

Erster Periodischer Sicherheitsbericht 2017 – 2021



Vorwort

Die stetige Verbesserung der inneren Sicherheit sowie der Schutz aller im Freistaat Sachsen lebenden Menschen vor Kriminalität sind zentrale Anliegen der Sächsischen Staatsregierung. Die Erstellung und Weiterentwicklung von Konzepten sowohl zur effektiven Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalprävention wie auch zum Schutz besonders vulnerabler Gruppen setzt eine umfassende und transparente Analyse der Sicherheitslage und insbesondere der aktuellen Herausforderungen für die Sicherheitsorgane voraus. Auf dieser Grundlage können Handlungsbedarfe erkannt und neue Lösungsansätze entwickelt werden.



Die Koalitionspartner der 7. Legislaturperiode haben daher vereinbart, dass die Sächsische Staatsregierung alle zwei Jahre einen Periodischen Sicherheitsbericht herausgibt, der die Polizeiliche Kriminalstatistik ergänzt und online zugänglich ist. Das Sächsische Staatsministerium des Innern und das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung legen den Periodischen Sicherheitsbericht nun erstmalig dem Sächsischen Landtag sowie der Öffentlichkeit vor.

Dieser Bericht verknüpft das statistische Datenmaterial der Polizei und der Justiz zu einer umfassenden Bestandsaufnahme der Sicherheitslage im Freistaat Sachsen und setzt die amtlichen Statistiken in Bezug zu aktuellen Erkenntnissen der Dunkelfeldforschung und Stellungnahmen zivilgesellschaftlicher Institutionen. Perspektivisch wird mit dem Periodischen Sicherheitsbericht die Verknüpfung der einzelnen Kriminalitätsstatistiken zu einer Verlaufsstatistik angestrebt, welche in der Lage ist, den Hergang und das Ergebnis von Strafverfahren nicht nur für dessen einzelne Abschnitte, sondern als Gesamtverlauf darzustellen. Der Erste Periodische Sicherheitsbericht versteht sich ausdrücklich als Anstoß zu einem zügigen Abbau der Hürden, die der Entwicklung einer solchen Verlaufsstatistik derzeit noch im Wege stehen. Am konkreten Beispiel der Strafverfahren, welche im Zusammenhang mit den Ausschreitungen im Anschluss an das Stadtfest in Chemnitz im Jahr 2018 eingeleitet wurden, kann dieser Bericht die Analysemöglichkeiten aufzeigen, welche die Schaffung einer Verlaufsstatistik eröffnet.

Der Erste Periodische Sicherheitsbericht widmet sich darüber hinaus einem sehr breiten Spektrum an Schwerpunktthemen. Neben der Gesamtkriminalität werden elf Phänomenbereiche in den Blick genommen, deren Entwicklung während der Jahre von 2017 bis 2021 nachgezeichnet und bewertet wird, ehe jeweils diesbezügliche Maßnahmen vorgestellt werden. Umfangreiche Kapitel über die Tätigkeit der Justiz einschließlich des Justizvollzugs und die Präventions- und Opferschutzangebote im Freistaat Sachsen sowie Exkurse zu polizeilichen Einsatzen und zur Verkehrssicherheit runden den Bericht ab.

Vorwort

Für die Ausarbeitung dieses Berichts haben das Sächsische Staatsministerium des Innern und das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung eine gemeinsame Geschäftsstelle eingerichtet, welche die Zusammenarbeit der Ressorts koordinierte und den Bericht in engem Austausch mit den beteiligten Fachreferaten, wissenschaftlichen Instituten und zivilgesellschaftlichen Organisationen erstellte.

Mit dem Periodischen Sicherheitsbericht sollen die Arbeit der sächsischen Sicherheitsbehörden einer interessierten Öffentlichkeit nähergebracht und die fachlichen Grundlagen für eine evidenzbasierte Diskussion im parlamentarischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Raum über die Sicherheitslage im Freistaat Sachsen erweitert werden.



Armin Schuster

Sächsischer Staatsminister des Innern



Katja Meier

Sächsische Staatsministerin der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|--------------|
| Vorwort | I |
| Inhaltsverzeichnis | III |
| Abkürzungsverzeichnis | IX |
| Kurzversion (Management Summary) | XVIII |
| 1 EINFÜHRUNG | 1 |
| 1.1 Ziele sowie Adressatinnen und Adressaten | 2 |
| 1.2 Erläuterungen zur Datengrundlage | 3 |
| 1.2.1 Datenquellen der Polizei | 3 |
| 1.2.2 Datenquellen der Justiz | 6 |
| 1.2.3 Vergleichbarkeit der polizeilichen und justiziellen Datenquellen | 8 |
| 1.2.4 Datenquellen von (nicht)staatlichen Einrichtungen/Institutionen | 11 |
| 1.2.5 Dunkelfeld | 12 |
| 1.2.6 Studien zur (subjektiven) Sicherheit und Kriminalität | 13 |
| 2 ALLGEMEINE RAHMENBEDINGUNGEN | 15 |
| 2.1 Demografische Entwicklung | 15 |
| 2.1.1 Strukturdaten | 15 |
| 2.1.2 Entwicklung der Bevölkerungszahl | 16 |
| 2.1.3 Alters- und Geschlechtsstruktur | 18 |
| 2.1.4 Zu- und Fortzüge | 20 |
| 2.1.5 Lage und Bevölkerungsdichte | 22 |
| 2.2 Aufbauorganisation und Stellenentwicklung bei der Polizei und Justiz sowie im Justizvollzug | 24 |
| 2.2.1 Polizei Sachsen | 24 |
| 2.2.2 Justiz | 28 |
| 2.2.3 Justizvollzug | 31 |

| | | |
|----------|---|------------|
| 3 | EREIGNISBEZOGENE VERLAUFSSTATISTISCHE ANALYSE AM BEISPIEL DER VERSAMMLUNGEN IN CHEMNITZ 2018 | 33 |
| 3.1 | Ziele und Voraussetzungen einer Verlaufsstatistik | 33 |
| 3.2 | Beispielhintergrund..... | 35 |
| 3.3 | Methodisches Vorgehen | 35 |
| 3.4 | Ereignisbezogene verlaufsstatistische Analyse | 39 |
| 4 | ENTWICKLUNG DER (GESAMT-)KRIMINALITÄT IM ÜBERBLICK..... | 47 |
| 4.1 | Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage | 47 |
| 4.1.1 | Polizeilich erfasste Fälle | 47 |
| 4.1.2 | Tatverdächtigenstruktur..... | 54 |
| 4.1.3 | Justiziell erfasste Fälle | 57 |
| 4.1.4 | Entwicklungen der Opferzahlen | 83 |
| 4.1.5 | Schaden..... | 86 |
| 4.1.6 | Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung | 87 |
| 4.2 | Sicherheitsempfinden der sächsischen Bevölkerung..... | 90 |
| 4.3 | Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien | 100 |
| 4.4 | Bewertung | 107 |
| 4.5 | Maßnahmen und Konzepte..... | 110 |
| 5 | KRIMINALITÄT IN AUSGEWÄHLTEN PHÄNOMENBEREICHEN..... | 115 |
| 5.1 | Gewaltkriminalität..... | 115 |
| 5.1.1 | Darstellung der Kriminalitätslage..... | 115 |
| 5.1.2 | Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien | 133 |
| 5.1.3 | Bewertung..... | 140 |
| 5.1.4 | Maßnahmen und Konzepte | 141 |
| 5.2 | Diebstahlkriminalität | 146 |
| 5.2.1 | Darstellung der Kriminalitätslage..... | 146 |
| 5.2.2 | Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien | 160 |
| 5.2.3 | Bewertung..... | 162 |

| | | |
|------------|--|------------|
| 5.2.4 | Maßnahmen und Konzepte | 163 |
| 5.3 | Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte) | 167 |
| 5.3.1 | Darstellung der Kriminalitätslage..... | 167 |
| 5.3.2 | Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien..... | 184 |
| 5.3.3 | Bewertung | 187 |
| 5.3.4 | Maßnahmen und Konzepte | 187 |
| 5.4 | Rauschgiftkriminalität..... | 191 |
| 5.4.1 | Darstellung der Kriminalitätslage..... | 191 |
| 5.4.2 | Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien..... | 207 |
| 5.4.3 | Bewertung | 212 |
| 5.4.4 | Maßnahmen und Konzepte | 213 |
| 5.5 | Kriminalität an der sächsischen Außengrenze | 216 |
| 5.5.1 | Darstellung der Kriminalitätslage..... | 216 |
| 5.5.2 | Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien..... | 231 |
| 5.5.3 | Bewertung | 232 |
| 5.5.4 | Maßnahmen und Konzepte | 234 |
| 5.6 | Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung | 237 |
| 5.6.1 | Darstellung der Kriminalitätslage..... | 238 |
| 5.6.2 | Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien..... | 247 |
| 5.6.3 | Bewertung | 248 |
| 5.6.4 | Maßnahmen und Konzepte | 248 |
| 5.7 | Organisierte Kriminalität | 250 |
| 5.7.1 | Darstellung der Kriminalitätslage..... | 251 |
| 5.7.2 | Bewertung | 261 |
| 5.7.3 | Maßnahmen und Konzepte | 262 |
| 5.8 | Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität) | 266 |
| 5.8.1 | Darstellung der Kriminalitätslage..... | 269 |
| 5.8.2 | Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien..... | 285 |
| 5.8.3 | Bewertung | 294 |
| 5.8.4 | Maßnahmen und Konzepte | 296 |
| 5.9 | Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte | 308 |
| 5.9.1 | Darstellung der Kriminalitätslage..... | 308 |
| 5.9.2 | Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien..... | 317 |
| 5.9.3 | Bewertung | 319 |

| | | |
|-------------|--|------------|
| 5.9.4 | Maßnahmen und Konzepte | 319 |
| 5.10 | Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger | 322 |
| 5.10.1 | Darstellung der Kriminalitätslage | 322 |
| 5.10.2 | Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien | 332 |
| 5.10.3 | Bewertung | 332 |
| 5.10.4 | Maßnahmen und Konzepte | 333 |
| 5.11 | Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie) | 334 |
| 5.11.1 | Darstellung der Kriminalitätslage | 334 |
| 5.11.2 | Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien | 349 |
| 5.11.3 | Bewertung | 350 |
| 5.11.4 | Maßnahmen und Konzepte | 351 |
| 6 | JUSTIZ | 354 |
| 6.1 | Strafgerichtliche Rechtsprechung | 354 |
| 6.2 | Beschleunigte Verfahren | 366 |
| 6.3 | Untersuchungshaft | 370 |
| 6.4 | Justizvollzug | 374 |
| 6.4.1 | Entwicklung der Belegungssituation | 374 |
| 6.4.2 | Gefangenenstruktur | 379 |
| 6.4.3 | Sicherheit im Justizvollzug | 381 |
| 6.4.4 | Suchtmittelproblematik | 384 |
| 6.4.5 | Vollzug in freien Formen | 387 |
| 6.5 | Maßregelvollzug | 389 |
| 6.6 | Psychosoziale Prozessbegleitung | 390 |
| 6.7 | Häuser des Jugendrechts | 393 |
| 6.8 | Schülergerichte | 395 |
| 7 | POLIZEILICHE EINSATZANLÄSSE | 397 |
| 7.1 | Einsatzbewältigung in der allgemeinen Aufbauorganisation (AAO) | 397 |
| 7.2 | Einsatzbewältigung im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation (BAO) | 400 |

| | | |
|------------|--|------------|
| 7.2.1 | Gesamtbetrachtung | 400 |
| 7.2.2 | Schwerpunkte des Einsatzgeschehens in der BAO | 401 |
| 8 | VERKEHRSSICHERHEIT | 405 |
| 8.1 | Entwicklung der Verkehrsunfälle | 405 |
| 8.2 | Hauptunfallursachen..... | 409 |
| 8.3 | Maßnahmen und Konzepte | 411 |
| 8.3.1 | Verkehrsüberwachung | 411 |
| 8.3.2 | Verkehrsraumgestaltung | 416 |
| 8.3.3 | Verkehrserziehung | 418 |
| 9 | PRÄVENTION..... | 420 |
| 9.1 | Polizeiliche Prävention | 420 |
| 9.1.1 | Rahmenvorgaben | 420 |
| 9.1.2 | Kernaufgaben der polizeilichen Prävention..... | 420 |
| 9.1.3 | Aufgaben und Zuständigkeiten der polizeilichen Prävention im Freistaat Sachsen | 422 |
| 9.2 | Landespräventionsrat Sachsen..... | 426 |
| 9.2.1 | Landesstrategie „Allianz Sichere Sächsische Kommunen (ASSKomm)..... | 426 |
| 9.2.2 | Landesstrategie „Prävention im Team (PiT) | 428 |
| 9.2.3 | Beccaria-Qualifizierungsprogramm – Fachkraft für Kriminalprävention..... | 429 |
| 9.2.4 | Bachelor- und Masterstudiengang „Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen“ | 430 |
| 9.3 | Extremismusprävention | 431 |
| 9.3.1 | Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus | 431 |
| 9.3.2 | Demokratie-Zentrum Sachsen | 432 |
| 9.3.3 | Das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ | 436 |
| 9.3.4 | Partnerschaft für Demokratie | 437 |
| 9.3.5 | Aussteigerprogramm Sachsen | 438 |
| 9.3.6 | Handlungskonzept „W wie Werte“ | 439 |
| 9.3.7 | Orte der Demokratie | 439 |
| 9.3.8 | Förderung wissenschaftlicher Institutionen | 440 |
| 9.4 | Drogen- und Suchtprävention | 444 |
| 9.4.1 | Landesfachausschuss Suchtprävention..... | 444 |
| 9.4.2 | Polizeiliche Drogenprävention..... | 445 |

| | |
|---|------------|
| 9.4.3 Präventionsprogramme | 445 |
| 10 OPFERSCHUTZ..... | 447 |
| 10.1 Opferbeauftragte | 447 |
| 10.2 Polizeilicher Opferschutz | 447 |
| 10.3 Ressortübergreifender Opferschutz..... | 448 |
| 10.3.1 Opferschutzorganisation WEISSER RING | 448 |
| 10.3.2 Schutz- und Beratungseinrichtungen bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt ... | 452 |
| 10.3.3 Opferschutz für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt | 464 |
| 11 SICHTWEISEN DER ZIVILGESELLSCHAFTLICHEN AKTEURINNEN UND AKTEURE AUF DIE SICHERHEITSLAGE | 470 |
| 11.1 Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität..... | 470 |
| 11.2 Sexualisierte Gewalt und Menschenhandel | 471 |
| 11.3 (Häusliche) Gewalt | 472 |
| 11.4 Opferschutz..... | 473 |
| 11.5 Weitere Handlungsfelder | 474 |
| 11.6 Würdigung der Staatsregierung | 475 |
| LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS | 477 |
| ABBILDUNGSVERZEICHNIS | 487 |
| TABELLENVERZEICHNIS..... | 501 |
| ANHANG | A |
| IMPRESSUM..... | N |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|------------|---|
| AAO | Allgemeine Aufbauorganisation |
| Abs. | Absatz |
| ADAC | Allgemeiner Deutscher Automobil-Club |
| ado | Arbeitskreis der Opferhilfen |
| a. F. | alter Fassung |
| AG Einsatz | Arbeitsgemeinschaft Einsatzangelegenheiten |
| AGJF | Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e. V. |
| AG Kripo | Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter mit dem Bundeskriminalamt |
| AG VPA | Arbeitsgemeinschaft Verkehrspolizeiliche Angelegenheiten |
| aMIT | ausländische Mehrfach- und Intensivtäter |
| Amph. | Amphetamin |
| amtl. | amtlich |
| Ant. | Anteil |
| AO | Abgabenordnung |
| APro | Aussteigerprogramm |
| AQ | Aufklärungsquote |
| ARD | Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland |
| Art. | Artikel |
| ASB | Arbeiter-Samariter-Bund |
| ASR | Technische Regeln für Arbeitsstätten |
| ASSKomm | Allianz Sichere Sächsische Kommunen |
| AsylbLG | Asylbewerberleistungsgesetz |
| AsylG | Asylgesetz |
| AufenthG | Aufenthaltsgesetz |
| Az. | Aktenzeichen |
| | |
| BAB | Bundesautobahn |
| BAMF | Bundesamt für Migration und Flüchtlinge |
| BAO | Besondere Aufbauorganisation |
| BayObLG | Bayerisches Oberstes Landesgericht |
| BeckRS | Beck-Rechtsprechung |
| BDSG | Bundesdatenschutzgesetz |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BKA | Bundeskriminalamt |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|---|
| BL | Bundesland |
| BMFSFJ | Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend |
| BPD | Bezirkspolizeidirektion |
| BPoC | Black and People of Color |
| BSI | Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik |
| BtM | Betäubungsmittel |
| BtMG | Betäubungsmittelgesetz |
| bzgl. | bezüglich |
| bzw. | beziehungsweise |
| ca. | circa |
| CBD | Cannabidiol |
| CDU | Christlich Demokratische Union |
| CieS | Cybercrime im engeren Sinne |
| CiwS | Cybercrime im weiteren Sinne |
| COPINE | Combating Paedophile Information Networks in Europe |
| COVID-19 | Coronavirus Disease 2019 |
| CW | Courage-Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit e. V. |
| CZ | Tschechische Republik |
| Destatis | Statistisches Bundesamt |
| d. h. | das heißt |
| DHPol | Deutsche Hochschule der Polizei |
| DKSB | Deutscher Kinderschutzbund |
| Dr. | Doktor |
| dt. | deutsch |
| DZ | Demokratie-Zentrum |
| ebd. | ebenda |
| E-Bike | Electric Bike |
| EC | Electronic Cash |
| ECC | Elliptic Curve Cryptography |
| ECPAT | End Child Prostitution, Child Pornography & Trafficking of Children for Sexual Purposes |
| EFBI | Else-Frenkel-Brunswik-Institut |
| ELS | Einsatzleitsystem |
| E-Mail | Electronic Mail |
| Erwachs. | Erwachsene |
| E-Scooter | Elektro-Scooter |

| | |
|-------------|---|
| et al. | et alii |
| etc. | et cetera |
| EU | Europäische Union |
| EUSKA | Elektronische Unfalltypensteckkarte |
| e. V. | eingetragener Verein |
| EW | Einwohner |
| f. | folgend, auf der nächsten Seite |
| FAPS | Fraunhofer Accident Preventing School |
| Fast-ID | Fast-Identification-System |
| FEM | Führungs- und Einsatzmittel |
| ff. | folgend, auf den nächsten Seiten |
| FH | Fachhochschule |
| FKSE | Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen |
| FKZ | Fahndungs- und Kompetenzzentren |
| FreizügG/EU | Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern |
| GAG | Gemeinsame Arbeitsgruppe |
| GenStA | Generalstaatsanwaltschaft |
| GeoSN | Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen |
| GER | Gemeinsame Ermittlungsgruppen Rauschgift |
| GETZ-R | Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus |
| GFG | Gemeinsame Fahndungsgruppe |
| GG | Grundgesetz |
| ggf. | gegebenenfalls |
| gGmbH | gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GHB | Gammahydroxybuttersäure |
| GK | Geschwindigkeitskontrollen |
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GVG | Gerichtsverfassungsgesetz |
| h | Stunde/n |
| HaLt | Hart am Limit |
| Heranw. | Heranwachsende |
| Hrsg. | Herausgeber/in |
| HZ | Häufigkeitszahl |
| ID | Identifikationsnummer |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------------|--|
| i. e. S. | im engeren Sinne |
| IKS | Interventions- und Koordinierungsstellen |
| INES | Integrierte Ermittlungseinheit |
| infas | Institut für angewandte Sozialwissenschaften |
| inkl. | inklusive |
| IP | Internet Protocol |
| ISF | Europäischer Fonds für die Innere Sicherheit |
| IT | Informationstechnik |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| i. V. m. a. | in Verbindung mit anderen |
| IWF | Internet Watch Foundation |
| i. w. S. | im weiteren Sinne |
| | |
| JGG | Jugendgerichtsgesetz |
| Js | Registerzeichen der Staatsanwaltschaft für Ermittlungsverfahren |
| JSA | Jugendstrafvollzugsanstalt |
| Jugendl. | Jugendliche |
| JVA | Justizvollzugsanstalt |
| | |
| KBS | Kulturbüro Sachsen e. V. |
| KDZ | Kriminalitätsdichtezahl |
| Kfz | Kraftfahrzeug |
| KIA-R | Koordinierte Internetauswertung Forum Rechtsextremismus |
| KJB | Kinder- und Jugendberatung |
| km | Kilometer |
| km ² | Quadratkilometer |
| KMK | Kultusministerkonferenz |
| KOK | Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel |
| KORA | Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention |
| KPK | Kommission Polizeiliche Kriminalprävention |
| KPMD-PMK | Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität |
| KPR | Kommunalpräventive Räte |
| KV GKG | Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz |
| | |
| LAG | Landesarbeitsgemeinschaft |
| LaSuB | Landesamt für Schule und Bildung |
| lebEL | lebensbedrohliche Einsatzlagen |
| LfV | Landesamt für Verfassungsschutz |
| LK | Landkreis |

| | |
|-----------|--|
| LKA/LKÄ | Landeskriminalamt/-ämter |
| LKW | Lastkraftwagen |
| LPP | Landespolizeipräsidium |
| LPR | Landespräventionsrat |
| lsbtiq* | lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, intersexuell, queer |
| LSBTTIQ* | Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, Transsexuelle, Intersexuelle, Queere |
| LSD | Lysergsäurediethylamid |
| LSV | Landesverband des Sächsischen Verkehrsgewerbes |
| m | männlich |
| Methamph. | Methamphetamin |
| MDMA | 3,4-Methylendioxy-N-methylamphetamin |
| MDR | Mitteldeutscher Rundfunk / Monatsschrift für Deutsches Recht |
| MIT | Mehrfach- und Intensivtäter |
| MITA | Mehrfach/intensiv tatverdächtige Zuwanderer |
| MOVE | Motivierende Kurzintervention |
| MP | Ministerpräsident |
| MPFS | Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest |
| MRVollzSt | Maßregelvollzugsstatistik |
| MSE | Männerschutzeinrichtungen |
| MUko | Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen |
| N | Nord |
| n | Stichprobengröße |
| NCMEC | National Center for Missing and Exploited Children |
| ndt. | nichtdeutsch |
| NetzDG | Netzwerkdurchsetzungsgesetz |
| n. F. | neuer Fassung |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NpS | Neue psychoaktive Stoffe |
| NpSG | Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz |
| Nr. | Nummer |
| NRW | Nordrhein-Westfalen |
| NS | Nationalsozialismus |
| NSU | Nationalsozialistischer Untergrund |
| O | Ost |
| o. | ohne |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------|--|
| o. g. | oben genannte/r/s |
| OGZ | Opfergefährdungszahl |
| OK | Organisierte Kriminalität |
| OLG | Oberlandesgericht |
| OV | Ortsverband |
| OWiG | Ordnungswidrigkeitengesetz |
| | |
| PASS | Polizeiliches Auskunftssystem Sachsen |
| PaWaKS | Panel zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen |
| PD | Polizeidirektion |
| PerIS | Personen-Identifikations-System |
| PES | Planung Einsatz Statistik |
| PfD | Partnerschaften für Demokratie |
| PfIVersG | Pflichtversicherungsgesetz |
| PiT | Prävention im Team |
| PKS | Polizeiliche Kriminalstatistik |
| PKW | Personenkraftwagen |
| PL | Republik Polen |
| PMK | Politisch motivierte Kriminalität |
| ProPK | Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes |
| ProViDa | Proof Video Data System |
| PSB | Periodischer Sicherheitsbericht |
| PsychPbG | Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren |
| PTAZ | Polizeiliches Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum |
| PVD | Polizeivollzugsdienst |
| | |
| RAA | Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e. V. |
| räuber. | räuberisch |
| RG | Rauschgift |
| Rn. | Randnummer |
| ROADPOL | European Roads Policing Network |
| RSA | Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen |
| | |
| S | Süd |
| S. | Seite |
| SächsDSG | Sächsisches Datenschutzgesetz |
| SächsJG | Sächsisches Justizgesetz |
| SächsJVollzG | Sächsisches Jugendstrafvollzugsgesetz |

| | |
|--------------------|--|
| SächsPsychKG | Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten |
| SächsPsychPbGAG | Sächsisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren |
| SächsPsychPbGAGDVO | Verordnung des SMJusDEG zur Durchführung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren |
| SächsPVDG | Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz |
| SächsStVollzG | Sächsisches Strafvollzugsgesetz |
| SächsVersG | Sächsisches Versammlungsgesetz |
| SGB V | Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung |
| S.H.E. | Shelter Help Empowerment |
| SIPS | Sächsisches Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung |
| SKiD | Sicherheit und Kriminalität in Deutschland |
| SKiSAX | Sicherheit und Kriminalität in Sachsen |
| SLS | Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren |
| SMEKUL | Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft |
| SMI | Sächsisches Staatsministerium des Innern |
| SMJusDEG | Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung |
| SMK | Sächsisches Staatsministerium für Kultus |
| SMR | Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung |
| SMS | Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt |
| SMWA | Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr |
| SMWK | Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus |
| SN | Sachsen |
| SN4C | Cybercrime Competence Center Sachsen |
| sog. | sogenannte/r/s |
| Soko | Sonderkommission |
| SPD | Sozialdemokratische Partei Deutschlands |
| St. | Sankt |
| StA | Staatsanwaltschaft |
| StaLa | Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen |
| StA-Statistik | Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| StPO | Strafprozessordnung |
| StP/OWi-Statistik | Geschäftsstatistik der ordentlichen Gerichte in Straf- und Bußgeldsachen |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-------------------|---|
| StVerfSt | Strafverfolgungsstatistik |
| StVG | Straßenverkehrsgesetz |
| StVO | Straßenverkehrs-Ordnung |
| StVollz-Statistik | Strafvollzugsstatistik |
| THC | Tetrahydrocannabinol |
| TISPOL | European Traffic Police Network |
| TV | Tatverdächtige |
| TVBZ | Tatverdächtigenbelastungszahl |
| u. a. | unter anderem |
| u. E. | unseres Erachtens |
| UJs | Registerzeichen der Staatsanwaltschaft für Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt |
| UNICEF | United Nations Children`s Fund |
| UrhG | Urheberrechtsgesetz |
| URL | Uniform Resource Locator |
| UWG | Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb |
| v. a. | vor allem |
| VBZ | Verurteiltenbelastungsziffer |
| vgl. | vergleiche |
| VisSa-Studie | Dunkelfeldstudie zur Viktimisierung von Frauen durch häusliche Gewalt, Stalking und sexualisierte Gewalt |
| VKS | Verkehrskontrollsystem |
| VPS | Violence Prevention Networg gGmbH |
| VR | Virtuelle Realität |
| VStGB | Völkerstrafgesetzbuch |
| VwD | Verwaltungsdienst |
| VwV | Verwaltungsvorschrift |
| VwV-StVO | Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung |
| W | West |
| w | weiblich |
| WaffG | Waffengesetz |
| wg. | wegen |
| WStG | Wehrstrafgesetz |
| ZAC | Zentrale Ansprechstelle Cybercrime |

| | |
|---------|--|
| ZAC NRW | Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (Nordrhein-Westfalen) |
| ZASTEX | Zentrale Anlaufstelle für Opfer von extremistischen Bedrohungen |
| z. B. | zum Beispiel |
| ZCS | Zentralstelle Cybercrime Sachsen |
| ZDF | Zweites Deutsches Fernsehen |
| ZESA | Zentralstelle Extremismus Sachsen |
| ZIT | Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität (Hessen) |
| ZIT-PMK | Zentralstelle zur Bekämpfung von Internet-PMK |
| ZKFS | Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V. |
| ZMI | Zentrale Meldestelle für Hasskriminalität im Internet Sachsen |
| ZORA | Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Rechtsextremismus und Antisemitismus |
| ZP | Zentralstelle für polizeiliche Prävention des LKA Sachsen |
| z. T. | zum Teil |
| Z:T | Bundesprogramm „Zusammenhalt durch Teilhabe“ |

Zitation:

Goebel, Jens; Ryschawy, Jenny; Fleps, Tabea; Winkler, Felix (2023): Erster Periodischer Sicherheitsbericht, 2017 bis 2021, Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium des Innern sowie Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (Hrsg.), Dresden.

Kurzversion (Management Summary)

HINTERGRUND UND ZIEL

Die Koalitionspartner CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD vereinbarten im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2019 bis 2024 die Etablierung eines Periodischen Sicherheitsberichtes (PSB) für den Freistaat Sachsen. Damit soll der Sächsische Landtag, Expertinnen und Experten aus Politik bzw. Wissenschaft sowie die Öffentlichkeit über die Sicherheitslage in Sachsen informiert werden.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) und das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) haben mit diesem ersten PSB eine Verknüpfung der polizeilichen und justiziellen Statistiken zu einer detaillierten Darstellung der Kriminalitätslage angefertigt. Der Berichtszeitraum stützt sich auf die Jahre 2017 bis 2021. Zudem wurde anhand eines Fallbeispiels eine ereignisbezogene, verlaufsstatistische Analyse erarbeitet.

Darüber hinaus führte das Sächsische Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (SIPS) eine umfangreiche Bevölkerungsbefragung (SKiSax) zum Thema „Sicherheit und Kriminalität in Sachsen 2022“ durch, um anhand deren Ergebnisse eine aktuelle Beurteilung des Sicherheitsempfindens der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat Sachsen zu erhalten. In die Erstellung des ersten PSB flossen relevante Ergebnisse dieser Studie, ebenso wie Erkenntnisse aus anderen Umfragen und Untersuchungen zur Entwicklung der Sicherheitslage, mit ein.

Schließlich stellt der Bericht auch die Arbeit zahlreicher zivilgesellschaftlicher Einrichtungen vor und fasst deren Einschätzungen zur Sicherheitslage zusammen.

RAHMENBEDINGUNGEN

Die Bevölkerungszahl im Freistaat Sachsen nahm im Berichtszeitraum ab. Damit müssen Veränderungen bei der registrierten Kriminalität auch vor dem Hintergrund dieses demografischen Wandels und der Stellenentwicklung bei Polizei und Justiz betrachtet werden. Der erste PSB zeigt die veränderten Rahmenbedingungen sowie die personelle Situation von Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und Justizvollzug, angesichts der gestiegenen Herausforderungen, im Bereich der Strafverfolgung auf.

VERLAUFSSTATISTIK

Mit dem PSB für den Freistaat Sachsen wird zugleich das langfristige Ziel verfolgt, den Ausfilterungsprozess im Rahmen der Strafverfolgung anhand einer sogenannten Verlaufsstatistik detailliert nachverfolgen zu können. Mit einer solchen Statistik könnten pseudonymisiert über große Zeiträume – beginnend mit den

polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen über die Verfahren vor den Strafgerichten bis zur Strafvollstreckung und nach deren Abschluss fortsetzend mit Rückfallbeobachtungen – strafrechtlich relevante Verläufe nachgewiesen werden. Diese Daten würden es ermöglichen, die Strafverfolgung gezielter auszurichten, Rückfälle zu vermeiden und kriminalpräventive sowie kriminaltherapeutische Maßnahmen zu verbessern.

Die derzeit zur Verfügung stehende Datenstruktur erlaubt jedoch die Erstellung einer profunden Verlaufstatistik und umfangreiche, verlaufstatistische Analysen nicht. Um eine bundesgesetzliche Grundlage für Personenstatistiken in der Strafrechtspflege zu schaffen und das Defizit bei Personenstatistiken im Bereich der Staatsanwaltschaften durch das Führen einer „Beschuldigtenstatistik“ zu schließen, arbeitete eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe 2019 an der Erstellung eines Arbeitspapiers als Grundlage für ein Strafrechtspflegestatistikgesetz. Dessen Ausgangslage und Zielstellung wird in Kapitel 3.1 erläutert. Die Umsetzung dieses Gesetzgebungsvorhabens kann durch den Freistaat Sachsen gefördert werden, indem er gegenüber dem Bundesministerium der Justiz für die zeitnahe Vorlage eines Referentenentwurfs auf Basis dieses Arbeitspapiers eintritt.

Anhand einer Beispielanalyse zeigt der erste PSB mittels der Geschehnisse im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt am 26. August 2018 sowie den anschließenden Demonstrationen in der Chemnitzer Innenstadt eine ereignisbezogene, verlaufstatistische Analyse für einen begrenzten Zeitraum (vom 26. August bis zum 7. September 2018) auf. Dabei wird der Ausfilterungsprozess der gegenwärtigen Datenstruktur der beteiligten Ministerien, von der Registrierung der Strafanzeigen bis zur staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Erledigung der Strafverfahren, erläutert.

EINSCHÄTZUNG DER SICHERHEITS- UND KRIMINALITÄTSLAGE

Sachsen ist ein sicheres Bundesland. Diese Feststellung stützt sich auf das rückläufig registrierte Kriminalitätsaufkommen bei der Polizei im Berichtszeitraum. In diesen fünf Jahren sind die in der PKS erfassten Straftaten um knapp ein Viertel zurückgegangen (2017: 310.783; 2021: 236.875). Die Anzahl aller ermittelten Tatverdächtigen sank im Berichtszeitraum um rund neun Prozent, auf etwa 83.300 im Jahr 2021, verglichen mit 91.500 im Jahr 2017. Drei Viertel aller Tatverdächtigen sind männlich und bei rund 80 Prozent von ihnen handelt es sich um Erwachsene (älter als 21 Jahre). Die Aufklärungsquote blieb im Zeitraum von 2017 bis 2021 weitgehend konstant und betrug durchschnittlich 56,5 Prozent. In Bezug auf diese Quote befand sich Sachsen im mittleren Bereich bzw. knapp unter dem Bundesdurchschnitt von 57,9 Prozent.

Dabei liegt die Kriminalitätsbelastung in Sachsen im Vergleich der Bundesländer im Mittelfeld. Zusätzlich belegen die Ergebnisse der Bevölkerungsbefragung (SKiSax), dass die Bürgerinnen bzw. Bürger im Freistaat Sachsen selten Opfer von Straftaten werden. Diese Tendenz spiegelt sich in dem durch sie angege-

benen Sicherheitsgefühl wider. Die Menschen fühlen sich in der eigenen Wohngegend überwiegend „sicher“ bis „sehr sicher“. Diese Entwicklung und Wahrnehmung sind auch das Ergebnis der engagierten Arbeit von Polizei und Justiz im Freistaat Sachsen.

Die registrierten Fallzahlen und Kriminalitätsrückgänge, insbesondere in den Jahren 2020 und 2021, müssen jedoch ebenfalls vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen betrachtet und eingeordnet werden. Auf Grund der Festlegung von Ausgangsbeschränkungen fielen zahlreiche Tatgelegenheiten weg und führten zum Rückgang z. B. bei Gewaltdelikten im öffentlichen Raum. Gleichzeitig wird eine Zunahme von Gewaltkriminalität im familiären Kontext (häusliche Gewalt) angenommen.

Entgegen den objektiven Zahlen ergab die Bevölkerungsbefragung (SKiSax), dass fast die Hälfte der Befragten der Meinung ist, dass die Kriminalität in den letzten zwölf Monaten (bezogen auf 2021) zugenommen habe. Diese Ansicht stimmt teilweise mit bestimmten Deliktbereichen überein, dies betrifft insbesondere Sexualdelikte. Die Anzahl der gemeldeten Fälle hat sich in diesem Bereich seit 2017 um knapp 86 Prozent erhöht, von 2.538 Fällen 2017 auf 4.714 Fälle im Jahr 2021.

Im Phänomenbereich der Gewaltkriminalität zeigt der Fünfjahresvergleich zum Bezugsjahr 2017 im Hellfeld einen Rückgang beim Fallaufkommen von etwa zwölf Prozent, von 7.874 Fällen im Jahr 2017 auf 6.939 Fälle im Jahr 2021. Insbesondere die Fallzahlen von gefährlichen und schweren Körperverletzungen (2017: 5.824; 2021: 5.297) sowie Raubdelikten (2017: 1.732; 2021: 1.329) sind in den letzten Jahren deutlich gesunken. In den Jahren 2020 und 2021 sank die Anzahl der Verurteilungen wegen Delikten der Gewaltkriminalität, insbesondere im Bereich der gefährlichen und schweren Körperverletzung. Mehr als drei Viertel der nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Personen wurden mit Freiheitsstrafen sanktioniert.

Im Jahr 2021 machten Wohnungseinbruchdiebstähle etwa zwei Prozent aller registrierten Diebstähle im Freistaat Sachsen aus. Im Vergleich zum Jahr 2017, als 4.071 Fälle registriert wurden, hat sich die Anzahl der Wohnungseinbruchdiebstähle im Betrachtungszeitraum auf 1.997 Fälle in 2021 mehr als halbiert. Darüber hinaus ist im Berichtszeitraum ein Rückgang von über 50 Prozent bei Taschendiebstahl (2017: 3.147; 2021: 1.305) zu verzeichnen. Zudem wurden in 2021 in Sachsen knapp 15 Prozent weniger Fahrräder gestohlen als im Jahr 2017 (2021: 16.818 im Vergleich zu 2017: 19.734). Daneben gab es auch einen bedeutenden Rückgang von 42 Prozent beim Diebstahl von Kraftwagen, von 2.503 Fällen in 2017 auf 1.443 Fälle im Jahr 2021.

Im Berichtszeitraum ist die Anzahl der registrierten Rauschgiftdelikte um 18 Prozent gestiegen. Im Jahr 2017 wurden 12.207 Rauschgiftdelikte registriert, während 14.400 Straftaten im Jahr 2021 erfasst wurden. Der Großteil dieser Delikte sind allgemeine Verstöße im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG). Cannabis und Crystal stellen nach wie vor den Schwerpunkt der in Sachsen festgestellten Betäubungsmittel dar. Die Verlagerung des Drogenhandels in den digitalen Raum erleichtert den Konsumentinnen und

Konsumenten den Zugang zu Drogen und erschwert den Ermittlungsbehörden zunehmend die Arbeit. Hinzu kommt, dass in Anbetracht der steigenden Zahlen zu berücksichtigen ist, dass es sich bei Straftaten im Bereich der Rauschgiftkriminalität um sogenannte Kontrolldelikte handelt. Eine Erhöhung der polizeilichen Kontrolldichte führt letztlich auch zu mehr Betäubungsmittelfunden und zu mehr Strafanzeigen wegen Verstößen gegen das BtMG, ohne dass die Zahl der Straftaten im Hell- und Dunkelfeld tatsächlich zugenommen haben muss. Deutliche Zunahmen gab es auch bei den Verurteilungen insbesondere wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln, wobei die häufigsten Sanktionen Geldstrafen waren.

Die Anzahl der registrierten Cybercrimedelikte hat im Berichtszeitraum im Jahr 2017 mit 3.634 Fällen ihren Höchstwert erreicht. Im Anschluss sank die Zahl der registrierten Fälle bis zum Jahr 2019 auf 2.639 – ein Rückgang um knapp ein Drittel. Allerdings zeigte sich in den Folgejahren eine starke Aufwärtsentwicklung, wobei im Jahr 2021 insgesamt 3.325 Fälle in der PKS ausgewiesen wurden. Das entspricht einem Anstieg von 26 Prozent im Vergleich zu 2019 (2.639 Fälle). Die mit Abstand größten Straftatengruppen stellen der Computerbetrug bzw. Betrug per Tatmittel Internet dar. Parallel bildet der Phänomenbereich Cybercrime auch aus Sicht der Bevölkerung eine große Bedrohung. Nahezu drei Viertel der sächsischen Bevölkerung gehen davon aus, dass es in diesem Deliktsbereich in den vergangenen zwölf Monaten zu einer Zunahme der Fälle gekommen sei. Etwas mehr als ein Drittel der Befragten fürchtet sich davor, Opfer eines Daten- oder Passwortdiebstahls zu werden. Knapp sieben Prozent der Befragten sind in den letzten zwölf Monaten mindestens einmal Opfer einer Internetstraftat geworden.

Die Bedeutung von Straftaten, die mittels Internet oder weitere IT-Geräte begangen werden, nimmt stetig zu. Hierzu gehören Delikte wie Beleidigung und die Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie). So sind die Fälle von Beleidigungen mit dem Tatmittel Internet von 709 auf 982 Fälle deutlich angestiegen. Das entspricht einem Anstieg von 39 Prozent.

Die registrierten Gesamtfälle von Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Schriften stiegen während des Berichtszeitraum von 386 im Jahr 2017 auf 1.803 Fälle im Jahr 2021 außerordentlich an. Dieser drastische Anstieg ist vor allem auf die fortschreitende, technologische Entwicklung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Internet, zurückzuführen, die es ermöglicht, kinderpornographische Inhalte zu produzieren und zu verbreiten. Zudem resultieren die höheren Fallzahlen aus optimierten Bekämpfungsstrategien sowie Ermittlungserfolgen der Polizei und Justiz. Tatverdächtige sind zum größten Anteil erwachsene, männliche, deutsche Staatsangehörige. Dennoch hat sich die Anzahl der tatverdächtigen Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden im Berichtszeitraum verfünffacht, da unter Kindern und Jugendlichen selbst oft unbedacht strafrechtlich relevante Inhalte über das Internet versendet werden. Im Berichtszeitraum war eine beständige Zunahme der Aburteilungen wegen Verbreitung, Erwerb und Besitzes kinderpornographischer Inhalte zu verzeichnen. Bei den Verurteilten handelte es sich ganz überwiegend um erwachsene Männer, wobei der Anteil von Jugendlichen und Heranwachsenden zuletzt anstieg. Die rasante und permanente Zunahme an Datenmengen führt in den Bereichen der Suche, Sicherung und Aufbereitung digitaler Spuren zu besonderen Herausforderungen.

Die Kriminalitätslage an den sächsischen Außengrenzen hat sich verbessert. Während 2017 insgesamt 21.843 Straftaten entlang der Grenze erfasst wurden, waren es 19.239 im Jahr 2021. Dies bedeutet einen Rückgang der Kriminalitätsbelastung um zwölf Prozent im gesamten Berichtszeitraum. In der Wahrnehmung der Bevölkerung ist diese Veränderung teilweise aber noch nicht festzustellen. Ein Drittel der Bevölkerung im Freistaat Sachsen ist laut den Ergebnissen der Bevölkerungsbefragung (SKiSax) der Auffassung, dass die Kriminalität an den sächsischen Außengrenzen zugenommen habe.

Im Berichtszeitraum erhöhte sich die Anzahl der in der PKS erfassten Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte und vergleichbare Personen kontinuierlich um knapp 57 Prozent (2017: 1.074; 2021: 1.680 Straftaten). Parallel gab es im gleichen Zeitraum in Sachsen eine Zunahme der Straftaten, die von Amtsträgerinnen und Amtsträgern begangen wurden. Im Jahr 2017 wurden hierzu 182 Fälle gemeldet, während es 208 im Jahr 2021 waren, was einem Anstieg von 14 Prozent entspricht. Fast die Hälfte aller registrierten Straftaten zwischen 2017 und 2021 waren Fälle von Körperverletzung im Amt.

Die Gesamtzahl der registrierten Straftaten von PMK stieg zwischen 2017 und 2021 von 3.259 auf 4.796 Fälle an, was einem Anstieg von 47 Prozent entspricht. Es gab zwar im Jahr 2020 einen leichten Rückgang, aber insgesamt bleibt der Trend steigend. Im Jahr 2021 waren rund 40 Prozent der PMK -rechts-, 23 Prozent der PMK -links- und ein Prozent der PMK -ausländische/religiöse Ideologie- zugeordnet. Rund 36 Prozent konnten hingegen keinem klassischen Phänomenbereich zugeschrieben werden. Hauptdeliktsfelder sind Propagandadelikte und Sachbeschädigungen. Den Hauptanteil an den PMK-Fallzahlen bildeten 713 Fälle im Zusammenhang mit der Bundestagswahl im Jahr 2021 und 1.366 Fälle im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Sachsen ist damit in den Jahren 2017 bis 2021 im bundesweiten Vergleich überdurchschnittlich von PMK betroffen und belegt im Länder-Ranking regelmäßig einen oberen Platz. Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Wahrnehmung der Bevölkerung wider. Jede bzw. jeder Zweite der Befragten sieht die demokratische Ordnung in „hohem“ bis „sehr hohem“ Maß, insbesondere durch den Rechtsextremismus, bedroht.

Die Anzahl der Straftaten, die von Zugewanderten (alle Personen mit dem Aufenthaltsstatus/-grund Asylbewerberinnen und Asylbewerber, International/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte, geduldete Ausländerinnen und Ausländer, Kontingentflüchtlinge sowie unerlaubt aufhältige Personen) begangen wurden, ist im Berichtszeitraum um mehr als ein Viertel gesunken (2017: 19.769 Fälle; 2021: 14.594 Fälle). Die meisten der erfassten Straftaten waren Diebstahl- und einfache Rohheitsdelikte, wobei ein erheblicher Teil dieser Verstöße von einer kleinen Gruppe Intensivtäterinnen bzw. Intensivtäter begangen wird.

Während des Berichtszeitraums wurden durchschnittlich sieben neue Verfahrenskomplexe pro Jahr im Bereich organisierte Kriminalität (OK) eröffnet. Die gestiegene Anzahl von Fortschreibungen bei OK-Verfahren (2017: neun, 2021: zwölf) zeigt, dass die sächsische Polizei und Justiz immer öfter Tätergruppierungen mit hoher krimineller Energie und komplexen Strukturen aufdecken müssen, die über die Ersterfassung hinaus weitere Ermittlungen erfordern.

Im Berichtszeitraum hat sich die Anzahl der polizeilich registrierten Verkehrsunfälle insgesamt leicht rückläufig entwickelt (2017: 109.623; 2021: 94.529). Gleiches gilt für die Anzahl der Verkehrsunfälle mit Personenschaden (2017: 13.241; 2021: 11.327) und der dabei verunglückten Personen (2017: 16.995; 2021: 14.109).

JUSTIZ

Die Justiz erreichte im gesamten Berichtszeitraum, insbesondere auch während der von der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen geprägten Jahre 2020 und 2021, konstant hohe Erledigungszahlen. Die Staatsanwaltschaften erledigten jährlich mehr als 200.000 Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Hinzu kamen von 2017 bis 2020 jährlich mehr als 160.000 erledigte Verfahren gegen Unbekannt, 2021 sank diese Zahl auf rund 148.000. Die Strafgerichte verzeichneten jährlich über 35.000 Erledigungen von erstinstanzlichen Verfahren. Die Anzahl der verurteilten Personen pro Jahr stagnierte im Berichtszeitraum bei rund 40.000. Überdies setzten sich die bereits auf polizeilicher Ebene registrierten Tendenzen auch im Bereich der Justiz fort, wonach auf der einen Seite Diebstahl- und Körperverletzungsdelikte abnahmen und auf der anderen Seite Rauschgiftdelikte und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zunahmen. Bei über 80 Prozent der Verurteilten handelte es sich um Männer. Knapp die Hälfte der im Berichtszeitraum verurteilten Personen war zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung bereits vorbestraft.

Die im Berichtszeitraum von der sächsischen Justiz nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Personen erhielten zu rund 86 Prozent Geldstrafen und im Übrigen Freiheitsstrafen. Diese wurden in zwei Dritteln der Fälle zur Bewährung ausgesetzt. Gegen die nach Jugendstrafrecht Verurteilten verhängten die Gerichte in 21 Prozent der Fälle Jugendstrafen, wobei diese bei knapp 62 Prozent der Verurteilten zur Bewährung ausgesetzt wurden. Auf 60 Prozent entfiel eine Sanktionierung durch Zuchtmittel, gegen 19 Prozent wurden Erziehungsmaßnahmen angeordnet.

Beschleunigte Verfahren kamen im Freistaat Sachsen bis zum Jahr 2017 kaum zur Anwendung. Die Änderung der Verfahrenspraxis der sächsischen Staatsanwaltschaften zum 1. September 2018 führte zu einer Sensibilisierung und Priorisierung bei den Staatsanwaltschaften, was sich in einem Anstieg der entsprechenden Fallzahlen niederschlug.

In den sächsischen Justizvollzugsanstalten ist die Jahresdurchschnittsbelegung seit 2017 rückläufig. In den Jahren 2020 und 2021 waren pandemiebedingt Maßnahmen erforderlich, um die Belegung des Justizvollzugs zu begrenzen. Dies erfolgte mit temporär angeordneten Strafaufschüben und einer Strafunterbrechung im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen. Der Anteil der weiblichen Strafgefangenen schwankte zwischen rund sieben und neun Prozent.

Fast die Hälfte aller Strafgefangenen ist bis zu einem Jahr in Haft. Am häufigsten sind Strafgefangene im Freistaat Sachsen wegen Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten inhaftiert (25 Prozent), danach folgen Straftaten nach dem BtMG (15 Prozent).

Mit der Änderung des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG) vom 5. März 2019 wurde die bisher nur für Jugendstrafgefangene vorgesehene Möglichkeit, den Vollzug in freien Formen durchzuführen, als weitere Vollzugsform auch für erwachsene Strafgefangene eingeführt.

PRÄVENTION

Prävention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich staatliche und nichtstaatliche Akteurinnen und Akteure im Freistaat Sachsen seit über zwei Jahrzehnten verantwortungsvoll und professionell stellen.

Die Polizei Sachsen entwickelt und koordiniert Präventionsprojekte, -konzeptionen und -standards. Darüber hinaus agiert sie als Multiplikator und berät sowie unterstützt originär zuständige Verantwortungsträgerinnen und -träger von Präventionsaufgaben durch Beratung zu sicherheitsrelevanten Themen, stellt entsprechendes Informationsmaterial bereit und empfiehlt geeignete Präventionsansätze.

Der im Jahr 2008 gegründete Landespräventionsrat unterstützt die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Präventionsarbeit, vernetzt Präventionsakteurinnen, -akteure sowie -initiativen auf landesweiter und regionaler Ebene besser miteinander und gibt der Prävention in Sachsen einen höheren Stellenwert.

Nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden geht die größte Bedrohung für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung derzeit vom Rechtsextremismus aus. Unter anderem das Aussteigerprogramm Sachsen unterstützt Personen, die sich im Einflussbereich extremistischer Gruppen oder Handlungszusammenhänge befinden, sich aus diesen lösen wollen und hierfür Unterstützung benötigen. Das Demokratie-Zentrum Sachsen (DZ) vereint als Teil des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ alle staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteure, die sich für die Stärkung der Demokratie und gegen extremistische und menschenfeindliche Bewegungen im Freistaat Sachsen engagieren, unter einem Dach.

Im Freistaat Sachsen engagieren sich vielfältige Akteurinnen und Akteure im Kampf gegen Drogenmissbrauch. Durch Prävention, durch Vermeidungsstrategien, durch Hilfsangebote und nicht zuletzt durch Bildung schon im Kindes- und Jugendalter kann gegen Sucht und ihre Folgen viel getan werden.

OPFERSCHUTZ

Polizei und Justiz in Sachsen nehmen ihre Verantwortung, Opfer von Straftaten zu schützen, aktiv wahr. Sie tragen durch ihre engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und durch eine dem Opferschutzgedanken verpflichtete Arbeitsweise auch präventiv maßgeblich zur inneren Sicherheit im Freistaat Sachsen bei.

In den letzten fünf Jahren ist viel getan worden, um den Schutz der Bürgerinnen und Bürger deutlich zu verbessern. Dazu wurden in den Polizeidirektionen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Opfer von Straftaten benannt sowie eine zentrale Koordinierungsstelle im LKA Sachsen eingerichtet. Darüber hinaus hat das Sächsische Kabinett am 4. Juni 2019 die Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung ernannt, um die Unterstützungsleistungen zu erweitern.

Im Oktober 2020 erfolgte die Etablierung der Landeskoordinierungsstelle zur Koordinierung von Prozessen der Umsetzung, Beobachtung und Bewertung von Maßnahmen gemäß dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) im SMJusDEG. In diesem Zusammenhang werden im Einzelnen Schutzeinrichtungen (Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie weitere spezialisierte Schutzeinrichtungen), Beratungs-, Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt gefördert.

1 Einführung

Für eine offene, evidenzbasierte Diskussion der Sicherheitslage im Freistaat Sachsen im politischen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Raum ist eine zuverlässige sowie fortlaufend aktualisierte Bestandsaufnahme unerlässlich. Dazu haben sich die Koalitionsparteien CDU, Bündnis 90/Die Grünen und SPD im Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2019 bis 2024 die Etablierung eines Periodischen Sicherheitsberichtes (PSB) für den Freistaat Sachsen zum Ziel gesetzt.¹ Das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) und das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) legen den gemeinsam erstellten 1. PSB der Öffentlichkeit vor.

Zur Umsetzung dieses Entschlusses wurde, unter der Federführung des SMI, eine gemeinsame Geschäftsstelle eingerichtet, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Referats 33 im SMI (Kriminalitätsbekämpfung, Geschäftsstelle Landespräventionsrat) und des Referats III.1 im SMJusDEG (Straf- und Strafverfahrensrecht, Straf- und Maßregelvollstreckung, Rechtshilfe in Strafsachen, Ordnungswidrigkeitenrecht, Staatsanwaltschaften, Gnadenwesen) zusammensetzt und mit ihrer Struktur die Fachbereiche Soziologie, Rechtswissenschaft, Polizei sowie Kriminologie interdisziplinär vereint.

Im Verlauf wurden, unter Einbeziehung der Expertisen aus den beteiligten Fachreferaten beider Staatsministerien, die vorhandenen Statistiken aus den Bereichen Kriminalität und Kriminalitätskontrolle ausgewertet sowie darüber hinaus sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizei und der Justiz zusammengetragen. Zudem wurde durch das SIPS eine umfangreiche Bevölkerungsbefragung durchgeführt, um aktuelle Erkenntnisse bzgl. des Sicherheitsempfindens der Bürgerinnen und Bürger im Freistaat zu erhalten. Ergebnisse dieser Studie flossen, ebenso wie weitere Erkenntnisse aus aktuellen Umfragen und Untersuchungen zur Entwicklung der Sicherheitslage, in die Berichtserstellung ein. Darüber hinaus ergänzen Einblicke in die Tätigkeit von nichtstaatlichen Organisationen sowie deren Facheinschätzung zur Kriminalitätsentwicklung und zur Arbeit der Sicherheitsbehörden den Bericht um die Perspektive zivilgesellschaftlicher Institutionen.

Dazu befasst sich der vorliegende 1. PSB ausführlich mit der Darstellung, Analyse und Bewertung der Sicherheitslage in Sachsen. Neben der phänomenologisch ausgerichteten Analyse wird in der Untersuchung die Arbeit von Polizei und Justiz beleuchtet. Die Darstellung fokussiert sich dabei auf den Berichtszeitraum zwischen 2017 und 2021. Zudem wird ein besonderes Augenmerk auf die Verknüpfung der bestehenden Statistiken zu einem detaillierten Bild über die Kriminalitätslage und die perspektivische Entwicklung einer sogenannten Verlaufsstatistik gelegt, welche Erkenntnisse über den Ablauf des gesamten Strafverfahrens von der Einleitung bis zur Strafvollstreckung ermöglichen soll. Dazu wurde exemplarisch

¹ Koalitionsvertrag (2019), S. 64.

eine ereignisbezogene verlaufsstatistische Analyse für ein konkret abgrenzbares Phänomenbeispiel erarbeitet. Diese Einzelbetrachtung soll alle Informationen zu den Straftaten und Tatverdächtigen, welche bei den Ausschreitungen während des Demonstrationsgeschehens in Chemnitz im Jahr 2018 im Zusammenhang mit einem Tötungsdelikt während des Stadtfestes in Chemnitz registriert worden sind, über alle Phasen der Strafverfolgung hinweg erfassen und darlegen. Hierfür wurde Datenmaterial des LKA Sachsen sowie der GenStA Dresden analysiert und ausgewertet, um die Möglichkeiten sowie Grenzen dieser Detailbetrachtung aufzuzeigen.

Die kürzlich für das Jahr 2022 vorgestellte Polizeiliche Kriminalstatistik² (PKS) konnte im 1. PSB nicht mehr berücksichtigt werden. Sie bestätigte einige der im Berichtszeitraum festgestellten Trends in der Kriminalitätsentwicklung, während sich andere – vermutlich aufgrund des Wegfalls der zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie unternommenen Maßnahmen – verändert haben. Die registrierte Kriminalität ist im Vergleich zu 2021 leicht angestiegen, aber im Vergleich zu 2019 gesunken. Zugenommen haben Diebstahldelikte sowie Gewaltdelikte, wohingegen weniger Fälle von Rauschgiftkriminalität sowie Waren- und Warenkreditbetrug registriert wurden. Die steigenden Trends bei Straftaten im Zusammenhang mit Darstellungen von sexualisierter Gewalt an Kindern sowie politisch motivierter Kriminalität haben sich dagegen fortgesetzt. Zahlen der Justiz liegen für diesen Zeitraum naturgemäß noch nicht vor. Eine umfassende Analyse dieser und weiterer Daten ist dem nächsten PSB vorenthalten.

1.1 Ziele sowie Adressatinnen und Adressaten

Mit dem 1. PSB möchte die Staatsregierung des Freistaates den Sächsischen Landtag, Expertinnen und Experten aus Politik, Wissenschaft und vor allem auch die interessierte Öffentlichkeit über die Sicherheitslage informieren. Darüber hinaus verpflichtet sich der 1. PSB dem Anspruch, sowohl für die sicherheitspolitischen Akteurinnen und Akteure im Freistaat Sachsen als auch für beteiligte Präventionsakteurinnen und -akteure Hinweise auf etwaige Lösungsansätze im Umgang mit der Sicherheitslage in Sachsen zu liefern. Zugleich leistet der 1. PSB einen Beitrag zur Transparenz über die Aufgaben, Arbeitsgrundlagen und das Handeln der beteiligten Behörden und (Straf-)Gerichte im Freistaat Sachsen.

Der vorliegende Bericht fokussiert sich auf eine Fünfjahres-Retrospektive (2017-2021), da die Betrachtung eines Zusammenhangs von mehreren Jahren etwaige Trends des Kriminalitätsgeschehens in Sachsen deutlich werden lässt und eine differenzierte Bewertung der aktuellen Sicherheitslage ermöglicht. Dieser zeitliche Fokus ermöglicht es darüber hinaus die Entwicklungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie und der damit verbundenen Lockdowns im vorhandenen Datenmaterial abzubilden.

² Ein Überblick über die PKS 2022 ist abrufbar unter: <https://www.polizei.sachsen.de/de/97082.htm> (Zugriff am: 22. März 2023).

1.2 Erläuterungen zur Datengrundlage

Der 1. PSB versteht sich als Grundlagenarbeit für eine breit gefächerte Aufbereitung und Analyse des vorhandenen Datenmaterials. Erstmals wurden in dieser Weise in Sachsen Erkenntnisse aus vorhandenen, amtlichen Datensammlungen – insbesondere aus der Polizeilichen Kriminalstatistik, der Strafverfolgungsstatistik und den Justizgeschäftsstatistiken – sowohl bzgl. der Gesamtkriminalität als auch bezogen auf mehrere Deliktfelder in einem Bericht zusammengefasst und bewertet. Unter Zuhilfenahme weitergehender Informationen aus dem Bereich der Dunkelfeldforschung wird dieses komplexe Lagebild der Kriminalitätslage in Sachsen anschließend fundiert bewertet und bisherige Maßnahmen sowie Präventionsansätze dargestellt.

1.2 Erläuterungen zur Datengrundlage

Die wichtigsten Erkenntnisquellen für den vorliegenden Bericht sind die verschiedenen amtlichen Kriminal- und Justizstatistiken. Dabei gilt es jedoch zu berücksichtigen, dass diese Statistiken keine reelle Kriminalitätswirklichkeit messen können, sondern primär die Ergebnisse der Tätigkeit von Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht abbilden. Dementsprechend *„spiegeln [sie] – eingeschränkt – die stattfindenden Prozesse der Wahrnehmung und Registrierung, Ausfilterung und der Bewertungsänderung in einer Gesellschaft wider.“*³ Die amtlichen Kriminal- und Justizstatistiken, die sich auf unterschiedliche (zeitliche) Abschnitte der Strafverfolgung bzw. des Strafverfahrens beziehen, bilden dennoch die empirische Grundlage für eine entsprechende Bewertung der Kriminalitätslage.

1.2.1 Datenquellen der Polizei

PKS

Die PKS enthält Informationen zu Straftaten, von denen die Polizei Kenntnis erlangt. Es werden die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche registriert. Für die statistische Erfassung der Straftaten sind die bundeseinheitlichen Richtlinien für die Führung der PKS verbindlich.⁴ Die PKS ist eine Ausgangsstatistik – das bedeutet, dass eine Registrierung der Straftaten grundsätzlich erst bei Abgabe der Akte (Abschluss der polizeilichen Ermittlungen) an die Staatsanwaltschaft erfolgt.

Nicht enthalten sind:

- Ordnungswidrigkeiten,
- politisch motivierte Kriminalität (originäre Staatsschutzdelikte),

³ BMI/BMJ (2006), S. 9.

⁴ BKA (2017), S. 7.

- Verkehrsstraftaten (mit Ausnahme der Verstöße gegen die §§ 315, 315b Strafgesetzbuch [StGB] und § 22a Straßenverkehrsgesetz [StVG]),
- Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z. B. Finanz- und Steuerdelikte),
- Straftaten, die unmittelbar bei der Staatsanwaltschaft angezeigt und ausschließlich von ihr bearbeitet werden (z. B. Aussagedelikte),
- Straftaten, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen werden sowie
- Verstöße gegen strafrechtliche Landesgesetze (mit Ausnahme der einschlägigen Vorschriften in den Landesdatenschutzgesetzen).

Die PKS enthält Informationen über

- Art und Anzahl der erfassten Straftaten,
- Tatort und Tatzeit,
- Opfer (nur bei Delikten, denen ein personifizierbares Opfer zugeordnet werden kann),
- Schäden,
- Aufklärungsergebnisse sowie
- Tatverdächtige (Alter, Geschlecht⁵, Nationalität und weitere Merkmale).

Statistisch erfasst werden auch strafunmündige Kinder sowie schuldunfähige Personen.

Die PKS dient:

- der Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten und
- der Erlangung von Erkenntnissen für vorbeugende und verfolgende Verbrechensbekämpfung, organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen.⁶

Die Aussagekraft der PKS ist begrenzt. So können die mit PKS-Zeitreihen ausgewiesenen Tendenzen von Kriminalitätsphänomenen nicht mit einer adäquaten Entwicklung der tatsächlichen Kriminalität gleichgesetzt werden. Jene können von anderen Einflussfaktoren geprägt sein, z. B. von einer Wandlung in der Anzeigebereitschaft der Bevölkerung, Änderungen im Strafrecht, Änderungen im polizeilichen Kontrollsystem oder modifizierten Erfassungsregeln. Somit ist nicht von einer feststehenden Relation zwischen begangenen und statistisch erfassten Straftaten auszugehen.

Trotz der genannten Fakten ist die PKS für Exekutive, Legislative und Wissenschaft ein wichtiges Mittel, um Erkenntnisse über die Häufigkeit der erfassten Fälle sowie über Phänomene und Entwicklungstendenzen der Kriminalität zu erlangen.

⁵ Die PKS bildet ebenso wie die Justizstatistiken für den Berichtszeitraum 2017 bis 2021 nur die Geschlechter männlich und weiblich ab.

⁶ BKA (2020), S. 7.

Polizeiliches Auskunftssystem Sachsen (PASS)

Das PASS unterstützt als Auskunfts- und Recherchesystem die Arbeit der Polizei. Im PASS werden alle in Sachsen durch die Polizei erfassten Straftaten mit Beschreibungsdaten und alle dabei ermittelten Beschuldigten registriert (*Eingangsstatistik*). Es stellt die Grundlage für die Daten der PKS dar. Zudem erfolgt mittels PASS die Übermittlung von Daten an die Staatsanwaltschaft sowie an andere Polizeibehörden.

Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)

Straftaten, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, werden im KPMD-PMK erfasst. Dabei handelt es sich um ein bundesweit abgestimmtes System, welches 2001 eingeführt wurde. Durch den KPMD-PMK wird eine einheitliche, systematische und detaillierte Erhebung der Straftaten im Bereich der PMK gewährleistet. Anders als bei der PKS handelt es sich bei dieser statistischen Zählung um eine Eingangsstatistik. Ein Fall wird sofort gezählt und dem entsprechenden, erkennbaren PMK-Themenfeld (links, rechts, religiöse sowie ausländische Ideologie und sonstiges) sowie weiteren Unterthemen (z. B. antisemitisch, Hasskriminalität, sexuelle Orientierung) zugeordnet.

Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik

Die polizeiliche Verkehrsunfallstatistik umfasst Informationen über Verkehrsunfälle. Sie enthält Daten zur Anzahl der Unfälle, der Beteiligten, Verunglückten sowie zu den Unfallursachen und der Schwere der Unfallfolgen. In der Verkehrspolizeilichen Statistik des Freistaates Sachsen werden Themenfelder zur Bekämpfung der Hauptunfallursachen (z. B. Geschwindigkeitskontrollen, Abstandskontrollen, Alkoholkontrollen etc.) aufgeschlüsselt nach Polizeidirektionen erfasst und in einem jährlichen Bericht über die „Straßenverkehrsunfallentwicklung und polizeiliche Verkehrssicherheitsarbeit im Freistaat Sachsen“ ausgewertet. Die Ergebnisse der sächsischen Verkehrsunfallstatistik bilden eine wesentliche Basis für die Erlangung von Erkenntnissen über das Unfallgeschehen und dessen Entwicklung.

Einsatzleitsystem

Für die statistischen Auswertungen zu den Einsatzmaßnahmen im Rahmen des täglichen Dienstes wird auf das Einsatzleitsystem (ELS) zurückgegriffen. In diesem IT-Verfahren werden die polizeilichen Einsatzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Unfallaufnahme sowie sonstiger polizeirelevanter Ereignisse dokumentiert. Die polizeilichen Aufgaben, die zusätzlich zu den Maßnahmen des täglichen Dienstes unter Bildung einer besonderen Aufbauorganisation (BAO), ggf. auf Grund eines plötzlichen Ereignisses (ad-hoc-Lage), realisiert werden, sind unter Beachtung der Einsatzkategorien im Modul Planung Einsatz Statistik (PES) als Einsatz zu erfassen.

1.2.2 Datenquellen der Justiz

Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften (StA-Statistik)

Mit der StA-Statistik werden statistische Daten über Ermittlungsverfahren und sonstige Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften erhoben. Erfasst werden u. a. die Art der Einleitung und der Erledigung, das Sachgebiet sowie die Dauer von Ermittlungsverfahren gegen bekannte Personen (Js-Verfahren) und die von diesen Verfahren betroffenen Personen, nicht aber die demografischen Merkmale dieser Beschuldigten. Hinsichtlich der sonstigen Verfahren, u. a. der Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt (UJs-Verfahren), wird allein der Geschäftsanfall ohne weitere Aufschlüsselung abgebildet. Die Erhebung von Geschäftsanfall und -erledigung dient hauptsächlich als Grundlage für die Kapazitätsplanung im Bereich der Staatsanwaltschaften. Daneben bildet die StA-Statistik auch eine Erkenntnisquelle für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Straf- und Strafprozessrechts.

Da die StA-Statistik die Verfahren nach Sachgebietsschlüsseln ordnet und keine einzelnen Straftatbestände ausweist, ist eine kleinteilige Betrachtung der Entwicklung der Fallzahlen in Bezug auf einzelne Straftatbestände im Bereich der Staatsanwaltschaften nicht möglich. Überdies handelt es sich um eine Verfahrensstatistik, sodass die Daten der StA-Statistik denjenigen der Personenstatistiken (PKS und Strafverfolgungsstatistik) nicht ohne Verzerrungen gegenübergestellt werden können (vgl. dazu Kapitel 1.2.3).

Statistische Auswertungen in Web.sta

In den PSB sind in einigen Fällen statistische Auswertungen aus dem speziell für die Arbeit der Staatsanwaltschaften entwickelten IT-Fachverfahren web.sta eingeflossen. Das Programm wird u. a. für die Erstellung der StA-Statistik herangezogen, sodass sich über eine Datenabfrage jeweils eine – zum Datum der Abfrage – aktuellere Version der Daten abbilden lässt, welche in der StA-Statistik sonst nur für die zurückliegenden Berichtszeiträume verfügbar sind. Zu beachten ist, dass derartige Auswertungen Momentaufnahmen darstellen, da sich die Daten jederzeit verändern können, beispielsweise durch den Abschluss von Ermittlungen.

Geschäftsstatistik der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik)

Neben der StA-Statistik bildet die StP/OWi-Statistik eine weitere Justizgeschäftsstatistik, die zur Erstellung des Berichts herangezogen wurde. Die StP/OWi-Statistik gibt Auskunft über den Geschäftsanfall der Strafgerichte innerhalb eines Kalenderjahres. Erfasst werden u. a. Art der Einleitung und Erledigung des gerichtlichen Verfahrens, dessen Dauer und die Anzahl der betroffenen Personen. Entsprechend der StA-Statistik erfolgt keine Zuordnung der Verfahren zu einzelnen Straftatbeständen, sondern zu Sachgebieten. Zweck der Erhebung ist auch hier in erster Linie die Kapazitätsplanung. Neben den bereits anhand der StA-Statistik aufgezeigten Problemen in der Vergleichbarkeit mit den Personenstatistiken sorgen hier zusätzlich die für die StP/OWi-Statistik geltenden Erfassungsgrundsätze im Zusammenhang mit dem Straf-

1.2 Erläuterungen zur Datengrundlage

befehlsverfahren für eine mangelnde Kohärenz gegenüber der StA-Statistik und der Strafverfolgungsstatistik: Wird ein Strafbefehl ohne Einspruch rechtskräftig oder der Einspruch als unzulässig verworfen, so geht er nicht in die StP/OWi-Statistik ein. Erfasst werden lediglich die nach Eröffnung des Hauptverfahrens erlassenen Strafbefehle (§ 408a Strafprozessordnung [StPO]) sowie die Strafbefehle, die nach Rücknahme des Einspruchs rechtskräftig werden.

Strafverfolgungsstatistik (StVerfSt)

Die Strafverfolgungsstatistik (StVerfSt) bildet die strafgerichtliche Entscheidungspraxis im Freistaat Sachsen für die Gesamtheit der Abgeurteilten eines Kalenderjahres ab. Sie dient primär dem Zweck, der Gesetzgebung und der Verwaltung eine Erkenntnisquelle über die Tätigkeit der Strafgerichte und die Entwicklung der Strafverfolgung zur Verfügung zu stellen. Die zu erhebenden Daten werden nach endgültiger Erledigung eines Verfahrens durch das Gericht von den Staatsanwaltschaften erfasst und an das Statistische Landesamt weitergeleitet. Dieses plausibilisiert die Daten und bereitet sie zu Tabellen auf.

Im Gegensatz zu den Justizgeschäftsstatistiken handelt es sich bei der StVerfSt um eine Personenstatistik, welche mit der PKS vergleichbar ist. Sie differenziert dabei auch nach demografischen Merkmalen wie Geschlecht, Alter und Staatsangehörigkeit. Im Unterschied zur echten Tatverdächtigenzählung der PKS geht eine Person mehrfach in die StVerfSt ein, wenn sie im Laufe eines Jahres mehrfach abgeurteilt wurde. Als weitere Einschränkung ist zu beachten, dass im Rahmen der StVerfSt lediglich das schwerste Delikt, also jenes mit der höchsten abstrakt angedrohten Strafe, berücksichtigt wird. Alle weiteren mit einer Entscheidung abgeurteilten Straftaten derselben Person werden nicht abgebildet, gleich ob sie zu dem abstrakt schwersten Delikt in einem tateinheitlichen (§ 52 StGB) oder tateinheitlichen Verhältnis (§ 53 StGB) stehen. Je geringer die Strafandrohung für ein Delikt ausfällt, desto größer ist also die bei der statistischen Erfassung entstehende Unschärfe.

Darüber hinaus wird dem erfassten Delikt im Fall der Verurteilung nur die aus dem Tenor des Urteils bzw. aus dem Strafbefehl ersichtliche Strafe zugewiesen, auch wenn es sich dabei um eine (nachträgliche) Gesamtstrafe handelt. Bei der gemeinsamen Verurteilung aufgrund mehrerer Straftaten erkennt das Gericht nämlich stets auf eine Gesamtstrafe, die kraft Gesetzes geringer sein muss, als die Summe der Einzelstrafen (§§ 53, 54 StGB). Auch bei der gesonderten Verurteilung wegen mehrerer Taten wird bei der späteren Verurteilung eine nachträgliche Gesamtstrafe unter Einbeziehung der Strafe aus dem früheren Urteil gebildet, wenn die Straftat, die der zweiten Verurteilung zugrunde liegt, vor der ersten Verurteilung begangen wurde und die Strafe aus dem ersten Urteil noch nicht vollständig vollstreckt ist (§ 55 StGB). Wegen dieses Systems der (nachträglichen) Gesamtstrafenbildung kommt es zu einer Verzerrung der StVerfSt: Wird z. B. eine Person wegen gefährlicher Körperverletzung (Einzelfreiheitsstrafe von sechs Monaten) und Betruges in vier Fällen (vier Einzelfreiheitsstrafen von jeweils drei Monaten) verurteilt und eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verhängt, so wird in der StVerfSt nur die Verurteilung wegen der gefährlichen Körperverletzung erfasst. Eine Verzerrung der Daten entsteht hier einerseits dadurch, dass die Betrugsfälle

statistisch nicht erfasst werden, andererseits dadurch, dass der gefährlichen Körperverletzung eine Strafe von einem Jahr zugeordnet wird, obwohl es sich hierbei um eine Gesamtstrafe handelt und die Einzelfreiheitsstrafe für die gefährliche Körperverletzung nur sechs Monate beträgt. Hinsichtlich des erfassten Delikts entsteht also teilweise eine statistische Überbewertung der Sanktionspraxis.

Strafvollzugsstatistik (StVollz-Statistik)

Die StVollz-Statistik enthält sowohl die Entwicklung des Bestandes an sämtlichen Gefangenen und Verwahrten im Laufe eines Jahres als auch Stichtagserhebungen zu bestimmten demografischen und kriminologischen Merkmalen (z. B. Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit, Art der Straftat, Dauer der Freiheitsentziehung) aller Personen, die zur Vollstreckung einer Freiheits- bzw. Jugendstrafe oder der Sicherungsverwahrung in einer Einrichtung des Justizvollzugs untergebracht sind. Die erhobenen Datensätze werden von den Justizvollzugsanstalten an das Statistische Landesamt übermittelt und dort plausibilisiert. Sie dienen nicht nur der Kapazitätsplanung für den Justizvollzug, sondern sind auch eine Erkenntnisquelle der Gesetzgebung im Bereich des Straf- und Vollzugsrechts.

Maßregelvollzugsstatistik (MRVollz-Statistik)

Die MRVollz-Statistik erstreckt sich auf die Personen, gegen die aufgrund einer Straftat strafrichterlich die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt angeordnet wurde. Ähnlich der StVollz-Statistik bildet die MRVollz-Statistik einerseits den Bestand und die Bestandsveränderung der Untergebrachten (einschließlich der vorläufig Untergebrachten) innerhalb eines Jahres ab und gibt andererseits Auskunft über die Struktur der Untergebrachten zum jährlichen Stichtag (31. März).

1.2.3 Vergleichbarkeit der polizeilichen und justiziellen Datenquellen

Jede der in den Bericht einbezogenen Statistiken verfügt über ihre eigene Datenerhebungsstruktur sowie eigene Messkriterien. Bei einem reinen Zahlenvergleich unterschiedlicher Kriminalstatistiken – wie z. B. zwischen PKS und StVerfSt – kann es hinsichtlich der Bewertung dieser Kennzahlen zu falschen Rückschlüssen kommen.

Das liegt zum einen daran, dass die Daten der Polizei und der Justiz zu verschiedenen Zeitpunkten erfasst werden. Es kommt zu einer Verschiebung des Erfassungszeitraums zwischen polizeilichem Abschluss der Ermittlungen und rechtskräftiger Entscheidung (Verurteilung). Falls es zu rechtskräftigen Verurteilungen der in der PKS registrierten Tatverdächtigen kommt, werden diese aufgrund zeitlich unterschiedlicher Verfahrensdauer entweder noch im Tatjahr, im Folgejahr oder erst zwei und mehr Jahre später in der StVerfSt abgebildet. Wie die **Abbildung 1** zeigt, erfolgte im Berichtszeitraum nur gut ein Viertel der Verurteilungen (25,9 Prozent) im Tatjahr, während mehr als die Hälfte der Verurteilungen (52,1 Prozent) im Jahr nach der Tat und 22,0 Prozent in einem noch späteren Jahr stattfanden.

1.2 Erläuterungen zur Datengrundlage

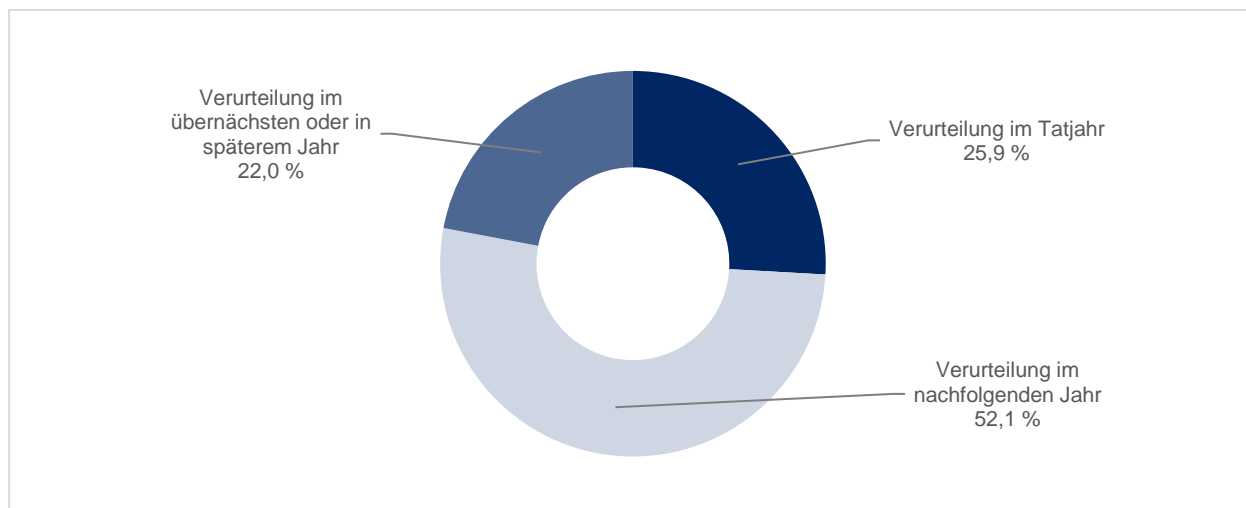


Abbildung 1: Verurteilungsjahr im Vergleich zum Tatjahr für alle Verurteilten 2017 bis 2021 (nach allgemeinem und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt

Eine andere Schwierigkeit liegt in den unterschiedlichen Erfassungsgrundsätzen von Polizei und Justiz. So wird in der PKS die Kategorisierung der Delikte nicht nur wie in der StVerfSt nach gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, sondern auch eng begrenzt nach kriminologischen Gesichtspunkten. Zudem wird eine tatverdächtige Person in der Gesamtaufstellung der PKS nur einmal gezählt – unabhängig davon, wie viele Ermittlungsverfahren gegen sie im Berichtsjahr durchgeführt worden sind (echte Tatverdächtigenzählung). Betrafen mehrere Taten einer Person jedoch unterschiedliche Tatbestände, so wird diese Person in den Einzelaufstellungen zu den konkreten Tatbeständen auch jeweils einmal gezählt. Bei mehreren gleichartigen Straftaten durch eine Person wird diese wiederum bei dem konkreten Tatbestand nur einmal gezählt. Die StVerfSt zählt hingegen eine Person stets so oft, wie gegen sie im Berichtszeitraum rechtskräftige Entscheidungen ergehen. Deshalb ist es möglich, dass die Daten der StVerfSt durch Mehrfachnennungen erhöht sind.⁷

Die größten Differenzen ergeben sich zwischen den in der PKS abgebildeten bekanntgewordenen bzw. aufgeklärten Fällen (Straftaten) sowie den Tatverdächtigen einerseits und den tatsächlich rechtskräftig Verurteilten in der StVerfSt andererseits. Dies liegt darin begründet, dass bei Weitem nicht gegen alle von der Polizei ermittelten Tatverdächtigen Anklage erhoben und auch nicht alle Angeklagten verurteilt werden. Der im Bereich der Staatsanwaltschaften und (in geringerem Umfang) der Gerichte stattfindende Ausfilterungsprozess kann allerdings nur grob anhand der Justizgeschäftsstatistiken (StA-Statistik und StP/OWi-Statistik) nachvollzogen werden, welche nicht wie PKS und StVerfSt für einzelne Delikte die Tatverdächtigen bzw. Verurteilten abbilden, sondern Auskunft über die Geschäftsentwicklung insgesamt und in bestimmten Sachgebieten geben, d. h. verfahrensbezogen sind (siehe **Tabelle 1**).

⁷ Heinz (2019), S. 18.

Auch bei der erfassten Gesamtzahl an Verfahren und Beschuldigten kommt es zu Diskrepanzen zu den Daten der PKS, da diese im Gegensatz zur StA-Statistik nicht alle Ermittlungsverfahren erfasst (z. B. Verfahren wegen Verkehrsdelikten und Verfahren, die ausschließlich die Staatsanwaltschaft bearbeitet). Die Justizgeschäftsstatistiken bilden darüber hinaus Abgaben zwischen verschiedenen Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten einmal als Erledigung und ein weiteres Mal als Neuzugang ab, sodass es insoweit zu einer doppelten Erfassung der betroffenen Verfahren und dazugehörigen Beschuldigten kommt.

| Verfahrensabschnitt | Datensammlung | Art |
|---|--|--|
| Ermittlungsverfahren | | |
| Polizeiliche Ermittlungen (Tatverdacht, Fall, Tatverdächtige, Opfer) | Polizeiliches Auskunftssystem Sachsen (PASS) | Personenstatistik (Eingangsstatistik) |
| Polizeiliche Ermittlungen (Tatverdacht, Fall, Tatverdächtige, Opfer) | Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) | Personenstatistik (Ausgangsstatistik) |
| Polizeiliche Ermittlungen in Fällen politisch motivierter Kriminalität (PMK-Themenfeld) | Kriminalpolizeilicher Meldedienst (KPMD-PMK) | Personenstatistik (Eingangsstatistik) |
| Entscheidung der Staatsanwaltschaft über das Ergebnis der Ermittlungen (Geschäftsanfall und Art der Erledigung, bezogen auf Verfahren und Personen) | Staatsanwaltschaftsstatistik (StA-Statistik) | Geschäftsstatistik |
| Zwischen- und Hauptverfahren (sowie ggf. Rechtsmittelverfahren) | | |
| Gerichtliches Verfahren (Geschäftsanfall und Art der Erledigung, bezogen auf Verfahren und Personen) | Verfahrensstatistik der Strafgerichte (StP/OWi-Statistik) | Geschäftsstatistik |
| Strafgerichtliche Entscheidungen (Aburteilungen, Verurteilungen) | Strafverfolgungsstatistik (StVerfSt) | Personenstatistik |
| Vollstreckungsverfahren | | |
| Vollzug einer Freiheits-/Jugendstrafe (Gefangenenbestand, Gefangenenbewegung, Struktur) | Strafvollzugsstatistik (StVollz-Statistik) | Personenstatistik |

Tabelle 1: Modell der statistischen Erfassung im Gang der Strafverfolgung, Strafzumessung und Strafvollstreckung (vereinfacht), Quelle: Jehle, J.-M. (2019), S. 7

Ebenfalls ist ein Vergleich mit absoluten Zahlen (Einzelwerte) innerhalb einer statistischen Erhebung eher ungeeignet. Berücksichtigt werden diese Effekte durch sog. Kriminalitätsquotienten (siehe **Tabelle 2**). Diese Zahlen beziehen sich jeweils auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils und können zum Teil eine Vergleichsbasis bilden. Dies setzt allerdings voraus, dass die Bevölkerungszahl in einer Region (also alle gemeldeten Personen) hinreichend bekannt ist.

1.2 Erläuterungen zur Datengrundlage

| Kriminalitätsquotient | Abkürzung | Definition | Berechnung |
|-------------------------------|-----------|--|---|
| Häufigkeitszahl | HZ | Die HZ drückt die durch Kriminalität verursachte Gefährdung aus. Sie ist die Zahl der jeweils innerhalb eines Jahres bekanntgewordenen Fälle bezogen auf 100.000 Einwohner/-innen der jeweiligen Region. | erfasste Fälle x 100.000 : Einwohner/-innen |
| Aufklärungsquote | AQ | Die AQ bezeichnet das prozentuale Verhältnis der Anzahl aufgeklärter zur Anzahl bekannt gewordener Fälle im Berichtszeitraum. Eine AQ von über 100 Prozent kann zustande kommen, wenn im Berichtszeitraum Fälle aufgeklärt werden, die in den Vorjahren bekannt geworden sind. | aufgeklärte Fälle x 100 : erfasste Fälle |
| Tatverdächtigenbelastungszahl | TVBZ | Die TVBZ ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen im Alter ab 8 Jahren, bezogen auf 100.000 Einwohner/-innen im Alter ab 8 Jahren des entsprechenden Bevölkerungsanteils der jeweiligen Region. | TV ab 8 Jahren x 100.000 : Einwohner/-innen ab 8 Jahren |
| Opfergefährdungszahl | OGZ | Die OGZ ist die Zahl der Opfer bezogen auf 100.000 Einwohner/-innen des entsprechenden Bevölkerungsanteils der jeweiligen Region. Sie gibt einen Anhaltspunkt über den Gefährdungsgrad der einzelnen Alters- und Geschlechtsgruppen wieder, Opfer einer Straftat zu werden. | Anzahl der Opfer x 100.000 : Einwohner/-innen |
| Verurteiltenbelastungsziffer | VBZ | Die VBZ ermöglicht eine Aussage über die von den Gerichten registrierte Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung. Sie ist die Relation aus den absoluten Verurteiltenzahlen für eine bestimmte Personengruppe und den entsprechenden Bevölkerungszahlen. | Verurteilte x 100.000 : Einwohner/-innen ab 14 Jahren |

Tabelle 2: Kriminalitätsquotienten, Quelle: Pientka, M. (2014), S. 185

1.2.4 Datenquellen von (nicht)staatlichen Einrichtungen/Institutionen

Neben der Abbildung der Datenlage von Polizei und Justiz werden auch Informationen weiterer sowohl staatlicher als auch zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure bzw. deren Erkenntnisse und Sichtweisen zur Kriminalitätsentwicklung in dem Bericht berücksichtigt. Hierzu gehören z. B. Opferschutzeinrichtungen, Täterberatungsstellen, Träger der Extremismusprävention und Demokratieförderung.

Die Sichtweisen dieser Institutionen fließen vor allem in die Bewertung der Kriminalitätsentwicklung in den einzelnen Phänomenbereichen ein und ergeben zusammen mit den statistischen und erfahrungspraktischen Erkenntnissen der Polizei und Justiz eine multiperspektivische Darstellung der Sicherheitslage in den Jahren 2017 bis 2021. Durch die jeweilige Fokussierung auf bestimmte Erscheinungsformen der Kriminalität verfügen die beteiligten Stellen und Verbände teilweise über Daten, welche in den Polizei- und Justizstatistiken nicht abgebildet sind, und können durch ihre Arbeit mit Betroffenen Einschätzungen zum

Umfang des Dunkelfeldes und Ursachen etwa für fehlende Anzeigebereitschaft bei Opfern bestimmter Straftaten abgeben.

1.2.5 Dunkelfeld

Das kriminalstatistische Dunkelfeld umfasst kriminelle bzw. strafbare Sachverhalte, die den Strafverfolgungsbehörden (Polizei/Justiz) nicht zur Kenntnis gelangen und entsprechend in der PKS und den Justizstatistiken nicht erscheinen.⁸ Dies betrifft vor allem solche Straftaten, die von den Betroffenen/Opfern aus unterschiedlichen Gründen⁹, wie beispielsweise das Nichterkennen von Straftaten oder mangelnde Aussicht auf Erfolg, nicht zur Anzeige gebracht und demzufolge von den Strafverfolgungsbehörden nicht registriert werden (siehe **Abbildung 2**).

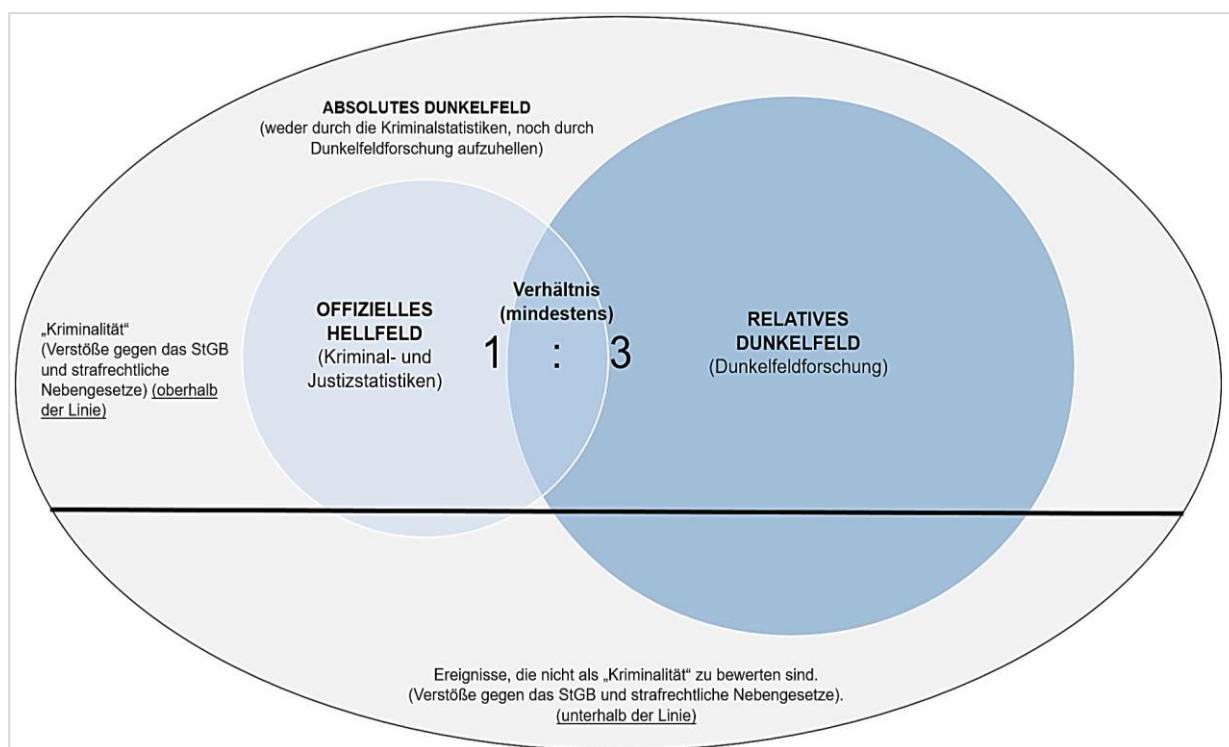


Abbildung 2: Dunkelfeld, Quelle: basierend auf Darstellungen in BKA (2020a), S. 6

Das Einbeziehen des Dunkelfeldes in den Bericht ermöglicht es, die Entwicklungen, wie sie in der PKS und den Justizstatistiken abgebildet werden, zu hinterfragen und zu eruieren, ob etwaige Veränderungen beispielsweise auf eine Aufhellung des Dunkelfeldes zurückzuführen sind.¹⁰

⁸ Neubacher (2020), Rn. 20; Kunz/Singelstein (2016), S. 199; Schwind (2016), S. 41 ff.

⁹ Ausführlich zum Anzeigeverhalten: LKA NRW (2006).

¹⁰ BMI/BMJ (2006), S. 9.

1.2 Erläuterungen zur Datengrundlage

Mit Hilfe von Dunkelfeldforschungen soll ein Teil des Dunkelfeldes (relatives Dunkelfeld) aufgehellt werden. Das Ziel ist es, Erkenntnisse über das Gesamtaufkommen von Straftaten in bestimmten Phänomenbereichen (z. B. Gewaltkriminalität, Hasskriminalität oder Cybercrime) in Ergänzung zu vorliegenden Hellfelddaten von Polizei und Justiz zu vervollständigen. Auch wird im Rahmen von Dunkelfeldforschungen versucht, genauere Informationen über Täterinnen und Täter sowie Opfer/Betroffene zu erhalten.¹¹

Das gängigste Verfahren zur Aufhellung des Dunkelfeldes ist die Befragung.¹² Der vorliegende Bericht verwendet Ergebnisse von Dunkelfeldstudien, bei der zufällig ausgewählte Teilnehmende nach Aspekten der Kriminalität in Sachsen gefragt wurden. Mittels solcher Befragungen sollen differenzierte Erkenntnisse über das Sicherheitsgefühl und die Kriminalitätsfurcht erlangt werden. Darüber hinaus geht es um persönliche Einschätzungen zur Kriminalitätsentwicklung und zum Aufkommen von Opferwerdung/Opfererfahrungen (Viktimisierungen). Dies geschieht, indem die standardisierte Befragung nach festen Gütekriterien der empirischen Sozialforschung¹³ durchgeführt wird. Die in den Befragungen festgestellten Erfahrungen mit Kriminalität ermöglichen dann im nächsten Schritt (statistische) Rückschlüsse auf das Kriminalitätsaufkommen bzw. die Kriminalitätswirklichkeit in der Bevölkerung.

Ein Teil des Dunkelfeldes ist jedoch weder der Forschung noch anderen Institutionen zugänglich, da sich die Betroffenen (z. B. aus Schamgefühl) nicht zu erkennen geben oder von der strafrechtlichen Relevanz des Geschehens nichts wissen. Auf Seite der Täterinnen und Täter ist fraglich, ob diese sich zu ihrem bislang unentdeckten strafbaren Verhalten äußern. Insofern ist eine vollständige oder verzerrungsfreie Aufhellung des Dunkelfeldes ausgeschlossen. Es wird in diesem Zusammenhang vom absoluten Dunkelfeld gesprochen. Das Verhältnis von Taten im Hell- und Dunkelfeld variiert je nach Delikt. Es ist jedoch mindestens von einem Verhältnis von eins zu drei auszugehen. Auf eine den Strafverfolgungsbehörden bekannt gewordene Straftat entfallen also mindestens drei weitere, die diesen nicht bekannt sind.¹⁴ Gleichzeitig kann im Rahmen von Dunkelfeldforschungen von vermeintlichen Straftaten berichtet werden, welche kein delinquentes, sondern vielmehr ein deviantes Verhalten abbilden. Die Handlung wird nur in der Wahrnehmung der betroffenen Person oder der Zeugin bzw. des Zeugen als Straftat definiert.

1.2.6 Studien zur (subjektiven) Sicherheit und Kriminalität

Durch den Freistaat Sachsen wurde eine Bevölkerungsbefragung (SKiSAX) zum Thema „Sicherheit und Kriminalität“ initiiert, deren Ergebnisse in den PSB einfließen. Dazu erhielten 11.000 zufällig ausgewählte Personen ab 16 Jahren einen Fragebogen per Post. Insgesamt nahmen 5.311 Personen an der Befragung

¹¹ Göppinger/Bock (2008); Kaiser et al. (2015).

¹² Schwind (2016), S.42 ff.

¹³ Diekmann (2007).

¹⁴ Wickert (2022).

teil und konnten für die Analysen berücksichtigt werden. Das entspricht einer Rücklaufquote von 48 Prozent. Ziel der wissenschaftlichen Studie ist es, fundierte Erkenntnisse über das Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger in Sachsen zu erlangen. Darüber hinaus geht es um eigene Opfererfahrungen sowie das Vertrauen in staatliche Institutionen. Die Studie wurde durch das SIPS in Zusammenarbeit mit dem Institut für angewandte Sozialwissenschaft (infas) entwickelt und umgesetzt.

Des Weiteren wurden vom Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V. (ZKFS) in Zusammenarbeit mit Ipsos erhobene Studienergebnisse (PaWaKS) in den PSB aufgenommen. Der Fragebogen ist von 439 in Sachsen lebenden Personen ausgefüllt worden. Auch in dieser Studie wurde das Sicherheitsempfinden der Teilnehmenden sowie deren Kontakt mit der und Vertrauen in die Justiz erhoben. Darüber hinaus wurden die Personen zu ihren Kontakten mit und Einstellungen gegenüber Straftäterinnen und Straftätern befragt.

2 Allgemeine Rahmenbedingungen

2.1 Demografische Entwicklung

2.1.1 Strukturdaten

Der Freistaat Sachsen nimmt mit einer Fläche von 18.450 km² und einem Bundesanteil von 5,2 Prozent den zehnten Platz der 16 Bundesländer ein (siehe **Abbildung 3**).

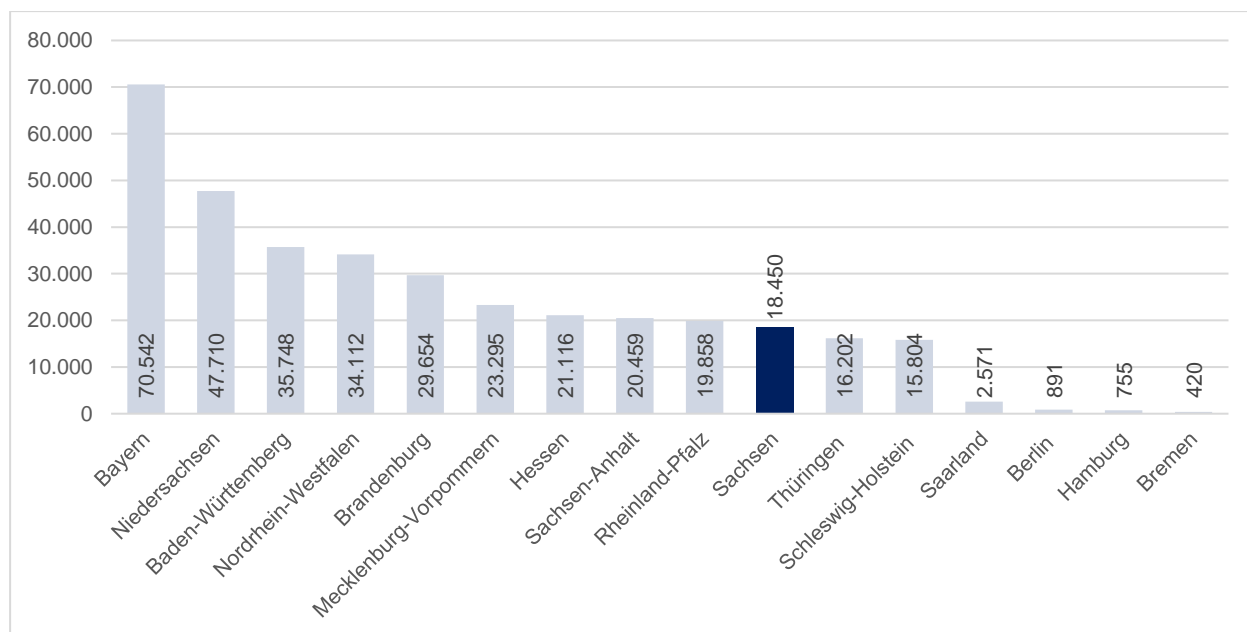


Abbildung 3: Fläche der deutschen Bundesländer in km², Quelle: Statistisches Bundesamt (2022a)

Mit 4,04 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern¹⁵ befindet sich der Freistaat Sachsen mit einem Anteil von 4,9 Prozent an der deutschen Gesamtbevölkerung im Hinblick auf die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner gegenwärtig auf Platz sieben von 16 Bundesländern (siehe **Abbildung 4**).

¹⁵ Bevölkerungsfortschreibungen auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011.

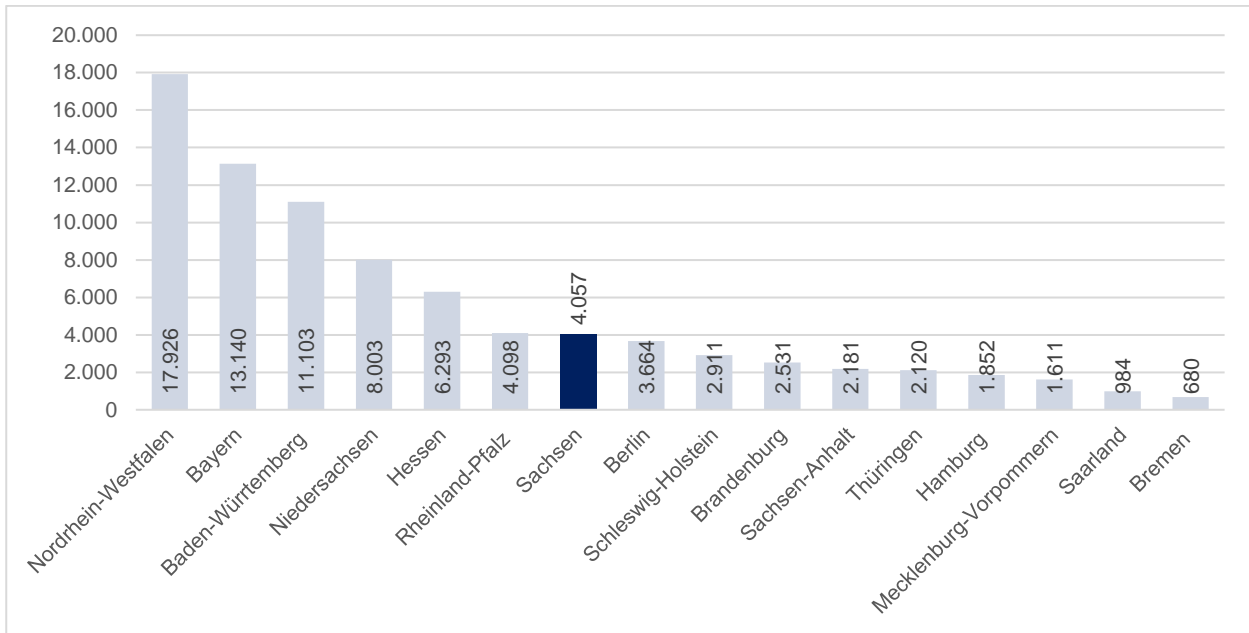


Abbildung 4: Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den Bundesländern in Deutschland am 31. Dezember 2021 (in Tausend), Quelle: Statistisches Bundesamt (2022b)

2.1.2 Entwicklung der Bevölkerungszahl

Die Entwicklung der Bevölkerungszahl wird von zwei Faktoren bestimmt: zum einen vom Saldo der Geburten und Sterbefälle (natürliche Bevölkerungsentwicklung), zum anderen vom Saldo der Zu- und Fortzüge (räumliche Bevölkerungsentwicklung). Bezüglich der natürlichen Bevölkerungsentwicklung wird – je nach Betrachtungsweise – zwischen Geburtenüberschuss bzw. Geburtendefizit oder Sterbeüberschuss unterschieden. Von einer räumlichen Bevölkerungsentwicklung wird gesprochen, wenn es ein Wanderungsdefizit oder -überschuss bzw. einen positiven oder negativen Wanderungssaldo gibt.¹⁶ Insgesamt ist die Bevölkerungszahl in Sachsen rückläufig. Ende 2021 wohnten im Freistaat Sachsen rund 38.300 Personen und somit knapp 0,9 Prozent weniger als zum Jahresende 2017.

Zum Ende des Jahres 2021 betrug der Anteil der Nichtdeutschen an der Gesamtbevölkerung Sachsens 5,7 Prozent. Das entspricht einem der niedrigsten Werte aller Bundesländer.¹⁷ Der bundesdurchschnittliche Anteil der Nichtdeutschen betrug 2021 13,1 Prozent.

In absoluten Zahlen haben 229.441 der 4.043.002 Menschen 2021 in Sachsen eine andere Nationalität als die deutsche. Im Berichtszeitraum 2017 bis 2021 ist ein Anstieg der Bevölkerungsentwicklung der Nicht-

¹⁶ SK (2019), S. 4.

¹⁷ Statistisches Bundesamt (2022c).

2.1 Demografische Entwicklung

deutschen in Sachsen um insgesamt 19 Prozent zu verzeichnen (2017: 185.737, 2021: 229.441). In absoluten Zahlen bedeutet das eine Zunahme von 43.704 Personen mit ausländischer Nationalität (siehe **Tabelle 3**).

| Merkmal | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Änderung 2017/2021 |
|-------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------------------|
| Bevölkerung gesamt | 4.081.308 | 4.077.937 | 4.071.971 | 4.056.941 | 4.043.002 | - 38.308 |
| davon Deutsche | 3.895.571 | 3.879.379 | 3.863.937 | 3.841.141 | 3.813.561 | - 82.010 |
| davon Nichtdeutsche | 185.737 | 198.558 | 208.034 | 215.800 | 229.441 | + 43.704 |
| Anteil Nichtdeutsche in Prozent | 4,6 | 4,9 | 5,1 | 5,3 | 5,7 | + 1,1 |
| Einwohner/-innen je km ² | 221 | 221 | 221 | 220 | 219 | - 2 |

Tabelle 3: Bevölkerung insgesamt im Freistaat Sachsen, 2017 bis 2021, Deutsch/Nichtdeutsch in Millionen, Quelle: StaLA (2022a)

Bestimmendes Element der insgesamt rückläufigen Bevölkerungsentwicklung in Sachsen war und ist ein Geburtendefizit – also der Umstand, dass in Sachsen deutlich mehr Menschen sterben als geboren werden. So sank die Zahl der Neugeborenen von 36.833 (2017) auf 32.547 (2021). Das entspricht einem Rückgang von zwölf Prozent. Unterm Strich ergab dies in den Jahren 2017 bis 2019 einen durchschnittlichen Sterbeüberschuss von rund 19.600. Für das Jahr 2020 erhöhte sich der Sterbeüberschuss um rund 30,5 Prozent (gesamt 28.209) und 2021 stieg dieser um rund 38,3 Prozent (gesamt 31.749) im Vergleich zum Jahresdurchschnitt von 2017 bis 2019 an.

Für das Jahr 2020 wurden 62.092 Sterbefälle gezählt, im Jahr 2021 64.373. Von 2017 bis 2019, also vor Beginn der COVID-19-Pandemie, lag die Zahl der Verstorbenen im Durchschnitt bei 55.308 pro Jahr. Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 stieg die Zahl der Gestorbenen 2020 und 2021 um rund 6.800 bzw. 9.100 Personen. Das waren 2020 rund 11 Prozent mehr, 2021 sogar rund 14 Prozent mehr Sterbefälle gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 (siehe **Abbildung 5**).¹⁸

¹⁸ StaLA (2022b).

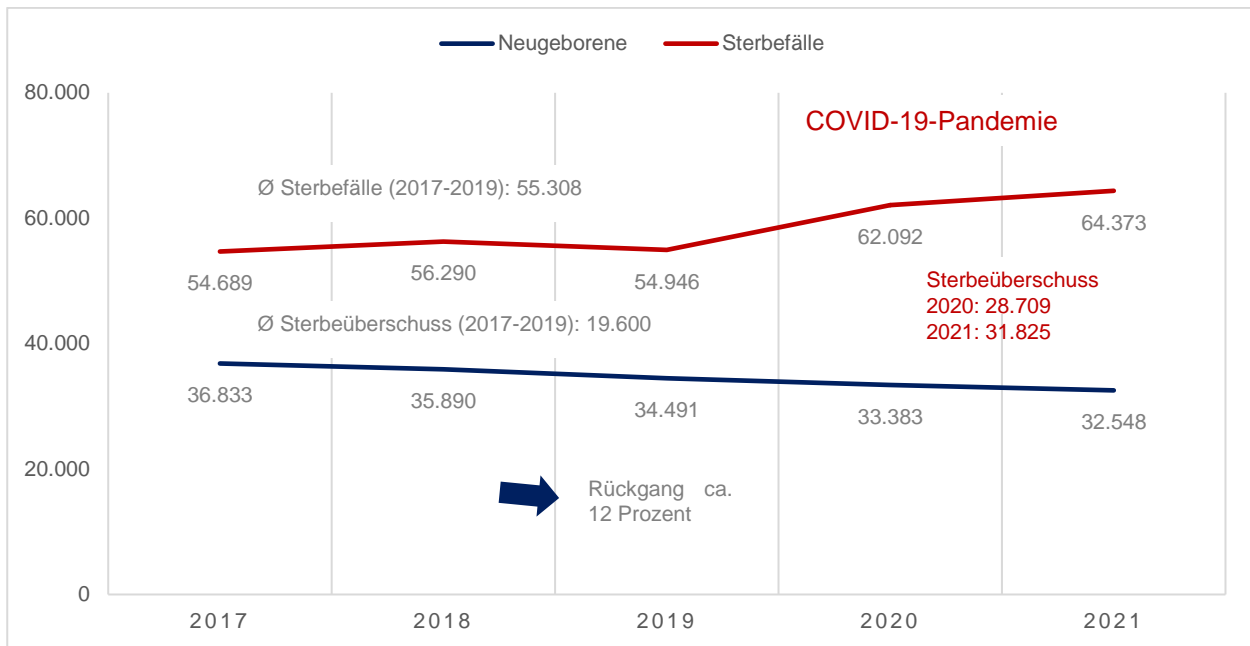


Abbildung 5: Neugeborene und Sterbefälle in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: StaLA (2022b)

2.1.3 Alters- und Geschlechtsstruktur

Eine Analyse der Alters- und Geschlechtsstruktur zeigt, dass der Anteil der jüngeren Altersgruppen (Kinder: Alter bis unter 14 Jahre, Jugendliche: 14 bis unter 18 Jahre und Heranwachsende: 18 bis unter 21 Jahre) an der Gesamtbevölkerung von 732.524 im Jahr 2017 von 17,9 Prozent auf 18,7 Prozent (752.234) im Vergleich zum Jahr 2021 zugenommen hat. Den größten Zuwachs hatte die Altersgruppe der Kinder (2017: 502.980/2021: 511.740). Zudem zeigt sich, dass die Geschlechtsstruktur im Durchschnitt in diesen Altersgruppen überwiegend männlich ist.

Dagegen sank der Anteil der Erwachsenen von 3.348.784 im Jahr 2017 auf 3.290.768 (2021). Das entspricht einer Abnahme von 1,7 Prozent. Im Vergleich zu der jüngeren Altersstruktur fällt auf, dass hier mehr als die Hälfte Frauen sind. So waren von den 4.081.308 Einwohnerinnen und Einwohnern im Jahr 2017 50,7 Prozent weiblich und 49,3 Prozent männlich. Diese Struktur hat sich in den Folgejahren nicht verändert (siehe **Tabelle 4**).

2.1 Demografische Entwicklung

| Altersgruppe | Bevölkerung Absolut (Ant. in Prozent), davon männlich = m (Ant. in Prozent), davon weiblich = w (Ant. in Prozent) | | | | |
|----------------|--|--|--|--|---|
| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
| Kinder | 502.980 (12,3) m: 258.160 (51,3) w: 244.820 (48,7) | 507.440 (12,4) m: 260.604 (51,4) w: 246.836 (48,6) | 510.553 (12,5) m: 262.134 (51,3) w: 248.419 (48,7) | 512.191 (12,6) m: 249.908 (51,3) w: 249.283 (48,7) | 511.740 (12,7) m: 262.677 (51,3) w: 249.063 (48,7) |
| Jugendliche | 130.383 (3,2) m: 67.371 (51,7) w: 63.012 (48,3) | 130.883 (3,2) m: 67.244 (51,4) w: 63.639 (48,6) | 132.562 (3,3) m: 67.779 (51,1) w: 64.783 (48,9) | 134.087 (3,3) m: 68.569 (51,1) w: 65.518 (48,9) | 137.051 (3,4) m: 70.314 (51,3) w: 66.737 (48,7) |
| Heranwachsende | 99.161 (2,4) m: 51.862 (52,3) w: 47.299 (47,7) | 102.816 (2,5) m: 53.719 (52,2) w: 49.097 (47,8) | 104.520 (2,6) m: 54.725 (52,4) w: 49.795 (47,6) | 103.929 (2,6) m: 53.747 (51,7) w: 50.182 (48,3) | 103.443 (2,6) m: 53.107 (51,3) w: 50.336 (48,7) |
| Erwachsene | 3.348.784 (82,1) m: 1.632.821 (48,8) w: 1.715.963 (51,2) | 3.336.798 (81,8) m: 1.628.052 (48,8) w: 1.708.746 (51,2) | 3.324.336 (81,6) m: 1.622.084 (48,8) w: 1.702.252 (51,2) | 3.306.734 (81,5) m: 1.613.802 (48,8) w: 1.392.932 (51,2) | 3.290.768 (81,4) m: 1.606.786 (48,8) w: 1.683.982 (51,2) |
| insgesamt | 4.081.308 (100) m: 2.010.214 (49,3) w: 2.071.094 (50,7) | 4.077.937 (100,0) m: 2.009.619 (49,3) w: 2.068.318 (50,7) | 4.071.971 (100,0) m: 2.006.722 (49,3) w: 2.065.249 (50,7) | 4.056.941 (100,0) m: 1.999.026 (49,3) w: 2.057.914 (50,7) | 4.043.002 (100) m: 1.992.884 (49,3) w: 2.050.118 (50,7) |

Tabelle 4: Alter- und Geschlechtsstruktur der Bevölkerung insgesamt in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: StaLA (2022c)

In den Jahren 2017 bis 2021 waren im Durchschnitt ca. 95 Prozent der Bevölkerung deutsche Staatsangehörige. Der Anteil der jüngeren deutschen Altersgruppen nahm im Berichtszeitraum fortwährend zu. Rückgänge finden sich in der Altersgruppe Erwachsene (siehe **Tabelle 5**).

| Altersgruppe | Alters- und Geschlechtsstruktur der <u>deutschen</u> Bevölkerung im Freistaat (Ant. der dt. Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Prozent, davon männlich = m (Ant. in Prozent), davon weiblich = w (Ant. in Prozent) | | | | |
|----------------|---|---|---|---|---|
| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
| Kinder | 474.325 (11,6) m: 234.105 (51,3) w: 231.220 (48,7) | 475.954 (11,7) m: 244.082 (51,3) w: 231.872 (48,7) | 476.804 (11,7) m: 244.454 (51,3) w: 232.350 (48,7) | 476.579 (11,7) m: 244.274 (51,3) w: 232.305 (48,7) | 473.810 (11,7) m: 242.879 (51,3) w: 230.931 (48,7) |
| Jugendliche | 123.232 (3,0) m: 62.903 (51,0) w: 60.329 (49,0) | 124.010 (3,0) m: 63.270 (51,0) w: 60.740 (49,0) | 125.375 (3,1) m: 63.812 (50,9) w: 61.563 (49,1) | 126.660 (3,1) m: 64.592 (51,0) w: 62.068 (49,0) | 129.030 (3,2) m: 65.987 (51,1) w: 63.043 (48,9) |
| Heranwachsende | 89.604 (2,2) m: 45.419 (50,7) w: 44.185 (49,3) | 93.298 (2,3) m: 47.400 (50,8) w: 45.898 (49,2) | 95.279 (2,3) m: 48.665 (51,1) w: 46.614 (48,9) | 95.807 (2,4) m: 48.678 (50,8) w: 47.129 (49,2) | 95.273 (2,4) m: 48.171 (50,6) w: 47.066 (49,4) |
| Erwachsene | 3.208.410 (78,6) m: 1.550.768 (48,3) w: 1.657.624 (51,7) | 3.186.117 (78,1) m: 1.540.258 (48,3) w: 1.645.859 (51,7) | 3.166.479 (77,8) m: 1.530.853 (48,3) w: 1.635.626 (51,7) | 3.142.140 (77,5) m: 1.519.085 (48,3) w: 1.623.055 (51,7) | 3.115.484 (77,1) m: 1.505.954 (48,3) w: 1.609.530 (51,7) |
| insgesamt | 3.895.571 (95,4) m: 1.902.195 (48,8) w: 1.993.376 (51,2) | 3.879.379 (95,1) m: 1.540.258 (48,3) w: 1.984.369 (51,2) | 3.863.937 (94,9) m: 1.887.784 (48,9) w: 1.976.153 (51,1) | 3.841.186 (94,6) m: 1.876.629 (48,9) w: 1.964.557 (51,1) | 3.813.561 (94,3) m: 1.992.884 (49,3) w: 2.050.118 (50,7) |

Tabelle 5: Alter- und Geschlechtsstruktur der deutschen Bevölkerung in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: StaLA (2022c)

Die **Tabelle 6** zeigt den Anteil der nichtdeutschen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Sachsen in den Jahren 2017 bis 2021. Im Jahr 2021 betrug der Anteil der Nichtdeutschen in Sachsen 5,7 Prozent und ist um 0,4 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr (2020) und 1,1 Prozentpunkte gegenüber 2017 gestiegen. Eine Betrachtung der Altersstruktur lässt zudem erkennen, dass der Anteil der nichtdeutschen Kinder im Berichtszeitraum um 24,5 Prozent, der Anteil der nichtdeutschen Jugendlichen um 10,8 Prozent sowie der Anteil der nichtdeutschen Erwachsenen um 19,9 Prozent gestiegen ist. Des Weiteren ist ersichtlich, dass der Anteil an männlichen Personen in den Gruppen der Heranwachsenden und der Erwachsenen höher ist als der Anteil an weiblichen Personen in diesen Altersgruppen.

| Altersgruppe | Alters- und Geschlechtsstruktur der <u>nichtdeutschen</u> Bevölkerung im Freistaat (Ant. der ndt. Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in Prozent, davon männlich = m (Ant. in Prozent), davon weiblich = w (Ant. in Prozent)) | | | | |
|----------------|--|---|---|---|---|
| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
| Kinder | 28.655 (0,7) m: 15.055 (52,5) w: 13.600 (47,5) | 31.486 (0,8) m: 16.522 (52,5) w: 14.964 (47,5) | 33.749 (0,8) m: 17.680 (52,4) w: 16.069 (47,6) | 35.612 (0,9) m: 18.634 (52,3) w: 16.978 (47,7) | 37.930 (0,9) m: 19.798 (52,2) w: 18.132 (47,8) |
| Jugendliche | 7.151 (0,2) m: 4.468 (62,5) w: 2.683 (37,5) | 6.873 (0,2) m: 3.974 (57,8) w: 2.899 (42,2) | 7.187 (0,2) m: 3.367 (55,2) w: 3.220 (44,8) | 7.427 (0,2) m: 3.977 (53,5) w: 3.450 (46,5) | 8.021 (0,2) m: 4.327 (53,9) w: 3.694 (46,1) |
| Heranwachsende | 9.557 (0,2) m: 6.443 (67,4) w: 3.114 (32,6) | 9.518 (0,2) m: 6.319 (66,4) w: 3.199 (33,6) | 9.241 (0,2) m: 6.060 (65,6) w: 3.181 (34,4) | 8.122 (0,2) m: 5.069 (62,4) w: 3.053 (37,6) | 8.206 (0,2) m: 4.936 (60,2) w: 3.270 (39,8) |
| Erwachsene | 140.374 (3,4) m: 82.053 (58,5) w: 58.321 (41,5) | 150.681 (3,7) m: 87.794 (58,3) w: 62.887 (41,7) | 157.857 (3,9) m: 91.231 (57,8) w: 66.626 (42,2) | 164.594 (4,1) m: 94.717 (57,5) w: 69.877 (42,5) | 175.284 (4,3) m: 100.832 (57,5) w: 74.452 (42,5) |
| insgesamt | 185.737 (4,6) m: 108.019 (58,2) w: 77.718 (41,8) | 198.558 (4,9) m: 114.609 (57,7) w: 83.949 (42,3) | 208.034 (5,1) m: 118.938 (57,2) w: 89.096 (42,8) | 215.755 (5,3) m: 122.397 (56,7) w: 93.358 (43,3) | 229.441 (5,7) m: 129.893 (56,6) w: 99.548 (43,4) |

Tabelle 6: Alter- und Geschlechtsstruktur der nichtdeutschen Bevölkerung in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: StaLA (2022c)

2.1.4 Zu- und Fortzüge

Neben der natürlichen Bevölkerungsbewegung beeinflusst die Differenz zwischen Zu- und Fortzügen (Wanderungssaldo) wesentlich die demografische Entwicklung im Freistaat. Im Berichtszeitraum 2017 bis 2021 weist Sachsen durchweg einen positiven Wanderungssaldo (Überschuss der Zuzüge) von durchschnittlich 16.849 auf.

Deutlich weniger Wanderungen nach Sachsen wurden im Jahr 2020 verzeichnet. In Prozent bedeutet das einen Rückgang von 13,1 Prozent gegenüber dem Vorjahr 2019. Im Jahr 2021 sind 18.827 Personen mehr nach Sachsen zugezogen als aus Sachsen fortgezogen. Im Vergleich zum Vorjahr, in dem es 14.399 mehr

2.1 Demografische Entwicklung

Zu- als Fortzüge gab, fiel der Wanderungsüberschuss 2021 damit deutlich höher aus. Zudem kann konstatiert werden, dass die Zuwanderung nach Sachsen 2021 damit nach dem Rückgang im Vorjahr deutlich anstieg und den höchsten Wanderungssaldo im Berichtszeitraum verzeichnete (siehe **Tabelle 7**).

| Jahr weiblich (w) männlich (m) | Zuzüge ins- gesamt | Zuzüge aus dem Bundes- gebiet | Zuzüge aus dem Aus- land | Fortzüge (-) insge- samt | Fortzüge ins Bun- desgebiet (-) | Fortzüge ins Aus- land (-) | Überschuss der Zuzüge |
|--------------------------------------|-----------------------|--|--------------------------------|--------------------------------|--|----------------------------------|--------------------------|
| 2017 | 97.164 | 52.099 | 45.065 | - 79.743 | - 45.971 | - 33.772 | 17.421 |
| w | 41.188 | | | 32.024 | | | 9.164 |
| m | 55.976 | | | 47.719 | | | 8.257 |
| 2018 | 99.476 | 50.003 | 49.473 | - 81.489 | - 45.536 | - 35.953 | 17.987 |
| w | 41.641 | | | 32.833 | | | 8.808 |
| m | 57.835 | | | 48.656 | | | 9.179 |
| 2019 | 100.119 | 50.021 | 50.098 | - 84.507 | - 45.702 | - 38.805 | 15.612 |
| w | 41.945 | | | 33.765 | | | 8.180 |
| m | 58.174 | | | 50.742 | | | 7.432 |
| 2020 | 86.958 | 48.187 | 38.771 | - 72.559 | - 42.731 | - 29.828 | 14.399 |
| w | 37.208 | | | 29.434 | | | 7.774 |
| m | 49.750 | | | 43.125 | | | 6.625 |
| 2021 | 91.724 | 47.653 | 44.071 | - 72.897 | - 44.443 | - 28.454 | 18.827 |
| w | 39.026 | | | 30.537 | | | 8.489 |
| m | 52.698 | | | 42.360 | | | 10.338 |
| Ø | 95.088 | 49.593 | 45.496 | - 78.239 | - 44.877 | - 33.362 | 16.849 |

Tabelle 7: Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Freistaates Sachsen, 2017 bis 2021 nach Herkunftsgebiets- und Zielgebieten (Gebietsstand: 1. Januar 2022), Quelle: StaLA (2022d)

Mitursächlich für dieses geänderte Wanderungsverhalten ab 2020 dürfte die COVID-19-Pandemie gewesen sein. Um diese einzudämmen, ergriff die Bundesrepublik Deutschland und somit auch der Freistaat Sachsen zahlreiche Maßnahmen. Dazu zählten zwei Lockdowns, das zeitweise Schließen von Grenzen zu anderen Ländern und das teilweise erhebliche Einschränkungen privater und wirtschaftlicher Aktivitäten. Davon blieben auch die Wanderungsbewegungen, also die Zu- und Fortgänge über Gemeindegrenzen in Sachsen, nicht unberührt.¹⁹

¹⁹ Statistisches Bundesamt (2022f).

2.1.5 Lage und Bevölkerungsdichte

Rein statistisch lebten 2021 in Sachsen 219 Einwohnerinnen und Einwohner je km². Diese Bevölkerungsdichte liegt 13 Personen unter dem Durchschnitt der Bundesrepublik. Die Bevölkerungsdichte zeigt die inländische Bevölkerung im Verhältnis zur gesamten Landfläche. Berlin hat die höchste Bevölkerungsdichte (4.108 Einwohnerinnen und Einwohner je km²). Die geringste Bevölkerungsdichte hatte Mecklenburg-Vorpommern mit 69 Einwohnerinnen und Einwohnern je km².

Die Bevölkerungsdichte in Sachsen ist jedoch regional ungleich verteilt. Die höchsten Bevölkerungszahlen und -dichte 2021 verzeichnen die Messestadt Leipzig (2.021 Einwohnerinnen und Einwohner pro km²) und die Landeshauptstadt Dresden (1.691 Einwohnerinnen und Einwohner pro km²) sowie die kreisfreie Stadt Chemnitz (1.100 Einwohnerinnen und Einwohner pro km²). Neben den kreisfreien Städten ist der Landkreis Zwickau am dichtesten besiedelt.

Im Fünf-Jahresvergleich verzeichnen lediglich die Städte Dresden (+ 4.279) und Leipzig (+ 19.886) einen deutlichen Zuwachs der registrierten Gesamtbevölkerung. Einen geringen Zuwachs der Bevölkerung verzeichnete ebenfalls der Landkreis Leipzig (+ 206). Den größten Rückgang der Gesamtbevölkerung im Berichtszeitraum registrierten der Erzgebirgskreis (- 11.678) und der Landkreis Zwickau (- 10.367) (siehe **Tabelle 8** und **Abbildung 6**).

| Kreisfreie Stadt/ Landkreis (Fläche) | Bevölkerung 2017 (EW pro km ²) | Bevölkerung 2021 (EW pro km ²) | Veränderung (absolut) 2017/2021 | In Prozent 2017/2021 |
|--|--|--|---------------------------------------|-------------------------|
| Chemnitz, Stadt (221,03 km ²) | 246.855 (1.117) | 243.105 (1.100) | 3.750 (- 17) | - 1,5 |
| Dresden, Stadt (328,48 km ²) | 551.072 (1.678) | 555.351 (1.691) | 4.279 (+ 13) | 0,7 |
| Leipzig, Stadt (297,80 km ²) | 581.980 (1.954) | 601.866 (2.021) | 19.886 (+ 67) | 3,3 |
| Erzgebirgskreis (1.827,93 km ²) | 340.373 (186) | 328.695 (180) | 11.678 (- 6) | - 3,4 |
| Mittelsachsen (2.116,87 km ²) | 308.153 (146) | 299.329 (141) | 8.824 (- 5) | - 2,9 |
| Vogtlandkreis (1.412,46 km ²) | 229.584 (163) | 221.376 (157) | 8.208 (- 6) | - 3,6 |
| Zwickau (949,75 km ²) | 319.988 (337) | 309.621 (326) | 10.367 (- 11) | - 3,2 |
| Bautzen (2.395,60 km ²) | 302.634 (126) | 296.290 (124) | 6.344 (- 2) | - 2,1 |
| Görlitz (2.111,44 km ²) | 256.587 (122) | 248.273 (118) | 8.314 (- 4) | - 3,2 |
| Meißen (1.454,59 km ²) | 242.862 (167) | 239.344 (165) | 3.518 (- 2) | - 1,4 |
| Sächsische Schweiz-Ostergebirge (1.654,21 km ²) | 245.418 (148) | 244.009 (148) | 1.409 (0) | - 0,6 |
| Leipzig (1.651,29 km ²) | 258.008 (156) | 258.214 (156) | 206 (0) | 0,1 |

2.1 Demografische Entwicklung

| Kreisfreie Stadt/ Landkreis (Fläche) - FORTSETZUNG - | Bevölkerung 2017 (EW pro km ²) | Bevölkerung 2021 (EW pro km ²) | Veränderung (absolut) 2017/2022 | In Prozent 2017/2021 |
|---|--|--|---------------------------------------|-------------------------|
| Nordsachsen (2.028,56 km ²) | 197.794 (98) | 197.529 (97) | 265 (- 1) | - 0,1 |
| Freistaat Sachsen (18.450,01 km ²) | 4.081.308 (221) | 4.043.002 (219) | 38.306 (- 2) | - 0,9 |

Tabelle 8: Lage und Bevölkerungsdichte insgesamt, verteilt auf Städte und Landkreise in Sachsen, 2017 und 2021, Quelle: Statistisches Bundesamt (2022d)

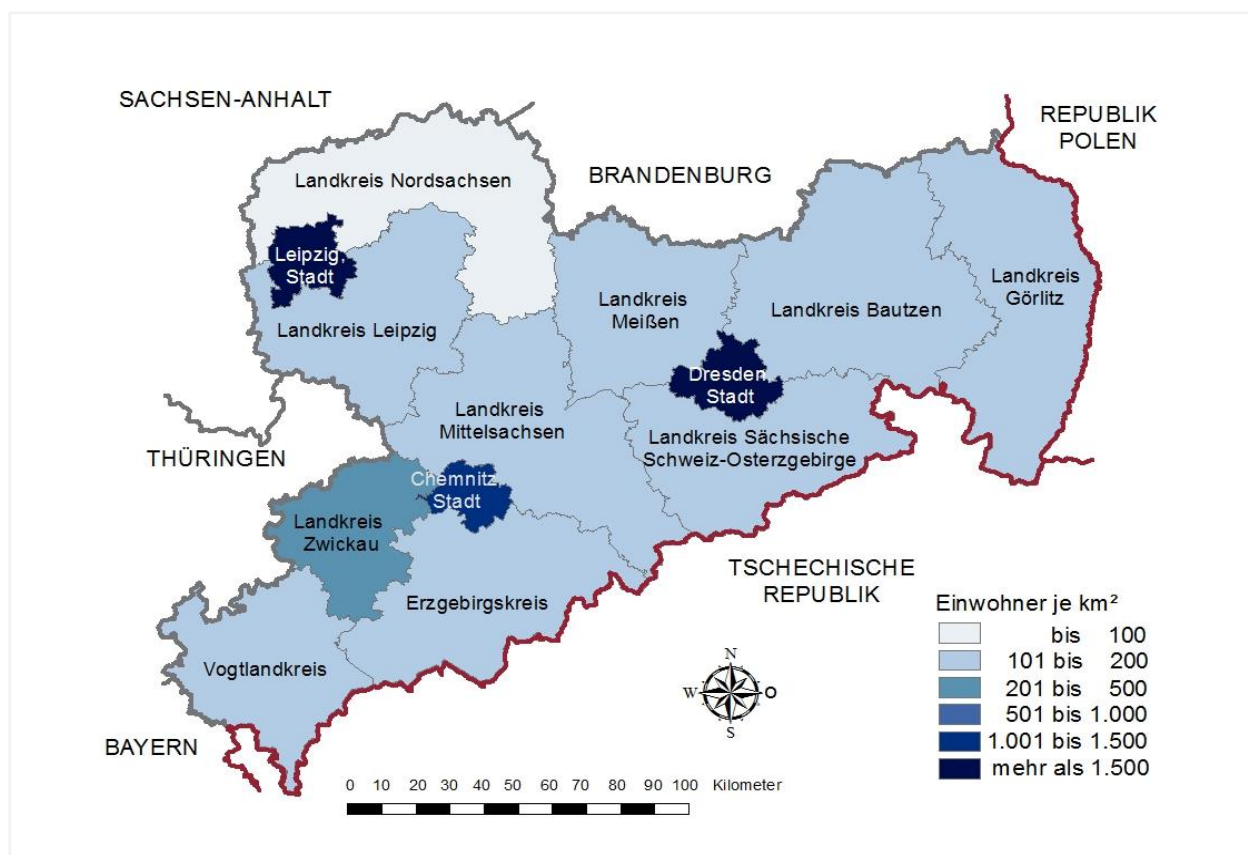


Abbildung 6: Lage und Bevölkerungsdichte der Kreise, Quelle: PKS 2021

Die meisten Nichtdeutschen leben ebenfalls in den kreisfreien Städten Leipzig, Dresden und Chemnitz. Der Anteil Nichtdeutscher liegt dort zwischen acht und zehn Prozent und damit deutlich höher als im Landesdurchschnitt. In den Landkreisen ist der Anteil der Nichtdeutschen deutlich geringer. Im Erzgebirgskreis sowie den Landkreisen Leipzig und Bautzen liegt der Anteil jeweils unter drei Prozent (siehe **Tabelle 9**).

2.2 Aufbauorganisation und Stellenentwicklung bei der Polizei und Justiz sowie im Justizvollzug

| Kreisfreie Stadt/ Landkreis | 2017 Bevölkerung absolut in Prozent | | 2017 Nichtdeutsche Be- völkerung in Prozent | | 2021 Bevölkerung Absolut in Prozent | | 2021 Nichtdeutsche Bevölkerung in Prozent | |
|--------------------------------------|--|---------|--|--------|--|---------|--|--------|
| | Chemnitz, Stadt | 246.855 | 6,0 | 18.310 | 7,4 | 243.105 | 6,0 | 22.555 |
| Dresden, Stadt | 551.072 | 13,5 | 38.401 | 7,0 | 555.351 | 13,7 | 48.553 | 8,7 |
| Leipzig, Stadt | 581.980 | 14,3 | 52.176 | 9,0 | 601.866 | 14,9 | 63.884 | 10,6 |
| Erzgebirgskreis | 340.373 | 8,3 | 6.360 | 1,9 | 328.695 | 8,1 | 8.076 | 2,5 |
| Mittelsachsen | 308.153 | 7,6 | 9.643 | 3,1 | 299.329 | 7,4 | 11.458 | 3,8 |
| Vogtlandkreis | 229.584 | 5,6 | 7.654 | 3,3 | 221.376 | 5,5 | 9.195 | 4,2 |
| Zwickau | 319.988 | 7,8 | 9.915 | 3,1 | 309.621 | 7,7 | 12.866 | 4,2 |
| Bautzen | 302.634 | 7,4 | 6.000 | 2,0 | 296.290 | 7,3 | 7.553 | 2,5 |
| Görlitz | 256.587 | 6,3 | 10.722 | 4,2 | 248.273 | 6,1 | 12.986 | 5,2 |
| Meißen | 242.862 | 6,0 | 6.975 | 2,9 | 239.344 | 5,9 | 8.330 | 3,5 |
| Sächsische Schweiz- Osterzgebirge | 245.418 | 6,0 | 6.270 | 2,6 | 244.009 | 6,0 | 7.663 | 3,1 |
| Leipzig | 258.008 | 6,3 | 5.897 | 2,3 | 258.214 | 6,4 | 7.294 | 2,8 |
| Nordsachsen | 197.794 | 4,8 | 7.414 | 3,7 | 197.529 | 4,9 | 9.028 | 4,6 |
| Freistaat Sachsen | 4.081.308 | 100,0 | 185.737 | 4,6 | 4.043.002 | 100,0 | 229.441 | 5,7 |

Tabelle 9: Verteilung der Bevölkerung (deutsch/nichtdeutsch) auf die Kreise des Freistaates, 2017 und 2021, Quelle: Statistisches Bundesamt (2022e)

2.2 Aufbauorganisation und Stellenentwicklung bei der Polizei und Justiz sowie im Justizvollzug

2.2.1 Polizei Sachsen

2.2.1.1 Aufbauorganisation

Gemäß dem Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz²⁰ in der aktuell gültigen Fassung unterhält der Freistaat Sachsen für den Polizeivollzugsdienst folgende Polizeidienststellen:

1. das Landespolizeipräsidium im Staatsministerium des Innern (SMI),
2. das LKA Sachsen,
3. das Polizeiverwaltungsamt,
4. das Präsidium der Bereitschaftspolizei,
5. die Polizeidirektionen Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Zwickau.

²⁰ Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz vom 11. Mai 2020 (SächsABl. 2020 Nr. 22, S. 548 Fsn-Nr.: 22-V20.2).

2.2 Aufbauorganisation und Stellenentwicklung bei der Polizei und Justiz sowie im Justizvollzug

Der Freistaat Sachsen unterhält darüber hinaus die erforderlichen Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen für den Polizeivollzugsdienst bei der Hochschule der Sächsischen Polizei (FH).

Das Landespolizeipräsidium, Abteilung 3 des SMI, ist die oberste Dienstbehörde und oberste Führungsstelle für den Polizeivollzugsdienst.

Die örtliche Zuständigkeit der Polizeidirektionen ist in Anlehnung an die Kreisstruktur des Freistaates geregelt (siehe **Tabelle 10** und **Tabelle 11** sowie **Abbildung 7**).

| Polizeidirektion | Kreisfreie Stadt | zugeordnete Region/Landkreis |
|------------------|------------------|--|
| Chemnitz | Chemnitz | Erzgebirgskreis, Mittelsachsen |
| Dresden | Dresden | Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge |
| Görlitz | - | Bautzen, Görlitz |
| Leipzig | Leipzig | Leipzig, Nordsachsen |
| Zwickau | - | Vogtlandkreis, Zwickau |

Tabelle 10: Zuständigkeitsbereiche der Polizeidirektionen, Quelle PKS

| Direktionsbereich | Einwohner/-innen | | |
|-------------------|------------------|--------------------------|-------------------------------|
| | absolut | in Prozent vom Freistaat | insgesamt pro km ² |
| PD Chemnitz | 871.129 | 21,5 | 209 |
| PD Dresden | 1.038.704 | 25,7 | 302 |
| PD Görlitz | 544.563 | 13,5 | 121 |
| PD Leipzig | 1.057.609 | 26,2 | 266 |
| PD Zwickau | 530.997 | 13,1 | 225 |
| Freistaat Sachsen | 4.043.002 | 100,0 | 219 |

Tabelle 11: Verteilung der Bevölkerung auf die PD-Bereiche (Jahr 2021), Quelle: PKS

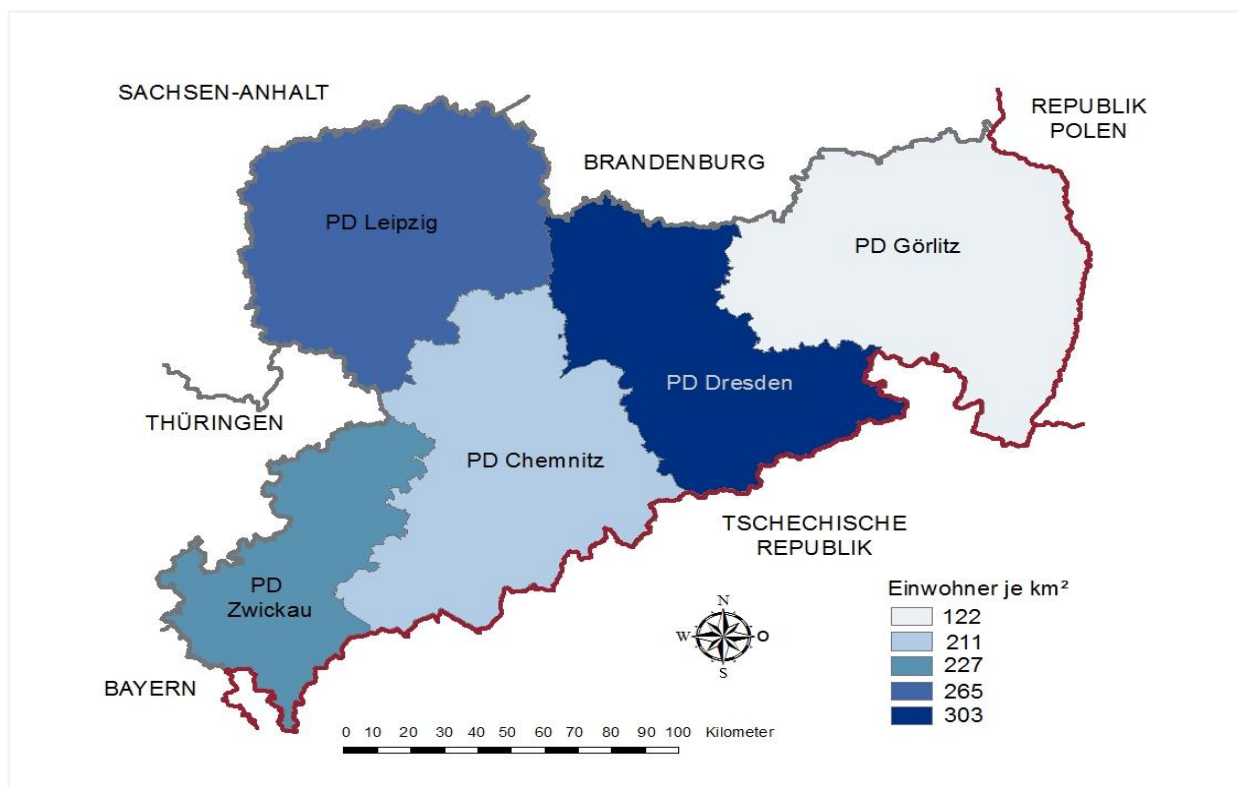


Abbildung 7: Lage und Bevölkerungsdichte der PD-Bereiche; Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, PKS 2020

2.2.1.2 Stellenentwicklung

Im Jahr 2017 standen der Polizei Sachsen 13.206 und im Jahr 2018 13.249 Stellen (ohne Anwärterinnen und Anwärter sowie Auszubildende) zur Verfügung. Im Jahr 2019 kamen weitere 478 Stellen hinzu (gesamt: 13.727 Stellen). Ein Stellenzuwachs von zusätzlichen 335 Stellen erfolgte im Jahr 2020. Der Vergleich zeigt, dass die Anzahl an Stellen in den Dienststellen und der Einrichtung der Polizei Sachsen gestiegen ist (siehe **Abbildung 8**).

2.2 Aufbauorganisation und Stellenentwicklung bei der Polizei und Justiz sowie im Justizvollzug

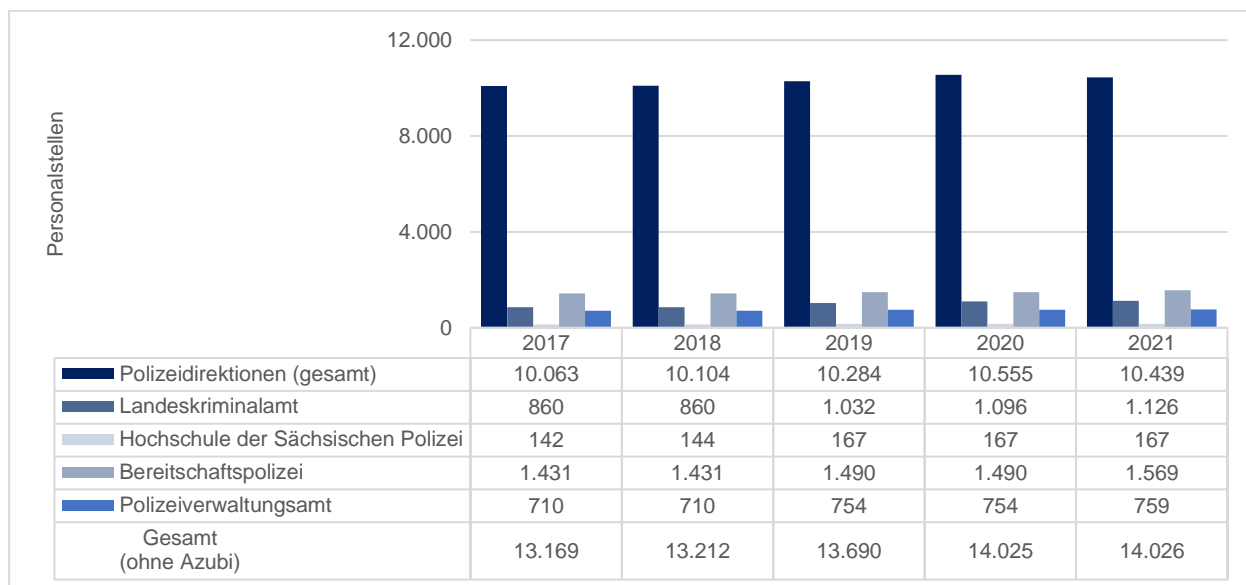


Abbildung 8: Stellenentwicklung der Polizei Sachsen in den Dienststellen und Einrichtungen, 2017 bis 2021, alle Zahlen ohne Azubi, Quelle: SMI (2022), Referat 32

Die Anzahl der Stellen für die Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst stieg zwischen 2017 und 2021 von 1.520 auf 2.149 an. Dies entspricht einem Anstieg von 41,4 Prozent. Nach der Empfehlung der Fachkommission 2015 wurde der Stellenabbau gestoppt und ein Aufwachsen um 1.000 Neustellen beschrieben. Zur Besetzung dieser neuen Stellen wurden die Ausbildungskapazitäten sukzessive erhöht und deutlich mehr Anwärter in die Ausbildung eingestellt. Der Wachpolizeidienst in Sachsen war auf fünf Jahre befristet und lief zum 31. Dezember 2020 aus (siehe **Tabelle 12**).

| Jahr | PVD ²¹ | VwD ²² | PVD+VwD | Wachpolizei | Beamte in Ausbildung | Azubi |
|------|-------------------|-------------------|---------|-------------|----------------------|-------|
| 2017 | 10.877 | 2.329 | 13.206 | 650 | 1.520 | 37 |
| 2018 | 10.915 | 2.334 | 13.249 | 650 | 1.810 | 37 |
| 2019 | 11.357 | 2.370 | 13.727 | 650 | 1.889 | 37 |
| 2020 | 11.691 | 2.371 | 14.062 | 650 | 1.880 | 37 |
| 2021 | 11.688 | 2.372 | 14.060 | -- | 2.149 | 34 |

Tabelle 12: Stellenentwicklung der Beschäftigungsverhältnisse in den Dienststellen und der Einrichtungen, 2017 bis 2021, Quelle: SMI (2022), Referat 32

²¹ Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte.

²² Verwaltungsbeamtinnen und Verwaltungsbeamte, Beschäftigte.

2.2.2 Justiz

2.2.2.1 Aufbauorganisation

Im Freistaat Sachsen besteht am Sitz der Landgerichte Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Zwickau jeweils eine Staatsanwaltschaft sowie am Sitz des Oberlandesgerichts Dresden die GenStA Dresden. Darüber hinaus wurden bei der Staatsanwaltschaft Dresden die Zweigstellen Meißen und Pirna, bei der Staatsanwaltschaft Görlitz die Zweigstelle Bautzen, bei der Staatsanwaltschaft Leipzig die Zweigstellen Grimma und Torgau sowie bei der Staatsanwaltschaft Zwickau die Zweigstelle Plauen errichtet. Grundsätzlich bestimmt sich die örtliche Zuständigkeit einer Staatsanwaltschaft nach der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts, bei dem die Staatsanwaltschaft besteht.

Die strafgerichtliche Rechtsprechungstätigkeit im Freistaat Sachsen wird erstinstanzlich durch die Strafrichter, Jugendrichter und (Jugend-)Schöffengerichte der 25 Amtsgerichte, die Großen Strafkammern und Jugendkammern der fünf Landgerichte sowie – in Ausnahmefällen – durch die Strafsenate des Oberlandesgerichts Dresden ausgeübt. Für die Entscheidung über Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte sind die Kleinen Strafkammern und Kleinen bzw. Großen Jugendkammern der Landgerichte zuständig. Über Revisionen gegen die Berufungsurteile der Landgerichte bzw. gegen die Urteile der Amtsgerichte (sog. Sprungrevision) entscheiden die Strafsenate des Oberlandesgerichts. Die Revisionen gegen die erstinstanzlichen Urteile der Landgerichte und des Oberlandesgerichts fallen in die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs.

Die Landgerichte haben ihren Sitz in

- Chemnitz mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke Aue-Bad Schlema, Chemnitz, Döbeln, Freiberg und Marienberg,
- Dresden mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke Dippoldiswalde, Dresden, Meißen, Pirna und Riesa,
- Görlitz mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda, Kamenz, Weißwasser und Zittau,
- Leipzig mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke Borna, Eilenburg, Grimma, Leipzig und Torgau,
- Zwickau mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke Auerbach, Hohenstein-Ernstthal, Plauen und Zwickau (siehe **Abbildung 9**).

2.2 Aufbauorganisation und Stellenentwicklung bei der Polizei und Justiz sowie im Justizvollzug

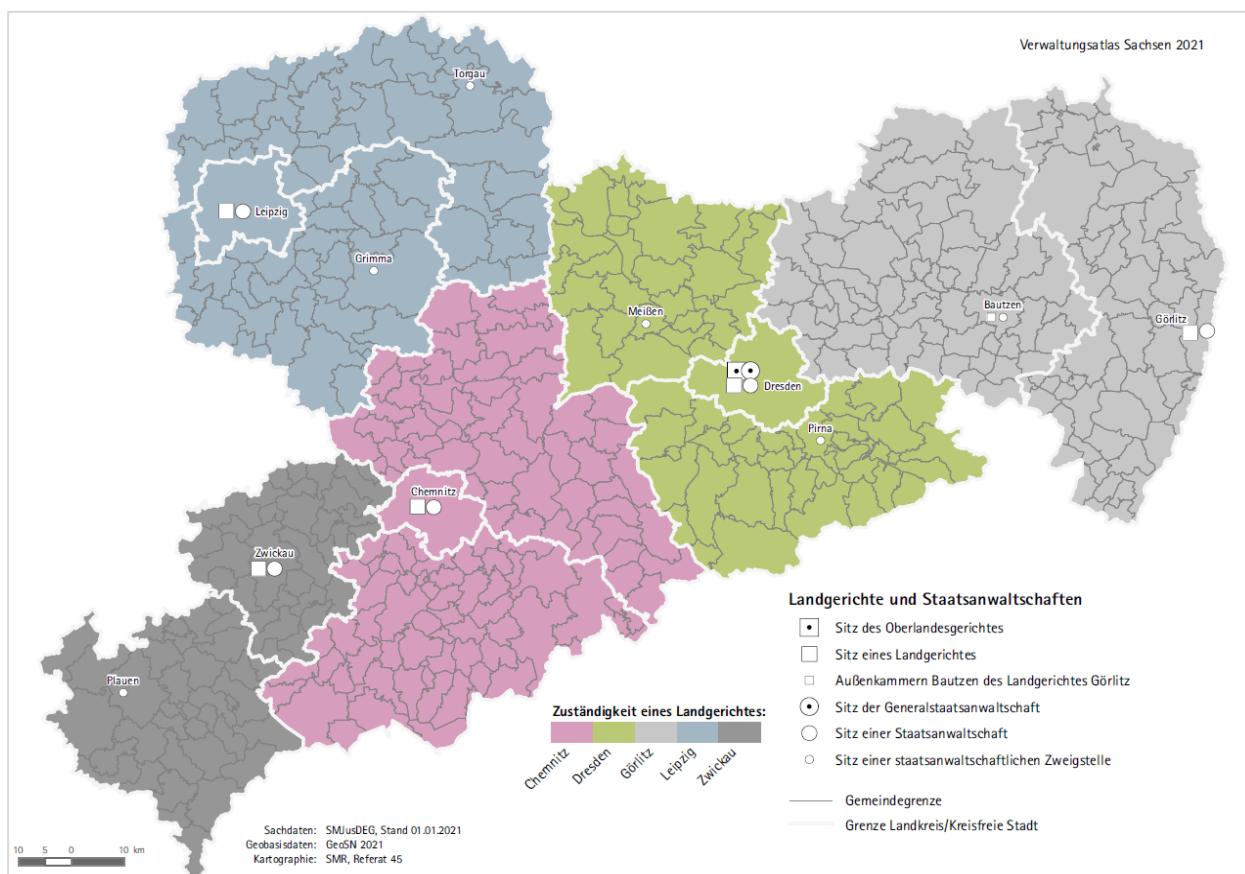


Abbildung 9: Sitze und Zuständigkeiten der Landgerichte und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen, Quelle: SMR (2022)

Beim Landgericht Görlitz bestehen auswärtige Kammern in Bautzen mit Zuständigkeit für die Amtsgerichtsbezirke Bautzen, Hoyerswerda und Kamenz. Die Amtsgerichtsbezirke umfassen die Kreisfreien Städte und Gemeinden, die ihnen jeweils durch die Anlage zu § 1 Abs. 4 SächsJG zugewiesen werden.

2.2.2.2 Stellenentwicklung

Im Bereich der Staatsanwaltschaften einschließlich der GenStA Dresden stieg die Anzahl der Stellen von 954 im Jahr 2017 um 6,9 Prozent auf 1.020 im Jahr 2021. Die Anzahl der Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einschließlich der (Leitenden) Oberstaatsanwältinnen und Oberstaatsanwälte und des Generalstaatsanwalts stieg in diesem Zeitraum leicht von 373 auf 384 (siehe **Abbildung 10**).

2.2 Aufbauorganisation und Stellenentwicklung bei der Polizei und Justiz sowie im Justizvollzug

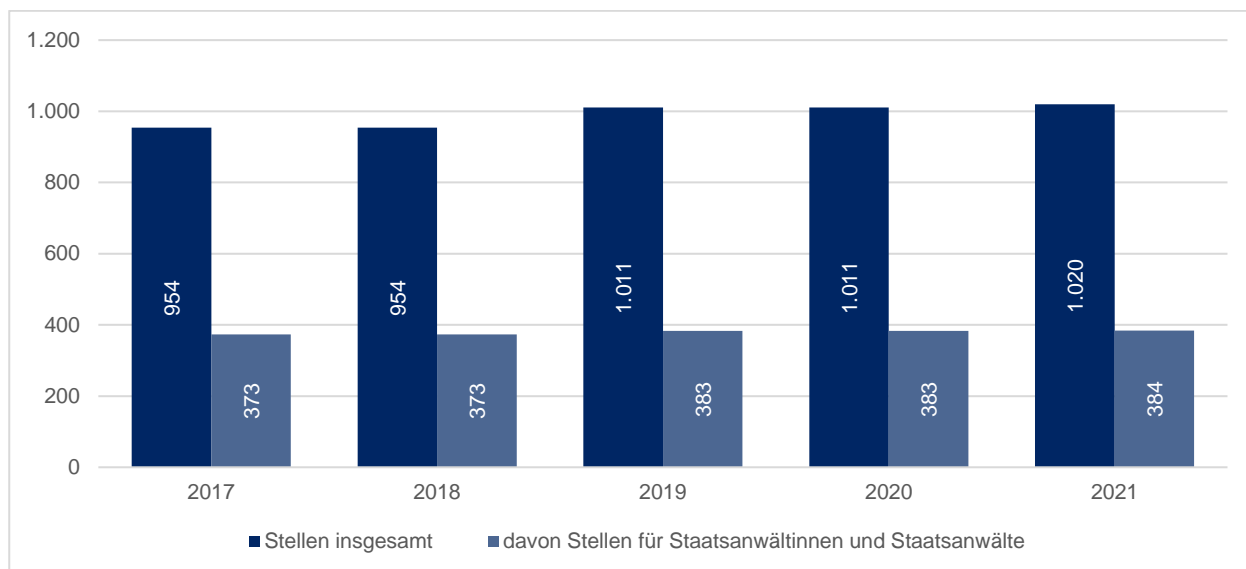


Abbildung 10: Stellenentwicklung der Staatsanwaltschaften 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG (2022)

Bei der gerichtlichen Stellenentwicklung wird nachfolgend allein diejenige der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Amts- und Landgerichte sowie Oberlandesgericht Dresden) beleuchtet. Von den dortigen Stellen entfällt allerdings – angesichts der umfangreichen Aufgabenfelder der ordentlichen Gerichtsbarkeit – nur ein Teil auf die Strafabteilungen der einzelnen Gerichte. Die Geschäftsverteilung der Richterinnen und Richter eines Gerichts ist zudem Aufgabe von dessen Präsidium, welches dazu jährlich einen Geschäftsverteilungsplan aufstellt. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist die Anzahl der Stellen von 3.961 im Jahr 2017 um 3,1 Prozent auf 3.837 im Jahr 2021 gesunken (Zahlen jeweils ohne Anwältinnen und Anwältler sowie Referendarinnen und Referendare). Im Gegensatz zu diesem Gesamttrend war bei den Richterstellen im Berichtszeitraum ein leichter Zuwachs von 776 auf 787 zu verzeichnen (siehe **Abbildung 11**).

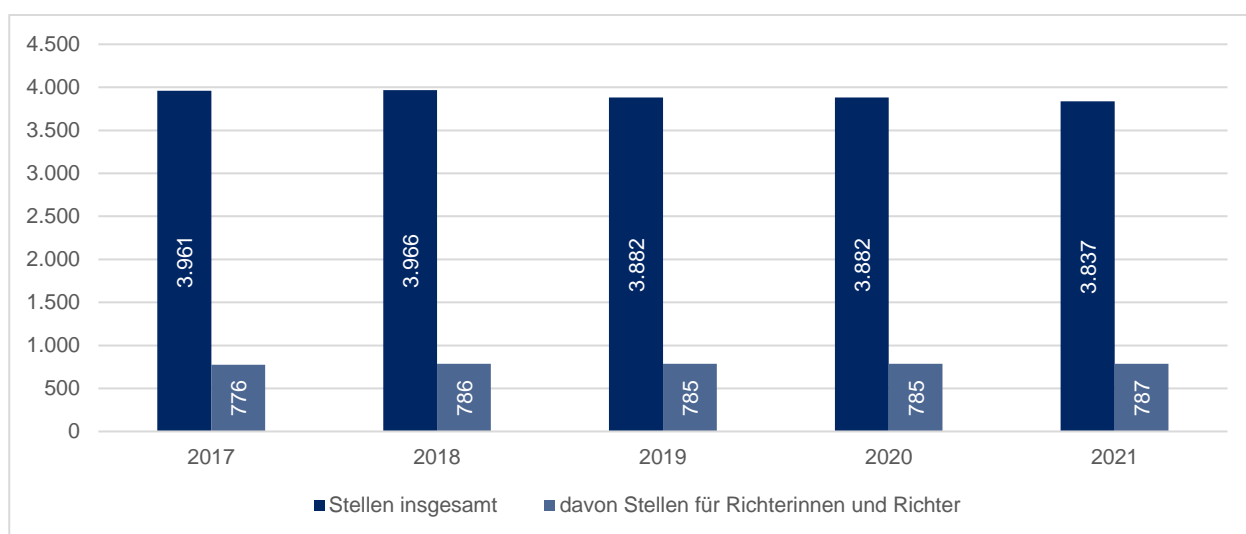


Abbildung 11: Stellenentwicklung der ordentlichen Gerichtsbarkeit 2017 bis 2021 (ohne Anwältinnen und Anwältler sowie Referendarinnen und Referendare), Quelle: SMJusDEG

2.2 Aufbauorganisation und Stellenentwicklung bei der Polizei und Justiz sowie im Justizvollzug

2.2.3 Justizvollzug

2.2.3.1 Aufbauorganisation

Im Freistaat Sachsen bestehen unter der Aufsicht des SMJusDEG derzeit Justizvollzugsanstalten in

- Bautzen (mit Jugendarrestabteilung und Abteilung Sicherungsverwahrung),
- Chemnitz (mit Jugendarrestabteilung),
- Dresden (mit Jugendarrestabteilung und Abteilung für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung),
- Görlitz,
- Leipzig (mit Krankenhaus),
- Torgau,
- Waldheim (mit sozialtherapeutischer Abteilung und Abteilung für Strafgefangene mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung),
- Zeithain und
- Zwickau

sowie die Jugendstrafvollzugsanstalt in Regis-Breitungen (mit Jugendarrestabteilung).

2.2.3.2 Stellenentwicklung

In den neun sächsischen Justizvollzugsanstalten und der Jugendstrafvollzugsanstalt arbeiten Bedienstete der unterschiedlichsten Berufsgruppen. Die zahlenmäßig stärkste Berufsgruppe bildeten 2021 mit 76,2 Prozent des Gesamtpersonals die Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Dazu zählen

- die uniformierten Beamtinnen und Beamten, die die Sicherheit in den Anstalten und den Tagesablauf gewährleisten,
- die Bediensteten in den Arbeits- und Wirtschaftsbetrieben, die die dort arbeitenden Gefangenen anleiten und beaufsichtigen, sowie
- die Bediensteten in den medizinischen Bereichen der Anstalten.

Die Gegenüberstellung der Bediensteten aus den unterschiedlichen Berufsgruppen in den Jahren 2017 und 2021 (**siehe Tabelle 13**) zeigt, dass der Personalbestand in den meisten Berufsgruppen von 2017 bis 2021 wahrnehmbar angestiegen ist. Das hat zu einer Verbesserung der Situation sowohl im Hinblick auf die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung als auch im Hinblick auf die Behandlung und Resozialisierung der Gefangenen geführt.

2.2 Aufbauorganisation und Stellenentwicklung bei der Polizei und Justiz sowie im Justizvollzug

| Personalgruppe | 2017 | 2021 | Veränderung in Prozent |
|--|--------------|--------------|------------------------|
| Allgemeiner Vollzugsdienst | 1.363 | 1.466 | + 7,6 |
| Vollzugs- und Verwaltungsdienst | 224 | 248 | + 10,7 |
| Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter | 95 | 102 | + 7,4 |
| Psychologinnen und Psychologen | 60 | 62 | + 3,3 |
| Lehrerinnen und Lehrer | 24 | 22 | - 8,3 |
| Ärztinnen und Ärzte | 10 | 14 | + 40,0 |
| Dolmetscherinnen und Dolmetscher | 8 | 9 | + 12,5 |
| Auszubildende und Studierende | 118 | 184 | + 55,9 |
| Gesamt | 1.894 | 2.107 | + 11,2 |

Tabelle 13: Entwicklung des Personalbestandes im Justizvollzug zwischen 2017 und 2021 nach Personalgruppen, Quelle: SMJusDEG

3 Ereignisbezogene verlaufsstatistische Analyse am Beispiel der Versammlungen in Chemnitz 2018

3.1 Ziele und Voraussetzungen einer Verlaufsstatistik

Die im Koalitionsvertrag in den Blick genommene Schaffung einer Verlaufsstatistik durch Verknüpfung einzelner Kriminalstatistiken ist ein ambitioniertes und komplexes Unterfangen, für dessen Umsetzung zahlreiche – auch bundesweite – Voraussetzungen zu schaffen sind. Dies bedarf erheblicher Anstrengungen und eines weitestgehend bundeseinheitlichen Vorgehens, welches aus Sachsen heraus angestoßen, jedoch nicht allein realisiert werden kann. Für den vorliegenden Bericht kann deshalb noch nicht auf Verlaufsstatistiken zurückgegriffen werden. Darüber hinaus dürfte mit Blick auf die länderübergreifende Strukturausrichtung einer Verlaufsstatistik eine auf den Freistaat Sachsen begrenzte statistische Erfassung für sich genommen kaum aussagekräftig sein.

In einer Verlaufsstatistik werden für definierte Grundgesamtheiten Zugänge, Bestände und Abgänge dokumentiert. Auf das System der Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken übertragen bedeutet dies, dass die Statistik pseudonymisiert über große Zeiträume strafrechtlich relevante Verläufe nachweisen kann. Beginnend mit den polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen über die Verfahren vor den Strafgerichten bis zur Strafvollstreckung und nach deren Abschluss fortsetzend mit Rückfallbeobachtungen ermöglicht eine Verlaufsstatistik, Kriminalitätsfelder im Blick zu behalten und retrospektiv deren Entwicklung und die im Verfahrensverlauf getroffenen Entscheidungen zu bewerten und für künftiges Handeln fruchtbar zu machen. Die Betrachtungszeiträume können daher Jahrzehnte umfassen. Der kriminologische Schwerpunkt liegt dabei auf Fall- und pseudonymisierten Personengruppen.

Kriminalstatistiken sind amtliche kriminologische Statistiken, die strafbares Verhalten des Hellfelds quantitativ erfassen und regional, z. B. auf Bundesländer oder den Gesamtstaat, begrenzt sind. Sie geben in einem unterschiedlichen Umfang Aufschluss über Täterinnen und Täter (und spezifische Gruppierungen), Opfer, Fälle, Strafverfahren, Schäden, strafrechtliche Folgen und Kriminalgeographie mit Aufschlüsselung der Zeiträume. In der PKS werden Fallzahlen sowie auch Personenstatistiken abgebildet. Innerhalb der Justiz wird zwischen den Strafrechtspflegestatistiken zum Geschäftsanfall (StA-Statistik und StP/OWi-Statistik) und den Strafrechtspflegepersonenstatistiken (StVerfSt, StVollz-Statistik und Bewährungshilfestatistik) differenziert. Hinzu kommt die MRVollz-Statistik. Eine Personenstatistik auf der Ebene der Staatsanwaltschaften (Beschuldigtenstatistik) fehlt bislang.

Eine Verlaufsstatistik als Tabellenwerk fortlaufend zu führen, wäre – im Falle des Vorliegens aller Voraussetzungen – zeitaufwändig, technisch außerordentlich anspruchsvoll und kostspielig. Im Gegensatz hierzu dürfte das Interesse an den daraus gewonnenen Erkenntnissen für die Mehrzahl der Delikte nur gering sein. Von kriminologischer und kriminalpolitischer Bedeutung sind vorwiegend verlaufsstatistische Analysen, die für konkrete Fragestellungen erstellt werden können.

Das derzeitige System nationaler Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, denen in der Regel das Kalenderjahr als Berichtszeitraum zugrunde liegt, erlaubt weder die Erstellung einer Verlaufsstatistik noch die Durchführung belastbarer verlaufsstatistischer Analysen. Diese setzen die Einrichtung von Datenbanken voraus, in denen eine sichere personenbezogene, gleichwohl pseudonymisierte Verknüpfung der Daten über die verschiedenen Verfahrensstufen und Erhebungszeiträume hinweg möglich ist. Hierzu wäre das bisherige System isoliert erhobener und aufbereiteter Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken um ein statistisches Datenbanksystem zu ergänzen, in dem alle kriminologisch relevanten polizeilichen und justiziellen Datensätze mit pseudonymisierten Personenschlüsseln erfasst und anschließend miteinander verknüpft werden können. Ein aus den Personendaten erzeugter pseudonymisierter Personenschlüssel, der auf jeder Stufe des strafrechtlichen Verfahrens gleich ist, könnte dabei das Verknüpfungsmerkmal darstellen.

Die in den verschiedenen Stadien des Strafverfahrens gesammelten Daten sind derzeit nur unvollkommen miteinander vergleichbar. Dies liegt zum einen daran, dass die Daten zu verschiedenen Zeitpunkten erfasst werden, zum anderen an den unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten der einzelnen Statistiken. So wird in der PKS die Kategorisierung der Delikte nicht nur wie in der StVerfSt nach gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen, sondern auch nach kriminologischen Gesichtspunkten. Bei den Staatsanwaltschaften und bei den Strafgerichten werden Daten zum Geschäftsanfall und Daten zu Personen erhoben, im Bereich des Justizvollzugs nur Daten zu Personen, die wichtigsten Merkmale allerdings nur an bestimmten Stichtagen. Belastbaren verlaufsstatistischen Auswertungen müsste deshalb eine Synchronisierung der Daten vorausgehen.

Die Schaffung eines solchen statistischen Datenbanksystems, in dem pseudonymisierte Daten zusammengeführt und verarbeitet werden können, ist ein komplexer, aufwendiger und nicht kurzfristig zu realisierender Prozess. Er setzt bedeutenden ressortübergreifenden, länderübergreifenden und IT-fachverfahrensübergreifenden Abstimmungsaufwand sowie den Einsatz erheblicher technischer, personeller und finanzieller Ressourcen voraus. Die Justizstatistiken sind koordinierte Länderstatistiken oder Bundesstatistiken. Die statistischen Daten werden mit IT-Fachverfahren erhoben, die in der Regel von Länderverbänden geplant, programmiert und bezahlt werden. Die Vernetzungen in diesen Bereichen werden ausgebaut. Aus den vorstehenden Gründen, vor allem aber wegen der grundsätzlich (bundes-)länderübergreifenden Strukturausrichtung, ist die Umsetzung einer Verlaufsstatistik auf Landesebene ausgeschlossen.

Im Jahr 2019 hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe intensiv an der Erstellung eines Arbeitspapiers als Grundlage für ein Strafrechtspflegestatistikgesetz gearbeitet. Wichtigste Aspekte waren die Schaffung einer bundesgesetzlichen Grundlage für die Personenstatistiken der Strafrechtspflege und die Schließung der Lücke bei den Personenstatistiken auf der Stufe der Staatsanwaltschaften durch die Schaffung einer „Beschuldigtenstatistik“. Daneben waren die StVollz-Statistik, die MRVollz-Statistik und die Einführung eines pseudonymisierten Personenschlüssels Gegenstand der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, deren

3.2 Beispielhintergrund

Arbeitspapier seit Januar 2020 vorliegt. Der durch das Bundesministerium der Justiz avisierte Gesetzentwurf für ein Strafrechtspflegestatistikgesetz musste in der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages hinter anderen priorisierten Vorhaben zurücktreten. Die Vorlage des Referentenentwurfs bleibt daher abzuwarten. Eine Umsetzung dieses Gesetzgebungsvorhabens in der laufenden Legislaturperiode kann gefördert werden, indem das Interesse des Freistaates Sachsen an einer zügigen Verbesserung der Datenqualität im Bereich der Strafrechtspflegestatistiken gegenüber dem Bundesministerium der Justiz betont und eine höhere Priorisierung des entsprechenden Gesetzes angeregt wird.

3.2 Beispielhintergrund

Am 26. August 2018 ereignete sich in der Chemnitzer Innenstadt ein Streit zwischen mehreren Personen, wobei ein Mann durch Messerstiche tödlich verletzt worden ist. In den darauffolgenden Tagen kam es zu diversen Demonstrationen von Personengruppen, welche teilweise dem rechten Spektrum zuzuordnen sind und (Gegen-)Demonstrationen von Personengruppen, welche zum Teil dem linken Milieu angehörten. Vor diesem Hintergrund wurde zudem vermehrt der Migrationshintergrund bzw. Flüchtlingsstatus der tatverdächtigen Personen thematisiert.

Im Zuge dieses Demonstrationsgeschehens in Chemnitz vom 26. August bis zum 7. September 2018 wurden vordergründig politisch motivierte Straftaten registriert. Bei den dokumentierten Delikten handelt es sich vor allem um Körperverletzungen (§ 223 StGB), Beleidigungen (§ 185 StGB), Sachbeschädigungen (§ 303 StGB), das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB), Volksverhetzungen (§ 130 StGB) sowie Verstöße gegen das Versammlungsgesetz (§§ 22 ff. Sächsisches Versammlungsgesetz [SächsVersG]).

3.3 Methodisches Vorgehen

Einleitend zu diesem Kapitel wurde bereits dargelegt, dass eine Verzahnung der bestehenden Polizei- und Justizstatistiken nicht sinnvoll umgesetzt werden kann, da damit deutliche Informationsverluste einhergehen. Im Folgenden kann lediglich das Potenzial verlaufsstatistischer Analysen an einem eng begrenzten Beispiel (hier: Versammlungen im Zeitraum vom 26. August bis zum 7. September 2018 in Chemnitz) aufgezeigt werden.²³

²³ Vor dem Hintergrund von jährlich über 200.000 Neuzugängen an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Personen bei den sächsischen Staatsanwaltschaften ist die Methode der händischen Verknüpfung einzelner Strafverfahren zur Erstellung einer Verlaufsstatistik sowohl für umfassendere Deliktsbereiche als auch für die Gesamtkriminalität ausgeschlossen.

Zur Erstellung der vorliegenden verlaufsstatistischen Analyse wurde von Seiten des LKA Sachsen sowie der GenStA Dresden entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung gestellt. Stichtag hinsichtlich der aufgenommenen Anzeigen ist der 17. Januar 2020. Diese Daten wurden um die Verfahrensstände bzw. Verfahrensausgänge bis zum 14. Juli 2022 ergänzt.²⁴ Das Datenmaterial enthält somit anonymisierte Angaben zu den registrierten Straftaten und Tatverdächtigen sowie zu justiziellen Entscheidungen, welche im Zusammenhang mit den Ausschreitungen im Anschluss an das Chemnitzer Stadtfest im Jahr 2018 stehen.

Dieses Ereignis wurde aus mehreren Gründen gewählt: Zum einen handelt es sich hierbei um einen klar begrenzten Untersuchungszeitraum, in welchem eine bestimmte Anzahl an Straftaten festgestellt und dem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität (PMK) zugeordnet wurde. Darüber hinaus existieren speziell für diesen Zeitraum Datentabellen, welche eine Übersicht über die registrierten Straftaten bis hin zu den gerichtlichen Entscheidungen enthalten. Der Zeitpunkt der Geschehnisse liegt darüber hinaus weit genug in der Vergangenheit, damit ein Großteil der entsprechenden Verfahren bereits (gerichtlich) abgeschlossen werden konnte. Darüber hinaus kann angenommen werden, dass aufgrund der Polizeipräsenz bei den Demonstrationsgeschehen und der damit einhergehenden Dokumentation von Verhaltensweisen, die den Anfangsverdacht einer Straftat begründen (unter anderem mittels zahlreicher Videoaufnahmen), ein verhältnismäßig kleines Dunkelfeld (siehe Kapitel 1.2.5) besteht.

Bei Demonstrationsgeschehen ist die Zuordnung der einzelnen Sachverhalte zu bestimmten Phänomenbereichen der politisch motivierten Kriminalität (u. a. PMK -links-, PMK -rechts-, PMK -nicht zuzuordnen-) aufgrund eines zuweilen unübersichtlichen und sich schnell ändernden Geschehens deutlich erschwert.

Die oben genannten Besonderheiten zeigten sich nicht zuletzt in der Qualität der Datengrundlage. Deshalb fand im nächsten Schritt eine umfangreiche, manuelle Plausibilisierung der Fallzahlen bzw. Tatkomplexe (im Folgenden: Texteinträge) statt. Damit ist gemeint, dass jeder in der Datentabelle erfasste Texteintrag individuell bzgl. seines Kontextes überprüft worden ist. Anschließend konnte die Gesamtanzahl der unbekannt Personen, welche mit den registrierten Fällen in Verbindung standen, ermittelt werden. Darüber hinaus wurden sechs registrierte Fälle für die weitere Bearbeitung nicht mehr berücksichtigt. Bei diesen ergab sich die Erkenntnis, dass es sich um Straftaten handelte, welche nicht im direkten Zusammenhang mit dem Demonstrationsgeschehen standen. Vielmehr wurden diese Taten, welche teilweise bereits vor dem 26. August 2018 begangen worden waren, lediglich im Zusammenhang mit den Ermittlungen im Nachgang zu den Ausschreitungen, zum Beispiel bei Hausdurchsuchungen, aufgedeckt.

²⁴ Die voneinander abweichenden Stichtage sind in der unterschiedlichen Aktualität der bereitgestellten Daten begründet.

3.3 Methodisches Vorgehen

Darüber hinaus wurden anschließend folgende Korrekturen vorgenommen:

- Die Anzahl der bekannten Tatverdächtigen wurde in 16 Fällen überarbeitet.
- Die Anzahl der unbekannt Personen, welche mit den registrierten Fällen in Verbindung stehen, war bisher nicht vorhanden und wurde in 106 Fällen nachgetragen.
- Sechs Fälle wurden aus der Tabelle entfernt, da diese mehrfach in der Tabelle aufgeführt wurden.²⁵
- In neun der Fälle war die Zahl der unbekannt Personen ursprünglich in der Spalte der bekannten Tatverdächtigen festgehalten. Dies wurde ebenfalls überarbeitet.
- In 38 Fällen wurde die anzeigerstattende Person nachgetragen.
- Mittels einer zusätzlichen Spalte wurde in 21 Fällen die Ermittlung von zunächst unbekannt Personen vermerkt.

Des Weiteren war nicht aus allen Freitexten ersichtlich, wie viele Tatverdächtige mit den entsprechenden Straftaten tatsächlich in Verbindung stehen. So wurden bei deren Angabe folgende Verfahrensregeln angewendet:

- Bei der Formulierung „*mehrere unbekannt Personen*“ wurde die Zahl „2“ für die Anzahl der unbekannt Personen angegeben.
Beispiel: „*Durch mehrere Personen wird der Geschädigte bedrängt.*“
- Wurde die Straftat einer „*Gruppe*“ oder „*Gruppierung*“ zugeschrieben, so wurde die Zahl „3“ für die Anzahl der unbekannt Personen gewählt.
Beispiel: „*Der Geschädigte wurde (...) aus einer Gruppierung Unbekannter (...) angegriffen.*“
- Wurde die Tat allerdings ausdrücklich nur einer Person aus der Gruppe zugeschrieben, so wurde als unbekannt Person lediglich eine „1“ eingetragen.
- Wurde eine Schätzung der unbekannt Personen, welche sich in einem bestimmten Bereich befindet, angegeben, so wurde der Mittelwert dieses Bereichs gewählt und ggf. aufgerundet.
Beispiel: „*Ca. 10 bis 15 unbekannt Personen (...) greifen die drei Geschädigten auf offener Straße tätlich an.*“

Wenngleich das o. g. Verfahren eine Verbesserung der Datenlage mit sich bringt, sind diese Daten weiterhin unter Vorbehalt zu analysieren. In bestimmten Fällen kann dies bei der Auswertung zu einer deutlichen Unter- bzw. Überbewertung der Anzahl der unbekannt Personen, welche mit den erfassten Fällen in Verbindung stehen, führen.

Zudem ist die geringe Belastbarkeit des Datenmaterials durch die zugrundeliegenden Erfassungsmodalitäten deutlich geworden: In einer ersten Überarbeitung der Tabelle wurden alle Straftaten samt der Anzahl

²⁵ Wurde dieselbe Tat einer verdächtigen Person mehrmals angezeigt, unabhängig davon ob diese mehrmals ausgeführt wurde, wurden Dopplungen aus der Tabelle ausgeschlossen. Kam es jedoch zu mehreren unterschiedlichen Straftaten durch eine Person, wurden diese in der Tabelle belassen und erst in einem späteren Schritt (vgl. Kapitel 3.4, Stufe 5) bereinigt.

der (un-)bekannten Tatverdächtigen näherungsweise festgehalten. Dadurch kam es zu einer Mehrfachzählung einzelner Verdächtiger – eben dann, wenn von einer Person mehrere unterschiedliche Straftaten begangen wurden. Um diese Unschärfe auszubessern, wurde in einem weiteren Durchgang die Anzahl der sog. echten Tatverdächtigen ermittelt. Hierfür wurden zunächst die Justizaktenzeichen miteinander abgeglichen, um mögliche Dopplungen zu identifizieren.²⁶ Waren einzelne Personen im Rahmen von verschiedenen Anzeigen mehrfach aufgelistet, wurden diese Dopplungen herausgerechnet und basierend darauf eine neue Datentabelle generiert. Dabei galt es darauf zu achten, dass Vorkommnisse, welchen mehrere Tatverdächtige zugeordnet sind, nur um die bereits erfasste(n) Person(en) bereinigt werden. Das folgende Beispiel soll das Vorgehen sowie die Schwierigkeiten bei der Erstellung dieser verlaufsstatistischen Sonderauswertung verdeutlichen.

Fallbeispiel:

Im Rahmen der betrachteten Geschehnisse kam es zu mehreren Straftaten durch die tatverdächtige Person X. Für jeden der Tatbestände Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Angriff auf Polizistinnen und Polizisten bei Kontrolle), Verstoß gegen das Versammlungsgesetz (Tragen von Handschuhen mit Protektoren) und zweimaliger Landfriedensbruch (Angriff auf Gegendemonstrantinnen und Gegendemonstranten/Angriff auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte) wird eine eigene polizeiliche Vorkommnisnummer, allerdings nur ein gemeinsames Justizaktenzeichen angelegt.

Eine der Taten (Landfriedensbruch) wurde zudem unter Beteiligung weiterer Personen begangen, weswegen auch für eine weitere bekannte Person Y ein eigenes Justizaktenzeichen angelegt wurde. Die entsprechende polizeiliche Vorkommnisnummer ist nunmehr mit zwei Justizaktenzeichen verbunden und steht durch die unterschiedlich umfangreiche kriminelle Aktivität der beiden Personen mit unterschiedlichen Verfahrensausgängen in Verbindung. Person X wurde härter sanktioniert als Person Y.

Auffällig ist darüber hinaus, dass in zwei der polizeilich registrierten Fälle, welche in Verbindung mit Person X stehen, der Phänomenbereich PMK -rechts- angegeben wurde. In einem Fall wurde keine Angabe zum politischen Phänomenbereich gemacht und im vierten Fall PMK -nicht zuzuordnen- vermerkt. Dieser Befund ist damit zu erklären, dass der Angriff auf bestimmte Personengruppen einem politischen Phänomenbereich eindeutig zuzuordnen ist, wohingegen das Tragen von Handschuhen mit Protektoren nicht per se einer politischen Motivation unterliegen muss, insbesondere dann, wenn aufgrund äußerer Umstände keine Rückschlüsse auf die intrinsische Motivation der tatverdächtigen Person gezogen werden kann. Dabei wird auch die Deutungshoheit der Polizei in der betreffenden Situation ersichtlich.

Bei mehreren Taten einer bekannten Person, welche in verschiedenen Kontexten über einen gewissen Zeitraum begangen und miteinander verbunden wurden, ist nicht zwangsläufig davon auszugehen, dass diese immer einer politischen Motivation unterliegen. Demnach können unter einem Justizaktenzeichen mehrere Taten bearbeitet werden, welche nicht alle politisch motiviert sein müssen.

²⁶ In der Justiz ist es üblich, dass bei Personen, gegen welche mehrere Anzeigen vorliegen, ein einziges Justizaktenzeichen angelegt wird und die Taten zusammen angeklagt und abgeurteilt werden. Das Gericht kann im Falle der Verurteilung eine Gesamtstrafe bilden (vgl. Kapitel 1.2.2).

3.4 Ereignisbezogene verlaufsstatistische Analyse

Aus Fällen wie diesem ergeben sich Herausforderungen für die Erstellung einer Verlaufsstatistik, beispielsweise dann, wenn die Anzahl der echten Straftäterinnen bzw. Straftäter oder Abgeurteilten angegeben werden soll, eine Person allerdings, wie im oben genannten Beispiel, mehrere Straftaten begangen hat, welche unterschiedlichen politischen Phänomenbereichen zugeordnet werden können.²⁷ Gleichfalls kann eine Person mehrere Straftaten begehen, die unterschiedlichen Deliktsbereichen zuzuordnen sind. Durch die Erfassungsgrundsätze der StVerfSt kommt es aber unweigerlich zu Informationsverlusten, da bei Gesamtstrafen immer nur das abstrakt schwerwiegendste Delikt der bzw. des Abgeurteilten registriert wird.

Hinzu kommen weitere Fälle, welche jeweils mit einer weiteren Vorkommnisnummer in Verbindung stehen, die allerdings nicht in der Datentabelle aufgelistet worden sind. Dabei handelt es sich um Straftaten, welche nicht im Kontext der Ausschreitungen begangen wurden, jedoch im Zuge der Aburteilung dieser Taten mit abgeurteilt wurden und somit auch in die Gesamtstrafe der verurteilten Person eingeflossen sind.

3.4 Ereignisbezogene verlaufsstatistische Analyse

Im Folgenden soll mittels der zuvor beschriebenen Daten eine spezielle verlaufsstatistische Analyse erstellt werden, welche den Prozess von der Registrierung einer Straftat bis hin zu deren Aburteilung erläutert. Dabei werden im vorliegenden Bericht sieben Stufen unterschieden.

Stufe 1: alle polizeilich registrierten Fälle

Die Polizei registrierte im Zeitraum vom 26. August 2018 bis zum 7. August 2019 insgesamt 252 Fälle, welche im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen in Chemnitz im August und September 2018 stehen (siehe **Abbildung 12**). Jede Meldung wurde zunächst einer Vorgangsnummer zugewiesen, führte jedoch nicht immer zu einem Ermittlungsverfahren. Dieses wird erst eröffnet, wenn der Anfangsverdacht²⁸ einer Straftat gemäß § 152 StPO vorliegt. Bei der polizeilichen Registrierung ist es möglich, dass durch Anzeigerstattungen von verschiedenen Zeuginnen und Zeugen, welche dieselbe Straftat beobachteten und im Nachgang anzeigten, eine Mehrfachzählung mancher Straftaten stattfindet. Die Polizei und die Staatsanwaltschaft haben auf den in **Tabelle 14** angegebenen Wegen von dem Verdacht des Vorliegens einer Straftat Kenntnis erlangt:

²⁷ Gleiches gilt auch bei einer Unterteilung nach Deliktarten.

²⁸ Anfangsverdacht ist eine der Verdachtsstufen bei der Strafverfolgung in Deutschland. Von einem Anfangsverdacht spricht die StPO dann, wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ für das Vorliegen einer Straftat gegeben sind (vgl. § 152 Abs. 2 StPO).

| Tatverdächtige Person ²⁹ | Geschädigte Person | Von Amts wegen | Zeugin/Zeuge | Unbekannt |
|-------------------------------------|--------------------|----------------|--------------|-----------|
| 1 | 68 | 129 | 44 | 10 |

Tabelle 14: Anzeigeverhalten am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018

Das Anzeigeverhalten im Hinblick auf die Ausschreitungen bzw. Sicherheitsstörungen bei den Demonstrationen im August/September 2018 ist zeitlich inhomogen. Die meisten Anzeigen (202) wurden im Zeitraum August bis September 2018 aufgenommen – in zeitlicher Nähe zu den Ereignissen. Im April bis Juli und im August 2019 wurden noch weitere Anzeigen mit Bezug zum Versammlungsgeschehen in Chemnitz erstattet (siehe **Tabelle 15**). 20 der Anzeigen aus dem Jahr 2019 wurden in Folge der Auswertung des Videomaterials von Amts wegen aufgenommen.

| Jahr 2018 | Anzeigen | Jahr 2019 | Anzeigen |
|----------------------|----------|-----------------|----------|
| August bis September | 202 | Januar bis März | 10 |
| Oktober bis Dezember | 22 | April bis Juli | 16 |
| | | August | 2 |

Tabelle 15: Zeitraum der Anzeigeaufnahmen (einschließlich solcher von Amts wegen) am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018

Von den 252 registrierten Vorgängen wurden im weiteren Verlauf der Ermittlungen

- 155 Fälle dem Phänomenbereich PMK -rechts-,
- 43 Fälle dem Phänomenbereich PMK -links-,
- 54 Fälle dem Bereich PMK -sonstiges-³⁰

zugeordnet.

Stufe 2: Tatverdächtige gesamt

Wie viele Personen an den registrierten 252 Vorgängen tatsächlich beteiligt waren bzw. gegen wie viele Personen ein Anfangsverdacht bezüglich einer Straftat vorlag, ging nicht unmittelbar aus der vorliegenden Datentabelle hervor und musste mittels der Freitexte nachgetragen werden (vgl. Kapitel 3.3). Im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen im August/September 2018 in Chemnitz wurden 1.052 Personen (bekannt/unbekannt) vermerkt (siehe **Abbildung 12**). Aufseiten der Geschädigten registrierte die Polizei eine Gesamtzahl von 214 Personen.

²⁹ Die Person erscheint in der Polizeidienststelle und zeigt an, dass sie sich selbst bei einer strafbaren Handlung in den Medien wiedererkannt hat.

³⁰ PMK -sonstiges-: PMK -ohne Angabe-, PMK -nicht zuzuordnen-, PMK -ausländische Ideologie-.

3.4 Ereignisbezogene verlaufsstatistische Analyse

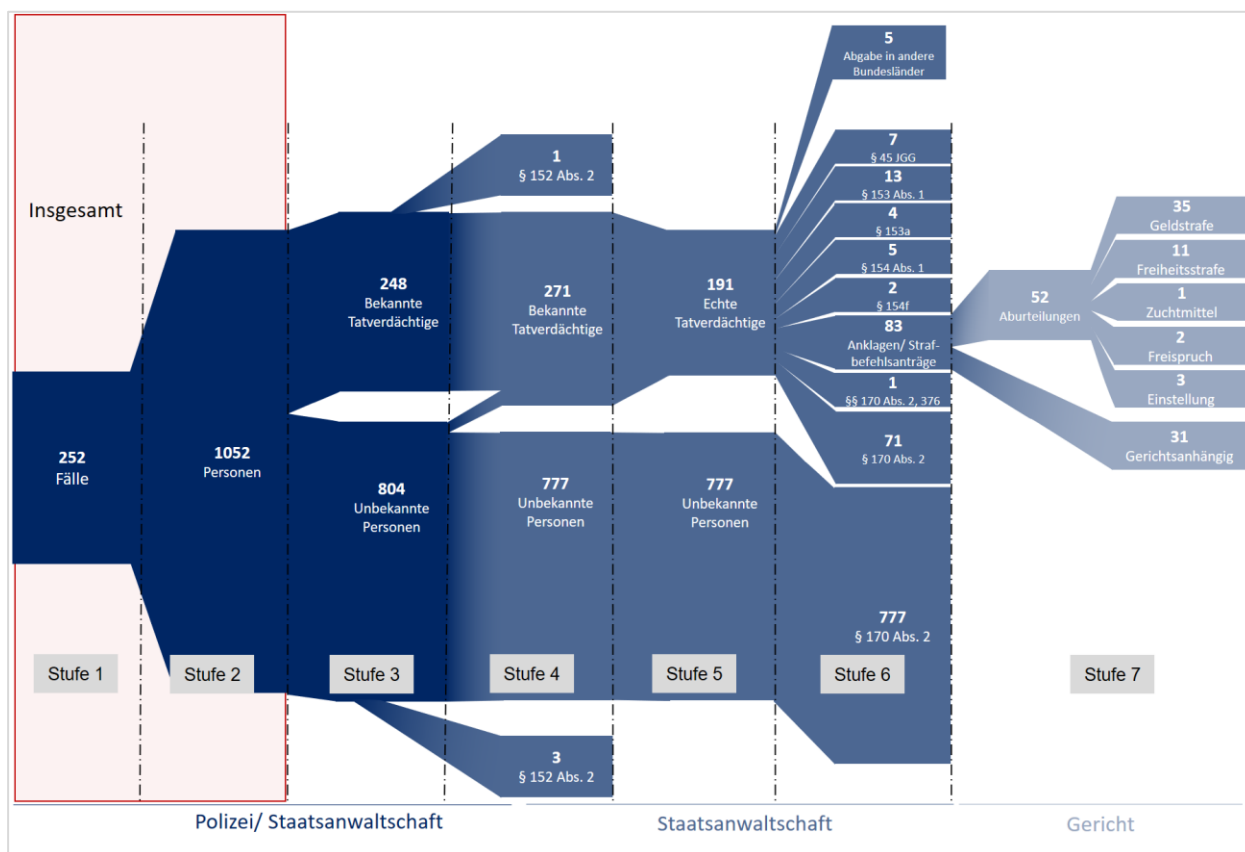


Abbildung 12: Bewertung und Ausfilterung im Bereich der strafrechtlichen Kontrolle am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018 (alle §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der StPO), Stufen 1 und 2

Stufe 3: Unterteilung in bekannte Tatverdächtige und unbekannte Personen

Die 1.052 Personen gliedern sich in 248 bekannte Tatverdächtige und 804 unbekannte Personen, welche den 252 Fällen zugeordnet werden (siehe **Abbildung 13**). Durch die hohe Anzahl an unbekannt Personen in insbesondere drei Fällen ergibt sich eine auffallend hohe Gesamtzahl der für die nicht aufgeklärten Fälle verantwortlichen Personen. So kam es etwa zu einem gewaltsamen Ausbruchversuch von etwa 350 eingekesselten Demonstrationsteilnehmerinnen und -teilnehmern, von denen keine beteiligte Person identifiziert werden konnte. Des Weiteren wurden dem Einbruch in ein Parkhaus mit Sachbeschädigung (Schaden über 2.000 Euro) 180 unbekannte Personen und einer weiteren Sachbeschädigung 30 bis 40 (hier: 35) Personen zugeordnet.³¹ Insgesamt wurden 90 Verfahren gegen Unbekannt geführt, wobei diesen Fällen über 800 Personen zuzuordnen sind.

³¹ In jedem dieser Fälle war in den übermittelten Daten eine „0“ bei tatverdächtigen Personen eingetragen.

Stufe 4: Ermittlung weiterer Tatverdächtiger

Die Registrierung einer Anzeige führt im Regelfall zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens durch Polizei bzw. Staatsanwaltschaft – je nachdem, bei welcher Strafverfolgungsbehörde die Anzeige eingegangen ist. Dennoch ist eine Verfahrenseinleitung nicht zwangsläufig, da als materielle Voraussetzung eines Strafverfahrens stets ein Anfangsverdacht vorliegen muss (§ 152 Abs. 2 StPO). Bietet ein angezeigter Sachverhalt keine Grundlage dafür, die Begehung einer Straftat für möglich zu halten, so wird trotz der Anzeige von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen. Im vorliegenden Fall wurde in vier Fällen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen (siehe **Abbildung 13**).

Das Absehen von Ermittlungen betraf z. B. einen Fall, in dem sich eine Person via E-Mail bei der Polizei über Straftaten durch Ausländerinnen und Ausländer beklagte und diese mit der damaligen Bundeskanzlerin Frau Dr. Angela Merkel in Verbindung brachte, ohne dabei strafrechtlich relevante Äußerungen zu tätigen. Die Polizei leitete diese E-Mail zur Prüfung an die GenStA Dresden weiter, welche entschied, von der Aufnahme von Ermittlungen abzusehen. Im Laufe der Ermittlungen konnten 24 weitere, zunächst unbekannte Personen als Tatverdächtige identifiziert werden. Somit sind zum Zeitpunkt der Auswertung 271 Tatverdächtige bekannt, weitere 777 Personen bleiben unbekannt.

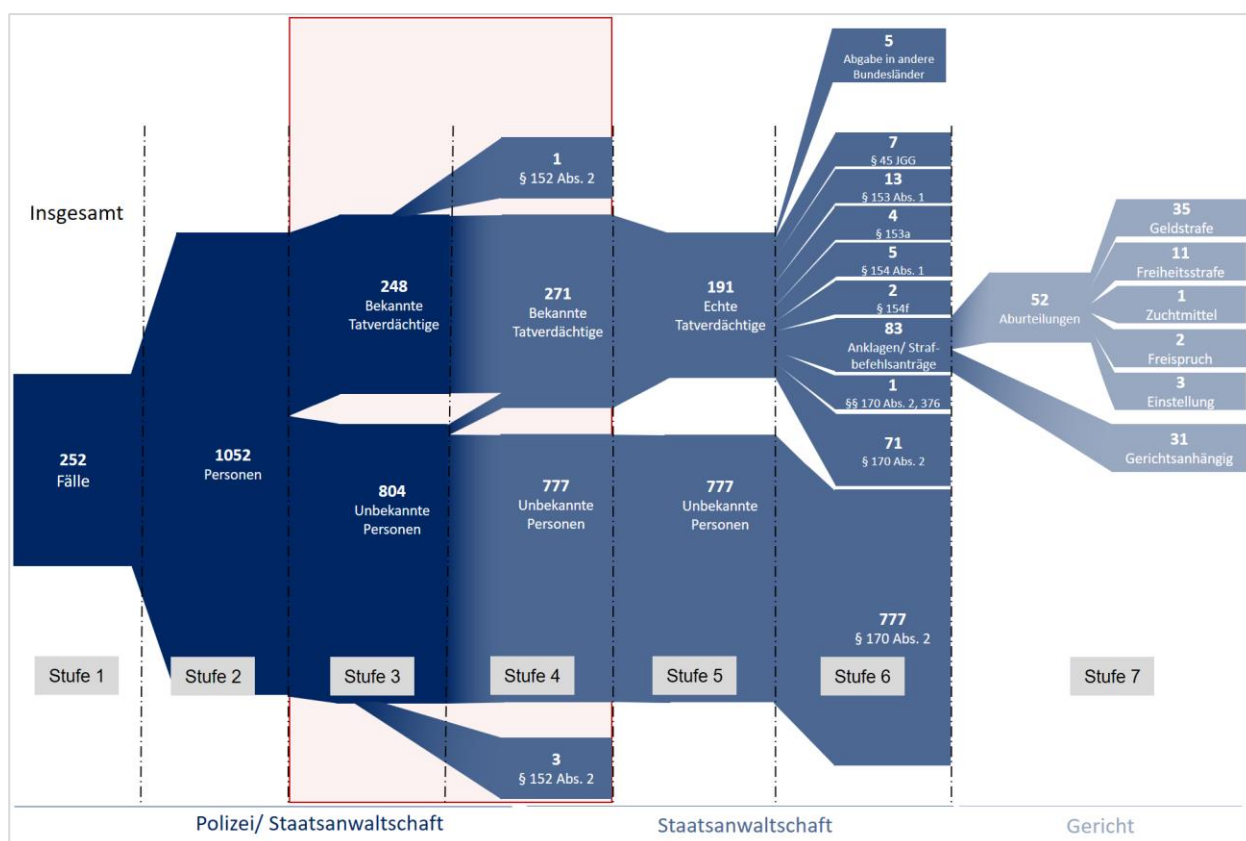


Abbildung 13: Bewertung und Ausfilterung im Bereich der strafrechtlichen Kontrolle am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018 (alle §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der StPO), Stufen 3 und 4

Stufe 5: Echte Tatverdächtigenzählung

Während des Demonstrationsgeschehens wurden teilweise mehrere Taten von derselben (bekannten) Person ausgeführt, was zunächst zu einer Mehrfachzählung der Tatverdächtigen führt. In einem weiteren Schritt wurden diese Dopplungen daher bereinigt. Damit verbleiben 191 echte Tatverdächtige. Diese durch Mehrfacherfassung entstehende Unschärfe kann lediglich im Bereich der bekannten tatverdächtigen Personen bereinigt werden. Im Bereich der unbekanntenen Personen ist eine Identifizierung von Mehrfachtäterinnen bzw. Mehrfachtätern naturgemäß nicht möglich.

Stufe 6: Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft

Sind die verfügbaren Ermittlungsmaßnahmen ausgeschöpft, so hat die Staatsanwaltschaft darüber zu entscheiden, ob sie das Verfahren durch Einstellung beendet oder Anklage erhebt, den Erlass eines Strafbefehls beantragt bzw. Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt. Die letzteren Entscheidungsmöglichkeiten kommen nur dann in Betracht, sofern zu einem Fall tatverdächtige Personen ermittelt werden konnten.

Gegen 71 Tatverdächtige stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein, da das Ermittlungsergebnis keine ausreichende Grundlage für eine Anklage bot. Eine Anklage erfordert das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts, d. h. die Verurteilung der oder des Beschuldigten muss aufgrund der bestehenden Beweislage als überwiegend wahrscheinlich prognostizierbar sein. Diese Prognose fiel aus Sicht der Staatsanwaltschaft in 37,2 Prozent der Fälle negativ aus. Gegen weitere 32 Tatverdächtige stellte die Staatsanwaltschaft die Verfahren aus Opportunitätsgründen ein:

- gegen 13 Personen wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO),
- gegen vier Personen gegen Zahlung einer Geldauflage (§ 153a Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 2 StPO),
- gegen fünf Personen, weil sich deren Taten gegenüber anderen, gesondert verfolgten Taten dieser Personen als unwesentlich erwiesen (§ 154 Abs. 1 StPO),
- gegen zwei Personen, weil der Eröffnung des Hauptverfahrens ein in der Person liegendes Hindernis, insbesondere deren Abwesenheit, entgegenstand (§ 154f StPO) sowie
- gegen sieben Personen aus spezifischen Einstellungsgründen des Jugendstrafrechts (§ 45 JGG),
- in einem Fall verwies die Staatsanwaltschaft zudem auf den Weg der Privatklage (§§ 170 Abs. 2, 376 StPO).

Darüber hinaus hat die Staatsanwaltschaft folgende Schritte eingeleitet (siehe **Tabelle 16**):

- gegen 73 Beschuldigte wurde Anklage erhoben (§ 170 Abs. 1 StPO),
- gegen drei Beschuldigte wurde bei Gericht ein Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO) gestellt,
- gegen sieben Beschuldigte wurde bei Gericht der Erlass eines Strafbefehls (§ 407 Abs. 1 StPO) beantragt und

3.4 Ereignisbezogene verlaufsstatistische Analyse

- fünf Fälle wurden in andere Bundesländer (Bayern, Thüringen, Nordrhein-Westfalen) abgegeben.

| Beschuldigte | Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO | Einstellung aus Opportunitätsgründen | Anklage | Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren | Antrag auf Erlass eines Strafbefehls |
|--------------|------------------------------------|--------------------------------------|---------|---|--------------------------------------|
| 191 | 71 | 32 | 73 | 3 | 7 |

Tabelle 16: Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft in Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018

84 Ermittlungsverfahren wurden gegen Unbekannt geführt und konnten nicht aufgeklärt werden. In 45 dieser Fälle wurde von der Polizei jeweils nur eine einzelne Person, in 26 Fällen wurden zwei bis drei Personen und zehn Mal vier bis 15 nicht ermittelbare Personen mit der Tat in Verbindung gebracht. In den übrigen Fällen war die Anzahl der für eine Straftat Verantwortlichen nicht bekannt bzw. nur näherungsweise zu bestimmen (vgl. Kapitel 3.3). Die Ermittlungsverfahren, bei denen die unbekannt Personen nicht ermittelt werden konnten, stellte die Staatsanwaltschaft zum überwiegenden Teil nach § 170 Abs. 2 StPO ein. In einem Fall entschied sie auf eine Einstellung nach § 153 StPO. (siehe **Abbildung 14**)

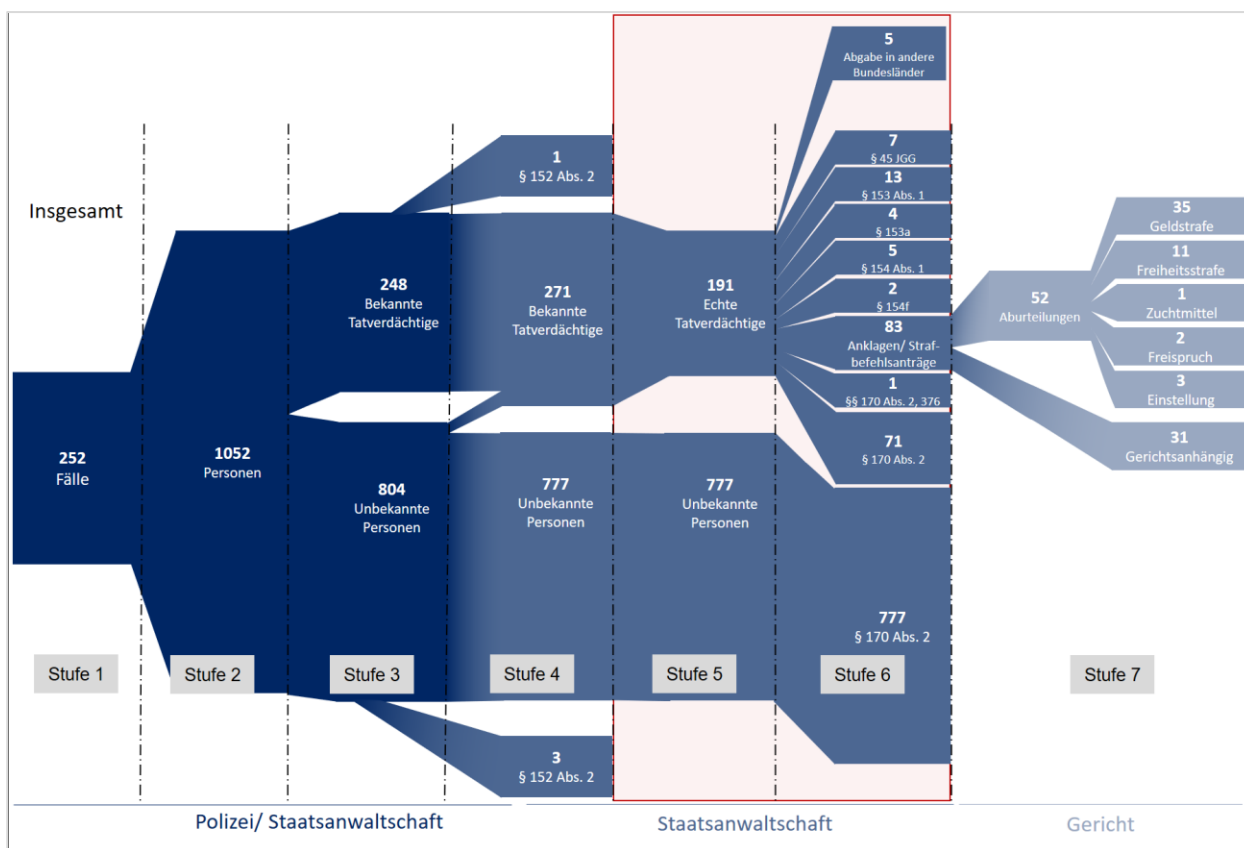


Abbildung 14: Bewertung und Ausfilterung im Bereich der strafrechtlichen Kontrolle am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018 (alle §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der StPO), Stufen 5 und 6

3.4 Ereignisbezogene verlaufsstatistische Analyse

Stufe 7: Gerichtliches Verfahren und Strafen

Die Gerichte stellten Verfahren gegen drei weitere Personen nach § 153a Abs. 2 bzw. § 154 Abs. 2 StPO ein. Die von der Staatsanwaltschaft beantragten Strafbefehle wurden sämtlich von den Gerichten antragsgemäß erlassen (§ 408 Abs. 3 Satz 1 StPO). Gegen zwei der Strafbefehle wurde Einspruch erhoben, wobei das Gericht in einem Fall das Strafmaß des Strafbefehls in seinem Urteil verringerte. In den drei Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren beantragt hatte, wurde diesem auch entsprochen.

Am Ende des gerichtlichen Verfahrens wurden 52 Personen rechtskräftig abgeurteilt:

- 35 Personen erhielten eine Geldstrafe,
- gegen elf Personen wurde eine Freiheitsstrafe verhängt. Bis auf zwei wurden diese zur Bewährung ausgesetzt,
- gegen eine Person wurden Zuchtmittel verhängt,
- zwei Personen wurden freigesprochen und
- die Ermittlungen gegen drei Personen wurden eingestellt.

Auf 50 der insgesamt 52 Abgeurteilten fand das allgemeine Strafrecht Anwendung, auf zwei Personen das Jugendstrafrecht (siehe **Tabelle 17**).

| Abgeurteilte | Geldstrafe | Freiheitsstrafe mit Bewährung | Zuchtmittel | Freispruch | Einstellung |
|--------------|------------|-------------------------------|-------------|------------|-------------|
| 52 | 35 | 11 | 1 | 2 | 3 |

Tabelle 17: Gerichtliche Entscheidungen am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018

Bei der Betrachtung der Strafen muss allerdings beachtet werden, dass es sich bei einem Teil der Fälle auch um Gesamtstrafen handelt, in die mehrere Straftaten einbezogen wurden, welche nicht zwangsläufig mit dem Demonstrationsgeschehen in Verbindung stehen (vgl. Kapitel 1.2.2, StVerfSt).

Verfahren gegen 31 Personen sind weiterhin gerichtsanhängig (vgl. **Abbildung 15**).

3.4 Ereignisbezogene verlaufsstatistische Analyse

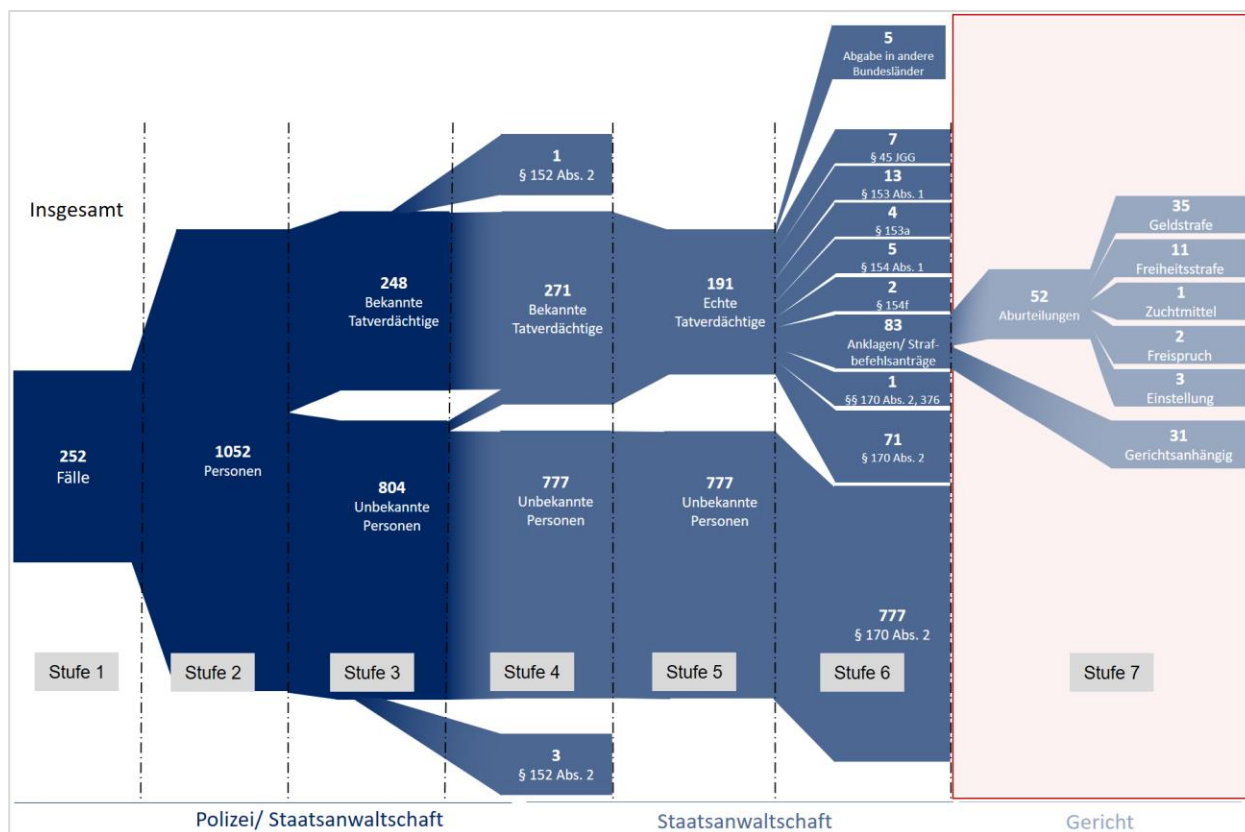


Abbildung 15: Bewertung und Ausfilterung im Bereich der strafrechtlichen Kontrolle am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018 (alle §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der StPO), Stufe 7

4 Entwicklung der (Gesamt-)Kriminalität im Überblick

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

Unter Gesamtkriminalität in diesem Abschnitt und in den darauffolgenden Abschnitten werden alle registrierten Verstöße gegen die Bestimmungen des Strafrechts verstanden.

4.1.1 Polizeilich erfasste Fälle

Die im Freistaat Sachsen registrierte Kriminalität im Jahr 2021 ist im Vergleich zu den Vorjahren weiter gesunken. Die Dienststellen der Landespolizei und der Bundespolizei bearbeiteten zusammen 246.615 Straftaten, 25.973 weniger Fälle als 2020, und 76.521 weniger als 2017. Bei dieser sog. Gesamtkriminalität sind die ausländerrechtlichen Verstöße, wie z. B. unerlaubte Einreise, unerlaubter Aufenthalt oder Verstoß gegen das Verbot der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, enthalten (siehe **Tabelle 18**).

| Jahr | Bevölkerung zum 31.12. des Vorjahres | | Bekannt gewordene Straftaten | | | |
|------|---|---------------------------------------|------------------------------|---|----------------------------|---|
| | Einwohner/-innen | Änderung zum Vorjahr in Prozent | Fälle | Änderung zum Vorjahr in Pro- zent | Gesamthäufig- keitszahl | Änderung zum Vorjahr in Pro- zent |
| 2017 | 4.081.783 | - 0,1 | 323.136 | - 0,5 | 7.917 | - 0,4 |
| 2018 | 4.081.308 | - 0,0 | 278.796 | - 13,7 | 6.831 | - 13,7 |
| 2019 | 4.077.937 | - 0,1 | 271.796 | - 2,5 | 6.665 | - 2,4 |
| 2020 | 4.071.971 | - 0,1 | 272.588 | + 0,3 | 6.694 | + 0,4 |
| 2021 | 4.056.941 | - 0,4 | 246.615 | - 9,5 | 6.079 | - 9,2 |

Tabelle 18: Zeitreihe zur Bevölkerungs- und Straftatenentwicklung einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Der Anteil der ausländerrechtlichen Verstöße an der Gesamtkriminalität in Sachsen betrug durchschnittlich 3,7 Prozent. 2021 stieg die Zahl der registrierten Straftaten gegen ausländerrechtliche Bestimmungen um 889 Fälle bzw. 10,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahr 2020. Für den gesamten Zeitraum betrachtet war die Zahl der registrierten Straftaten mit ausländerrechtlichen Verstößen im Vergleich zu 2017 um 21,2 Prozent bzw. 2.613 Fällen rückläufig (siehe **Tabelle 19**).

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

| Jahr | Fälle mit ausländerrechtlichen Verstößen | Fälle ohne ausländerrechtliche Verstöße | Differenz | Anteil der ausländer- spezifischen Delikte in Prozent |
|------|--|---|-----------|---|
| 2017 | 323.136 | 310.783 | 12.353 | 3,8 |
| 2018 | 278.796 | 267.860 | 10.936 | 3,9 |
| 2019 | 271.796 | 261.751 | 10.045 | 3,7 |
| 2020 | 272.588 | 263.737 | 8.851 | 3,2 |
| 2021 | 246.615 | 236.875 | 9.740 | 3,9 |
| | | | Ø | 3,7 |

Tabelle 19: Straftatenwicklung einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße in Sachsen im Vergleich, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Werden die Straftaten mit ausländerrechtlichen Verstößen aus der Gesamtbetrachtung ausgeklammert (Fälle der allgemeinen Kriminalität), ist die Gesamtzahl der erfassten Fälle im Freistaat Sachsen im Zeitraum von 2017 bis 2021 um 73.908 Fällen bzw. 23,8 Prozent gesunken. Der langfristige Kriminalitätsrückgang in Sachsen ist vor allem getragen durch einen Rückgang der Diebstahlkriminalität (wie z. B. Ladendiebstahl) und der Rohheitsdelikte. Unter Rohheitsdelikte zählen z. B. Raub, Körperverletzung und Straftaten gegen die persönliche Freiheit.

Im Jahr 2017 hatte der Abschluss eines umfangreichen Ermittlungsverfahrens im Bereich Anlagebetrug mit über 23.000 Fällen Auswirkungen auf die Fallzahlen der Betrugsstraftaten bzw. der Gesamtkriminalität. Dies ist ein wesentlicher Grund dafür, weshalb die Fallzahlen 2017 (310.783) im Vergleich zu 2018 (267.860) so viel höher sind. Nach drei Jahren mit relativ gleichbleibenden Zahlen sanken die erfassten Fälle der allgemeinen Kriminalität von 2020 bis 2021 um rund zehn Prozent. Im Bundesdurchschnitt sank die allgemeine Kriminalität im Berichtszeitraum um rund 12 Prozent.

Im Jahr 2021 wurden 137.551 Fälle von 236.875 registrierten Fällen aufgeklärt (siehe **Abbildung 16**). Dies entspricht einer Aufklärungsquote von 58,1 Prozent, welche sich im Zeitraum von 2017 bis 2021 nur geringfügig verändert hat. Sie schwankte zwischen 57,6 Prozent im Jahr 2017 und 58,1 Prozent im Jahr 2021. Mit dieser Aufklärungsquote lag Sachsen im Jahr 2021 im Mittelfeld und leicht unter dem Bundesdurchschnitt von 58,7 Prozent.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

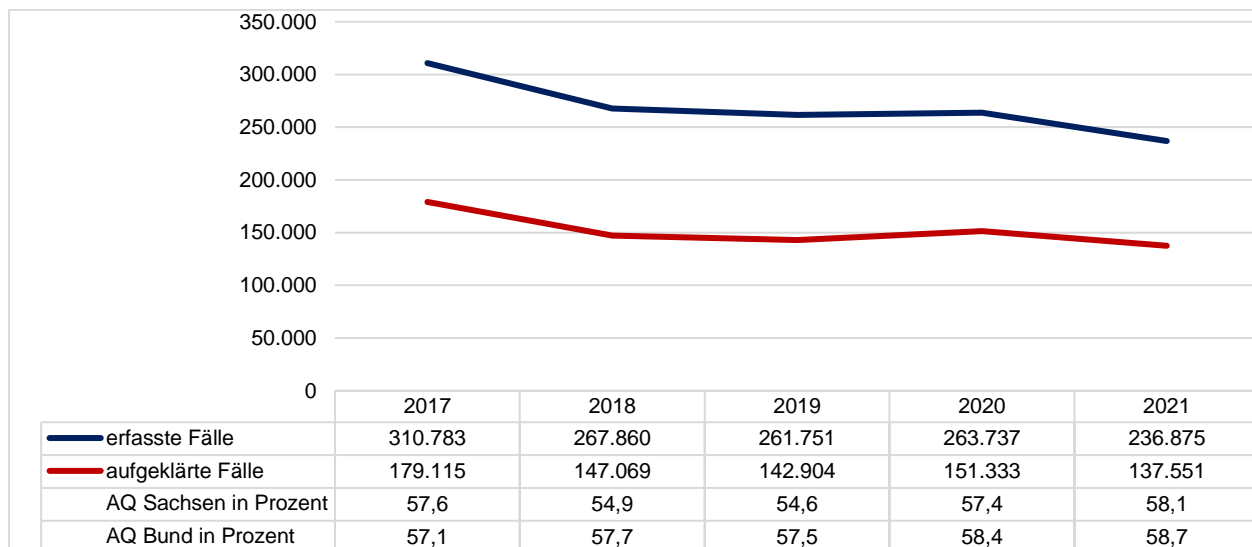


Abbildung 16: Straftatenentwicklung der allgemeinen Kriminalität in Sachsen, erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent (Sachsen/Bund), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Die Entwicklung von Aufklärungsquoten hängt maßgeblich von der Zusammensetzung der Kriminalität ab. Delikte wie Erschleichen von Leistungen (z. B. Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ohne gültigen Fahrschein „Schwarzfahren“) oder Ladendiebstähle haben eine hohe Aufklärungsquote, da mit nahezu jeder Tat ein Tatverdächtiger bekannt wird. Hingegen haben Delikte aus dem Bereich Cybercrime durch die dort regelmäßige Anwendung von Anonymisierungstechniken eine niedrige Aufklärungsquote. Wenngleich die Zusammensetzung von Kriminalität die Höhe der Aufklärungsquote maßgeblich bestimmt, haben auch technische Innovationen bei der polizeilichen Ermittlung von Straftaten sowie Bekämpfungskonzeptionen dazu beigetragen, vermehrt Fälle aufzuklären.

Rechnerisch entfielen auf jeweils 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2021 im Freistaat Sachsen 6.079 Fälle. Dies sind 615 Fälle weniger als 2020 (6.694) und 1.838 weniger als 2017 (7.917).

Im Vergleich der Bundesländer war die Bevölkerung im Freistaat Bayern am wenigsten durch Kriminalität belastet. Nach den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg stellt Sachsen-Anhalt das am stärksten von Kriminalität betroffene Bundesland dar. Der Freistaat Sachsen bewegt sich hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung im Mittelfeld (siehe **Tabelle 20**).

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

| Bundesland | Häufigkeitszahlen der Bundesländer | | | | |
|------------------------|------------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
| Berlin | 14.558 | 14.160 | 14.086 | 13.739 | 13.158 |
| Bremen | 12.480 | 11.941 | 11.454 | 11.872 | 11.169 |
| Hamburg | 11.960 | 10.943 | 11.451 | 11.018 | 10.062 |
| Sachsen-Anhalt | 8.342 | 7.900 | 7.850 | 8.106 | 7.817 |
| Nordrhein-Westfalen | 7.677 | 7.160 | 6.847 | 6.774 | 6.703 |
| Mecklenburg-Vorpommern | 6.850 | 6.745 | 6.916 | 6.587 | 6.485 |
| Brandenburg | 7.015 | 6.902 | 6.841 | 6.461 | 6.281 |
| Thüringen | 6.637 | 6.655 | 6.033 | 6.653 | 6.151 |
| Sachsen | 7.917 | 6.831 | 6.665 | 6.694 | 6.079 |
| Schleswig-Holstein | 6.557 | 6.467 | 6.333 | 5.990 | 6.077 |
| Saarland | 7.110 | 7.129 | 7.543 | 6.931 | 5.961 |
| Niedersachsen | 6.621 | 6.362 | 6.346 | 6.219 | 5.899 |
| Hessen | 6.046 | 5.971 | 5.823 | 5.446 | 5.340 |
| Rheinland-Pfalz | 6.191 | 6.001 | 5.913 | 5.626 | 5.340 |
| Baden-Württemberg | 5.295 | 5.191 | 5.184 | 4.852 | 4.380 |
| Bayern | 4.868 | 4.889 | 4.615 | 4.528 | 4.138 |
| Bund gesamt | 6.982 | 6.710 | 6.548 | 6.386 | 6.070 |

Tabelle 20: Häufigkeitszahl von Straftaten insgesamt je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner der Bundesländer und Bund gesamt, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Auf jeden Quadratkilometer des Freistaates kamen im Jahr 2021 statistisch gesehen 13 Straftaten.³² Das entspricht zwei Straftaten weniger pro km² gegenüber den Vorjahren und weitere fünf Straftaten im Vergleich zu 2017. Die durchschnittliche Kriminalitätsdichte im Bund lag im Jahr 2021 bei 14 Fällen pro km² und ist gegenüber den Vorjahren ebenfalls gesunken (siehe **Tabelle 21**).

| Bundesland | Straftaten pro km ² | | | | |
|-------------|--------------------------------|------|------|------|------|
| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
| Sachsen | 18 | 15 | 15 | 15 | 13 |
| Bund gesamt | 16 | 16 | 15 | 15 | 14 |

Tabelle 21: Straftaten insgesamt pro km² in Sachsen und im Bund, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Hinsichtlich der regionalen Verteilung von Kriminalität sind vor allem die Großstädte belastet. Unter den Landkreisen weist der Landkreis Görlitz mit 6.851 (mittlere Häufigkeitszahl der Jahre 2017 bis 2021) die höchste mittlere Häufigkeitszahl aus. Die niedrigste mittlere Häufigkeitszahl wird für den Landkreis Erzgebirgskreis mit 3.074 angegeben (siehe **Abbildung 17**)

³² KDZ = Kriminalitätsdichtezahl → erfasste Fälle (hier: 246.615) durch km² des BL (hier: Sachsen 18.450 km²).

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

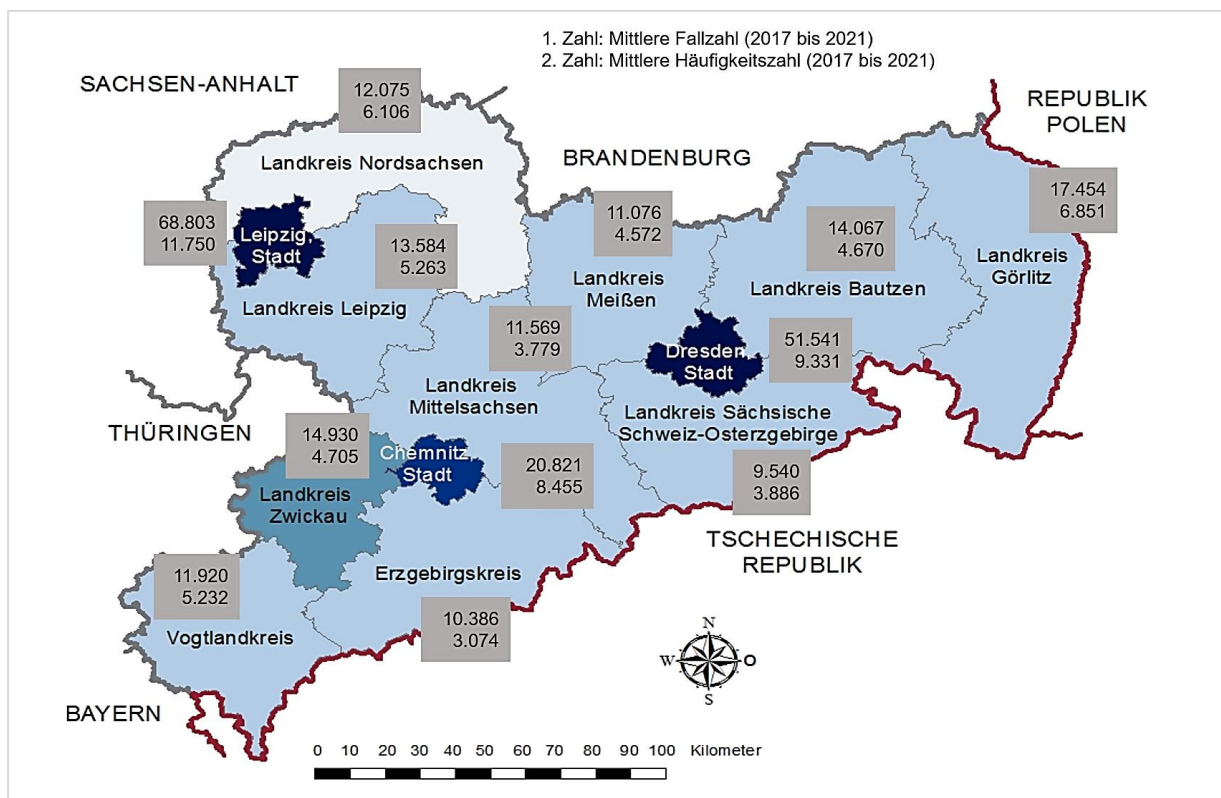


Abbildung 17: Regionale allgemeine Kriminalitätsentwicklung (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2017 bis 2021, Quelle: PKS, Kriminalitätsatlanten 2017 bis 2021, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen

Eine prozentuale Betrachtung der PKS-Obergruppen³³ für das Jahr 2021 zeigt, dass Diebstahldelikte (86.004 Fälle) etwas mehr als ein Drittel der Gesamtkriminalität (35 Prozent) einnehmen. Jede sechste Straftat war ein Vermögens- oder Fälschungsdelikt (40.314 Fälle). Darunter war der Betrug mit über 76 Prozent dominierend, vor Unterschlagung (zwölf Prozent) und Untreue (zwei Prozent). Die Gruppe der sonstigen Straftatbestände mit 56.489 bekannten Fällen (23 Prozent) wird von Sachbeschädigungsdelikten dominiert. Bei Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze mit 27.978 Fällen (elf Prozent) bilden Rauschgiftdelikte mit 14.400 Fällen die größte Gruppe vor ausländerrechtlichen Verstößen mit 9.740 Fällen und Straftaten gegen das Waffengesetz mit 1.443 Fällen (siehe **Abbildung 18**).

³³ Die Erfassung der polizeilich bekannt gewordenen Fälle erfolgt anhand einer Schlüssel- bzw. Straftatenobergruppensystematik.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

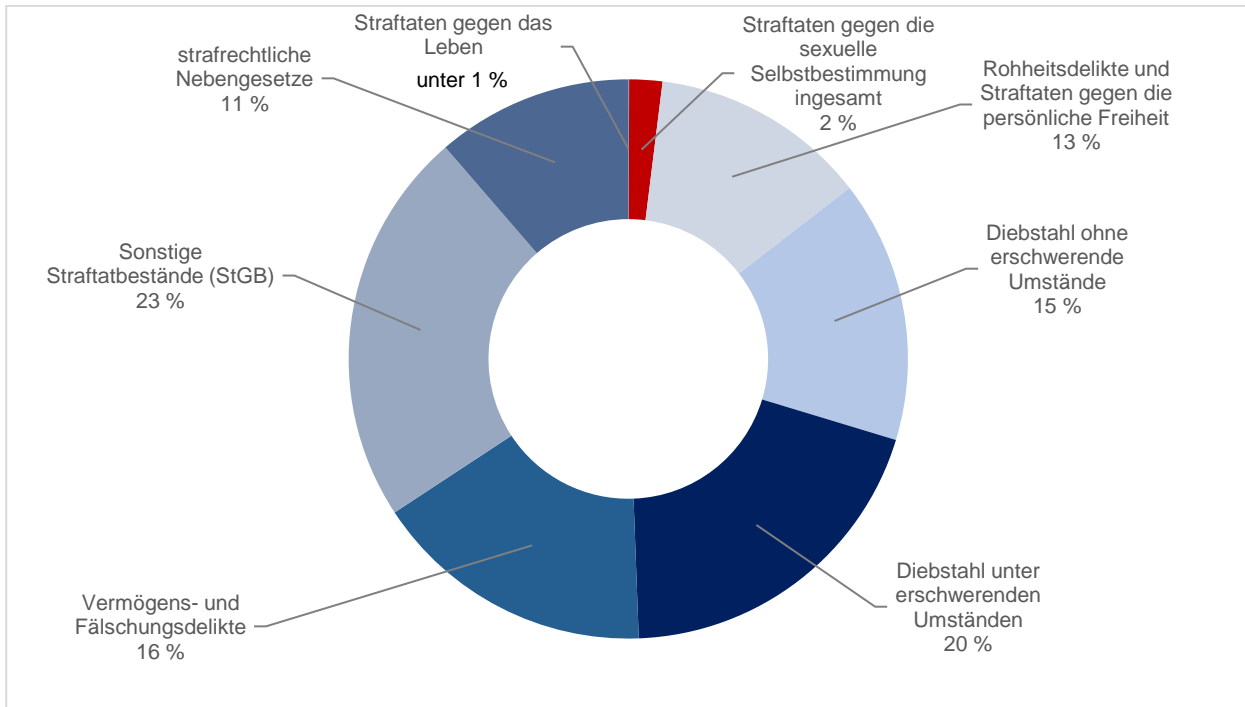


Abbildung 18: Anteile der Straftatenobergruppen an der Gesamtkriminalität, Sachsen, 2021, Quelle: PKS

Der Anteil von Diebstählen an der erfassten Gesamtkriminalität hat während des gesamten Berichtszeitraums um 32 Prozent abgenommen. Während 2017 39,2 Prozent der Gesamtkriminalität Diebstahlsdelikte waren, sind es im Jahr 2021 34,9 Prozent gewesen. Gemessen an der Gesamtkriminalität wurden 2017 22,2 Prozent zu den schweren und 17,0 Prozent zu den einfachen Diebstählen gezählt (vgl. Kapitel 5.2). 2021 lagen die Anteile bei 19,7 Prozent und 15,2 Prozent (siehe **Abbildung 19**).

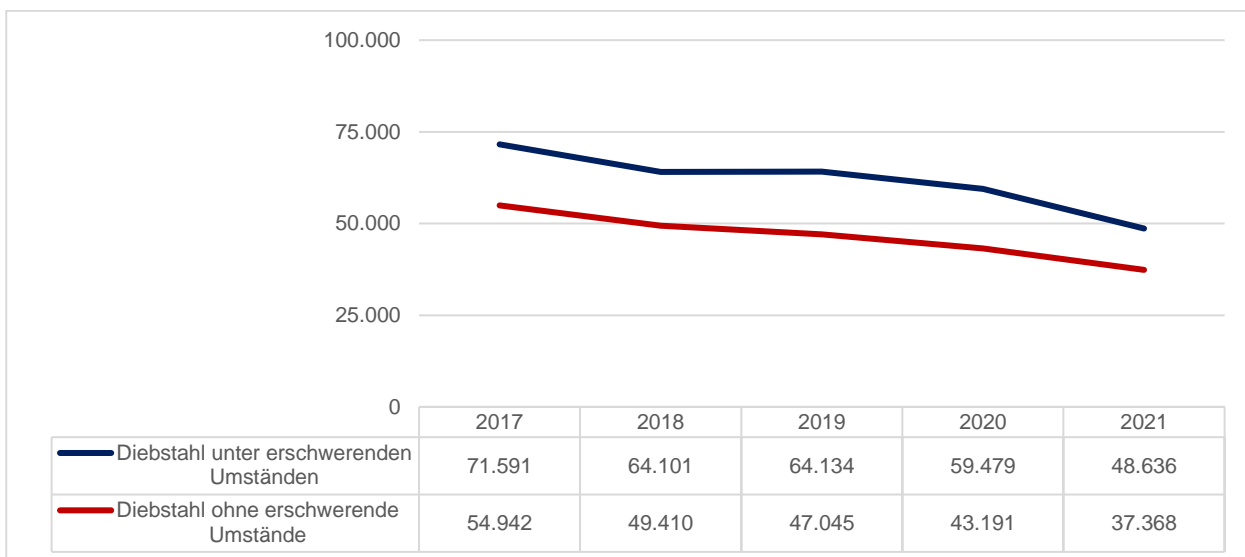


Abbildung 19: Straftatenentwicklung der Diebstahlkriminalität, Sachsen, 2017 bis 2021, PKS

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

Neben den Diebstählen sind auch die Vermögens- und Fälschungsdelikte (die durchschnittlich zu 75 Prozent Betrugsdelikte darstellen) über den Berichtszeitraum von 74.317 auf 40.314 Fälle (45,8 Prozent) stark gesunken. Die große Abnahme ist auf einen im Jahr 2017 eingegangenen Anlagenbetrug (+ 23.791 Fälle) zurückzuführen.

Den abnehmenden Anteilen im Kriminalitätsspektrum steht jedoch ein Zuwachs bei den Rauschgiftdelikten von 3,8 Prozent (2017) auf 5,8 Prozent (2021) sowie bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von 0,8 Prozent (2017) auf 1,9 Prozent (2021) entgegen (siehe **Abbildung 20** und **Tabelle 22**).

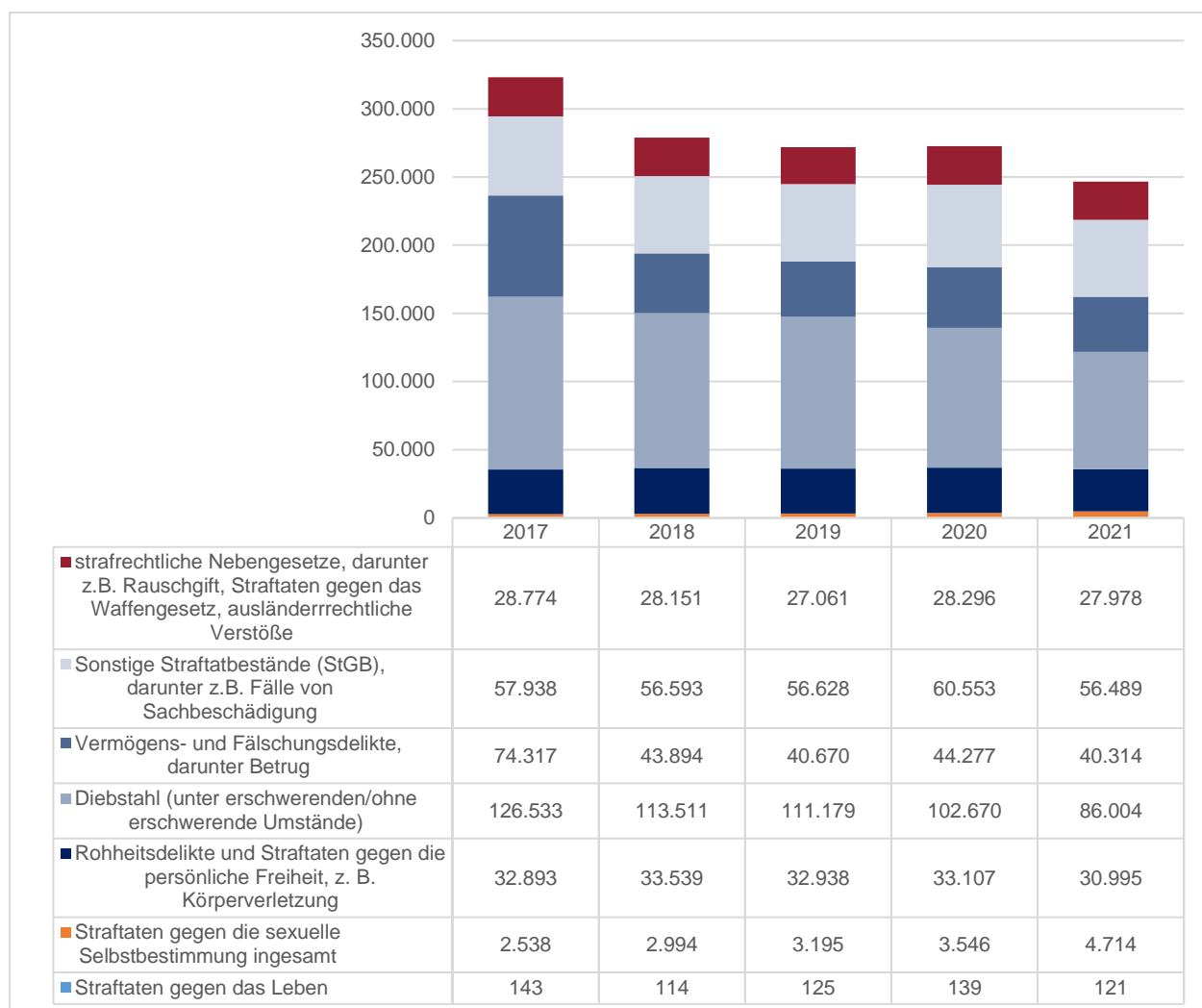


Abbildung 20: Fallentwicklung der Straftatenobergruppen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

| Ausgewählte Obergruppen der Gesamtkriminalität, Delikt(e) | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|---|---|---|---|---|
| Sonstige Straftatbestände nach StGB, davon Sachbeschädigung | 57.938 32.347 | 56.593 31.373 | 56.628 31.687 | 60.553 33.652 | 56.489 30.085 |
| Vermögen- und Fälschungsdelikte, davon Betrug | 74.317 63.788 | 43.894 33.657 | 40.670 30.648 | 44.277 34.159 | 40.314 30.781 |
| Rohheitsdelikte/Straftaten gegen die persönliche Freiheit davon Raub, davon Körperverletzung | 32.893 1.732 21.876 | 33.539 1.669 22.498 | 32.938 1.665 22.102 | 33.107 1.483 22.073 | 30.995 1.329 19.921 |
| Strafrechtliche Nebengesetze, davon Rauschgiftdelikte | 28.774 12.207 | 28.151 13.214 | 27.061 13.012 | 28.296 14.149 | 27.978 14.400 |

Tabelle 22: Ausgewählte Obergruppen mit Hauptdelikt(en) an der Gesamtkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

4.1.2 Tatverdächtigenstruktur

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen in Sachsen sank in den letzten Jahren parallel zu den registrierten Fallzahlen (ohne ausländerrechtliche Verstöße). Nach dem Höchststand im Jahr 2017 mit rund 91.500 schwankte die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen in den Jahren 2018 bis 2020 zwischen rund 87.200 und 89.600. Im Jahr 2021 sank die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen auf rund 83.300. Das entspricht einem prozentualen Rückgang um rund neun Prozent im Vergleich zu 2017. Bei den deutschen Tatverdächtigen ist ein Rückgang um 9,3 Prozent, bei den nichtdeutschen um 7,6 Prozent im Fünfjahreszeitraum zu verzeichnen (siehe **Abbildung 21**).

Die absolute Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist seit 2017 etwas schwächer gesunken; sie lag zwischen 18.949 (2017) und 17.502 im Jahr 2021. Der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen an den insgesamt bekannt gewordenen Tatverdächtigen liegt bei rund 20 Prozent. Dennoch sind Nichtdeutsche im Hellfeld der Kriminalität deutlich überrepräsentiert. Aber auch wenn nichtdeutsche Tatverdächtige in der Statistik häufiger geführt werden, als dies ihr Anteil an der Wohnbevölkerung von 5,7 Prozent erwarten ließe, kann daraus nicht pauschal auf eine höhere kriminelle Neigung geschlossen werden. Denn die Grundgesamtheit ist nur mit Einschränkungen vergleichbar, der Vergleich ist statistisch verzerrt (siehe Kapitel 5.6).

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

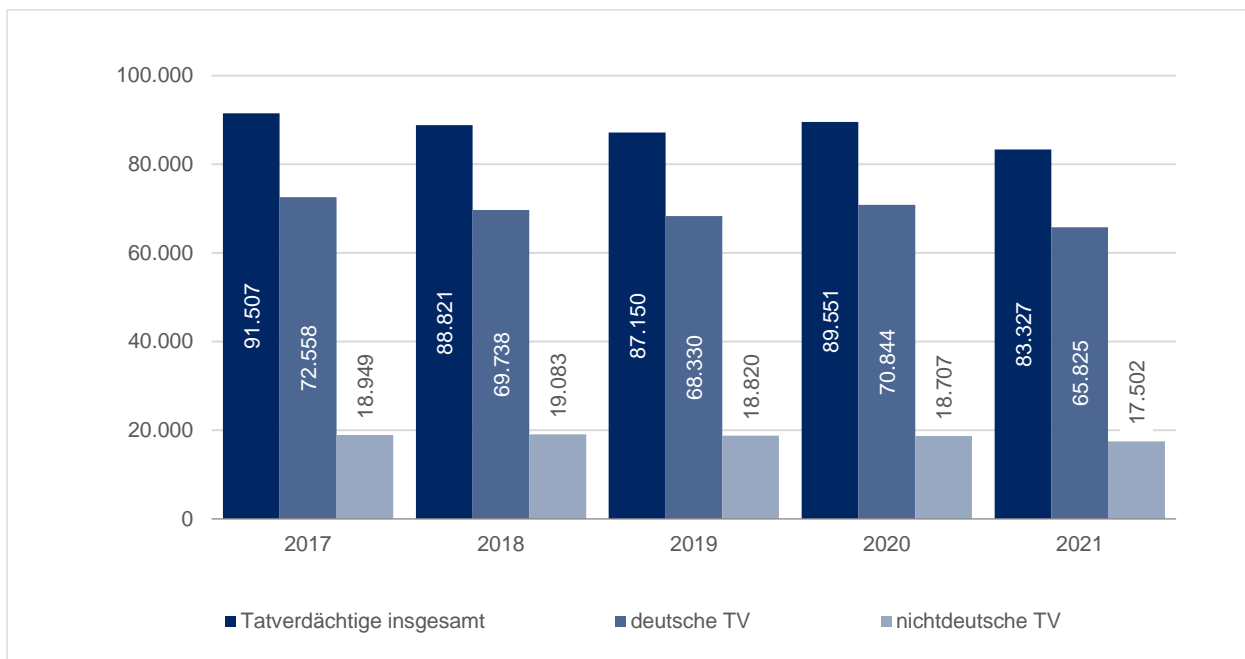


Abbildung 21: Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Die Anteile weiblicher und männlicher Tatverdächtiger sind im Berichtszeitraum tendenziell gleichgeblieben. Der Anteil männlicher Tatverdächtiger lag im Fünfjahreszeitraum relativ konstant bei 75 Prozent (siehe **Abbildung 22**).

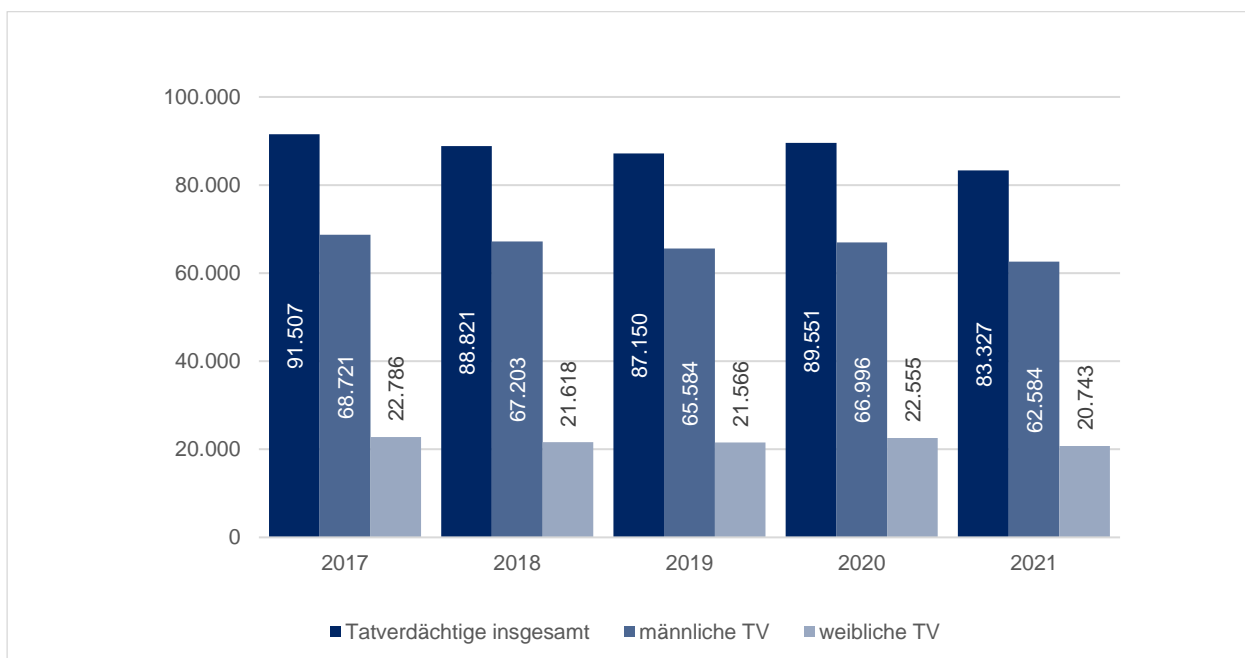


Abbildung 22: Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

Werden die Tatverdächtigen nach ihrer Altersstruktur betrachtet, ist zu erkennen, dass 80 Prozent aller ermittelten Tatverdächtigen Erwachsene (ab 21 Jahren) sind. Der Anteil ist seit 2017 nahezu gleichgeblieben. Bei dieser Betrachtung ist zu berücksichtigen, dass in der Altersgruppe der Erwachsenen schon deshalb deutlich mehr Tatverdächtige als in anderen Altersgruppen erfasst werden, da es sich hierbei um die mit weitem Abstand größte Gruppe, gemessen am Bevölkerungsanteil, handelt (siehe **Abbildung 23**).

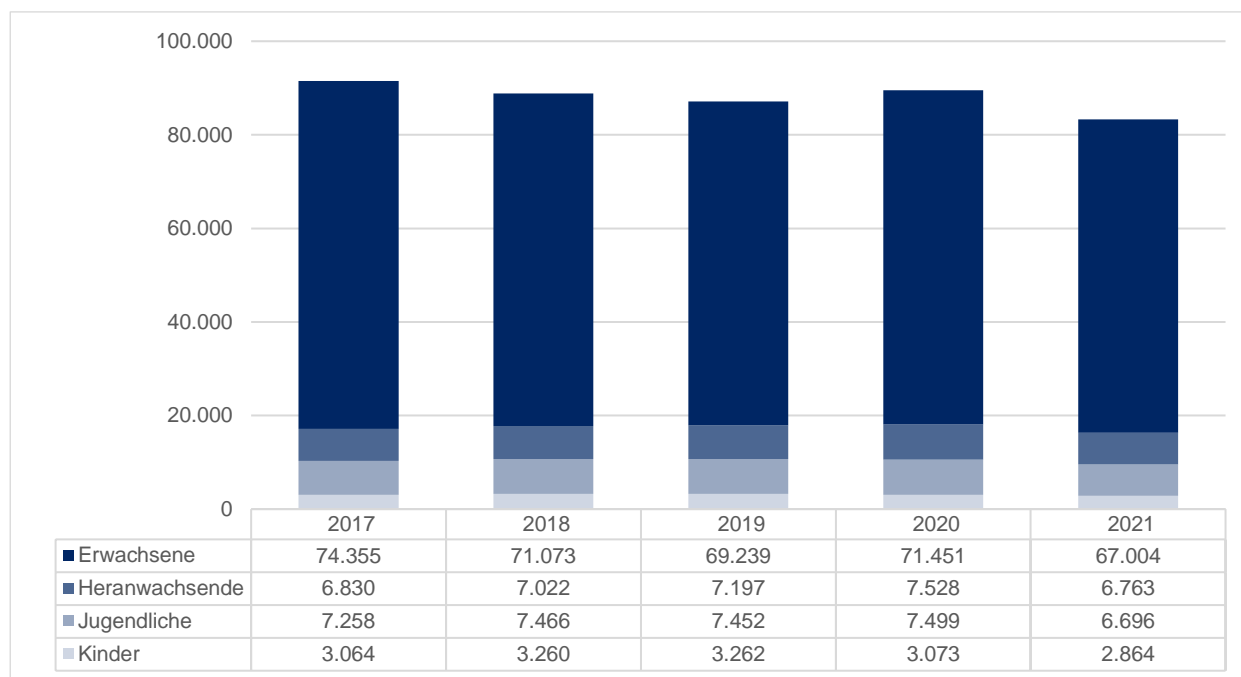


Abbildung 23: Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Einen weiteren Vergleich der Tatverdächtigen im Berichtszeitraum stellt die sog. Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ) dar. Die TVBZ ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter acht Jahren (siehe Kapitel 2.1.3). Sie gibt die von der Polizei registrierte Kriminalitätsbelastung der Bevölkerung oder einzelne Altersgruppen wieder. Dies setzt allerdings voraus, dass die Bevölkerungszahl in einer Region, also alle gemeldeten Personen, hinreichend bekannt ist. Für die Gruppe der Nichtdeutschen³⁴ ist das nicht der Fall. Das bedeutet, dass die Gesamtzahl der TVBZ der nichtdeutschen Bevölkerung, deutlich höher sein kann, als die tatsächlich ansässige Wohnbevölkerung an einem Ort.

³⁴ Dazu zählen alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind, d. h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Zu ihnen gehören auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Auch zählen darunter ausländische Durchreisende, Touristinnen und Touristen sowie grenzüberschreitende Berufspendlerinnen und Berufspendler sowie Stationierungstreitkräfte.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

Im Vergleich zum Jahr 2017 (2.412) fiel die TVBZ im Jahr 2021 etwas niedriger aus (2.212). Dies entspricht eine Abnahme von 8,2 Prozent. Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger verringert sich kontinuierlich um insgesamt mehr als ein Drittel (2017: 8.126; 2021: 5.822). Zugleich ist der Anteil deutscher Tatverdächtiger in den Jahren 2017 bis 2021 nahezu gleich geblieben (siehe **Abbildung 24**).

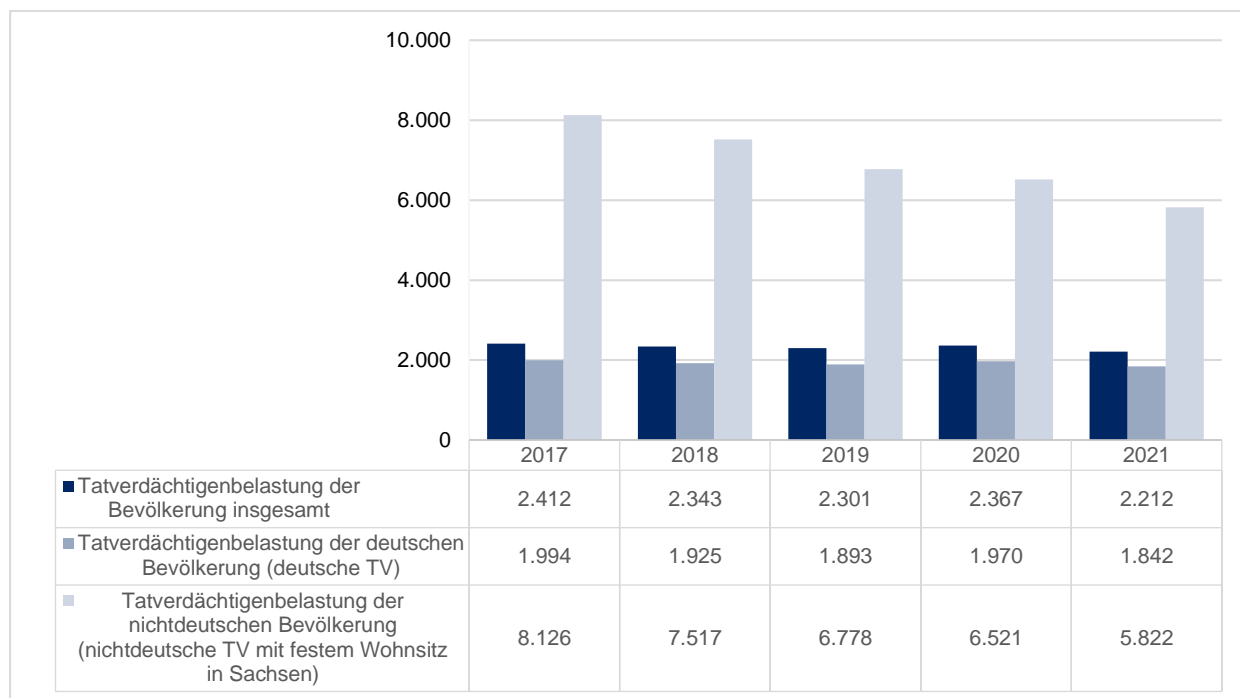


Abbildung 24: Tatverdächtigenbelastungszahlen gesamt, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

4.1.3 Justiziell erfasste Fälle

Die PKS erfasst lediglich die Phase der polizeilichen Ermittlungstätigkeit und gibt keine Auskunft über den weiteren Fortgang und die Rechtsfolgen des Strafverfahrens. Da ein erheblicher Teil der polizeilich registrierten Fälle auf staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Ebene wieder ausgefiltert werden, entsteht erst nach Heranziehung der Geschäftsstatistiken der Staatsanwaltschaften und ordentlichen Gerichte sowie der StVerfSt ein umfassendes Bild der Hellfeldkriminalität im Freistaat Sachsen.

4.1.3.1 Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren

Die Staatsanwaltschaft nimmt im Strafverfahren die Rolle der Ermittlungs-, Anklage- und Vollstreckungsbehörde ein. Diese ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (§ 152 Abs. 2 StPO). Diese müssen es nach kriminalistischer Erfahrung als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt. Sobald die Staatsanwaltschaft von einem Verdacht einer Straftat Kenntnis

erhält, hat sie den konkreten Sachverhalt zu erforschen (§ 160 Abs. 1 StPO). Das dazu eingeleitete Ermittlungsverfahren bildet die erste Phase des Strafverfahrens. Während die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren leitet und über dessen Abschluss entscheidet, werden die praktischen Ermittlungsmaßnahmen weitestgehend von der Polizei durchgeführt.

Verfahrenseinleitung

Bereits die Einleitung der Ermittlungsverfahren erfolgt ganz überwiegend durch die Polizeidienststellen: Im Zeitraum von 2017 bis 2021 traten sie in 80,9 Prozent der Verfahren als Einleitungsbehörde in Erscheinung. Von den Staatsanwaltschaften selbst wurden 14,9 Prozent der Verfahren initiiert. Daneben wurde auch ein geringer Teil der Ermittlungsverfahren durch Steuer- bzw. Zollfahndungsstellen (3,6 Prozent) sowie durch weitere Verwaltungsbehörden (0,7 Prozent) ausgelöst (siehe **Abbildung 25**).³⁵ Der hohe Anteil der Polizeidienststellen kann einerseits damit erklärt werden, dass sich Bürgerinnen und Bürger mit ihren Strafanzeigen ganz überwiegend an diese statt unmittelbar an die Staatsanwaltschaften wenden, andererseits auch mit dem Umstand, dass die Polizeibeamtinnen und -beamten bei ihrer Aufgabenerfüllung eine große Zahl von Straftaten durch eigene Wahrnehmung registrieren und sodann von Amts wegen verfolgen. Daher wurden etwa Ermittlungsverfahren wegen vorsätzlicher Körperverletzung oder Verkehrsstraftaten in mehr als 90 Prozent der Fälle durch Polizeidienststellen eingeleitet.

Verfahrensauslösungen durch Steuer- bzw. Zollfahndungsstellen waren dagegen besonders in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen überproportional häufig zu verzeichnen – unter Letzteren machten sie über die Hälfte aller eingeleiteten Ermittlungsverfahren aus. In Wirtschaftsstrafsachen initiierten auch die Staatsanwaltschaften selbst überdurchschnittlich viele Ermittlungsverfahren; das Gleiche gilt etwa für Verfahren wegen Kapitalverbrechen³⁶, Betrugs- und Untreuedelikten, Geldwäschedelikten sowie Korruptionsdelikten und Straftaten von Amtsträgern.

³⁵ Prozentangaben sind gerundet und ergeben daher in der Summe nicht genau 100 Prozent.

³⁶ Verbrechen im Sinne des § 74 Abs. 2 GVG.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

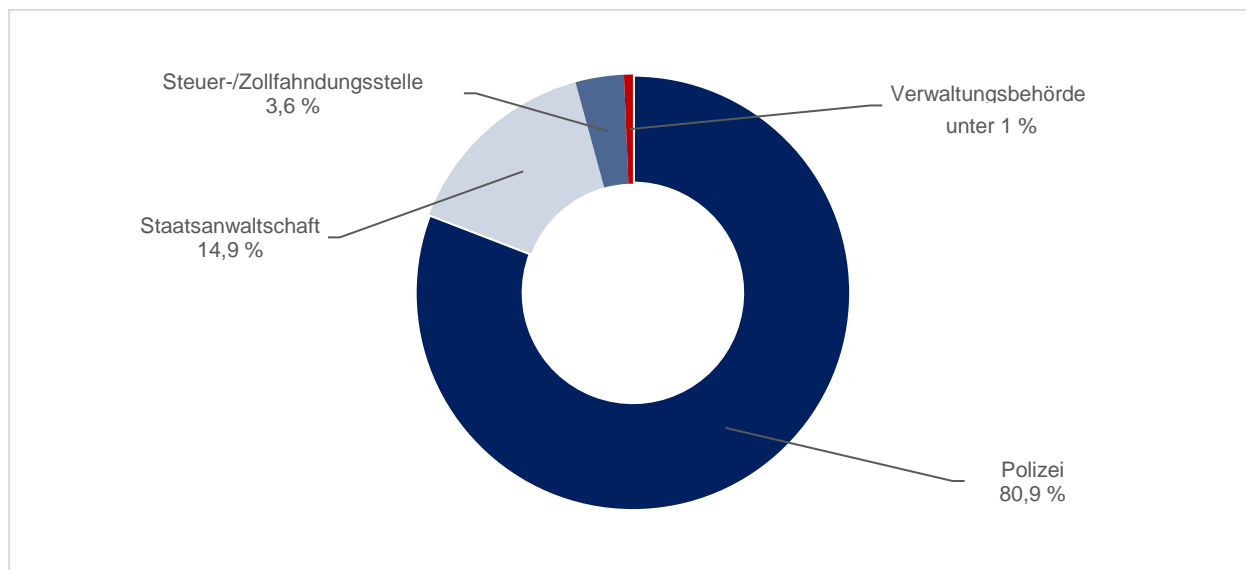


Abbildung 25: Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige 2017 bis 2021 (ohne GenStA Dresden) nach Art der Einleitungsbehörde, Quelle: StA-Statistik

Geschäftsanfall

Die in der StA-Statistik erfasste Gesamtentwicklung des Geschäftsanfalls bewegte sich im Berichtszeitraum in einem Korridor zwischen 217.232 Eingängen im Jahr 2018 und 234.533 Eingängen im Jahr 2020. Nach einem leichten Abfallen der Eingangszahlen von 2017 auf 2018 und einer Stagnation im Folgejahr lag die Anzahl der Ermittlungsverfahren während der Jahre 2020 und 2021 dann wieder über dem Niveau der Vorjahre. Insgesamt betrachtet schwankte die Anzahl der jährlichen Neuzugänge im Berichtszeitraum, ohne dass sich ein langfristiger Trend abgezeichnet hat.

Von 2017 bis 2021 wurden im jährlichen Durchschnitt ca. 224.000 Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige neu eingeleitet (siehe **Abbildung 26**). Die Zahl der Erledigungen stimmte mit der Zahl der Neuzugänge pro Jahr stets nahezu überein, sodass auch die Zahl der unerledigten Verfahren zum Jahresbeginn 2017 (29.827) fast der zum Jahresende 2021 (29.915) entsprach. Ein Ermittlungsverfahren dauerte von dessen Einleitung bis zu dessen Abschluss durch die Staatsanwaltschaft im Durchschnitt vier Monate, wobei auf den Abschnitt vom erstmaligen Eingang der Sache bei der Staatsanwaltschaft bis zur Erledigung durchschnittlich 1,8 Monate entfielen. Die erledigten Ermittlungsverfahren richteten sich pro Jahr gegen durchschnittlich ca. 254.000 Beschuldigte, von einem Verfahren waren also im Durchschnitt 1,13 Tatverdächtige betroffen. 91,3 Prozent der Verfahren führte die Staatsanwaltschaft gegen jeweils einen einzigen Beschuldigten und 6,3 Prozent gegen jeweils zwei Beschuldigte. Nur 2,4 Prozent der Ermittlungsverfahren richteten sich gegen drei oder mehr Beschuldigte.

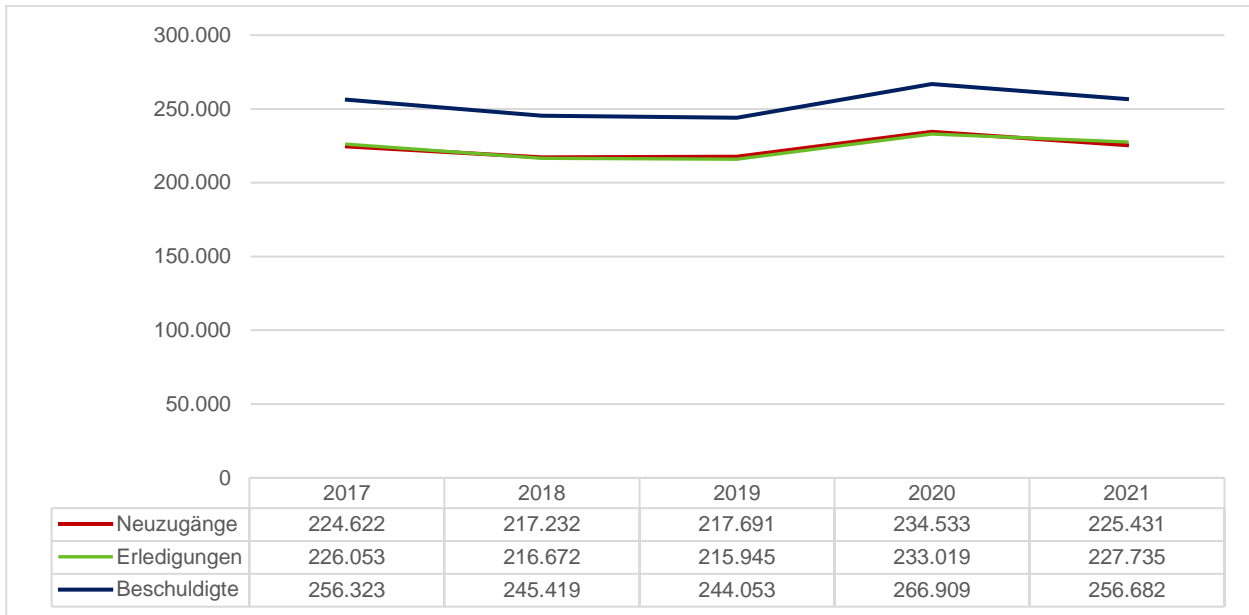


Abbildung 26: Geschäftsentwicklung aller Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige 2017 bis 2021 (ohne GenStA Dresden) – Neuzugänge und Erledigungen (jeweils nach Abzug der Abgaben innerhalb einer Staatsanwaltschaft) sowie Anzahl der von den erledigten Verfahren betroffenen Beschuldigten, Quelle: StA-Statistik

Erledigungen

Der Staatsanwaltschaft kommt nach Abschluss der Ermittlungen die Aufgabe zu, die Ermittlungsergebnisse der Polizei rechtlich einzuordnen und über den Ausgang des Verfahrens zu entscheiden. Ergeben die Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht – entweder aus tatsächlichen Gründen, weil ein strafbares Verhalten der oder des Beschuldigten nicht nachweisbar ist, oder aus rechtlichen Gründen, z. B. weil sich das Verhalten als nicht strafbar erweist bzw. der Strafverfolgung ein dauerhaftes Verfahrenshindernis entgegensteht – so stellt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO durch Verfügung ein. Im Zeitraum von 2017 bis 2021 wurden 29,3 Prozent der Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige auf diese Weise erledigt, wobei der Anteil im Verlauf dieser fünf Jahre von 27,3 Prozent auf 31,4 Prozent gestiegen ist (siehe **Abbildung 27**, S. 65).

Begründet das Ermittlungsergebnis einen hinreichenden Tatverdacht gegen die beschuldigte Person, so erhebt die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 1 StPO Anklage durch Einreichung der Anklageschrift beim zuständigen Gericht. In Fällen einfacher und mittlerer Kriminalität kann sie alternativ einen Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (§ 407 Abs. 1 StPO) stellen. Diese Verfahrensart ermöglicht es dem Gericht, ohne eigene mündliche Anhörung der bzw. des Beschuldigten einen Strafbefehl zu erlassen, der einem rechtskräftigen Urteil gleichsteht, sofern nicht rechtzeitig Einspruch gegen ihn erhoben wird (§ 410 Abs. 3 StPO). Dieses Vorgehen entlastet nicht nur die Justiz, sondern kann auch im Interesse der bzw. des Beschuldigten sein, da sie bzw. er zu keiner öffentlichen Hauptverhandlung erscheinen muss und sich einen Teil der

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

Gerichtskosten erspart. Eine weitere Möglichkeit der vereinfachten Verfahrensdurchführung bietet das beschleunigte Verfahren (§§ 417 ff. StPO, siehe Kapitel 6.2). Gegen Jugendliche dürfen diese beiden Verfahrensarten gemäß § 79 JGG nicht angewendet werden, stattdessen kommt das vereinfachte Jugendverfahren (§§ 76 ff. JGG) in Betracht. Sofern bei Heranwachsenden Jugendstrafrecht angewendet wird, ist zwar das beschleunigte Verfahren zulässig, nicht aber das Strafbefehlsverfahren (§§ 109 Abs. 2 Satz 1, 79 Abs. 1 JGG). Die Erledigungspraxis der sächsischen Staatsanwaltschaften zeigt, dass die Zahl der eingeleiteten Strafbefehlsverfahren die Zahl der Anklagen i. w. S. (hierunter werden nachfolgend Anklagen, sowie Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren, auf vereinfachtes Jugendverfahren, auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens und auf Durchführung eines objektiven Verfahrens nach § 435 StPO gefasst)³⁷ nicht nur in jedem Jahr überstieg, sondern auch tendenziell leicht zugenommen hat: Während von 2017 bis 2021 im jährlichen Mittel um die 24.000 Anklagen i. w. S. erhoben wurden, stieg die Anzahl der Strafbefehlsanträge von unter 30.000 in den Jahren 2017 und 2018 auf über 31.000 in den folgenden drei Jahren mit einem Höchststand von 33.663 Anträgen im Jahr 2020. Diese Entwicklung ist auch vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie zu sehen, da im Strafbefehlsverfahren eine mit Infektionsgefahren verbundene Hauptverhandlung vermieden werden kann. Relativ betrachtet machten die Anklagen i. w. S. 10,8 Prozent und die Strafbefehlsanträge 13,9 Prozent der Erledigungen im gesamten Berichtszeitraum aus.

Das Strafprozessrecht lässt es in einer Reihe von Fällen zu, dass die Staatsanwaltschaft – oftmals nur mit Zustimmung des Gerichts – von der weiteren Verfolgung der Tat aus Opportunitätsgründen absieht, obwohl die Ermittlungen einen hinreichenden Tatverdacht ergeben haben oder noch ergeben könnten. Diese Einstellungsmöglichkeiten greifen besonders dann ein, wenn die weitere Durchführung des Strafverfahrens zur Einwirkung auf Beschuldigte nicht (mehr) notwendig ist, und entlasten die Strafverfolgungsorgane im Bereich der Bagatelldelinquenz erheblich. Dabei ist zwischen den Einstellungen unter Auflage und denen ohne Auflage zu unterscheiden.

Die Fallgruppe der Einstellungen unter Auflage machte im Berichtszeitraum 2,1 Prozent der Erledigungen aus: Gemäß § 153a Abs. 1 StPO³⁸ kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren vorläufig einstellen, wenn der oder dem Beschuldigten bloß ein Vergehen zur Last gelegt wird, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch die Anordnung von Auflagen und Weisungen beseitigt werden kann und die Schwere der Schuld einer Einstellung nicht entgegensteht. Der Einstellung nach § 153a Abs. 1 StPO muss die oder der Beschuldigte sowie grundsätzlich auch das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Gericht³⁹

³⁷ Der Begriff der Anklagen i. w. S. dient der statistischen Zusammenfassung mehrerer Erledigungsarten und ist weiter gefasst als der strafprozessuale Anklagebegriff (§ 170 Abs. 2 StPO). Die Anklagen im strafprozessualen Sinne machen den weitaus größten Teil der Kategorie der Anklagen i. w. S. aus. Die Anträge auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens und auf Durchführung eines objektiven Verfahrens blieben mit einer zusammengenommen nur zweistelligen Fallzahl pro Jahr für die Erledigungsstatistik nahezu bedeutungslos.

³⁸ Zu den Einstellungen unter Auflage zählen ferner die Einstellungen gemäß § 37 BtMG und § 45 Abs. 3 JGG. Beide Vorschriften sind jedoch nur von sehr geringer praktischer Relevanz.

³⁹ Die Zustimmung des Gerichts ist in Fällen von §§ 153a Abs. 1 Satz 7, 153 Abs. 1 Satz 2 StPO ausnahmsweise nicht erforderlich.

auch zustimmen. Die Erfüllung der Auflagen und Weisungen innerhalb einer bestimmten Frist führt dazu, dass das Verfahren endgültig eingestellt wird und die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden kann. In der Praxis bestehen 94,7 Prozent der Auflagen in der Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse.

Die Einstellungen ohne Auflage lassen sich anhand ihrer Zweckrichtung nochmals in solche i. e. S. und sonstige Einstellungen unterteilen: Die Einstellungen ohne Auflage i. e. S. kann die Staatsanwaltschaft verfügen, wenn wegen der Geringfügigkeit der Tat von vornherein kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht (§§ 153 Abs. 1 StPO, 45 Abs. 1 JGG) oder die Voraussetzungen für ein Absehen von Strafe vorliegen (§ 153b Abs. 1 StPO), im Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts außerdem dann, wenn bereits eine erzieherische Maßnahme ergriffen wurde und daneben weder eine Anklage noch eine jugendrichterliche Ermahnung, Weisung oder Auflage erforderlich ist (§ 45 Abs. 2 JGG). Im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität ist zudem die Einstellung gemäß § 31a Abs. 1 BtMG von Bedeutung, die in Fällen von Vergehen gegen das BtMG in Frage kommt, in denen die Tatverdächtigen lediglich mit geringen Mengen Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch aufgefallen sind. Der Anteil der Einstellungen ohne Auflage i. e. S. an den Erledigungen ist von 2017 bis 2021 kontinuierlich von 13,3 Prozent auf 10,0 Prozent gesunken. In absoluten Zahlen ausgedrückt entspricht dies einem Rückgang von 30.025 auf 22.813 Einstellungen pro Jahr.

Bei den hier sog. sonstigen Einstellungen ohne Auflage ist das Absehen von einer Anklage meistens dadurch begründet, dass die zu erwartende Strafe gegenüber der wegen einer anderen Tat verhängten oder drohenden Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder diese andere Strafe zur Einwirkung auf die Täterin bzw. den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint (§ 154 Abs. 1 StPO). Die jährlich im Durchschnitt ca. 16.500 Einstellungen bei unwesentlichen Nebenstraftaten machten im Berichtszeitraum knapp zwei Drittel dieser Fallgruppe aus. Durchschnittlich etwa 1.400 Verfahren im Jahr wurden zudem gemäß § 154b StPO eingestellt, da die Beschuldigten ausländischen Regierungen ausgeliefert oder aus Deutschland abgeschoben wurden. Die im fünfjährigen Mittel ca. 7.800 Einstellungen gemäß § 154f StPO gingen ebenfalls in die Erledigungsstatistik ein, bedeuten jedoch nur, dass die Staatsanwaltschaft einstweilen von einer Anklage absieht, da dem Hauptverfahren vorübergehende Hindernisse entgegenstehen. Das Verfahren kann dann jederzeit wiederaufgenommen und Anklage erhoben werden. Insgesamt bildeten die sonstigen Einstellungen ohne Auflage einen Anteil von 11,6 Prozent an den jährlichen Erledigungen.

Andere Erledigungsarten – also Einstellungen unter Verweisung auf den Privatklageweg (§§ 170 Abs. 2, 376 StPO), Abgaben an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§§ 41 Abs. 2, 43 OWiG), Abgaben an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindungen mit einer anderen Sache, sonstige (vorläufige) Einstellungen sowie sonstige Erledigungsarten – machten einen Anteil von 20,8 Prozent aus. Jährlich erfolgte in durchschnittlich rund 8.100 Verfahren (3,6 Prozent aller Erledigungen) die Einstellung unter Verweisung

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

auf den Privatklageweg. Diese Entscheidung trifft die Staatsanwaltschaft immer dann, wenn ein Privatklagedelikat i. S. d. § 374 Abs. 1 StPO (z. B. Hausfriedensbruch, Beleidigung, einfache vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung, Sachbeschädigung) Gegenstand des Verfahrens ist und für die Erhebung der öffentlichen Klage kein öffentliches Interesse besteht (§ 376 StPO). In diesem Fall obliegt es allein der bzw. dem Privatklageberechtigten (d. h. regelmäßig der geschädigten Person), Privatklage zu erheben, falls sie bzw. er an einer Sanktionierung der Tat interessiert ist. Die übrigen Erledigungen machten überwiegend Verbindungen und Abgaben an andere Staatsanwaltschaften oder Verwaltungsbehörden aus. In diesen Fällen findet zwar eine statistische Erfassung als Erledigung statt, eine abschließende Entscheidung über das Verfahren ist damit jedoch nicht verbunden: Bei der Verbindung (durchschnittlich ca. 16.400 Erledigungen pro Jahr) wird das bisherige Verfahren in ein anderes Verfahren einbezogen, im Fall der Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (im fünfjährigen Mittel rund 10.400 Erledigungen) entscheidet diese Behörde über den weiteren Fortgang des Bußgeldverfahrens. Gibt die Staatsanwaltschaft das Verfahren an eine andere Staatsanwaltschaft ab, erfasst diese das Verfahren als Neuzugang und führt es sodann selbst weiter. Im Berichtszeitraum kam es zu durchschnittlich rund 11.700 Abgaben an andere Staatsanwaltschaften pro Jahr, die – sofern die Abgaben zwischen sächsischen Staatsanwaltschaften erfolgten – zu einer Mehrfacherfassung der betreffenden Verfahren führten.

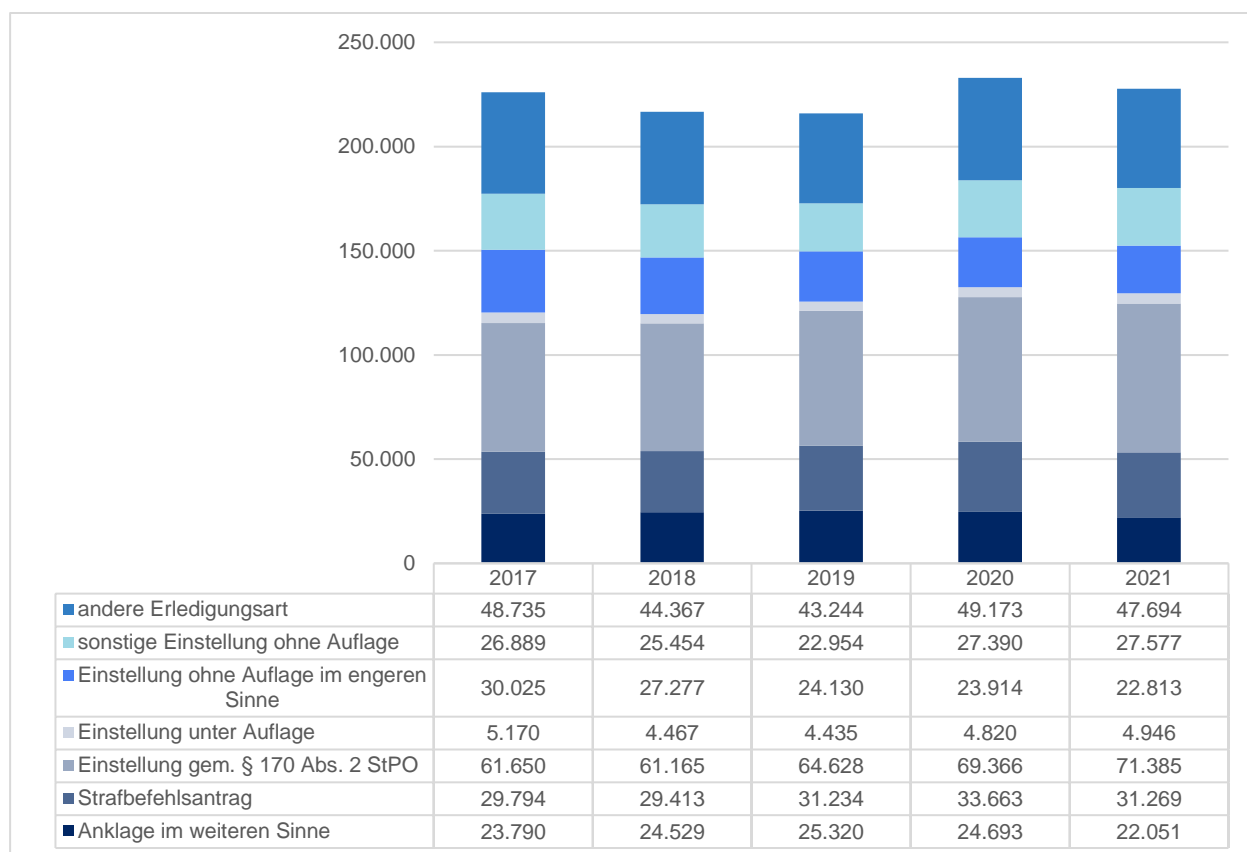


Abbildung 27: Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige 2017 bis 2021 (ohne GenStA Dresden) nach Art der Erledigung, Quelle: StA-Statistik

Erläuterung der einzelnen Gruppen von Erledigungsarten:

- Anklage im weiteren Sinne: Anklage (§ 170 Abs. 1 StPO), Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens (§ 414 Abs. 2 StPO), Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens (§ 435 Abs. 1 StPO), Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO), Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG);
- Strafbefehl: Antrag auf Erlass eines Strafbefehls (§ 407 Abs. 1 StPO);
- Einstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO: Einstellung mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO);
- Einstellung unter Auflage: Einstellung unter Auflagen und Weisungen (§ 153a Abs. 1 StPO), Einstellung wegen Rehabilitationsbehandlung (§ 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 1 BtMG), Einstellung wegen Erteilung einer jugendrichterlichen Ermahnung, Weisung oder Auflage (§ 45 Abs. 3 JGG);
- Einstellung ohne Auflage im engeren Sinne: Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 1 StPO bzw. § 45 Abs. 1 JGG i. V. m. § 153 Abs. 1 StPO), Einstellung bei möglichem Absehen von Strafe (§ 153b Abs. 1 StPO), Einstellung wegen Durchführung oder Einleitung einer erzieherischen Maßnahme (§ 45 Abs. 2 JGG), Einstellung bei Betäubungsmittelbesitz lediglich zum Eigenverbrauch (§ 31a Abs. 1 BtMG);
- sonstige Einstellung ohne Auflage: Einstellung bei Auslandstat (§ 153c StPO), Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 1 StPO), Einstellung bei Ausweisung oder Auslieferung der/des Beschuldigten (§ 154b Abs. 1 bis 3 StPO), Einstellung bei Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§ 154c StPO), Fristbestimmung zur oder Einstellung wegen Klärung einer Vorfrage (§ 154d StPO), Absehen von der Verfolgung bei falscher Verdächtigung oder Beleidigung (§ 154e StPO), Einstellung wegen Abwesenheit der/des Beschuldigten oder eines anderen in ihrer/seiner Person liegenden Hindernisses (§ 154f StPO);
- andere Erledigungsart: Verweisung auf den Privatklageweg (§§ 170 Abs. 2, 376 StPO), Abgabe an die Verwaltungsbehörde als Ordnungswidrigkeit (§§ 41 Abs. 2, 43 OWiG), Abgabe an eine andere Staatsanwaltschaft, Verbindung mit einer anderen Sache, sonstige (vorläufige) Einstellung, sonstige Erledigungsart.

Diversionsquote

Die von der StPO eröffneten Möglichkeiten zur Einstellung aus Opportunitätsgründen erlauben es den Staatsanwaltschaften, (potenziell) anklagefähige Verfahren in großem Umfang – mit oder ohne Auflagen – einzustellen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Den Staatsanwaltschaften ist durch diese gesetzlichen Regelungen eine erhebliche Selektionskompetenz zugewachsen.⁴⁰ Der Grad der Ausfilterung lässt sich anhand der sog. Diversionsquote veranschaulichen: Sie gibt den Anteil der Einstellungen an den gesamten Erledigungen der (potenziell) anklagefähigen Ermittlungsverfahren an. Die (potenziell) anklagefähigen Ermittlungsverfahren umfassen alle Verfahren, die durch Anklage i. w. S., durch Strafbefehlsantrag, durch Einstellung unter Auflage sowie durch Einstellung ohne Auflage i. e. S. erledigt werden. Die Ermittlungsverfahren, welche durch Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, durch sonstige Einstellung ohne Auflage oder eine andere Erledigungsart erledigt werden, bleiben bei der Berechnung der Diversionsquote außer Betracht.

Von 2017 bis 2020 sank die Diversionsquote kontinuierlich von 39,6 Prozent auf 33 Prozent und stieg 2021 wieder leicht auf 34,2 Prozent an (siehe **Abbildung 28**). In den letzten drei Jahren wurde demnach nur etwa ein Drittel der anklagefähigen Ermittlungsverfahren eingestellt. Im Bundesvergleich betrachtet fällt die

⁴⁰ Heinz (2016), S. 188 ff.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

Diversionsquote in Sachsen damit äußerst gering aus, im Jahr 2019 war sie die niedrigste aller Bundesländer.⁴¹

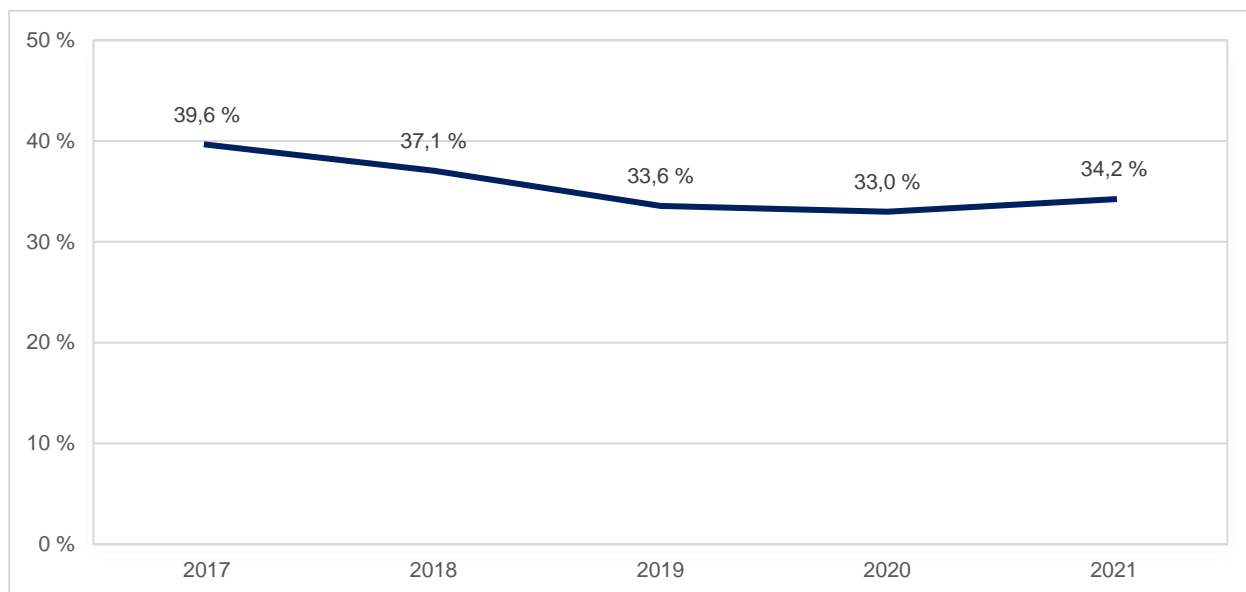


Abbildung 28: Diversionsquote 2017 bis 2021 (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StA-Statistik

Verfahren gegen Unbekannt

Einen großen Teil der Ermittlungsverfahren machen Verfahren gegen Unbekannt (UJs-Verfahren) aus. Die Anzahl dieser Verfahren wird statistisch allerdings nicht unter den erledigten Ermittlungsverfahren, sondern nur als sonstiger Geschäftsanfall erfasst.⁴²

Im Durchschnitt sind von 2017 bis 2021 pro Jahr 161.459 Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt anhängig geworden (siehe **Abbildung 29**), wobei es im Jahr 2021 auffallend wenig neue Verfahren gab (148.046). Da im gleichen Zeitraum jährlich nur durchschnittlich 11.575 Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige (Js-Verfahren) erledigt wurden, die ursprünglich als UJs-Verfahren eingeleitet worden waren, ist davon auszugehen, dass etwa 92,8 Prozent aller nach einer Anzeige gegen Unbekannt eingeleiteten UJs-Verfahren unaufgeklärt blieben.⁴³ Soweit Tatverdächtige nicht zu ermitteln sind, werden die Verfahren gegen Unbekannt nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Diese Einstellungen kommen zu den in Abbildung 27 dargestellten Erledigungen noch hinzu.

⁴¹ BMI/BMJ (2021), S. 36. Für die übrigen Jahre fehlen Vergleichsdaten zu den anderen Bundesländern (BL).

⁴² § 1 Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik).

⁴³ Da zu den UJs-Verfahren keine Erledigungsstatistik geführt wird, muss auf die Erledigungsstatistik der Js-Verfahren zurückgegriffen werden. Diese weist die Anzahl der erledigten Js-Verfahren, welche zuvor als Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt anhängig waren, gesondert aus. Dadurch kann es jedoch zu Ungenauigkeiten bei der Berechnung der Einstellungsquote kommen.

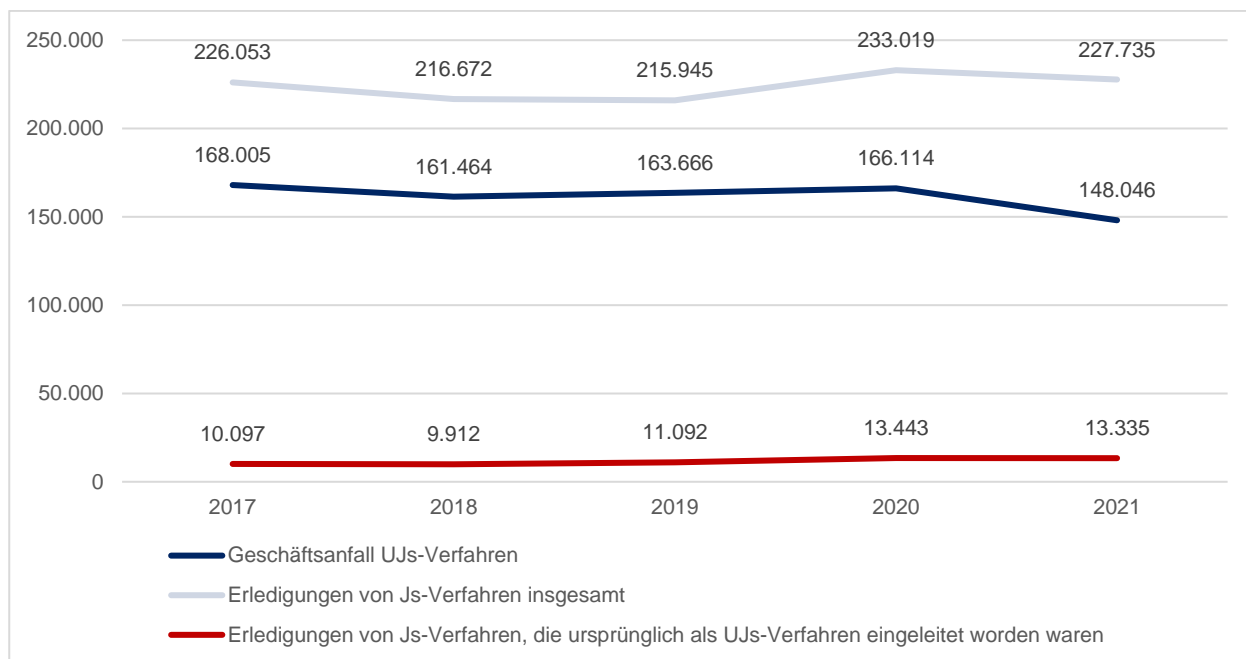


Abbildung 29: Geschäftsanfall an Verfahren gegen Unbekannt (UJs-Verfahren) und Erledigungen von Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige (Js-Verfahren) insgesamt sowie solcher Js-Verfahren, die ursprünglich als UJs-Verfahren anhängig waren, 2017 bis 2021 (ohne GenStA Dresden), Quelle: StA-Statistik

4.1.3.2 Gerichtliches Verfahren

Die Erledigungsstatistik der Staatsanwaltschaften hat gezeigt, dass nach dem Abschluss der Ermittlungen nur knapp ein Viertel der Ermittlungsverfahren (insbesondere durch Anklageerhebung oder Strafbefehlsantrag) den Gerichten zur weiteren Entscheidung vorgelegt wird. In dem nachfolgenden gerichtlichen Verfahren setzt sich der Ausfilterungsprozess – wenngleich in deutlich geringerem Ausmaß – weiter fort.

Geschäftsanfall in der ersten Instanz

Die Gesamtentwicklung des Geschäftsanfalls an Strafverfahren erster Instanz zeigt einen leichten Anstieg der Neuzugänge im Zeitraum von 2017 bis 2020, gefolgt von einem deutlichen Einbruch um 10,5 Prozent im Jahr 2021 gegenüber dem Vorjahr (siehe **Abbildung 30**). Dieser Rückgang korrespondiert mit der gesunkenen Zahl der Anklagen laut staatsanwaltschaftlicher Erledigungsstatistik. Dadurch überstiegen im Jahr 2021 – anders als in den Jahren 2017 bis 2020 – die Erledigungen die Neuzugänge. Die Zahl der unerledigten Verfahren stieg während des Berichtszeitraums von 14.142 zum Jahresbeginn 2017 auf 18.308 zum Jahresende 2021. Von den im Berichtszeitraum erledigten Verfahren waren im Durchschnitt jeweils 1,1 Beschuldigte betroffen.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

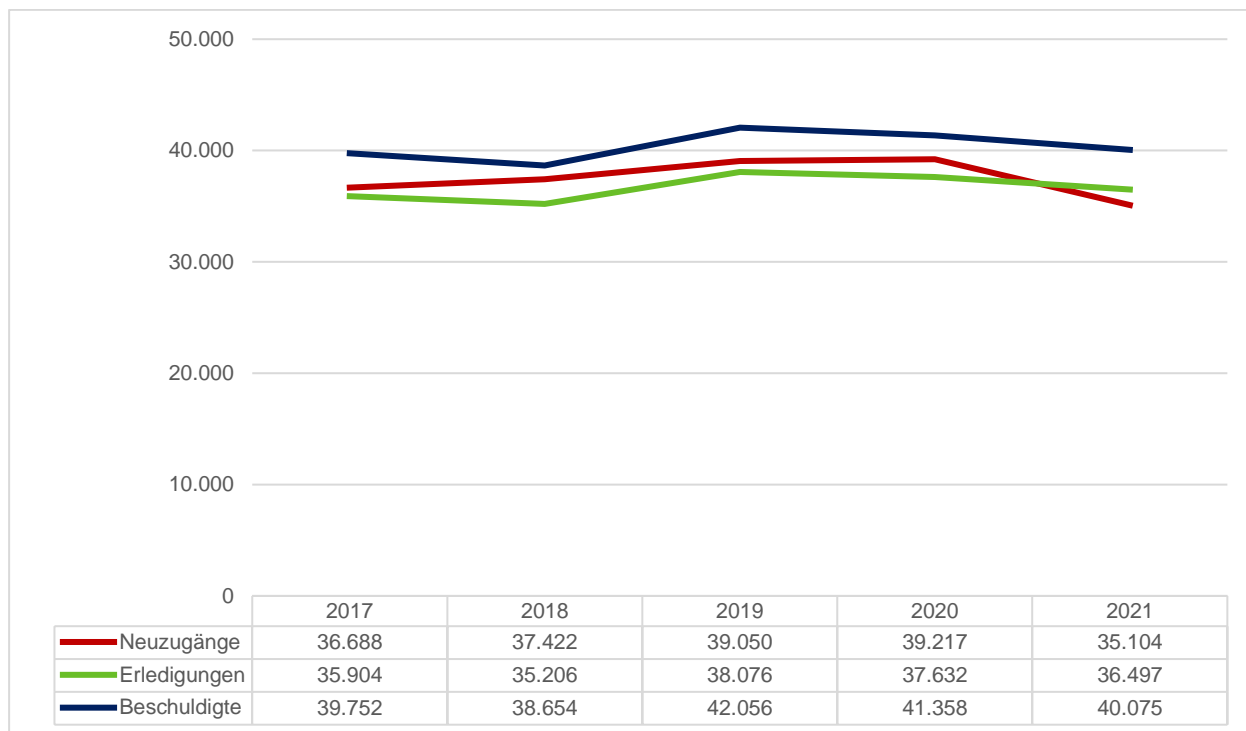


Abbildung 30: Geschäftsentwicklung der Strafverfahren erster Instanz 2017 bis 2021 – Neuzugänge und Erledigungen (jeweils nach Abzug der Abgaben innerhalb eines Gerichts) sowie Anzahl der von den erledigten Verfahren betroffenen Beschuldigten, Quelle: StP/OWi-Statistik

Die überwiegende Zahl der erstinstanzlichen Strafverfahren wurde durch die Amtsgerichte erledigt (98,4 Prozent). Auf die Landgerichte entfielen lediglich 1,6 Prozent der Erledigungen. Das Oberlandesgericht Dresden erledigte im gesamten Berichtszeitraum 17 Verfahren. Seitdem im Jahr 2016 zum ersten Mal überhaupt ein erstinstanzliches Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht Dresden eingeleitet wurde, ist dieses nunmehr kontinuierlich mit einer einstelligen Zahl von Neuzugängen im Jahr befasst. Seit 2018 erledigt das Oberlandesgericht Dresden jährlich etwa vier dieser Verfahren (siehe **Tabelle 23**).

| Jahr | Amtsgerichte | Landgerichte | Oberlandesgericht | Gesamt |
|------|--------------|--------------|-------------------|--------|
| 2017 | 35.377 | 527 | 0 | 35.904 |
| 2018 | 34.618 | 584 | 4 | 35.206 |
| 2019 | 37.407 | 664 | 5 | 38.076 |
| 2020 | 37.026 | 602 | 4 | 37.632 |
| 2021 | 35.885 | 608 | 4 | 36.497 |

Tabelle 23: Erledigungen von Strafverfahren erster Instanz 2017 bis 2021 nach Gerichten, Quelle: StP/OWi-Statistik

Erstinstanzliche Strafverfahren vor den Amtsgerichten waren im Berichtszeitraum bis zu ihrer Erledigung durchschnittlich 4,9 Monate lang anhängig. Vor den Landgerichten belief sich diese Dauer im Mittel auf 7,5 Monate, vor dem Oberlandesgericht auf 8,1 Monate. Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den Amts-

und Landgerichten nahm von 2017 bis 2021 jeweils um über einen Monat zu, vor den Amtsgerichten von 4,2 auf 5,8 Monate (eine Steigerung um 38,1 Prozent) und vor den Landgerichten von 6,8 auf 7,9 Monate (eine Zunahme um 16,2 Prozent).

Verfahrenseinleitung

Der Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens ging in der Regel eine Anklageerhebung i. w. S.⁴⁴ durch die Staatsanwaltschaft voraus (75,5 Prozent). Daneben wurde ein knappes Viertel der Verfahren (23,5 Prozent) dadurch eingeleitet, dass entweder Gerichte dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls nicht folgten und stattdessen eine Hauptverhandlung anberaumten oder dass Beschuldigte rechtzeitig Einspruch gegen Strafbefehle erhoben bzw. das Gericht Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Einspruchsfrist gewährten.⁴⁵ Einleitungen anderweitiger Art waren nur von untergeordneter Bedeutung (1,1 Prozent). Den überwiegenden Teil dieser Fälle machten Vorlagen bzw. Verweisungen durch andere Gerichte aus. Ferner fallen hierunter die Anträge auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft, die sich von 2017 bis 2021 auf insgesamt 352 Verfahren summierten. Privatklagen waren mit nur 82 Fällen im Berichtszeitraum praktisch bedeutungslos (siehe **Abbildung 31**).

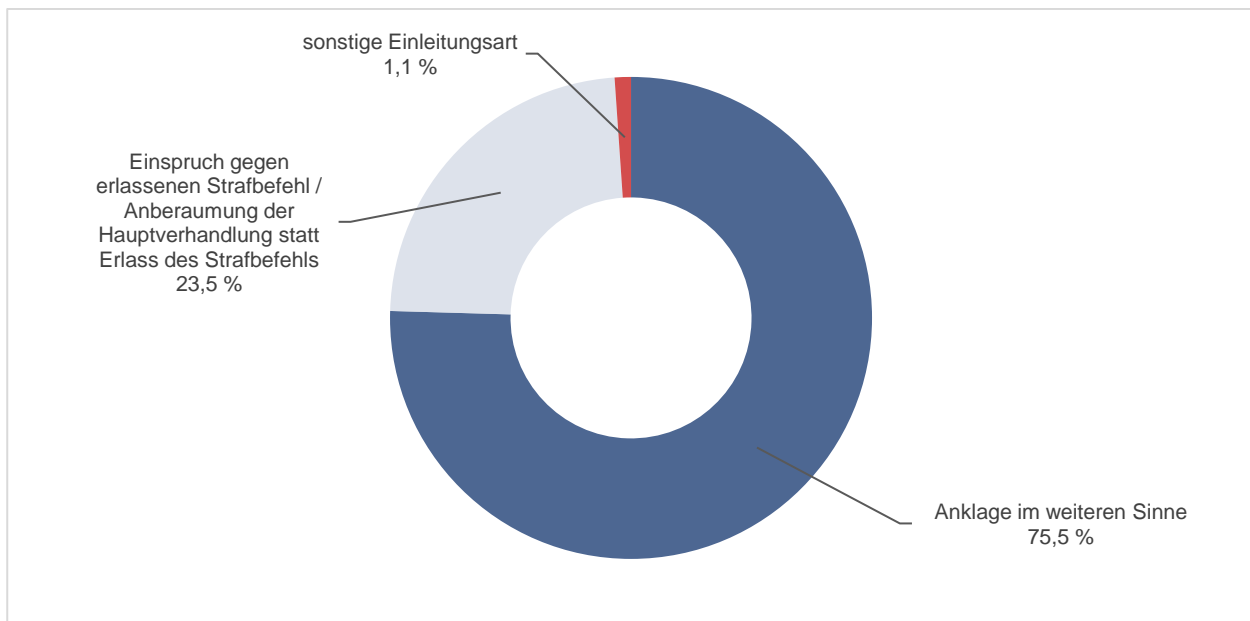


Abbildung 31: Erledigte erstinstanzliche Strafverfahren 2017 bis 2021 nach Art der Einleitung, Quelle: StP/OWi-Statistik

⁴⁴ Zum Begriff der Anklage i. w. S. vgl. Kapitel 4.1.3.1.

⁴⁵ Nur in diesen Fällen geht das Strafbefehlsverfahren in die Geschäftsstatistik ein. Erlässt das Gericht hingegen den Strafbefehl antragsgemäß und wird dieser ohne Einspruch rechtskräftig oder wird der Einspruch durch Beschluss als unzulässig verworfen, so wird dieses Verfahren nicht erfasst (§ 4 Abs. 1 Satz 2 der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldsachen [StP/OWi-Statistik]).

Erläuterung der einzelnen Gruppen von Einleitungsarten:

- Anklage im weiteren Sinne: Anklage (§ 170 Abs. 1 StPO), Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens (§ 414 Abs. 2 StPO), Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens (§ 435 Abs. 1 StPO), Antrag auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren (§ 417 StPO), Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren (§ 76 JGG);
- Einspruch gegen erlassenen Strafbefehl/Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls: Einspruch gegen Strafbefehl (§ 410 Abs. 1 StPO), Anberaumung der Hauptverhandlung statt Erlass des Strafbefehls (§ 408 Abs. 3 Satz 2 StPO);
- sonstige Einleitungsart: Antrag auf Wiederaufnahme nach Rechtskraft (§§ 359 ff. StPO), Zurückverweisung durch die Rechtsmittelinstanz (§§ 328 Abs. 2, 354 Abs. 2, 355 StPO), Vorlage/Verweisung durch ein Gericht niedriger Ordnung (§§ 209 Abs. 2, 270 Abs. 1 StPO), Eröffnung des Hauptverfahrens durch ein Gericht höherer Ordnung (§ 209 Abs. 1 StPO), Übergang vom Bußgeld- zum Strafverfahren (§ 81 OWiG), Privatklage (§§ 374 ff. StPO), Nachverfahren (§ 433 StPO).

Verfahrenserledigung

35,5 Prozent der im Berichtszeitraum erledigten gerichtlichen Verfahren erster Instanz endeten mit einem Urteil (siehe **Abbildung 32**, S. 73). Die Anzahl der jährlich ergangenen erstinstanzlichen Urteile stieg nach einer Stagnation in den Jahren 2017 (13.356) bis 2018 (13.197) im Jahr 2019 auf 13.985 an, um sodann wieder leicht unter das Niveau der Jahre 2017 und 2018 abzusinken (2020: 12.456, 2021: 12.106). Die Erledigungsstatistik enthält nur die nach Eröffnung des Hauptverfahrens erlassenen Strafbefehle (§ 408a StPO),⁴⁶ die im fünfjährigen Mittel rund 1.800 Erledigungen pro Jahr ausmachten, was einem Anteil von 5,0 Prozent aller Erledigungen entspricht. Von den nach § 408 Abs. 3 Satz 1 StPO ergangenen Strafbefehlen – d. h. von den Strafbefehlen, welche die Staatsanwaltschaft beantragt hatte, anstatt Anklage zu erheben – sind nur diejenigen in der Statistik erkennbar, gegen die Einspruch eingelegt und anschließend wieder zurückgenommen wurde (5,4 Prozent der Erledigungen) oder gegen die der Einspruch auf die Tagessatzhöhe beschränkt war, sodass das Gericht nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO durch Beschluss entschied (2,0 Prozent der Erledigungen).

7,3 Prozent der Verfahren – durchschnittlich etwa 2.700 pro Jahr – wurden in den Jahren 2017 bis 2021 durch Einstellungen unter Auflage erledigt. Die gesetzliche Grundlage dieser Einstellungen bildete ganz überwiegend (zu 99,8 Prozent) die Vorschrift des § 153a Abs. 2 StPO.⁴⁷ Die übrigen 0,2 Prozent der Einstellungen unter Auflage entfielen auf § 37 Abs. 2 BtMG.

Die hier sog. Einstellungen ohne Auflage i. e. S. umfassen im Bereich des allgemeinen Strafrechts die Einstellungen wegen Geringfügigkeit nach § 153 Abs. 2 StPO und im Bereich des Jugendstrafrechts die besonderen Einstellungsgründe des § 47 Abs. 1 JGG (Geringfügigkeit, Durchführung oder Einleitung einer

⁴⁶ Auf die nur teilweise Erfassung der Strafbefehlsverfahren in der StP/OWi-Statistik wurde bereits hingewiesen (siehe Kapitel 1.2.2).

⁴⁷ Zu den Voraussetzungen der Einstellung unter Auflagen und Weisungen nach § 153a StPO siehe Kapitel 4.1.3.1.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

erzieherischen Maßnahme, Erteilung einer jugendrichterlichen Ermahnung, Weisung oder Auflage,⁴⁸ fehlende strafrechtliche Verantwortlichkeit mangels Reife). Der Anteil der Einstellungen gemäß § 153 Abs. 2 StPO an allen Erledigungen im Berichtszeitraum betrug 2,8 Prozent (rund 1.000 Verfahren pro Jahr), der Anteil der Einstellungen nach § 47 JGG belief sich auf 3,7 Prozent. Bei Letzteren zeigte sich eine kontinuierliche Zunahme der jährlichen Einstellungen von 1.111 im Jahr 2017 auf 1.583 im Jahr 2020, gefolgt von einem Rückgang auf 1.455 im Jahr 2021.

In die Kategorie der hier sog. sonstigen Einstellungen ohne Auflage, welche einen Anteil von 10,7 Prozent an allen Erledigungen im Berichtszeitraum ausmachten, fallen einerseits Einstellungen wegen unwesentlicher Nebenstraftaten nach § 154 Abs. 2 StPO⁴⁹ (im Durchschnitt 1.600 pro Jahr) sowie Einstellungen bei Auslieferung und Ausweisung nach § 154b Abs. 4 StPO (durchschnittlich etwa 75 im Jahr). Die Einstellungen bei vorübergehenden Hindernissen nach § 205 StPO beliefen sich im jährlichen Durchschnitt auf rund 2.000. Ferner erließen die Gerichte im fünfjährigen Mittel der Jahre 2017 bis 2021 rund 200 Einstellungsbeschlüsse außerhalb der Hauptverhandlung wegen eines Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO); insgesamt drei Verfahren wurden nach § 206b StPO wegen einer Gesetzesänderung eingestellt.

2,6 Prozent der gerichtlichen Verfahren – im Durchschnitt knapp 1.000 pro Jahr – erledigten sich durch die Rücknahme der Anklage durch die Staatsanwaltschaft. Weitere Rücknahmen von Anträgen durch die Staatsanwaltschaft bzw. von Privatklagen durch Privatklägerinnen und Privatkläger summierten sich auf 0,3 Prozent der Erledigungen im Berichtszeitraum.

Andere Erledigungsarten hatten insgesamt einen Anteil von 24,8 Prozent an den zwischen 2017 und 2021 erledigten Verfahren. Dabei handelte es sich überwiegend um Verbindungen mit einer anderen Sache, wodurch in jedem Jahr des Berichtszeitraumes rund 5.900 Verfahren erledigt wurden. Dies entspricht einem Anteil von 16,2 Prozent an allen Erledigungen. Unter die verbleibenden anderen Erledigungsarten fallen etwa die durchschnittlich 130 Fälle der Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens pro Jahr oder die Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung bzw. die Vorlage oder Verweisung der Sache an ein Gericht höherer Ordnung, wodurch im Durchschnitt knapp 160 Verfahren pro Jahr erledigt wurden.

⁴⁸ Bei den Einstellungen nach § 47 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 45 Abs. 3 Satz 1 JGG handelt es sich tatsächlich um Einstellungen unter Auflage. Die Einstellungen nach § 47 JGG werden statistisch jedoch nur einheitlich erfasst, sodass sie hier insgesamt den Einstellungen ohne Auflage i. e. S. zugeordnet werden mussten.

⁴⁹ Zu den Voraussetzungen der Einstellung nach § 154 StPO siehe Kapitel 4.1.3.1.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

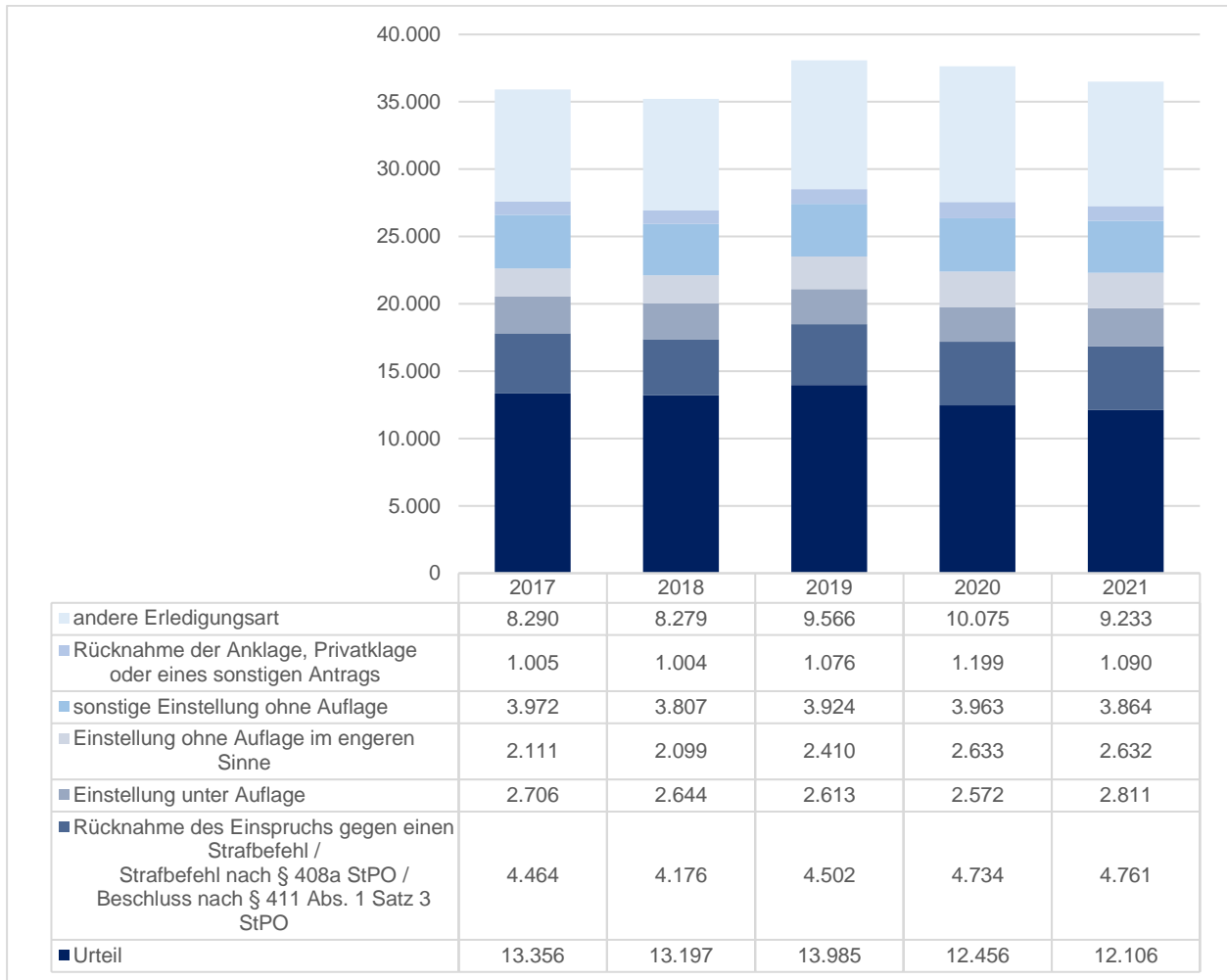


Abbildung 32: Erstinstanzliche Strafverfahren 2017 bis 2021 nach Art der Erledigung, Quelle: StP/OWi-Statistik

Erläuterung der einzelnen Gruppen von Erledigungsarten:

- Urteil (§ 260 StPO);
- Rücknahme des Einspruchs gegen einen Strafbefehl/Strafbefehl nach § 408a StPO/Beschluss nach § 411 Abs. 1 Satz 3 StPO: Rücknahme des Einspruchs (§ 411 Abs. 3 Satz 1 StPO), Strafbefehl nach Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 408a StPO), Entscheidung über die Höhe der Tagessätze einer durch Strafbefehl festgesetzten Geldstrafe (§ 411 Abs. 1 Satz 3 StPO);
- Einstellung unter Auflage: Einstellung unter Auflagen und Weisungen (§ 153a Abs. 2 StPO), Einstellung wegen Rehabilitationsbehandlung (§ 37 Abs. 2 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i. V. m. § 37 Abs. 2 BtMG);
- Einstellung ohne Auflage im engeren Sinne: Einstellung wegen Geringfügigkeit (§ 153 Abs. 2 StPO), Einstellung des Jugendstrafverfahrens wegen Geringfügigkeit, Durchführung oder Einleitung einer erzieherischen Maßnahme, Erteilung einer jugendrichterlichen Ermahnung, Weisung oder Auflage oder fehlender strafrechtlicher Verantwortlichkeit mangels Reife (§ 47 Abs. 1 JGG);
- sonstige Einstellung ohne Auflage: Einstellung bei unwesentlicher Nebenstraftat (§ 154 Abs. 2 StPO), Einstellung bei Ausweisung oder Auslieferung der/des Beschuldigten (§ 154b Abs. 4 StPO), Einstellung wegen Abwesenheit der/des Beschuldigten oder eines anderen in ihrer/seiner Person liegenden Hindernisses (§ 205 StPO), Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses (§ 206a StPO), Einstellung wegen Gesetzesänderung (§ 206b StPO);
- Rücknahme der Anklage, Privatklage oder eines sonstigen Antrags: Rücknahme der Klage nach Einspruch gegen einen Strafbefehl (§ 411 Abs. 3 StPO), Rücknahme der Anklage (§ 156 StPO), Rücknahme des Antrags auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren oder auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren, Rücknahme eines sonstigen Antrags, Rücknahme der Privatklage (§ 391 Abs. 1 Satz 1 StPO);
- andere Erledigungsart: Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 204 StPO), Ablehnung der Aburteilung im beschleunigten Verfahren (§ 419 Abs. 3 StPO), Ablehnung der Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren (§ 77 JGG), Zurückweisung der Privatklage (§ 383 Abs. 1 Satz 1 StPO), Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gericht niederer Ordnung (§ 209 Abs. 1 StPO), Vorlage/Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung (§§ 209 Abs. 2, 225a Abs. 1 Satz 1, 270 Abs. 1 StPO), Vergleich in der Privatklagesache, Erledigung ausschließlich wegen Ordnungswidrigkeit, Verbindung mit einer anderen Sache, Aussetzung des Verfahrens, sonstige Einstellung oder Klagerücknahme, sonstige Erledigungsart.

Geschäftsanfall in den Rechtsmittelinstanzen

Die Anzahl der jährlichen Neuzugänge an Berufungsverfahren belief sich in den Jahren 2017 bis 2019 auf durchschnittlich etwa 2.700, sank im Folgejahr deutlich auf 2.318 und im Jahr 2021 nochmals leicht auf 2.230. Demgegenüber gingen die Erledigungen nur leicht von 2.681 im Jahr 2017 auf 2.438 im Jahr 2021 zurück (siehe **Abbildung 33**). Die Zahl der unerledigten Berufungsverfahren fiel ebenfalls geringfügig von 1.149 zum Jahresbeginn 2017 auf 1.039 zum Jahresende 2021. Auf ein erledigtes Berufungsverfahren entfielen durchschnittlich 1,1 Beschuldigte.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

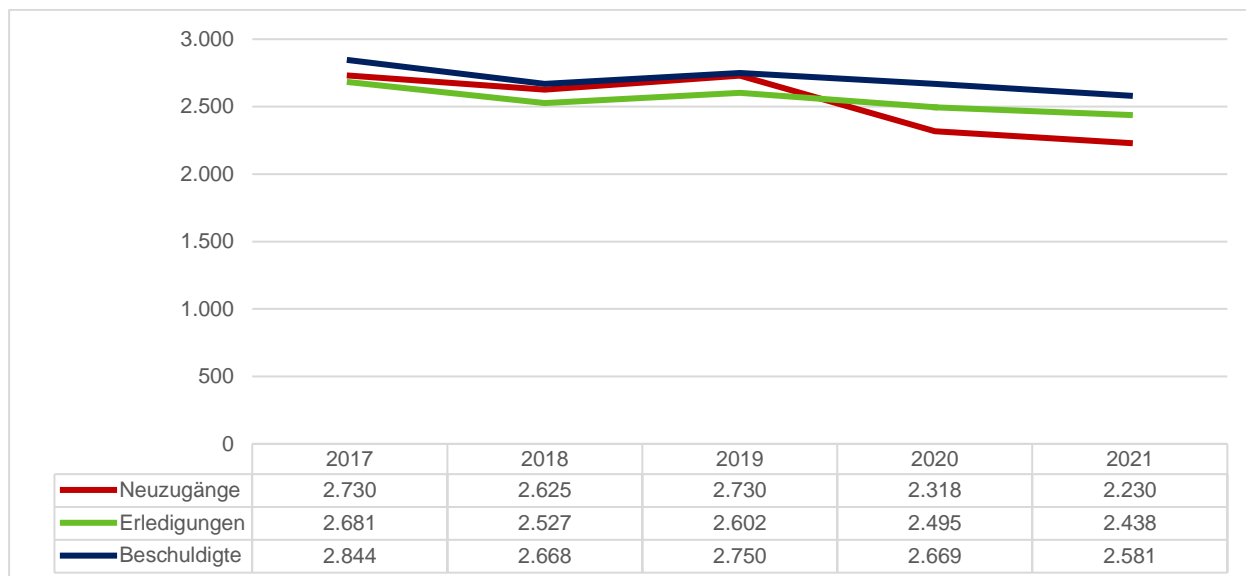


Abbildung 33: Geschäftsentwicklung der Berufungsverfahren vor den Landgerichten 2017 bis 2021 – Neuzugänge und Erledigungen (jeweils nach Abzug der Abgaben innerhalb eines Gerichts) sowie Anzahl der von den erledigten Verfahren betroffenen Beschuldigten, Quelle: StP/OWi-Statistik

Ein Berufungsverfahren dauerte vom Eingang beim Berufungsgericht bis zur Erledigung im Mittel 5,6 Monate. Von der Verkündung des mit der Berufung angegriffenen Urteils bis zur Erledigung des Berufungsverfahrens vergingen durchschnittlich 8,8 Monate.

Die Geschäftsentwicklung der Revisionsverfahren vor dem Oberlandesgericht Dresden zeigte im Berichtszeitraum eine rückläufige Tendenz (siehe **Abbildung 34**). Die Anzahl der Neuzugänge sank von 413 im Jahr 2017 auf 297 im Jahr 2021, was einem prozentualen Rückgang um 28,1 Prozent entspricht. Die Erledigungszahlen bewegten sich in den Jahren 2017 bis 2020 relativ konstant bei durchschnittlich etwa 390 pro Jahr, von 2020 auf 2021 ging die Anzahl erledigter Revisionsverfahren um 100 auf 278 zurück. Im gesamten Berichtszeitraum betraf ein erledigtes Revisionsverfahren im Durchschnitt 1,0 Beschuldigte.

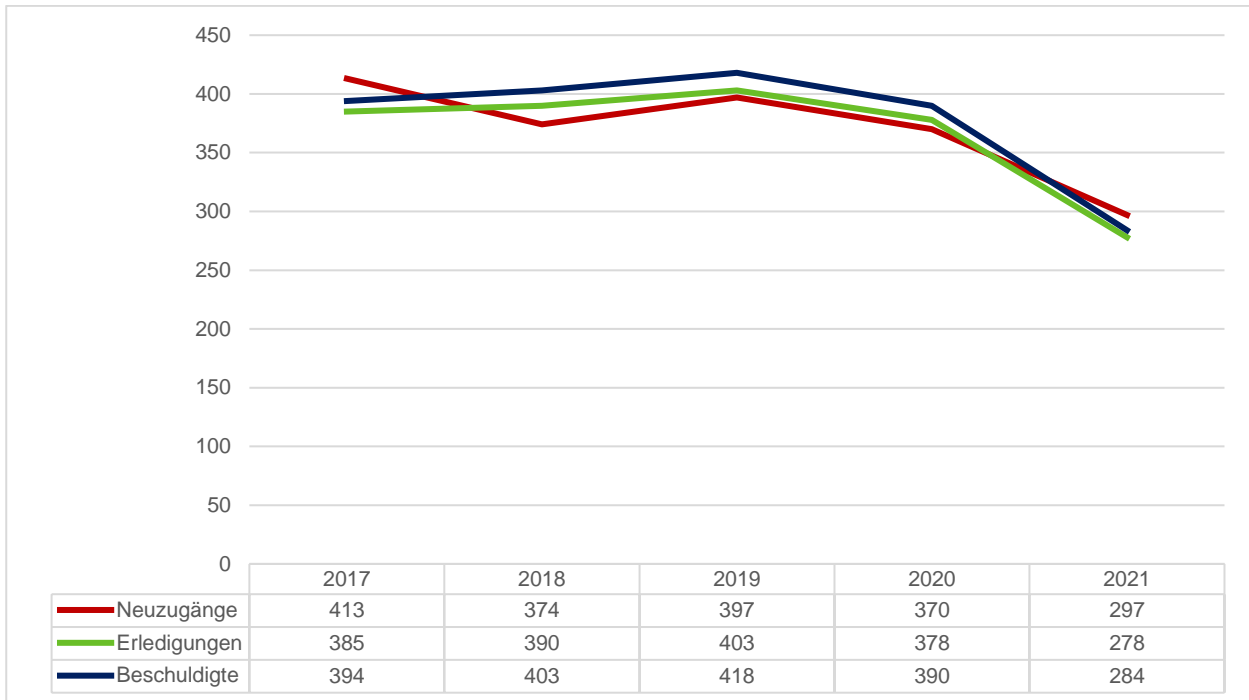


Abbildung 34: Geschäftsentwicklung der Revisionsverfahren vor dem Oberlandesgericht 2017 bis 2021 – Neuzugänge und Erledigungen (jeweils nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) sowie Anzahl der von den erledigten Verfahren betroffenen Beschuldigten, Quelle: StP/OWi-Statistik

Die Dauer der Revisionsverfahren vom Eingang in der Revisionsinstanz bis zur Erledigung belief sich im Durchschnitt auf 1,7 Monate.

Aburteilungen und Verurteilungen

Die StVerfSt bietet eine detaillierte Darstellung der Ergebnisse der strafgerichtlichen Rechtsprechung.⁵⁰ Insgesamt wurden im Freistaat Sachsen von 2017 bis 2021 knapp 240.000 Beschuldigte abgeurteilt. Unter die Abgeurteilten fallen alle Angeklagten, gegen die Strafbefehl erlassen oder gegen die das Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen wurde, unabhängig davon, ob diese Entscheidung in einer Verurteilung, der Anordnung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung (selbstständig oder neben Freispruch bzw. Einstellung), einer gerichtlichen Einstellung, einem Freispruch, dem Absehen von Strafe oder der Überweisung an das Familiengericht besteht. Im Verlauf des Berichtszeitraums sank die Anzahl der jährlich Abgeurteilten zunächst von 48.237 im Jahr 2017 auf 45.582 im Jahr 2018 ab, um bis 2021 dann wieder kontinuierlich auf 49.707 und damit über das Niveau von 2017 anzusteigen.

⁵⁰ Siehe aber zu den Einschränkungen der Aussagekraft der StVerfSt Kapitel 1.2.2.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

Die weitaus größte Gruppe der Abgeurteilten bildeten die Verurteilten (vgl. **Abbildung 35**). Verurteilte sind Abgeurteilte, die einer Straftat schuldig gesprochen wurden und gegen die das Gericht daher entweder nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Strafarrest⁵¹ oder nach Jugendstrafrecht Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßnahmen verhängt hat. Im gesamten Berichtszeitraum wurden 194.725 der 239.326 Abgeurteilten, also ein Anteil von 81,4 Prozent, verurteilt. Diese Verurteilungsquote schwankte in den einzelnen Jahren leicht zwischen 80,4 Prozent (2021) und 81,9 Prozent (2018). Freigesprochen wurden 3,3 Prozent der Abgeurteilten (im Durchschnitt rund 1.600 Personen pro Jahr), gegen weitere 15,2 Prozent (durchschnittlich etwa 7.300 Personen im Jahr) stellten die Gerichte das Verfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens wieder ein. Eine selbstständige Anordnung von Maßnahmen der Besserung und Sicherung bzw. eine Anordnung solcher Maßnahmen neben Freispruch oder Einstellung betraf 0,1 Prozent der Abgeurteilten, das entspricht 205 Personen im gesamten Berichtszeitraum. Bei zwölf Abgeurteilten sahen die Gerichte von Strafe ab (§ 60 StGB), eine Überweisung an das Familiengericht (§ 53 JGG) erfolgte in keinem Fall.

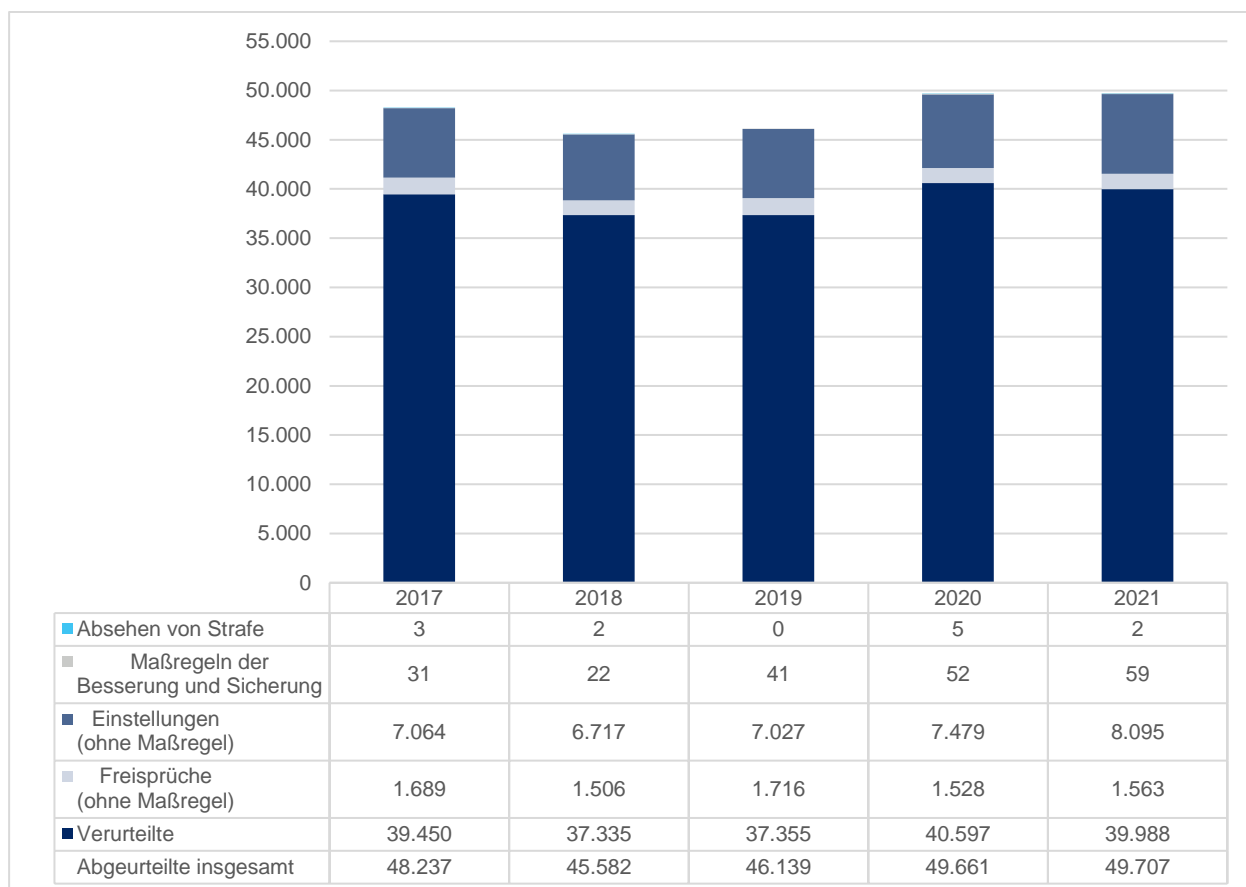


Abbildung 35: Abgeurteilte 2017 bis 2021 insgesamt nach Entscheidung, Quelle: StVerfSt

⁵¹ Der Strafarrest ist eine besondere Form des Freiheitsentzugs, der nur gegen Soldatinnen und Soldaten verhängt werden kann (§ 9 WStG).

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

Den Verurteilungen im Berichtszeitraum lagen als jeweils schwerste Straftat besonders häufig Betrugs- und Untreuedelikte (20,4 Prozent) sowie Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte (17,0 Prozent) zugrunde. Auf Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit entfielen 9,7 Prozent, auf Delikte nach dem BtMG 8,7 Prozent. Die gemeingefährlichen Straftaten kamen vor allem durch die große Zahl an Verurteilungen wegen Trunkenheit im Verkehr auf einen Anteil von insgesamt 8,5 Prozent. Unter den Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (6,2 Prozent) dominierte mit dem unerlaubten Entfernen vom Unfallort ebenfalls ein Straßenverkehrsdelikt. Diesem Bereich sind auch die Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG, 6,1 Prozent) zuzuordnen. Auf alle übrigen Deliktgruppen entfiel jeweils ein Anteil von nicht mehr als drei Prozent an sämtlichen Verurteilungen. Unter den Straftaten, die außerhalb des Strafgesetzbuchs geregelt sind (sog. Nebenstrafrecht), nahmen – neben den bereits angesprochenen Delikten nach BtMG und StVG – die Straftaten nach der Abgabenordnung (AO), dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG), dem Pflichtversicherungsgesetz (PflVersG) und dem Waffengesetz (WaffG) einen Anteil von jeweils mehr als einem Prozent an sämtlichen Verurteilungen ein (siehe **Tabelle 24**).

| Deliktgruppe | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Gesamt | Anteil in Prozent |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|--------|-------------------|
| Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123 bis 145d StGB) | 2.512 | 2.217 | 2.483 | 2.562 | 2.361 | 12.135 | 6,2 |
| Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184k StGB) | 362 | 375 | 424 | 511 | 549 | 2.221 | 1,1 |
| Beleidigung (§§ 185 bis 200 StGB) | 1.099 | 1.034 | 1.029 | 1.151 | 1.328 | 5.641 | 2,9 |
| Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 bis 231 StGB) | 4.032 | 3.846 | 3.663 | 3.793 | 3.529 | 18.863 | 9,7 |
| Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 241a StGB) | 600 | 516 | 520 | 581 | 559 | 2.776 | 1,4 |
| Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 bis 248c StGB) | 7.557 | 6.629 | 6.410 | 6.479 | 6.027 | 33.102 | 17,0 |
| Raub und Erpressung (§§ 249 bis 256 StGB) | 359 | 389 | 401 | 387 | 388 | 1.924 | 1,0 |
| Betrug und Untreue (§§ 263 bis 266b StGB) | 8.616 | 7.685 | 7.081 | 8.293 | 7.985 | 39.660 | 20,4 |
| Urkundenfälschung (§§ 267 bis 282 StGB) | 1.020 | 1.105 | 1.166 | 1.249 | 1.219 | 5.759 | 3,0 |
| Sachbeschädigung (§§ 303 bis 305a StGB) | 873 | 822 | 800 | 859 | 899 | 4.253 | 2,2 |
| Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306 bis 323c StGB) | 3.269 | 3.107 | 3.252 | 3.653 | 3.227 | 16.508 | 8,5 |
| Straftaten nach der Abgabenordnung (§§ 370 bis 374 AO) | 480 | 520 | 590 | 553 | 671 | 2.814 | 1,4 |
| Straftaten nach dem Aufenthaltsgesetz (§§ 95 bis 97 AufenthG) | 576 | 681 | 1.021 | 1.187 | 1.287 | 4.752 | 2,4 |
| Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (§§ 29 bis 30a BtMG) | 2.856 | 3.226 | 3.226 | 3.679 | 3.930 | 16.917 | 8,7 |
| Straftaten nach dem Pflichtversicherungsgesetz (§ 6 PflVersG) | 940 | 857 | 776 | 930 | 996 | 4.499 | 2,3 |

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

| Deliktgruppe | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Gesamt | Anteil in Prozent |
|--|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|----------------|-------------------|
| Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz (§§ 21 bis 22b StVG) | 2.138 | 2.277 | 2.278 | 2.525 | 2.638 | 11.856 | 6,1 |
| Straftaten nach dem Waffengesetz (§§ 51 und 52 WaffG) | 396 | 477 | 456 | 443 | 429 | 2.201 | 1,1 |
| sonstige Delikte | 1.765 | 1.572 | 1.779 | 1.762 | 1.966 | 8.844 | 4,5 |
| Verurteilte insgesamt | 39.450 | 37.335 | 37.355 | 40.597 | 39.988 | 194.725 | 100,0 |

Tabelle 24: Verurteilte der Jahre 2017 bis 2021 und insgesamt nach Deliktgruppen, Quelle: StVerfSt

Sanktionen

Mit 14 Jahren gilt eine Person als strafmündig (§ 19 StGB). Auf Jugendliche – also Personen, die zur Zeit der Tat mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG) – findet ausschließlich das Jugendstrafrecht Anwendung. Ab Vollendung des 21. Lebensjahres werden Tatverdächtige als erwachsene Personen nach dem allgemeinen Strafrecht verurteilt. Bei Heranwachsenden – also Personen, die zur Zeit der Tat mindestens 18, aber noch nicht 21 Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 JGG), wendet das Gericht nur Jugendstrafrecht an, wenn die Täterin bzw. der Täter zur Zeit der Tat nach sittlicher und geistiger Entwicklung noch einer bzw. einem Jugendlichen gleichstand (§ 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG) oder es sich bei der Tat um eine Jugendverfehlung handelt (§ 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG).

In den Jahren 2017 bis 2021 wendeten die Gerichte auf 94,9 Prozent der Verurteilten das allgemeine Strafrecht und auf die restlichen 5,1 Prozent das Jugendstrafrecht an. 40,6 Prozent der Heranwachsenden wurden nach Jugendstrafrecht und 59,4 Prozent nach allgemeinem Strafrecht verurteilt (siehe **Tabelle 25**). Hierbei ist ein Geschlechterunterschied zu erkennen, da weibliche Heranwachsende mit 33,7 Prozent im Schnitt seltener nach Jugendstrafrecht verurteilt wurden als männliche Heranwachsende (41,9 Prozent).

| Jahr | Verurteilte insgesamt | nach allgemeinem Strafrecht | | nach Jugendstrafrecht | |
|-------------------|-----------------------|-----------------------------|----------------|-----------------------|-------------|
| | | Erwachsene | Heranwachsende | Heranwachsende | Jugendliche |
| 2017 | 39.450 | 36.242 | 1.380 | 875 | 953 |
| 2018 | 37.335 | 33.990 | 1.356 | 917 | 1.072 |
| 2019 | 37.355 | 33.747 | 1.503 | 1.025 | 1.080 |
| 2020 | 40.597 | 36.842 | 1.579 | 1.140 | 1.036 |
| 2021 | 39.988 | 36.596 | 1.506 | 1.039 | 847 |
| Gesamt | 194.725 | 177.417 | 7.324 | 4.996 | 4.988 |
| Anteil in Prozent | 100,0 | 91,1 | 3,8 | 2,6 | 2,6 |

Tabelle 25: Verurteilte der Jahre 2017 bis 2021 und insgesamt sowie nach allgemeinem und Jugendstrafrecht, Quelle: StVerfSt

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

Die im Berichtszeitraum nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Personen erhielten zu 86,2 Prozent eine Geldstrafe, zu 9,1 Prozent eine Freiheitsstrafe (bzw. Strafarrest)⁵² mit Strafaussetzung zur Bewährung (eine sog. bedingte Freiheitsstrafe) und zu 4,7 Prozent eine Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung (eine sog. unbedingte Freiheitsstrafe; siehe **Abbildung 36**). Im Vergleich der einzelnen Jahre fällt auf, dass die Anteile der Sanktionsarten in den Jahren 2017 bis 2019 und dann erneut in den Jahren 2020 und 2021 jeweils nahezu identisch waren, von 2019 zu 2020 aber eine Verschiebung stattgefunden hat: Der Anteil an Geldstrafen stieg von 85,3 Prozent in den Jahren 2017 bis 2019 auf 87,5 Prozent in den Jahren 2020 und 2021, während der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen von 9,5 Prozent auf 8,6 Prozent und der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen von 5,2 Prozent auf 4,0 Prozent sank.

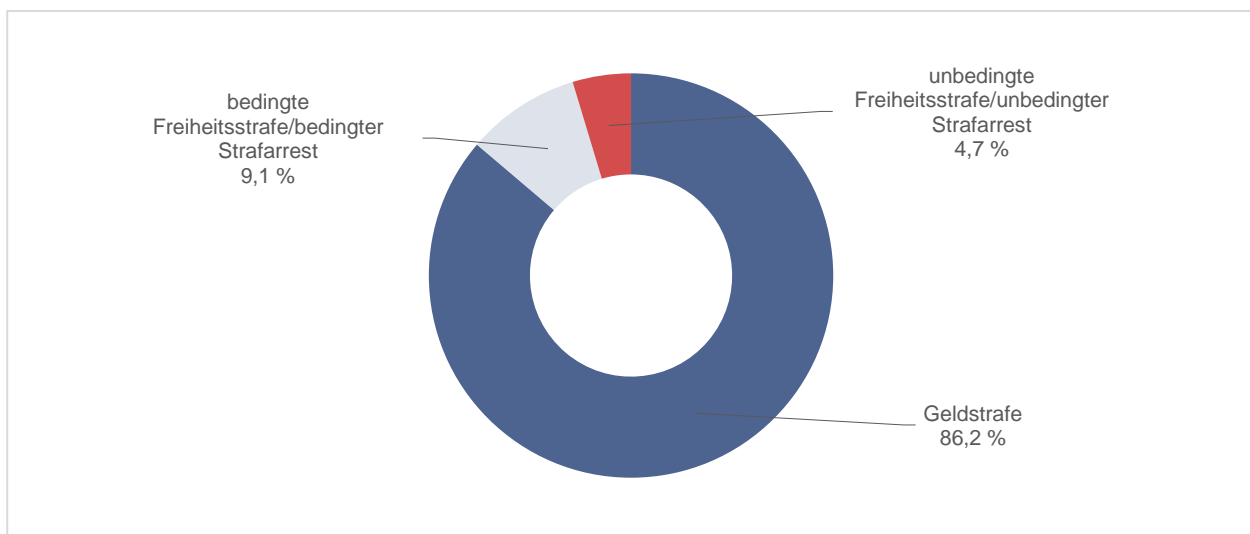


Abbildung 36: Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte 2017 bis 2021 nach Strafen, Quelle: StVerfSt

Soweit auf Verurteilte das Jugendstrafrecht Anwendung fand, bestanden die Sanktionen im gesamten Berichtszeitraum zu 19,0 Prozent aus Erziehungsmaßnahmen (§§ 9 ff. JGG), zu 60,0 Prozent aus Zuchtmitteln (§§ 13 ff. JGG), zu 13,0 Prozent aus Jugendstrafen, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurden (sog. bedingten Jugendstrafen) und zu 8,0 Prozent aus Jugendstrafen ohne Strafaussetzung zur Bewährung (sog. unbedingten Jugendstrafen; siehe **Abbildung 37**). Der Anteil Letzterer stieg von 2017 bis 2020 kontinuierlich von 7,3 Prozent auf 8,5 Prozent und lag 2021 bei 8,2 Prozent. Der Anteil der bedingten Jugendstrafen fiel nach einem leichten Anstieg von 2017 (13,2 Prozent) auf 2018 (13,4 Prozent) dann kontinuierlich auf 12,3 Prozent im Jahr 2021. Mit zwischenzeitlichen Schwankungen zeigte der Anteil der Zuchtmittel insgesamt eine fallende (2017: 61,7 Prozent; 2021: 56,4 Prozent), der Anteil der Erziehungsmaßnahmen eine steigende Tendenz (2017: 17,9 Prozent; 2021: 23,1 Prozent).

⁵² Im gesamten Berichtszeitraum kam es zu einer Verurteilung zu Strafarrest mit Strafaussetzung zur Bewährung. Dieser Fall wird hier zu den Freiheitsstrafen mit Bewährung dazugezählt.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

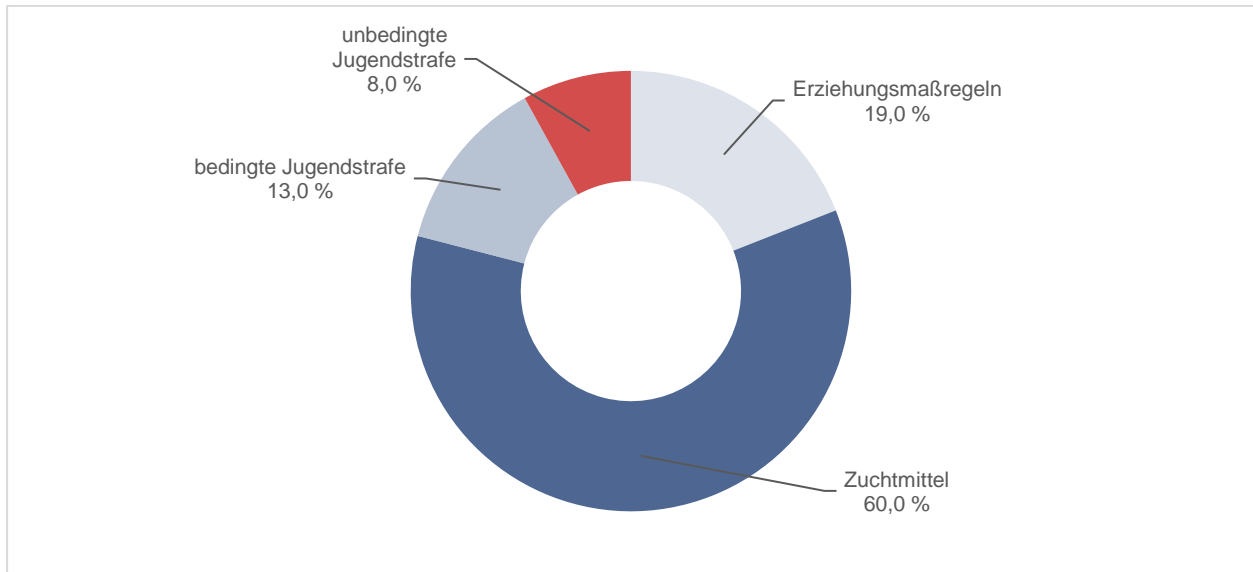


Abbildung 37: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte 2017 bis 2021 nach Strafen und anderen Folgen, Quelle: StVerfSt

4.1.3.3 Verurteiltenstruktur

Ähnlich der PKS erfasst die StVerfSt bestimmte demografische Merkmale der Verurteilten. Da weder die Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften noch die der ordentlichen Gerichte Angaben zur Beschuldigtenstruktur enthalten, bildet die StVerfSt auf Justizseite hierfür die einzige Erkenntnisquelle.

Die in den Jahren 2017 bis 2021 Verurteilten waren zu 80,7 Prozent männlich und zu 19,3 Prozent weiblich. Im fünfjährigen Mittel standen den rund 31.500 pro Jahr verurteilten Männern etwa 7.500 verurteilte Frauen gegenüber (siehe **Abbildung 38**). Unter den nach Jugendstrafrecht Verurteilten ist der Anteil der Frauen nochmals geringer: Sie machten im Berichtszeitraum 16,1 Prozent aus. Die Geschlechterverteilung unter den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten (Männer: 80,6 Prozent; Frauen: 19,4 Prozent) entspricht nahezu der Verteilung unter sämtlichen Verurteilten.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

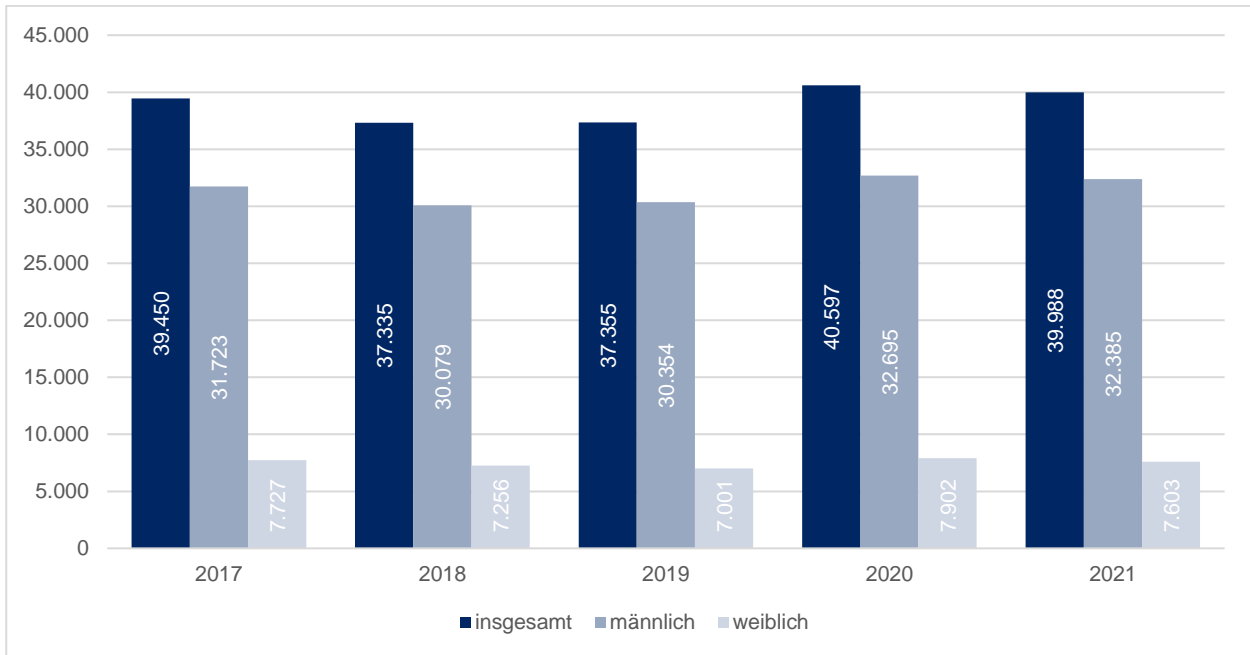


Abbildung 38: Verurteilte von 2017 bis 2021 nach Geschlecht, Quelle: StVerfSt

Bei der Altersverteilung der im Jahr 2021 Verurteilten erweist sich die Gruppe der 30- bis unter 40-Jährigen mit 32,6 Prozent als die relativ größte. Bis dahin stieg die Kriminalitätsbelastung in den einzelnen Altersgruppen stetig an, danach sank sie wieder stetig ab. Der Bevölkerungsanteil der über 60-Jährigen trat trotz seines demografischen Gewichts selten unter den Verurteilten in Erscheinung (siehe **Abbildung 39**).

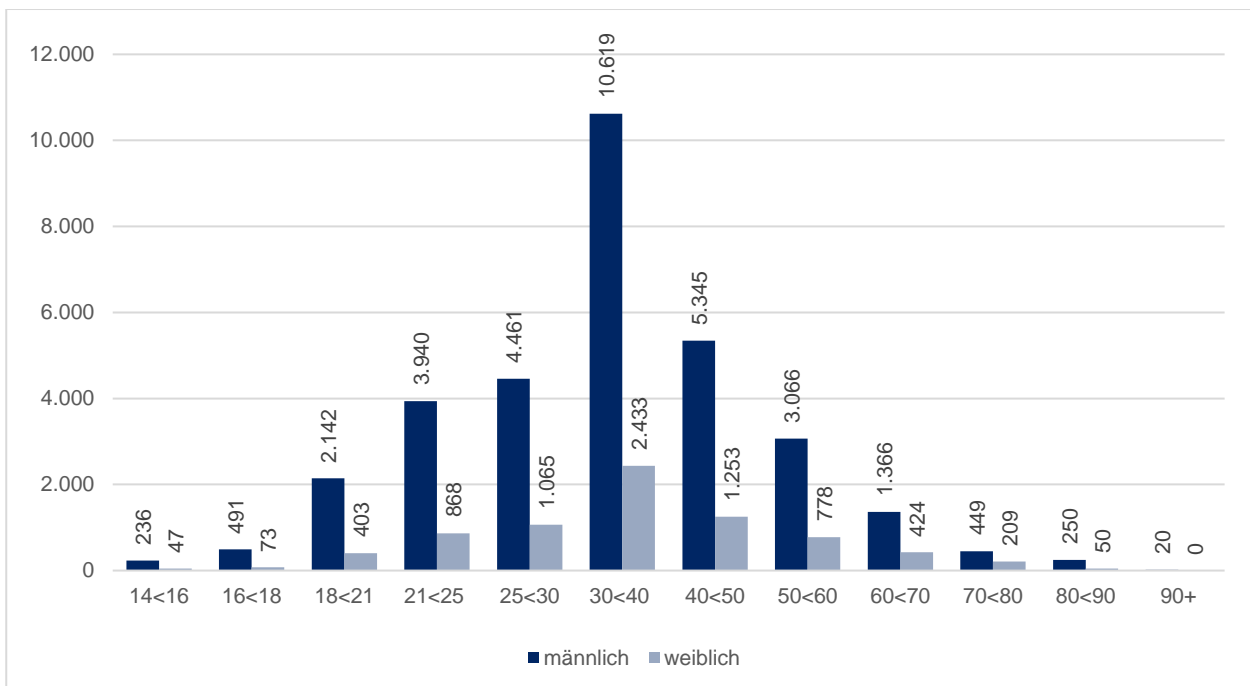


Abbildung 39: Überblick über die Verurteilten nach Alter und Geschlecht für das Jahr 2021, Quelle: StVerfSt

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

Der Anteil der Verurteilten ohne deutsche Staatsangehörigkeit an sämtlichen Verurteilten nahm von 2017 (20,7 Prozent) bis 2021 (27,0 Prozent) kontinuierlich zu. Auch nach absoluten Zahlen stieg die Anzahl der verurteilten Nichtdeutschen stetig von 8.166 im Jahr 2017 auf 10.806 im Jahr 2021 an. Währenddessen sank die Anzahl der Verurteilungen mit deutscher Staatsangehörigkeit mit zwischenzeitlichen Schwankungen von 31.284 im Jahr 2017 auf 29.182 im Jahr 2021.

In Relation zur Bevölkerungsentwicklung hat sich die Kriminalitätsbelastung nach Verurteiltenbelastungsziffer weder in der Gruppe der Deutschen noch in der der Nichtdeutschen nachhaltig verändert: Bezogen auf die deutsche Wohnbevölkerung im Freistaat Sachsen nahm die Verurteiltenbelastungsziffer von 2017 (800,1) bis 2019 (722,8) zunächst ab, stieg im Folgejahr 2020 dann auf 779,4 an und sank 2021 wieder leicht auf 765,2. Unter den Nichtdeutschen erreichte die Verurteiltenbelastungsziffer im Jahr 2020 einen Höhepunkt (5.039,1) und schwankte in den übrigen Jahren des Berichtszeitraums zwischen 4.653,4 (2018) und 4.757,9 (2017). Insgesamt ließ die Entwicklung der Verurteiltenbelastungsziffern nach Staatsangehörigkeit während des Berichtszeitraums also keine Tendenz erkennen. Die Verurteiltenbelastungsziffer der Nichtdeutschen lag dabei konstant bei einem gegenüber den Deutschen um das 5,9- bis 6,5-fach erhöhten Wert, wobei aber die durch die Berechnungsweise bedingte Überhöhung der Verurteiltenbelastungsziffer bei den Nichtdeutschen zu berücksichtigen ist (siehe **Abbildung 40**, vgl. Kapitel 1.2.3).⁵³

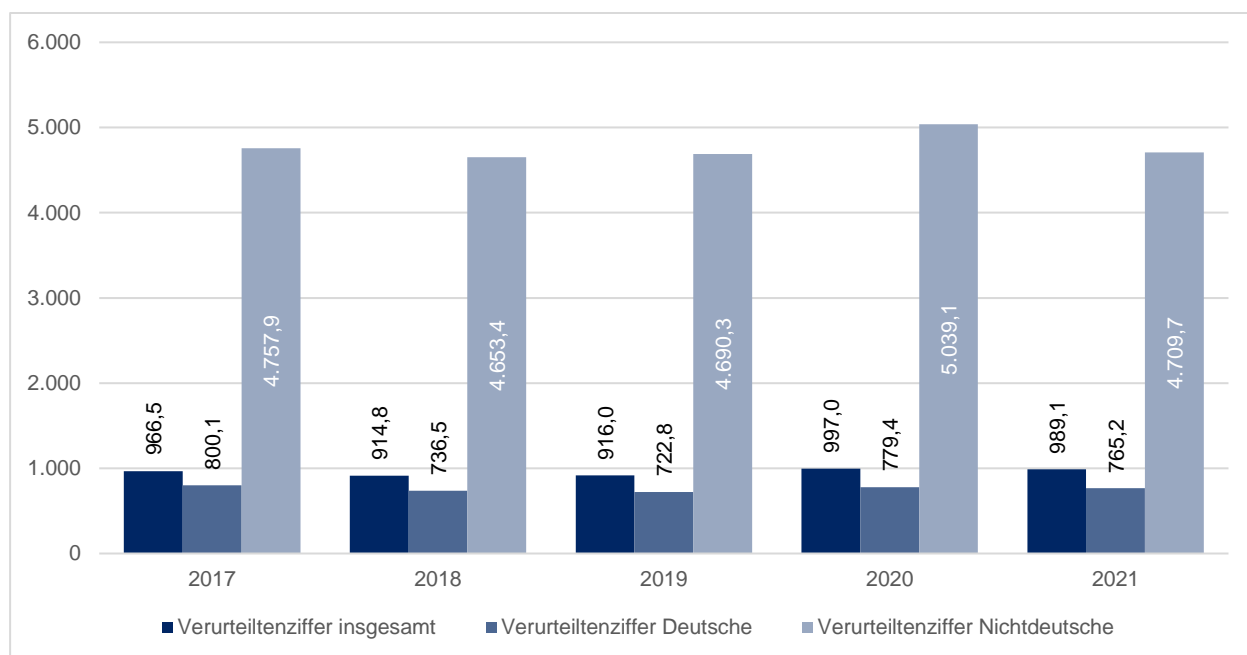


Abbildung 40: Verurteiltenbelastungsziffern von 2017 bis 2021, Quelle: StVerfSt

⁵³ Grundsätzlich zur Ungenauigkeit der Häufigkeitszahlen hinsichtlich der nichtdeutschen Wohnbevölkerung Kapitel 4.1.2.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

Mit 49,6 Prozent war knapp die Hälfte der im Berichtszeitraum verurteilten Personen bereits vorbestraft. Dabei lag der Anteil der Vorbestraften während des Berichtszeitraumes allein im Jahr 2021 mit 51,3 Prozent über der 50-Prozentmarke. Unter den nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten lag der Anteil der Vorbestraften im gesamten Berichtszeitraum bei 49,8 Prozent. 11,5 Prozent der Verurteilten hatten genau eine Vorstrafe, 25,9 Prozent zwei bis acht Vorstrafen. Jeder achte nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte war bereits neunmal oder öfter vorbestraft (siehe **Abbildung 41**).

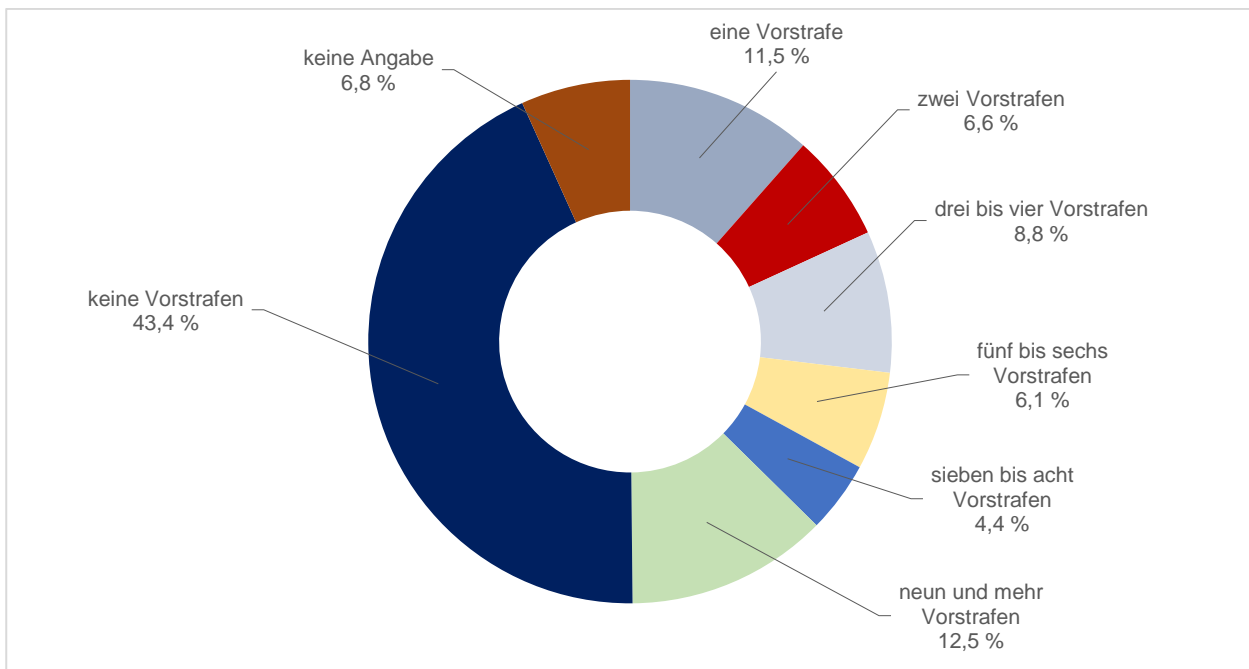


Abbildung 41: Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte 2017 bis 2021 nach Vorstrafen, Quelle: StVerfSt

Von den Verurteilten nach Jugendstrafrecht waren 44,3 Prozent vorbestraft. Unter ihnen dominiert eine geringere Anzahl von Vorstrafen: 20,9 Prozent der Verurteilten hatten eine Vorstrafe, 11,4 Prozent waren zweimal vorbestraft und 11,2 Prozent drei- bis sechsmal. Sieben und mehr Vorstrafen wiesen nur 0,8 Prozent der nach Jugendstrafrecht Verurteilten vor (vgl. **Abbildung 42**).

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

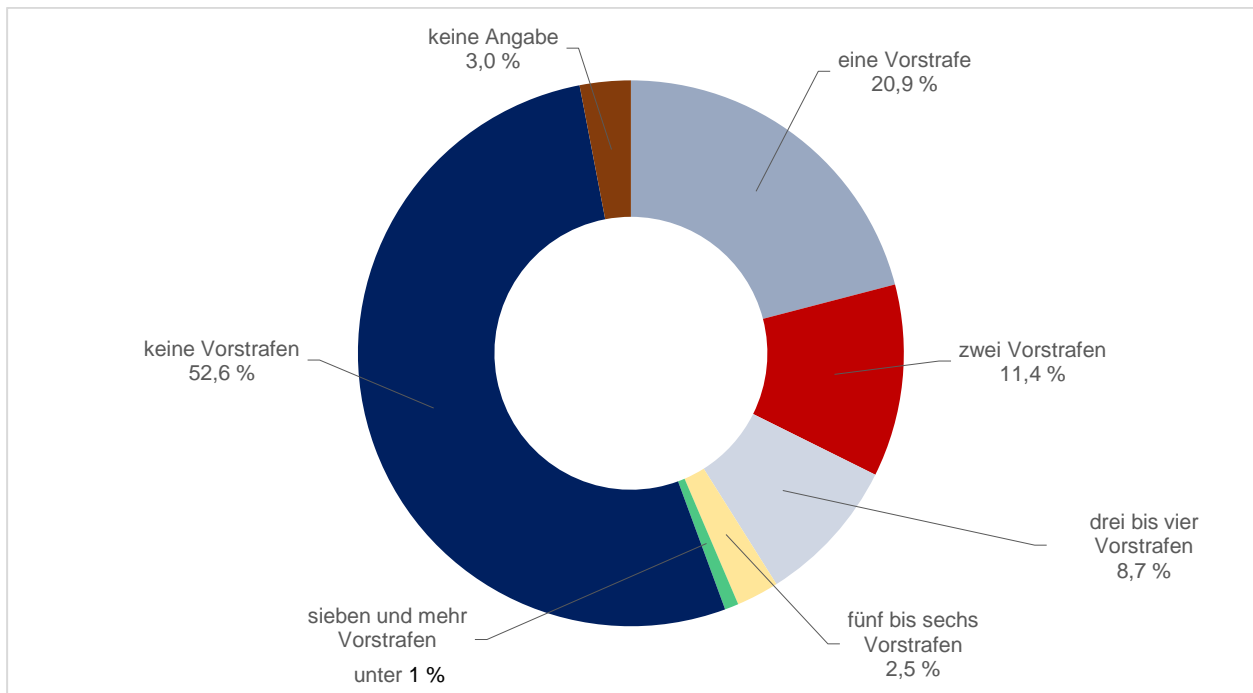


Abbildung 42: Nach Jugendstrafrecht Verurteilte 2017 bis 2021 nach Vorstrafen, Quelle: StVerfSt

4.1.4 Entwicklungen der Opferzahlen

Die PKS versteht unter einem Opfer eine natürliche Person, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte (versuchte oder vollendete) Handlung unmittelbar richtete. Die Opfererfassung in der PKS erfolgt grundsätzlich nur bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter, wie Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre und sexuelle Selbstbestimmung. Im Gegensatz zu Tatverdächtigen, bei denen eine „echte“ Tatverdächtigenzählung im Berichtsjahr erfolgt (jeder Tatverdächtige wird auch bei mehrmaligem Auftreten in gleichen oder unterschiedlichen Deliktsbereichen bei den „Straftaten insgesamt“ nur einmal gezählt), wird bei Opfern die Häufigkeit des „Opferwerdens“ gezählt. Wird eine Person also mehrmals Opfer, so wird sie auch mehrfach gezählt.⁵⁴

Die Anzahl der registrierten Opfer in Sachsen hat sich zwischen 2017 und 2021 geringfügig verändert (siehe **Abbildung 43**). Wurden im Jahr 2017 insgesamt 42.103 Opfer polizeilich registriert, waren es 2021 42.445. Das entspricht einem prozentualen Anstieg von 0,8 Prozent. Die Anzahl der deutschen Opfer in Sachsen hatte im Jahr 2020 ihren Höchststand von rund 37.500 und sank im Jahr 2021 auf rund 36.300 Personen. Das entspricht einem prozentualen Rückgang um 3,2 Prozent im Vergleich zu 2020. Die Anzahl nichtdeutscher Opfer war im Berichtszeitraum relativ konstant und lag durchschnittlich bei 6.325. Im Jahr

⁵⁴ BKA (2020), S. 35.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

2021 wurden insgesamt 6.170 nichtdeutsche Opfer registriert, 153 registrierte Opfer weniger im Vergleich zum Vorjahr (6.323).

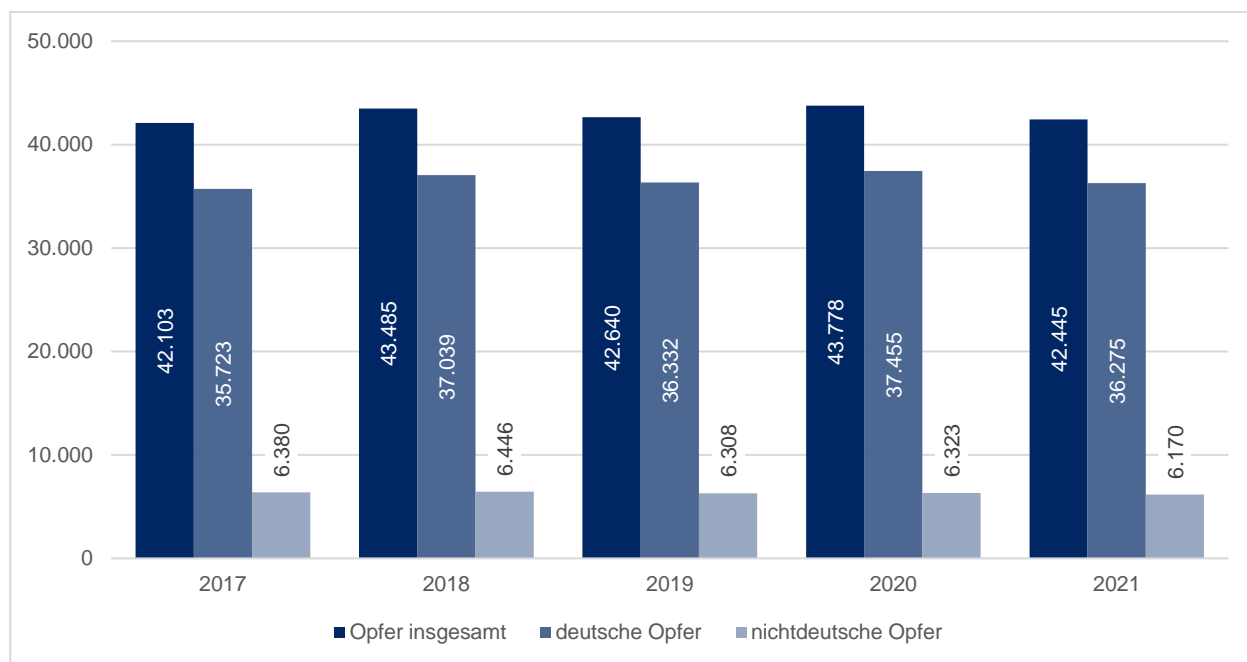


Abbildung 43: Erfasste Opfer, insgesamt in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Während die Anzahl der weiblichen Opfer im Vergleich von 2017 auf 2021 leicht angestiegen ist, ging die Zahl der männlichen Opfer um circa zwei Prozent zurück (siehe **Abbildung 44**).

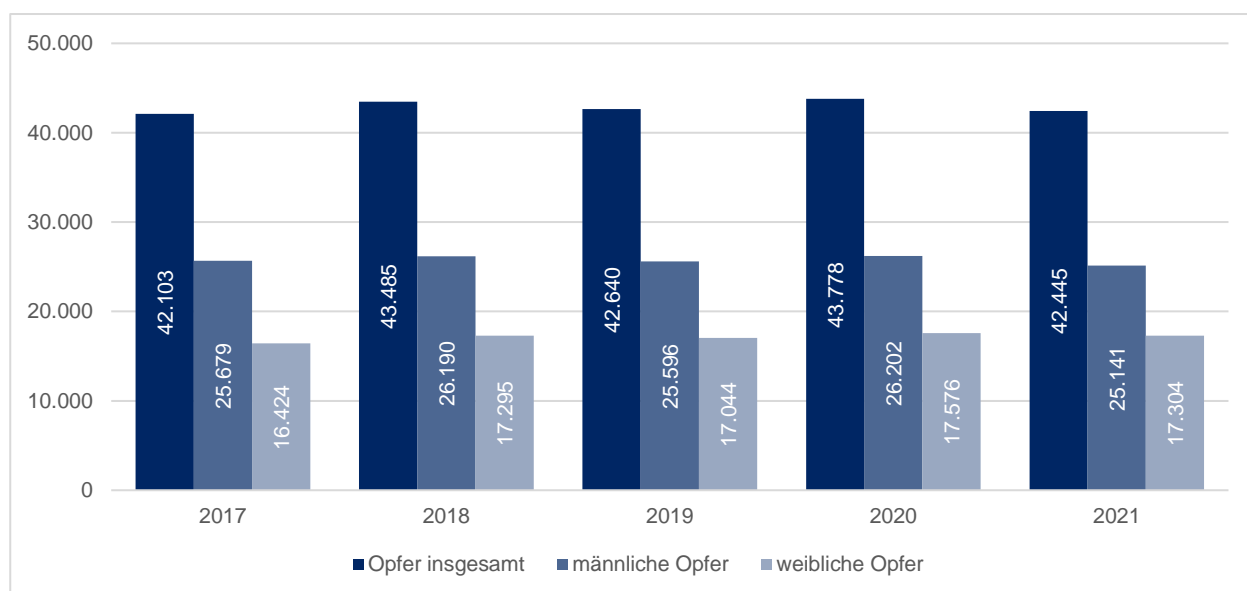


Abbildung 44: Erfasste Opfer nach Geschlecht, insgesamt in Sachsen 2017 bis 2021, Quelle: PKS

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

Bei den Opferzahlen nach Altersgruppen lassen sich deutliche altersspezifische Unterschiede feststellen. Während die Anzahl jugendlicher und heranwachsender Opfer im Vergleich der Jahre 2017 und 2021 um 10,4 Prozent von 3.671 (2017) auf 3.288 (2021) und 1,2 Prozent von 3.129 (2017) auf 3.091 (2021) zurückgegangen ist, stieg die Anzahl der kindlichen und erwachsenen Opfer um 2,0 Prozent von 3.508 (2017) auf 3.579 (2021) bzw. 2,1 Prozent von 31.795 (2017) auf 32.487 (2021) leicht an (siehe **Abbildung 45**). Auch in diesem Fall zeigen sich geringe Schwankungen über den gesamten Berichtszeitraum.

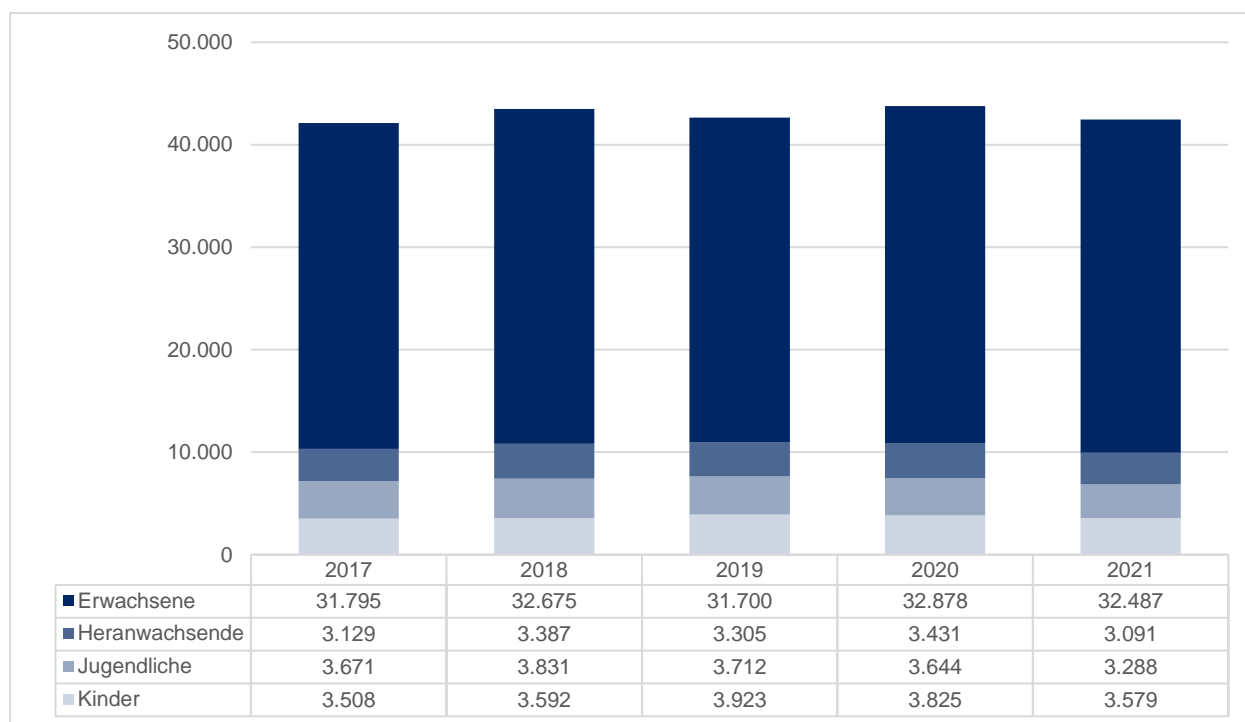


Abbildung 45: Erfasste Opfer nach Altersgruppen, insgesamt in Sachsen 2017-2021, Quelle: PKS

Tabelle 26 zeigt die Anzahl der Opfer nach Geschlecht bei ausgewählten Delikten im Jahr 2017 und 2021. Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass ein Anstieg in den letzten fünf Jahren vor allem aus der Entwicklung der Opferzahlen bei Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung (+ 805); sexuellem Übergriff/Nötigung (+ 266); sexuellem Missbrauch von Kindern (+ 168); fahrlässiger Körperverletzung (+ 147) sowie Raubüberfällen in Wohnungen (+ 23) resultiert. Eine deutliche Abnahme bei der Anzahl der Opfer gab es u. a. bei der vorsätzlichen einfachen (- 1.555) sowie gefährlichen und schweren Körperverletzung (- 678). Statistisch belegen lassen sich Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Zahlen allerdings nicht.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

| Ausgewählte Delikt(e) | 2017 Opfer gesamt/m/w | | | 2021 Opfer gesamt/m/w | | | + Zunahme/ - Abnahme (gesamt) |
|---|--------------------------|-------|-------|--------------------------|-------|-------|-------------------------------------|
| Mord | 47 | 31 | 16 | 21 | 14 | 7 | - 26 |
| Totschlag, Tötung auf Verlangen | 85 | 59 | 26 | 51 | 33 | 18 | - 34 |
| Vergewaltigung/sexuelle Nötigung/sexuelle Übergriffe im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge | 525 | 32 | 493 | 241 | 13 | 228 | - 284 |
| sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung | 106 | 13 | 93 | 372 | 38 | 334 | + 266 |
| sexueller Missbrauch von Kindern | 786 | 179 | 607 | 954 | 224 | 730 | + 168 |
| sexueller Missbrauch von Jugendlichen | 70 | 22 | 48 | 56 | 16 | 40 | - 14 |
| Raub, räuberische Erpressung, räuber. Angriff auf Kraftfahrer, darunter | 1.942 | 1.357 | 585 | 1.588 | 1.172 | 416 | - 354 |
| - auf/gegen sonstige Kassenräume und Geschäfte | 55 | 15 | 40 | 36 | 13 | 23 | - 19 |
| - Handtaschenraub | 137 | 18 | 119 | 43 | 9 | 34 | - 94 |
| - sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen oder Plätzen | 723 | 606 | 117 | 646 | 564 | 82 | - 77 |
| - Raubüberfälle in Wohnungen | 145 | 103 | 42 | 168 | 124 | 44 | + 23 |
| Körperverletzung mit Todesfolge | 5 | 3 | 2 | 9 | 6 | 3 | + 4 |
| gefährliche und schwere Körperverletzung | 7.254 | 5.590 | 1.664 | 6.576 | 4.801 | 1.775 | - 678 |
| Misshandlung von Kindern | 322 | 177 | 145 | 315 | 157 | 158 | - 7 |
| vorsätzliche einfache Körperverletzung | 15.866 | 9.632 | 6.234 | 14.311 | 8.329 | 5.982 | - 1.555 |
| fahrlässige Körperverletzung | 1.039 | 546 | 493 | 1.186 | 624 | 562 | + 147 |
| Zwangsheirat, Nachstellung (Stalking), Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung, darunter | 10.704 | 5.762 | 4.942 | 11.509 | 6.187 | 5.322 | + 805 |
| - Nachstellung (Stalking) | 1.140 | 239 | 901 | 1.201 | 234 | 967 | + 61 |

Tabelle 26: Opfer nach Geschlecht bei ausgewählten Delikten, Jahre 2017 und 2021, Quelle: PKS

4.1.5 Schaden

Schaden im Sinne der PKS ist der in Euro ausgedrückte Geldwert (Verkehrswert) des erlangten Gutes. Dieser wird nur bei vollendeten Schadensdelikten registriert, wobei Sach- und Folgeschäden nicht berücksichtigt werden. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen.

2021 betrug der in der Summe aller Schadensdelikte ermittelte Gesamtschaden 187,8 Millionen Euro, 23,9 Prozent weniger als im Vorjahr (2020). 2017 lag die Schadenssumme bei 1,714 Milliarden Euro, wobei rund 1,4 Milliarden Euro auf ein umfangreiches Ermittlungsverfahren wegen Anlagebetrugs zurückzuführen sind (siehe **Abbildung 46**).⁵⁵

⁵⁵ Der Einbruchdiebstahl in das Grüne Gewölbe im Jahr 2019 ist in der Auflistung der Schäden noch nicht berücksichtigt, da die zugehörigen polizeilichen Ermittlungen noch nicht gänzlich abgeschlossen wurden.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

Die Mehrheit des Gesamtschadens entstand durch Wirtschaftskriminalität (40 Prozent) und Diebstahlhandlungen (rund 40 Prozent). In den Jahren 2017 bis 2021 ist durch Kriminalität ein Gesamtschaden von 2,8 Mrd. Euro in Sachsen entstanden. Dabei werden die Schäden im Rahmen polizeilicher Schätzungen mangels fehlender Daten teilweise zu gering vermerkt. Dies kann in der PKS zu einer Unterschätzung der Schäden führen. Ein wesentlicher Grund ist, dass Schäden durch Zerstörung/Beschädigung, immaterielle Schäden und Folgekosten der Straftat – wie beispielsweise Behandlungs- oder Therapiekosten – nicht erfasst werden.

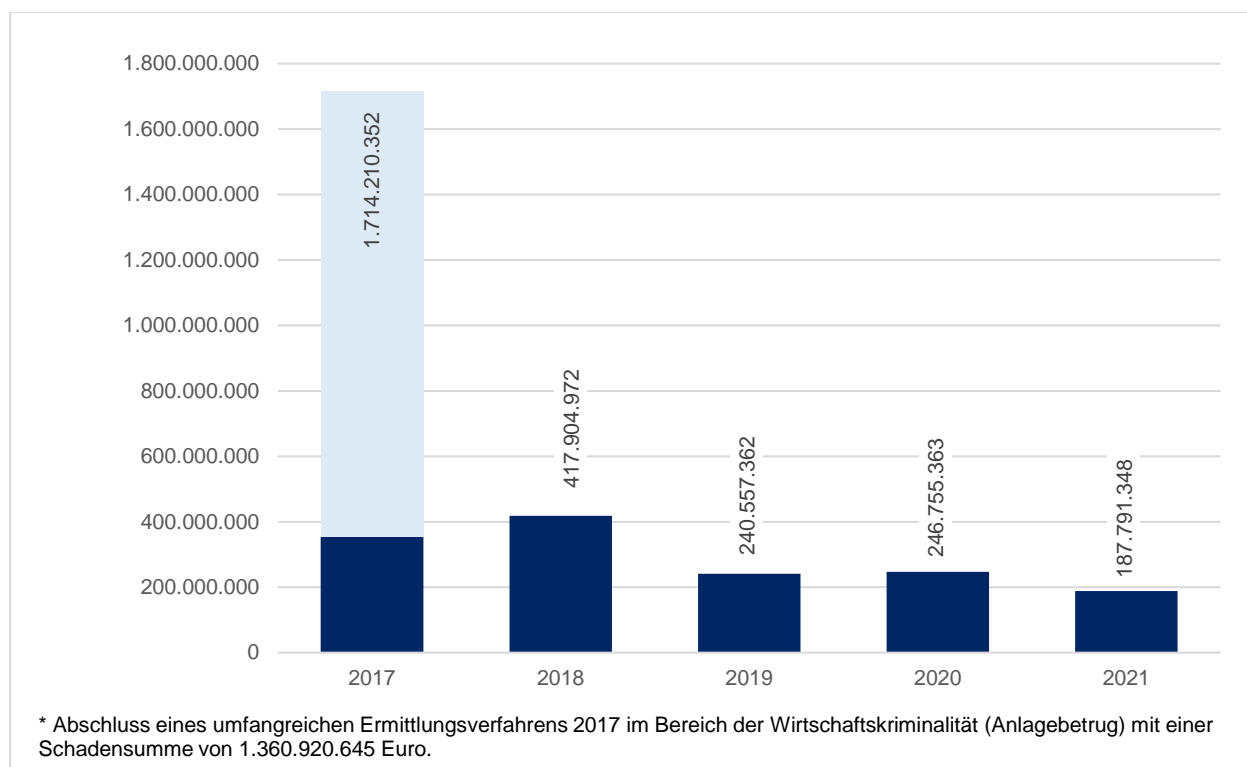


Abbildung 46: Schadenssummen in Euro bei der Gesamtkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

4.1.6 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Der im Laufe des Strafverfahrens stattfindende Ausfilterungsprozess lässt sich anhand des kriminologischen Trichtermodells (siehe **Abbildung 47**) veranschaulichen. Es stellt die einzelnen Stufen der Ausfilterung maßstabsgetreu dar und lässt hierdurch deren Größenordnungen erkennbar werden. Im Einzelnen bildet das Modell die Anzahl der Fälle (polizeilich registrierte Fälle, aufgeklärte Fälle) bzw. Personen (polizeilich registrierte Tatverdächtige, strafmündige Tatverdächtige, Abgeurteilte, Verurteilte, zu Freiheits-/Jugendstrafe Verurteilte, zu unbedingter Freiheits-/Jugendstrafe Verurteilte) auf den unterschiedlichen Stufen der Strafverfolgung ab. Die in diesem Bericht abgebildeten Trichtermodelle beziehen sich jeweils nur auf die Fallzahlen des letzten Berichtsjahres 2021.

Die in diesem Modell wiedergegebenen Zahlen werden einander lediglich vergleichend gegenübergestellt; sie zeigen nicht den Ausgang der auf der ersten Stufe aufgeführten polizeilich registrierten Fälle an und bilden demnach weder selbst eine Verlaufsstatistik noch können sie eine solche ersetzen. Hinsichtlich der Gegenüberstellung der PKS-Zahlen aus der oberen Hälfte des Trichters und der Daten der StVerfSt aus dessen unterer Hälfte sind stets die grundsätzlichen Einschränkungen in der Vergleichbarkeit dieser Statistiken zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 1.2.3). Aufgrund der Dauer des Strafverfahrens und der Datenerhebung zu bestimmten Stichtagen ist insbesondere zu beachten, dass die beispielsweise ab der fünften Stufe (Abgeurteilte) abgebildeten Zahlen der StVerfSt des Jahres 2021 nur teilweise Straftaten zuzuordnen sind, welche 2021 begangen und in der PKS erfasst wurden.

Auch bei der Anzahl der polizeilich registrierten Fälle kann es aufgrund von über das Kalenderjahr hinaus andauernden Ermittlungen dazu kommen, dass die Straftat nicht direkt im Jahr des Tatgeschehens abgebildet wird. Dennoch bietet diese Darstellung die einzige Möglichkeit einer zumindest annäherungsweise ganzheitlichen Beschreibung der polizeilichen und justiziellen Ausfilterungsprozesse im Rahmen der Strafverfolgung. Die jeweils nach den absoluten Zahlen in Klammern gesetzten Werte verdeutlichen dabei das Verhältnis der einzelnen Stufen zueinander. Da die Fall- bzw. Personenzahlen nicht gänzlich miteinander vergleichbar sind und auch nicht zwangsläufig miteinander in Verbindung stehen, d. h. eine Stufe nicht in jedem Fall eine Teilmenge der vorangegangenen Stufe bildet, können diese Werte nicht mit Prozentangaben gleichgesetzt werden.⁵⁶

Auf der ersten Stufe werden die polizeilich registrierten Fälle des Jahres 2021 abgebildet. Dabei sind nur die Fälle berücksichtigt, bei denen die Ermittlungen bereits abgeschlossen wurden und somit eine statistische Erfassung stattgefunden hat. Die nicht in der PKS erfassten Delikte (z. B. Straßenverkehrsdelikte, Staatsschutzdelikte) sind hier ebenfalls nicht enthalten, sodass diese Stufe nicht die gesamte Hellfeldkriminalität im Freistaat Sachsen umfasst.

Stufe zwei bildet die aufgeklärten Fälle ab – also jene, denen mindestens eine tatverdächtige Person zugeordnet werden konnte. Da sich die Stufen eins und zwei jeweils auf Fallzahlen beziehen, können die Zahlen ohne Einschränkungen miteinander in Beziehung gesetzt werden. Die 137.551 aufgeklärten Fälle bilden eine Teilmenge von 58,1 Prozent der 236.875 polizeilich registrierten Fälle (ohne ausländerrechtliche Verstöße). Dieser Wert entspricht der Aufklärungsquote des Jahres 2021.

Die dritte Stufe zeigt an, wie viele polizeilich registrierte Tatverdächtige mit den aufgeklärten Fällen in Verbindung standen. Der Wechsel von der zweiten zur dritten Stufe markiert im Trichtermodell den ersten Übergang von der Fall- zur Personenzählung. Die 83.327 Tatverdächtigen des Jahres 2021 wurden also der insgesamt 137.551 aufgeklärten Fälle beschuldigt, auf eine tatverdächtige Person kamen also rund 1,7

⁵⁶ Vgl. Heinz (2004), S. 6.

4.1 Darstellung der (Gesamt-)Kriminalitätslage

Fälle. Da diese Personen zum Tatzeitpunkt nicht alle strafmündig waren und Strafunmündige keine strafrechtlichen Sanktionen zu befürchten haben (§ 19 StGB), wird die Zahl der strafmündigen Tatverdächtigen anschließend auf der vierten Stufe gesondert ausgewiesen. Hier handelt es sich wieder um eine Teilmenge der vorangegangenen Stufe. Im Jahr 2021 waren demnach 96,6 Prozent der polizeilich registrierten Tatverdächtigen strafmündig.

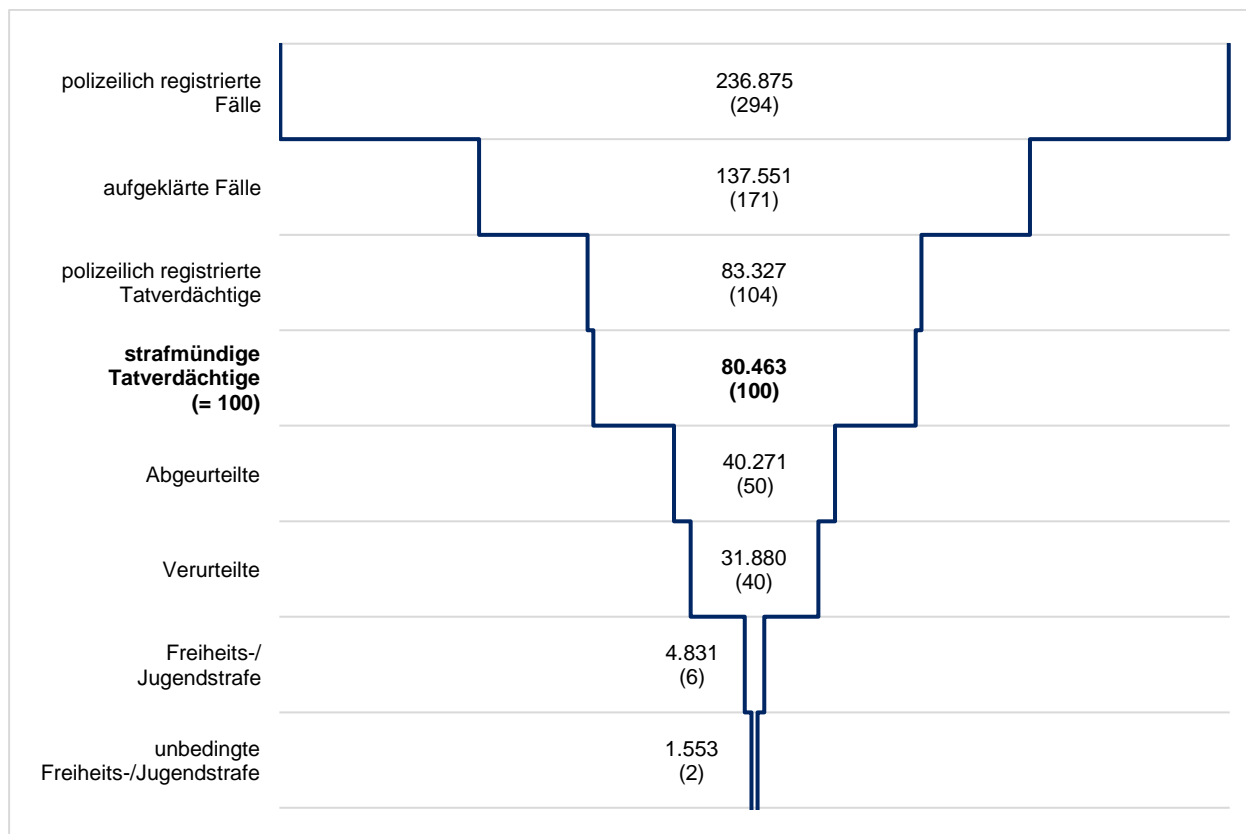


Abbildung 47: Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf die Gesamtkriminalität im Jahr 2021 (ohne Straßenverkehrsdelikte und ohne ausländerrechtliche Verstöße) im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an.

Die nachfolgenden Stufen fünf bis acht enthalten Zahlen der StVerfSt, die aus den zuvor genannten Gründen nicht einfach auf die Zahlen der PKS in der oberen Hälfte des Trichtermodells bezogen werden können. Um eine bestmögliche Annäherung zu erreichen, sind die Daten der StVerfSt um Straftaten im Straßenverkehr bereinigt worden. Stufe fünf bildet die Anzahl jener Personen ab, welche durch eine rechtskräftige Entscheidung abgeurteilt wurden. Darunter fallen neben den Verurteilten (Stufe sechs) auch Personen mit anderem Verfahrensausgang (in erster Linie Freispruch oder gerichtliche Einstellung nach Eröffnung des Hauptverfahrens). Die Stufen sechs bis acht weisen jeweils eine Teilmenge der vorangegangenen Stufe aus: Der Quotient aus Verurteilten und Abgeurteilten gibt die Verurteilungsquote für das Jahr 2021 an (79,2 Prozent). Stufe sieben gibt die Anzahl der Verurteilten wieder, gegen die eine Freiheits- bzw. Jugendstrafe verhängt wurde. Auf der achten Stufe steht schließlich nur noch der Teil der Personen aus der siebenten Stufe, deren Freiheits- bzw. Jugendstrafen nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden.

4.2 Sicherheitsempfinden der sächsischen Bevölkerung

Das Sicherheitsempfinden von Personen speist sich aus mehreren Komponenten. Es handelt sich dabei um ein komplexes – wenngleich stark beforschtes – Phänomen. Einflüsse auf das Sicherheitsempfinden werden breit diskutiert. So reicht das Spektrum der Erklärungen vom Medienkonsum über (in-)direkte Viktimisierungen und den sozialen Zusammenhalt in einer Nachbarschaft bis hin zu der Wahrnehmung von Incivilities⁵⁷ und generalisierten Ängsten.⁵⁸ Durch letztere werden individuell vorhandene soziale und existenzielle Ängste auf den Bereich der Kriminalität projiziert. Im wissenschaftlichen Diskurs wird reziprok zu dem Begriff Sicherheitsempfinden häufig Kriminalitätsfurcht verwendet, sodass die Begriffe äquivalent behandelt werden können. Es lässt sich zunächst zwischen sozialer und personaler Kriminalitätsfurcht unterscheiden.⁵⁹ Erstere bezieht sich auf die Wahrnehmung von Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen in einem bestimmten Gebiet. Die personale Dimension hebt dagegen auf den eigenen Erfahrungshorizont, also die eigene Viktimisierung ab.

Personale Kriminalitätsfurcht kann als Teil der Kriminalitätseinstellungen einer Person begriffen werden, wobei diese in drei Aspekte untergliedert werden. Unterschieden werden kognitive, affektive und konative Komponenten, welche miteinander im Zusammenhang stehen.⁶⁰

1. Die kognitive Dimension beschreibt Viktimisierungserwartungen, also die Einschätzung des Risikos, selbst zum Opfer einer Straftat zu werden.
2. Die Furcht vor einer Opferwerdung stellt die affektive Dimension dar, welche die gefühlte Unsicherheit einer Person beschreibt. Sie kann eine Folge der kognitiven Kriminalitätsfurcht sein, wird aber auch durch andere Faktoren wie das Geschlecht und bisherige Viktimisierungen beeinflusst.
3. Daran anschließend beschreibt die konative Dimension Prozesse, bei denen Personen aufgrund ihrer Kriminalitätsfurcht bestimmte Handlungsweisen, also Schutzmaßnahmen (nicht) verfolgen, um die Wahrscheinlichkeit einer Viktimisierung zu verringern (siehe **Abbildung 48**).

⁵⁷ Unter Incivilities (dt. Unannehmlichkeiten) wird soziales Verhalten und dessen Spuren im öffentlichen Raum verstanden, welches sich durch einen Mangel an Manieren auszeichnet. Es kann zwischen physischen und sozialen Incivilities unterschieden werden. Physische Incivilities umfassen beispielsweise herumliegenden Müll, Graffiti und demolierte Haltestellen. Beispiele für soziale Incivilities stellen u. a. Streitereien, Drogenkonsum und Urinieren in der Öffentlichkeit dar.

⁵⁸ Bornewasser/Koehn (2012).

⁵⁹ Reuband (2009).

⁶⁰ Schwind et al. (2001), S.227; Egg (2010), S. 129ff.

4.2 Sicherheitsempfinden der sächsischen Bevölkerung

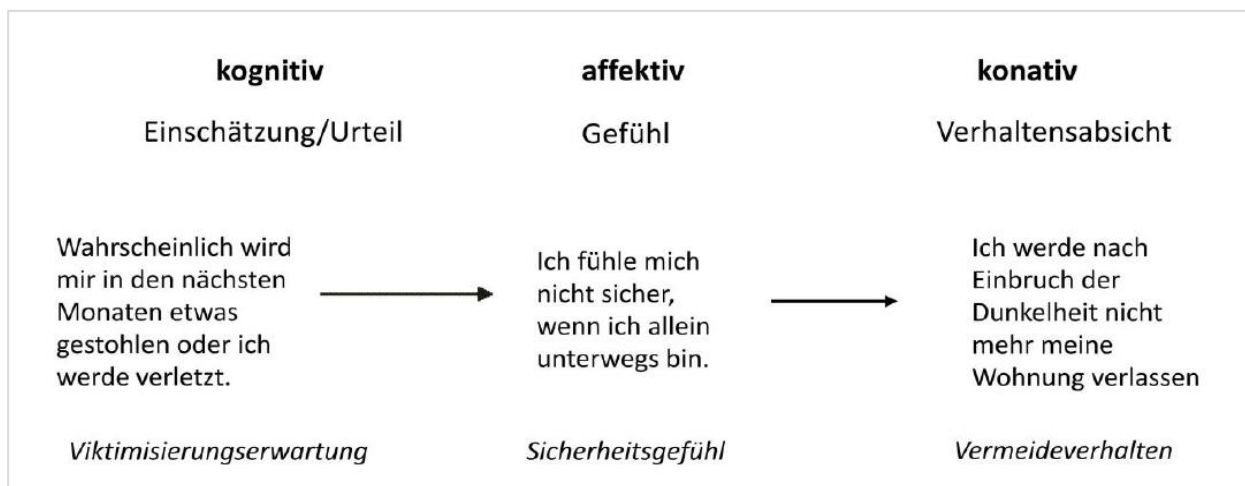


Abbildung 48: Kausalzusammenhang der Personalen Kriminalitätseinstellung, Quelle: Mühler (2017), S. 6

Diese Aspekte machen deutlich, warum eine Verringerung der Kriminalität allein nicht per se zu einer Steigerung des Sicherheitsgefühls führt. Das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung ist nicht (nur) abhängig von der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung (objektive Kriminalität). Vielmehr wirken sich u. a. auch die Wahrnehmung der Kriminalitätsbelastung, die eigene Einschätzung der Wahrscheinlichkeit einer Viktimisierung und individuelle Bewältigungsstrategien bei Opferwerdung auf das Sicherheitsgefühl aus.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass ein Rückgang der Kriminalitätsbelastung nicht zwangsläufig von der Bevölkerung wahrgenommen wird (siehe **Abbildung 49**). Vielmehr kommt es sehr häufig zu einer Überschätzung der Kriminalitätsbelastung durch die Bevölkerung.

Nahezu drei Viertel der sächsischen Befragten der bundesweiten PaWaKS-Studie gehen davon aus, dass die Kriminalität im Freistaat in den vergangenen zwölf Monaten zugenommen hat. Im gleichen Zeitraum war die objektive Kriminalitätsentwicklung in Sachsen zu 86 Prozent rückläufig.

4.2 Sicherheitsempfinden der sächsischen Bevölkerung

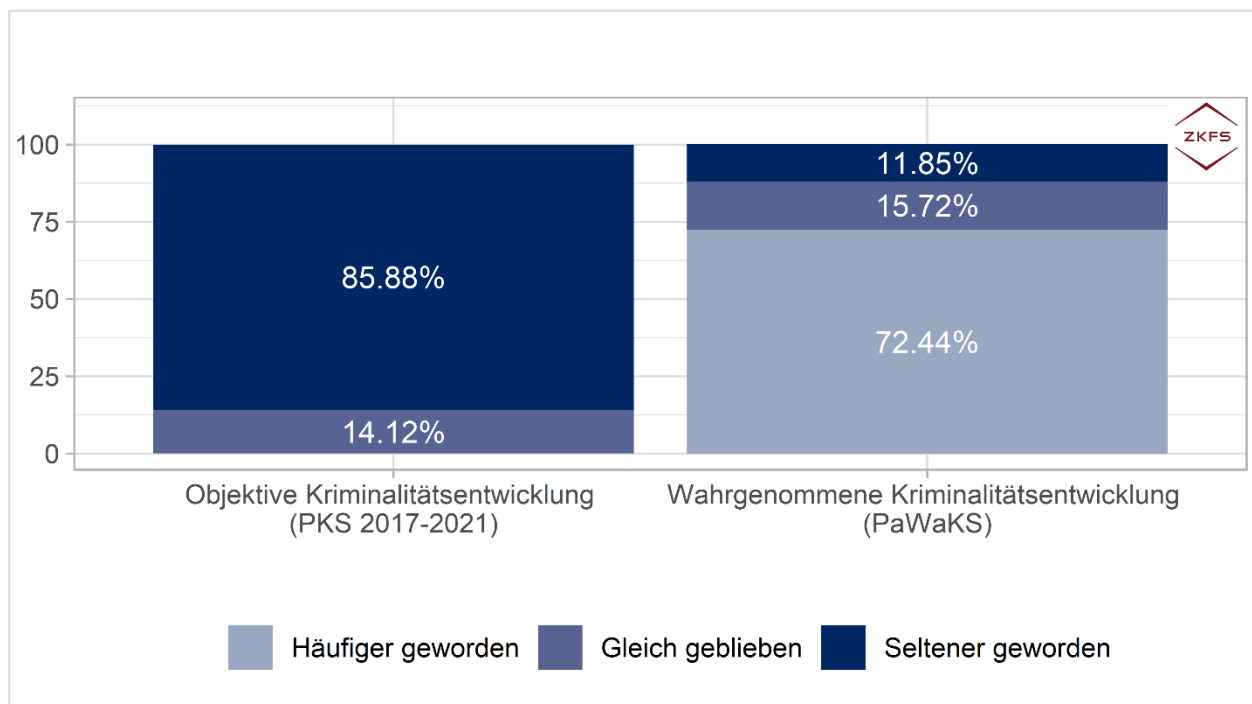


Abbildung 49: Objektive und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung im Vergleich (in Prozent), 2017 bis 2021, Quelle: PaWaKS-Studie

Auch das SIPS kommt in seiner Bevölkerungsbefragung zu ähnlichen Ergebnissen hinsichtlich der wahrgenommenen Kriminalitätsentwicklung. So wird deutlich, dass fast jede zweite befragte Person der Meinung ist, dass die Kriminalitätsentwicklung in den letzten zwölf Monaten eher bis stark zugenommen hat (siehe **Abbildung 50**).

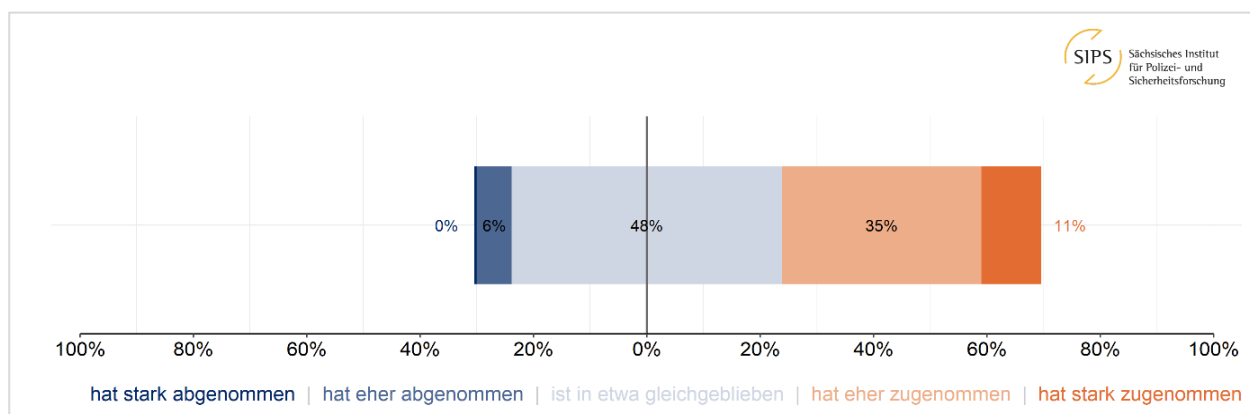


Abbildung 50: Wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung der sächsischen Bevölkerung, „Die Kriminalität in Sachsen (in den letzten 12 Monaten) insgesamt...“, Quelle: SKISAX-Befragung 2022

Darüber hinaus unterliegt die Bewertung des quantitativen und qualitativen Umfangs von Kriminalitätsaufkommen der individuellen psychologischen Disposition einer Person: Manche Personen können weitaus

4.2 Sicherheitsempfinden der sächsischen Bevölkerung

mehr deviantes Verhalten bis hin zur Kriminalität tolerieren, ohne sich dadurch gestört oder in ihrem Sicherheitsempfinden beeinträchtigt zu fühlen. Dies kann dazu führen, dass eine Sanktionierung von Kriminalität von Seiten der Bevölkerung unterschiedlich wahrgenommen und bewertet wird.

Allgemein festzustellen ist, dass Frauen und ältere Personen sich in der Regel stärker vor Kriminalität fürchten als Männer und jüngere Personen, gleichzeitig jedoch seltener Opfer von Straftaten werden. Dabei ist ungeklärt, ob dieses sog. Kriminalitätsfurchtparadox auf eine niedrigere Viktimisierungswahrscheinlichkeit bei gleichzeitig hoher Kriminalitätsfurcht (aufgrund von höherer Vulnerabilität), oder auf ein in diesen Gruppen besonders ausgeprägtes Vermeidungsverhalten⁶¹, zurückzuführen ist.

Das allgemeine Sicherheitsempfinden (affektive Komponente) der sächsischen Bevölkerung liegt tagsüber auf einem hohen Niveau. Denn demnach fühlen sich 97 Prozent der befragten Personen mindestens eher sicher (siehe **Abbildung 51**), was dem deutschlandweiten Trend entspricht.⁶²

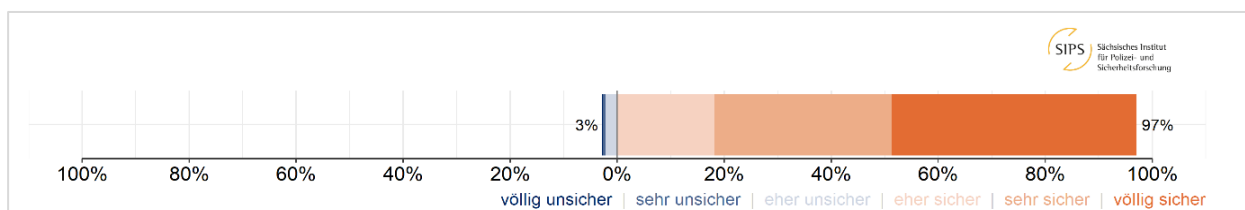


Abbildung 51: Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung tagsüber, Frage: „Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie tagsüber alleine zu Fuß in Ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Nach Einbruch der Dunkelheit sinkt das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, im Vergleich zum Empfinden tagsüber, um fast 20 Prozentpunkte. Jedoch bleibt der Wert mit 79 Prozent weiterhin auf einem hohen Niveau. Verglichen mit Gesamtdeutschland (72 Prozent) liegt das Sicherheitsempfinden bei Nacht in Sachsen etwas höher.⁶³ Dennoch fühlt sich etwa jede fünfte Person im Freistaat nachts zumindest eher unsicher (siehe **Abbildung 52**).

⁶¹ Greve (2004).

⁶² Birkel et al. (2022), S. 135.

⁶³ Ebd.

4.2 Sicherheitsempfinden der sächsischen Bevölkerung

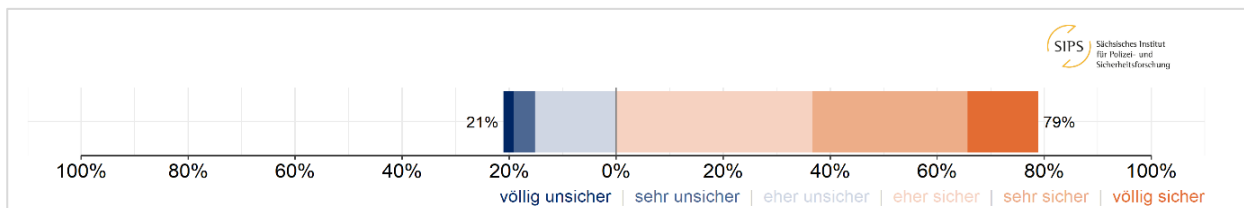


Abbildung 52: Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung nachts, Frage: „Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in Ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Bei einer differenzierten Betrachtung des nächtlichen Sicherheitsgefühls nach Geschlecht können deutliche Unterschiede verzeichnet werden. In der eigenen Wohngegend fühlen sich nachts (ohne Begleitung) fast ein Drittel (27 Prozent) der weiblichen Bevölkerung mindestens eher unsicher. Bei den männlichen Befragten ist dieser Wert mit 15 Prozent nahezu halb so hoch.⁶⁴ Darüber hinaus fühlt sich fast die Hälfte (49 Prozent) jener Befragten nachts mindestens eher unsicher, die sich als „divers“ identifizieren. Allerdings muss angemerkt werden, dass die Ergebnisse in dieser Personengruppe aufgrund der niedrigen Fallzahl (n = 13) nur bedingt belastbar sind (siehe **Abbildung 53**).

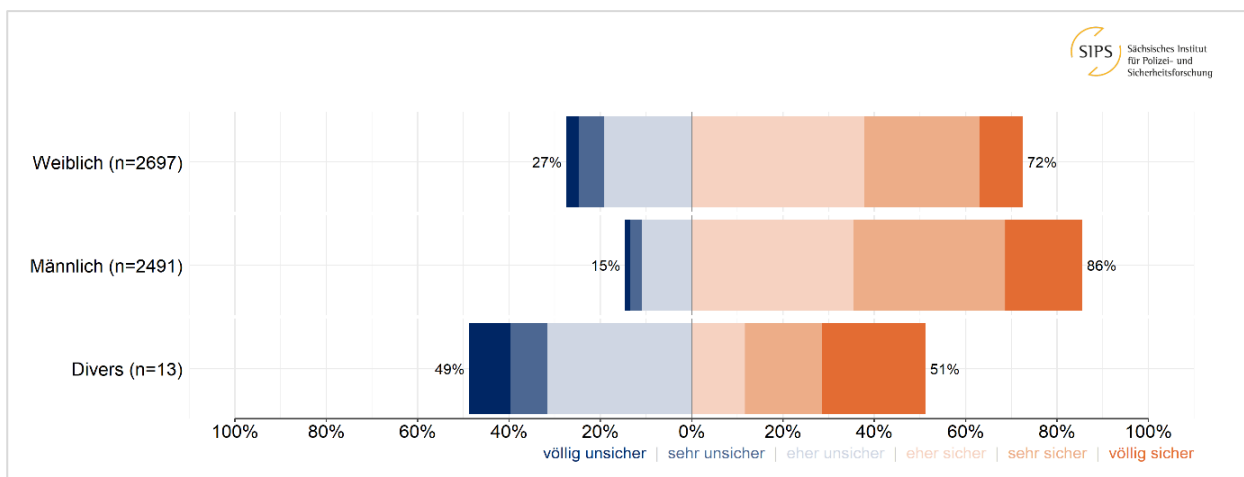


Abbildung 53: Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung, allgemein nach Geschlecht, Frage: „Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in Ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Auch das Alter (siehe **Abbildung 54**) und der Schulabschluss (siehe **Abbildung 55**) der Befragten beeinflussen deren Sicherheitsempfinden entsprechend dem aktuellen Forschungsstand. So steigt das Sicherheitsgefühl zunächst tendenziell mit zunehmendem Alter, bevor es bei Personen ab 65 deutlich zurückgeht.

⁶⁴ Dieser geschlechterspezifische Effekt bleibt auch bei der Berücksichtigung weiterer Einflussvariablen im multivariaten Modell bestehen.

4.2 Sicherheitsempfinden der sächsischen Bevölkerung

In der eigenen Wohngegend fühlt sich nach Einbruch der Dunkelheit etwa jede vierte Person der unter „24-Jährigen“ und „über 65-Jährigen“ deutlich unsicherer, sofern sie alleine unterwegs ist. Mit über 31 Prozent fühlen sich bei Nacht Personen „über 79 Jahren“ am unsichersten in der eigenen Wohngegend. Dieser Verlauf über die Altersgruppen kann annäherungsweise auch deutschlandweit beobachtet werden.⁶⁵

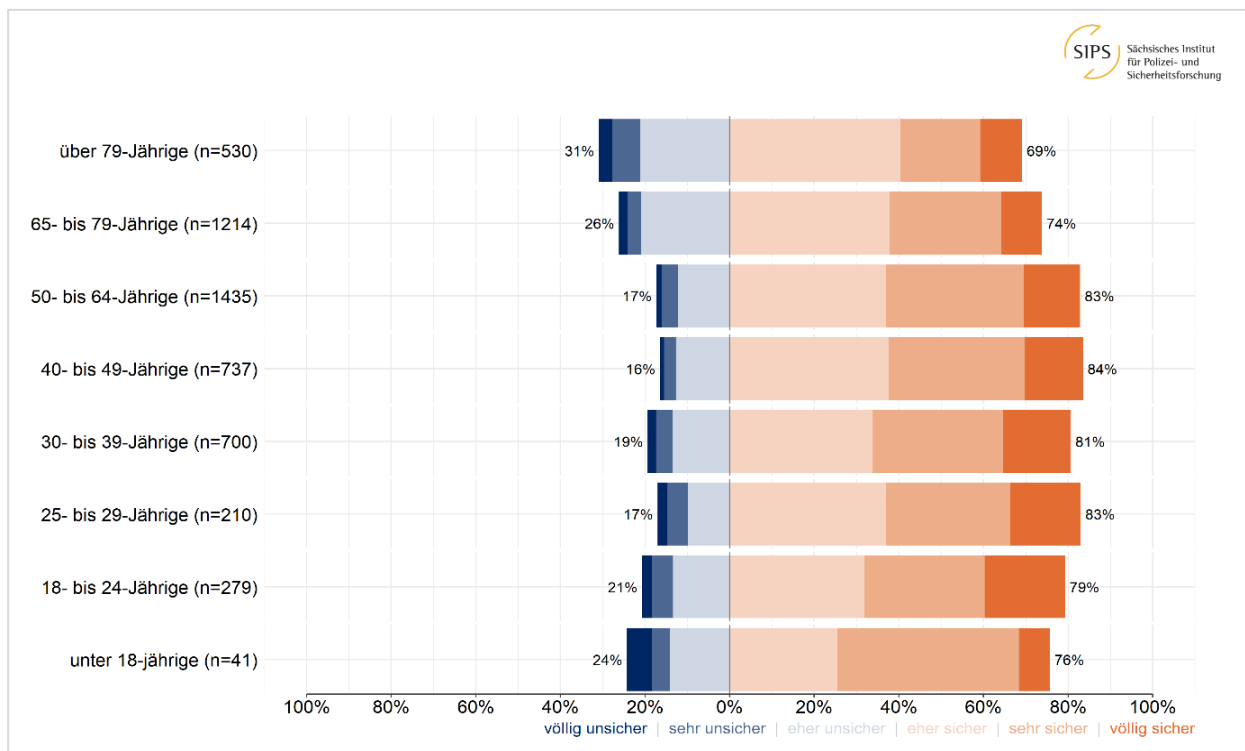


Abbildung 54: Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung nach Alter, Frage: „Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in Ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Mit steigendem Bildungsniveau steigt das Sicherheitsempfinden. Auch bei dieser Betrachtung sind deutliche Unterschiede bzgl. der einzelnen Gruppen zu erkennen. Absolventen mit (allgemeiner) Hochschulreife bzw. erweitertem Oberschulabschluss fühlen sich nachts (ohne Begleitung) zu 86 Prozent mindestens eher sicher. Dieser Wert sinkt jedoch bei der Gruppe der Schulabbrecher am stärksten auf lediglich 61 Prozent. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass sich mehr als jeder Dritte dieser Gruppen mindestens eher unsicher in seiner Wohngegend (ohne Begleitung) fühlt (siehe **Abbildung 55**).⁶⁶

⁶⁵ Birkel et al. (2022), S. 138 ff., andere Kategorisierung der Altersgruppen.

⁶⁶ Der Zusammenhang zwischen Bildungsniveau und Sicherheitsempfinden bleibt ebenfalls bei der Berücksichtigung weiterer Einflussvariablen bestehen.

4.2 Sicherheitsempfinden der sächsischen Bevölkerung

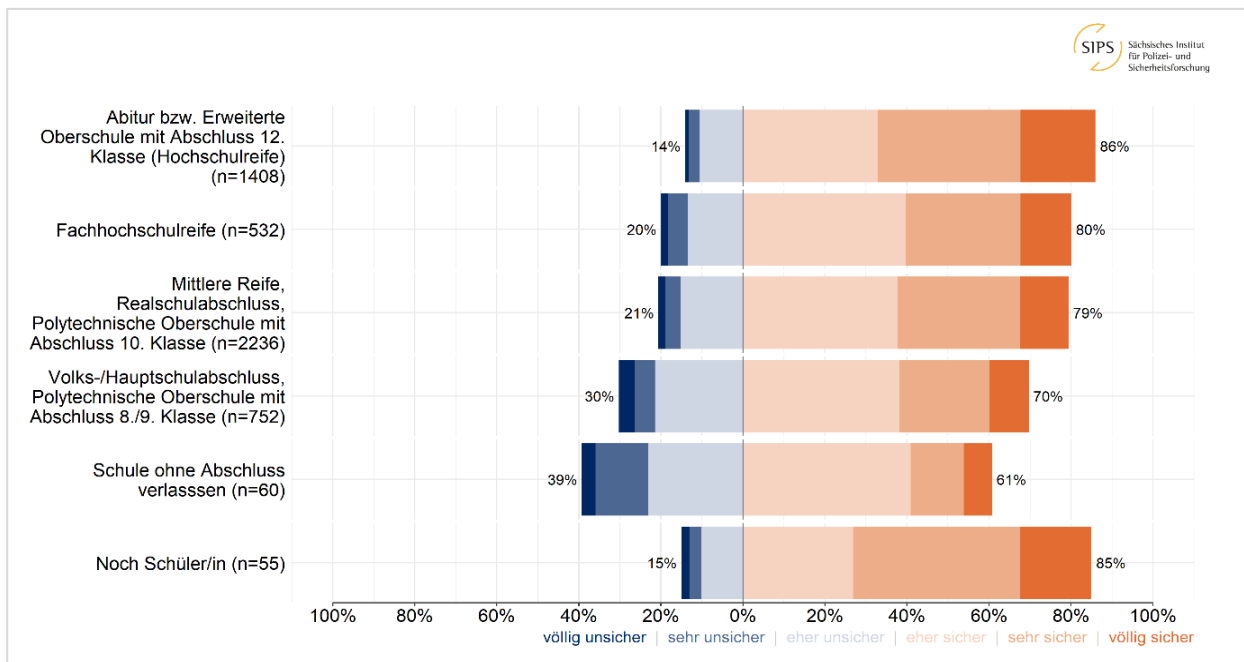


Abbildung 55: Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung nach Schulabschluss, Frage: „Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in Ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Darüber hinaus lassen sich bzgl. des allgemeinen Sicherheitsgefühls Unterschiede zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund beobachten. Personen mit Migrationshintergrund weisen in der eigenen Wohngegend einen um sieben Prozentpunkte niedrigeren Wert hinsichtlich ihres Sicherheitsgefühls beim nächtlichen Aufenthalt in der eigenen Wohngegend auf als die Bevölkerung ohne Migrationshintergrund (siehe **Abbildung 56**). Dieser Zusammenhang ist deutschlandweit nicht zu beobachten. Dort liegt das Sicherheitsempfinden von Personen mit und ohne Migrationshintergrund gleichauf bei 72 Prozent.

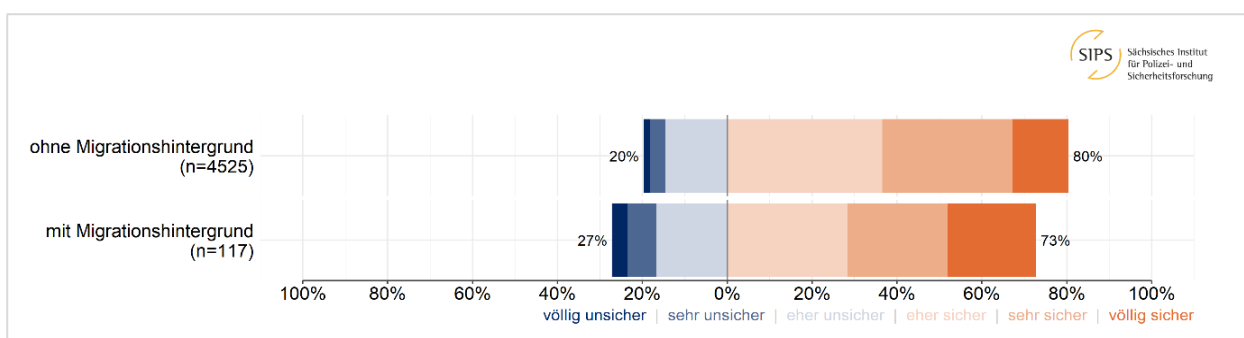


Abbildung 56: Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung nach Migrationshintergrund (Zweite Generation), Frage: „Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in Ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

4.2 Sicherheitsempfinden der sächsischen Bevölkerung

Auch das ZKFS kommt in seiner Studie zu ähnlichen Ergebnissen hinsichtlich des Sicherheitsgefühls (affektive Ebene) von Personen mit Migrationshintergrund. So weisen diese im Vergleich zu Personen ohne Migrationshintergrund eine höhere Kriminalitätsfurcht und Viktimisierungserwartung auf.

Auch wird deutlich, dass die befragten Personen in beiden Gruppen ein leicht erhöhtes Vermeidungsverhalten aufweisen, die Furcht davor Opfer einer Straftat zu werden (affektiv) und die Viktimisierungseinschätzung (kognitiv) demgegenüber geringer ausgeprägt sind. Wobei affektive und kognitive Komponente bei Personen ohne Migrationshintergrund nochmals niedriger ausfallen. Personen ohne Migrationshintergrund halten eine Viktimisierung für unwahrscheinlicher und fürchten sich auch weniger vor einer Viktimisierung als Personen mit Migrationshintergrund (siehe **Abbildung 57**).

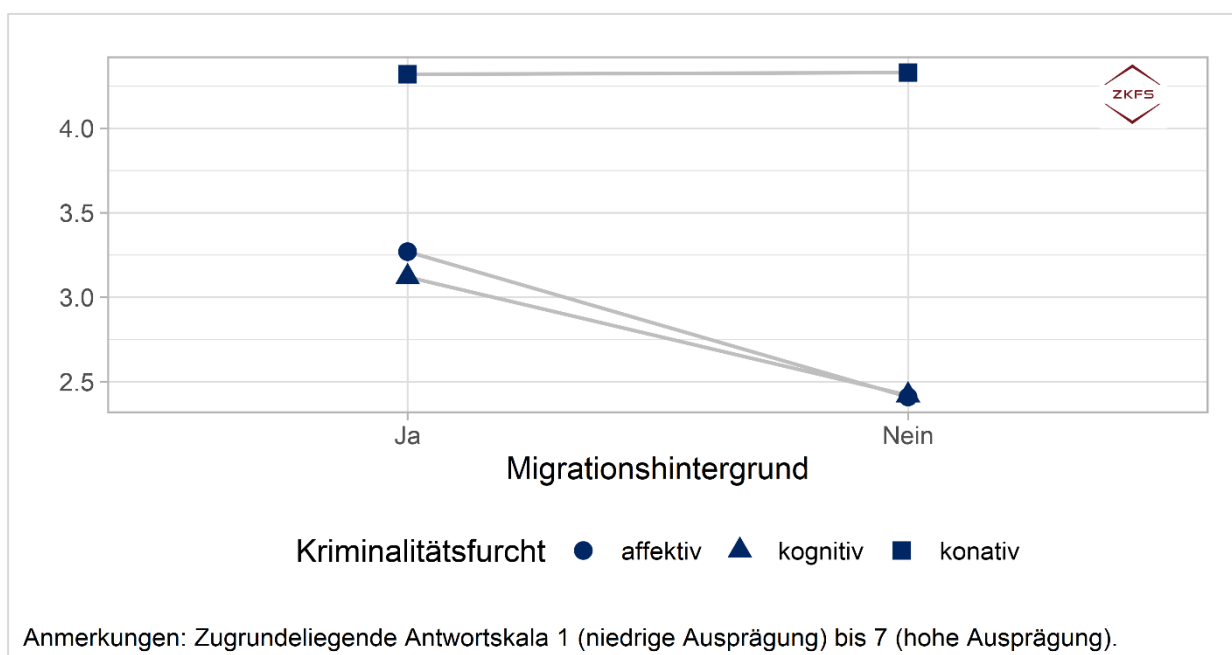


Abbildung 57: Dimensionen der Kriminalitätsfurcht nach Migrationshintergrund, Quelle: PaWaKS-Studie

Neben dem allgemeinen Unsicherheitsgefühl wurde in der SKiSAX-Befragung die Einschätzung des Risikos, Opfer einer Straftat zu werden (kognitive Ebene), auch deliktspezifisch erhoben. Es zeigt sich, dass ein Großteil der Bevölkerung nicht davon ausgeht, in den nächsten zwölf Monaten Opfer einer der benannten Straftaten zu werden (siehe **Abbildung 58**). Insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität – mit Ausnahme des Raubs – geben weniger als zehn Prozent der Befragten an, eine Viktimisierung für mindestens eher wahrscheinlich zu halten. Demgegenüber hält es fast ein Viertel der Befragten für wahrscheinlich, in den kommenden zwölf Monaten Opfer eines Eigentumsdelikts (Sachbeschädigung) zu werden. Eine Viktimisierung im Bereich der Cybercrime hält mit etwa 38 Prozent mehr als ein Drittel der Befragten für mindestens eher wahrscheinlich.

4.2 Sicherheitsempfinden der sächsischen Bevölkerung

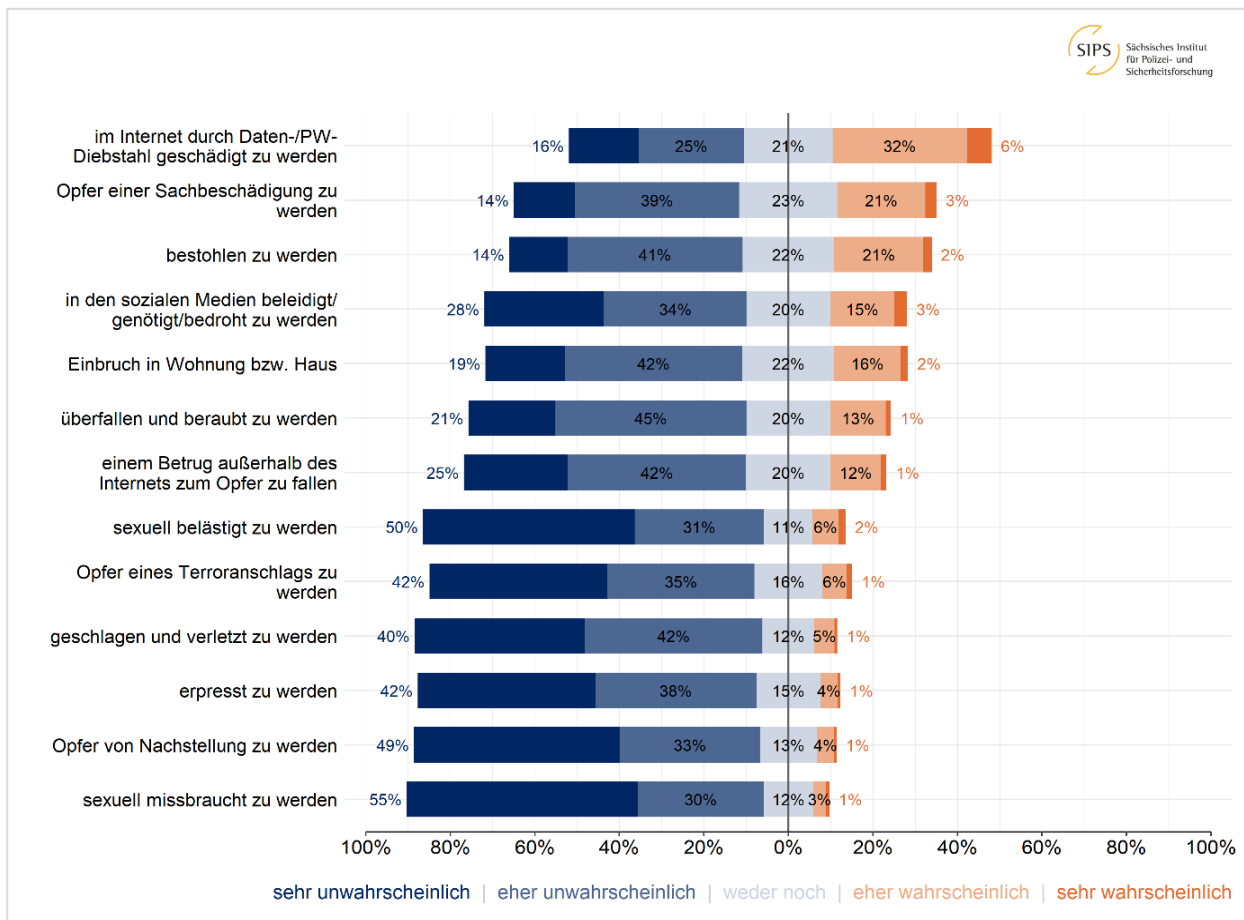


Abbildung 58: Kognitive Komponente der subjektiven Sicherheit (Viktimisierungserwartung), Frage: „Für wie wahrscheinlich halten Sie es in den nächsten 12 Monaten...“, Quelle: SKISAX-Befragung 2022

Demgegenüber zeigt die Betrachtung der konativen Ebene von subjektiver Sicherheit, wie viele der befragten Personen in Sachsen ein Vermeidungsverhalten verfolgen, um sich vor Kriminalität zu schützen.

Die am häufigsten („oft“ bis „sehr oft“) genutzten Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz vor Kriminalität sind die Vermeidung der Verbreitung persönlicher Inhalte in den sozialen Medien (45 Prozent) sowie die Äußerung der politischen Meinung in den sozialen Medien (40 Prozent). Ferner vermeidet es fast ein Drittel der sächsischen Bevölkerung alleine im Dunkeln unterwegs zu sein bzw. weicht sie bedrohlich wirkenden Personen aus. Die am seltensten genutzte Maßnahme in der sächsischen Bevölkerung ist mit sechs Prozent das Tragen von Abwehrmitteln (siehe **Abbildung 59**).

4.2 Sicherheitsempfinden der sächsischen Bevölkerung

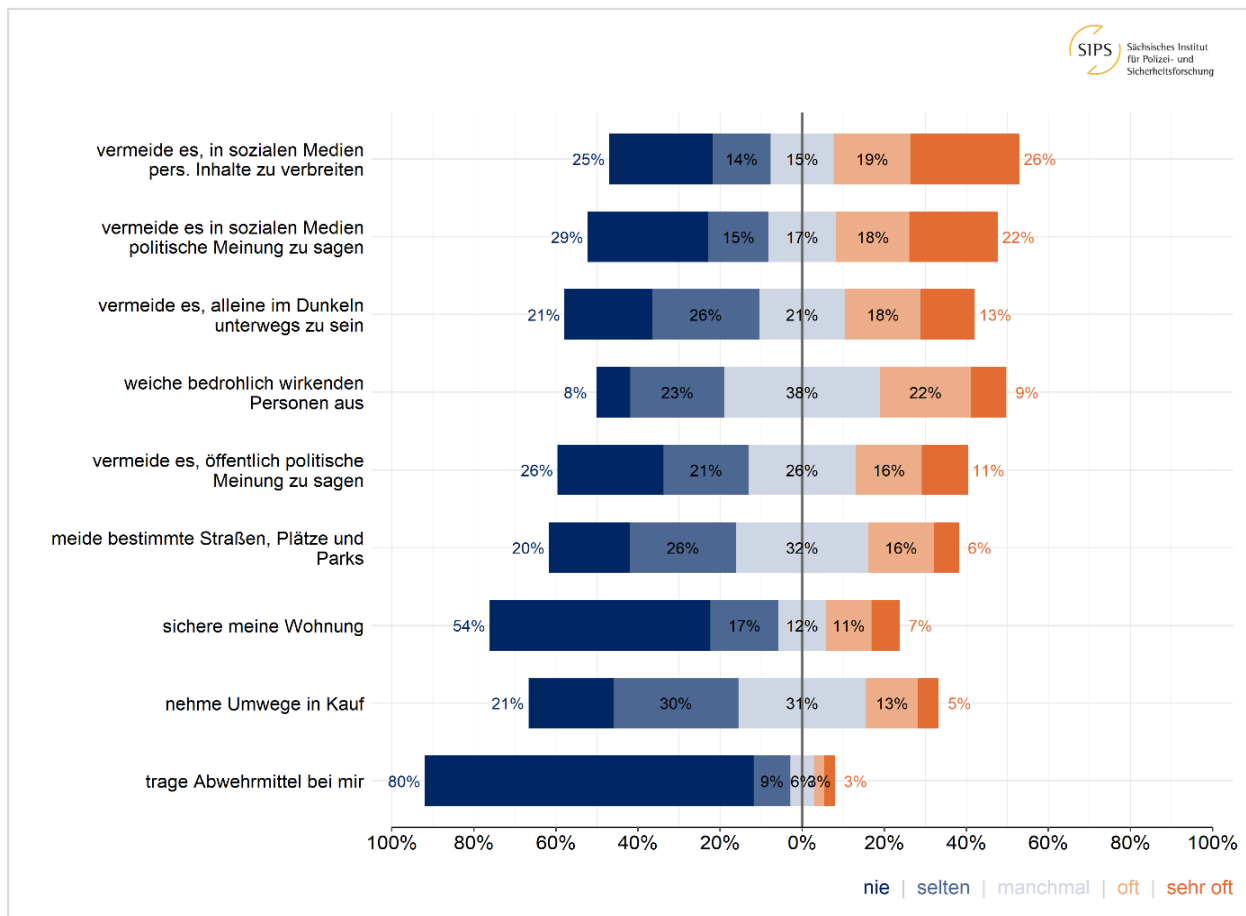


Abbildung 59: Konative Ebene der subjektiven Sicherheit (Vermeideverhalten), Frage: „Um mich vor Kriminalität zu schützen...“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Womöglich beeinflussen das Vertrauen in die Polizei und Justiz sowie auch die Zufriedenheit mit der Arbeit dieser Institutionen das Sicherheitsempfinden der sächsischen Bevölkerung. **Abbildung 60** zeigt, dass das Vertrauen der sächsischen Bevölkerung in die Polizei und die Justiz – entsprechend dem Bundestrend – gleichermaßen sehr hoch ist. Allerdings geben acht bzw. zehn Prozent der Befragten an, dass sie der Polizei oder Justiz eher bis überhaupt nicht vertrauen.

4.3 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

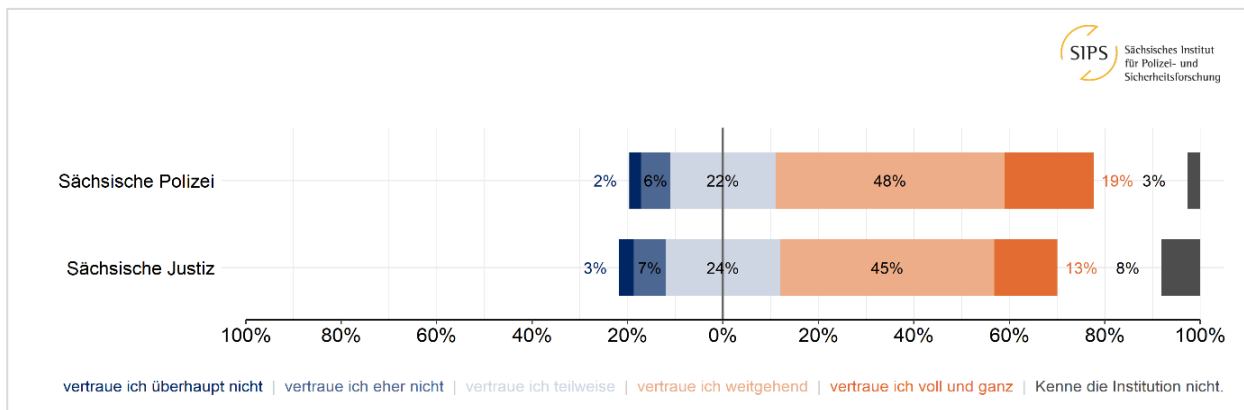


Abbildung 60: Vertrauen in sächsische Institutionen, Frage: „Geben Sie bitte jeweils an, inwieweit Sie der jeweiligen Einrichtung bzw. Institution vertrauen“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Auch hinsichtlich der Zufriedenheit mit der Arbeit von Polizei und Justiz kann festgestellt werden, dass diese sehr hoch ausfällt. 81 bzw. 77 Prozent der Befragten bewerten die Arbeit der Institutionen eher positiv (siehe **Abbildung 61**).

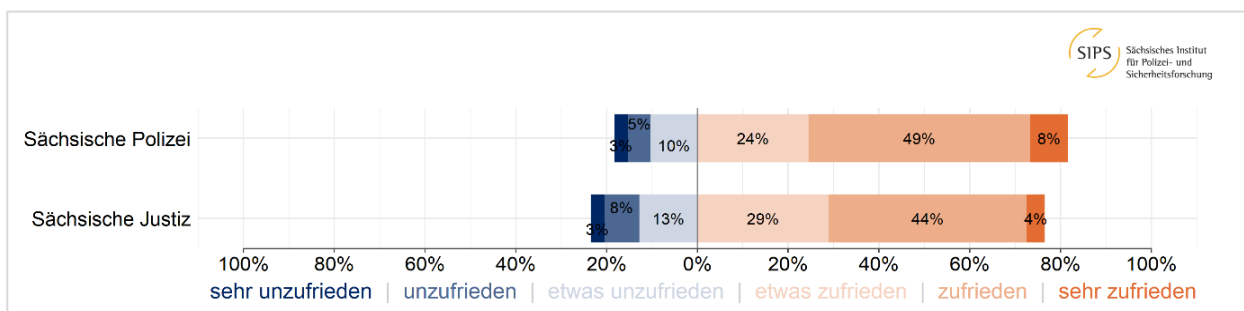


Abbildung 61: Zufriedenheit mit sächsischen Institutionen, Frage: „Wie zufrieden sind Sie – alles in allem – mit der Arbeit der folgenden Institutionen?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

4.3 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

Bei der Frage nach der sachsenweiten Kriminalitätsentwicklung (soziale Kriminalitätsfurcht, kognitive Ebene), wird die größte Zunahme (jeweils um die 70 Prozent) in den Bereichen der Beleidigung, Nötigung und Bedrohung in den sozialen Medien, den Internetstraftaten im Allgemeinen und den Straftaten gegen Amtsträgerinnen und Amtsträger vermutet. Lediglich in den Bereichen Mord und Terroranschläge wird von einem größeren Anteil an Befragten von einem Rückgang ausgegangen als von einem Anstieg (siehe **Abbildung 62**).

4.3 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

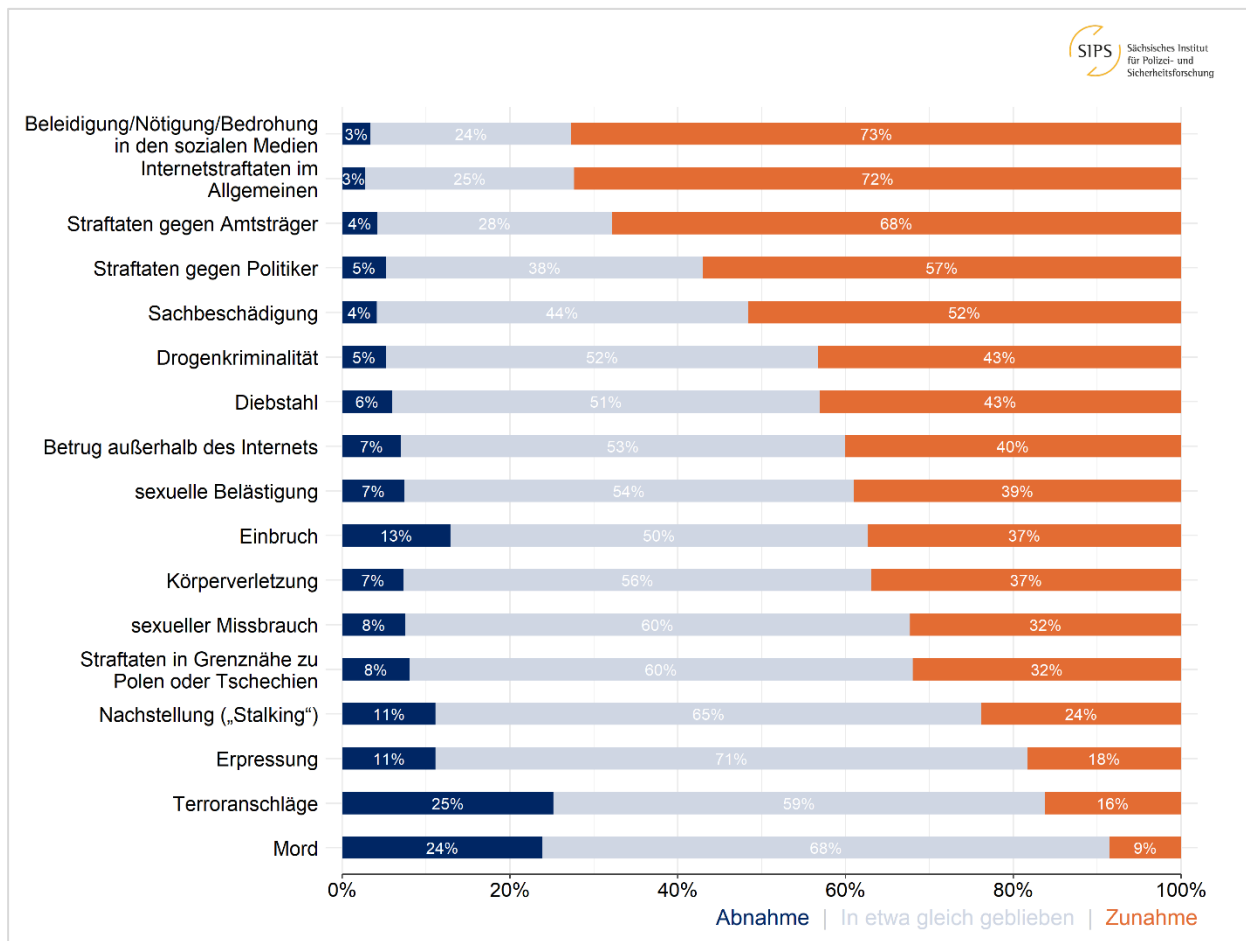


Abbildung 62: Wahrgenommene Entwicklung spezifischer Delikte, Frage: „Wie haben sich die folgenden Straftaten Ihrer Meinung nach in den letzten 12 Monaten in Sachsen entwickelt?“. Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Wird die affektive Ebene betrachtet so wird deutlich, dass sich etwa zwei Drittel der sächsischen Befragten mindestens manchmal davor fürchten, Opfer von Internetstraftaten zu werden. Eine vergleichsweise hohe Kriminalitätsfurcht besteht auch bei Eigentumsdelikten wie Diebstahl, Wohnungseinbruch ebenso wie bei Sachbeschädigung. Relativ gering ist die Kriminalitätsfurcht hingegen bei sexuellem Missbrauch, Nachstellung und Erpressung (siehe **Abbildung 63**).

4.3 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

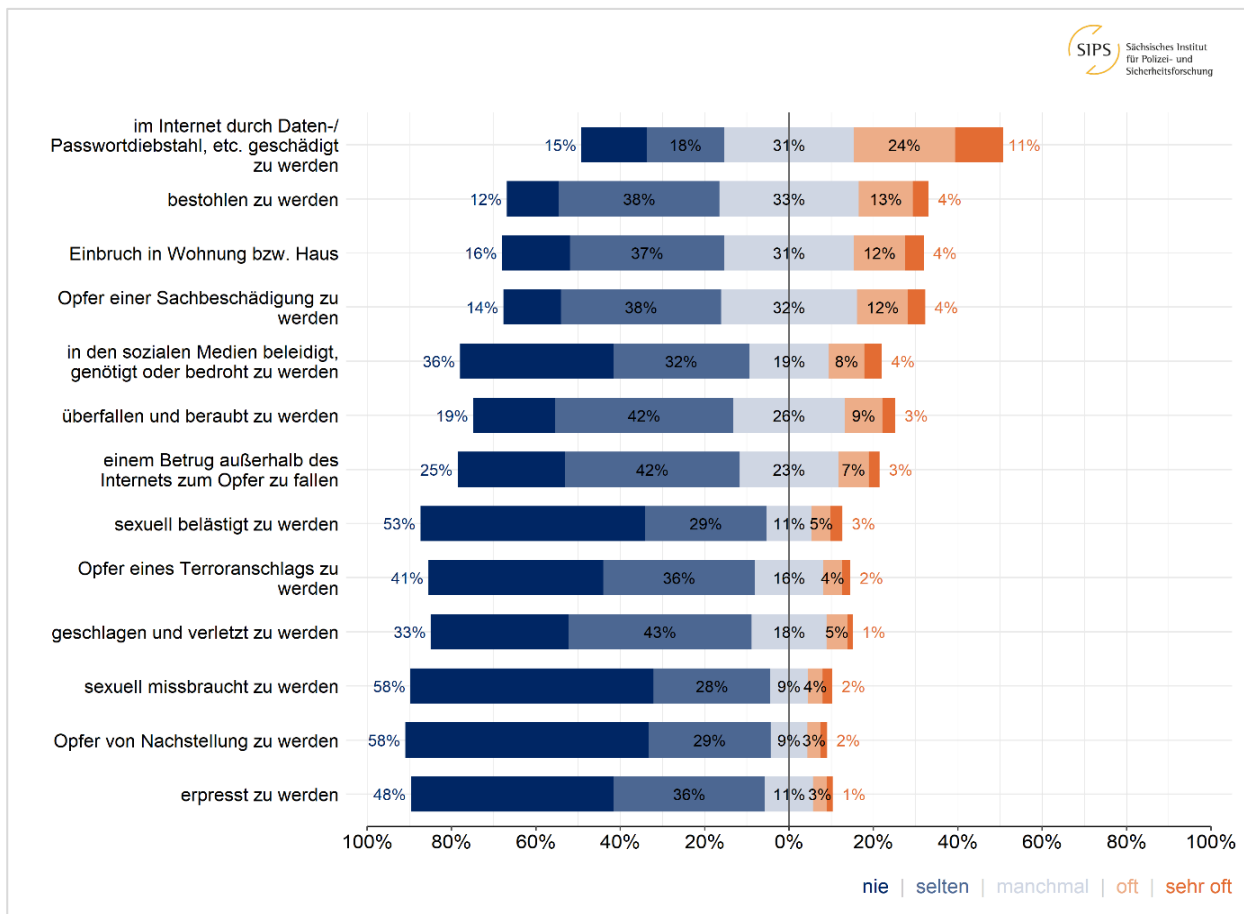


Abbildung 63: Affektive Komponente der subjektiven Sicherheit (Kriminalitätsfurcht), Frage: „Wie oft fürchten Sie sich davor ...“. Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Von den befragten 5.311 Personen gaben 1.595 an, in den vergangenen zwölf Monaten Opfer mindestens einer Straftat geworden zu sein. Das entspricht einem Anteil von gut 30 Prozent. 13 Prozent der Befragten wurden in den vergangenen zwölf Monaten mehrmals Opfer von Straftaten. Insgesamt wurde von 2.225 Straftaten berichtet. Insbesondere Personen, welche angaben, Opfer eines Verkehrsdelikts geworden zu sein oder in den sozialen Medien beleidigt wurden, berichten oftmals von mehrmaligen Viktimisierungen in den vergangenen zwölf Monaten.

Werden die Viktimisierungserfahrungen in den vergangenen zwölf Monaten betrachtet, so ist festzustellen, dass mit sieben Prozent der befragten Personen Opfer einer Internetstraftat wurden, womit diese die häufigste Deliktart darstellen. Ähnlich hoch ist der Anteil an Personen, welche Opfer einer Sachbeschädigung wurden. Etwa sechs Prozent wurden Opfer eines Diebstahls ohne Gewalt.

Zudem haben knapp vier Prozent der Befragten angegeben, in den vergangenen zwölf Monaten in den sozialen Medien beleidigt worden zu sein und fast drei Prozent wurden Opfer eines Wohnungseinbruchs.

4.3 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

Nur eine geringe Anzahl an Personen gab an, Opfer eines Amtsdelikts oder einer verbalen sexuellen Belästigung geworden zu sein (siehe **Abbildung 64**).⁶⁷

Bei einer geschlechtsspezifischen Betrachtung (nicht grafisch ausgewiesen) wird deutlich, dass Frauen am häufigsten unerwünschte Nachrichten mit sexuellen Inhalten erhalten (knapp 11 Prozent) und, jeweils um die fünf Prozent, Opfer einer Internetstraftat, eines Diebstahls ohne Gewalt oder einer Sachbeschädigung werden. Vier Prozent haben zudem angegeben, Opfer einer sexuellen Belästigung geworden zu sein. Bei Männern überwiegen mit jeweils acht Prozent Opfererfahrungen im Bereich der Sachbeschädigung und Internetstraftaten. Darüber hinaus gaben in dieser Gruppe sieben Prozent an, Opfer eines Diebstahls ohne Gewalt geworden zu sein und vier Prozent wurden in den sozialen Medien beleidigt.⁶⁸

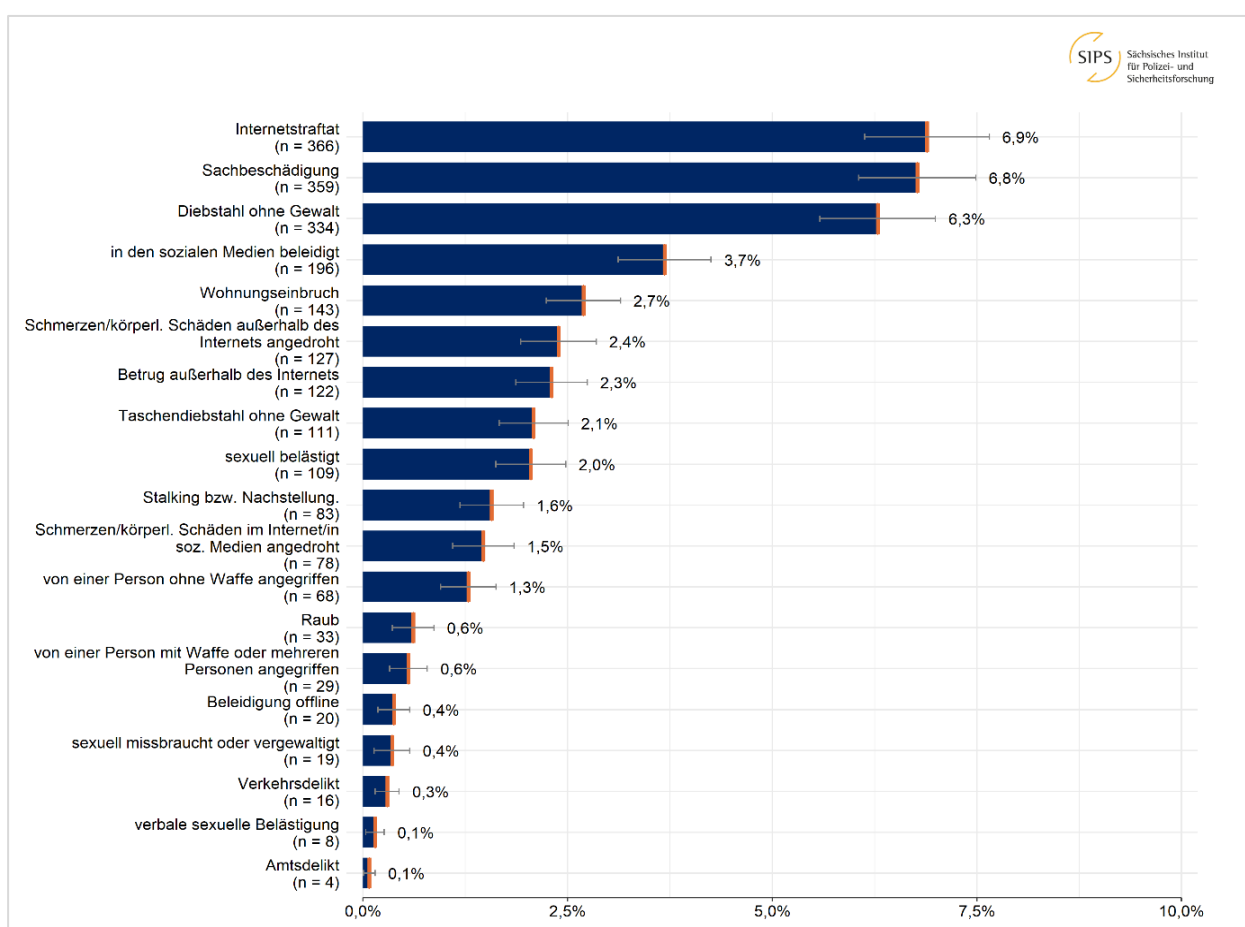


Abbildung 64: 12-Monats-Prävalenz berichteter Straftaten, Frage: „Ist Ihnen persönlich in den letzten 12 Monaten eine der folgenden Straftaten in Sachsen zugestoßen?“ (alle Befragten). Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

⁶⁷ Insbesondere bei sensibleren Fragen kann es vorkommen, dass nicht alle der befragten Personen vollständige Angaben machen. Die Zahlen spiegeln somit die Tendenz in der sächsischen Bevölkerung wider, sollten aber nicht exakt auf diese übertragen werden. Dies wird durch die Angabe von reichen verdeutlicht. Diese zeigen: Der tatsächliche Wert für die sächsische Gesamtbevölkerung liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit in dem Bereich, welcher durch den Strich im jeweiligen Balken begrenzt wird.

⁶⁸ Vgl. Abbildung 267 und Abbildung 268 in Anhang A3.

4.3 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

Im Rahmen der Bevölkerungsbefragung wird deutlich, dass in allen Deliktsbereichen ein großes Dunkelfeld zu verzeichnen ist. In Teilbereichen der Eigentumskriminalität (Wohnungseinbruch, [Taschen-]Diebstahl ohne Gewalt) stehen Hell- und Dunkelfeld in einem vergleichsweise ausgeglichenem Verhältnis von nahezu eins zu eins, dennoch wird auch hier nur etwa jede zweite Straftat zur Anzeige gebracht (siehe **Abbildung 65**). Diese relativ hohe Anzeigequote könnte unter anderem auch darauf zurückzuführen sein, dass Versicherungsansprüche nur nach erfolgter Anzeigenerstattung geltend gemacht werden können

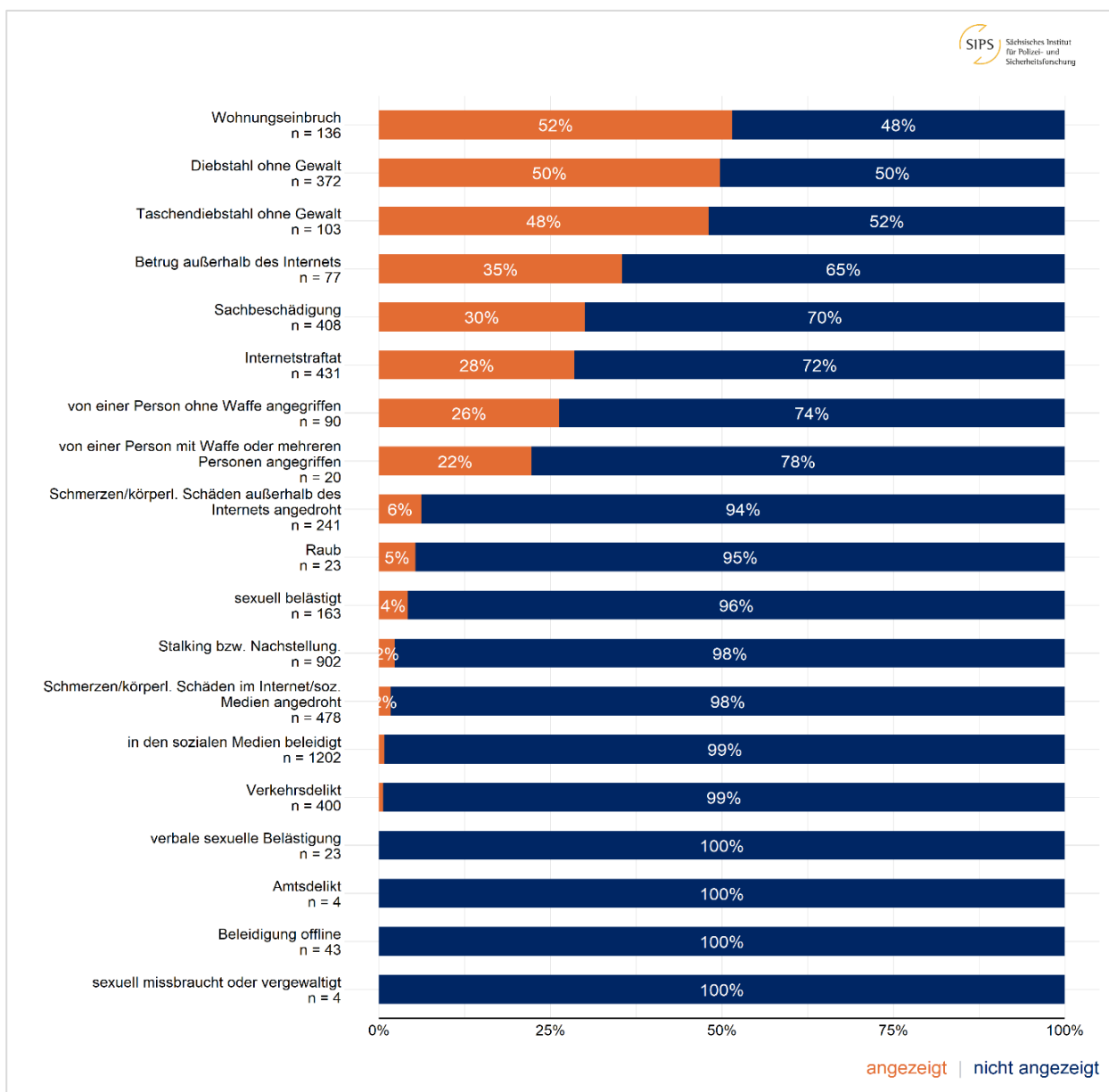


Abbildung 65: Anzeigequote bei Opferwerdung durch..., Frage: „Haben Sie diese Straftat angezeigt?“
 Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

4.3 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

Insbesondere im Bereich der Straftaten, die in einem sexuellen Kontext stehen ist davon auszugehen, dass das Anzeigeverhalten u. a. aufgrund von Schamgefühlen und einer möglichen persönlichen Bekanntschaft mit der Täterin bzw. dem Täter niedrig sein könnte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die zuweilen geringen Fallzahlen nur wenig belastbar sind.

Als Grund für die Nichtanzeige nennen 41 Prozent der Befragten eine mangelnde Aussicht auf Erfolg bei der Aufklärung des Falles durch die Polizei. Fast genauso viele Personen (39 Prozent) geben an, die Straftat als nicht schwerwiegend genug wahrgenommen zu haben. Hier kann postuliert werden, dass Individuen eine unterschiedliche Wahrnehmung hinsichtlich relevantem kriminellen Verhalten aufweisen, aber vermutlich auch von Delikten unterschiedlichen Ausmaßes betroffen waren (siehe **Abbildung 66**)

Weitere Hinderungsgründe sind darüber hinaus ein Mangel an Beweisen (30 Prozent) und die Tatsache, dass eine Anzeige zu viel Mühe bereitet hätte (25 Prozent).

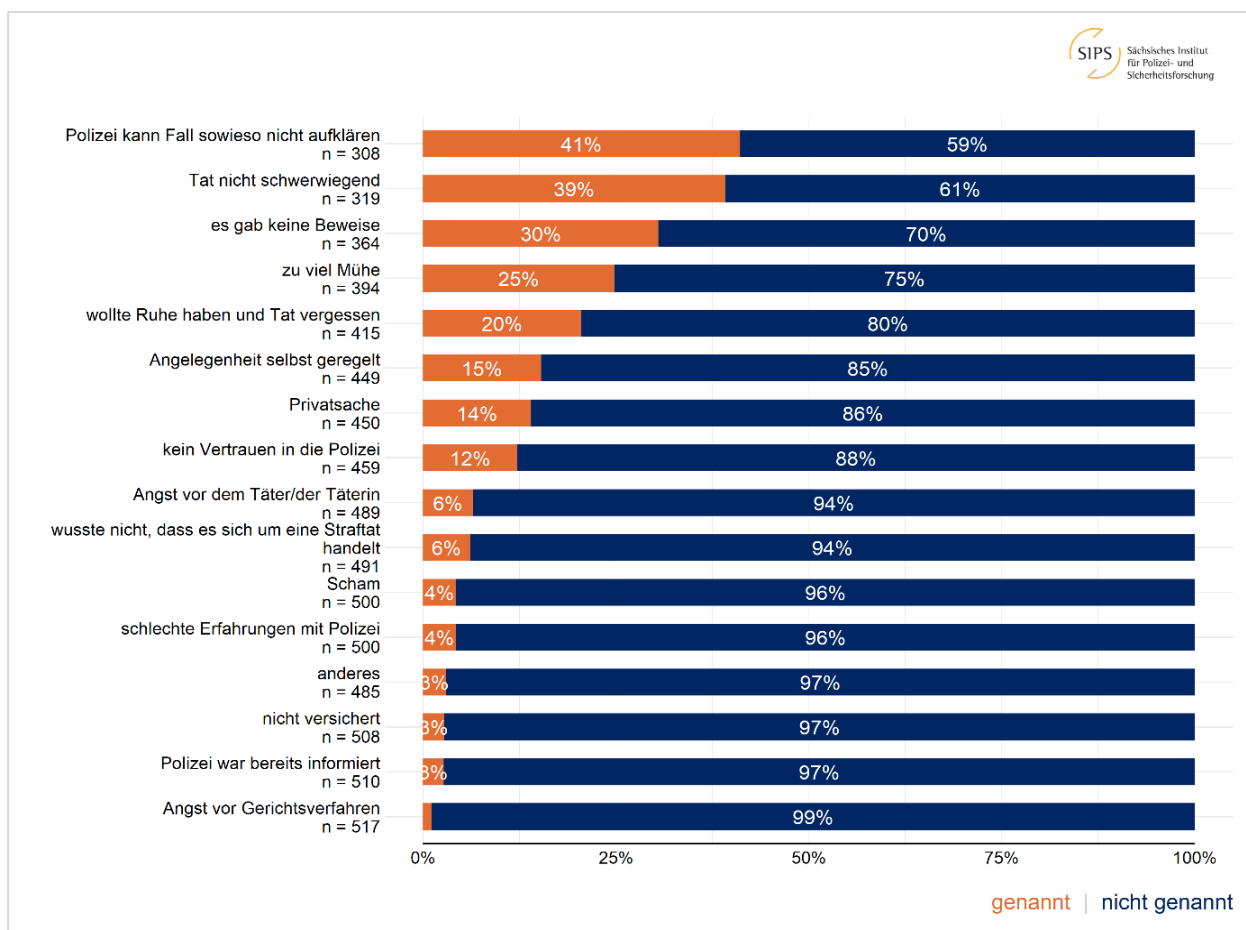


Abbildung 66: Gründe für das Nichtanzeigen der berichteten Straftat. Frage: „Warum haben Sie diese Straftat nicht angezeigt?“ Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

4.3 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

Werden die Ergebnisse der bisher durchgeführten Dunkelfeldforschungen und Viktimisierungssurveys in Deutschland zusammengefasst, so können diese auf folgende wesentliche Kernaussagen reduziert werden:⁶⁹

- Im Dunkelfeld werden deutlich mehr Straftaten begangen, als sich aus der PKS ergibt. Das bedeutet, das Dunkelfeld ist in allen Delikten und Deliktsarten größer als das Hellfeld (siehe Kapitel 1.2.5).
- Es besteht von Delikt zu Delikt ein mehr oder weniger variierendes Dunkelfeld. Besonders groß ist das Dunkelfeld z. B. bei Ladendiebstahl, da dieser oftmals nicht entdeckt wird. Gleiches gilt z. B. bei Rauschgiftkriminalität, da weder die konsumierende Person noch die mit Drogen handelnde Person ein Interesse an einer Anzeige haben. Zudem besteht ein immens großes Dunkelfeld im Bereich Cybercrime und Häusliche Gewalt bzw. Sexualdelikte, da zum einen Straftaten im Bereich Cybercrime vielfach als solche nicht erkannt oder ernst genommen bzw. Sexualdelikte aus Schamgefühl oft bewusst oder unbewusst von Befragten nicht angegeben werden.
- Delikte leichter Kriminalität sind weit überproportional häufig vertreten (z. B. Ehrschutzdelikte, Urheberrechtsverletzungen), weil diese seltener angezeigt werden.
- Ein großes Dunkelfeld ist in den Bereichen der Kinder- und Jugenddelinquenz festzustellen.
- In großstädtischen Ballungsgebieten ist die Gewaltkriminalität doppelt so hoch wie in ländlichen Bereichen und Kleinstädten.
- In regionaler Hinsicht zeigte sich, dass große Stadtstaaten sowie die nördlichen Bundesländer eine höhere, die südwestlichen und östlichen Bundesländer hingegen eine vergleichsweise niedrige Kriminalitätsbelastung aufweisen.
- Die Mehrfachviktimisierung ist eher selten. Allerdings nimmt die Wahrscheinlichkeit, erneut Opfer einer Straftat zu werden, mit jeder erneuten Viktimisierung zu.
- Kriminologische Befunde zeigen zudem deutlich, dass weibliche Personen nicht nur im Hellfeld, sondern auch im Dunkelfeld weit weniger kriminalitätsbelastet sind als männliche Personen.
- Die kriminologische Forschung zur Kriminalitätsfurcht zeigt, dass sich das allgemeine Sicherheitsgefühl über die vergangenen Jahrzehnte hinweg in der Bevölkerung auf einem hohen Niveau bewegt. Individuelle Faktoren wie Alter, Geschlecht, Bildungsniveau und Migrationshintergrund haben ebenso Einfluss auf Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsgefühl wie etwa Wohnumfeld, Tageszeiten und Infrastruktur.
- Die gefühlt gestiegene „Kriminalitätsentwicklung“ der Befragten widerspricht den in vielen Deliktbereichen sinkenden polizeilichen Fallzahlen.
- Das Opferrisiko variiert vor allem mit dem Lebensstil (Alter und Freizeitverhalten).
- Ungefähr die Hälfte der begangenen Viktimisierungen kommt nicht zur Anzeige und wird so den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt.

⁶⁹ Schneider (2007), S. 313; Göppinger/Bock (2008); Kaiser et al. (2015); Schwind (2016); Birkel et al. (2022).

- Das Anzeigeverhalten der Opfer von Straftaten ist ein wichtiger Aspekt, um die PKS und ihre Veränderungen adäquat zu interpretieren und um die Kriminalitätslage realitätsnah einschätzen zu können.

4.4 Bewertung

Die PKS des Freistaates Sachsen zeigt, dass die registrierte Kriminalität im Berichtszeitraum gesunken ist. Bei den Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße gab es im Zeitraum von 2017 bis 2021 einen Rückgang um insgesamt 73.908 Straftaten bzw. 23,8 Prozent. Zudem wies das Jahr 2021 in dem fünfjährigen Berichtszeitraum nicht nur die niedrigste Kriminalitätsbelastung, sondern gleichzeitig auch die höchste Aufklärungsquote auf.

Inwieweit sich darin ein Trend abzeichnet ist – aufgrund der pandemiegeschuldeten Kriminalitätsrückgänge in den Jahren 2020 und 2021 – nicht prognostizierbar. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die COVID-19-Pandemie in alle Lebensbereiche eingreift und auch Auswirkungen auf die Sicherheitslage in Sachsen hatte. So wurden beispielsweise weniger Straftaten von Ladendiebstählen und Einbrüchen gegenüber der Polizei angezeigt. Doch bereits vor der COVID-19-Pandemie sind diese Delikte zurückgegangen, was u. a. auf vielfältige Maßnahmen zur Bekämpfung des Deliktfeldes Diebstahl zurückzuführen ist. Zudem stehen dem Rückgang an Straftaten in Sachsen mittlerweile wesentlich aufwendigere Ermittlungsverfahren, häufig mit Bezug zum Internet als Tatmittel, gegenüber, die zusätzliche personelle Ressourcen binden.

Im Deliktbereich Rauschgift und bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist im Berichtszeitraum eine Zunahme der Fallzahlen zu verzeichnen. Dieser Anstieg im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist vor allem auf die Entwicklungen bei der Verbreitung pornographischer Schriften (Ereignisse) – betrifft insbesondere die Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Schriften – sowie die Verschärfungen des Sexualstrafrechts in 2016 zurückzuführen. Durch diese Reform wurde der § 177 StGB grundlegend umgestaltet und erhielt eine neue Struktur. Infolge dessen ergaben sich Änderungen bei der Fallerfassung innerhalb der PKS (Einführung neuer Straftatenschlüssel), welche jedoch erst 2017 aktive Anwendung fanden.

Doch die Entwicklung der objektiven Sicherheit ist von vielen verschiedenen Faktoren abhängig. Ein Einflussfaktor kann unter anderem die demografische Entwicklung der Bevölkerungszahlen sein, welche im Berichtszeitraum rückläufig ist (siehe Kapitel 2.1.2). Ein weiterer Faktor für den Rückgang der registrierten Kriminalität kann an einem veränderten Anzeigeverhalten der Bevölkerung liegen. Dieses Anzeigeverhalten verändert sich permanent dynamisch, z. B. wenn Straftaten von den Betroffenen wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg von vornherein nicht gegenüber den Strafverfolgungsbehörden angezeigt oder die kriminellen Handlungen von den Betroffenen nicht als Straftat wahrgenommen werden. In Folge dessen finden diese Straftaten keinen Eingang in die PKS. Des Weiteren ist die Entwicklung im Berichtszeitraum

auch Ausdruck der fortschreitenden Verlagerung von Kriminalität in den digitalen Raum. So sind beispielsweise die Einbruchszahlen rückläufig, während die Betrugsfälle via Internet zunehmen (siehe Kapitel 5.3). Trotz des deutlichen Rückgangs der Fallzahlen seit 2017 muss im Freistaat Sachsen eine über den Vergleichsländern Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Niedersachsen liegende Belastung im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung festgestellt werden (siehe **Abbildung 67**, vgl. **Tabelle 20**, S. 53).

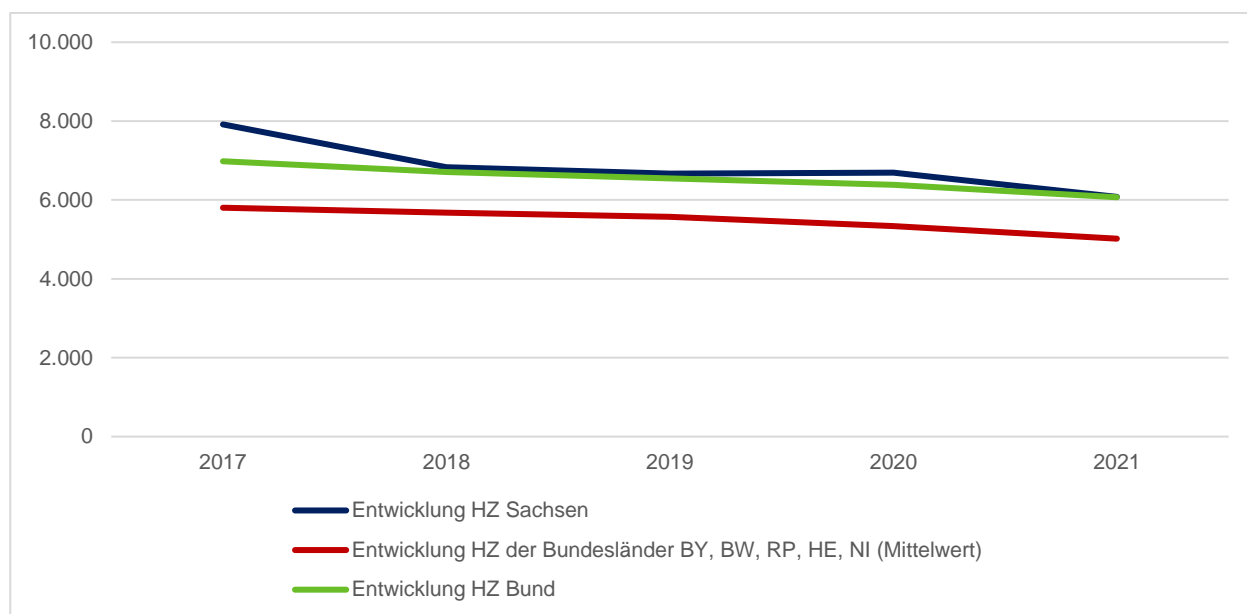


Abbildung 67: Vergleich der Häufigkeitszahl von Sachsen und Vergleichsländer Bayern, Rheinland-Pfalz, Hessen, Niedersachsen (Mittelwert) sowie Bund 2017 bis 2021

Dabei ist, neben der Entwicklung der Fallzahlen, auch die Tatverdächtigenstruktur zu berücksichtigen. Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen in Sachsen sank in den letzten Jahren parallel zu den registrierten Fallzahlen (um rund 9 Prozent). Die Opferanzahl ist in Sachsen innerhalb des Berichtszeitraumes ungeachtet dessen relativ konstant geblieben – mit 42.103 (2017) im Vergleich zu 42.445 (2021). Diese Tatsache legt die Erklärungen nahe, dass die Opferanzahl je Deliktfall gestiegen oder aber die Anzahl der opferlosen Delikte zurückgegangen ist.

Die Justiz führte die eingeleiteten Strafverfahren konsequent zum Abschluss und erreichte im gesamten Berichtszeitraum konstant hohe Erledigungszahlen. Die Staatsanwaltschaften erledigten jährlich Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige (Js-Verfahren) in einer Größenordnung zwischen knapp 216.000 und gut 233.000 Verfahren, wobei der Höchststand in das erste von der COVID-19-Pandemie geprägte Jahr 2020 fiel. Trotz der damit verbundenen Einschränkungen standen in diesem, wie auch in den anderen Jahren des Berichtszeitraums, der Anzahl an neu eingegangenen Js-Verfahren jeweils etwa gleich hohe Erledigungszahlen gegenüber. Darüber hinaus bearbeiteten die sächsischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte jährlich zwischen ca. 148.000 und 168.000 Neuzugänge an Verfahren gegen Unbekannt (UJs-Verfahren).

4.4 Bewertung

Die Staatsanwaltschaften fertigten pro Jahr rund 53.000 bis 58.000 Anklagen, Strafbefehlsanträge und weitere Anträge (Sicherungsverfahren, beschleunigte Verfahren, vereinfachte Jugendverfahren, objektive Verfahren). Die Diversionsquote, welche den Anteil der aus Opportunitätsgründen eingestellten Ermittlungsverfahren an sämtlichen (potenziell) anklagefähigen Verfahren angibt, schwankte von 2017 bis 2021 zwischen Werten von 33,0 und 39,6 Prozent und lag damit im Bundesvergleich niedrig.

Die Strafgerichte im Freistaat Sachsen erledigten während des Berichtszeitraums jährlich rund 35.200 bis zu gut 38.000 Verfahren in erster Instanz. Hinzu kamen im Durchschnitt pro Jahr etwa 2.700 erledigte Berufungsverfahren und rund 370 erledigte Revisionsverfahren. Im gesamten Berichtszeitraum wurden 239.326 Personen abgeurteilt, wovon 194.725 (81,4 Prozent) auch verurteilt wurden.

Im Bereich der Justiz fällt auf, dass die Neuzugänge sowohl bei den Staatsanwaltschaften als auch bei den Strafgerichten ihren Höchststand im Jahr 2020 erreichten, um im Folgejahr deutlich abzusinken. 2020 war ebenfalls das Jahr mit den meisten Verurteilten im gesamten Berichtszeitraum. Da diese Zahlen aber nur aufgeklärte Fälle betreffen und diese aufgrund der zeitlichen Verzögerung von Strafverfahren nicht die Kriminalitätsentwicklung in einzelnen Jahren beschreiben, ist aus der verstärkten Aktivität der Staatsanwaltschaften und Strafgerichte im Jahr 2020 nicht auf einen Höchststand der Kriminalität zu schließen. Zu konstatieren bleibt vielmehr, dass von der Polizei ermittelte Straftäterinnen und Straftäter auch während der zeitweisen Beschränkungen aufgrund der pandemischen Lage konsequent verfolgt und abgeurteilt wurden. Einen wichtigen Beitrag dazu leistete die vermehrte Verfahrenserledigung durch den Erlass von Strafbefehlen in den Jahren 2020 und 2021.

4.5 Maßnahmen und Konzepte

Maßnahmen im Bereich der Polizei

Um die Sicherheit im Freistaat Sachsen zu gewährleisten, geht die Polizei Sachsen konsequent gegen Straftäterinnen und Straftäter vor. Sie setzt Schwerpunkte und entwickelt deliktsspezifische Bekämpfungsansätze. Diese verfolgen das Ziel, Maßnahmen zur Verhinderung und Verfolgung von Delikten zu intensivieren und den Schutz der Opfer zu verbessern. Die Konzepte werden im vorliegenden Bericht in den jeweiligen Phänomenbereichen (vgl. Kapitel 5) näher beschrieben. Die gebündelte Bearbeitung von Mehrfach-/Intensivtätern sowie das beschleunigte Verfahren führen zu einem höheren Verfolgungsdruck und lassen auf eine Straftat unmittelbar eine Strafe folgen.

Weiterhin wurden Maßnahmen zur Verhinderung von Straftaten durch Änderungen und Strafverschärfungen im Strafgesetzbuch u. a. im Bereich des Wohnungseinbruchdiebstahls, im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie im Zusammenhang mit Straftaten gegen Vollstreckungsbeamten und -beamtinnen vorgenommen. Dies verändert das Täterverhalten, die Schwerpunktsetzungen und führt zu neuen Weisungen der Staatsanwaltschaft, was in der Folge auch die polizeiliche Arbeit beeinflusst. Darauf wird ebenfalls in den einzelnen Phänomenbereichen detaillierter eingegangen.

Mithilfe von neuester Technik und Ausstattung der Polizeibeamtinnen und -beamten (wie z. B. Fast-ID, Bodycam, Interaktiver Streifenwagen, mobiler Arbeitsplatztechnik) kann die Polizei Sachsen mit hoher Qualität schnell agieren sowie die entsprechende Beweise für eine effektive Ermittlungstätigkeit und konsequente Strafverfolgung sichern. Insbesondere durch stetige Verbesserung der persönlichen Schutzausrüstung wird versucht den Anforderungen des Arbeitsschutzes angemessen gerecht zu werden.

Länderübergreifender Informationsaustausch

Für einen sicheren Informationsaustausch im Zusammenhang mit der Kriminalitätsbekämpfung, wird das polizeiliche Informationswesen bund- und länderübergreifend vereinheitlicht bzw. fortlaufend mit modernen IT-Verfahren ausgestattet. Dieser Modernisierungsprozess wurde bereits im November 2016 mit der Saarbrücker Agenda initiiert und über das laufende Bundesprogramm „Polizei 20/20“ umgesetzt. Ziel des Programms ist es, grundlegende Verbesserungen hinsichtlich der Harmonisierung und Verfügbarkeit polizeilicher Informationen der Polizeien von Bund und Ländern unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wie z. B. Datenschutz zu schaffen. Die sächsische Landesregierung beteiligt sich sehr engagiert an diesem Bundesprogramm und hat zudem weitere, strategische Initiativen zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit, unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Veränderungen und dynamisch technischer Entwicklungen, umgesetzt. Dazu zählen die Gründung und der Aufbau des sächsischen Cybercrime Competence-Center am LKA (vgl. Kapitel 5.3.4) sowie enge Kooperationen mit wissenschaftlichen Einrichtungen wie z. B. dem Fraunhofer Institut für Verkehrs- und Infrastrukturdienste (IVI) und der Hochschule Mittweida.

Öffentlichkeitsarbeit

Das Social-Media Team für den Bereich Polizei im Referat Kommunikation im SMI betreut die Kanäle in den sozialen Medien. Die sächsische Polizei ist auf den Kanälen Facebook, Twitter, Instagram und YouTube vertreten. Durch ein verändertes Mediennutzungsverhalten der Bevölkerung kann sich die Polizei Sachsen nicht auf die Informationsstreuung über klassische Medien beschränken, um alle relevanten Zielgruppen zu erreichen. Durch Social Media ergibt sich die Möglichkeit – neben der sehr wichtigen Medienarbeit –, relevante Inhalte auch über eigene Kanäle zu transportieren, polizeiliches Handeln zu erklären und in direkten Kontakt zu treten. Die Polizei Sachsen gehört deutschlandweit mit zu den stärksten Behördenaccounts und stellt sachsenweit den reichweitenstärksten Account behördlicher Institutionen.

Sächsisches Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung

Mit dem 2019 gegründeten Sächsischen Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung an der Hochschule der sächsischen Polizei (FH) in Rothenburg hat der Freistaat eine Einrichtung geschaffen, die sich vor allem der anwendungsorientierten Polizeiforschung sowie der Vernetzung von polizeilicher Alltagspraxis mit Aus- und Fortbildung widmet. Deren Ziel ist es, die Entwicklungen in einzelnen Kriminalitätsphänomenen zu untersuchen und diese Erkenntnisse für die strategische Ausrichtung der Arbeit der Polizei Sachsen zu nutzen. Darüber hinaus werden Dunkelfeldforschungen, Untersuchungen zur Kriminalitätsfurcht bzw. zum Sicherheitsgefühl durchgeführt, die für das Agieren der Polizei Sachsen von besonderer Bedeutung sind und die Sicherheitslage in einzelnen Phänomenbereichen maßgeblich beeinflussen und verändern kann.

Polizeiliche Prävention

Neben den repressiven Maßnahmen der Polizei Sachsen sind die präventiven Maßnahmen und Konzepte von besonderer Bedeutung für die Sicherheit im Freistaat Sachsen. Bereits die verstärkte Präsenz, Streifen- und Kontrolltätigkeiten der Polizei an „Kriminalitätsschwer- bzw. -brennpunkten“ kann zur Reduzierung des Straftatenaufkommens führen.

Prävention durch die Abschreckungswirkung von Androhung, Verhängung und Vollzug von Strafen (negative Generalprävention) ist immanenter Bestandteil der Strafverfolgung. Gerade in Fällen von häuslicher Gewalt sind die gesetzlichen Regelungen sowohl auf repressive als auch auf präventive Maßnahmen ausgerichtet. Dazu wird einerseits die Körperverletzung strafrechtlich verfolgt, andererseits zielen die Regelungen, z. B. durch die gesetzliche Möglichkeit des Platzverweises durch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, auf den Schutz des Opfers vor weiteren Straftaten ab.

Zudem setzt die Polizei Sachsen in verschiedener Intensität weitere Präventionsstrategien um. Diese orientieren sich am situativen oder spezifischen Präventionsansatz und sind auf die Reduzierung von Tatgelegenheiten ausgerichtet. Dies geschieht insbesondere durch:

- sicherungstechnische und verhaltensorientierte Beratung spezieller Zielgruppen, z.B. Mieterinnen und Mieter, Eigentümerinnen und Eigentümer, Geschäften, Unternehmen, Behörden, Seniorinnen und Senioren,
- die Unterstützung von Lehrerinnen und Lehrern sowie Erzieherinnen und Erziehern bei der Umsetzung der Erziehungs- und Bildungspläne,
- die Beratung und Aufklärung von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern ab der Klassenstufe fünf,
- kriminalpräventive Öffentlichkeitsarbeit,
- die Mitarbeit in institutionsübergreifenden Arbeitsgruppen/Gremien usw.

Auf Maßnahmen der polizeilichen Prävention wird in den einzelnen Phänomenbereichen sowie unter Kapitel 9 „Prävention“ näher eingegangen.

Auf Bundesebene zeichnet sich die Kommission Polizeiliche Kriminalprävention (KPK) für die jährlichen thematischen Schwerpunktsetzungen im Bereich der polizeilichen Prävention verantwortlich. In der KPK sind alle 16 Landespolizeien, das BKA sowie die Deutsche Hochschule der Polizei vertreten. Die Bearbeitung der Schwerpunktthemen erfolgt in Projektgruppen, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Bundesländer zusammensetzen. Diese entwickeln eine Vielzahl von polizeilichen Konzepten einschließlich der entsprechenden Informationsmaterialien zur Verhinderung bzw. zur Eindämmung der jeweiligen Deliktsfelder, so z. B. zu den Themen häuslicher Gewalt, Einbruchdiebstahl, Rauschgift, Betrug, Gefahren im Internet, Extremismus. Die Umsetzung der Konzepte erfolgt einerseits durch das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK). Die Ziele von ProPK sind, die Bevölkerung, Multiplikatoren und Medien sowie weitere Präventionsakteure über Erscheinungsformen der Kriminalität und die Möglichkeiten zu deren Verhinderung fortlaufend aufzuklären. Andererseits werden die Konzepte auch zur Umsetzung von Präventionsmaßnahmen durch die Landespolizeien genutzt.

Maßnahmen im Bereich der Justiz

Die konsequente Verfolgung aller bekannt gewordenen Straftaten ist gesetzliche Verpflichtung der Staatsanwaltschaften. Die eingehenden Strafverfahren werden durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der allgemeinen Dezernate geführt, sofern keine besonderen Zuständigkeiten bestehen. Durch die Einrichtung zahlreicher besonderer Dezernate reagieren die sächsischen Staatsanwaltschaften auf die Kriminalitätsentwicklung und können neu auftretenden Phänomenen mithilfe von spezialisierten Dezernentinnen und Dezernenten, die gleichzeitig als Ansprechpersonen fungieren, begegnen. Im Zuge der Vorstellung justizieller Maßnahmen hinsichtlich der in Kapitel 5 behandelten Phänomenbereiche sind die organisatorischen Maßnahmen der Staatsanwaltschaften (Sonderdezernate, Spezialabteilungen, Zentralstellen, Anlaufstellen und Ansprechpersonen) jeweils im Einzelnen aufgeführt.

Um in Standardkonstellationen eine transparente und gleichbehandelnde Rechtsanwendung zu gewährleisten, kommen die „Gemeinsamen Richtlinien des Generalstaatsanwalts des Freistaates Sachsen, der

4.5 Maßnahmen und Konzepte

Leitenden Oberstaatsanwältin und der Leitenden Oberstaatsanwälte der sächsischen Staatsanwaltschaften zur einheitlichen Strafverfolgungspraxis sowie zur Strafzumessung und zu sonstigen Rechtsfolgen“ insbesondere im Bereich der Massenkriminalität zur Anwendung. Die besonderen Leitlinien und Konzepte, die nur für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in bestimmten Deliktsbereichen gelten, werden im Rahmen der Vorstellung der justiziellen Maßnahmen zu den einzelnen im Kapitel 5 behandelten Phänomenbereichen aufgeführt.

In Bezug auf besonders bedeutsame Phänomenbereiche (z. B. Cybercrime, politisch motivierte und Hasskriminalität, häusliche Gewalt) hat die GenStA Dresden eine statistische Kennzeichnung von einschlägigen Verfahren durch die sächsischen Staatsanwaltschaften eingeführt. Auf diese Statistiken kann insbesondere auch im Rahmen dieses und der nachfolgenden Periodischen Sicherheitsberichte zurückgegriffen werden.

Zusammenarbeit mit der Polizei Sachsen

Im Wege der „Gemeinsamen Richtlinie über die Vorlage von Ermittlungsvorgängen an die Staatsanwaltschaften durch die Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen“ vom 3. Mai 2021 wurde die Zusammenarbeit zwischen der GenStA Dresden und dem LKA Sachsen vereinbart. Unter anderem ist darin geregelt worden, dass seitens der Polizei in besonderen Fällen bereits zu Beginn oder zumindest im Laufe der Ermittlungen Kontakt zur Staatsanwaltschaft aufzunehmen ist, um so frühzeitig einen stringenten Ermittlungsablauf zu gewährleisten. Dies betrifft namentlich Ermittlungsvorgänge, bei denen ein Verbrechenstatbestand in Rede steht und/oder in deren weiterem Verlauf richterliche Beschlüsse zu erwirken sind.

Zur weiteren Verbesserung der Ermittlungszusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und der Polizei wurde durch das SMI und die GenStA Dresden das Projekt der „Deliktsspezifischen Handreichungen“ initiiert, um eine standardisierte und effiziente Führung der Ermittlungsverfahren zu gewährleisten.

Beschleunigte Verfahren

In geeigneten Fällen ermöglicht das sog. beschleunigte Verfahren ein schnelleres und effektiveres Strafverfahren. Die Änderung der Verfahrenspraxis der sächsischen Staatsanwaltschaften zum 1. September 2018 hat dazu geführt, dass die Staatsanwaltschaften vermehrt von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren zu beantragen. Perspektivisch ist davon auszugehen, dass sich das beschleunigte Verfahren als Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten als feste Größe etabliert und auch zukünftig weiterhin von größerer Relevanz sein wird. Das mit der Rundverfügung niedergelegte Konzept und seine Umsetzung sind in Kapitel 6.2 ausführlich dargestellt.

Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V.

Im August 2021 hat das ZKFS seine Arbeit aufgenommen. Das ZKFS stellt eine in Sachsen einmalige kriminologische Forschungseinrichtung dar und trägt mit seiner Arbeit zu einer faktenbasierten öffentlichen Wahrnehmung von Kriminalität bei. Das Team des ZKFS setzt sich interdisziplinär zusammen und vereint

somit soziologische, psychologische und kriminologische Expertise. Seit Dezember 2021 besitzt das ZKFS den Status eines An-Instituts der Technischen Universität Chemnitz. Das ZKFS wird als Projekt durch das SMJusDEG gefördert. So soll zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis gewährleistet werden, dass das ZKFS als unabhängige Forschungseinrichtung arbeiten kann.

Das ZKFS führt kriminologische Grundlagen- und Anwendungsforschung zu allen Teilbereichen der Kriminologie einschließlich der Kriminalpolitik durch. Ein Teil der Ergebnisse aus der deutschlandweiten Längsschnittuntersuchung zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäterinnen bzw. Straftätern konnte bereits in den vorliegenden Bericht mit einfließen.

5 Kriminalität in ausgewählten Phänomenbereichen

5.1 Gewaltkriminalität

Gewaltkriminalität wird unterschiedlich definiert, auch im Strafrecht wird ein von Tatbestand zu Tatbestand teilweise abweichender Gewaltbegriff verwendet, der durch die Rechtsprechung geprägt ist. Zudem ist „Gewalt“ auch nicht bei jedem „Gewaltdelikt“ ein ausdrückliches Tatbestandsmerkmal, was sich beispielhaft an den Delikten des Mordes (§ 211 StGB) und des Totschlags (§ 212 StGB) zeigt. Für das Hellfeld lässt sich der Gewaltbegriff jedoch befundübergreifend abstecken. Die PKS, welche insoweit zu Grunde gelegt werden soll, geht von einem vergleichsweise engen Gewaltbegriff aus, der auf gravierende Gewaltdelikte gegen Personen fokussiert ist. Hiernach lassen sich unter diesen Phänomenbereich daher die folgenden Delikte fassen:⁷⁰

- Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 211, 212, 213, 216 StGB),
- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge (§§ 177 Abs. 6, 7 und 8, 178 StGB),
- Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249-252, 255, 316a StGB),
- Körperverletzung mit Todesfolge, Beteiligung an einer Schlägerei mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB),
- gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien (§§ 224, 226a, 231 StGB),
- erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme (§§ 239a, 239b StGB) sowie
- Angriff auf den Luft- und Seeverkehr (§ 316c StGB).

In der Definition sind indes nicht alle Straftaten erfasst, bei deren Verwirklichung es zur Androhung oder Anwendung physischer Gewalt kommt (z. B. Nötigung oder Bedrohung, §§ 240, 241 StGB). Auch einfache vorsätzliche Körperverletzungen (§ 223 StGB) bleiben aus dem der PKS zugrundeliegenden Begriff der Gewaltkriminalität ausgeklammert. Für die Zwecke dieses Berichts wird dieses Delikt daher gesondert in die Ausführungen über den Phänomenbereich der Gewaltkriminalität mit einbezogen, da es sich bei § 223 StGB um die am häufigsten auftretende Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit handelt.

5.1.1 Darstellung der Kriminalitätslage

5.1.1.1 Polizeilich erfasste Fälle

Der Freistaat Sachsen war im Jahr 2017 weniger mit Gewaltkriminalität belastet als die Mehrzahl der anderen Bundesländer und lag mit 193 derartigen Straftaten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

⁷⁰ BMI/BMJ (2006), S. 64.

unter dem Bundesdurchschnitt (229 Gewaltdelikte pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern). 2021 lag die Häufigkeitszahl in Sachsen bei 171 (siehe **Tabelle 27**).

| Jahr | Anzahl | erfasste Fälle | | Fälle je 100.000 Einwohner/-innen ⁷¹ | |
|------|--------|---|------------------------------------|---|-------------|
| | | Anteil an der Gesamtkriminalität in Prozent | Veränderung zum Vorjahr in Prozent | Freistaat Sachsen | Bund gesamt |
| 2017 | 7.874 | 2,4 | - 4,6 | 193 | 229 |
| 2018 | 7.773 | 2,8 | - 1,3 | 190 | 224 |
| 2019 | 7.649 | 2,8 | - 1,6 | 188 | 218 |
| 2020 | 7.569 | 2,8 | - 1,0 | 186 | 212 |
| 2021 | 6.939 | 2,8 | - 8,3 | 171 | 198 |

Tabelle 27: Entwicklung der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Bei der Betrachtung der Gewaltdelikte in Sachsen lässt sich im Berichtszeitraum eine rückläufige Tendenz erkennen. Von 2017 bis 2021 sind diese insgesamt um 11,9 Prozent gesunken. Die Aufklärungsquote hat sich in diesem Zeitraum deutlich verbessert. Sie stieg im Jahr 2021 gegenüber 2017 um 3,4 Prozentpunkte auf 81,2 Prozent (siehe **Abbildung 68**).

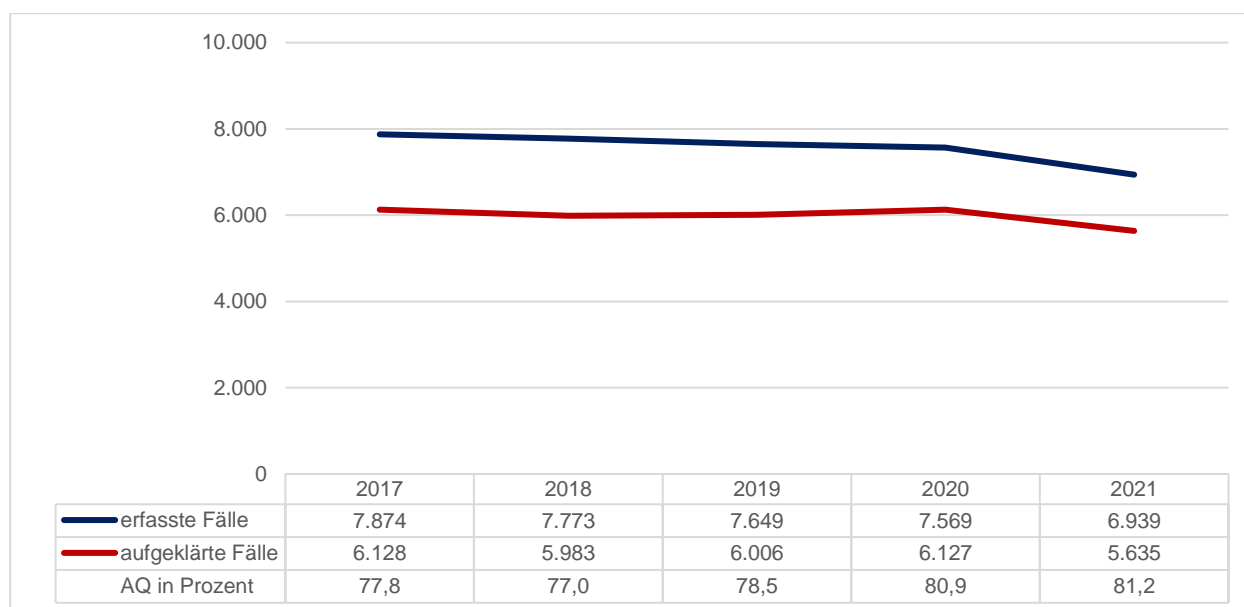


Abbildung 68: Entwicklung der Gewaltkriminalität, erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent, Quelle: PKS

⁷¹ Die Häufigkeitszahlen wurden mit dem Bevölkerungsstand vom 31. Dezember des Vorjahres berechnet.

5.1 Gewaltkriminalität

Die Entwicklung der Gewaltdelikte wird maßgeblich durch gefährliche und schwere Körperverletzungen (§§ 224, 226 StGB) bestimmt. Wie die **Abbildung 69** zeigt, haben diese im Jahr 2021 rund drei Viertel aller Gewaltdelikte ausgemacht. Die Anzahl der gefährlichen und schweren Körperverletzungen ist gegenüber dem Jahr 2017 gesunken. Insgesamt wurden im Fünfjahreszeitraum 9,0 Prozent weniger Fälle dieser Delikte erfasst.

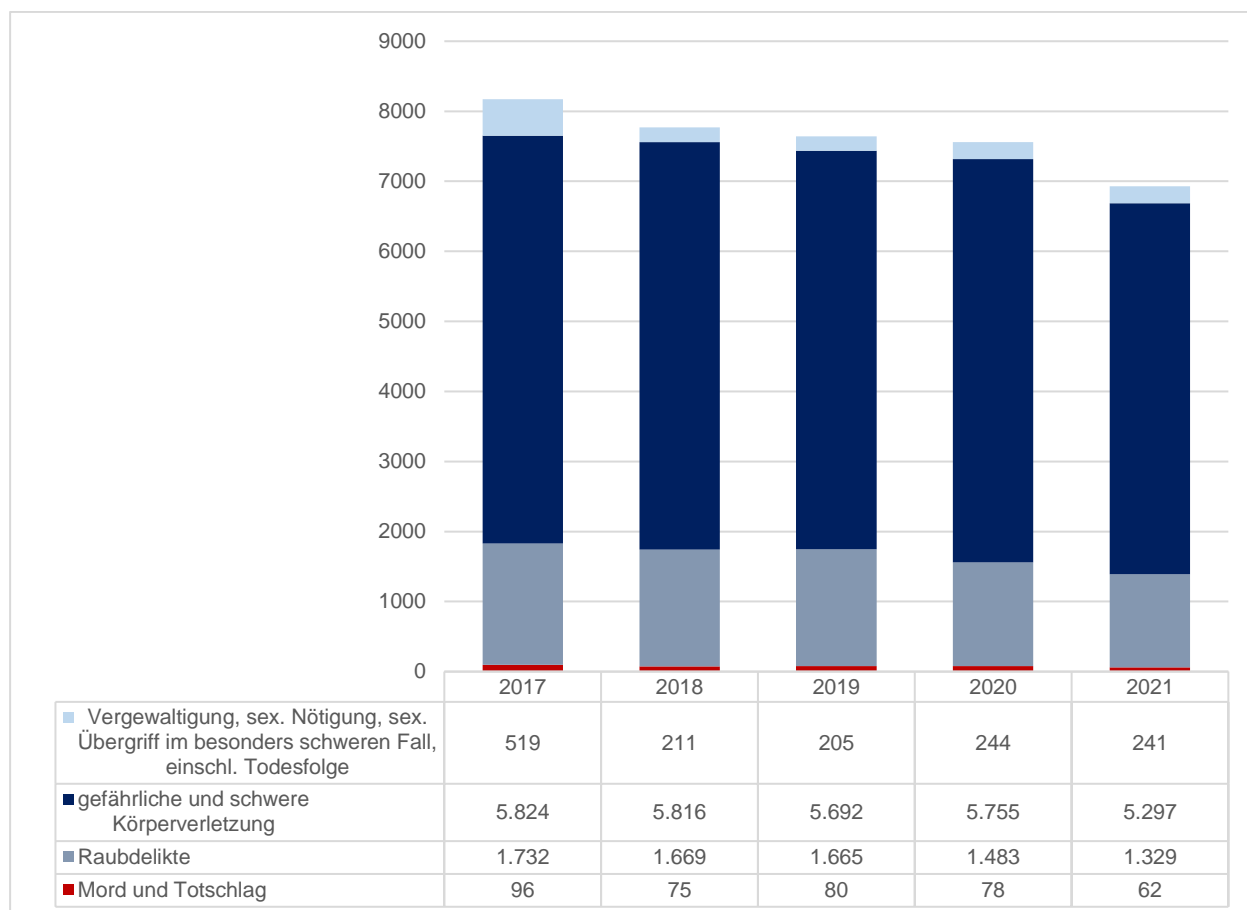


Abbildung 69: Entwicklung ausgewählter Delikte der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Die Raubdelikte, die ebenfalls einen großen Teil der Gewaltdelikte ausmachen, waren in den betrachteten fünf Jahren durchgehend rückläufig und gingen bei einem Vergleich der Fallzahlen von 2017 und 2021 um 23,3 Prozent zurück. Die registrierten Vergewaltigungen, sexuellen Nötigungen und sexuellen Übergriffe im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge befinden sich seit 2018 auf einem relativ gleichbleibenden Niveau. Der Anteil der Straftaten Mord und Totschlag bewegte sich im Berichtszeitraum ebenfalls auf einem gleichbleibend niedrigen Niveau. Im Fünfjahreszeitraum schwankten die Fallzahlen für Mord und Totschlag zwischen 96 (2017) und 62 (2021) registrierten Fällen. Unter dem Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“ der PKS sind vorsätzliche einfache Körperverletzungen nicht enthalten. Es handelt sich dabei z. B. um leichte Körperverletzungen ohne strafscharfende Tatbestandsmerkmale wie eine als gefährlich eingestufte Begehungsweise der Tat oder besonders schwere Tatfolgen. Ergänzend zu den Daten

zur Gewaltkriminalität zeigt **Abbildung 70** die Anzahl der polizeilich registrierten Fälle zu vorsätzlicher einfacher Körperverletzung im Vergleich zu den Körperverletzungsdelikten insgesamt⁷².

Auffallend ist, dass sich die Anzahl der Fälle von Körperverletzungen auf einem relativ hohen Niveau bewegt. 2018 wurde mit 22.498 registrierten Fällen der Höchststand erreicht. Danach ist die Anzahl an Fällen von Körperverletzungen bis 2021 kontinuierlich gesunken und hatte 2021 mit 19.921 Fällen den tiefsten Stand seit fünf Jahren erreicht. Im Verhältnis zur Kriminalitätsentwicklung im Berichtszeitraum ist der Anteil von Körperverletzungen an den Gesamtstrafaten von 6,8 Prozent (2017) auf 8,1 Prozent (2021) angestiegen. Der größte Anteil an allen Körperverletzungsdelikten sind Fälle von vorsätzlich begangenen leichten Körperverletzungen. Dieser beträgt im Berichtszeitraum über 65 Prozent. Der Mittelwert lag von 2017 bis 2021 bei 14.619 vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen.

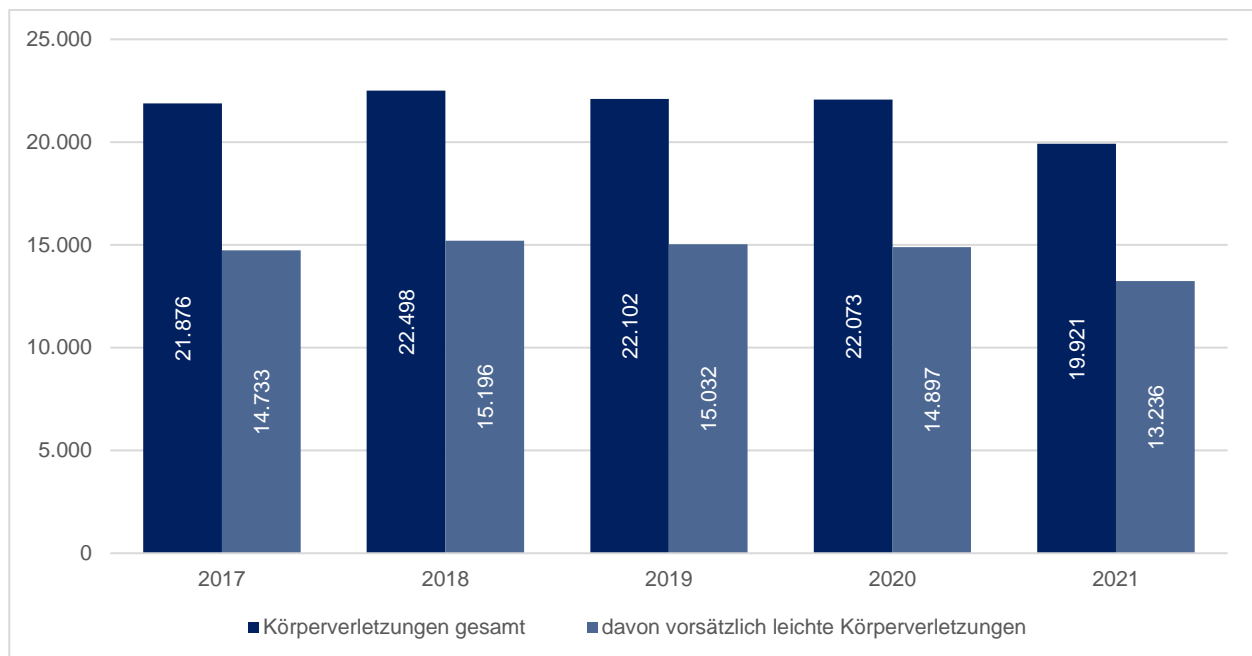


Abbildung 70: Körperverletzung insgesamt und der vorsätzlichen einfachen Körperverletzungsdelikte, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Bei der Betrachtung der Verteilung der Gewaltkriminalität innerhalb Sachsens wird deutlich, dass diese besonders häufig in Großstädten begangen wird. Gemessen an der Häufigkeitszahl war Leipzig am höchsten belastet. Auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner kamen 2021 in Leipzig 287 Gewaltdelikte, in Chemnitz 279 und in Dresden 232 (siehe **Abbildung 71**).

⁷² Darunter fallen: Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen, vorsätzliche einfache Körperverletzung und fahrlässige Körperverletzung.

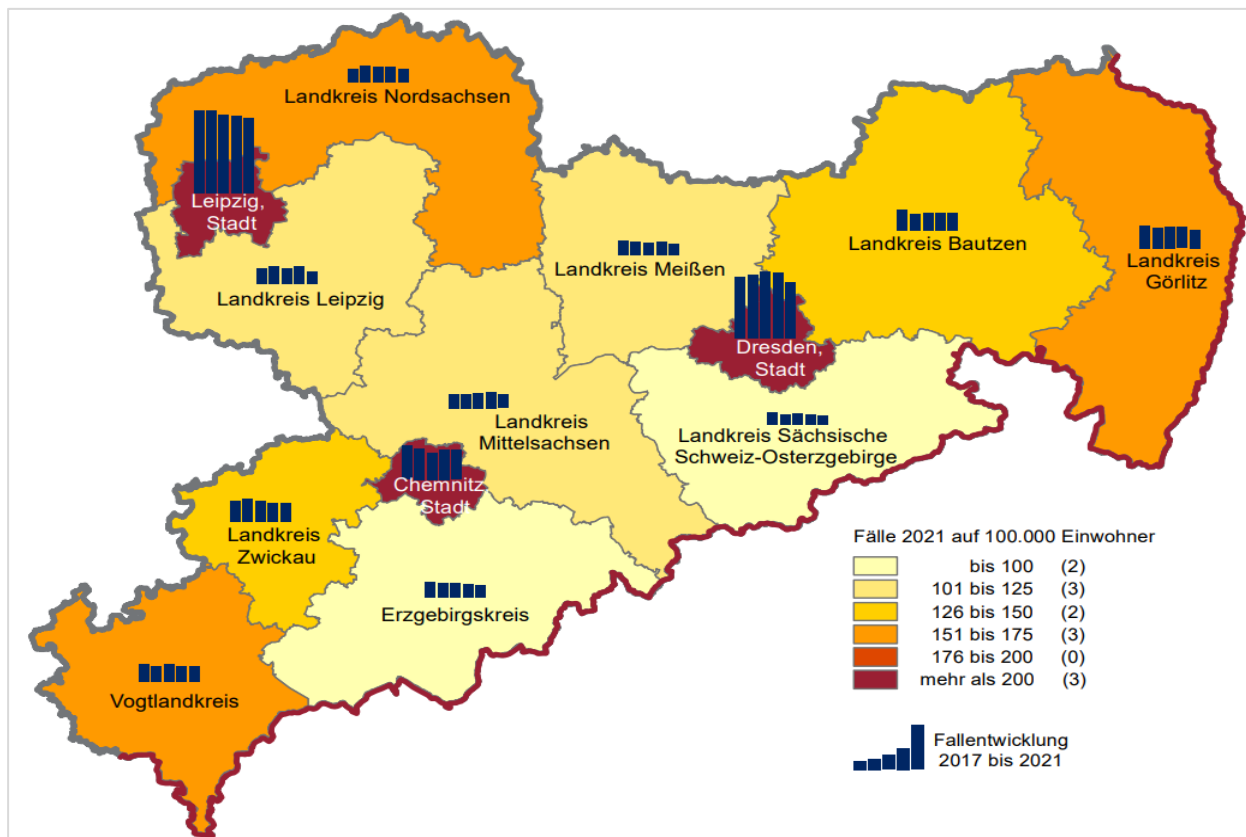


Abbildung 71: Verteilung der Gewaltkriminalität nach kreisfreien Städten und Landkreisen, Häufigkeitszahl, Fallentwicklung seit 2017, Quelle: PKS, Kriminalitätsatlas 2021, S. 51

5.1.1.2 Tatverdächtigenstruktur

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt ist von 7.027 (2017) auf den Tiefststand von 6.316 im Jahr 2021 gesunken (- 10,1 Prozent). Bei der Anzahl der deutschen Tatverdächtigen gab es in den letzten fünf Jahren einen Rückgang von 390 bzw. um 8,5 Prozent. Die Anzahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen ist im Berichtszeitraum kontinuierlich von 2.448 (2017) auf 2.127 (2021), also um insgesamt 13,1 Prozent gesunken. Der Anteil Nichtdeutscher an allen Tatverdächtigen betrug im Berichtszeitraum durchschnittlich 33,9 Prozent (siehe **Abbildung 72**).

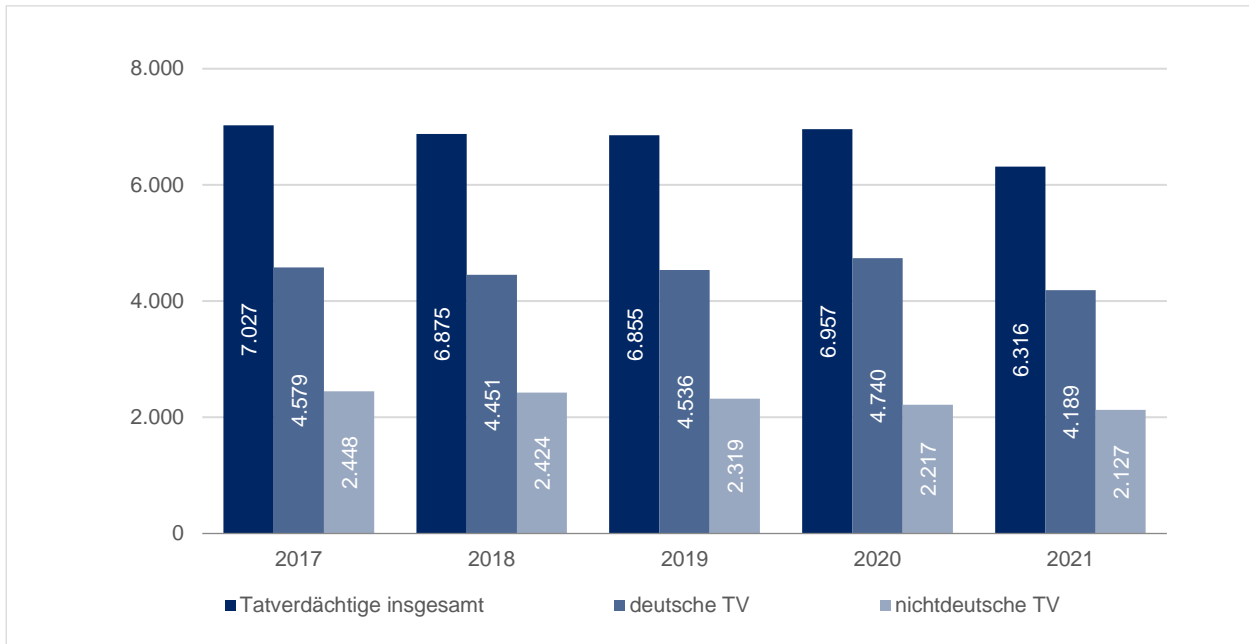


Abbildung 72: Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Ein Vergleich der Tatverdächtigen hinsichtlich ihres Geschlechts zeigt, dass Gewaltkriminalität mit über 80 Prozent durch Männer begangen wird. Die absoluten Zahlen der weiblichen Tatverdächtigen zeigen in diesem Deliktsbereich bis 2020 eine stetige Zunahme. Im Jahr 2021 ging die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen bei der Gewaltkriminalität erstmals zurück. Dennoch ist von 2017 bis 2021 ein Anstieg der weiblichen Tatverdächtigen um 15,3 Prozent zu verzeichnen (siehe **Abbildung 73**).

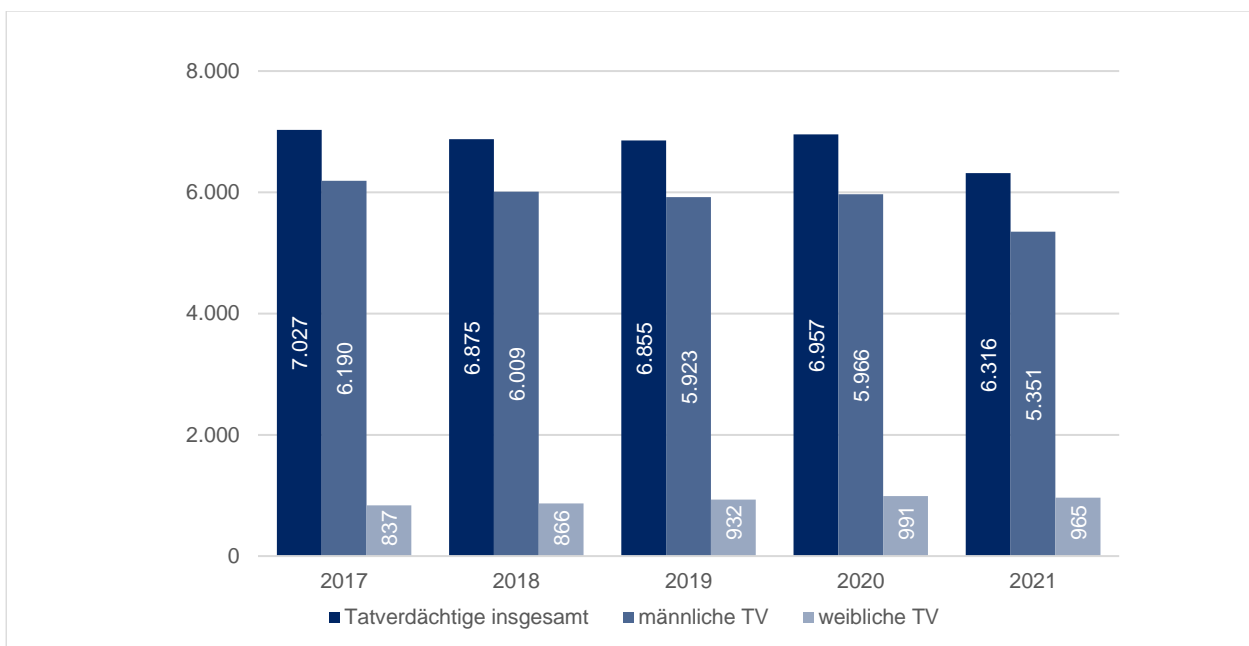


Abbildung 73: Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.1 Gewaltkriminalität

Durchschnittlich 71,2 Prozent aller Tatverdächtigen in den Jahren 2017 bis 2021 waren Erwachsene. Am höchsten war deren Anteil im Jahr 2020 (72,5 Prozent), am niedrigsten im Jahr 2019 (69,1 Prozent). Der Anteil der Heranwachsenden betrug im gesamten Berichtszeitraum im Durchschnitt 11,6 Prozent. Lag ihr Anteil im Jahr 2017 noch bei 12,2 Prozent, ging dieser mit zwischenzeitlichen Schwankungen auf 10,7 Prozent im Jahr 2021 zurück. Jugendliche machten durchschnittlich 13,0 Prozent der Tatverdächtigen im Zeitraum 2017 bis 2021 aus. Kinder hatten einen durchschnittlichen Anteil von 4,3 Prozent an den Tatverdächtigen insgesamt. Insgesamt betrachtet hat sich die Verteilung der Tatverdächtigen nach Altersgruppen im benannten Zeitraum kaum verändert (siehe **Abbildung 74**).

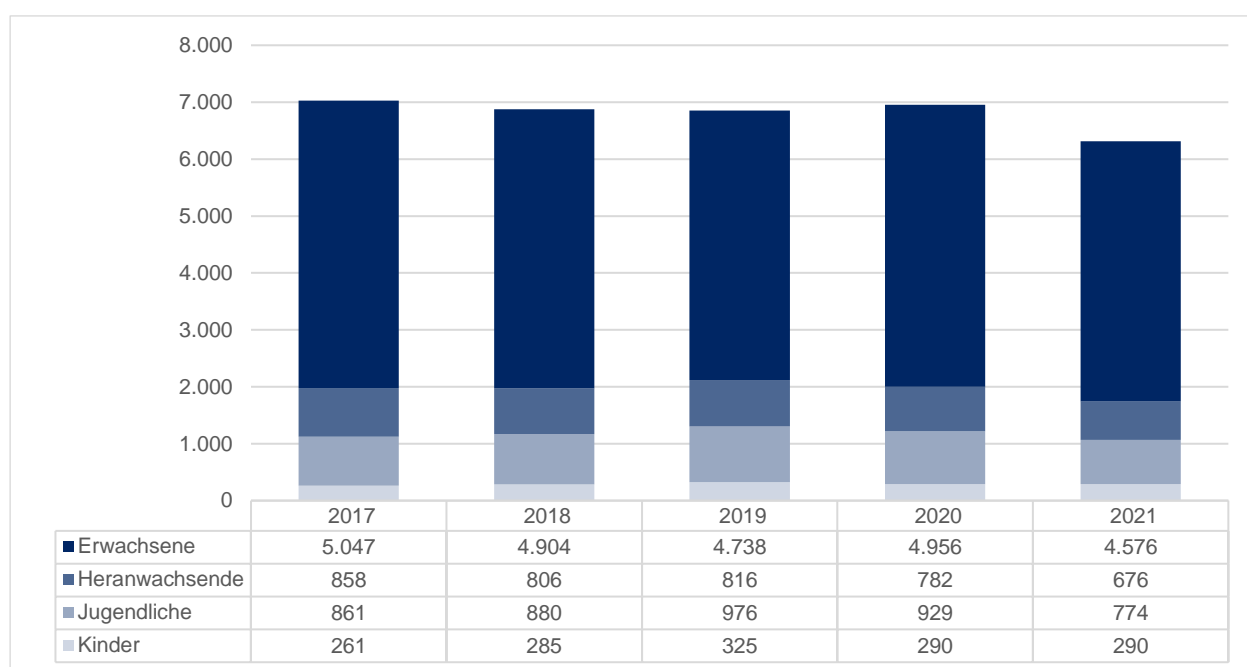


Abbildung 74: Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

In der folgenden **Abbildung 75** werden die TVBZ im Phänomenbereich Gewaltkriminalität der deutschen und nichtdeutschen Bevölkerung, bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner, dargestellt. Die höhere TVBZ der nichtdeutschen Bevölkerung zeigt im Berichtszeitraum einen deutlichen Rückgang. Sie ist kontinuierlich von 1.577 (2017) auf 929 (2021) gesunken. Bei den deutschen Tatverdächtigen blieb die TVBZ relativ konstant.

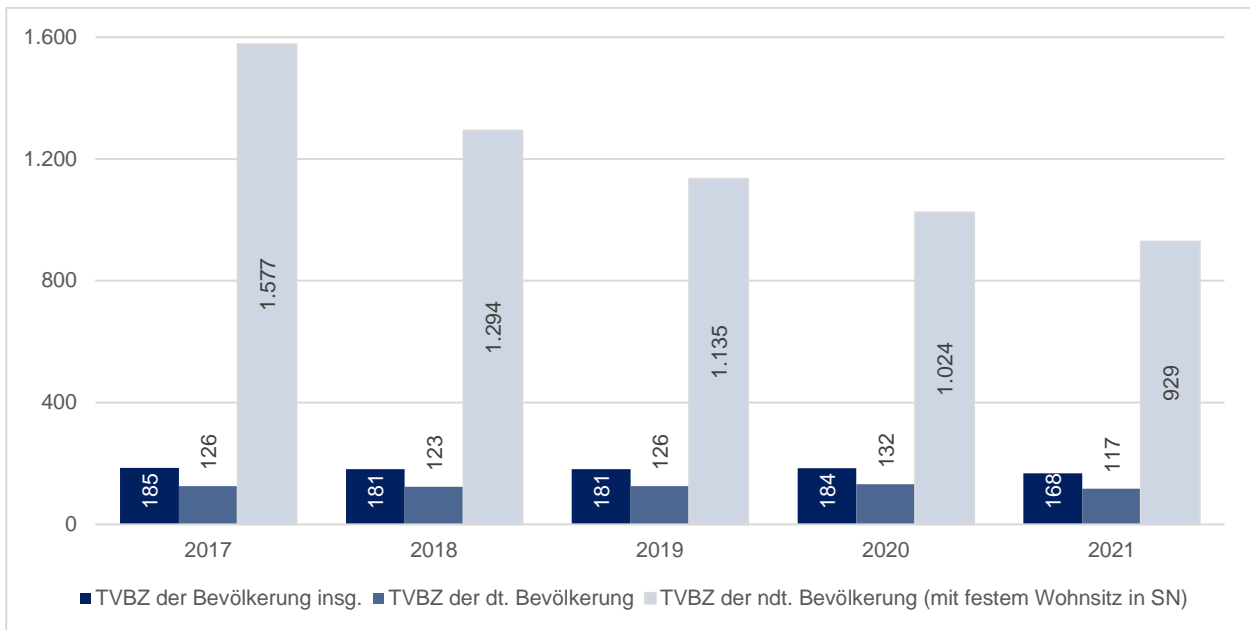


Abbildung 75: Tatverdächtigenbelastungszahlen bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Die **Abbildung 76** zeigt die Alters- und Geschlechterverteilung hinsichtlich der Gewaltkriminalität im Jahr 2017 bis 2021. Es wird deutlich, dass junge Menschen im Vergleich zu Kindern und Erwachsenen häufiger mit Gewaltdelikten auffallen. Insbesondere männliche Jugendliche und Heranwachsende sind am stärksten mit registrierter Gewaltkriminalität belastet.

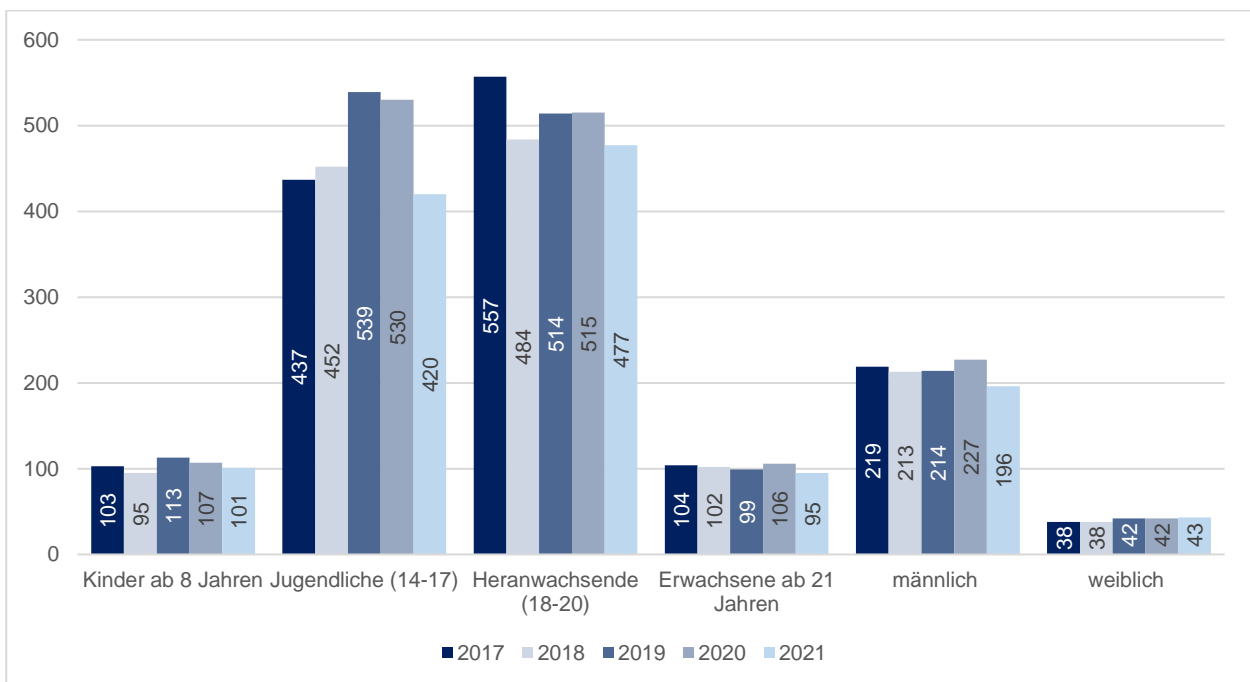


Abbildung 76: Tatverdächtigenbelastungszahlen der Deutschen bei der Gewaltkriminalität nach Alter und Geschlecht, 2017 bis 2020, Quelle: PKS

5.1.1.3 Justiziell erfasste Fälle

Geschäftsfall der Staatsanwaltschaften

Ermittlungsverfahren wegen vorsätzlicher Körperverletzungsdelikte werden in einer eigenen Kategorie der StA-Statistik erfasst. Darin abgebildet sind neben den qualifizierten Körperverletzungen auch die einfachen vorsätzlichen Körperverletzungen gemäß § 223 StGB, soweit Verfahren nicht in speziellere Sachgebiete fallen (z. B. Gewaltausübung durch Polizeibedienstete). Eine statistische Erhebung der Ermittlungsverfahren wegen solcher Straftaten, welche Gewaltkriminalität im Sinne der polizeilichen Definition ausmachen, findet auf der Ebene der Staatsanwaltschaften hingegen nicht statt.

Hinsichtlich der Entwicklung der Eingangszahlen in diesem Sachgebiet (siehe **Tabelle 28**) ist festzustellen, dass es in den Jahren 2017 bis 2019 kaum Veränderungen bei der Gesamtzahl der registrierten Verfahren gab. Durchschnittlich waren in diesen drei Jahren rund 17.600 Neuzugänge pro Jahr zu verzeichnen. 2018 stieg deren Anzahl um 4,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf 18.317 an, um 2021 schließlich auf 16.396 abzusinken. Dies entspricht einem Rückgang um 6,8 Prozent gegenüber dem Jahr 2017.

| Jahr | StA Chemnitz | StA Dresden | StA Görlitz | StA Leipzig | StA Zwickau | Gesamt |
|------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------|
| 2017 | 3.116 | 4.057 | 2.687 | 5.565 | 2.161 | 17.586 |
| 2018 | 3.002 | 4.330 | 2.650 | 5.370 | 2.422 | 17.774 |
| 2019 | 2.984 | 4.460 | 2.427 | 5.362 | 2.263 | 17.496 |
| 2020 | 3.207 | 4.775 | 2.484 | 5.672 | 2.179 | 18.317 |
| 2021 | 3.051 | 4.140 | 2.272 | 4.975 | 1.958 | 16.396 |

Tabelle 28: Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 21 (vorsätzliche Körperverletzungen) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik

Aburteilungen und Verurteilungen

Da sich die polizeiliche Definition der Gewaltkriminalität allein auf bestimmte Straftatbestände bezieht, lassen sich den polizeilich erfassten Fällen die Daten der StVerfSt ohne weiteres gegenüberstellen. Die Anzahl der von den Strafgerichten abgeurteilten Personen schwankte im Berichtszeitraum stärker als die Zahl der polizeilich erfassten Tatverdächtigen. Der im Bereich der Polizei und der Staatsanwaltschaften festgestellte deutliche Rückgang im Jahr 2021 spiegelte sich (noch) nicht in der Zahl der Aburteilungen wider – stattdessen erreichte diese im gleichen Jahr mit 2.352 Abgeurteilten sogar einen Höchststand. Dies mag einerseits damit zusammenhängen, dass die polizeilich erfassten Tatverdächtigen häufig erst in einem

späteren Kalenderjahr abgeurteilt werden.⁷³ Andererseits können durch den Umstand, dass auf der Ebene der Staatsanwaltschaften über den Ausgang der Ermittlungsverfahren entschieden wird, auch sinkende Zahlen in der PKS mit steigenden Zahlen in der StVerfSt zusammentreffen, wenn mehr Ermittlungsverfahren zu Anklagen oder Strafbefehlsanträgen führen.

Gemessen an der Gesamtzahl der Abgeurteilten im Berichtszeitraum machten die wegen Delikten der Gewaltkriminalität Abgeurteilten einen Anteil von 4,8 Prozent aus. Auffällig ist in diesem Phänomenbereich, dass nur 60,3 Prozent der Abgeurteilten tatsächlich verurteilt wurden. Aufgrund dieser ausgesprochen geringen Quote (Gesamtkriminalität: 81,4 Prozent) bildeten die wegen Gewaltdelikten verurteilten Personen einen Anteil von 3,5 Prozent an den insgesamt im Berichtszeitraum Verurteilten.

Die geringe Verurteilungsquote führt außerdem dazu, dass sich bei der Betrachtung der Verurteiltenzahlen ein anderes Bild ergibt als auf der Ebene der Abgeurteilten. Die Entwicklung der Anzahl der Verurteilten ähnelt derjenigen der polizeilich erfassten Tatverdächtigen. Nachdem von 2017 bis 2019 jährlich etwa 1.400 Personen verurteilt worden waren, sank diese Zahl in den Jahren 2020 und 2021 auf 1.334 bzw. 1.330 Verurteilungen. Der Rückgang in den letzten beiden Jahren ist hauptsächlich auf weniger Verurteilungen wegen gefährlicher und schwerer Körperverletzungen (§§ 224, 226 StGB)⁷⁴ zurückzuführen. Hier sanken die Zahlen kontinuierlich von 1.002 auf 917. Diese Delikte bildeten dabei im Berichtszeitraum mit 69,9 Prozent den größten Anteil an der Gewaltkriminalität. Die zweitgrößte Gruppe machten mit etwa 350 Verurteilungen pro Jahr und einem Anteil von 25,6 Prozent die Raubdelikte aus. Die durchschnittlich rund 29 Verurteilungen pro Jahr wegen Vergewaltigung nahmen einen Anteil von 2,1 Prozent ein. Die vorsätzlichen Tötungsdelikte machten weitere 1,8 Prozent aus, wobei im gesamten Berichtszeitraum von 2017 bis 2021 insgesamt 125 Personen wegen solcher Delikte (70 Personen wegen Vollendung, 55 Personen wegen Versuchs) verurteilt wurden. Die anderen Gewaltdelikte (§§ 227, 239a, 239b, 316c StGB) hatten nur einen Anteil von 0,6 Prozent an den Verurteilungen (siehe **Abbildung 77**).

⁷³ Das Tatjahr entspricht in nur 21 Prozent der Fälle dem Verurteilungsjahr (siehe Kapitel 1.2.3). Eine statistische Erfassung erfolgt nur für die Verurteilungen, nicht aber für sämtliche Aburteilungen. In der Gesamtbetrachtung dürfte sich aber ein ähnliches Bild zeigen, schon weil 81,6 Prozent der Abgeurteilten im Berichtszeitraum Verurteilte waren.

⁷⁴ Die §§ 226a, 231 StGB fallen ebenfalls in die in Abbildung 77 dargestellte Kategorie „gefährliche/schwere Körperverletzung“, allerdings gab es im Berichtszeitraum keine Aburteilungen wegen dieser Delikte.

5.1 Gewaltkriminalität

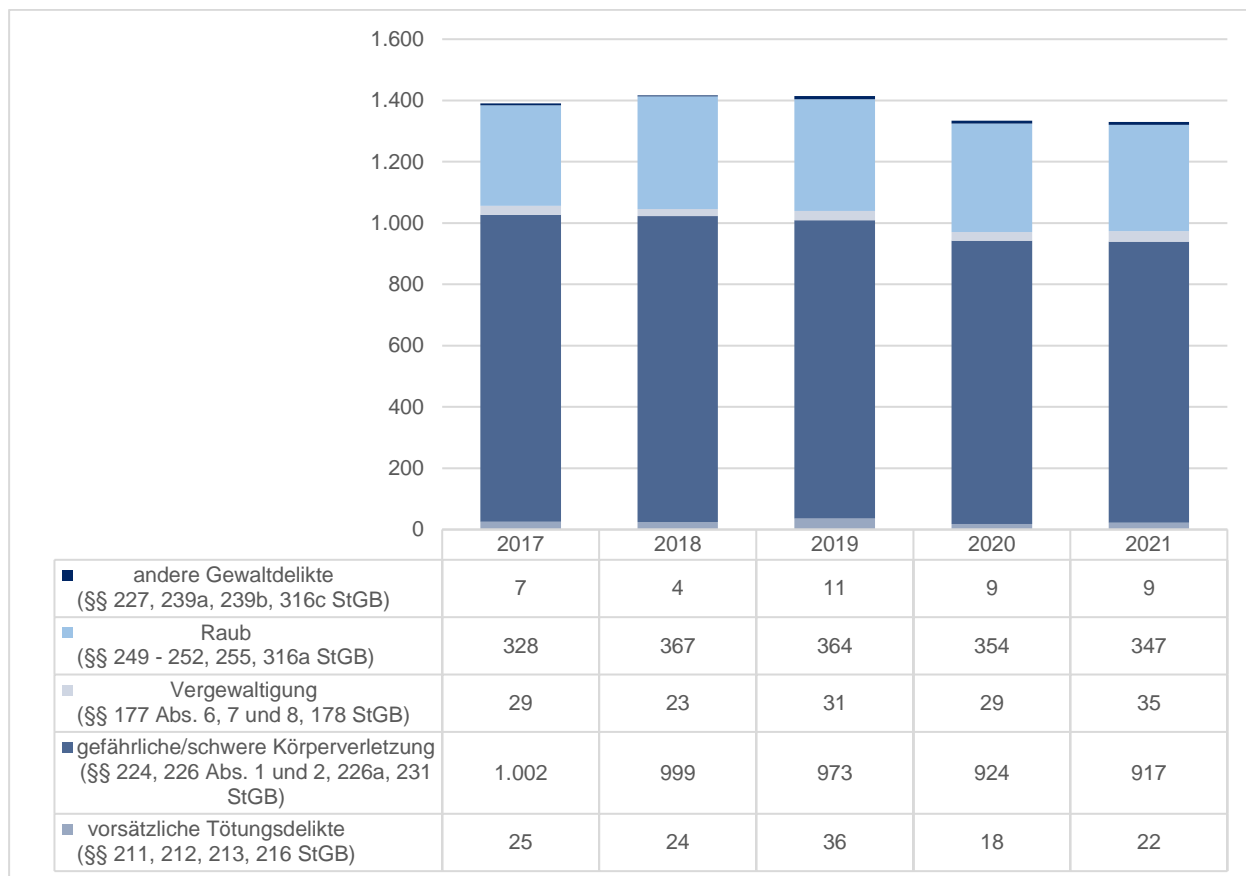


Abbildung 77: Anzahl der wegen Delikten der Gewaltkriminalität verurteilten Personen von 2017 bis 2021 nach Deliktgruppen (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt

Die Zahl der jährlich wegen einfacher vorsätzlicher Körperverletzungen (§ 223 StGB) abgeurteilten Personen sank im Berichtszeitraum mit zwischenzeitlichen Schwankungen von 2.745 im Jahr 2017 auf 2.544 im Jahr 2021. Die Zahl der Verurteilten sank von 2017 (2.013) bis 2019 (1.764) um 12,4 Prozent, stieg 2020 wieder leicht auf 1.870 an und lag 2021 bei 1.794. Die Verurteilungsquote belief sich im gesamten Berichtszeitraum auf 71,7 Prozent. Die wegen § 223 StGB verurteilten Personen nahmen in diesen fünf Jahren einen Anteil von 4,8 Prozent an sämtlichen Verurteilten ein.

Sanktionen

Die **Abbildung 78** verdeutlicht den relativ geringen Anteil der Verurteilten an den Abgeurteilten im Phänomenbereich der Gewaltkriminalität – hier allerdings nur für die Aburteilungen nach allgemeinem Strafrecht, das im Berichtszeitraum auf 75,7 Prozent der wegen Gewaltdelikten Abgeurteilten Anwendung fand. Auf sie bezogen betrug die Verurteilungsquote sogar nur 58,6 Prozent. 14,3 Prozent der Abgeurteilten wurden freigesprochen, wobei der Anteil der Freigesprochenen bei den Vergewaltigungsdelikten mit 31,3 Prozent am höchsten war. Bei den Delikten der gefährlichen und schweren Körperverletzung ist hingegen der hohe Anteil der Einstellungen (29,9 Prozent) auffällig. Da sie die größte Deliktgruppe der Gewaltkriminalität ausmachen, war auch die Einstellungsquote insgesamt mit 25,9 Prozent hoch. Selbstständig bzw. neben

einem Freispruch verhängte Maßregeln der Besserung und Sicherung betrafen 1,3 Prozent der Abgeurteilten, im Bereich der vorsätzlichen Tötungsdelikte immerhin sogar 14,0 Prozent. Die Gewaltdelikte stellen damit einen maßgeblichen Anwendungsbereich für die Anordnung von selbstständigen Maßregeln bzw. von Maßregeln neben einem Freispruch überhaupt dar.

Gegen die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten verhängten die Gerichte ganz überwiegend Freiheitsstrafen (77,0 Prozent). Davon wurden 62,3 Prozent zur Bewährung ausgesetzt, was von 2017 bis 2021 im Durchschnitt 486 Verurteilte jährlich betraf. Von unbedingten Freiheitsstrafen bis einschließlich drei Jahren waren durchschnittlich 206 Verurteilte (26,4 Prozent) und von längeren Freiheitsstrafen noch durchschnittlich 88 Verurteilte (11,3 Prozent) pro Jahr betroffen. Eine Sanktionierung mit Geldstrafen ist – abgesehen vom Delikt der gefährlichen Körperverletzung (§ 224 StGB) – im Bereich der Gewaltkriminalität dagegen äußerst selten, da die in diesen Phänomenbereich einbezogenen Straftatbestände fast ausnahmslos Freiheitsstrafen vorsehen und Geldstrafen hier überhaupt nur beispielsweise in minder schweren Fällen oder beim Eingreifen besonderer gesetzlicher Milderungsgründe verhängt werden können.

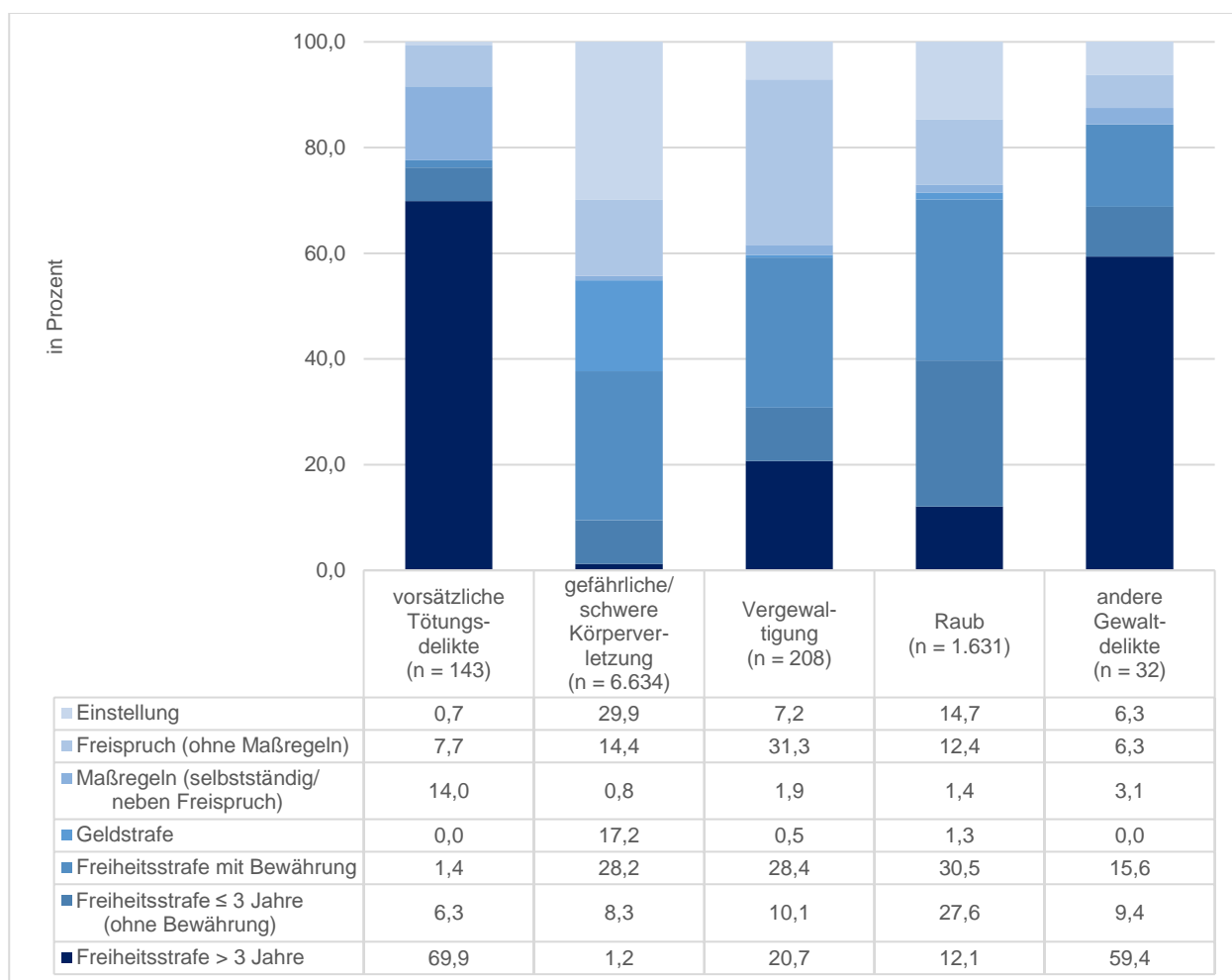


Abbildung 78: Aburteilungen wegen Gewaltdelikten nach allgemeinem Strafrecht 2017 bis 2021 nach gerichtlicher Entscheidung in Prozent, Quelle: StVerfSt

5.1 Gewaltkriminalität

Der Anteil der nach Jugendstrafrecht Abgeurteilten an sämtlichen wegen Gewaltdelikten abgeurteilten Personen war im Berichtszeitraum mit 24,3 Prozent nicht nur vergleichsweise hoch, die Zahl der unter Anwendung des Jugendstrafrechts abgeurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden stieg in diesen fünf Jahren auch kontinuierlich von 400 Personen im Jahr 2017 (17,5 Prozent der Abgeurteilten) auf 646 Personen im Jahr 2021 (27,5 Prozent der Abgeurteilten). Die Verurteilungsquote lag mit 65,4 Prozent über der des allgemeinen Strafrechts. Im Berichtszeitraum wurde gegen 42,1 Prozent der nach Jugendstrafrecht Verurteilten eine Jugendstrafe verhängt, wovon 60,8 Prozent zur Bewährung ausgesetzt wurden. Gegen 57,9 Prozent der Verurteilten ordneten die Gerichte Zuchtmittel (§§ 13 ff. JGG) bzw. Erziehungsmaßregeln (§§ 9 ff. JGG) an.

Bei den Verurteilungen wegen einfacher vorsätzlicher Körperverletzung (§ 223 StGB) lag der Anteil der Verurteilten, auf welche im Berichtszeitraum das allgemeine Strafrecht Anwendung fand, bei 90,2 Prozent. 82,3 Prozent von ihnen erhielten eine Geldstrafe und 12,0 Prozent eine Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Gegen 5,7 Prozent der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten verhängten die Gerichte unbedingte Freiheitsstrafen (siehe **Abbildung 79**).

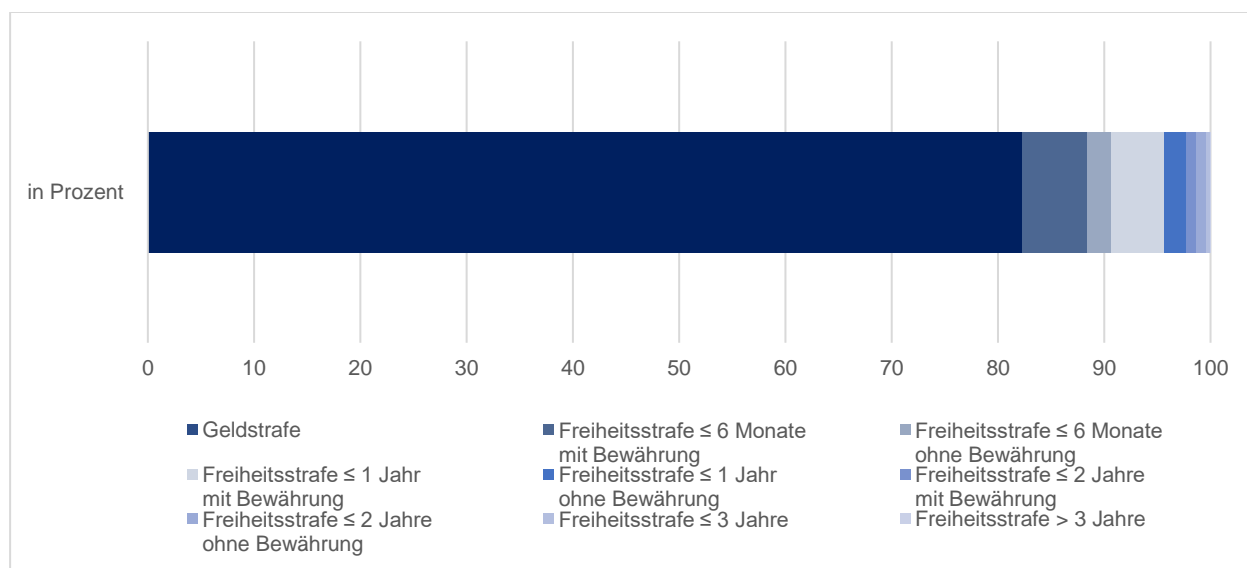


Abbildung 79: Verurteilungen wegen vorsätzlicher einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) nach allgemeinem Strafrecht 2017 bis 2021 nach verhängten Strafen (n = 8.430), Quelle: StVerfSt

Auf 9,8 Prozent der nach § 223 StGB Verurteilten fand das Jugendstrafrecht Anwendung. In dieser Gruppe wurden 6,7 Prozent der Verurteilten mit Jugendstrafen ohne Bewährung und weitere 10,9 Prozent mit Jugendstrafen mit Aussetzung zur Bewährung sanktioniert. 82,4 Prozent der nach Jugendstrafrecht Verurteilten erhielten Erziehungsmaßregeln bzw. Zuchtmittel.

5.1.1.4 Entwicklung der Opferzahlen

Analog zu den rückläufigen Fallzahlen bei der Gewaltkriminalität ist auch die Anzahl der erfassten Opfer im Zeitraum von 2017 bis 2021 um 11,2 Prozent zurückgegangen. Im Jahr 2017 waren 74,6 Prozent der Opfer Deutsche, 2021 lag die Zahl mit 76,3 Prozent geringfügig höher (siehe **Abbildung 80**).

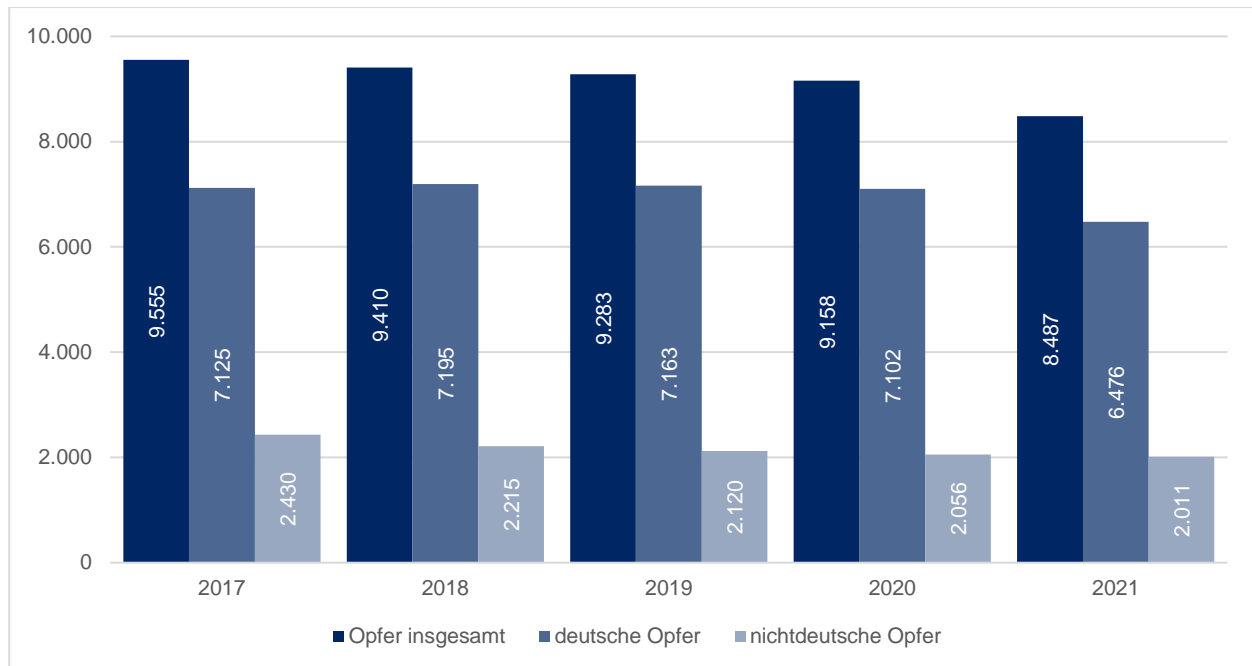


Abbildung 80: Erfasste Opfer bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Die Mehrzahl der Opfer ist ebenso wie bei den Tatverdächtigen männlich, allerdings ist der Anteil der männlichen Opfer von 73,8 Prozent im Jahr 2017 auf 71,2 Prozent im Jahr 2021 gesunken (siehe **Abbildung 81**). Dementsprechend ist der Anteil der weiblichen Opfer insgesamt nicht nur höher als bei den weiblichen Tatverdächtigen, sondern auch in den betrachteten fünf Jahren leicht angestiegen (2017: 26,2 Prozent; 2021: 28,8 Prozent).

5.1 Gewaltkriminalität

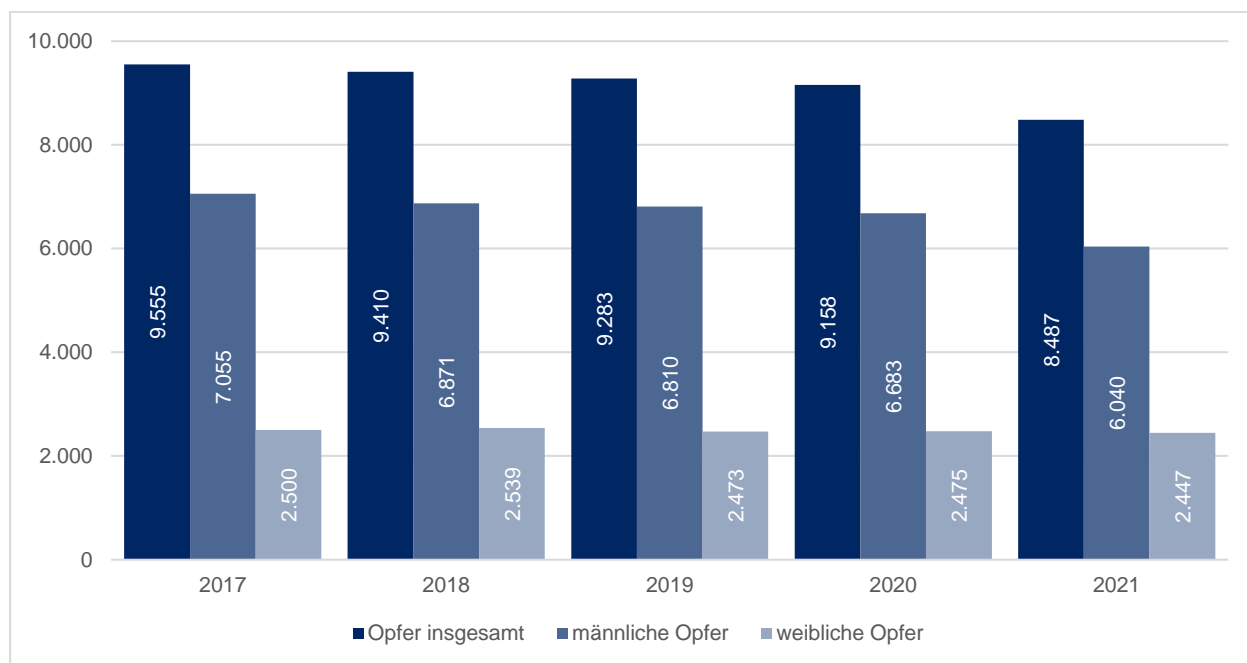


Abbildung 81: Erfasste Opfer nach Geschlecht bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Der Anteil der Opfer von Gewaltkriminalität im Alter unter 14 Jahren hat während des Berichtszeitraumes mit 5,9 Prozent (548) in 2019 den Höchststand erreicht. Nach einem Rückgang auf einen Wert von 5,2 Prozent (472) in 2020 ist dieser weiter auf 4,9 Prozent (417) in 2021 gesunken. Ähnlich ist die Entwicklung der Opferzahlen bei Jugendlichen. Hier wurde mit 11,1 Prozent (1.028) im Jahr 2019 der höchste Anteil verzeichnet, während dieser Anteil bis zum Jahr 2021 auf 10,3 Prozent (881) wieder gesunken ist.

Bei den Heranwachsenden wurde der höchste Anteil an den Opfern mit 10,8 Prozent (1.020) in 2018 und der niedrigste Wert mit 10,5 Prozent (893) im Jahr 2021 registriert. Während des Berichtszeitraums betrafen durchschnittlich 73,7 Prozent der Gewaltkriminalität erwachsene Opfer (siehe **Abbildung 82**).

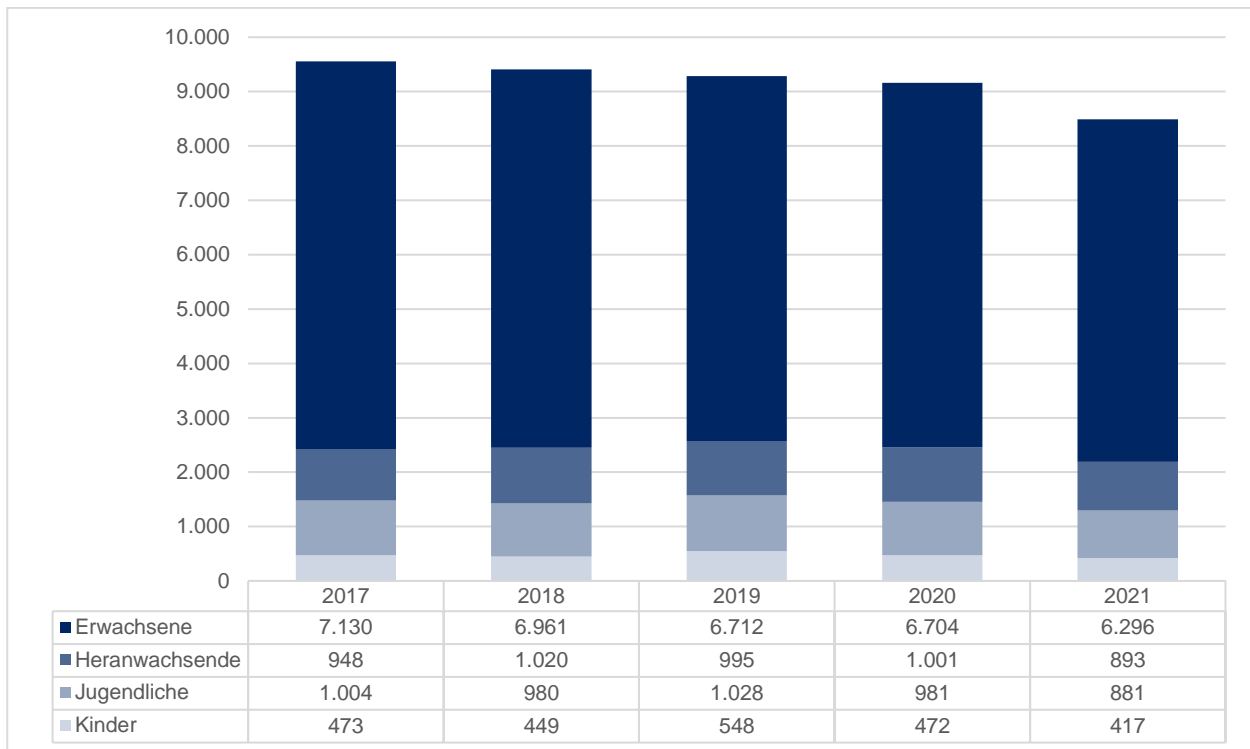


Abbildung 82: Erfasste Opfer nach Altersgruppen bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Die PKS weist Opfergefährdungszahlen (Opfer pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern bezogen auf die jeweilige Alters- und Geschlechtsgruppe) aus. Sie gibt Hinweise über den Gefährdungsgrad, Opfer einer Straftat zu werden. Im Hinblick auf die Gewaltkriminalität zeigt sich, dass Jugendliche und besonders Heranwachsende am meisten gefährdet sind. Die Gefährdung der männlichen Bevölkerung ist dreimal so hoch wie die der Mädchen und Frauen (siehe **Tabelle 29**).

| Personengruppe | Opfergefährdungszahlen (Opfer je 100.000 Einwohner/-innen) | | | | |
|------------------------|--|-------|------|------|------|
| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
| Gesamtbevölkerung | 234 | 231 | 228 | 225 | 209 |
| männliche Bevölkerung | 351 | 342 | 339 | 333 | 302 |
| weibliche Bevölkerung | 121 | 123 | 120 | 120 | 119 |
| Kinder | 95 | 89 | 108 | 92 | 81 |
| Jugendliche | 776 | 752 | 785 | 740 | 657 |
| Heranwachsende | 1.005 | 1.029 | 968 | 958 | 859 |
| Erwachsene insgesamt | 212 | 208 | 201 | 202 | 190 |
| Erwachsene ab 60 Jahre | 39 | 38 | 40 | 39 | 35 |

Tabelle 29: Opfergefährdung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Geschlechtsspezifische Tötungsdelikte

Im Zuge der Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sogenannte Istanbul-Konvention) wurde ein weiterer Aspekt von Gewalt gegen Frauen stärker in den Fokus genommen: Geschlechtsspezifische Tötungsdelikte, insbesondere die Tötung von Frauen, die häufig mit dem Begriff des „Femizids“ assoziiert ist. Als „Femizid“ wird allgemein die Tötung von Frauen aufgrund ihres Geschlechts verstanden, die typischerweise durch traditionelle, patriarchale Vorstellungen männlicher Dominanz und von dem Wunsch nach Ausübung von Macht und Kontrolle getragen ist. Ein erweitertes Verständnis des Begriffes „Femizid“ beinhaltet auch Todesfälle aufgrund von schädlichen Praktiken wie der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Eine allgemeine, einheitliche Definition des Begriffes „Femizid“ besteht bisher nicht.

Auch wenn spezifische statistische Daten zur Häufigkeit von sog. „Femiziden“ fehlen, deuten vorliegende Erkenntnisse zu Tötungsdelikten im sozialen Nahbereich darauf hin, dass sich Tötungen von Frauen überwiegend durch (ehemalige) Intimpartner, in Familien oder im sozialen Nahraum und in einer Vielzahl von Fällen in Folge von Trennung oder Trennungsabsichten ereignen. Kulturelle Vorstellungen, die Frauen auf traditionelle Rollenbilder festlegen, begünstigen Femizide. Häufig geht dem Femizid eine Phase häuslicher Gewalt voraus.

Gegenwärtig werden im polizeilichen Lagebild des LKA Sachsen zu Straftaten der „Häuslichen Gewalt“ Tötungen im Kontext häuslicher Gewalt sowie versuchte Tötungen abgebildet. So erfolgten laut Lagebild im Jahr 2021 in Sachsen elf Tötungen weiblicher Personen im Kontext häuslicher Gewalt und zudem elf versuchte Tötungen.

Weitere Fallkonstellationen von Frauentötungen können zum Beispiel im Kontext von Zwangsprostitution und Sexualdelikten auftreten, die ebenfalls durch das Anstreben der Kontrolle über Frauen als Objekt, Besitz oder Ware gekennzeichnet sind.

5.1.1.5 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Im Trichtermodell (siehe **Abbildung 83**) zeigen sich mehrere Besonderheiten, die den Phänomenbereich der Gewaltkriminalität kennzeichnen: So ist der Anteil der aufgeklärten Fälle auf einem hohen Niveau. Anders als bei der Betrachtung der Gesamtkriminalität (siehe **Abbildung 47**, S. 92) ist die Anzahl der Tatverdächtigen höher als die Anzahl der aufgeklärten Fälle.

Es kann vermutet werden, dass Straftaten in diesem Bereich zuweilen von mehreren Beteiligten ausgeübt werden, was zu einer derartigen Verteilung führt. Auffällig ist weiterhin, dass der Anteil der strafunmündigen Tatverdächtigen bei den Gewaltdelikten mit 4,6 Prozent leicht über dem Durchschnitt der Gesamtkriminalität liegt (3,4 Prozent). Im unteren Teil des Trichtermodells verdeutlicht sich nochmals der Befund, dass

die Verurteilungsquote unter den wegen Delikten der Gewaltkriminalität abgeurteilten Personen vergleichsweise niedrig, der Anteil der verhängten Freiheits- bzw. Jugendstrafen an den Sanktionen aber besonders hoch ist. Im Vergleich mit den Zahlen der PKS fallen die Werte der StVerfSt in diesem Phänomenbereich jedoch insgesamt eher gering aus.

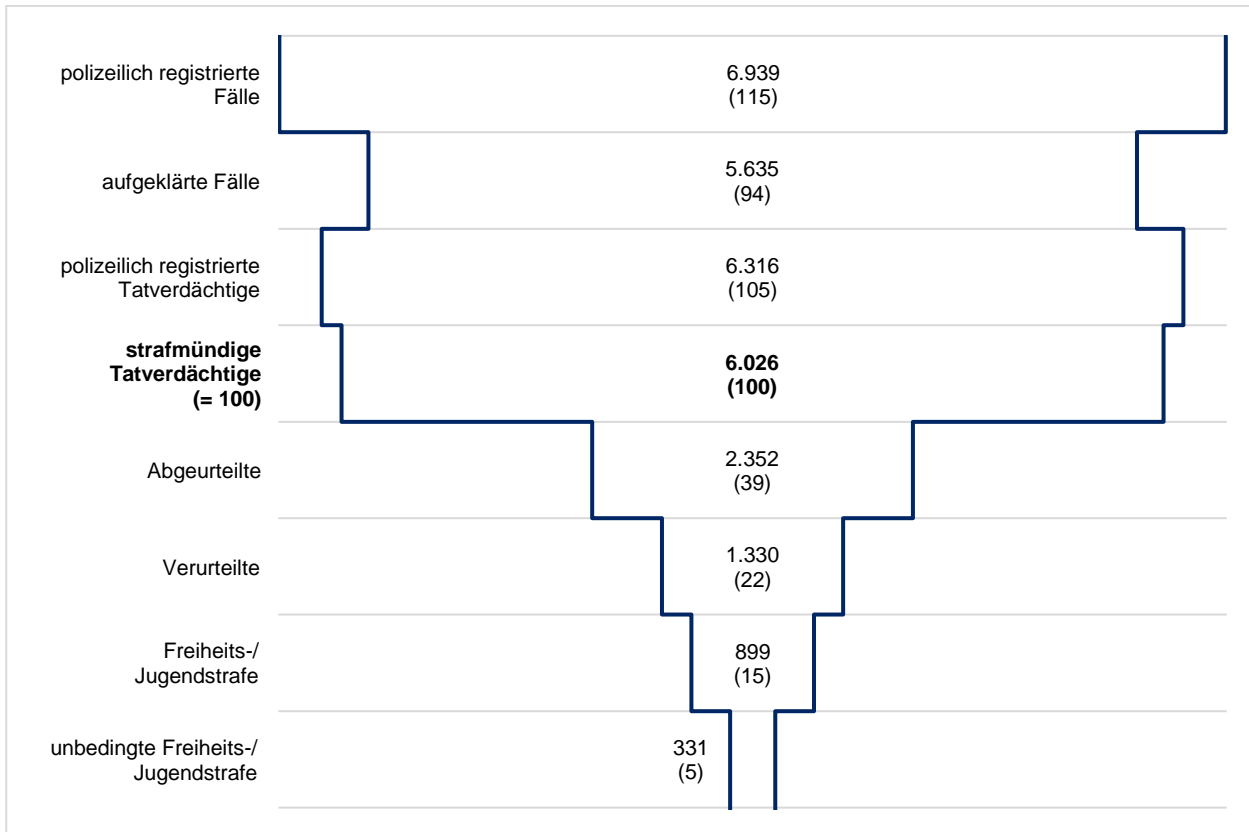


Abbildung 83: Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf die Gewaltkriminalität im Jahr 2021 im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an.

5.1.2 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

Ob die Bürgerinnen und Bürger in Sachsen der Meinung sind, dass sich die Entwicklung im Bereich der Gewalt- und Sexualdelikten verändert hat, wird in **Abbildung 84** dargestellt. Die Befragten konnten ihre Einschätzung zwischen „Abnahme“, „in etwa gleich geblieben“ und „Zunahme“ abstimmen. Im Speziellen wird über die wahrgenommenen Kriminalitätsentwicklungen für folgende aufgelistete Delikte berichtet:

- Beleidigung, Nötigung, Bedrohung im Internet,
- sexuelle Belästigung,
- Körperverletzung,
- Erpressung,
- Terroranschläge sowie
- Mord.

Hinsichtlich der o. g. Straftaten ist ersichtlich, dass fast drei Viertel der sächsischen Bevölkerung einen deutlichen Anstieg (73 Prozent) im Deliktfeld Beleidigung, Nötigung, Bedrohung in den sozialen Medien vermutet. In Bezug auf sexuelle Belästigung, Körperverletzung sowie sexuellen Missbrauch ist jeweils gut bzw. knapp ein Drittel der sächsischen Bevölkerung der Meinung, dass diese Delikte zugenommen haben. Für viele anderen Straftaten, z. B. Mord und Terroranschläge, liegt der Anteil an Personen, die einen Anstieg wahrnehmen, viel geringer.

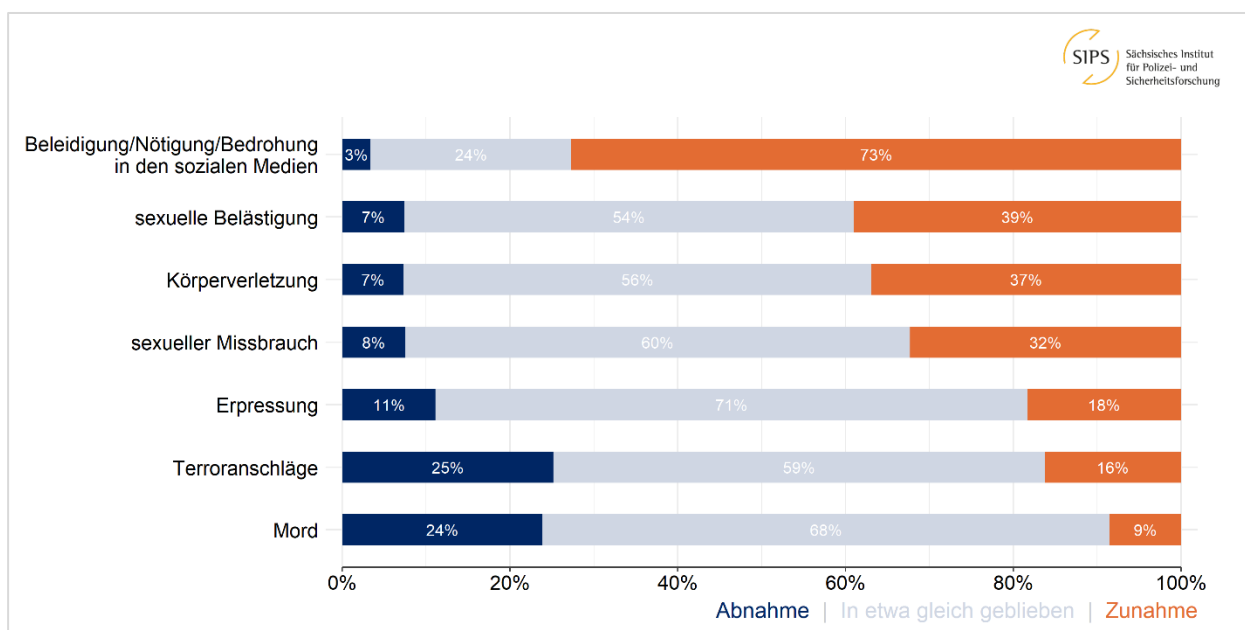


Abbildung 84: Wahrgenommene Entwicklung bei Gewalt und Sexualdelikte, Frage: Wie haben sich die folgenden Straftaten Ihrer Meinung nach in den letzten zwölf Monaten in Sachsen entwickelt?, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

In der SKiSAX-Studie wurde zudem die deliktspezifische Furcht vor Gewaltkriminalität untersucht. Die Annahme, überfallen und beraubt zu werden, beeinträchtigt das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger stärker (zwölf Prozent/„oft“ bis „sehr oft“) als die Furcht vor Körperverletzungen (sechs Prozent/„oft“ bis

„sehr oft“). Keine („nie“) Sorge, Opfer einer Körperverletzung zu werden, hat hingegen ein Drittel der Befragten. Beim Raub sind es 19 Prozent, die sich keine Sorgen vor einer entsprechenden Viktimisierung machen. Die Furcht vor sexueller Belästigung ist vergleichsweise gering (acht Prozent fürchten sich mindestens oft). 53 Prozent (n = 2.815) und damit eine knappe Mehrheit der Befragten sind in keiner Weise beunruhigt, Opfer einer sexuellen Belästigung zu werden. Ein ähnlich niedriges Niveau an Furcht gibt die Bevölkerung hinsichtlich der Viktimisierung durch sexuelle Gewalt in Form von Missbrauch und Vergewaltigung an (sechs Prozent fürchten sich mindestens oft, siehe **Abbildung 85**).

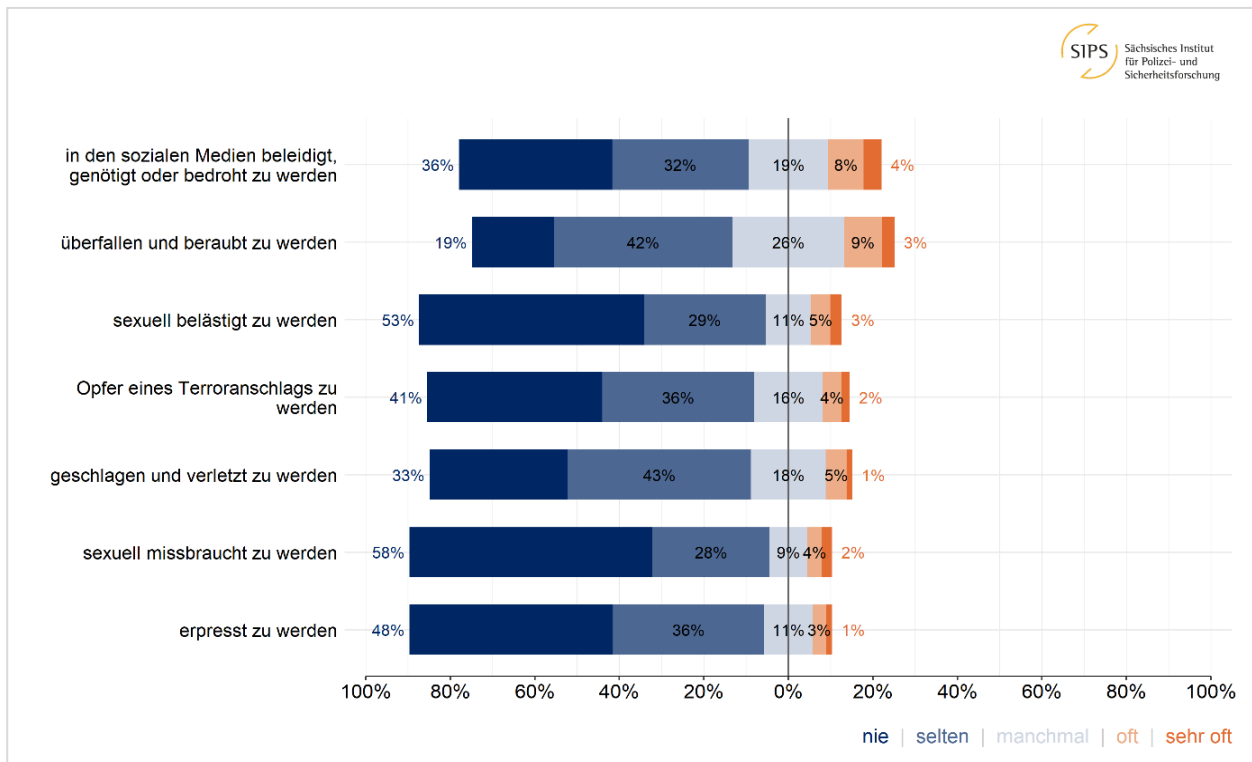


Abbildung 85: Kriminalitätsfurcht (personale Dimension, affektive Ebene) bei Gewalt und Sexualdelikten, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Allgemein kann festgehalten werden, dass die meisten der Befragten in Sachsen sich in den meisten Deliktbereichen eher nicht vor einer Viktimisierung durch eine Gewaltstraftat fürchten.

Zur Erhebung von psychischen und körperlichen Gewalterfahrungen haben die befragten Personen der SKiSAX-Befragung Angaben zu verschiedenen Gewaltformen getätigt. Im Speziellen wird über die Ergebnisse zu den im Folgenden aufgelisteten Delikten berichtet:

- Gewaltandrohung außerhalb des Internets,
- Gewaltandrohung im Internet/in sozialen Medien,
- sexuelle Belästigung,
- Raub,
- Körperverletzung („von einer Person ohne Waffe angegriffen“),

5.1 Gewaltkriminalität

- gefährliche Körperverletzung mittels einer Waffe oder eines gemeinschaftlichen Angriffs („von einer Person mit Waffe oder mehreren Personen angegriffen“) und
- sexueller Missbrauch oder Vergewaltigung.

Für jedes o. g. Delikt wurde erfragt, ob die Person in den letzten zwölf Monaten von dieser Straftat betroffen war. Von den 5.311 sächsischen Befragten gaben 2,4 Prozent (n = 127) an, in den letzten zwölf Monaten mindestens einmal durch Gewaltandrohung (außerhalb des Internets) geschädigt worden zu sein. Eine Viktimisierung durch Körperverletzung („von einer Person ohne Waffe angegriffen“) erlebten innerhalb des Referenzzeitraums 1,3 Prozent (n = 68) der sächsischen Bevölkerung.

Erfahrungen mit sexueller Gewalt wurden in der Befragung in Form von „sexuell missbraucht oder vergewaltigt“ abgefragt. Erfahrungen in diesem Deliktbereich wurden von der sächsischen Bevölkerung selten gemacht. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um besonders schwerwiegende Straftaten handelt. In der Studie berichteten insgesamt 0,4 Prozent (n = 19) der Bürgerinnen und Bürger davon, gegen ihren Willen sexuell missbraucht oder vergewaltigt worden zu sein. Hierzu sei angemerkt, dass erlebte Viktimisierungen – bei Sexualdelikten – oft bewusst oder unbewusst von den Befragten nicht angegeben werden. Dieses Phänomen ist auch als absolutes Dunkelfeld bekannt (vgl. Kapitel 1.2.5). Eine Viktimisierung durch sexuelle Belästigung hingegen wird deutlich häufiger angegeben. Bei diesem Delikt beträgt die Prävalenz aller 5.311 Befragten zwei Prozent (n = 109; siehe **Abbildung 86**).

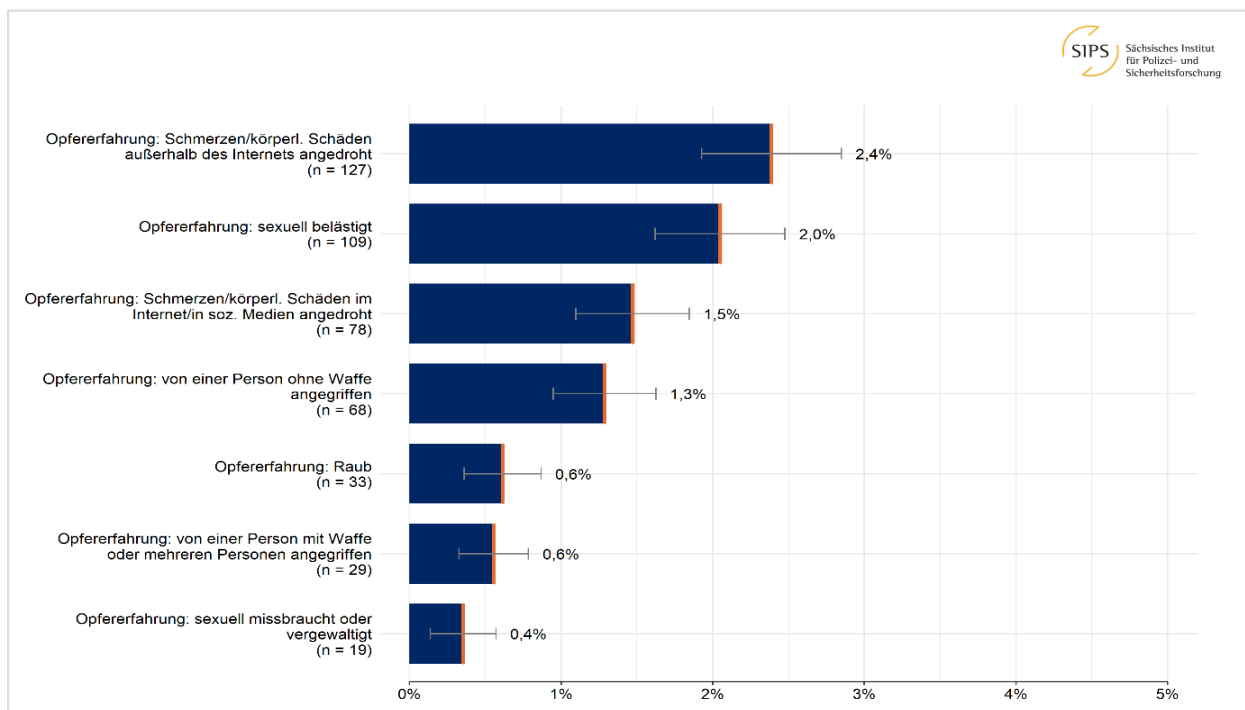


Abbildung 86: Prävalenzrate der letzten zwölf Monate bei Gewalt und Sexualdelikte, Opferangaben in Prozent, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Dabei gibt es beim Geschlecht deutliche Unterschiede. So sind Männer mit einer Prävalenzrate von 2,5 Prozent (n = 64) doppelt so häufig von Körperverletzung betroffen wie Frauen (1,2 Prozent, n = 32). Bei der Unterscheidung von Körperverletzungen ist zudem zu erkennen, dass Angriffe durch unbewaffnete Einzelpersonen häufiger berichtet wurden als Angriffe mit Waffen oder durch mehrere Personen. Auch werden Männer (1,9 Prozent, n = 49) tendenziell häufiger Opfer von Gewaltandrohungen im Internet als Frauen (1,0 Prozent, n = 28). Hinsichtlich der sexuellen Gewalt werden Frauen und Mädchen (0,6 Prozent, n = 17) häufiger Opfer als die männliche Bevölkerung (0,1 Prozent, n = 2). Zudem weisen Frauen (n = 93) eine deutlich höhere Prävalenz als Männer (n = 9) auf, wenn es um physische sexuelle Belästigung geht.⁷⁵

Im Rahmen der SKiSAX-Studie wurden auch die Gründe für das Nichtanzeigen, speziell im Bereich der Gewaltkriminalität, untersucht. Die Befragung ergab dabei als häufigste Nennung, dass die Tat als nicht schwerwiegend eingestuft wurde. Unklar bleibt dabei, ob sich diese Nennung lediglich auf vergleichsweise eher harmlose Vorfälle bzw. Delikte bezog (z. B. leichte Körperverletzung, Beleidigung) oder ob auch Straftaten wie z. B. Raub, gefährlicher Körperverletzung, sexueller Belästigung bei der Bevölkerung nicht unbedingt als schwerwiegend wahrgenommen werden. Die Gründe „zu viel Mühe“ und „Polizei kann Fall sowieso nicht aufklären“ wurden von gut einem Drittel der Bevölkerung genannt. Welche Zweifel an der Aufklärung durch die Polizei dem jeweils zugrunde liegen, kann den Ergebnissen nicht entnommen werden. Auch Scham und Angst vor dem Täter/der Täterin wurden im Vergleich zu anderen Deliktfeldern im Bereich der Gewaltkriminalität häufiger genannt (siehe **Abbildung 87**).

⁷⁵ Vgl. Abbildung 267 und Abbildung 268 in Anhang A3.

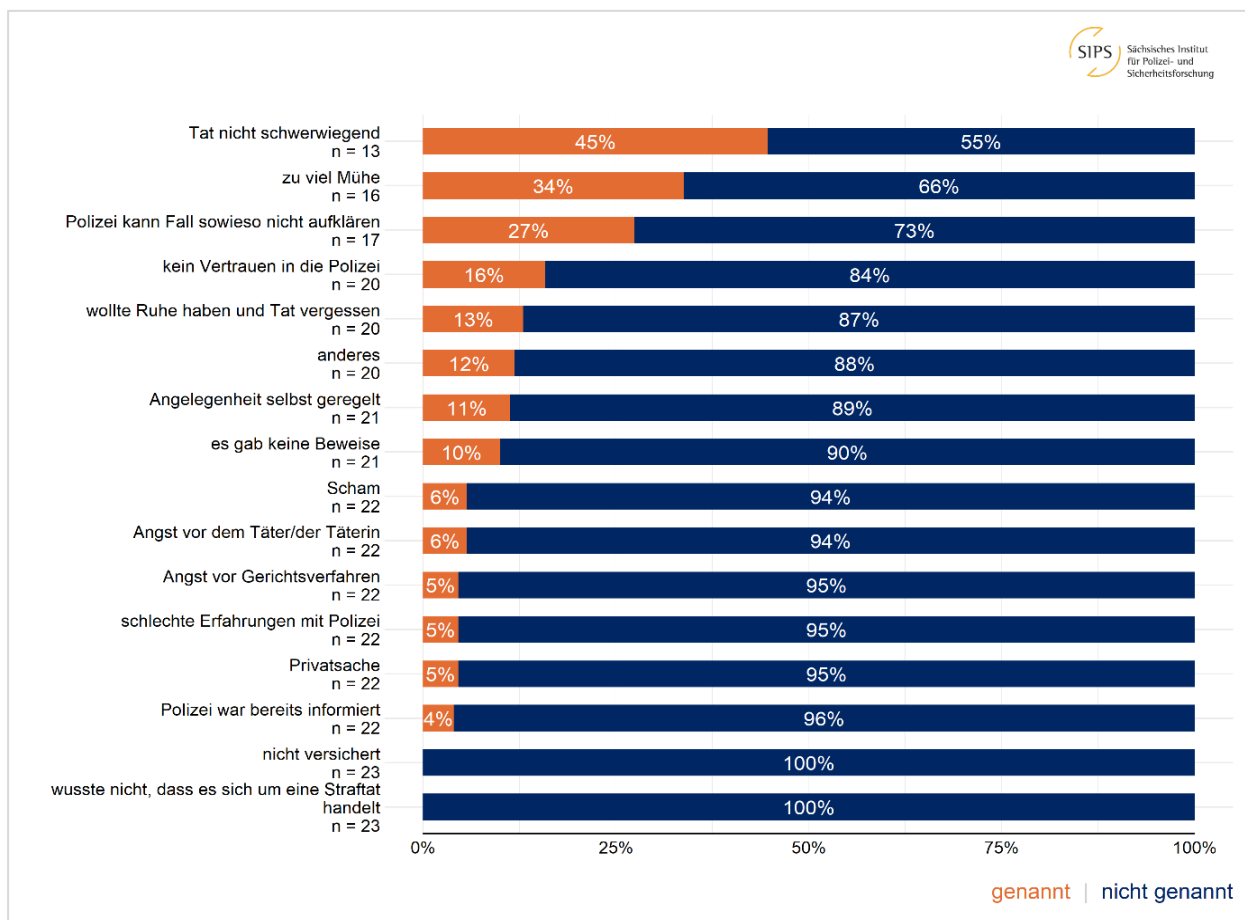


Abbildung 87: Gründe für das Nichtanzeigen der berichteten Straftat im Bereich der Gewaltkriminalität, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Insgesamt kann konstatiert werden, dass es sinnvoll erscheint, die Gründe für das Nichtanzeigen genauer zu erforschen. Insbesondere die Punkte „Polizei kann Fall sowieso nicht aufklären“ und „kein Vertrauen in die Polizei“ bieten der Polizei Ansatzpunkte zur Entwicklung von Maßnahmen, die Bevölkerung zu ermutigen, bei Opferwerdung eine Anzeige zu erstatten und auf die Wirksamkeit und Schutzkraft polizeilicher Arbeit zu vertrauen.

Erkenntnisse aus Fokusbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt in Sachsen

Die Hochschule Merseburg führte von Juni bis Oktober 2020 die bundesweite Studie „PARTNER 5: Erwachsenensexualität 2020“ durch, um Erkenntnisse zu den Erfahrungen von Erwachsenen mit sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt zu gewinnen. Der dem SMJusDEG vorliegende „Fokusbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt in Sachsen“ enthält eine Sonderauswertung der Studienergebnisse für den Freistaat Sachsen.

„PARTNER 5 ist eine komplexe sexualwissenschaftliche Studie mit einigen kriminologisch relevanten Fragestellungen. Neben der Erhebung von Prävalenzen zu sexuellen Grenzverletzungen und Analysen zu Anzeige bzw. Nichtanzeige strafrechtlich relevanter Taten geht es vor allem um die subjektive Sicht der

Betroffenen: was haben sie erlebt, wie sind sie damit umgegangen, wie haben sie das Erlebte verarbeitet, wie stark ist der Leidensdruck und wovon hängt er ab.“⁷⁶ Dabei werden unterschiedliche Arten sexueller Grenzverletzungen angesprochen. Begriffe wie „Erfahrungen mit sexuellen Übergriffen“ oder „sexuelle bzw. sexualisierte Gewalterfahrungen“ werden zum Teil sinnverwandt gebraucht.

Die – bei bundesweit insgesamt 3.466 Teilnehmenden – 581 sächsischen Befragten sind hauptsächlich weiblich, besitzen ein hohes Bildungsniveau und wohnen in Großstädten. Dieser Befund ist bei der Bewertung der Studienergebnisse zu berücksichtigen.

Der Anteil der sächsischen Teilnehmenden, welche eine sexuelle Belästigung mindestens einmal erlebt haben, liegt mit 92 Prozent über dem Bundesdurchschnitt von 78 Prozent. Dementsprechend haben fast alle Frauen und Diversgeschlechtlichen sowie 68 Prozent der Männer sexuelle Belästigungen erfahren. „Die Männer aus Sachsen geben gegenüber dem Bundesdurchschnitt an, zu zehn Prozent häufiger durch Worte und zu zwölf Prozent häufiger durch unerwünschte, unnötige körperliche Berührungen Belästigung erlebt zu haben. Bei den Frauen in Sachsen fällt vor allem die überdurchschnittliche Belästigung durch Voyeuristen auf – sie ist um zwölf Prozent höher als der Bundesdurchschnitt.“⁷⁷ Auch bei sexuellen Übergriffen liegen die sächsischen Teilnehmenden mit 83 Prozent Betroffenheit über dem Bundesdurchschnitt von 68 Prozent.

Im Bereich der Partnerschaftsgewalt kam die Studie zu dem Ergebnis, dass aktuell 90 Prozent der erfassten sächsischen Partnerschaften gewaltfrei sind. Mit 36 Prozent liegen die Gewalterfahrungen der Männer in Sachsen in ehemaligen Partnerschaften über dem Bundesdurchschnitt von 24 Prozent. Sächsische Frauen haben zu 17 Prozent in ihrer aktuellen Partnerschaft bereits Gewalt ausgeübt (Bundesdurchschnitt: 13 Prozent). „Während Männer in Partnerschaften häufiger sexuellen Zwang ausüben, schlagen Frauen häufiger zu und üben auch verbal mehr Gewalt aus.“⁷⁸

Von den sächsischen Frauen haben bereits 42 Prozent eine versuchte Vergewaltigung bzw. den Versuch, eine andere sexuelle Handlung zu erzwingen, erfahren. Dabei kam es bei 30 Prozent zu einer vollendeten Vergewaltigung bzw. der Erzwingung einer anderen sexuellen Handlung.

„Das einprägsamste Ereignis wurde erfragt, um konkrete Delikte und den Umgang mit ihnen genauer zu charakterisieren. Knapp drei Viertel (73 Prozent) der weiblichen und ein Viertel (24 Prozent) der männlichen sächsischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer erinnerten sich an ein solches Erlebnis, etwas häufiger als

⁷⁶ Kruber et al. (2021), S. 1.

⁷⁷ Seedorf et al. (2021), S. 5.

⁷⁸ Kruber et al. (2021), S. 1.

Personen aus anderen Bundesländern. Somit waren die Fallzahlen groß genug für weitere Analysen. Zusammengefasst stellt sich dar: die Deliktcharakteristik ist wie im Gesamtbefund durch hands-on Delikten geprägt (77 Prozent). Etwa die Hälfte aller Taten ereignete sich vor dem 18. Lebensjahr, zu je einem Viertel in Kindheit und Jugend. Die Täterinnen und Täter der sächsischen Stichprobe sind wie sonst auch überwiegend männlich, jedoch sind sie häufiger als in den anderen Bundesländern unbekannt. Frauen in Sachsen nahmen den Übergriff knapp zur Hälfte (43 Prozent) sofort als solchen wahr, Männer und diversgeschlechtliche Personen aus Sachsen haben den Übergriff erst später als Frauen insgesamt und als Männer und Diverse aus anderen Bundesländern erkannt. Von allen einprägsamsten Übergriffserfahrungen wurden insgesamt 6,7 Prozent angezeigt. Dabei zeigt sich zwischen Frauen und Männern kein bedeutsamer Unterschied – dies ist im Vergleich zu den anderen Bundesländern auffällig, dort zeigten Frauen etwa doppelt so häufig an wie Männer. Die Mehrheit der sächsischen Betroffenen hat sich mindestens einer dritten Person anvertraut. Im Vergleich zu den anderen Bundesländern ist der Anteil der Personen, die Hilfe erhalten haben, am höchsten. Der Wunsch nach weiterer Hilfe entspricht dem in den anderen Bundesländern. Vorrangig Personen mit vorhandenem Leidensdruck wünschen sich weitere Unterstützung. Dabei leiden Frauen und Männer aus der sächsischen Stichprobe anteilig genauso stark unter Gewalt handlungen, in den anderen Bundesländern ist der Leidensdruck von Frauen gegenüber dem der Männer erhöht.“⁷⁹

Zusammengefasst ist festzustellen, dass im Freistaat Sachsen im Bundesvergleich keine grundlegenden Abweichungen im Bereich der sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierten Gewalt zu verzeichnen sind. Erfahrungen mit sexueller Belästigung sind in der sächsischen Stichprobe allerdings erhöht vorzufinden. Weiterhin wird erkennbar, dass das Erleben von Übergriffen und Gewalt in erheblichem Maße durch Bildungsniveau und Wohnort der Befragten beeinflusst wird.

Dunkelfeldstudie zur Viktimisierung von Frauen durch häusliche Gewalt, Stalking und sexualisierte Gewalt (kurz VisSa-Studie)

Um belastbare Zahlen zur Situation von gewaltbetroffenen Frauen in Sachsen zu erheben, gab das SMJusDEG im Jahr 2022 die „Dunkelfeldstudie zur Viktimisierung von Frauen durch häusliche Gewalt, Stalking und sexualisierte Gewalt“ (kurz VisSa-Studie) in Auftrag. Neben der Gewaltprävalenz gilt das Erkenntnisinteresse der Studie unter anderem den Ursachen für das erweiterte Dunkelfeld. Darüber hinaus werden Daten zur Kriminalitätsfurcht, zum Anzeigeverhalten sowie zur Inanspruchnahme von Hilfe- und Schutzangeboten, aber auch zu den Erfahrungen mit Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden nach erfolgter Anzeige erhoben. Um hierzu einen umfangreicheren Erkenntnisstand zu entwickeln, wird Wert auf die subjektive Sicht der Betroffenen gelegt. Eine breit angelegte Onlinebefragung wird ergänzt durch Interviews von Frauen mit Fluchterfahrung sowie von Frauen mit Behinderungen. Die Ergebnisse der Studie werden für das erste Quartal 2023 erwartet.

⁷⁹ Seedorf et al. (2021), S. 5 ff.

5.1.3 Bewertung

Mord, Totschlag, Raub, gefährliche und schwere Körperverletzung, Vergewaltigung sind Delikte der schweren Kriminalität, die unter dem Begriff „Gewaltkriminalität“ zusammengefasst werden und insgesamt rund drei Prozent an allen Straftaten im Jahr 2021 ausmachten. Aufgrund der Schwere und den damit verbundenen Schädigungen für die Opfer werden die Delikte häufig medial aufgegriffen und so in der Bevölkerung bekannt, wodurch diese relativ geringe Anzahl an Delikten das Sicherheitsempfinden deutlich beeinflusst.

In den Jahren 2017 bis 2021 ist die Gewaltkriminalität um rund zwölf Prozent zurückgegangen. Allein die Fallzahlen von gefährlichen und schweren Körperverletzungen sind im Jahr 2021 gegenüber 2020 um acht Prozent gesunken und haben somit maßgeblich Einfluss auf die Entwicklung der Gewaltkriminalität insgesamt. Darüber hinaus sind die Raubdelikte im Berichtszeitraum kontinuierlich um knapp ein Viertel zurückgegangen. Ursächlich für diese Entwicklung dürften u. a. die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 gewesen sein. Angefangen bei der Festlegung von Ausgangsbeschränkungen, über Social Distancing, das Ausbleiben von Sport- und Großveranstaltungen sowie die Schließung von Vergnügungsstätten fielen eine Vielzahl an Tatgelegenheiten weg und führten zum Rückgang bei den Gewaltdelikten.

Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die unter den Gewaltbegriff subsumiert werden, sind von 2018 bis 2021 um 14,2 Prozent gestiegen. Eine Ursache hierfür könnten die mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung Ende 2016 in Kraft getretenen Änderungen gewesen sein. Dabei wurde zum 1. Januar 2018 u. a. die Straftatengruppe „Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschließlich mit Todesfolge“ für die PKS-Erfassung inhaltlich neu strukturiert und Anpassungen vorgenommen, weshalb die Zahlen von 2017 nicht mit denen von 2018 bis 2021 vergleichbar sind.

Auffallend hoch ist bei der Gewaltkriminalität die Anzahl der männlichen Tatverdächtigen (80 Prozent aller TV) im Alter von 18 bis 40 Jahren. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die nichtdeutschen Tatverdächtigen in diesem Bereich mit einem Anteil von rund einem Drittel an allen Tatverdächtigen deutlich überrepräsentiert sind.

Aufgrund der Tatsache, dass es bei der Gewaltkriminalität häufig zu einem direkten Kontakt zwischen Täterin bzw. Täter und Opfer kommt und diese sich häufig sogar kennen, ist die Aufklärungsquote bei diesen Fällen mit rund 80 Prozent im Vergleich zur Aufklärungsquote bei der Gesamtkriminalität (knapp 60 Prozent) deutlich höher. Im Fünfjahresvergleich gab es zudem einen leichten Anstieg der Aufklärungsquote. Drei Viertel der Opfer von Gewaltkriminalität sind deutsche Männer, wobei die Anzahl der weiblichen Opfer im Berichtszeitraum leicht zunahm.

Die Bevölkerungsbefragung legte offen, dass die Menschen teilweise Gewaltstraftaten nicht zur Anzeige bringen, da dies auch von ihnen persönlich einen gewissen Aufwand erfordert und in der Folge verbleiben die Taten im Dunkelfeld. Mit entsprechender Aufklärung und Kommunikationsarbeit zu den Anzeigemöglichkeiten sowie der Abschaffung von Barrieren könnte sich diese Tatsache verbessern.

5.1.4 Maßnahmen und Konzepte

Maßnahmen im Bereich der Polizei

Die Bekämpfung der Gewaltkriminalität ist seit Jahren ein Schwerpunkt der Arbeit der Polizei Sachsen und im Strategiefeld II „Kriminalitätsbekämpfung“ explizit ausgewiesen. Dazu gehören eine konsequente Strafverfolgung, eine angemessene Präsenz an erkannten Brennpunkten genauso wie Präventionsmaßnahmen (im gesamtgesellschaftlichen Kontext).

Unter dem Einfluss der Zuwanderungssituation 2015/2016 wurde ein Sicherheitsrahmenkonzept für Erstaufnahmeeinrichtungen durch den Lenkungsausschuss Asyl erstellt. Darüber hinaus leisten das Konzept zum Schutz vor Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen (Gewaltschutzkonzept), aber auch das Zuwanderungs- und Integrationskonzept des Freistaates Sachsen (ZIK) einen wichtigen Beitrag, um Gewaltkriminalität konsequent entgegenzutreten. Dazu bedarf es des engen Zusammenwirkens der zuständigen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Einrichtungen.

Mit Hilfe der im Jahr 2016 erfolgten Strafrechtsanpassungen im Bereich des Sexualstrafrechts sollen potentielle Täter abgeschreckt werden und damit schwere Gewalttaten reduziert werden.

Mit dem „Zukunftspakt Sachsen“ hat sich die Staatsregierung zum Ziel gesetzt, den Opferschutz weiter zu stärken und diesem eine besondere Bedeutung beizumessen. In allen Polizeidirektionen wurden Dienstposten eines Opferschutzbeauftragten geschaffen, die den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern externer Behörden und Opferhilfeeinrichtungen für Fragen des polizeilichen Opferschutzes zur Verfügung stehen (vgl. Kapitel 9.1). Zugleich wirken sie in den regionalen Netzwerken zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und Stalking mit und werden professionsübergreifend als Multiplikatoren tätig. Die Zentralstelle für polizeiliche Prävention im LKA Sachsen koordiniert die Zusammenarbeit zwischen Opferhilfevereinen und -netzwerken und den Opferschutzbeauftragten der Polizeidirektionen und arbeitet in bundes- und landesweiten Gremien mit. Darüber hinaus erstellt sie zielgruppenspezifische Medien der Gewaltprävention und zum polizeilichen Opferschutz, wie beispielsweise Handlungsanleitungen, Informationsbroschüren und Flyer.

Mit dem neuen Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetz (Gesetz vom 11. Mai 2019) wurden weitere Regelungen zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt geschaffen. Im § 19 SächsPVDG wurde der Regelungsinhalt zur Wohnungsverweisung neu formuliert und um die Regelung ergänzt, dass mit der Wohnungsverweisung zugleich auch ein Kontaktverbot (etwa in Fällen häuslicher Gewalt/Stalking) erteilt werden kann. Mit dem Ausbau der Interventionsstellen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Sachsen und dem Abschluss neuer Kooperationsvereinbarungen zwischen den einzelnen Polizeidirektionen und den jeweils zuständigen IKS kommt es zu einer spürbaren Verbesserung der Situation von Opfern häuslicher Gewalt.

Jedes Jahr werden Menschen Opfer von versuchten oder vollendeten Tötungsdelikten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt und Stalking. Allein im Jahr 2021 gab es 15 Todesopfer im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt im Freistaat Sachsen. Um diesen Straftaten entgegenzuwirken und beteiligte Akteurinnen und Akteure im Sinne des Opferschutzes besser zu vernetzen, wurde ein ressortübergreifendes Fallmanagement im Freistaat Sachsen entwickelt.

Zur wirksamen Verhinderung tödlicher Partnerschaftsgewalt wurde durch das SMI die Rahmenkonzeption „Management von Hochrisikofällen häuslicher Gewalt und Stalking“ in Sachsen implementiert. Dieses strukturierte und interdisziplinäre Fall- und Hochrisikomanagement, an dem neben der Polizei bezogen auf den Einzelfall auch weitere betroffene Professionen und Behörden beteiligt sind, soll das frühzeitige Erkennen von Risiken für schwere Gewalttaten und Tötungsdelikte und – bei entsprechenden Anhaltspunkten – die Festlegung ineinandergreifender Schutzmaßnahmen ermöglichen. Im Jahr 2023 ist eine Evaluation der Rahmenkonzeption vorgesehen, um so bei Bedarf bestehende Instrumente der Risikoabschätzung und -abwehr weiterzuentwickeln.

Zudem werden polizeiliche Präventionsveranstaltungen für Schulen zum Thema „Gewalt und Jugendkriminalität“ für Schülerinnen und Schüler sowie zum Thema „Sexueller Missbrauch“ für Eltern sowie für Pädagoginnen und Pädagogen angeboten. Die bestehenden Landesstrategien „Allianz Sichere Sächsische Kommunen“ (Kapitel 9.1) sowie „Prävention im Team“ (Kapitel 9.2.2) tragen maßgeblich dazu bei, dass alle sensiblen Lebensphasen, die wesentlich für die psychische Gesundheit von Kindern, Jugendlichen und Familien sind, unterstützt werden.

Maßnahmen im Bereich der Justiz

Die Bearbeitung von Tötungs- und Sexualdelikten erfolgt bei allen Staatsanwaltschaften durch Sonder- bzw. Spezialdezernate, deren Dezernentinnen und Dezernenten gleichzeitig innerhalb der Staatsanwaltschaften als Ansprechpersonen fungieren. Gleiches gilt in Bezug auf Straftaten im Phänomenbereich häusliche Gewalt bzw. Gewalt im sozialen Nahbereich, wobei hierfür teilweise auch gesonderte Ansprechpersonen bestimmt wurden.

5.1 Gewaltkriminalität

Auf Grundlage der polizeilichen Konzeption des Hochrisikomanagements für Straftaten im Phänomenbereich häusliche Gewalt bzw. Gewalt im sozialen Nahbereich finden interdisziplinäre Fallkonferenzen statt, an denen Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaften teilnehmen.

Darüber hinaus wurden bei den Staatsanwaltschaften Leitfäden für die Bearbeitung von Tötungs- und Sexualdelikten für den staatsanwaltschaftlichen Bereitschaftsdienst erarbeitet. Zur Verbesserung der Ermittlungszusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften und der Polizei wurde durch das SMI und die GenStA Dresden das Projekt der „Deliktsspezifischen Handreichungen“ initiiert.

Des Weiteren ist die „Gemeinsame Richtlinie über die Vorlage von Ermittlungsvorgängen an die Staatsanwaltschaften durch die Polizeidienststellen im Freistaat Sachsen“ vom 3. Mai 2021 relevant, die zwischen der GenStA Dresden und dem LKA Sachsen vereinbart wurde. Danach ist in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei unter anderem geregelt worden, dass seitens der Polizei in besonderen Fällen bereits zu Beginn oder zumindest im Laufe der Ermittlungen Kontakt zur Staatsanwaltschaft aufzunehmen ist, um so frühzeitig einen stringenten Ermittlungsablauf zu gewährleisten. Dies betrifft namentlich Ermittlungsvorgänge, bei denen ein Verbrechenstatbestand in Rede steht und/oder in deren weiterem Verlauf richterliche Beschlüsse zu erwirken sind.

Zudem hat die GenStA Dresden – auf Bitte des SMJusDEG – ab dem 1. Juli 2021 eine statistische Erfassung von Straftaten aus dem Deliktsbereich der Gewalt im sozialen Nahbereich durch die sächsischen Staatsanwaltschaften eingeführt. Die statistische Kennzeichnung von einschlägigen Verfahren – die bis dato nicht existierte – war angesichts der besonderen Bedeutung des Phänomenbereichs sowie vor dem Hintergrund, dass auf polizeilicher Ebene bereits eine Kennzeichnung von Verfahren mit besonderer Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung erfolgte, angezeigt. Auf deren Ergebnisse soll insbesondere im Rahmen der nachfolgenden Periodischen Sicherheitsberichte zurückgegriffen werden.

Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und Landesaktionsplan Istanbul-Konvention

Mit Inkrafttreten des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (sog. Istanbul-Konvention) verpflichtete sich Deutschland 2018 „Frauen vor allen Formen von Gewalt zu schützen und Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt zu verhüten, zu verfolgen und zu beseitigen“.

Ein Arbeitsschwerpunkt im Bereich Gewaltschutz lag in den vergangenen Jahren insbesondere auf den Hilfe- und Unterstützungsstrukturen für Betroffene von häuslicher Gewalt. Die Istanbul-Konvention verwendet jedoch einen erweiterten Begriff von geschlechtsspezifischer Gewalt. Hierbei ist jede Form von Gewalt gemeint, „die gegen eine Frau gerichtet ist, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark

betrifft.“ Hierzu zählen u. a. sexuelle Gewalt, Genitalverstümmelung, Zwangsabtreibung und -sterilisierung und Gewalt im Namen der „Ehre“.

Um die Situation von Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt weiter zu verbessern, empfiehlt die Istanbul-Konvention, eine Koordinierungsstelle einzurichten. Die Etablierung der Koordinierungsstelle im SMJusDEG ist im Oktober 2020 erfolgt.

Weiterhin werden von den Vertragsparteien landesweit wirksame, umfassende und koordinierte Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller in den Geltungsbereich des Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt gefordert. Im Rahmen eines umfangreichen Beteiligungsprozesses soll der aktuell gültige Landesaktionsplan zur Bekämpfung von häuslicher Gewalt fortgeschrieben werden hin zu einer Strategie der sächsischen Landesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Die Erstellung der Strategie erfolgt durch den Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt unter dem Dach des Landespräventionsrates in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachreferat sowie der Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung der Istanbul-Konvention im SMJusDEG.

Das im Freistaat Sachsen bestehende Hilfesystem bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt wird in Kapitel 10.3 ausführlich vorgestellt.

Verfahrensunabhängige Spurensicherung

Der Bundestag hat in Art. 2 Masernschutzgesetz u. a. die Änderung des § 27 Abs. 1 SGB V und die Einfügung von § 132k SGB V (Vertrauliche Spurensicherung) mit Wirkung vom 1. März 2020 beschlossen. Die neue gesetzliche Regelung sieht vor, dass künftig die Kosten für die vertrauliche Spurensicherung bei Verdacht auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch, sexuellen Übergriff, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung, die in geeigneten Einrichtungen oder von ärztlichem Personal festgestellt und dokumentiert werden, von den gesetzlichen Krankenkassen als Kassenleistung finanziert und unmittelbar mit den Krankenkassen abgerechnet werden. Dadurch hätten Betroffene von sexueller Gewalt einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung beweistechnisch relevanter Spuren, deren Dokumentation und Aufbewahrung, ohne (vorerst) eine Anzeige zu erstatten.

Mit der Änderung des SGB V wird versucht, den Bedarfen Betroffener von sexualisierter Gewalt zu entsprechen. Nicht immer ist es deren erstes Anliegen, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, sondern vielmehr bedarf es einer medizinischen Sofortversorgung und einer entsprechenden Beratung, weshalb Ärztinnen und Ärzte häufig die ersten Ansprechpersonen nach erfahrener Gewalt sind. Eine umfassende und zugängliche Versorgung unmittelbar nach der erlebten Gewalt kann gesundheitlichen Folgen der Ge-

5.1 Gewaltkriminalität

walteinwirkung vorbeugen, einen Zugang zu Beratung und sonstiger Unterstützung schaffen und den Betroffenen durch Verletzungsdokumentation und Spurensicherung für eine eventuelle spätere Anzeigenerstattung zusätzlich rechtliche Sicherheit geben.⁸⁰

Die gesetzliche Regelung des § 132k Satz 1 SGB V sieht vor, dass die Krankenkassen oder deren Landesverbände gemeinsam und einheitlich auf Antrag des jeweiligen Landes mit dem Land sowie mit einer hinreichenden Anzahl von geeigneten Einrichtungen oder Ärztinnen und Ärzten Verträge über die Erbringung von Leistungen nach § 27 Abs. 1 Satz 6 SGB V schließen. Im Rahmen der Verhandlungen soll geklärt werden, wie eine Beweissicherung flächendeckend durchgeführt werden kann und welche Leistungserbringer diese durchführen dürfen. Diese Verhandlungen werden derzeit vorbereitet. Landesseitig sind beratend oder verhandelnd das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS), das SMI sowie das SMJusDEG beteiligt.

Zeitlich parallel zu den Verhandlungen wird derzeit das Modellprojekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung und häuslicher Gewalt“ umgesetzt, welches durch das SMJusDEG gefördert wird. Im Rahmen des Projektes soll die Gesundheitsversorgung für erwachsene Betroffene von Vergewaltigung und Gewalt im sozialen Nahraum verbessert und die gerichtsfeste verfahrensabhängige Spurensicherung und Befunddokumentation ermöglicht werden. Erprobt wird das Vorgehen in einer Modellregion, die dem Dienstbezirk der Polizeidirektion Leipzig entspricht und die Stadt Leipzig sowie die Landkreise Leipzig und Nordsachsen umfasst. Ziel des Projektes ist die verbesserte Ansprache und Unterstützung von Betroffenen sexualisierter und/oder häuslicher Gewalt in Notfallambulanzen sowie in den fach- und hausärztlichen Praxen. Zudem sollen Materialien und Verfahren entwickelt beziehungsweise bedarfsgerecht angepasst werden, die auf andere Regionen im Freistaat Sachsen übertragen werden können. Es wurden Schulungsformate und -unterlagen für medizinisches Fachpersonal entwickelt und erstellt. Seit Projektbeginn wurden fünf Spurensicherungen im St. Elisabeth-Krankenhaus und ca. 15 verfahrensabhängige Spurensicherungen durch die im Rahmen des Modellprojektes beschäftigte Rechtsmedizinerin durchgeführt.

⁸⁰ Vgl. Fischer (2020), S. 11.

5.2 Diebstahlkriminalität

Die PKS versteht unter Diebstahlkriminalität Straftaten des 19. Abschnitts des StGB (mit Ausnahme der Unterschlagung). In diesem Kapitel werden unter dem Oberbegriff der Diebstahlkriminalität die Delikte des

- **Diebstahls ohne erschwerende Umstände** (§ 242 StGB), einschließlich des unbefugten Gebrauchs eines Fahrzeugs (§ 248b StGB) und der Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB), sowie
- **Diebstahls unter erschwerenden Umständen**, das heißt des Diebstahls im besonders schweren Fall (§ 242 i. V. m. § 243 StGB), des Diebstahls mit Waffen (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB), des Bandendiebstahls (§ 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB), des Wohnungseinbruchdiebstahls (§ 244 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StGB) und des schweren Bandendiebstahls (§ 244a StGB)

betrachtet.

5.2.1 Darstellung der Kriminalitätsslage

5.2.1.1 Polizeilich erfasste Fälle

Im Bereich der Diebstahlkriminalität war von 2017 bis 2021 ein kontinuierlicher Rückgang der Fallzahlen um insgesamt 40.529 Fälle bzw. – 32,0 Prozent zu verzeichnen (2017: 126.533, 2021: 86.004). Die Aufklärungsquote bei der Diebstahlkriminalität liegt im Betrachtungszeitraum zwischen 28,7 und 31,4 Prozent (2021). Das bedeutet, dass ca. ein Drittel aller registrierten Fälle von Diebstahlkriminalität polizeilich aufgeklärt wird (siehe **Abbildung 88**).

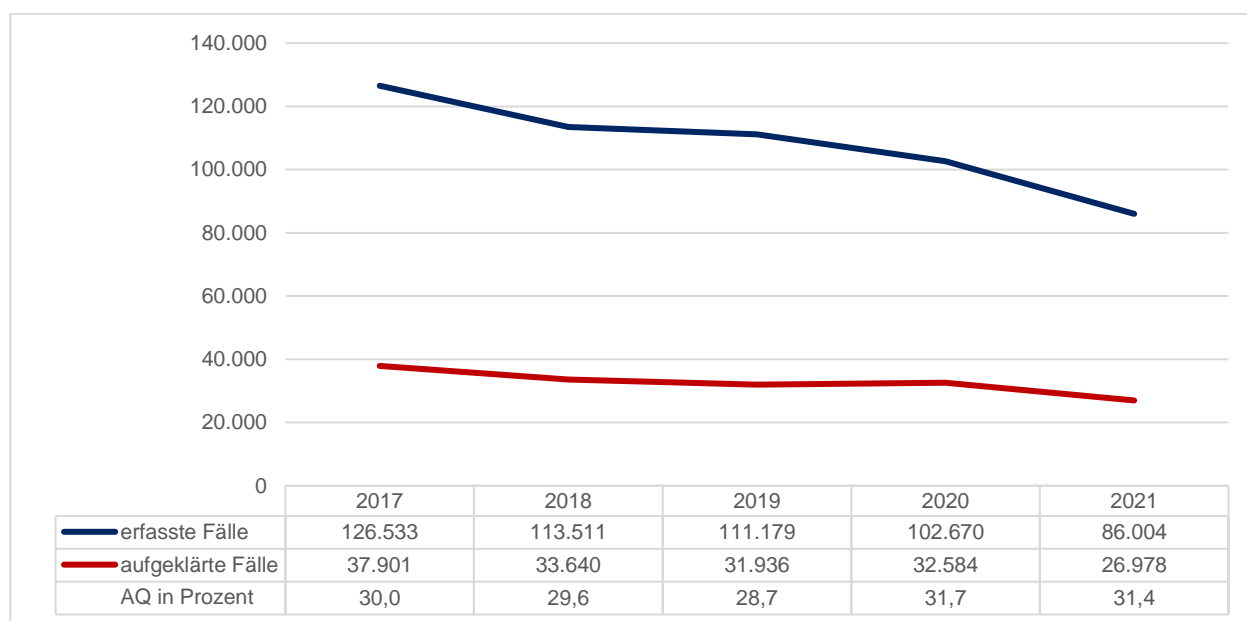


Abbildung 88: Entwicklung der Diebstahlkriminalität, erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent, Quelle: PKS

5.2 Diebstahlkriminalität

Die Rückgänge der im Diebstahlbereich registrierten Fallzahlen von rund 127.500 im Jahr 2017 auf 86.000 im Jahr 2021 waren zu gleichen Teilen auf sinkende Fallzahlen im Bereich des Diebstahls ohne und unter erschwerenden Umständen zurückzuführen. Zwischen den Fallzahlen bei Diebstahldelikten „ohne erschwerende Umstände“ und „mit erschwerenden Umständen“ besteht ein Verhältnis von 40 zu 60 Prozent (siehe **Abbildung 89**). Die Bandbreite der verschiedenen Diebstahldelikte reicht von Laden- und Fahrrad-diebstahl, über Wohnungseinbruchdiebstahl, Diebstähle in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräume oder auf Baustellen bis hin zum Diebstahl an/aus Kfz.

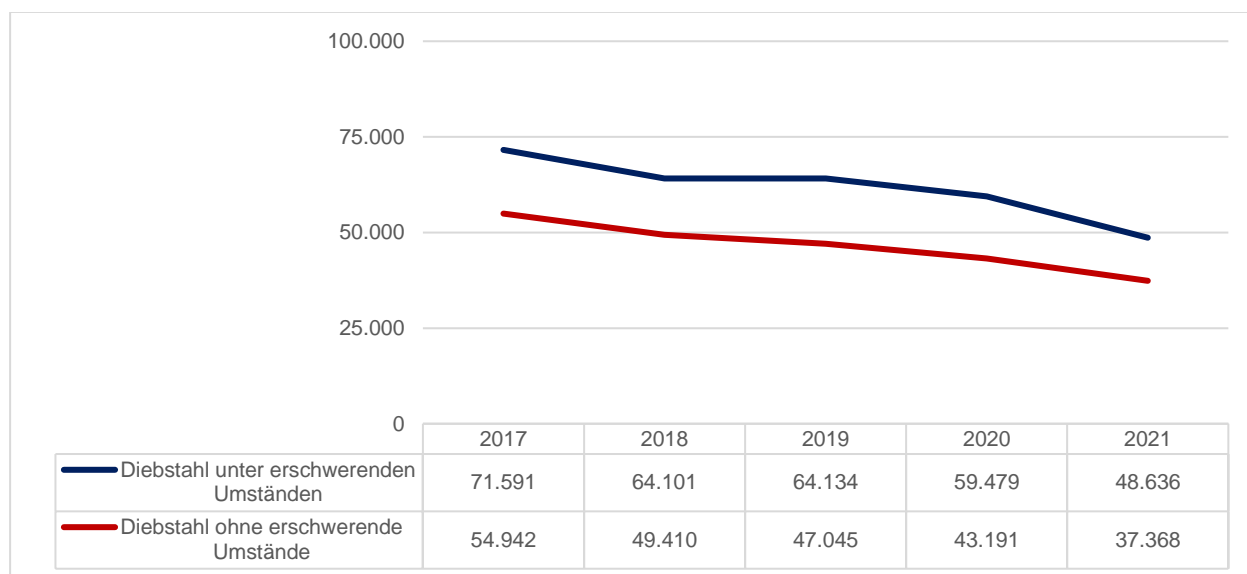


Abbildung 89: Entwicklung der Fälle Diebstahl „ohne erschwerende Umstände“ und „unter erschwerenden Umständen“, Quelle: PKS

In der nachfolgenden Übersicht (siehe **Tabelle 30**) werden die Fallzahlen zu einzelnen Diebstahldelikten (mit und ohne erschwerende Umstände) für 2017 und 2021 sowie die Veränderungen in den fünf Jahren dargestellt:

| Straftaten | 2017 | 2021 | Veränderung von 2017 bis 2021 in % |
|---|--------|--------|------------------------------------|
| Diebstahl von Fahrrädern einschließlich unbefugten Gebrauchs | 19.734 | 16.818 | - 14,8 |
| Diebstahl in/aus Kiosken, Geschäften, Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen | 25.225 | 16.346 | - 35,2 |
| - davon Ladendiebstahl | 21.469 | 13.424 | - 37,5 |
| Diebstahl in/aus Boden-, Kellerräumen und Waschküchen | 18.253 | 12.364 | - 32,3 |
| Diebstahl an/aus Kfz ⁸¹ | 13.497 | 9.646 | - 28,5 |
| Diebstahl von Kraftwagen einschließlich unbefugten Gebrauchs | 2.503 | 1.443 | - 42,3 |
| Diebstahl in/aus Wohnungen | 6.635 | 3.807 | - 42,6 |
| davon Wohnungseinbruchdiebstahl | 4.071 | 1.977 | - 51,4 |
| Diebstahl von unbaren Zahlungsmitteln | 7.096 | 4.436 | - 37,5 |
| Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt-, Lagerräumen | 6.616 | 3.116 | - 52,9 |
| Diebstahl auf Baustellen | 2.134 | 1.603 | - 24,9 |
| Taschendiebstahl | 3.148 | 1.305 | - 58,5 |
| Diebstahl von Mopeds/Krafträdern einschließlich unbefugten Gebrauchs | 1.333 | 1.279 | - 4,1 |

Tabelle 30: Erfasste Fälle des Diebstahls (mit und ohne erschwerende Umstände) insgesamt nach Erscheinungsformen, 2017 und 2021, Quelle: PKS

Mehrere Ausprägungen wie z. B. Taschendiebstahl oder der Diebstahl in/aus Dienst-, Büro-, Fabrikations-, Werkstatt- und Lagerräumen sind in den fünf Jahren um mehr als die Hälfte zurückgegangen.

Wohnungseinbruchdiebstahl

Rund zwei Prozent aller im Freistaat Sachsen erfassten Diebstähle waren im Jahr 2021 Wohnungseinbruchdiebstähle. Innerhalb des Betrachtungszeitraumes haben sich die Fallzahlen der Wohnungseinbruchdiebstähle von 4.071 (2017) auf 1.997 (2021) mehr als halbiert. Darüber hinaus verbesserte sich die Aufklärungsquote. Sie stieg bis 2021 gegenüber 2017 (21,2 Prozent) um 9,7 Prozentpunkte auf 30,9 Prozent (siehe **Abbildung 90**).

⁸¹ Umfasst Kraftwagen sowie Mopeds/Krafträder.

5.2 Diebstahlkriminalität

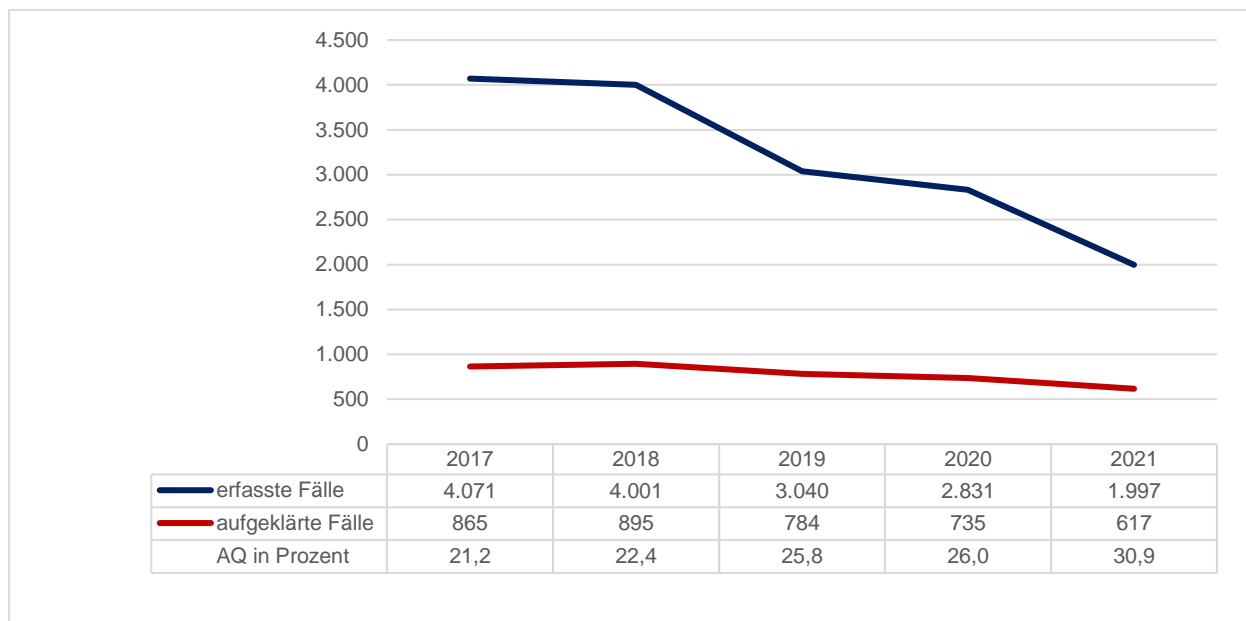


Abbildung 90: Entwicklung der Wohnungseinbruchdiebstähle und der Aufklärungsquote, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Diebstahl von Kraftwagen einschließlich unbefugten Gebrauchs

Der Diebstahl von Kraftwagen einschließlich unbefugten Gebrauchs ist mit 1,7 Prozent genau wie der Wohnungseinbruchdiebstahl ein sehr kleiner Teil der Diebstahldelikte. In diesem Kriminalitätsbereich gab es einen Rückgang um rund 42 Prozent von 2.503 (2017) auf 1.443 Fälle (2021).

Die Aufklärungsquote im Berichtszeitraum konnte um mehr als zehn Prozentpunkte verbessert werden. Von 26,4 Prozent im Jahr 2017 konnte eine Steigerung auf 38,0 Prozent im Jahr 2021 erreicht werden, wobei die höchste Aufklärungsquote im Jahr 2020 bei 46,3 Prozentpunkten lag. Von 2019 bis 2021 wurde mehr als jeder dritte Diebstahl von Kraftwagen einschließlich unbefugten Gebrauchs aufgeklärt (siehe **Abbildung 91**).

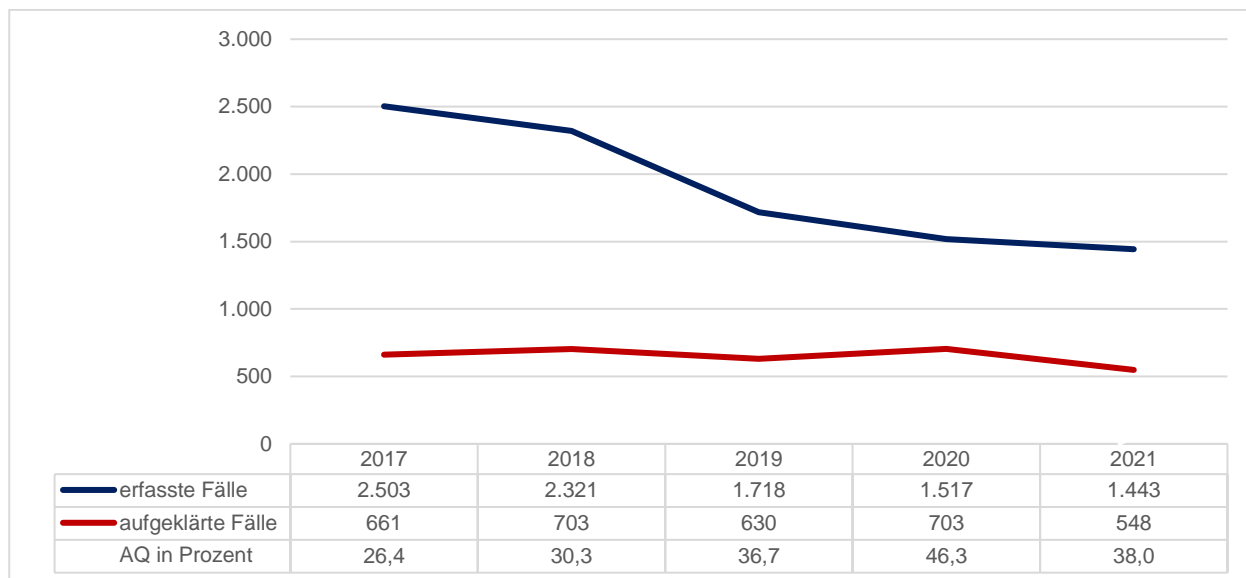


Abbildung 91: Entwicklung Diebstahl von Kraftwagen einschließlich unbefugten Gebrauchs und Aufklärungsquote, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Wird der Kraftwagendiebstahl im Berichtszeitraum regional betrachtet, sind die Fallzahlen insbesondere in Leipzig (- 222 Fälle bzw. - 45,7 Prozent), Dresden (- 166 Fälle bzw. - 45,7 Prozent) und Görlitz (- 121 Fälle bzw. - 68,4 Prozent) besonders stark zurückgegangen. (siehe **Tabelle 31**).

| Gemeinde | 2017 erfasste Fälle | 2021 erfasste Fälle | Änderung Fälle 2017/2021 | Änderung in Prozent |
|-----------------|------------------------|------------------------|-----------------------------|------------------------|
| Leipzig, Stadt | 486 | 264 | - 222 | - 45,7 |
| Dresden, Stadt | 363 | 197 | - 166 | - 45,7 |
| Chemnitz, Stadt | 161 | 86 | - 75 | - 46,6 |
| Zittau, Stadt | 109 | 80 | - 29 | - 26,6 |
| Görlitz, Stadt | 177 | 56 | - 121 | - 68,4 |
| Zwickau, Stadt | 109 | 24 | - 85 | - 78,0 |
| Bautzen, Stadt | 61 | 23 | - 38 | - 62,3 |

Tabelle 31: Kraftwagendiebstahl regional betrachtet, Quelle: PKS

5.2.1.2 Tatverdächtigenstruktur

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen im Bereich Diebstahlkriminalität ist im Berichtszeitraum um 28,9 Prozent gesunken und hat 2021 mit 16.442 Tatverdächtigen den Tiefpunkt erreicht (2017: 23.140). Bei den deutschen Tatverdächtigen ist ein Rückgang um 28,3 Prozent, bei den nichtdeutschen um 30,6 Prozent im Fünfjahreszeitraum zu verzeichnen (siehe **Abbildung 92**).

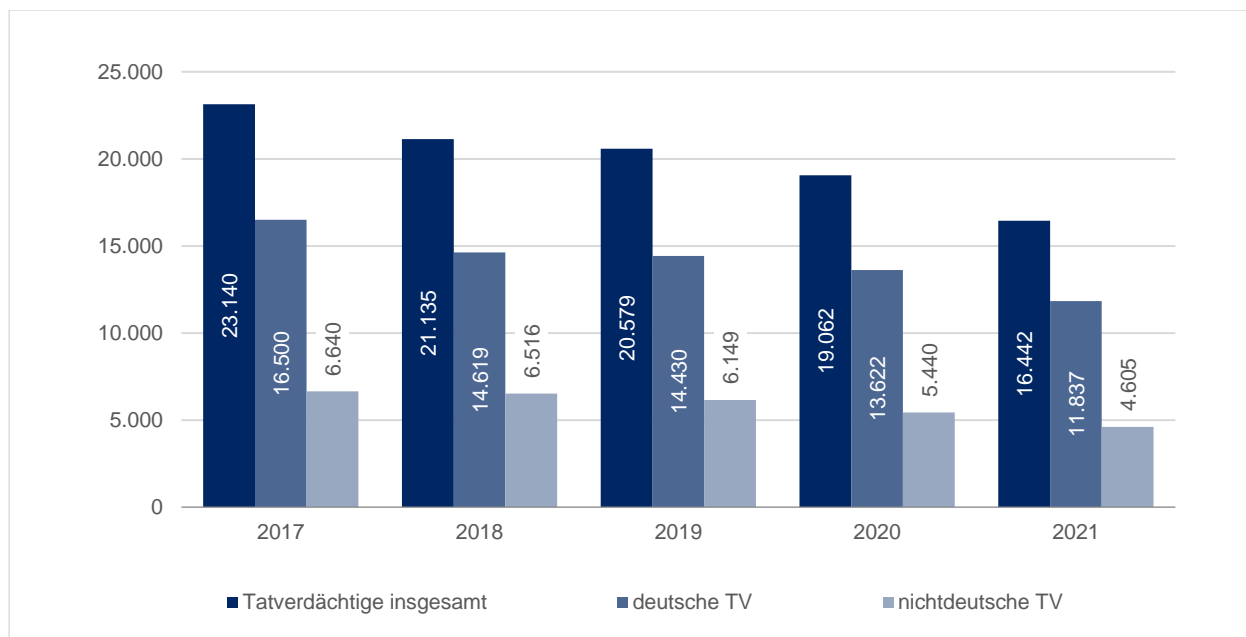


Abbildung 92: Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen bei Diebstahl insgesamt, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Beim Wohnungseinbruchdiebstahl lag der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen in 2021 bei 28,7 Prozent (2017: 24,5 Prozent). Der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger im Deliktbereich „Diebstahl von Kraftwagen einschließlich unbefugten Gebrauchs“ lag im Jahr 2021 bei 37,1 Prozent (2017: 38,1 Prozent).

Von den im fünfjährigen Berichtszeitraum erfassten Tatverdächtigen waren rund drei Viertel männlich und rund ein Viertel weiblich (siehe **Abbildung 93**).

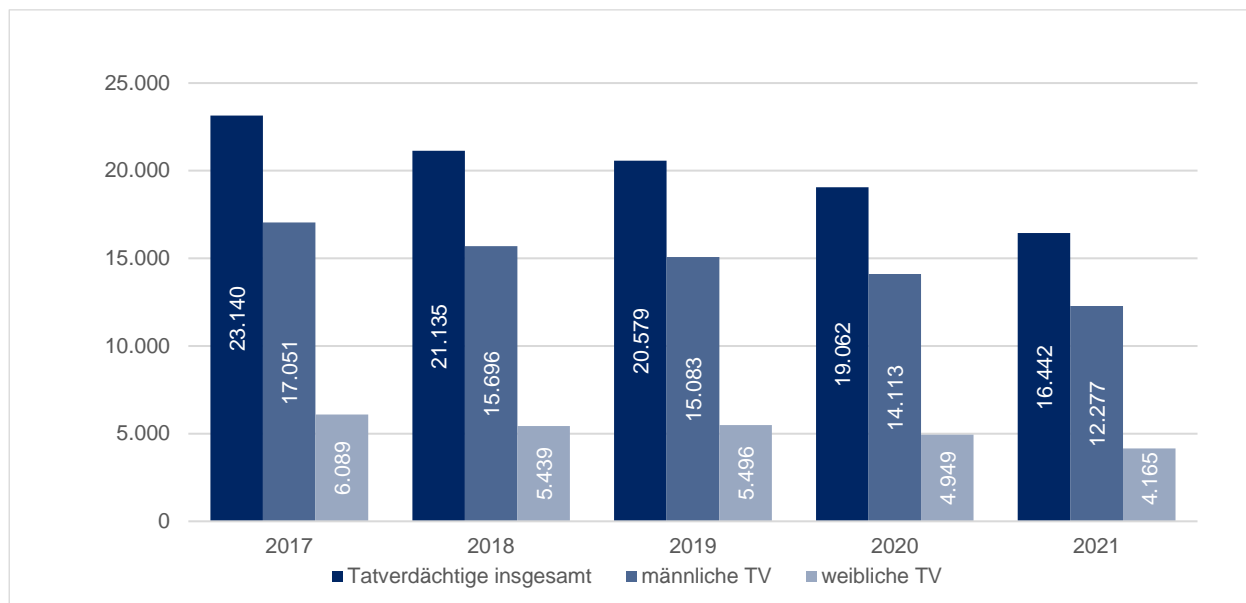


Abbildung 93: Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Diebstahl insgesamt, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Bei der Unterteilung der ermittelten Tatverdächtigen in Altersgruppen ist eine Abnahme in den Gruppen der Erwachsenen (- 29,2 Prozent) und Heranwachsenden (- 32,3 Prozent) im Berichtszeitraum erkennbar. Die Anzahl der ermittelten jugendlichen Tatverdächtigen hat 2018 mit 2.377 Tatverdächtigen einen Höchststand erreicht. Im Jahr 2021 sank die Anzahl der ermittelten jugendlichen Tatverdächtigen auf 1.678 bzw. ging im Vergleich zu 2018 um 29,4 Prozent zurück. Wegen Diebstahl wurden 2017 insgesamt 1.349 Kinder als Tatverdächtige polizeilich registriert. Nach einer Zunahme der Anzahl der tatverdächtigen Kinder im Jahr 2018 auf 1.446 bzw. +7,2 Prozent entwickelte sich diese Anzahl in den nachfolgenden Jahren rückläufig und hat 2021 mit 997 bzw. - 31,1 Prozent im Vergleich zu 2018 ihren Tiefpunkt erreicht (siehe **Abbildung 94**).

5.2 Diebstahlkriminalität

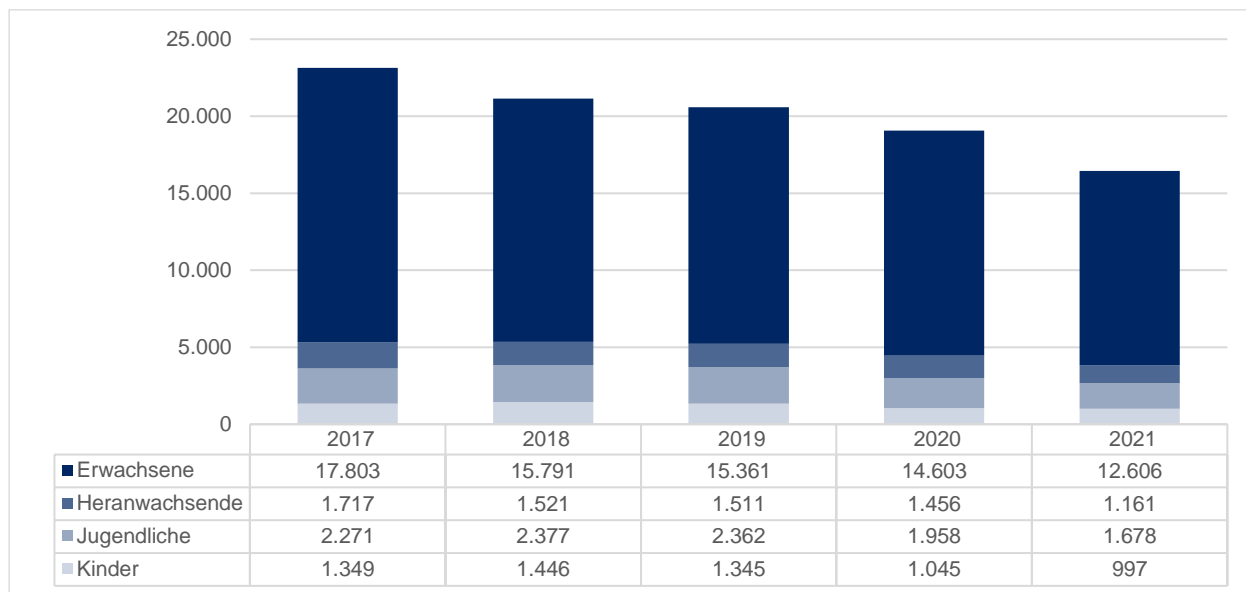


Abbildung 94: Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Diebstahl insgesamt, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.2.1.3 Justiziell erfasste Fälle

Geschäftsanfall der Staatsanwaltschaften

Die StA-Statistik erfasst Straftaten des 19. Abschnitts des StGB (einschließlich der Unterschlagung) unter einem gesonderten Sachgebietschlüssel. In diesem Deliktsfeld haben sich die Eingangszahlen bei den sächsischen Staatsanwaltschaften zwischen 2017 und 2021 wie aus **Tabelle 32** ersichtlich entwickelt. Anhand der Verfahrenszahlen aller sächsischen Staatsanwaltschaften ist ein kontinuierlicher und deutlicher Rückgang festzustellen, wobei im Jahre 2020 die Eingangszahlen – außer bei der Staatsanwaltschaft Zwickau – entgegen diesem Fünfjahrestrend höher waren als im Vorjahr. Bereits von 2017 bis 2019 ist überwiegend ein signifikanter Verfahrensrückgang erkennbar. Aufgrund dessen dürften die insgesamt zu verzeichnenden Verfahrensrückgänge nicht nur durch die mit der COVID-19-Pandemie einhergehenden Einschränkungen zu erklären sein.

| Jahr | StA Chemnitz | StA Dresden | StA Görlitz | StA Leipzig | StA Zwickau | Gesamt |
|------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------|
| 2017 | 5.861 | 9.563 | 4.018 | 12.009 | 3.983 | 35.434 |
| 2018 | 5.067 | 9.368 | 3.694 | 10.486 | 3.423 | 32.038 |
| 2019 | 5.037 | 8.692 | 3.578 | 10.745 | 2.944 | 30.996 |
| 2020 | 5.574 | 9.173 | 3.749 | 11.174 | 2.851 | 32.521 |
| 2021 | 4.892 | 7.637 | 3.090 | 9.767 | 2.501 | 27.887 |

Tabelle 32: Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 25 (Diebstahl und Unterschlagung) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik

Aburteilungen und Verurteilungen

Einen differenzierteren Blick auf die Kriminalitätsentwicklung bietet auch im Bereich der Diebstahldelikte die StVerfSt. Hier zeigt sich ebenfalls eine deutlich abnehmende Tendenz im Verlauf der Jahre 2017 bis 2021: Die Anzahl der Abgeurteilten innerhalb eines Kalenderjahres sank im Berichtszeitraum von 8.748 auf 7.302, während die Anzahl der Verurteilten von 7.278 auf 5.788 zurückging. Auch der Anteil der wegen Diebstahldelikten verurteilten Personen an sämtlichen Verurteilten nahm von 18,5 Prozent im Jahr 2017 auf 14,5 Prozent im Jahr 2021 ab. Die Verurteilungsquote lag im Berichtszeitraum bei 81,4 Prozent und deckte sich somit genau mit der Gesamtquote.

Der Rückgang der Verurteilungen im Bereich der Diebstahlskriminalität ist vor allem auf eine deutliche Abnahme der Verurteilungen wegen Diebstahls ohne erschwerende Umstände von 2017 (5.779) bis 2021 (4.406) zurückzuführen (siehe **Abbildung 95**). 77,7 Prozent der Verurteilten im Berichtszeitraum waren eines solchen einfachen Diebstahls schuldig, bei insgesamt 21,3 Prozent kamen verschiedene Formen erschwerender Umstände hinzu. Mit Ausnahme des Diebstahls mit Waffen sank auch bei diesen Delikten die Anzahl der Verurteilten im Berichtszeitraum leicht ab, darunter die der wegen Einbruchdiebstahls Verurteilten von 615 auf 557 und der wegen (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahls Verurteilten von 125 auf 95. Die sonstigen Diebstahldelikte (§§ 248b, 248c StGB) sind mit einem Anteil von 0,9 Prozent der Verurteilten in diesem Phänomenbereich von geringer Bedeutung. Im Berichtszeitraum kam es hier jährlich zu durchschnittlich 60 Verurteilungen.

5.2 Diebstahlkriminalität

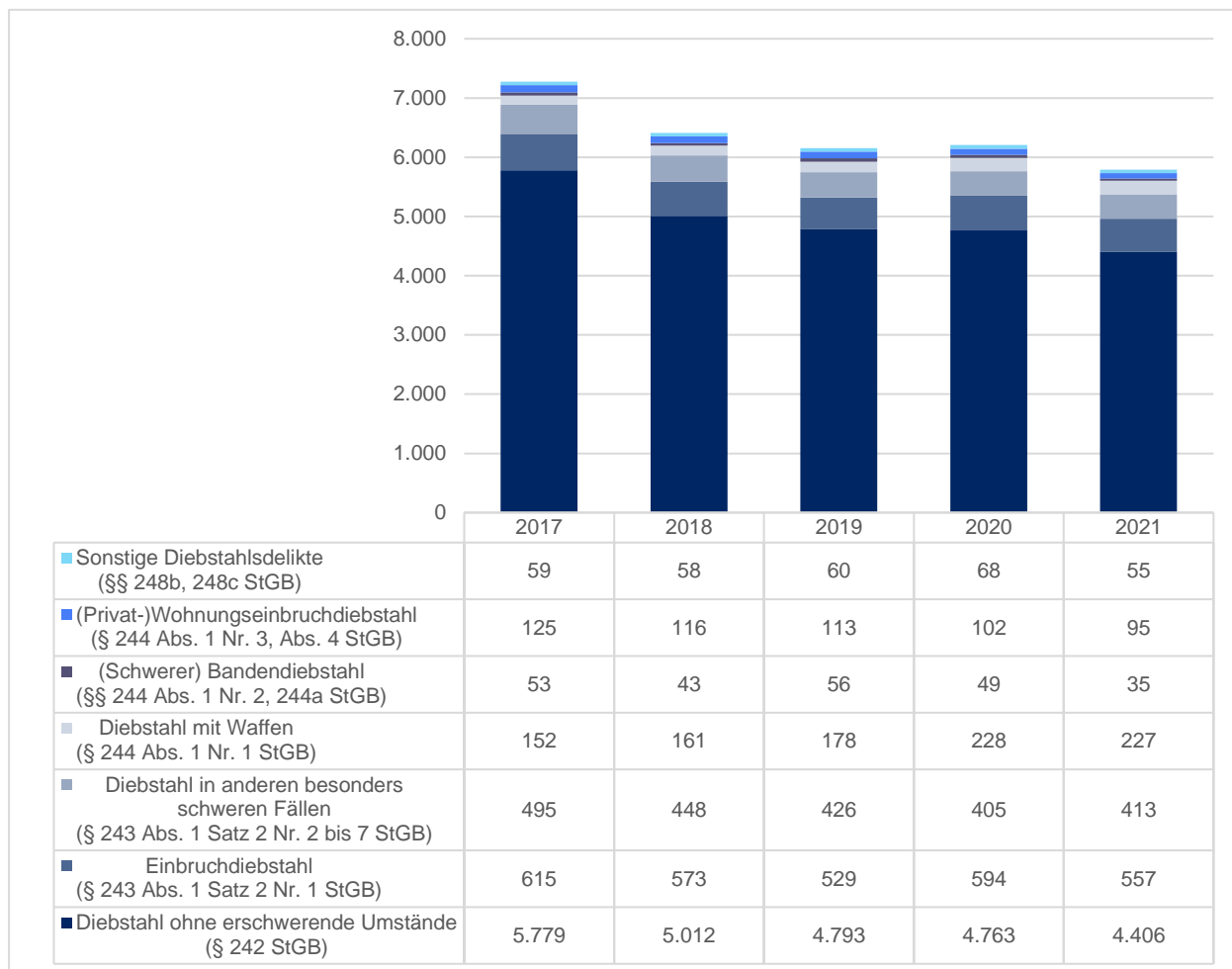


Abbildung 95: Anzahl der wegen Delikten der Diebstahlkriminalität verurteilten Personen 2017 bis 2021 nach Delikten (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt

Sanktionen

Das allgemeine Strafrecht fand im Berichtszeitraum auf 92,8 Prozent der verurteilten Personen Anwendung. Von ihnen erhielten 76,6 Prozent eine Geldstrafe, 12,6 Prozent eine bedingte und 10,7 Prozent eine unbedingte Freiheitsstrafe. Während die Verurteilung wegen einfachen Diebstahls bei 88,9 Prozent der Betroffenen nur eine Geldstrafe zur Folge hatte, zog die Verurteilung wegen eines Diebstahls unter erschwerenden Umständen in der Regel eine Freiheitsstrafe nach sich. Nur beim Diebstahl in besonders schweren Fällen einschließlich Einbruchdiebstahl (§ 243 StGB) sowie beim Diebstahl mit Waffen (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB) verurteilten die Gerichte einen nennenswerten Anteil der Verurteilten zu Geldstrafen. Ermöglicht wird diese Sanktionspraxis nicht nur durch das Vorliegen besonderer gesetzlicher Milderungsgründe und im Fall des Diebstahls mit Waffen auch durch dessen minderschweren Fall (§ 244 Abs. 3 StGB), sondern vor allem durch § 47 Abs. 2 und 1 StGB. Danach ist eine Freiheitsstrafe von unter sechs Monaten nur dann zu verhängen, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit der Täterin bzw. des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf die Täterin bzw. den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen. Fehlt es hieran, so ist auf eine

Geldstrafe zu erkennen – selbst wenn der konkrete Straftatbestand eine solche eigentlich nicht vorsieht. Härter sanktioniert wurden die wegen (schweren) Bandendiebstahls bzw. (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahls Verurteilten, bei denen zu 43,5 Prozent bzw. zu 30,8 Prozent Freiheitsstrafen von über zwei Jahren verhängt wurden. Ansonsten zeigt die **Abbildung 96** ein ausdifferenziertes Bild der Sanktionierung von Diebstählen unter erschwerenden Umständen. Die sonstigen Diebstahldelikte wurden fast ausschließlich mit Geldstrafen geahndet.

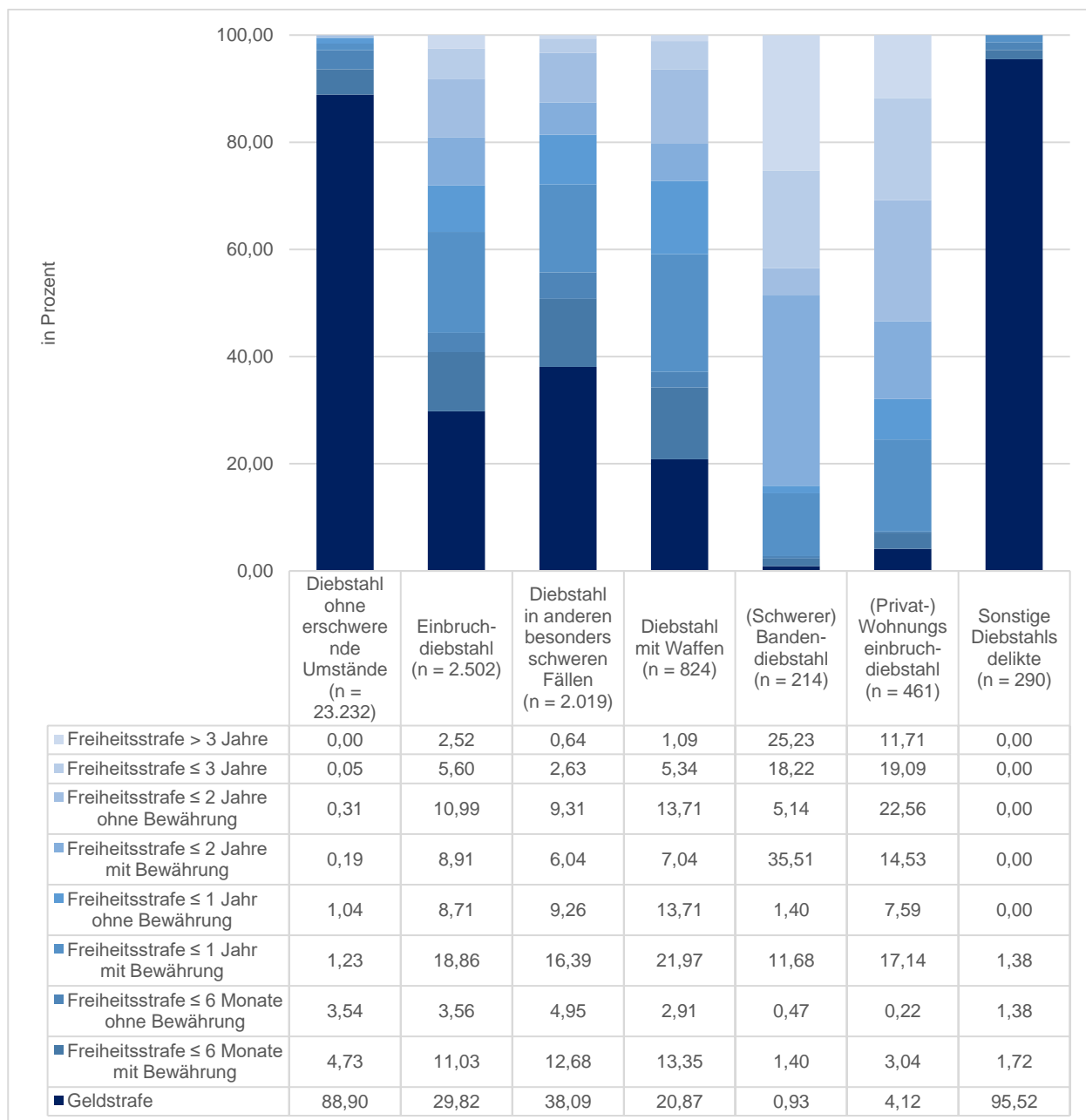


Abbildung 96: Verurteilungen wegen Diebstahldelikten nach allgemeinem Strafrecht 2017 bis 2021 nach verhängten Strafen in Prozent, Quelle: StVerfSt

5.2 Diebstahlkriminalität

Auf 7,2 Prozent der Verurteilten im Phänomenbereich Diebstahlkriminalität wurde das Jugendstrafrecht angewendet. Ebenso wie die Anzahl sämtlicher wegen Diebstahldelikten Verurteilter sank auch die Anzahl der nach Jugendstrafrecht Verurteilten im Berichtszeitraum von 473 im Jahr 2017 auf 374 im Jahr 2021. Mit einem Anteil von 33,4 Prozent kamen Verurteilungen wegen Diebstählen unter erschwerenden Umständen überdurchschnittlich häufig vor, was aber auch dadurch erklärt werden kann, dass Strafverfahren wegen einfacher Diebstähle gegen Jugendliche und Heranwachsende eher eingestellt wurden als gegen Erwachsene. Diebstahldelikte wurden im Berichtszeitraum nach dem Jugendstrafrecht zu 79,3 Prozent mit Zuchtmitteln und Erziehungsmaßnahmen sanktioniert, gegen 20,7 Prozent der Verurteilten verhängten die Gerichte Jugendstrafen, von denen 56,4 Prozent zur Bewährung ausgesetzt wurden.

5.2.1.4 Schaden

Die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache ist der Diebstahlkriminalität (mit Ausnahme der §§ 248b, 248c StGB) innewohnend. Dabei werden in den meisten Fällen Wertgegenstände entwendet, wodurch beim Betroffenen ein materieller Schaden entsteht. Dieser wird in der PKS als Stehlschaden erfasst. Soweit darüber hinaus auch immaterielle Schäden oder zusätzliche Schäden an anderen Objekten (z. B. an Gebäuden, Fenstern, Türen aufgrund der Tatbegehung) entstehen, finden diese in der PKS hingegen keine Berücksichtigung.

Zu den 2017 im Freistaat Sachsen registrierten 126.533 Diebstahlfällen wurde ein Gesamtschaden von rund 107 Millionen Euro gemeldet. Rein rechnerisch ergab sich ein Durchschnitt von 1.005 Euro pro Fall. In den folgenden Jahren gingen die Schadenssummen kontinuierlich zurück. 2021 lag die Schadenssumme bei rund 85 Millionen Euro, der Mittelwert pro Fall betrug 1.158 Euro (siehe **Abbildung 97**).

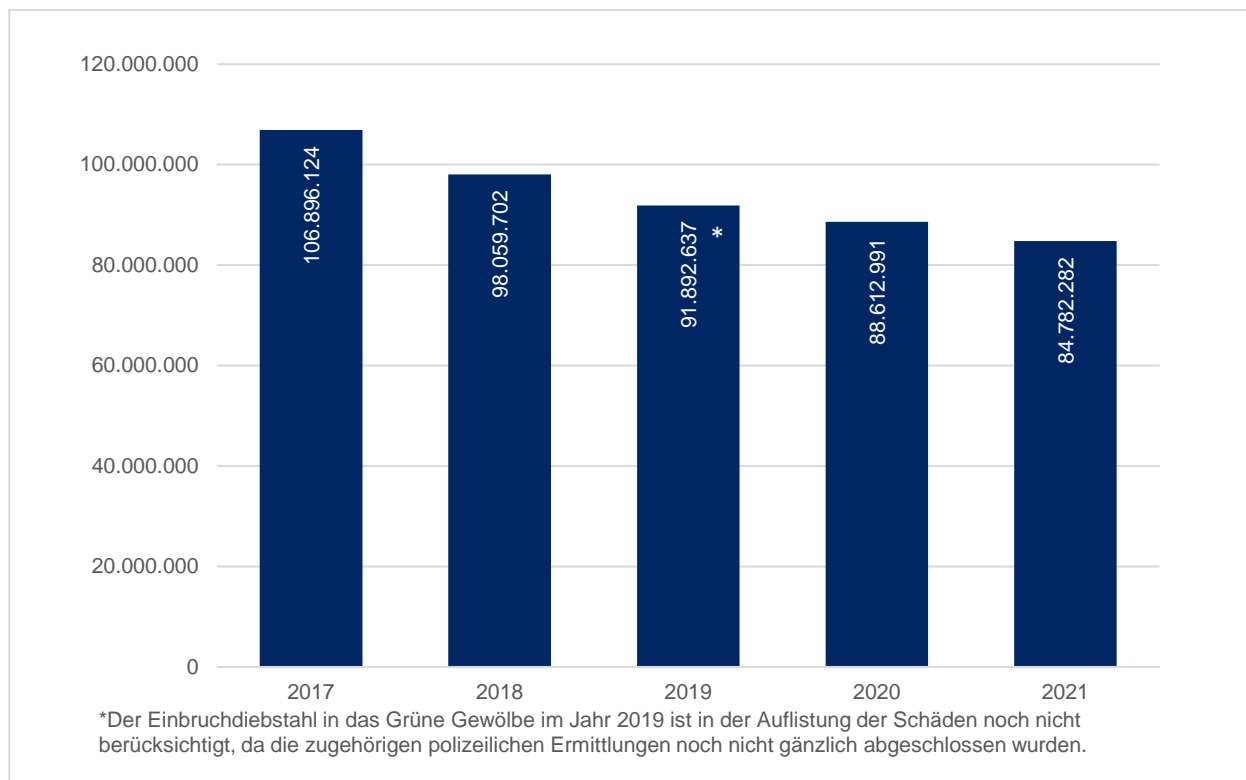


Abbildung 97: Schadenssummen in Euro bei der Diebstahlkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Von den rund 85 Millionen Euro registrierten Diebstahlschäden des Jahres 2021 entfielen 23,4 Millionen auf den Diebstahl von Kraftwagen einschließlich unbefugten Gebrauchs. Den zweitgrößten Posten der Schadensbilanz füllte mit 17,9 Millionen der Fahrraddiebstahl einschließlich unbefugten Gebrauchs aus.

5.2.1.5 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Das Trichtermodell (siehe **Abbildung 98**) veranschaulicht die vergleichsweise geringe Aufklärungsquote im Bereich der Diebstahlkriminalität: 2021 wurden lediglich 26.978 von 86.004 Fällen aufgeklärt. Unter den registrierten Tatverdächtigen war der Anteil der strafunmündigen Kinder mit 6,1 Prozent auffällig hoch. Den schließlich verbleibenden strafmündigen Tatverdächtigen stand eine fast halb so große Anzahl an Abgeurteilten gegenüber.

5.2 Diebstahlkriminalität

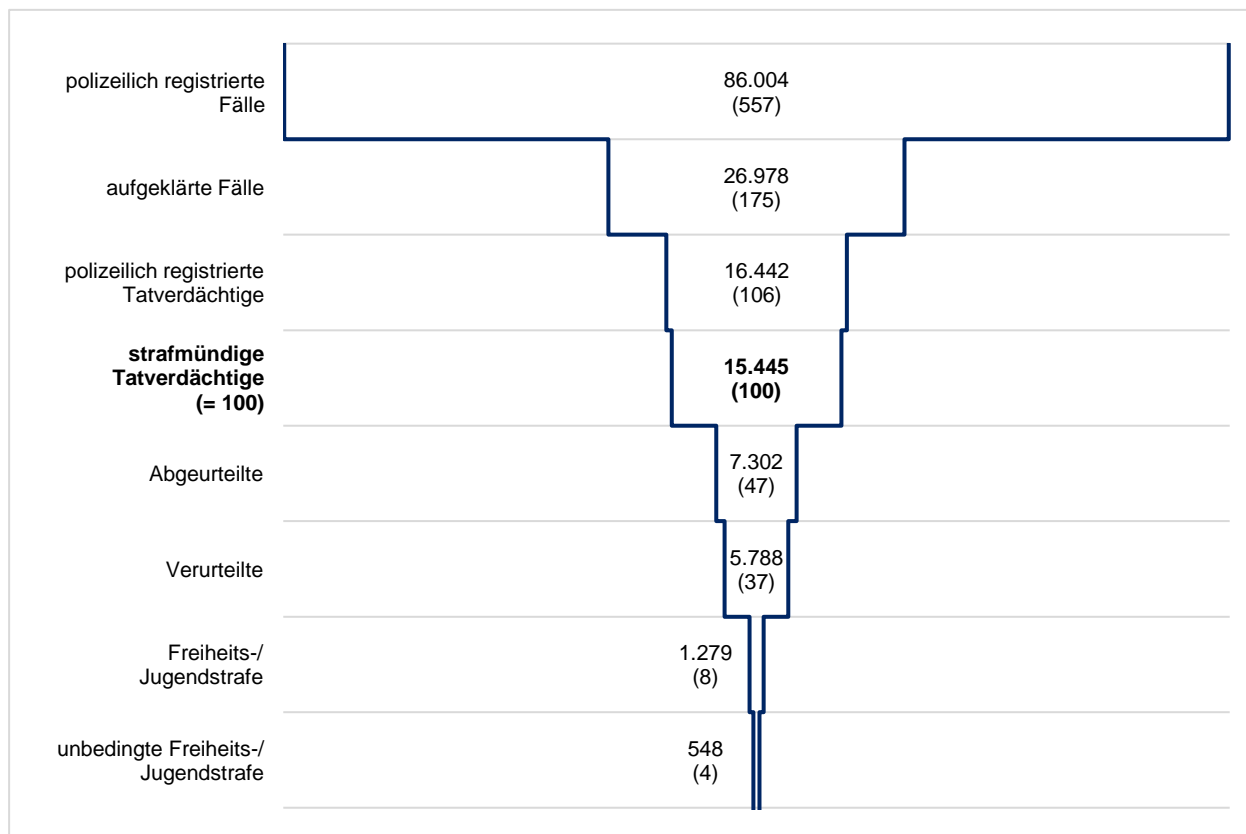


Abbildung 98: Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf die Diebstahlkriminalität im Jahr 2021 im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an.

5.2.2 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

Im Rahmen der SKiSAX-Befragung wurde die sächsische Bevölkerung zu ihren Opfererfahrungen im Bereich der Diebstahlkriminalität befragt.

In diesem Bereich wurden die Straftaten

- Diebstahl ohne Gewalt,
- Wohnungseinbruch und
- Taschendiebstahl ohne Gewalt

thematisiert.

Die Kriminalitätsentwicklung im Bereich der Diebstahlkriminalität wird von der sächsischen Bevölkerung unterschiedlich wahrgenommen. So geben 43 bzw. 37 Prozent der befragten Personen an, dass die Diebstahl- und Einbruchkriminalität in den vergangenen zwölf Monaten zugenommen hat. Gleichzeitig geht in etwa die Hälfte der Befragten davon aus, die Kriminalitätsentwicklung in diesen Bereichen sei unverändert (siehe **Abbildung 99**).

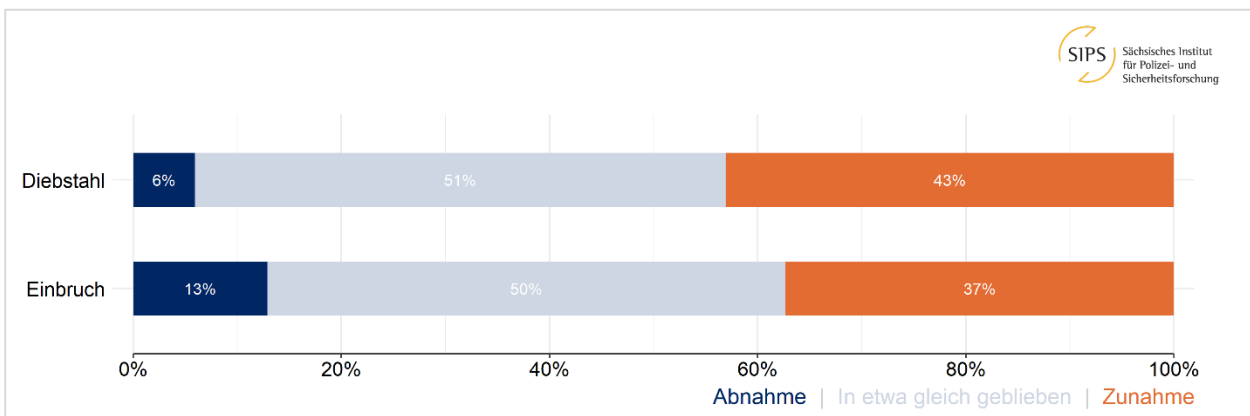


Abbildung 99: Wahrgenommene Entwicklung der Diebstahlkriminalität, Frage: „Wie haben sich die folgenden Straftaten Ihrer Meinung nach in den letzten zwölf Monaten in Sachsen entwickelt?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

17 bzw. 16 Prozent der sächsischen Befragten fürchten sich mindestens oft davor, Opfer eines Diebstahls oder eines Einbruchs zu werden. Damit ist die Diebstahlkriminalität nach den Internetstraftaten der Bereich, in dem die meisten Sächsinen und Sachsen Sorge vor einer Viktimisierung haben. Nichtsdestotrotz überwiegt auch in diesem Bereich der Anteil an Personen, welche nie bis selten Sorge vor einer Viktimisierung haben (siehe **Abbildung 100**).

5.2 Diebstahlkriminalität

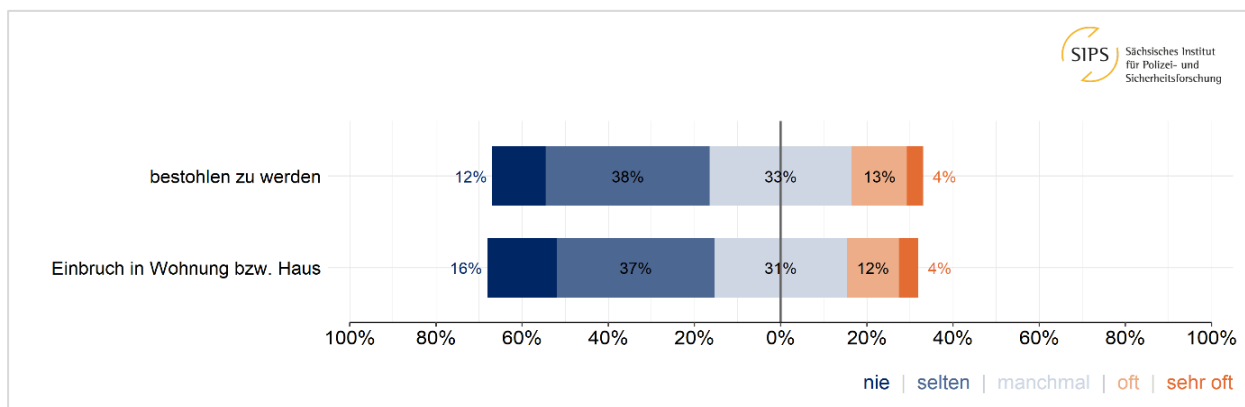


Abbildung 100: Kriminalitätsfurcht (personale Dimension, affektive Ebene) für Diebstahlkriminalität, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Es wird deutlich, dass eine Opferwerdung durch Diebstahl ohne Gewalt die dritthäufigste der berichteten Straftaten darstellt, wobei selten von Mehrfachviktimsierungen berichtet wurde (siehe **Abbildung 101**). Wohnungseinbruch wurde von knapp drei Prozent der Befragten berichtet und ein Taschendiebstahl ohne Gewalt von gut zwei Prozent. Auch in diesen Bereichen fand zumeist nur eine einmalige Viktimisierung in den vergangenen zwölf Monaten statt.

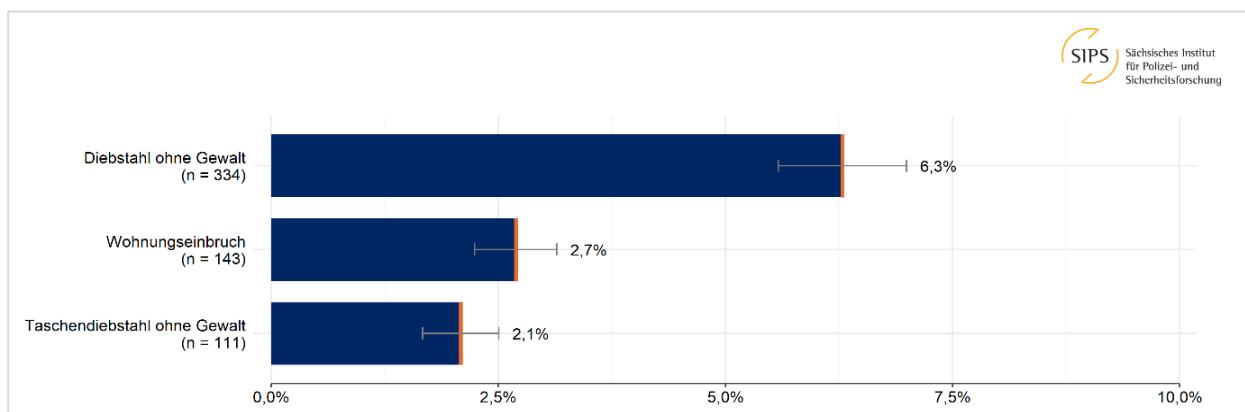


Abbildung 101: Prävalenzrate der letzten zwölf Monate für Diebstahlkriminalität, Opferangaben in Prozent, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Werden die Opferzahlen von Diebstahlkriminalität nach Geschlecht betrachtet, so zeigt sich, dass Männer häufiger als Frauen Opfer von Diebstahl ohne Gewalt (n = 181 bzw. 152) und Wohnungseinbruch (n = 74 bzw. 66) werden. Demgegenüber werden Frauen etwas häufiger Opfer von Taschendiebstählen (n = 56 bzw. 51).⁸²

⁸² Vgl. Abbildung 267 und Abbildung 268 in Anhang A3.

Auch im Bereich der Diebstahlkriminalität gibt eine deutliche Mehrheit der Befragten (58 Prozent) an, die Wahrscheinlichkeit einer Aufklärung als zu gering angesehen zu haben, weswegen auf eine Anzeige verzichtet wurde. Relevant sind wiederum das Fehlen von Beweisen (42 Prozent) und eine Wahrnehmung der Tat als nicht schwerwiegend (40 Prozent) sowie der mit einer Anzeigeerstattung verbundene Aufwand (33 Prozent) (siehe **Abbildung 102**).

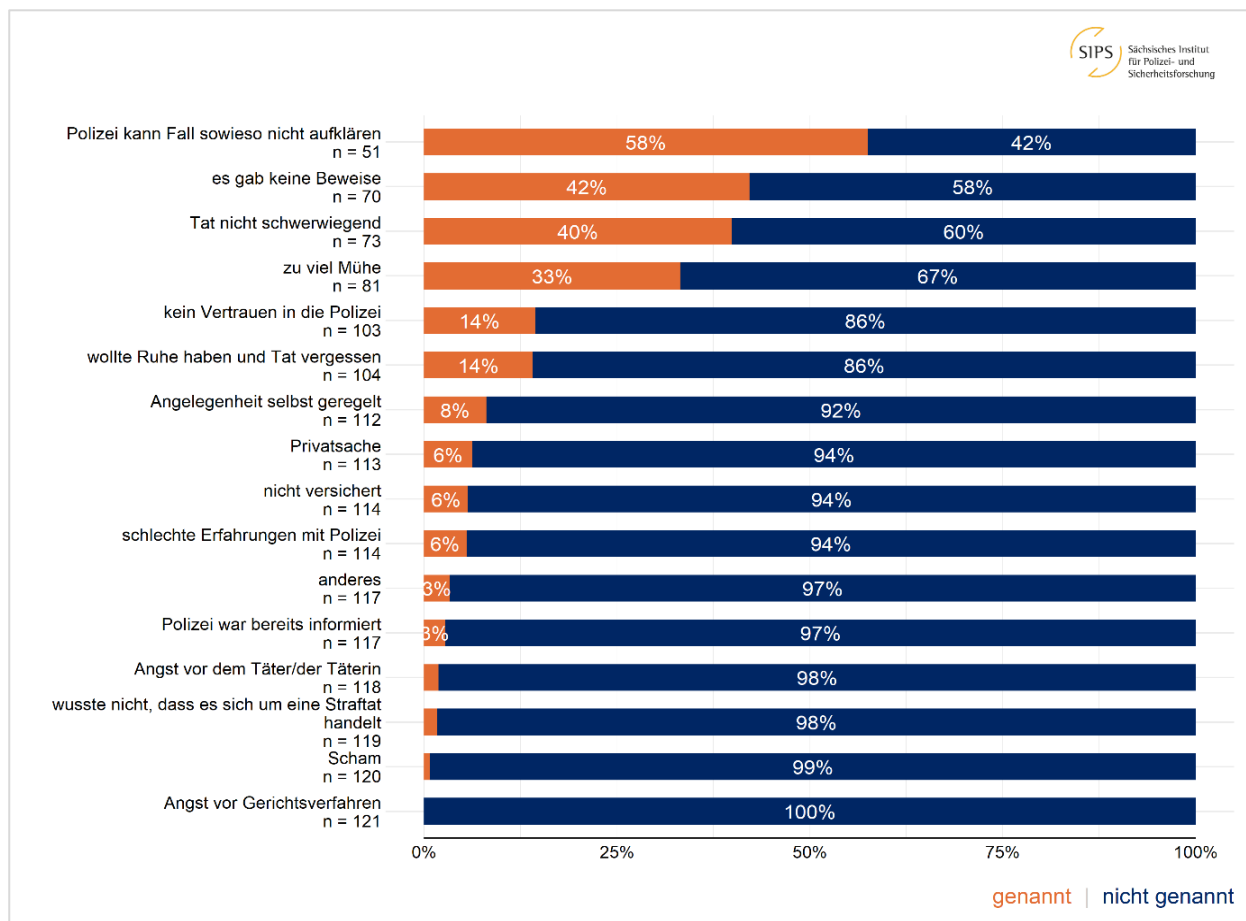


Abbildung 102: Gründe für das Nichtanzeigen der berichteten Straftat im Bereich der Diebstahlkriminalität, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

5.2.3 Bewertung

Einerseits liest sich die Feststellung, dass Diebstahlkriminalität über den Berichtszeitraum um ein Drittel zurückgegangen ist, beruhigend. Andererseits liegen die Fälle pro Jahr insgesamt dennoch auf einem hohen Niveau, weshalb eine Entwarnung nicht angebracht ist. Es ist davon auszugehen, dass die Diebstahlkriminalität mit beträchtlichem Umfang auch ein anhaltendes Problem in Sachsen bleiben wird. Dabei ließen spezifische Deliktformen – wie z. B. Fahrrad- und Ladendiebstahl sowie Diebstahl aus Böden oder Kellerräumen – im Kern mehr Präventionsmaßnahmen zu deren Eindämmung zu als gegenwärtig durch die Eigentümerinnen und Eigentümer umgesetzt werden.

Wohnungseinbruchdiebstahl

Wohnungseinbruchdiebstahl tritt zahlenmäßig zwar nicht so häufig in Erscheinung, beeinträchtigt aber das Sicherheitsgefühl der Betroffenen erheblich. Diese Deliktform stellt einen schwerwiegenden Eingriff in den persönlichen Lebensbereich von Bürgerinnen und Bürgern dar. Neben den finanziellen Auswirkungen kann er gravierende, langfristige psychische Folgen und eine nachhaltige Belastung des Sicherheitsgefühls verursachen.

Bei einem großen Anteil der Wohnungseinbruchdiebstähle (über 40 Prozent) blieb es letztlich beim Versuch. Damit ist gemeint, dass die Täter nicht in die Wohnung oder das Haus gelangten bzw. bei der Ausübung ihrer Tat gestört worden sind.

Insgesamt muss festgestellt werden, dass Täterinnen und Täter im Berichtszeitraum öfter erfolglos waren, als dass sie sich Zutritt verschaffen konnten. Diese Tatsache spricht auch für den Erfolg der polizeilichen Beratung von Wohnungsinhaberinnen und -inhabern bzw. für Nutzen und Notwendigkeit des Einbaus sicherungstechnischer Maßnahmen. Unabhängig davon lässt sich der Rückgang der Wohnungseinbrüche auch damit erklären, dass viele Bürgerinnen und Bürger auf Grund der COVID-19-Pandemie mehr Zeit zuhause verbracht haben, wodurch den Täterinnen und Tätern letztlich die Tatgelegenheiten fehlten.

Kfz-Diebstahl einschließlich unbefugten Gebrauchs

Die Anzahl der in Sachsen entwendeten Kraftwagen ist im Berichtszeitraum um zwei Fünftel gesunken. Inwieweit die COVID-19-Pandemie auch zu dieser Entwicklung beigetragen hat, lässt sich nicht beurteilen. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Grenzsicherungen bzw. Maßnahmen der Ein- und Ausreiseeinschränkungen eine nicht unerhebliche Rolle bei der Eindämmung des Kfz-Diebstahls im Freistaat gespielt haben dürften.

Die Bekämpfung der Kfz-Kriminalität ist für die Polizei Sachsen weiterhin von hoher Bedeutung, selbst wenn Kfz-Diebstahl (analog zum Wohnungseinbruchdiebstahl) lediglich einen kleinen Teil von rund zwei Prozent der Diebstahlkriminalität ausmacht. Dieses Deliktfeld bietet auf Grund von guten Absatzmöglichkeiten für entwendete Fahrzeuge oder Fahrzeugteile für Täterinnen und Täter unverändert besondere Anreize zur Ausübung ihres kriminellen Handelns, was durch Sachsens Nähe zu den Grenzen von Polen und Tschechien zusätzlich begünstigt wird.

5.2.4 Maßnahmen und Konzepte

Wegen ihrer hohen Bedeutsamkeit und Brisanz sind im Bereich der Diebstahldelikte aber die Deliktfelder des Wohnungseinbruchdiebstahls und des Diebstahls von Kraftfahrzeugen besonders hervorzuheben. So wurde im Jahr 2017 durch das LKA Sachsen, die GenStA Dresden und die beteiligten Ministerien eine „Bekämpfungskonzeption Wohnungseinbruchdiebstahl“ erarbeitet, um Wohnungseinbrüche wirksamer

verfolgen zu können. In diesem Zusammenhang haben die Staatsanwaltschaften gesonderte Ansprechpersonen für die Polizeidienststellen benannt. Die zuständigen Abteilungsleiterinnen und -leiter fungieren außerdem häufig als Ansprechpersonen für die Polizei etwa bei Funkzellenabfragen in Fällen des Wohnungseinbruchdiebstahls.

Maßnahmen im Bereich der Polizei

Der Wohnungseinbruchdiebstahl ist ein Delikt, welches das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in besonderem Maße beeinträchtigt. Deshalb ist die Bekämpfung dieser Straftaten ein erklärter Schwerpunkt der Arbeit der Polizei Sachsen. Aufgrund der besonderen Schwere wurde 2017 als Qualifikation zu dem damals bereits bestehenden Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 StGB) der sog. Privatwohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 Abs. 4 StGB) im Strafgesetzbuch normiert. Dieser sieht für solche Wohnungseinbruchdiebstähle, die eine dauerhaft genutzte Privatwohnung betreffen, nunmehr eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bis zu zehn Jahren vor. Auch die Möglichkeit eines minder schweren Falles sieht das Gesetz – anders als beim Wohnungseinbruchdiebstahl – dort nicht vor.

Ausgelöst durch den nachhaltigen bundesweiten Anstieg der Fallzahlen befasste sich die Innenministerkonferenz in den letzten Jahren wiederholt mit dem Thema und beauftragte die Länder und den Bund mit der Umsetzung der durch die Kommission Kriminalitätsbekämpfung der AG Kripo im Jahr 2015 erarbeiteten Handlungsempfehlungen zur repressiven und präventiven Bekämpfung des (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahls.

Zudem erfolgt in allen Polizeidirektionen eine täterorientierte Bearbeitung von Intensivtätern im Bereich (Privat-)Wohnungseinbruchdiebstahl. Seit 2017 steht allen sächsischen Polizeidienststellen zum besseren Erkennen von Tat/Tat-, Tat/Täter-Zusammenhängen der „Wohnungseinbruchdiebstahl-Einbruchsmoitor“ zur Verfügung.

Auch wenn beim Kraftwagendiebstahl davon ausgegangen wird, dass insbesondere die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Maßnahmen die Kriminalitätsentwicklung in diesem Deliktsbereich beeinflusst haben, greifen auch die zahlreichen getroffenen Maßnahmen, wie z. B. die konsequente Bekämpfung von OK- und Bandenstrukturen im Bereich der internationalen Kfz-Kriminalität, die Initiierung von Komplex- und Spiegelverfahren (bundesland- und staatenübergreifend) in enger Zusammenarbeit mit den sächsischen Staatsanwaltschaften und der weitere Ausbau der internationalen Zusammenarbeit mit Partnerdienststellen in Polen, Litauen und der Tschechischen Republik, insbesondere im Hinblick auf gemeinsame Exekutivmaßnahmen.

5.2 Diebstahlkriminalität

Aufgrund der Tatsache, dass sich die Anzahl der Kfz-Diebstähle im Zeitraum von 2006 bis 2010 nahezu verdoppelt hatte, erfolgte innerhalb der Polizei Sachsen eine entsprechende Schwerpunktsetzung. Im Ergebnis wurde im Jahr 2013 die Soko Kfz beim LKA Sachsen eingerichtet. Der Rückgang der Fallzahlen seit dem Jahr 2014 ist Ausdruck dafür, dass die mit der Schwerpunktsetzung „Bekämpfung des Diebstahls von Kraftwagen“ verbundenen Maßnahmen gegriffen haben. Bewährt haben sich vor allem

- die Vernetzung der Ermittlungskapazitäten der Polizeidirektionen und des LKA Sachsen in der Soko Kfz,
- das verbesserte Zusammenwirken mit anderen Bundesländern,
- die Einführung automatischer Kennzeichenerkennungssysteme,
- die Erweiterung der Zusammenarbeit mit der Bundespolizei innerhalb der Gemeinsamen Fahndungsgruppen (GFG) sowie
- der Ausbau der Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen in Polen und Tschechien sowie den Baltischen Staaten (Spiegelverfahren, Einrichtung von Joint Investigation Teams etc.).

Kraftwagendiebstähle werden angesichts der Freizügigkeit des Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Finanzverkehrs im Schengenraum, des häufig fehlenden wirksamen technischen Diebstahlschutzes sowie der Tatsache, dass die Veräußerung entwendeter Fahrzeuge Gewinn verspricht, ein dauerhaftes Phänomen bleiben. Vor diesem Hintergrund wurde entschieden, die Soko Kfz im Rahmen der anstehenden Fortschreibung der Organisationsstruktur des LKA Sachsen in die allgemeine Aufbauorganisation zu überführen. Um die Wirksamkeit der Soko Kfz weiter zu optimieren, ist das LKA Sachsen beauftragt, die Konzeption zur Einrichtung der Soko Kfz aus dem Jahr 2013 fortzuschreiben. Der im Zuge der kürzlich erfolgten Evaluierung erkannte Optimierungsbedarf (z. B. konsequente Übernahme von Fällen der internationalen Kfz-Verschlebung) wird dabei aufgegriffen.

Insgesamt kann konstatiert werden, dass die Soko Kfz, die Gemeinsame Fahndungsgruppe der Polizeidirektionen mit der Bundespolizei sowie der gemeinsamen Fahndungs- und Kompetenzzentren maßgeblich zur rückläufigen Entwicklung der Kraftwagendiebstähle in Sachsen beitragen.

Maßnahmen im Bereich der Justiz

Da die Fallgestaltungen und Deliktvarianten im Bereich der Diebstahlkriminalität vom einfachen Ladendiebstahl bis hin zum Wohnungseinbruch reichen, sind bei den sächsischen Staatsanwaltschaften für Diebstahldelikte grundsätzlich keine Sonderdezernate eingerichtet. Vielmehr werden die einschlägigen Delikte in der Regel von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in sog. allgemeinen Abteilungen bearbeitet, in Abteilungen also, die für die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene zuständig sind, sofern nicht eine Sonderzuständigkeit wie etwa für Jugendschutz, Betäubungsmittelkriminalität oder Wirtschaftsstrafsachen besteht.

Aufgrund der Vielgestaltigkeit der Sachverhalte im Bereich der Diebstahlkriminalität haben sich deliktsspezifische behördenübergreifende Bekämpfungskonzepte bislang in den meisten Bereichen nicht als zweckmäßig erwiesen. Vielmehr kommen bei Diebstahldelikten vor allem täterorientierte und deliktsunabhängige Konzepte zum Tragen, wie etwa bei Verfahren gegen sog. Mehrfachintensivtäterinnen und -täter. Zudem kommen die „Gemeinsamen Richtlinien des Generalstaatsanwalts des Freistaates Sachsen, der Leitenden Oberstaatsanwältin und der Leitenden Oberstaatsanwälte der sächsischen Staatsanwaltschaften zur einheitlichen Strafverfolgungspraxis sowie zur Strafzumessung und zu sonstigen Rechtsfolgen“ insbesondere im Bereich der Massenkriminalität zur Anwendung, um in Standardkonstellationen eine transparente und gleichbehandelnde Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Für den Bereich des Diebstahls von Kraftfahrzeugen, der einen wichtigen Schwerpunkt insbesondere bei den Grenzstaatsanwaltschaften bildet, kann auf das „Rahmenkonzept der Sächsischen Staatsanwaltschaften zur Strafverfolgung von grenzüberschreitenden Kfz-Diebstählen und Betäubungsmitteldelikten“ zurückgegriffen werden. Bei der Staatsanwaltschaft Zwickau besteht für den Bereich der Kfz-Kriminalität zudem eine Sonderzuständigkeit in einem staatsanwaltschaftlichen Dezernat. Aufgrund der im Bezirk der Staatsanwaltschaft Görlitz wegen der gegebenen Grenznähe sowie der Bundesautobahn 4 häufig zu beobachtenden Erscheinungsform der internationalen Verschiebung entwendeter Kraftfahrzeuge werden dort derartige Delikte in der Abteilung für Organisierte Kriminalität ebenfalls im Rahmen einer gesonderten Sachzuständigkeit bearbeitet.

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

Cybercrime umfasst Straftaten, die sich gegen das Internet, Datennetze, informationstechnische Systeme oder deren Daten richten oder mittels dieser Informationstechnik begangen werden.

Systematisch wird dabei zwischen **Cybercrime im engeren Sinne (CieS)** – Straftaten, deren Tatbestandsmerkmale Elemente der elektronischen Datenverarbeitung enthalten (z. B. Computerbetrug, Ausspähen bzw. Abfangen von Daten, Betrug mit Zugangsberechtigung zu Kommunikationsdiensten) – und **Cybercrime im weiteren Sinne (CiwS)** – Straftaten, bei denen Informations- und Kommunikationstechnik z. B. mittels Internet und/oder IT-Geräte⁸³ (z. B. Mobilfunknetz) zur Planung, Vorbereitung oder Ausführung eingesetzt wird, unterschieden. Hierbei steht das eigentliche Delikt im Vordergrund, zu deren Begehung das Internet und/oder IT-Geräte als Tatmittel verwendet wurde.⁸⁴

Es ist zu berücksichtigen, dass Cybercrime (CieS) und Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte (CiwS) nicht zwei trennscharfe Teile eines Ganzen sind. Cybercrime-Delikte (CieS) können auch mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte (CiwS) begangen werden.

5.3.1 Darstellung der Kriminalitätsslage

5.3.1.1 Polizeilich erfasste Fälle

Die Besonderheit von Delikten der CieS sowie CiwS besteht darin, dass die Täterinnen und Täter nahezu von jedem Ort der Welt agieren können. Aus diesem Grund ist der Handlungsort häufig nicht mit dem Handlungserfolgsort identisch. Der Handlungserfolgsort ist der Ort, an dem tatsächlich die strafbare Handlung zur Erfüllung gekommen ist. Bei der Erfassung in der PKS gilt als Handlungsort der Ort, an dem die bzw. der Tatverdächtige gehandelt hat – folglich der Ort, an dem z. B. die bzw. der Tatverdächtige strafrechtlich relevante Daten ins Internet einstellt. Dabei spielt es keine Rolle, in welchem Land die Homepage oder die (IP-)Adresse der Absenderin oder des Absenders geführt wird. Ist der Handlungsort nicht feststellbar, so wird der „Handlungsort unbekannt“ im bearbeitenden Bundesland nur dann erfasst, wenn überprüfte Anhaltspunkte für eine Tathandlung innerhalb Deutschlands vorliegen.⁸⁵

⁸³ Unter „IT-Geräte“ fallen alle Netze, die nicht Teil des Internets sind, z.B. Intranet, Mobilfunknetz, Bluetooth, Cross-Connect-Verbindung zwischen zwei Endsystemen und sonstige informationstechnische Systeme. Bei sonstigen informationstechnischen Systemen handelt es sich um ein in sich geschlossenes, keinem Netzwerk angehörendes IT-Gerät. Dies wären zum Beispiel ein Stand-Alone-PC, USB-Stick. (BKA, 2021, S. 13 ff.)

⁸⁴ BKA (2020), S. 13 ff.

⁸⁵ BKA (2021a), S 7.

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

Bei den „Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“ handelt es sich nicht um eine Qualifizierung im Hinblick auf besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten der Täterin bzw. des Täters oder auf die Tatbegehungsweise. Vielmehr kommt es darauf an, ob das Internet als Tatmittel und/oder IT-Geräte eingesetzt wurden.

Zum besseren Verständnis findet die Differenzierung zwischen „Cybercrime (CieS)“ und „Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte“ (CiwS)“ in den folgenden Ausführungen Anwendung.

Cybercrime (CieS)

Der Phänomenbereich CieS fasst mehrere Straftaten(-gruppen) zusammen. Bei der Beurteilung der in der PKS erfassten Fallzahlen ist zu berücksichtigen, dass im Ausland oder mit ungeklärtem Tatort erfolgte Tathandlungen statistisch nicht erfasst werden. Bei Cybercrime liegt jedoch der Handlungsort des Täters oftmals entweder im Ausland oder ist ungeklärt, so dass die PKS nur einen kleinen Teil der Fälle abbildet. Dennoch sind sie Gegenstand von Ermittlungen und müssen genauso wie alle anderen Verfahren bearbeitet werden.

Die rasanten Entwicklungen im Bereich der CieS verursachen zudem eine Anpassung bzw. Änderung der polizeilichen Erfassungsmodalitäten und des polizeilichen Kontrollsystems. Bei der Bewertung von Fallzahlenentwicklungen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass Delikte der CieS bzw. deren Auswirkungen häufiger noch als bei anderen Kriminalitätsphänomenen auf Seiten der Geschädigten gar nicht erkannt werden (z. B. bei Diebstahl ihrer Identität in einem Online-Shop) und demzufolge nicht zur Anzeige kommen oder dass von betroffenen Personen eingesetzte technische Geräte unbemerkt zur Begehung von CieS missbraucht werden (z. B. Nutzung infizierter Computer oder Router als Teil eines Bot-Netztes zur Ausführung von Schadsoftware).

Im Berichtszeitraum hatte das Jahr 2017 mit 3.634 Fällen die höchste polizeilich registrierte Anzahl von CieS. Bis zum Jahr 2019 sank die Anzahl der registrierten Fälle signifikant auf 2.639. Dies entspricht einem Rückgang um 27,4 Prozent. In den Jahren 2019 bis 2021 zeigte sich sodann, dass die Fallentwicklung mit einem starken Aufwärtstrend verlief. Zuletzt wurden im Jahr 2021 insgesamt 3.325 Fälle in der PKS ausgewiesen. Dies ist ein Anstieg von 26,0 Prozent im Vergleich zu 2019 (2.639 Fälle).

Die Aufklärungsquote der erfassten CieS-Straftaten ist im Zeitraum von 2017 bis 2019 um 15,4 Prozentpunkte von 55,0 Prozent auf 70,4 Prozent gestiegen. Bei der Betrachtung des weiteren Verlaufs über die Jahre 2019 bis 2021 zeigt sich, dass die Aufklärungsquote wieder sank und im Jahr 2021 mit 54,8 Prozent annähernd den Stand von 2017 erreichte. Das sind 9,3 Prozentpunkte weniger als 2020 (siehe **Abbildung 103**).

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

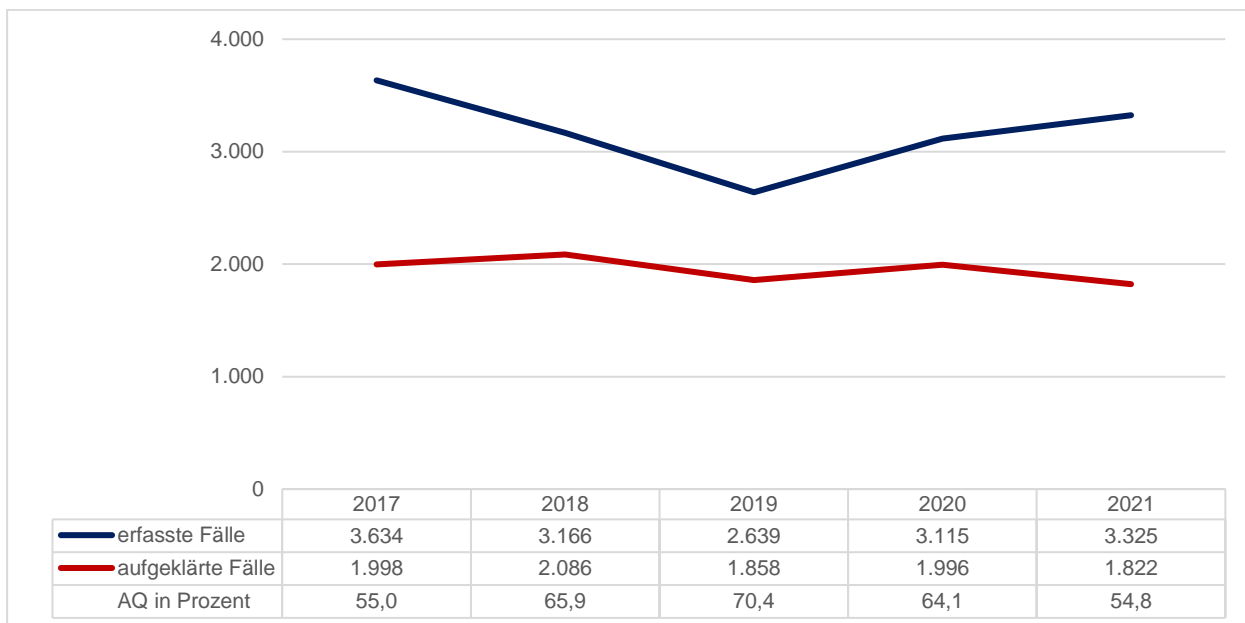


Abbildung 103: Entwicklung der Cybercrime (CieS), erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Abbildung 104 zeigt das Fallaufkommen der Straftaten der CieS im Berichtszeitraum. Die mit Abstand größte Straftatengruppe stellte der Computerbetrug mit einem durchschnittlichen Anteil von knapp 90 Prozent aller erfassten Fälle dar.

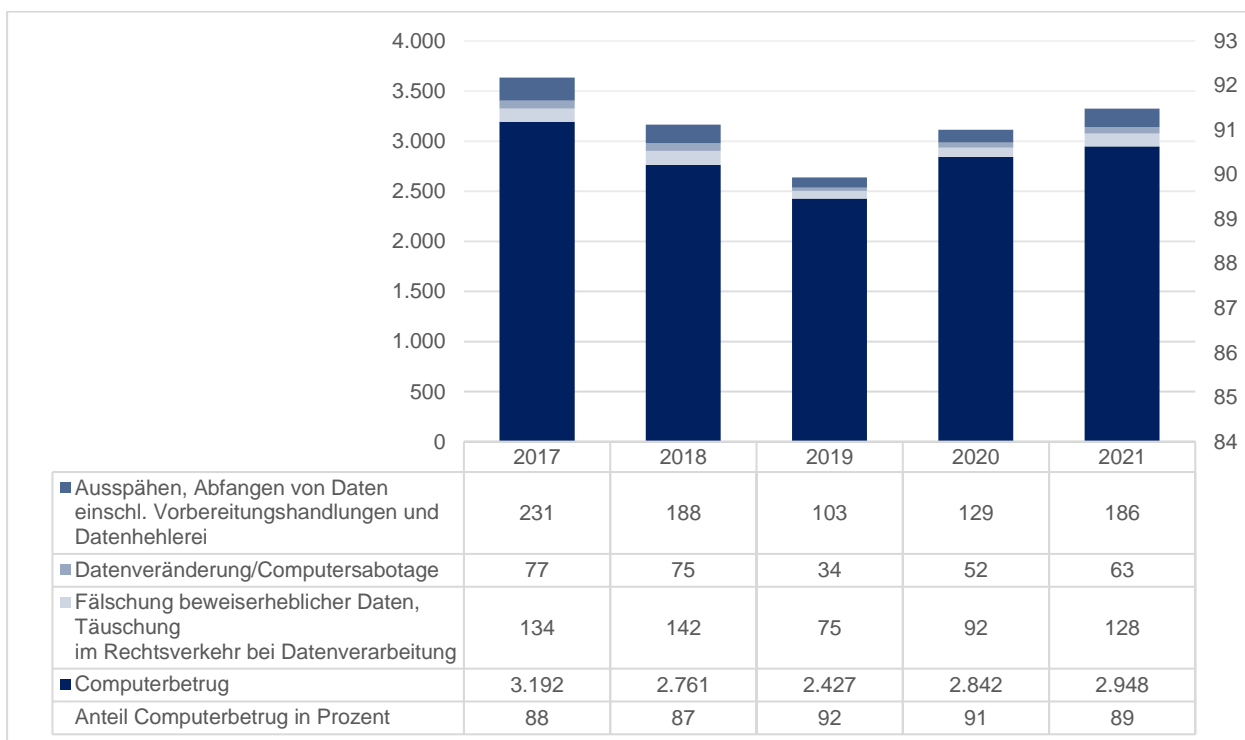


Abbildung 104: Entwicklung der einzelnen Cybercrime-Straftaten(gruppen) und Anteil des Computerbetrugs an Cybercrime (CieS), Quelle: PKS

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

Die nachfolgend dargestellte Grafik (siehe **Abbildung 105**) verdeutlicht exemplarisch die Detailaufschlüsselung der Vorfälle im Bereich Computerbetrug für das Jahr 2020. Innerhalb dieses Deliktes umfassten Taten des Waren- und Warenkreditbetruges (37 Prozent) und rechtswidrig erlangte Zahlungskartendaten (29 Prozent) zusammen knapp zwei Drittel aller in der PKS registrierten Straftaten.

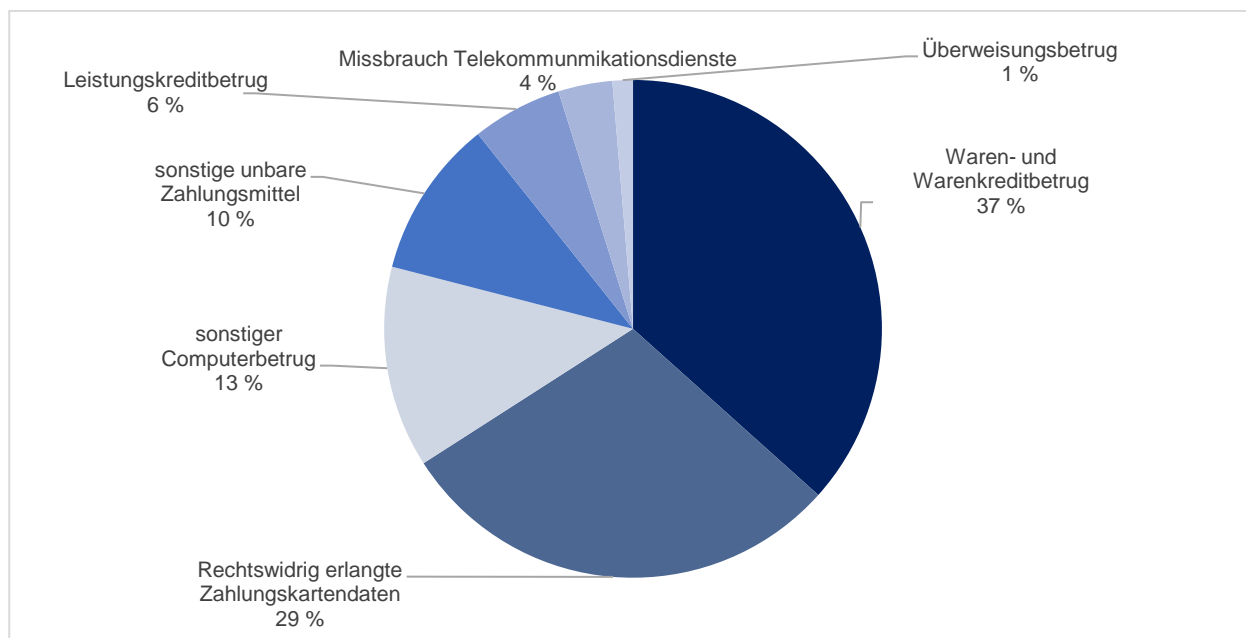


Abbildung 105: Bereich Computerbetrug für das Jahr 2020, prozentuale Detailaufschlüsselung der Straftaten, Cybercrime (CieS), Quelle: PKS

Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT Geräte (CiwS)

Das Spektrum der Straftaten, die mittels Informationstechnik – also über das Internet und/oder IT-Geräte – begangen werden, weitet sich aus. Grundsätzlich kann nahezu jede Art von Straftaten unter der Ausnutzung des Tatmittels Internet und/oder IT-Geräte begangen werden. Die Spannweite reicht von der einfachen Beleidigung über vielfältige Betrugsformen bis hin zum illegalen Verkauf von Waffen oder Betäubungsmitteln. Die Kennzeichnung einer Straftat als „mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte begangen“, wird immer dann vorgenommen, wenn die tatbestandsverwirklichende Handlung eines beliebigen Delikts über das Internet bzw. über IT-Geräte erfolgte. Aufgrund der Vielzahl der möglichen Delikte mit dem Tatmittel Internet und/oder weitere IT-Geräte ist die Fallzahl in jedem Berichtsjahr drei- bis viermal so hoch wie die Fallzahl bei CieS.

Von 2017 bis 2019 bewegte sich die Fallentwicklung im Bereich der CiwS mit einer kontinuierlich absinkenden Tendenz (2017: 11.173; 2019: 8.212). 2021 wurde mit einer Fallzahl von 13.156 ein sprunghafter Anstieg um 27,6 Prozent gegenüber 2019 registriert (siehe **Abbildung 106**). Es ist davon auszugehen, dass der festgestellte Anstieg von CiwS vor allem im Kontext mit Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

19-Pandemie entstanden ist. Viele Unternehmer hatten verstärkt Mitarbeitende im Homeoffice eingesetzt. Die höhere Zahl verteilter Angriffspunkte macht die unternehmereigene IT-Infrastruktur anfälliger.

Die Aufklärungsquote der erfassten Fälle von Straftaten mit Tatmittel Internet ist im Zeitraum von 2017 bis 2019 kontinuierlich gestiegen. Am höchsten war die Aufklärungsquote mit 93,0 Prozent im Jahr 2019. In den beiden Folgejahren sank sie bis auf 86,0 Prozent im Jahr 2021.

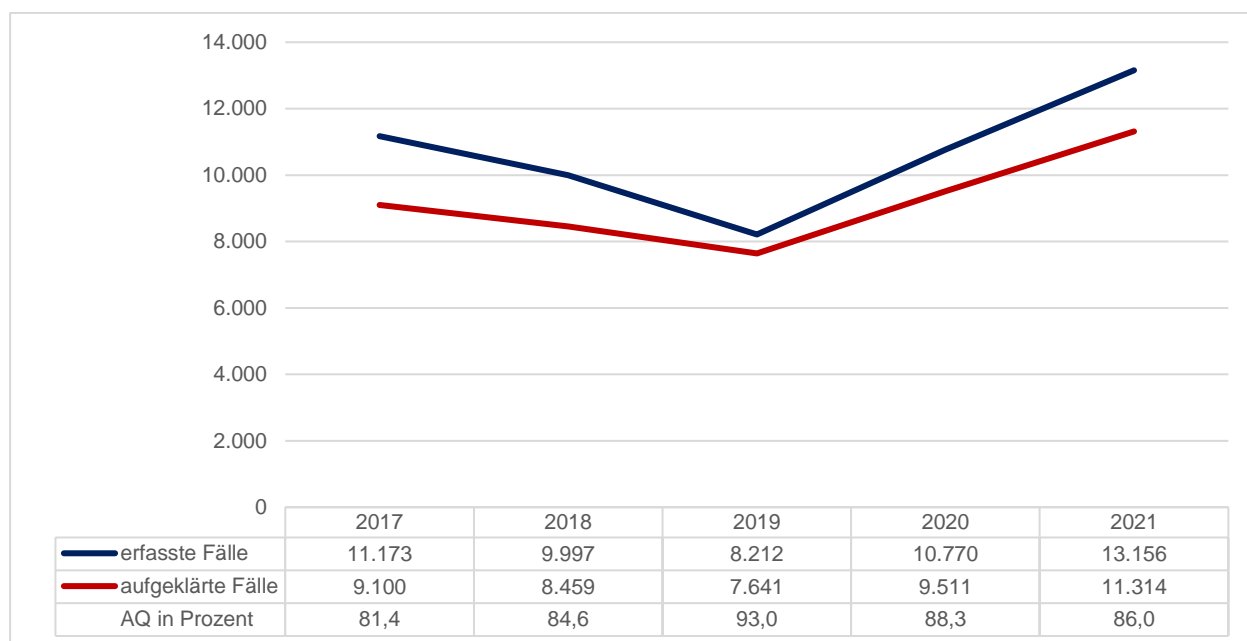


Abbildung 106: Entwicklung der Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte(CiwS), erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent, 2017 bis 2019 Tatmittel Internet, 2020 bis 2021 Tatmittel Internet und/oder IT Geräte, Quelle: PKS

Die Digitalisierung und insbesondere der zunehmende Erwerb von Waren und Dienstleistungen im Internet sowie das veränderte Kaufverhalten durch die Umstände der COVID-19-Pandemie begünstigten die Entwicklungen der Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräten insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 und könnten den hohen Anteil an Betrugsdelikten innerhalb der CiwS erklären (siehe **Abbildung 107**). Betrugsdelikte stellten mit einem durchschnittlichen Anteil von knapp 72 Prozent aller erfassten Fälle eines Jahres die häufigsten Straftaten in diesem Bereich dar. Daran schließen sich Delikte an, die durch das Internet zunehmend an Bedeutung erlangen, wie z. B. Beleidigung und Verbreitung von (Kinder-)Pornografie (siehe **Kapitel 5.11**).

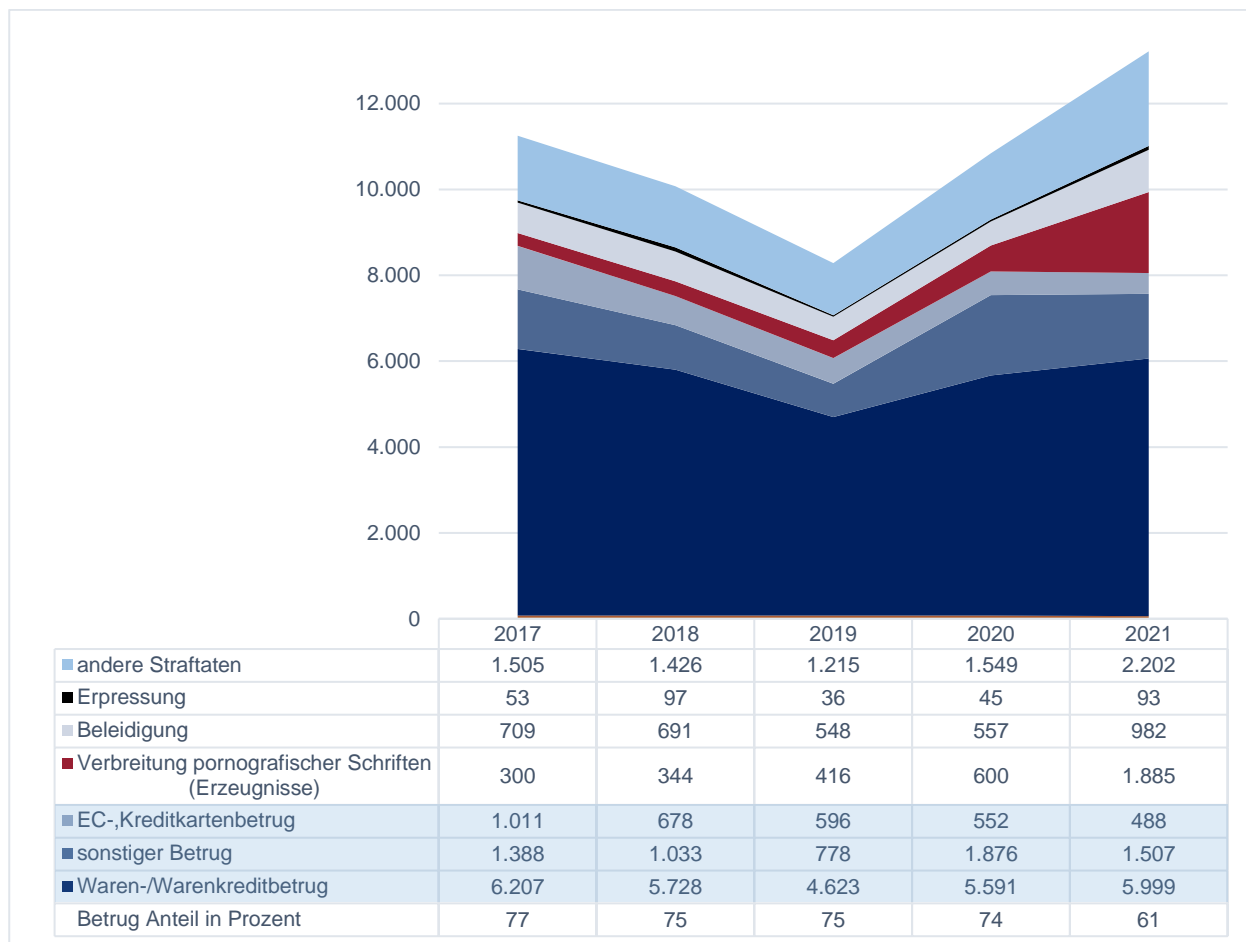


Abbildung 107: Häufigste Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT Geräte (CiwS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.3.1.2 Tatverdächtigenstruktur

Cybercrime (CieS)

In den Jahren von 2017 bis 2021 ist die Anzahl der Tatverdächtigen im Bereich CieS relativ konstant geblieben und pendelte sich kontinuierlich auf einen Wert von durchschnittlich 1.275 ein. Von den polizeilich registrierten Straftaten im Bereich CieS wurden in Sachsen 2021 insgesamt 54,8 Prozent (1.822 von 3.325) aufgeklärt (siehe **Abbildung 108**). Zu den 1.822 aufgeklärten Fällen wurden 1.321 Tatverdächtige ermittelt. Das entspricht einem Anstieg um 3,5 Prozent der polizeilich registrierten Tatverdächtigen gegenüber 2020 (1.276 Tatverdächtige bei 1.996 aufgeklärten Fällen) sowie um 18,2 Prozent gegenüber 2019 (1.118 Tatverdächtige bei 1.858 aufgeklärten Fällen).

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

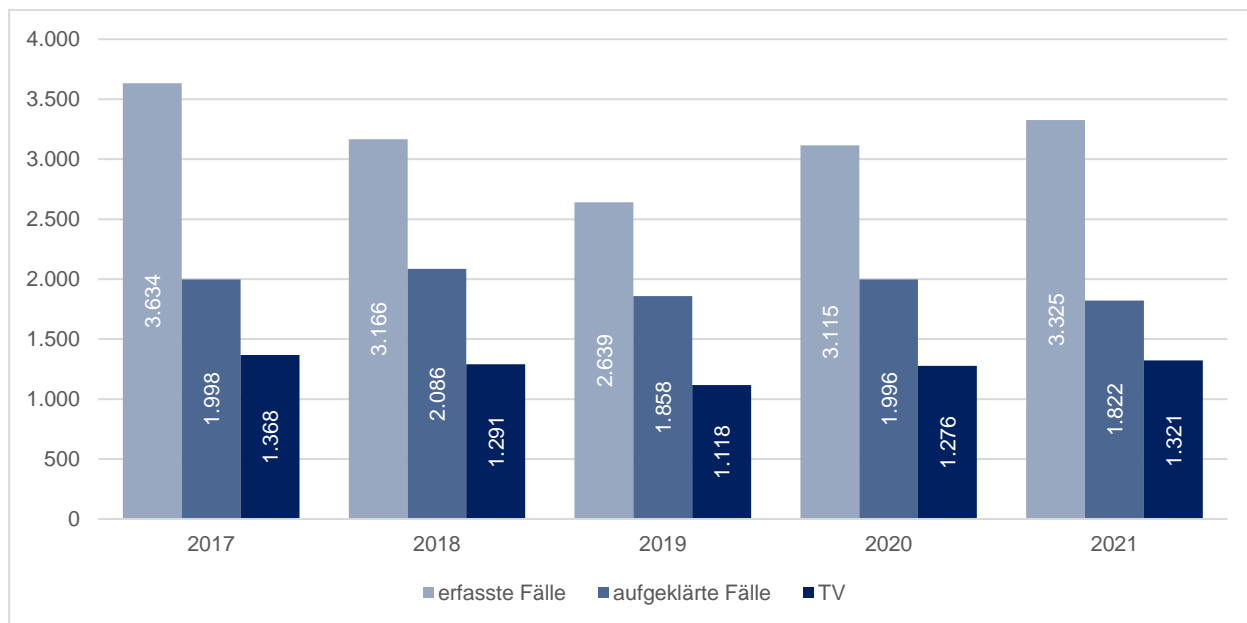


Abbildung 108: Anzahl der erfassten und aufgeklärten Fälle sowie der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt bei Cybercrime (CieS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Die Geschlechterverteilung der Tatverdächtigen bei Cybercrime liegt in Sachsen bei ca. 70 Prozent männlichen und 30 Prozent weiblichen Tatverdächtigen (siehe **Abbildung 109**).

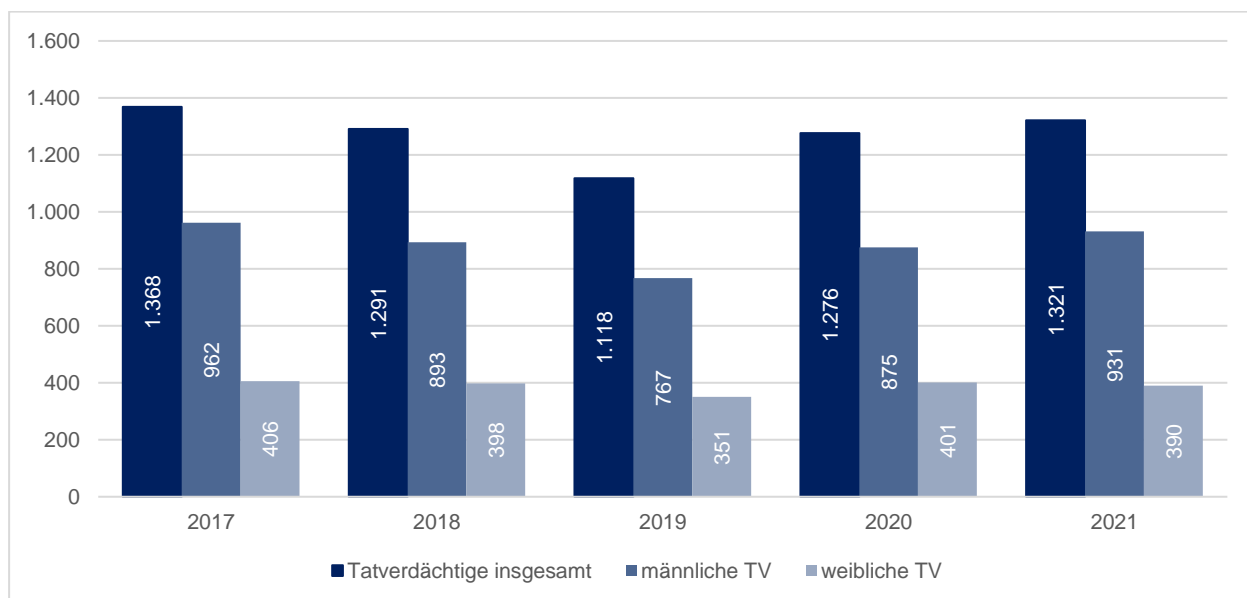


Abbildung 109: Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt bei Cybercrime (CieS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

Bis 2019 war die Anzahl der Tatverdächtigen in allen Altersgruppen rückläufig. 2020 ist die Anzahl der Tatverdächtigen in allen Altersgruppen bis auf die der Kinder gestiegen. Der Anteil an allen Tatverdächtigen ist jedoch nur bei den Heranwachsenden gestiegen. (siehe **Abbildung 110**).

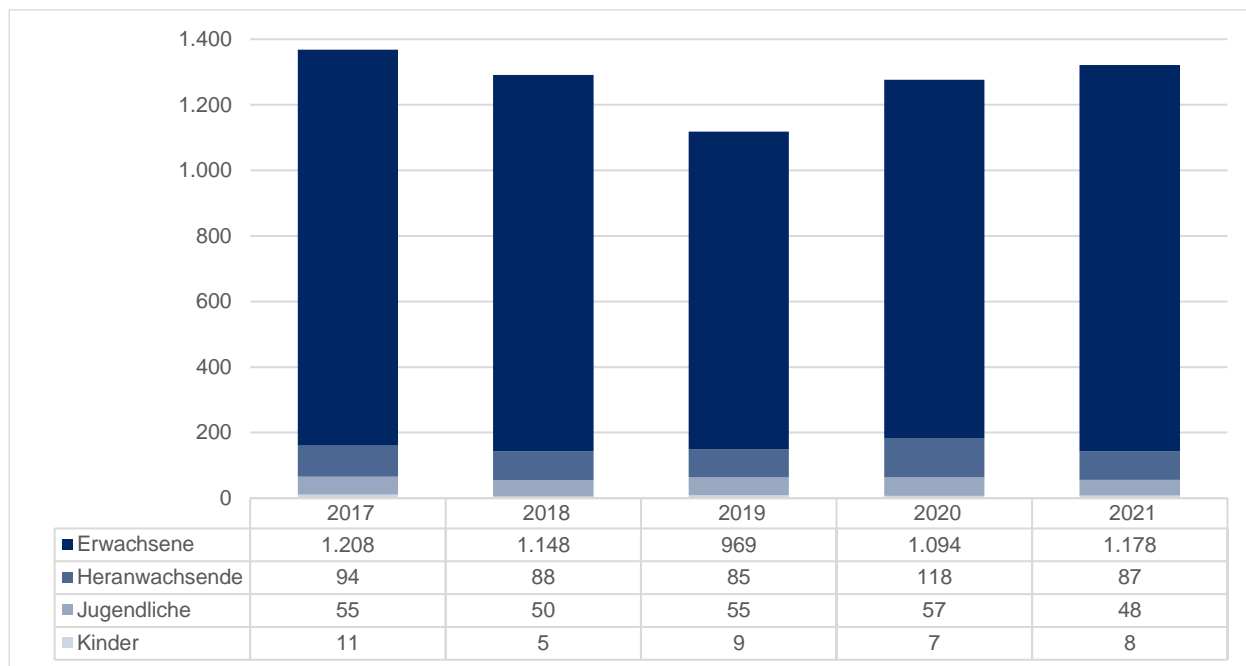


Abbildung 110: Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Cybercrime (CieS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT Geräte (CiwS)

Im Jahr 2021 wurden in Sachsen 8.108 Tatverdächtige im Bereich CiwS registriert. Das ist gegenüber dem Jahr 2017 eine Steigerung von 45,2 Prozent. Allein im Vergleich zum Vorjahr (2020: 5.658 Tatverdächtige) war 2021 ein Anstieg um 2.450 Tatverdächtige bzw. 43,3 Prozent festzustellen (siehe **Abbildung 111**). In den betrachteten fünf Jahren zeigt sich, dass die Tatverdächtigenzahl bis 2019 sank und danach markant anstieg. Bis 2021 war ein Anstieg um 57,7 Prozent zu verzeichnen. Die Ursache kann unter anderem darin liegen, dass viele Bürgerinnen und Bürger im Zuge der COVID-19-Maßnahmen vermehrt auf digitale Angebote im Internet zurückgegriffen haben. Zudem wurden die Tatgelegenheiten im öffentlichen Raum begrenzt. Für Cyberkriminelle geht damit eine erhöhte Bandbreite an Tatgelegenheiten einher.

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

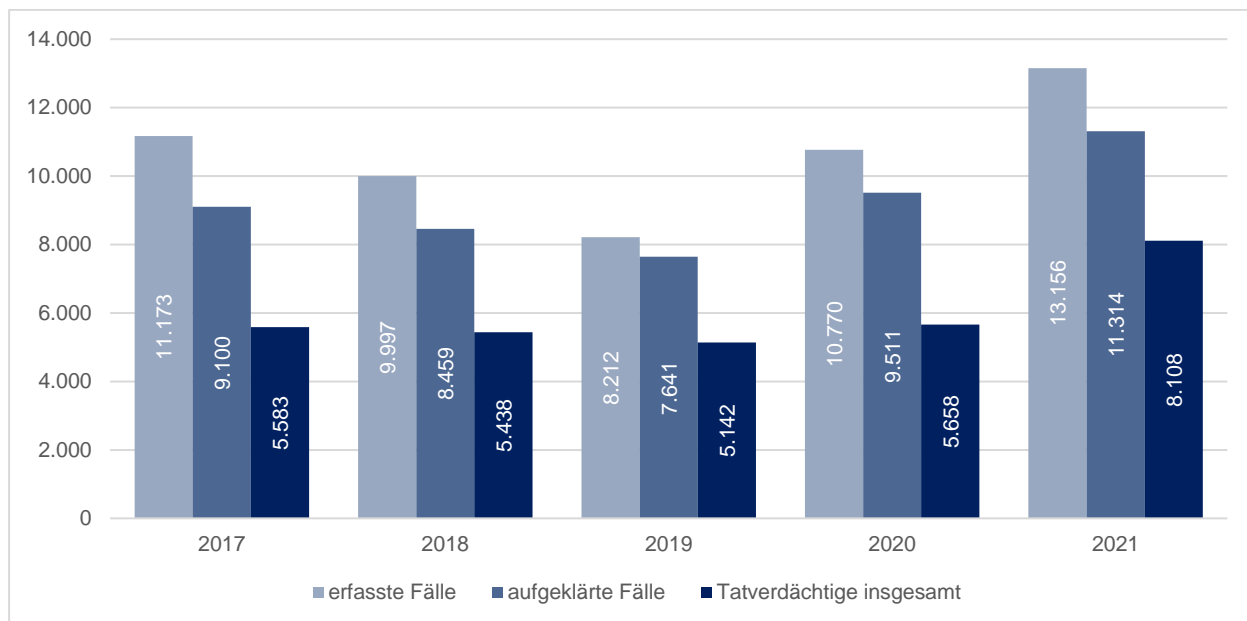


Abbildung 111: Anzahl der erfassten und aufgeklärten Fälle sowie ermittelten Tatverdächtigen insgesamt bei Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte (CiwS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Wesentliche Veränderungen bei der Geschlechterverteilung gab es nicht. Der überwiegende Teil der Tatverdächtigen im Bereich CiwS ist männlich. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die Entwicklung der Tatverdächtigenanzahl bis 2019 mit einem leichten Rückwärtstrend verlief. Ab dem Jahr 2019 bis 2021 ist zu erkennen, dass die Zahl der Tatverdächtigen bis 2021 ansteigt. Den größten Anteil davon nehmen die männlichen Tatverdächtigen ein (Anstieg um 64,2 Prozent), während die Gruppe der weiblichen Tatverdächtigen stufenweise um insgesamt 44,5 Prozent anstieg (siehe **Abbildung 112**).

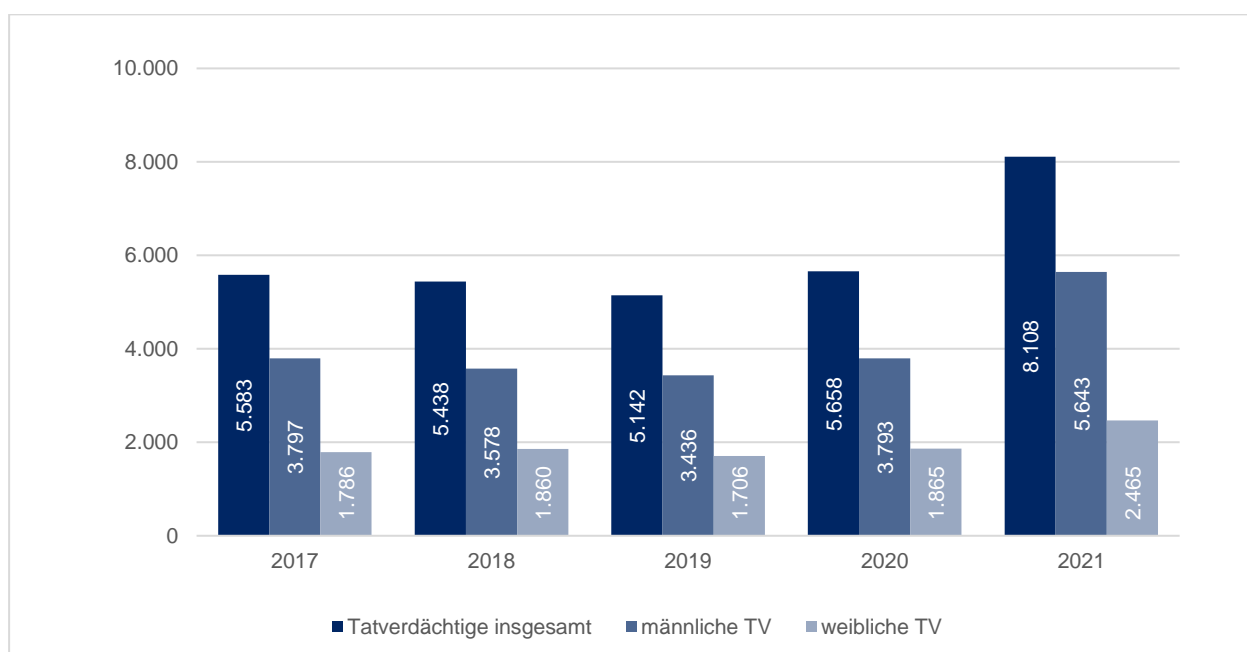


Abbildung 112: Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt bei Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte (CiwS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

Die Mehrheit der Tatverdächtigen ist erwachsen. Unabhängig davon macht die PKS das Ausmaß der Tatverdächtigenstruktur bei Kindern und Jugendlichen deutlich. So hat sich die Anzahl der ermittelten Kinder im Berichtszeitraum 2017 bis 2021 mehr als vervierfacht. Auch kann konstatiert werden, dass die Entwicklungen bei den jugendlichen Tatverdächtigen einen Aufwärtstrend von 161,1 Prozent in den fünf Jahren erlebten. Die Anzahl an heranwachsenden Tatverdächtigen ist in dem Zeitraum ebenfalls sehr deutlich um 87,2 Prozent gestiegen (siehe **Abbildung 113**).

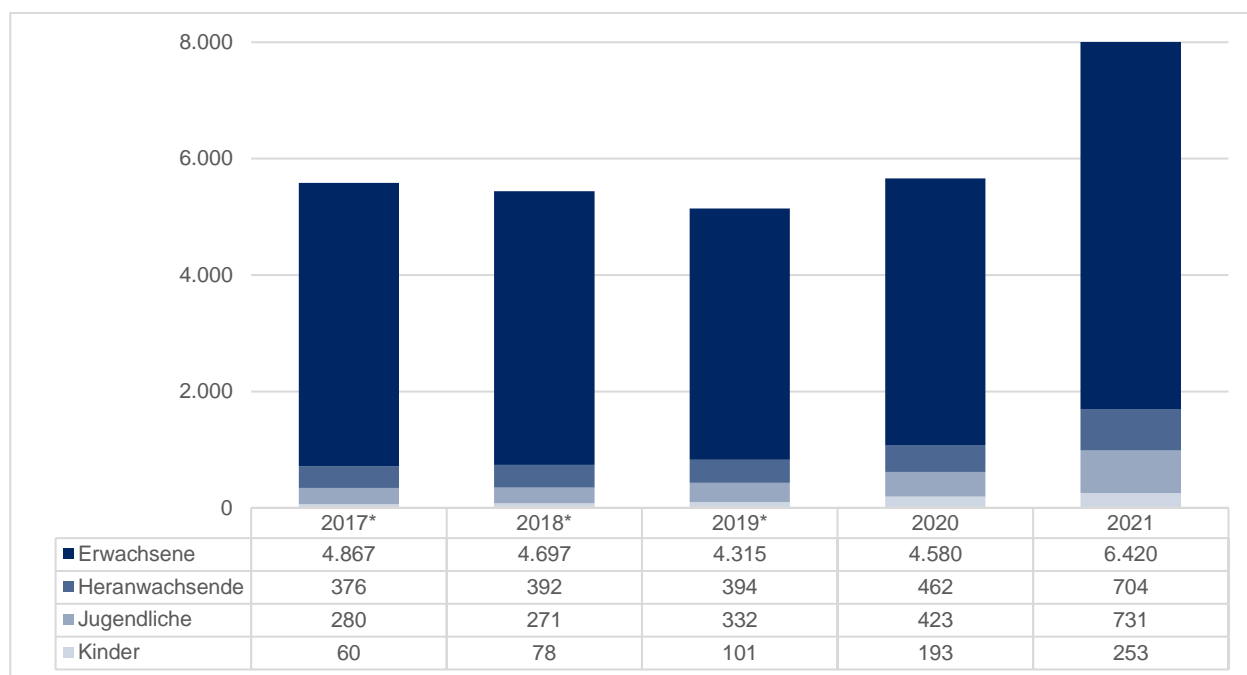


Abbildung 113: Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte (CiwS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.3.1.3 Justiziell erfasste Fälle

Die Bedeutung der Cyberkriminalität ist in jüngster Vergangenheit auf Grund der wachsenden Bedeutung der Digitalisierung und des Internets auch im justiziellen Bereichen signifikant gestiegen. Dabei nimmt nicht nur die Anzahl der Delikte im Bereich des sog. Cybercrime zu, auch die Komplexität der Ermittlungsverfahren steigert sich stetig. Der Bereich Cybercrime umfasst laut der für die Staatsanwaltschaften maßgeblichen Definition in der Errichtungsverfügung einer Sächsischen Zentralstelle zur Bekämpfung von Cybercrime

- Verfahren der Cyberkriminalität im engeren Sinn (Straftaten nach §§ 202a, 202b, 202c, 263a, 269, 270, 274 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 303a, 303b StGB, §§ 106-108b UrhG, § 17 Abs. 2 Nr. 1a und 2 UWG sowie §§ 39, 38 SächsDSG und §§ 44, 43 BDSG),
- Verfahren gemäß §§ 184 bis 184d, 131 StGB und Jugendmedienschutzverfahren, soweit Computer- und Informationstechnik als Tatmittel verwendet werden,

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

- Verfahren der Allgemeindelikte, bei denen Computer- und Informationstechnik als Tatmittel verwendet wurden und die Ermittlungen ein hohes Maß an technischer Beweisführung erfordern und
- Sammel- und Strukturverfahren – auch gegen unbekannte Täterinnen und Täter –, in denen eine Vielzahl von Opfern durch Verwendung von Computer- und Informationstechnik geschädigt wurden und konkrete Anhaltspunkte für einen begrenzten Täterkreis vorliegen.

Die steigende Anzahl von Ermittlungsverfahren im Bereich Cybercrime veranschaulicht die **Tabelle 33**. Auf einen Rückgang von 2017 (7.379 Ermittlungsverfahren) bis 2018 (6.620 Ermittlungsverfahren) folgte ein starker Anstieg um 41,2 Prozent auf 9.346 Verfahren im Jahr 2019. Ein weiterer starker Anstieg war vom Jahr 2020 (9.717 Verfahren) auf das Jahr 2021 (13.078 Verfahren) zu verzeichnen. 68,3 Prozent der Verfahren im Berichtszeitraum richteten sich gegen Unbekannt.

| Jahr | Gesamtzahl der Ermittlungsverfahren | davon Js-Verfahren | davon UJs-Verfahren |
|------|-------------------------------------|--------------------|---------------------|
| 2017 | 7.379 | 2.598 | 4.781 |
| 2018 | 6.620 | 2.105 | 4.515 |
| 2019 | 9.346 | 2.422 | 6.924 |
| 2020 | 9.717 | 2.991 | 6.726 |
| 2021 | 13.078 | 4.489 | 8.589 |

Tabelle 33: Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren im Bereich Cybercrime (im engeren und im weiteren Sinn), Quelle: web.sta

Mithilfe der StVerfSt sind nur Aburteilungen wegen cyberspezifischer Delikte nachzuvollziehen, da die Statistik Taten, welche unter Verwendung des Tatmittels Internet und/oder IT-Geräte begangen wurden, nicht gesondert ausweist. Der gestiegenen Zahl der Ermittlungsverfahren im Bereich Cybercrime lässt sich damit kein statistisch fundierter Bedeutungszuwachs dieses Phänomenbereichs in der strafgerichtlichen Rechtsprechung gegenüberstellen.

Um zumindest eine teilweise Übereinstimmung mit den polizeilich erfassten Fällen der Cybercrime zu erhalten, werden nachfolgend die Aburteilungen wegen derjenigen Delikte dargestellt, welche in der PKS als Cybercrime zusammengefasst werden (§§ 202a bis 202d, 263a, 269, 270, 303a, 303b StGB).

Mit 269 bis 284 Aburteilungen pro Jahr nahmen diese Straftatbestände von 2017 bis 2021 einen Anteil von 0,6 Prozent unter sämtlichen Aburteilungen im gleichen Zeitraum ein. Unter den Abgeurteilten lag die Verurteilungsquote bei 84,4 Prozent und damit leicht über der Gesamtquote.

Im Berichtszeitraum wurden konstant etwa 230 Personen pro Jahr wegen Cybercrimedelikten verurteilt (siehe **Abbildung 114**). Ganz überwiegend erfolgten diese Verurteilungen wegen Computerbetruges (68,8 Prozent) oder Fälschung beweiserheblicher Daten (29,5 Prozent). Verurteilungen wegen anderer Delikte, die der Cybercrime zugerechnet werden, waren überaus selten (1,7 Prozent). Auf 93,5 Prozent der

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

Verurteilten wendeten die Gerichte das allgemeine Strafrecht an, auf die restlichen 6,5 Prozent fand das Jugendstrafrecht Anwendung. Gegen die nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten wurden zu 21,2 Prozent Freiheitsstrafen verhängt, von denen 75,8 Prozent zur Bewährung ausgesetzt wurden; 78,8 Prozent erhielten eine Geldstrafe. Die Sanktionen nach Jugendstrafrecht bestanden zu 19,7 Prozent aus Jugendstrafen (mit Strafaussetzung zur Bewährung für zwei Drittel der Verurteilten), zu 60,5 Prozent aus Zuchtmitteln und zu 19,7 Prozent aus Erziehungsmaßnahmen.

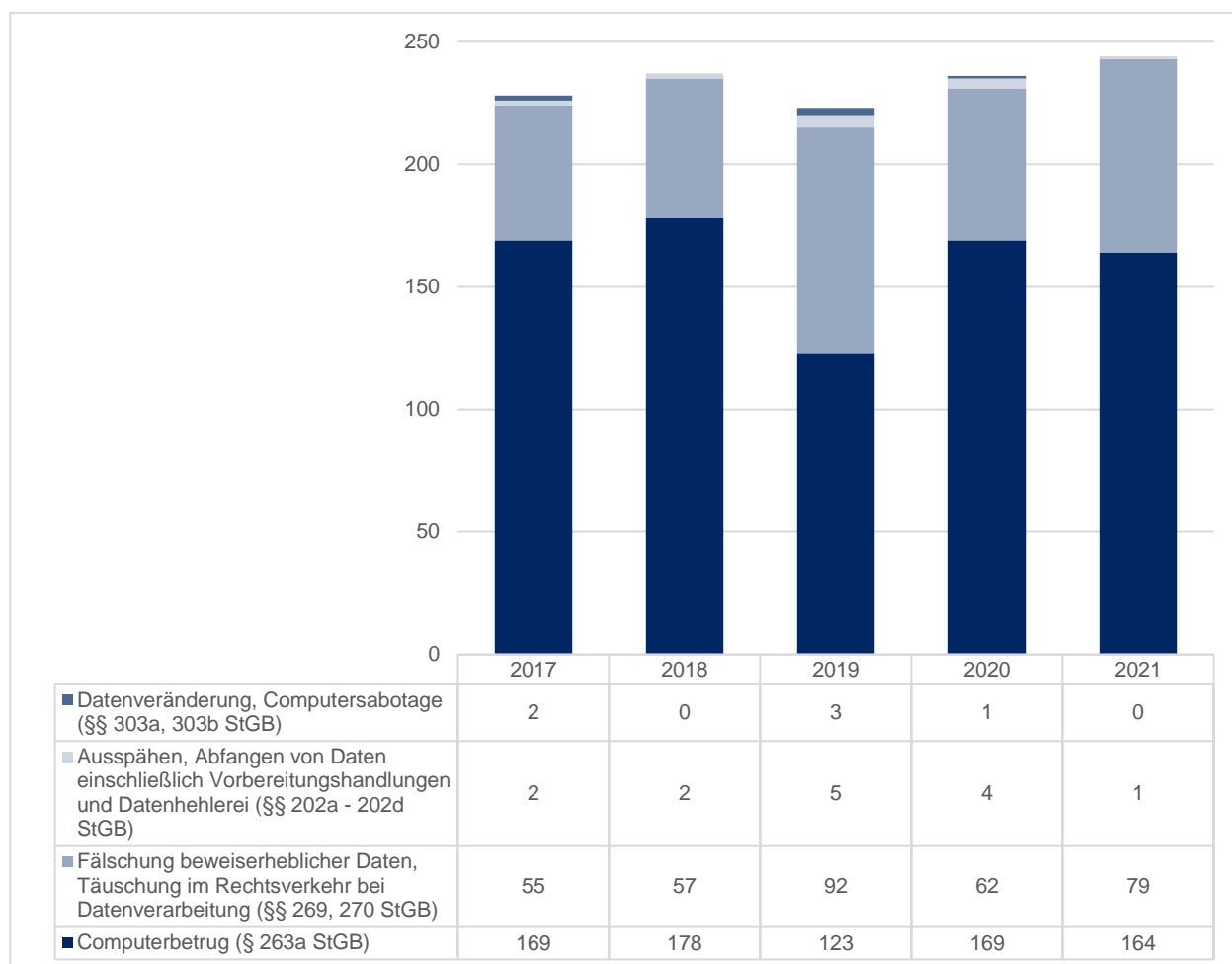


Abbildung 114: Anzahl der wegen Cybercrimedelikten verurteilten Personen von 2017 bis 2021, Quelle: StVerfSt

5.3.1.4 Schaden

Cybercrime (CieS)

Auf Basis der PKS lassen sich keine validen Aussagen zu den durch CieS verursachten Gesamtschäden treffen. Eine Erfassung von Schäden erfolgt in der PKS ausschließlich für das Delikt des Computerbetruges. Die übrigen Straftatbestände, die unter CieS subsumiert werden, sind keine Schadensdelikte.

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

Im Jahr 2021 wurde zu den 2.948 Fällen des Computerbetruges in Sachsen ein Schaden von 2,8 Millionen Euro polizeilich erfasst. Das stellt einen geringen Anstieg (3,7 Prozent) im Vergleich zum Vorjahr dar (2020: 2,7 Millionen Euro). Über die Jahre betrachtet zeigt sich allerdings, dass dieser Wert großen Schwankungen unterliegt. So wurde 2017 noch ein Gesamtschaden von 4,2 Millionen Euro verursacht. Der Mittelwert der von Cyberkriminellen jährlich verursachten Schäden lag im Berichtszeitraum bei 3,0 Millionen Euro (siehe **Abbildung 115**).

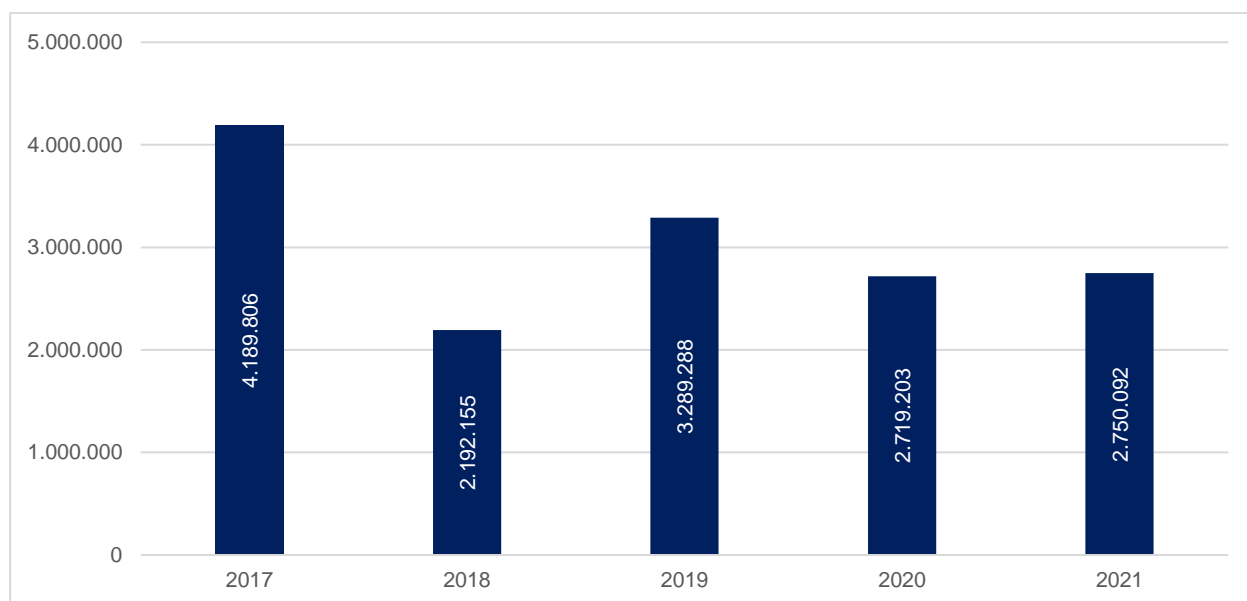


Abbildung 115: Schadenssummen in Euro bei Computerbetrug, Sachsen (CieS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Dabei ist zu beachten, dass die PKS keine Angaben darüber enthält, ob es sich bei den Geschädigten um Privatpersonen, Unternehmen oder staatliche Stellen handelt. Die Ermittlung der Schadenshöhe beruht überwiegend auf Angaben der Geschädigten, welche hierzu regelmäßig zum Zeitpunkt der polizeilichen Bearbeitung keine oder nur vorläufige Angaben machen können. Folgeschäden können ebenfalls nicht beziffert werden.

Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte (CiwS)

Die **Abbildung 116** zeigt die Entwicklung des polizeilich registrierten Vermögensschadens im Zusammenhang mit CiwS im Berichtszeitraum. Insgesamt betrug der registrierte Schaden 36,7 Millionen Euro. Die durch CiwS verursachten Vermögensschäden stiegen 2021 im Vergleich zum Vorjahr allein um 62,5 Prozent von 5,6 Millionen Euro auf 9,1 Millionen Euro an. Der Mittelwert zu den durch CiwS jährlich verursachten Schäden lag bei 7,3 Millionen Euro. Das entspricht rund dem 2,4-Fachen des durchschnittlich registrierten Vermögensschadens im Zusammenhang mit CieS (3,0 Millionen). Allerdings ist die Fallzahl bei CiwS deutlich höher als die der CieS. Zudem muss erwähnt werden, dass die PKS-Zahlen keine belastbaren Schlüsse zu den tatsächlichen monetären Schäden im Bereich der CiwS zulassen.

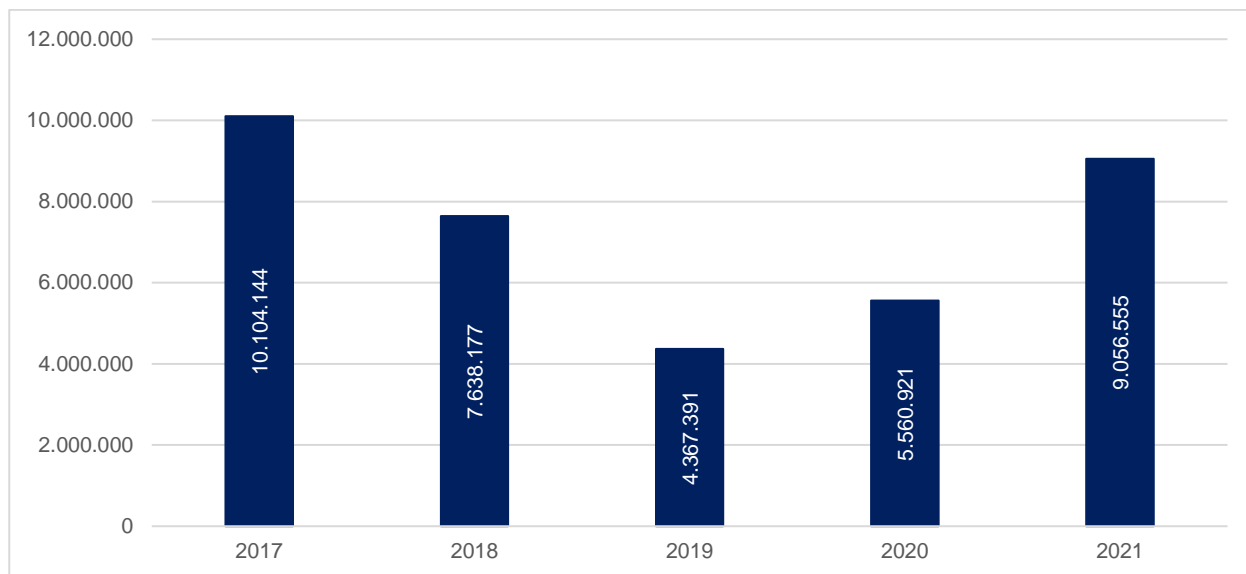


Abbildung 116: Schadenssummen in Euro bei Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT Geräte (CiwS), Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.3.1.5 Entwicklung der Opfer- und Geschädigtenzahlen

Cybercrime (CieS)

Die potenziell oder tatsächlich entstehenden Schäden sind sowohl in materieller als auch in immaterieller Hinsicht (wie etwa Vertrauensverlust und Imageschädigung) immens. Abwägungen von Betroffenen zwischen polizeilicher Anzeige und dem befürchteten Image- und Vertrauensverlust führen zur einer weiteren Ausweitung des ohnehin großen Dunkelfeldes.⁸⁶ Geschädigter ist jede Person, deren Rechtsgut durch eine strafbare Handlung verletzt worden ist. Bei CieS wird kein Opfer in der PKS erfasst.

Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte (CiwS)

Abbildung 117 zeigt die Anzahl der Opfer von Straftaten mit dem Tatmittel Internet in Sachsen in den Jahren 2017 bis 2021, getrennt nach weiblichen und männlichen Opfern. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die Entwicklungen mit einem signifikanten Aufwärtstrend verlaufen, der besonders deutlich in den Jahren von 2020 bis 2021 zu erkennen ist. Den größeren Anteil nehmen die weiblichen Opfer ein: Ihre Anzahl stieg von 2019 bis 2021 zudem um 96,2 Prozent an, während die Anzahl der betroffenen Männer um 72,9 Prozent anwuchs.

⁸⁶ BKA (2020), S. 7.

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

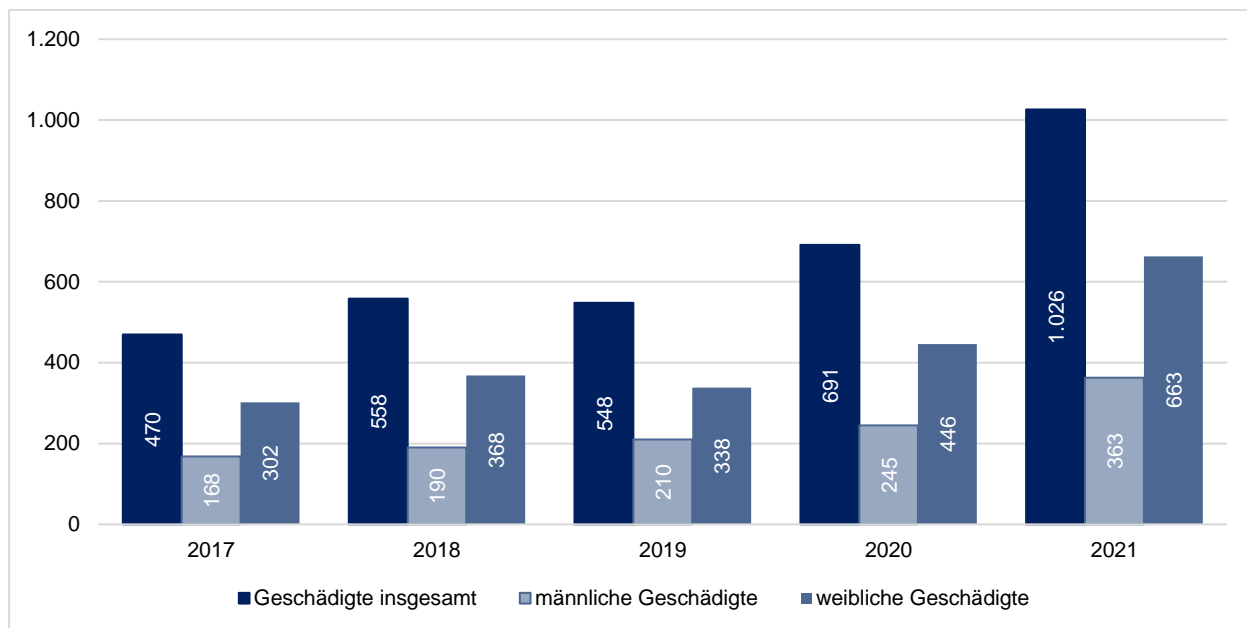


Abbildung 117: Erfasste Opfer nach Geschlecht bei Straftaten mit Internet und/oder IT Geräte (CiWS), Sachsen 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Ursächlich für diesen Entwicklungstrend ist u. a. die Tatsache, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger in Sachsen einen (mobilen) Internetzugang haben. 85 Prozent der sächsischen Bevölkerung greifen mittlerweile auf das Internet zu. Das ist ein Anstieg um sieben Prozentpunkte gegenüber der Erhebung von 2018. Beim mobilen Internetzugang sind es 78 Prozent, was einer Steigerung um 17 Prozentpunkte im Vergleich zur Erhebung von 2018 entspricht (siehe **Abbildung 118**).⁸⁷

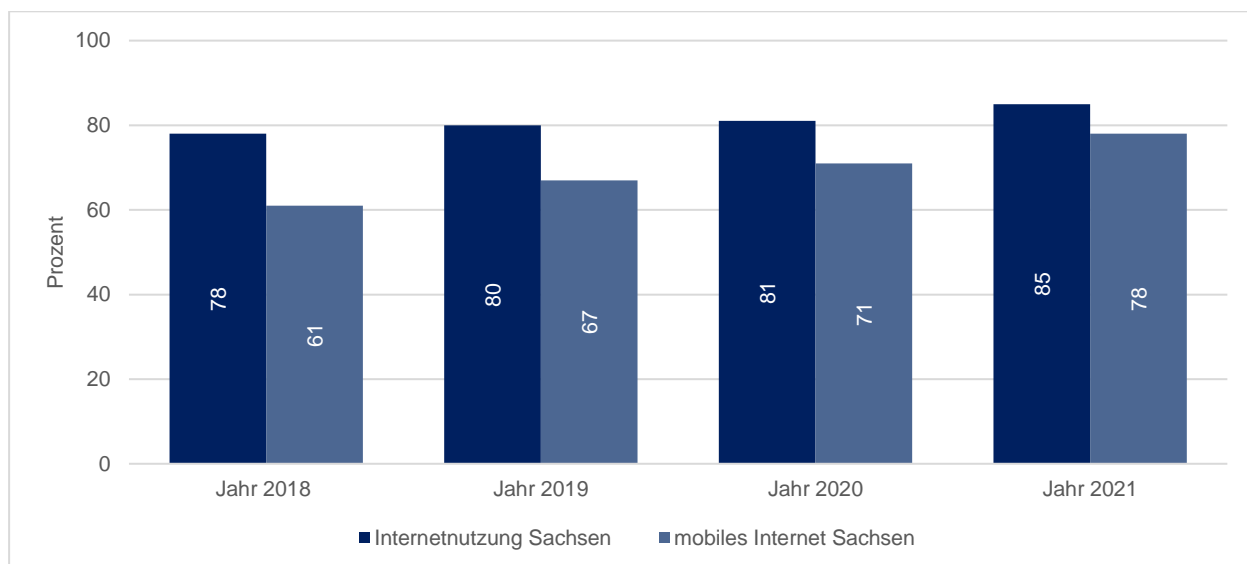


Abbildung 118: Mobiles Internet in Sachsen (2018 bis 2021), Quelle: D21 Digital-Index, jährliches Lagebild zur digitalen Gesellschaft, 2018 bis 2021

⁸⁷ Initiative D21 (2018/2019; 2020/2021).

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

Zudem ist festzuhalten, dass sich im Gruppenvergleich zeigt, dass Kinder häufiger Opfer von Straftaten mit dem Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte wurden als Jugendliche und Heranwachsende. Hier hat sich die Anzahl der Opfer fast vervierfacht. Die Ursache für den signifikanten Anstieg der Zahlen bei den Opfern, insbesondere bei Kindern (+ 292,5 Prozent), kann unter anderem darin liegen, dass immer mehr Kinder und Jugendliche Zugang zu internetfähigen Geräten haben. Die Haushalte, in denen Sechs- bis 13-Jährige heute aufwachsen, sind mit einem breiten Medienrepertoire ausgestattet. In fast allen Familien sind mittlerweile Fernsehgeräte, Internetzugang, Handys/Smartphones sowie Computer bzw. Laptops vorhanden.⁸⁸ In der Altersgruppe der Sechs- bis Siebenjährigen nutzt z. B. jeder Zweite (55 Prozent) gelegentlich ein Smartphone oder ein internetfähiges Gerät.⁸⁹ Bei den Zwölf- bis 13-Jährigen sind es ca. 94 Prozent, die ein eigenes Smartphone und somit Zugang zum Internet besitzen (siehe **Abbildung 119**).⁹⁰

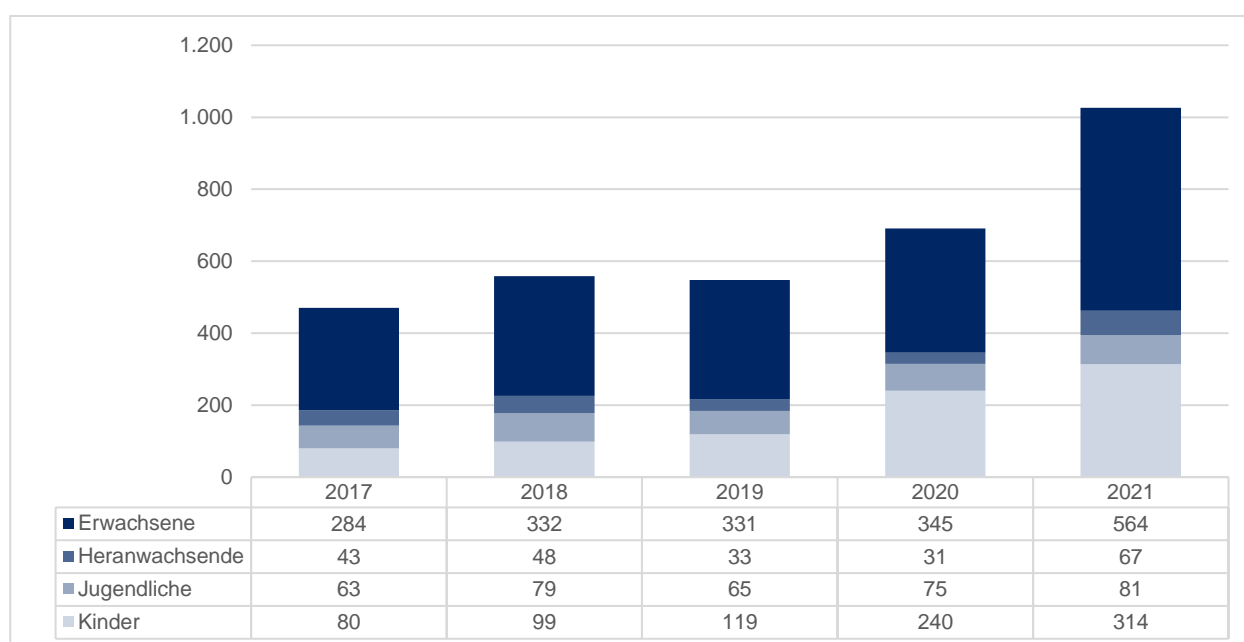


Abbildung 119: Erfasste Opfer nach Altersgruppen bei Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte insgesamt (CiWS), 2017 bis 2021, Sachsen, Quelle: PKS

⁸⁸ Rathgeb/Behrens (2020), S. 10.

⁸⁹ Ebd., S. 34.

⁹⁰ Rathgeb/Behrens (2021), S. 9.

5.3.1.6 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Aufgrund der beschriebenen Unterschiede bei der Erfassung von Cybercrimedelikten durch Polizei und Staatsanwaltschaft und der fehlenden Statistik zur Rechtsprechung im Bereich der Straftaten mit dem Tatmittel Internet ist eine vergleichende Darstellung von Polizei- und Justizdaten nur im Bereich der CieS möglich. Das in **Abbildung 120** dargestellte Trichtermodell zeigt die Strafverfolgung im Jahr 2021 für die Delikte der Datenveränderung und Computersabotage (§§ 303a, 303b StGB), des Ausspähens und Abfangens von Daten einschließlich Vorbereitungshandlungen und Datenhehlerei (§§ 202a bis 202d StGB), der Fälschung beweisheblicher Daten und der Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung (§§ 269, 270 StGB) sowie des Computerbetruges (§ 263a StGB). Es zeigt sich, dass knapp die Hälfte der registrierten Fälle aufgeklärt werden kann. Auch hier fällt die Anzahl an Abgeurteilten im Vergleich zu den polizeilich registrierten Tatverdächtigen deutlich niedriger aus.

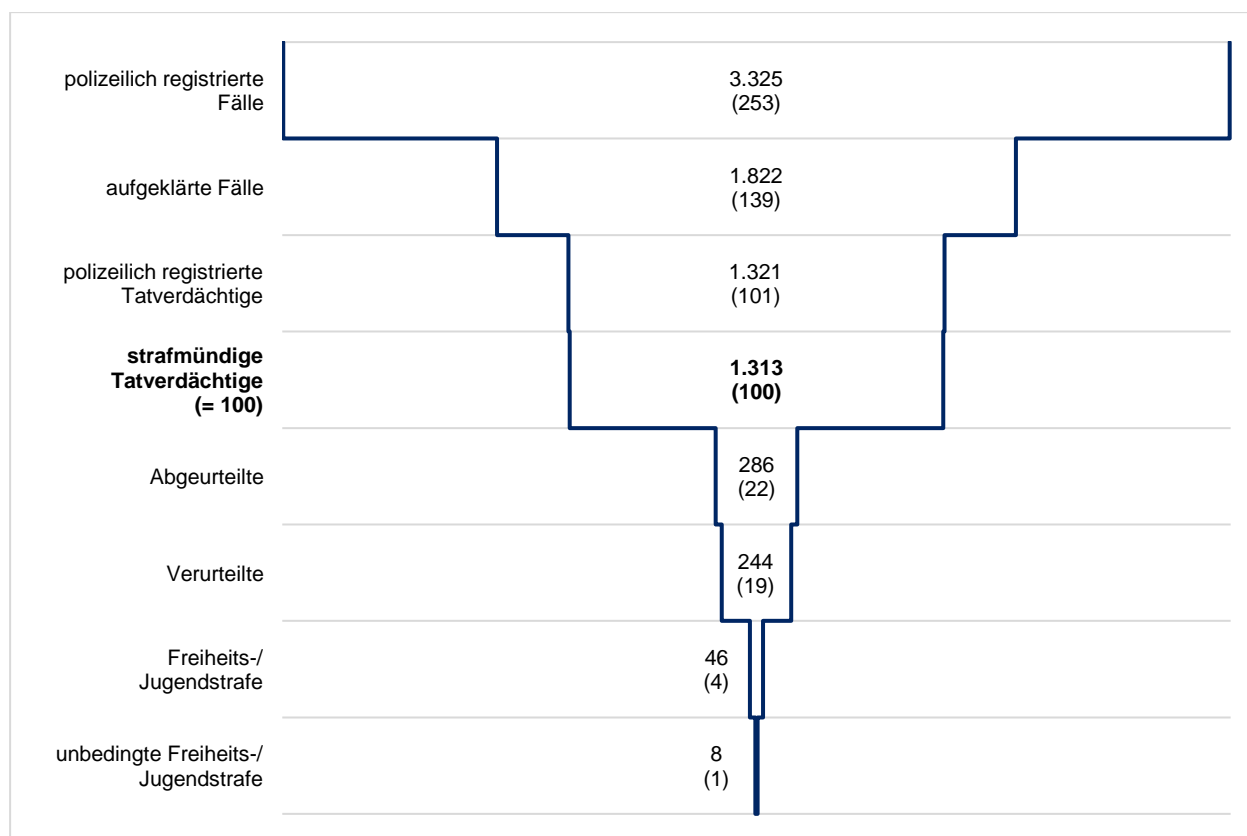


Abbildung 120: Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf Cybercrimedelikte (§§ 202a bis 202d, 263a, 269, 270, 303a, 303b StGB) im Jahr 2021 im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an.

5.3.2 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

Das SIPS erhob im Rahmen seiner Untersuchung u. a. die wahrgenommene Entwicklung von Cybercrime-delikten. Während fast drei Viertel der Befragten der Meinung sind, dass Ehrschutzdelikte sowie Internetstraf-taten im Allgemeinen in den letzten zwölf Monaten zugenommen haben, schätzt knapp ein Viertel der Bürgerinnen und Bürger, dass die Entwicklung von Cybercrime in den letzten zwölf Monaten gleichgeblieben ist. Drei Prozent der Bevölkerung ist der Meinung, dass Cybercrime rückläufig ist (siehe **Abbildung 121**).

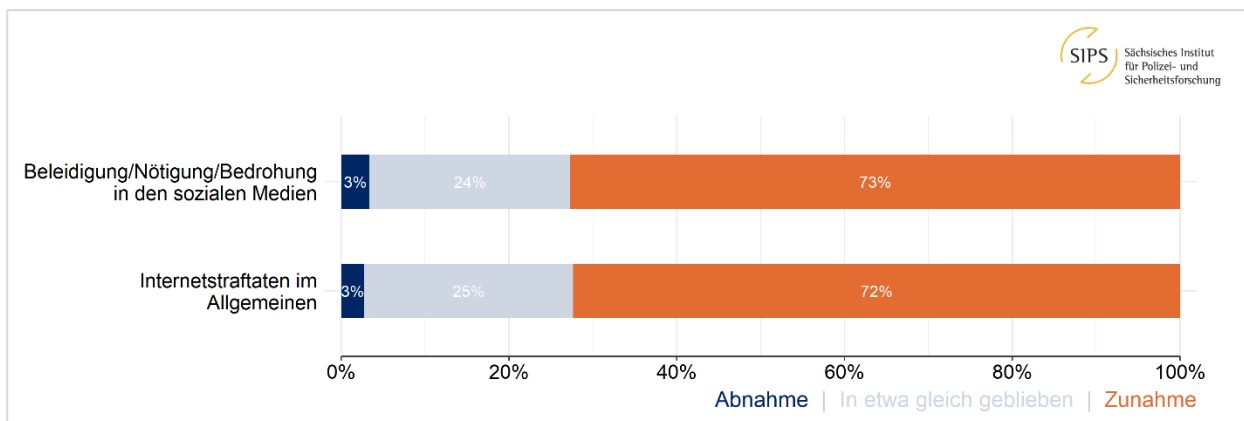


Abbildung 121: Wahrgenommene Entwicklung für Cybercrime, Frage: Wie haben sich die folgenden Straftaten Ihrer Meinung nach in den letzten zwölf Monaten in Sachsen entwickelt?, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Wie in **Abbildung 122** dargestellt, zeigt sich die sächsische Bevölkerung hinsichtlich einer eigenen Opferwerdung durch Daten- bzw. Passwortdiebstahl im Internet am stärksten beunruhigt. Über 30 Prozent der Befragten gaben an, sich „oft“ bis „sehr oft“ zu fürchten, Opfer eines solchen Delikts zu werden. Weniger Befragte (zwölf Prozent) fürchteten sich vor einer Viktimisierung durch eine Beleidigung, Nötigung oder Bedrohung in sozialen Medien.

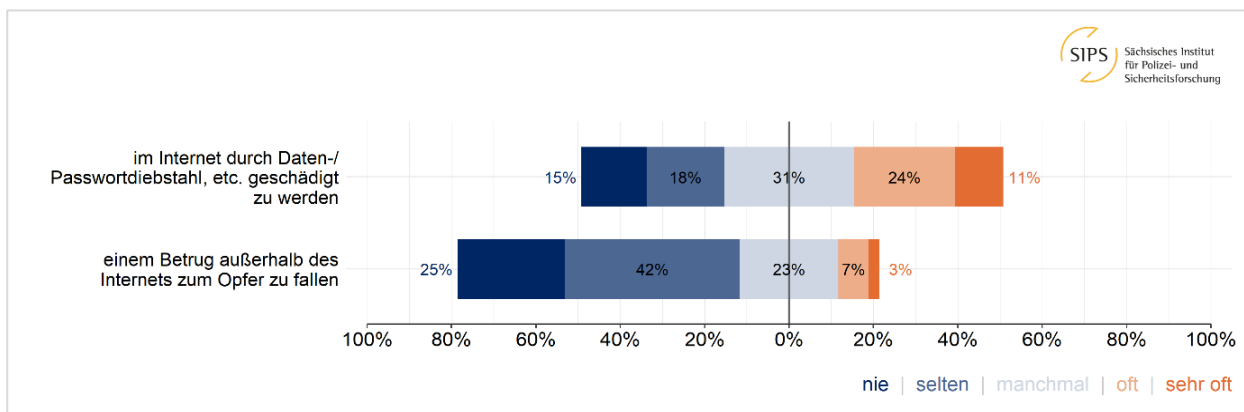


Abbildung 122: Kriminalitätsfurcht (personale Dimension, affektive Ebene) für Cybercrime, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

Darüber hinaus wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefragt, ob sie in den letzten zwölf Monaten Opfer einer Internetstraftat geworden sind. Dabei gaben knapp sieben Prozent (n = 366) der Befragten an, dass sie in den letzten zwölf Monaten mindestens einmal Opfer einer solchen Straftat geworden sind. Das zweithäufigste Delikt in diesem Bereich ist die Beleidigung in den sozialen Medien mit einer Prävalenzrate von 3,7 Prozent (n = 196). Am seltensten wurde die Gewaltandrohung im Internet genannt (1,5 Prozent, siehe **Abbildung 123**). Dabei ist die männliche Bevölkerung tendenziell häufiger von Internetstraftaten, Beleidigungen sowie Gewaltandrohung im Internet betroffen als die weibliche.⁹¹

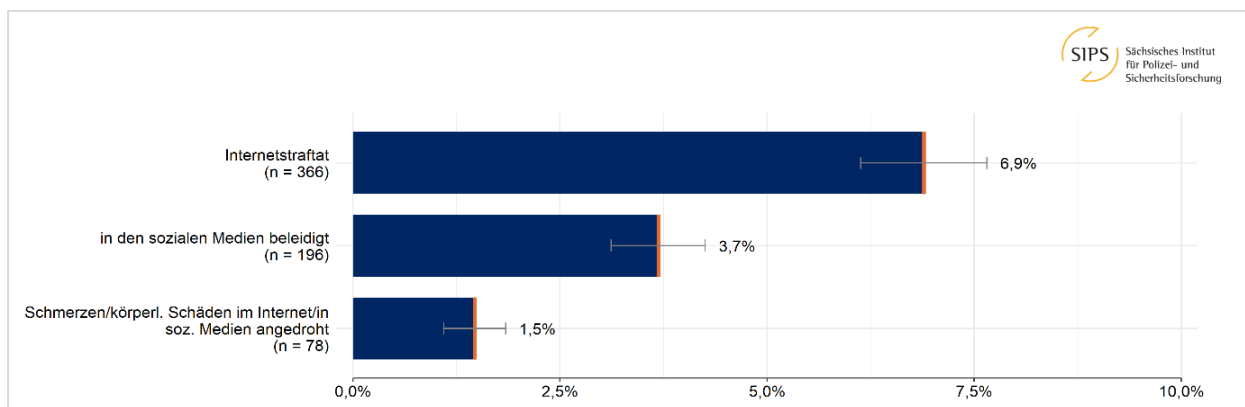


Abbildung 123: Prävalenzrate der letzten zwölf Monate für Cybercrime, Opferangaben in Prozent, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Ähnliche Tendenzen finden sich auch in der aktuellen SKiD-Befragung im Jahr 2020. Das BKA untersuchte im Rahmen der Befragung u. a. Viktimisierungen im Kontext der Nutzung des Internets und sozialer Medien (Erfahrungen mit Gewaltandrohungen und Beleidigungen). In der Prävalenzrate der letzten zwölf Monate zeigt sich, dass 4,6 Prozent (n = 2.086) der befragten Personen (n = 45.351) bereits Opfer von persönlichen Beleidigungen im Internet geworden sind. Im Vergleich dazu erlebten 3,3 Prozent (n = 1.497) der Befragten in den letzten zwölf Monaten mindestens einmal eine Gewaltandrohung außerhalb des Internets.⁹²

Im Bereich der Cybercrime gehen die Behörden von einem sehr großen Dunkelfeld aus. Die Gründe für eine Nichtanzeige bei der Polizei sind erneut vielfältig. In **Abbildung 124** werden die wesentlichen Aspekte für eine Nichtanzeige dargestellt. Die häufigste Nennung der Befragten war, dass die Tat als nicht schwerwiegend eingestuft wurde. Ein knappes Drittel der Befragten ist der Meinung, dass die Polizei die Straftat sowieso nicht aufklären kann. Auch zeigen die Ergebnisse, dass Straftaten im Internet offenbar vielfach nicht als solche erkannt und ernst genommen werden. So geben 20 Prozent der Befragten an, nicht gewusst zu haben, dass es sich um eine Straftat handelt.

⁹¹ Vgl. Abbildung 267 und Abbildung 268 in Anhang A3.

⁹² Birkel et al. (2022), S. 36.

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

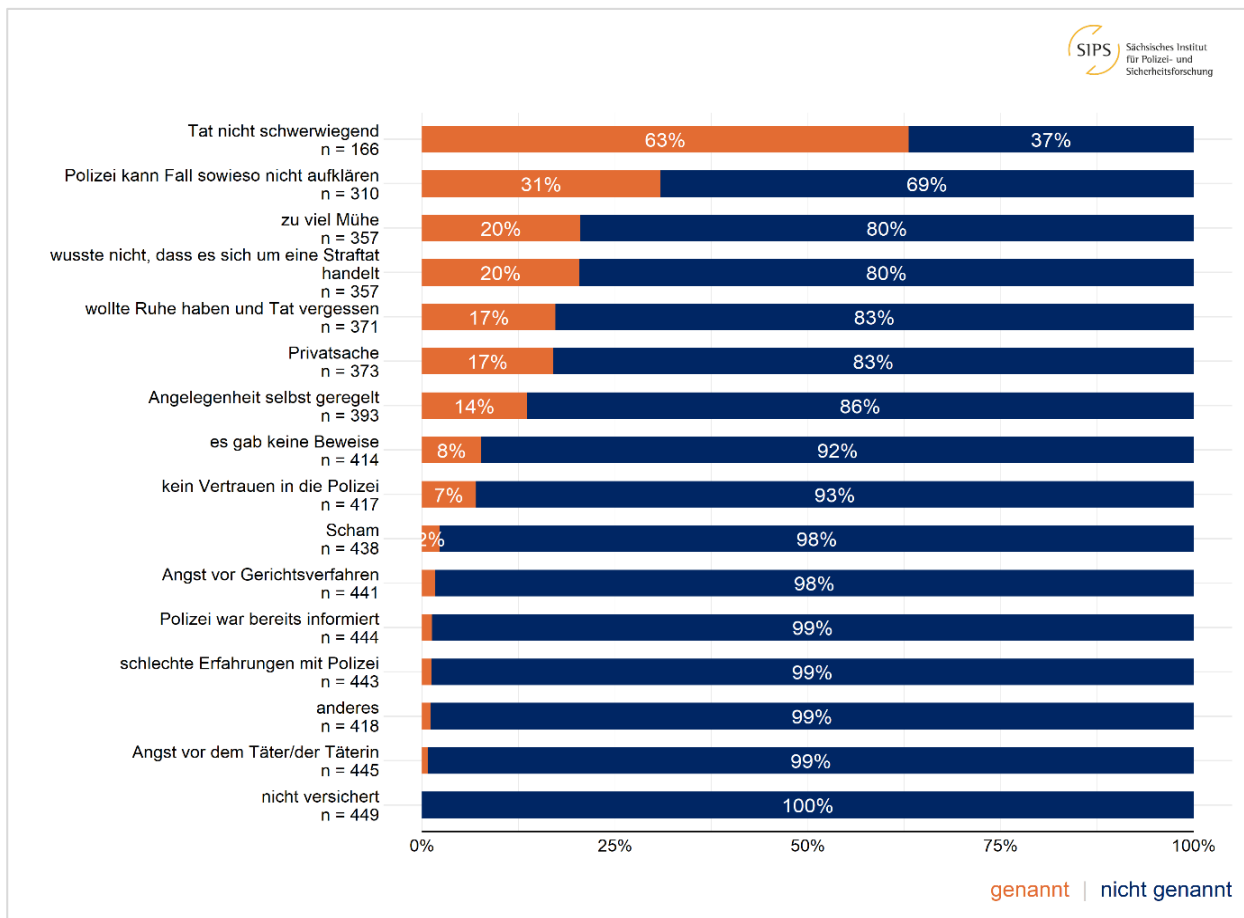


Abbildung 124: Gründe für das Nichtanzeigen der berichteten Straftat im Bereich der Cybercrime, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Erkenntnisse aus BSI/ProPK Studie

Im Jahr 2021 führte das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemeinsam mit der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) die mittlerweile dritte Bevölkerungsbefragung zur Cybersicherheit durch. Es wurden 2.025 Interviews geführt und die Teilnehmenden u. a. nach ihrem Online-Nutzungsverhalten und zur Viktimisierungserfahrung mit Cybercrime befragt. Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass gut ein Drittel der Befragten bereits Opfer von Cybercrime wurden. Die 16- bis 29-Jährigen sind der Umfrage zufolge die häufigsten Opfer von Cybercrime. Ein Drittel dieser Gruppe hat einen Vorfall von Cybercrime erlebt. Sie erstatteten am wenigsten Anzeige und setzten zudem Sicherheitsempfehlungen am seltensten um. Bei den Älteren (60- bis 69-Jährige) waren 17 Prozent von Cybercrime betroffen. Zu den häufigsten Straftaten zählten Fremdzugriffe auf den eigenen Online-Account (31 Prozent), Downloads von Schadsoftware (28 Prozent) und Phishing (25 Prozent).⁹³

⁹³ Bolz/van Nek (2021), S. 6.

5.3.3 Bewertung

Cyberkriminelle professionalisieren sich weiter. Darüber hinaus ermöglichen sie auch Laientäterinnen und -tätern die Begehung von digitalen Straftaten, indem sie das erforderliche Knowhow und die benötigten Instrumente (Schadsoftware/Malware), technischen Infrastrukturen, Netzwerke und kriminellen Finanzprodukte gewinnbringend zur Verfügung stellen (Crime as a Service).

Die COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden erhöhten Aktivitäten der Bürgerinnen und Bürger in der digitalen Welt dürfte u. a. für Cybercrimedelikte, insbesondere Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte, eine nicht unerhebliche Rolle für den Anstieg gespielt haben. Bei der Bewertung der Entwicklung von Fallzahlen ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass Cybercrimedelikte bzw. deren Auswirkungen häufiger noch als bei anderen Kriminalitätsphänomenen auf Geschädigtenseite gar nicht erkannt werden und demzufolge nicht zur Anzeige kommen. Betrugsstraftaten dominieren über den Berichtszeitraum die Fallzahlen im Bereich Cybercrime. Zudem wachsen Kinder und Jugendliche heute immer selbstverständlicher mit den digitalen Medien auf. Die leichte Verfügbarkeit von illegalen Inhalten und Angeboten und die geringe Entdeckungswahrscheinlichkeit sind für diese Zielgruppe besonders verlockend.

Insgesamt ist weniger eine Zunahme der Einzeldelikte problematisch, sondern die Steigerung der Bedrohung durch neue Einfallstore und Angriffsmethoden. Parallel bietet die Anonymität des Darknets für Täterinnen und Täter die notwendigen Freiräume für illegalen Handel mit gestohlenen Daten, Schadsoftware Drogen sowie Kinderpornographie.

Dieser Umstand sowie die zunehmend schweren Folgen der Angriffe mit Verschlüsselungstrojanern stellen neben den gestiegenen Fallzahlen die größten Herausforderungen für die Bekämpfung von Cybercrime dar. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass Cybercrimedelikte auch in Zukunft weiter zunehmen werden.

5.3.4 Maßnahmen und Konzepte

Maßnahmen im Bereich der Polizei

Die Polizei Sachsen sieht die Bekämpfung von Cybercrime als einen herausragenden strategischen Schwerpunkt sowie gesamtpolizeiliche Aufgabe in der Kriminalitätsbekämpfung. Dabei nimmt die Polizei Sachsen vor allem die maßgebende „Polizeiliche Bund-Länder-Strategie zur Bekämpfung der Cybercrime“⁹⁴ in den Blick. 2014 wurde im LKA Sachsen das „Cybercrime Competence Center“ (SN4C) eingerichtet. Das SN4C ist das zentrale Organisationselement der Polizei Sachsen zur Bekämpfung von Cyber-

⁹⁴ Beschluss der 210. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, jeweils gültige Fassung.

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

crime und der Ermittlungsunterstützung im IT-Bereich. Hier sind Expertinnen und Experten in den Bereichen Ermittlung, Massendaten, Telekommunikationsüberwachung und IT-Forensik vereint. Mit dem SN4C als Kompetenzzentrum sowie der gebündelten Fachaufsicht werden die Einführung neuer Methoden für die Ermittlungsunterstützung und Bearbeitung von Verfahren zu Cybercrime für die Bedarfsträger des LKA Sachsen und der Polizeidirektionen sichergestellt und ständig weiterentwickelt. Durch das SN4C werden neue Risiken der Mediennutzung und Erscheinungsformen von Cybercrime ausgewertet, um kriminelle Strukturen zu erkennen und diese wirksam bekämpfen zu können. Auch steht das SN4C im ständigen Informationsaustausch und arbeitet eng mit der ZCS der GenStA Dresden zusammen.

Neben dem SN4C des LKA Sachsen verfügen die Polizeidirektionen über Fachkommissariate, die über eine hohe Cyberermittlungskompetenz verfügen und entsprechend ihrer Zuständigkeiten Verfahren der Cybercrime im engeren Sinne bearbeiten. Daneben sind die sächsischen Polizistinnen und Polizisten der anderen Dienstbereiche mit einer Grundkompetenz für die Bearbeitung von Straftaten mit dem Tatmittel ausgestattet.

Durch diese Bekämpfungsstruktur „Cybercrime“, die es ständig fortzuentwickeln gilt, kann dem technisch hoch professionellen und vernetzten Agieren der Täterseite besser begegnet werden.

Teil dieser Bekämpfungsstruktur ist auch die Einführung eines Vorbereitungsdienstes der Laufbahngruppe 2.1 der Fachrichtung Polizei im Schwerpunkt Computer- und Internetkriminalität im Jahre 2014 in der Polizei Sachsen. Seit 2015 stellt die Polizei Sachsen entsprechende Spezialisten ein, um über spezielle IT-Fachkenntnisse zu verfügen und so den dynamischen Entwicklungen sowie stetig wachsenden Herausforderungen im Bereich Cybercrime begegnen zu können.

Neben den repressiven Bekämpfungsmöglichkeiten setzt das LKA Sachsen beim Thema „Cybercrime“ auch stark auf Prävention. Das SN4C bietet mit seiner Zentralen Ansprechstelle Cybercrime (ZAC) für Unternehmen, Behörden und Verbände des Freistaates Sachsen Aufklärungsmaßnahmen im Bereich Cybercrime an.

Die vom Bundeskriminalamt herausgegebene Broschüre „Cybercrime. Handlungsempfehlungen für die Wirtschaft“, an deren Erstellung auch das LKA Sachsen maßgeblich beteiligt war, enthält konkrete Tipps zum Schutz gegen Cyberangriffe bzw. bietet Hilfestellung bei der Anzeige von strafrechtlichen Vorfällen in Unternehmen. Zudem soll diese Handreichung dazu ermutigen, strafrechtlich relevante Vorfälle bei der Polizei anzuzeigen, und darüber zu informieren, was von der Polizei erwartet werden kann.⁹⁵

⁹⁵ Vgl. BKA (2019).

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

Zudem werden polizeiliche Präventionsveranstaltungen für Schulen für die Zielgruppe Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie pädagogische Fachkräfte zum Thema „Gefahren im Umgang mit digitalen Medien“ angeboten. Als Teil des ProPK nutzt die Polizei Sachsen dabei die im bundesweiten Verbund entwickelten Präventionsmedien zu Cybercrime/Internetkriminalität. Diese stehen allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung.

Darüber hinaus besteht eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem LKA Sachsen und der Verbraucherzentrale Sachsen e. V. hinsichtlich der Förderung von Präventionsmaßnahmen, unter anderem auch in Bezug auf Cybercrime. Dabei sind wesentliche Ziele, den Bürgerinnen und Bürgern Kenntnisse über Tatbegehungsweisen im Internet aufzuzeigen sowie Betroffenen wirksame Schutzmöglichkeiten und Handlungsempfehlungen für einen eventuellen Schadensfall an die Hand zu geben. Im Rahmen dieser Veranstaltungen bieten die Organisatorinnen und Organisatoren Vorträge und praxisorientierte Workshops rund um das Thema Cybersicherheit an.

Maßnahmen im Bereich der Justiz

Zum 15. März 2016 wurde mit ministeriellem Erlass zur Bekämpfung von Cybercrime bei der GenStA Dresden die ZCS errichtet. Die ZCS nimmt neben den klassischen Zentralstellenaufgaben, wie etwa der Teilnahme an Gremiensitzungen, der Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen und der Begleitung von Projekten, eine Vielzahl weiterer Aufgaben wahr. So konnten beispielsweise ein Konzept für den Einsatz von Referentinnen und Referenten für IT-Forensik und ein umfangreiches Fortbildungskonzept zur flächendeckenden Grundqualifizierung sächsischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erstellt werden. Darüber hinaus werden Workshops für die Sonderdezernentinnen und Sonderdezernenten für Cybercrime organisiert. Schließlich bearbeitet die ZCS besonders herausgehobene Ermittlungsverfahren selbst, etwa solche, die neuartige Cybercrime-Phänomene zum Inhalt haben oder starke internationale Bezüge aufweisen.

Seit Anfang 2016 sind in den sächsischen Staatsanwaltschaften zudem Sonderdezernate sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Cybercrime eingerichtet worden. Zum Zuständigkeitsbereich der ZCS gehört darüber hinaus der Informationsaustausch mit dem SN4C des LKA Sachsen und den für den Deliktsbereich Cybercrime zuständigen Dienststellen der Polizei Sachsen.

Zur weiteren Verbesserung der Bekämpfung von Cybercrime in Sachsen ist durch die GenStA Dresden im Jahr 2021 ein Gesamtkonzept zur Organisation der Cybercrime-Bekämpfung in Sachsen erstellt worden. Neben den bereits bewährten Sonderdezernaten für Cybercrime in allen sächsischen Staatsanwaltschaften und der als Zentralstelle fungierenden ZCS sieht das Konzept die Errichtung zweier Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Cybercrime in Dresden und Leipzig vor. In diesen Schwerpunktstaatsanwaltschaften sollen herausgehobene Ermittlungsverfahren bearbeitet werden, etwa solche mit einer Tatbegehung aus

5.3 Cybercrime und Straftaten mit Tatmittel Internet (und/oder IT-Geräte)

dem Bereich der organisierten Cyberkriminalität, solche mit Auswirkungen auf bedeutende Wirtschaftszweige, auf zentrale IT-Strukturen der Finanzwirtschaft, der Energieversorgung oder der technischen Infrastruktur, auf Behörden oder andere öffentliche Einrichtungen oder mit Begehungsweisen mit besonders hohem Gefährdungspotential oder hohem Ermittlungsaufwand. Die Zentralisierung dieser besonderen Ermittlungsverfahren in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften dient vornehmlich der im Bereich Cybercrime erforderlichen Spezialisierung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und soll zu einer noch effektiveren Bekämpfung von Delikten aus dem Bereich Cybercrime führen.

Ferner beteiligt sich die GenStA Dresden in der Arbeitsgruppe der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte zur Verfolgung der Informations- und Kommunikationskriminalität an der Errichtung einer zentralen Schnittstelle für die Zuordnung herausgehobener Ermittlungsverfahren. Die Schnittstelle soll zum einen über Cybercrime-Verfahren mit bundesweitem Bezug informieren und eine Entscheidung darüber herbeiführen, bei welcher Dienststelle die Ermittlungen zentral geführt werden. Auf diese Weise kann sie redundante Ermittlungen bei mehreren Dienststellen vermeiden und Ermittlungsansätze gewinnen helfen, die – insbesondere bei Fake-Shops – regelmäßig erst durch eine Gesamtschau mehrerer Einzelfälle erkennbar sind.

5.4 Rauschgiftkriminalität

Die Rauschgiftkriminalität umfasst alle Vergehen und Verbrechen nach dem Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln – kurz BtMG – und dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) sowie die Straftaten der direkten Beschaffungskriminalität – also kriminelle Handlungen, die auf die Erlangung von Betäubungsmitteln ausgerichtet sind (z. B. Fälschung von Rezepten). Der Begriff Rauschgiftkriminalität ist damit weiter gefasst als der (modernere) Begriff Betäubungsmittelkriminalität und findet daher im Folgenden Verwendung. Straftaten, die unter Rauschmitteleinfluss oder zur Beschaffung von Mitteln zum Erwerb von Rauschgift (indirekte Beschaffungskriminalität) begangen werden, gehören nicht zur Rauschgiftkriminalität.

Bei der Rauschgiftkriminalität handelt es sich um sog. „Kontrollkriminalität“. Der weit überwiegende Anteil der polizeilichen Erkenntnisse zu diesem Phänomen wird durch eigeninitiierte (Kontroll-)Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden gewonnen.⁹⁶ Ohne Kontrollen bleibt Rauschgiftkriminalität zumeist unentdeckt, da es keine Opfer gibt, die aus eigenem Antrieb Strafanzeigen erstatten. Im Wesentlichen ist die erfasste Rauschgiftkriminalität somit grundsätzlich vom Umfang repressiver Maßnahmen durch die Sicherheitsbehörden abhängig. Das mit einem erhöhten Kontrolldruck gesteigerte Entdeckungsrisiko bewirkt zudem eine Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten auf Täterseite. Durch die damit einhergehende Verringerung der Verfügbarkeit von Rauschgiften kann insbesondere im Bereich der sächsischen Großstädte der Entstehung von „offenen Szenen“ entgegengewirkt werden.

5.4.1 Darstellung der Kriminalitätsslage

5.4.1.1 Polizeilich erfasste Fälle

In der nachfolgenden Darstellung wird auf die Rauschgiftdelikte (nach dem BtMG und dem NpSG) detailliert eingegangen. Die Fälle der Beschaffungskriminalität werden nicht näher betrachtet.

Im Berichtszeitraum 2017 bis 2021 stiegen die in der PKS des Freistaates Sachsen registrierten Rauschgiftdelikte kontinuierlich um insgesamt 18 Prozent an. Waren es im Jahr 2017 12.207 Rauschgiftdelikte, wurden 2021 14.400 Straftaten registriert.

Von den im Jahr 2021 erfassten 14.400 Rauschgiftdelikten konnten 90,5 Prozent aufgeklärt werden. 2017 lag die Aufklärungsquote geringfügig höher (90,8 Prozent), insgesamt ist sie aber im Durchschnitt der letzten Jahre nahezu gleichgeblieben. Die überdurchschnittlich hohe Aufklärungsquote im Vergleich zu anderen Kriminalitätsbereichen erklärt sich dadurch, dass es oftmals zu keiner Anzeige kommt, die meisten

⁹⁶ BKA (2022), S.6.

Rauschgiftdelikte bei polizeilichen Kontrollen entdeckt und im Regelfall auch Tatverdächtige bekannt werden (siehe **Abbildung 125**).

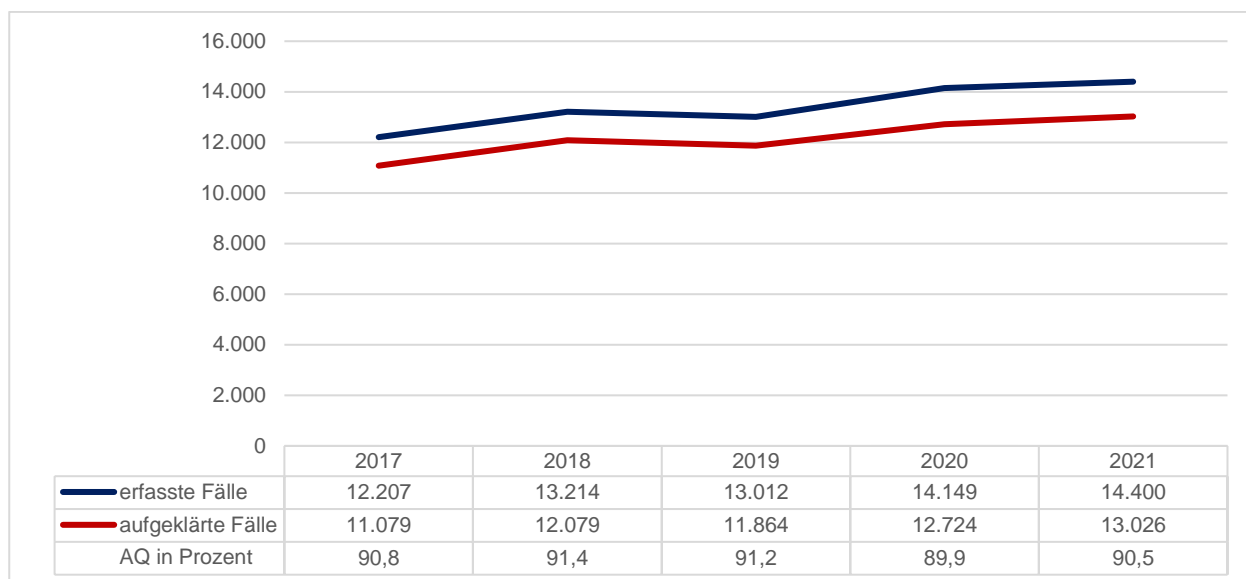


Abbildung 125: Entwicklung der Rauschgiftdelikte, erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Den überwiegenden Teil der erfassten Rauschgiftdelikte stellen allgemeine Verstöße im Sinne des BtMG dar, also konsumnahe Delikte wie Besitz, Erwerb und Abgabe von Betäubungsmitteln. Mit 11.025 Fällen in 2021, aber auch im gesamten Berichtszeitraum bildeten derartige Straftaten den Hauptanteil der registrierten Rauschgiftdelikte (rund 76 Prozent). Dabei handelte es sich zum Großteil um Verfahren, die Rauschgiftdelikte mit geringer Menge zum Gegenstand hatten.

Das BtMG kennt verschiedene Mengenbegriffe. Zu differenzieren ist dabei insbesondere zwischen der geringen Menge (vgl. §§ 29 Abs. 5, 31a Abs. 1 BtMG) und der nicht geringen Menge (vgl. §§ 29a Abs. 1 Nr. 2, 30 Abs. 1 Nr. 4, 30a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 BtMG) eines Betäubungsmittels. Liegt bei einer Straftat nach § 29 Abs. 1, 2, 4 BtMG lediglich eine geringe Menge eines Betäubungsmittels vor, so kann im Einzelfall entweder das Gericht von einer Strafe absehen (§ 29 Abs. 5 BtMG) oder die Staatsanwaltschaft von einer Verfolgung absehen (§ 31a Abs. 1 BtMG). Der Begriff der geringen Menge ist im BtMG nicht legal definiert. Nach der Rechtsprechung bezeichnet die geringe Menge im Sinne des § 29 Abs. 5 BtMG ausgehend von einem nicht abhängigen Konsumenten den Augenblicks- oder Tagesbedarf, der bis zu drei Konsumeinheiten reicht.⁹⁷ Unter einer Konsumeinheit ist wiederum die Menge eines Betäubungsmittels zu verstehen, die bei der üblichen Konsumform zur Erzielung eines Rauschzustandes erforderlich und ausreichend ist.⁹⁸

⁹⁷ Vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 29. Juli 2014, Az.: 2 RVs 33/14, BeckRS 2014, 16822; BayObLG, Urteil vom 14. Februar 1995, Az.: 4 St RR 170/94 BeckRS 1995, 7931; BGH, Beschluss vom 12. August 1993, Az.: 1 StR 379/93, MDR 1993, 1152; OLG Koblenz, Urteil vom 19. Dezember 1974, Az.: 1 Ss 280/74, NJW 1975, 1471.

⁹⁸ Körner et al. (2019), § 31a, Rn. 22; Kotz/Oğlakcioğlu (2017), § 29 BtMG, Rn. 1727.

5.4 Rauschgiftkriminalität

Maßgeblich für die Bestimmung, ob im Einzelfall eine geringe Menge vorliegt, ist eine Untersuchung der Betäubungsmittel auf ihren Wirkstoffgehalt. Da der Gesetzgeber den Begriff der geringen Menge nicht legal definiert hat, bestehen auch keine festgeschriebenen Grenzwerte. Für viele Betäubungsmittel wurden jedoch in der Rechtsprechung Grenzwerte für die geringe Menge erarbeitet.

Knapp fünf Prozent der Rauschgiftdelikte waren im Jahr 2021 (2017: 3,6 Prozent) Delikte des unerlaubten Handels, der unerlaubten Herstellung, der unerlaubten Abgabe oder des unerlaubten Besitzes jeweils einer nicht geringen Menge Betäubungsmittel (BtM). Im Jahr 2017 wurden 439 derartige Fälle, in 2021 695 Delikte registriert. Das entspricht einem Anstieg um 58,3 Prozent innerhalb des Fünfjahreszeitraums.

Die Anzahl der Delikte des unerlaubten Handels und Schmuggels in geringer Menge gemäß § 29 BtMG stieg im Vergleich zu 2017 von 1.799 Fällen auf 2.125 Fälle in 2021. Damit nehmen diese Delikte einen Anteil von rund 15 Prozent an den gesamten Rauschgiftdelikten ein. Bei den Delikten der unerlaubten Einfuhr in nicht geringer Menge wurde 2021 ein Rückgang auf 42 Fälle registriert (2017: 134 Fälle). Dieser Fallgruppe sind damit 0,3 Prozent der registrierten Rauschgiftdelikte des Jahres 2021 zuzuordnen (2017: 1,1 Prozent).

Im Bereich der Rauschgiftkriminalität lässt sich das Fallaufkommen zudem nach verschiedenen Drogenarten differenzieren. Die nachfolgende Grafik (siehe **Abbildung 126**) zeigt, wie sich die Fallzahlen bei den einzelnen Drogenarten im Berichtszeitraum entwickelt haben.

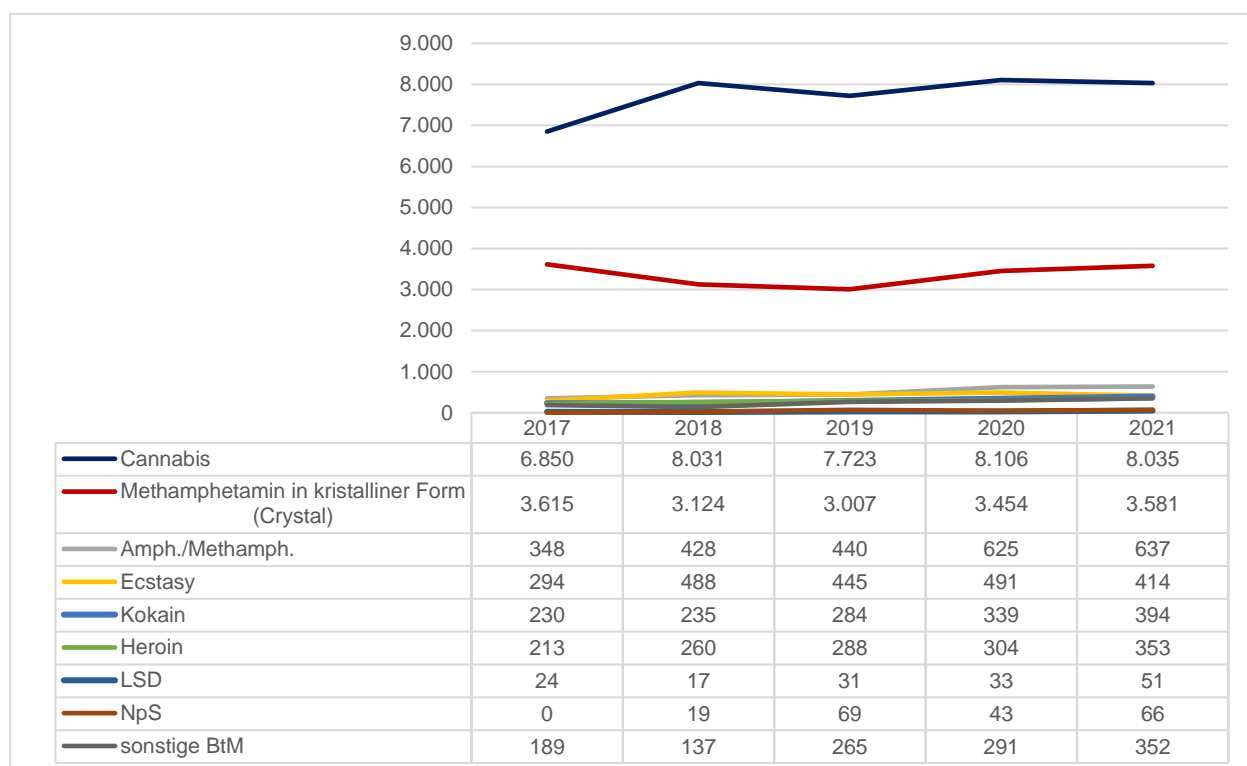


Abbildung 126: Entwicklung der Fallzahlen der einzelnen Drogenarten, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Cannabis und Crystal bilden den Schwerpunkt bei den festgestellten Betäubungsmitteln. Aber auch bei allen anderen Substanzen sind im Fünfjahresvergleich Zunahmen zu verzeichnen.

Ein großer Anteil der Rauschgiftdelikte steht im Zusammenhang mit Cannabis und dessen Zubereitungen. 2021 waren es mit rund 8.000 erfassten Fällen 55 Prozent. Die Fallzahlen sind in den Vorjahren weitgehend konstant geblieben, jedoch 2018 im Vergleich zu 2017 mit 17 Prozent erkennbar angestiegen. Diese Delikte machen mehr als 50 Prozent des Anstiegs insgesamt im Berichtszeitraum aus.

In den letzten zwei Jahren ist auch die Anzahl der Rauschgiftdelikte, die Crystal zum Gegenstand haben, wieder angestiegen. Die Zunahme von 2020 (3.454 Fälle) zu 2021 (3.581 Fälle) beträgt rund vier Prozent. Seit 2017 bis 2019 gingen die Fallzahlen in diesem Bereich von 3.615 auf 3.007 Fälle zurück.

Welchen Anteil die einzelnen Drogenarten bei den Rauschgiftdelikten an der Gesamtzahl im Jahr 2021 hatten, wird in der nachfolgenden Grafik (siehe **Abbildung 127**) dargestellt:

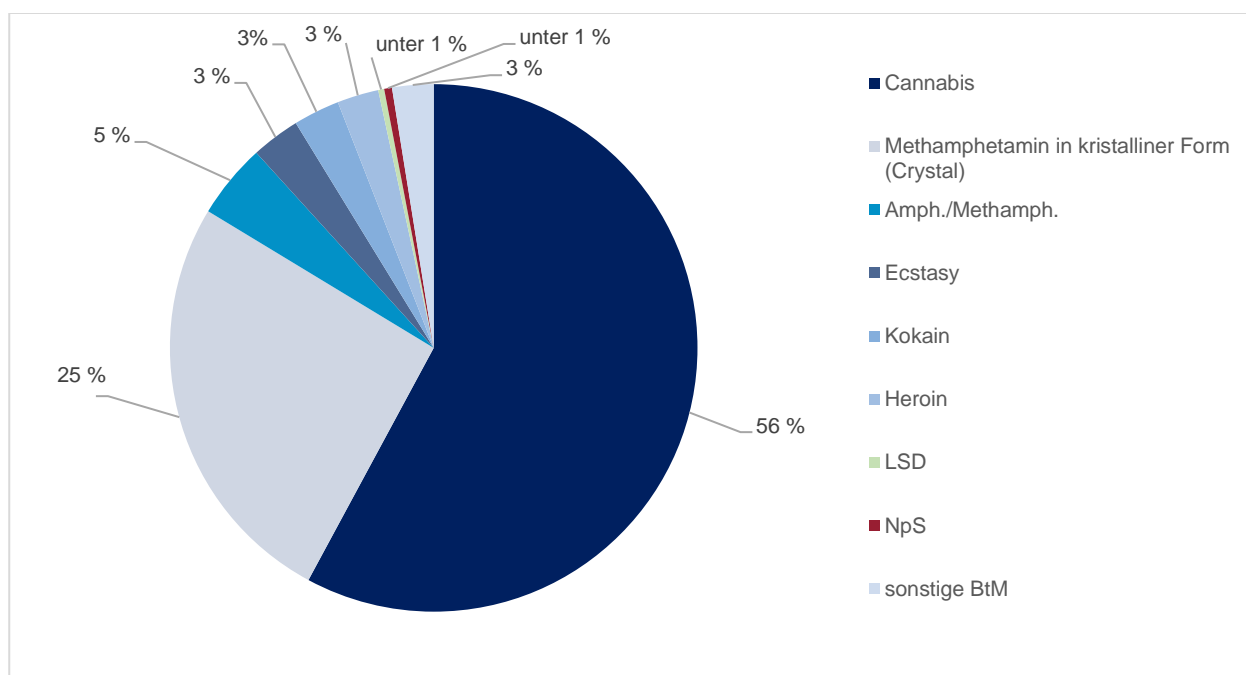


Abbildung 127: Prozentualer Anteil der einzelnen Drogenarten, 2021

Im Freistaat Sachsen sind die kreisfreien Städte deutlich höher mit Rauschgiftkriminalität belastet als die Landkreise. In der Stadt Leipzig, dem Landkreis Nordsachsen sowie der Stadt Chemnitz sind die Fallzahlen der Rauschgiftkriminalität in den letzten fünf Jahren gestiegen und es wurden in 2021 mehr als 400 Fälle pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner und damit die höchsten Häufigkeitszahlen im Freistaat Sachsen erreicht. Darüber hinaus sind die Fallzahlen auch im Landkreis Görlitz kontinuierlich angestiegen. In

5.4 Rauschgiftkriminalität

der Stadt Dresden hingegen ging die Rauschgiftkriminalität seit 2017 um 24 Prozent zurück (siehe **Abbildung 128**), was auch mit einer Veränderung der Erfassungssituation im Jahr 2017 seitens der Zollbehörden im Zusammenhang steht.

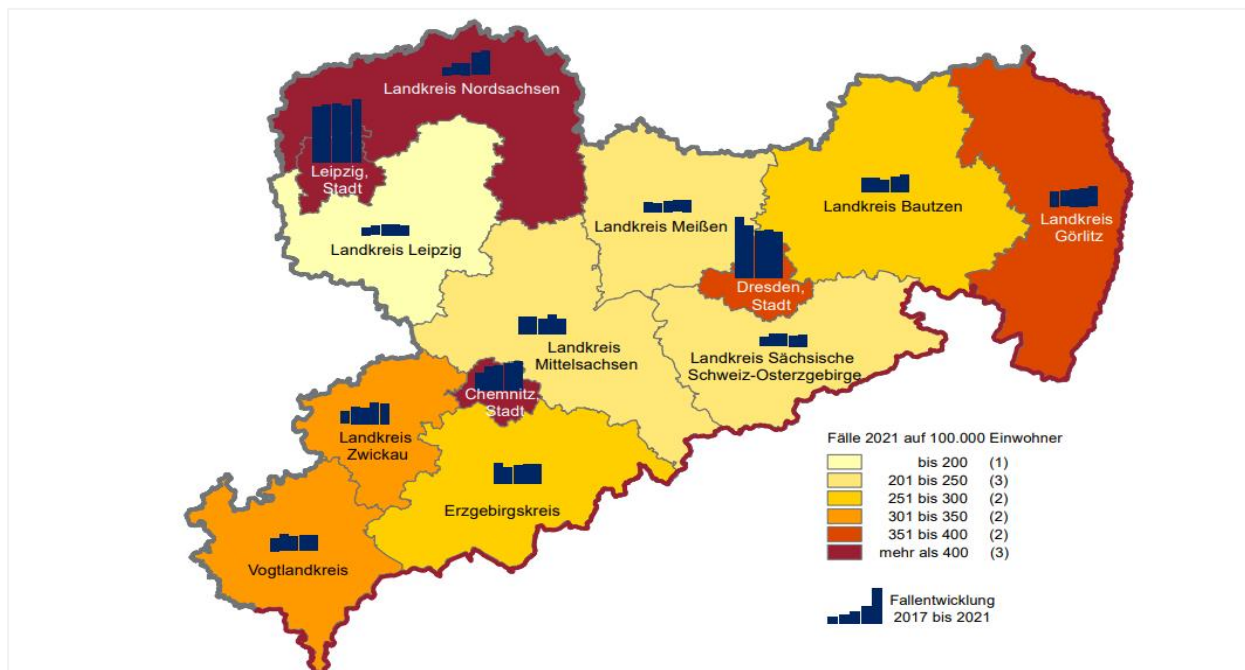


Abbildung 128: Rauschgiftdelikte, Anzahl der Fälle und Häufigkeitszahl nach Kreisen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.4.1.2 Tatverdächtigenstruktur

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen im Bereich der Rauschgiftdelikte ist im Berichtszeitraum um 18 Prozent gestiegen und hat 2021 mit 11.420 den Höchststand erreicht (2017: 9.673). Bei den deutschen Tatverdächtigen ist ein Anstieg von rund 17 Prozent, bei den Nichtdeutschen um rund 23 Prozent im Fünfjahreszeitraum zu verzeichnen (siehe **Abbildung 129**).

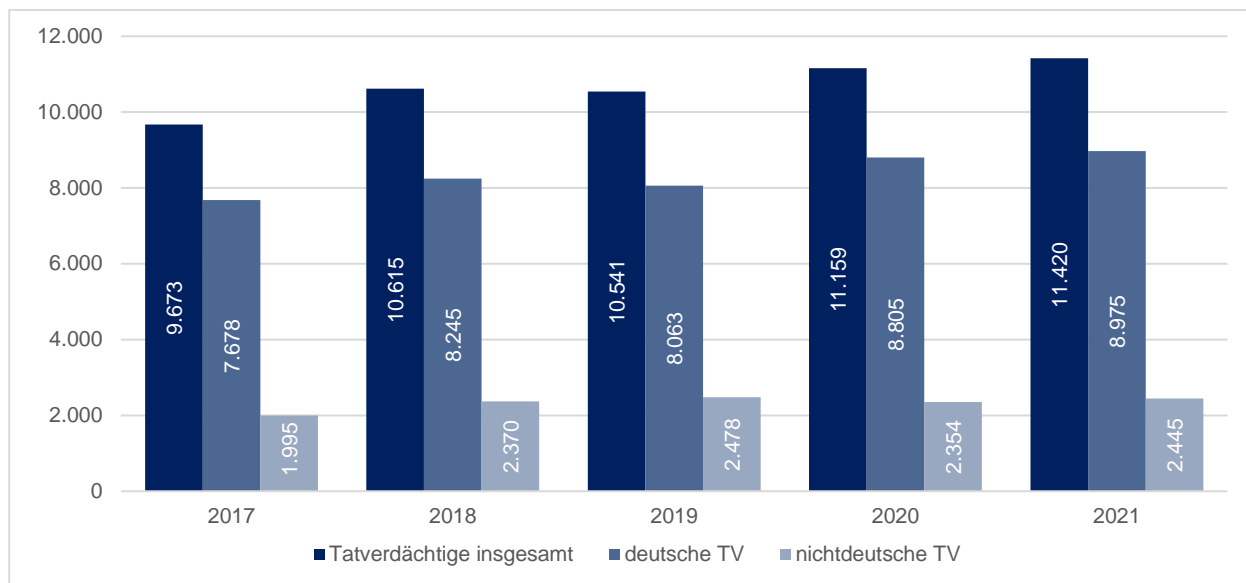


Abbildung 129: Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen bei Rauschgiftdelikten, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Bei den Tatverdächtigen dominiert erkennbar das männliche Geschlecht. 84,5 Prozent der ermittelten Tatverdächtigen im Jahr 2021 waren männlichen, 15,5 Prozent weiblichen Geschlechts. Die prozentuale Verteilung hat sich in den letzten fünf Jahren kaum verändert. Die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen wuchs im Berichtszeitraum mit 20,9 Prozent (2017: 1.462; 2021: 1.767) um rund drei Prozentpunkte stärker als die der männlichen Tatverdächtigen mit 17,6 Prozent (siehe **Abbildung 130**).

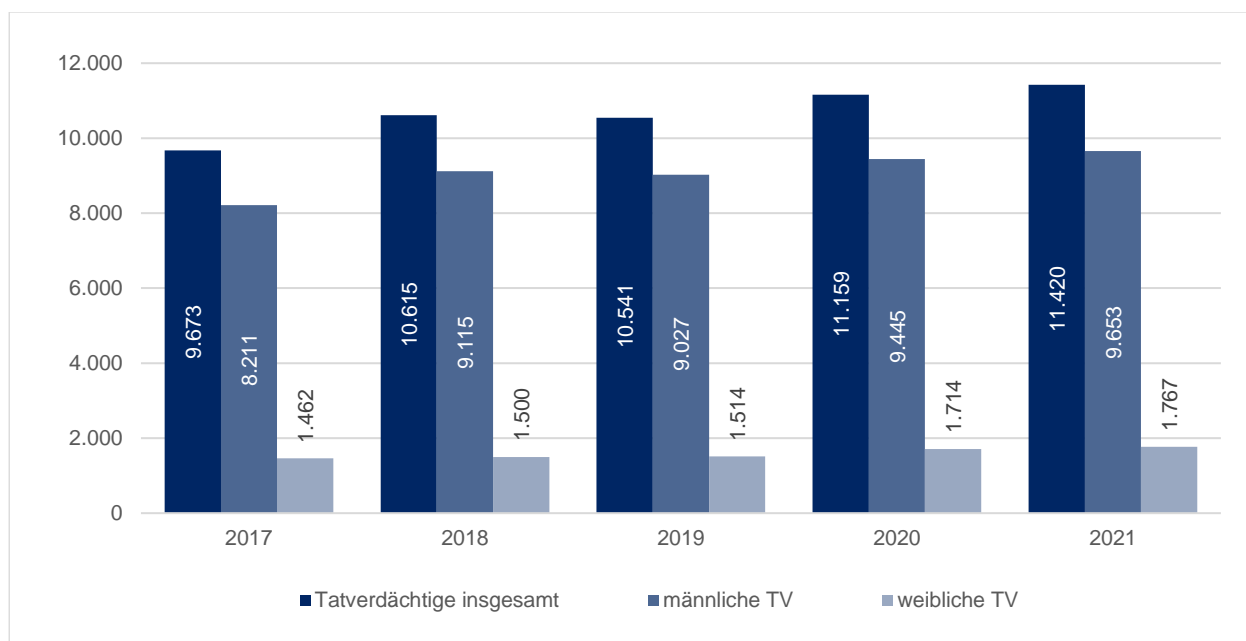


Abbildung 130: Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Rauschgiftdelikten, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.4 Rauschgiftkriminalität

Im Bereich der Rauschgiftdelikte ist die Mehrheit der Tatverdächtigen erwachsen im strafrechtlichen Sinn (ab 21 Jahre). Hier ist ein Anstieg der polizeilich registrierten Tatverdächtigen um 15,8 Prozent im Berichtszeitraum zu verzeichnen. Unabhängig davon ergibt sich für die Tatverdächtigenstruktur bei Heranwachsenden und Jugendlichen folgendes Bild: Die Anzahl der ermittelten Heranwachsenden (18 bis 20 Jahre) ist im Berichtszeitraum um 39,1 Prozent gestiegen. Auch kann konstatiert werden, dass die Entwicklung bei den jugendlichen Tatverdächtigen von 2017 (1.224) bis 2018 (1.695) eine deutliche Zunahme von 38,5 Prozent zeigte. Darauf folgte ein recht gleichmäßiger Rückgang der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen bis 2021. Ein ähnliches Bild zeigt sich bezüglich tatverdächtiger Kinder: Die höchste Anzahl von Kindern als Tatverdächtige war im Jahr 2018 mit 115 Tatverdächtigen zu verzeichnen, danach sank die Anzahl kontinuierlich und hatte 2021 mit 62 polizeilich registrierten Tatverdächtigen den Tiefststand erreicht (siehe **Abbildung 131**).

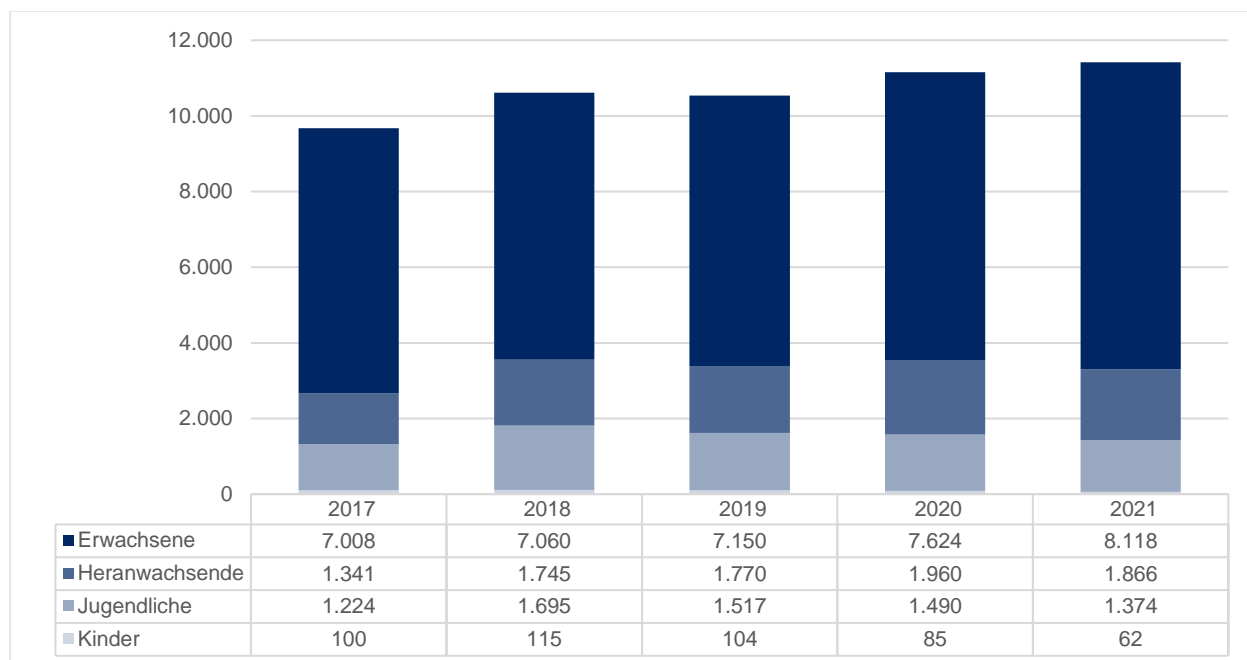


Abbildung 131: Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Rauschgiftdelikten, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.4.1.3 Justiziell erfasste Fälle

Da Verstöße gegen das BtMG und das NpSG, also Rauschgiftdelikte im engeren Sinn, statistisch gesondert erfasst werden,⁹⁹ ist dieser Phänomenbereich auch anhand der Justizstatistiken präzise darstellbar. Bei Rauschgiftdelikten im weiteren Sinne, also Straftaten der direkten Beschaffungskriminalität (Diebstahl oder Raub von Betäubungsmitteln, Diebstahl oder Urkundenfälschung von Rezeptformularen für Betäubungsmittel) und Straftaten der indirekten Beschaffungskriminalität (Vermögensdelikte zur Finanzierung des Erwerbs von Betäubungsmitteln) wird der Zusammenhang mit der Rauschgiftkriminalität in den Statistiken nicht gesondert abgebildet.

Geschäftsanfall der Staatsanwaltschaften

Verfahren wegen Verstößen gegen das BtMG werden im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften des Freistaates Sachsen statistisch in zwei Kategorien erfasst.¹⁰⁰ So werden alle Vergehen (Straftaten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind) nach dem Betäubungsmittelgesetz, wie etwa der unerlaubte Besitz von Betäubungsmitteln, statistisch erhoben. Gesondert erfasst werden daneben Verfahren nach dem BtMG, die einen Verbrechensvorwurf zum Gegenstand haben (also Straftaten, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht).¹⁰¹ Dies ist etwa beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge oder bei der Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige der Fall. Die **Tabelle 34** und die **Tabelle 35** geben die Verfahrenszahlen für die Jahre 2017 bis 2021 wieder.

Bei den Verbrechenstatbeständen ist das sachsenweite Bild im Zeitraum von 2017 bis 2021 sehr uneinheitlich (siehe **Tabelle 34**). Bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz waren die Zahlen insgesamt betrachtet rückläufig. Die Eingangszahlen bei den Staatsanwaltschaften Dresden, Görlitz und Zwickau unterlagen leichten Schwankungen. Bei der Staatsanwaltschaft Leipzig haben sich die Eingangszahlen von 383 im Jahr 2017 auf 936 im Jahr 2021 mehr als verdoppelt.

⁹⁹ Neben dem BtMG enthält auch das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz eine Strafvorschrift (§ 4 NpSG), die dem Bereich der Rauschgiftkriminalität zuzuordnen ist. Im Berichtszeitraum kam es jedoch nur zu einer einzigen Verurteilung wegen § 4 NpSG (zu einer Geldstrafe). Die Ausführungen beschränken sich daher im Folgenden auf Straftaten nach dem BtMG.

¹⁰⁰ Anzumerken ist insofern, dass Betäubungsmitteldelikte nur dann unter diesen Sachgebieten erfasst werden, sofern sie den alleinigen Gegenstand oder jedenfalls den Schwerpunkt des Verfahrens bilden. Treffen Betäubungsmitteldelikte mit anderen Straftaten zusammen, welche ihrerseits den Schwerpunkt des Verfahrens bilden, findet insoweit keine Erfassung unter diesen Sachgebieten statt.

¹⁰¹ Zu statistischen Zwecken wird der Verbrechensbegriff hier anders als in § 12 Abs. 3 StGB auch auf die besonders schweren Fälle nach § 29 Abs. 3 BtMG ausgedehnt.

5.4 Rauschgiftkriminalität

| Jahr | StA Chemnitz | StA Dresden | StA Görlitz | StA Leipzig | StA Zwickau | Gesamt |
|------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------|
| 2017 | 364 | 374 | 151 | 383 | 160 | 1.432 |
| 2018 | 302 | 400 | 154 | 594 | 215 | 1.665 |
| 2019 | 294 | 395 | 201 | 574 | 192 | 1.656 |
| 2020 | 265 | 350 | 164 | 952 | 179 | 1.910 |
| 2021 | 288 | 388 | 186 | 936 | 176 | 1.974 |

Tabelle 34: Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 60 (Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021

Im Hinblick auf die Vergehenstatbestände ist zwischen 2017 und 2021 bei allen sächsischen Staatsanwaltschaften ein kontinuierlicher, zum Teil deutlicher Anstieg festzustellen, ohne dass sich insofern konkrete Ursachen ausmachen ließen (siehe **Tabelle 35**).

| Jahr | StA Chemnitz | StA Dresden | StA Görlitz | StA Leipzig | StA Zwickau | Gesamt |
|------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------|
| 2017 | 3.010 | 3.629 | 1.767 | 3.759 | 1.498 | 13.663 |
| 2018 | 3.036 | 4.183 | 1.983 | 4.181 | 1.737 | 15.120 |
| 2019 | 3.077 | 4.269 | 1.996 | 4.294 | 1.689 | 15.325 |
| 2020 | 3.641 | 4.660 | 2.148 | 4.798 | 1.968 | 17.215 |
| 2021 | 3.757 | 4.841 | 2.553 | 4.821 | 1.974 | 17.946 |

Tabelle 35: Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 61 (sonstige Verfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021

Allgemein lässt sich feststellen, dass die größte Bedeutung – sowohl im Bereich der Verbrechen als auch der Vergehen – bei allen sächsischen Staatsanwaltschaften Verfahren zukommt, die Cannabisprodukte (Marihuana und Haschisch) und Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal) zum Gegenstand haben. Zudem spielt in urbanen Räumen auch Ecstasy eine zunehmende Rolle. Andere dem BtMG unterliegende Rauschmittel treten dagegen nur vereinzelt auf. Über den Zeitraum 2017 bis 2021 war in Sachsen insgesamt eine Verlagerung der Bezugswege von Betäubungsmitteln von der Tschechischen Republik hin zu den Niederlanden festzustellen. Dazu kommt der ansteigende Bezug von Rauschmitteln über das Internet, wobei die Betäubungsmittel sowohl über das sog. Darknet als auch über das offene Internet bestellt werden. Außerdem ist im Kontext der Rauschgiftkriminalität die zunehmende Bedeutung von CBD-Produkten sowie Marihuana mit geringem THC-Gehalt hervorzuheben. Ob es sich bei sichergestellten Stoffen um reine CBD-Produkte handelt und ein Missbrauch zu Rauschzwecken sicher ausgeschlossen werden kann, ist oftmals nur durch aufwändige Wirkstoffgutachten zu klären.

Aburteilungen und Verurteilungen

Ebenso wie die PKS und die Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften zeigt auch die StVerfSt eine kontinuierliche Zunahme der Fallzahlen im Berichtszeitraum. Die Zahl der jährlich nach dem BtMG Abgeurteilten stieg innerhalb dieser fünf Jahre von 3.292 auf 4.589, die der Verurteilten von 2.856 auf 3.930. Die Verurteilungsquote lag bei den Betäubungsmitteldelikten damit bei überdurchschnittlichen 86,1 Prozent. Die Verurteilten dieses Phänomenbereichs machten im gesamten Berichtszeitraum einen Anteil von 8,7 Prozent an sämtlichen Verurteilten im Freistaat Sachsen aus, wobei im Laufe dieser fünf Jahre – entsprechend der wachsenden absoluten Zahlen – ein Anstieg von 7,2 Prozent auf 9,8 Prozent zu beobachten war. Aussagen zur Verteilung der Verurteilungen auf die einzelnen Rauschmittel und etwaige Veränderungen über den Berichtszeitraum hinweg sind anhand der StVerfSt nicht möglich.

Abbildung 132 verdeutlicht, dass der Anstieg der Verurteilungen in den vergangenen Jahren praktisch ausschließlich auf eine deutliche Zunahme der Verurteilungen wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG) zurückzuführen ist. 2021 wurden über 900 Personen mehr wegen dieses Deliktes verurteilt als noch 2017. Der Zuwachs von 1.513 auf 2.433 Verurteilte entspricht einem Anstieg von 60,8 Prozent. Der unerlaubte Besitz war mit einem Anteil von 57,4 Prozent an sämtlichen Verurteilungen in diesem Phänomenbereich gleichzeitig das häufigste Delikt. An zweiter Stelle folgten Taten nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG (Handeltreiben, Anbau, Herstellen, Einfuhr, Ausfuhr, Veräußern, Abgabe, Inverkehrbringen, Erwerb, Sichverschaffen), derentwegen 28,3 Prozent der nach dem BtMG Verurteilten schuldig gesprochen wurden. Die übrigen Tatbestandsvarianten des § 29 Abs. 1 BtMG waren in der Rechtsprechungspraxis nur von untergeordneter Bedeutung. Insgesamt machten die Vergehen des § 29 Abs. 1 BtMG ohne erschwerende Umstände 85,9 Prozent der Verurteilungen im Bereich der Rauschgiftdelikte aus. Verurteilungen wegen Fahrlässigkeitstaten gemäß § 29 Abs. 4 BtMG waren nicht zu verzeichnen.

Bei den besonders schweren Fällen nach § 29 Abs. 3 BtMG zeigte sich im Berichtszeitraum eine Stagnation der Verurteiltenzahlen mit durchschnittlich 63 Verurteilten pro Jahr. Dies entspricht einem Anteil von 1,9 Prozent der Verurteilten dieses Phänomenbereichs. Eine Steigerung war hingegen bei den Verurteilungen nach § 29a Abs. 1 Nr. 1 und 2 BtMG zu verzeichnen: wegen der Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige (Nr. 1) von 35 auf 55 und wegen Handeltreibens mit bzw. Herstellens, Abgabe oder Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Nr. 2) von 206 auf 322. Zusammen erreichten diese beiden Verbrechenstatbestände einen Anteil von 8,9 Prozent an den Verurteilungen nach dem BtMG. Bei den Verurteilungen nach § 30 BtMG ist demgegenüber ein deutlicher Rückgang von 129 Verurteilten im Jahr 2017 auf 32 Verurteilte im Jahr 2021 festzustellen.

Vor allem sank die Verurteilungszahl wegen der häufigsten Tatbestandsvariante – des Einführens von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (§ 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG) – kontinuierlich ab. Verurteilungen wegen Anbaus, Herstellung oder Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in bandenmäßiger Begehungsweise

5.4 Rauschgiftkriminalität

(§ 30 Abs. 1 Nr. 1 BtMG) erfolgten im Berichtszeitraum in lediglich zwei Fällen. Keine Verurteilungen erfolgten wegen des Vorwurfs der Abgabe, Verabreichens oder Überlassens von Betäubungsmitteln mit Todesfolge (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG). Durchschnittlich sechs Personen wurden jährlich nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG verurteilt, weil sie gewerbsmäßig Betäubungsmittel an Minderjährige abgegeben hatten. Insgesamt bildeten die Verurteilungen nach § 30 BtMG einen Anteil von 2,2 Prozent an den Verurteilungen wegen Rauschgiftdelikten. Schließlich waren 1,1 Prozent der in diesem Phänomenbereich Verurteilten eines Verbrechens nach § 30a BtMG schuldig. Hierunter fallen Delikte der schwersten Betäubungsmittelkriminalität, konkret Anbau, Handeltreiben, Herstellung, Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und in bandenmäßiger Begehungsweise, das Bestimmen von Minderjährigen zur Begehung von Rauschgiftdelikten sowie Handeltreiben mit bzw. Sichverschaffen, Ein- und Ausfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unter Mitsichführen von Waffen. Insoweit stagnierte die jährliche Verurteiltenzahl bei durchschnittlich 38 Personen.

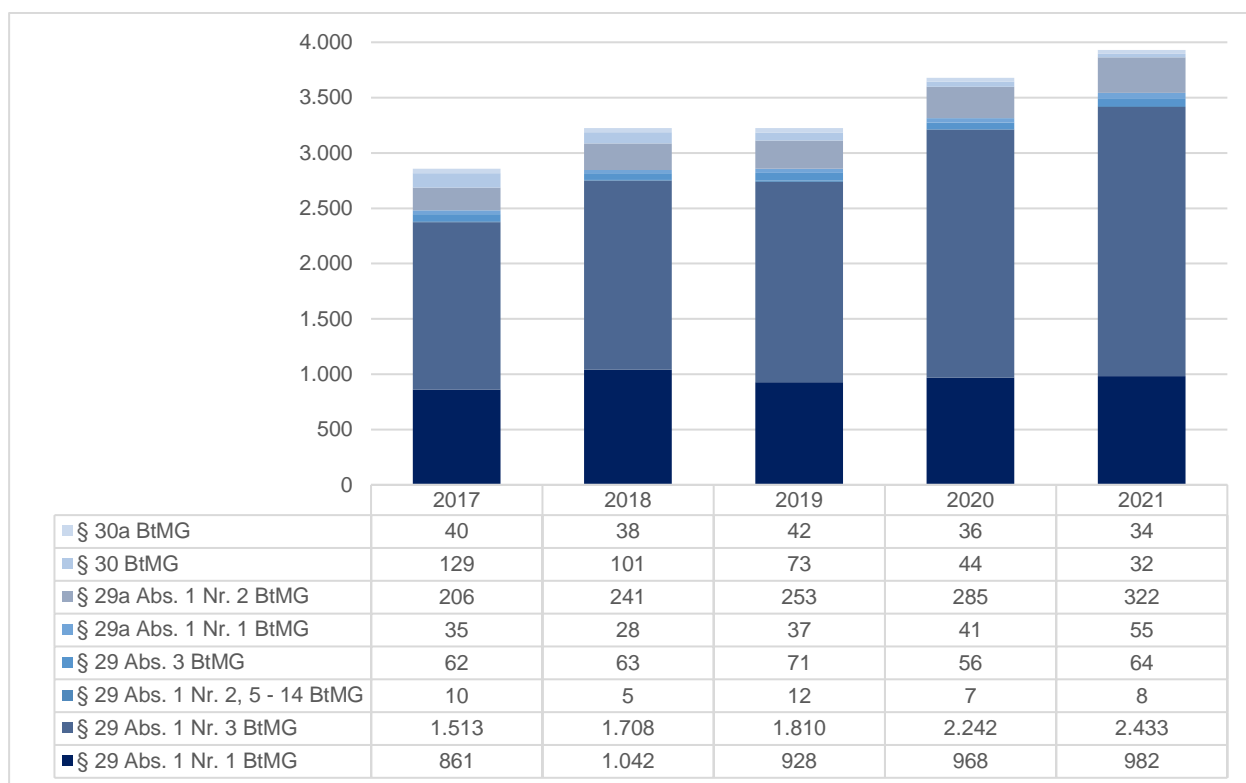


Abbildung 132: Anzahl der wegen Straftaten der Rauschgiftdelikten verurteilten Personen von 2017 bis 2021 nach Delikten (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt

Erläuterung der einzelnen Tatbestände bzw. Strafzumessungsregeln:

- § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG: Handeltreiben mit oder Anbau, Herstellen, Einfuhr, Ausfuhr, Veräußern, Abgabe, Inverkehrbringen, Erwerb oder Sichverschaffen von Betäubungsmitteln;
- § 29 Abs. 1 Nr. 3 BtMG: Besitz von Betäubungsmitteln;
- § 29 Abs. 1 Nr. 2, 5 - 14 BtMG: Herstellen einer ausgenommenen Zubereitung, Durchfuhr, Verschreiben, Verabreichen und Überlassen von Betäubungsmitteln, Abgabe von Betäubungsmitteln in Apotheken, Abgabe von Diamorphin, Werbung für Betäubungsmittel, Erschleichen von Rezepten, Erwerbsgelegenheitsverschaffung, Verbrauchsgelegenheitsverschaffung, Verbrauchsaufforderung, Geldmittelbereitstellung, Kontrollverstöße;
- § 29 Abs. 3 BtMG: besonders schwere Fälle des § 29 Abs. 1 BtMG, in der Regel bei Gewerbsmäßigkeit oder Gesundheitsgefährdung mehrerer Menschen;
- § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtMG: Abgabe, Verabreichen oder Überlassen von Betäubungsmitteln an Minderjährige;
- § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG: Handeltreiben mit oder Herstellen, Abgabe oder Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge;
- § 30 BtMG: Bandenmäßiger Anbau, bandenmäßige Herstellung oder bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln, gewerbsmäßige Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige, Abgabe, Verabreichen oder Überlassen von Betäubungsmitteln mit Todesfolge, Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge;
- § 30a BtMG: Bandenmäßiger Anbau, bandenmäßiges Handeltreiben, bandenmäßige Herstellung, Einfuhr oder Ausfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Bestimmen von Minderjährigen zu Rauschgiftdelikten, bewaffnetes Handeltreiben mit oder Sichverschaffen von oder bewaffnete Einfuhr oder Ausfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge.

Sanktionen

Auf 91,6 Prozent der nach dem BtMG Verurteilten wendeten die sächsischen Gerichte im Berichtszeitraum das allgemeine Strafrecht an. Insgesamt entfielen auf diese Gruppe 81,9 Prozent Geldstrafen, 12,5 Prozent Freiheitsstrafen mit Bewährung und 5,6 Prozent Freiheitsstrafen ohne Bewährung. **Abbildung 133** zeigt die jeweilige Schwere der Sanktionen in Abhängigkeit von der angewendeten Strafnorm. Während Verletzungen des Grunddeliktes (§ 29 Abs. 1 BtMG) ganz überwiegend – nämlich zu 93,6 Prozent – mit Geldstrafen geahndet wurden, zogen Verurteilungen in besonders schweren Fällen (§ 29 Abs. 3 BtMG) oder wegen Verbrechen (§§ 29a, 30, 30a BtMG) fast ausschließlich Freiheitsstrafen nach sich. Auffällig ist, dass bei Verurteilungen nach den §§ 29 Abs. 3, 29a, 30, 30a BtMG stets am häufigsten Freiheitsstrafen von über einem Jahr bis zu einschließlich zwei Jahren verhängt und zur Bewährung ausgesetzt wurden. Im Übrigen zeigt sich bei diesen Delikten eine Abstufung entsprechend der gesteigerten gesetzlichen Strafandrohung: § 29 Abs. 3 BtMG sieht als bloße Strafzumessungsregel eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vor, die Qualifikationstatbestände der §§ 29a bis 30a BtMG verlangen Mindestfreiheitsstrafen von

5.4 Rauschgiftkriminalität

einem, zwei und fünf Jahren. Bei Verurteilungen nach § 30a BtMG ist zu beobachten, dass der Regelstrafrahmen des Abs. 1 nur selten Anwendung findet, sondern in den meisten Fällen auf den Ausnahmestrafrahmen des Abs. 3 zurückgegriffen wird oder sonstige Milderungsgründe eingreifen.¹⁰²

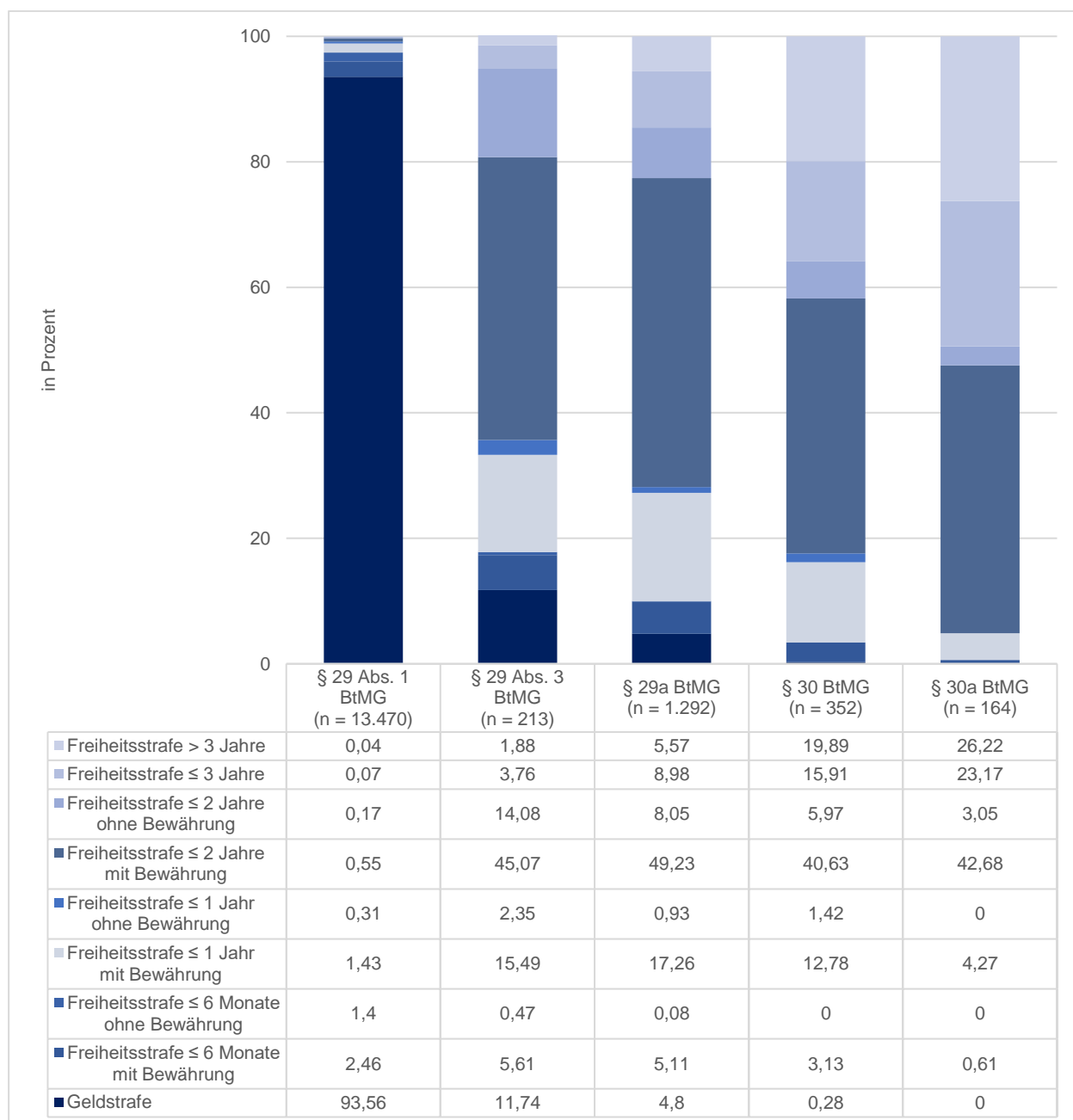


Abbildung 133: Verurteilungen wegen Rauschgiftdelikten nach allgemeinem Strafrecht 2017 bis 2021 nach verhängten Strafen in Prozent, Quelle: StVerfSt

¹⁰² Von den 164 nach § 30a BtMG Verurteilten erhielten neun eine Freiheitsstrafe von *über* fünf Jahren. Dazu müssen noch die Verurteilungen zu *genau* fünf Jahren Freiheitsstrafe gezählt werden, deren Anzahl jedoch nicht ermittelbar ist, da die StVerfSt diese Fälle mit unter der Kategorie „Freiheitsstrafe mehr als drei bis einschließlich fünf Jahre“ erfasst. Aufgrund dieser Unsicherheit kann der Anteil der nach § 30a BtMG Verurteilten, auf welche der Regelstrafrahmen Anwendung fand, nicht exakt ermittelt, sondern nur auf 5,5 Prozent bis 26,2 Prozent eingegrenzt werden.

Unter den 8,4 Prozent der Verurteilten, auf welche das Jugendstrafrecht Anwendung fand, war der Anteil der lediglich wegen eines Vergehens nach § 29 Abs. 1 BtMG schuldig Gesprochenen mit 74,3 Prozent niedriger als in der Gesamtgruppe der Verurteilten dieses Phänomenbereichs. Damit einhergehend entfielen überdurchschnittlich viele Verurteilungen auf § 29 Abs. 3 BtMG (7,2 Prozent) und § 29a BtMG (14,8 Prozent). Die Betäubungsmitteldelikte der nach Jugendstrafrecht Verurteilten wurden zu 84,2 Prozent mit Zuchtmitteln bzw. Erziehungsmaßnahmen, zu 12,4 Prozent mit Jugendstrafen auf Bewährung und zu 3,4 Prozent mit Jugendstrafen ohne Bewährung sanktioniert.

5.4.1.4 Entwicklung der Rauschgifttodesfälle

Die Anzahl der Rauschgifttodesfälle im Freistaat Sachsen stieg in dem Berichtszeitraum an und erreichte 2020 mit 24 Todesfällen den Höchstwert. Im Jahr 2021 ging die Anzahl der Todesfälle auf 22 zurück. Bei den durch Rauschgiftkonsum verstorbenen Menschen dominiert eindeutig das männliche Geschlecht (siehe **Abbildung 134**).

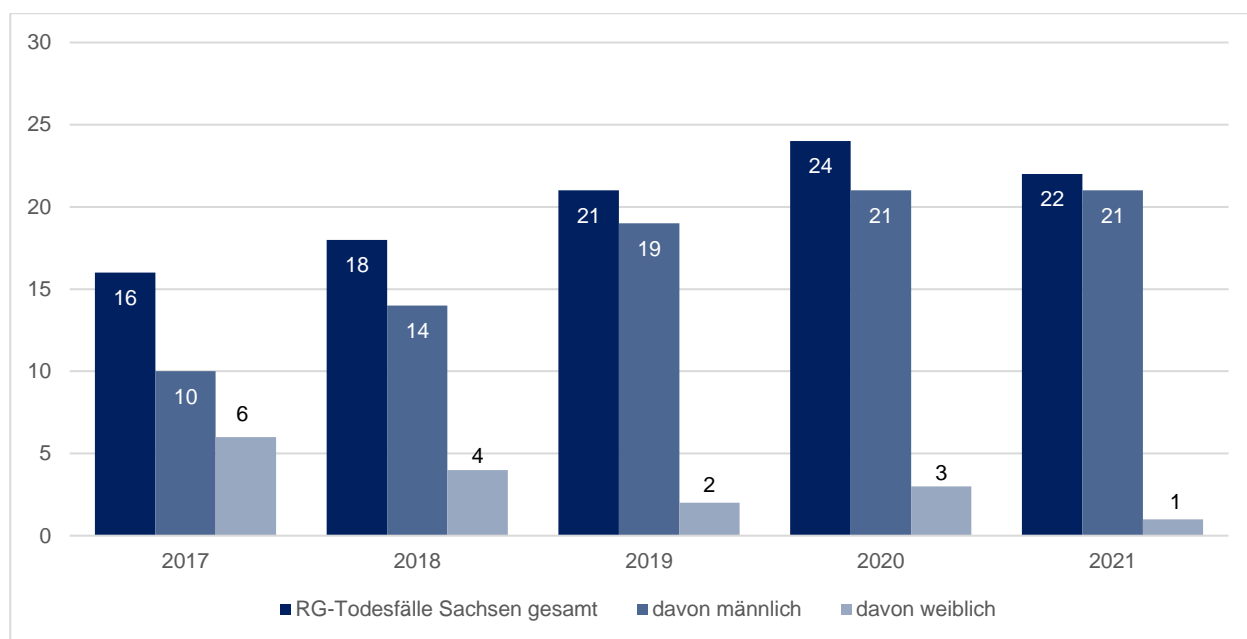


Abbildung 134: Entwicklung der Rauschgifttodesfälle, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen

Das Durchschnittsalter der Rauschgifttoten liegt zwischen 33 und 39 Jahren (siehe **Tabelle 36**).

5.4 Rauschgiftkriminalität

| Merkmal | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| RG-Todesfälle Sachsen gesamt | 16 | 18 | 21 | 24 | 22 |
| Alter (von - bis) | 25 bis 43 | 19 bis 50 | 13 bis 48 | 19 bis 51 | 15 bis 58 |
| Alter Ø | 33,25 | 34,27 | 36,15 | 34,17 | 38,55 |

Tabelle 36: Altersstruktur der Rauschgifttoten, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen

In den Jahren 2017 bis 2020 war die Haupttodesursache aller registrierten rauschgiftbedingten Todesfälle der Konsum von Opiaten wie Heroin oder Morphin, allein oder in Verbindung mit anderen Substanzen. 2021 war es der Konsum von Methamphetamin. Die Anzahl an Todesfällen im Zusammenhang mit Methamphetamin ist am stärksten gestiegen, von einem in 2017 auf zehn in 2021 (siehe **Tabelle 37**).

| Todesursache | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-------------------------------------|------|------|------|------|------|
| Heroin | 4 | 4 | 4 | 4 | 2 |
| Heroin i. V. m. a. | 3 | 4 | 4 | 3 | 3 |
| Fentanyl | 2 | - | - | - | - |
| Fentanyl i. V. m. a. | - | 1 | 1 | - | - |
| Substitutionsmedikament | 1 | - | - | 1 | 1 |
| Substitutionsmedikament i. V. m. a. | - | - | 1 | - | - |
| Kokain | - | 1 | 1 | 4 | 1 |
| Amphetamin | - | - | - | - | 1 |
| Ecstasy | - | - | 1 | - | - |
| Methamphetamin | 1 | 1 | 2 | 4 | 10 |
| Methamphetamin i. V. m. a. | - | 2 | 1 | - | 2 |
| MDMA | - | 1 | 1 | - | - |
| GHB | - | 1 | - | - | - |
| NpS | 1 | - | - | - | - |
| Langzeitschaden | 2 | 2 | 3 | 1 | 1 |
| Suizid | 2 | 1 | 2 | 1 | - |
| Unfall | - | - | - | 6 | 1 |

Tabelle 37: Todesursachen aller polizeilich registrierten drogenbedingten Todesfälle in Sachsen, Quelle: LKA Sachsen

5.4.1.5 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Die Darstellung der polizeilichen und justiziellen Ausfilterungsprozesse für das Jahr 2021 im Trichtermodell macht erneut die Besonderheit von Taten der Rauschgiftkriminalität als Kontrolldelikte deutlich: Der ganz überwiegende Teil der polizeilich registrierten Fälle wurde aufgeklärt.

Auf 100 ermittelte strafmündige Tatverdächtige dieses Phänomenbereichs kamen im Jahr 2021 40 Abgeurteilte und 35 Verurteilte. Die starke Verengung des Trichters am Übergang von den PKS-Zahlen zur StVerfSt muss auch vor dem Hintergrund interpretiert werden, dass ein erheblicher Teil der Rauschgiftdelikte auf dem Umgang mit geringen Mengen an Betäubungsmitteln beruht und hierfür mit § 31a BtMG eine zusätzliche spezielle Form der Einstellung von Strafverfahren vorgesehen ist. Rund 15 Prozent der Verurteilten erhielten schließlich eine Freiheits- bzw. Jugendstrafe, wovon wiederum 27 Prozent nicht zur Bewährung ausgesetzt wurden (siehe **Abbildung 135**).

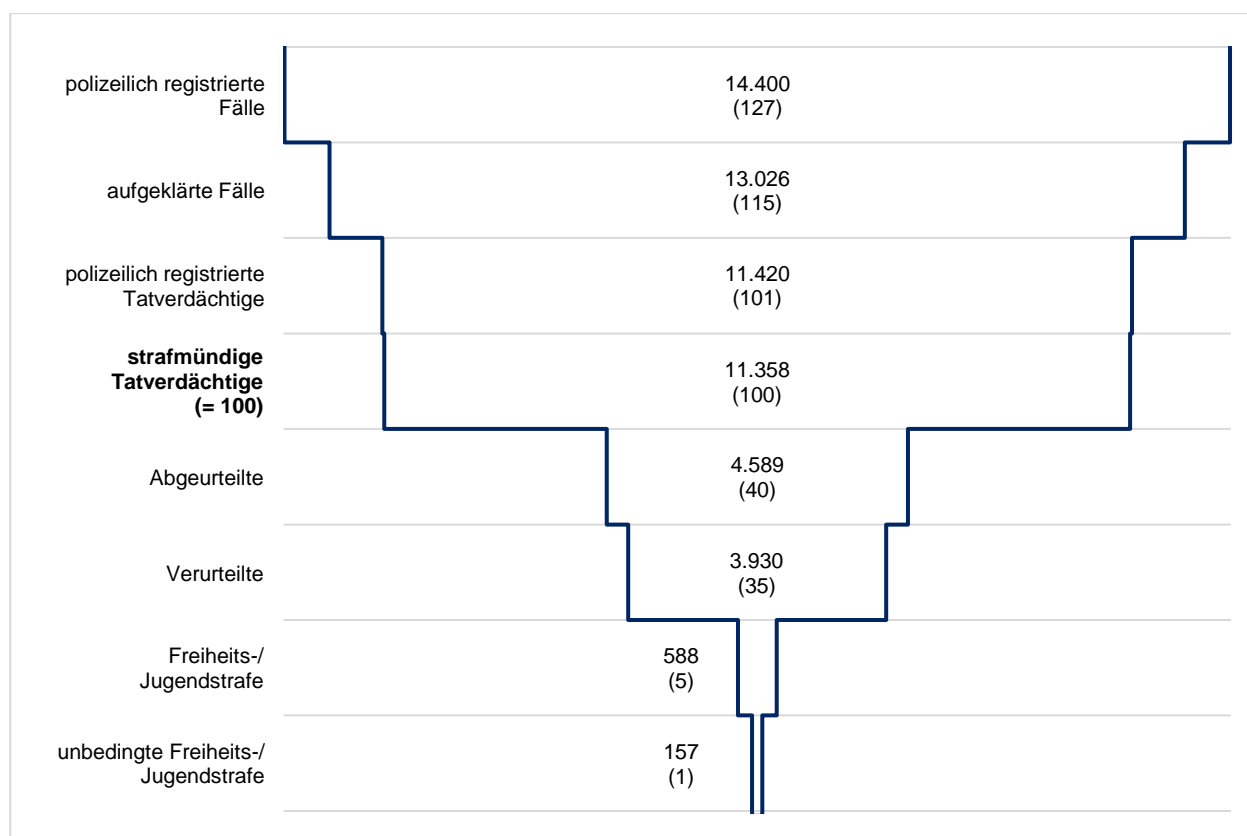


Abbildung 135: Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf die Rauschgiftdelikte im Jahr 2021 im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an.

5.4.2 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

Bundesweit sind Bevölkerungsbefragungen bzw. empirisch fundierte Erkenntnisse zum Missbrauch von Rauschgift kaum vorhanden. Eine Erhellung des Dunkelfeldes im Bereich Rauschgift- und Drogenkriminalität stellt per se eine Herausforderung dar, da es sich - wie dargestellt - um ein Kontrolldelikt handelt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die primär an diesem Delikt beteiligten Personen – Verkäuferinnen und Verkäufer bzw. Konsumentinnen und Konsumenten – kein Interesse an einer Anzeigenerstattung haben und es in diesem Kriminalitätsbereich (kurzfristig) keine direkten Opfer gibt.

Hinsichtlich der Drogenkriminalität vermutet etwa jede zweite Person in Sachsen, dass die Entwicklung dieses Deliktfeldes in etwa gleichgeblieben ist. Fünf Prozent sind der Meinung, dass es in den letzten zwölf Monaten zu einer Abnahme der Drogenkriminalität kam (siehe **Abbildung 136**).

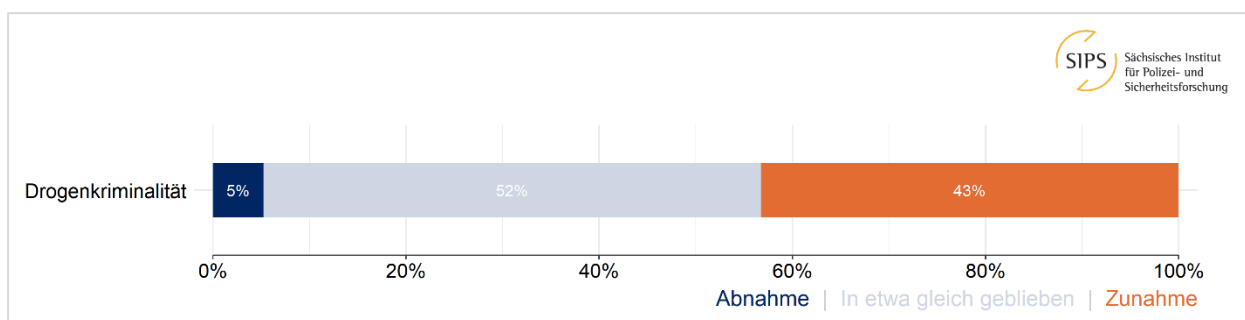


Abbildung 136: Wahrgenommene Entwicklung für Drogenkriminalität, Frage: Wie haben sich die folgenden Straftaten Ihrer Meinung nach in den letzten zwölf Monaten in Sachsen entwickelt?, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Um die Situation im Bund bzw. in Sachsen bzgl. des Deliktfeldes Rauschgift konkret aus Konsumentensicht zu beschreiben, werden im Folgenden Berichte sowie Fachexpertisen herangezogen, die sich mit Drogenmissbrauch bzw. substanzbezogenen Störungen unter Personen beschäftigen. Der Fokus liegt auf dem Konsum von illegalen Drogen, insbesondere auf Cannabis und Crystal Meth.

Erkenntnisse aus dem Epidemiologischen Suchtsurvey 2018¹⁰³

Eine repräsentative bundesweite Bevölkerungsbefragung zur Einnahme von illegalen Drogen unternimmt u. a. der regelmäßig durchgeführte Suchtsurvey in der Altersgruppe der 18- bis 64-Jährigen¹⁰⁴. 2018 wurde in diesem Bericht das Konsumverhalten der Bevölkerung in fünf Bundesländern (Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Thüringen) näher untersucht. Dabei haben bundesweit 8,3 Prozent aller Befragten angegeben, dass sie in den letzten zwölf Monaten irgendeine illegale Droge konsumierten, wobei die Mehrheit der Konsumierenden männlich war. Berlin erreicht hier mit 19,7 Prozent den höchsten Wert. Die Befragten der anderen vier befragten Bundesländer, darunter auch Sachsen, gaben an, in den letzten zwölf Monaten deutlich weniger illegale Drogen konsumiert zu haben (siehe **Abbildung 137**).

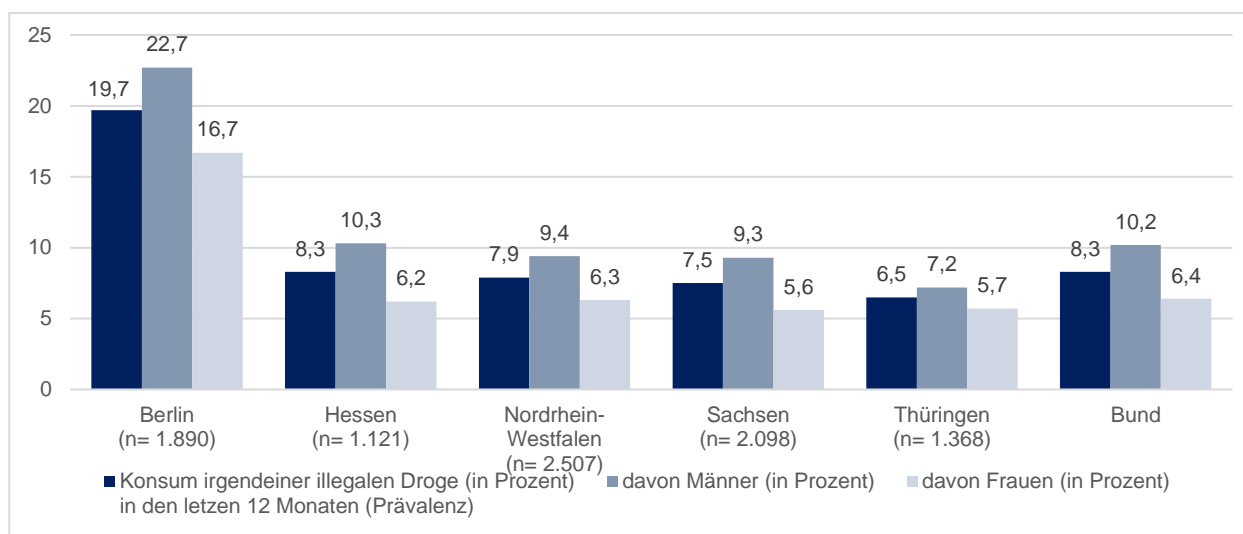


Abbildung 137: 12-Monats-Prävalenz des Konsums irgendeiner illegalen Droge ohne Abhängigkeit nach Geschlecht und Bundesland, Quelle: Seitz/Rauschert/Atzendorf/Kraus (2018), S. 103

Zudem spiegelt sich darin wider, dass Cannabis mit deutlichem Abstand die dominierende Droge darstellt. 7,1 Prozent gaben an, in den letzten zwölf Monaten Cannabis konsumiert zu haben. Insofern weist das Bundesland Berlin mit 17,1 Prozent die höchste Prävalenzrate von Cannabis aus und weicht damit deutlich vom Bundesdurchschnitt ab. Konsumerfahrungen mit anderen Substanzen, wie z. B. Crystal Meth, NpS und LSD fallen bundesweit hingegen laut der Befragung deutlich geringer aus. Eine weitere Erkenntnis, die sich aus dieser Befragung ableiten lässt, ist, dass der Crystal-Meth-Konsum nach den Angaben der Konsumentinnen und Konsumenten in Sachsen und Thüringen, trotz deren Grenz Nähe zur Tschechischen Republik, zum Befragungszeitpunkt relativ gering ist (siehe **Abbildung 138**).

¹⁰³ Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) hat sich auch am Epidemiologischen Suchtsurvey 2021 (ESA 2021) mit einer Zusatzerhebung beteiligt. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung des 1. PSB lagen die Ergebnisse des ESA 2021 noch nicht vollständig vor.

¹⁰⁴ Seitz et al. (2018).

5.4 Rauschgiftkriminalität

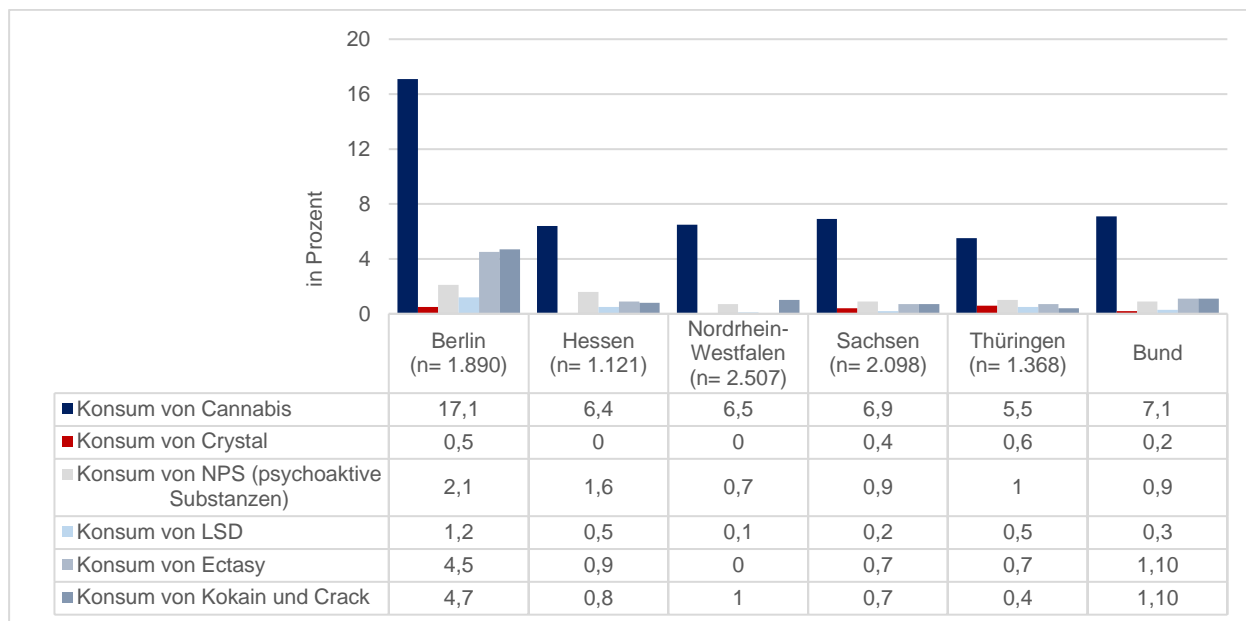


Abbildung 138: 12-Monats-Prävalenz des Konsums einer illegalen Droge differenziert nach Bundesland in Prozent, Quelle: Seitz/Rauschert/Atzendorf/Kraus (2018), S. 104 bis 112

Gleichzeitig gibt es Hinweise darauf, dass sich der Konsum von Crystal Meth in West- und Südeuropa weiterverbreitet. So wurden beispielsweise vermehrt Crystal-Rückstände im Abwasser europäischer Städte vorgefunden.¹⁰⁵ Für den Crystal-Missbrauch im EU-weiten Vergleich wurden die höchsten Werte in Tschechien, Thüringen und Sachsen registriert. Im zeitlichen Verlauf ist festzustellen, dass eine hohe Belastung, insbesondere in Chemnitz in den Jahren 2019 und 2020, bestand. Demnach sind die Werte für 2021 in Chemnitz, Dresden und Erfurt jedoch erkennbar zurück gegangen (siehe **Abbildung 139**).

¹⁰⁵ Vgl. Europäische Beratungsstelle für Drogen und Drogensucht (2021).

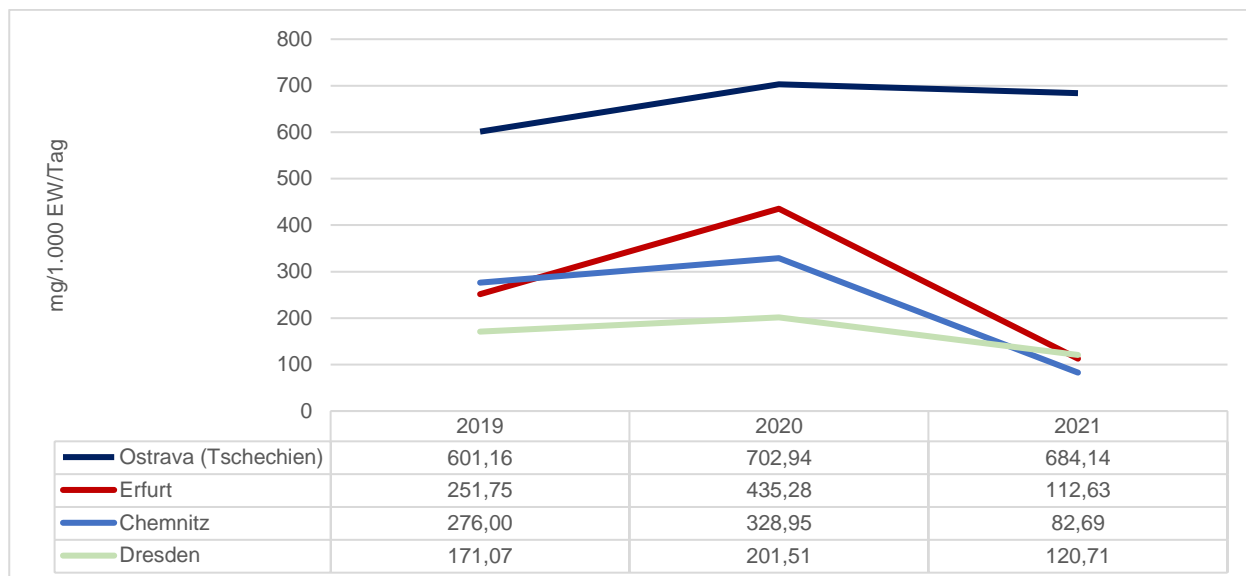


Abbildung 139: Indikatoren für Crystal-Meth-Missbrauch im Abwasser in Ostrava, Erfurt, Chemnitz und Dresden in Milligramm pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner am Tag, 2019 bis 2021, Quelle: https://www.emcdda.europa.eu/publications/html/pods/waste-water-analysis_en#data-explorer

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

Die regelmäßig im Auftrag der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durchgeführte Repräsentativstudie (n = 7.007) bzgl. des Nutzungsverhaltens von jungen Menschen zeigt, dass etwa jeder zehnte der zwölf- bis 17-jährigen Jugendlichen bereits einmal Cannabis konsumiert hat (Lebenszeitprävalenz). Im Vergleich zu den letzten zwei Jahren ist dieser Wert leicht gesunken und liegt 2021 weiterhin unter dem Niveau vom Stand in 2004, als die Lebenszeitprävalenz einen Höchstwert erreichte. Dagegen verfügt die Hälfte der Altersgruppe aller 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen 2021 über Cannabis-Konsumerfahrung. Dies bedeutet einen kontinuierlichen Anstieg in den letzten fünf Jahren (siehe **Abbildung 140**).

5.4 Rauschgiftkriminalität

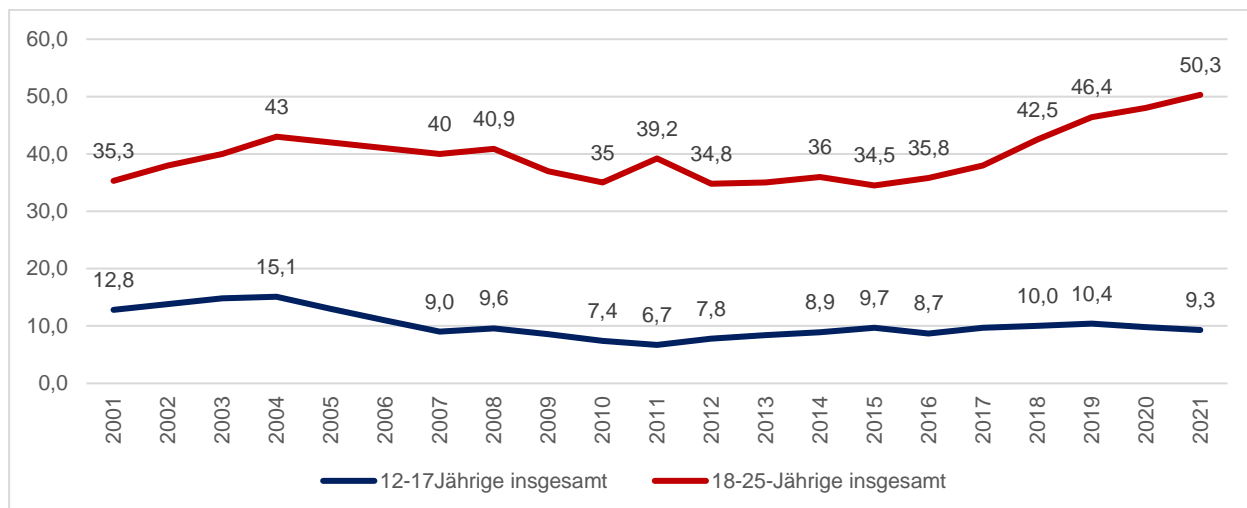


Abbildung 140: Lebenszeitprävalenz des Cannabiskonsums, 2001 bis 2021, zwölf- bis 17-jährige Jugendliche und 18- bis 25-jährige junge Erwachsene, insgesamt in Prozent, Quelle: Orth/Merkel (2022)

Bei den zwölf- bis 17-jährigen Jugendlichen hat sich auch die Zwölf-Monats-Prävalenz des Cannabiskonsums seit dem Jahr 2011 erhöht. Dies ist sowohl für männliche als auch weibliche zwölf- bis 17-jährige Jugendliche deutlich erkennbar. Allerdings ist bei den männlichen Jugendlichen seit 2019 ein leichter Rückgang zu verzeichnen (siehe **Abbildung 141**).

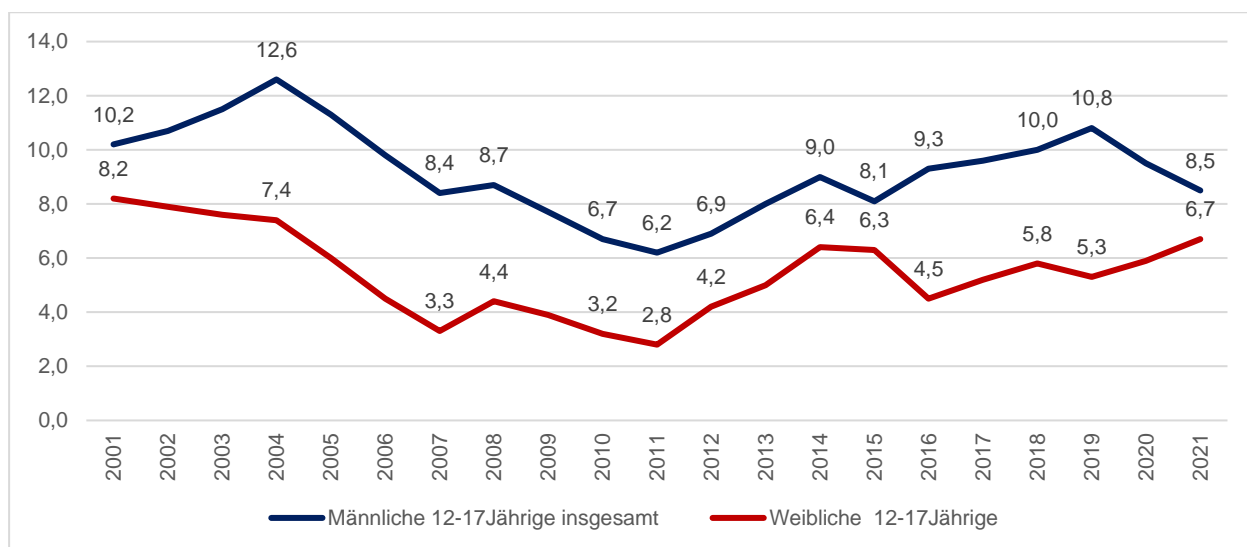


Abbildung 141: 12-Monats-Prävalenz des Cannabiskonsums, 2001 bis 2021, zwölf- bis 17-jährige Jugendliche nach Geschlecht in Prozent, Quelle: Orth/Merkel (2022)

Bei Betrachtung des gleichen Zeitraumes, bezogen auf die Altersgruppe der 18- bis 25-jährigen jungen Erwachsenen, steigt die Prävalenz des Cannabiskonsums seit 2008 fortlaufend an und hat sich seitdem verdoppelt – dies betrifft sowohl junge Männer als auch junge Frauen (siehe **Abbildung 142**).

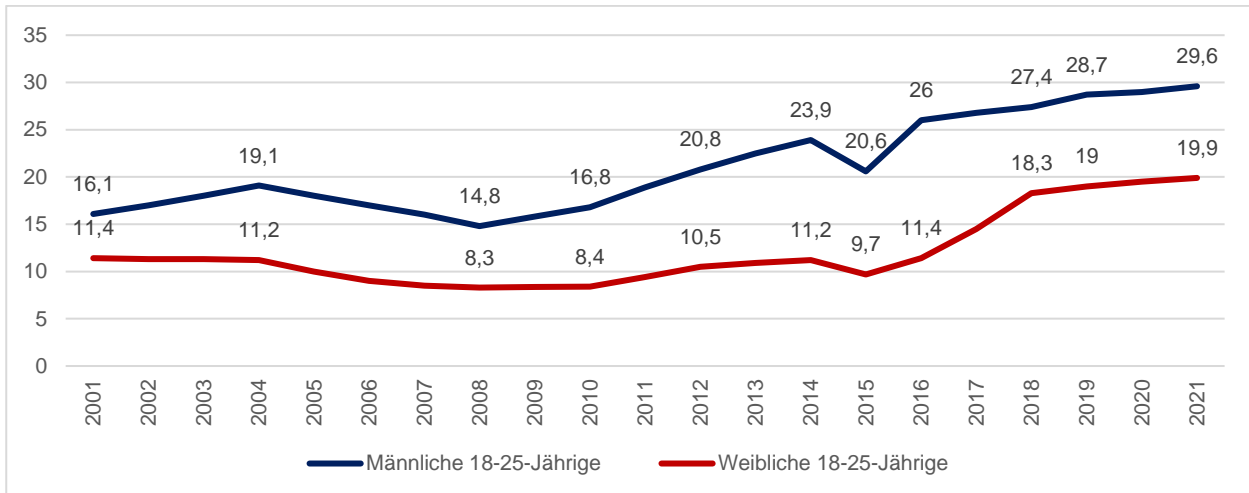


Abbildung 142: 12-Monats-Prävalenz des Cannabiskonsums, 2001 bis 2021, 18- bis 25-jährige junge Erwachsene nach Geschlecht, Quelle: Orth/Merkel (2022)

Insgesamt kann konstatiert werden, dass der Erstkonsum von Cannabis, insbesondere bei der älteren Betrachtungsgruppe, innerhalb der COVID-19-Pandemie zugenommen hat. Ebenso konnte beobachtet werden, dass die Zwölf-Monats-Prävalenzen des Cannabiskonsums bei den jungen Erwachsenen angestiegen ist. Der Konsum bei Jungen und jungen Männern liegt insgesamt erkennbar über dem von Mädchen und jungen Frauen. Vor dem Hintergrund der geplanten gesetzlichen Änderungen sind die hohen Prävalenzwerte des Konsums Cannabis weiterhin zu beobachten.

5.4.3 Bewertung

Die Rauschgiftdelikte sind in den letzten fünf Jahren angestiegen. Neben einer punktuell verstärkten Kontrolltätigkeit der Polizei könnte auch die zunehmende Verfügbarkeit von Rauschgift in der Gesellschaft ein Grund für die vermehrten polizeilichen Feststellungen sein. Die Möglichkeit zur Beschaffung von Crystal Meth ist aufgrund des Angrenzens Sachsens zur Tschechischen Republik besonders hoch. Wie sich aus Erkenntnissen der deutsch-tschechischen Zusammenarbeit ergibt, wurde im Grenzgebiet zu Sachsen Crystal Meth in speziellen Drogenküchen erzeugt und vor allem über Asiamärkte entlang der tschechisch-sächsischen Grenze vertrieben. Auch die vergleichsweise geringen Kosten für die Produktion und den Erwerb der Droge dürften für den Anstieg mit ursächlich gewesen sein. Zwischenzeitlich wurde nicht zuletzt durch das Agieren der tschechischen Behörden die Beschaffung von Crystal Meth in der Tschechischen Republik erschwert, allerdings kompensieren die Täter die Belieferung des Marktes nun über neue Verbringungswege aus Westeuropa.

Aber auch die Verfügbarkeit von Cannabis hat stark zugenommen. So zeigen die Ergebnisse aus einem bei den Staatsanwaltschaften Dresden und Leipzig geführten OK-Verfahrenskomplex, bei dem die Tätergruppierung mit Kryptohandys kommuniziert hat, dass erhebliche Mengen u. a. von Cannabis im zweistelligen Kilobereich nach Sachsen illegal eingeführt wurden.

5.4 Rauschgiftkriminalität

Der Anstieg der Fallzahlen lässt sich zudem mit mehr Feststellungen der Zollbehörden am Flughafen Halle-Leipzig (Schkeuditz) sowie mit verstärkten Kontrollen der Landespolizei auch im Zusammenhang mit der Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen erklären.

Unabhängig davon ist seit einigen Jahren eine zunehmende Verlagerung des Drogenhandels in den digitalen Raum zu verzeichnen. Ursächlich dafür ist, dass die Beschaffung von Drogen für Konsumenten in diesem Umfeld erleichtert bzw. für die Arbeit der Ermittlungsbehörden erschwert ist. Wenngleich die Zahl der jährlich erfassten Fälle von Rauschgiftdelikten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte (Bezeichnung seit dem Jahr 2020) starken Schwankungen unterliegt, ist dennoch ein kontinuierlicher Anstieg der Fallzahlen im Berichtszeitraum zu verzeichnen. Wurden 2017 noch 21 Rauschgiftdelikte in Verbindung mit dem Tatmittel Internet registriert, so waren es 2021 bereits 107 dokumentierte Fälle.

Auch aus justizieller Sicht erweist sich hier eine Bewertung im Allgemeinen als schwierig, da bei Betäubungsmitteldelikten das sog. Dunkelfeld erfahrungsgemäß sehr groß ist. Eine Erhöhung der polizeilichen Kontrolldichte führt regelmäßig zu mehr Betäubungsmittelfunden und zu mehr Strafanzeigen wegen Verstößen gegen das BtMG. Eine verlässliche Aussage zur tatsächlichen Kriminalitätsbelastung in diesem Bereich ist daher kaum möglich.

5.4.4 Maßnahmen und Konzepte

Maßnahmen im Bereich der Polizei

Die Bekämpfung der Rauschgiftdelikte ist schon immer ein Arbeitsschwerpunkt der Polizei Sachsen. Dies erfolgt unter Zugrundelegung einer Vielzahl an regionalen repressiven Konzepten für Schwerpunktbereiche.

Die Bekämpfung von Crystal-Kriminalität im Kontext des „10-Punkte Plans zur Prävention und Bekämpfung des Crystal-Konsums durch die Staatsregierung“ wurde durch eine polizeiliche „Bekämpfungskonzeption Crystal“ ergänzt.

Die Polizei Sachsen erstellt regelmäßig und anlassbezogen auch regionale Lagebilder zur Betäubungsmittelkriminalität. Diese operativen und strategischen Lagebilder dienen der Bewertung der Wirksamkeit polizeilicher Strategien und Maßnahmen zur Bekämpfung dieses Kriminalitätsphänomens.

In Zusammenarbeit mit dem Zoll wurden zwei Gemeinsame Ermittlungsgruppen Rauschgift (GER) Zoll/Polizei beim LKA Sachsen gebildet. Diese setzen sich aus Beamtinnen und Beamten der Landespolizei und des Zolls zusammen. Darüber hinaus arbeiten die Polizeidirektionen mit den „Kontrolleinheiten Verkehrswege“ des Zolls insbesondere im Grenzbereich zusammen.

Deutsche, polnische und tschechische Behörden arbeiten bei der Rauschgiftbekämpfung auf mehreren Ebenen, beispielsweise in einem „Deutsch-Tschechischen Strategischen Dialog des Auswärtigen Amts“ (ehemals „Hofer Dialog“) oder der regionalen Sächsisch-Tschechischen Arbeitsgruppe, in der die sächsischen Polizeidienststellen vertreten sind, zusammen.

Darüber hinaus finden wiederholt Besprechungen auf Arbeitsebene mit Vertreterinnen und Vertretern der polnischen und tschechischen Sicherheitsbehörden statt. Die bestehenden grenzüberschreitenden Zusammenarbeitsformen haben sich bewährt und gewährleisten ein optimales Zusammenwirken. Über die im LKA Sachsen sowie den Polizeidirektionen zunehmend verstetigten Kontakte zu Partnerdienststellen in der Polnischen Republik und der Tschechischen Republik werden Anfragen zu Ermittlungen der anderen Seite im Wege des polizeilichen Informationsaustausches abgewickelt. Spiegelverfahren oder Joint Investigation Teams sind an bestimmte Voraussetzungen gebunden und stellen eher die Ausnahme dar.

In den Polizeidienststellen wurden und werden an verschiedenen Kriminalitätsbrennpunkten Einsatzmaßnahmen zur Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität durchgeführt. Ein Beispiel hierfür sind die Komplexeinsätze am Wiener Platz in Dresden zur Bekämpfung der dortigen offenen Drogenanbieterszene. Diese waren zwischenzeitlich so erfolgreich, dass die Klassifizierung des Bereiches als besonders kriminalitätsbelasteter Ort aufgehoben werden konnte. Mittlerweile wurden diese Einsätze wieder aufgenommen. Ein Kontrolldruck wird dabei bereits durch sichtbare polizeiliche Präsenz sowie die Umsetzung einer Vielzahl anderer polizeilicher Maßnahmen erzeugt, wobei die Aufgabenstellung nicht immer primär auf die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität ausgerichtet sein muss, aber dennoch eine entsprechende Wirkung entfaltet.

Im Rahmen der Präventionsarbeit klärt die Polizei zum Thema Drogen in den Schulen auf und führt bzw. unterstützt darüber hinaus weitere Projekte zur Drogen- und Suchtprävention. Konkreten Hilfsangebote für Konsumenten steht dabei zumeist die Strafverfolgungspflicht entgegen. Auf Landesebene werden bei den Arbeitstagungen des Landesfachausschusses Suchtprävention regelmäßig aktuelle polizeiliche Erkenntnisse eingebracht. Auf regionaler Ebene erfolgt dies ebenso in den dort bestehenden Arbeitskreisen.

Durch das SIPS wurde eine Dunkelfeldstudie „Crystal Meth in Sachsen“ erstellt, deren wertvolle Ergebnisse bei der Erarbeitung der ganzheitlichen Bekämpfungskonzeption Rauschgift Beachtung finden werden. In der interministeriellen Arbeitsgruppe „Drogen und Sucht“ setzen sich Vertreterinnen und Vertreter des SMS, SMI, SMJusDEG, SMK, SMWA sowie kommunaler Träger mit den aktuellen Entwicklungen sowie deren Auswirkungen auf die jeweiligen Bereiche und daraus folgende Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Drogenkriminalität auseinander.

Maßnahmen im Bereich der Justiz

Bei allen sächsischen Staatsanwaltschaften bestehen für Betäubungsmitteldelikte gesonderte Zuständigkeiten. Je nach Behördengröße und Verfahrensanfall werden die Verfahren durch einzelne Staatsanwältinnen und Staatsanwälte oder in eigens eingerichteten Abteilungen, die zum Teil über spezialisierte Unterabteilungen verfügen, bearbeitet. Regelmäßig besteht bei den Zuständigkeiten eine gewisse Schnittmenge mit Verfahren wegen verwandter Delikte, wie etwa Verstößen gegen das NpSG, das Arzneimittelgesetz oder das Anti-Doping-Gesetz. Zudem bestehen regelmäßig Zusammenhänge mit den Bereichen der grenzüberschreitenden oder der organisierten Kriminalität.¹⁰⁶

Zur Verfolgung von Betäubungsmitteldelikten greifen die sächsischen Staatsanwaltschaften behördenübergreifend zum einen auf das „Rahmenkonzept der Sächsischen Staatsanwaltschaften zur Strafverfolgung von grenzüberschreitenden Kfz-Diebstählen und Betäubungsmitteldelikten“ und zum anderen auf die „Gemeinsame Vereinbarung zur Strafverfolgungspraxis bei der unerlaubten Einfuhr von Crystal aus der Tschechischen Republik und Polen in den Freistaat Sachsen“ zurück. Von großer Bedeutung in der Praxis ist zudem die „Gemeinsame Vereinbarung der Generalstaatsanwaltschaft Dresden mit den sächsischen Polizeidienststellen, der Bundespolizeidirektion Pirna, dem Zollfahndungsamt Dresden und dem Landesamt für Steuern und Finanzen über die Erhebung und den Umgang mit personenbezogenen Daten aus verdeckten Maßnahmen nach den §§ 100a ff. StPO und offenen Maßnahmen nach § 100g StPO und § 100k StPO“.

Im Hinblick auf die Sachbehandlung von Standardkonstellationen im Bereich der Betäubungsmitteldelikte sind für die zuständigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte außerdem die „Gemeinsamen Richtlinien des Generalstaatsanwalts des Freistaats Sachsen, der Leitenden Oberstaatsanwältin und der Leitenden Oberstaatsanwälte der sächsischen Staatsanwaltschaften zur einheitlichen Strafverfolgungspraxis sowie zur Strafzumessung und zu sonstigen Rechtsfolgen“ von praktischer Relevanz.

¹⁰⁶ Vgl. dazu auch die Kapitel 5.5 (Kriminalität an der sächsischen Außengrenze) und 5.7 (Organisierte Kriminalität).

5.5 Kriminalität an der sächsischen Außengrenze

Unter Kriminalität an der sächsischen Außengrenze werden alle in den 46 Grenzgemeinden des Freistaates Sachsen registrierten Straftaten einschließlich der Verstöße gegen das Aufenthalts-, das Asyl- und das Freizügigkeitsgesetz/EU gefasst. Insgesamt hat der Freistaat Sachsen eine 459 km lange Außengrenze zur Tschechischen Republik (39 Grenzgemeinden) und eine 123 km lange Außengrenze zur Republik Polen (sieben Grenzgemeinden).

Um die Kriminalitätsbelastung an der sächsischen Außengrenze abzubilden, wird einerseits auf die Straftaten der „allgemeinen Kriminalität“ abgestellt, andererseits aber auch auf die ausländerrechtlichen Verstöße (z. B. unerlaubter Aufenthalt, unerlaubte Einreise nach dem AufenthG) eingegangen.

5.5.1 Darstellung der Kriminalitätslage

Hinsichtlich der Kriminalitätsentwicklung insgesamt und in einzelnen Phänomenbereichen gab und gibt es zwischen der tschechischen und der polnischen Grenze deutliche regionale Unterschiede. Aufgrund dessen wird nicht nur die Kriminalität an der gesamten sächsischen Außengrenze, sondern auch isoliert an der tschechischen und polnischen Grenze betrachtet.

5.5.1.1 Polizeilich erfasste Fälle

Entlang der sächsischen Außengrenze wurden im Jahr 2017 insgesamt 21.843 Straftaten registriert, davon 17.831 Straftaten der „allgemeinen Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) und 4.012 ausländerrechtliche Verstöße. 2021 waren es insgesamt 19.239 Fälle, davon 15.356 Straftaten der „allgemeinen Kriminalität“ und 3.883 ausländerrechtliche Verstöße. Damit ist die Kriminalitätsbelastung im Berichtszeitraum insgesamt um zwölf Prozent zurückgegangen.

Die Anzahl der festgestellten Straftaten der „allgemeinen Kriminalität“ ist in den fünf Jahren sogar um 13,9 Prozent gesunken.

Vergleicht man die Fallzahlen bei den ausländerrechtlichen Verstößen, ist im Fünfjahreszeitraum ein Rückgang von 3,2 Prozent zu verzeichnen; im Jahr 2018 sind gegenüber 2017 die ausländerrechtlichen Verstöße um rund ein Viertel gesunken. 2019 und 2020 blieben sie auf diesem Niveau und stiegen allerdings im Jahr 2021 deutlich an (siehe **Abbildung 143**).

5.5 Kriminalität an der sächsischen Außengrenze

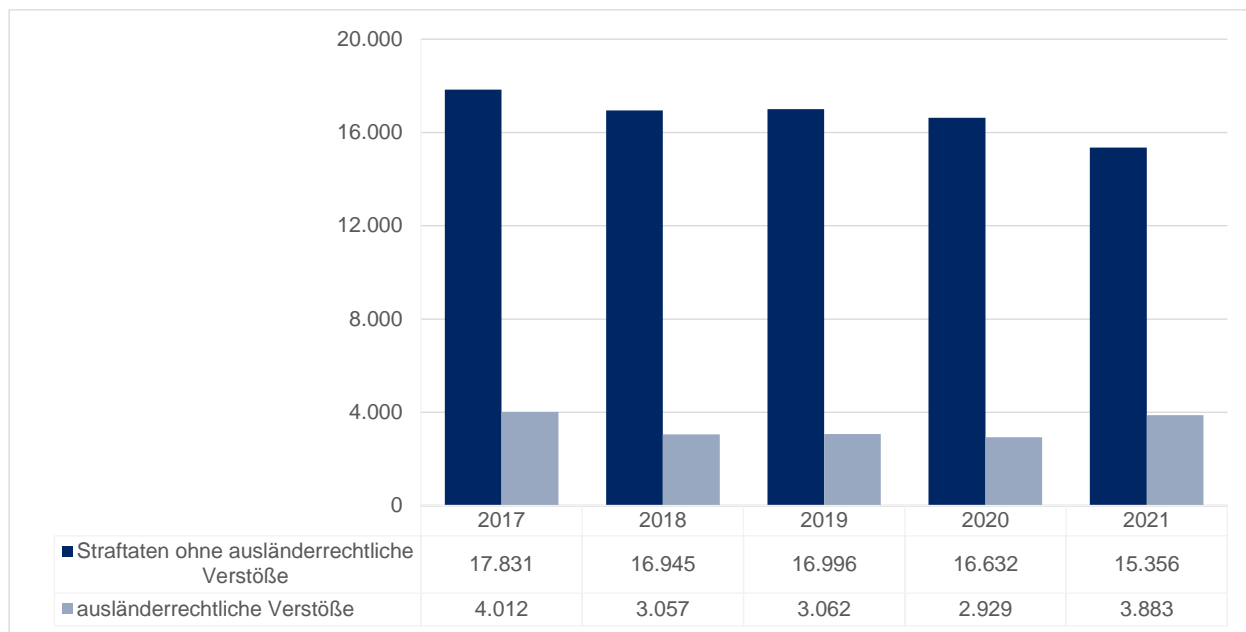


Abbildung 143: Entwicklung der Kriminalität an der sächsischen Außengrenze, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Auch bei der Betrachtung der Häufigkeitszahl der Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße zeigt sich diese rückläufige Entwicklung (2017: 6.368; 2021: 5.665). Im Vergleich zu allen Gemeinden in Sachsen mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind die Grenzgemeinden gleichwohl stärker mit Kriminalität belastet. So wurden in allen sächsischen Gemeinden im Jahr 2021 durchschnittlich 4.350 Straftaten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern registriert, das sind rund ein Viertel weniger als in den Gemeinden mit Grenzbezug.

Insbesondere beim Kraftwagendiebstahl waren die Grenzgemeinden in den Jahren 2017 bis 2021 deutlich höher belastet als alle sächsischen Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. 2017 wurden 158 Fälle in den Grenzgemeinden und 61 Fälle in Sachsen insgesamt registriert; 2021 waren es 77 Fälle in den Grenzgemeinden sowie 36 Fälle in Sachsen insgesamt (Fälle jeweils pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner).

Die Aufklärungsquote der Straftaten insgesamt entlang der sächsischen Außengrenze lag im Jahr 2017 bei 65 Prozent und ist bis 2021 auf 68,6 Prozent angestiegen. Die Aufklärungsquote der Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße entlang der sächsischen Außengrenze war mit 57,3 Prozent im Jahr 2017 auf dem Niveau des Freistaates Sachsen insgesamt. Im Jahr 2021 konnte eine höhere Aufklärungsquote von 61,8 Prozent registriert werden.

Neben den ausländerrechtlichen Verstößen dominieren 2021 in den Grenzgemeinden besonders Diebstähle (33 Prozent), Sachbeschädigungen (zwölf Prozent), Betrugsdelikte (neun Prozent) und Körperverletzungen (neun Prozent). Bei den ausländerrechtlichen Verstößen handelt es sich vor allem um unerlaubte Einreisen gemäß AufenthG (75 Prozent) und unerlaubten Aufenthalt gemäß AufenthG (14 Prozent).

Grenzbereich zur Tschechischen Republik

Die Anzahl der in den Grenzgemeinden entlang der tschechischen Grenze festgestellten Straftaten ist im Berichtszeitraum kontinuierlich um insgesamt 21,6 Prozent (2017: 10.026; 2021: 7.856) gesunken. Dabei sind 2021 im Vergleich zu 2017 zehn Prozent weniger Straftaten der „allgemeinen Kriminalität“ erfasst worden (siehe **Abbildung 144**). Die Zahl der ausländerrechtlichen Verstöße hat sich von 2017 (2.949 Fälle) auf 2021 (1.481 Fälle) halbiert. Dies hat maßgeblich zu dem Rückgang aller im Bereich der tschechischen Grenze registrierten Straftaten beigetragen. Im Weiteren werden nur die Straftaten der „allgemeinen Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) betrachtet.

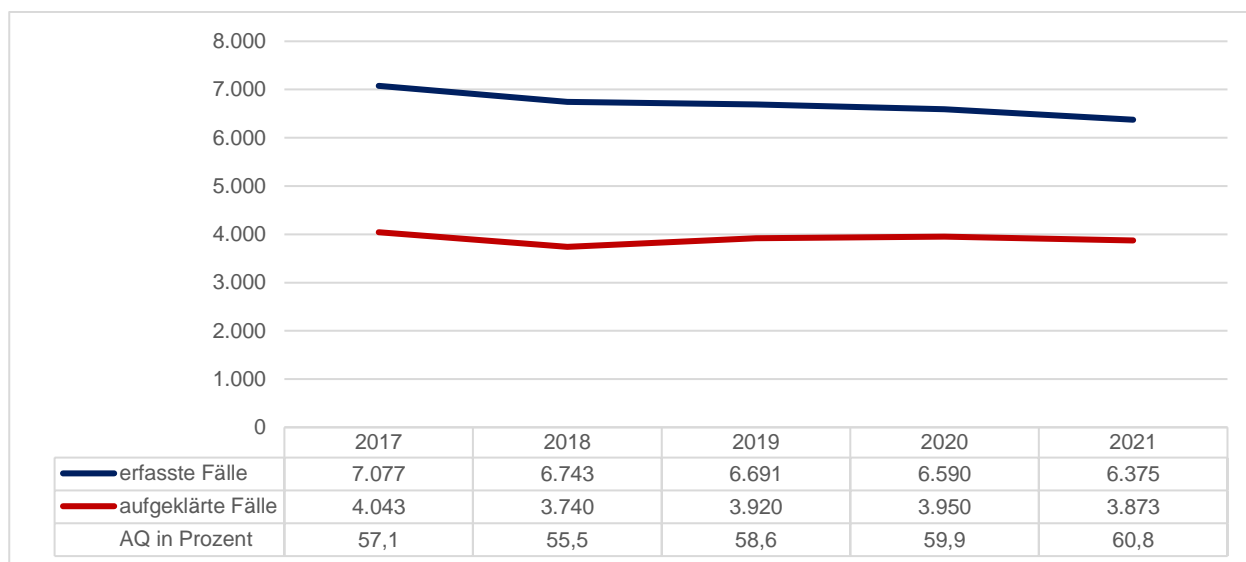


Abbildung 144: Entwicklung der „allgemeinen Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) insgesamt an der tschechischen Grenze, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Von den festgestellten Straftaten der „allgemeinen Kriminalität“ konnten 57,1 Prozent in 2017 und 60,8 Prozent im Jahr 2021 aufgeklärt werden.

Deliktischer Schwerpunkt waren im Grenzgebiet zur Tschechischen Republik Diebstahlsdelikte. Im Jahr 2017 machten diese rund 40 Prozent und im Jahr 2021 knapp 30 Prozent aller erfassten Straftaten aus. Aber auch Sachbeschädigungen, Betrugshandlungen und Körperverletzungen wurden verstärkt in den Grenzgemeinden entlang der tschechischen Grenze festgestellt und erfasst. Bei diesen Deliktsbereichen gab es im Vergleich zu 2017 im Jahr 2021 leichte Rückgänge.

5.5 Kriminalität an der sächsischen Außengrenze

Damit ist der Rückgang der Kriminalität an der tschechischen Grenze von 2017 bis 2021 fast ausschließlich auf die Rückgänge der Diebstahlskriminalität (2017: 2.772 Fälle; 2021: 1.832 Fälle) zurückzuführen.

Die Gemeinde mit der höchsten Kriminalitätsbelastung war an der tschechischen Grenze im Jahr 2017 Reinhardtsdorf-Schöna. Darüber hinaus waren die Gemeinden Seifhennersdorf, Ebersbach-Neugersdorf, Oberwiesenthal und Bad Schandau sowohl in 2017 als auch in 2021 am stärksten von Kriminalität betroffen.

Grenzbereich zur Republik Polen

Die in den Grenzgemeinden entlang der polnischen Grenze registrierten Straftaten sind im Berichtszeitraum kontinuierlich um insgesamt 3,7 Prozent (2017: 11.817; 2021: 11.383) gesunken. Dabei wurden auf der einen Seite in 2017 (10.754 Fälle) im Vergleich zu 2021 (8.981 Fälle) etwa 16,5 Prozent weniger Straftaten der „allgemeinen Kriminalität“ erfasst (siehe **Abbildung 145**). Auf der anderen Seite hat sich jedoch die Zahl der ausländerrechtlichen Verstöße von 2017 (1.063 Fälle) auf 2021 (2.402 Fälle) mehr als verdoppelt.

Gleichzeitig ist die Anzahl der aufgeklärten Fälle und damit die Aufklärungsquote gestiegen und liegt mit 62,5 Prozent in 2021 (2017: 57,5 Prozent) deutlich über derjenigen für den gesamten Freistaat Sachsen (58,1 Prozent).

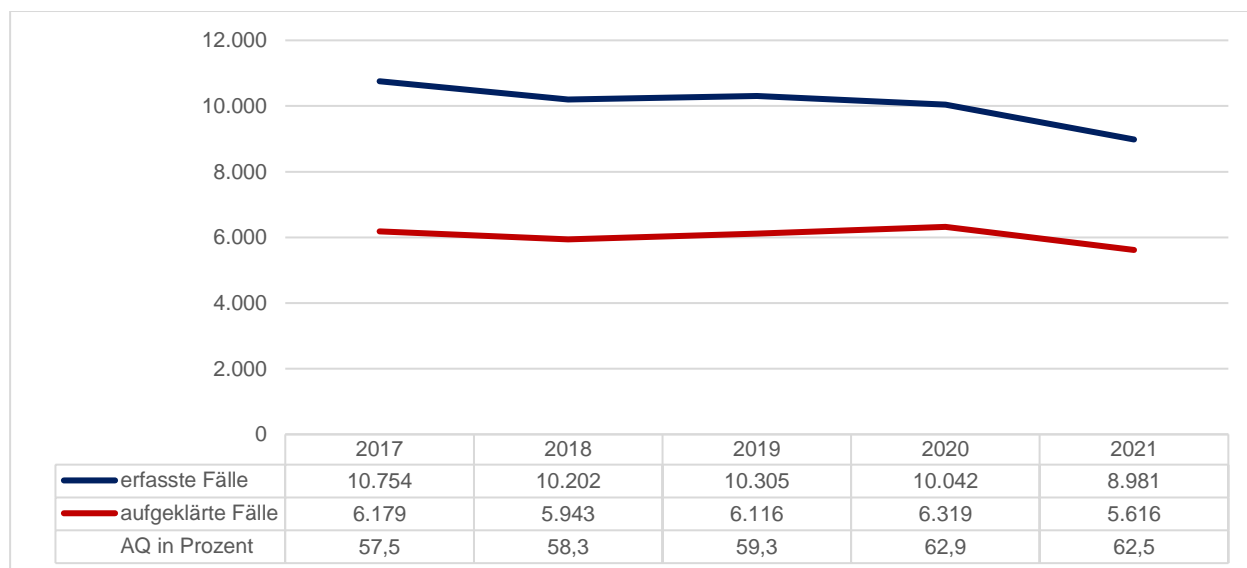


Abbildung 145: Entwicklung der „allgemeinen Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) in den Gemeinden entlang der polnischen Grenze und die Aufklärungsquote 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Die Schwerpunkte der „allgemeinen Kriminalität“ im Grenzgebiet zur Republik Polen liegen – wie auch bei der tschechischen Grenze – bei Diebstahldelikten, gefolgt von Sachbeschädigungen, Körperverletzungen-

delikten sowie Betrugshandlungen. Die Anzahl der registrierten Diebstahldelikte ist in den letzten fünf Jahren – wie auch an der tschechischen Grenze – gesunken und maßgeblich für den allgemeinen Straftatenrückgang in den Grenzgemeinden verantwortlich. Während in 2017 noch 126.533 Diebstahldelikte (ca. 41 Prozent aller Straftaten) festgestellt wurden, waren es in 2021 nur noch 86.004 (ca. 36 Prozent aller allgemeinen Straftaten in Sachsen). Am stärksten von allgemeiner Kriminalität waren die Städte Görlitz, Zittau sowie Bad Muskau betroffen. Hierbei handelt es sich um größere Städte mit einem ehemaligen Grenzübergang.

Gegenüberstellung der Grenzbereiche zur Republik Polen und Tschechischen Republik

Im Bereich der Gemeinden entlang der Grenze zur Republik Polen lag die Anzahl der erfassten Straftaten deutlich höher als in den Gemeinden entlang der tschechischen Grenze. Dies zeigt sich deutlich bei einem Vergleich der Häufigkeitszahlen der beiden Grenzregionen: An der Grenze zur Tschechischen Republik lag die Kriminalitätsbelastung im Jahr 2017 mit 3.878 Straftaten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern unter der aller Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Sachsen. An der Grenze zu Polen lag die Häufigkeitszahl bei 11.028 und damit fast dreimal so hoch als in allen sächsischen Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die Häufigkeitszahl lag 2021 an der tschechischen Grenze bei 3.640 Straftaten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, während die Häufigkeitszahl für das Grenzgebiet zu Polen einen Wert von 9.360 Straftaten pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern erreichte – also 2,5 mal so hoch war (siehe **Abbildung 146**).

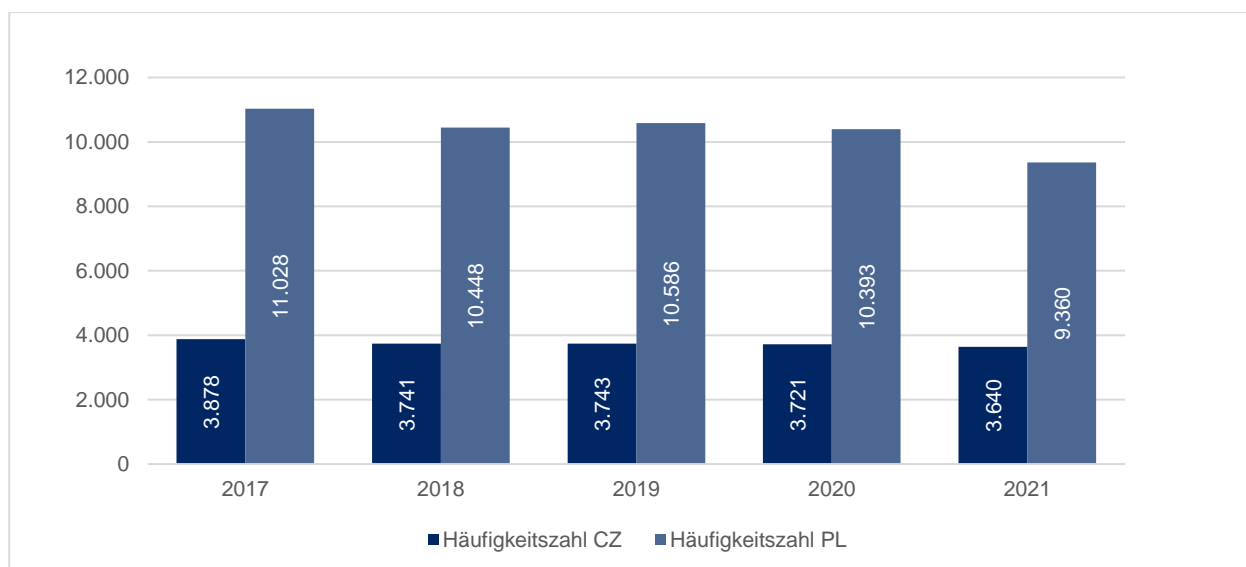


Abbildung 146: Gegenüberstellung der Häufigkeitszahlen an der Grenze zu Polen und zu Tschechien 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.5 Kriminalität an der sächsischen Außengrenze

Die Gemeinden mit Grenzbezug zu Tschechien sind – jeweils pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern – durchschnittlich deutlich geringer von Wohnungseinbruchdiebstählen betroffen (2017: 35 Fälle; 2021: 18 Fälle) als alle sächsischen Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (2017: 65 Fälle; 2021: 39 Fälle). Hingegen liegen die Fallzahlen in den Gemeinden mit Grenzbezug zu Polen (2017: 97 Fälle; 2021: 89 Fälle) deutlich darüber.

Bei Rauschgiftdelikten waren – jeweils pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern – die Gemeinden im Bereich der sächsischen Außengrenze (2017: 271 Fälle; 2021: 369 Fälle) höher belastet als die nicht im Grenzbereich gelegenen Gemeinden in Sachsen mit bis zu 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (2017: 219 Fälle; 2021: 291 Fälle), wobei hier die Gemeinden an der polnischen Grenze stärker mit Rauschgiftdelikten belastet sind als Gemeinden an der tschechischen Grenze.

5.5.1.2 Tatverdächtigenstruktur

Zu Straftaten im Bereich der sächsischen Außengrenze wurden im Jahr 2017 insgesamt 10.697 Tatverdächtige und im Jahr 2021 insgesamt 10.020 Tatverdächtige ermittelt. Damit ist deren Anzahl im Berichtszeitraum um rund 6,3 Prozent gesunken. Betrachtet man die Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße, ergibt sich eine stärkere Abnahme: Konnten im Jahr 2017 7.182 Tatverdächtige festgestellt werden, waren es im Jahr 2021 6.589 Tatverdächtige, was einem Rückgang von 8,3 Prozent entspricht.

Grenzbereich zur Tschechischen Republik

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 5.819 Tatverdächtige zu Straftaten im Bereich der Grenzgemeinden zur Tschechischen Republik ermittelt, 2021 waren es 4.489 Tatverdächtige. Das ist ein Rückgang von rund 23 Prozent. Allein wegen Straftaten der „allgemeinen Kriminalität“ wurden im Jahr 2021 insgesamt 3.113 Tatverdächtige ermittelt. Das sind 164 Tatverdächtige bzw. fünf Prozent weniger als im Jahr 2017, wenngleich die Zahl der ermittelten Tatverdächtigten in den fünf Jahren auf einem relativ gleichbleibenden Niveau liegt. Während des gesamten Berichtszeitraums hatten etwa drei Viertel aller ermittelten Tatverdächtigten eine deutsche Staatsbürgerschaft (siehe **Abbildung 147**).

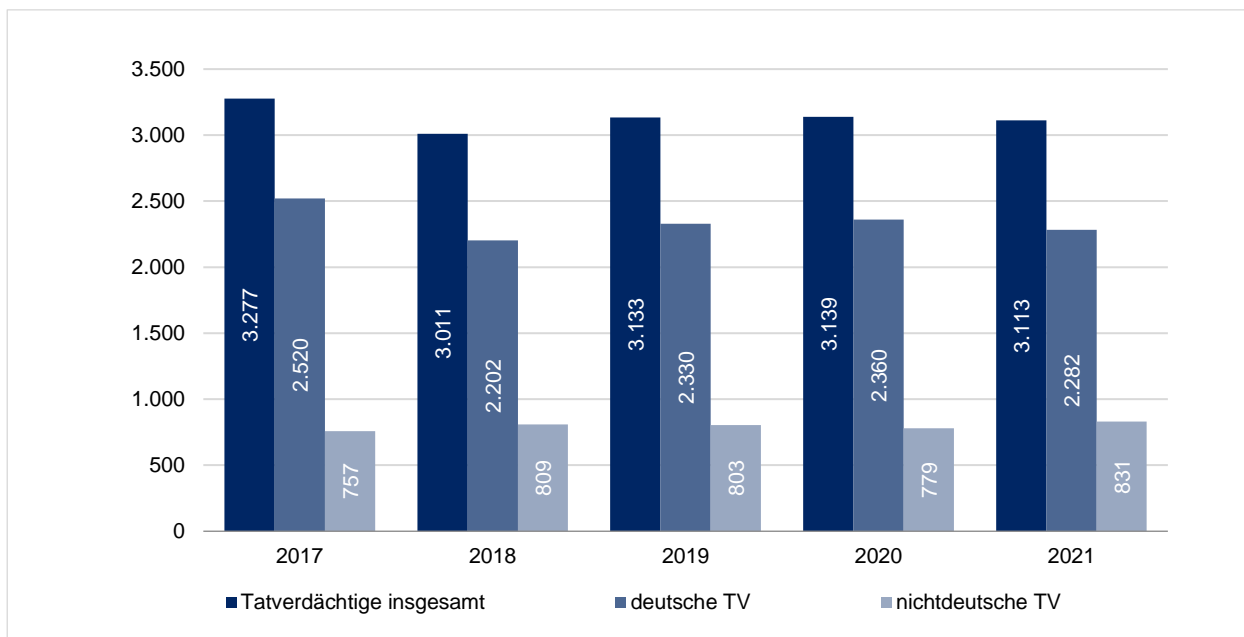


Abbildung 147: Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen bei „allgemeiner Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im Grenzbereich zur Tschechischen Republik, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Hinsichtlich des Geschlechts der Tatverdächtigen lässt sich feststellen, dass in den Jahren 2017 bis 2021 weit überwiegend männliche Täter (ca. 80 Prozent) ermittelt wurden (siehe **Abbildung 148**).

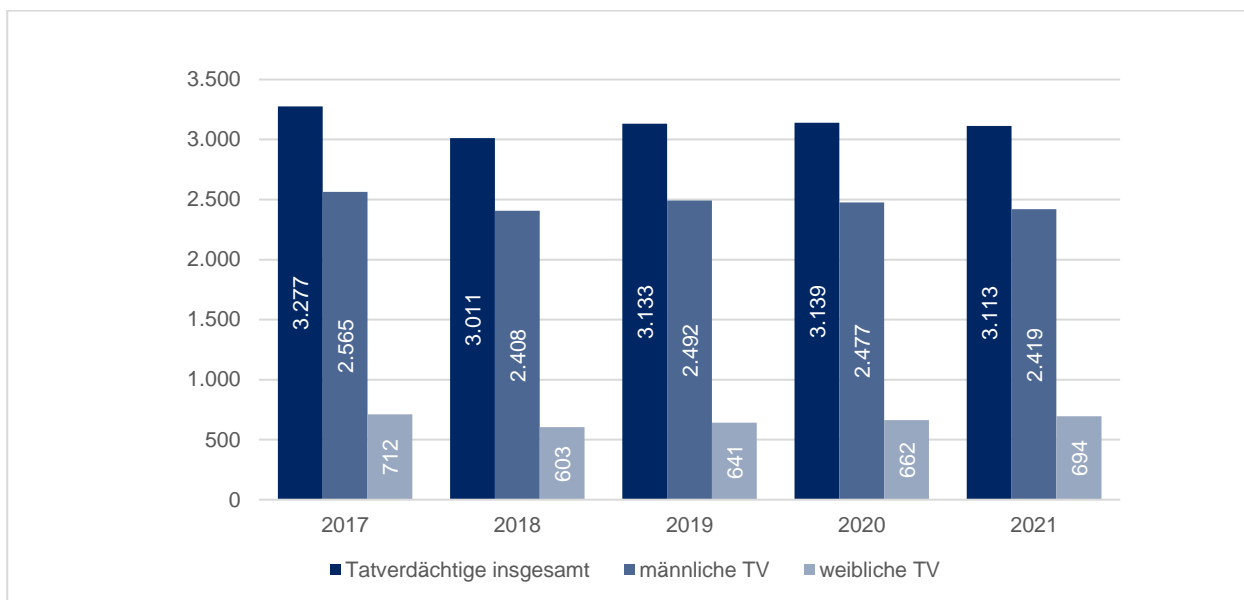


Abbildung 148: Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei „allgemeiner Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im Grenzbereich zur Tschechischen Republik, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Die Altersstruktur der Tatverdächtigen ist im Berichtszeitraum nahezu gleichgeblieben. 79,3 Prozent der Tatverdächtigen sind Erwachsene, 7,8 Prozent Heranwachsende, 9,0 Prozent Jugendliche und 3,9 Prozent Kinder (siehe **Abbildung 149**).

5.5 Kriminalität an der sächsischen Außengrenze

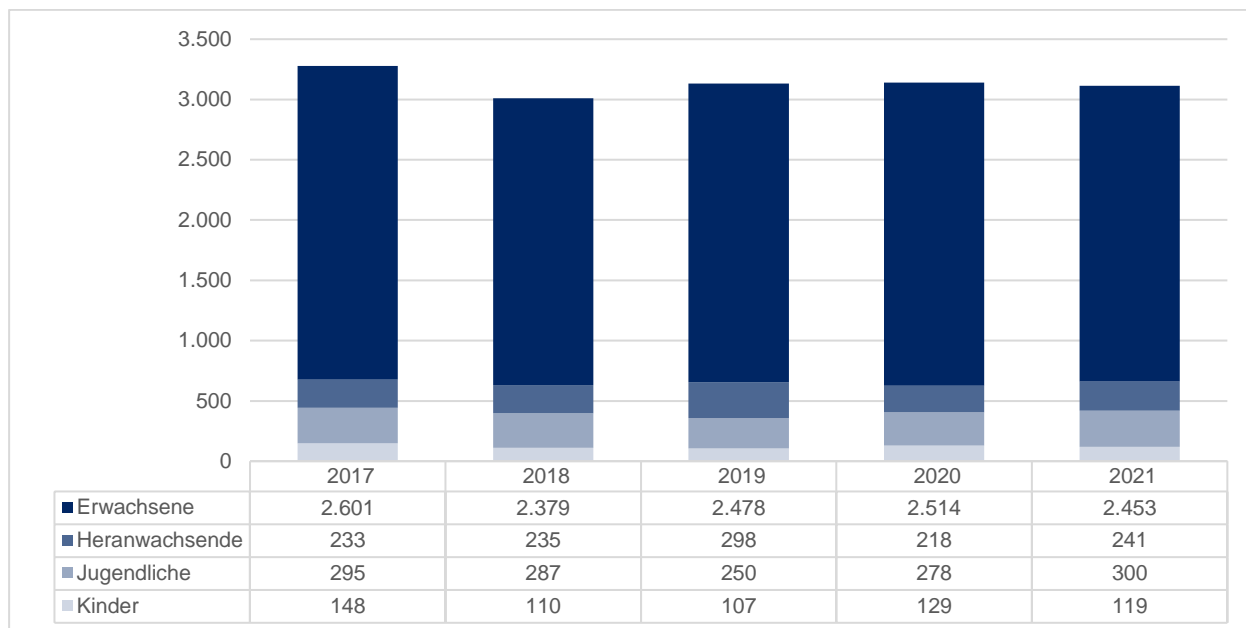


Abbildung 149: Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei „allgemeiner Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im Grenzbereich zur Tschechischen Republik, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Grenzbereich zur Republik Polen

Im Jahr 2017 wurden insgesamt 4.942 Tatverdächtige zu Straftaten im Bereich der polnischen Grenze ermittelt, 2021 waren es 5.582 Tatverdächtige. Das ist ein Anstieg von rund 13 Prozent.

Zu Straftaten der „allgemeinen Kriminalität“ wurden 2021 im Grenzgebiet 3.519 Tatverdächtige ermittelt. Das sind 444 Tatverdächtige bzw. ca. elf Prozent weniger als fünf Jahre zuvor. Dabei handelte es sich in mehr als zwei Dritteln um erwachsene, männliche Tatverdächtige mit deutscher Staatsangehörigkeit (siehe **Abbildung 150** und **Abbildung 151**).

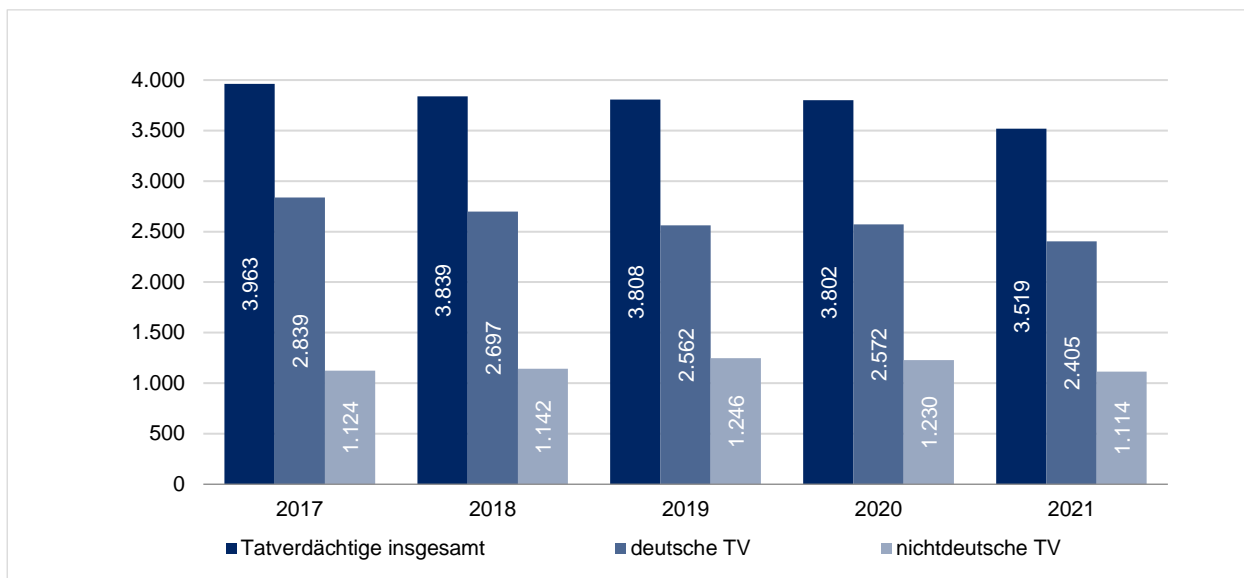


Abbildung 150: Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen bei „allgemeiner Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im Grenzbereich zur Republik Polen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

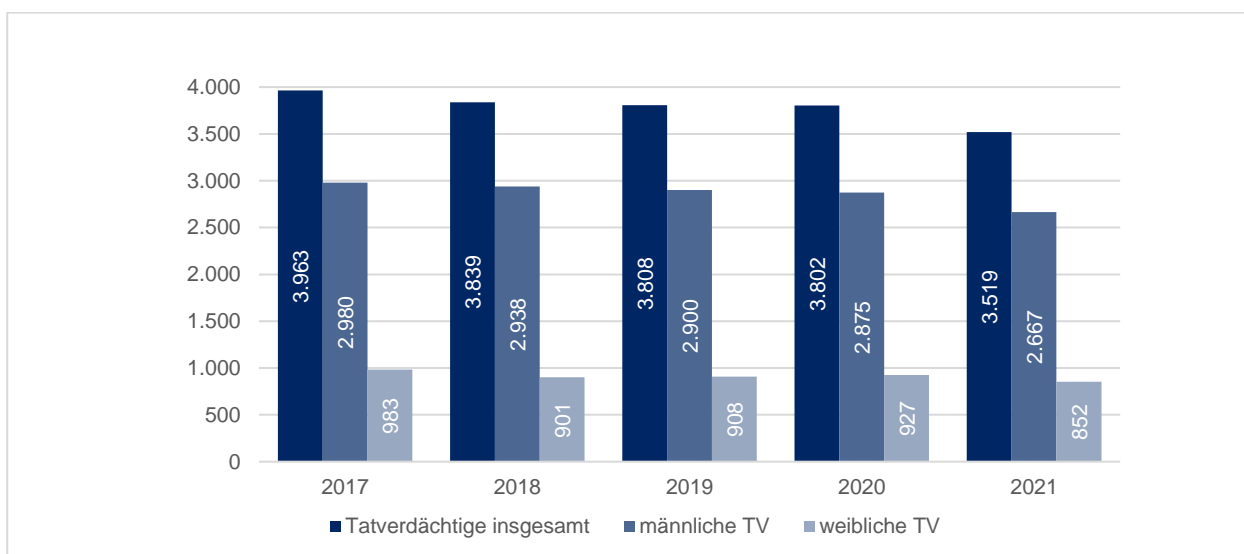


Abbildung 151: Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei „allgemeiner Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im Grenzbereich zur Republik Polen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Hinsichtlich der Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen gab es im Berichtszeitraum nur geringfügige Veränderungen (siehe **Abbildung 152**).

5.5 Kriminalität an der sächsischen Außengrenze

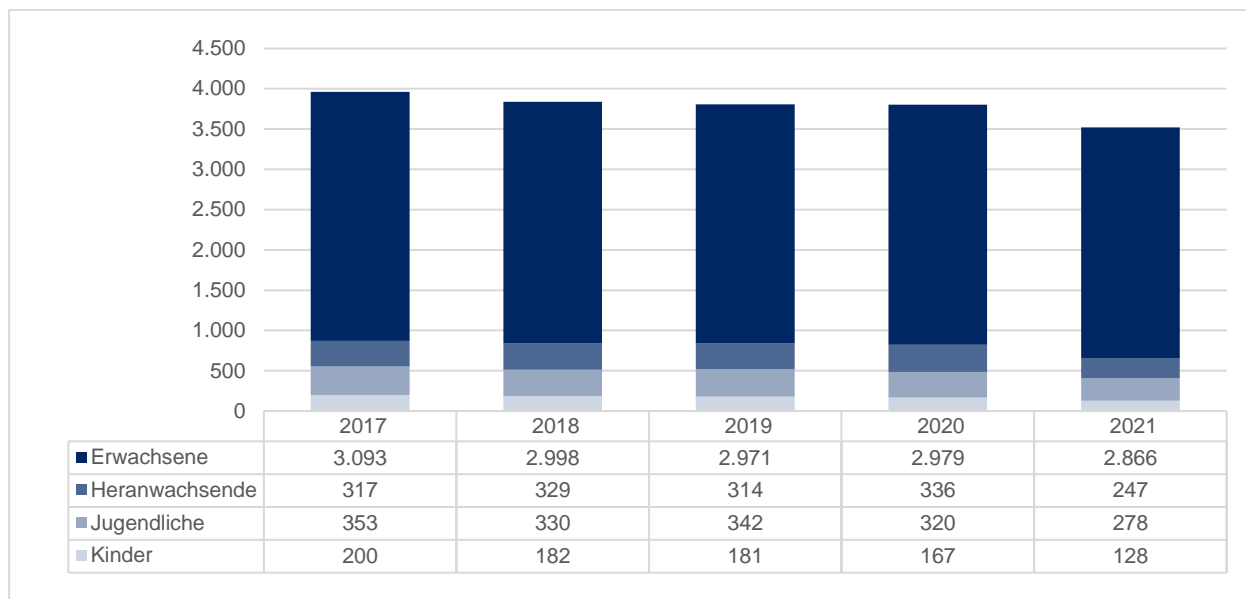


Abbildung 152: Altersstruktur der Tatverdächtigen bei „allgemeiner Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im Grenzbereich zur Republik Polen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.5.1.3 Justiziell erfasste Fälle

Der Umstand, dass eine Straftat gerade in einer der 46 sächsischen Grenzgemeinden begangen wurde, wird von den sächsischen Staatsanwaltschaften statistisch nicht gesondert erfasst. Aus diesem Grund können solche Verfahren nicht durch eine elektronische Abfrage in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften recherchiert werden. Auch die gerichtliche StVerfSt nimmt keine Unterteilung anhand des Tatortes vor. Angesichts dessen kann die Justiz keine konkreten Aussagen zur Entwicklung der allgemeinen Kriminalität in den Grenzgemeinden des Freistaates Sachsen treffen.

Der Phänomenbereich „Kriminalität an der sächsischen Außengrenze“ ist daher anhand der bestehenden Justizstatistiken nur ausschnittsweise zu erfassen. Abzubilden sind insoweit lediglich die spezifischen ausländer- und asylrechtlichen Delikte, d. h. Straftaten nach den §§ 95, 96, 97 AufenthG sowie den §§ 84, 84a, 85 AsylG und dem § 9 FreizügG/EU.

Bei den genannten Strafvorschriften handelt es sich um Straftatbestände, die Verstöße gegen aufenthalts- oder asylrechtliche Vorschriften sanktionieren und so im Wesentlichen dem Regulationsinteresse des Staates hinsichtlich der Steuerung des Zuzugs und des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern dienen. In § 95 AufenthG sind dabei eine Vielzahl aufenthaltsrechtlicher Vergehen enthalten. § 96 Abs. 1 AufenthG bildet das Grunddelikt der Schleusertatbestände, während dessen Absatz 2 und § 97 AufenthG im Wesentlichen Qualifikationstatbestände enthalten. § 84 AsylG sanktioniert die Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung und § 84a AsylG stellt einen Qualifikationstatbestand bei gewerbs- und bandenmäßiger Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung dar. Mit § 85 AsylG werden verschiedene Tatbestände

des Zuwiderhandelns gegen bestimmte Verfahrensvorschriften des Asylrechts unter Strafe gestellt. § 9 FreizügG/EU stellt das Erschleichen eines nach dem FreizügG/EU zu erteilenden Dokuments bzw. die Einreise in das und den Aufenthalt im Bundesgebiet durch Unionsbürger, die ihr Freizügigkeitsrecht verloren haben, unter Strafe.

Geschäftsfall der Staatsanwaltschaften

Die sächsischen Staatsanwaltschaften ordnen Verfahren wegen Straftaten nach § 96 AufenthG dem Sachgebietsschlüssel 55 (Einschleusung von Ausländern) und Straftaten nach den §§ 95, 97 AufenthG, §§ 84, 84a, 85 Asylgesetz und § 9 FreizügG/EU dem Sachgebietsschlüssel 56 (sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU) zu.

Anhand der nachfolgenden **Tabelle 38** ist ersichtlich, dass die Anzahl der Verfahrenseingänge wegen Einschleusung von Ausländern bei den sächsischen Staatsanwaltschaften von 2017 auf 2018 rasant angestiegen ist. Bis zum Jahr 2020 nahmen die Eingangszahlen im Vergleich zu 2018 dann um 8,4 Prozent leicht ab. Im Jahr 2021 war wiederum ein deutlicher Anstieg um nahezu 100 Verfahren gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Diese Gesamtentwicklung spiegelt sich jedoch nicht durchgehend bei allen Staatsanwaltschaften wider. Insbesondere zeigte sich im Jahr 2021 bei der Staatsanwaltschaft Görlitz eine signifikante Zunahme der Anzahl von Verfahren wegen Einschleusung von Ausländern. Während die Eingangszahlen bei den anderen Staatsanwaltschaften etwa im Bereich der Eingangszahlen aus dem Vorjahr 2020 verblieben oder sogar rückläufig waren, erhöhte sich die Anzahl der Neuzugänge bei der Staatsanwaltschaft Görlitz auf mehr als das Doppelte des Vorjahres.

| Jahr | StA Chemnitz | StA Dresden | StA Görlitz | StA Leipzig | StA Zwickau | Gesamt |
|------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------|
| 2017 | 35 | 174 | 52 | 25 | 7 | 293 |
| 2018 | 39 | 250 | 69 | 41 | 8 | 407 |
| 2019 | 58 | 222 | 38 | 56 | 20 | 394 |
| 2020 | 35 | 200 | 87 | 33 | 18 | 373 |
| 2021 | 32 | 152 | 229 | 37 | 19 | 469 |

Tabelle 38: Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 55 (Einschleusung von Ausländern) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik

Die Gesamtzahl der Verfahren bei allen sächsischen Staatsanwaltschaften nach dem o. g. Sachgebietsschlüssel 56 nahm in den Jahren 2017 bis 2019 kontinuierlich zu und fiel danach bis zum Jahr 2021 leicht unter das Niveau von 2017 (siehe **Tabelle 39**). Auch bei diesen Verfahren fällt auf, dass sich die Eingangszahlen der Staatsanwaltschaft Görlitz im Jahr 2021 diametral zur Gesamtentwicklung verhalten. Während die Eingangszahlen bei allen anderen Staatsanwaltschaften rückläufig waren, erhöhten sie sich in Görlitz um 20,5 Prozent des Vorjahresniveaus. Dies führt die Staatsanwaltschaft Görlitz als Grenzstaatsanwaltschaft auf den Wegfall coronabedingter Ein- und Ausreisebeschränkungen sowie Flüchtlingsströme von

5.5 Kriminalität an der sächsischen Außengrenze

Weißrussland über Polen nach Deutschland zurück. Letztere waren ursächlich für ein erhöhtes Einreiseaufkommen am Grenzübergang Ludwigsdorf bei Görlitz.

| Jahr | StA Chemnitz | StA Dresden | StA Görlitz | StA Leipzig | StA Zwickau | Gesamt |
|------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------|
| 2017 | 2.163 | 2.869 | 1.476 | 2.927 | 795 | 10.230 |
| 2018 | 2.193 | 3.727 | 1.628 | 3.083 | 560 | 11.191 |
| 2019 | 1.969 | 3.657 | 2.238 | 2.854 | 559 | 11.277 |
| 2020 | 2.084 | 3.096 | 1.975 | 2.392 | 483 | 10.030 |
| 2021 | 1.915 | 2.760 | 2.379 | 2.325 | 459 | 9.838 |

Tabelle 39: Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 56 (sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik

Aburteilungen und Verurteilungen

Die StVerfSt weist im Berichtszeitraum für die aufenthalts- und asylrechtlichen Straftaten stetig steigende Zahlen aus. Danach wurden im Jahr 2017 noch 664 Personen wegen Straftaten nach den §§ 95, 96, 97 AufenthG, §§ 84, 84a, 85 Asylgesetz und § 9 FreizügG/EU abgeurteilt und 601 von ihnen verurteilt. Für das Jahr 2021 weist die StVerfSt hingegen für diese Straftaten 1.473 Abgeurteilte und 1.325 Verurteilte aus – dies stellt in beiden Fällen eine Zunahme um etwa 120 Prozent im Vergleich zu 2017 dar. Die Verurteilungsquote fiel mit 91,1 Prozent sehr hoch aus. Im gesamten Berichtszeitraum machten die Verurteilten im Bereich des Aufenthalts- und Asylrechts 2,5 Prozent aller Verurteilten aus.

Verurteilungen wegen Straftaten nach § 95 AufenthG bildeten im gesamten Berichtszeitraum mit 91,1 Prozent den weitaus größten Anteil im Bereich der Strafverfolgung von Delikten des AufenthG, AsylG und FreizügG/EU. Der insgesamt festzustellende starke Anstieg der jährlichen Verurteiltenzahlen ist nahezu vollständig mit der sehr starken Zunahme der Verurteilungen wegen § 95 AufenthG zu erklären. Von 2017 (478 Verurteilungen) bis 2021 (1.224 Verurteilungen) kam es hier zu einem deutlichen Anstieg um 156 Prozent. Die StVerfSt ermöglicht allerdings keine nähere Aufschlüsselung dieser Fälle anhand der durchaus vielfältigen Tatbestandsvarianten oder einzelnen Absätze des § 95 Abs. 1 bis Abs. 2 AufenthG. Die zweithäufigsten Verurteilungen innerhalb dieses Phänomenbereichs erfolgten wegen Einschleusens von Ausländern nach § 96 AufenthG (5,8 Prozent). Verurteilungen wegen Verbrechen der schweren Schleuserkriminalität nach § 97 AufenthG waren mit insgesamt elf schuldig gesprochenen Personen (0,2 Prozent) im

gesamten Berichtszeitraum überaus selten. Auch die Strafvorschriften des AsylG erlangten mit 38 Verurteilten (0,8 Prozent) innerhalb dieser fünf Jahre kaum praktische Bedeutung.¹⁰⁷ Die 102 im Berichtszeitraum nach § 9 FreizügG/EU verurteilten Personen nahmen einen Anteil von 2,1 Prozent unter den Verurteilten dieses Phänomenbereichs ein (siehe Abbildung 153).

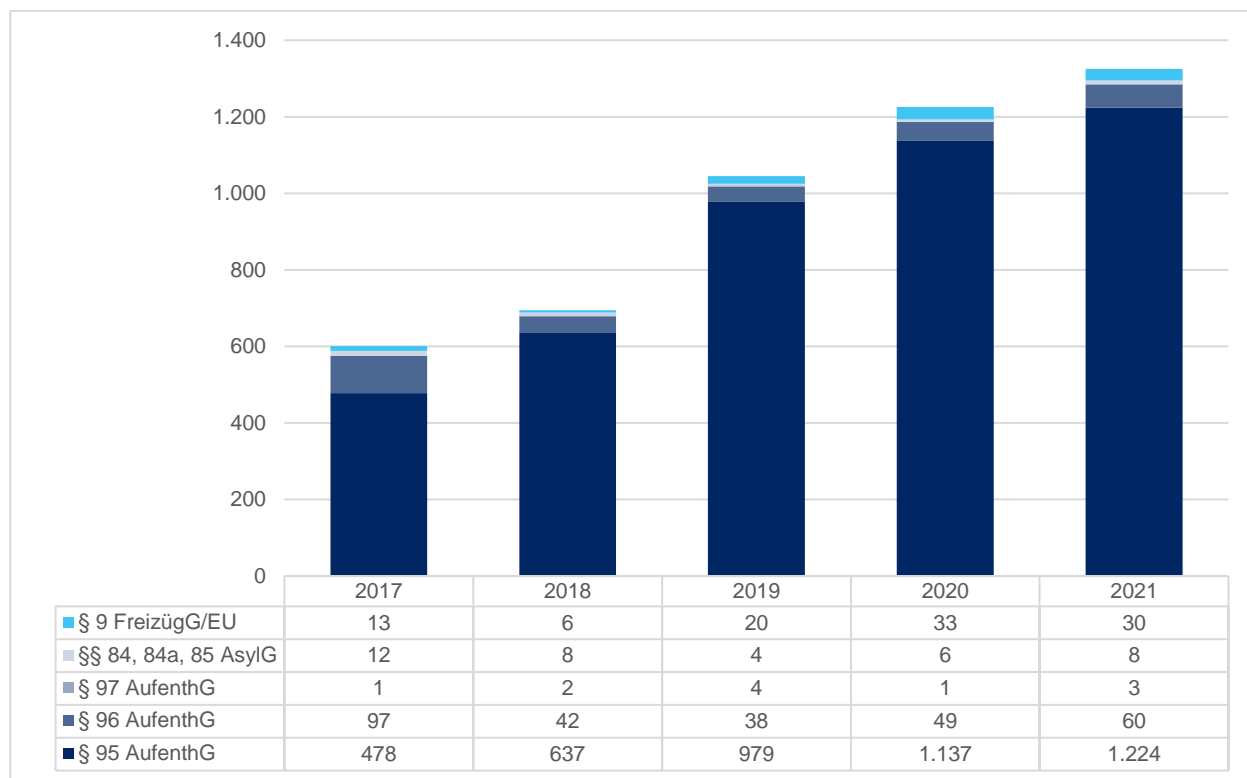


Abbildung 153: Anzahl der wegen Straftaten nach dem AufenthG, AsylG und FreizügG/EU verurteilten Personen von 2017 bis 2021 nach Delikten (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt

¹⁰⁷ Die StVerfSt weist erst seit dem Jahr 2020 die §§ 84, 84a und 85 AsylG getrennt aus, zuvor wurden die Straftaten nach dem AsylG nur in der Summe erfasst. In den Jahren 2020 und 2021 betrafen sämtliche Verurteilungen nach dem AsylG dessen § 85.

Erläuterung der einzelnen Tatbestände:

- § 95 AufenthG: unerlaubter Aufenthalt, unerlaubte Einreise, Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare aufenthaltsrechtliche Anordnung, Verstoß gegen die Auskunftspflicht gegenüber der Ausländerbehörde, Verstoß gegen die Pflicht zur Duldung von Maßnahmen zur Überprüfung, Feststellung und Sicherung der Identität, Verstoß gegen Pflichten im Rahmen der Überwachung ausreisepflichtiger Ausländer, Zuwiderhandlung gegen eine räumliche Beschränkung, Zugehörigkeit zu einer geheimen Gruppe (Abs. 1); unerlaubte Erwerbstätigkeit (Abs. 1a); Einreise oder Aufenthalt trotz Einreise- bzw. Aufenthaltsverbots oder einer vollziehbaren Anordnung, Zuwiderhandlung gegen die vollstreckbare gerichtliche Anordnung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung, Erschleichen eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung (Abs. 2);
- § 96 AufenthG: Einschleusen von Ausländern;
- § 97 AufenthG: Einschleusen mit Todesfolge, gewerbs- und bandenmäßiges Einschleusen;
- § 84 AsylG: Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung;
- § 84a AsylG: gewerbs- und bandenmäßige Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung;
- § 85 AsylG: Verstoß gegen eine Zuweisungsverfügung, Zuwiderhandlung gegen eine Aufenthaltsbeschränkung, Verstoß gegen eine Wohnsitzauflage, unerlaubte Ausübung einer Erwerbstätigkeit;
- § 9 FreizügG/EU: Erschleichen eines Aufenthaltstitels (Abs. 1), unerlaubte Einreise bzw. unerlaubter Aufenthalt (Abs. 2).

Sanktionen

Von den Verurteilungen wegen Delikten des Ausländer- und Asylrechts waren fast nur Erwachsene und Heranwachsende, die nach allgemeinem Strafrecht behandelt wurden, betroffen: Auf 99,7 Prozent der Verurteilten wendeten die Gerichte das allgemeine Strafrecht an. Da es sich bei den Straftaten dieses Phänomenbereichs ganz überwiegend um Verstöße gegen § 95 AufenthG und damit um Fälle der leichten Kriminalität handelte, erhielten 95,9 Prozent der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten eine Geldstrafe. In drei Prozent der Fälle verhängten die Gerichte Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden.

Von unbedingten Freiheitsstrafen waren nur 1,1 Prozent der Verurteilten betroffen. Betrachtet man den relativen Anteil der Freiheitsstrafen jeweils für die einzelnen Delikte, so ergibt sich für § 95 AufenthG eine Quote von 1,7 Prozent, für § 96 AufenthG von 29,0 Prozent, für § 97 AufenthG von 100,0 Prozent sowie für § 9 FreizügG/EU von 30,4 Prozent. Die ausschließliche Verhängung von Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach § 97 AufenthG resultiert aus den Strafrahmen der dortigen Straftatbestände, die selbst in minder schweren Fällen eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bzw. sechs Monaten vorsehen. Straftaten nach dem AsylG wurden ausschließlich mit Geldstrafe geahndet (siehe **Abbildung 154**).

5.5 Kriminalität an der sächsischen Außengrenze

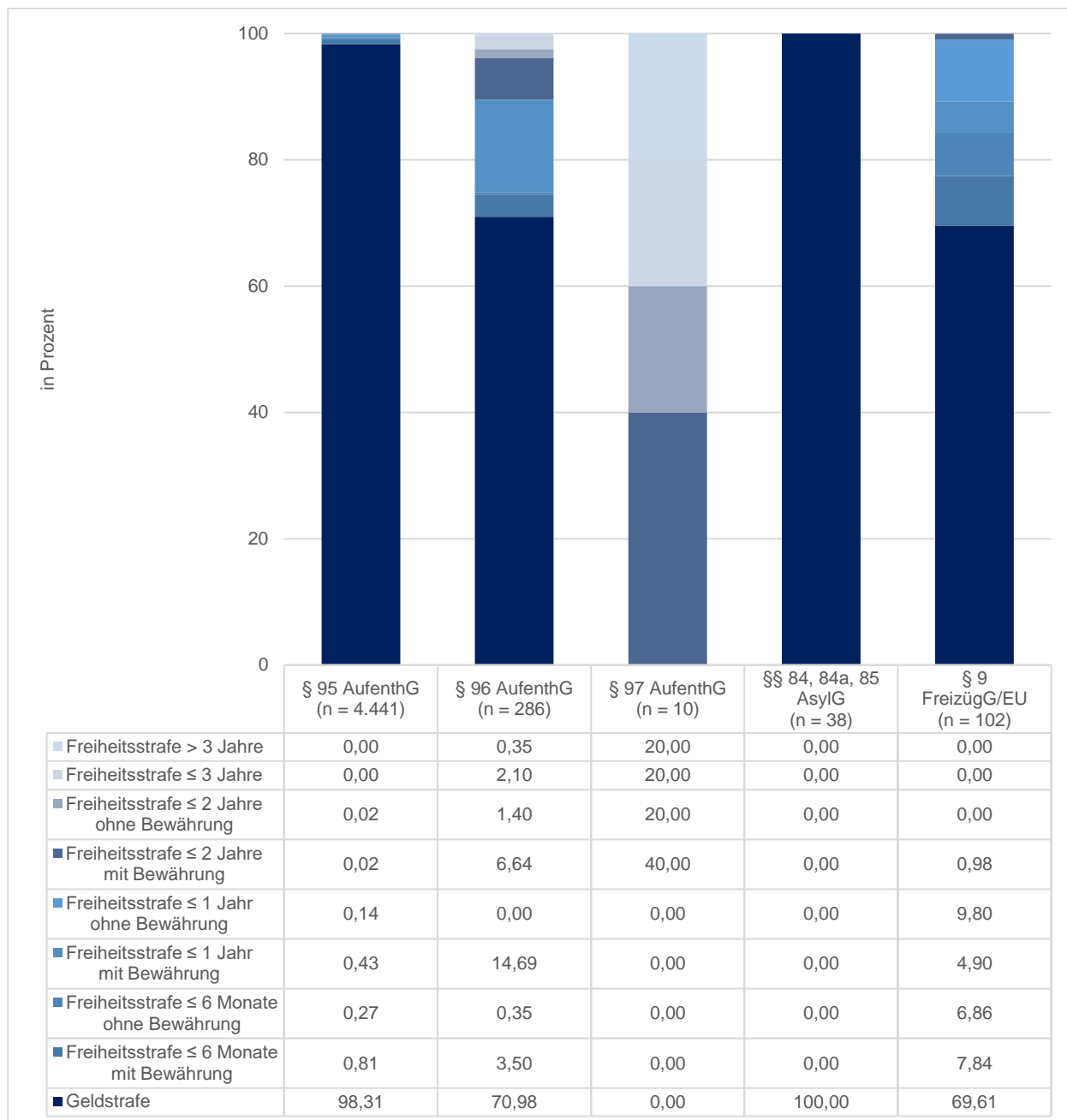


Abbildung 154: Verurteilungen wegen Straftaten nach dem Ausländer- und dem Asylgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU nach allgemeinem Strafrecht 2017 bis 2021 nach verhängten Strafen in Prozent, Quelle: StVerfSt

Auf lediglich 0,3 Prozent der Verurteilten wurde Jugendstrafrecht angewendet, was im gesamten Berichtszeitraum 15 Personen entspricht. Abgesehen von einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe auf Bewährung wegen einer Straftat nach § 97 AufenthG handelte es sich durchweg um Fälle des § 95 AufenthG, die mit Zuchtmitteln bzw. Erziehungsmaßnahmen sanktioniert wurden.

5.5.2 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

SKiSAX hat u. a. Daten zur wahrgenommenen Entwicklung der Grenzkriminalität erhoben. 32 Prozent der Befragten sind der Meinung, dass Straftaten in Grenznähe zu Polen und Tschechien in den letzten zwölf Monaten zugenommen haben. Die Mehrheit der Bevölkerung (60 Prozent) ist der Ansicht, dass die Kriminalität in etwa gleich geblieben ist. Fast ein Zehntel der Befragten gab an, dass in ihrer Wahrnehmung die Straftaten an der sächsischen Außengrenze zurückgegangen sind (siehe **Abbildung 155**).

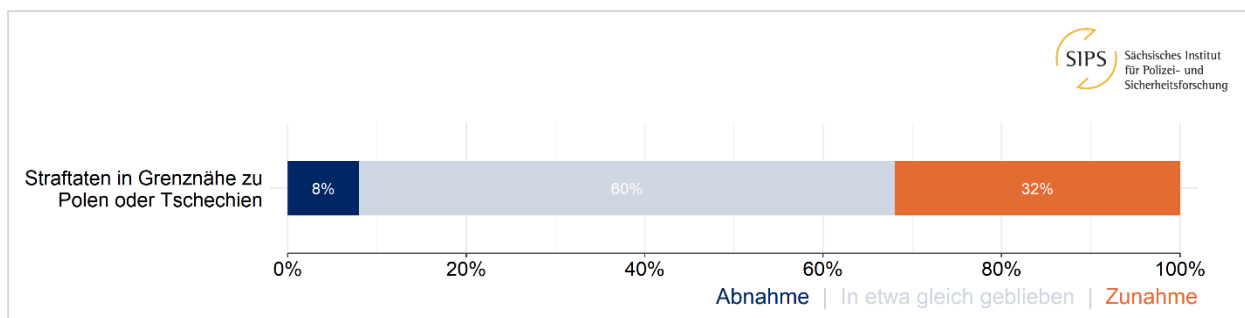


Abbildung 155: Wahrgenommene Entwicklung für Kriminalität an der sächsischen Außengrenze, Frage: Wie haben sich die folgenden Straftaten Ihrer Meinung nach in den letzten zwölf Monaten in Sachsen entwickelt?, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Bei einem regionalen Vergleich der Wahrnehmung von Grenzkriminalität in den letzten zwölf Monaten zeigen sich einige beachtenswerte Unterschiede. Besonders betroffen von einer überdurchschnittlich hohen Wahrnehmung an zugenommener Grenzkriminalität ist allgemein der Landkreis Görlitz und insbesondere dessen Süden an der Grenze zu Polen. Die an der Grenze zur Tschechischen Republik gelegenen Landkreise Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Mittelsachsen, der Erzgebirgskreis sowie der Vogtlandkreis weisen hingegen einen vergleichsweise niedrigen Anteil von befragten Personen auf, die der Meinung sind, dass die Grenzkriminalität zugenommen hat (siehe **Abbildung 156**).

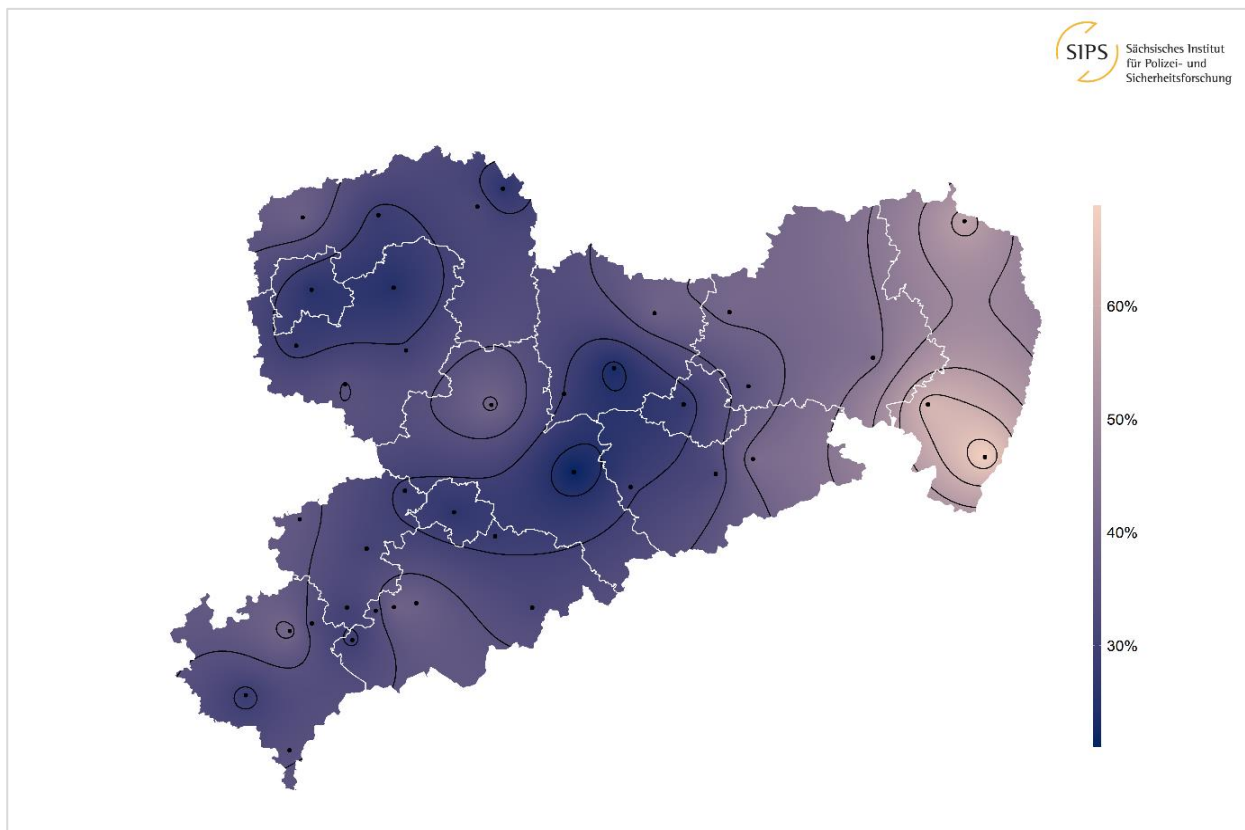


Abbildung 156: Wahrnehmung von Grenzkriminalität in den letzten 12 Monaten, Anteil an Personen, die eine Zunahme wahrgenommen haben, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

5.5.3 Bewertung

Die Kriminalitätslage an der sächsischen Außengrenze unterliegt einer Vielzahl von beeinflussenden Faktoren, wie z. B. dem wirtschaftlichen Leistungsvermögen, der Bevölkerungsdichte und -struktur, dem sozialen Gefüge, aber auch geografischen Besonderheiten. Aufgrund der unterschiedlichen infrastrukturellen Gegebenheiten zwischen den Grenzregionen zu Polen und Tschechien gibt es deutliche Unterschiede hinsichtlich der Kriminalitätsbelastung. Während im Grenzgebiet zu Tschechien eher kleinere Gemeinden mit insgesamt rund 175.000 Einwohnerinnen und Einwohnern liegen, befinden sich an der polnischen Grenze (insgesamt ca. 96.000 Einwohnerinnen und Einwohner) mit Görlitz und Zittau auch größere Städte, die allgemein eine größere Anzahl von Tatgelegenheiten bieten. Zudem wird die Kriminalität an der sächsischen Außengrenze in besonderem Maße beeinflusst von politischen Ereignissen und Entscheidungen. So war und ist die sächsische Außengrenze stark von den Zuwanderungsbewegungen der letzten Jahre betroffen.

Insgesamt sind die Straftaten an der sächsischen Außengrenze in den Jahren 2017 bis 2021 kontinuierlich zurückgegangen, wobei die Aufklärungsquote angestiegen ist.

5.5 Kriminalität an der sächsischen Außengrenze

Diese Entwicklung ist aber auch in starkem Maße, insbesondere in den Jahren 2020 und 2021, von der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Maßnahmen zu deren Bekämpfung geprägt. Die damit einhergehenden teilweisen Grenzschließungen, die Veränderungen der Lebensgewohnheiten und -abläufe sowie der regelmäßigen Aufenthaltsorte der Menschen führten zu veränderten Tatgelegenheitsstrukturen in einzelnen Kriminalitätsbereichen. Dies hat auch die Entwicklung der registrierten Kriminalität an der sächsischen Außengrenze in einzelnen Deliktgruppen beeinflusst. Aber auch die Zunahme der Zuwanderung über die polnische Grenze in den letzten Jahren veränderte das Aufkommen an registrierten Straftaten im Bereich der ausländerrechtlichen Verstöße.

Zur Bekämpfung der Kriminalität an der sächsischen Außengrenze, insbesondere an der sächsisch-polnischen Grenze, wurden und werden zudem regelmäßig Einsatzmaßnahmen mit Unterstützung der örtlich zuständigen Polizeidirektion durch die Bereitschaftspolizei auch im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation (BAO) durchgeführt. Im Jahr 2019 wurden 360 Einsatzmaßnahmen mit Grenzbezug mit einem hohen Kräfteinsatz und einer sehr hohen Anzahl an Einsatzstunden (145.930 h) realisiert. In den folgenden Jahren 2020 und 2021 gingen die Einsatzzahlen deutlich zurück bis auf 104 im Jahr 2021, was auch im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie steht (siehe **Abbildung 157**).

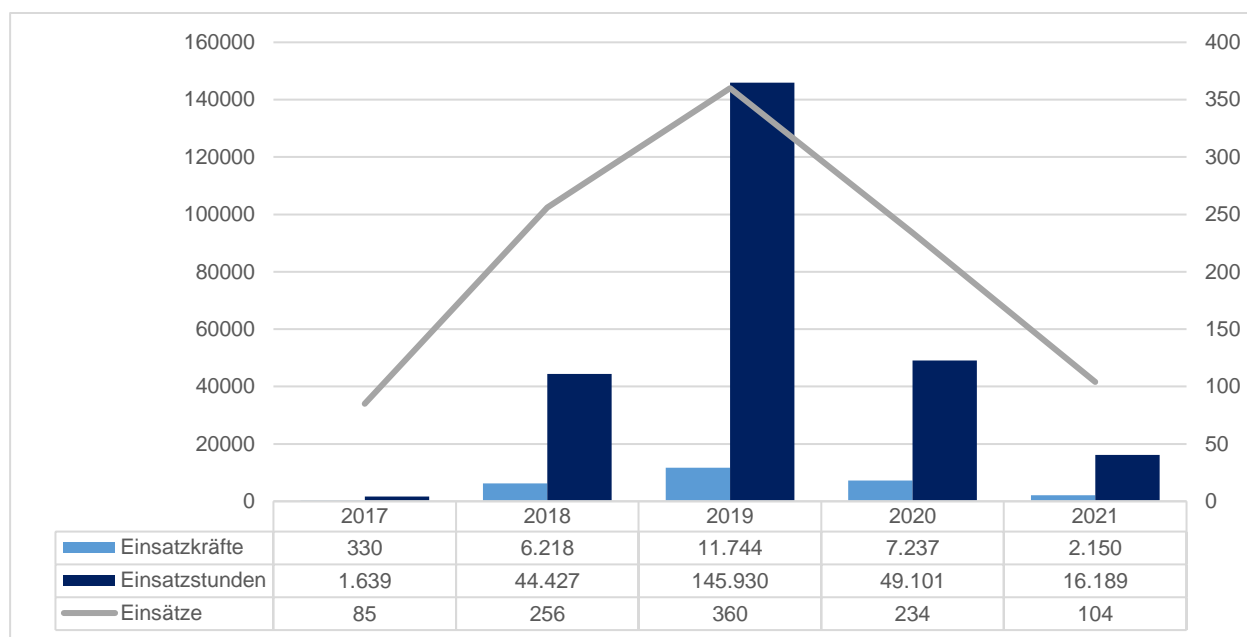


Abbildung 157: Entwicklung der Einsätze, Einsatzkräfte und Einsatzstunden der Polizei Sachsen nach Einsatzkategorie „Unterstützungseinsatz Grenze“, 2017 bis 2018, Quelle: PES

5.5.4 Maßnahmen und Konzepte

Maßnahmen im Bereich der Polizei

Die Kriminalität an der sächsischen Außengrenze steht im besonderen Maße im Blickpunkt von Politik und Öffentlichkeit. Dem wurde frühzeitig Rechnung getragen und nach dem Wegfall der stationären Grenzkontrollen im Dezember 2007 ein 15-Punkte-Programm zum Aufbau einer grenzbezogenen Sicherheitsarchitektur auf den Weg gebracht.

Ein wesentlicher Baustein war die Sicherstellung einer starken polizeilichen Präsenz sowie regelmäßige und für potenzielle Straftäterinnen und Straftäter nicht erkennbare Fahndungs- und Kontrollmaßnahmen im Grenzbereich sowie auf dortigen Hauptverkehrswegen (Bundesfernstraßen). Seit dem Jahr 2018 wurden diese Maßnahmen durch den Einsatz von Kräften der Bereitschaftspolizei nochmals verstärkt. Mit Pandemiebeginn waren diese Einsätze zur Bekämpfung der Eigentumskriminalität schrittweise zu reduzieren und beschränken sich aktuell auf groß angelegte Kontrollmaßnahmen der PD Görlitz.

Zur Verstärkung des Fahndungsschleiers im grenznahen Raum wurden in allen Polizeidirektionen Gemeinsame Fahndungsgruppen eingerichtet. Ziel ist die Überwachung, Fahndung und zielgerichtete Kontrolle von Fahrzeugen und Personen, insbesondere zur Bekämpfung der Eigentums- und Betäubungskriminalität. Um der grenzüberschreitenden Kriminalität wirkungsvoll entgegen treten zu können, arbeitet die Soko Kfz des LKA Sachsen eng und effektiv mit den gemeinsamen Fahndungsgruppen zusammen.

Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem SMI über die weitere Vertiefung der Zusammenarbeit der Bundespolizei und der Polizei des Freistaates Sachsen im Rahmen der Sicherheitskooperation vom 28. Mai 2018 wurden 2018 und 2019 insgesamt drei FKZ (Ost-sachsen in Bautzen, Vogtland in Plauen und Mittelsachsen in Stollberg) eingerichtet. Sie sind zu einem wesentlichen Baustein zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität in den beteiligten Polizeidienststellen geworden. Der Mehrwert in der polizeilichen Arbeit zeigt sich insbesondere durch:

- den regelmäßigen Lage- und Informationsaustausch,
- die Organisation und Durchführung von Fahndungseinsätzen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität sowie
- die Durchführung gemeinsamer Streifen, Fortbildungen und Workshops.

Zur wirksameren Bekämpfung der Kriminalität in den Grenzgemeinden zur Republik Polen wurde im November 2019 die Soko „Argus“ in der PD Görlitz eingerichtet, um die Kriminalitätsbelastung durch Eigentumsdelikte im grenznahen Raum nachhaltig zu senken und zugleich das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung aktiv positiv zu beeinflussen. Sie zeichnet sich durch einen hohen Grad an Flexibilität sowie eine enge Zusammenarbeit mit der polnischen Staatsanwaltschaft und Polizei aus.

5.5 Kriminalität an der sächsischen Außengrenze

Ebenfalls in der PD Görlitz wird seit dem Jahr 2019 das Videosicherheitssystem PerIS (Personen-Identifikations-System) zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität an der Neiße genutzt. Auf dessen Grundlage konnten lageabhängig präventive Videoüberwachungen durchgeführt, dadurch zur Verhütung von Straftaten beigetragen und die Soko „Argus“ durch Bereitstellung von Video- und Lichtbildmaterial bei der Aufklärung einer Vielzahl von Straftaten unterstützt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Landesstrategie „ASSKomm“ (siehe Kapitel 9.2.1), findet der präventive Aspekt u. a. durch die Neugründung der Kommunalpräventiven Räte (KPR) in Seiffhennersdorf und Bad Muskau gezielte Berücksichtigung. Zudem sind weitere KPR in den Städten Görlitz und Zittau sowie der Gemeinde Krauschwitz geplant. Es wurden Sicherheitsanalysen in der Modellkommune Görlitz und Seiffhennersdorf sowie bisher insgesamt sechs „ASSKomm“-Kooperationsvereinbarungen mit ostsächsischen Grenzgemeinden abgeschlossen.

Maßnahmen im Bereich der Justiz

Die Staatsanwaltschaften Dresden und Leipzig haben für die Bearbeitung von Schleuserkriminalität eine Sonderzuständigkeit in zwei Dezernaten eingerichtet. Die Staatsanwaltschaft Leipzig hat zudem Obermultiplikatoren für Ausländerstraftaten sowie Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für polizeiliche Eilmaßnahmen im Ausländerstrafrecht installiert und eine Handreichung für den Bereitschaftsdienst betreffend Straftaten des Einschleusens von Ausländern erstellt. Die Staatsanwaltschaft Görlitz bekämpft innerhalb einer Abteilung (OK-Abteilung) strukturiert Delikte der grenzüberschreitenden und organisierten Kriminalität, wie beispielsweise Schleusung, Schmuggel, Verschiebung von Kraftfahrzeugen sowie Betrugs-taten mit internationalem Bezug („Enkeltrick“, Schockanrufe, Anrufe falscher Polizisten etc.) und im Rahmen dezernatsbezogener Sonderzuständigkeiten Verstöße gegen das Aufenthalts-, Pass- und Asylgesetz. Die Staatsanwaltschaften Zwickau und Chemnitz bearbeiten Straftaten nach den §§ 95, 96, 97 AufenthG, §§ 84, 84a, 85 AsylG und § 9 FreizügG/EU in allgemeinen Abteilungen ohne Sonderzuständigkeiten.

Bei der Bearbeitung von aufenthalts- bzw. asylrechtlichen Straftaten findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den Staatsanwaltschaften und den spezialisierten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern der Polizeidirektionen bzw. der Bundespolizei sowie mit den Ausländerbehörden statt.

Weitergehende Konzepte oder Strategiepapiere existieren bei den sächsischen Staatsanwaltschaften nicht. Lediglich im Einzelfall kann das sachsenweite und täterorientierte Bearbeitungskonzept „MITA“ tangiert sein. Die Staatsanwaltschaft Görlitz wendet darüber hinaus in Zusammenarbeit mit der dortigen Polizei ein täterorientiertes Bearbeitungskonzept zur Verfolgung von (auch ausländischen – z. B. polnischen oder tschechischen) Mehrfach- und Intensivtätern (MIT) an, das eine schnelle Bündelung von Erkenntnissen und Ahndung der Tatverdächtigen gewährleistet. Bewährt hat sich im Einzelfall auch die Anwendung des beschleunigten Verfahrens.

5.5 Kriminalität an der sächsischen Außengrenze

Bei der Staatsanwaltschaft Görlitz begleiten zudem zwei Staatsanwälte – einer für die Tschechische Republik, einer für die Republik Polen – das Projekt „kurzer Draht“, um einen schnellen und effektiven Austausch zu den Nachbarstaatsanwaltschaften zu gewährleisten.

5.6 Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung

Die Zuwanderung in Bund und Ländern wirkt sich nicht nur in ausländerrechtlichen Delikten nach dem Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz, sondern auch bei Straftaten der allgemeinen Kriminalität aus. Aus diesem Grund wird Letztere als Kriminalität im Zusammenhang mit der Zuwanderung separat ausgewiesen und betrachtet.

Hierunter werden alle aufgeklärten Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße erfasst, bei denen eine Zuwanderin oder ein Zuwanderer als Tatverdächtige bzw. Tatverdächtiger ermittelt wurde. Einer bundesweiten Festlegung folgend werden in der PKS seit 2016 alle Personen mit dem Aufenthaltsstatus/-grund „Asylbewerberinnen und Asylbewerber“¹⁰⁸, „International/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte“¹⁰⁹, „geduldete Ausländerinnen und Ausländer“¹¹⁰, „Kontingentflüchtlinge“¹¹¹ sowie „unerlaubt aufhältige Personen“¹¹² als Zuwanderinnen und Zuwanderer erfasst.

Die Zahl der Zugewanderten, welche sich im entsprechenden Jahr im Freistaat Sachsen aufgehalten haben, stieg von 52.918 im Jahr 2017 auf 58.894 im Jahr 2021 moderat an.¹¹³ Dabei handelte es sich mit einem Anteil von ca. 62 Prozent überwiegend um männliche Zuwanderer. Die größte Altersgruppe ist die der bis 14-Jährigen, gefolgt von den 30- bis unter 40-Jährigen. Aber auch die 25- bis unter 30-Jährigen machen einen großen Teil an den gesamten Zugewanderten aus (siehe **Tabelle 40**).

¹⁰⁸ Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind im Freistaat Sachsen wohnhafte Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG bzw. Familienangehörige nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 AsylbLG sowie Personen, die im laufenden Jahr eine Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG erhalten haben.

¹⁰⁹ International/national Schutzberechtigte und Asylberechtigte sind Personen, denen nach Abschluss ihres Asylverfahrens Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1 AsylG bzw. subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG gewährt wird oder bei denen eine Asylberechtigung auf der Grundlage des Art. 16a Abs. 1 GG als „politisch Verfolgter“ vorliegt.

¹¹⁰ Geduldete Ausländerinnen und Ausländer sind Personen, die Deutschland nach einem negativ beschiedenen Asylantrag verlassen müssen, deren Abschiebung aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht (sofort) möglich ist und denen keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt wird.

¹¹¹ Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die auf Grundlage der §§ 22, 23 AufenthG im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen in einer bestimmten Anzahl (Kontingent) aufgenommen werden.

¹¹² Unerlaubt aufhältige Personen sind solche, die sich ohne gültigen Aufenthaltstitel in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.

¹¹³ Nach dem Kerndatensystem des Ausländerzentralregisters.

5.6 Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung

| Aufenthaltsstatus | Altersgruppen | | | | | | | | |
|--|---------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------|--------------|--------------|--------------|
| | 0 | 14 | 18 | 21 | 25 | 30 | 40 | 50 | ab 60 |
| | bis unter | | | | | | | | |
| | 14 | 18 | 21 | 25 | 30 | 40 | 50 | 60 | |
| Asylbewerber/-innen | 2.559 | 423 | 518 | 1.039 | 1.372 | 2.089 | 847 | 323 | 129 |
| Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge | 8.790 | 2.171 | 1.678 | 3.376 | 4.695 | 7.466 | 4.271 | 2.593 | 3.166 |
| Duldung | 2.455 | 489 | 399 | 1.272 | 1.776 | 2.956 | 1.349 | 505 | 185 |
| insgesamt | 13.804 | 3.083 | 2.595 | 5.687 | 7.843 | 12.511 | 6.467 | 3.421 | 3.480 |

Tabelle 40: Anzahl der registrierten Zugewanderten nach Aufenthaltsstatus und Altersgruppe im Freistaat Sachsen im Jahr 2021, Quelle: PKS

Eine Aussage zur Kriminalität von Personen mit Migrationshintergrund¹¹⁴ kann in den Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken nicht getroffen werden, da es aktuell keine direkte Erfassung des Migrationshintergrundes gibt.

5.6.1 Darstellung der Kriminalitätslage

5.6.1.1 Polizeilich erfasste Fälle

Entgegen der wachsenden Zahl von Zugewanderten ist die durch sie begangene Kriminalität im Berichtszeitraum kontinuierlich zurückgegangen.

Im Jahr 2017 wurden im Freistaat Sachsen von den insgesamt 179.115 aufgeklärten Fällen (ohne ausländerrechtliche Verstöße) in 19.769 Fällen (elf Prozent) Zugewanderte als Tatverdächtige durch die Polizei ermittelt. 2021 wurden von den insgesamt 137.551 aufgeklärten Fällen (ohne ausländerrechtliche Verstöße) bei 14.594 Fällen (10,6 Prozent) Zugewanderte als Tatverdächtige polizeilich erfasst. Dies entspricht einem Rückgang der Fallzahlen um mehr als ein Viertel (- 26,2 Prozent) im gesamten Berichtszeitraum (siehe **Abbildung 158**).

¹¹⁴ Personen mit Migrationshintergrund sind Ausländerinnen und Ausländer, eingebürgerte Zuwanderinnen und Zuwanderer, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Personen, die nach der Adoption durch deutsche Eltern die Staatsbürgerschaft der Bundesrepublik erhalten haben sowie ebenso die Kinder dieser vier genannten Gruppen. (Quelle: Statistisches Bundesamt)

5.6 Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung

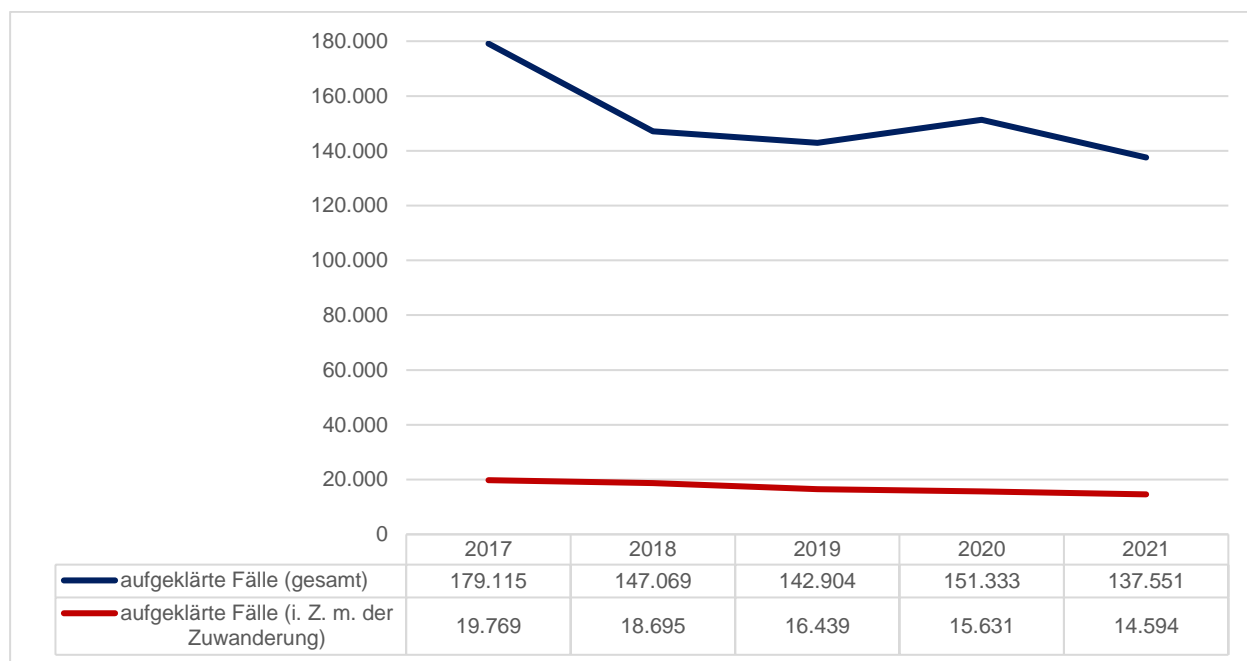


Abbildung 158: Entwicklung der Straftaten im Zusammenhang mit der Zuwanderung (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Bei einer Betrachtung der Straftaten nach Deliktfeldern wird deutlich, dass Diebstahldelikte im Berichtszeitraum den größten Anteil (2017: 31 Prozent, 2021: 24,4 Prozent) und damit den Schwerpunkt der durch Zugewanderte begangenen Straftaten bilden, gefolgt von Vermögens- und Fälschungsdelikten sowie Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (jeweils mit rund 23 Prozent pro Berichtsjahr). Bei einem Vergleich der Fallzahlen in den einzelnen Deliktsbereichen in den Jahren 2017 und 2021 ist fast überall ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen.

Die durch Zugewanderte verübten Straftaten gegen das Leben sind von 2017 bis 2021 insgesamt um rund 58 Prozent (von 31 auf 13 Fälle) zurückgegangen, Diebstahldelikte um knapp 42 Prozent (von 6.111 auf 3.554 Fälle) sowie Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit um ca. ein Viertel (von 4.470 auf 3.374 Fälle).

Straftaten durch mehrfach/intensiv tatverdächtige Zuwanderinnen und Zuwanderer (MITA)¹¹⁵

Ein erheblicher Teil der von Zugewanderten begangenen Kriminalität wird von einer kleinen Gruppe Intensivtäterinnen bzw. Intensivtäter begangen. Diese sogenannten mehrfach/intensiv tatverdächtigen Zuwanderer (MITA) sind Personen mit dem Aufenthaltsgrund „Asylbewerberinnen bzw. Asylbewerber“, „Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge“ „Duldung“ oder „unerlaubter Aufenthalt“, die innerhalb eines

¹¹⁵ Ursprünglich: Mehrfach/intensiv Tatverdächtige Asylbewerber.

Jahres mehr als fünf Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße sowie ohne Antragsdelikte und Straftaten gemäß § 265a StGB) und/oder mindestens zwei Verbrechen innerhalb von zwölf Monaten begangen haben. Darüber hinaus sind es Personen, die bereits mit dem personengebundenen Hinweis „MITA“ im PASS registriert sind.

Aufgrund der im Jahr 2018 vorgenommenen Anpassungen bei der Erfassung der MITA sind die Zahlen von 2018 bis 2021 mit denen aus 2017 nicht mehr vergleichbar. Deshalb erfolgt die nachfolgende Darstellung erst ab dem Jahr 2018 (vgl. **Abbildung 159**).

Die von der Polizei Sachsen als MITA registrierten Zugewanderten verübten im Jahr 2018 insgesamt 8.411 Straftaten, im Jahr 2021 waren es 6.230 Fälle. Dieser Rückgang der Straftaten geht mit einer deutlichen Abnahme der von dieser Gruppe begangenen Diebstahldelikte einher. Im Jahr 2021 entfielen auf MITA – ähnlich wie in den Vorjahren – knapp 45 Prozent aller durch Zugewanderte begangenen Straftaten, wobei nur ein geringer Anteil der Zugewanderten als MITA registriert wird (vgl. Kapitel 5.6.1.2, Mehrfach/intensiv tatverdächtige Zuwanderinnen und Zuwanderer (MITA)).¹¹⁶

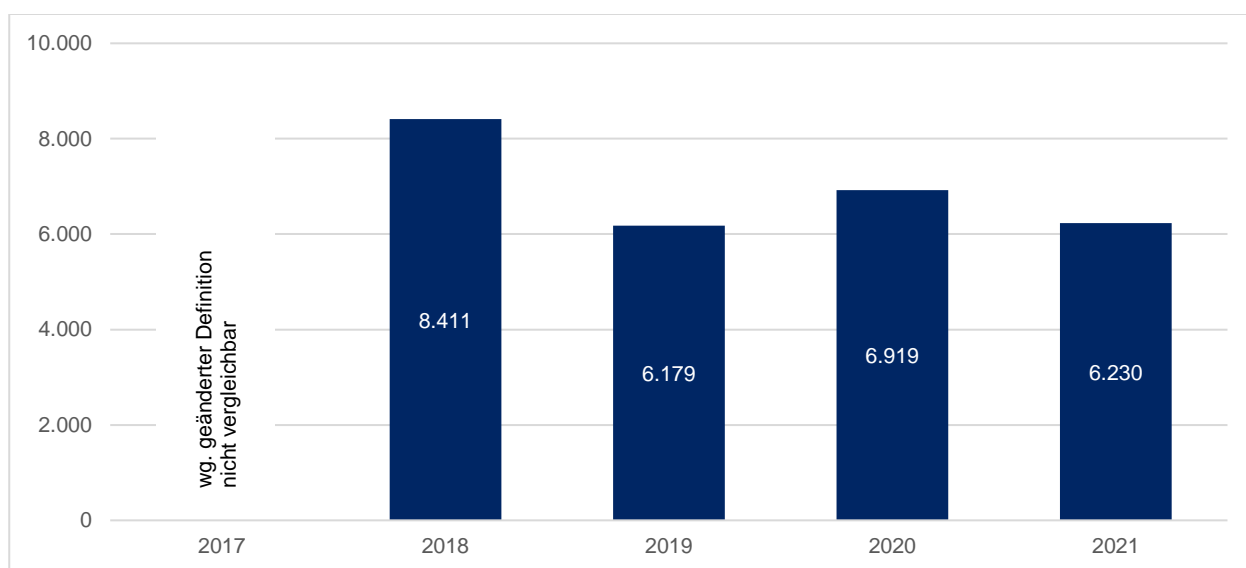


Abbildung 159: Straftaten von MITA (ohne ausländerrechtliche Verstöße) Sachsen, 2018 bis 2021, Quelle: PASS

Analog zu den durch Zugewanderte insgesamt begangenen Straftaten dominieren Diebstahldelikte in 2018 mit 37,3 Prozent und 2021 mit rund 29 Prozent der Fälle sowie Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (2018 und 2021: 21,5 Prozent) die deliktische Verteilung der Straftaten durch MITA.

¹¹⁶ Die Angaben zur Kriminalität von MITA beruhen nicht auf der PKS, sondern auf Daten aus dem PASS, wodurch sie nicht mit PKS-Angaben vergleichbar sind.

5.6 Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung

Der Anteil von Rauschgiftdelikten beläuft sich 2018 auf 16,3 Prozent und 2021 auf 13,8 Prozent der insgesamt von MITA begangenen Delikte.

5.6.1.2 Tatverdächtigenstruktur

Laut der PKS Sachsen wurden im Jahr 2017 9.493 Zugewanderte und im Jahr 2021 7.071 Zugewanderte als Tatverdächtige erfasst. Analog zu den Fallzahlen entspricht das einem deutlichen Rückgang von 25 Prozent im Berichtszeitraum (siehe **Abbildung 160**).

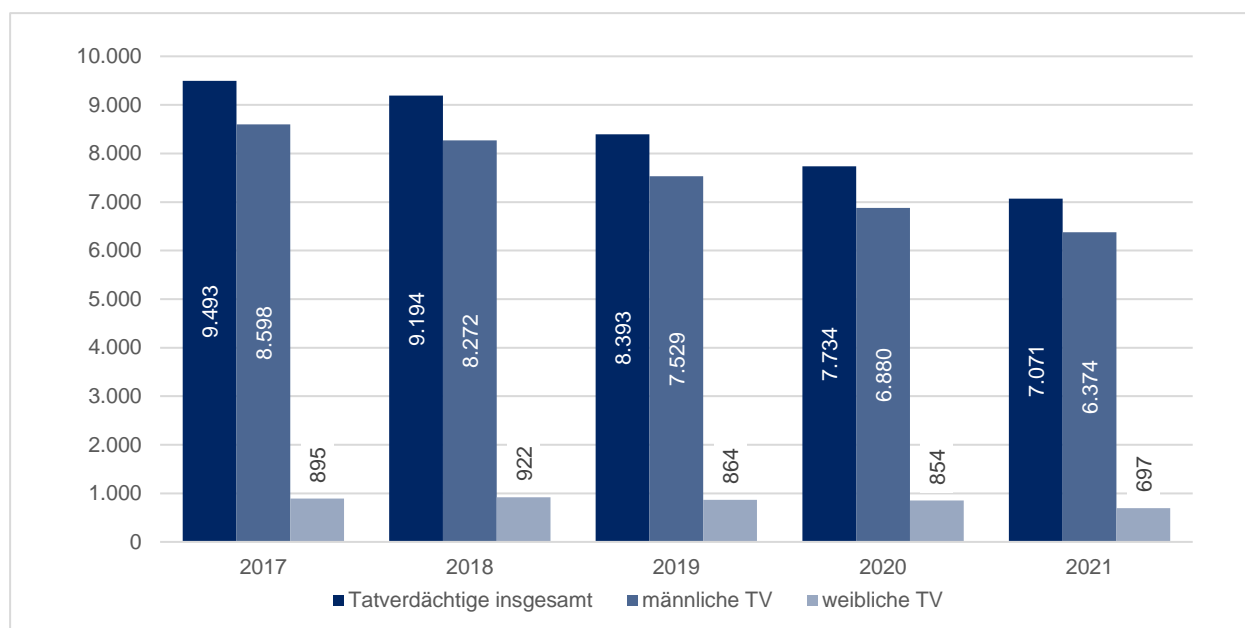


Abbildung 160: Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt bei Straftaten im Zusammenhang mit Zuwanderung (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Von den im Jahr 2021 insgesamt ermittelten Tatverdächtigen (ohne ausländerrechtliche Verstöße) waren 8,5 Prozent der Gruppe der Zugewanderten zuzuordnen (2017: 10,4 Prozent). Bundesweit lag dieser Anteil im Jahr 2021 um 1,4 Prozent niedriger als im Freistaat Sachsen (2017: 1,9 Prozent geringer). Bezogen auf den Berichtszeitraum nähert sich der Anteil im Freistaat Sachsen grundsätzlich dem des Bundes an. Auch bei der Zahl der nichtdeutschen Tatverdächtigen, die jene der tatverdächtigen Zugewanderten umfasst, zeigt sich im Freistaat im Berichtszeitraum insgesamt ein leichter Rückgang (siehe **Abbildung 161**).

5.6 Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung

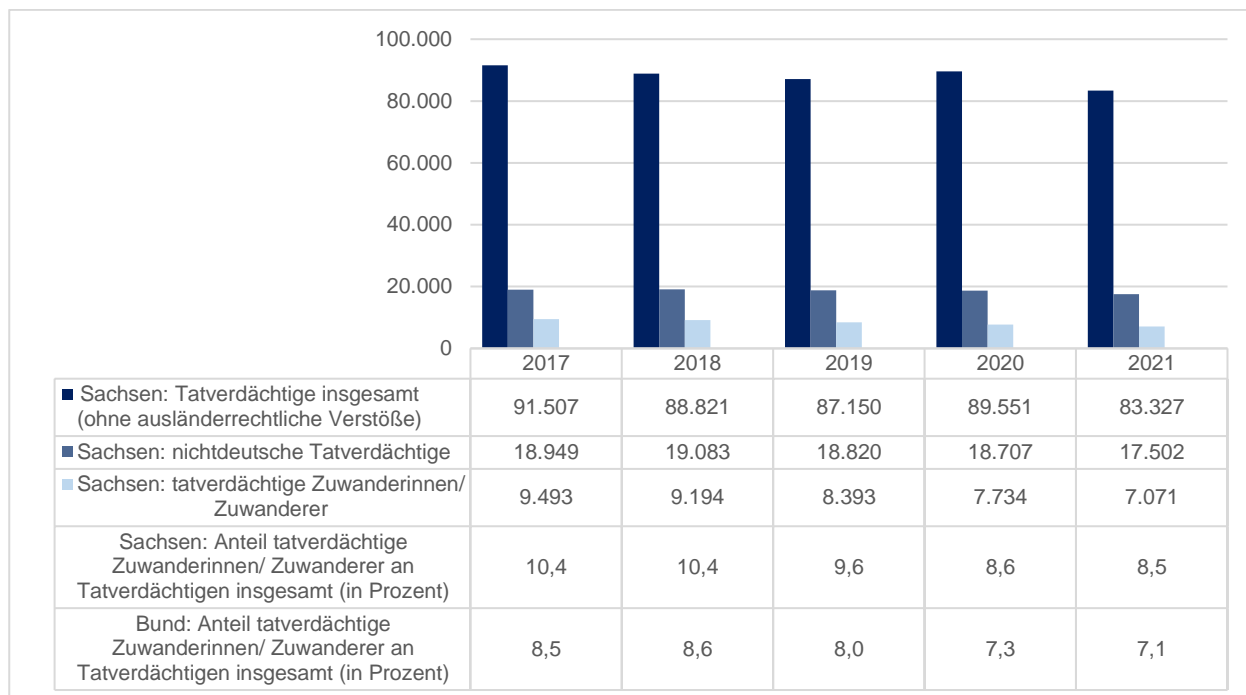


Abbildung 161: Anteil tatverdächtiger Zugewanderter an Tatverdächtigen insgesamt in Prozent (Sachsen und Bund), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Im kompletten Berichtszeitraum handelte es sich bei 90 Prozent der ermittelten Tatverdächtigen um Männer, darunter rund 70 Prozent im Alter zwischen 21 und 40 Jahren (siehe **Abbildung 162**).

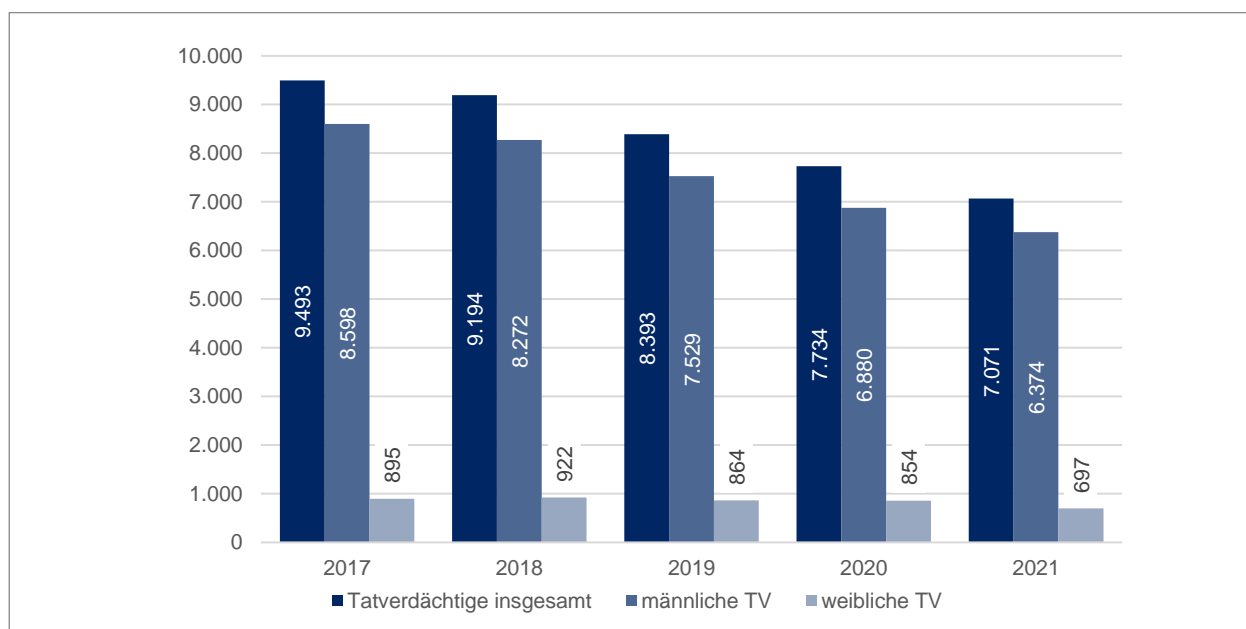


Abbildung 162: Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Straftaten im Zusammenhang mit Zuwanderung, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.6 Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung

Werden die tatverdächtigen Zugewanderten nach Staatsangehörigkeiten aufgeschlüsselt, so ergibt sich folgendes Bild (siehe **Tabelle 41**):

| Staatsangehörigkeit | Jahr 2017 | Jahr 2018 | Jahr 2019 | Jahr 2020 | Jahr 2021 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Syrien | 1.696 | 1.709 | 1.546 | 1.441 | 1.210 |
| Afghanistan | 1.007 | 993 | 891 | 783 | 669 |
| Georgien | 523 | 680 | 666 | 651 | 600 |
| Libyen | 1.100 | 993 | 738 | 572 | 588 |
| Tunesien | 811 | 685 | 554 | 477 | 548 |
| Irak | 659 | 524 | 471 | 446 | 426 |
| Russische Föderation | 321 | 285 | 330 | 292 | 250 |
| Ukraine | 63 | 129 | 207 | 304 | 240 |
| Pakistan | 293 | 257 | 267 | 239 | 237 |
| Libanon | 204 | 221 | 181 | 221 | 192 |
| Marokko | 633 | 422 | 293 | 206 | 190 |
| Iran | 206 | 202 | 240 | 215 | 174 |
| Algerien | 197 | 196 | 181 | 146 | 161 |
| Somalia | 143 | 176 | 152 | 153 | 131 |
| Moldau | 50 | 149 | 109 | 81 | 125 |
| Indien | 195 | 228 | 205 | 155 | 114 |
| Eritrea | 227 | 188 | 190 | 174 | 108 |
| Türkei | 86 | 91 | 73 | 97 | 99 |
| Nigeria | 15 | 40 | 74 | 88 | 87 |
| Venezuela | 14 | 18 | 37 | 74 | 73 |
| Albanien | 177 | 126 | 120 | 88 | 68 |
| Kamerun | 3 | 45 | 79 | 81 | 54 |
| weitere Staatsangehörigkeiten, ungeklärt, staatenlos, ohne Angabe | 870 | 837 | 789 | 750 | 727 |
| insgesamt | 9.493 | 9.194 | 8.393 | 7.734 | 7.071 |

Tabelle 41: Anzahl der tatverdächtigen Zugewanderten nach Staatsangehörigkeit im Freistaat Sachsen (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Bei einer Betrachtung der ermittelten Tatverdächtigen nach Altersgruppen wird deutlich, dass ein sehr großer Teil Erwachsene sind und deren prozentualer Anteil von 2017 bis 2021 um rund zehn Prozentpunkte anstieg. Waren 2017 noch 73,9 Prozent der Tatverdächtigen Erwachsene, entfielen im Jahr 2021 auf diese Altersgruppe 82,6 Prozent. Der Anteil der Jugendlichen und Heranwachsenden ist von 2017 auf 2021 gesunken, der der Kinder nahezu gleich geblieben (siehe **Abbildung 163**).

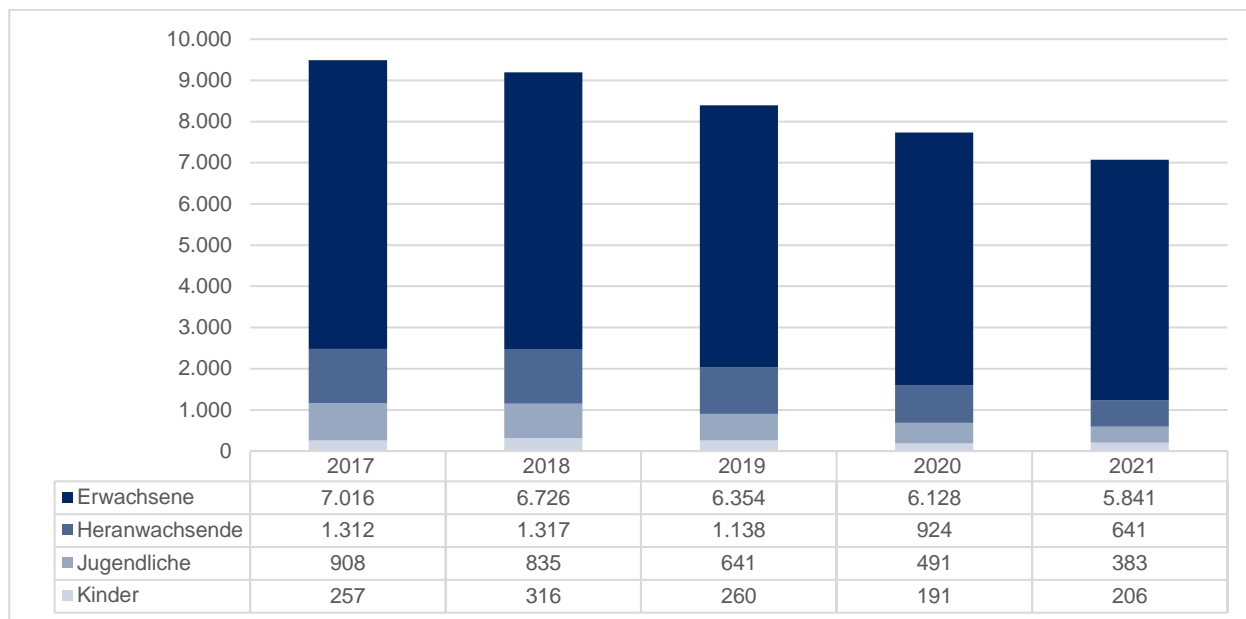


Abbildung 163: Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Straftaten im Zusammenhang mit Zuwanderung (ohne ausländerrechtliche Verstöße), Quelle: PKS

Insbesondere Zugewanderte im Alter von 18 bis unter 40 Jahren sind als Tatverdächtige in Erscheinung getreten (siehe **Tabelle 42**).

| Aufenthaltsstatus | Altersgruppen | | | | | | | | | |
|--|----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------|--|
| | 0 bis unter 14 | 14 bis unter 18 | 18 bis unter 21 | 21 bis unter 25 | 25 bis unter 30 | 30 bis unter 40 | 40 bis unter 50 | 50 bis unter 60 | ab 60 | |
| Asylbewerber | 94 | 167 | 318 | 611 | 664 | 800 | 270 | 81 | 13 | |
| Schutz- und Asylberechtigte, Kontingentflüchtlinge | 67 | 116 | 107 | 227 | 212 | 244 | 83 | 29 | 8 | |
| Duldung | 42 | 78 | 142 | 336 | 373 | 546 | 240 | 61 | 19 | |
| Unerlaubter Aufenthalt | 3 | 22 | 74 | 184 | 233 | 398 | 149 | 51 | 9 | |
| insgesamt | 206 | 383 | 641 | 1.358 | 1.482 | 1.988 | 742 | 222 | 49 | |

Tabelle 42: Detaillierte Aufstellung der Tatverdächtigen nach Altersgruppen bei Straftaten im Zusammenhang mit Zuwanderung (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2021

Mehrfach/intensiv tatverdächtige Zuwanderinnen und Zuwanderer (MITA)

Im Jahr 2018 wurden 1.778 Zugewanderte als MITA erfasst, das entspricht knapp 20 Prozent der tatverdächtigen Zugewanderten. Von 2018 bis 2021 ging die Anzahl der erfassten MITA um 32 Prozent zurück. Damit waren im Jahr 2021 rund 17 Prozent der tatverdächtigen Zugewanderten MITA (siehe **Abbildung 164**).

5.6 Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung

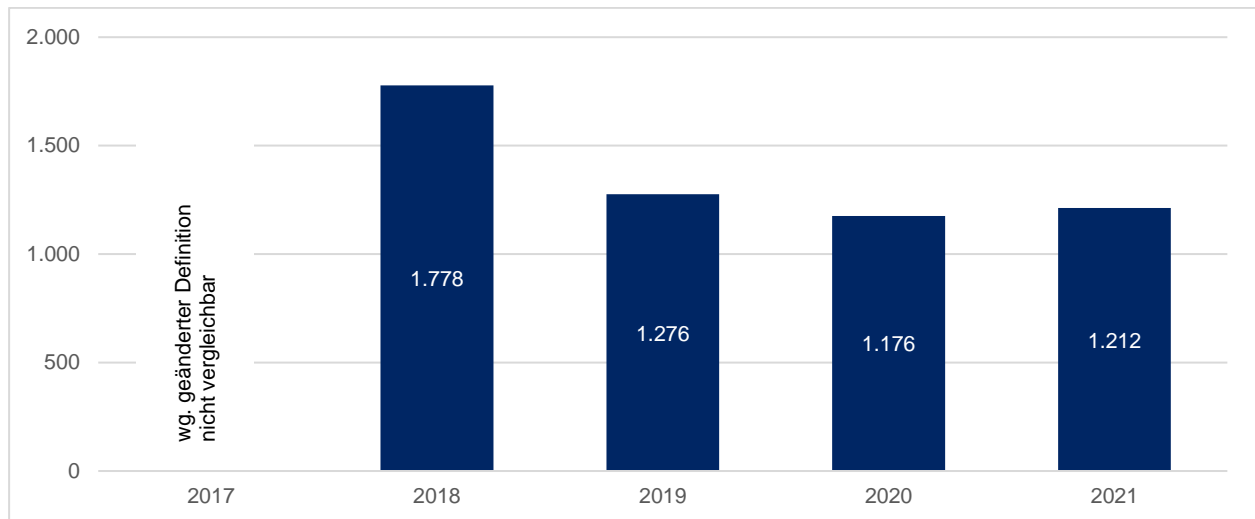


Abbildung 164: Anzahl der MITA in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: PASS

Gemessen an der Bevölkerungszahl der Zugewanderten sind lediglich 2,1 Prozent der Zugewanderten als MITA einzustufen, wobei diese nahezu die Hälfte der durch Zugewanderte begangenen Delikte begehen (vgl. Kapitel 5.1.1.1).

5.6.1.3 Justiziell erfasste Fälle

Straftaten im Zusammenhang mit der Zuwanderung werden bei den sächsischen Staatsanwaltschaften statistisch nicht gesondert erfasst. Angesichts dessen können keine konkreten Aussagen zu der Entwicklung dieser Straftaten im Freistaat Sachsen getroffen werden.

5.6.1.4 Entwicklung der Opferzahlen

Bei den Opferzahlen von Straftaten im Zusammenhang mit der Zuwanderung ist zwischen zwei Gruppen zu unterscheiden: Opfer von Straftaten durch Zugewanderte und Zugewanderte als Opfer von Straftaten.

Die Anzahl der Opfer von Straftaten im Zusammenhang mit der Zuwanderung ist im Berichtszeitraum um 20 Prozent zurückgegangen. Die Anzahl der Zugewanderten als Opfer von Straftaten ist um 36 Prozent zurückgegangen.

Von den 42.445 insgesamt im Jahr 2021 erfassten Opfern von Straftaten im Freistaat Sachsen wurden 4.851 Personen (11,4 Prozent) Opfer von Straftaten durch Zugewanderte. Der Anteil deutscher Opfer an diesen Straftaten ist von 2017 bis 2019 kontinuierlich von 49 Prozent auf knapp 55 Prozent angestiegen und hat sich in 2020 und 2021 auf 53 Prozent eingepegelt (siehe **Abbildung 165**).

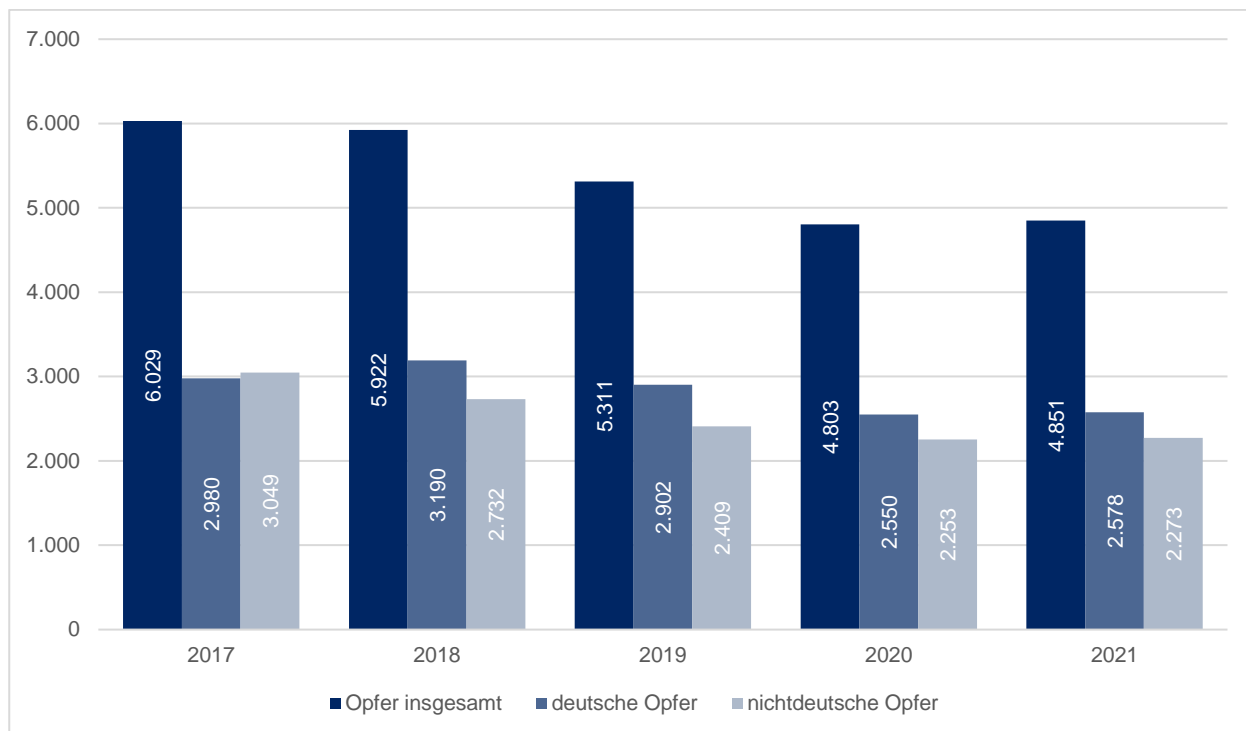


Abbildung 165: Erfasste Opfer von Straftaten durch Zugewanderte, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

6,4 Prozent (2.735) aller im Jahr 2021 erfassten Opfer (42.445) sind Zugewanderte. Die Zahl der Zugewanderten als Opfer ist von 2017 bis 2021 um rund 36 Prozent zurückgegangen.

Von den 2.735 Zugewanderten als Opfer von Straftaten in 2021 wurden 1.629 (59 Prozent) ausschließlich durch andere Zugewanderte, 16 Prozent der Opfer durch deutsche Tatverdächtige und 25 Prozent durch andere nichtdeutsche Tatverdächtige oder Tatverdächtige, zu denen keine Angaben zur Staatsangehörigkeit vorliegen, geschädigt (siehe **Abbildung 166**).

5.6 Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung

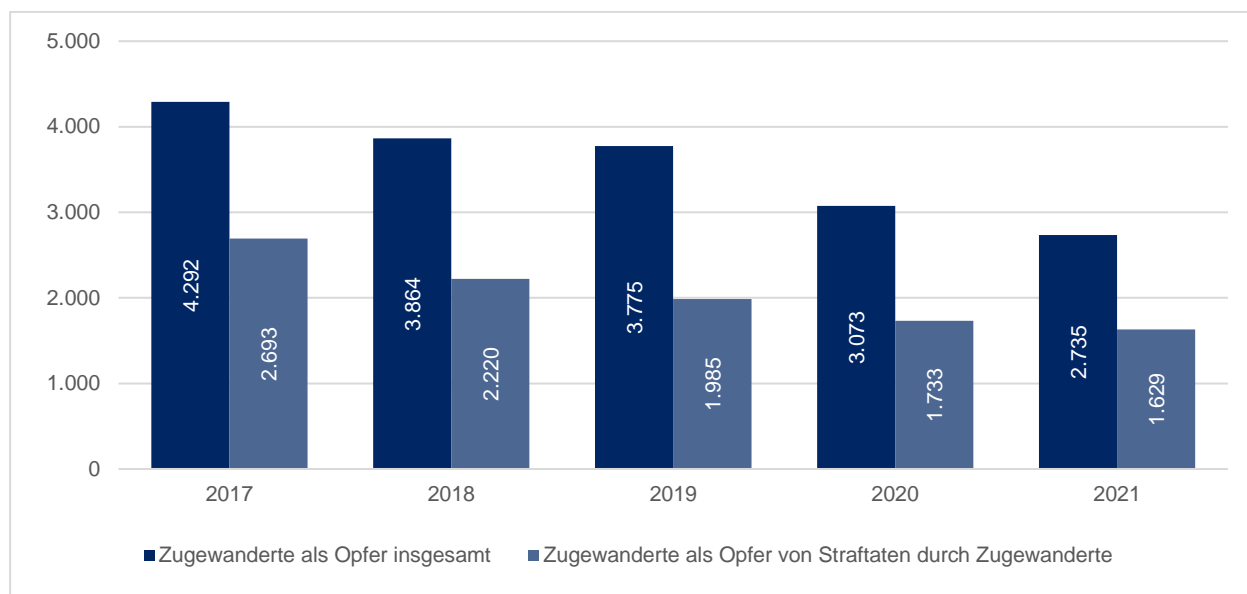


Abbildung 166: Zugewanderte als Opfer, 2017 bis 2021 (2017 bis 2019 Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge als Opfer)

5.6.2 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

Bezogen auf den Freistaat Sachsen bzw. den Betrachtungszeitraum liegen zum Thema Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung keine umfassenden, belastbaren Studien abseits der bereits dargestellten Zahlen im Hellfeld vor.

Opferbefragungen von Zugewanderten gibt es für Sachsen ebenfalls nicht. Eine Auswertung des Viktimisierungssurveys des Bundeskriminalamtes sowie des SIPS zeigt, dass Personen mit Migrationshintergrund häufiger besorgt sind, Opfer einer Straftat zu werden, als Personen ohne Migrationshintergrund. Auch ist zu beobachten, dass sie ihr eigenes Viktimisierungsrisiko „bei nahezu allen Delikten“ höher einschätzen als Personen ohne Migrationshintergrund.¹¹⁷

¹¹⁷ Birkel et al. (2022), S. 191.

5.6.3 Bewertung

Die Anzahl der im Zusammenhang mit der Zuwanderung begangenen Straftaten (ohne ausländerrechtliche Verstöße) ist seit 2017, als sie den Höchststand erreichte, bis 2021 kontinuierlich zurückgegangen.

Der Schwerpunkt der erfassten Straftaten durch Zugewanderte lag im Berichtszeitraum bei Diebstahldelikten und einfachen Rohheitsdelikten, wobei diese im Berichtszeitraum deutlich zurückgingen. Analog zu anderen Tatverdächtigen bedingt auch bei Zugewanderten ein Zusammenspiel der Faktoren wie Bildungsstand, Geschlecht und Alter die Entwicklung, ob eine Person kriminell wird.¹¹⁸

Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung unterscheidet sich im Freistaat Sachsen von anderen Bundesländern. Einerseits liegt der Ausländeranteil im Freistaat mit 5,7 Prozent im Jahr 2021 deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 13,1 Prozent. Andererseits treten hier junge, männliche Zugewanderte im Alter von 21 bis unter 40 Jahren gegenüber dem Bundesdurchschnitt stärker in Erscheinung.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass MITA für rund 43 Prozent der insgesamt durch Zuwanderinnen und Zuwanderer begangenen Straftaten verantwortlich sind.

5.6.4 Maßnahmen und Konzepte

Zum Jahreswechsel 2014/2015 wurde für Polizei und Staatsanwaltschaft in Sachsen der täterorientierte Bearbeitungsansatz für MITA und damit die gebündelte und beschleunigte Bearbeitung derartiger Fälle durch Polizei und Justiz eingeführt. Die Fortschreibung des Bearbeitungsansatzes im Jahr 2018 vom quantitativen (innerhalb eines Jahres) hin zum qualitativen Ansatz (mehr als fünf Straftaten oder mindestens zwei Verbrechen innerhalb eines Jahres) hat dazu geführt, dass gezielter gegen diese besonders auffällige Gruppe von Zugewanderten vorgegangen werden kann.

Darüber hinaus wird seit Oktober 2017 mit den Ausländerbehörden dahingehend intensiver zusammengearbeitet, dass hoch prioritäre MITA-Fälle von der Polizei an die Zentrale Ausländerbehörde mit dem Ziel der beschleunigten Abschiebung übermittelt werden.

Sowohl bei der Strafverfolgung, im Asylverfahren als auch bei der Rückführung nicht bleibeberechtigter Zugewandeter kommt der sicheren Identifizierung der Personen herausragende Bedeutung zu. In diesem Zusammenhang wurde die Handlungssicherheit der Polizeibeamtinnen und -beamten erhöht, bestehende Registerzugänge (z. B. zum Registerportal des Bundesverwaltungsamtes) erweitert und die technische Ausstattung, beispielsweise mit Dokumentenprüfgeräten, verbessert.

¹¹⁸ Vgl. Mannewitz/Thieme (2020), S. 395.

5.6 Kriminalität im Zusammenhang mit Zuwanderung

Die sächsischen Staatsanwaltschaften wenden bei Verfahren gegen Mehrfachintensivtäter ohne deutsche Staatsangehörigkeit das oben genannte Bearbeitungskonzept an. Dabei kann es sich auch um Personen aus EU-Ländern handeln, die nicht als „Zuwanderinnen“ bzw. „Zuwanderer“ anzusehen sind oder als solche erfasst werden. Entsprechende Verfahren werden dort ohne Sonderzuständigkeitsbestimmung im Rahmen der allgemeinen Abteilungen bearbeitet.

5.7 Organisierte Kriminalität

Organisierte Kriminalität (OK) ist:

- die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten,
- die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf
 - a) längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig
 - b) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,
 - c) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder
 - d) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.¹¹⁹

Ein Verfahrenskomplex wird demnach als OK-relevant eingestuft, wenn neben den erstgenannten allgemeinen Merkmalen mindestens eines der letzten drei speziellen Merkmale vorliegt. Hierbei wird deutlich, dass nach dem Wortlaut der allgemeinen Merkmale eine hierarchische Organisationsform der Täterschaft nicht zwingend vorliegen muss, um die OK-Kriterien zu erfüllen. Vielmehr genügt es, wenn mindestens drei Personen arbeitsteilig auf unbestimmte Zeit gemeinsam Straftaten begehen.

OK ist zudem nicht an bestimmte Delikte gebunden, sondern klassifiziert das Vorgehen der Täterinnen und Täter. In einer ganzen Reihe von Deliktbereichen ist es offenkundig, dass hier keine Einzeltäterinnen und -täter am Werk sind, sondern dass systematisch auf längere Zeit geplant und arbeitsteilig, unter Ausnutzung moderner Infrastrukturen, gehandelt wird.

Zu den wesentlichen Deliktfeldern, in denen OK festzustellen ist, gehören u. a.:

- Rauschgifthandel und -schmuggel,
- Waffenhandel und -schmuggel,
- Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben,
- Korruption, in Verbindung mit Wettbewerbsdelikten und Untreue,
- Cybercrime,
- Fälschungskriminalität,
- Diebstahlkriminalität wie z. B. Kraftfahrzeugverschiebung, Ladungsdiebstahl,
- Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben, dies betrifft vor allem Zuhälterei, Prostitution, Menschenhandel, illegales Glücks- und Falschspiel,
- Gewaltkriminalität, z. B. Erpressung mit den speziellen Ausprägungen der Schutz-, Spenden- und Standgelderpressung,
- Schleusungskriminalität,
- Umweltkriminalität,
- Schmuggel hochsteuerbarer Waren und
- Geldwäsche.

¹¹⁹ BKA (2021), S.10.

5.7.1 Darstellung der Kriminalitätslage

5.7.1.1 Entwicklung der Verfahrenskomplexe

Wird ein Ermittlungskomplex als der OK zugehörig klassifiziert, so wird er in das polizeiliche Lagebild des LKA Sachsen aufgenommen. Ein Komplex besteht dabei aus vielen, einzelnen Straftaten. **Abbildung 167** zeigt sowohl die Entwicklung der OK-Ermittlungskomplexe, die in den Jahren 2017 bis 2021 eingeleitet wurden, als auch die der Komplexe aus Vorjahren (Fortschreibungen), die weiterhin in Bearbeitung sind. Insgesamt wurden im Berichtszeitraum 84 Verfahren ausgewertet.

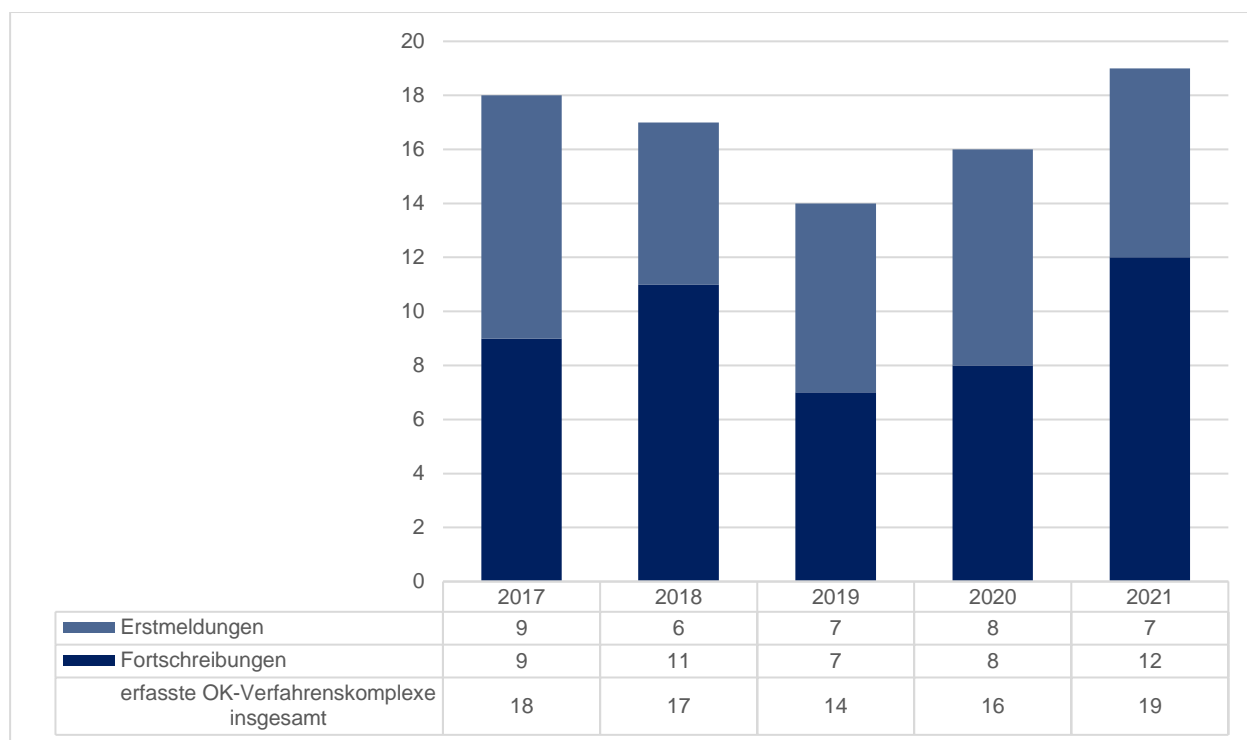


Abbildung 167: Entwicklung der OK – Verfahrenskomplexe der Polizei Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen

Bezüglich Erkenntnissen hinsichtlich der OK-Bedeutsamkeit zeigte sich die OK-Relevanz in den insgesamt 84 Verfahrenskomplexen mit Erstmeldungen und Fortschreibungen wie folgt: Es wurden im Berichtszeitraum 26 Verfahren ausschließlich der Variante a), drei Verfahren ausschließlich der Variante b) und kein Verfahren ausschließlich der Variante c) gelistet und bearbeitet. Bei 39 Verfahren konnten die Varianten a) und b) festgestellt werden, bei weiteren zwei Verfahren die Varianten a) und c). Bei vierzehn Verfahren waren alle Varianten der OK-Differenzierung vertreten (siehe **Tabelle 43**)

| spezielle OK-Merkmale | Anzahl der Verfahrenskomplexe | | | | |
|---|-------------------------------|------|------|------|------|
| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
| a) ausschließlich unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen | 4 | 5 | 5 | 5 | 7 |
| b) ausschließlich unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel | 0 | 0 | 1 | 1 | 1 |
| c) ausschließlich unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| in Form der Varianten a) und b) | 12 | 10 | 5 | 6 | 6 |
| in Form der Varianten a) und c) | 0 | 0 | 0 | 1 | 1 |
| in Form der Varianten a), b) und c) | 2 | 2 | 3 | 3 | 4 |

Tabelle 43: Entwicklung der OK-Verfahrenskomplexe nach speziellen Merkmalen, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen

Betrachtet nach OK-relevanten Deliktfeldern hinsichtlich der Hauptaktivitäten der Gruppierungen stellt sich die Zusammensetzung wie folgt dar (siehe **Tabelle 44**):

| OK-relevantes Deliktfeld | Anteil in Prozent | | | | |
|---|-------------------|------|------|------|------|
| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
| Rauschgift | 16,7 | 17,7 | 28,6 | 43,8 | 36,8 |
| Eigentumskriminalität | 16,7 | 29,4 | 21,4 | 18,8 | 21,0 |
| Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben | 33,3 | 35,3 | 14,3 | 12,5 | 10,5 |
| Gewaltkriminalität | 22,2 | 17,7 | 14,3 | 6,3 | 5,3 |
| Korruption | 0 | 0 | 7,1 | 6,3 | 10,5 |
| Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben | 5,6 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Cybercrime | 5,6 | 0 | 0 | 0 | 5,3 |
| Zoll- und Steuerstraftaten | 0 | 0 | 7,1 | 6,3 | 5,3 |
| Kriminelle Vereinigung | 0 | 0 | 7,1 | 6,3 | 0 |
| Geldwäsche | 0 | 0 | 0 | 0 | 5,3 |

Tabelle 44: Einteilung der Verfahrenskomplexe nach OK-relevanten Deliktfeldern in Prozent, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen

Abbildung 168 stellt eine prozentuale Betrachtung der OK-relevanten Deliktfelder im Berichtszeitraum dar. Obwohl OK regelmäßig deliktübergreifend stattfindet, lassen sich Schwerpunkte bzw. Hauptbetätigungsziele feststellen. Den größten Anteil an allen OK-Verfahrenskomplexen nimmt mit 29 Prozent bislang der Rauschgifthandel ein. Dabei überwiegt der Handel und Schmuggel von Kokain, gefolgt von Cannabisprodukten und synthetischen Drogen (z. B. Crystal Meth).

5.7 Organisierte Kriminalität

Eigentums kriminalität sowie Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben (Wirtschaftskriminalität) bilden den zweitgrößten Kriminalitätsbereich der OK im Berichtszeitraum mit jeweils 21 Prozent. Zu den Diebstahldelikten zählen der Diebstahl in oder aus Wohn- und Geschäftsräumen. Ein deutlicher Schwerpunkt liegt bei Kfz-Diebstählen (siehe Kapitel 5.2.1.1). Bei der Kriminalität im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben werden vor allem Anlagedelikte (Beteiligungs- und Kapitalanlagebetrug, Betrug bei Börsenspekulationen) bzw. Finanzierungsdelikte (Kredit- und Warenkreditbetrug) erfasst.

Die Androhung und Anwendung von Gewalt spielt für die OK in Sachsen in jedem siebten Verfahrenskomplex eine Rolle. Diese Verfahren wurden überwiegend gegen Angehörige von Rockergruppierungen oder gegen Gruppierungen mit Verbindungen zu Angehörigen von Rockergruppierungen geführt. Gegenstand der Verfahren in diesem Deliktsbereich waren vor allem Erpressungsdelikte, Straftaten gegen das Leben und Körperverletzungsdelikte.

Alle anderen Kriminalitätsbereiche bewegen sich im Berichtszeitraum unter sechs Prozent.

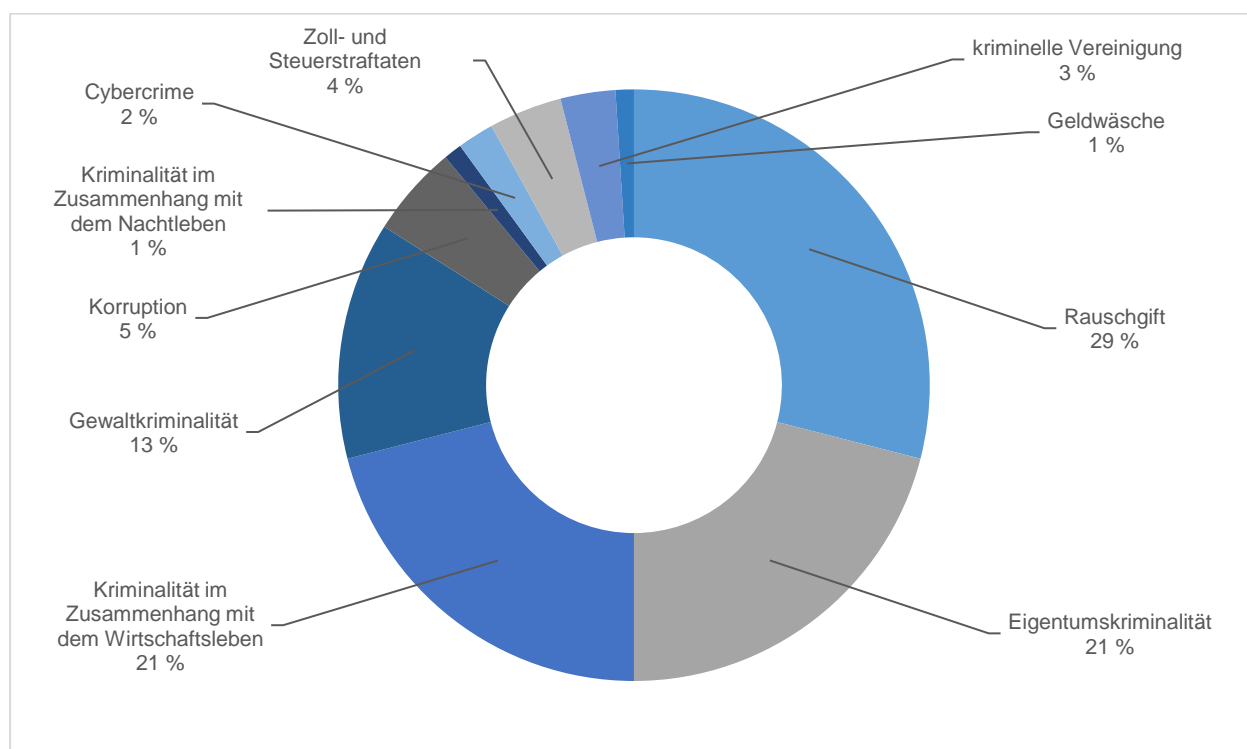


Abbildung 168: OK-Deliktfelder in Prozent, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen

5.7.1.2 Tatverdächtigenstruktur

Im Zeitraum von 2017 bis 2021 konnten 383 neu ermittelte Tatverdächtige im Zusammenhang mit OK in Sachsen ermittelt werden, das bedeutet etwa fünf Personen pro Verfahren. Die höchste Anzahl mit 96 neu ermittelten Tatverdächtigen wurde im Jahr 2018 erreicht. Danach sank sie auf 64 im Jahr 2020 und blieb 2021 konstant bei diesem Wert.

Bei den neu ermittelten Tatverdächtigen im OK-Bereich war der Anteil nichtdeutscher Personen im Jahr 2017 mit 64 Prozent (58 von 91 Tatverdächtigen) und im Jahr 2018 mit 83 Prozent (80 von 96 Tatverdächtigen) weit höher als derjenige deutscher Personen. Hingegen stellten in den Jahren 2019 und 2020 beide Personengruppen jeweils nahezu die Hälfte aller neu ermittelten Tatverdächtigen. Im Jahr 2021 gab es erneut ein Überwiegen der nichtdeutschen Personen mit 66 Prozent (42 von 64 Tatverdächtigen) im Vergleich zu den deutschen Personen (siehe **Abbildung 169**).

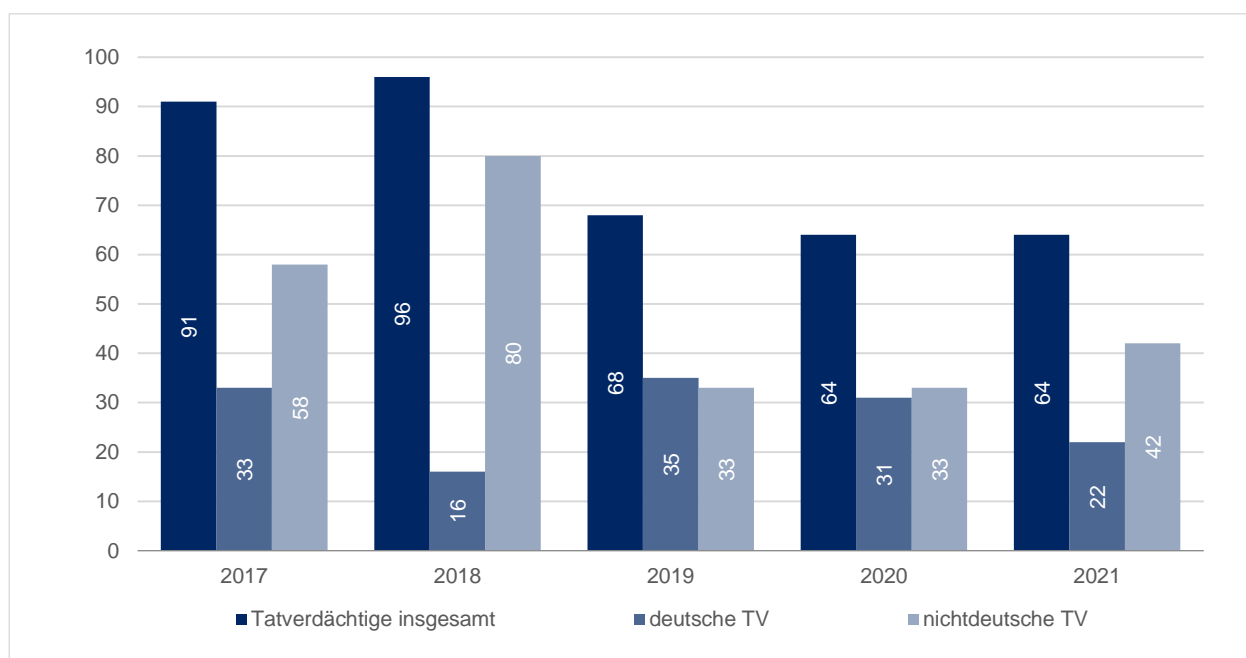


Abbildung 169: Anzahl der neu ermittelten Tatverdächtigen im Bereich OK, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen

Die Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen ist breit gefächert (siehe **Tabelle 45**). Den höchsten Anteil im Berichtszeitraum bilden die Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit. Polnische und albanische Staatsangehörige stellen die größte Zahl nichtdeutscher Tatverdächtiger dar, gefolgt von den ukrainischen und türkischen Staatsangehörigen.

5.7 Organisierte Kriminalität

| Staatsangehörigkeit | Anzahl der Tatverdächtigen |
|----------------------|----------------------------|
| insgesamt | 383 |
| Deutschland | 137 |
| Polen | 32 |
| Albanien | 32 |
| Ukraine | 22 |
| Türkei | 22 |
| Syrien | 21 |
| Russische Föderation | 17 |
| Israel | 10 |
| Litauen | 9 |
| Bosnien-Herzegowina | 8 |
| Sonstige | 73 |

Tabelle 45: Staatsangehörigkeit der neu ermittelten Tatverdächtigen, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen

5.7.1.3 Ermittlungsschwerpunkte im Berichtszeitraum

Als Ermittlungsschwerpunkte der Polizei und Staatsanwaltschaften im OK-Bereich sind für den Berichtszeitraum hervorzuheben:

- Abtrennungen und Folgeverfahren aus bereits vor dem Berichtszeitraum entstandenen OK-Ermittlungskomplexen, bei denen es um durch unerlaubtes Abgreifen von Passwörtern und Zugangskennungen (Phishing) erlangte Paysafe-Codes und Kreditkartendaten sowie deren betrügerischen Einsatz für Waren und Dienstleistungen ging,
- Abtrennungen und Folgeverfahren aus einem OK-Ermittlungskomplex, bei dem es um schwere Raub- und Erpressungsdelikte durch eine überwiegend tschetschenische Tätergruppierung ging,
- ein Fallkomplex, in dem das Zollfahndungsamt wegen Einfuhr von Marihuana in einer Größenordnung von mehreren Hundert Kilogramm, welches mittels eines eigens dafür präparierten Tanklastzuges eingeführt wurde, ermittelte,
- ein Verfahrenskomplex, in dem die Staatsanwaltschaften Dresden und Leipzig gegen mehrere Beschuldigte Ermittlungsverfahren wegen Handels mit Betäubungsmitteln (vor allem Marihuana, Crystal und Kokain) im teils zweistelligen Kilogrammbereich eingeleitet haben,
- der Ermittlungskomplex zum Einbruch in das Historische Grüne Gewölbe in Dresden,
- die Folgeverfahren zum Mordverfahren gegen Mitglieder des Hells Angels Motorcycle Club und der United Tribuns,
- die Ermittlungsverfahren wegen versuchter Tötungsdelikte im Bereich der Eisenbahnstraße in Leipzig zur Durchsetzung von vermeintlichen Gebietsansprüchen beim Handel mit Betäubungsmitteln,

- Angriffe mit Sprengmitteln gegen Geldautomaten von Banken und gegen Fahrkartenautomaten von Verkehrsbetrieben mit dem Ziel, die Geldkassetten dieser Automaten zu stehlen,
- Bandendiebstähle von Pkw, Motorrädern, Landmaschinen und Frachtladungen von Lastkraftwagen durch sog. „Planenschlitzer“,
- Schmuggel von Kriegs- und sonstigen Waffen vom Balkan in Richtung Benelux-Staaten,
- gewerbsmäßiger Bandenbetrug in illegalen und manipulierten Pokerrunden,
- Kreditkartenbetrug durch sog. Skimming, also das illegale Auslesen von Kredit- oder Geldkartendaten durch technische Manipulationen an Geldautomaten oder Bankterminals,
- Callcenter-Betrug mit „falschen Polizisten“,
- grenzüberschreitende Kfz-Diebstähle,
- organisierter Anlagebetrug und
- Schleusungskriminalität.

In vielen Verfahren besteht ein Auslandsbezug, sei es, dass die Handlungsorte im Ausland liegen oder dass ein grenzüberschreitender Modus Operandi vorliegt (Rauschgift- und Waffenschmuggel, internationale Kfz-Verschlebung, Schleusungsfälle). Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen hat in diesen Fällen eine zentrale Bedeutung für die Ermittlungen. Dies gilt zunehmend auch bei Taten ohne direkten Auslandsbezug, wenn beweisrelevante (Kommunikations-)Daten auf ausländischen Servern liegen (Facebook, Instagram, Google etc.). Darüber hinaus ist in nahezu allen OK-Verfahren ein hoher Professionalisierungsgrad bei der Tatbegehung festzustellen, welcher sich etwa in konspirativer Kommunikation, der Verwendung von Krypto-Telefonen (EncroChat, Sky ECC, Anom) und einer akribischen Tatvorbereitung zeigt. Beispielhaft ist hier erneut der Ermittlungskomplex der Staatsanwaltschaften Dresden und Leipzig gegen mehrere Beschuldigte wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln (vor allem Marihuana, Crystal und Kokain) im teils zweistelligen Kilogramm Bereich zu erwähnen. Die Tatbegehung und -kommunikation erfolgte konspirativ und mittels Krypto-Telefonen, wobei die durch die Entschlüsselung gewonnenen Erkenntnisse eindringlich verdeutlichten, wie intensiv die Beschuldigten die Möglichkeiten der verschlüsselten Kommunikation für die Planung und Durchführung von Straftaten nutzten.

Mit den dargestellten Ermittlungsschwerpunkten liegt Sachsen größtenteils im bundesweiten Trend. Auffälligkeiten sind im Vergleich nicht zu verzeichnen. Einzelne in den Bundeslagebildern OK formulierte Schwerpunkte kommen in Sachsen aufgrund von regionalen oder historischen Besonderheiten nicht zum Ansatz. Gleichzeitig lassen die aufgeführten Ermittlungsschwerpunkte die enormen Gefahren der OK, die hohe kriminelle Energie und die äußerst konspirative Tatbegehung sowie die Erhöhung der Gewaltbereitschaft auf Täterseite erkennen, so dass der konsequenten Bekämpfung der OK eine herausragende Bedeutung zukommt.

5.7 Organisierte Kriminalität

5.7.1.4 Justiziell erfasste Fälle

Die GenStA Dresden erstellt jährlich ein „Lagebild Organisierte Kriminalität – Erkenntnisse der sächsischen Staatsanwaltschaften aus den Ermittlungs- und Strafverfahren“ (OK-Lagebild). Aus den OK-Lagebildern für die Jahre 2017 bis 2021 ergeben sich hinsichtlich der Entwicklung der OK im Freistaat Sachsen folgende Informationen:

Im Berichtszeitraum waren im Freistaat Sachsen – abgesehen von dem deutlichen Einbruch im Jahr 2018 – pro Jahr zwischen 65 und 78 neu eingehende Ermittlungsverfahren (Js- und UJs-Verfahren) mit OK-Kennzeichen zu verzeichnen. Die mit Abstand meisten Verfahren gingen bei der Staatsanwaltschaft Dresden ein, gefolgt von der Staatsanwaltschaft Leipzig (siehe **Tabelle 46**).

| Jahr | StA Chemnitz | StA Dresden | StA Görlitz | StA Leipzig | StA Zwickau | GenStA Dresden | Gesamt |
|---------------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|----------------|------------|
| 2017 | 5 | 44 | 2 | 12 | 9 | 0 | 72 |
| 2018 | 4 | 11 | 2 | 15 | 1 | 3 | 36 |
| 2019 | 6 | 44 | 0 | 14 | 1 | 0 | 65 |
| 2020 | 4 | 38 | 0 | 21 | 3 | 0 | 66 |
| 2021 | 6 | 45 | 1 | 23 | 3 | 0 | 78 |
| Gesamt | 25 | 182 | 5 | 85 | 17 | 3 | 317 |

Tabelle 46: Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren (Js- und UJs-Verfahren) mit OK-Kennzeichen, 2017 bis 2021, Quelle: OK-Lagebilder der GenStA Dresden

Diese Verfahren richteten sich gegen insgesamt 786 Beschuldigte mit den in der folgenden **Tabelle 47** aufgelisteten Nationalitäten. Am häufigsten traten Tatverdächtige aus Polen und Deutschland in Erscheinung.

| Nationalität | Anzahl | Nationalität | Anzahl |
|--------------------------|--------|-----------------|--------|
| polnisch | 203 | chinesisch | 5 |
| deutsch | 196 | iranisch | 4 |
| rumänisch | 35 | mongolisch | 4 |
| russisch/tschetschenisch | 34 | vietnamesisch | 4 |
| syrisch | 33 | niederländisch | 3 |
| tschechisch | 33 | montenegrinisch | 2 |
| türkisch | 30 | schwedisch | 2 |
| serbisch-kroatisch | 23 | spanisch | 2 |
| unbekannt | 22 | afghanisch | 1 |
| bosnisch-herzegowinisch | 19 | algerisch | 1 |
| georgisch | 15 | armenisch | 1 |
| irakisch | 14 | estnisch | 1 |
| albanisch | 11 | griechisch | 1 |
| kosovarisch | 11 | jordanisch | 1 |
| libanesisch | 11 | lettisch | 1 |
| tunesisch | 11 | marokkanisch | 1 |
| nordmazedonisch | 10 | mexikanisch | 1 |
| ukrainisch | 10 | saudi-arabisch | 1 |
| libysch | 7 | schweizerisch | 1 |
| litauisch | 7 | slowakisch | 1 |
| weißrussisch | 6 | taiwanesisch | 1 |
| bulgarisch | 5 | ungarisch | 1 |

Tabelle 47: Nationalität der Beschuldigten bei Ermittlungsverfahren mit OK-Kennzeichen, 2017 bis 2021, Quelle: OK-Lagebilder der GenStA Dresden

Ermittlungsverfahren mit OK-Kennzeichen betrafen in den Jahren 2017 bis 2021 die in **Tabelle 48** aufgeführten Deliktsbereiche, wobei Mehrfachnennungen möglich sind. Dabei ist festzustellen, dass die eindeutigen Schwerpunkte bei Diebstahl- und Rauschgiftkriminalität liegen.

5.7 Organisierte Kriminalität

| Deliktsbereich | Anzahl |
|--|--------|
| Diebstahlkriminalität | 126 |
| Rauschgiftkriminalität | 121 |
| Wirtschaftskriminalität | 28 |
| Verstöße gegen das Waffenrecht | 27 |
| Delikte gegen die persönliche Freiheit, Leben, einschließlich Raub | 15 |
| Fälschungsdelikte | 8 |
| Ausländerstrafrecht, Schleusungskriminalität | 6 |
| Delikte aus dem Rotlichtmilieu | 2 |
| Umweltdelikte | 0 |
| sonstiger Kriminalitätsbereich | 0 |

Tabelle 48: Ermittlungsverfahren (Js- und UJs-Verfahren) mit OK-Kennzeichen nach Deliktsbereichen, 2017 bis 2021, Quelle: OK-Lagebilder der GenStA Dresden

5.7.1.5 Schaden

Zur Berechnung der Schadenssumme pro Jahr wird das sog. Bruttoprinzip angewendet. Dabei werden alle Erlöse zugrunde gelegt, die eine Täterin oder ein Täter aus einer Straftat erzielt hat, ohne dessen vorherige Investitionen oder angefallene Kosten einzubeziehen. Nicht realisierbare Gewinne (z. B. durch Sicherstellungen von Rauschgift oder Waffen) werden in die Schätzungen der Gewinne nicht einbezogen.

Die Entwicklung der erfassten Schadenssummen und Gewinne in dem jeweiligen Berichtszeitraum sind von vielen Einflussfaktoren abhängig, z. B. von der Anzahl der Verfahrenskomplexe sowie den dort betroffenen Deliktfeldern. Auch können die statistischen Mittelwerte durch einzelne Tatkomplexe mit außergewöhnlich hohen Schadens- und Gewinnsummen stark beeinflusst werden. So wurde 2021 zu den 19 OK-Verfahren in Sachsen ein Schaden von rund 131 Millionen Euro registriert. Der wirtschaftliche Schaden hat sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als vervierfacht. Die signifikante Steigerung ist beispielsweise auf ein Gutachten zum Wert des Stehlgutes im Ermittlungskomplex „Epaulette“ (Einbruch in das Historische Grüne Gewölbe in Dresden) zurückzuführen. Dieses beziffert den Stehlgutschaden allein für dieses Verfahren mit ca. 113,6 Millionen Euro.

Die Vermögensermittlung bei OK-Verfahren hat das Ziel, kriminelle Gewinne umfassend aufzuspüren, sicherzustellen und die Voraussetzung wirksamer Abschöpfung zu schaffen. Mit der Vermögensabschöpfung des kriminell erwirtschafteten Ertrages soll der OK-Gruppierung eine wesentliche Handlungsbasis genommen werden. An Vermögenswerten werden häufig Kontoguthaben, Bargeld, Kfz oder Immobilien „abgeschöpft“.

Im Vergleich zu den anderen Jahren ist der Anteil der vorläufigen Vermögensabschöpfungen mit rund 220.000 Euro (im Jahr 2021) am niedrigsten. Dieser geringe Anteil zeigt auf, wie komplex und schwierig es ist, die Verschleierungsmaßnahmen der OK-Gruppierungen auch hinsichtlich ihrer inkriminierten Vermögenswerte aufzudecken. Neu gemeldete OK-Verfahren befinden sich zudem oft in einem Stadium, in dem ein verursachter Schaden bzw. ein kriminell erwirtschafteter Ertrag nachgewiesen wird, jedoch eine Sicherung von Vermögenswerten noch nicht stattgefunden hat oder keine sicherungsfähigen Vermögenswerte festgestellt werden konnten (siehe **Abbildung 170**).

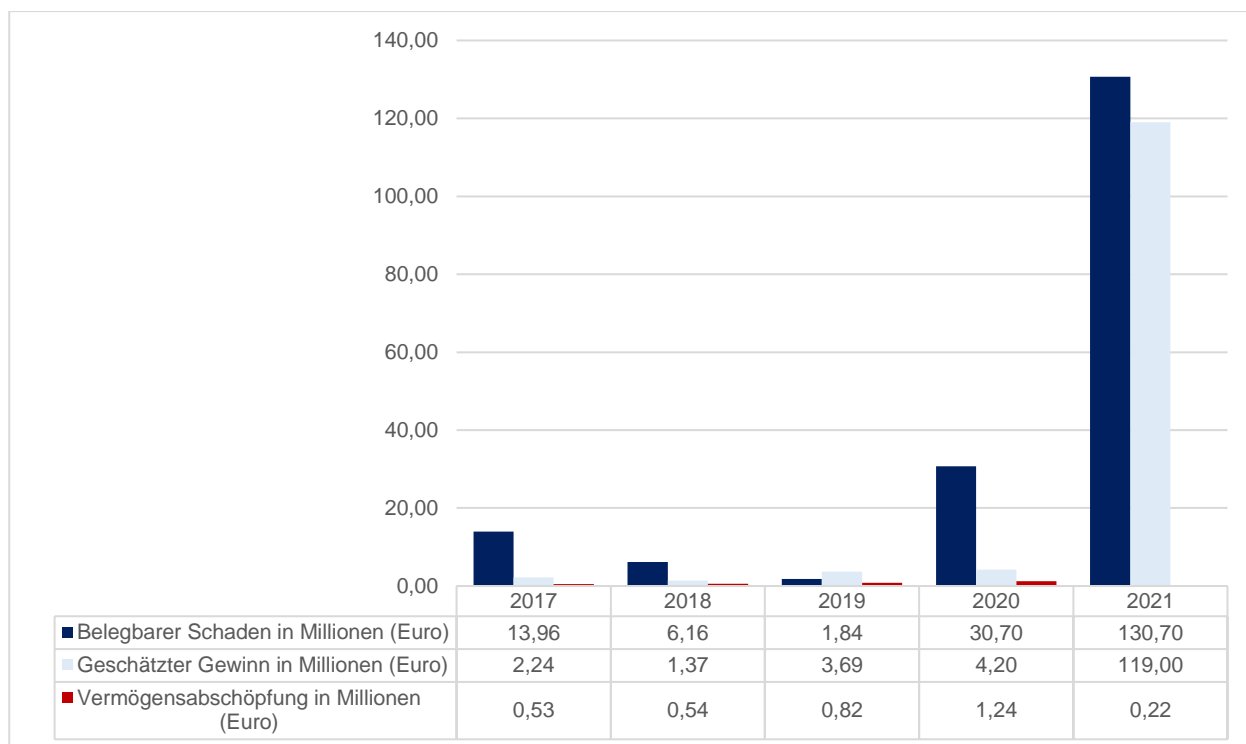


Abbildung 170: Entwicklung der festgestellten Schäden, (kriminellen) Gewinne und der vorläufigen Vermögensabschöpfung bei OK in Millionen Euro, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen

5.7.2 Bewertung

Die Entwicklung der OK im Freistaat Sachsen der vergangenen fünf Jahre verdeutlicht die Bedeutung dieses Kriminalitätsfeldes. Jede Analyse und Betrachtung der OK muss sich jedoch zunächst mit der Tatsache befassen, dass die registrierten Verfahrenskomplexe wenig über den Umfang und das tatsächliche Ausmaß der OK aussagen. OK ist zu einem großen Anteil sog. Kontrollkriminalität. Das heißt, die Aufdeckung von Straftaten mit OK-Bezug hängt wesentlich von der Initiative der Strafverfolgungsbehörden ab. Valide Einschätzungen bzgl. der Art und des Umfangs des darüber hinaus verbleibenden Dunkelfeldes lassen sich nicht ableiten¹²⁰, sodass polizeiliche und justizielle Reaktionen weiterhin von entscheidender Bedeutung für die Bekämpfung dieses Deliktfeldes sein werden. Steigende oder sinkende Fallzahlen sind demnach nicht zwingend ein Indiz für ein Wachstum oder einen Rückgang dieses Phänomens, sondern kennzeichnen eher die Ermittlungserfolge der Strafverfolgungsbehörden.

Im Berichtszeitraum wurden pro Jahr durchschnittlich sieben Verfahrenskomplexe neu geführt. Die sich erhöhende Zahl der Fortschreibungen von OK-Verfahren (2017: neun, 2021: zwölf), die über die Ersterfassung hinaus weitere Ermittlungen erfordern, stellt einen Indikator dafür dar, dass die Polizei Sachsen und die sächsische Justiz zunehmend Tätergruppierungen mit großer Komplexität und hoher krimineller Energie aufdecken. In Folge dessen ziehen derlei Verfahrenskomplexe einen intensiven Ermittlungsbedarf nach sich. Die Deliktfelder Rauschgift- und Diebstahlkriminalität umfassen dabei die Hälfte aller im Berichtszeitraum geführten Verfahren. Insgesamt wurden über den Berichtszeitraum 383 Tatverdächtige aus 38 Staaten (mit Deutschland) neu ermittelt. Dieser Befund belegt unmittelbar die Internationalisierung der OK.

Der im Berichtszeitraum festgestellte finanzielle Schaden von insgesamt 183,4 Millionen Euro sowie der kriminell erwirtschaftete Ertrag von 130,5 Millionen Euro sind dabei erheblich. Dies verdeutlicht auch im Freistaat Sachsen das finanzielle Potenzial von OK-Gruppierungen und die damit einhergehende Bedrohung verschiedener Gesellschaftsbereiche.

Die fortschreitende Digitalisierung sowie der infrastrukturelle Ausbau der Telekommunikationstechnik geben den Täterinnen und Tätern zunehmende Möglichkeiten der verschlüsselten Kommunikation, der Verschleierung ihrer inkriminierten Handlungen und der Gewinnverteilung. Es zeigt sich, dass die Steuerung der inkriminierten Handlungen nicht unmittelbar am Tatort, sondern durch die Nutzung neuer Technologien von jedem Ort aus erfolgen kann. Das Tatmittel Internet erlangt dabei immer mehr an Bedeutung. Für die Begehung organisierter Kriminalität erfolgt die Täterkommunikation zunehmend über verschlüsselte Messenger-Dienste wie WhatsApp, Telegramm, Call-ID-Spoofing, IP-Spoofing und Botnetze. Diese werden zudem – ebenso wie digitale und Kryptowährungen – insbesondere zur Erlangung inkriminierter Daten, wie Zahlungskartencodes, E-Mailzugängen, personenbezogener Daten, Kreditkarten- und Kontodaten genutzt.

¹²⁰ Vgl. BKA (2021), S. 5.

Durch die OK und ihre Strukturen werden alle Gesellschaftsformen, alle Bürger, die Wirtschaft sowie auch die Politik und der Staat bedroht. Dabei agieren die Täter meist weniger sichtbar oder öffentlichkeitswirksam, als dies in anderen Phänomenbereichen der Fall ist. Im Vordergrund stehen zwar das Gewinn- und Machtstreben, aber es ist auch deutlich erkennbar, dass die Gewaltbereitschaft steigt und dadurch Macht demonstriert und zugleich auch eingeschüchtert werden soll. Um diese Bedrohung für die Gesellschaft zu bekämpfen, müssen kriminelle Strukturen nachhaltig zerschlagen und die Investition illegal erlangter Vermögenswerte sowie die dadurch folgende Überführung in den legalen Wirtschaftskreislauf durch gezielte Abschöpfung der inkriminierten Gewinne verhindert werden. Die Gefahren, die von OK für Staat und Gesellschaft ausgehen, dürfen daher keinesfalls unterschätzt, Trends müssen frühzeitig identifiziert werden. Dies unterstützt auch die gemeinsame Schwerpunktsetzung von Bund und Ländern bei der Bekämpfung der OK.

5.7.3 Maßnahmen und Konzepte

Maßnahmen im Bereich der Polizei

Polizeiliches Lagebild

Das LKA Sachsen erstellt in Zusammenarbeit mit den Polizeidienststellen jährlich ein Lagebild zur Entwicklung der OK im Zuständigkeitsbereich der Polizei des Freistaates Sachsen. Es beinhaltet die polizeilichen Informationen zu geführten Ermittlungsverfahren sowie Erkenntnisse aus polizeilichen Dateien über OK-relevante Phänomene. Ferner arbeitet die Polizei Sachsen jährlich dem BKA für die Erstellung des Bundeslagebildes zu.

Konzentration der Zuständigkeit zur Verfolgung Organisierter Kriminalität

Bereits die Definition sowie die Breite der von OK betroffenen Deliktsbereiche verdeutlichen die Komplexität und Schwere dieses Kriminalitätsphänomens. Entsprechend dieser Bedeutung hat sich die Polizei Sachsen hier einen strategischen Schwerpunkt gesetzt¹²¹ und die originäre Zuständigkeit für die Bearbeitung von Strafverfahren in diesem Phänomenbereich dem LKA Sachsen zugeordnet. Sofern die Merkmale der OK nicht vorliegen, erfolgt die Bearbeitung entsprechender Sachverhalte in den zuständigen Polizeidirektionen Chemnitz, Dresden, Görlitz, Leipzig und Zwickau.

Bund-Länder-Zusammenarbeit

Im Rahmen der bundesweiten strategischen Leitlinien zur OK-Bekämpfung erfolgt auch in Sachsen regelmäßig in einem strukturierten und abgestimmten Schwerpunktsetzungsprozess die Festlegung von Maßnahmen. Neben der Durchführung von Auswertungen, die klassisch der OK zugerechnet werden, nimmt

¹²¹ SMI (2017), S. 11.

5.7 Organisierte Kriminalität

die Polizei Sachsen wiederholt an aktuellen Bund-Länder-Auswerteprojekten, z. B. zur Aufstellung von Schutzmaßnahmen und Verhaltensempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der OK-Bekämpfung teil.

Unter Berücksichtigung der Lagekenntnisse in Sachsen erfolgt zudem die Teilnahme an Bund-Länder-OK-Bekämpfungsprojekten mit Förderung durch den ISF (z. B. eines Projektes DRAIN zur Bekämpfung des NpS-Onlinehandels). Die Bekämpfung der genannten Schwerpunkte wird hierbei wiederum durch eigene Auswertungsprojekte unterstützt.

Des Weiteren wirkt das LKA Sachsen an der derzeitigen Erarbeitung der Neufassung der nationalen polizeilichen OK-Bekämpfungsstrategie im Rahmen der Bund-Länder-Gremienarbeit unter Führung des BKA aktiv mit. In diesem Kontext steht auch die Entwicklung eines Lagebildes zur Beschreibung schwerer struktureller Kriminalität für die Bundesrepublik als Beschreibung für Kriminalitätsphänomene, die die Schwelle der Definition als OK noch nicht überschreiten, jedoch in ihrer Gesellschaftsschädlichkeit und Gefährlichkeit ein besonderes Gewicht besitzen.

Konzeption

Für die wirkungsvolle Bekämpfung aller Facetten der OK sind insbesondere Initiativ-¹²² und Strukturermittlungen, umfangreiche offene und verdeckte Ermittlungsmaßnahmen sowie ein überregionaler, nationaler und europäischer Informationsaustausch unverzichtbar. Um dem gerecht zu werden, wurde im SMI für die „Neuausrichtung der sächsischen Polizei zur Bekämpfung OK“ ein Konzept erstellt, in dem u. a. auch die weitere Stärkung der Auswertekompetenz in der OK-Bekämpfung als Erfolgsfaktor verankert ist. Die Polizei Sachsen arbeitet konstant an der Umsetzung dieses Konzeptes, welches aufgrund des darin definierten Stellenbedarfes bisher nicht vollständig möglich war.

Bereits jetzt ist abzusehen, dass die zunehmende Internationalisierung, die Vernetzung und digitale Abschottung der Täter dieses Deliktsfeldes den bereits definierten Personalbedarf zur Bekämpfung der OK perspektivisch weiter steigen lassen werden.

Maßnahmen im Bereich der Justiz

Lagebilder

Die GenStA Dresden erstellt jährlich das „Lagebild Organisierte Kriminalität – Erkenntnisse der sächsischen Staatsanwaltschaften aus den Ermittlungs- und Strafverfahren“. In den Lagebildern zu den Jahren 2017 bis 2021 wird der Ist-Zustand der Organisierten Kriminalität dargestellt, wobei über zahlreiche allge-

¹²² Vgl. Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) Anlage E, Punkt 6.

meine Informationen zu den OK-Verfahren im Freistaat Sachsen (Anzahl und Verteilung auf die Staatsanwaltschaften, Nationalitäten der Beschuldigten, Deliktsbereiche, Zusammenarbeit mit Polizei und Zoll, Erledigungen etc.) sowie verfahrensbezogene Informationen zu den bei den einzelnen Staatsanwaltschaften anhängigen OK-Verfahren berichtet wird. Zudem werden die von den Staatsanwaltschaften mitgeteilten Probleme bei der Bekämpfung der OK zusammengefasst. Um die Bekämpfung der OK weiter zu verbessern, wird die GenStA Dresden bei der künftigen Erstellung des Lagebildes auch eine kritische eigene Analyse zu den Entwicklungen und Herausforderungen der OK sowie zu dem daraus resultierenden Handlungsbedarf (z. B. Entwicklung neuer Strategien, Vorschläge zu künftigen Schwerpunktsetzungen, Hinweise auf möglichen gesetzgeberischen Handlungsbedarf) vornehmen.

Konzentration der Zuständigkeit zur Verfolgung Organisierter Kriminalität

Die Staatsanwaltschaften Chemnitz, Dresden, Görlitz und Leipzig verfügen jeweils über eine Spezialabteilung, die – unter anderem – für die Bearbeitung von Verfahren aus dem OK-Bereich zuständig ist. Dabei werden OK-Verfahren nicht ausschließlich in den OK-Abteilungen bearbeitet. Bei Bezügen zum Wirtschaftsstrafrecht erfolgt beispielsweise oft eine Bearbeitung durch Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus den Wirtschaftsabteilungen.

Bei der Staatsanwaltschaft Dresden wurde die für OK zuständige Spezialabteilung im Jahr 2019 in zwei Unterabteilungen aufgegliedert, wovon eine aktuell schwerpunktmäßig für Betäubungsmittel- und Jugendsachen und die andere für internationale Kfz-Diebstähle und Sonderfälle zuständig ist.

Bei der Staatsanwaltschaft Leipzig gibt es innerhalb der für OK zuständigen Spezialabteilung mehrere Sonderzuständigkeiten für bestimmte Kriminalitätsphänomene, etwa Rockerkriminalität, Geldfälschungsdelikte, Automaten Sprengungen, Bandendiebstähle von Kraftfahrzeugen, Planenschlitzer-Verfahren, Schleuserkriminalität, Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution, Unerlaubtes Glücksspiel und andere exponierte Bandenstraftaten wegen Eigentumsdelikten. Darüber hinaus existiert in dieser Abteilung ein Sonderdezernat als „Verbindungs- bzw. Schnittstelle“ zu der Gemeinsamen Ermittlungsgruppe Rauschgift (GER) Westsachsen, für das ein vollständiger Bildschirmarbeitsplatz in den Räumlichkeiten der GER Westsachsen eingerichtet ist, der bei der gemeinsamen Bearbeitung besonders umfangreicher Strukturverfahren der Organisierten Betäubungsmittelkriminalität jederzeit genutzt werden kann und kurzfristige Absprachen zwischen den beteiligten Ermittlungsbehörden ermöglicht.

Bei der Staatsanwaltschaft Zwickau ist ein Sonderdezernat für die Bearbeitung des Deliktsbereichs „Organisierte Kriminalität/Clankriminalität“ eingerichtet.

Bei der GenStA Dresden werden OK-Verfahren in der Abteilung III (Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen – INES) geführt.

Sonstiges

Zur Erörterung aktueller Entwicklungen und Probleme im Phänomenbereich der OK findet jährlich eine von der GenStA Dresden organisierte Arbeitstagung mit den OK-Dezernentinnen und -Dezernenten der Staatsanwaltschaften, Vertreterinnen und Vertretern des LKA Sachsen, der Bundespolizeidirektion Pirna, des Zollfahndungsamtes Dresden, des Hauptzollamtes Dresden und der Hochschule der Sächsischen Polizei statt. Ergänzend wurde 2019 ein Gesprächskreis zur Optimierung der OK-Ermittlungen unter Beteiligung der GenStA Dresden und der OK-Abteilungsleiter der sächsischen Staatsanwaltschaften etabliert, der ebenfalls einmal pro Jahr und darüber hinaus im Bedarfsfall tagen soll.

Im Sinne einer einheitlichen Verfahrensweise bestehen behördenübergreifend gemeinsame Vereinbarungen, die zwar nicht speziell für OK-Ermittlungen geschaffen wurden, hierfür aber von besonderer Bedeutung sind. Dies betrifft etwa die gemeinsame Vereinbarung zwischen der GenStA Dresden und dem LKA Sachsen zu örtlicher Zuständigkeit und Verfahren bei der Bekämpfung der Kfz-Verschlebung im Freistaat Sachsen. Darüber hinaus existiert die „Gemeinsame Vereinbarung der GenStA Dresden mit den sächsischen Polizeidienststellen, der Bundespolizeidirektion Pirna, dem Zollfahndungsamt Dresden und dem Landesamt für Steuern und Finanzen über die Erhebung und den Umgang mit personenbezogenen Daten aus verdeckten Maßnahmen nach den §§ 100a ff. StPO und offenen Maßnahmen nach § 100g StPO und § 100k StPO“.

Abschließend ist auf das „Rahmenkonzept der Sächsischen Staatsanwaltschaften zur Strafverfolgung von grenzüberschreitenden Kfz-Diebstählen und Betäubungsmitteldelikten“ hinzuweisen, wobei entsprechende Verfahren innerhalb der Staatsanwaltschaften regelmäßig durch die Spezialabteilungen für OK bearbeitet werden.

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

Der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin oder des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung bzw. eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen der Täterin bzw. des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens der Täterin bzw. des Täters einer der o. g. gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen der Täterin bzw. des Täters gegen beliebige Ziele richten.

Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen. Darüber hinaus werden Tatbestände gemäß §§ 80a bis 83, 84 bis 86a, 87 bis 91, 94 bis 100a, 102, 104, 105 bis 108e, 109 bis 109h, 129a, 129b, 234a oder 241a StGB sowie des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) erfasst, weil sie Staatsschutzdelikte sind, selbst wenn im Einzelfall eine politische Motivation nicht festgestellt werden kann.

Polizei und Staatsanwaltschaft unterscheiden PMK nach folgendem, bundeseinheitlich geltenden Definitionssystem:

- Politisch motivierte Kriminalität -links-,
- Politisch motivierte Kriminalität -rechts-,
- Politisch motivierte Kriminalität -ausländische Ideologie-,
- Politisch motivierte Kriminalität -religiöse Ideologie-,
- sonstigen politisch motivierten Straftaten mit extremistischem Hintergrund (nicht zuzuordnen) sowie
- Hasskriminalität

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

Der **PMK -links-** werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin bzw. des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „linken“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Insbesondere sind der PMK -links- Taten zuzuordnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich revolutionärem Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Grundsätzlich werden die staatlichen, gesellschaftlichen und kapitalistischen Strukturen von der linken Szene abgelehnt. Stattdessen wird ein „herrschaftsfreies“, anarchistisches System angestrebt. Es wird versucht, gesellschaftliche Konfliktthemen im Sinne ihrer „revolutionären“ Ziele aufzugreifen und zu instrumentalisieren.

Der **PMK -rechts-** werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin bzw. des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung einer „rechten“ Orientierung zuzurechnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elementes der freiheitlichen demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss. Das wesentliche Merkmal einer „rechten“ Ideologie ist die Annahme einer Ungleichheit bzw. Ungleichwertigkeit der Menschen. Straftaten, bei denen Bezüge zum völkischen Nationalismus, zu Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren, sind dabei in der Regel als rechtsextremistisch zu qualifizieren.

Der **PMK -ausländische Ideologie-** werden Straftaten zugerechnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin bzw. des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine aus dem Ausland stammende nichtreligiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet ist, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland zu beeinflussen. Gleiches gilt, wenn aus dem Ausland heraus Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland beeinflusst werden sollen. Die Staatsangehörigkeit der Täterinnen und Täter ist hierbei unerheblich.

Der **PMK -religiöse Ideologie-** werden Straftaten zugeordnet, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine religiöse Ideologie entscheidend für die Tatbegehung war und die Religion zur Begründung der Tat instrumentalisiert wird.

Dem Phänomenbereich **PMK -nicht zuzuordnen-** werden Straftaten zugerechnet, welche in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin bzw. des Täters eine politische Motivation aufweisen, jedoch keine konkreten Anhaltspunkte für die Einordnung in einen bestimmten Phänomenbereich (rechts, links, ausländische oder religiöse Ideologie) ermöglichen. Erscheinungsformen, welche in der Regel als „nicht zuzuordnen“ klassifiziert werden, sind beispielsweise Verschwörungstheoretiker/Querdenker und eine Vielzahl von Ausprägungen der Reichsbürger- sowie Selbstverwalterideologie, sofern keine eindeutige rechtsgerichtete Motivation handlungsleitend ist.

Hasskriminalität bezeichnet politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung der Täterin bzw. des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie aufgrund von Vorurteilen der Täterin bzw. des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit/Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung/Beinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung und äußeres Erscheinungsbild begangen werden.

Diese Straftaten, die aus einer politischen Motivation heraus begangen werden, werden im KPMD-PMK erfasst. Anders als bei der PKS, werden politisch motivierte Straftaten grundsätzlich bereits am Beginn des Verfahrens zugeordnet (Eingangsstatistik, vgl. Kapitel 1.2.1).

„**Reichsbürger/Selbstverwalter**“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, u. a. unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb die Besorgnis besteht, dass sie Verstöße gegen die Rechtsordnung begehen.

Der **extremistischen Kriminalität** werden Straftaten zugeordnet, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, also darauf, einen der folgenden Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen:

- Das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen.
- Die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Recht und Gesetz.
- Das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition.
- Die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung.
- Die Unabhängigkeit der Gerichte.
- Den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft.
- Die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte, z. B. Menschenwürde, Gleichheitsgrundsatz, Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit.

Ebenfalls hinzugerechnet werden Straftaten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder sich gegen die Völkerverständigung richten.

Nachfolgend wird keine weitere Betrachtung hinsichtlich „extremistischer Kriminalität“ vorgenommen, da diese Bewertung dem Landesamt für Verfassungsschutz obliegt.

5.8.1 Darstellung der Kriminalitätsslage

5.8.1.1 Polizeilich erfasste Fälle

Die Anzahl der Straftaten der PMK insgesamt ist in den Jahren 2017 bis 2021 von 3.259 auf 4.796 Fälle und damit insgesamt um 47 Prozent angestiegen, wenngleich es 2020 einen leichten Rückgang gab.

Hauptdeliktsfeld der PMK sind Propagandadelikte. Sowohl im Jahr 2017 mit 1.480 Fällen als auch in 2021 mit 1.457 Fällen haben Propagandadelikte den größten Anteil an der registrierten PMK. Das sind rund 45 Prozent der Straftaten in 2017 bzw. 30 Prozent im Jahr 2021. Darüber hinaus machen Sachbeschädigungen etwas mehr als 20 Prozent der politisch motivierten Straftaten aus. Hier ist eine Zunahme der Fallzahlen im Berichtszeitraum von 706 (2017) auf 1.123 Fälle (2021), d. h. um 59 Prozent erkennbar.

Beim Vergleich der Aufklärungsquoten von 2017 mit 2021, ist ein Rückgang um 2,2 Prozentpunkte zu verzeichnen. Im Verlauf der fünf Jahre kam es allerdings zu deutlicheren Schwankungen mit 46,2 Prozent in 2018 und 32 Prozent in 2019. 2021 lag die Aufklärungsquote bei 36,4 Prozent (vgl. **Abbildung 171**).

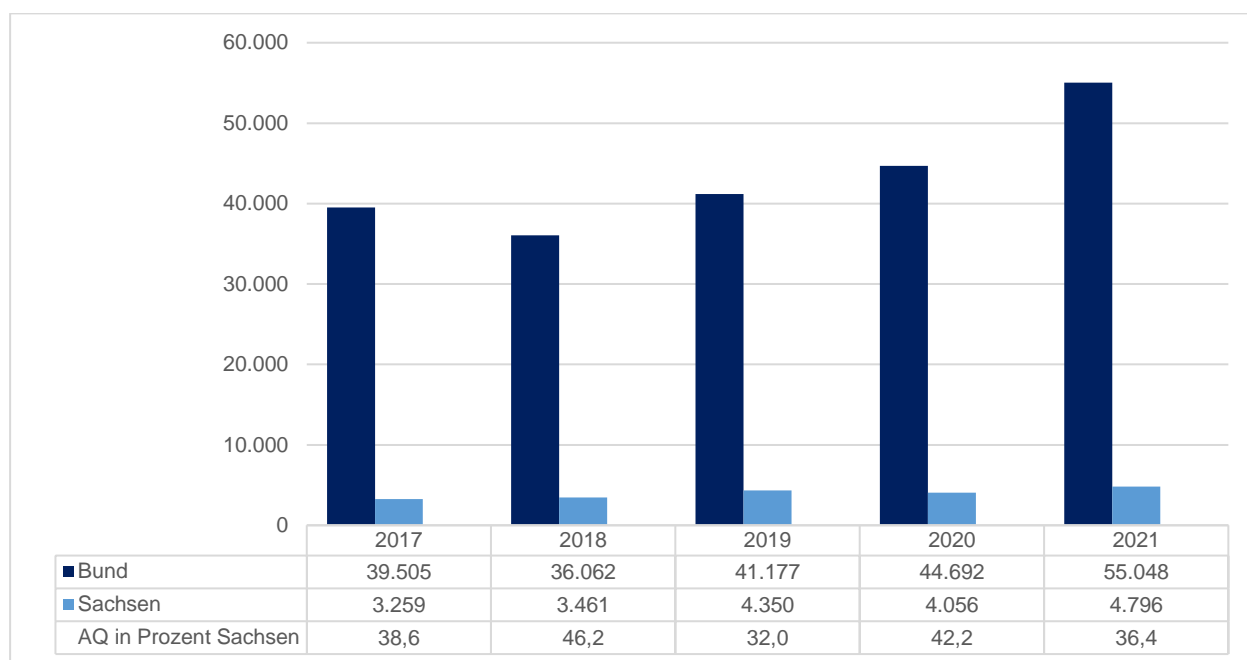


Abbildung 171: Entwicklung der Straftaten PMK im Vergleich (Sachsen/Bund) sowie Aufklärungsquote in Prozent für Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen Jahreslagen PMK, BKA Jahreslagen PMK

Dabei sticht Sachsen im bundesweiten Vergleich mit besonders hohen PMK-Zahlen hervor. Demnach ist der Freistaat Sachsen mit dieser Kriminalitätsform stärker konfrontiert im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern. In der Fünf-Jahres-Betrachtung stieg die Belastung im Freistaat Sachsen bis 2019 kontinuierlich an. Der Höchststand im Jahr 2019 von 106,8 Straftaten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner ergibt sich aus dem vermehrten Straftatenaufkommen im Zusammenhang mit den Landtags-, Europa- und Kommunalwahlen in Sachsen. Im Jahr 2020 ist zwar eine rückläufige Tendenz erkennbar, jedoch stieg

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

die sächsische Häufigkeitszahl für PMK im Jahr 2021 auf 118,2 Straftaten je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner erneut an und ist damit 1,8 mal so hoch wie im Bundesschnitt (siehe **Abbildung 172**).

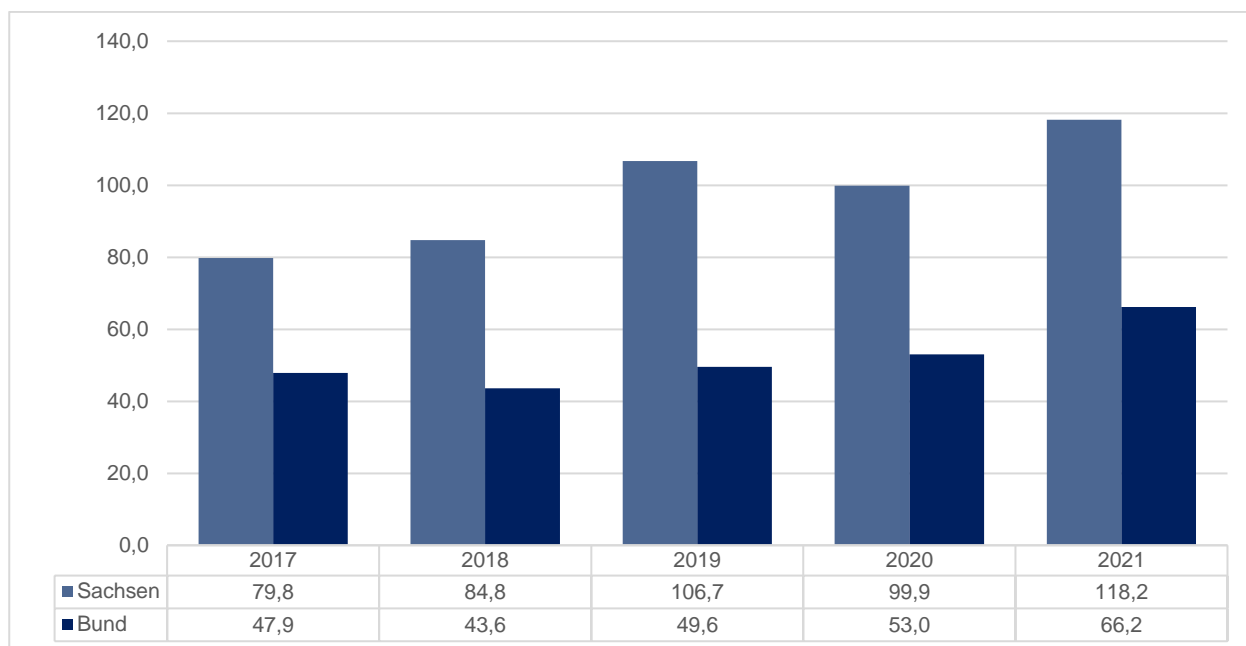


Abbildung 172: Vergleich Häufigkeitszahl der PMK, Sachsen und Bund, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen Jahreslagen PMK, BKA Jahreslagen PMK

Bei einer Betrachtung der Entwicklung der PMK in den einzelnen Phänomenbereichen (vgl. **Abbildung 173**, S. 302) lässt sich feststellen, dass seit 2019 in den klassischen Phänomenbereichen (PMK -rechts- und -links-) die Fallzahlen zurückgegangen sind. Im Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- sind sie kontinuierlich gestiegen und haben sich im Jahr 2021 zum Vorjahr mehr als verdoppelt.

Im Jahr 2021 waren es rund 40 Prozent (der PMK Straftaten), die dem Phänomenbereich PMK -rechts- zugeordnet wurden, rund 23 Prozent waren PMK -links- und 36,5 Prozent konnten keinem klassischen Phänomenbereich zugeordnet werden. Ein Prozent machten Delikte der PMK -ausländische/religiöse Ideologien aus.

Den Hauptanteil an den PMK-Fallzahlen im Jahr 2021 bildeten 713 Fälle im Zusammenhang mit der Bundestagswahl und 1.366 Fälle im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie, wobei im letzten genannten thematischen Kontext 1.023 Fälle in Verbindung mit demonstrativen Ereignissen (Corona-Protestgeschehen) standen.

PMK -links-

Im Phänomenbereich PMK -links- sind die Fallzahlen in den Jahren 2017 bis 2021 um zwei Drittel gestiegen. Im Jahr 2019 verdoppelten sich die registrierten Delikte gegenüber 2017 von 667 auf 1.385 Fälle. Dies war das höchste Niveau seit der Erfassung von PMK im Freistaat Sachsen. Seitdem – also in den Jahren

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

2020 und 2021 – ist ein quantitativer Rückgang um - 19,6 Prozent (- 272 Fälle, gesamt PMK -links- 1.113 Fälle) zu verzeichnen. Deliktischer Schwerpunkt der PMK -links- sind Sachbeschädigungen (2017: 344; 2021: 689), die rund 60 Prozent der Gesamtfallzahl dieses Phänomenbereichs ausmachen. Ein Vergleich der Fallzahlen der Gewaltdelikte PMK -links- aus den Jahren 2017 und 2021 lässt keine Veränderung feststellen. Hingegen war im Jahr 2020 ein starker Anstieg von 119 auf 231 Gewaltstraftaten der PMK -links- zu verzeichnen, darunter zwei versuchte Tötungsdelikte. Regionaler „Brennpunkt“ linksextremistischer Gewalt ist seit Jahren die Stadt Leipzig.

Bei den Gewaltdelikten der PMK -links- stellen Brand- und Sprengstoffdelikte (2017: 34; 2021:41) neben Körperverletzungen (2017: 32; 2021: 29) den absoluten deliktischen Schwerpunkt dar. Angriffsziele der Brandstiftungen waren überwiegend Kraftfahrzeuge von Unternehmen, die (vermeintlich) staatliche Stellen und Gentrifizierungsprozesse unterstützen sowie Fahrzeuge von Polizei, Justiz, Medien und politischen Gegnern, hier insbesondere der Partei Alternative für Deutschland.

Neben dem hohen wirtschaftlichen Schaden ging mit den Taten auch immer eine mittelbare Gefährdung unbeteiligter Dritter einher. Thematisch richteten sich die meisten Straftaten „gegen rechts“. Zudem sind verstärkt gezielte Einzeltaten gegen rechte Szeneangehörige, Parteien und staatliche Einrichtungen einschließlich der Polizei in den Fokus gerückt.

PMK -rechts-

Den Großteil der in Sachsen registrierten Fälle von PMK bildete in den Jahren 2017 bis 2021 die PMK -rechts-. Die Anzahl der PMK -rechts- lag bis 2020 regelmäßig über 2.000 Fällen jährlich und machte damit teilweise zwei Drittel aller PMK-Delikte aus. In 2021 ist der niedrigste Stand mit 1.878 Fällen von den betrachteten fünf Jahren festzustellen. Machte die PMK -rechts- in den Jahren 2017 bis 2020 zwischen der Hälfte bis zu zwei Dritteln aller PMK aus, waren es 2021 rund 40 Prozent aller registrierten PMK-Delikte. Dominierend im Bereich der PMK -rechts- sind die Propagandadelikte (2017: 1.311; 2021: 1.214 Fälle). Das sind jeweils rund 65 Prozent der Gesamtfallzahlen dieses Phänomenbereichs. Thematisch ist das am stärksten belegte Oberthemenfeld der Nationalsozialismus/Sozialdarwinismus. Aber auch die Hasskriminalität sowie Ausländer/Asylthematik sind Motive zur Begehung von Propagandadelikten.

Die Anzahl von Gewaltdelikten -rechts- ist von 104 im Jahr 2017 auf 82 Fälle in 2021 gesunken, wobei die Fallzahlen im Verlauf der fünf Jahre deutlich schwankten. 2018 wurden 149 Gewaltdelikte registriert, 2019 waren es 70 (siehe **Abbildung 174**, S. 303). Deliktischer Schwerpunkt bei den Gewaltdelikten -rechts- stellen Körperverletzungen dar.

PMK -ausländische/religiöse Ideologie-

Die Bedrohungslage für Deutschland durch den islamistischen Terrorismus ist weiterhin abstrakt hoch, auch wenn Anschläge und Anschlagsvorhaben in Deutschland und Europa insgesamt rückläufig sind. Wie die verheerenden Terroranschläge der vergangenen Jahre, nicht zuletzt der homophob motivierte Mord am 4. Oktober 2020 an einem Touristen in Dresden, vor Augen geführt haben, steht Europa und damit auch Deutschland im Visier des islamistischen Terrorismus.

In den 2017 neu eingeführten Phänomenbereichen PMK -ausländische Ideologie- und -religiöse Ideologie- gab es im Jahr 2021 in Sachsen 30 (2017: 49; 2018: 59; 2019: 49; 2020: 46) bzw. 23 (2017: 66; 2018: 54; 2019: 20; 2020: 31) Fälle. Vergleicht man die Fallzahlen der beiden Phänomenbereiche der Jahre 2017 und 2021 miteinander, ist erkennbar, dass sich die Zahlen nahezu halbiert haben. Ziel der Sicherheitsbehörden war und ist es, insbesondere der dauerhaft komplexen und dynamischen Lage im Phänomenbereich des islamistisch motivierten Terrorismus/Extremismus auch weiterhin auf Bundes- und Landesebene sowie international adäquat zu begegnen.

PMK -nicht zuzuordnen-

Der größte Zuwachs an politisch motivierten Straftaten wurde im Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- registriert. Hier sind die Fallzahlen von 453 im Jahr 2017 auf 1.752 in 2021 deutlich angestiegen. Der Anstieg war insbesondere im Jahr 2021 zu verzeichnen, rund 150 Prozent und damit mehr als doppelt so viele Fälle wie im Jahr 2020 wurden registriert.

Hierbei handelt es sich um Delikte, die sich nicht den klassischen Phänomenbereichen zuordnen lassen bzw. keinen klaren ideologischen Kontext haben. Es handelt sich insbesondere um Straftaten im thematischen Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie (1.139 Fälle) und Straftaten anlässlich der Bundestagswahl (221 Fälle) und dabei hauptsächlich um Verstöße gegen das Versammlungsgesetz (2021: 616) und Sachbeschädigungen (2021: 274).

Besonders auffällig ist die hohe Anzahl an Konfrontationsdelikten gegen den Staat und seine Einrichtungen (1.251 Fälle). Derartige Delikte haben sich gegenüber dem Vorjahr (2020: 434 Fälle) verdreifacht.

Mit 164 Fällen im Jahr 2021 entfallen rund 44 Prozent aller politisch motivierten Gewaltdelikte auf den Phänomenbereich der PMK -nicht zuzuordnen-. Damit hat sich die Anzahl der Gewaltdelikte ohne klaren Phänomenbezug gegenüber dem Vorjahr (2020: 48 Fälle) mehr als verdreifacht und liegt gegenüber 2017 achtmal höher.

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

Terrorismus

In die Deliktsqualität Terrorismus fielen im Jahr 2017 insgesamt 53 Fälle (52 Fälle PMK -religiöse Ideologie-, ein Fall PMK -ausländische Ideologie-), im Jahr 2018 insgesamt 59 Fälle (42 Fälle PMK -religiöse Ideologie-, 15 Fälle PMK -ausländische Ideologie-, ein Fall PMK -links-, ein Fall PMK -rechts-) und im Jahr 2019 insgesamt 13 Fälle (zehn Fälle PMK -religiöse Ideologie-, zwei Fälle PMK -ausländische Ideologie-, ein Fall PMK -links-). Mit Tatzeit 2020 wurden lediglich zwei Ermittlungsverfahren wegen eines terroristischen Anfangsverdachts (PMK -religiöse Ideologie-) eingeleitet; darunter ein vollendetes Tötungsdelikt. Im Jahr 2021 wurden drei derartige Fälle (zwei Fälle PMK -religiöse Ideologie-, ein Fall PMK -rechts-) registriert.

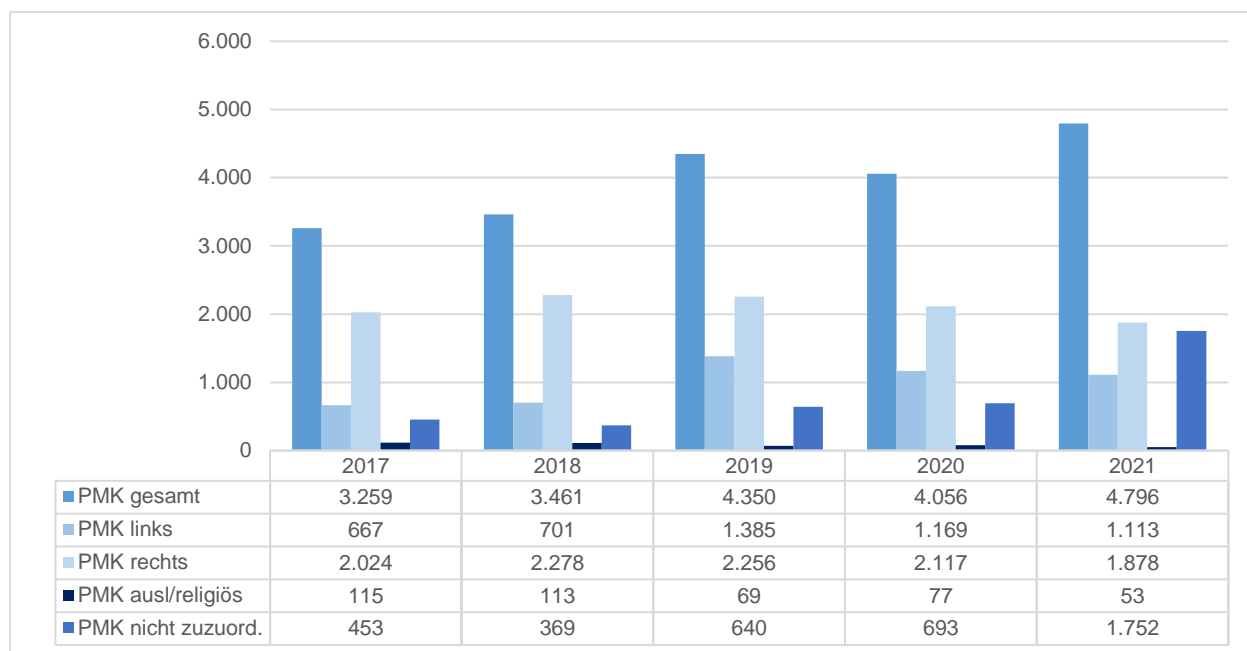


Abbildung 173: Entwicklung der Straftaten PMK gesamt und nach Phänomenbereich, 2017 bis 2021, Quelle: KPMD-PMK

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

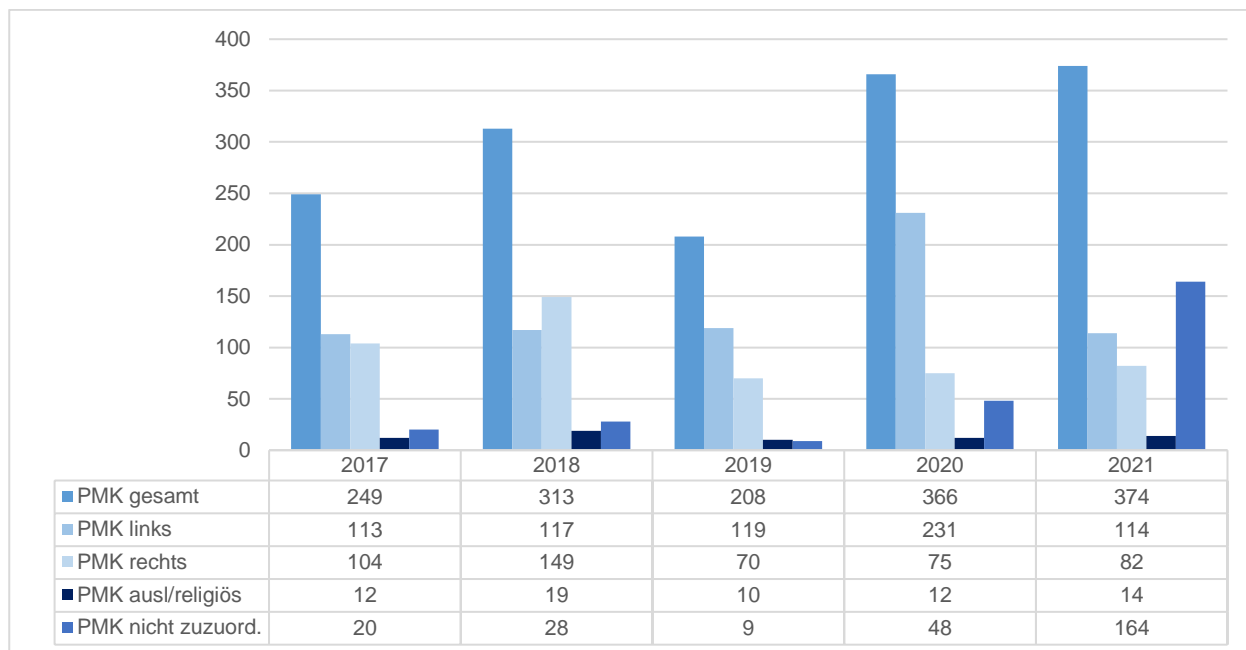


Abbildung 174: Entwicklung der Gewaltdelikte PMK gesamt und nach Phänomenbereichen 2017 bis 2021, Quelle: KPMD-PMK

Hasskriminalität

Die Fallzahlen der Hasskriminalität sind zwischen 2017 und 2021 um rund 10 Prozent angestiegen, aber unterlagen ständigen Schwankungen (siehe **Abbildung 175**). So stiegen die Zahlen im Jahr 2017 auf 2018 an und waren 2019 und 2020 rückläufig, bevor sie dann in 2021 gegenüber dem Vorjahr um 15 Prozent auf 664 Fälle anstiegen. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre lag die Aufklärungsquote bei Hasskriminalität bei rund 50 Prozent.

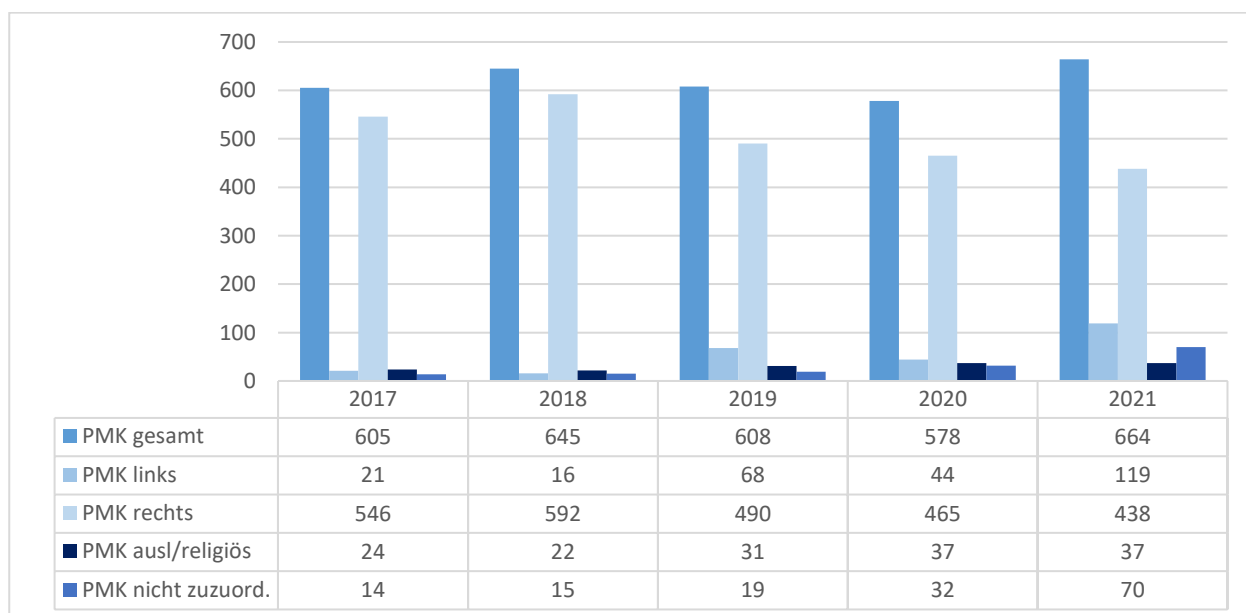


Abbildung 175: Entwicklung der Hasskriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: KPMD-PMK

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

Hasspostings

Unter einem Hassposting wird ein Beitrag verstanden, der im oder über das Internet mehreren Nutzerinnen und Nutzern gleichzeitig zugänglich gemacht wird. Politisch motivierten Hasspostings werden solche Straftaten zugerechnet, die in Würdigung der Umstände der Tat oder der Einstellung der Täterin bzw. des Täters Anhaltspunkte dafür geben, dass diese gegen eine Person, Personengruppe oder Institution wegen ihrer/ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind bzw. aufgrund von Vorurteilen der Täterin bzw. des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physischen und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/sexuelle Identität, sexuelle Orientierung oder äußeren Erscheinungsbildes begangen werden.

Für den Berichtszeitraum wurden in 2017 206 bzw. im Jahr 2021 213 Fälle von Hasspostings als Tatmittel im Rahmen des KPMD-PMK erfasst. Das entspricht einer Steigerung um 3,4 Prozent. Allerdings halbierten sich die Fallzahlen von 2017 bis 2019 (115 Fälle) nahezu, bevor sie in 2020 und 2021 wieder auf das Niveau von 2017 anstiegen. Mehr als 50 Prozent wurden unter dem Phänomenbereich PMK -rechts- registriert.

Reichsbürgerinnen und Reichsbürger sowie Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter

Im Vergleich der Jahre 2017 bis 2021 stellt sich die tendenzielle Entwicklung im Themenfeld Reichsbürgerinnen und Reichsbürger/Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter wie folgt dar (vgl. **Abbildung 176**):

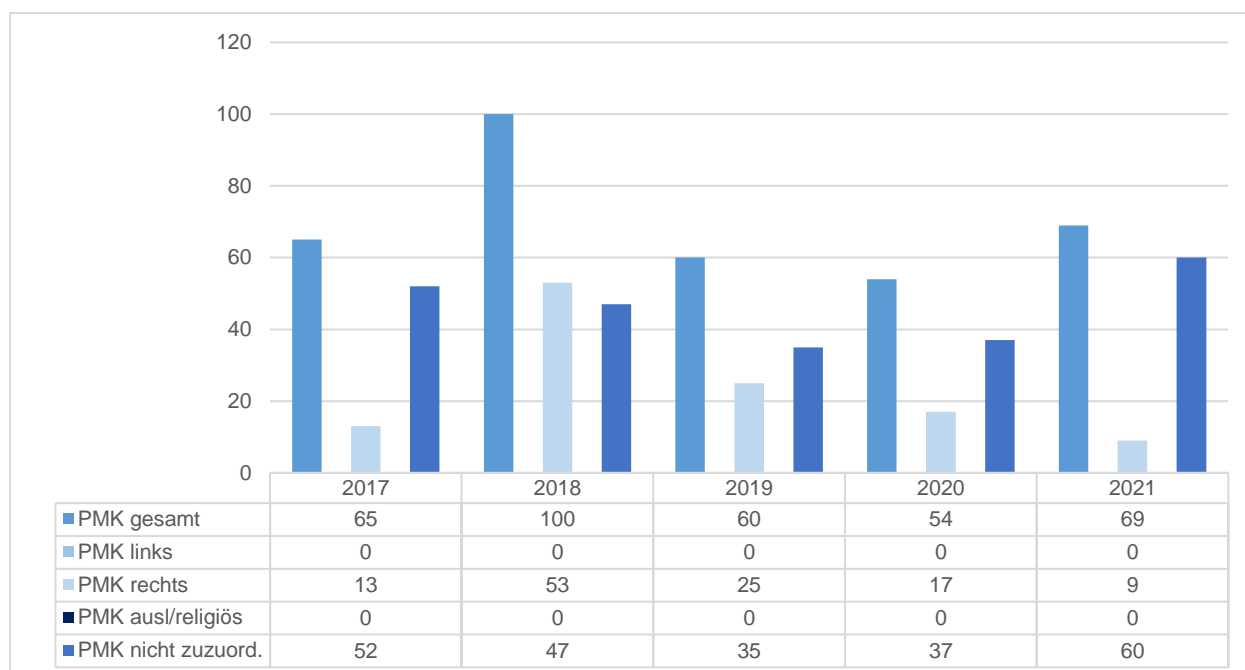


Abbildung 176: Entwicklung der Fallzahlen zum Themenfeld Reichsbürgerinnen und Reichsbürger/Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter, 2017 bis 2021, Quelle: KPMD-PMK

Den Schwerpunkt der Straftaten bildeten Nötigungen, Bedrohungen, Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole und Volksverhetzungen. Im Jahr 2018 führten der sogenannte „Bundesstaat Sachsen“ und „Einiges Deutschland - Landesverband Sachsen“ für verstärkte polizeiliche Relevanz. Die Fallzahlen erreichten 2018 einen Höchststand. Im Bereich der PMK wurden in den letzten fünf Jahren jedoch relativ gleichwertige Fallzahlen erreicht, was ein Anzeichen für einen stabilen Bestand im Bereich der Reichsbürger/Selbstverwalterszene ist.

5.8.1.2 Tatverdächtigenstruktur

Im Bereich der PMK wurden im Jahr 2017 insgesamt 1.600 Tatverdächtige ermittelt. Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen ist von 2017 bis 2021 kontinuierlich angestiegen bis auf 2.308 Tatverdächtige im Jahr 2020. 2021 ging die Zahl leicht auf 2.231 Tatverdächtige zurück. Bei den Auswertungen zu den Tatverdächtigen im Bereich der PMK muss beachtet werden, dass es sich nicht um eine echte Tatverdächtigenzählung handelt. Somit kann ein einzelner Tatverdächtiger, der in diesem Bereich mehrere Delikte begangen hat, mehrfach in die Statistik eingegangen sein (siehe **Abbildung 177**).

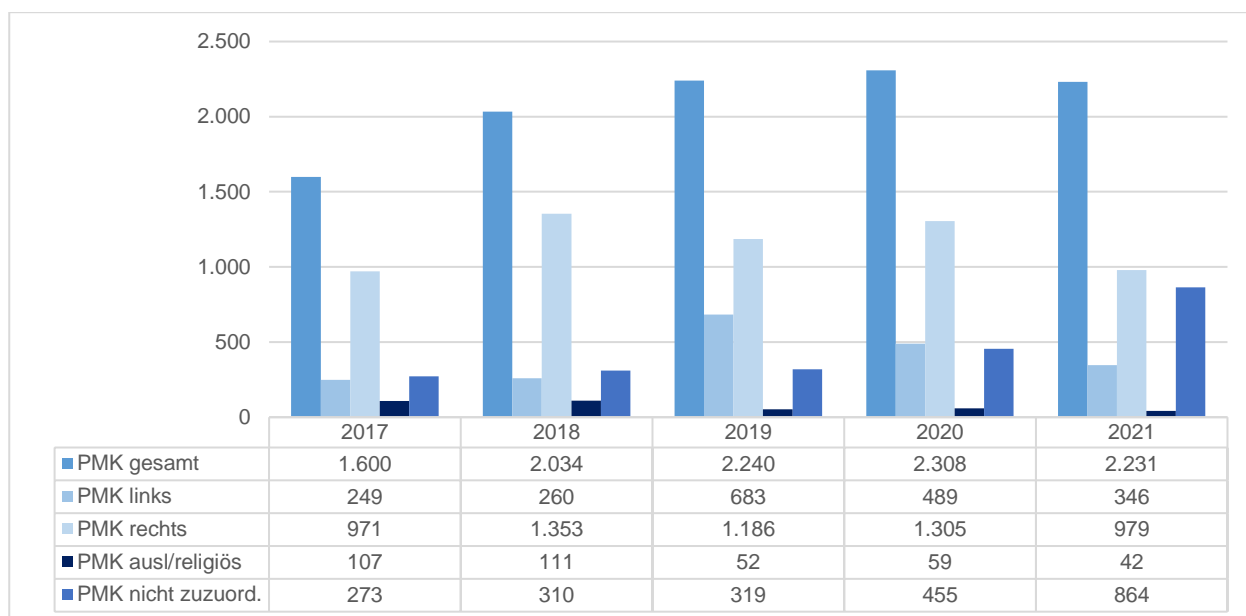


Abbildung 177: Anzahl der Tatverdächtigen insgesamt, nach Phänomenbereichen, 2017 bis 2021, Quelle: KPMD-PMK

Die Anzahl der tatverdächtigen Erwachsenen ist in den fünf Jahren von 2017 bis 2021 deutlich gestiegen, während die der tatverdächtigen Kinder zurückging. Der Anteil der tatverdächtigen Jugendlichen und Erwachsenen an allen Tatverdächtigen ist im Berichtszeitraum nahezu gleich geblieben (siehe **Abbildung 178**).

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

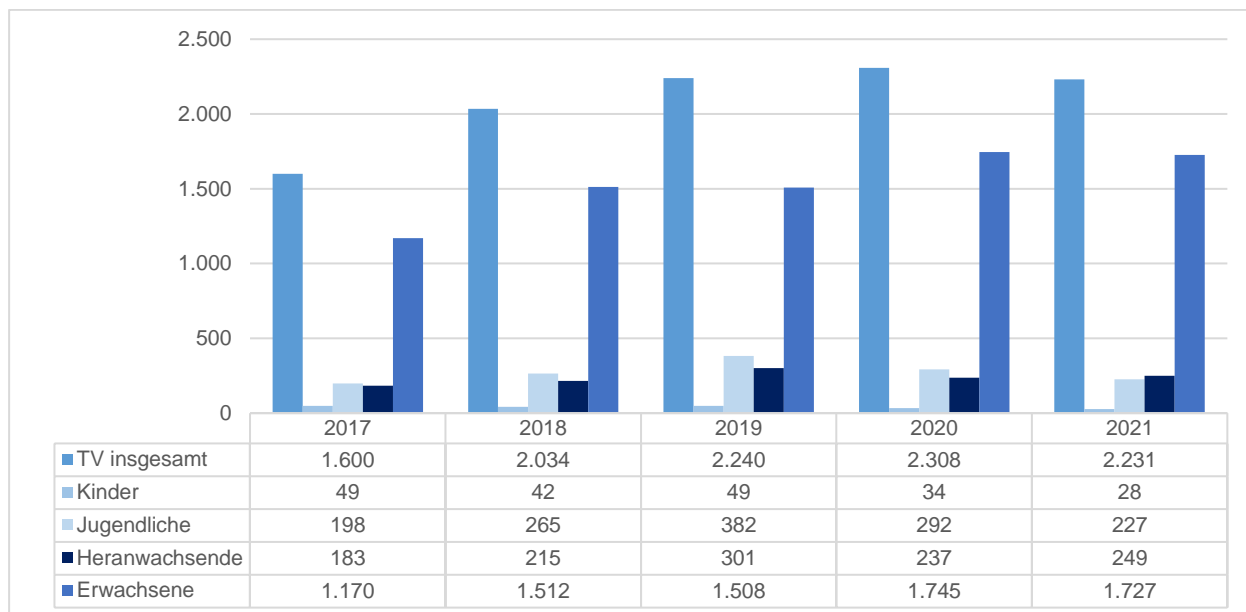


Abbildung 178: Altersstruktur der Tatverdächtigen insgesamt, 2017 bis 2021, Quelle: KPMD-PMK

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen im Phänomenbereich PMK -rechts- aus 2017 und 2021 ist nahezu gleich, während die Anzahl derer der PMK -links- um 40 Prozent gestiegen ist und sich die Anzahl der Tatverdächtigen aus dem Phänomenbereich PMK -nicht zuzuordnen- verdreifacht hat.

Waren 2017 60 Prozent aller ermittelten Tatverdächtigen der PMK -rechts- zuzuordnen, waren es 2021 rund 44 Prozent. Hingegen ist der Anteil der ermittelten Tatverdächtigen aus dem Bereich PMK -nicht zuzuordnen- von 17 auf 38 Prozent angestiegen.

5.8.1.3 Justiziell erfasste Fälle

Ermittlungsverfahren der PMK und der Hasskriminalität werden in den Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften jeweils besonders statistisch gekennzeichnet. Die Darstellung der Datenlage zu beiden Bereichen erfolgt dementsprechend getrennt. Die erfassten Ermittlungsverfahren können, müssen aber nicht zwingend Schnittmengen zwischen beiden Phänomenbereichen aufweisen. Im Einzelnen stellt sich die Datenlage zu den im Freistaat Sachsen eingegangenen Ermittlungsverfahren aus den Bereichen der PMK und der Hasskriminalität in den Jahren 2017 bis 2021 wie folgt dar:

Aus der **Abbildung 179** ergibt sich die Anzahl der im Berichtszeitraum bei den Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen insgesamt eingegangenen Ermittlungsverfahren aus dem Phänomenbereich der PMK. Zwischen 2017 und 2020 war ein kontinuierlicher Anstieg von 2.765 auf 4.188 Verfahrenseingänge festzustellen. Im Jahr 2021 ist die Gesamtanzahl hingegen leicht um 4,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahr auf 3.994 gesunken. Die eingegangenen Ermittlungsverfahren aus den Bereichen PMK -ausländische Ideologie- und PMK -religiöse Ideologie- sind in den Jahren 2017 bis 2020 ebenfalls fortlaufend gestiegen. Bei

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

der PMK -ausländische Ideologie- setzte sich dieser Trend auch im Jahr 2021 fort, während bei der PMK -religiöse Ideologie- zuletzt ein leichter Rückgang zu verzeichnen war. Allerdings spielen diese Phänomenebereiche im Freistaat Sachsen angesichts der konkreten Fallzahlen in statistischer Hinsicht nur eine sehr untergeordnete Rolle. Der Fokus der nachfolgenden Bewertung soll daher auf den Bereichen PMK -rechts-, PMK -links- und PMK -nicht zuzuordnen- liegen, da sich hier die größten Schwankungen und Veränderungen feststellen lassen.

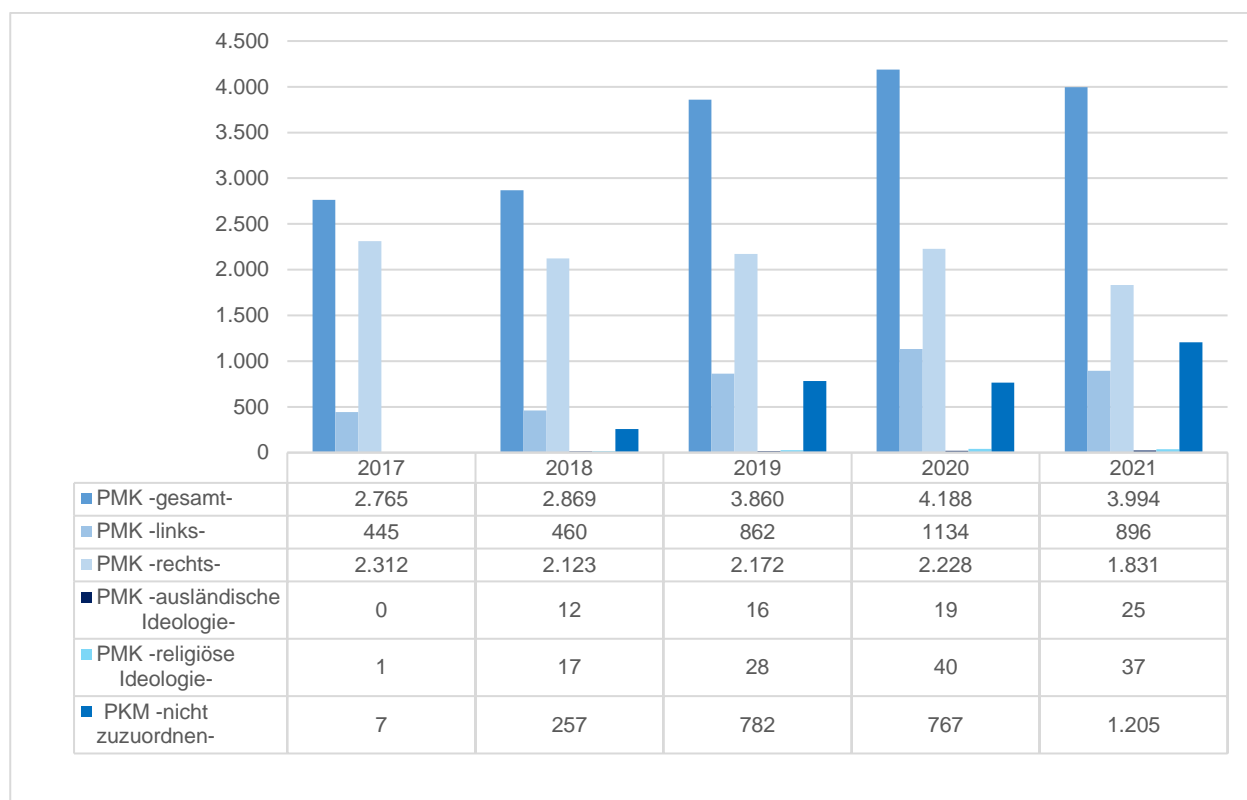


Abbildung 179: Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften (einschließlich GenStA Dresden) eingegangenen Ermittlungsverfahren aus dem Bereich PMK 2017 bis 2021 nach Kategorien, Quelle: web.sta

Der größte Anteil der eingegangenen Ermittlungsverfahren entfällt auf den Bereich der PMK -rechts-. Die Anzahl dieser Verfahren bewegte sich in den Jahren 2017 bis 2020 auf etwa gleichem Niveau. Hingegen ist im Jahr 2021 deren Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 17,8 Prozent und im Vergleich zum Jahr 2017 um 20,8 Prozent gesunken. Die Entwicklungen in den Unterkategorien der PMK -rechts-, nämlich antisemitische und fremdenfeindliche Straftaten sowie Straftaten mittels Internet, sind in der **Abbildung 180** dargestellt.

Die Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren wegen antisemitischer Straftaten ist in den Jahren 2018 bis 2020 fortwährend gestiegen und hat sich in diesem Zeitraum mehr als verdoppelt. Im Jahr 2021 war hingegen ein Rückgang um 9,9 Prozent im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. Während des gesamten Berichtszeitraums hat die Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren wegen fremdenfeindlicher Straftaten durchgehend abgenommen. Dabei ist im Jahr 2021 die Anzahl der Verfahren im Vergleich zum

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

Jahr 2017 um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Ein starker Anstieg von eingegangenen Ermittlungsverfahren war in den Jahren 2018 bis 2020 bei den Straftaten mittels Internet aus dem Bereich der PMK -rechts- zu verzeichnen. In diesem Zeitraum hat sich die Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren fast verdoppelt. Hingegen war im Jahr 2021 ein leichter Rückgang um 8,1 Prozent zu beobachten.

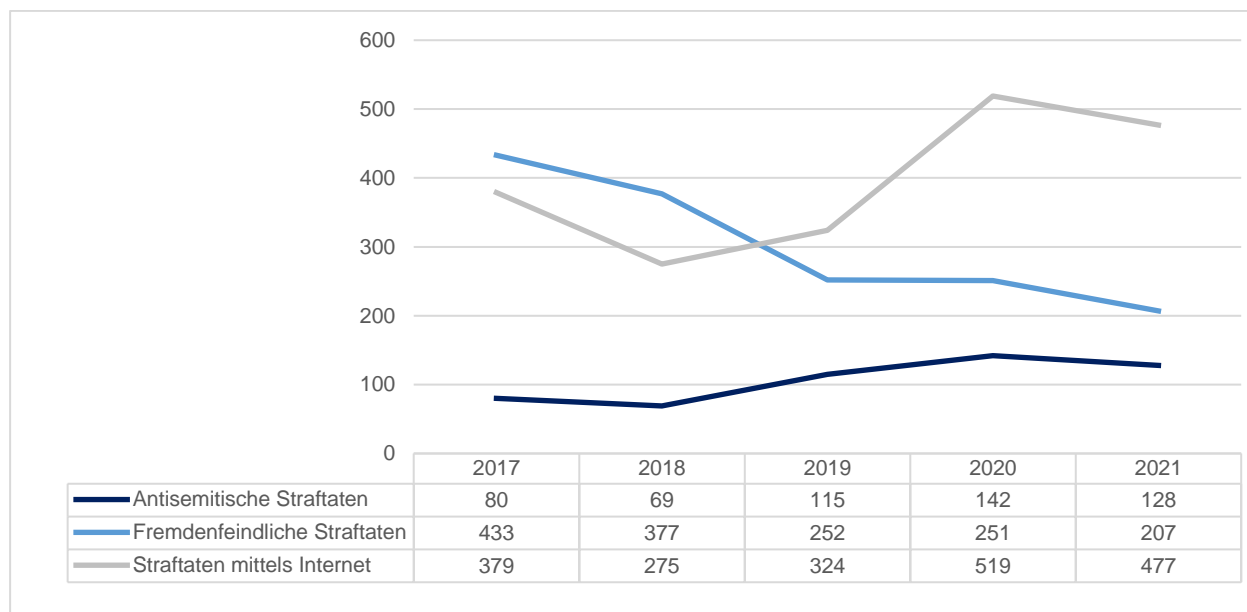


Abbildung 180: Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften (einschließlich GenStA Dresden) eingegangenen Ermittlungsverfahren aus den Unterkategorien der PMK -rechts- 2017 bis 2021, Quelle: web.sta

Im Bereich der PMK -links- ist die Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren von 2017 bis 2020 kontinuierlich gestiegen. Im Jahr 2019 hatte sich die Anzahl im Vergleich zu den Jahren 2017 und 2018 fast verdoppelt. Im Jahr 2020 ist die Anzahl im Vergleich zum Jahr 2019 nochmals um 31,6 Prozent angestiegen, jedoch im Jahr 2021 wieder auf ein ähnliches Niveau wie im Jahr 2019 gesunken.

Ein sehr starker Anstieg von eingegangenen Ermittlungsverfahren war im Bereich der PMK -nicht zuzuordnen- festzustellen. Im Jahr 2017 spielte dieser Phänomenbereich in statistischer Hinsicht praktisch keine Rolle. Im Jahr 2019 verdreifachte sich die Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren im Vergleich zum Jahr 2018 jedoch. Dieses Niveau wurde im Jahr 2020 trotz eines geringen Rückgangs nahezu gehalten. Im Jahr 2021 ist die Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren im Vergleich zum Vorjahr hingegen erneut um 57,1 Prozent gestiegen. Zu einem erheblichen Teil dürfte diese Entwicklung auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen sein. Straftaten, die in diesem Zusammenhang beispielsweise bei Versammlungslagen oder im Internet begangen wurden, konnten vielfach nicht den klassischen Bereichen der PMK -rechts- oder PMK -links- zugeordnet werden.

Im Bereich der PMK zeigten sich regionale Unterschiede und Schwerpunkte, welche anhand der Datenlage der einzelnen sächsischen Staatsanwaltschaften verdeutlicht werden. Bei der GenStA Dresden geführte

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

Ermittlungsverfahren bleiben hier unberücksichtigt. Sie wurden allerdings in der vorstehenden Gesamtdarstellung für den Freistaat Sachsen miteingefasst.

Bei der Staatsanwaltschaft Leipzig sind im Zeitraum von 2017 bis 2021 mit deutlichem Abstand die meisten Ermittlungsverfahren (6.813) aus dem Bereich der PMK eingegangen. Es folgen die Staatsanwaltschaften Dresden (4.013), Görlitz (2.426) und Chemnitz (2.280). Allerdings wurden im Jahr 2021 erstmals mehr solcher Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Görlitz als bei der Staatsanwaltschaft Dresden erfasst. Die wenigsten Ermittlungsverfahren gingen im Zeitraum von 2017 bis 2021 bei der Staatsanwaltschaft Zwickau (1.759) ein. **Abbildung 181** stellt die Verteilung auf die sächsischen Staatsanwaltschaften nach Jahren aufgeschlüsselt dar.

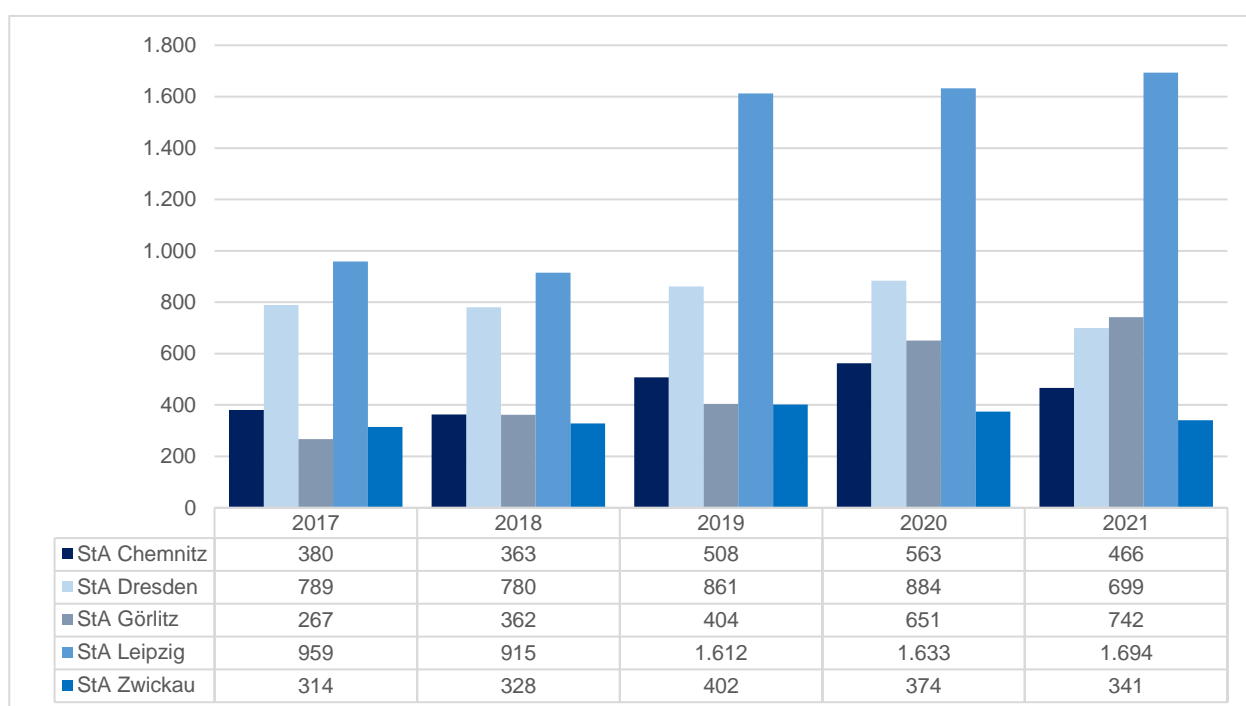


Abbildung 181: Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der PMK 2017 bis 2021 nach Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden), Quelle: web.sta

Werden die in den Jahren 2017 bis 2021 eingegangenen Ermittlungsverfahren nach PMK-Bereichen zusammengerechnet, ergibt sich für die einzelnen Staatsanwaltschaften folgendes Bild (siehe **Abbildung 182**): Bei den Staatsanwaltschaften Chemnitz, Dresden, Görlitz und Zwickau dominierte in den Jahren 2017 bis 2020 der Bereich der PMK -rechts- im Vergleich zu den anderen Phänomenbereichen deutlich. Dies gilt mit Ausnahme der Staatsanwaltschaft Dresden auch noch im Jahr 2021. Bei der Staatsanwaltschaft Dresden bildeten im Jahr 2021 erstmals Verfahren aus dem Bereich der PMK -nicht zuzuordnen- den größten Anteil. Auch bei der Staatsanwaltschaft Leipzig dominierten in den Jahren 2017 und 2018 Verfahren aus dem Bereich der PMK -rechts- deutlich. Seit dem Jahr 2019 überwiegen dort hingegen die eingegangenen Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der PMK -links- diejenigen aus dem Bereich der

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

PMK -rechts-. Im Jahr 2021 betrug das Verhältnis 1,78 zu 1 und im Jahr 2020 sogar 2,23 zu 1. Bei den Staatsanwaltschaften Dresden, Görlitz und Leipzig ist auch der Bereich der PMK -nicht zuzuordnen- von statistischer Bedeutung. Insbesondere bei den Staatsanwaltschaften Dresden und Görlitz bildeten im Jahr 2021 diese Verfahren fast die Hälfte aller dort eingegangenen Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der PMK. In Chemnitz spielte der Bereich der PMK -nicht zuzuordnen- hingegen nur eine gänzlich untergeordnete, in Zwickau sogar fast gar keine Rolle.

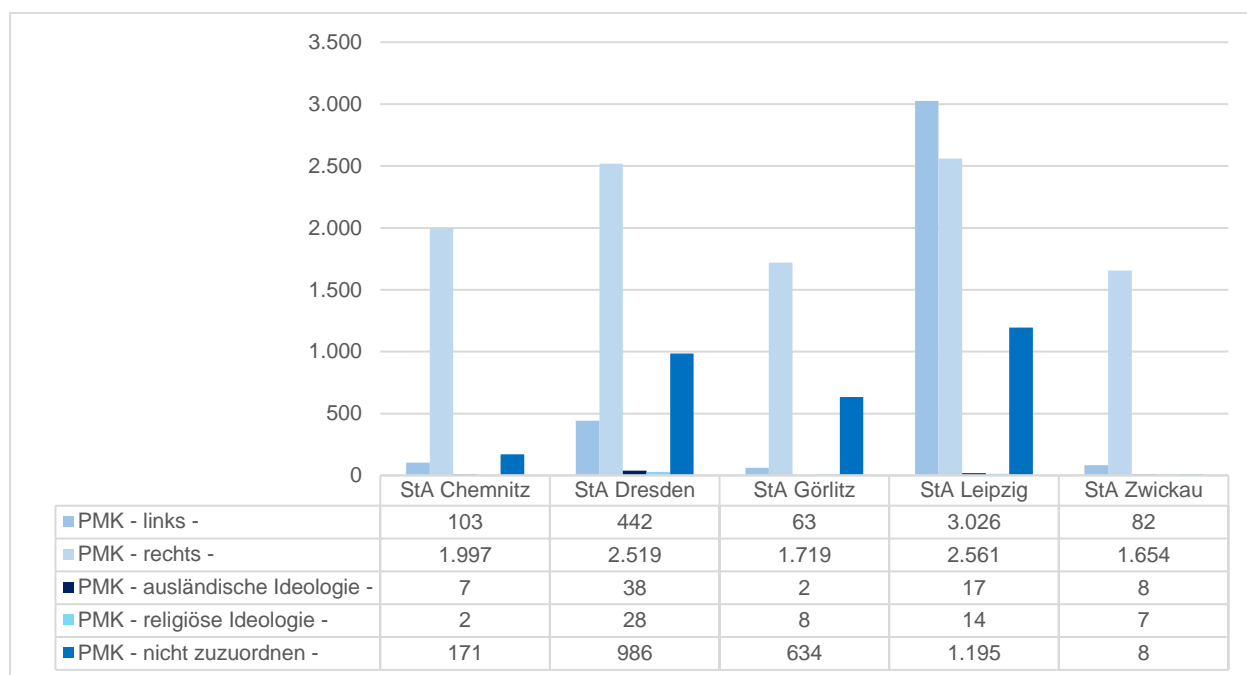


Abbildung 182: Anzahl der 2017 bis 2021 insgesamt eingegangenen Ermittlungsverfahren nach PMK-Bereichen und nach Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden), Quelle: web.sta

Hasskriminalität

Der Hasskriminalität werden im Alltagssprachgebrauch in der Regel Straftaten zugeordnet, denen ein menschenverachtender Charakter zukommt. Auch § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB greift menschenverachtende Beweggründe und Ziele als strafzumessungserheblich auf. Das Gesetz nennt insoweit als Unterfälle ausdrücklich rassistische und fremdenfeindliche Beweggründe und Ziele; in der Begründung des Gesetzesentwurfes sind insoweit solche aufgrund der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung, nationaler oder ethnischer Herkunft und als weitere Beispiele antisemitische, gegen die religiöse Orientierung, gegen eine Behinderung, gegen den gesellschaftlichen Status und gegen die sexuelle Orientierung oder Identität gerichtete Beweggründe und Ziele genannt.

Aus der **Abbildung 183** ergibt sich, wie viele Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Hasskriminalität ab dem zweiten Halbjahr 2018 bis 2021 bei den Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen insgesamt eingegangen sind. Zu beachten ist, dass Ermittlungsverfahren aus diesem Bereich im Freistaat Sachsen

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

erst seit dem 1. Juli 2018 statistisch erfasst werden. Daher sind faktisch nur die Daten für die Jahre 2019 bis 2021 aussagekräftig. Die Gesamtanzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der Hasskriminalität bewegte sich im Zeitraum von 2019 bis 2021 jährlich zwischen 792 und 950. Der bisherige Höchststand lag im Jahr 2021, wobei die Anzahl der Verfahren im Vergleich zum Vorjahr um 19,9 Prozent angestiegen ist. Von den sieben Unterkategorien sind in statistischer Hinsicht die Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation, Straftaten mittels Internet und Straftaten aufgrund antisemitischer Motivation maßgebend. Bei diesen ist jeweils ein kontinuierlicher Anstieg seit 2019 festzustellen. Alle anderen Unterkategorien sind in statistischer Hinsicht nur von untergeordneter Bedeutung.

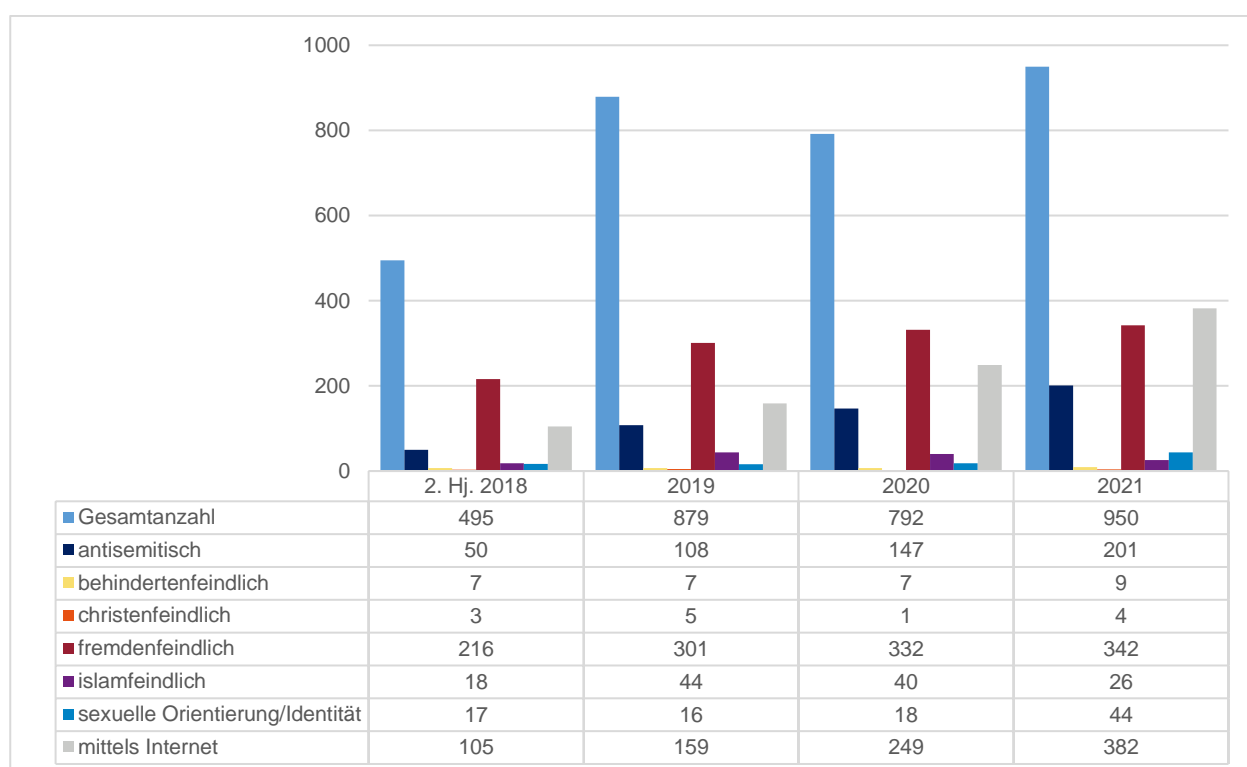


Abbildung 183: Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften (einschließlich GenStA Dresden) eingegangenen Ermittlungsverfahren wegen Hasskriminalität vom 2. Halbjahr 2018 bis 2021 nach Unterkategorien, Quelle: web.sta

Abbildung 184 verdeutlicht die regionalen Unterschiede und Schwerpunkte im Bereich der Hasskriminalität. Bei der GenStA Dresden geführte Ermittlungsverfahren bleiben hier wiederum unberücksichtigt. Sie wurden jedoch in der Gesamtdarstellung für den Freistaat Sachsen miteingefasst. Die meisten Ermittlungsverfahren sind im hier dargestellten Zeitraum vom 2. Halbjahr 2018 bis 2021 bei der Staatsanwaltschaft Dresden (1.269) eingegangen, gefolgt von der Staatsanwaltschaft Leipzig (891), der Staatsanwaltschaft Chemnitz (348), der Staatsanwaltschaft Görlitz (314) und schließlich der Staatsanwaltschaft Zwickau (265).

Die meisten Ermittlungsverfahren wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation waren im Zeitraum vom 2. Halbjahr 2018 bis 2021 bei der Staatsanwaltschaft Leipzig zu verzeichnen (499), gefolgt von den Staatsanwaltschaften Dresden (330) und Chemnitz (178). Gleiches gilt für Straftaten mittels Internet

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

(Leipzig: 281; Dresden: 228; Chemnitz: 142) und für Straftaten aufgrund antisemitischer Motivation (Leipzig: 242; Dresden: 123; Chemnitz: 79).

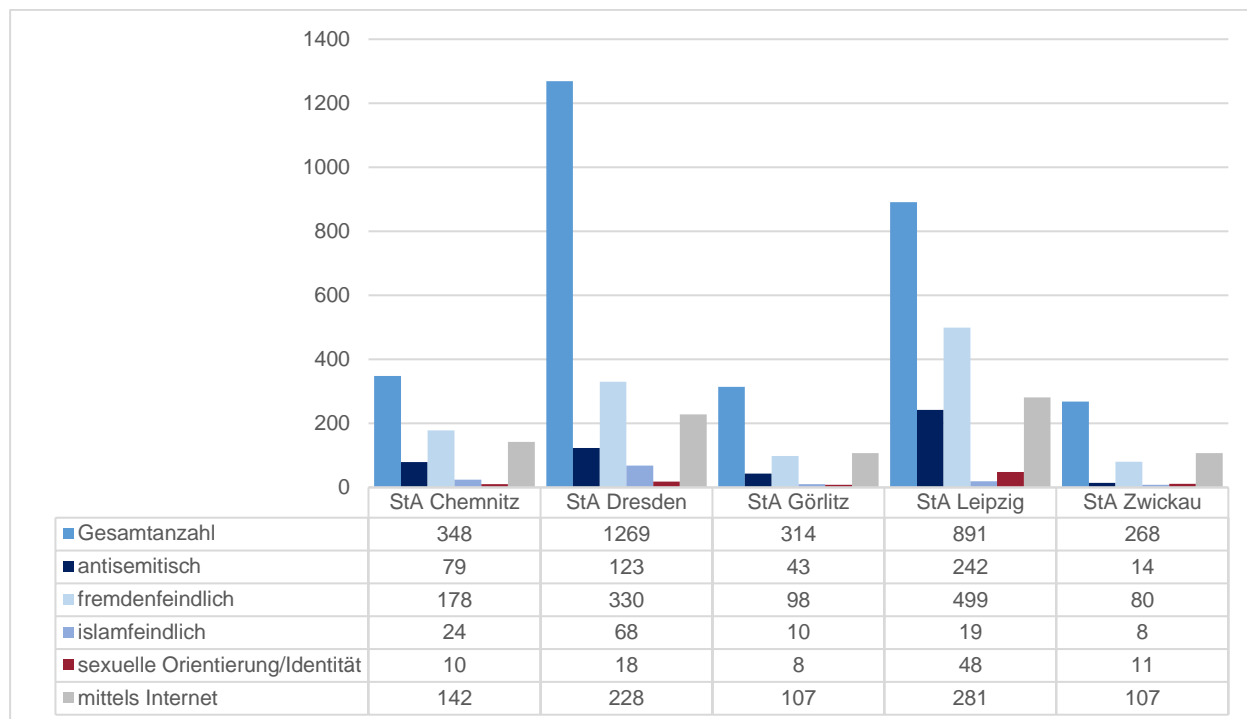


Abbildung 184: Anzahl der vom 2. Halbjahr 2018 bis 2021 insgesamt eingegangenen Ermittlungsverfahren wegen Hasskriminalität nach Unterkategorien und nach Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden), Quelle: web.sta

Reichsbürgerinnen und Reichsbürger sowie Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter

Die Aktivitäten von „Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern sowie Selbstverwalterinnen und Selbstverwaltern“ haben bundesweit eine ernstzunehmende Dimension angenommen. Dies haben jüngst die am 7. Dezember 2022 im Zuge von Ermittlungen des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof erfolgten Festnahmen von 25 mutmaßlichen Mitgliedern und Unterstützern einer terroristischen Vereinigung, die auch der Reichsbürgerbewegung zuzuordnen sein sollen, sowie Durchsuchungsmaßnahmen in elf Bundesländern – auch im Freistaat Sachsen – bei insgesamt 52 Beschuldigten vor Augen geführt.

Die Zahlen der neu eingeleiteten Ermittlungsverfahren und Prüfvorgänge gegen „Reichsbürgerinnen und Reichsbürger sowie Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter“ als Beschuldigte bei den sächsischen Staatsanwaltschaften stellen sich im Zeitraum 2017 bis 2021 wie aus **Tabelle 49** ersichtlich dar. Dabei lässt sich feststellen, dass sich die Verfahrenseingänge bei den sächsischen Staatsanwaltschaften in dem hier zu betrachtenden Zeitraum – mit Ausnahme des deutlich herausstechenden vierten Quartals des Jahres 2017 (123 Verfahren) – zwischen 38 und 64 Verfahren pro Quartal bewegen. Bei den Staatsanwaltschaften Zwickau und Dresden sind im gesamten Zeitraum mit Abstand die meisten Verfahrenseingänge zu verzeichnen.

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

| Quartal/ Jahr | StA Chemnitz | StA Dresden | StA Görlitz | StA Leipzig | StA Zwickau | Gesamt |
|------------------|-----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|--------------|
| 1/2017 | 15 | 10 | 2 | 12 | 10 | 49 |
| 2/2017 | 6 | 11 | 9 | 7 | 21 | 54 |
| 3/2017 | 6 | 12 | 9 | 4 | 20 | 51 |
| 4/2017 | 18 | 42 | 30 | 5 | 28 | 123 |
| 1/2018 | 3 | 21 | 6 | 6 | 18 | 54 |
| 2/2018 | 7 | 15 | 6 | 11 | 5 | 44 |
| 3/2018 | 6 | 19 | 6 | 4 | 14 | 49 |
| 4/2018 | 8 | 19 | 9 | 1 | 16 | 53 |
| 1/2019 | 9 | 14 | 3 | 16 | 14 | 56 |
| 2/2019 | 3 | 11 | 5 | 18 | 18 | 55 |
| 3/2019 | 3 | 11 | 2 | 16 | 14 | 46 |
| 4/2019 | 6 | 14 | 1 | 15 | 8 | 44 |
| 1/2020 | 2 | 16 | 4 | 21 | 21 | 64 |
| 2/2020 | 1 | 15 | 5 | 7 | 24 | 52 |
| 3/2020 | 3 | 25 | 2 | 13 | 10 | 53 |
| 4/2020 | 3 | 10 | 2 | 9 | 26 | 50 |
| 1/2021 | 6 | 10 | 4 | 10 | 12 | 42 |
| 2/2021 | 10 | 2 | 5 | 8 | 15 | 40 |
| 3/2021 | 2 | 6 | 8 | 8 | 14 | 38 |
| 4/2021 | 6 | 10 | 3 | 11 | 13 | 43 |
| Gesamt | 123 | 293 | 121 | 202 | 321 | 1.060 |

Tabelle 49: Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren und Prüfvorgänge gegen „Reichsbürgerinnen und Reichsbürger sowie Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter“, 2017 bis 2021, Quelle: web.sta

5.8.1.4 Entwicklung der Opferzahlen

Die Opferzahlen der PMK sind nur auf die Gewaltdelikte beschränkt, da es sich bei einem Großteil der PMK nicht um sog. Opferdelikte handelt. Im Berichtszeitraum 2017 bis 2021 unterlagen die Opferzahlen ständigen Schwankungen. Im Jahr 2017 wurden 114 Opfer registriert, die Anzahl verdoppelte sich in 2018 (232 registrierte Opfer), ging 2019 nahezu auf das Niveau von 2017 zurück und stieg dann 2020 wieder an.

Werden die Opferzahlen 2017 mit 2021 verglichen, ist ein Anstieg von 19,3 Prozent zu verzeichnen. Bei Betrachtung der Opferzahlen nach Phänomenbereichen lässt sich feststellen, dass in den Jahren 2017 bis 2019 und 2021 die meisten Opfer der PMK -rechts- zuzuordnen waren.

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

Im Jahr 2020 wurden knapp zwei Drittel der registrierten Opfer dem Phänomenbereich PMK -links- zugeordnet. 2021 waren rund ein Drittel der Opfer von Straftaten der PMK -nicht zuzuordnen- (siehe **Abbildung 185**).

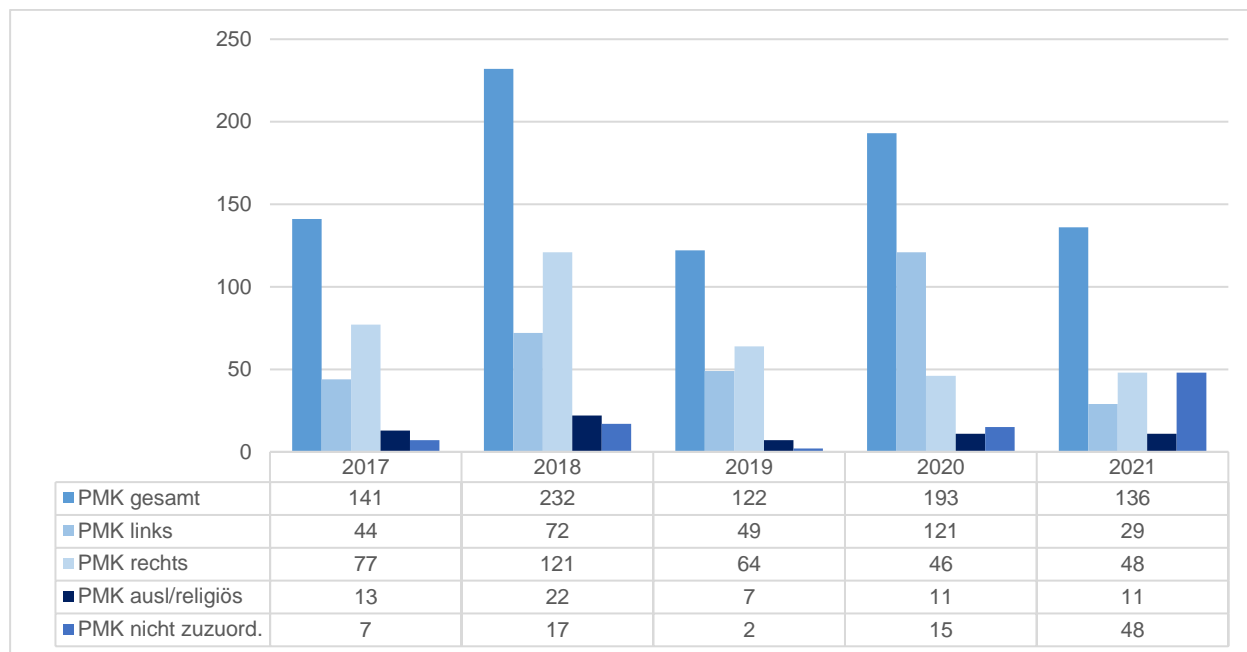


Abbildung 185: Erfasste Opfer bei der PMK, 2017 bis 2021, Quelle: KPMD-PMK

5.8.2 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

Teile der sächsischen Bevölkerung sehen sowohl deutschlandweit als auch in Sachsen eine Zunahme der PMK in den Bereichen des Rechtsextremismus, des Linksextremismus und des islamischen Extremismus. 54 Prozent der Befragten geben an, dass der Rechtsextremismus in Sachsen zumindest eher zugenommen hat. Hinsichtlich des Linksextremismus postulieren 39 Prozent eine Zunahme. Jeweils rund ein Fünftel der Befragten gibt an, diese Entwicklung für den Freistaat nicht beurteilen zu können. Im Bereich des islamischen Extremismus geben 29 Prozent der Befragten an, dessen Entwicklung in Sachsen nicht einschätzen zu können, 33 Prozent gehen von einer Zunahme im Freistaat aus (siehe **Abbildung 186**).

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

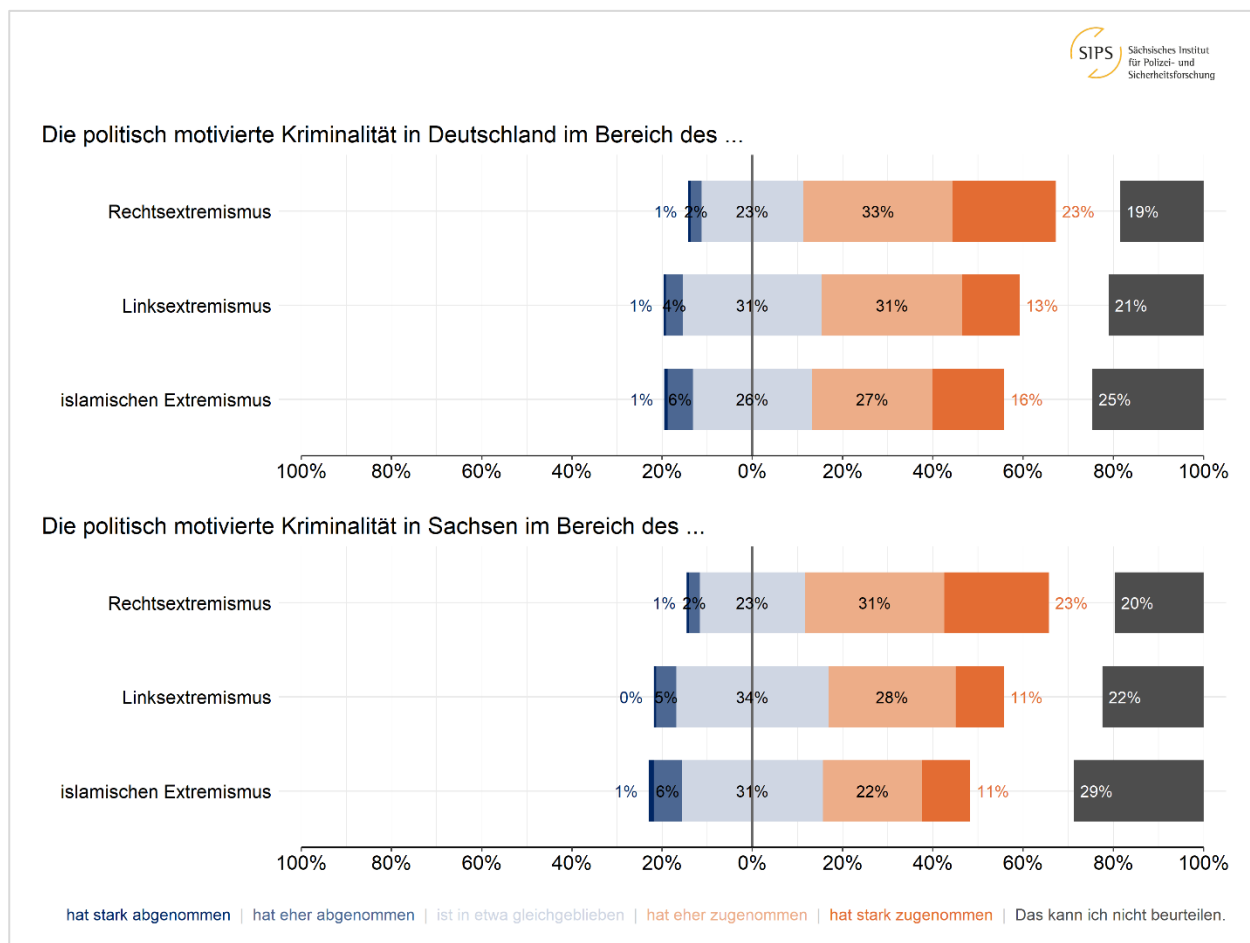


Abbildung 186: Entwicklung politisch motivierter Kriminalität, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Die Bedrohung der demokratischen Ordnung in Deutschland durch PMK wird von großen Teilen der Bevölkerung als hoch eingeschätzt. Hinsichtlich des Rechtsextremismus gibt die Hälfte der Befragten an, dass dieser die demokratische Ordnung in hohem bis sehr hohem Maß bedroht. Die Bedrohungen durch den islamischen und Linksextremismus werden von 44 bzw. 35 Prozent der Bevölkerung als mindestens hoch eingeschätzt. Auch in diesem Fall ist festzuhalten, dass 15 bis 22 Prozent der Befragten angegeben haben, dies nicht beurteilen zu können (vgl. **Abbildung 187**).

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

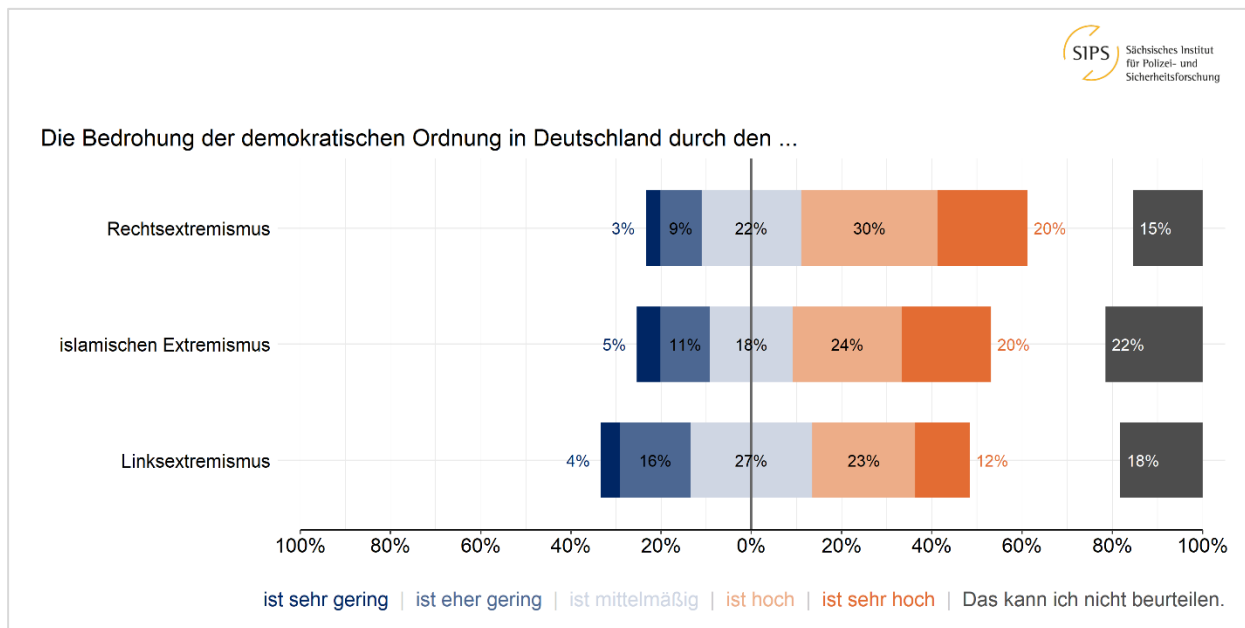


Abbildung 187: Wahrnehmung extremistischer Bedrohung in Deutschland, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Entsprechend einer wahrgenommenen Zunahme von politischem Extremismus und der wahrgenommenen Bedrohung für die demokratische Ordnung Deutschlands, bereitet die Entwicklung der PMK in jedem der drei abgefragten Bereiche einer Mehrheit mindestens eher große Sorgen. Knapp drei Viertel sorgen sich vor der Entwicklung politisch motivierter Kriminalität im Bereich des Rechtsextremismus in Sachsen. 58 Prozent sorgt sich um die Entwicklung politisch motivierter Kriminalität im Bereich des Links- und nahezu zwei Drittel um die im Bereich des islamischen Extremismus (siehe **Abbildung 188**).

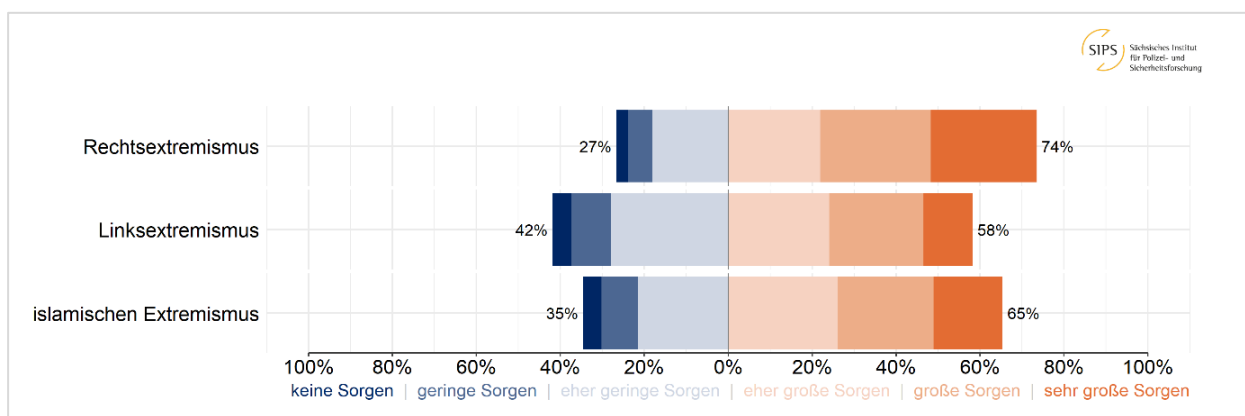


Abbildung 188: Wahrnehmung extremistischer Bedrohung in Sachsen, Frage: Die Entwicklung politisch motivierter Kriminalität in Sachsen bereitet mir im Bereich des..., Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

Neben der Wahrnehmung von politischem Extremismus wurden die Befragten auch zu ihren Diskriminierungserfahrungen befragt. Insgesamt wurden von 1.278 Personen, also fast einem Viertel der Befragten, 2.597 Angaben zu Diskriminierungserfahrung gemacht. Als Auslöser dafür werden am häufigsten die politische Einstellung, der soziale Status, die Herkunft sowie das Geschlecht/die geschlechtliche Identität genannt (siehe **Abbildung 189**). Von 634 Personen wurden mehrere Diskriminierungserfahrungen angegeben. 76 Prozent der Befragten haben angegeben in den vergangenen zwölf Monaten nicht Opfer von Diskriminierung geworden zu sein.

Bei einer geschlechterspezifischen Betrachtung der Diskriminierungsmerkmale wird deutlich, dass Frauen am häufigsten ihr Geschlecht/ihre geschlechtliche Identität (8,4 Prozent n = 223), ihre politischen Einstellungen (6,7 Prozent, n = 177) und ihr Alter (6,1 Prozent, n = 162) als Ursache angeben, Männer hingegen zumeist ihre politische Einstellung (10,4 Prozent, n = 267), ihren sozialen Status (7,9 Prozent, n = 202) und ihre Herkunft (7,5 Prozent, n = 192).¹²³

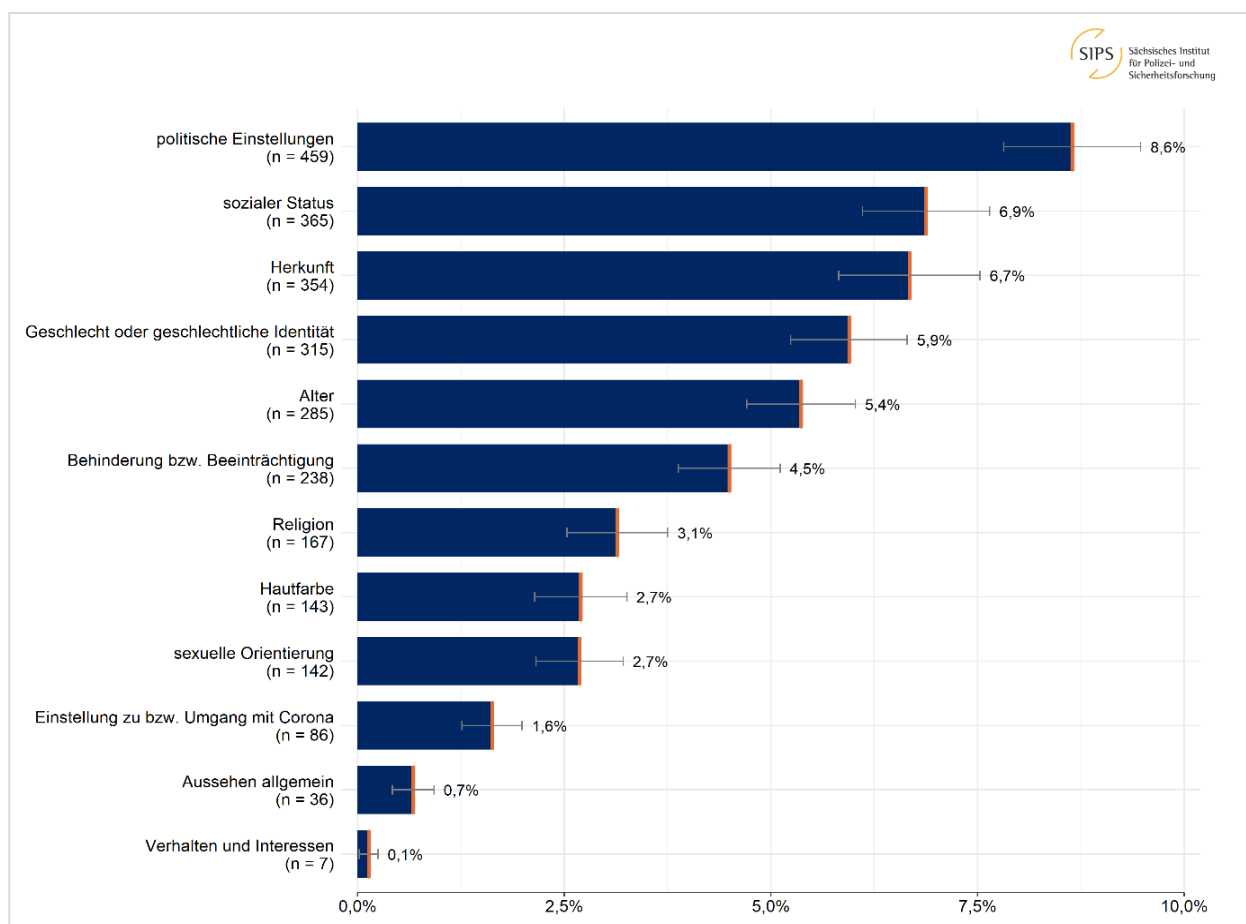


Abbildung 189: Diskriminierungserfahrung in den letzten zwölf Monaten, Opferangaben in Prozent, Quelle: SKISAX-Befragung 2022

¹²³ Vgl. Abbildung 269 und Abbildung 270 im Anhang A3.

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

Darüber hinaus wurden die Befragten zu möglichen Hintergründen zu ihren Viktimisierungserfahrungen befragt. Dabei gaben 7,3 Prozent der befragten Personen mit Viktimisierungserfahrung (n = 387) an, dass die der Tat zugrundeliegenden Motive auf ihre persönlichen Merkmale, wie die augenscheinliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, zurückzuführen sind (sog. Hate-Crime). Am häufigsten werden in den verschiedenen Phänomenbereichen das Geschlecht/ die geschlechtliche Identität, der soziale Status sowie die politische Einstellung genannt (siehe **Abbildung 190**). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die befragten Personen mehrere Diskriminierungsmerkmale auswählen konnten. In 158 Fällen (drei Prozent) wurden Mehrfachviktimisierungen durch Hate-Crime angegeben.



Abbildung 190: Hintergründe zu Diskriminierungserfahrungen in den letzten zwölf Monaten, Opferangaben in Prozent; Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Studie „Lebenslagen von Lsbtiq* Personen in Sachsen“

In der 2021 bis 2022 erstellten Studie „Lebenslagen von Lsbtiq* Personen in Sachsen – Ergebnisse und Handlungsbedarfe“¹²⁴ äußerten sich 1.114 in Sachsen lebende lesbische, schwule, bisexuelle, trans- oder intergeschlechtliche sowie queere Personen (Lsbtiq* Personen) zu Fragen rund um ihr allgemeines Sicherheitsgefühl, Gewalterfahrungen und Erfahrungen mit Polizei und Justiz.

Laut den Antworten fühlen sich die meisten der Befragten im öffentlichen Raum in Sachsen nicht oder nur zum Teil sicher (eher unsicher: 23 Prozent, sehr unsicher: sieben Prozent, teils, teils: 43 Prozent). Damit fühlt sich nur ein Viertel der befragten Lsbtiq* Personen entweder sehr (sechs Prozent) oder eher sicher (21 Prozent). Die Zahlen weisen innerhalb der Gruppe Unterschiede auf. So sind neben dem Alter der Befragten (je älter, desto höher ist das Sicherheitsgefühl, siehe **Abbildung 191**), auch andere Merkmale ausschlaggebend: Menschen, die sich nicht dem bei der Geburt zugeschriebenen Geschlecht zugehörig fühlen (transgeschlechtlich, divers-geschlechtlich oder nicht-binär), fühlen sich mit durchschnittlich 42 Prozent am unsichersten in Sachsen.

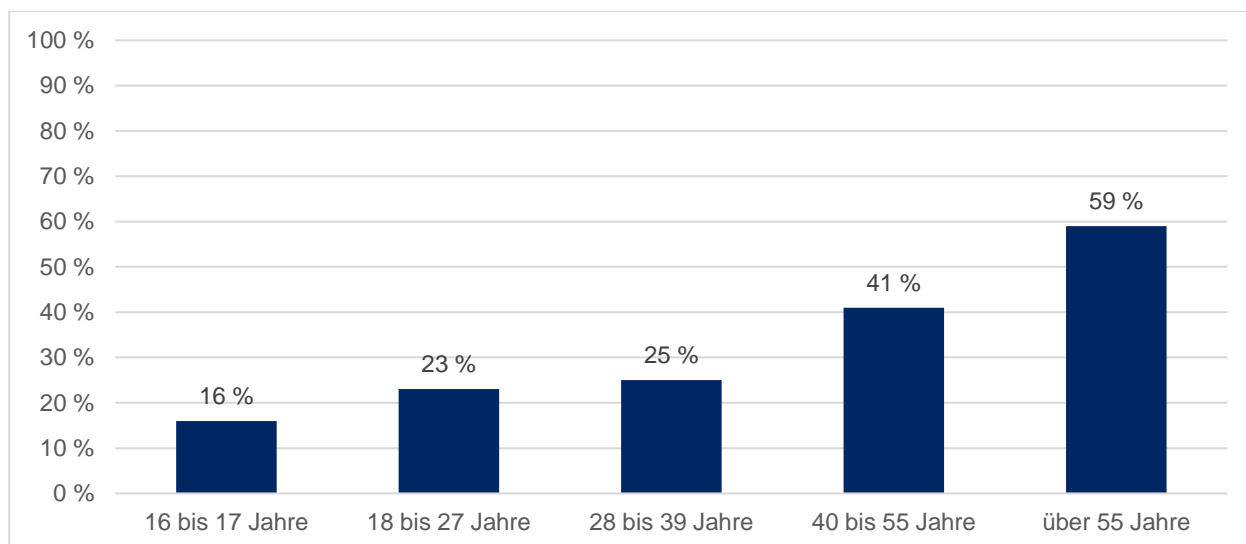


Abbildung 191: Anteil der Lsbtiq* Befragten, die sich im öffentlichen Raum Sachsens sicher fühlen, nach Altersgruppen; Quelle: SMJusDEG, Lebenslagen von Lsbtiq* Personen in Sachsen (2022)

Zu der Einschätzung der Sicherheit trägt bei, dass 41 Prozent der Befragten in den letzten fünf Jahren (2017 bis 2022) verschiedene Angriffe in Form von Beleidigungen, psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt erlebt haben. So fühlen sich Befragte, die solche Angriffe in dieser Zeit selbst erlebt haben, seltener sicher (elf Prozent) als Befragte, die keine Angriffe erlebt haben (41 Prozent). Innerhalb der großen Gruppe der Lsbtiq* Befragten, die Angriffe erlebt haben, zeigen sich zudem Unterschiede. So haben fast

¹²⁴ Rauh et al. (2022)

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

die Hälfte offen lebender Lsbtiq* Personen Übergriffe erlebt – gegenüber einem knappen Drittel von denen, die weitgehend ungeoutet sind (46 Prozent zu 27 Prozent). Auch hat über die Hälfte der Lsbtiq* Befragten mit Behinderung/Beeinträchtigung oder chronischen Krankheiten in den letzten fünf Jahren einen Übergriff erlebt. Ebenso spielt die geschlechtliche Identität eine Rolle: So haben durchschnittlich rund 60 Prozent derer, die sich dem bei der Geburt zugeschriebenem Geschlecht nicht zugehörig fühlen, in den letzten fünf Jahren Gewalterfahrungen gemacht. Bezogen auf sexuelle Identität stechen mit fast der Hälfte der Befragten schwule sowie pansexuelle Personen hervor, von denen jeweils 45 Prozent Angriffe erlebt haben.

Demgegenüber haben nur sieben Prozent der Befragten mindestens einen solchen Vorfall bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft gemeldet. Diese niedrige Quote bekräftigt das 2019 mit elf Prozent bereits festgestellte niedrige Niveau der Studie „Gewalterfahrungen von LSBTTIQ* in Sachsen“¹²⁵. Im Vergleich zu Studienergebnissen in anderen Bundesländern ist dies das bundesweit bislang niedrigste dokumentierte Anzeigeverhalten (vgl. Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg je 25 Prozent). Dabei stellt sich das Meldeverhalten innerhalb der Gesamtgruppe unterschiedlich dar: So wenden sich doppelt so viele schwule Befragte (zehn Prozent) an Polizei und Justiz wie transgeschlechtliche und nicht binäre Personen (je vier Prozent). Die Anzeigenquote unter Lsbtiq* Personen mit Migrations- oder Fluchterfahrung (sechs Prozent) und ungeouteten Personen (fünf Prozent) ist ebenfalls niedrig.

Als Hinderungsgründe werden vor allem ein fehlendes Vertrauen in Polizei und Justiz auf Seiten der Betroffenen und eine fehlende Niedrigschwelligkeit bei der Anzeigerstattung in der Studie genannt. Zudem geben über drei Viertel der Befragten an, dass ihrer Einschätzung nach eine Ermittlung nichts bzw. eine Anzeige mehr persönlichen Aufwand als Nutzen gebracht hätte. Ähnlich hoch liegt die Prozentzahl derer, die nicht angezeigt haben, weil sie daran zweifelten, ernst genommen zu werden oder dass ihnen kompetent bezüglich sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität begegnet wird. Auch die Sorge vor weiterer Diskriminierung, einem ungewollten Outing, weiteren Repressalien durch die Täterinnen bzw. Täter ebenso wie ein hohes Schamgefühl auf Seiten der Betroffenen können zu Hinderungsgründen werden (siehe **Abbildung 192**).

¹²⁵ Ohlendorf et al. (2019).

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

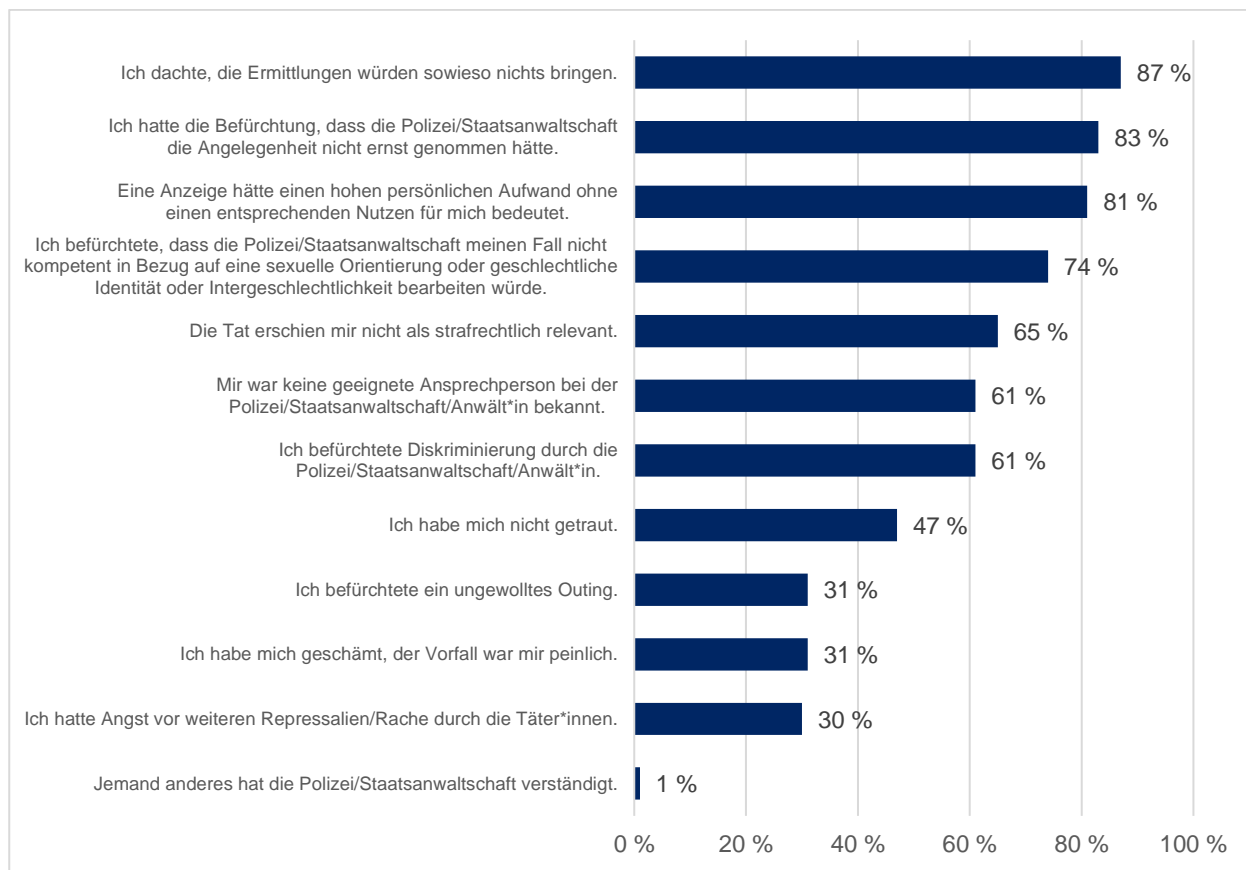


Abbildung 192: Hinderungsgründe für die Nichtanzeige von Angriffen auf Isbtiq* Opfer (Mehrfachantworten möglich); Quelle: SMJusDEG, Lebenslagen von Isbtiq* Personen in Sachsen (2022)

Studie „Gewalterfahrungen von LSBTTIQ* in Sachsen“

Die Studie „Gewalterfahrungen von LSBTTIQ* in Sachsen“ wurde im Jahr 2019 von der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Queeres Netzwerk Sachsen e. V. in Kooperation mit der Fakultät Soziale Arbeit der Hochschule Mittweida herausgegeben. Die LAG Queeres Netzwerk Sachsen ist der Dachverband der sächsischen Interessenvertretungen von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans-, intergeschlechtlichen und queeren Menschen (Isbtitiq* Menschen).

Die Studie macht deutlich, dass Gewalterfahrungen von Isbtitiq* Personen keine Randphänomene oder Einzelerfahrungen sind. Laut Sachsenmonitor 2018 halten 32 Prozent der Befragten im Freistaat gleichgeschlechtliche Beziehungen für „unnatürlich“. Solche Vorurteile führen nicht selten zu psychischer, physischer und sexueller Gewalt, wie die Ergebnisse der Studie verdeutlichen.

Seit vielen Jahren engagieren sich zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen, wie z. B. Gerede – homo, bi und trans e. V. in Dresden, different people e. V. in Chemnitz oder der RosaLinde Leipzig e. V., für die Interessen von LSBTTIQ* und sind für Betroffene ebenso Beratungs- und Unterstützungsstruktur.

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

Im Rahmen der Studie gaben von 369 Antwortenden 267 an, in den letzten fünf Jahren Opfer von vorurteilsmotivierter Gewalt geworden zu sein. 259 von ihnen (71 Prozent) erlebten innerhalb der letzten fünf Jahre Beleidigungen, rund 42,5 Prozent davon sogar mehr als fünf Mal. Auch die Zahl der Körperverletzungen und Bedrohungen ist als hoch anzusehen. Insgesamt wurden 1.672 erlebte Übergriffe angegeben. Die hohe Zahl an Übergriffen zeigt, dass Betroffene nicht selten mehrfach zu Opfern werden und Gewalt (des gleichen Typs oder verschiedener Gewaltformen) für viele eine Alltagserfahrung zu sein scheint (Mehrfachviktimsierung).

Von den 267 Opfern vorurteilsmotivierter Gewalt haben 30 Personen mindestens einen Vorfall bei der Polizei Sachsen angezeigt. Das entspricht nur rund elf Prozent der von Gewalt Betroffenen. Diese 30 Personen gaben an, insgesamt 72 Übergriffe angezeigt zu haben. Von den 72 angezeigten Vorfällen wurden mehrheitlich leichte Körperverletzungen (26 Prozent) angezeigt, gefolgt von Beleidigungen (24 Prozent) und Bedrohungen (17 Prozent). Von den 1.672 berichteten Gewalterfahrungen kamen also nur rund 4,3 Prozent auch zur Anzeige. Die Anzeigebereitschaft ist also sowohl in Bezug auf die angegebenen Fallzahlen als auch in Bezug auf die Betroffenen sehr gering. Die offizielle Kriminalstatistik im Bereich PMK bildet in Bezug auf Gewalt wegen der sexuellen Orientierung also nur einen Bruchteil der realen Gewalterfahrungen ab.

Befragt nach ihren Erfahrungen mit der Polizei gaben 22 der 30 anzeigenden Personen an, sich weniger gut oder gar nicht gut begleitet gefühlt zu haben. Das entspricht einem Anteil von 73 Prozent. Nur acht Personen (27 Prozent) haben gute oder sehr gute Erfahrungen bei der Anzeige gemacht. Die Teilnehmenden wurden auch gebeten, sich zu bestimmten Aussagen zu äußern, die ihren Eindruck von den Beamtinnen und Beamten während der Anzeigeerstattung erfassen sollten: Vier von 29 Personen gaben an, dass die Beamtinnen bzw. Beamten in Bezug auf LSBTTIQ*-Lebenslagen bei der Anzeigenaufnahme einen kompetenten und informierten Eindruck machten. Elf von 30 Personen gaben an, dass die Beamtinnen bzw. Beamten freundlich, einfühlsam und zugewandt waren. Elf von 30 Personen gaben an, dass sie sich ernst genommen und respektiert fühlten.

5.8.3 Bewertung

In den fünf Jahren von 2017 bis 2021 sind die Fallzahlen der PMK um mehr als 40 Prozent gestiegen. Dieser kontinuierliche Anstieg hat seine Ursachen. Die Jahre 2017 bis 2021 waren geprägt von gesamtgesellschaftlichen Veränderungen, politischen Entscheidungen und Ereignissen, wie der sächsischen Landtagswahl 2019, der Bundestagswahl 2021 sowie den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021, die maßgeblich die Entwicklung der PMK bestimmten und bei denen sich die jeweilige Szene betroffen sah. Im Jahr 2019 stand nahezu ein Drittel der registrierten Straftaten der PMK im Zusammenhang mit der sächsischen Landtagswahl – insbesondere in Gestalt von Sachbeschädigungen an Wahlplakaten.

2020 war geprägt von den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie, wobei die Fallzahlen in den klassischen Phänomenbereichen zurückgingen. Demgegenüber haben sich die Zahlen der PMK - nicht zuzuordnen- mehr als verdoppelt.

Insbesondere im Jahr 2021 haben die Straftaten der PMK einen neuen Höchststand erreicht. Ursächlich für den Anstieg der PMK insgesamt und der PMK -nicht zuzuordnen- war das gesellschaftliche Klima in einem weiteren Corona-Jahr mit der Bundestagswahl. Über die klassischen Phänomenbereiche hinaus wurden, insbesondere im Zusammenhang mit Protesten gegen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie, verstärkt Konfrontationsdelikte gegen den Staat und seine Einrichtungen (1.251 Fälle) festgestellt.

Nach Einschätzung der Bundessicherheitsbehörden werden die Bedrohungen durch politisch motivierte Straftaten auf absehbare Zeit nicht nachlassen. Aus der gesellschaftlichen Entwicklung, die von massiven Veränderungen, Krisen und Unsicherheiten geprägt ist, resultieren gesellschaftliche Spannungen und eine Zunahme ungelöster gesellschaftlicher Konflikte. Diese unzureichend gelösten Konflikte führen erfahrungsgemäß zu neuen Feindbildern und einer erhöhten Gewaltbereitschaft und in der Folge zu einer Erhöhung der PMK.

Das Internet bietet über Gesprächsforen und soziale Medien vielfältige Möglichkeiten zum Informationsaustausch und zur Beteiligung an der öffentlichen Meinungsbildung. Dies nutzen zunehmend auch extremistische Gruppierungen, aber auch Personen die keinen solchen Strukturen angehören. Hass im Netz ist ein Phänomen, das in den letzten Jahren in der öffentlichen Wahrnehmung stark zugenommen hat. Als langfristige Trends sind hierbei eine Verrohung der Sprache sowie eine ausgeprägte Verbalradikalität festzustellen. Hasskriminalität bildet einen Schwerpunkt im Bereich PMK -rechts- und es ist davon auszugehen, dass die Fallzahlen in Zukunft steigen und damit das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung negativ beeinflusst wird.

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus sind aktuell als eine der größten Bedrohungen für die Sicherheit in Deutschland zu werten. Nicht nur einzelne schwerste Gewaltstraftaten durch Einzeltäterinnen und Einzeltäter oder Kleinstgruppen, sondern auch die Bildung terroristischer Gruppen innerhalb des rechten Spektrums sind im Blick zu behalten. Gesteigertes Gefährdungspotential ergibt sich durch die Affinität zu und die Verfügbarkeit von Waffen und Sprengstoffen.¹²⁶ Die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Lübcke am 1. Juni 2019 sowie die rechtsextremistisch motivierten Anschläge am 9. Oktober 2019 in Halle und am 19. Februar 2020 in Hanau belegen eindringlich den weitergehenden Handlungsbedarf zur Bekämpfung der PMK -rechts-.

Neben der überwiegenden Mehrheit gewaltablehnender Personen der linken Szene ist im Bereich des gewaltorientierten Linksextremismus eine zunehmende Radikalisierung zu beobachten. Dabei ist eine Verlagerung von einer institutionellen auf eine persönliche Ebene erkennbar. Im Verborgenen agierende Kleingruppen, die ihre Straftaten planvoll und gezielt ausüben, nehmen zum Teil auch schwere Körperverletzungen bis hin zum möglichen Tod der Opfer zumindest billigend in Kauf.

Fallzahlen islamistisch motivierter Anschläge und Anschlagsvorhaben sind in Deutschland insgesamt rückläufig. Dennoch ist die Bedrohungslage für Deutschland durch den islamistischen Terrorismus weiterhin als hoch einzuschätzen. Es kann davon ausgegangen werden, dass terroristische Organisationen das Ziel haben, auch aus dem Ausland heraus Anschläge in der Bundesrepublik zu begehen und Personen mittels Ideologisierung zu entsprechenden Taten anleiten.

Auch wenn seit dem Jahr 2016 in westeuropäischen Staaten keine durch eine Organisation direkt gesteuerte/kontrollierte Tat mehr ausgeführt wurde und Anschläge in europäischen Staaten insgesamt rückläufig sind, besteht eine anhaltend hohe Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten in Deutschland. Beispiel hierfür ist unter anderem der Mord und der versuchte Mord an zwei Touristen vom 4. Oktober 2020 in Dresden durch eine als Gefährder eingestufte Person kurz nach deren Haftentlassung.

Fallzahlen zu politisch motivierten Straftaten, die durch zivilgesellschaftliche Organisationen erhoben werden, differieren zuweilen teils erheblich von den polizeilich erhobenen Fallzahlen. Dies kann u. a. daraus resultieren, dass sie andere Erfassungsparameter zugrunde legen (bspw. schwerpunktmäßig täterspezifische oder opferspezifische Faktoren). Für die polizeilichen Statistiken gilt das von der Ständigen Konferenz der Innenminister im Jahr 2001 beschlossene Definitionssystem PMK, das bundesweit einheitliche, belastbare und objektive Bewertungsmaßstäbe vorgibt. Seitens der zivilgesellschaftlichen Organisationen werden teilweise auch Delikte erfasst, die den Polizeidienststellen mangels Anzeige nicht bekannt sind. Insofern werden wichtige Initiativen begrüßt, Anlaufstellen für bestimmte Opfergruppen zu schaffen – auch vor dem Hintergrund, dass diese die Bereitschaft zur Anzeige fördern und damit zur Erhellung des Dunkelfelds

¹²⁶ Vgl. BT-Drs 19/22656.

beitragen können. Auch die bestehenden Initiativen zum Dialog und Austausch mit zivilgesellschaftlichen Akteuren und wissenschaftlichen Einrichtungen bzgl. der Erfassung von Hasskriminalität tragen zu einer gegenseitigen Sensibilisierung und weiteren Optimierung der Straftatenerfassung und einer Verbesserung der Opferbetreuung bei.

5.8.4 Maßnahmen und Konzepte

Gesamtkonzept Rechtsextremismus

Am 21. Dezember 2021 wurde das Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus, in dem mehr als 50 Maßnahmen enthalten sind, beschlossen. Damit wird ein wichtiges Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umgesetzt und klar Haltung aller politischen und gesellschaftlichen Verantwortungsträger gegen rechtsextreme Positionen bezogen. Das ressortübergreifende Konzept wurde unter breiter zivilgesellschaftlicher Beteiligung erstellt und hat eine Laufzeit von drei Jahren.

Die im Konzept festgelegte Herangehensweise steht auf drei Säulen: Stärken, Beraten, Einschreiten – Stärken durch allgemeine Demokratie- und Wertebildung, Beraten mit vielfältigen Unterstützungsangeboten und Einschreiten durch Beobachten und konsequente Repression.

Mit dem Gesamtkonzept sollen die Maßnahmen der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure gegen Rechtsextremismus im Sinne einer nachhaltigen Strategie besser aufeinander abgestimmt und insbesondere die präventive Arbeit gestärkt werden. Das Gesamtkonzept soll bis Mitte 2024 umgesetzt werden. In diesem Zeitraum wird regelmäßig überprüft, inwieweit die Maßnahmen realisiert wurden und welche Anpassungsbedarfe, etwa aufgrund neuer Entwicklungen, entstanden sind. Einmal jährlich wird dem Kabinett und dem Landtag ein Sachstandsbericht vorgelegt, erstmals Ende 2022. Zum Abschluss wird der Stand der Umsetzung der Maßnahmen bilanziert. Darauf basierend soll ein Abschlussbericht vorgelegt und ein programmatischer Ausblick gegeben werden.

Bekämpfung von Hass im Netz

Vor dem Hintergrund eines deutlichen Anstiegs sog. Hasspostings und dem Phänomen „Hass im Netz“, wurde in Abstimmung mit der GenStA Dresden zur besseren Bekämpfung von Hasskriminalität im Internet am 20. Januar 2021 im LKA Sachsen eine Zentrale Meldestelle für Hasskriminalität im Internet (ZMI) eingerichtet. Hasskommentare im Internet und in Social Media können seitdem über das Bürgerportal der ZMI zur Anzeige gebracht werden. Medienvertreterinnen und -vertreter können über das bereits am 1. Oktober 2020 eingerichtete Medien-Portal strafrechtlich relevante Hasskommentare direkt auf elektronischem Weg bei der GenStA Dresden anzeigen. Die ZMI nimmt die Anzeigen zur Hasskriminalität nach erfolgreicher Vorprüfung durch die GenStA Dresden zentral entgegen und veranlasst notwendige Erstmaßnahmen.

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität zum 3. April 2021 sind Telemediendiensteanbieter ab 1. Januar 2022 verpflichtet, strafbare Inhalte nicht nur zu löschen, sondern bei der Polizei zur Anzeige zu bringen. Dafür wurde beim Bundeskriminalamt (BKA) eine neue Zentralstelle eingerichtet. Aufgrund von anhängigen Klagen der Anbieter Meta, Google, Twitter und TikTok wurde die Meldepflicht nach § 3a Netzwerkdurchsetzungsgesetz faktisch ausgesetzt. Im Rahmen des Wirkbetriebes der Zentralstelle werden aktuell Meldungen von Initiativen zivilgesellschaftlicher Organisationen (z. B. „Hessen gegen Hetze“, „Keine Macht dem Hass“, „Verfolgen statt nur löschen“, Meldestelle „REspect!“) bearbeitet und somit auch Meldungen mit Bezug nach Sachsen an die ZMI im LKA Sachsen ausgeleitet.

Mit der Einrichtung der Zentralstelle zur Bekämpfung von Internet-PMK (ZIT-PMK) wurde zum 1. Februar 2022 die Schlagkraft auf Landesebene bei der Bekämpfung von Hass im Netz nochmals erhöht, personell gestärkt und die ZMI in die ZIT-PMK integriert. Der ZIT-PMK obliegen insbesondere Aufgaben der ZMI Sachsen und einer anlassbezogenen Internetaufklärung.

Darüber hinaus gibt die ZMI Sachsen auf der Internetseite der Polizei Sachsen vielfältige Hinweise zu weiteren Beratungs- und Hilfsangeboten im Zusammenhang mit Hass im Netz, um Betroffene ggf. auch anonym zu unterstützen.

Leitfaden „Antisemitische Straftaten erkennen und konsequent verfolgen“

Ziel des gemeinsamen Leitfadens der GenStA Dresden und des LKA Sachsen ist die Sensibilisierung der Staatsanwaltschaften und des Polizeivollzugsdienstes. In dem Leitfaden sind Anhaltspunkte, die auf eine judenfeindliche Tatmotivation schließen lassen, dargestellt, um diese in ihrem inneren Tatentschluss erkennbar zu machen. Darüber hinaus soll der Anteil antisemitischer Vorfälle im so bezeichneten Dunkelfeld minimiert und der Verfolgbarkeit zugänglich gemacht werden.

Der Leitfaden, der unter Mitwirkung des Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für das Jüdische Leben entstanden ist, wurde im Mai 2021 öffentlich vorgestellt und zur Anwendung gebracht.

Maßnahmen im Bereich der Polizei

Seitens der Polizei Sachsen ist die Bekämpfung der PMK bereits seit Anfang der 1990er Jahre als Schwerpunkt der Kriminalitätsbekämpfung eingestuft. Dazu sind in allen Polizeidirektionen unter dem Dach der Kriminalpolizei gesonderte Dezernate „Polizeilicher Staatsschutz“ und im LKA Sachsen eine Abteilung „Polizeilicher Staatsschutz“ eingerichtet worden, die auf die Bekämpfung von politisch motivierten Straftaten spezialisiert sind. Sachverhalte von landesweiter Bedeutung, die der mittleren und schweren Kriminalität zuzuordnen sind, werden seit dem 1. Oktober 2017 im LKA Sachsen, konkret im Polizeilichen Terrorismus- und Extremismus-Abwehrzentrum (PTAZ) bearbeitet.

Zur Gewährleistung der operativen Einsatzfähigkeit im Bereich der PMK steht die Task Force Gewaltdelikte als Rufbereitschaftskomponente im LKA Sachsen zur Verfügung. Aufgrund der besonderen Herausforderung und starken Belastung bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus wurde als bewährtes Instrument die Soko Rex am 8. Juli 2019 wieder im LKA Sachsen eingerichtet.

Darüber hinaus ist der Freistaat Sachsen mit dem Brennpunkt Leipzig auch stark von Straf- und Gewalttaten der PMK -links- betroffen. Durch die landesweite Priorisierung der Bearbeitung von herausragenden Delikten der PMK -links- und die Neuausrichtung der Soko LinX zum Oktober 2021 wurden bessere Voraussetzungen für die Strafverfolgung geschaffen.

Früherkennung sich radikaliserender Gewalttäter

Im Zusammenhang mit dem rechtsextremistisch motivierten Mord an dem Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Lübcke und dem Anschlag auf die Synagoge von Halle im Jahr 2019, gewann die Suche nach einem geeigneten Instrument zur Früherkennung bzw. Priorisierung der Gefährlichkeit des rechtsextremistischen Personenpotentials eine zunehmende Bedeutung. Die Forderung nach einem abgestimmten und auf einheitlicher Daten-/Bewertungsgrundlage basierendem Verfahren resultierte aber auch aus der großen Anzahl von Straftäterinnen und Straftätern aus dem Bereich der PMK -rechts-.

Das BKA hat in Zusammenarbeit mit dem LKA Sachsen ein neues Risikobewertungsinstrument „RADAR-rechts“ entwickelt, was der Polizei helfen soll, das Risikopotential bekannter Rechtsextremisten besser einzuschätzen. Dadurch wird eine Schwerpunktsetzung bei gefahrenabwehrenden sowie strafverfolgenden Maßnahmen anhand der gewonnenen Erkenntnisse ermöglicht.

Opferschutz

Personen, die von Rechtsextremisten bedroht werden, aber auch Ratsuchende, in deren Umfeld sich eine Person zu radikalisieren beginnt, sollen zukünftig in Form von Beratung und Information Hilfe erhalten. Bei der Polizei Sachsen wurde zum Jahresbeginn 2023 eine zentrale Anlaufstelle für Opfer von extremistischen Bedrohungen (ZASTEX) geschaffen. Durch die Anbindung bei der Polizei Sachsen insbesondere mit Blick auf ein frühzeitiges Erkennen von Radikalisierungstendenzen ist gewährleistet, dass zeitnah die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung umgesetzt werden können.

Entsprechende Beratungsanfragen, die über die ZASTEX beim LKA Sachsen eingehen, können nach Abklärung der Sicherheitsrelevanz zur weitergehenden Beratung an das Demokratie-Zentrum Sachsen oder deren zivilgesellschaftliche Partner des Beratungsnetzwerkes vermittelt werden.

Bereits im Juli 2019 wurde im LKA Sachsen/ZP eine Zentrale Ansprechstelle für LSBTTIQ* eingerichtet. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Queeres Netzwerk Sachsen e. V. und innerhalb der sächsischen Polizei die polizeilichen Ansprechpartner für LSBTTIQ*. Das sind in

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

den Polizeidirektionen die hauptamtlichen Opferschutzbeauftragten, die unter anderem bei der Vermittlung an oder von Opferhilfeeinrichtungen unterstützen. In der Polizeidirektion Leipzig steht zusätzlich eine Kollegin direkt für LSBTTIQ* als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Ausstiegsberatung

Die fachliche Zuständigkeit für das Aussteigerprogramm (APro) obliegt der Geschäftsstelle des Landespräventionsrates beim sächsischen Innenministerium. Seit dem Jahr 2011 wird die Ausstiegsberatung durch das APro umgesetzt, um Personen, die sich im Einflussbereich extremistischer Gruppen oder Handlungszusammenhänge befinden, zu unterstützen und sie aus diesen zu lösen. Die Ausstiegsberatung konzentriert sich dabei nicht nur auf die ideologische, sondern auch auf die soziale Loslösung von der extremistischen Gruppe bzw. dem extremistischen sozialen Milieu.

Maßnahmen im Bereich der Justiz

Einrichtung von Zentralstellen, Spezialabteilungen, Sonderdezernaten

Bei den sächsischen Staatsanwaltschaften erfolgt die Organisation der Strafverfolgung in den Bereichen der PMK und der Hasskriminalität auf unterschiedliche Weise. Dies hängt auch von den örtlichen Bedingungen und Besonderheiten bei den Staatsanwaltschaften ab. Im Einzelnen sind die sächsischen Staatsanwaltschaften in den genannten Phänomenbereichen wie folgt organisiert:

Bei der GenStA Dresden ist seit dem 1. Dezember 2017 die ZESA eingerichtet. Die Errichtung dieser Zentralstelle war ein wichtiger Beitrag für die effektive Verfolgung und Bekämpfung extremistischer und terroristischer Straftaten in Sachsen. Seit dem 15. Dezember 2021 zählt auch der Bereich der Hasskriminalität zu den Aufgaben von ZESA. Eine der wesentlichen Aufgaben der Zentralstelle ist die Vernetzung mit anderen Behörden auf Landes- und Bundesebene, wie beispielsweise dem LKA Sachsen/Polizeiliches Terrorismus- und Extremismus Abwehrzentrum (PTAZ) und dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof. ZESA ist zudem zentrale Ansprechpartnerin und Koordinatorin für grundsätzliche, verfahrensunabhängige Fragestellungen aus den Bereichen Extremismus und Terrorismus sowie der Hasskriminalität. Hier wird auch die Dienstaufsicht über die Staatsanwaltschaften im Bereich der PMK sowie der Hasskriminalität ausgeübt. ZESA führt darüber hinaus herausgehobene Ermittlungsverfahren aus den Bereichen der PMK und der Hasskriminalität. Am 21. Dezember 2021 hat das sächsische Kabinett zur Bekämpfung des Extremismus in Sachsen unter anderem eine personelle Stärkung von ZESA beschlossen. Im Zuge dieser Verstärkung wurde zum 1. Mai 2022 bei der ZESA die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Rechtsextremismus und Antisemitismus eingerichtet.

In den Staatsanwaltschaften Dresden und Leipzig wurden für den Bereich der PMK Spezialabteilungen eingerichtet, wobei die Staatsanwaltschaft Dresden gemäß § 74a GVG für die sachsenweite Bearbeitung der dort aufgeführten Staatsschutzdelikte zuständig ist. In Dresden werden die o. g. Ermittlungsverfahren

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

in einer Spezialabteilung in drei Dezernaten bearbeitet. Weiterhin sind dort zwei Dezernentinnen bzw. Dezernenten für Verfahren im Bereich der Hasskriminalität im Internet zuständig, die bei der Zentralen Meldestelle für Hasskriminalität im Internet Sachsen (ZMI Sachsen) eingegangene Strafanzeigen und Meldungen betreffen. Die dortige Bearbeitung erfolgt unabhängig davon, ob die Verfahren dem Bereich der PMK zugeordnet werden können.

Auch in Leipzig werden die o. g. Ermittlungsverfahren in einer Spezialabteilung in drei Dezernaten bearbeitet. Diese Dezernate sind auch für den Phänomenbereich der Hasskriminalität zuständig, soweit es sich um politisch motivierten Hass oder aber um Hasskriminalität handelt, die geeignet ist, den inneren Frieden zu stören. Im Übrigen werden derartige Verfahren – auch wenn es sich um bei der ZMI Sachsen eingegangene Strafanzeigen und Meldungen handelt – durch die Allgemeinen Abteilungen bearbeitet.

Bei den Staatsanwaltschaften Görlitz und Zwickau bearbeiten jeweils zwei Sonderdezernate Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der PMK und die damit einhergehende Hasskriminalität. Für die Bereiche der PMK und der Hasskriminalität erfolgt bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz die Bearbeitung der Fälle in einer Abteilung, die für Straftaten mit besonderer Bedeutung zuständig ist, wozu u. a. auch der Bereich der PMK gehört.

Im Bereich der sächsischen Staatsanwaltschaften sind verschiedene Ansprechpersonen und -stellen tätig, die die Bereiche der PMK und der Hasskriminalität berühren.

Zentrale Ansprechperson für Hasskriminalität im Internet/Projekt „Gemeinsam gegen Hass im Netz“

Seit dem 1. Juli 2020 ist bei der GenStA Dresden eine zentrale Ansprechperson für Hasskriminalität im Internet eingerichtet. Diese betreut das Projekt „Gemeinsam gegen Hass im Netz“ und ist Ansprechperson für alle projektteilnehmenden Akteurinnen und Akteure. Besagtes Projekt wurde Anfang des Jahres 2019 unter Beteiligung des SMJusDEG, des SMI, der Sächsischen Staatskanzlei, der Landesmedienanstalt und dem MDR initiiert. Unter Federführung der GenStA Dresden wurde ein Online-Meldeweg für Vertreterinnen und Vertreter von Medienhäusern zur unkomplizierten Meldung strafbarer Inhalte im Netz geschaffen. Der Online-Meldeweg konnte im Oktober 2019 seinen Wirkbetrieb aufnehmen. Zuvor wurden die Vertreterinnen und Vertreter der kooperierenden Medienhäuser umfangreich geschult. Auch weiterhin erfolgen regelmäßig Feedbackgespräche zur Auswertung und weiteren Verbesserung der Meldungen strafbarer Inhalte.

In diesem Zusammenhang und darüber hinaus besteht eine enge Zusammenarbeit mit der beim LKA Sachsen im Februar 2022 neu eingerichteten Zentralstelle zur Bekämpfung von Internet-PMK (ZIT PMK). Dort ist nunmehr die Zentrale Meldestelle für Hasskriminalität im Internet Sachsen (ZMI Sachsen) angegliedert. Dieser steht die GenStA Dresden bei der rechtlichen Erstbewertung der über das Sächsische Bürgermeldeportal eingehenden Anzeigen im Bereich der Hasskriminalität im Internet beratend zur Verfügung.

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

Das Bürgerportal für Hasskriminalität hat zum 20. Januar 2021 seinen Wirkbetrieb aufgenommen. Über das Portal können Bürgerinnen und Bürger, aber auch Unternehmen, Vereine und zivile Initiativen Hasskriminalität unkompliziert und schnell über ein Online-Meldeverfahren an die ZMI Sachsen melden. Den Nutzerinnen und Nutzern stehen außerdem Aufklärungs- und weiterführende Hilfsangebote zur Verfügung. Die über das Bürgermeldeportal eingehenden Meldungen werden in der ZMI Sachsen zentral erstbearbeitet und die erforderlichen Beweise möglichst unmittelbar gesichert. Im Jahr 2021 sind insgesamt 478 Anzeigen über das Bürgerportal eingegangen, davon waren 152 Anzeigen der PMK zuzuordnen (siehe **Tabelle 50**).

| Zeitraum | Anzahl aller Eingänge | Anzahl der Eingänge mit PMK-Bezug |
|--------------------|-----------------------|-----------------------------------|
| Januar 2021 | 20 | 7 |
| Februar 2021 | 44 | 7 |
| März 2021 | 46 | 11 |
| April 2021 | 57 | 24 |
| Mail 2021 | 33 | 18 |
| Juni 2021 | 26 | 8 |
| Juli 2021 | 45 | 13 |
| August 2021 | 38 | 18 |
| September 2021 | 28 | 10 |
| Oktober 2021 | 28 | 7 |
| November 2021 | 60 | 13 |
| Dezember 2021 | 53 | 16 |
| Gesamt 2021 | 478 | 152 |

Tabelle 50: Anzahl der über das Bürgermeldeportal für Hasskriminalität eingegangenen Meldungen im Jahr 2021, Quelle: SMJusDEG

Ansprechperson zur Bekämpfung des Antisemitismus bei der GenStA Dresden

Im Sommer 2020 wurde bei der GenStA Dresden eine zentrale Ansprechperson zur Bekämpfung des Antisemitismus ernannt. Diese Ansprechperson, ein Leitender Oberstaatsanwalt, steht in einem regelmäßigen Austausch mit dem Beauftragten der Staatsregierung für das Jüdische Leben und im engen Kontakt zu den jüdischen Gemeinden in Sachsen. An ihn können sich – soweit staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren betroffen sind – alle Bürgerinnen und Bürger, jüdische Gemeinden oder jüdische und nichtjüdische Einrichtungen wenden, die Opfer von antisemitischen Straftaten wurden bzw. die solche Opfer betreuen.

Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Rechtsextremismus und Antisemitismus bei der GenStA Dresden

Zum 1. Mai 2022 wurde bei der GenStA Dresden/ZESA die ZORA eingerichtet. Deren Aufgaben werden von insgesamt drei Dezernentinnen und Dezernenten wahrgenommen, die – auf Initiative des SMJusDEG – zugleich als Ansprechpersonen für diejenigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie haupt- und ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger fungieren, die wegen ihrer politischen Aktivität oder ihres Engagements für das Gemeinwohl zu Opfern von Anfeindungen, Hetze und Gewalt werden. Darüber hinaus werden sie, was ebenfalls auf eine Initiative des SMJusDEG zurückgeht, im Rahmen ihrer Tätigkeit einen institutionellen Austausch mit Organisationen der Opferberatung etablieren. Die drei Ansprechpersonen sind – örtlich aufgeteilt – für die Zuständigkeitsbereiche der Staatsanwaltschaften Chemnitz und Zwickau, der Staatsanwaltschaften Dresden und Görlitz sowie der Staatsanwaltschaft Leipzig berufen.

Ansprechperson für LSBTTIQ* bei der Staatsanwaltschaft Leipzig

Bei der Staatsanwaltschaft Leipzig ist zum 1. Februar 2021 eine eigene Ansprechperson für LSBTTIQ* benannt worden. Sie soll Betroffenen und Zeuginnen bzw. Zeugen von vorurteilsmotivierter Hasskriminalität in Bezug auf die sexuelle Identität und/oder Orientierung als Ansprechperson zur Verfügung stehen. Ihre Einrichtung erfolgte in Umsetzung des aus dem Jahr 2017 stammenden Landesaktionsplanes zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen als Pilotierung für die sächsischen Staatsanwaltschaften.

Ausgehend von einer wahrscheinlich sehr hohen Dunkelziffer an Straftaten in Bezug auf die sexuelle Orientierung und/oder Identität gehört es zu den Zielen der Etablierung einer Ansprechperson für LSBTTIQ* bei der Staatsanwaltschaft Leipzig, die gegenseitige Wahrnehmung zu stärken. Hiermit sind die Wahrnehmung des Deliktsfeldes als ernstzunehmende PMK, das Bemühen um die Aufhellung des Dunkelfeldes durch die Strafverfolgungsbehörden und deren Wahrnehmung als zuverlässige Institutionen im Kampf gegen Hasskriminalität durch die Betroffenen gemeint. Im Ergebnis soll durch die Maßnahme das Vertrauen der Opfer in Polizei und Justiz gestärkt und so die Anzeigebereitschaft bei den Betroffenen erhöht werden, um perspektivisch der hohen Dunkelziffer an Straftaten in dem Bereich entgegenzuwirken und Hasskriminalität noch intensiver zu verfolgen und aufzubrechen.

Die inhaltliche Ausgestaltung der Aufgaben der Ansprechperson für LSBTTIQ* ist daher auf die Gewinnung von Vertrauen der Betroffenen in ein vorurteils- und diskriminierungsfreies Auftreten und Arbeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Leipzig sowie auf die Effektivierung der Strafverfolgung ausgerichtet. Opferschutzbelange genießen dabei einen besonderen Stellenwert. Die Ansprechperson unterstützt Betroffene und Zeuginnen bzw. Zeugen durch die Erteilung von Auskünften, insbesondere zur Anzeigeerstattung; durch die Vermittlung an entsprechend sensibilisierte Polizeibeamtinnen und -beamte, bzw. ggf. auch durch die persönliche Anzeigenaufnahme oder durch die Vermittlung von Ansprechpersonen der Opferhilfe. Zudem fördert sie die Vernetzung mit anderen Behörden bzw. zivilgesellschaftlichen Vereinen durch die Teilnahme an Informations- bzw. Erfahrungsaustauschen und Diskussionsrunden. Daneben betreibt sie Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit, um das Angebot bekannt zu machen. Zu ihren

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

internen Aufgaben gehören das Führen einer internen Verfahrensstatistik sowie das Sammeln hausinterner Abschluss- und gerichtlicher Entscheidungen. Dies soll auch der geplanten Evaluierung des Pilotprojekts dienen. Darüber hinaus soll die Ansprechperson bei der Staatsanwaltschaft Leipzig für Fragen im Zusammenhang mit der Verfahrensbearbeitung sowie für Rückmeldungen zur Verfügung stehen.

Nach den Angaben der Staatsanwaltschaft Leipzig wurde das Angebot der Ansprechperson im Zeitraum vom 1. Februar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 von sieben Personen genutzt, die sich persönlich von Hasskriminalität betroffen sahen. Zudem erfolgten in zwei Fällen Kontaktaufnahmen durch Vertreterinnen bzw. Vertreter von Vereinen, bei denen Fälle von Hasskriminalität gegen LSBTTIQ* bekannt geworden waren. In beiden Fällen führte die Kontaktaufnahme zu einer Anzeigeerstattung. Zudem wendeten sich im Jahr 2021 diverse Vereinsakteurinnen und Vereinsakteure sowie Vertreterinnen und Vertreter anderer Behörden an die Ansprechperson, um deren Angebot näher kennenzulernen, das eigene Tätigkeitsgebiet vorzustellen und für die Lebenslagen Betroffener zu sensibilisieren. Hinsichtlich der fallbezogenen Arbeit gestaltet sich die Zusammenarbeit der Ansprechperson bei der Staatsanwaltschaft Leipzig und der Ansprechperson für LSBTTIQ* bei der Polizeidirektion Leipzig ausgesprochen vertrauensvoll und konstruktiv. Dadurch kann die Sensibilität der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter und damit auch die Qualität der Verfahrensbearbeitung erhöht werden.

Ansprechpersonen für Terrorlagen

In der ZESA und den Staatsanwaltschaften sind jeweils staatsanwaltschaftliche Ansprechpersonen benannt, die für alle Phänomenbereiche des Terrorismus erreichbar sind.

Leitfäden, Merkblätter, Strategiepapiere

In den Bereichen PMK und Hasskriminalität werden die nachfolgend benannten Leitfäden, Merkblätter, Strategiepapiere etc. genutzt:

- Im Bereich der Bekämpfung des Antisemitismus wurde von der GenStA Dresden und dem LKA Sachsen der gemeinsame Leitfaden „Antisemitische Straftaten erkennen und konsequent verfolgen“ entwickelt. Dieser Leitfaden, der mit dem Beauftragten der Sächsischen Staatsregierung für das Jüdische Leben abgestimmt ist, wurde am 5. Mai 2021 öffentlich vorgestellt und wird zu einem frühzeitigen Erkennen antisemitischer Straftaten beitragen sowie so zu einer effizienteren Strafverfolgung sowie einer Aufhellung des Dunkelfeldes führen.
- Für den Bereich der Bekämpfung des Rechtsextremismus und -terrorismus wurde das „Gemeinsame Merkblatt des Generalbundesanwalts und der Generalstaatsanwältinnen und Generalstaatsanwälte für Staatsanwaltschaften – Indikatoren zum Erkennen rechtsterroristischer Zusammenhänge“ (Stand: 9. November 2016) entwickelt. Die Indikatorenliste wurde von einer internen Arbeitsgruppe des Ge-

neralbundesanwalts erstellt und im Kreis der Generalstaatsanwaltschaften abgestimmt. Sie wird fortlaufend aktualisiert und in den jeweiligen Geschäftsbereichen bundesweit übereinstimmend umgesetzt.

- Vom Bundeskriminalamt wurde ein Merkblatt für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Indikatoren zum Erkennen islamistischer terroristischer Zusammenhänge zusammengestellt (Stand: 15. Januar 2020). Die Indikatorenliste resultierte insbesondere aus den Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwalts, die seit dem 11. September 2001 im Bereich des islamistischen Extremismus/Terrorismus geführt wurden.
- Die GenStA Dresden hat einen Handlungsleitfaden zur Verfahrensweise bei Terrorlagen entwickelt. Dieser bestimmt – abhängig davon, wo die erste Information über eine sich abzeichnende Terrorlage eingeht – die weiteren Abläufe und Informationspflichten. Darüber hinaus enthält der Handlungsleitfaden Regelungen für Fälle, die in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallen könnten, sowie für die Pressearbeit.
- Im Interesse einer möglichst bundesweit einheitlichen Verfahrensbearbeitung beim Bekanntwerden von Sachverhalten, die im Zusammenhang mit der Ausreise bzw. dem bewaffneten Kampf von Islamisten (Dschihad) oder terroristischen Aktivitäten im Inland stehen, wurde eine Gemeinsame Leitlinie der Generalstaatsanwälte für die einheitliche Bearbeitung von Ermittlungsverfahren nach den §§ 89a ff. StGB entwickelt.
- Mit dem Gesetz zur „Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ vom 30. März 2021 sind bereits am 3. April 2021 zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Zum 1. Februar 2022 ist die für das Bundeskriminalamt relevante Meldepflicht nach § 3a Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) hinzugekommen. Nach § 3a NetzDG werden Anbieter sozialer Netzwerke mit mindestens zwei Millionen registrierten Nutzern in Deutschland verpflichtet, bestimmte strafbare Inhalte, insbesondere Hasskriminalität mit rechtsextremistischem Hintergrund sowie kinderpornographische Darstellungen, nicht mehr nur zu löschen und zu sperren, sondern aktiv dem Bundeskriminalamt zu melden, um diese zielgerichtet einer Strafverfolgung zuzuführen. Um eine effiziente Strafverfolgung durch die zuständigen Ermittlungs- und Justizbehörden der Länder zu ermöglichen, wurde ein Gesamtprozess mit allen prozessbeteiligten Akteuren bundesweit abgestimmt. Insofern wurde – unter Mitwirkung des Bundeskriminalamts, der Generalstaatsanwaltschaften Stuttgart, München, Hamburg und Frankfurt am Main (Zentralstelle zur Bekämpfung der Internet- und Computerkriminalität [ZIT]) sowie der Staatsanwaltschaft Köln (Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime [ZAC NRW]) – ein „Gemeinsames Strategiepapier Polizei/Justiz“ erarbeitet, das vom Plenum der GenStA-Tagung zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Derzeit erfolgt jedoch keine Umsetzung des o. g. Prozesses, weil einige Adressaten der Meldepflicht nach § 3a NetzDG vor dem Verwaltungsgericht Köln gegen die Bundesrepublik Deutschland geklagt und Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt haben. Sie haben insbesondere beantragt festzustellen, dass sie nicht den neu geschaffenen Pflichten des NetzDG unterliegen. Inzwischen hat das Verwaltungsgericht Köln mit Beschlüssen vom 1. März 2022 den Eilanträgen der in Irland niedergelassenen Anbieter der sozialen Netzwerke YouTube (Google), Facebook und Instagram (beide Meta)

5.8 Politisch motivierte Kriminalität (insbesondere Hasskriminalität)

gegen die Bundesrepublik Deutschland teilweise stattgegeben. Auch wenn diese Beschlüsse nur zwischen den jeweiligen Verfahrensbeteiligten wirken, ist auch weiterhin nicht mit einer Umsetzung des o. g. Prozesses zu rechnen.

- Von der GenStA Dresden und dem LKA Sachsen wird aktuell – analog zum Handlungsleitfaden „Antisemitische Straftaten erkennen und konsequent verfolgen“ – ein gemeinsamer Handlungsleitfaden zum Erkennen und Bearbeiten von rassistisch motivierten Straftaten erstellt.

Lagebilder

Die ZESA und die Staatsanwaltschaften nutzen insbesondere die nachfolgend benannten Lageberichte:

- In den täglichen Lageberichten „Innere Sicherheit“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat werden für das Bundesgebiet relevante Ereignisse im Bereich der PMK dargestellt.
- In den täglichen Lageberichten Polizeilicher Staatsschutz Freistaat Sachsen werden durch das LKA Sachsen aktuelle Fälle und sonstige Ereignisse im Bereich der PMK mit Kurzsachverhalten benannt. Der tägliche Lagebericht dient einem möglichst schnellen Überblick über Ereignisse und Maßnahmen der jüngsten Vergangenheit, der Gegenwart und ggf. auch der nahen Zukunft. Es werden nur herausgehobene Sachverhalte abgebildet, die Eingang in die Lagedarstellungen der Polizeidirektionen gefunden haben oder zum Beispiel in Form einer wichtigen Ereignismeldung übermittelt wurden.
- Das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst geben täglich die Koordinierte Internetauswertung Forum Rechtsextremismus – das sog. KIA-R-Protokoll – heraus. Die Protokollbeiträge dokumentieren den Austausch von Ergebnissen der offenen Internetrecherche durch die teilnehmenden Behörden in Wahrnehmung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufträge nach Maßgabe der Erforderlichkeit. Die Protokollbeiträge fassen Internetinhalte zusammen. Sie stellen keine Bewertung der geschilderten Sachverhalte dar, sind nicht zur Verwendung in Gerichts- und Verfahrensakten geeignet und ausschließlich für den dienstlichen Gebrauch bestimmt.
- In den Monatsberichten des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen werden Erkenntnisse zu verfassungsschutzrechtlich relevanten Aktivitäten in Sachsen mit Kurzsachverhalten zusammengetragen. Die Übermittlung der Informationen erfolgt dabei ausschließlich zur Unterrichtung.
- Der Monatsbericht des LKA Sachsen zur PMK dient polizeilichen Zwecken. Dieser geht über eine bloße Straftatenstatistik hinaus und informiert auch über polizeiliche Einsatzlagen, Gefahrenabwehrevorgänge und Ermittlungsverfahren mit Bezug zu den einzelnen Phänomenbereichen der PMK und damit in Zusammenhang stehenden Sachverhalten. Die Übermittlung erfolgt ausschließlich zur dienstlichen Unterrichtung. Die statistischen Angaben basieren auf den beim LKA Sachsen im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen von PMK eingegangenen Erstmeldungen der Polizeidienststellen und haben vorläufigen Charakter. Sie können sich aufgrund von Nachmeldungen und neuen Ermittlungsergebnissen verändern. Stichtag für die aktuellen Fallzahlenerhebungen ist grundsätzlich jeweils der 20. des Folgemonats. Die Vergleichszahlen beruhen auf dem statistischen Jahresabschluss des Vorjahres.

- Die Tagesordnung der AG Lage des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrums zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R) gibt den Inhalt von Lagebesprechungen wieder und wird mehrfach wöchentlich übermittelt.

Handlungsansätze, Kooperationen und Maßnahmen in Bezug auf „Reichsbürgerinnen und Reichsbürger sowie Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter“

Um auf die durch „Reichsbürgerinnen und Reichsbürger“ bestehenden Gefahren adäquat zu reagieren, sind seitens der sächsischen Strafverfolgungsbehörden diverse Maßnahmen getroffen worden. So sind zur Bearbeitung der Verfahren aus diesem Phänomenbereich bei den Staatsanwaltschaften Dresden, Leipzig, Chemnitz und Görlitz jeweils Spezialdezernate eingerichtet worden.

Zur Sicherung der einheitlichen Strafverfolgung von Straftaten von „Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern“ enthalten die „Gemeinsamen Richtlinien des Generalstaatsanwalts des Freistaates Sachsen, der Leitenden Oberstaatsanwältin und der Leitenden Oberstaatsanwälte der sächsischen Staatsanwaltschaften zur einheitlichen Strafverfolgungspraxis sowie zur Strafzumessung und sonstigen Rechtsfolgen“ Regelungen zur Sachbehandlung von reichsbürgerspezifischen Straftaten (z. B. Nötigung, Urkundendelikte, Beleidigungsdelikte). Danach kommt bei reichsbürgerspezifischen Straftaten eine Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen (§§ 153, 153a, 154 StPO) oder eine Verfahrenseinstellung unter Verweisung auf den Privatklageweg (§§ 170 Abs. 2, 376 StPO) regelmäßig nicht in Betracht.

Des Weiteren sind sowohl bei der GenStA Dresden als auch bei den einzelnen Staatsanwaltschaften Ansprechpersonen für das Phänomen der „Reichsbürgerinnen und Reichsbürger“ eingerichtet worden. Diese sammeln und bündeln Informationen und stellen den Kontakt zu den anderen Staatsanwaltschaften und Behörden sicher. Darüber hinaus befindet sich die GenStA Dresden im Austausch mit anderen sächsischen Behörden zum Umgang mit Reichsbürgerinnen und Reichsbürgern.

Seit dem 1. Dezember 2016 werden „Reichsbürgerinnen und Reichsbürger sowie Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter“ auch durch das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen beobachtet. Zur Erfüllung dieser Aufgabe übermitteln die sächsischen Justizbehörden dem Landesamt für Verfassungsschutz gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 sowie gemäß § 11 Abs. 1 des Sächsischen Verfassungsschutzgesetzes (Sächs-VSG) die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekanntgewordenen Informationen und personenbezogenen Daten von Personen, welche als Anhänger der „Reichsbürger- und Selbstverwalterbewegung“ anzusehen sind.

Landesbeauftragte für Antidiskriminierung

Die Stelle der bzw. des Landesbeauftragten für Antidiskriminierung wurde im Zuge der Verabschiedung der Kabinettsstrategie zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Förderung der Vielfalt eingerichtet. Sie befindet sich seit der Neubildung der Staatsregierung 2019/2020 im SMJusDEG.

Die Antidiskriminierungsbeauftragte übernimmt in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachreferat die Aufgaben als Ansprechpartnerin für Nichtregierungsorganisationen und Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren, Unternehmen und Einrichtungen sowie für die Kommunal- und Landesverwaltung zu den Themen Umsetzung des Diskriminierungsschutzes, Abbau von struktureller Diskriminierung und Förderung von Chancengleichheit und Teilhabe in Sachsen. Überdies vermittelt sie diese Themen und Anliegen in die Staatsregierung und Landesverwaltung. Neben der Zusammenarbeit mit Organisationen, Verbänden und Selbstvertretungsorganisationen, die sich in Sachsen für den Abbau von Diskriminierungsmerkmalenbezogen und merkmalsübergreifend engagieren, ist die Antidiskriminierungsbeauftragte auch für die Förderung der Zusammenarbeit der für Antidiskriminierung zuständigen Gremien und Institutionen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene zuständig.

Landesbeauftragte für die Belange von LSBTTIQ* in Sachsen

Im Landesaktionsplan zur Akzeptanz der Vielfalt von Lebensentwürfen, der 2017 von der Sächsischen Staatsregierung beschlossen wurde, ist die Maßnahme der Einrichtung einer Landesbeauftragtenstelle für die Belange von LSBTTIQ* in Sachsen festgeschrieben. Diese Maßnahme wurde 2017 umgesetzt. Die Beauftragtenstelle befindet sich seit der Neubildung der Staatsregierung 2019/2020 im SMJusDEG.

Die Landesbeauftragte für LSBTTIQ* fungiert in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachreferat als Ansprechpartnerin in Bezug auf Belange von LSBTTIQ* in Sachsen für Nichtregierungsorganisationen und Multiplikatorinnen bzw. Multiplikatoren, Unternehmen und Einrichtungen sowie für die Kommunal- und Landesverwaltung. Sie vermittelt diese Belange in die Staatsregierung und Landesverwaltung, arbeitet mit Organisationen und Verbänden, insbesondere mit Selbstvertretungsorganisationen im Bereich der sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt, zusammen und fördert die Zusammenarbeit der für die Belange von LSBTTIQ* zuständigen Gremien und Institutionen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene.

5.9 Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte

Der Schutz von Amtsträgerinnen bzw. Amtsträgern, Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und Rettungskräften ist ein wichtiges Anliegen. Diese werden bei der Ausübung ihres Dienstes regelmäßig nicht als Individualpersonen, sondern als Repräsentantinnen und Repräsentanten der staatlichen Gewalt angegriffen, was zugleich auch ein Angriff auf die öffentliche Sicherheit und Ausdruck der Missachtung des staatlichen Gewaltmonopols ist.

Zum Schutz von Amts- und Funktionsträgerinnen bzw. -trägern existieren die Strafnormen des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und – seit dem 30. Mai 2017 – des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte (§§ 113 und 114 StGB). Diese Normen sind gemäß § 115 StGB auch auf Personen anwendbar, die Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten gleichstehen bzw. Hilfeleistende von Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdiensten oder – seit dem 3. April 2021 – des ärztlichen Notdienstes oder der Notaufnahme sind. Zusätzlich zu diesen besonderen Strafvorschriften werden die genannten Personenkreise, wie jede andere Person auch, über zahlreiche allgemeine Strafvorschriften (z. B. Körperverletzungsdelikte gemäß §§ 223 ff. StGB, Nötigung gemäß § 240 StGB, Bedrohung gemäß § 241 StGB oder Beleidigungsdelikte gemäß §§ 185 ff. StGB) geschützt.

Mit Wirkung vom 30. Mai 2017 wurde der Straftatbestand „Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte“ als § 114 StGB n.F. neu in das StGB eingefügt, zugleich wurde der den bisherigen § 114 StGB a.F. bildende Straftatbestand „Widerstand gegen (oder tätlicher Angriff auf) Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen“ zu § 115 StGB. Die Einteilung in den Schaubildern dieses Kapitels folgt der neuen Nummerierung, sodass Verurteilungen nach § 114 StGB a.F. hier als Verurteilungen nach § 115 StGB abgebildet werden.

5.9.1 Darstellung der Kriminalitätsslage

5.9.1.1 Polizeilich erfasste Fälle

In der PKS werden die Fallzahlen zu Straftaten nach §§ 113 und 115 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte; Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) und zu Straftaten nach §§ 114 und 115 StGB (Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte; tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) jeweils zusammengefasst abgebildet. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf diese Daten, da die PKS weder eine Aufschlüsselung der Fallzahlen zu den einzelnen Straftatbeständen §§ 113 bis 115 StGB noch Fallzahlen zu sonstigen Straftatbeständen enthält, die gegen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte oder diesen gleichstehende Personen gerichtet waren (z. B. Körperverletzungsdelikte, Nötigung, Bedrohung oder Beleidigungsdelikte).

5.9 Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte

Im Berichtszeitraum 2017 bis 2021 stiegen die in der PKS des Freistaates Sachsen registrierten Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte und diesen gleichstehende Personen kontinuierlich um insgesamt 56,4 Prozent an (2017: 1.074 Straftaten; 2021: 1.680 Straftaten).

Die Aufklärungsquote lag dabei zwischen 98,6 Prozent und 99,9 Prozent (siehe **Abbildung 193**). Diese im Vergleich zu anderen Kriminalitätsbereichen überdurchschnittlich hohe Aufklärungsquote erklärt sich dadurch, dass im Regelfall die Tatverdächtigen direkt bei den Widerstandshandlungen und Angriffen bekannt gemacht werden.

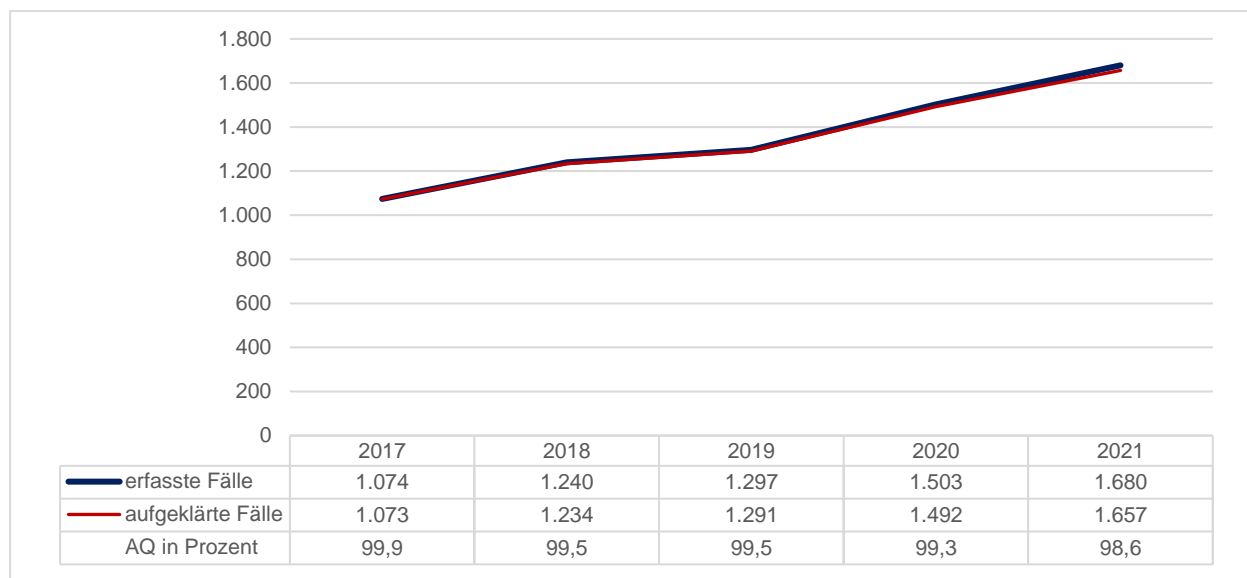


Abbildung 193: Entwicklung der Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte (einschließlich Rettungsdienste und Vollstreckungsbeamtinnen- und beamten gleichstehende Personen), erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

In der nachfolgenden Grafik wird die Anzahl der Widerstandshandlungen gegen und die tätlichen Angriffe auf Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie die ihnen gleichstehenden Personen abgebildet. Dabei wird deutlich, dass sich die Zahl der Widerstandshandlungen im Berichtszeitraum mit Ausnahme des Jahres 2019 auf einem nahezu gleichbleibenden Niveau hielt. Anders ist es bei den tätlichen Angriffen. Nachdem der § 114 StGB im Jahr 2017 in Kraft getreten war, stieg die Anzahl der registrierten tätlichen Angriffe von 188 im Jahr 2018 auf 609 in 2021 an. Damit hat sich die Anzahl derartiger Straftaten im Berichtszeitraum mehr als verdreifacht (siehe **Abbildung 194**).

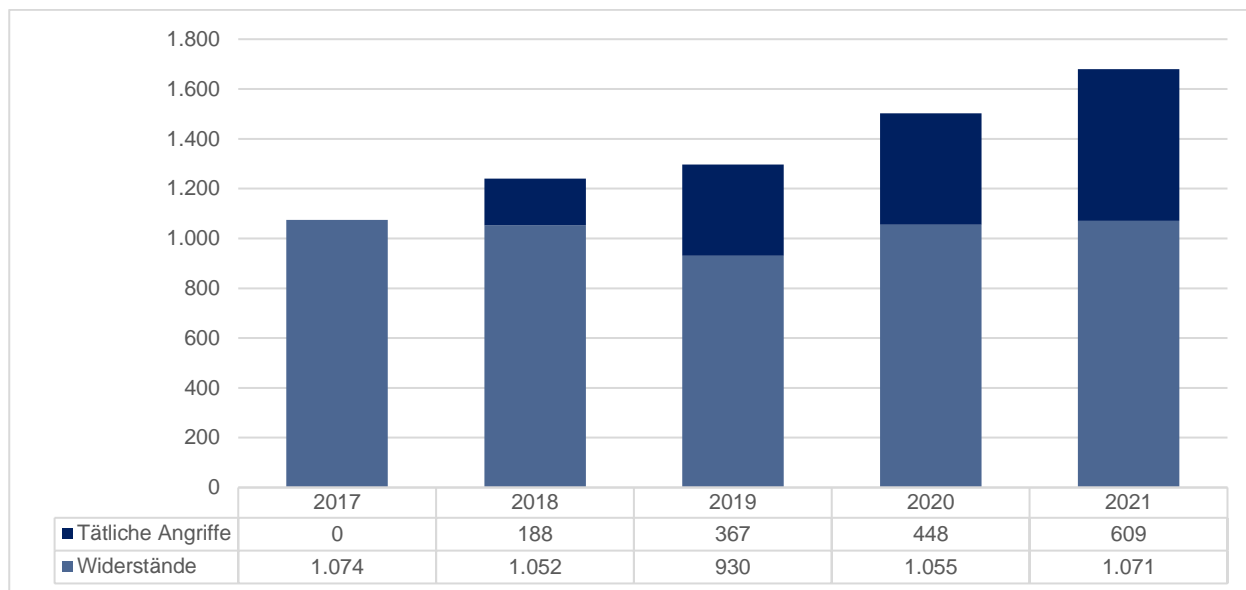


Abbildung 194: Entwicklung der Fallzahlen, §§ 113 bis 115 StGB, tätlicher Angriff und Widerstände, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.9.1.2 Tatverdächtigenstruktur

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen zu den Straftaten gemäß §§ 113 bis 115 StGB ist im Berichtszeitraum um 51,7 Prozent gestiegen und hat 2021 mit 1.509 Tatverdächtigen den Höchststand erreicht (2017: 995). Bei den deutschen Tatverdächtigen ist ein Anstieg von rund 60 Prozent, bei den Nichtdeutschen um 28,5 Prozent im Fünfjahreszeitraum zu verzeichnen (siehe **Abbildung 195**).

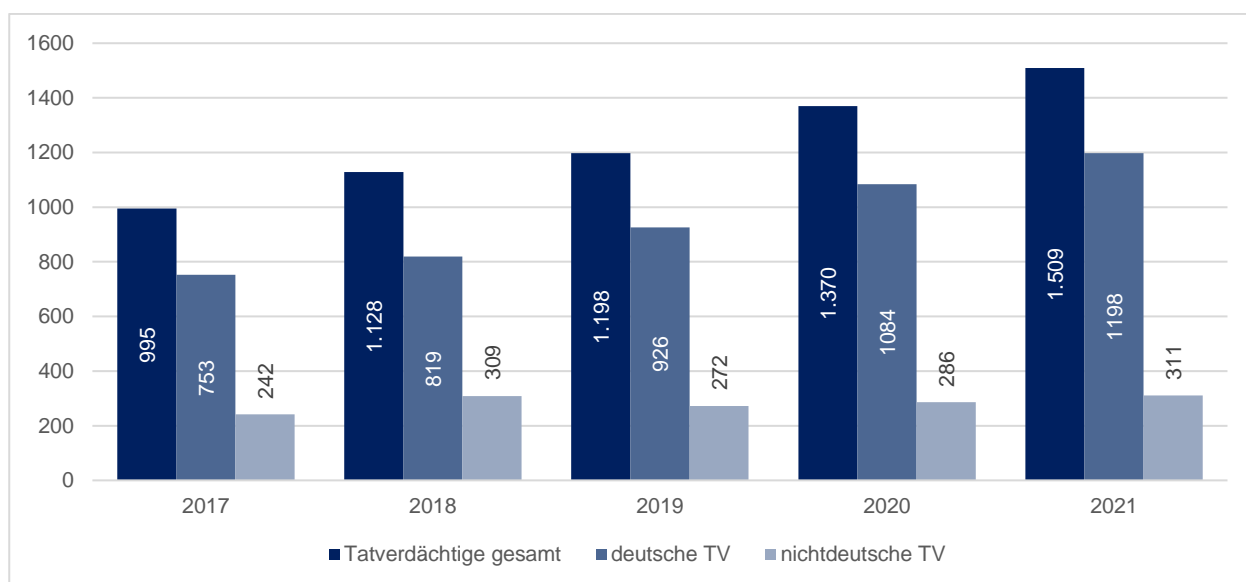


Abbildung 195: Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen bei Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten und diesen gleichstehende Personen, §§ 113 bis 115 StGB, tätlicher Angriff und Widerstände, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.9 Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte

Von den ermittelten Tatverdächtigen im Jahr 2021 waren 86,6 Prozent männlich und 13,4 Prozent weiblich. Die prozentuale Verteilung hat sich in den letzten fünf Jahren kaum verändert. Mit Bezug zu den steigenden Fallzahlen hat sich die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen von 2017 auf 2021 jedoch nahezu verdoppelt, die der männlichen Tatverdächtigen ist um rund 47 Prozent gestiegen (siehe **Abbildung 196**).

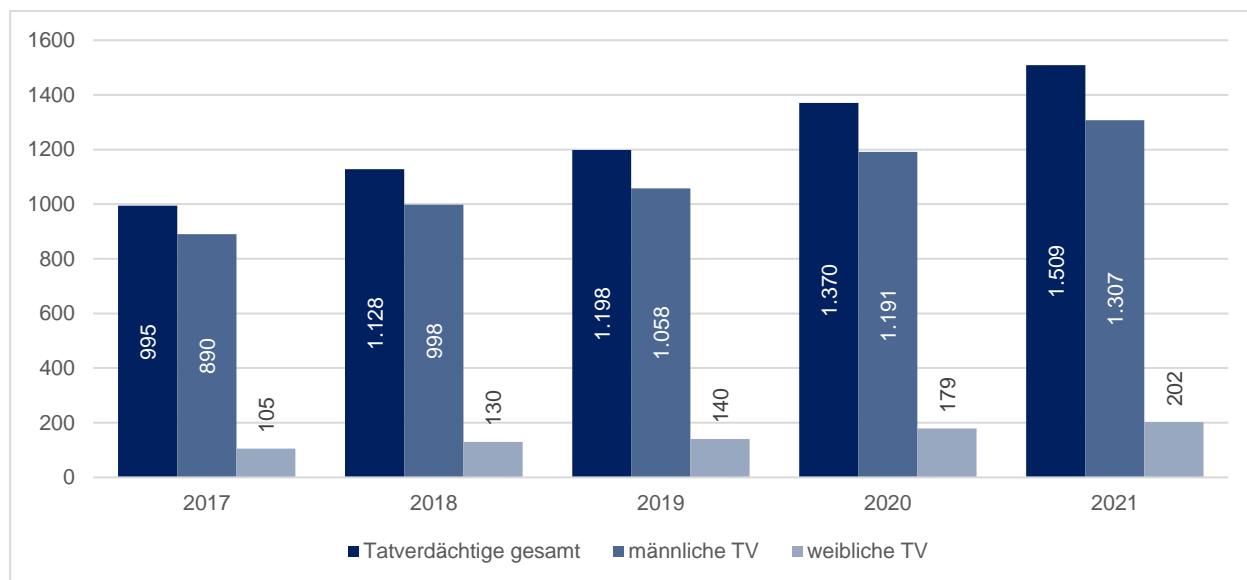


Abbildung 196: Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten und diesen gleichstehende Personen, §§ 113 bis 115 StGB, tätlicher Angriff und Widerstände, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Bei der Mehrheit der Tatverdächtigen handelt es sich um Personen im Alter von über 21 Jahren (Erwachsene). Hier ist ein Anstieg der polizeilich registrierten Tatverdächtigen von knapp 50 Prozent im Berichtszeitraum zu verzeichnen. Bei den Heranwachsenden (+ 66,3 Prozent) und Jugendlichen (+ 75,0 Prozent) sind die Zahlen im selben Zeitraum gestiegen. Kinder werden hier nur sehr selten als Tatverdächtige registriert (siehe **Abbildung 197**).

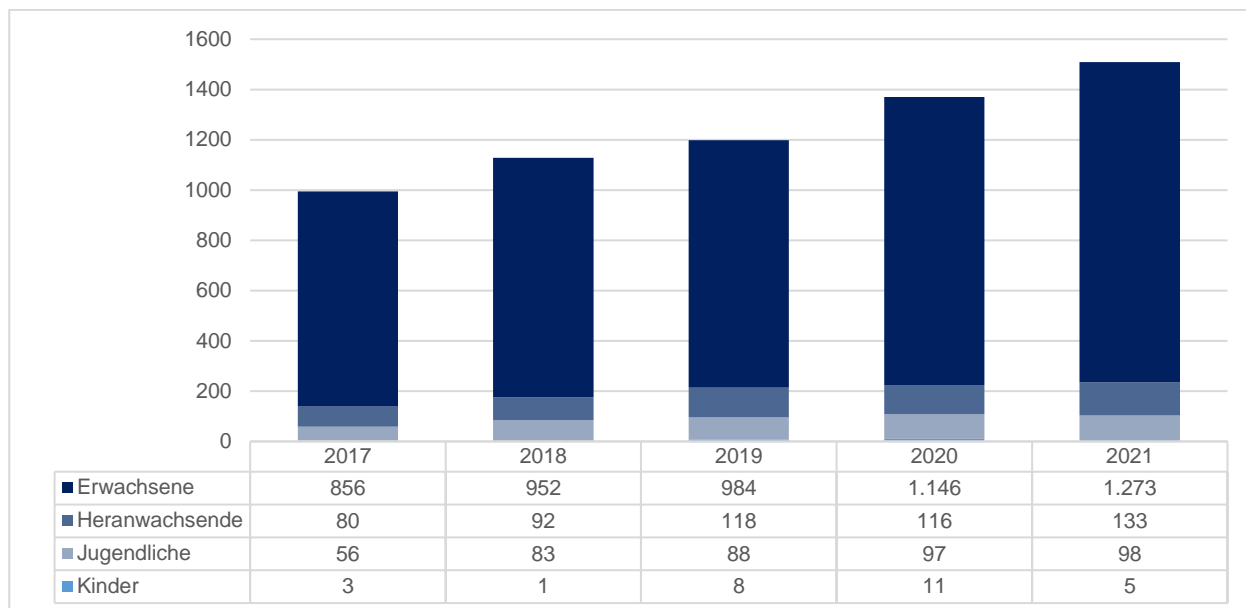


Abbildung 197: Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten und diesen gleichstehende Personen, §§ 113 bis 115 StGB, tätlicher Angriff und Widerstände, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.9.1.3 Justiziell erfasste Fälle

Für den Justizbereich kann die Kriminalitätsentwicklung in diesem Phänomenbereich hinsichtlich der Straftaten nach §§ 113, 114 und 115 StGB trennscharf abgebildet werden. Hingegen werden andere Delikte zu Lasten von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten (z. B. Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung oder Beleidigung) in den Justizstatistiken nicht separat ausgewiesen.

Geschäftsanfall der Staatsanwaltschaften

Da die Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften keinen eigenen Sachgebietschlüssel für die Straftaten nach den §§ 113, 114 und 115 StGB enthält, wird nachfolgend auf vorhandene Daten zur Anzahl der Beschuldigten wegen dieser Straftaten zurückgegriffen. Die Entwicklung der Beschuldigtenanzahl im Berichtszeitraum ist in **Tabelle 51** wiedergegeben, wobei eine kontinuierliche und deutliche Steigerung festzustellen ist (2017: 773; 2021: 1.288).

| Jahr | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--------------|------|------|------|-------|-------|
| Beschuldigte | 773 | 883 | 964 | 1.098 | 1.288 |

Tabelle 51: Anzahl der Beschuldigten, gegen die die Staatsanwaltschaften von 2017 bis 2021 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach den §§ 113, 114 und 115 StGB eingeleitet haben (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021 betroffen waren, Quelle: web.sta

5.9 Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte

Der deutliche Anstieg könnte ggf. auch mit einzelnen politischen Großereignissen – wie z. B. dem Demonstrationsgeschehen von August bis September 2018 in der Stadt Chemnitz¹²⁷ – als auch mit dem Versammlungs- und Protestgeschehen gegen die staatlichen Maßnahmen während der COVID-19-Pandemie in den Jahren 2020 und 2021 zusammenhängen.

Aburteilungen und Verurteilungen

Auch die Anzahl der wegen Straftaten nach den §§ 113 bis 115 StGB abgeurteilten und verurteilten Personen hat sich im Berichtszeitraum deutlich erhöht. Die Zahl der Abgeurteilten ist von 209 Personen im Jahr 2017 auf 625 Personen im Jahr 2021 gestiegen. 87,7 Prozent der im Berichtszeitraum Abgeurteilten wurden von den Gerichten verurteilt. Die Entwicklung der Verurteiltenzahlen ist in **Abbildung 198** visualisiert. Innerhalb des Berichtszeitraums stieg die Anzahl der jährlichen Verurteilungen um 187,2 Prozent auf zuletzt 540. Dabei blieben die Verurteiltenzahlen wegen Straftaten nach § 113 StGB mit durchschnittlich 192 Personen pro Jahr relativ konstant, während der Anstieg in diesem Phänomenbereich dem raschen Zuwachs der Fallzahlen im Bereich des 2017 neu geschaffenen § 114 StGB n. F. geschuldet ist. 2021 kam es erstmals zu mehr Verurteilungen nach § 114 StGB (309) als nach § 113 StGB (218). Bezogen auf sämtliche Verurteilte dieses Phänomenbereichs während des Berichtszeitraums waren 56,6 Prozent des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und 41,8 Prozent des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte schuldig. Die übrigen 1,5 Prozent wurden nach § 115 StGB verurteilt, was nur 26 Personen entspricht. Auch hier zeigt sich eine steigende Tendenz, wenngleich auf sehr niedrigem Niveau.

Die insgesamt 1.692 Verurteilten in diesem Phänomenbereich nahmen im Berichtszeitraum einen Anteil von 0,9 Prozent an der Gesamtheit der Verurteilten ein.

¹²⁷ Vgl. dazu auch die ereignisbezogene verlaufsstatistische Analyse am Beispiel der Versammlungen in Chemnitz 2018 (Kapitel 3.4).

5.9 Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte

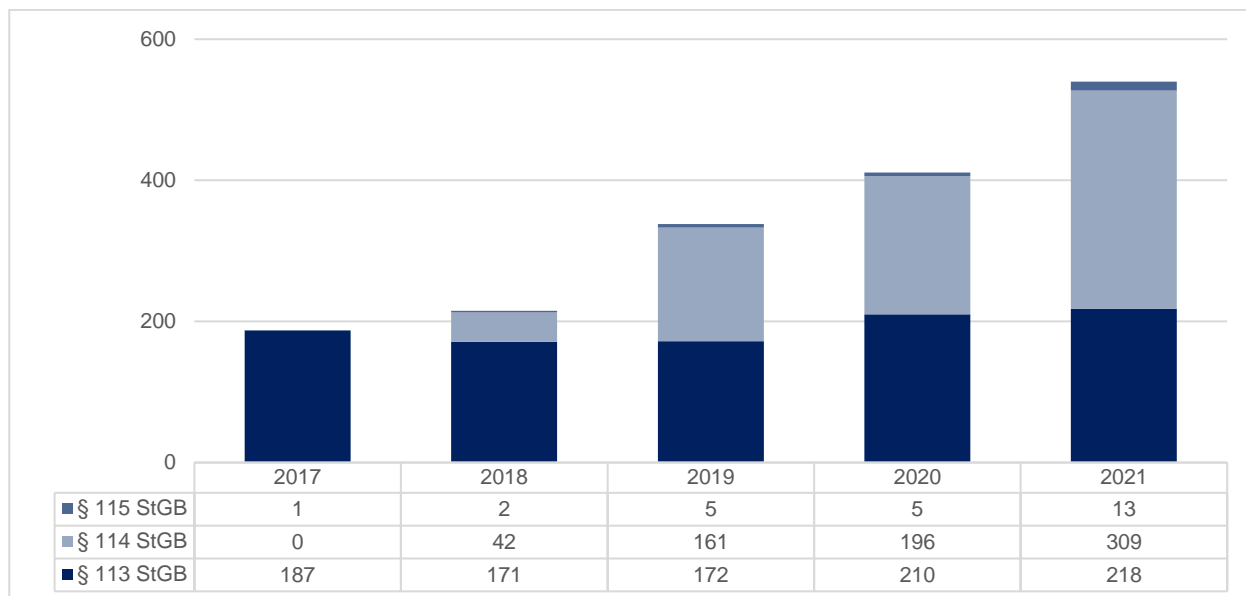


Abbildung 198: Anzahl der wegen Straftaten nach §§ 113 bis 115 StGB verurteilten Personen von 2017 bis 2021 nach Delikten (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt

Erläuterung der einzelnen Straftatbestände:

- **§ 113 StGB:** Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte,
- **§ 114 StGB:** Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte,
- **§ 115 StGB:** Widerstand gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleich stehen.

Sanktionen

92,6 Prozent der Verurteilten dieses Phänomenbereichs wurden nach allgemeinem Strafrecht sanktioniert. Dabei verhängten die Gerichte gegen 74,7 Prozent der Verurteilten eine Geldstrafe, gegen 17,7 Prozent eine Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung und gegen 7,6 Prozent eine Freiheitsstrafe ohne Strafaussetzung zur Bewährung. Die Länge der Freiheitsstrafen bewegte sich überwiegend in einem Rahmen von bis zu einem Jahr, längere Freiheitsstrafen traten nur vereinzelt auf. Die Gegenüberstellung der Strafpraxis hinsichtlich der nach § 113 StGB und § 114 StGB Verurteilten zeigt entsprechend der gestiegenen gesetzlichen Strafandrohung einen höheren Anteil von Freiheitsstrafen bei den Personen, die eines tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte schuldig waren. Dennoch dominierten auch bei diesem Delikt die Geldstrafen mit einem Anteil von 59,5 Prozent, was überwiegend auf die Anwendung des § 47 Abs. 2 StGB zurückgehen dürfte (siehe **Abbildung 199**).

5.9 Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte

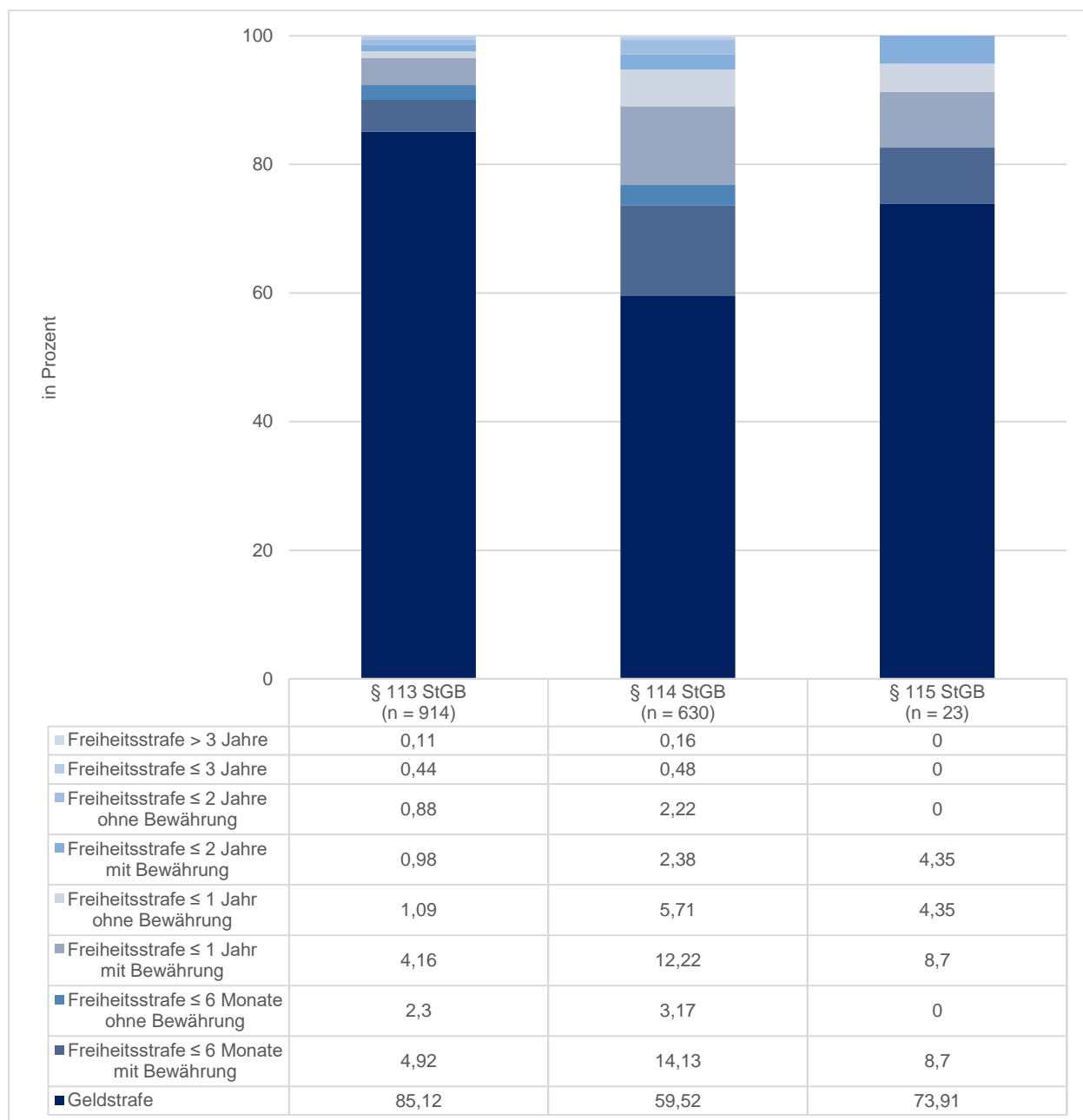


Abbildung 199: Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 113 bis 115 StGB nach allgemeinem Strafrecht 2017 bis 2021 nach verhängten Strafen in Prozent, Quelle: StVerfSt

Verurteilungen nach Jugendstrafrecht betrafen 7,4 Prozent der verurteilten Straftäterinnen und Straftäter dieses Phänomenbereichs. Gerade in dieser Gruppe war ein sehr starker Anstieg der Fallzahlen von nur zwei Verurteilungen im Jahr 2017 auf 46 Verurteilungen im Jahr 2021 festzustellen. Jeweils 12,0 Prozent der nach Jugendstrafrecht Verurteilten erhielten bedingte bzw. unbedingte Jugendstrafen, gegen 76,0 Prozent wurden Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln verhängt.

5.9.1.4 Entwicklung der Opferzahlen

Die Anzahl der registrierten Opfer in Sachsen hat sich zwischen 2017 und 2021 deutlich verändert (siehe **Abbildung 200**). Während im Jahr 2017 2.237 Opfer polizeilich registriert wurden, waren es im Jahr 2021 3.763. Das entspricht einem prozentualen Anstieg von 68,2 Prozent. Bei einem Vergleich von 2017 und 2021 ist festzustellen, dass sich die Anzahl der weiblichen Opfer mehr als verdoppelt hat und auch die Zahl der männlichen Opfer um 62 Prozent gestiegen ist.

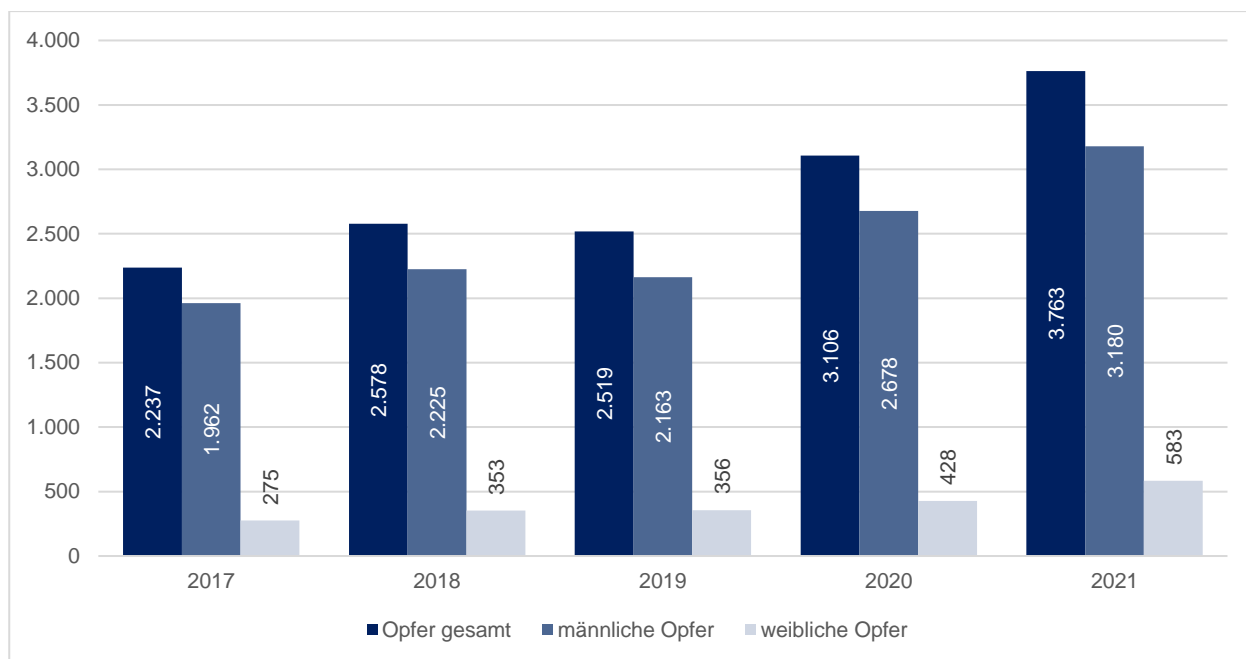


Abbildung 200: erfasste Opfer nach Geschlecht, Sachsen 2017 bis 2021, §§ 113 bis 115 StGB, tätlicher Angriff und Widerstand, Quelle: PKS

5.9.1.5 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Im Trichtermodell (siehe **Abbildung 201**) zeigt sich für den Bereich der Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte und diesen gleichstehende Personen besonders deutlich die hohe Aufklärungsquote von 98,6 Prozent. Während im Jahr 2021 1.504 strafmündige Tatverdächtige polizeilich ermittelt werden konnten, urteilten die Gerichte 625 Personen ab, wobei 540 von ihnen (86,4 Prozent) verurteilt worden sind.

5.9 Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte

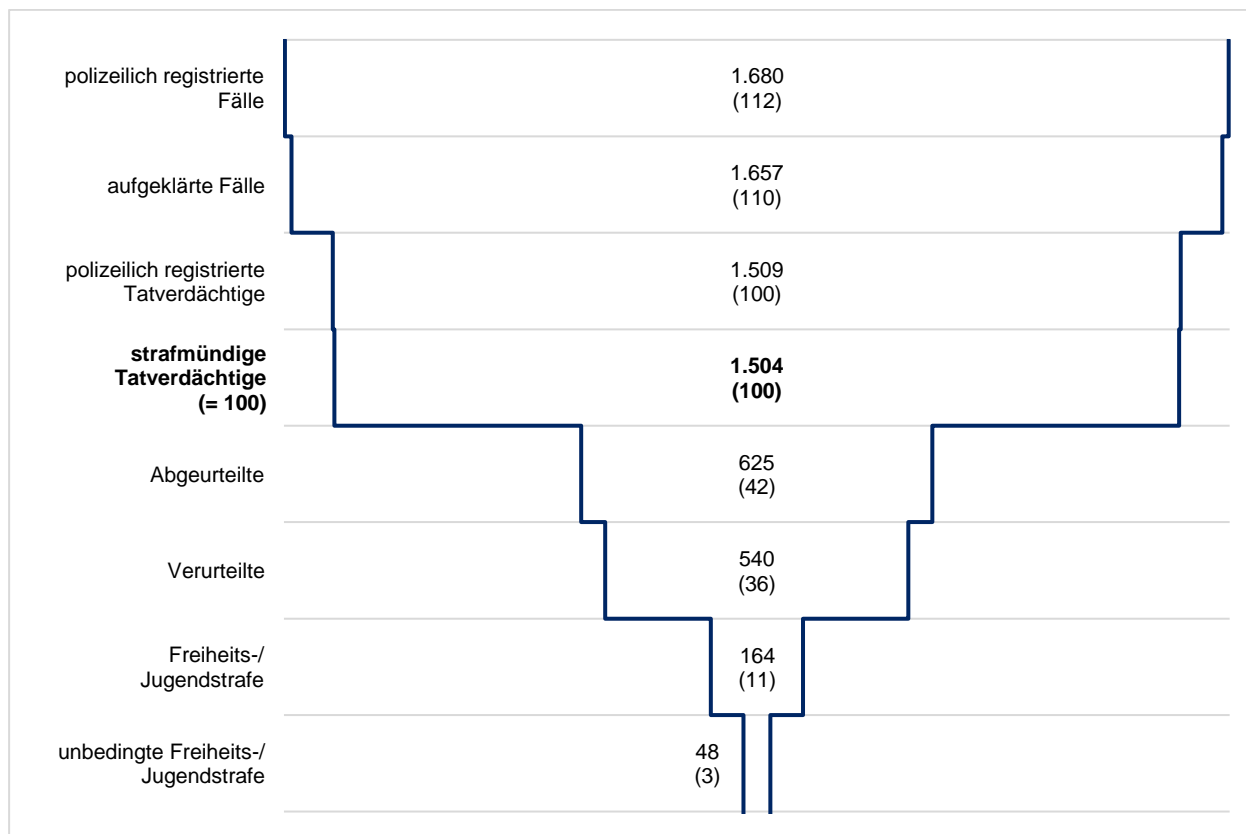


Abbildung 201: Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf die Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte und diesen gleichgestellte Personen im Jahr 2021 im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an.

5.9.2 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

In ihrer Studie zur „Gewalt gegen Beschäftigte im öffentlichen Dienst des Landes Sachsen“¹²⁸ konnten Bannenberg et al. im Jahr 2021 1.584 Personen zu ihren Gewalterfahrungen im beruflichen Kontext befragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Befragten im (Hoch-)Schulbereich tätig, also keine Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sind. Lediglich 33 Personen beziehen ihre Angaben auf eine Tätigkeit im Bereich der Polizei und 26 auf den Bereich der Justiz.

Die befragten Personen berichteten besonders häufig von verbalen Beleidigungen (70,5 Prozent) und verbalen oder körperlichen Bedrohungen (35,9 Prozent) im Verlauf ihres bisherigen Berufslebens. Körperliche Angriffe (12,3 Prozent) und sexuelle Belästigungen (9,9 Prozent) wurden von deutlich weniger Befragten, aber dennoch von (mehr als) jeder zehnten Person berichtet.

¹²⁸ Bannenberg et al. (2021).

5.9 Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte

Trotz der geringen Fallzahlen kommen Bannenberget al. zu dem Ergebnis, dass neben Zugpersonal und Beschäftigten des Jobcenters bzw. der Arbeitsagentur insbesondere Personen im Polizei- und Justizbereich von (schweren) Gewalterfahrungen betroffen sind. Das Sicherheitsempfinden auf der Arbeit ist gleichwohl auf einem relativ hohen Niveau. So fühlten sich 92 Prozent der in der Justiz und 85 Prozent der bei der Polizei beschäftigten Personen am Arbeitsplatz sicher.¹²⁹

In der sächsischen Bevölkerung gingen mehr als zwei Drittel der Befragten davon aus, dass es in den vergangenen zwölf Monaten zu einer Zunahme der Straftaten gegen Amtsträgerinnen und Amtsträger kam. Mit Blick auf die Straftaten gegen Politikerinnen und Politiker zeigt sich, dass 57 Prozent der Bevölkerung ebenfalls eine Zunahme in diesem Deliktbereich vermuten. Nur ein geringer Teil von etwa vier bzw. fünf Prozent vermutet, dass sich die Anzahl der Straftaten in dem genannten Zeitraum verringert hat (siehe **Abbildung 202**).

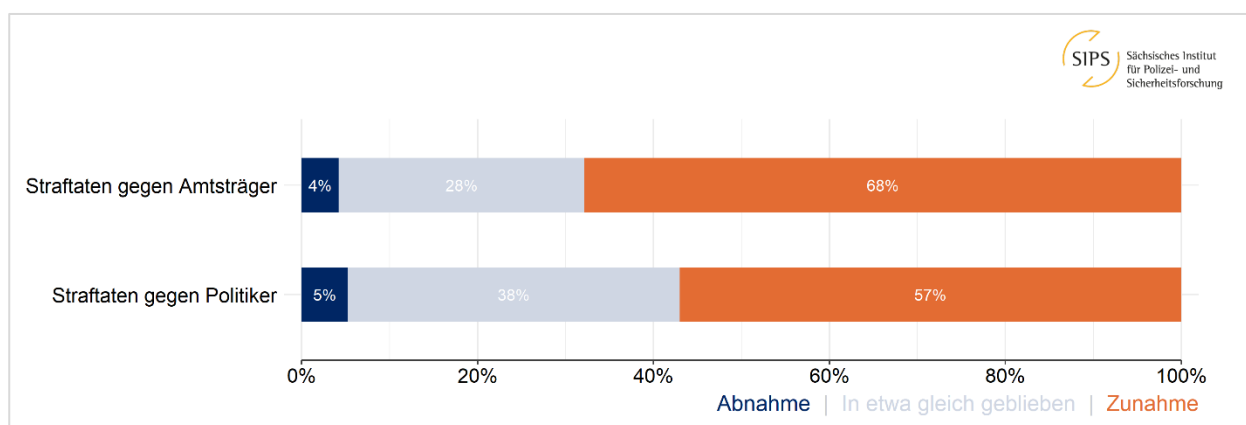


Abbildung 202: Wahrgenommene Entwicklung hinsichtlich Straftaten gegen Amtsträger, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

¹²⁹ Am unsichersten fühlten sich Lokführerinnen und Lokführer. Von ihnen gaben lediglich zwei Drittel an, sich am Arbeitsplatz sicher zu fühlen.

5.9 Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte

5.9.3 Bewertung

Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte sowie diesen gleichgestellte Personen nach §§ 113 bis 115 StGB haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Allein im Berichtszeitraum stiegen die Fallzahlen um mehr als 50 Prozent, was eine äußerst bedenkliche Entwicklung darstellt. Dem muss zum Schutz der Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger, Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und Rettungskräfte entgegengewirkt werden – zumal ein Angriff auf diese Personen während der Ausübung ihres Dienstes zugleich ein Angriff auf die öffentliche Sicherheit und Ausdruck der Missachtung des staatlichen Gewaltmonopols darstellt.

5.9.4 Maßnahmen und Konzepte

Rechtsänderungen

Zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie diesen gleichgestellten Personen wurden im Jahr 2017 bestehende Straftatbestände geändert und neue Straftatbestände geschaffen.

Mit Wirkung zum 30. Mai 2017 hat der Gesetzgeber folgende Änderungen zum Schutz von Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten sowie diesen gleichgestellten Personen vorgenommen:

- Der tätliche Angriff auf Vollstreckungsbeamte wurde als neuer Straftatbestand (§ 114 StGB) in das Strafgesetzbuch aufgenommen und nicht mehr in § 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) mitgeregelt.
- Zudem liegt ein besonders schwerer Fall der §§ 113, 114 StGB bereits dann vor, wenn die Täterin bzw. der Täter oder eine andere beteiligte Person eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug bei sich führt. Vorher musste eine Waffe mit der Absicht, sie zu verwenden, mitgeführt werden. Auch die gemeinschaftliche Begehung mit einer anderen beteiligten Person stellt seit der Gesetzesänderung im Jahr 2017 einen besonders schweren Fall dar.
- Darüber hinaus wurden die Strafen verschärft. Wer Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte angreift, hat nach § 114 StGB eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erwarten, zuvor war eine Strafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorgesehen. Das Leisten von Widerstand (§ 113 StGB) wird mit einer Höchststrafe von drei Jahren statt zwei Jahren bestraft. Wer sog. „Hilfeleistende“ angreift, kann mit der Gesetzesänderung gemäß § 115 StGB nach § 114 StGB bestraft werden.

Maßnahmen im Bereich der Polizei

Angesichts der zunehmenden Gewalt gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte führte der Freistaat Sachsen Ende 2017 bis Ende 2019 die Projektphase zur Erprobung des präventiven Einsatzes von Körperkameras in der Polizei Sachsen durch. Ziel war es, die Wirksamkeit der mobilen Videoaufzeichnung

5.9 Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte

mittels Bodycam als ergänzendes Einsatzmittel zu überprüfen und den Schutz der Einsatzkräfte erweitern zu können.

Nach erfolgter Erprobung wurde die Polizei Sachsen bis Mitte 2021 mit Bodycams ausgestattet. In erster Linie erfolgt die Anwendung der Bodycams präventiv, Aufnahmen als Beweismittel nach der Strafprozessordnung sind ebenfalls möglich. Darüber hinaus wurden die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten mit einer neuen technischen Ausstattung für einen besseren körperlichen Schutz versehen.

So verfügt die ballistische Schutzweste über einen Stichschutz im Bereich des Rückens und der Brust. Auch sind die Einsatzuniform sowie die Einsatzhandschuhe zwischenzeitlich brand- und schnitthemmend. Zukünftig ist angedacht, eine neue Körperschutzausrüstung für die Einsatzeinheiten der Polizei Sachsen zu beschaffen. Diese bietet dann Schlag-, Schnitt- und Stichschutz sowie (neu) auch ballistischen Schutz (SK1). Des Weiteren wurden die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten mit einer neuen Dienstpistole (SFP 9), einem neuen Dienstgewehr (Haenel CR223) sowie einem neuen Einsatzstock (kurz, ausziehbar) ausgestattet. Auch die ballistischen Plattenträger (lebEL- Ausrüstung) werden in 2023 erneuert und in höherem Umfang den Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten zugeteilt. Die ballistischen Helme (lebEL-Ausrüstung) werden ebenfalls in 2023 erneuert. Des Weiteren werden auch die nichtballistischen Abdrängschilder über einen Rahmenvertrag des Bundes schrittweise erneuert.

Maßnahmen im Bereich der Justiz

Die Zuständigkeit für die Bearbeitung der Verfahren aus vorliegendem Phänomenbereich ist bei den sächsischen Staatsanwaltschaften unterschiedlich geregelt. Bei der Staatsanwaltschaft Dresden sind hierfür drei Spezialdezernate eingerichtet. In Chemnitz bearbeiten – neben der Zuständigkeit der Staatsschutzabteilung für Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte im Bereich des Inneren Friedens – alle allgemeinen Abteilungen diese Delikte, insbesondere Fälle des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. In Zwickau und Leipzig ist geregelt, dass im Fall von Gegenanzeigen gegen die handelnden Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten bzw. sonstigen Amtsträgerinnen und Amtsträger eine gemeinsame Bearbeitung der Verfahren durch die Spezialdezernenten, die die Verfahren gegen Amtsträgerinnen und Amtsträger bearbeiten, erfolgt. Im Übrigen existieren dort keine Sonderzuständigkeiten.

Die „Gemeinsamen Richtlinien des Generalstaatsanwalts des Freistaates Sachsen, der Leitenden Oberstaatsanwältin und der Leitenden Oberstaatsanwälte der sächsischen Staatsanwaltschaften zur einheitlichen Strafverfolgungspraxis sowie zur Strafzumessung und sonstigen Rechtsfolgen“ enthalten zudem Regelungen zur Sachbehandlung von Straftaten gegen Amtsträgerinnen bzw. Amtsträger, Beschäftigte des öffentlichen Dienstes und Rettungskräfte. Danach soll eine Einstellung von entsprechenden Ermittlungsverfahren aus Opportunitätsgründen (§§ 153, 153a, 154 StPO) bzw. bei sog. Privatklagedelikten nach § 374 Abs. 1 StPO die Verweisung der anzeigenden Person auf den Privatklageweg regelmäßig nicht in Betracht kommen. Dies gilt ebenso für Ermittlungsverfahren, die sog. reichsbürgerspezifische Straftaten

5.9 Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte

(z. B. Nötigung oder Beleidigung zu Lasten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern oder Beschäftigten des öffentlichen Dienstes durch sog. Reichsbürger) zum Gegenstand haben.

Des Weiteren wurden von der Staatsanwaltschaft Leipzig und der Polizeidirektion Leipzig im Rahmen des Projekts „Deliktsspezifische Handreichung“ gemeinsame Arbeitshinweise zu den Tatvorwürfen Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte (§§ 113 bis 115 StGB) erarbeitet. Bei der Staatsanwaltschaft Leipzig gibt es seit dem 9. Juni 2008 ferner eine „Handreichung zur Bearbeitung von Ermittlungsverfahren, bei denen Polizeibeamte im Zuge der Verrichtung dienstlicher Aufgaben Opfer von Straftaten werden“. Diese bindet das Ermessen der Staatsanwälte bei der Bearbeitung solcher Verfahren derart, dass dem Schutz von Polizeibeamtinnen und -beamten bei der Verrichtung ihres Dienstes im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedingt Rechnung zu tragen ist. So soll beispielsweise die Verfolgung von Straftaten an Polizeibeamtinnen und -beamten und die gerichtliche Verfolgung derselben grundsätzlich im öffentlichen bzw. besonderen öffentlichen Interesse liegen und die Verweisung von Polizeibeamtinnen und -beamten auf den Privatklageweg grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Des Weiteren sollen bei einer fraglichen Schuldfähigkeit der bzw. des Beschuldigten infolge einer Alkoholisierung die Voraussetzungen eines Vollrausches nach § 323a StGB geprüft werden und eine alkoholbedingte Enthemmung nicht als alleiniger Grund für eine Einstellung des Verfahrens wegen geringer Schuld herangezogen werden.

5.10 Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger

Manche Straftaten können tatbestandlich ausschließlich von Amtsträgerinnen und Amtsträgern begangen werden, also durch Personen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB, die nach deutschem Recht Beamtinnen bzw. Beamte oder Richterinnen bzw. Richter sind, in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis stehen oder sonst dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen. Diese Delikte sind gesetzlich überwiegend im 30. Abschnitt des StGB (§§ 331 bis 358) geregelt.

Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgerinnen und Amtsträgern ist zwischen den „echten Amtsdelikten“ und den „unechten Amtsdelikten“ zu unterscheiden. „Echte Amtsdelikte“ sind Strafdelikte, die allein von Amtsträgerinnen und Amtsträgern begangen werden können, weil ihre Strafbarkeit den Missbrauch einer Amtsträgerposition voraussetzt. Die Amtsträgereigenschaft begründet die Strafbarkeit erst. „Unechte Amtsdelikte“ können hingegen grundsätzlich von jedermann begangen werden. Wird das Delikt jedoch durch eine Amtsträgerin oder einen Amtsträger begangen, ist diese bzw. dieser schwerer zu bestrafen. Die Amtsträgereigenschaft wirkt sich somit strafverschärfend aus. Insoweit stellt die Amtsträgereigenschaft ein strafferhöhendes Merkmal im Sinne des § 28 Abs. 2 StGB dar.

So setzen etwa die Bestechungsdelikte der §§ 331 bis 335 StGB als echte Amtsdelikte den Missbrauch der Amtsträgerposition durch Annahme von Vorteilen voraus. Zudem bedroht der Tatbestand der Rechtsbeugung nach § 339 StGB Amtsträgerinnen und Amtsträger mit Strafe, wenn sie bei der Entscheidung in einer Rechtssache das Recht nicht ordnungsgemäß anwenden. Andererseits wird im Rahmen der Körperverletzung im Amt nach § 340 StGB, welche ein unechtes Amtsdelikt darstellt, die Körperverletzung einer Amtsträgerin bzw. eines Amtsträgers in Ausführung des Amtes gegenüber einer Körperverletzung durch andere Personen schwerer bestraft.

5.10.1 Darstellung der Kriminalitätsslage

5.10.1.1 Polizeilich erfasste Fälle

Die Darstellung der polizeilich erfassten Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger auf Grundlage der PKS bezieht sich auf Delikte, bei denen das strafrechtlich relevante Handeln einer Amtsperson bereits per Gesetz als tatbestandsmäßige Voraussetzung zur Begehung der Straftat vorliegt (echte Amtsdelikte).

Dabei handelt es sich um Delikte der Vorteilsannahme und Bestechlichkeit gemäß §§ 331, 332, 335 StGB, sowie die sonstigen Straftaten im Amt gemäß §§ 258a, 339 bis 357 StGB (Strafvereitelung im Amt, Rechtsbeugung, Aussageerpressung, Verfolgung Unschuldiger, Vollstreckung gegen Unschuldige, Falschbeurkundung im Amt, Gebührenüberhebung, Ausgabenüberhebung/Leistungskürzung, Vertrauensbruch im

5.10 Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger

auswärtigen Dienst, Verletzung des Steuergeheimnisses, Verletzung des Dienstgeheimnisses, Verleitung eines Untergebenen zu Straftaten sowie Körperverletzung im Amt).

Die Anzahl der Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger in Sachsen ist insgesamt mit 182 erfassten Fällen im Jahr 2017 und 208 Straftaten in 2021 im Berichtszeitraum um 14,3 Prozent angestiegen. Dabei gingen die Zahlen von 2017 bis 2019 zunächst zurück und stiegen seit 2020 wieder an, wobei sich die Anzahl der Fälle insgesamt auf einem niedrigen Niveau bewegt. Die Aufklärungsquote bei den Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger lag im Betrachtungszeitraum in der Spitze im Jahr 2019 bei 80,3 Prozent und mit 68,8 Prozent im Jahr 2021 am niedrigsten (siehe **Abbildung 203**).

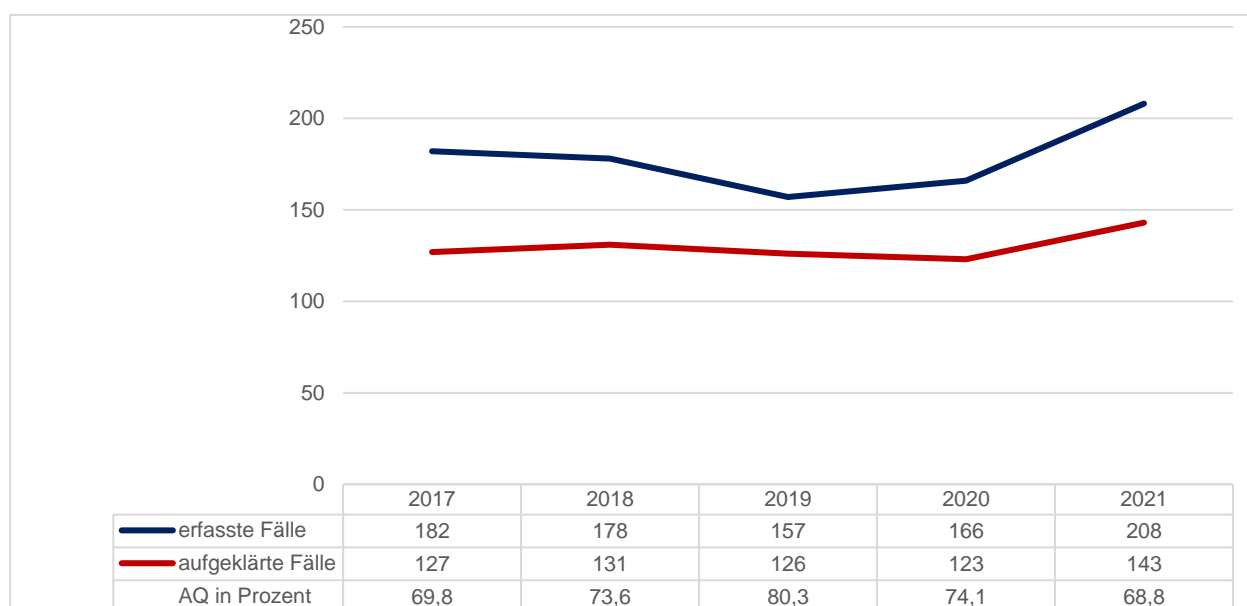


Abbildung 203: Entwicklung der Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger, erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Knapp die Hälfte aller erfassten Straftaten durch Amts- und Mandatsträgerinnen und Amts- und Mandats-träger im Zeitraum 2017 bis 2021 sind Körperverletzungen im Amt. Welchen Anteil die einzelnen Straftaten an der Gesamtzahl der Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger im Jahr 2021 hatten, wird in der nachfolgenden Grafik (siehe **Abbildung 204**) dargestellt:

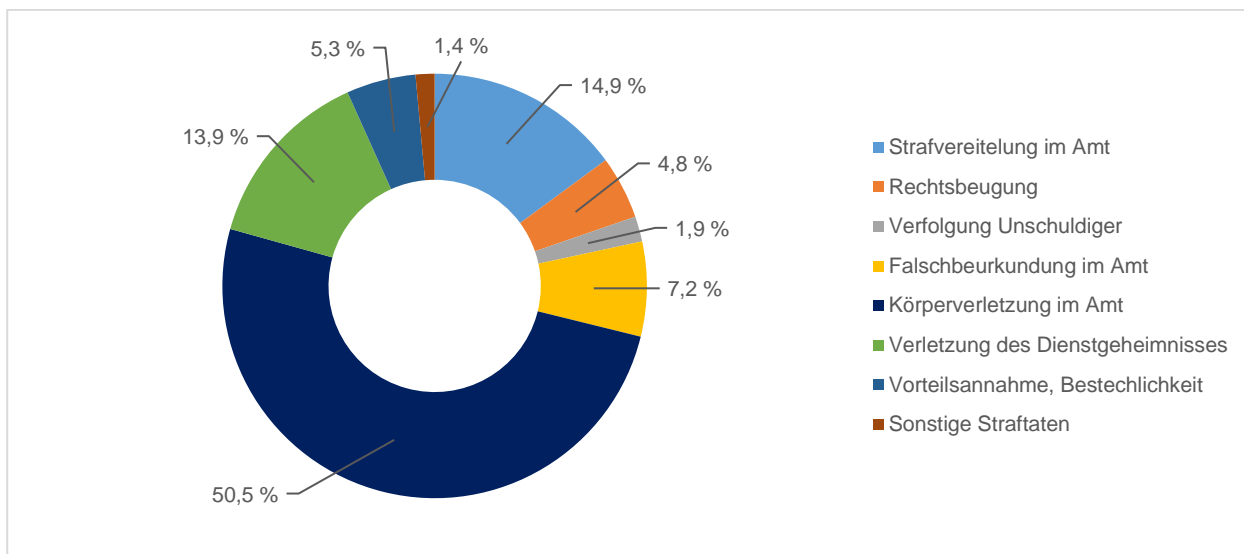


Abbildung 204: Detaillierte Darstellung der Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger im Jahr 2021, Quelle: PKS

5.10.1.2 Tatverdächtigenstruktur

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen ist im Berichtszeitraum um 27,5 Prozent angestiegen. Bei den Tatverdächtigen handelt es sich fast ausschließlich um Erwachsene, nur vereinzelt ist ein Tatverdächtiger heranwachsend oder jugendlich. Mit knapp 85 Prozent nehmen Männer den größten Teil der Tatverdächtigen in den betrachteten fünf Jahren ein, rund 15 Prozent aller Tatverdächtigen sind weiblich (siehe **Abbildung 205**).

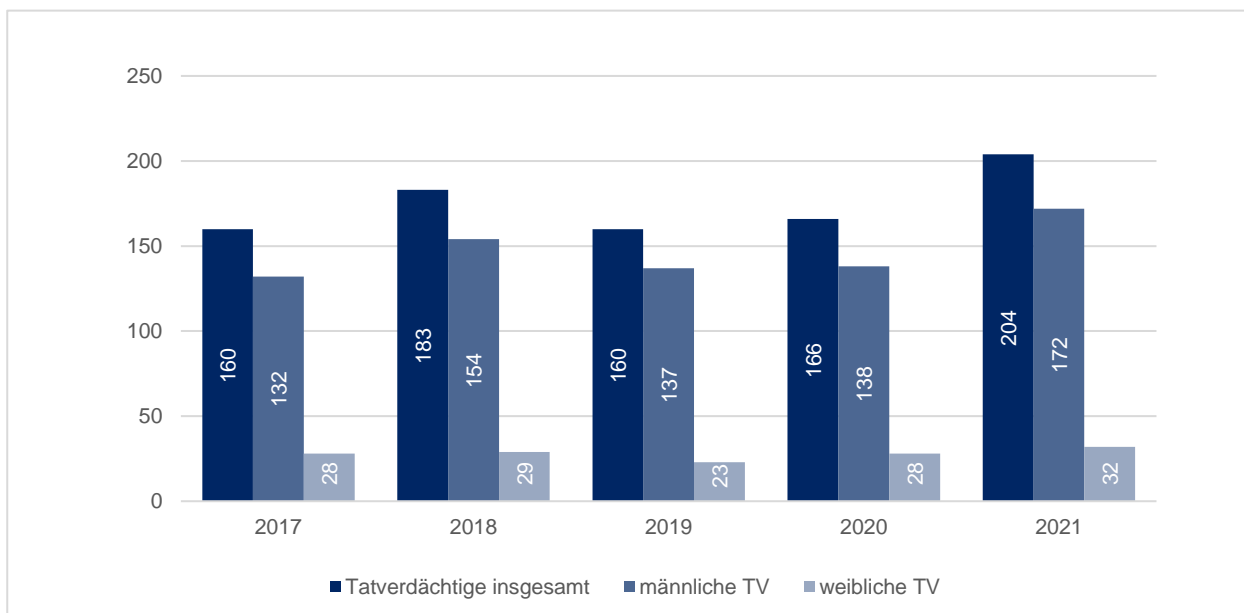


Abbildung 205: Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt und nach Geschlecht 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.10.1.3 Justiziell erfasste Fälle

Die Justizstatistiken bilden diesen Phänomenbereich umfassend ab. Sowohl die StA-Statistik als auch die StVerfSt weisen für den Phänomenbereich der Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger überwiegend stagnierende Fallzahlen aus.

Geschäftsanfall der Staatsanwaltschaften

Die StA-Statistik erfasst Verfahren wegen Korruptionsdelikten, gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen, vorsätzlicher Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete, Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete sowie Zwanges und Missbrauchs des Amtes durch Polizeibedienstete unter jeweils eigenen Sachgebietsschlüsseln.

Die Ermittlungsverfahren im Bereich der Korruption von Amtsträgern bildeten in Sachsen im Zeitraum von 2017 bis 2021 ein Deliktsfeld mit durchgehend sehr niedrigen Fallzahlen. Dabei wurden im Berichtszeitraum keine Verfahren gegen ausländische Amtsträgerinnen und Amtsträger wegen Korruption geführt (siehe **Tabelle 52**).

| Jahr | StA Chemnitz | StA Dresden | StA Görlitz | StA Leipzig | StA Zwickau | Gesamt |
|------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------|
| 2017 | 11 | 8 | 4 | 3 | 2 | 28 |
| 2018 | 17 | 11 | 14 | 7 | 0 | 49 |
| 2019 | 21 | 7 | 10 | 6 | 3 | 47 |
| 2020 | 27 | 9 | 6 | 5 | 3 | 50 |
| 2021 | 29 | 10 | 5 | 12 | 0 | 56 |

Tabelle 52: Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 50 (Korruptionsdelikte) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik

Ein Schwerpunkt hinsichtlich der Anzahl der Verfahren zeichnete sich im Berichtszeitraum bei der Staatsanwaltschaft Chemnitz ab. Hintergrund dieser Häufung waren Ermittlungsverfahren wegen illegaler Verkäufe von Altgeräten durch Mitarbeitende städtischer Wertstoffhöfe; die nachgewiesenen Erlöse in diesen Fällen waren indes gering.

Daneben erregten zuletzt zwei Verfahrenskomplexe, welche die Polizei Sachsen betrafen und von der GenStA Dresden, Integrierte Ermittlungseinheit Sachsen (INES), bearbeitet wurden, besondere öffentliche Aufmerksamkeit. In dem einen Fall wurde die Hauptbeschuldigte – eine Asservatenverantwortliche der Leipziger Polizei – wegen einer dreistelligen Anzahl unberechtigter Abgaben von Fahrrädern an Dritte gegen Zahlungen von jeweils bis zu 50 Euro (mit einem insgesamt vierstelligen Ertrag) im Zeitraum von 2014 bis 2018 verfolgt; mittlerweile wurde Anklage zum Landgericht Leipzig erhoben. In dem anderen Einzelfall

5.10 Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger

wurden drei Polizeibeamte des inzwischen aufgelösten Mobilien Einsatzkommandos Dresden des LKA Sachsen wegen der im November 2018 erfolgten Annahme einer privaten Schießfortbildung auf einem Schießplatz in Mecklenburg-Vorpommern für das gesamte Kommando gegen Übergabe mehrerer tausend Schuss dienstlicher Munition vom Landgericht Dresden angeklagt. Beide Fälle wurden aufgrund von Anzeigen entdeckt und aufgeklärt.

Auch hinsichtlich der übrigen Sachgebiete¹³⁰ zeichnet sich zunächst ein gleichbleibend niedriges Niveau von Fallzahlen im Phänomenbereich „Straftaten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern“ im Zeitraum von 2017 bis 2021 ab (siehe **Tabelle 53**, **Tabelle 54** und **Tabelle 55**). Zudem ist zu berücksichtigen, dass in einer nicht unerheblichen Anzahl von Verfahren keine konkreten Tatsachen vorliegen, die dafürsprechen, dass der angezeigte Sachverhalt eine Straftat enthält. So können Verfahren etwa auf ungerechtfertigten Anzeigen beruhen oder auf solchen Anzeigen, die beispielsweise die Unzufriedenheit der Anzeigenerstattenden mit politischen Entscheidungen und deren polizeilicher sowie justizieller Um- und Durchsetzung zum Ausdruck bringen. In diesen Fällen kommt es regelmäßig mangels des erforderlichen Anfangsverdachts gar nicht dazu, dass die Staatsanwaltschaften ein Ermittlungsverfahren einleiten. Vielmehr stellen sie diese Verfahren regelmäßig nach § 152 Abs. 2 StPO ein.

Mit dieser Einschätzung einher geht auch der in den Jahren 2020 und 2021 zu verzeichnende deutliche Anstieg der unter den Sachgebietsschlüsseln 51 (vor allem wegen Rechtsbeugung) und 53 (hauptsächlich wegen Körperverletzung im Amt) erfassten Verfahren, wobei sich die Anzeigenerstattenden dort vermehrt gegen die behördliche Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wendeten und ihre Anzeigen gegen Entscheidungsträgerinnen und -träger richteten.

| Jahr | StA Chemnitz | StA Dresden | StA Görlitz | StA Leipzig | StA Zwickau | Gesamt |
|------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------|
| 2017 | 295 | 411 | 267 | 603 | 253 | 1.829 |
| 2018 | 329 | 415 | 202 | 476 | 229 | 1.651 |
| 2019 | 282 | 398 | 240 | 551 | 219 | 1.690 |
| 2020 | 203 | 506 | 334 | 542 | 215 | 1.800 |
| 2021 | 283 | 440 | 353 | 540 | 249 | 1.865 |

Tabelle 53: Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 51 (Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik

¹³⁰ Tabellarisch dargestellt sind hier nur die Sachgebiete 51, 53 und 54. Im Sachgebiet 52 (vorsätzliche Tötungsdelikte durch Polizeibedienstete) waren im Berichtszeitraum keine Neuzugänge zu verzeichnen.

5.10 Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger

| Jahr | StA Chemnitz | StA Dresden | StA Görlitz | StA Leipzig | StA Zwickau | Gesamt |
|------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------|
| 2017 | 19 | 85 | 0 | 40 | 0 | 144 |
| 2018 | 12 | 36 | 0 | 34 | 0 | 82 |
| 2019 | 22 | 40 | 1 | 29 | 0 | 92 |
| 2020 | 41 | 59 | 2 | 32 | 0 | 134 |
| 2021 | 29 | 46 | 0 | 55 | 0 | 130 |

Tabelle 54: Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 53 (Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik

| Jahr | StA Chemnitz | StA Dresden | StA Görlitz | StA Leipzig | StA Zwickau | Gesamt |
|------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------|
| 2017 | 11 | 77 | 0 | 26 | 0 | 114 |
| 2018 | 11 | 93 | 0 | 19 | 0 | 123 |
| 2019 | 12 | 106 | 4 | 16 | 0 | 138 |
| 2020 | 12 | 70 | 1 | 32 | 3 | 118 |
| 2021 | 2 | 131 | 1 | 34 | 0 | 168 |

Tabelle 55: Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 54 (Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik

Soweit Ermittlungsverfahren gegen Polizeibedienstete im Zusammenhang mit Versammlungsgeschehen – zuletzt anlässlich sog. „Corona-Spaziergänge“ – geführt wurden, haben sich für die Aufklärung dieser Sachverhalte in letzter Zeit die Aufnahmen von Bodycams, die durch die Beamtinnen und Beamten getragen werden, durchaus bewährt. Die Aufnahmen sind regelmäßig geeignet, ein objektives Bild der polizeilichen Maßnahmen bzw. der Handlungen der Beschuldigten, auch in den häufig parallel gegen die Anzeigenerstattenden wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 StGB geführten Ermittlungsverfahren, wiederzugeben.

Aburteilungen und Verurteilungen

Die StVerfSt weist für den Berichtszeitraum nur eine äußerst geringe Anzahl an Aburteilungen wegen Amtsdelikten aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Bezug auf zwei Straftatbestände eine genaue Abgrenzung zwischen Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie durch andere Personen nicht möglich ist: Erstens werden Aburteilungen nach § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt) nicht einzeln, sondern nur in Summe mit den Aburteilungen nach den §§ 257 und 258 StGB (Begünstigung und Strafvereitelung) erfasst. Zweitens geht aus einer Aburteilung nach § 335 StGB (Besonders schwere Fälle der Bestechung und Bestechlichkeit) nicht hervor, ob die betroffene Person Amtsträgerin bzw. Amtsträger war, da die Vor-

5.10 Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger

schrift eine Strafzumessungsregel sowohl für das Amtsdelikt des § 332 StGB als auch für das Allgemeindelikt des § 334 StGB bildet. Straftaten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern nach § 258a StGB sowie nach § 332 i. V. m. § 335 StGB müssen hier deshalb außer Betracht bleiben.¹³¹

Im Bereich der statistisch zu erfassenden Straftaten im Amt sind von 2017 bis 2021 insgesamt 57 Personen abgeurteilt worden. In 18 Fällen kam es zu einer Verurteilung, was einer Verurteilungsquote von 31,6 Prozent entspricht. Dieser Wert liegt weit unter der Gesamtquote; allerdings ist zu berücksichtigen, dass die absoluten Zahlen äußerst gering sind und nur eine beschränkte Aussagekraft haben. Der Anteil der wegen Amtsdelikten Verurteilten an sämtlichen Verurteilten lag im Berichtszeitraum bei unter 0,01 Prozent.

Die Verurteilungen erfolgten in zwei Fällen wegen Bestechlichkeit (§ 332 StGB) und in sechs Fällen wegen Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB). Hinsichtlich der sonstigen Amtsdelikte wurden jeweils drei Personen aufgrund der §§ 353b und 353d StGB verurteilt. Im Übrigen führten die Straftatbestände dieses Phänomenbereichs nur in Einzelfällen oder – wie beispielsweise im Fall der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) – gar nicht zu Verurteilungen (siehe **Abbildung 206**).

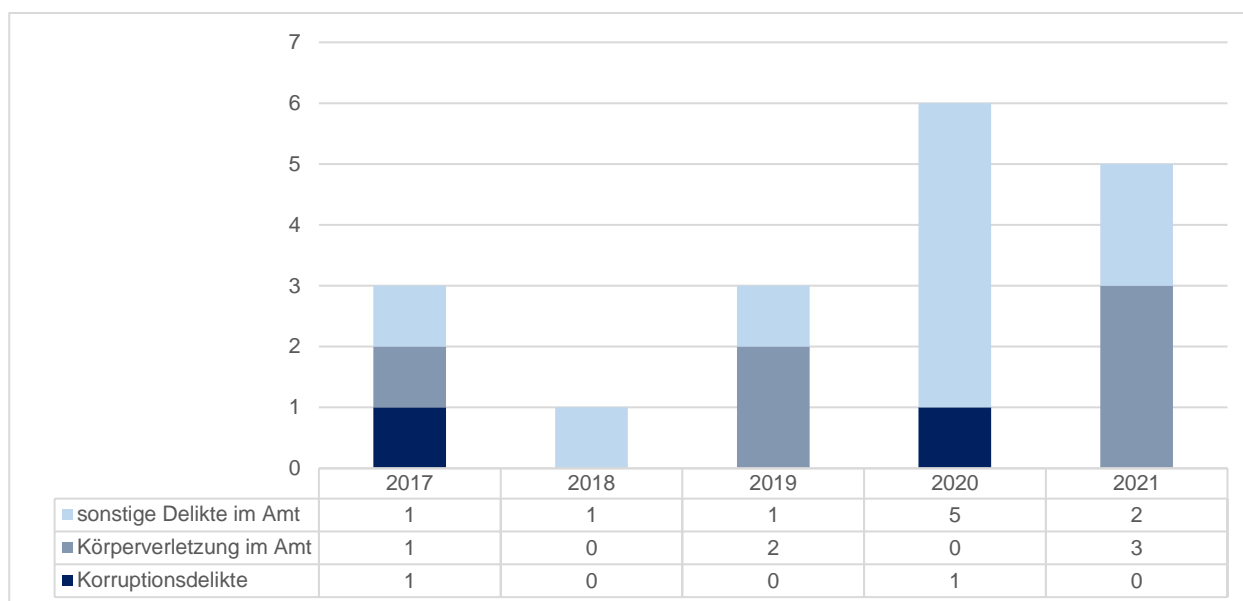


Abbildung 206: Anzahl der wegen Straftaten im Amt verurteilten Personen von 2017 bis 2021 nach Delikten (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt

¹³¹ Im Berichtszeitraum wurden 291 Personen wegen Straftaten nach den §§ 257, 258 und 258a StGB abgeurteilt, von denen der überwiegende Teil auf die §§ 257 und 258 StGB entfallen dürfte. Die Aburteilungen nach § 335 StGB betrafen im Berichtszeitraum drei Personen.

Erläuterung der einzelnen Tatbestände:

- Korruptionsdelikte: § 331 StGB (Vorteilsannahme), § 332 StGB (Bestechlichkeit),
- Körperverletzung im Amt: § 340 StGB,
- sonstige Delikte im Amt: § 339 StGB (Rechtsbeugung), § 343 StGB (Aussageerpressung), § 344 StGB (Verfolgung Unschuldiger), § 345 StGB (Vollstreckung gegen Unschuldige), § 348 StGB (Falschbeurkundung im Amt), § 352 StGB (Gebührenüberhebung), § 353 StGB (Abgabenüberhebung; Leistungskürzung), § 353a StGB (Vertrauensbruch im auswärtigen Dienst), § 353b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht), § 353d StGB (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen), § 355 StGB (Verletzung des Steuergeheimnisses), § 357 StGB (Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat).

Sanktionen

Auf alle Verurteilten dieses Phänomenbereichs fand das allgemeine Strafrecht Anwendung. Von den 18 Verurteilten erhielten 13 eine Geldstrafe (72,2 Prozent) und vier eine Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung (22,2 Prozent). Gegen eine wegen Bestechlichkeit verurteilte Person wurde eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt (5,6 Prozent).

5.10.1.4 Entwicklung der Opferzahlen

Bei den Amtsdelikten wird nur Körperverletzung im Amt als Opferdelikt gewertet. Die Angaben zu den Opfern beziehen sich deshalb nur auf dieses Delikt. Die Anzahl der erfassten Opfer insgesamt ist im Betrachtungszeitraum 2017 bis 2021 um 13,1 Prozent angestiegen. Dabei schwankt der Anteil der deutschen Opfer im Betrachtungszeitraum zwischen 77,5 und 82,1 Prozent (siehe **Abbildung 207**).

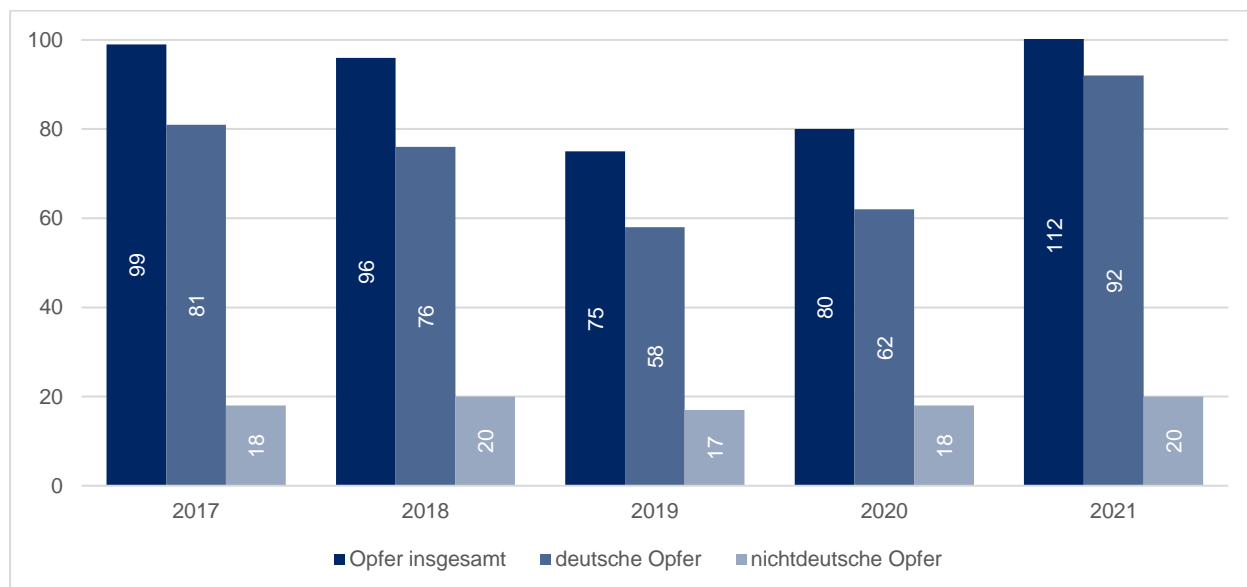


Abbildung 207: Erfasste Opfer bei Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger nach Herkunft, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.10 Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger

Die Mehrzahl der Opfer ist ebenso wie bei den Tatverdächtigen männlich. Der Anteil der männlichen Opfer liegt im gesamten Betrachtungszeitraum zwischen 81 und 84 Prozent (siehe **Abbildung 208**).

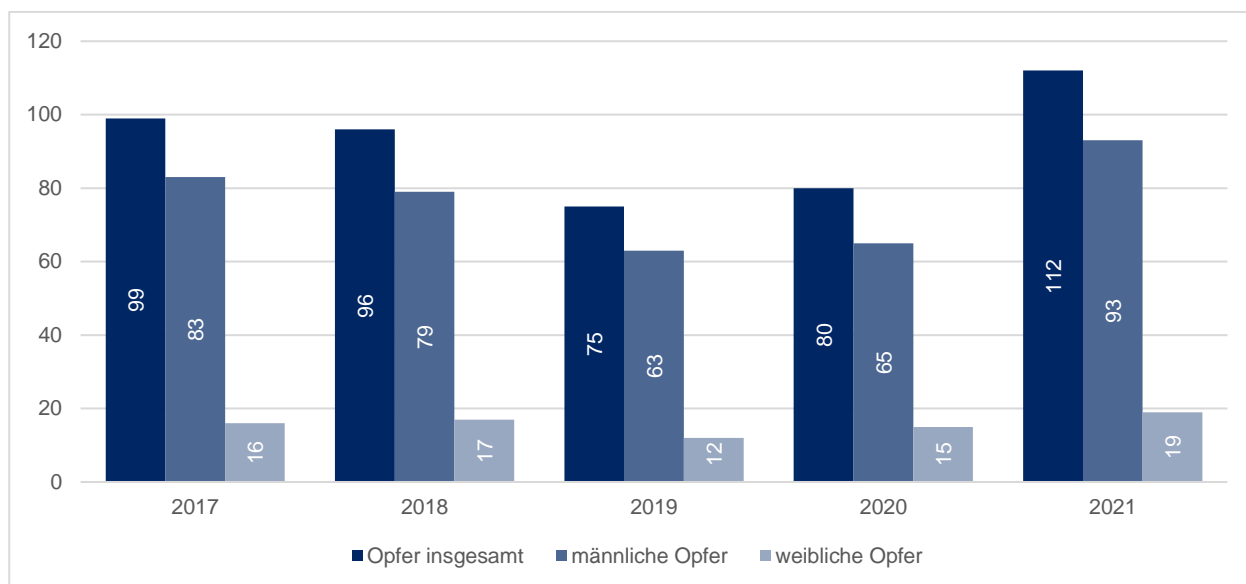


Abbildung 208: Erfasste Opfer nach Geschlecht bei Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Die Erwachsenen machen rund 90 Prozent der erfassten Opfer in diesem Deliktsbereich aus, wobei die Anzahl analog zur steigenden Anzahl an Delikten zugenommen hat. Die Anzahl der Kinder hat sich in den Jahren 2017 bis 2021 von sechs auf eins reduziert und auch die Opferzahl bei den Jugendlichen ging zurück, während die Opferzahlen der geschädigten Heranwachsenden leicht gestiegen sind (siehe **Abbildung 209**).

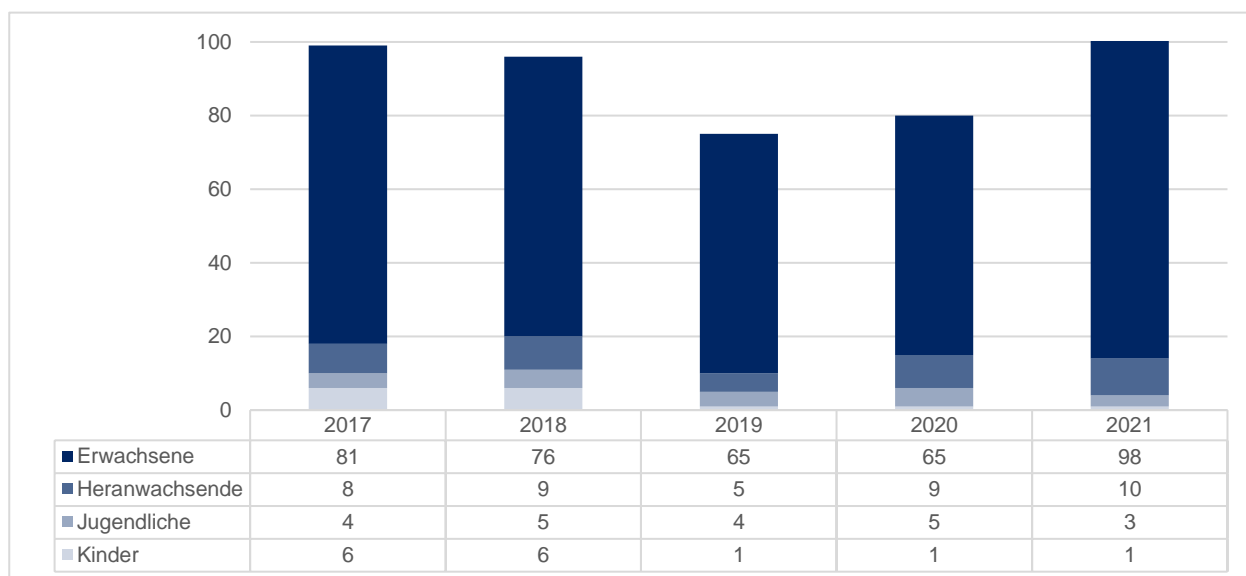


Abbildung 209: Erfasste Opfer nach Altersgruppen bei Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.10.1.5 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Das Trichtermodell für das Jahr 2021 zeigt eindrücklich, dass Aburteilungen wegen Amtsdelikten auf sehr wenige Fälle beschränkt bleiben (siehe **Abbildung 210**). Während die Polizei in dem betrachteten Jahr 204 tatverdächtige Amtsträgerinnen und Amtsträger registrierte, wurden elf Personen abgeurteilt. In fünf Fällen kam es zu einer Verurteilung, nur in einem Fall verhängte das Gericht eine Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

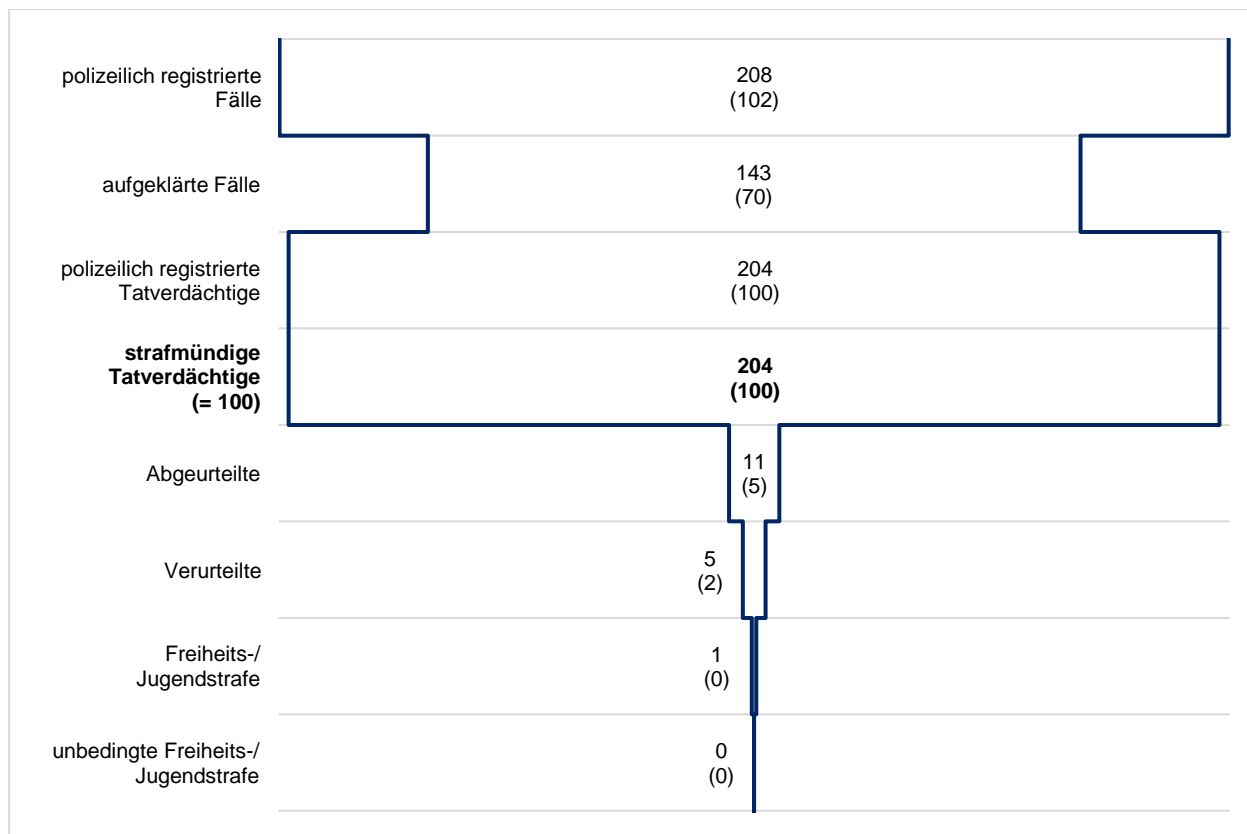


Abbildung 210: Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf die Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger im Jahr 2021 im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an.

5.10.2 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

Die Aussage, dass Korruption in der Politik verbreitet sei, stößt in weiten Teilen der sächsischen Bevölkerung auf hohe Zustimmung. Lediglich 3,2 Prozent geben an, dass auf der Ebene der deutschen Bundespolitik Korruption gar nicht verbreitet sei. Auf Ebene der sächsischen Landespolitik liegt der Anteil etwas höher bei 4,2 Prozent. Auffällig sind die deutlichen Unterschiede zwischen Landes- und Bundesebene. Etwas weniger als die Hälfte der Befragten geht davon aus, dass Korruption in der sächsischen Landespolitik mindestens eher verbreitet ist, bei der deutschen Bundespolitik sehen das gut 60 Prozent der Befragten so (siehe **Abbildung 211**).

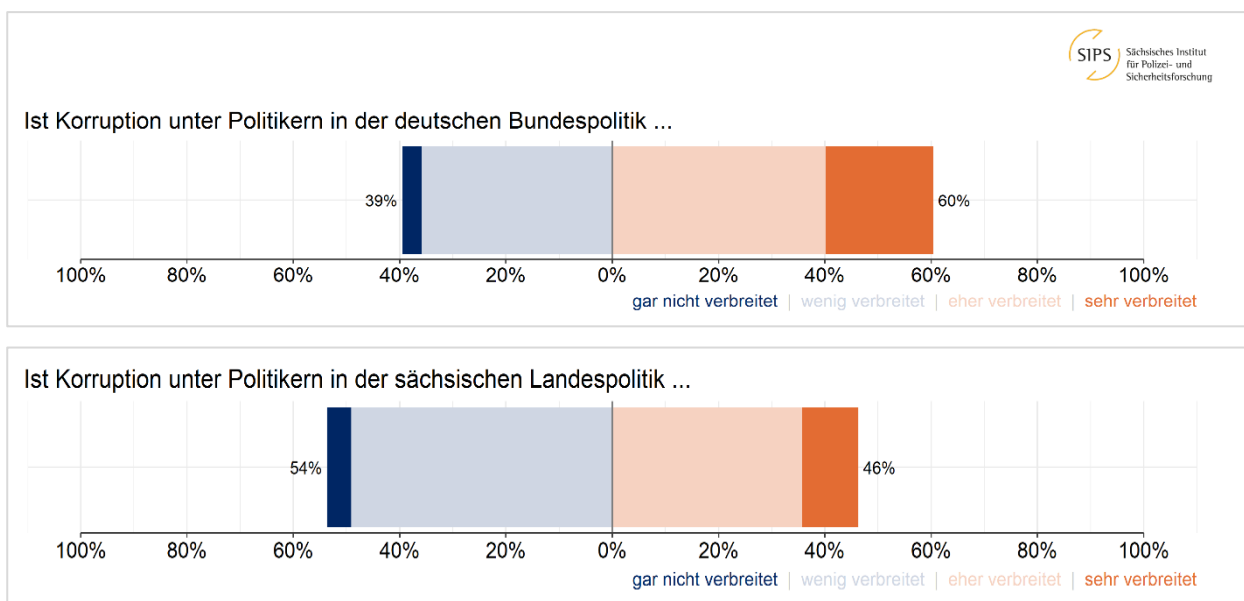


Abbildung 211: Korruptionswahrnehmung in der deutschen Bundespolitik und der sächsischen Landespolitik, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

5.10.3 Bewertung

Die vorausgehenden Ausführungen verdeutlichen, dass sehr wenige Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger registriert werden. Weder in der PKS noch in der StVerfSt ist empirisch basiertes, repräsentatives Datenmaterial zu diesem Deliktfeld verfügbar. Konkrete Entwicklungen vor dem zeitlichen Kontext des Betrachtungszeitraumes 2017 bis 2021 lassen sich aufgrund der geringen Fallzahlen nicht abbilden. Entsprechend ist von einem geringen Anzeigeverhalten aus dem Umfeld der Betroffenen auszugehen.

Insbesondere bezogen auf den Tatbereich der Korruption ist ein hohes Dunkelfeld zu vermuten, da die an diesen Delikten beteiligten Personen naturgemäß kein Interesse an einer Aufklärung dieser Taten besitzen.

5.10 Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger

Derartige Straftaten untergraben das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit und Seriosität staatlicher Behörden sowie ihrer Bediensteten. Deshalb werden bekannt gewordene Fälle auch durch Polizei und Justiz konsequent verfolgt und entsprechend verurteilt.

5.10.4 Maßnahmen und Konzepte

Korruptionsverfahren und zunehmend auch sonstige Amtsdelikte werden durch die Polizei Sachsen im Auftrag der GenStA Dresden durch die INES bearbeitet.

Die Verwaltungsvorschrift der sächsischen Staatsregierung zur präventiven und repressiven Korruptionsbekämpfung in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen (VwV Anti-Korruption) in der Fassung vom 1. Januar 2016 statuiert Instrumente und Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung innerhalb von Behörden des Freistaates Sachsen.¹³² Jede Behörde hat als Instrument der präventiven Korruptionsbekämpfung eine Organisationseinheit zu bestimmen, die festgeschriebene Aufgaben im Bereich der präventiven Korruptionsbekämpfung wahrnimmt. Die Maßnahmen der präventiven Korruptionsbekämpfung werden dabei ebenfalls von der VwV Anti-Korruption vorgegeben, darunter zählen z. B. die Sensibilisierung der Bediensteten im Rahmen von Belehrungen. Zudem soll insbesondere auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass sich Bedienstete (ohne Einhaltung des Dienstweges) an den Ansprechpartner oder die Ansprechpartnerin Anti-Korruption der Behörde wenden können, falls sie einen Korruptionsverdacht haben. Zudem sollen die Bediensteten, die korruptionsgefährdete Arbeitsplätze/Dienstposten innehaben, vorrangig das elektronische Lehrprogramm zum Thema Antikorruption oder ausnahmsweise eine gleichwertige Fortbildungsveranstaltung absolvieren.

Alle sächsischen Staatsanwaltschaften haben für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren im Bereich der Straftaten von Amtsträgerinnen und Amtsträgern zwei, die Staatsanwaltschaften Dresden und Leipzig jeweils drei (Sonder-)Dezernate eingerichtet. Unabhängig davon werden Korruptionsstraftaten (§§ 331 ff. StGB) mit wirtschaftlichen Bezügen wegen der Spezialzuständigkeit nach § 74c Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. a GVG in den Wirtschaftsabteilungen bearbeitet.

Herausgehobene Fälle struktureller und schwerer situativer Korruption werden im Bedarfsfall direkt durch die GenStA Dresden, INES, bearbeitet. In der dafür zuständigen Unterabteilung „Besondere Verfahren“ stehen dafür vier Dezernenten zur Verfügung. Hier ist auch die Dienstaufsicht über Ermittlungsverfahren im Korruptionsbereich einschließlich des Deliktbereichs Korruption im Gesundheitswesen angesiedelt. Bei den sächsischen Staatsanwaltschaften werden die allgemein für Sachsen geltenden Vorschriften und Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung beachtet.

¹³² Vgl. SK (2015).

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

Der Begriff der „Kinderpornographie“ umfasst solche Inhalte, die – wirklichkeitsnah – sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter 14 Jahren (Kind) zum Gegenstand haben. Darüber hinaus erfasst er Abbildungen, die teilweise oder vollständig unbedeckte Kinder in unnatürlich geschlechtsbetonter Weise zeigen. Dies gilt ebenfalls für die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten kindlichen Gesäßes. Solchen Abbildungen liegen oftmals reale Taten des sexuellen Kindesmissbrauchs zu Grunde. Daher wird der Begriff der „Kinderpornographie“ mitunter als verharmlosend bezeichnet und empfohlen, stattdessen den Begriff der „Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern“ zu verwenden. Im Folgenden soll – der Terminologie im StGB folgend – der Begriff der „Kinderpornographie“ Verwendung finden.

Soweit die vorgenannten Inhalte Personen zwischen 14 und 18 Jahren (Jugendliche) zeigen, handelt es sich um jugendpornographische Inhalte. Darauf wird an dieser Stelle nicht weiter eingegangen.

Der Umgang mit kinder- und jugendpornographischen Inhalten ist nach § 184b StGB bzw. nach § 184c StGB strafbar. Damit sollen Kinder und Jugendliche mittelbar vor sexuellem Missbrauch geschützt werden. Zudem soll der Markt für kinder- und jugendpornographische Produkte ausgetrocknet werden.

Die Herstellung und Verbreitung von Video- oder Fotoaufnahmen solcher Missbrauchshandlungen kann zu einer dauerhaften Viktimisierung der abgebildeten Personen führen. Die umfassenden Verbreitungs- sowie Besitzverschaffungs- und Herstellungsverbote dienen damit auch dem Persönlichkeitsschutz der abgebildeten Kinder und Jugendlichen.

5.11.1 Darstellung der Kriminalitätsslage

5.11.1.1 Polizeilich erfasste Fälle

In der PKS können sechs Erfassungsschlüssel¹³³ dem Deliktsbereich Kinderpornographie zugeordnet werden. Diese sind:

- **143211** (§ 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB) Verbreitung kinderpornographischer Inhalte,
- **143212** (§ 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB) Besitzverschaffung für andere von Kinderpornographie,
- **143213** (§ 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB) Herstellung auch ohne Verbreitungsabsicht von Kinderpornographie mit tatsächlichem Geschehen,

¹³³ Die Delikte sind in der PKS mit sog. Straftatenschlüsseln ausgewiesen. Hinter jedem Schlüssel verbirgt sich ein nach dem StGB strafbares Delikt.

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

- **143214** (§ 184b Abs. 1 Nr. 4 StGB) Herstellung mit Verbreitungsabsicht von Kinderpornographie,
- **143220** (§ 184b Abs. 2 StGB) gewerbs- oder bandenmäßiges Herstellen und Verbreiten von Kinderpornographie sowie
- **143230** (§ 184b Abs. 3 StGB) Besitz oder Sichverschaffen von Kinderpornographie.

Im Folgenden geht die Betrachtung differenziert auf jeden Erfassungsschlüssel mit all seinen polizeilich registrierten Fällen ein. Damit soll die Entwicklung und Beurteilung der Fälle in allen Deliktsbereichen der Kinderpornographie umfassend dargestellt werden.

Abbildung 212 zeigt zunächst alle erfassten und aufgeklärten Fälle bei **Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung kinderpornographischer Schriften** (§ 184b StGB) in Sachsen. Die Gesamtanzahl der Fälle wird unter dem PKS-Straftatenschlüssel 143200 zusammengefasst. Während des Berichtszeitraumes stiegen die registrierten Gesamtfälle in Sachsen um 367,1 Prozent, in absoluten Zahlen von 386 im Jahr 2017 auf 1.803 Fälle im Jahr 2021, an. Dieser signifikante Anstieg der Fallzahlen ist nicht zuletzt auf die voranschreitende technologische Entwicklung und die damit einhergehenden Möglichkeiten zur Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Inhalte – insbesondere unter Nutzung des Internets – zurückzuführen.

Daneben spielt auch eine wachsende Ausleuchtung des Dunkelfelds eine Rolle. Hingegen ist die Aufklärungsquote mit zumeist deutlich über 90 Prozent insgesamt sehr hoch und stellt auf den ersten Blick einen Erfolg dar. Dies liegt jedoch auch daran, dass bei einer Vielzahl der letztlich aufgeklärten Fälle unmittelbar ein personenbezogener Anfangsverdacht vorliegt und verfolgt wird.

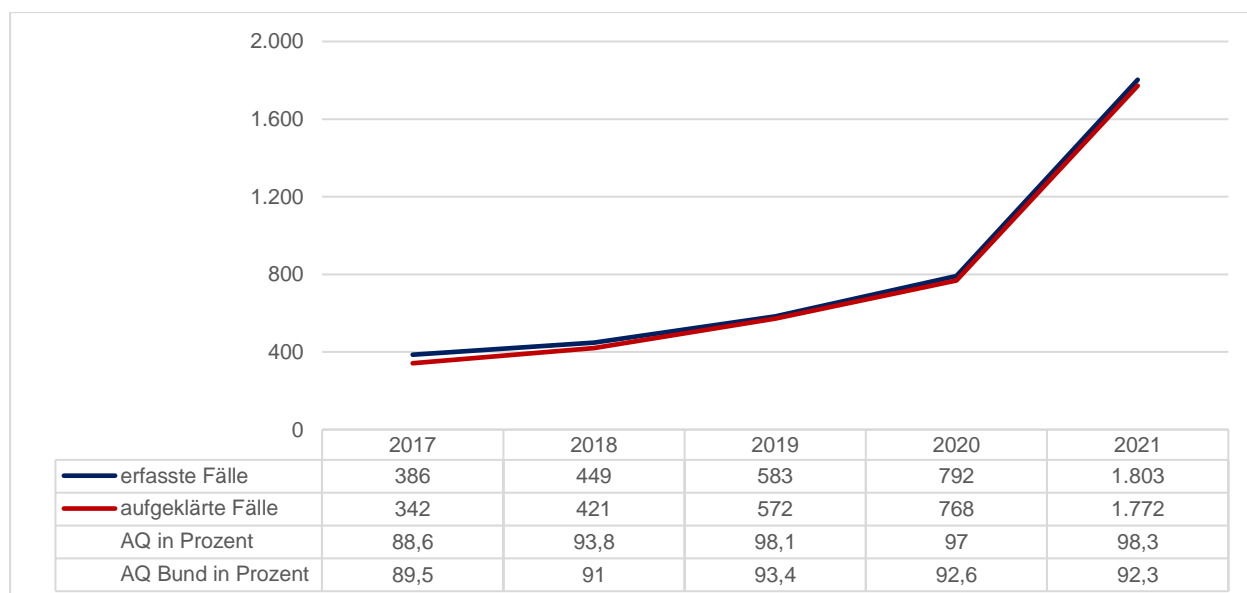


Abbildung 212: Entwicklung der registrierten Gesamtfälle in Sachsen – Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Kinderpornographie (Straftatenschlüssel 143200) sowie Aufklärungsquote in Sachsen und im Bund, 2017 bis 2021, Quelle: PKS (§ 184b Abs. 1 StGB)

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

Bei der Betrachtung der **Verbreitung von Kinderpornographie** (§ 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB) weist sowohl die PKS in Sachsen als auch die PKS im Bund einen auffallenden Anstieg in diesem Deliktsbereich (Straftatenschlüssel 143211) aus. Während des Berichtszeitraums ist ein Anstieg um 320,8 Prozent, von 298 im Jahr 2017 auf 1.254 Fälle im Jahr 2021 in Sachsen zu verzeichnen. Im Bund liegt die prozentuale Steigerung sogar bei 455,9 Prozent. Wesentlich verantwortlich für diese Zunahme ist die bereits angesprochene Dynamik der Fortentwicklung technologischer Möglichkeiten, insbesondere durch Nutzung des Internets. Täterinnen und Täter können kostengünstig und ohne großen Aufwand Aufzeichnungen in hoher Qualität anfertigen und (quasi unbegrenzt) im Internet verbreiten (siehe **Abbildung 213**).

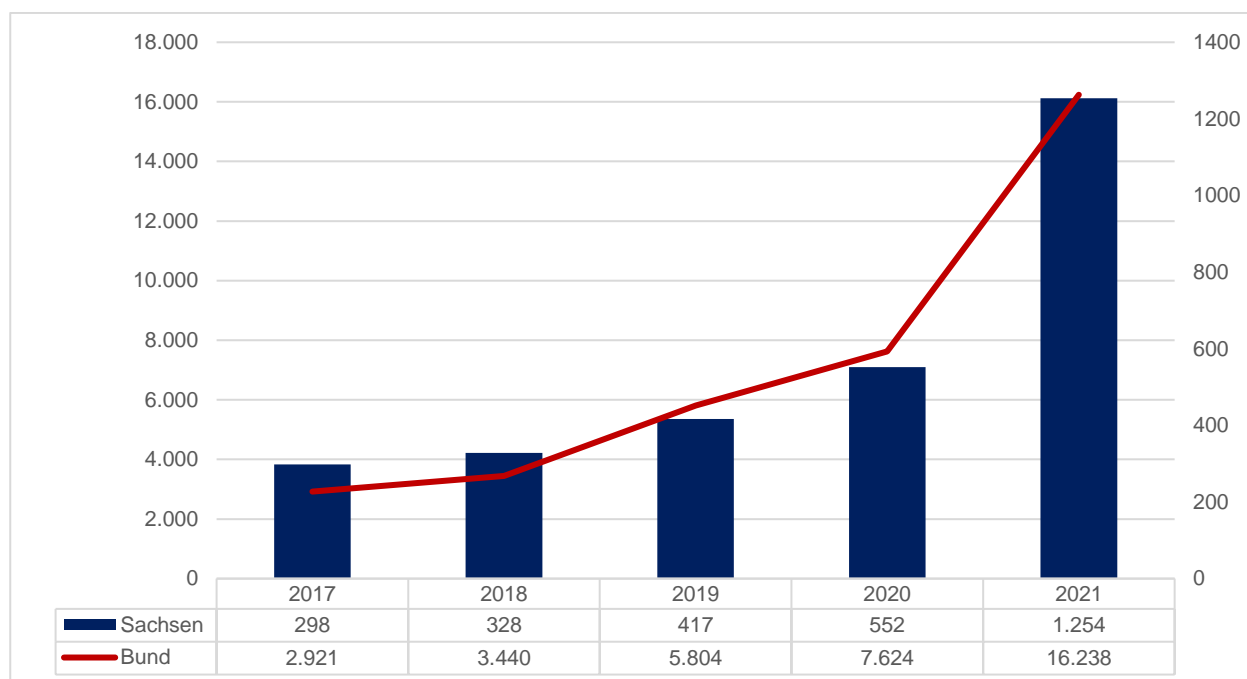


Abbildung 213: Entwicklung der Fälle der Verbreitung von Kinderpornographie (Straftatenschlüssel 143211) in Sachsen und im Bund, 2017 bis 2021, Quelle: PKS (§ 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB)

In **Abbildung 214** wird die Entwicklung der registrierten **Fälle der Besitzverschaffung für andere von Kinderpornographie** in Sachsen und im Bund dargestellt (Straftatenschlüssel 143212). Ein Fall des Drittverschaffens liegt vor, wenn eine Person einer anderen kinderpornographische Inhalte gemäß § 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB zugänglich macht oder den Besitz daran verschafft. Diese Abbildung vermittelt auf den ersten Blick den Eindruck, dass die Anzahl der polizeilich registrierten Fälle in den vergangenen fünf Jahren in Sachsen lediglich um rund 63 Prozent, im Bund demgegenüber um rund 931 Prozent und damit in erheblich größerem Umfang zugenommen hat.

Die Zunahme des polizeilichen Fallaufkommens bei der Drittverschaffung von Kinderpornographie resultiert einerseits auf einer tatsächlichen Zunahme entsprechender Fälle. Andererseits steht diese Entwicklung im Zusammenhang mit gesetzlichen Verschärfungen des Sexualstrafrechts sowie einer Verbesserung der Verfolgungsinstrumente, die eine effektivere Ahndung ermöglichen.

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

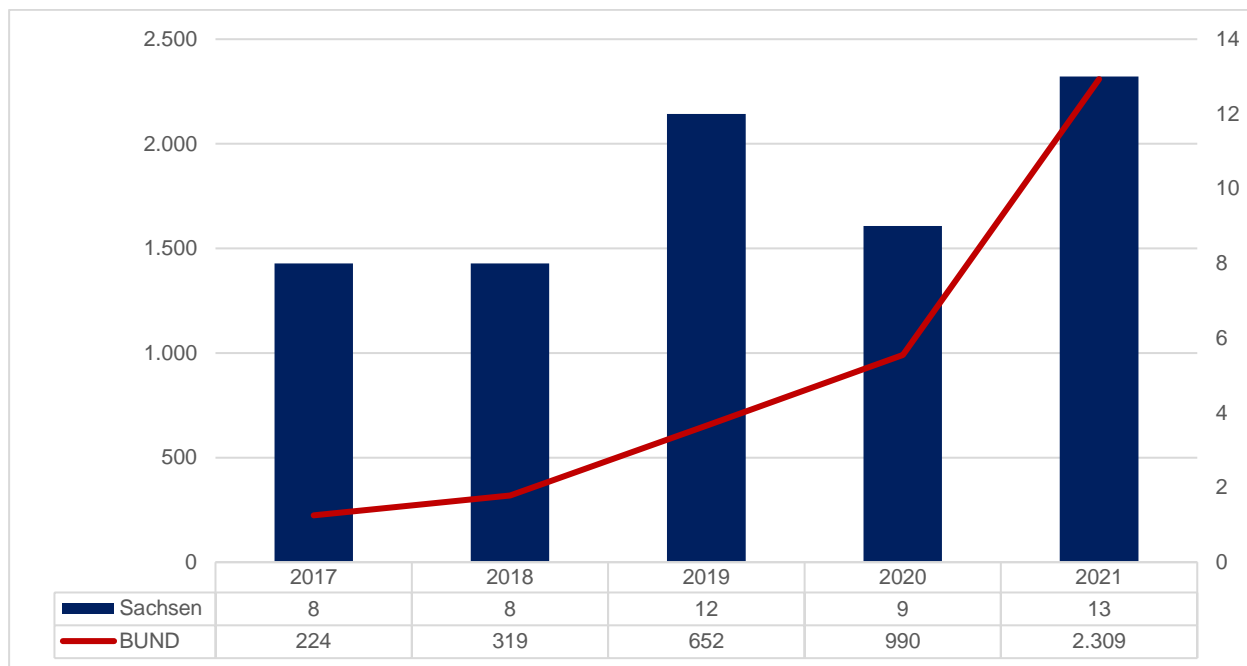


Abbildung 214: Entwicklung der Fälle von Besitzverschaffung für andere von Kinderpornographie (Straftatenschlüssel 143212) in Sachsen und im Bund, 2017 bis 2021, Quelle: PKS (§ 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB)

Das **Herstellen von Kinderpornographie** (§ 184b Abs. 1 Nr. 3, 4 StGB) wird durch einen eigenständigen Erfassungsschlüssel statistisch abgebildet. Dabei wird die Herstellung von Kinderpornographie in „mit Verbreitungsabsicht“ (Straftatenschlüssel 143214) und „ohne Verbreitungsabsicht“ (Straftatenschlüssel 143213) unterschieden. In **Abbildung 215** werden diese beiden Summenschlüssel zu einem Wert aufaddiert dargestellt. Auch insoweit ist festzustellen, dass die polizeilich registrierten Fälle der Herstellung von Kinderpornographie im Berichtszeitraum zugenommen haben. Die Fallzahlen in Sachsen haben sich mehr als verdoppelt, absolut betrachtet von elf auf 26 Fälle, was einer Zunahme um 136,4 Prozent entspricht. Bundesweit ist im Berichtszeitraum sogar ein Anstieg um 258,8 Prozent zu verzeichnen.

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

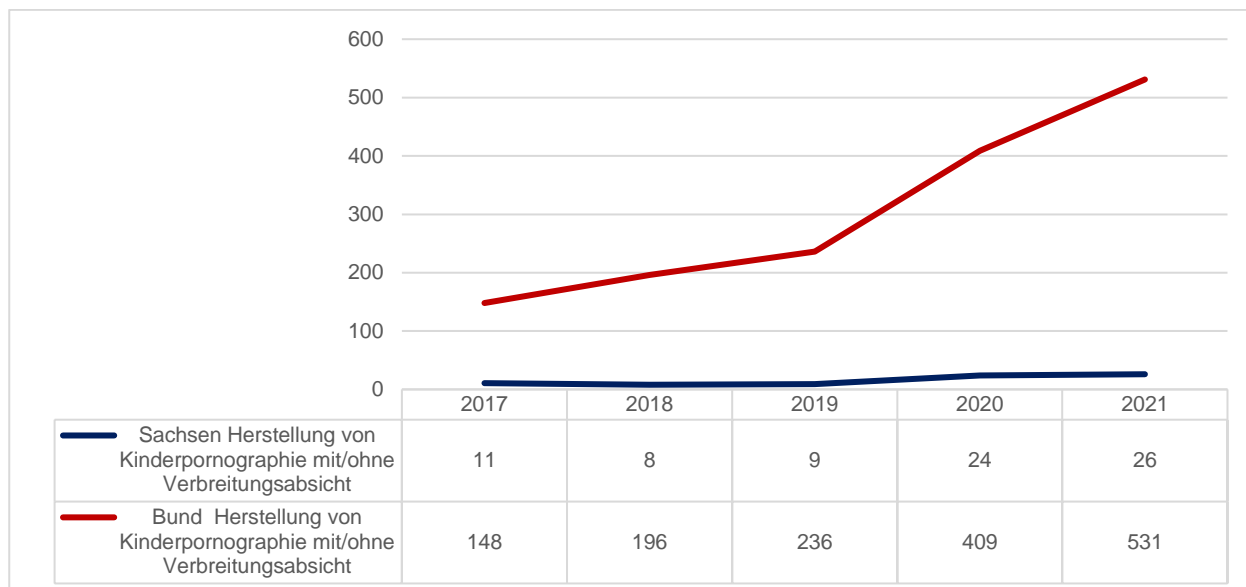


Abbildung 215: Entwicklung der Fälle Herstellung von Kinderpornographie mit bzw. ohne Verbreitungsabsicht (Straftatenschlüssel 143214 bzw. 143213) in Sachsen und im Bund, 2017 bis 2021, Quelle: PKS (§§ 184b Abs. 1 Nr. 3, 4 StGB)

Die PKS weist zudem die Entwicklung der registrierten **Fälle des gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitens und Herstellens von kinderpornographischer Inhalte** (§ 184b Abs. 2 StGB) aus (Straftatenschlüssel 143220). Die absolut erfasste Anzahl an Fällen schwankt im Berichtszeitraum zwischen eins und sechs. Ein eindeutiger Trend lässt sich daher nicht feststellen.

In der bundesweiten Betrachtung zeigt sich ein ähnliches Bild. Hier unterliegt die Anzahl des gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitens/Herstellens von Kinderpornographie ebenso Schwankungen. Der Höchstwert an registrierten Fällen wurde im Jahr 2019 mit 93 Fällen erreicht. Dies entsprach dem Dreifachen an Fällen im Gegensatz zu 2017 mit 29 Fällen. Danach ging die Fallanzahl deutlich zurück (2021: 56 Fälle). Insgesamt ist jedoch eine Zunahme über den Berichtszeitraum von 93,1 Prozent zu verzeichnen (siehe **Abbildung 216**).

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

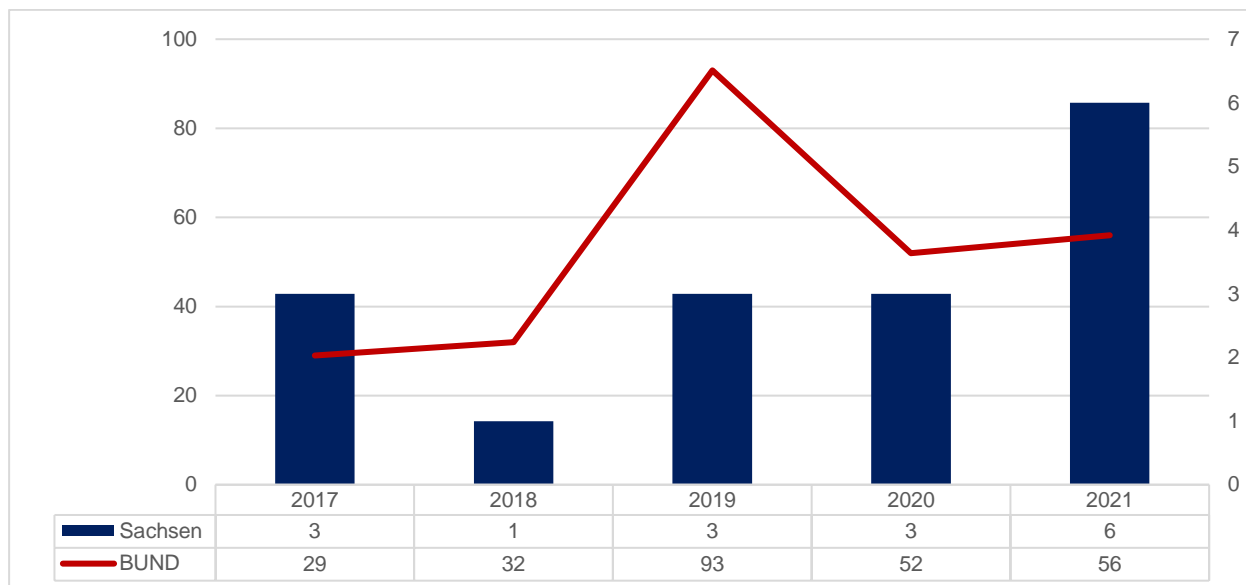


Abbildung 216: Entwicklung der registrierten Fälle gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitens/Herstellens von Kinderpornographie (Straftatenschlüssel 143220) in Sachsen und im Bund, 2017 bis 2021, Quelle: PKS (§ 184b Abs. 2 StGB)

Auch bei den **Besitz- und Verschaffensdelikten** (Straftatenschlüssel 143230) zeigt sich eine ähnliche Entwicklung, die sich mit dem Verlauf der Verbreitungsdelikte (siehe Abbildung 213) deckt. Im Fünf-Jahres-Vergleich ist auch hier ein deutlicher Anstieg der Fälle um 636,6 Prozent in Sachsen bzw. in der bundesweiten Betrachtung von 528,1 Prozent erkennbar (siehe **Abbildung 217**).

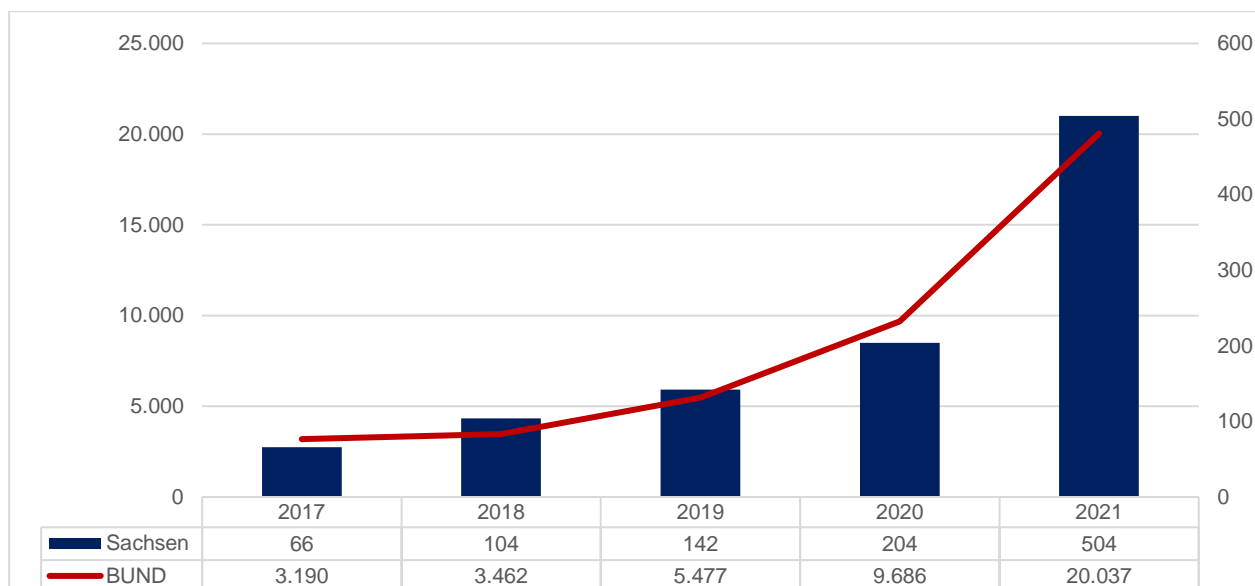


Abbildung 217: Entwicklung der Fälle von Besitz und Verschaffen von Kinderpornographie in Sachsen und im Bund, 2017 bis 2021, Quelle: PKS (§ 184b Abs. 3 StGB)

Insgesamt ist festzustellen, dass sich die Mehrheit der in Sachsen bzw. im Bund polizeilich registrierten Fälle im Bereich der Kinderpornographie auf das Sammeln („sich verschaffen“) bzw. den Konsum sowie

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

das Verbreiten, jedoch weniger auf die Herstellung bzw. den kommerziellen Vertrieb der kinderpornographischen Inhalte beziehen. Im Vergleich zur Gesamtkriminalität (Kapitel 5.1) der PKS nehmen Straftaten im Phänomenbereich der Kinderpornographie allerdings eine eher untergeordnete Rolle ein. Deren Anteil schwankt 2017 bis 2021 im Bereich von 0,1 Prozent und 0,7 Prozent in Sachsen.

Der Herstellung von kinderpornographischen Inhalten liegt nicht selten ein realer sexueller Missbrauch zugrunde. **Abbildung 218** stellt die Deliktrendenz im Bereich des sexuellen Missbrauchs an Kindern (§§ 176 ff. StGB, Straftatenschlüssel 131000) sowie im Bereich der Kinderpornographie-Delikte (§ 184b Abs. 1 StGB, Straftatenschlüssel 143200) im Berichtszeitraum dar. In beiden Deliktsbereichen ist ein Anstieg festzustellen. Der signifikant größere Anstieg ist dabei im Berichtszeitraum im Bereich der Kinderpornographie-Delikte mit + 390,0 Prozent, im Vergleich zum Missbrauch an Kindern mit + 26,4 Prozent, zu verzeichnen.

Unabhängig davon fällt jedoch auf, dass bis zum Jahr 2019 die Anzahl der polizeilich registrierten Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern in Sachsen durchschnittlich um 260 Fälle pro Jahr höher lag als die Anzahl der polizeilich registrierten Fälle des Erwerbs, der Verbreitung und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte. Im Jahr 2020 näherte sich die Anzahl der registrierten Fälle im Bereich des Erwerbs, der Herstellung und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte zunehmend der Anzahl der registrierten Fälle des sexuellen Missbrauchs an Kindern an. Im Jahr 2020 betrug die Differenz 93 Fälle. Ab dem Jahr 2021 ist jedoch ein exorbitanter Anstieg der Fallzahlen im Bereich der Kinderpornographie-Delikte in Höhe von 127,7 Prozent gegenüber dem Vorjahr festzustellen. Demgegenüber ist im selben Jahr im Phänomenbereich des sexuellen Missbrauchs von Kinder eine Abnahme der Fallzahlen um 3,2 Prozent (- 28 Fälle) im Vergleich zum Vorjahr 2020 zu verzeichnen.

Eine Bewertung dieser Entwicklung und die Ableitung von Tendenzen kann nur eingeschränkt erfolgen. Denn ein direkter Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Kinderpornographie-Delikte und der Fallzahlen des sexuellen Kindesmissbrauchs in Sachsen lässt sich nicht herstellen. Einerseits liegt nicht jedem kinderpornographischen Inhalt ein realer Kindesmissbrauch zugrunde. Andererseits werden kinderpornographische Inhalte auch in anderen Bundesländern und vielfach im Ausland hergestellt und von dort aus weit verbreitet. Aus dem statistischen Anstieg der Fallzahlen im Phänomenbereich der Kinderpornographie lässt sich daher kein unmittelbarer Rückschluss auch auf eine Zunahme der Missbrauchstaten zu Lasten von Kindern in Sachsen ziehen.

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

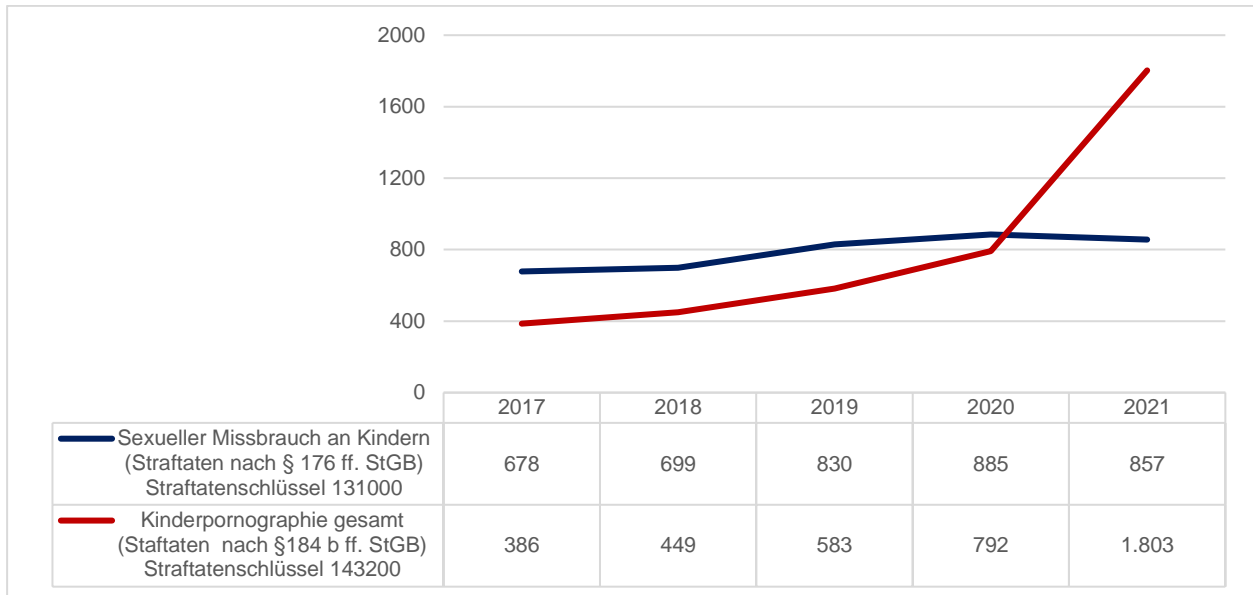


Abbildung 218: Entwicklung der Straftaten nach § 176 ff. StGB (Sexueller Missbrauch an Kinder) und nach § 184b ff. StGB (Kinderpornographie), Quelle: PKS

Im Vergleich zur Gesamtkriminalität sind die Aufklärungsquoten bei den Kinderpornographie-Delikten hoch. Die Betrachtung der Aufklärungsquote in den Jahren 2017 bis 2021 lässt keine größeren Schwankungen erkennen. (siehe **Abbildung 219**).

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

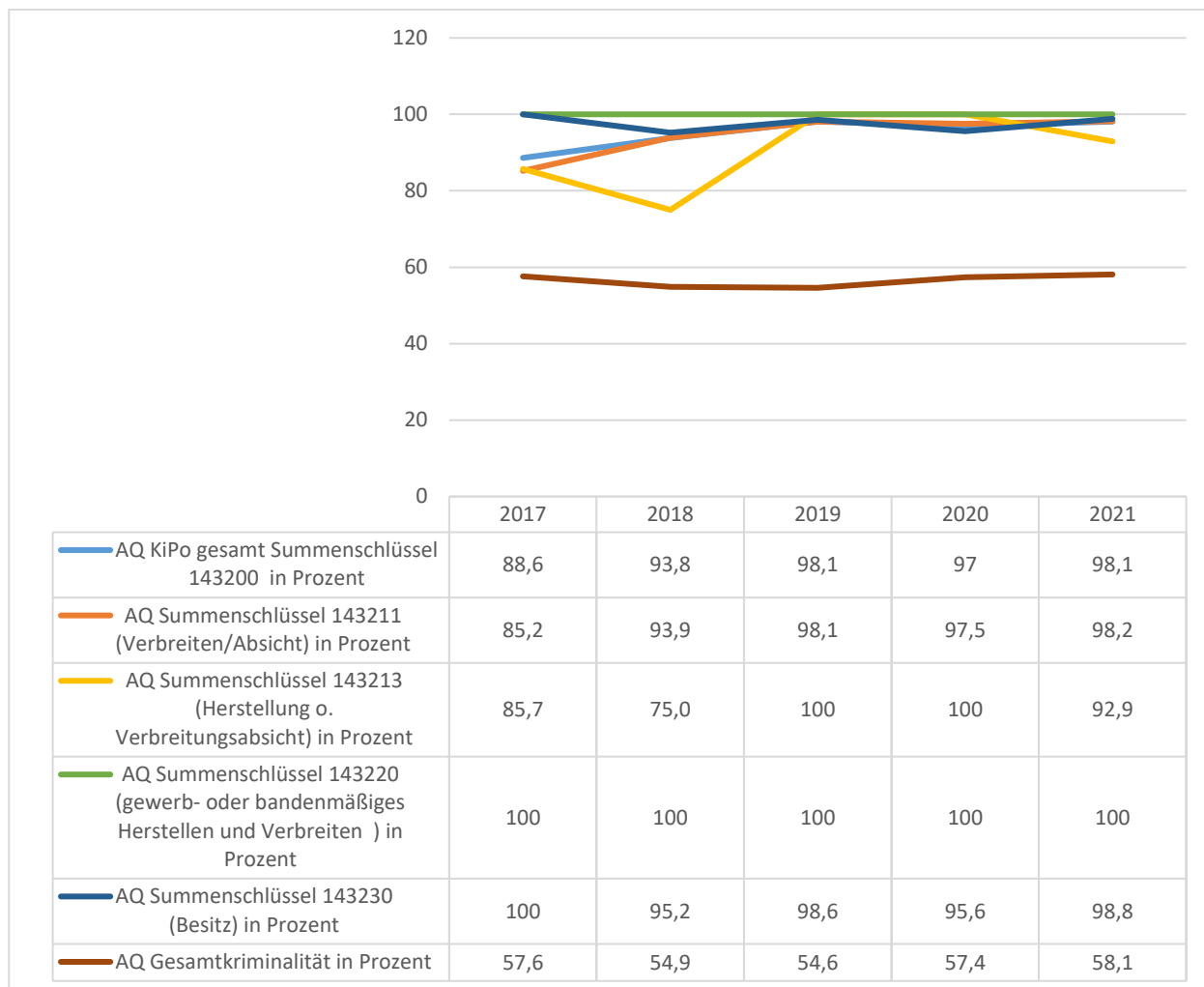


Abbildung 219: Entwicklung der Aufklärungsquoten in Deliktfeldern der Kinderpornographie und Gesamtkriminalität in Sachsen, 2017 bis 2019, Quelle: PKS

5.11.1.2 Tatverdächtigenstruktur

Die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen hat sich analog zu den jeweiligen Fallzahlen entwickelt. Dabei sind die polizeilich registrierten Tatverdächtigen zu kinderpornographischen Delikten mehrheitlich deutscher Nationalität. Zwischen dem Jahr 2017 (333 Tatverdächtige deutscher Nationalität) und dem Jahr 2021 (1.566 Tatverdächtige deutscher Nationalität) ist mit einem Anstieg um 370,3 Prozent eine deutliche Steigerung erkennbar. Hinsichtlich des Besitzes und der Verbreitung von Kinderpornographie spielen nicht-deutsche Staatsangehörige als Tatverdächtige im Vergleich zu deutschen Staatsangehörigen eine eher untergeordnete Rolle. Dennoch ist auch für diese Personengruppe ein prozentualer Anstieg im Fünf-Jahres-Vergleich um 562,5 Prozent, von 24 auf 159 Fälle festzustellen. Der bisherige Spitzenwert von 1.566 deutschen Tatverdächtigen ergab sich im Jahr 2021 (siehe **Abbildung 220**).

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

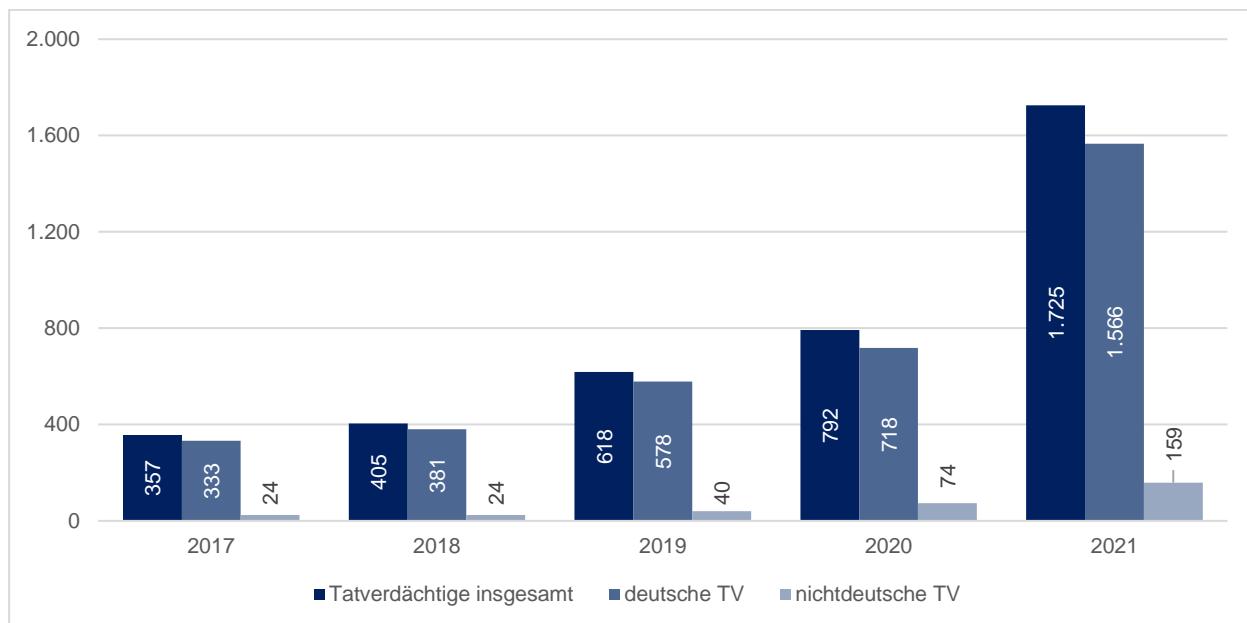


Abbildung 220: Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen bei Kinderpornographie in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

Delikte im Bereich Kinderpornographie wurden im Berichtszeitraum überwiegend durch Personen männlichen Geschlechts verübt. Die Anzahl der in der PKS zu Delikten der Kinderpornographie registrierten männlichen Tatverdächtigen hat sich im Berichtszeitraum mehr als vervierfacht, von 316 (2017) auf 1.428 (2021). Auch die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen hat im Berichtszeitraum kontinuierlich zugenommen und sich insgesamt versiebenfacht (siehe **Abbildung 221**).

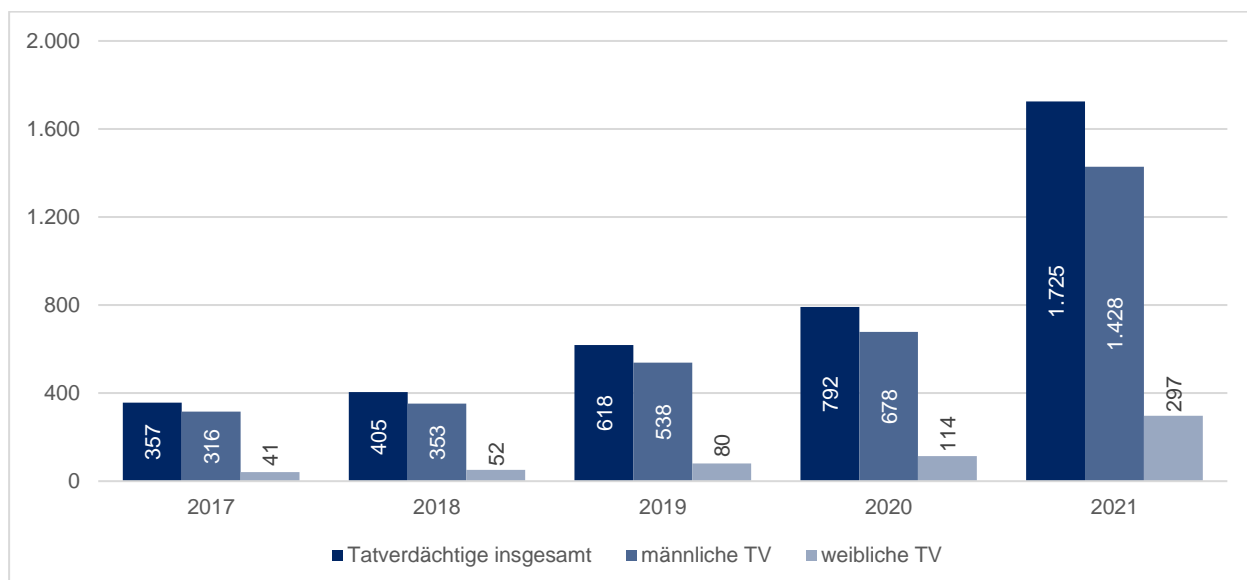


Abbildung 221: Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Kinderpornographie in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

Die Betrachtung der Altersstruktur der Tatverdächtigen lässt in allen Altersstufen eine signifikante Zunahme erkennen. Hauptsächlich werden Erwachsene als Täter bekannt. Die größte prozentuale Steigerung im Berichtszeitraum ist jedoch mit 758,8 Prozent bei der Altersgruppe der Heranwachsenden zu verzeichnen. In der Altersgruppe der Kinder als registrierte Tatverdächtige ist der Anstieg im Fünfjahreszeitraum um annähernd das Siebenfache (+ 579,2 Prozent) festzustellen. Daran schließen sich Jugendliche als Tatverdächtige mit einer Zunahme von 523,7 Prozent an (siehe **Abbildung 222**).

Der größte Anstieg ist in den von der COVID-19-Pandemie geprägten Jahren, und hier insbesondere im Jahr 2021, abzulesen. Im Jahr 2021 muss festgestellt werden, dass jeder dritte Tatverdächtige ein Kind oder Jugendlicher war. Dieser negative Trend sollte dringend weiter beobachtet und analysiert werden. Grund für den Anstieg ist u. a. die Gesetzesänderung aus dem Jahr 2021, wonach der Erwerb, der Besitz und die Verbreitung kinderpornographischer Inhalte als Verbrechen eingestuft wurde und deshalb nicht mehr eingestellt werden kann. Hinzu kommt, dass viele Kinder und Jugendliche im Zuge der Corona-Maßnahmen, z. B. während Lockdownphasen, vermehrt auf die Verwendung von digitalen Endgeräten wie das Smartphone zurückgreifen mussten, um mit Freunden zu kommunizieren oder soziale Netzwerke zu nutzen. Damit kann auch eine Erhöhung der möglichen, potenziellen Tatgelegenheiten einhergehen, wie z. B. durch das leichtsinnige Verschicken einer Datei mit kinderpornographischem Inhalt über soziale Netzwerke. Vielen Kindern und Jugendlichen ist nicht bewusst, dass sich hinter derlei Fotos ein realer Missbrauch von Kindern abgespielt haben kann und sie sich mit diesem Verhalten (Besitz bzw. Verbreiten des Materials) bereits strafbar machen. In nur sehr wenigen Fällen weisen Kinder und Jugendliche als Tatverdächtige eine pädokriminelle Motivation auf.

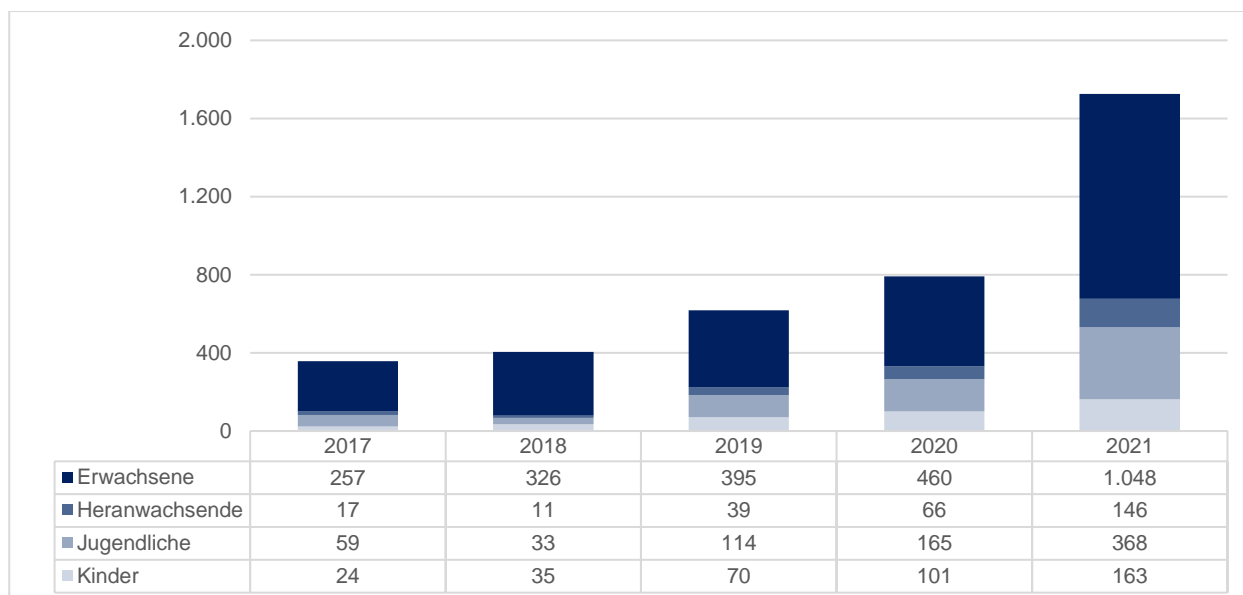


Abbildung 222: Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Kinderpornographie in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

Ein weiterer Grund für den deutlichen Anstieg der Zahlen im Bereich der jungen Tatverdächtigen kann zudem darin liegen, dass Nacktaufnahmen von Kindern und Jugendlichen häufig selbst angefertigt und unbedarft weiterversendet werden. In der fachlichen Betrachtung nennt man dieses Phänomen „Sexting“. Darunter wird der Austausch von erotischen und sexualisierten Inhalten über das Internet verstanden. Insbesondere junge Menschen teilen häufig unbedarft und freizügig derlei Bildmaterial mit Freunden oder im Internet, ohne sich einer möglichen Strafbarkeit und auch der langfristigen, negativen Konsequenzen bewusst zu sein.

5.11.1.3 Justiziell erfasste Fälle

Die StVerfSt zeigt im Berichtszeitraum eine beständige Zunahme der Aburteilungen nach § 184b StGB, während die Anzahl der jährlich nach § 184c StGB abgeurteilten Personen auf sehr niedrigem Niveau stagniert. Von den im Laufe dieser fünf Jahre insgesamt wegen Kinderpornographie abgeurteilten 742 Personen wurden 683 verurteilt (92,1 Prozent), die 65 wegen Jugendpornographie Abgeurteilten erhielten in 51 Fällen eine Verurteilung (78,5 Prozent). Im zeitlichen Verlauf betrachtet kam es von 2017 bis 2021 zu einer Verdopplung der Verurteiltenzahlen wegen Kinder- und Jugendpornographie von 102 auf 204 (siehe **Abbildung 223**).

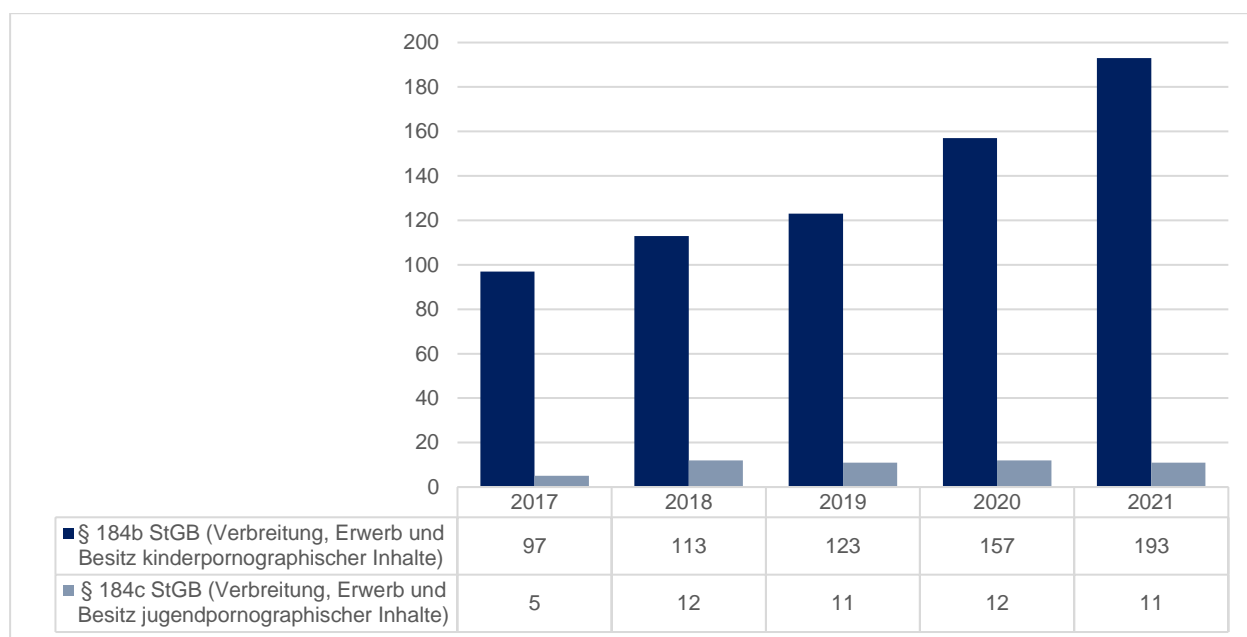


Abbildung 223: Anzahl der wegen Straftaten der Kinder- und Jugendpornographie verurteilten Personen von 2017 bis 2021 (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt

Die wegen Straftaten nach § 184b StGB verurteilten Personen waren zu 99,1 Prozent männlich. Bei den gemäß § 184c StGB Verurteilten handelte es sich durchweg um Männer. Waren noch 2017 alle Verurteilten Erwachsene, ist in den Folgejahren ein zunehmender Anteil von Heranwachsenden und Jugendlichen zu

beobachten: Im Jahr 2021 machten die Heranwachsenden einen Anteil von 6,9 Prozent (14) und die Jugendlichen einen Anteil von 4,9 Prozent (zehn) an den Verurteilten aus (siehe **Abbildung 224**).

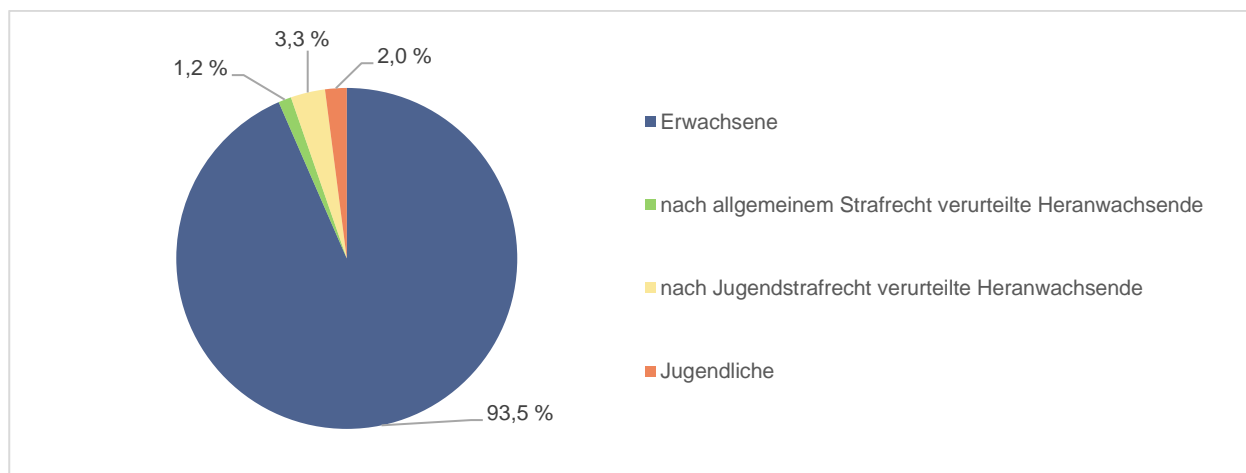


Abbildung 224: Verurteilte wegen Straftaten der Kinder- und Jugendpornographie von 2017 bis 2021 nach Anteil der Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen, Quelle: StVerfSt

5.11.1.4 Entwicklung der Opferzahlen

Das Ausmaß und die Entwicklung der Opferzahlen von Kindern ist schwer zu beziffern. Die Folgen für missbrauchte Kinder können vielfältig sein. Neben den traumatischen Erlebnissen des sexuellen Missbrauchs während der Herstellung des kinderpornographischen Materials, muss die bestehende Viktimisierung durch die andauernde, pornographische Ausbeutung, welche letztlich durch die Technologie des Internets begünstigt wird, zusätzlich berücksichtigt werden.

Laut UNICEF werden ca. 1,8 Millionen Kinder pro Jahr weltweit zu Prostitution und Pornographie gezwungen.¹³⁴ Der ECPAT Deutschland e. V. (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung) schätzt den Umsatz durch Kinderprostitution und -pornographie auf etwa zwölf Milliarden US-Dollar pro Jahr.¹³⁵

Der Herstellung kinderpornographischer Schriften liegt häufig ein realer (oftmals schwerer) sexueller Missbrauch zugrunde. **Abbildung 225** stellt dazu die Anzahl der Opfer unter 14 Jahren bei sexualisierter/sexueller Gewalt in den Jahren 2017 bis 2021 in Sachsen dar, differenziert nach Geschlecht. Insgesamt ist ein deutlicher Aufwärtstrend bei den Mädchen ebenso wie bei den Jungen zu konstatieren. Den größeren Anteil in Höhe von 70 Prozent nehmen die weiblichen Geschädigten ein.

¹³⁴ UNICEF (2008).

¹³⁵ Ebd.

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

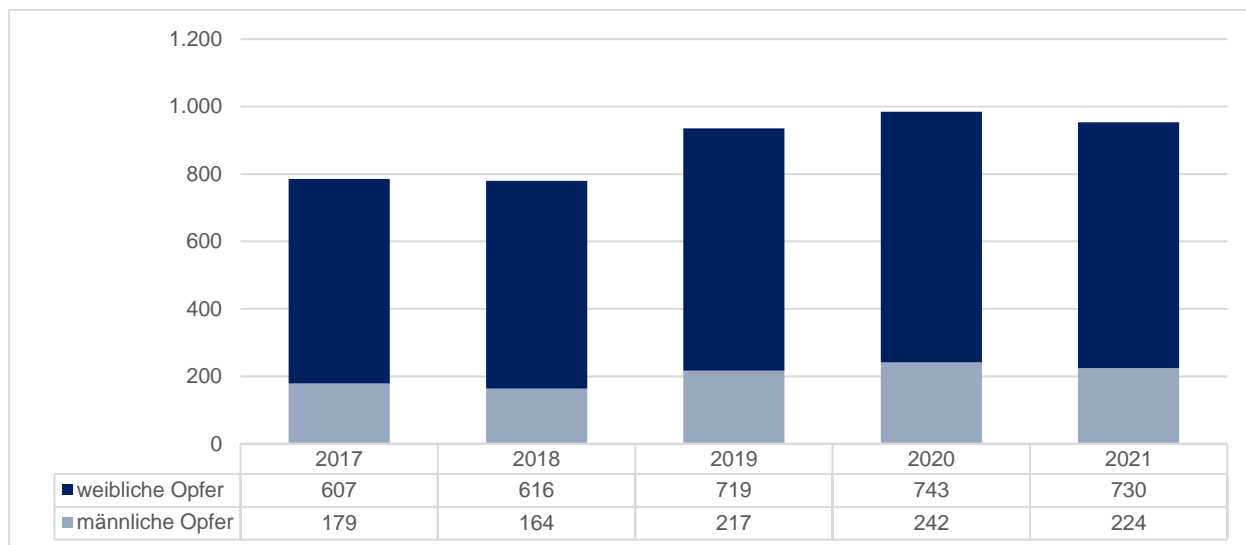


Abbildung 225: Anzahl der kindlichen Opfer (unter 14 Jahren) bei sexualisierter/sexueller Gewalt (Straftatenschlüssel 131000) in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS

5.11.1.5 Polizeiliche und justizielle Ausfilterung im Rahmen der Strafverfolgung

Im Trichtermodell zeigt sich eine große Differenz zwischen der Anzahl der im Jahr 2021 ermittelten strafmündigen Tatverdächtigen und der gerichtlich Abgeurteilten (siehe **Abbildung 226**). In diesem Phänomenbereich wirkt sich der Effekt besonders deutlich aus, wonach sich gravierende Veränderungen in der PKS erst zeitverzögert in der StVerfSt abbilden, da ein erheblicher Teil der polizeilich abgeschlossenen Verfahren erst im nächsten Kalenderjahr zu einer rechtskräftigen Entscheidung führen. Dem starken Anstieg der polizeilich registrierten Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr steht ein deutlich schwächerer Anstieg bei der Zahl der Abgeurteilten gegenüber.

Das Trichtermodell veranschaulicht darüber hinaus nochmals die hohe Aufklärungsquote und den relativ großen Anteil an strafunmündigen Tatverdächtigen.

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

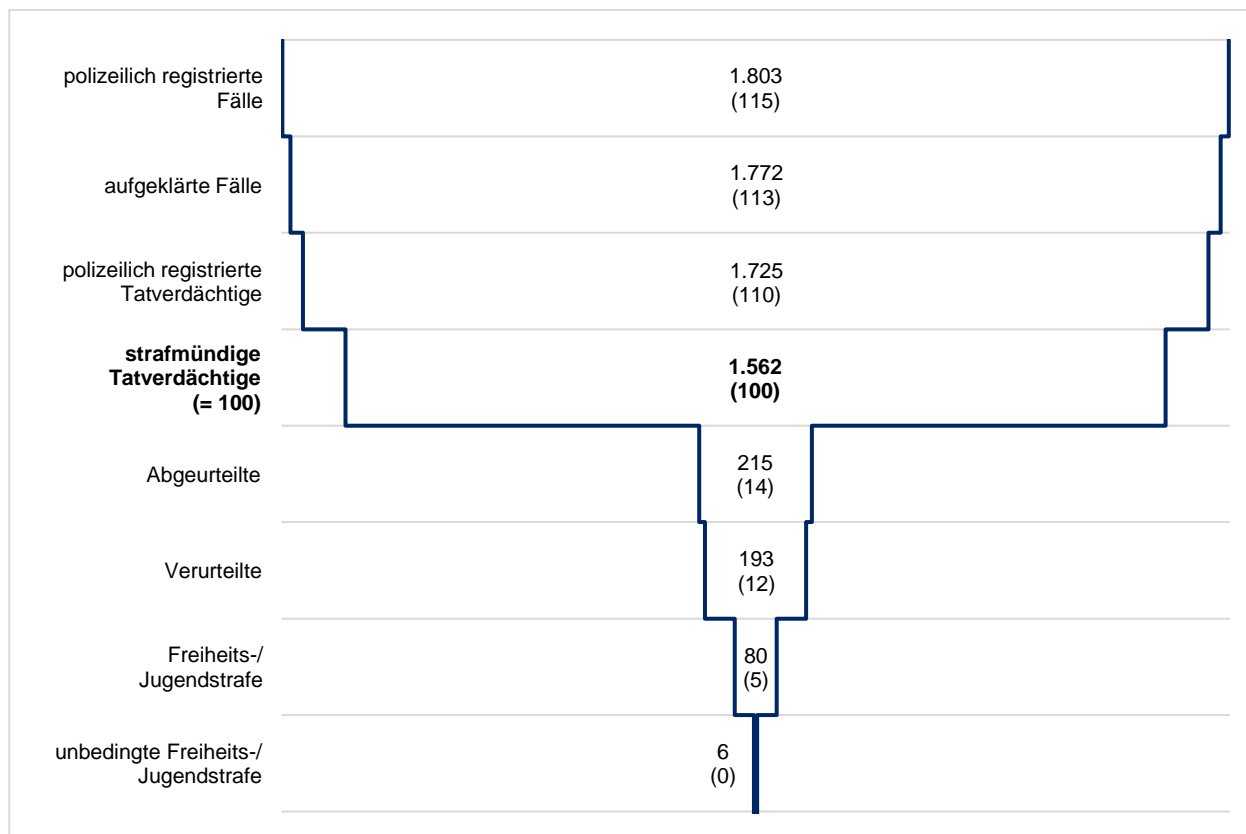


Abbildung 226: Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf die Straftaten nach § 184b StGB im Jahr 2021 im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an.

5.11.2 Erkenntnisse aus Bevölkerungsbefragungen und Dunkelfeldstudien

Auch wenn der Phänomenbereich der „Kinderpornographie“ medial seit mehreren Jahren stark präsent ist, liegen bisher umfassende Dunkelfeldstudien für den Berichtszeitraum insbesondere bezogen auf den Freistaat Sachsen, nicht vor. Eine Ableitung von Zusammenhängen im Dunkelfeld kann daher nur anhand von Erkenntnissen aus bundesweiten Erhebungen bzw. weltweiten Studien vorgenommen werden.

Die britische Internet-Watch-Foundation (IWF) stellte in ihrem Jahresbericht 2018 weltweit 105.047 Internetseiten mit kinderpornographischen Inhalten fest. 2014 lag diese Zahl noch bei 31.266. Gemessen an der Anzahl im Jahr 2018 bedeutet dies einen Anstieg um 236 Prozent.¹³⁶

In einem von der Europäischen Union geförderten Projekt des internationalen Netzwerks „ECPAT“ (Interpol), dem 102 zivilgesellschaftliche Akteure aus 93 Ländern angehören, wurden im Zeitraum zwischen 2016 und 2018 mehr als eine Millionen kinderpornographischer Inhalte ausgewertet und im Rahmen von Experteninterviews, u. a. mit Vertreterinnen und Vertretern der Strafverfolgungsbehörden, einer Bewertung unterzogen.¹³⁷

Folgende wesentliche Erkenntnisse lassen sich aus dieser Untersuchung ableiten:

- In 72,5 Prozent der analysierten Inhalte konnte das Geschlecht der Opfer festgestellt werden. In 64,8 Prozent waren die Opfer weiblichen und in 31,1 Prozent männlichen Geschlechts.
- Männliche Kinder waren von Taten des schweren sexuellen Missbrauchs häufiger betroffen als weibliche Kinder.
- Mit sinkendem Alter der Opfer war ein Anstieg der Brutalität der sexuellen Handlungen feststellbar.
- Über 60 Prozent der Opfer waren zwischen sechs und zehn Jahre alt.
- Weibliche Täter wurden in 7,5 Prozent der Fälle festgestellt. Diese missbrauchten die Opfer meist zusammen mit einem männlichen Täter.
- Mit 76,6 Prozent war der Großteil der Opfer auf den Materialien als Person allein zu sehen.

Zur Täterschaft bei Kinderpornographie existieren bislang keine eindeutigen Klassifizierungsmodelle. Die Studie von Lanning unterscheidet beispielhaft folgende Tätertypen:¹³⁸

¹³⁶ Die IWF ist eine britische Stiftung zur freiwilligen Selbstkontrolle, getragen von 70 Mitgliedsunternehmen aus der Internetindustrie, die sich zum Ziel gesetzt hat, Missbrauch von Kindern im Internet zu minimieren.

¹³⁷ ECPAT, Interpol (2018), S.17.

¹³⁸ Lanning (2010), S.14.

Situative Täter

Der Kategorie des „situativen Täters“ sind Personen zuzuordnen, die zufällig mit Kinderpornographie in Berührung kommen, z. B. bei der Internetsuche, und in der Folge ein Interesse an weiterem Material entwickeln. Personen dieses Tätertyps besitzen tendenziell weniger kinderpornographische Inhalte als etwa Präferenztäter.

Präferenztäter

Personen, die der Kategorie der „Präferenztäter“ zuzuordnen sind, suchen gezielt nach kinderpornographischen Inhalten und konsumieren diese zumeist unmittelbar und permanent. Personen dieser Kategorie legen häufig eine Sammlung kinderpornographischen Materials an.

Insgesamt erweist sich der Forschungsstand allerdings nach wie vor als zu gering, um eine verlässliche Zuordnung zu einer der vorgenannten Täterkategorie im Einzelfall zu ermöglichen.

Zusammengefasst muss konstatiert werden, dass aktuelle, flächendeckende Studien zum Dunkelfeld oder zur Anzeigequote in diesem Bereich nicht vorliegen. Die Gewinnung von Erkenntnissen zum Dunkelfeld und zur Häufigkeit der Verbreitung kinderpornographischer Inhalte wird zusätzlich durch die unterschiedliche Herangehensweise der Täter zur Vermeidung einer Entdeckung durch die Strafverfolgungsbehörden erschwert, etwa durch Nutzung digital verschlüsselter Kommunikationsmöglichkeiten über das Internet.¹³⁹ Dadurch bleibt ein erheblicher Teil kinderpornographischen Materials im Verborgenen. Daher können Rückschlüsse auf das Ausmaß des Problems und darauf, ob ein Wachstum oder Rückgang vorliegt, nur anhand der bisher bekannten, polizeilichen Fälle abgeleitet werden.

5.11.3 Bewertung

Sowohl aus den Daten der PKS als auch aus den Daten der StVerfSt ergibt sich im Zeitraum von 2017 bis 2021 eine deutliche Zunahme der Fallzahlen im Bereich von Straftaten des Phänomenbereichs Kinderpornographie.

Eine wesentliche Ursache für den Anstieg der Fallzahlen im Berichtszeitraum liegt in der jährlich wachsenden Anzahl von Meldungen des amerikanischen „National Center for Missing and Exploited Children“ (NCMEC). Das NCMEC ist eine US-amerikanische Organisation, die Fälle von vermissten oder ausgebeuteten Kindern bearbeitet. Außerdem meldet NCMEC Verdachtsfälle von Kinderpornografie an das Bundeskriminalamt. Ausweislich der auf der Homepage des NCMEC veröffentlichten Zahlen wurden im Jahr 2019 insgesamt 16.939.877 Kinderpornographie betreffende Meldungen in Form sog. Reports, im Jahr 2020

¹³⁹ Weber (2018), S.26.

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

insgesamt 21.669.264 und im Jahr 2021 bereits 29.309.106 derartige Reports erstellt. Hiervon entfielen im Jahr 2021 insgesamt 79.701 Reports auf Deutschland. Die beim NCMEC eingehenden Hinweise der verschiedenen Internetdienstleister wie Facebook und WhatsApp münden in standardisierten Berichten (CyberTipline Reports), die dann an die für die weiteren Ermittlungen zuständigen nationalen Behörden weitergegeben werden. Soweit sich aus den Berichten konkrete Hinweise auf eine Tatbegehung in der Bundesrepublik Deutschland ergeben, werden diese an die jeweils örtlich zuständigen Polizeibehörden bzw. Staatsanwaltschaften weitergeleitet, die die Einleitung entsprechender Ermittlungsverfahren prüfen und veranlassen. Die übliche Durchführung strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere der Vollzug von Durchsuchungsmaßnahmen, führt häufig zum Auffinden weiterer inkriminierter Inhalte, die regelmäßig weitere Ermittlungsmaßnahmen sowie die Einleitung weiterer Ermittlungsverfahren erforderlich machen. Die Durchführung von strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen trägt damit wesentlich zu einer Ausleuchtung des Dunkelfeldes – und damit auch zu einem Anstieg der Fallzahlen – bei. Aus dem Anstieg der Fallzahlen allein kann daher kein unmittelbarer Rückschluss auf eine tatsächliche Zunahme entsprechender Straftaten gezogen werden.

Ein weiterer Erklärungsansatz für die Zunahme von Straftaten im Phänomenbereich Kinderpornographie stellt die vermehrte Nutzung von sozialen Netzwerken, insbesondere Messengerdiensten, durch Kinder, Jugendliche und Heranwachsende dar. Kinder und Jugendliche besitzen häufig kein Bewusstsein für die strafrechtliche Relevanz entsprechender Inhalte und verbreiten diese häufig unreflektiert – etwa aus Spaß oder aus Sensationslust – weiter. Auch in diesem Umfeld steigt die Zahl der Ermittlungsverfahren nach Auswertung sichergestellter Datenträger an.

5.11.4 Maßnahmen und Konzepte

Rechtsänderungen

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen des sexuellen Missbrauchs wurden in den vergangenen Jahren zahlreiche gesetzliche Änderungen beschlossen. Seit Inkrafttreten des 57. Strafrechtsänderungsgesetzes am 13. März 2020 ist auch der Versuch des Cybergroomings, also der gezielten Ansprache von Kindern über das Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte oder zur Herstellung von kinderpornographischen Inhalten, mit Strafe bedroht (vgl. nunmehr die Regelung in § 176b Abs. 1 StGB). Zudem wurde die gesetzliche Grundlage für die Erzeugung und den Einsatz von computergeneriertem kinderpornographischen Material durch die Ermittlungsbehörden geschaffen, etwa um sich durch gezielten Einsatz dieser Inhalte Zugang zu geschlossenen Nutzergruppen oder Netzwerken zu verschaffen (sog. „Keuschheitsprobe“).

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

Eine erhebliche Umgestaltung der Strafvorschriften zum sexuellen Missbrauch von Kindern und der Kinderpornographie ist durch das zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene „Gesetz zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ erfolgt. Neben Änderungen u. a. der Strafprozessordnung, des Bundeszentralregistergesetzes und der Vorschriften zu Qualifikationsanforderungen für Jugendrichterinnen und -richter im JGG sowie für Familienrichterinnen und -richter im Gerichtsverfassungsgesetz wurde die Mindeststrafandrohung für den sexuellen Missbrauch von Kindern und für Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte jeweils auf ein Jahr Freiheitsstrafe angehoben. Neben der Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexualisierter Gewalt, etwa durch eine stärkere Abschreckung potentieller Täterinnen und Täter, dient die gesetzliche Änderung auch dem Ziel, den Unrechtsgehalt von Taten sexualisierter Gewalt gegen Kinder stärker zum Ausdruck zu bringen.

Maßnahmen im Bereich der Polizei

Im Jahr 2021 erfolgte die Errichtung der Koordinierungsstelle für Kinderpornographie im LKA Sachsen. Dort werden die eingehenden NCMEC Meldungen einer Vorprüfung unterzogen und anschließend an die zuständige Polizeidienststelle weitergeleitet, die die Ermittlungen übernimmt.

Sowohl in der Koordinierungsstelle im LKA Sachsen, als auch in den Fachkommissariaten der einzelnen Polizeidirektionen wurde Personal für die Bearbeitung von Fällen der Kinderpornographie bereitgestellt. Dies erfolgte zumeist durch eine Umschichtung innerhalb der Dienststellen, sodass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nunmehr für ihre ursprüngliche Verwendung nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) startete im Herbst 2020 eine Kampagne mit Videoclips zum Thema Kinderpornographie. Ziel dieser Kampagne mit den Namen „Sounds Wrong“ ist es, junge Menschen darüber aufzuklären, dass sie bereits sich selbst unmittelbar durch die Verbreitung von Kinderpornographie strafbar machen können. Zudem wird umfangreiches Informationsmaterial für Eltern sowie Lehrerinnen und Lehrer für die Sensibilisierung zu dem Phänomenbereich bereitgestellt.

Maßnahmen im Bereich der Justiz

Seitens der Justiz wurden bei sämtlichen Staatsanwaltschaften Sonder- bzw. Spezialdezernate zum Deliktsbereich Kinderpornographie gebildet. Deren Dezernentinnen und Dezernenten fungieren gleichzeitig als Ansprechpersonen zur Thematik. Es besteht eine enge Verbindung und ein stetiger Austausch zwischen diesen Dezernentinnen und Dezernenten und den zuständigen Polizeidienststellen. Zudem werden in Chemnitz, Dresden und Zwickau in Absprache mit der zuständigen Polizeidirektion regelmäßig sog.

5.11 Darstellung sexualisierter Gewalt an Kindern (Kinderpornographie)

„Durchsuchungstage“ durchgeführt. In deren Rahmen werden zeitgleich eine Vielzahl von Durchsuchungsmaßnahmen mit dem Ziel realisiert, dass auch durch die mediale Aufmerksamkeit eine Abschreckungswirkung erzielt wird.

Gemeinsame Maßnahmen der Polizei und der Justiz

Darüber hinaus wurden gemeinsam zwischen der Polizei und der Justiz im Rahmen fortlaufender, intensiver Abstimmungen Prozessanpassungen vorgenommen. Abstimmungen fanden ebenfalls zwischen dem BKA und den LKÄ statt, insbesondere in Bezug auf die Verfahrensweise zu den NCMEC-Meldungen. Im Ergebnis bleibt trotz der zahlreichen Maßnahmen festzuhalten, dass den steigenden Fallzahlen nicht in einem ausreichenden Maße begegnet werden kann. Aufgrund dieses andauernden Handlungsbedarfs war und ist der Phänomenbereich Kinderpornographie Thema von zahlreichen bundesweiten Gremienbefassungen. Dabei geht es u. a. um abhelfende Gesetzesänderungen wie die Einführung der Verkehrsdatenspeicherung zur Erleichterung der Ermittlung von Tatverdächtigen im Bereich Kinderpornographie.

6 Justiz

6.1 Strafgerichtliche Rechtsprechung

Die Begehung einer Straftat kann verschiedene Rechtsfolgen nach sich ziehen. Die StVerfSt gibt Aufschluss darüber, in welchem Umfang die Strafgerichte im Freistaat Sachsen während der Jahre 2017 bis 2021 Haupt- und Nebenstrafen, Nebenfolgen, Einziehungen sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt bzw. angeordnet haben.

Hauptstrafen nach allgemeinem Strafrecht

Im Fall einer Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht setzt das Gericht stets eine Hauptstrafe, das heißt eine einheitliche Freiheits- oder Geldstrafe, fest. Ganz überwiegend (86,2 Prozent der Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht) verhängten die Gerichte im Berichtszeitraum Geldstrafen. Gegen die übrigen Verurteilten wurde eine Freiheitsstrafe (oder eine Freiheitsstrafe und zugleich eine Geldstrafe) verhängt, wobei diese in 66,2 Prozent der Fälle zur Bewährung ausgesetzt wurde (siehe **Abbildung 227**, vgl. dazu bereits Kapitel 4.1.3.2). Unter den Voraussetzungen des § 41 StGB oder des § 53 Abs. 2 StGB kann neben der Freiheitsstrafe zusätzlich eine Geldstrafe verhängt werden. Dies betraf 0,8 Prozent der Personen, welche zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurden, bzw. 0,1 Prozent aller nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten. Das Wehrstrafrecht kennt als weitere Hauptstrafe den Strafarrrest (§ 9 WStG), der jedoch statistisch nicht relevant ist: Während des Berichtszeitraums kam es nur zu einer einzigen Verurteilung zu Strafarrrest.

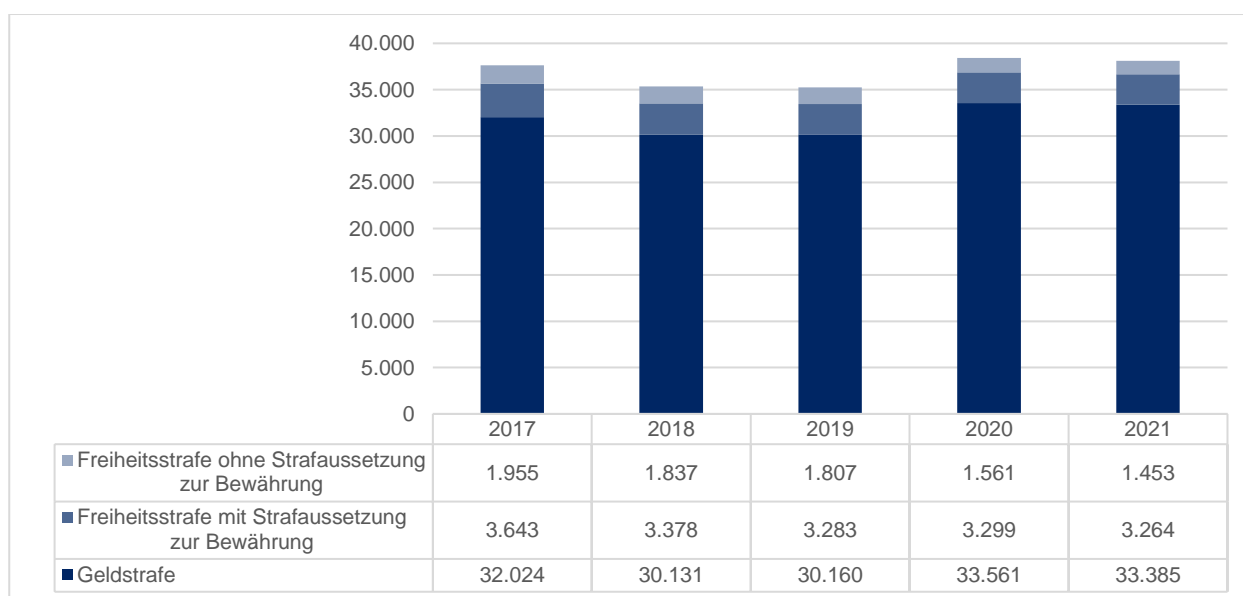


Abbildung 227: Hauptstrafen bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht 2017 bis 2021, Quelle: StVerfSt¹⁴⁰

¹⁴⁰ Eine Verurteilung zu Strafarrrest mit Strafaussetzung im Jahr 2017 wird in dieser Abbildung als Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung gezählt.

6.1 Strafgerichtliche Rechtsprechung

Tabelle 56 zeigt, dass 90,2 Prozent der im Berichtszeitraum verhängten Freiheitsstrafen die Grenze von zwei Jahren, bis zu der eine Strafaussetzung zur Bewährung grundsätzlich möglich ist, nicht überstiegen. In diesem Bereich wurden insgesamt 73,3 Prozent der Freiheitsstrafen zur Bewährung ausgesetzt. Bei den Freiheitsstrafen bis zu (einschließlich) einem Jahr war der Anteil der Strafaussetzungen mit 75,3 Prozent höher als bei den Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr bis zu (einschließlich) zwei Jahren mit 67,7 Prozent, da im letzteren Fall eine Strafaussetzung das Vorliegen besonderer Umstände voraussetzt (§ 56 Abs. 2 Satz 1 StGB). Am höchsten ist der Anteil der Strafaussetzungen bei den sechsmonatigen Freiheitsstrafen (80,8 Prozent). Freiheitsstrafen unter sechs Monaten werden seltener zur Bewährung ausgesetzt (68,3 Prozent) als Freiheitsstrafen von mehr als sechs bis zu neun Monaten (78,2 Prozent) sowie von mehr als neun Monaten bis zu einem Jahr (78,9 Prozent). Der Grund dafür liegt in § 47 StGB, wonach Freiheitsstrafen unter sechs Monaten nur verhängt werden dürfen, wenn besondere Umstände, die in der Tat oder der Persönlichkeit der Täterin bzw. des Täters liegen, die Verhängung einer Freiheitsstrafe zur Einwirkung auf die Täterin bzw. den Täter oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich machen. Liegen diese Voraussetzungen vor und erfolgt eine Verurteilung zu einer kurzen Freiheitsstrafe unter sechs Monaten, so mangelt es gleichzeitig häufiger an den Erfordernissen für eine Strafaussetzung zur Bewährung als bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ab sechs Monaten Dauer, bei denen es auf die o. g. Voraussetzungen nicht ankommt.

| Personen mit verwirkter Freiheitsstrafe | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Anteil in Prozent |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------------------|
| Insgesamt | 5.597 | 5.215 | 5.090 | 4.860 | 4.717 | 100,0 |
| <i>darunter mit Strafaussetzung</i> | 3.642 | 3.378 | 3.283 | 3.299 | 3.264 | 66,2 |
| unter 6 Monaten | 1.455 | 1.309 | 1.211 | 1.057 | 914 | 23,3 |
| <i>darunter mit Strafaussetzung</i> | 989 | 877 | 786 | 731 | 677 | 68,3 |
| 6 Monate | 600 | 554 | 592 | 520 | 489 | 10,8 |
| <i>darunter mit Strafaussetzung</i> | 478 | 434 | 466 | 431 | 416 | 80,8 |
| mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate | 895 | 863 | 864 | 864 | 837 | 17,0 |
| <i>darunter mit Strafaussetzung</i> | 713 | 661 | 656 | 680 | 669 | 78,2 |
| mehr als 9 Monate bis einschließlich 1 Jahr | 842 | 782 | 784 | 805 | 830 | 15,9 |
| <i>darunter mit Strafaussetzung</i> | 651 | 615 | 598 | 640 | 685 | 78,9 |
| mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre | 1.224 | 1.198 | 1.169 | 1.161 | 1.175 | 23,3 |
| <i>darunter mit Strafaussetzung</i> | 811 | 791 | 777 | 817 | 817 | 67,7 |
| mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre | 323 | 275 | 247 | 237 | 261 | 5,3 |
| mehr als 3 bis einschließlich 5 Jahre | 196 | 166 | 152 | 161 | 158 | 3,3 |
| mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahre | 55 | 56 | 56 | 47 | 42 | 1,0 |
| mehr als 10 bis einschließlich 15 Jahre | 2 | 3 | 10 | 3 | 5 | 0,1 |
| Lebenslang | 5 | 9 | 5 | 5 | 6 | 0,1 |

Tabelle 56: Personen mit verwirkter Freiheitsstrafe 2017 bis 2021 nach Höhe der Freiheitsstrafe und prozentualem Anteil sowie Anteil der Strafaussetzungen an jeder Kategorie, Quelle: StVerfSt

Geldstrafen werden in Tagessätzen verhängt. Die Anzahl der Tagessätze wird nach den Grundsätzen der Strafzumessung (§ 46 StGB) festgesetzt. Die Mindestzahl beträgt fünf Tagessätze, die Höchstzahl bei Einzelgeldstrafen 360 und bei Gesamtgeldstrafen 720 Tagessätze. Die Rechtsprechungspraxis der Jahre 2017 bis 2021 (siehe Tabelle 57) zeigt, dass die Gerichte am häufigsten Geldstrafen von 31 bis zu 90 Tagessätzen (47,9 Prozent) sowie von 16 bis 30 Tagessätzen (32,2 Prozent) festsetzten. Weniger als 16 Tagessätze erhielten 11,4 Prozent der Personen mit verwirkter Geldstrafe, während 8,5 Prozent zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen verurteilt wurden.

Der Vergleich der **Tabelle 56** und der **Tabelle 57** zeigt nochmals im Detail die Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf die gerichtliche Sanktionspraxis: Während in den Jahren 2020 und 2021 die Anzahl der Freiheitsstrafen von sechs Monaten und darunter merklich zurückgingen, stiegen gleichzeitig die Verurteilungen zu Geldstrafen – besonders im Bereich von 31 bis 90 Tagessätzen – deutlich an (siehe dazu bereits Kapitel 4.1.3.2).

| Personen mit verwirkter Geldstrafe | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Anteil in Prozent |
|------------------------------------|--------|--------|--------|--------|--------|-------------------|
| insgesamt | 32.024 | 30.131 | 30.160 | 33.561 | 33.385 | 100,0 |
| 5 bis 15 Tagessätze | 4.043 | 3.467 | 3.456 | 3.636 | 3.509 | 11,4 |
| 16 bis 30 Tagessätze | 10.615 | 10.006 | 9.701 | 10.601 | 10.418 | 32,2 |
| 31 bis 90 Tagessätze | 14.802 | 14.265 | 14.535 | 16.384 | 16.345 | 47,9 |
| 91 bis 180 Tagessätze | 2.338 | 2.165 | 2.242 | 2.707 | 2.860 | 7,7 |
| 181 bis 360 Tagessätze | 213 | 212 | 214 | 225 | 243 | 0,7 |
| ab 361 Tagessätze | 13 | 16 | 12 | 8 | 10 | < 0,1 |

Tabelle 57: Personen mit verwirkter Geldstrafe 2017 bis 2021 nach Anzahl der Tagessätze und prozentualem Anteil, Quelle: StVerfSt

Die Tagessatzhöhe bemisst sich grundsätzlich nach dem täglichen Nettoeinkommen der verurteilten Person, wobei der Tagessatz auf einen Betrag zwischen einem und 30.000 Euro festgesetzt wird (§ 40 Abs. 2 StGB). In der Rechtsprechungspraxis von 2017 bis 2021 waren Tagessätze von über 50 Euro relativ selten (2,7 Prozent). Bei knapp der Hälfte aller verhängten Geldstrafen lag die Höhe der Tagessätze bei elf bis 25 Euro (46,6 Prozent). Tagessatzhöhen von 26 bis 50 Euro hatten einen Anteil von 29,6 Prozent und solche von sechs bis zehn Euro einen Anteil von 19,6 Prozent. Bei 1,4 Prozent der Verurteilungen zu einer Geldstrafe betrug die Höhe der Tagessätze einen bis fünf Euro (siehe **Abbildung 228**).

6.1 Strafgerichtliche Rechtsprechung

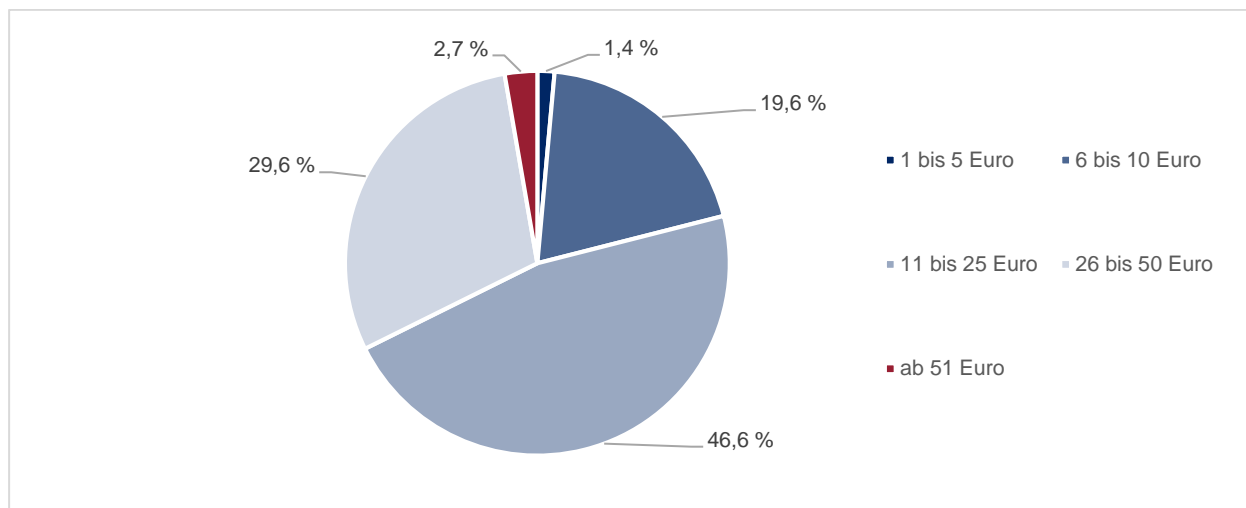


Abbildung 228: Verurteilungen zu Geldstrafen 2017 bis 2021 nach Tagessatzhöhe, Quelle: StVerfSt

Sanktionen nach Jugendstrafrecht

Sofern auf eine verurteilte Person das Jugendstrafrecht Anwendung findet (Jugendliche und ggf. Heranwachsende), sieht das Gesetz als mögliche Folgen einer Straftat Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und die Jugendstrafe vor. Im Berichtszeitraum erhielten 21 Prozent der nach Jugendstrafrecht Verurteilten eine Jugendstrafe, wobei diese in 61,8 Prozent der Fälle zur Bewährung ausgesetzt wurde. Am häufigsten bildeten Zuchtmittel die schwerwiegendste Sanktion (60 Prozent). Gegen 19 Prozent der Verurteilten wurden lediglich Erziehungsmaßregeln angeordnet (siehe **Abbildung 229**; siehe dazu bereits Kapitel 4.1.3.2).

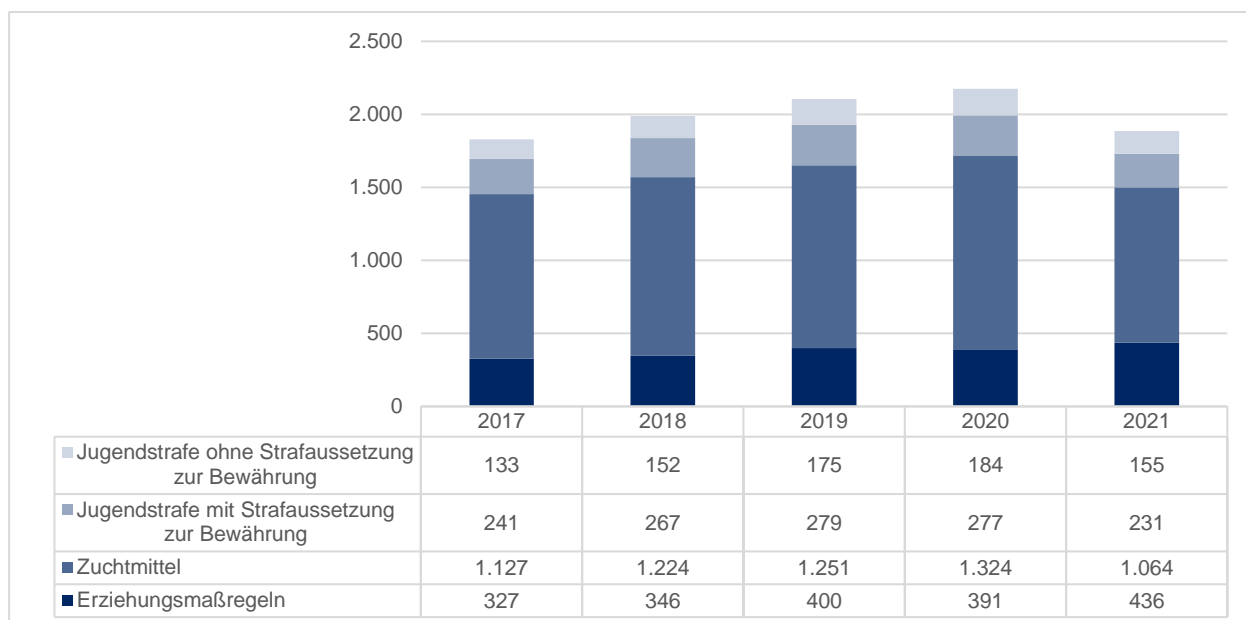


Abbildung 229: Schwerste Sanktion bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht 2017 bis 2021, Quelle: StVerfSt

Nur bei Jugendstrafen, die zwei Jahre nicht übersteigen, kommt eine Strafaussetzung zur Bewährung nach § 21 JGG in Betracht. In den Jahren 2017 bis 2021 wurden 71,5 Prozent der Jugendstrafen bis zu zwei Jahren zur Bewährung ausgesetzt. Im Bereich der Jugendstrafen bis zu einem Jahr lag der Anteil der Strafaussetzungen mit 80,8 Prozent dabei deutlich höher als im Bereich der Jugendstrafen von über einem bis zu zwei Jahren, von denen 59,4 Prozent zur Bewährung ausgesetzt wurden. Jugendstrafen von über einem bis zu zwei Jahren werden seltener zur Bewährung ausgesetzt, da die Anforderungen hieran höher sind als bei Jugendstrafen von bis zu einem Jahr (§ 21 Abs. 1 und 2 JGG). 13,5 Prozent der Jugendstrafen überstiegen die Höhe von zwei Jahren, wobei Jugendstrafen über zehn Jahren – welche ohnehin nur in Ausnahmefällen und nur gegen Heranwachsende in Betracht kommen (§ 105 Abs. 3 Satz 2 JGG) – im Berichtszeitraum nicht verhängt wurden (siehe **Tabelle 58**).

| Personen mit verwirkter Jugendstrafe | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Anteil in Prozent |
|---|------|------|------|------|------|-------------------|
| insgesamt | 374 | 419 | 454 | 461 | 386 | 100,0 |
| <i>darunter mit Strafaussetzung</i> | 241 | 267 | 279 | 277 | 231 | 61,8 |
| 6 Monate | 70 | 72 | 52 | 58 | 33 | 13,6 |
| <i>darunter mit Strafaussetzung</i> | 64 | 62 | 38 | 50 | 30 | 85,6 |
| mehr als 6 bis einschließlich 9 Monate | 64 | 76 | 75 | 77 | 62 | 16,9 |
| <i>darunter mit Strafaussetzung</i> | 55 | 60 | 60 | 62 | 48 | 80,5 |
| mehr als 9 Monate bis einschließlich 1 Jahr | 66 | 82 | 101 | 68 | 70 | 18,5 |
| <i>darunter mit Strafaussetzung</i> | 51 | 62 | 84 | 49 | 54 | 77,5 |
| mehr als 1 Jahr bis einschließlich 2 Jahre | 132 | 138 | 171 | 188 | 156 | 37,5 |
| <i>darunter mit Strafaussetzung</i> | 71 | 83 | 97 | 116 | 99 | 59,4 |
| mehr als 2 bis einschließlich 3 Jahre | 32 | 37 | 35 | 48 | 40 | 9,2 |
| mehr als 3 bis einschließlich 5 Jahre | 9 | 10 | 17 | 19 | 25 | 3,8 |
| mehr als 5 bis einschließlich 10 Jahre | 1 | 4 | 3 | 3 | 0 | 0,5 |
| mehr als 10 bis einschließlich 15 Jahre | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,0 |

Tabelle 58: Personen mit verwirkter Jugendstrafe 2017 bis 2021 nach Höhe der Jugendstrafe und prozentualem Anteil sowie Anteil der Strafaussetzungen an jeder Kategorie, Quelle: StVerfSt

Zuchtmittel bilden die häufigste Sanktion bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht. Sie haben den Zweck, der Täterin bzw. dem Täter eindringlich zu Bewusstsein zu bringen, dass sie bzw. er für das begangene Unrecht einzustehen hat (§ 13 Abs. 1 JGG). Dabei stehen dem Gericht verschiedene Arten von Zuchtmitteln zur Verfügung (siehe Tabelle 59): Die Verwarnung (§ 14 JGG) beinhaltet eine explizite Rüge der Straftäterin oder des Straftäters, um sie oder ihn von weiteren Taten abzuhalten. Dieses milde Zuchtmittel wurde gegen 10,8 Prozent der von Zuchtmitteln betroffenen Personen verhängt. Die häufigste Zuchtmittelart stellte mit 78,6 Prozent die Anordnung von Auflagen (§ 15 JGG) dar. Unter den infrage kommenden Auflagen hatte die Erbringung von Arbeitsleistungen die größte praktische Bedeutung (73,3 Prozent), gefolgt

6.1 Strafgerichtliche Rechtsprechung

von der Zahlung eines Geldbetrages zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung (21,3 Prozent), der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens (4,5 Prozent) und der persönlichen Entschuldigung bei der bzw. dem Verletzten (0,5 Prozent). In 0,4 Prozent der Fälle bestand die Auflage in einer Kombination aus Arbeitsleistung und Entschuldigung. Die dritte und schärfste Zuchtmittelart bildet der Jugendarrest (§§ 16, 16a JGG). Auf diesen entfielen insgesamt 10,6 Prozent der im Berichtszeitraum verhängten Zuchtmittel. Einen Sonderfall bildet dabei der Jugendarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe, der sog. „Warnschussarrest“ (§ 16a JGG). Der Jugendarrest nach § 16 JGG wurde zu 81,6 Prozent als Dauerarrest, zu 16,4 Prozent als Freizeitarrest und zu 1,9 Prozent als Kurzarrest verhängt.

| Personen mit Anordnung von Zuchtmitteln | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Anteil in Prozent |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|-------------------|
| insgesamt | 1.319 | 1.409 | 1.440 | 1.535 | 1.227 | 100,0 |
| Verwarnung (§ 14 JGG) | 128 | 143 | 155 | 202 | 117 | 10,8 |
| Auflagen (§ 15 JGG) | 1.032 | 1.093 | 1.142 | 1.194 | 987 | 78,6 |
| <i>davon Wiedergutmachung</i> | 46 | 43 | 51 | 51 | 55 | 4,5 |
| <i>davon Entschuldigung</i> | 0 | 8 | 8 | 5 | 6 | 0,5 |
| <i>davon Arbeitsleistung</i> | 816 | 859 | 851 | 849 | 620 | 73,3 |
| <i>davon Zahlung eines Geldbetrags</i> | 166 | 180 | 227 | 283 | 303 | 21,3 |
| <i>davon Arbeitsleistung und Entschuldigung</i> | 4 | 3 | 5 | 6 | 3 | 0,4 |
| Jugendarrest (§ 16 JGG) | 149 | 158 | 130 | 128 | 116 | 9,8 |
| <i>davon Dauerarrest</i> | 131 | 126 | 107 | 105 | 87 | 81,6 |
| <i>davon Kurzarrest</i> | 2 | 2 | 3 | 4 | 2 | 1,9 |
| <i>davon Freizeitarrest</i> | 16 | 30 | 20 | 19 | 27 | 16,4 |
| Jugendarrest neben Jugendstrafe (§ 16a JGG) | 10 | 15 | 13 | 11 | 7 | 0,8 |

Tabelle 59: Personen mit Anordnung von Zuchtmitteln 2017 bis 2021 nach Art der Zuchtmittel und prozentualem Anteil sowie Anteil der Unterkategorien an jeder Zuchtmittelart, Quelle: StVerfSt

Erziehungsmaßregeln in Gestalt von Weisungen werden angeordnet, um die Lebensführung der bzw. des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu regeln und damit ihre bzw. seine Erziehung zu fördern und zu sichern (§ 10 Abs. 1 Satz 1 JGG). Dabei wurden in den Jahren 2017 bis 2021 als Erziehungsmaßregeln fast ausschließlich Weisungen nach § 10 JGG angeordnet (99,8 Prozent).

Die weiteren Erziehungsmaßregeln, welche nur gegen Jugendliche verhängt werden können, betrafen im Berichtszeitraum zehn Personen: In neun Fällen ordnete das Gericht nach § 12 Nr. 2 JGG die Heimunterbringung bzw. Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform an, in einem Fall wurde der verurteilten Person nach § 12 Nr. 1 JGG Erziehungsbeistandschaft auferlegt (siehe **Tabelle 60**).

| Personen mit Anordnung von Erziehungsmaßnahmen | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Anteil in Prozent |
|--|------|------|------|------|------|-------------------|
| insgesamt | 727 | 789 | 890 | 904 | 896 | 100,0 |
| Weisungen (§ 10 JGG) | 721 | 788 | 888 | 904 | 895 | 99,8 |
| Erziehungsbeistandschaft (§ 12 Nr. 1 JGG) | 0 | 0 | 1 | 0 | 0 | < 0,1 |
| Heimerziehung (§ 12 Nr. 2 JGG) | 6 | 1 | 1 | 0 | 1 | 0,2 |

Tabelle 60: Personen mit Anordnung von Erziehungsmaßnahmen 2017 bis 2021 nach Art der Erziehungsmaßnahmen und prozentualem Anteil, Quelle: StVerfSt

Nebenstrafe (Fahrverbot)

Das deutsche Strafrecht kennt als einzige Nebenstrafe das Fahrverbot (§ 44 StGB). Diese Sanktion kann das Gericht nicht selbstständig, sondern nur in Verbindung mit einer Hauptstrafe, also einer Freiheits-, Geld- oder Jugendstrafe, sowie im Jugendstrafrecht auch neben Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln anordnen. Vor dem 24. August 2017 war das Fahrverbot nur bei einer Verurteilung wegen einer Straftat, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs begangen wurde, möglich. Seitdem lässt das Gesetz ein Fahrverbot auch zur Sanktionierung von anderen Taten zu. Gleichzeitig wurde die Höchstdauer des Fahrverbots von drei auf sechs Monate erhöht, im Jugendstrafrecht verblieb es bei drei Monaten. Die Gesetzesänderung sollte eine zusätzliche Möglichkeit zur effektiven und schuldangemessenen Sanktionierung kleiner und mittlerer Kriminalität schaffen. Überwiegend kommt die Nebenstrafe weiterhin als Sanktion gegen straffällige Kraftfahrzeugführerinnen und -führer zur Anwendung: 80,9 Prozent der im Berichtszeitraum angeordneten Fahrverbote lag eine Verurteilung wegen einer Straftat im Straßenverkehr¹⁴¹ zugrunde (siehe **Tabelle 61**).

Insgesamt ordneten Gerichte die Nebenstrafe während des Berichtszeitraums im Durchschnitt gegen rund 1.200 Personen pro Jahr an. Bei diesen Verurteilten handelte es sich zu 95,3 Prozent um Erwachsene, zu 4,5 Prozent um Heranwachsende und zu 0,1 Prozent um Jugendliche. Gegen 4,0 Prozent der Betroffenen war bereits früher schon mindestens einmal ein Fahrverbot als strafrechtliche Nebenstrafe ausgesprochen worden. Die Dauer des Fahrverbots betrug in 43,6 Prozent der Fälle einen Monat. Auf eine Dauer von mehr als einem Monat bis zwei Monate entfielen 21,9 Prozent der Fahrverbote, die restlichen 34,4 Prozent lagen im Bereich von mehr als zwei bis zu sechs Monaten.

¹⁴¹ Darunter fallen Straftaten nach den §§ 142, 315b bis 315d, 316 StGB, den §§ 22, 22a, 22b StVG sowie Straftaten nach den §§ 222, 229, 323a StGB, soweit sie in Verbindung mit einem Verkehrsunfall stehen.

6.1 Strafgerichtliche Rechtsprechung

| Verurteilte mit Fahrverbot | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Anteil in Prozent |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|-------------------|
| insgesamt | 1.091 | 1.034 | 1.239 | 1.322 | 1.184 | 100,0 |
| ein Monat | 516 | 472 | 535 | 548 | 491 | 43,6 |
| mehr als ein Monat bis zwei Monate | 252 | 209 | 279 | 279 | 269 | 21,9 |
| mehr als zwei Monate bis sechs Monate ¹⁴² | 323 | 353 | 425 | 495 | 424 | 34,4 |
| Straftaten im Straßenverkehr | 900 | 839 | 1.001 | 1.056 | 955 | 80,9 |
| Fahrverbot bereits früher angeordnet | 45 | 40 | 40 | 55 | 52 | 4,0 |

Tabelle 61: Fahrverbot als Nebenstrafe 2017 bis 2021 (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt

Einziehung

Der Zweck der Einziehung besteht darin, Straftäterinnen und Straftätern sowohl die aus einer Straftat resultierenden wirtschaftlichen Vorteile als auch Tatmittel, -produkte und -objekte zu entziehen. Mit dem zum 1. Juli 2017 in Kraft getretenen Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung wurden die gesetzlichen Regelungen über die Einziehung (§§ 73 ff. StGB) novelliert. Aufgrund der damit verbundenen Umstellung der statistischen Erfassung ab dem Jahr 2018 wird hier nur der Zeitraum von 2018 bis 2021 abgebildet. In diesem Zeitraum stieg die Anzahl der Verurteilten, bei denen das Gericht die Einziehung anordnete, zunächst von 5.331 im Jahr 2018 auf 7.035 im Jahr 2020 an. Dies entspricht einem Zuwachs um 32,0 Prozent. Im Jahr 2021 stagnierte die Anzahl dann bei rund 7.000 Personen pro Jahr. 91,0 Prozent der Entscheidungen, in denen eine Einziehung angeordnet wurde, betrafen Verurteilungen von Erwachsenen. 7,6 Prozent der Fälle betrafen Verurteilungen von Heranwachsenden und 1,4 Prozent der Fälle solche von Jugendlichen. Bei den Einziehungsgegenständen handelte es sich zu 46,5 Prozent um Taterträge und zu 53,5 Prozent um Tatmittel, -produkte und -objekte (siehe **Tabelle 62**).

¹⁴² Seit 2021 nimmt die StVerfSt eine weitere Unterteilung dieser Kategorie vor. Im Jahr 2021 wurden 139 Fahrverbote von mehr als zwei bis drei Monaten und 285 Fahrverbote von mehr als drei bis sechs Monaten angeordnet.

| Verurteilte mit Einziehung | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Anteil in Prozent |
|---|-------|-------|-------|-------|-------------------|
| insgesamt | 5.331 | 6.382 | 7.035 | 6.999 | 100,0 |
| Einziehung von Taterträgen (§§ 73, 73b, 73c StGB) | 2.434 | 3.055 | 3.276 | 3.000 | 45,7 |
| erweiterte Einziehung von Taterträgen (§ 73a StGB) | 52 | 57 | 39 | 65 | 0,8 |
| Einziehung von Tatmitteln, -produkten und -objekten (§§ 74, 74a, 74b, 74c StGB) | 2.845 | 3.270 | 3.720 | 3.932 | 53,5 |
| Einziehung von Schriften und Unbrauchbarmachung (§ 74d StGB) | 0 | 0 | 0 | 2 | < 0,1 |
| Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft (§ 76a Abs. 4 StGB) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0,0 |

Tabelle 62: Verurteilte mit Einziehung 2018 bis 2021 (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt

Nebenfolgen

Die strafrechtliche Verurteilung kann als sog. Nebenfolge den Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts (§ 45 StGB) nach sich ziehen. Diese Statusfolgen treten mit der Verurteilung entweder kraft Gesetzes oder durch gerichtliche Anordnung ein. Im Zeitraum von 2017 bis 2021 erkannten die Gerichte im Freistaat Sachsen in keinem Fall einer verurteilten Person staatsbürgerliche Rechte durch Anordnung ab. Von praktischer Bedeutsamkeit war damit lediglich der automatische Verlust der Amtsfähigkeit und des passiven Wahlrechts bei Verurteilungen wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§ 45 Abs. 1 StGB).

Maßregeln der Besserung und Sicherung

Das StGB sieht als mögliche Rechtsfolge einer Tat unter bestimmten Voraussetzungen die Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung vor, welche neben die Strafe oder an deren Stelle tritt. Dieses sog. System der Zweispurigkeit der Rechtsfolgen ist notwendig, da mit Strafen nur schuldhaftes Unrecht sanktioniert werden kann – und dies auch nur in einem schuldangemessenen Umfang. Die Maßregeln der Besserung und Sicherung sind präventiv ausgerichtet und sollen die Allgemeinheit vor gefährlichen Straftätern schützen. Sie knüpfen nicht an die Schuld, sondern an die Gefährlichkeit der Täterin oder des Täters an. Die in § 61 StGB abschließend aufgezählten Maßregeln können in einer Freiheitsentziehung (Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in der Sicherungsverwahrung), der Aufsicht und Betreuung (Führungsaufsicht) oder dem Verbot bestimmter Tätigkeiten (Entziehung der Fahrerlaubnis, Berufsverbot) bestehen. **Tabelle 63** zeigt die Entwicklung im Berichtszeitraum.

6.1 Strafgerichtliche Rechtsprechung

| Maßregel der Besserung und Sicherung | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---|-------|-------|-------|-------|-------|
| Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) | 26 | 19 | 35 | 49 | 51 |
| Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) | 106 | 100 | 89 | 74 | 74 |
| Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) | 2 | 2 | 6 | 1 | 3 |
| Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (§ 66a StGB, §§ 7, 106 JGG) | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| Führungsaufsicht kraft gerichtlicher Anordnung (§ 68 Abs. 1 StGB) | 0 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB) | 4.333 | 4.164 | 4.479 | 4.721 | 4.342 |
| Berufsverbot (§ 70 StGB) | 4 | 5 | 0 | 0 | 7 |

Tabelle 63: Abgeurteilte mit Maßregeln der Besserung und Sicherung 2017 bis 2021 (nach allgemeinem und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) setzt voraus, dass die Täterin oder der Täter im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit gehandelt hat und von ihr oder ihm aufgrund der zu erwartenden Begehung weiterer schwerer Straftaten eine Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht. Im Berichtszeitraum bewegten sich die Zahlen der jährlichen Anordnungen dieser Maßregel im Bereich zwischen 19 im Jahr 2018 und 51 im Jahr 2021. Insgesamt ordneten die Gerichte im Berichtszeitraum die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gegen 180 Personen an, darunter 168 Erwachsene (93,3 Prozent) sowie jeweils sechs Heranwachsende und Jugendliche (jeweils 3,3 Prozent). Häufigste Anlasstaten waren Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (38,9 Prozent), gefolgt von Brandstiftungsdelikten (17,8 Prozent), Straftaten gegen das Leben (12,2 Prozent), Raub und Erpressung (11,1 Prozent) und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (9,4 Prozent). 10,6 Prozent entfielen auf andere Delikte.

In einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) werden Täterinnen und Täter mit einem Hang zum übermäßigen Konsum von Rauschmitteln untergebracht, welche die Tat im Rauschzustand oder aufgrund ihres Hangs zu Rauschmitteln begangen haben, wenn die Gefahr weiterer erheblicher hangbedingter Taten und die Aussicht auf therapeutischen Erfolg besteht. In den Jahren 2017 bis 2021 waren die angeordneten Unterbringungen nach § 64 StGB rückläufig (2017: 106, 2021: 74). Insgesamt wurde in diesem Zeitraum die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gegen 443 Personen angeordnet, darunter 424 Erwachsene (95,7 Prozent), 18 Heranwachsende (4,1 Prozent) und einen Jugendlichen (0,2 Prozent). Anlasstaten waren überwiegend Raub und Erpressung (26,2 Prozent), Straftaten nach dem BtMG (18,3 Prozent), Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (17,6 Prozent) sowie Diebstahl und Unterschlagung (15,3 Prozent). Auf andere Delikte entfielen 22,6 Prozent.

Die Sicherungsverwahrung (§ 66 StGB) dient dem Schutz der Allgemeinheit vor Täterinnen und Tätern, von denen aufgrund einer intensiven Neigung zu Rechtsbrüchen die Gefahr zukünftiger schwerer Straftaten, insbesondere schwerer Gewalt- und Sexualdelikte, ausgeht. Die Anordnung setzt neben der Feststellung der Gefährlichkeit voraus, dass die Täterin oder der Täter bereits zuvor mehrfach – bzw. unter besonderen Voraussetzungen auch erst einmal – wegen bestimmter Straftaten zu erheblichen Freiheitsstrafen verurteilt wurde oder mindestens drei – bzw. unter besonderen Voraussetzungen zwei – bestimmte Anlasstaten begangen hat. Ist für das Gericht die Gefährlichkeit der oder des Verurteilten nicht sicher feststellbar oder handelt es sich um eine Erst- oder Einmaltäterin bzw. um einen Erst- oder Einmaltäter, so kann es die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorbehalten und über die Anordnung erst später entscheiden (§ 66a StGB). Gegen Jugendliche und Heranwachsende darf die Sicherungsverwahrung im Urteil nur vorbehalten, nicht schon neben der Strafe unmittelbar angeordnet werden (§§ 7, 106 JGG). Im Berichtszeitraum haben die sächsischen Gerichte eine Unterbringung in der Sicherungsverwahrung insgesamt 14 Mal angeordnet. Die (schwerste) Anlasstat war in zehn Fällen (71,4 Prozent) der schwere sexuelle Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB). Der Vorbehalt der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wurde in einem einzigen Fall ausgesprochen; Anlasstat war ebenfalls schwerer sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176a StGB).

Die Überwachung von weiterhin gefährlichen Täterinnen und Tätern im Anschluss an eine Freiheitsentziehung und deren Betreuung während des Übergangs in ein Leben in Freiheit ist Zweck der Maßregel der Führungsaufsicht (§ 68 StGB). Die Führungsaufsicht tritt nach Vollverbüßung längerer Freiheitsstrafen, Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung oder Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung kraft Gesetzes ein, kann aber auch durch das Gericht neben der Strafe angeordnet werden. Von dieser Möglichkeit machten die Gerichte im Freistaat Sachsen im Zeitraum von 2017 bis 2021 keinen Gebrauch.

Wurde die Tat im Rahmen der Berufs- oder Gewerbeausübung begangen, kann das Gericht ein Berufsverbot (§ 70 StGB) anordnen, um die Allgemeinheit vor wiederholten Straftaten zu schützen. Die Anordnung dieser Maßregel ist äußerst selten. Im Berichtszeitraum wurde 16 Abgeurteilten die Berufsausübung verboten. Häufigste Anlasstat war mit acht Fällen (50,0 Prozent) der Betrug (§ 263 StGB).

Die bei weitem am häufigsten angeordnete Maßregel ist die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 69 StGB). Damit soll die Sicherheit des Straßenverkehrs vor weiteren Gefährdungen durch Personen geschützt werden, die sich durch die Begehung der Anlasstat – in aller Regel ein Straßenverkehrsdelikt – als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen haben. Mit der Entziehung der Fahrerlaubnis geht eine vom Gericht festzusetzende Sperre für die Dauer von sechs Monaten bis zu fünf Jahren einher, während der eine neue Fahrerlaubnis nicht erteilt werden darf. In Ausnahmefällen kann die Sperre auch für immer angeordnet werden. Von 2017 bis 2021 wurde jährlich gegen mehr als 4.000 Abgeurteilte die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet (2018: 4.164; 2020: 4.721). Diese Maßregel betraf zu 96,7 Prozent Erwachsene, zu 3,0 Prozent Heranwachsende und zu 0,3 Prozent Jugendliche.

6.1 Strafgerichtliche Rechtsprechung

Im Berichtszeitraum belief sich die Sperrfrist bei den abgeurteilten Erwachsenen in mehr als drei Vierteln der Fälle (76,9 Prozent) auf eine Zeit von mehr als sechs Monaten bis zu einschließlich zwei Jahren (siehe **Abbildung 230**). 21,7 Prozent der von dieser Maßregel betroffenen Erwachsenen erhielt eine Sperrfrist bis zu einschließlich sechs Monaten. Für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren wurde die Fahrerlaubnis in 1,4 Prozent der Fälle entzogen. Gegen insgesamt vier Abgeurteilte wurde im Berichtszeitraum die Entziehung der Fahrerlaubnis für immer angeordnet. 18,5 Prozent der Erwachsenen und 5,5 Prozent der Heranwachsenden, gegen die von 2017 bis 2021 diese Maßregel angeordnet wurde, war bereits früher mindestens einmal die Fahrerlaubnis entzogen worden.

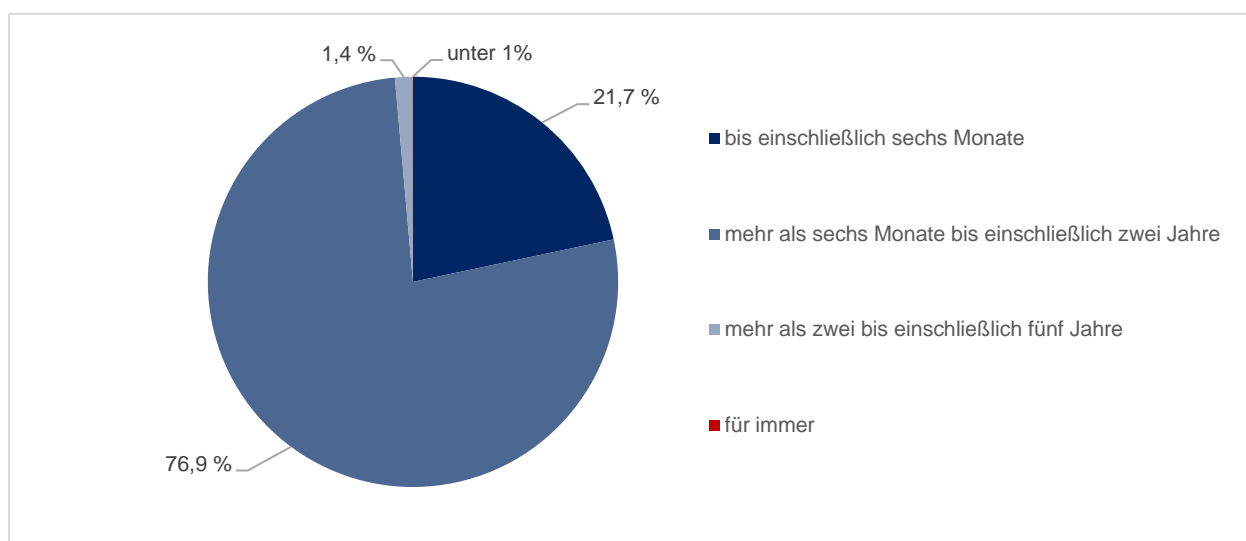


Abbildung 230: Entziehung der Fahrerlaubnis 2017 bis 2021 nach Sperrfristen (nur Erwachsene), Quelle: StVerfSt

Die Anlasstaten können statistisch nicht durchgehend akkurat erfasst werden, da die StVerfSt nur die jeweils schwerwiegendste Strafvorschrift angibt, die bei einer Aburteilung zur Anwendung gekommen ist. Dabei muss es sich nicht immer um das Delikt handeln, aufgrund dessen die Fahrerlaubnis entzogen worden ist. 41,2 Prozent der Abgeurteilten mit Entziehung der Fahrerlaubnis wurden wegen Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB), 18,0 Prozent wegen Straftaten nach dem StVG, 14,7 Prozent wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort (§ 142 StGB), 9,9 Prozent wegen Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB), 3,6 Prozent wegen fahrlässiger Körperverletzung (§ 222 StGB) im Straßenverkehr und die übrigen 12,6 Prozent wegen anderer Delikte verurteilt.

6.2 Beschleunigte Verfahren

Beim beschleunigten Verfahren handelt es sich um eine besondere Verfahrensart, die in bestimmten Fällen ein schnelleres und effektiveres Strafverfahren ermöglichen soll.

Die gesetzlichen Voraussetzungen sowie die Verfahrensvorgaben sind in den §§ 417 ff. StPO geregelt. Das beschleunigte Verfahren findet ausschließlich auf Antrag der Staatsanwaltschaft statt, dem das Gericht entspricht, wenn sich die Sache zur Verhandlung im beschleunigten Verfahren eignet. Die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens kommt nach den gesetzlichen Vorgaben nur bei Vorliegen eines einfachen Sachverhalts oder einer klaren Beweislage in Betracht. In der Praxis finden Verfahren dieser Art regelmäßig nur vor der StrafrichterIn bzw. dem Strafrichter am Amtsgericht statt. Das Gesetz sieht für das beschleunigte Verfahren lediglich eine beschränkte Rechtsfolgenkompetenz vor. So darf keine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt werden. Bei Jugendlichen ist die Durchführung beschleunigter Verfahren ganz ausgeschlossen.

Im Vergleich zum „Normalverfahren“ sieht die Strafprozessordnung für das beschleunigte Verfahren zum Beispiel die Möglichkeit einer mündlichen Anklageerhebung (§ 418 Abs. 3 StPO), das Absehen von einer Ladung der beschuldigten Person bzw. die Verkürzung der Ladungsfrist (§ 418 Abs. 2 StPO) und den Verzicht auf den sonst erforderlichen Eröffnungsbeschluss (§ 418 Abs. 1 StPO) vor. Zudem sind für die Beweisaufnahme im beschleunigten Verfahren nicht unwesentliche Erleichterungen vorgesehen (§ 420 StPO). Zur Sicherstellung der Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist ferner die vorläufige Festnahme und die Anordnung der befristeten Haft möglich (§ 127b StPO).

Konzept und Umsetzung

Seit dem 1. September 2018 ist die Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Freistaates Sachsen vom 23. August 2018 zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß §§ 417 ff. StPO in Kraft. Die Rundverfügung enthält zunächst allgemeine Vorgaben, die im Wesentlichen die gesetzlichen Regelungen der §§ 417 ff. StPO wiedergeben. Zudem wird der Zweck des beschleunigten Verfahrens – eine spürbare Reaktion auf ein strafbares Verhalten und die präventiv wirkende zügige Strafverfolgung – hervorgehoben. Weiter wird klargestellt, dass die Rundverfügung auch der besseren Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft dienen soll.

Die Rundverfügung unterscheidet zwischen dem beschleunigten Verfahren ohne freiheitsentziehende Maßnahmen und dem beschleunigten Verfahren mit Hauptverhandlungshaft nach § 127b StPO. Das beschleunigte Verfahren ohne Freiheitsentzug ist nach der Rundverfügung bei allen Straftaten durchzuführen, die sich aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen hierfür eignen. Weiterhin ist der organisatorische Ablauf bei der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens näher erläutert. Für das beschleunigte Verfahren mit Hauptverhandlungshaft kommen nach der Rundverfügung alle Straftaten von einigem Gewicht – insbesondere bei wohnsitzlosen Beschuldigten – in Betracht. Als besonders geeignet werden von der

6.2 Beschleunigte Verfahren

Rundverfügung etwa Straftaten im öffentlichen Raum, Gewaltdelikte oder Straftaten gegen Amtsträgerinnen und Amtsträger benannt.

Schließlich sind in der Rundverfügung organisatorische Maßnahmen, die die Staatsanwaltschaften für eine effektive Umsetzung und Durchführung zu treffen haben, geregelt (z. B. Einrichtung eines besonderen Eildienstes).

Die Umsetzung der Rundverfügung ist in organisatorischer Hinsicht bei den Staatsanwaltschaften in unterschiedlicher Weise erfolgt. So existieren zunächst bei allen Staatsanwaltschaften besondere Ansprechpersonen für die Polizei, wobei die Bearbeitung der beschleunigten Verfahren bei den Staatsanwaltschaften überwiegend durch die jeweils für die Verfahren im Allgemeinen zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten erfolgt. Bei den Staatsanwaltschaften Chemnitz und Dresden sind für die Durchführung beschleunigter Verfahren dagegen jeweils zwei Staatsanwälte bzw. staatsanwaltschaftliche Dezernate gesondert zuständig. Bei der Staatsanwaltschaft Leipzig sind im behördeneigenen Intranet zudem Hinweise für die Bearbeitung von beschleunigten Verfahren eingestellt. Bei der Staatsanwaltschaft Görlitz wurde im Dezember 2018 zusätzlich eine Behördenleiterverfügung zur Anwendung beschleunigter Verfahren erlassen, welche dort – neben der Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Freistaates Sachsen – als Arbeitsanleitung dient.

Statistische Entwicklung zwischen 2017 und 2021

Da es sich beim beschleunigten Verfahren um ein Antragsverfahren handelt, ist mit Blick auf die statistischen Daten zwischen den von den Staatsanwaltschaften bei den Gerichten gestellten Anträgen (siehe **Tabelle 64**) und den schließlich bei Gericht durchgeführten (siehe **Tabelle 65**) beschleunigten Verfahren zu unterscheiden. Die im Folgenden erkennbare Divergenz zwischen der Anzahl der gestellten Anträge und der durchgeführten beschleunigten Verfahren ist damit zu erklären, dass die Gerichte eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen ablehnen können oder einzelne Verfahren nach Absprache mit der Staatsanwaltschaft auf andere Weise erledigt werden. Diese Verfahren werden in der Statistik nicht (mehr) als beschleunigte Verfahren erfasst.

Anhand der vorhandenen Daten ist zunächst zu erkennen, dass beschleunigte Verfahren im Jahr 2017 in der Praxis kaum bzw. nicht zur Anwendung kamen. Dies veränderte sich bereits im Jahr 2018 und noch einmal signifikant im Jahr 2019. Diese deutlich feststellbare Entwicklung dürfte wesentlich auf die am 1. September 2018 in Kraft getretene Rundverfügung des Generalstaatsanwalts des Freistaates Sachsen und die mit ihrer Einführung verbundene Sensibilisierung und Priorisierung bei den Staatsanwaltschaften zurückzuführen sein. Zudem dürften sich ab 2019 die Verfahrensabläufe bei den Beteiligten eingespielt und ein entsprechender Austausch zwischen den beteiligten Staatsanwaltschaften, Polizeidienststellen und Gerichten eingeübt haben. Im Jahr 2020 konnte im Freistaat Sachsen die Anzahl der Antragstellungen

und der bei Gericht durchgeführten beschleunigten Verfahren nochmals gesteigert werden. Dabei ist festzustellen, dass die Entwicklung der Anträge im ersten Jahr der COVID-19-Pandemie bei den Staatsanwaltschaften unterschiedlich ausfiel: Bei den Staatsanwaltschaften Chemnitz und Zwickau ging die Zahl der Anträge zurück, wohingegen die Staatsanwaltschaften Dresden, Görlitz und Leipzig ihre Zahlen im Verhältnis zu 2019 zum Teil erheblich steigerten.

Im Jahr 2021 waren die Antragszahlen sowohl bei der Staatsanwaltschaft Dresden als auch bei der Staatsanwaltschaft Leipzig im Vergleich zum Jahr 2020 dann wiederum stark rückläufig, bei den Staatsanwaltschaften Chemnitz und Görlitz ging die Zahl der Anträge leicht zurück. Die Staatsanwaltschaft Zwickau verzeichnete wiederum leichte Zuwächse.

| Jahr | StA Chemnitz | StA Dresden | StA Görlitz | StA Leipzig | StA Zwickau | Gesamt |
|------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------|
| 2017 | 0 | 3 | 2 | 8 | 0 | 13 |
| 2018 | 48 | 28 | 3 | 37 | 36 | 152 |
| 2019 | 146 | 186 | 21 | 104 | 166 | 623 |
| 2020 | 117 | 190 | 57 | 172 | 150 | 686 |
| 2021 | 74 | 109 | 70 | 119 | 162 | 534 |

Tabelle 64: Antragstellungen der Staatsanwaltschaften auf Durchführung beschleunigter Verfahren von 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik

| Jahr | StA Chemnitz | StA Dresden | StA Görlitz | StA Leipzig | StA Zwickau | Gesamt |
|------|--------------|-------------|-------------|-------------|-------------|--------|
| 2017 | 0 | 2 | 0 | 4 | 0 | 6 |
| 2018 | 37 | 24 | 1 | 27 | 33 | 122 |
| 2019 | 95 | 147 | 13 | 59 | 123 | 437 |
| 2020 | 69 | 171 | 31 | 123 | 120 | 514 |
| 2021 | 48 | 94 | 26 | 88 | 146 | 402 |

Tabelle 65: Durchgeführte beschleunigte Verfahren von 2017 bis 2021, Quelle: StP/OWi-Statistik

Die teilweise rückläufigen Zahlen – auch hinsichtlich der Durchführung von beschleunigten Verfahren bei den Gerichten – dürften überwiegend durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu erklären sein. So ist anzunehmen, dass insbesondere die Einschränkungen für den Einzelhandel und den Reiseverkehr zu einem Rückgang von Straftaten geführt haben, die sich grundsätzlich für die Erledigung im beschleunigten Verfahren besonders eignen, etwa Ladendiebstähle und Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz. Zudem könnte auch ein erhöhter Krankenstand bei den Polizeidienststellen dazu geführt haben, dass den Staatsanwaltschaften weniger Sachverhalte mit der Anregung auf Durchführung eines beschleunigten Ver-

6.2 Beschleunigte Verfahren

fahrens angeboten wurden. Hinzu kommt ferner, dass gegebenenfalls vorzugsweise Erledigungen im Strafbefehlsverfahren erfolgten, um das mit der Durchführung einer Hauptverhandlung einhergehende Infektionsrisiko zu vermeiden. Perspektivisch dürfte aber davon auszugehen sein, dass das beschleunigte Verfahren als Verfahrenserledigung bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten zukünftig weiterhin von größerer Relevanz sein wird und sich als feste Größe etabliert.

6.3 Untersuchungshaft

Gegen Beschuldigte kann die Untersuchungshaft angeordnet werden (§§ 112 ff. StPO). Im Hinblick auf die Datengrundlage ist zu beachten, dass lediglich Zahlen aus der StVerfSt zu Verfügung stehen. Statistisch erfasst werden deshalb nur die abgeurteilten Personen mit Untersuchungshaft. Damit mag der überwiegende Teil der Untersuchungshäftlinge abgebildet sein, es fehlen jedoch diejenigen, bei denen es nach Abschluss der Ermittlungen nicht zur Anklage kam oder eine Abschiebung erfolgte. Ebenfalls nicht erfasst sind Personen, gegen die ein Haftbefehl erlassen, aber nicht vollstreckt wurde. Diese Defizite trüben die Aussagekraft der nun folgenden Befunde.

Von den Abgeurteilten mit vorangegangener Untersuchungshaft wurden die meisten auch verurteilt. Zwischen 2017 und 2021 betrug der Anteil der Verurteilten 94,5 Prozent. Die Untersuchungshaftrate, also der Anteil der Verurteilten, der zuvor in Untersuchungshaft war, ist von 2017 bis 2021 leicht rückläufig (siehe **Abbildung 231**). Die Quote lag stets zwischen drei und vier Prozent (2018: 3,8 Prozent; 2021: 3,2 Prozent). Die Haftrate der nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten entspricht in etwa der Haftrate der Verurteilten insgesamt, da die große Mehrzahl der Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht erfolgt. Von den Verurteilten nach allgemeinem Strafrecht waren 2021 knapp unter drei Prozent zuvor in Untersuchungshaft. Bei den Verurteilten nach Jugendstrafrecht lag die Untersuchungshaftrate stets beträchtlich höher als bei den nach allgemeinem Strafrecht verurteilten Personen. Überdies war in dieser Gruppe ein stetiger Anstieg von 5,5 Prozent im Jahr 2017 auf 8,5 Prozent im Jahr 2020 zu verzeichnen. 2021 sank die Haftrate auf 7,1 Prozent. Der deutliche Unterschied zwischen den Untersuchungshaftraten nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht muss vor dem Hintergrund interpretiert werden, dass das Jugendstrafrecht in § 45 JGG mehr Optionen für Verfahrenseinstellungen bereithält als das allgemeine Strafrecht und folglich im Jugendstrafrecht weniger Beschuldigte tatsächlich angeklagt werden. Diejenigen Personen, die nach Jugendstrafrecht angeklagt werden, sind tendenziell solche mit schwererem Tatvorwurf, weshalb der Anteil der Untersuchungshäftlinge in dieser Gruppe regelmäßig höher ist.

6.3 Untersuchungshaft

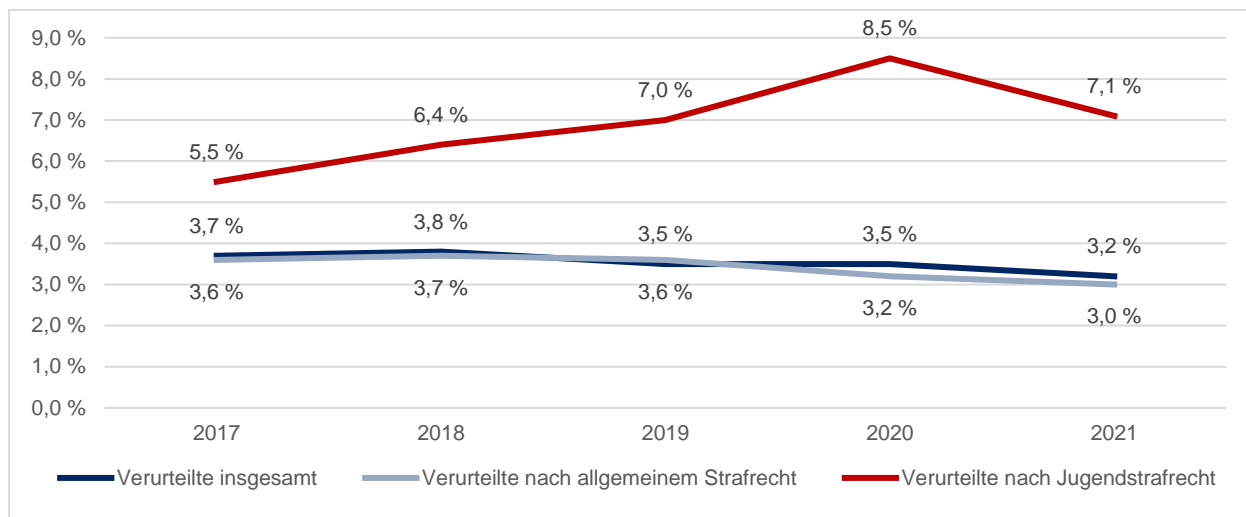


Abbildung 231: Untersuchungshaft 2017 bis 2021 insgesamt sowie nach allgemeinem und Jugendstrafrecht, Quelle: StVerfSt

Zwischen 2017 und 2021 wurden 53,0 Prozent der Verurteilten mit Untersuchungshaft zu unbedingten Freiheits- bzw. Jugendstrafen verurteilt. Der Wert blieb über die fünf Jahre wesentlich gleich.

Damit gegen eine beschuldigte Person Untersuchungshaft angeordnet werden darf, muss ein dringender Tatverdacht bestehen und ein Haftgrund vorliegen (§ 112 Abs. 1 Satz 1 StPO). Diese Haftgründe sind in den §§ 112, 112a StPO aufgezählt: Nach § 112 Abs. 2 Nr. 1 und 2 StPO liegt ein Haftgrund vor, wenn die bzw. der Beschuldigte flüchtig ist oder sich verborgen hält oder die Gefahr besteht, dass sie bzw. er sich dem Strafverfahren entziehen werde (sog. Fluchtgefahr). Zwischen 2017 und 2021 lag der Haftgrund der Flucht bzw. Fluchtgefahr bei 92,2 Prozent der Personen mit Untersuchungshaft vor. Wenn der dringende Verdacht besteht, dass die bzw. der Beschuldigte Beweismittel beeinträchtigen oder andere Personen, etwa Zeugen, beeinflussen könnte und deshalb die Gefahr droht, dass die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird, ist nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO der Haftgrund der sog. Verdunkelungsgefahr gegeben. Verdunkelungsgefahr bestand im Berichtszeitraum bei 2,8 Prozent der Personen mit Untersuchungshaft. Die besondere Regelung des § 112 Abs. 3 StPO, die bei bestimmten Straftaten der Schwerestrafbarkeit, etwa bei vorsätzlichen Tötungsdelikten, greift, kam bei 1,5 Prozent der Personen mit Untersuchungshaft zur Anwendung. Schließlich liegt nach § 112a Abs. 1 StPO ein Haftgrund vor, wenn bei bestimmten Straftaten – insbesondere bei solchen gegen die sexuelle Selbstbestimmung – Wiederholungsgefahr besteht. Wiederholungsgefahr nach § 112a StPO war in 9,1 Prozent der Fälle Haftgrund bei Untersuchungshaft. In der Summe ergeben die soeben dargestellten Haftgründe mehr als 100 Prozent, da bei Beschuldigten zugleich mehrere Haftgründe vorliegen können.

Bezüglich der Dauer der Untersuchungshaft zeigt sich ein differenziertes Bild (siehe **Abbildung 232**). Zwischen 2017 und 2021 waren 25,6 Prozent der Beschuldigten bis einschließlich einen Monat in Untersuchungshaft. Bei weiteren 21,9 Prozent betrug die Dauer der Haft mehr als einen Monat bis einschließlich

drei Monate. Knapp die Hälfte der Betroffenen wurde also nach spätestens drei Monaten aus der Untersuchungshaft entlassen. Weitere 27,3 Prozent verblieben zwischen drei und sechs Monate in Haft. Nur etwa ein Viertel verbrachte mehr als sechs Monate in Untersuchungshaft, was nur unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 StPO zulässig ist. Bei 19,4 Prozent dauerte die Haft bis zu einschließlich einem Jahr, bei 5,7 Prozent über ein Jahr.

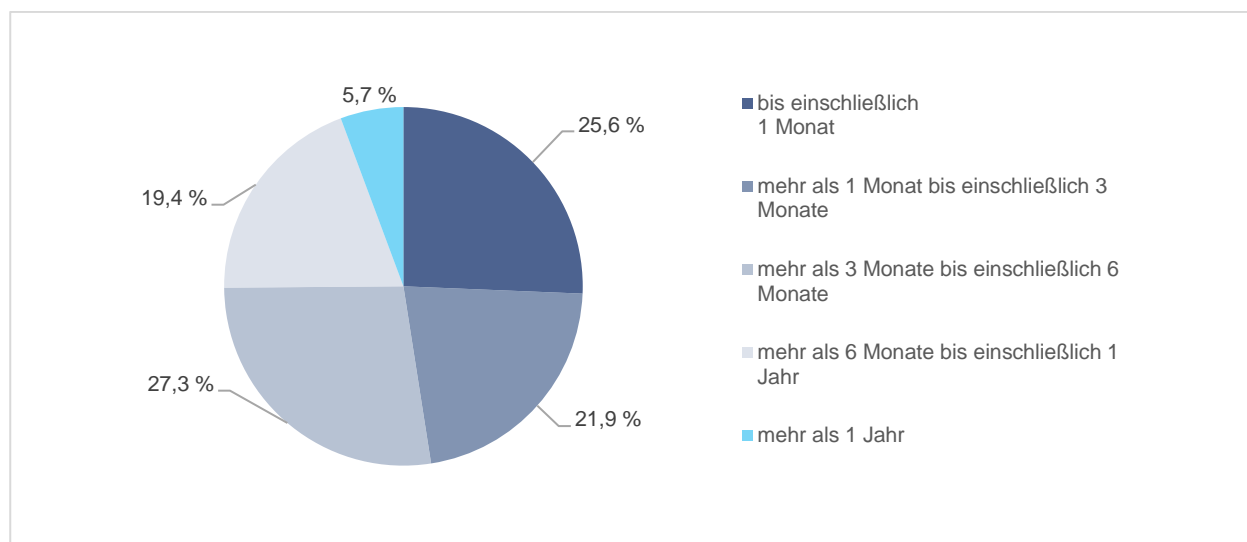


Abbildung 232: Personen mit Untersuchungshaft 2017 bis 2021 nach Dauer der vollstreckten Untersuchungshaft, Quelle: StVerfSt

Untersuchungshaft wird in den meisten Fällen wegen Taten aus einigen wenigen Deliktgruppen angeordnet (siehe **Abbildung 233**). Etwa ein Drittel der Fälle (34,0 Prozent) betraf im Zeitraum von 2017 bis 2021 Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte (§§ 242 bis 248c StGB). Auf Raub und Erpressung (§§ 249 bis 255 StGB) und Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 bis 231 StGB) entfielen jeweils 11,9 Prozent. Betrugs- und Untreuedelikte (§§ 263 bis 266d StGB) machten 5,8 Prozent der Fälle aus. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184I StGB) waren mit 4,0 Prozent vertreten. 1,8 Prozent entfiel auf Straftaten gegen das Leben (§§ 211 bis 222 StGB). Jenseits des StGB waren vor allem strafbare Verstöße gegen das BtMG (14,0 Prozent) und das AufenthG (4,1 Prozent) von Bedeutung. Auf sonstige Delikte innerhalb und außerhalb des StGB entfielen 13,5 Prozent.

6.3 Untersuchungshaft

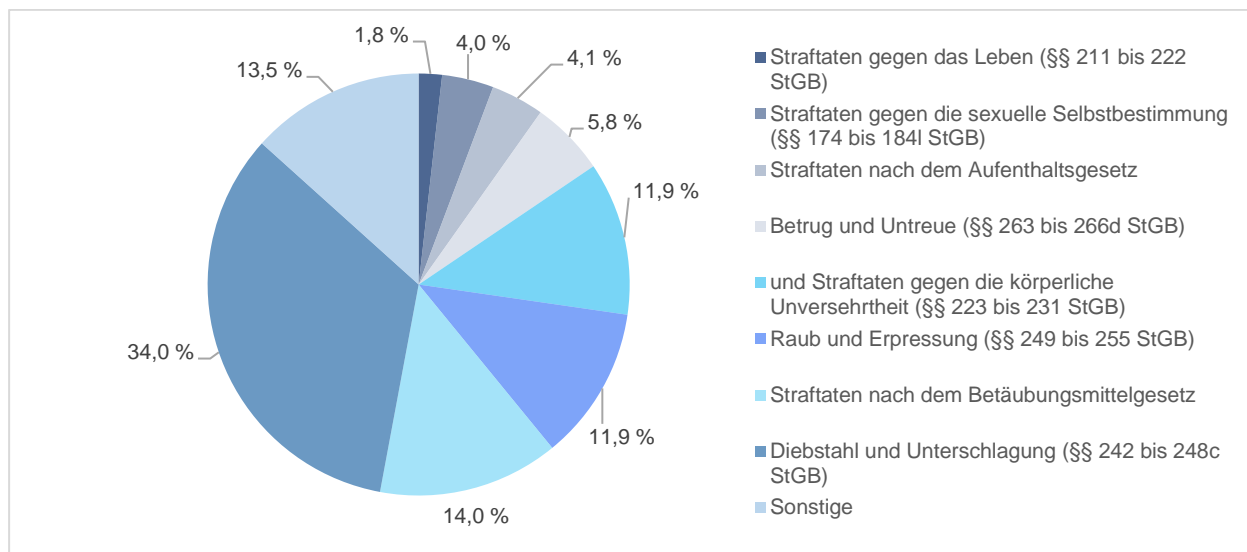


Abbildung 233: Personen mit Untersuchungshaft 2017 bis 2021 nach Deliktgruppen, Quelle: StVerfSt

6.4 Justizvollzug

Eine unbedingte, d. h. in jedem Fall zu vollstreckende Freiheits- oder Jugendstrafe wurde als schärfste Sanktion des Strafrechts nur gegen 4,8 Prozent der im Berichtszeitraum Verurteilten verhängt. Hat das Gericht eine Freiheits- oder Jugendstrafe – wie in der Mehrzahl der Fälle – zur Bewährung ausgesetzt, wird diese Strafe nur dann vollstreckt, wenn das Gericht die Strafaussetzung widerruft. Auch eine Verurteilung zu einer Geldstrafe kann am Ende dazu führen, dass eine Straftäterin oder ein Straftäter doch mit einer Freiheitsentziehung sanktioniert wird: Ist die verhängte Geldstrafe uneinbringlich, dann tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB). Insgesamt kommt jedoch nur ein geringer Teil der straffällig gewordenen Personen mit dem Justizvollzug in Berührung. Die gesetzlichen Grundlagen für die Ausgestaltung des Justizvollzuges bilden in erster Linie die §§ 449 ff. StPO sowie das SächsStVollzG.

6.4.1 Entwicklung der Belegungssituation

Die Entwicklung der Gefangenenzahlen ist ein vielschichtiger multifaktorenbedingter Prozess, der maßgeblich durch Bevölkerungsentwicklung, Migrationsbewegungen, politische Entscheidungen, volkswirtschaftliche Veränderungen sowie die Strafrechts- und Kriminalitätsentwicklung geprägt wird und seinen Niederschlag in der Inhaftierungsrate findet. Darüber hinaus kommen auch soziale Aspekte, wie das Konsumverhalten der Bevölkerung bezüglich Suchtmitteln, Erziehung, Bildung, familiäre Situation und gesellschaftliche Spannungen als Einflussfaktoren in Betracht. Eine Gewichtung der genannten Einflüsse ist nicht möglich.

Jahresdurchschnittsbelegung

Die Jahresdurchschnittsbelegung der sächsischen Justizvollzugsanstalten ist seit 2017 rückläufig (siehe **Abbildung 234**). Im Jahr 2019 waren durchschnittlich 225 Personen weniger inhaftiert als noch 2017 (2017: 3.551; 2021: 3.326). Der Anteil der weiblichen Strafgefangenen schwankt zwischen rund sieben und neun Prozent. Die Belegung des Justizvollzugs in den Jahren 2020 und 2021 ist hingegen nicht repräsentativ, da in diesen Jahren pandemiebedingt Maßnahmen erforderlich waren, um die Belegung des Justizvollzugs zu begrenzen. Dies erfolgte mit temporär angeordneten Strafaufschüben und einer Strafunterbrechung im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen.

Bereits im Rahmen der ersten Pandemiewelle wurde die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zwischen dem 13. März und dem 31. Juli 2020 sowie von Freiheits- und Gesamtfreiheitsstrafen von bis zu drei Jahren – mit Ausnahme von Verurteilungen etwa wegen Verbrechen oder Sexualdelikten und soweit nicht wegen besonderer Umstände des Einzelfalls eine Vollstreckung gleichwohl geboten war – im Zeitraum zwischen dem 20. März 2020 und dem 31. Mai 2020 aus justizvollzugsorganisatorischen Gründen nach § 455a StPO aufgeschoben. Zudem wurde die Unterbrechung der Vollstreckung bereits in Vollzug befindlicher Ersatzfreiheitsstrafen angeordnet.

6.4 Justizvollzug

Auch die Vollstreckung von Jugendstrafen bis zu drei Jahren und die Vollstreckung des Jugendarrestes war bis zum 30. Juni 2020 aufgeschoben. Dies war notwendig, um eine Entlastung der Justizvollzugsanstalten zu erreichen. Im November 2020 und im November 2021 war die Anordnung weiterer Strafaufschübe erforderlich.

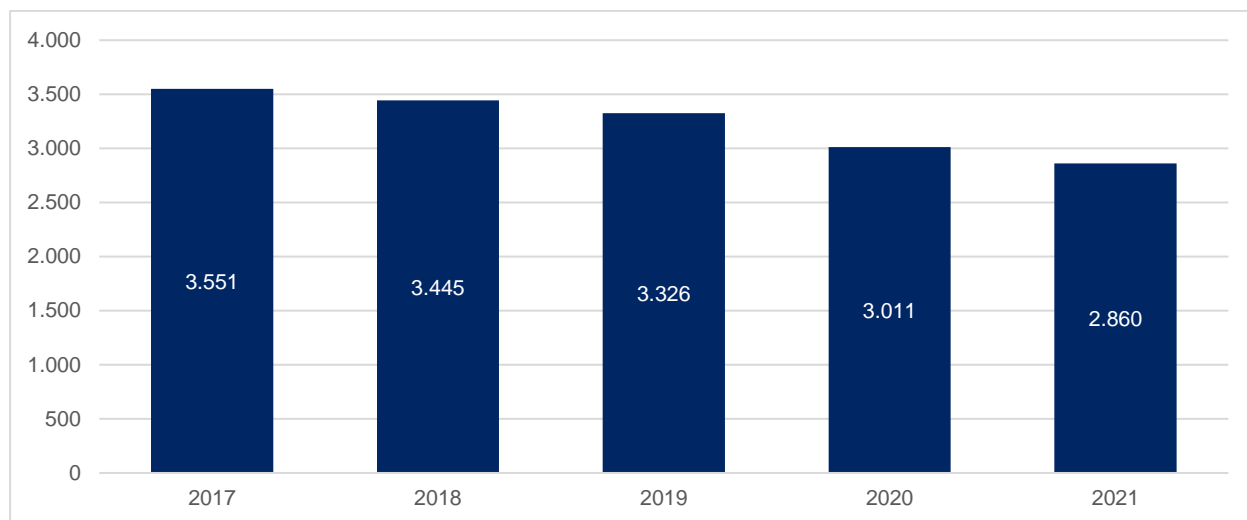


Abbildung 234: Jahresdurchschnittsbelegung aller sächsischen Justizvollzugsanstalten von 2017 bis 2021, Quelle: StVollzSt

Gesamtbelegung

Die Gesamtbelegung wird ermittelt aus der Belegung am ersten Tag des Jahres zuzüglich der zu diesem Zeitpunkt vorübergehend abwesenden Personen und zuzüglich der Erstaufnahmen im Jahresverlauf. Die Entwicklung im Zeitraum von 2017 bis 2021 verdeutlicht **Abbildung 235**. Die Gesamtbelegung stagnierte in den ersten beiden Jahren des Berichtszeitraumes bei etwa 9.000 Personen. Nach einem leichten Absinken im Jahr 2019 brachen die Zahlen aufgrund der genannten pandemiebedingten Maßnahmen in den Jahren 2020 und 2021 deutlich ein. Besonders markant fiel dieser Rückgang bei den Frauen aus: Hier ging die Gesamtbelegungszahl 2020 auf ein Drittel des Vorjahreswertes zurück.

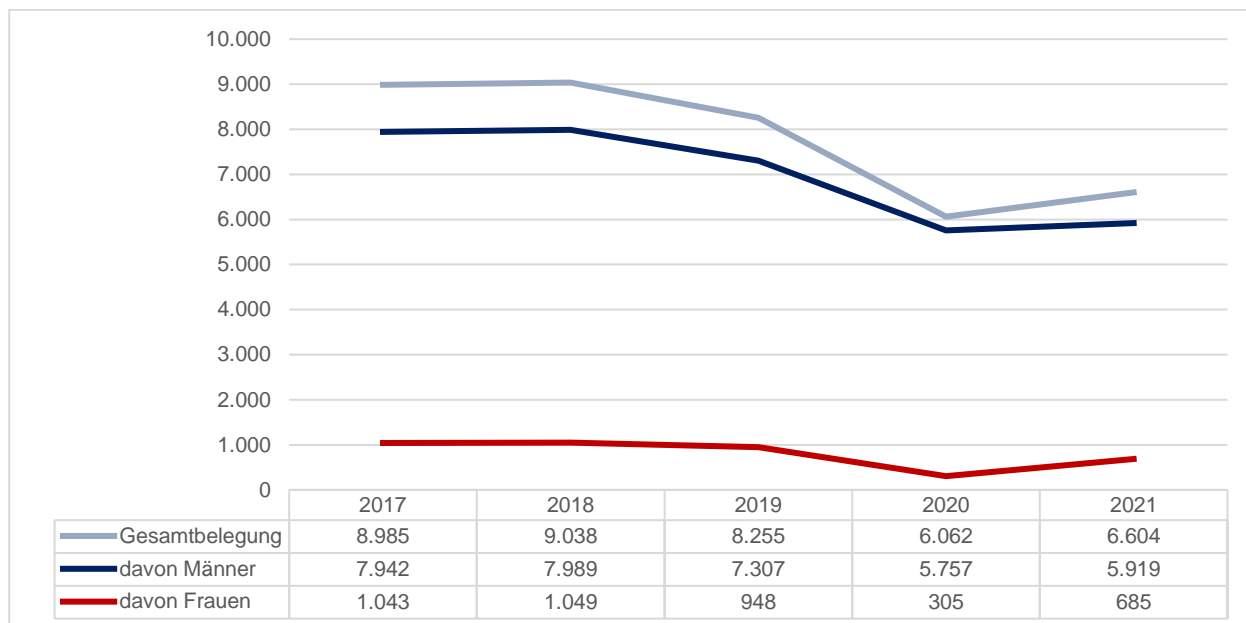


Abbildung 235: Gesamtbelegung aller sächsischen Justizvollzugsanstalten sowie Belegung nach Geschlecht von 2017 bis 2021, Quelle: StVollzSt

Abbildung 236 visualisiert die Zusammensetzung der Inhaftierten nach den unterschiedlichen Haftarten. In der zeitlichen Entwicklung zeigt sich auch hier – ungeachtet der markanten Einschnitte in den letzten beiden Jahren – eine leicht sinkende Tendenz bei der Anzahl der Strafgefangenen.

Zum Stichtag 1. Dezember 2021 waren insgesamt 3.063 Personen inhaftiert, davon 2.235 in Strafhaft, 601 in Untersuchungshaft, 122 in Jugendstrafhaft, 68 in sonstiger Freiheitsentziehung und 37 in Sicherungsverwahrung. Die größte Gruppe bilden somit die Strafgefangenen mit einem Anteil von 72,9 Prozent an der Gesamtbelegung. Der Anteil der Untersuchungsgefangenen liegt bei 19,6 Prozent und der der Jugendstrafgefangenen bei 3,9 Prozent. Die übrigen 3,6 Prozent entfallen auf Personen in sonstiger Freiheitsentziehung und Sicherungsverwahrung.

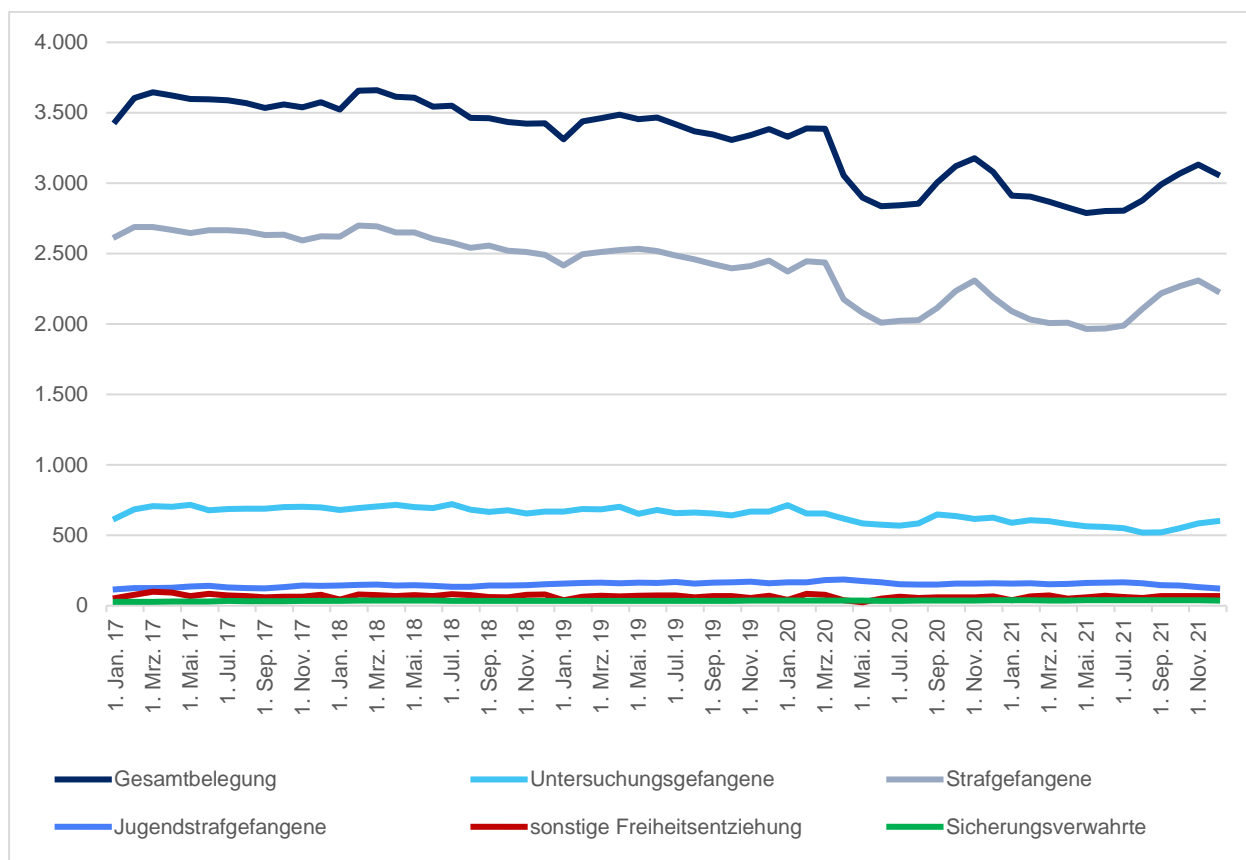


Abbildung 236: Gesamtbelegung sowie Belegung nach Haftarten jeweils zum Monatsersten von 2017 bis 2021, Quelle: StVollzSt

Haftplatzkapazität und Auslastung

Die Arbeitsfähigkeit einer Justizvollzugsanstalt ist bis zu einer Kapazitätsauslastung von 90 Prozent der Haftplätze gewährleistet; sie gilt in diesem Fall als voll belegt. Die verbleibenden Haftplatzreserven sind erforderlich, um die gesetzlichen Trennungs- und Differenzierungsvorgaben zwischen den Gefangenen einhalten zu können und Belegungsspitzen sowie Einschränkungen durch Baumaßnahmen abzufangen. Eine dauerhafte Belegung mit über 90 Prozent ist weder aus vollzuglicher Sicht noch aus Sicherheitsgründen zu verantworten.

Die Belegungsfähigkeit der sächsischen Justizvollzugsanstalten stieg aufgrund einer Kapazitätssteigerung im offenen Vollzug zwischen 2017 und 2018 von 3.802 auf 3.878 Plätze an. 2019 gab es keine Änderungen, in den beiden Folgejahren sank die Belegungsfähigkeit dann auf 3.741 Haftplätze im Jahr 2021 ab (siehe **Tabelle 66**).

| Jahr (jeweils zum 31. Dezember) | Belegungs- fähigkeit insgesamt* | davon geschlossener Vollzug | davon offener Vollzug | davon Sicherungs- verwahrung |
|---------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|------------------------------------|
| 2017 | 3.802 | 3.428 | 264 | 40 |
| 2018 | 3.878 | 3.429 | 339 | 40 |
| 2019 | 3.878 | 3.429 | 339 | 40 |
| 2020 | 3.748 | 3.299 | 339 | 40 |
| 2021 | 3.741 | 3.292 | 339 | 40 |

* Einschließlich 70 Betten im Krankenhaus.

Tabelle 66: Belegungsfähigkeit der sächsischen Justizvollzugsanstalten von 2017 bis 2021, Quelle: StVollzSt

Beim Vergleich der Haftplatzkapazität und der Belegung zeigt sich, dass die Auslastung vom Jahresbeginn 2017 bis zur Jahresmitte 2018 jenseits der Marke von 90 Prozent lag. Im weiteren Verlauf des Berichtszeitraums sank die Auslastung unter die vollzugsinterne Kapazitätsgrenze ab. Deutlich zu erkennen sind auch hier die pandemiebedingten Maßnahmen zur Absenkung der Belegung in den Jahren 2020 und 2021 (siehe **Abbildung 237**).

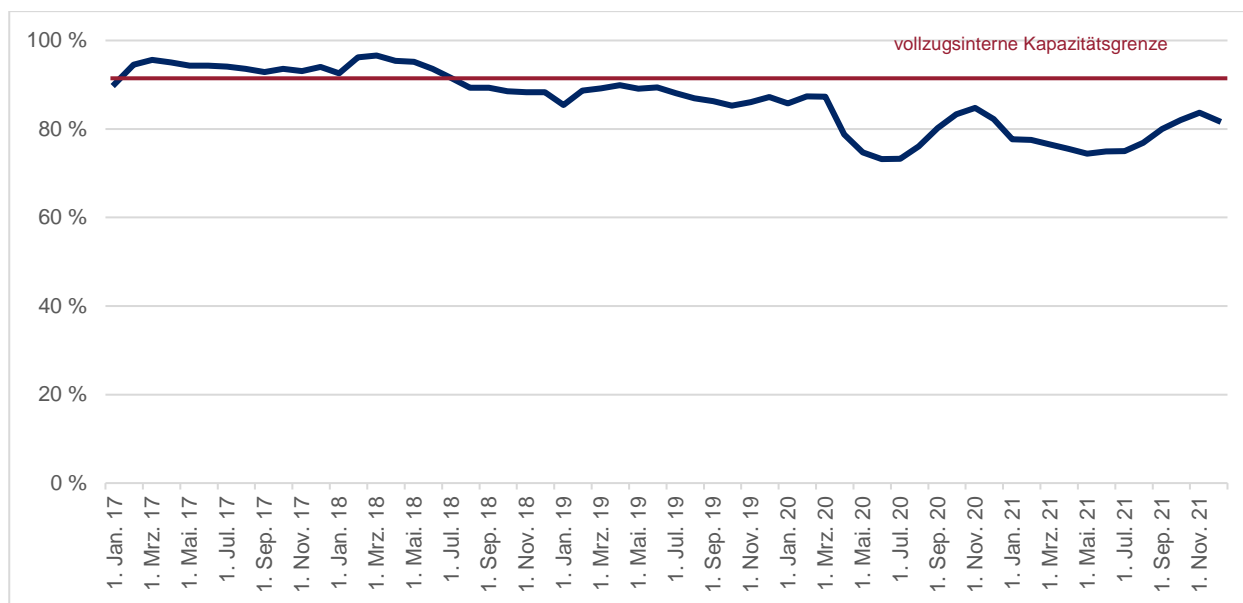


Abbildung 237: Auslastung der Haftplatzkapazitäten von 2017 bis 2021, Quelle: StVollzSt

6.4.2 Gefangenenstruktur

Die größte Altersgruppe bildet die Gruppe der 30- bis unter 40-jährigen Gefangenen, wobei die 37-Jährigen relativ am häufigsten vertreten sind. Gefangene unter 17 Jahren sowie über 65 Jahren sind äußerst selten (siehe **Abbildung 238**).

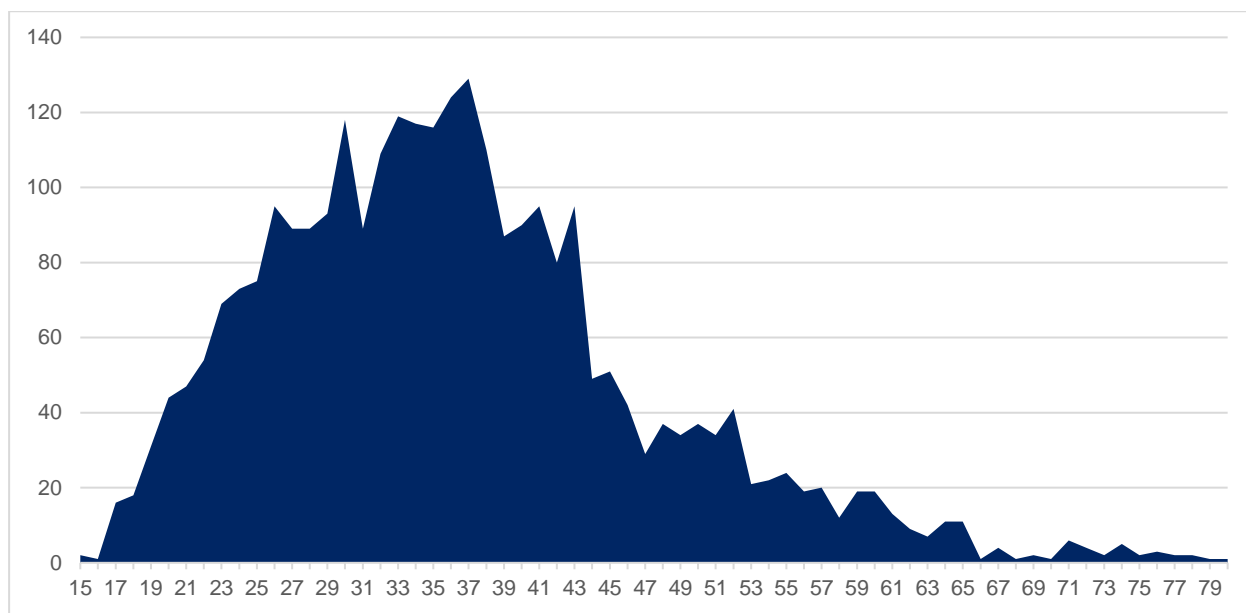


Abbildung 238: Altersstruktur der Strafgefangenen zum Stichtag 31. Dezember 2021 (n = 2.115), Quelle: StVollzSt

Mit einem Anteil von 47,4 Prozent verbringt fast die Hälfte aller Strafgefangenen höchstens ein Jahr im Vollzug. Bei 33,1 Prozent der Strafgefangenen beläuft sich die Vollzugsdauer auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr bis zu drei Jahren, bei weiteren 16,1 Prozent auf eine zeitig begrenzte Dauer von über drei Jahren. 3,5 Prozent der Strafgefangenen verbüßen eine lebenslange Freiheitsstrafe (siehe **Abbildung 239**).

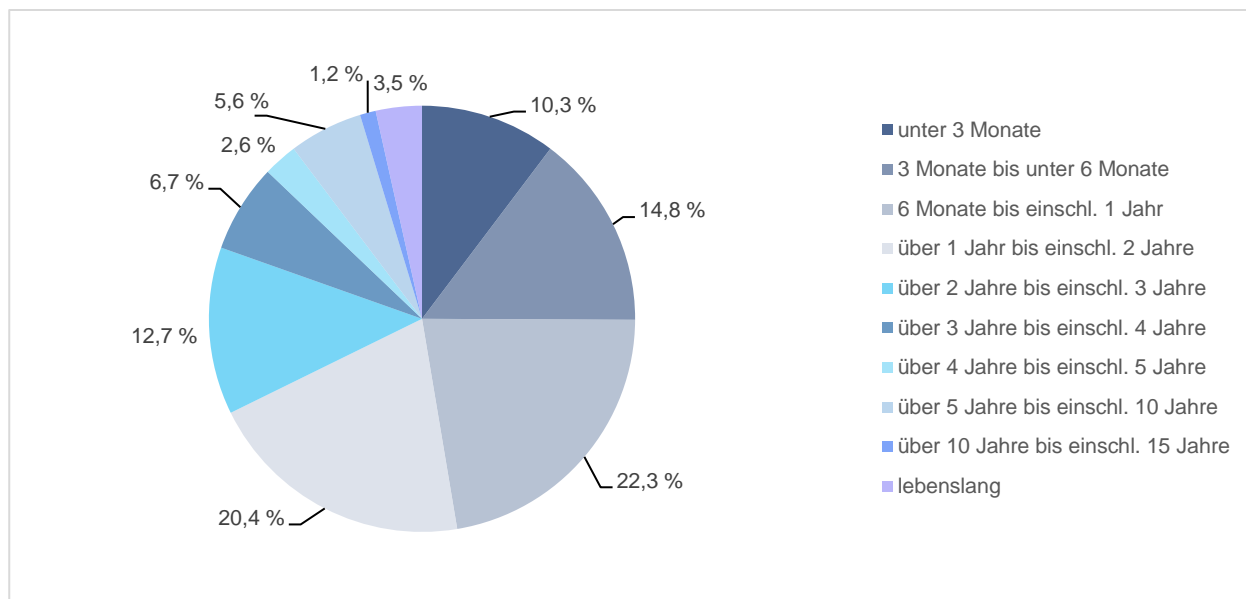


Abbildung 239: Strafgefangene nach Vollzugsdauer zum Stichtag 31. Dezember 2021 (n = 2.115), Quelle: StVollzSt

Die Strafgefangenen in den sächsischen Justizvollzugsanstalten sind relativ gesehen am häufigsten wegen Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten inhaftiert (25 Prozent), danach folgen Straftaten nach dem BtMG (15 Prozent). Betrug und Untreue sowie Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit bilden bei jeweils zehn Prozent der Strafgefangenen den Grund der Haft, Raub- und Erpressungstaten sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei jeweils acht Prozent. Weitere sieben Prozent sind wegen Straftaten gegen das Leben inhaftiert, Die restlichen Strafgefangenen wurden wegen anderer Delikte verurteilt (siehe **Abbildung 240**).

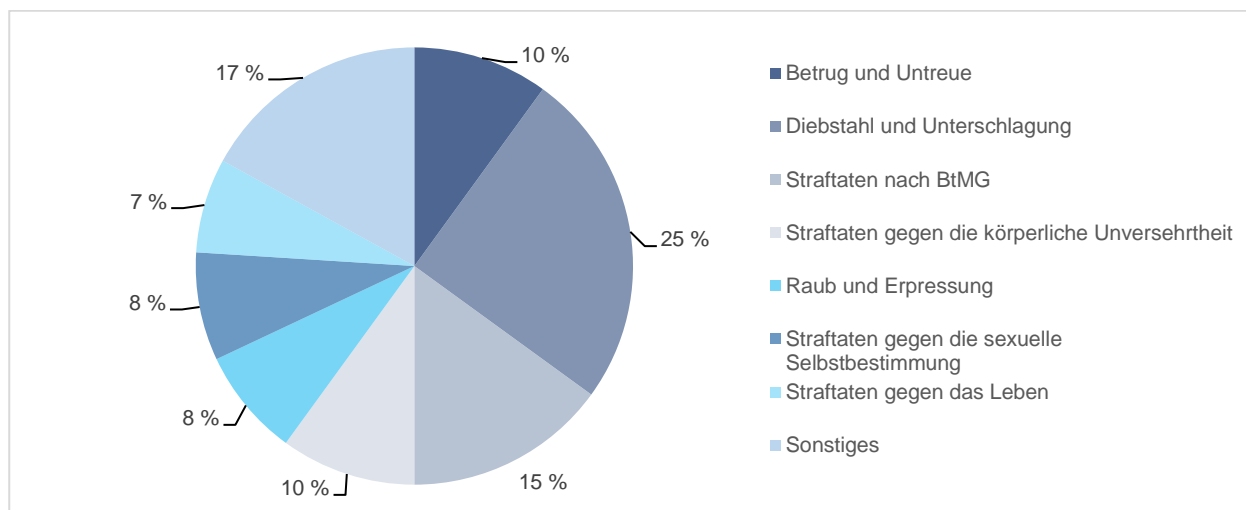


Abbildung 240: Strafgefangene nach Deliktsgruppen zum Stichtag 31. Dezember 2021 (n = 2.115), Quelle: StVollzSt

6.4.3 Sicherheit im Justizvollzug

Sowohl die Sicherung der Inhaftierten gegen das Entweichen aus dem Justizvollzug als auch die Sicherheit der in zwangsweiser staatlicher Obhut befindlichen Gefangenen selbst sowie der Bediensteten sind zentrale Aufgaben des Justizvollzugs.

Suizide und Suizidprävention

Die Anzahl der Suizide im sächsischen Justizvollzug im Zeitraum von 2017 bis 2021 ist in der nachfolgenden **Tabelle 67** dargestellt:

| Jahr | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---------------------------------|------|------|------|------|------|
| Anzahl der Suizide | 4 | 1 | 3 | 1 | 6 |
| Anzahl der sonstigen Todesfälle | 3 | 4 | 7 | 6 | 5 |

Tabelle 67: Anzahl der Suizide und sonstigen Todesfälle in den sächsischen Justizvollzugsanstalten von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG

Die Suizidprävention hat im sächsischen Justizvollzug einen hohen Stellenwert. Durch die seit 2010 tätige Landesarbeitsgruppe (LAG) Suizidprävention konnten bereits eine Vielzahl an Projekten etabliert und die Arbeitsabläufe optimiert werden. Die Arbeit der LAG ist stetig begleitet von einer großen Unterstützung durch die Abteilung Justizvollzug sowie der engen fachlichen Zusammenarbeit mit dem zuständigen Referat im SMJusDEG. Durch den Kriminologischen Dienst des Freistaates Sachsen erfolgt eine kontinuierliche begleitende Forschung und Auswertung der Suizide.

Zu den bereits vor dem Berichtszeitraum installierten und etablierten Maßnahmen gehören die Einführung eines einheitlichen Screeningverfahrens für alle sächsischen Anstalten, die Angehörigenarbeit, die Entwicklung einheitlicher Standards für die Suizidprävention, die Installierung eines Informationsforums Suizidprävention im Intranet, die Etablierung und regelhafte Durchführung von Suizidkonferenzen nach einem Suizid, die Entwicklung der Ausstellung „Suizide und Suizidversuche im Justizvollzug“ (Suizidpräventionspreis der Bundesarbeitsgruppe Suizidprävention 2016) sowie die Entwicklung eines Leitfadens für die ersten Tage der Haft in verschiedenen Sprachen. Daneben konnten seit 2017 weitere Prophylaxemaßnahmen umgesetzt werden. Dazu zählen beispielsweise die Verbesserung der Diagnostik und Dokumentation von Suizidalität durch die Einführung eines verbindlichen Formblattes zur Einschätzung des Suizidrisikos, die Überführung des Screeningverfahrens in eine elektronische Form zur Gewährleistung einer steten Verfügbarkeit relevanter Informationen für die Einschätzung des Suizidrisikos, die Gründung eines Fachberaterpools für Diagnostik von Suizidalität und Krisenintervention, die Einführung eines Verfahrens zum Monitoring von Gefangenen mit erhöhter Basissuizidalität, der Bau eines Suizidpräventionsraumes sowie der Präventions- und Sicherheitshaft Räume in allen Anstalten, sowie die Unterstützung der Fachdienste mit Interventionskarten für die Arbeit mit Gefangenen in Krisen (Projekt Schatzkiste).

Durch die kontinuierliche und intensive Arbeit an der fachlichen Qualität sowie der Optimierung der Abläufe konnte eine Senkung der Suizidrate in den letzten Jahren erreicht werden.

Übergriffe unter Gefangenen und auf Bedienstete

Dem SMJusDEG liegen nur Erkenntnisse zu den von den Justizvollzugsanstalten erstatteten Strafanzeigen wegen Übergriffen unter Gefangenen bzw. Untergebrachten vor. Darunter fallen Angriffe auf Leib und Leben, Nötigung, Erpressung, Sexualstraftaten und Raub. Die Leiterin oder der Leiter einer Justizvollzugsanstalt hat den Verdacht einer strafbaren Handlung der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen, wenn nicht aufgrund der bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden kann, dass ein Strafverfahren gemäß der §§ 153, 154 Abs. 1, 154a Abs. 1, 154b StPO eingestellt würde.

Auch hinsichtlich der Übergriffe von Gefangenen/Untergebrachten zum Nachteil von Bediensteten liegen dem SMJusDEG nur Erkenntnisse zu den von den Justizvollzugsanstalten erstatteten Strafanzeigen vor. Darunter fallen Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (Gewalt), tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und jeweils entsprechende Versuchshandlungen.

Die Anzahl der Strafanzeigen von Amts wegen aufgrund von Übergriffen unter Gefangenen und auf Bedienstete ist in **Tabelle 68** dargestellt.

| Jahr | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|------|------|------|------|------|
| Strafanzeigen von Amts wegen aufgrund von Übergriffen unter Gefangenen | 87 | 91 | 107 | 148 | 129 |
| Strafanzeigen von Amts wegen aufgrund von Übergriffen auf Bedienstete | 31 | 42 | 39 | 39 | 34 |

Tabelle 68: Anzahl der von Amts wegen erstatteten Strafanzeigen aufgrund von Übergriffen unter Gefangenen sowie auf Bedienstete in den sächsischen Justizvollzugsanstalten von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG

Betäubungsmittelfunde

Die Justizvollzugsanstalten berichten dem SMJusDEG über alle Betäubungsmittel, die z. B. bei der Durchsichtung von Gefangenen, in Hafträumen oder auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalt gefunden werden. Die in den Justizvollzugsanstalten im Zeitraum von 2017 bis 2021 sichergestellten Betäubungsmittel sind in der nachfolgenden **Tabelle 69** dargestellt. Auffällig sind der sprunghafte Anstieg der aufgefundenen Menge an Cannabis um 82,4 Prozent vom Jahr 2020 (517,65 g) zum Jahr 2021 (944,08 g) sowie die kontinuierlich stark steigende Menge an sichergestelltem (Meth-)Amphetamin/Crystal von 76,52 g im Jahr 2017 auf 470,51 g im Jahr 2021. Diese Zunahme entspricht einer Versechsfachung im Laufe des Berichtszeitraums.

6.4 Justizvollzug

| Jahr | Cannabis in g | (Meth-) Amphetamin/ Crystal in g | Heroin (-gemisch) in g | Kokain in g | Ecstasy (MDMA, MDA, MDE) in g | Opiate/ Morphin in g |
|------|------------------|---|------------------------------|----------------|--|----------------------------|
| 2017 | 519,67 | 76,52 | 14,58 | 0,40 | 4,96 | nicht erfasst |
| 2018 | 458,84 | 68,73 | 18,16 | 0,40 | 2,34 | nicht erfasst |
| 2019 | 525,16 | 273,58 | 12,21 | 11,07 | 15,97 | nicht erfasst |
| 2020 | 517,65 | 306,91 | 8,29 | 2,26 | 8,22 | nicht erfasst |
| 2021 | 944,08 | 470,51 | 3,56 | 6,83 | 19,25 | 2,53 |

Tabelle 69: Menge der in den sächsischen Justizvollzugsanstalten sichergestellten Betäubungsmittel von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG

Mobiltelefone

Die Anzahl der im sächsischen Justizvollzug sichergestellten Mobiltelefone im Zeitraum von 2017 bis 2021 ist in der nachfolgenden **Tabelle 70** dargestellt. Die Zahlen schwanken zwischen 236 und 332 aufgefundenen Mobiltelefonen pro Jahr, ohne dass sich eine Tendenz ablesen ließe.

| Jahr | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---|------|------|------|------|------|
| Anzahl der sichergestellten Mobiltelefone | 281 | 332 | 315 | 236 | 277 |

Tabelle 70: Anzahl der in den sächsischen Justizvollzugsanstalten sichergestellten Mobiltelefone von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG

Entweichungen und Nichtrückkehr

Aus dem geschlossenen Vollzug der sächsischen Justizvollzugsanstalten kam es im Zeitraum von 2017 bis 2021 zu keiner Entweichung. Im offenen Vollzug, der keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen vorsieht, ereigneten sich in diesem Zeitraum insgesamt sechs Entweichungen. Die genauen Angaben sind der folgenden **Tabelle 71** zu entnehmen.

| Jahr | Entweichungen aus dem geschlossenen Vollzug | Entweichungen aus dem offenen Vollzug | Entweichungen bei Aus-/Vorführungen, Außenbeschäftigung oder Unterbringung in einem externen Krankenhaus |
|------|---|--|--|
| 2017 | 0 | 0 | 0 |
| 2018 | 0 | 1 | 1 |
| 2019 | 0 | 2 | 0 |
| 2020 | 0 | 1 | 3 |
| 2021 | 0 | 2 | 3 |

Tabelle 71: Anzahl der Entweichungen aus dem sächsischen Justizvollzug von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG

Im Zeitraum von 2017 bis 2021 ereigneten sich im sächsischen Justizvollzug darüber hinaus 19 Fälle der Nichtrückkehr oder nicht freiwilligen Rückkehr von Gefangenen bei gewährten Lockerungen (siehe **Tabelle 72**).

| Jahr | Nichtrückkehr vom Ausgang | Nichtrückkehr vom Langzeitausgang | Nichtrückkehr vom Freigang |
|------|---------------------------|-----------------------------------|----------------------------|
| 2017 | 2 | 2 | 0 |
| 2018 | 2 | 1 | 0 |
| 2019 | 4 | 3 | 0 |
| 2020 | 4 | 0 | 0 |
| 2021 | 1 | 0 | 0 |

Tabelle 72: Anzahl der Fälle von Nichtrückkehr bzw. nicht freiwilliger Rückkehr von Gefangenen bei gewährten Lockerungen von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG

6.4.4 Suchtmittelproblematik

Es ist davon auszugehen, dass bei rund einem Drittel der im sächsischen Justizvollzug untergebrachten Personen eine Abhängigkeitserkrankung vorliegt. Bei rund einem weiteren Drittel ist ein schädlicher Gebrauch bzw. Missbrauch von Suchtmitteln festzustellen.

Suchterkrankungen und Suchtmittelmissbrauch sind, neben anderen gut erforschten kriminogenen Faktoren, ein bedeutender Einflussfaktor auf straffälliges Verhalten. Es ist dabei in vielen Fällen davon auszugehen, dass nicht primär der Suchtmittelkonsum die Ursache des kriminellen Verhaltens darstellt, sondern dem problematischen Suchtmittelkonsum und dem delinquenten Verhalten die gleichen Bedingungsfaktoren zugrunde liegen.

Um der Suchtproblematik Gefangener zu begegnen, sind im sächsischen Justizvollzug abgestufte Motivations-, Beratungs- und Behandlungsangebote eingerichtet.

Motivationsstationen

Für suchtmittelabhängige Gefangene wurden in einigen sächsischen Justizvollzugsanstalten Motivationsabteilungen eingerichtet, in denen Gefangene auf eine stationäre Entwöhnungsbehandlung im unmittelbaren Anschluss an den Vollzug der Freiheits- oder Jugendstrafe vorbereitet werden. Insbesondere werden realistische Erwartungen an eine stationäre Suchttherapie nach der Entlassung aus der Haft vermittelt, die Gruppen- und Gesprächsfähigkeit wird verbessert und das Durchhaltevermögen gefördert.

Externe Suchtberatung

Die externe Suchtberatung im sächsischen Justizvollzug wird durch freie Träger anerkannter Suchtberatungsstellen durchgeführt. Alle Gefangenen haben Zugang zur externen Suchtberatung. Deren Arbeitsaufgaben sind insbesondere Aufklärung und Beratung der Gefangenen über Erscheinungsformen, Ursachen und Behandlungsmöglichkeiten von Suchtmittelmissbrauch und Suchterkrankungen sowie die Vorbereitung und Motivation zur Aufnahme einer Therapie und anschließende Vermittlung in eine stationäre Entwöhnungsbehandlung nach der Haft.

Mit 16 bis 18 besetzten Personalstellen werden pro Jahr etwa 2.100 bis 2.300 Inhaftierte in den sächsischen Justizvollzugsanstalten beraten und für weiterführende suchtspezifische Behandlungen motiviert. Pro Jahr führt diese Arbeit zu über 400 Therapieanträgen, vor allem zur Drogenentwöhnungsbehandlung. In der Tendenz ist das Antragsvolumen auf Suchttherapie jedoch rückläufig (siehe **Tabelle 73**).

| Jahr | Personalstellen | Anzahl der Beratungsfälle | Therapieanträge | davon Anträge im Bereich Drogenentwöhnungsbehandlung |
|------|-----------------|---------------------------|-----------------|--|
| 2017 | 17,93 | 2.197 | 440 | 87 % |
| 2018 | 18,05 | 2.199 | 477 | 87 % |
| 2019 | 18,05 | 2.278 | 458 | 91 % |
| 2020 | 18,05 | 2.101 | 417 | 89 % |
| 2021 | 16,05 | 2.288 | 400 | 93 % |

Tabelle 73: Entwicklung der Personalstellen in der Suchtberatung sowie des Antragsvolumens auf Suchttherapien im Zeitraum von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG

Im Jahr 2021 konnten insgesamt 245 Inhaftierte eine Entwöhnungsbehandlung antreten. Dabei erfolgte in 157 Fällen (64 Prozent der Fälle) eine Anwendung des § 35 BtMG (Therapie statt Strafe bei Drogenabhängigkeit, d. h. Zurückstellung der Strafvollstreckung).

Die suchtbefindlichen Problemlagen sind sehr vielfältig und beziehen sich auf legale und illegale Substanzen und stehen in einigen Fällen zudem in Verbindung mit Verhaltensabhängigkeiten wie Glücksspielsucht oder Medienabhängigkeit. Wie in der grafischen Zusammenstellung der Beratungsanlässe (siehe **Abbildung 241**) im Jahr 2021 festzustellen ist, ist das dominierende Suchtproblem eine Abhängigkeit von Methamphetamin (Crystal) mit 58 Prozent, gefolgt von Alkohol mit 16 Prozent, Cannabis mit elf Prozent und Opioiden mit acht Prozent. Alle anderen Suchtprobleme spielen als Hauptdiagnose eine eher untergeordnete Rolle, sind aber als Zweit- bzw. Nebendiagnose für die Beratung relevant.

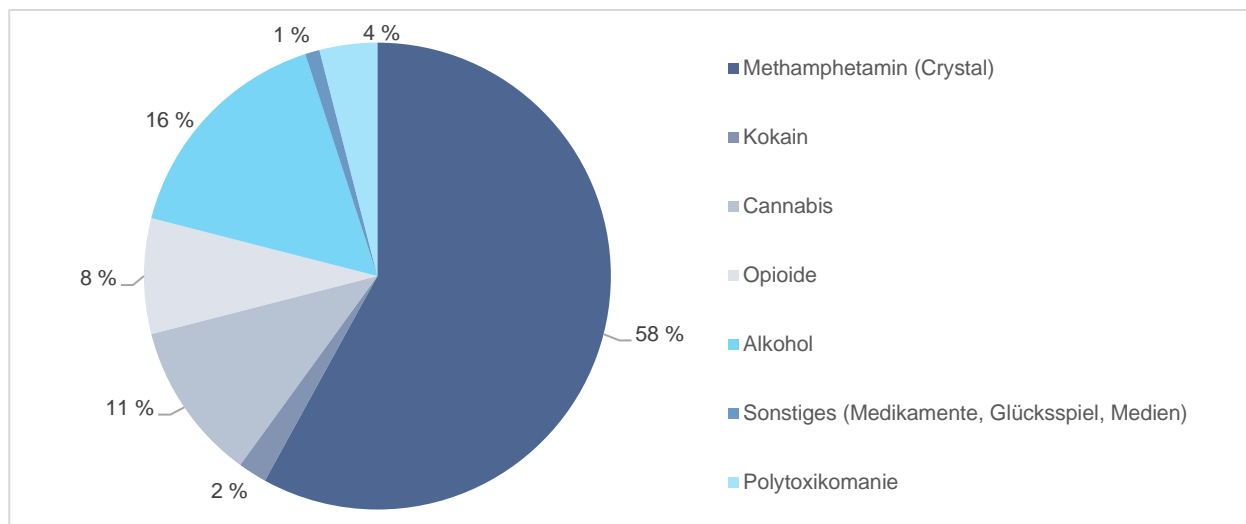


Abbildung 241: Suchtbezogener Beratungsanlass im Rahmen der externen Suchtberatung in den sächsischen Justizvollzugsanstalten im Jahr 2021, Quelle: SMJusDEG

Im zeitlichen Vergleich der wesentlichen Suchtdiagnosen im Bereich der illegalen Drogen werden im Verlauf der Jahre 2017 bis 2021 keine signifikanten Veränderungen deutlich (siehe **Abbildung 242**). Die Crystalproblematik hat unverändert einen großen Anteil in der externen Suchtberatung.

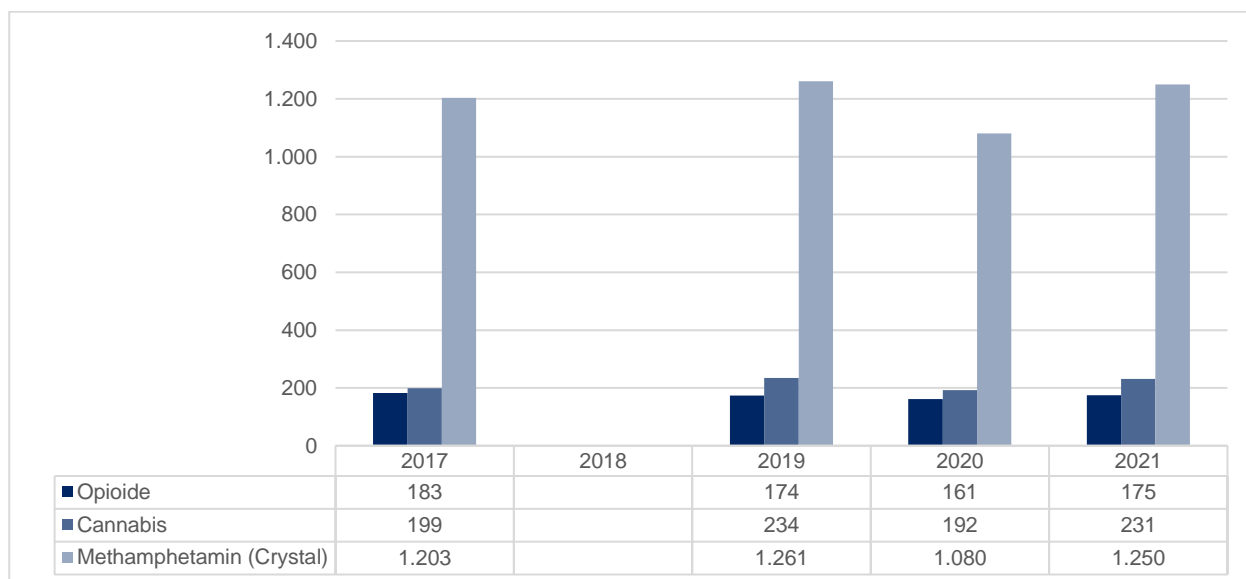


Abbildung 242: Beratungsfälle der externen Suchtberatung bei ausgewählten Suchtproblematiken in den sächsischen Justizvollzugsanstalten von 2017 bis 2021 (2018 aufgrund einer Statistikumstellung nicht darstellbar), Quelle: SLS-Jahresberichte externe Suchtberatung JVA 2017 bis 2021

Suchttherapiestationen im Justizvollzug

In Anbetracht der Häufigkeit von Suchterkrankungen Gefangener kann nicht allen betroffenen Gefangenen das Absolvieren einer Suchttherapie im Justizvollzug ermöglicht werden. Mehrheitlich nutzen die Gefangenen die Möglichkeit, mit Unterstützung der externen Suchtberatung eine Therapie nach der Entlassung zu beginnen. Eine Suchttherapie während der Haft sollte in erster Linie den Gefangenen ermöglicht werden, bei denen die Suchtmittelabhängigkeit in direktem Zusammenhang zur Straffälligkeit steht und die Voraussetzungen für eine Reststrafenaussetzung oder eine Zurückstellung der Strafe nicht erfüllt sind.

Im Juni 2014 wurde die erste Suchttherapiestation im sächsischen Justizvollzug in der JVA Zeithain eröffnet. Die Unterbringung der Gefangenen erfolgt seit November 2020 in zwei Wohngruppen mit insgesamt 14 Therapieplätzen. Eine weitere Suchttherapiestation mit elf Therapieplätzen hat im April 2017 in der JSA Regis-Breitungen ihren Betrieb aufgenommen. Diese Station ist seit Februar 2019 nicht belegt, da trotz mehrfacher Ausschreibung die Stelle der Leitung der Suchttherapiestation nicht besetzt werden konnte.

Im Januar 2023 hat in der JVA Chemnitz eine weitere Suchttherapiestation für bis zu zwölf weibliche Gefangene ihren Betrieb aufgenommen.

Die Suchttherapiestationen im sächsischen Justizvollzug können zwar im Bundesvergleich als beispielgebend gelten, dennoch besteht weiterer Handlungsbedarf. Die hohe Anzahl abhängiger oder gefährdeter Gefangener stellt den Justizvollzug vor beträchtliche Herausforderungen, denen im Bereich der psychologischen, psychotherapeutischen und sozialarbeiterischen Betreuung sowie der medizinischen und psychiatrischen Versorgung derzeit quantitativ noch kein bedarfsgerechtes Angebot im Justizvollzug gegenübersteht.

6.4.5 Vollzug in freien Formen

Mit der Änderung des SächsStVollzG vom 5. März 2019 wurde die bisher nur für Jugendstrafgefangene (§ 13 SächsJVollzG) vorgesehene Möglichkeit, den Vollzug in freien Formen durchzuführen, als weitere Vollzugsform auch für erwachsene Strafgefangene eingeführt (§ 15 Abs. 4 SächsStVollzG). Der Koalitionsvertrag „Gemeinsam für Sachsen“ für die Jahre 2019 bis 2024 (Seite 108) sieht diesbezüglich vor, den Vollzug in freien Formen auszubauen, wobei insbesondere Angebote für Frauen und erwachsene Männer geschaffen werden sollen. In der zum 25. August 2021 in Kraft getretenen VwV Vollzug in freien Formen werden nun insbesondere die Eignungsprüfung und die Entscheidung über die Unterbringung im Vollzug in freien Formen dezidiert geregelt. Damit wurden die Voraussetzungen für den Ausbau des Vollzugs in freien Formen im Freistaat Sachsen geschaffen:

Seit 2011 betreibt der Verein Seehaus e. V. eine Einrichtung des Jugendstrafvollzugs in freien Formen in Sachsen. Seit 2018 ist das Projekt in der Gemeinde Neukieritzsch (Landkreis Leipzig) mit insgesamt 14

Teilnehmerplätzen in zwei Wohngemeinschaften angesiedelt. Inzwischen können auch erwachsene Strafgefangene im Alter von bis zu 27 Jahren am Projekt teilnehmen.

Seit August 2021 fördert das SMJusDEG das Projekt des Vollzugs in freien Formen „Pier 36“, welches durch den Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V. getragen wird. Hier können bis zu vier nach Erwachsenenstrafrecht verurteilte männliche Gefangene untergebracht werden, die beabsichtigen, nach der Haft in Dresden oder im Umland von Dresden wohnhaft zu sein.

Die Outlaw gGmbH hat in Abstimmung mit der JVA Chemnitz ein Konzept für eine Einrichtung des Vollzugs in freien Formen für Frauen erarbeitet. Das Projekt wurde 2022 auf einer Liegenschaft des Trägers in Mohorn (Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge) eingerichtet, eine erste Belegung der zu Projektbeginn drei Unterbringungsplätze soll im Januar 2023 erfolgen.

Bei den sächsischen Projekten des Vollzugs in freien Formen bestehen u. a. die folgenden Gemeinsamkeiten:

- Während des Aufenthalts im Projekt erfolgt eine intensive pädagogische Einzel- und Gruppenbetreuung.
- Der Alltag wird durch verbindliche Tages- und Wochenpläne strukturiert.
- Die Teilnehmenden werden bei der Aufnahme von Arbeit, Ausbildung oder anderen Formen der Beschäftigung unterstützt.
- Sofern Teilnehmende nicht einer externen Beschäftigung nachgehen, werden sie durch eine Arbeitsanleiterin oder einen Arbeitsanleiter mit Arbeiten beschäftigt.
- Es gibt eine Betreuung rund um die Uhr, auch an Wochenenden.
- Die Familien der Projektteilnehmenden und wichtige Bezugspersonen sollen frühzeitig in den Resozialisierungsprozess mit eingebunden werden.
- Ziel ist der Aufbau einer stabilen Entlassungssituation (Existenzsicherung, Wohnung, Arbeit/Ausbildung/Beschäftigung, Schuldenregulierung).

Neben den grundlegenden Angeboten und Gruppenmaßnahmen können auch ganz individuell Maßnahmen für eine Gefangene bzw. einen Gefangenen vorgehalten werden. Alle Maßnahmen sind insgesamt präventiv ausgerichtet, um eine erneute Straffälligkeit nach der Entlassung möglichst abwenden zu können.

6.5 Maßregelvollzug

Für den Vollzug gerichtlich angeordneter Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) oder in einer Entziehungsanstalt (§ 64 StGB) besteht ein eigenes, vom Justizvollzug unabhängiges System des Maßregelvollzuges. Die gesetzliche Grundlage für den Vollzug der Unterbringungen aufgrund strafgerichtlicher Entscheidungen nach den §§ 63 und 64 StGB bilden im Freistaat Sachsen die §§ 38 ff. des Sächsischen Gesetzes über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (Sächs-PsychKG).

Die Unterbringung erfolgt dezentral in den in den sächsischen Landeskrankenhäusern und dem Städtischen Klinikum „St. Georg“ Leipzig angesiedelten Kliniken für forensische Psychiatrie, die der Fachaufsicht des SMS unterliegen. Für den Maßregelvollzug nach § 63 StGB stehen zum Stichtag 31. Dezember 2021 drei Einrichtungen mit einer Gesamtkapazität von 264 Behandlungsplätzen und für die Unterbringung nach § 64 StGB zwei weitere Einrichtungen mit zusammen 200 Plätzen zur Verfügung.

Die Belegungssituation im Maßregelvollzug unterlag zwischen 2017 und 2021 leichten Schwankungen (siehe **Abbildung 243**). Während bei den Unterzubringenden nach § 64 StGB ab 2020 ein leichter Rückgang zu verzeichnen war, stieg die Zahl der Unterzubringenden nach § 63 StGB und § 126a StPO enorm an.

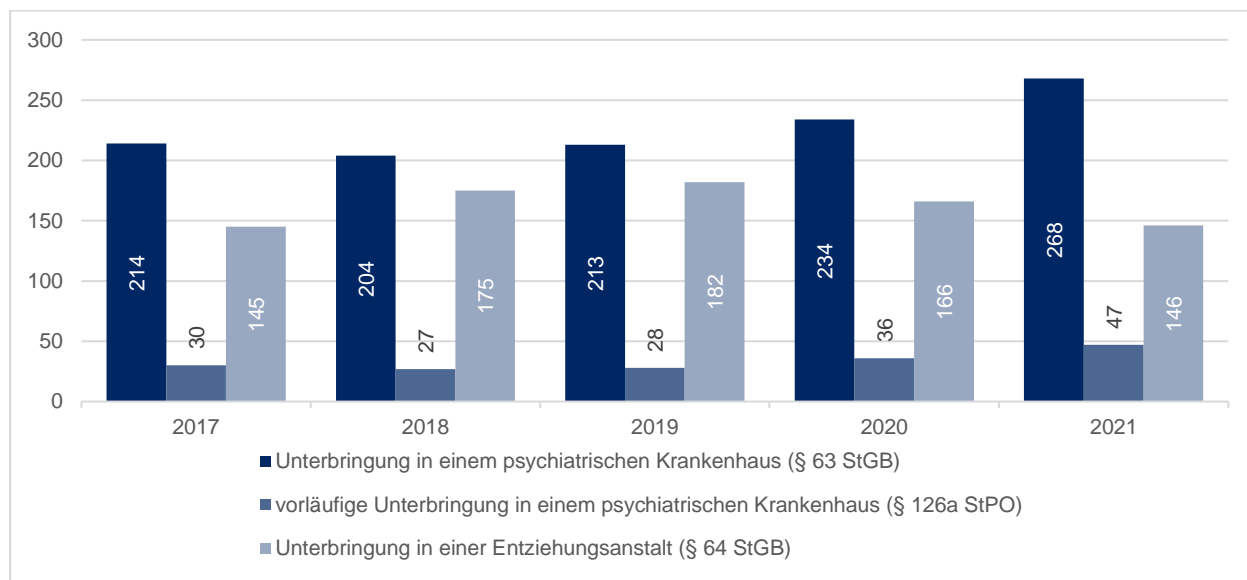


Abbildung 243: Untergebrachte Personen 2017 bis 2021 jeweils zum Stichtag 31. Dezember nach Art der Unterbringung, Quelle: SMS

Die im Maßregelvollzug untergebrachten Personen waren zum Stichtag 31.12.2021 zu 92,5 Prozent männlich. Die Verteilung auf die Altersgruppen stellt sich in den Rechtsgrundlagen §§ 63 und 64 unterschiedlich dar (siehe **Tabelle 74**).

| Alter | § 63 StGB | § 64 StGB |
|--------------|-----------|-----------|
| unter 25 | 19 | 11 |
| 25 bis 29 | 32 | 21 |
| 30 bis 39 | 99 | 77 |
| 40 bis 49 | 55 | 31 |
| 50 und älter | 63 | 6 |

Tabelle 74: Untergebrachte Personen nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2021, Quelle: SMS

6.6 Psychosoziale Prozessbegleitung

Die psychosoziale Prozessbegleitung wurde durch das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vom 21. Dezember 2015 eingeführt. Die Regelung in § 406g StPO sowie das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) nebst der dazu getroffenen Gebührenregelung in Nummern 3150 bis 3152 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostenengesetz (KV GKG) sind nach Artikel 5 des 3. Opferrechtsreformgesetzes am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

Während § 406g StPO das Recht von Verletzten auf Beistand durch eine psychosoziale Prozessbegleitung bundeseinheitlich verankert und im PsychPbG die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung und die Anforderungen an die Qualifikation und Vergütung festgelegt werden, obliegt die Umsetzung im Einzelnen den Bundesländern, die zu diesem Zweck Ausführungsgesetze und Verordnungen erlassen haben. Im Freistaat Sachsen erfolgte dies durch das Sächsische Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (SächsPsychPbGAG) vom 13. Dezember 2016 und die Verordnung des SMJusDEG zur Durchführung des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (SächsPsychPbGAGDVO).

Psychosoziale Prozessbegleitung ist nach § 2 Abs. 1 PsychPbG eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte während des gesamten Strafverfahrens, also vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die Betreuung und Unterstützung durch dafür besonders qualifizierte Fachkräfte im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden. Sie stellt eine Ergänzung zu den Angeboten der Opfer- und Zeugenbetreuung dar. Die Hilfen, die seitens der psychosozialen Prozessbegleitung angeboten werden, sind auf den individuellen Fall abgestimmt und orientieren sich an den Bedürfnissen der Betroffenen. Neben der Begleitung zu Vernehmungen bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht, der Information zu den praktischen Verfahrensabläufen und der Verschaffung von Orientierung hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten vor einer Hauptverhandlung kann die

6.6 Psychosoziale Prozessbegleitung

Unterstützung auch darin bestehen, Informationen oder Hilfestellung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zu geben oder geeignete Therapien oder psychologische Beratungsstellen zu vermitteln. Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von der Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung (§ 2 Abs. 2 Satz 1 PsychPbG).

An psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter werden hohe, in § 1 SächsPsychPbGAG und § 3 PsychPbG genannte, Anforderungen gestellt. So müssen diese fachlich, persönlich und interdisziplinär qualifiziert sowie grundsätzlich in einer bewährten geeigneten Opferhilfeeinrichtung beschäftigt sein. Für die fachliche Qualifikation ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PsychPbG ein Hochschulabschluss im Bereich Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem dieser Bereiche (Nr. 1) sowie der Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. zum psychosozialen Prozessbegleiter (Nr. 2) erforderlich. Nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PsychPbG und § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsPsychPbGAG muss die psychosoziale Prozessbegleitung zudem in der Regel über eine mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der unter Satz 1 Nr. 1 genannten Bereiche verfügen.

Die Vorschriften zur psychosozialen Prozessbegleitung sind von hoher Bedeutung für den Opferschutz im Strafverfahren. Nebenklageberechtigte Verletzte bestimmter schwerer Straftaten, insbesondere minderjährige Opfer von Sexualstraftaten, haben seit 2017 damit neben der bereits geregelten juristischen Unterstützung durch einen Anwaltsbeistand auch einen gesetzlichen Anspruch auf für sie kostenfreie psychosoziale Unterstützung durch qualifizierte Fachkräfte. Die psychosoziale Prozessbegleitung hat sich inzwischen als wesentliches Instrument zur Stärkung des strafprozessualen Opferschutzes bei schweren Sexual- und Gewaltstraftaten etabliert.

Etwa fünf Jahre nach Inkrafttreten der Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung hat das Instrument eine breite Akzeptanz in den Verbänden sowie der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis erlangt. Im Freistaat Sachsen sind derzeit zwölf psychosoziale Prozessbegleiterinnen und -begleiter anerkannt. Seit Einführung des Rechtsanspruchs auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung führt das Statistische Landesamt eine Statistik zu den Anträgen und Beiordnungen bezüglich psychosozialer Prozessbegleitung. Die Zahlen für die Jahre 2017 bis 2021 ergeben sich aus **Tabelle 75**.

| Jahr | | Amtsgerichte | Landgerichte I. Instanz | Landgerichte II. Instanz | Oberlandes- gericht |
|------|--------------|--------------|----------------------------|-----------------------------|------------------------|
| 2017 | Anträge | 319 | 11 | 24 | 0 |
| | Beiordnungen | 196 | 10 | 24 | 0 |
| 2018 | Anträge | 42 | 10 | 6 | 0 |
| | Beiordnungen | 38 | 10 | 6 | 0 |
| 2019 | Anträge | 27 | 5 | 2 | 0 |
| | Beiordnungen | 26 | 5 | 2 | 0 |
| 2020 | Anträge | 7 | 2 | 2 | 0 |
| | Beiordnungen | 6 | 2 | 2 | 0 |
| 2021 | Anträge | 21 | 6 | 1 | 0 |
| | Beiordnungen | 19 | 6 | 1 | 0 |

Tabelle 75: Anzahl der Anträge auf psychosoziale Prozessbegleitung und der erfolgten Beiordnungen von 2017 bis 2021, Quelle: StP/OWi-Statistik

Die Zahl der erledigten Strafverfahren, in denen eine psychosoziale Prozessbegleitung beantragt wird, ist bundesweit hinter den prognostizierten Erwartungen zurückgeblieben. Auffällig ist, dass die Statistik – wie auch in sämtlichen anderen Bundesländern bzw. insgesamt bundesweit – seit dem Anfangsjahr 2017 rückläufige Zahlen aufweist. Grund für die auffällig hohen Zahlen im Anfangsjahr könnten zum einen die zur Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung ergriffenen öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen sein, zum anderen aber auch anfängliche statistische Ungenauigkeiten bei der Erfassung des Instituts. Erfahrungsgemäß ist die statistische Erfassung eines neuen Instituts zu Beginn fehleranfällig, da aufgrund fehlender Erfahrungen noch gewisse Unsicherheiten damit bestehen. Auch könnte es möglicherweise sein, dass das Rechtsinstitut der psychosozialen Prozessbegleitung nicht trennscharf von anderen Formen der Zeugenbegleitung abgegrenzt wurde. Zudem könnte im Jahr 2017 auch ein „Stau“ von Beiordnungsanträgen für bereits anhängige Verfahren durch die erstmalige Einführung dieses Rechtsanspruchs entstanden sein. Schließlich dürfte zu berücksichtigen sein, dass Beiordnungen im Rahmen der statistischen Erhebungen der nachfolgenden Jahre gegebenenfalls nicht vollumfänglich erfasst wurden.

Ungeachtet der Tatsache, dass ein Mangel im Hinblick auf die Ausstattung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter nicht bekannt ist, werden derzeit weitere Anstrengungen unternommen, um den Ausbau der psychosozialen Prozessbegleitung in Sachsen weiter voranzutreiben. So hat der Opferhilfe Sachsen e. V. hier ein Konzept zur anerkannten Aus- und Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleiterin bzw. zum psychosozialen Prozessbegleiter eingereicht. Auf dessen Grundlage möchte der Verein ein eigenes Ausbildungsangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins sowie ggf. auch für Dritte realisieren, um schnellstmöglich eine höhere Anzahl der entsprechend ausgebildeten, zertifizierten und anerkannten Fachkräfte für die Betroffenen und die Justiz im Freistaat anbieten zu können. Ein formelles Antragsverfahren steht jedoch noch aus.

6.7 Häuser des Jugendrechts

Bei den Häusern des Jugendrechts handelt es sich um interdisziplinäre Kooperationen von Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe, die in Fragen der Prävention sowie der Ahndung und Verfolgung von Jugendkriminalität unter einem Dach zusammenarbeiten. Durch das enge Arbeitsumfeld der Kooperationspartner soll frühzeitig und mit abgestimmten Maßnahmen, welche die individuelle Lebenssituation der jungen Menschen berücksichtigen, auf das Verhalten von straffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden reagiert und auf diese Weise weitere Delinquenz und insbesondere „kriminelle Langzeitkarrieren“ verhindert werden. Infolge der intensiven Zusammenarbeit der Kooperationspartner sollen zudem die Verfahrensdauern verkürzt und einheitliche Qualitätsstandards durch transparente Arbeitsabläufe gesichert werden. Ein weiterer Arbeitsschwerpunkt ist die Stärkung der präventiven Wirkung durch die Einbindung aller Kooperationspartner in einem frühen Verfahrensstadium und die Zurverfügungstellung frühzeitiger Hilfs- und Leistungsangebote. Der Zusammenarbeit der Kooperationspartner in den Häusern des Jugendrechts liegt jeweils eine Kooperationsvereinbarung der beteiligten Behörden zu Grunde, in welcher Ziele, Rahmenbedingungen, Zuständigkeiten, Organisation und Laufzeiten der Kooperation festgehalten sind.

Das erste Haus des Jugendrechts in Sachsen entstand speziell für jugendliche Intensivtäterinnen bzw. Intensivtäter im Jahr 2015 in Leipzig. Der Arbeitsablauf ist dabei so geregelt, dass Verfahren gegen die als jugendliche und heranwachsende Intensivtäterinnen bzw. Intensivtäter erfassten Tatverdächtigen – mit Ausnahme von Verfahren wegen Staatsschutzdelikten, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz und Verkehrsstraftaten – von für die Bearbeitung von Jugendsachen befähigten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Polizei täterorientiert und priorisiert bearbeitet werden. Sowohl die Staatsanwaltschaft Leipzig als auch die Jugendgerichtshilfe werden von der Polizei wöchentlich über alle neu eingegangenen Verfahren gegen erfasste Intensivtäterinnen bzw. Intensivtäter informiert. Dabei wird insbesondere zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft regelmäßig eine Abstimmung zu den einzelnen Verfahren herbeigeführt. Das Jugendamt wird in die Ermittlungen einbezogen, und zwar dual durch eine Prüfung von Leistungen der Jugendhilfe sowie die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe.

Für das Haus des Jugendrechts am Standort Leipzig ergaben sich für den Berichtszeitraum von 2017 bis einschließlich 2021 die in **Tabelle 76** aufgeführten Eingangs- und Erledigungszahlen an Verfahren gegen jugendliche und heranwachsende Intensivtäterinnen und Intensivtäter. Danach sind die Eingangszahlen insbesondere von 2019 zu 2020 deutlich angestiegen und haben seit Eröffnung des Hauses des Jugendrechts einen neuen Höchststand erreicht. Anhand der Erledigungszahlen kann festgestellt werden, dass ein Großteil der eingegangenen Verfahren auch erledigt werden konnte.

| Jahr | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--------------|------|------|------|------|------|
| Neuzugänge | 469 | 558 | 630 | 870 | 725 |
| Erledigungen | 431 | 576 | 585 | 839 | 688 |

Tabelle 76: Anzahl der Neuzugänge und Erledigungen von Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Intensivtäterinnen und Intensivtäter im Haus des Jugendrechts Leipzig von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG

Nachdem im September 2021 das Haus des Jugendrechts in Görlitz eröffnet wurde, erfolgte im Januar 2022 die Inbetriebnahme des Hauses des Jugendrechts in Bautzen. Im Gegensatz zu dem Haus des Jugendrechts in Leipzig werden in den Häusern des Jugendrechts in Görlitz und Bautzen alle Verfahren, die sich gegen Jugendliche und Heranwachsende aus dem Stadtgebiet richten, bearbeitet. Im Haus des Jugendrechts am Standort Görlitz sind im Zeitraum vom 1. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 insgesamt 132 Verfahren eingegangen, wovon 88 erledigt wurden.

„Bundesweit existieren derzeit mehr als 40 Häuser des Jugendrechts, von denen bisher jedoch nur ein Bruchteil wissenschaftlich und unabhängig evaluiert wurde. Mithilfe einer wissenschaftlichen Evaluation lassen sich erwünschte aber auch unerwünschte Wirkungen und Effekte von Maßnahmen identifizieren. Dadurch wird eine Evaluation insbesondere deshalb bedeutsam, da sie eine Legitimationsgrundlage für bestimmte Maßnahmen eines Projekts bietet. Ziel des Evaluationsprojekts des ZKFS ist es daher, eine solche Evaluation hinsichtlich der Maßnahmen und der angestrebten Ziele für das Haus des Jugendrechts Leipzig durchzuführen. [...] Mithilfe von statistischen Datenanalysen, Bewertungen der Hilfs- und Präventionsangebote, quantitativen Erhebungen sowie Interviews mit Mitarbeiter:innen der beteiligten Institutionen und betroffenen Jugendlichen soll innerhalb des Evaluationsprojekts eine Zielerreichung überprüft werden. Ein abschließender Evaluationsbericht fasst die Erhebungen für die beteiligten Institutionen des Hauses des Jugendrechts Leipzig zusammen und soll bei zukünftigen kriminalpolitischen Entscheidungen hinsichtlich der Errichtung weiterer Häuser des Jugendrechts in Sachsen Hilfestellung leisten.“

Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V. (Anhang A1)

6.8 Schülergerichte

Leichte bis mittelschwere Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden können episodenhaft bleiben, aber auch ein Warnsignal für das Abgleiten in die Kriminalität bedeuten. Aufgabe der Jugendstrafrechtspflege ist es, angemessen und orientiert an dem im Jugendgerichtsgesetz (JGG) verankerten Erziehungsgedanken auf diese Straftaten zu reagieren. In diesem Kontext eröffnet § 45 Abs. 2 JGG die Möglichkeit, dass die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer Straftat absieht, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und sie weder eine Beteiligung der Richterin oder des Richters noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Solche erzieherischen Maßnahmen können auch außerhalb der Justiz erfolgen. Das kriminalpädagogische Jugendprojekt „Schülergerichte“ besteht im Freistaat Sachsen seit dem Jahr 2007 und stellt eine solche, nicht justizielle erzieherische Maßnahme dar.

Im Auftrag der jeweils örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften werden in Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe an den Standorten Görlitz, Bautzen, Chemnitz und Zwickau „Schülergerichte“ tätig, die mit straffällig gewordenen Jugendlichen und Heranwachsenden auf freiwilliger Basis deren delinquentes Verhalten erörtern und eine angemessene Sanktion im weiteren Sinne festlegen. Die Schülerrichterinnen und -richter, bei denen es sich um ehrenamtlich engagierte Schülerinnen und Schüler in der Regel im Alter zwischen 14 und 19 Jahren handelt, erhalten vor Beginn der Projektarbeit eine gezielte Ausbildung, in deren Rahmen sie zu den Grundlagen des Jugendstrafverfahrens, zum Ablauf des Schülergerichts sowie zu Techniken der Gesprächsführung geschult werden. Zudem werden Kenntnisse zu weiteren, typischen Themen des Jugendalters vermittelt.

Dem Projekt liegen Erfahrungen zu Grunde, wonach Reaktionen durch Altersgenossen jugendliche Straftäterinnen und Straftäter wirkungsvoll beeinflussen können. Zudem finden Gleichaltrige oft leichter Zugang zu jugendlichen und heranwachsenden Beschuldigten. Auf Seiten der Schülerrichterinnen und -richter fördert das Projekt das Verständnis für gesellschaftliche Unterschiede und Zusammenhalt, da sie einerseits unterschiedliche soziale Verhältnisse und Problemlagen aus eigener Anschauung kennenlernen, andererseits Verantwortung für andere junge Menschen sowie für die Durchsetzung der Rechtsordnung übernehmen.

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen gelangt die Ermittlungsakte an die zuständige Staatsanwaltschaft, die prüft, ob das jeweilige Strafverfahren für die Durchführung eines Schülergerichts geeignet ist. Für das Projekt sind Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche oder Heranwachsende im Alter von 14 bis 20 Jahren geeignet, auf die folgende Merkmale zutreffen:

- es handelt sich um
 - Ersttäterinnen und Ersttäter, bei denen keine Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG in Betracht kommt, oder
 - Mehrfachtäterinnen und Mehrfachtäter, die jedoch keine Intensivtäterinnen und Intensivtäter sind und bei denen eine Einstellung nach § 45 Abs. 2 JGG noch möglich ist,

- die beschuldigte Person ist geständig und der Sachverhalt ist vollständig aufgeklärt,
- die beschuldigte Person und deren Erziehungsberechtigten sind mit der Behandlung des Falles im Projekt einverstanden.

Zum Kreis der Delikte, die vom Schülergericht behandelt werden können, gehören unter anderem Diebstahls- und Betrugsstraftaten (bis zu einem Schaden von 125 Euro), Fahren ohne Fahrerlaubnis, Körperverletzungstaten mit leichten Folgen, leichte Fälle der Nötigung, Sachbeschädigung, Beleidigung, Hausfriedensbruch oder Erschleichen von Leistungen. Soweit die zuständige Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren für geeignet erachtet, leitet sie die Ermittlungsakten über die Jugendgerichtshilfe an die jeweiligen Projektträger weiter.

Nach Durchführung des Schülergerichts wird das Ergebnis des Verfahrens über die Jugendgerichtshilfe der zuständigen Staatsanwaltschaft mitgeteilt, die dieses bei der Abschlussentscheidung berücksichtigt. In der Regel wird das Verfahren gemäß § 45 Abs. 2 JGG eingestellt, weil mit der Erfüllung der vom Schülergericht verhängten Auflage eine erzieherische Maßnahme im Sinne der Norm durchgeführt wurde. Die Schülerrichterinnen und -richter haben damit also keine richterlichen Kompetenzen im eigentlichen Sinne. Denn Herrin des Verfahrens bleibt die zuständige Staatsanwaltschaft.

Zwischen dem Jahr 2017 und dem Jahr 2021 haben die Schülergerichte im Freistaat Sachsen insgesamt 168 Fälle bearbeitet (siehe **Tabelle 77**). Der deutliche Rückgang der Fallzahlen in den Jahren 2020 und 2021 ist in erster Linie der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen geschuldet. Nähere Informationen zum Projekt und eine ausführliche Beschreibung sind auch über den Internetauftritt der Sächsischen Justiz unter der Rubrik „Schule & Justiz“ abrufbar.¹⁴³

| Jahr | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-------|------|------|------|------|------|
| Fälle | 42 | 30 | 45 | 29 | 22 |

Tabelle 77: Anzahl der von den Schülergerichten im Freistaat Sachsen bearbeiteten Fälle von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG

¹⁴³ <https://www.justiz.sachsen.de/content/1701.htm>.

7 Polizeiliche Einsatzanlässe

Das polizeiliche Einsatzgeschehen umfasst alle Einsatzlagen, aus deren Anlass polizeiliches Handeln erforderlich ist. Darunter fallen grundsätzlich alle Einsätze zur Gefahrenabwehr oder zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, einschließlich der Verkehrsunfallaufnahme und der Verkehrsüberwachung.

Die Einsatzbewältigung erfolgt vorrangig im Rahmen der Allgemeinen Aufbauorganisation (AAO). Darüber hinaus ist das Einsatzgeschehen von Einsätzen aus besonderen Anlässen, u. a. im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und Versammlungen geprägt, welche auf Grund des erhöhten Kräftebedarfs bzw. der erforderlichen Konzentration von Kräften oder Führungs- und Einsatzmittel oder der Einsatzdauer eine besondere Aufbauorganisation (BAO) erfordern. Daher erfolgt die Untersuchung zur Erhebung der Schwerpunkte polizeilicher Einsatzbewältigung differenziert in diesen Bereichen.

7.1 Einsatzbewältigung in der allgemeinen Aufbauorganisation (AAO)

Die Einsatzbelastung im täglichen Dienst spiegelt sich insbesondere in den Vorgangszahlen des Einsatzleitsystems (ELS) wider. In diesem IT-Verfahren werden die polizeilichen Einsatzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr, Strafverfolgung, Unfallaufnahme sowie sonstiger polizeirelevanter Ereignisse dokumentiert. Da die in diesem System registrierten Sachverhalte regelmäßig ein polizeiliches Tätigwerden zum Gegenstand haben, kann aus der langfristigen Darstellung dieser Kennzahl insbesondere auf die Entwicklung des Einsatzgeschehens in der AAO geschlossen werden. Das Einsatzgeschehen in der AAO generiert sich u. a. aus dem Notrufaufkommen sowie weiterer Kontaktaufnahmen mit der Polizei, jedoch ist kein Rückschluss auf das Notrufaufkommen möglich.

Die Einsatzbelastung im täglichen Dienst ist im Berichtszeitraum insgesamt von einem leichten Anstieg gekennzeichnet. In den Jahren 2017 bis 2019 nahm die Anzahl der Einsätze kontinuierlich zu und sank in den Jahren 2021 und 2022 leicht ab. Dennoch ist die Anzahl der Einsätze im Fünfjahreszeitraum insgesamt um 5,6 Prozent gestiegen (siehe **Abbildung 244**).

7.1 Einsatzbewältigung in der allgemeinen Aufbauorganisation (AAO)

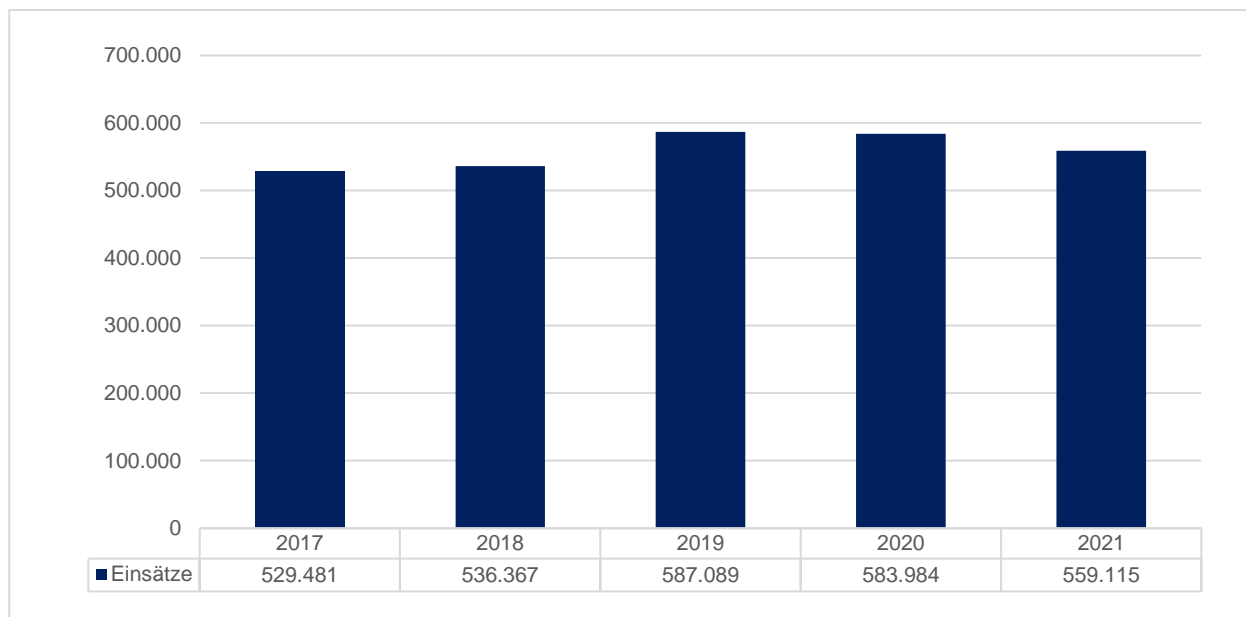


Abbildung 244: Vorgangszahlen/Einsatzbelastung der Polizei Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: ELS

Das zu beobachtende Absinken der Zahlen in den Jahren 2020 und 2021 war bedingt durch die staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie (z. B. Ausgangs- und Mobilitätseinschränkungen, Rückgang gesellschaftlicher Aktivitäten). Stärker in den Fokus der polizeilichen Einsatzbewältigung sind in dieser Zeit hingegen die Aufgaben der Gefahrenabwehr gerückt.

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ist festzustellen, dass bei polizeilichen Einsätzen eine sinkende Akzeptanz gegenüber staatlichen Maßnahmen zu verzeichnen ist. Indikatoren dafür sind insbesondere:

- Eine steigende Aggressivität und sinkende Kooperationsbereitschaft des polizeilichen Gegenübers,
- Solidarisierungseffekte gegen vollzugspolizeiliche Maßnahmen und
- ein spürbar sinkendes Unrechtsbewusstsein.

Diese Feststellungen wirken sich auf den Kräfteaufwand bei entsprechenden Einsatzmaßnahmen aus. Zu Zwecken der Eigensicherung sowie einer wirkungsvollen Aufgabenerfüllung ist hierbei zunehmend ein höherer Kräfteinsatz erforderlich. Insbesondere die Maßnahmen der Staatsregierung zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie brachten in den Jahren 2020 und 2021 eine Reihe in der jüngsten Geschichte des Freistaates Sachsen bisher nicht dagewesener Einschränkungen bzw. Verbote mit sich. Die Überwachung der Einhaltung oblag u. a. der Polizei durch Amts- und Vollzugshilfe. Es ergeben sich vor allem bei Einsatzmaßnahmen aus besonderem Anlass, wie Versammlungen und anderen Zusammenkünften von einer Vielzahl von Personen, unterschiedliche Gemengelagen. Seit Mitte des Jahres 2020 finden an unterschiedlichen Orten im Freistaat Sachsen regelmäßig zahlreiche Versammlungen statt, die sich thematisch auf die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus beziehen. Zahlreiche Versammlungen wurden zuvor nicht angezeigt. Diese Einsatzlagen sind im Regelfall als Sofortlagen im Rahmen der AAO zu bewältigen und erfordern eine ausreichende Verfügbarkeit von Einsatzkräften im täglichen Dienst.

7.1 Einsatzbewältigung in der allgemeinen Aufbauorganisation (AAO)

Die gesetzlichen Aufgaben zur Gefahrenabwehr schließen zudem die Gefahrenvorsorge und vorbeugende Bekämpfung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ein. Insbesondere das Vorhalten von Einsatzkräften für lebensbedrohliche Einsatzlagen ist weiterhin ein herausragender Aufgabenschwerpunkt. Als solche Lagen im polizeitaktischen Sinn gelten alle zunächst nicht eindeutig einzuordnenden Einsatzanlässe

- mit akuter Lebensgefahr für Opfer, Unbeteiligte und Einsatzkräfte,
- bei denen ein oder mehrere Täter mittels Waffen, Sprengmitteln, gefährlichen Werkzeugen/Stoffen oder außergewöhnlicher Gewaltanwendung gegen Personen vorgehen, diese verletzt oder getötet haben und
- bei denen weiter auf Personen eingewirkt werden kann.

Eine lebensbedrohliche Einsatzlage im polizeitaktischen Sinn liegt bereits dann vor, wenn Anhaltspunkte ein solches Täterverhalten unmittelbar erwarten lassen.

Lebensbedrohliche Einsatzlagen sind Sofortlagen. Das bedeutet für die Polizei, die konkreten Einsätze können im Vorfeld weder örtlich noch zeitlich hinreichend bestimmt und vorbereitet werden. Aufgrund der bestehenden Gefährdung für hochrangige Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit ist jedoch eine schnelle und effiziente polizeiliche Intervention durch bestmöglich fortgebildete sowie ausgerüstete Einsatzkräfte unerlässlich.

Die Einsatzvorkehrungen sind im täglichen Dienst zu berücksichtigen. Der Aufwand spiegelt sich jedoch nicht in den Einsatzzahlen des ELS wieder. Aus dem Bestand der Einsatzeinheiten halten die Polizeidirektionen sog. lebEL-Bereitschaften in einem Schichtbetrieb vor.

Die hochabstrakte Gefährdung eines terroristischen Anschlages beschränkt sich nicht auf Großstädte, sondern besteht in allen Landesteilen des Freistaates Sachsen gleichermaßen.

Die Gefährdung durch lebensbedrohliche Einsatzlagen ist somit, auch wenn nur als abstrakte Gefährdung vorhanden, dauerhaft durch die Polizei Sachsen zu berücksichtigen. Dafür sind ständig Einsatzkräfte vorzuhalten.

7.2 Einsatzbewältigung im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation (BAO)

7.2.1 Gesamtbetrachtung

Die Einsatzlagen, welche die Errichtung einer BAO erfordern, sind im Freistaat Sachsen im Wesentlichen von gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen geprägt. Darüber hinaus können Versammlungen, Veranstaltungen (Fußball, Stadtfeste etc.) sowie größere Schadensereignisse und Katastrophen die polizeiliche Lage im Freistaat Sachsen maßgeblich bestimmen.

Unter polizeitaktischen Gesichtspunkten erfordern Einsätze aus Anlass größerer Versammlungslagen sowie Sport- und Großveranstaltungen den intensivsten Aufwand für Vorbereitung, Durchführung sowie Nachbereitung im Rahmen des Gesamteinsatzgeschehens.

Die Entwicklung des Einsatzgeschehens sog. BAO-Lagen wird durch die Polizei Sachsen anhand der Anzahl der Einsätze im Verhältnis zu den eingesetzten Kräften und den erbrachten Mannstunden dargestellt (siehe **Abbildung 245**).

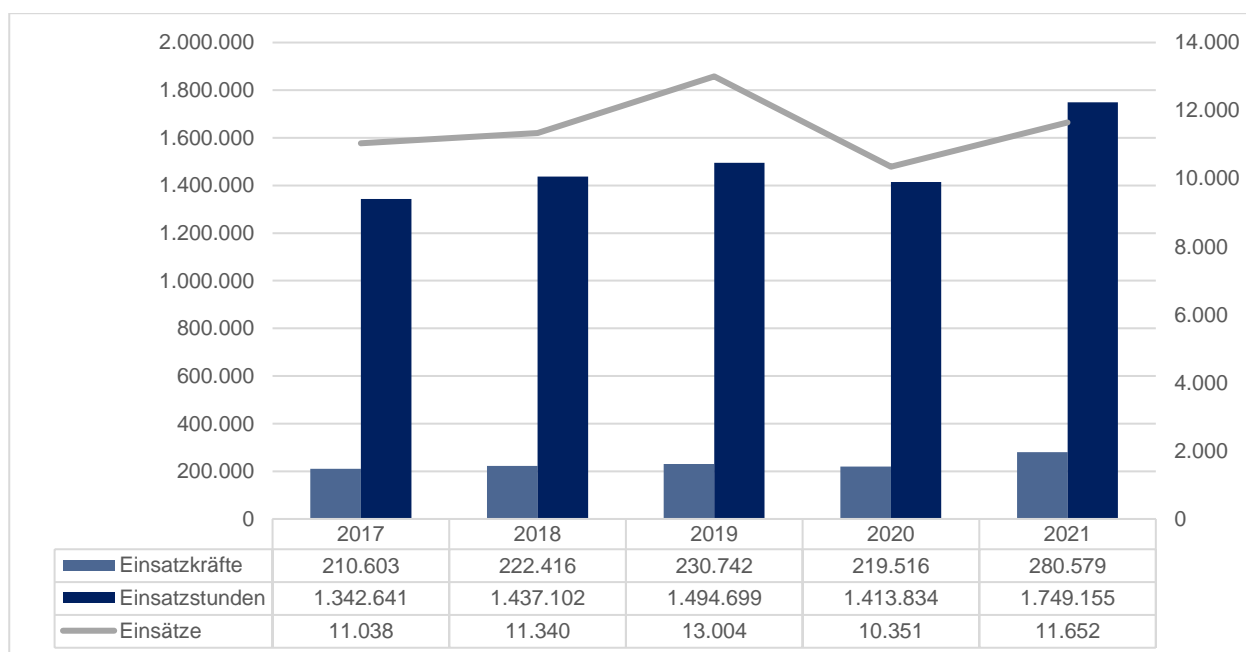


Abbildung 245: Entwicklung der Einsätze, Einsatzkräfte und Einsatzstunden der Polizei Sachsen in der BAO im Freistaat Sachsen insgesamt, 2017 bis 2021, Quelle: PES

Es ist festzustellen, dass im Betrachtungszeitraum die Anzahl der eingesetzten Einsatzkräfte und die geleisteten Einsatzstunden, ungeachtet der Schwankungen bei der Anzahl der BAO-Einsätze, signifikant gestiegen sind. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf die bereits beschriebenen Zusammenhänge hinsichtlich sinkender Akzeptanz gegenüber den staatlichen Maßnahmen zurückzuführen.

7.2 Einsatzbewältigung im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation (BAO)

Bei immer mehr Einsatzlagen aus besonderem Anlass ist die Polizei Sachsen auf die Unterstützung durch die Polizeien anderer Länder und des Bundes angewiesen. Die anhaltend hohe Einsatzbelastung der sächsischen Einsatzeinheiten verdeutlicht sich bei der Betrachtung der Entwicklung der Einsatzstunden im Bund-Länder-Austausch von Einsatzeinheiten in der nachfolgenden Grafik (siehe **Abbildung 246**).

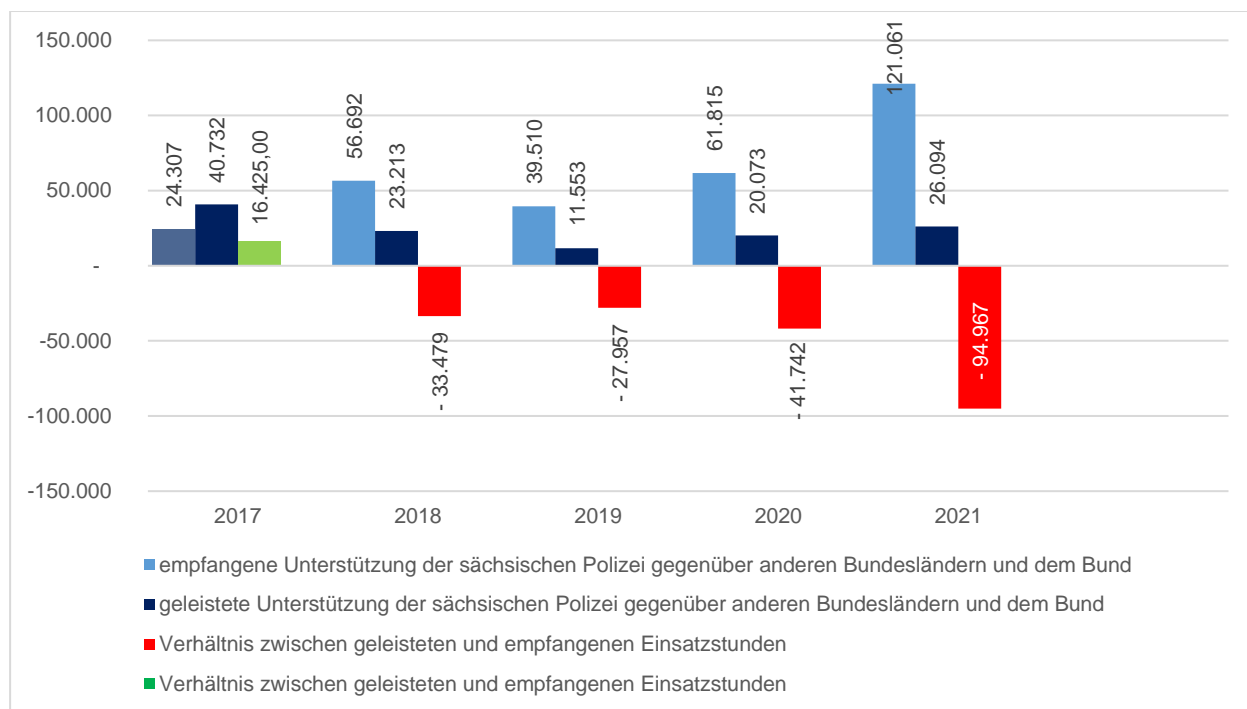


Abbildung 246: Unterstützung der Polizei Sachsen gegenüber anderen Bundesländern und dem Bund (einschließlich Differenz in Einsatzstunden (als Personalstunden), 2017 bis 2021, Quelle: SMI

Der bereits seit mehreren Jahren bestehende und dargestellte Trend hat sich im Betrachtungszeitraum verstetigt.

7.2.2 Schwerpunkte des Einsatzgeschehens in der BAO

Den Schwerpunkt bei der Bewältigung von Einsätzen im Rahmen einer BAO bildet das Versammlungs-geschehen. So ist festzustellen, dass die Zahl der angezeigten Versammlungen seit dem Jahr 2019 nach einem kurzen Abfall in den Jahren 2017 und 2018 stetig angestiegen ist (siehe **Abbildung 247**).

7.2 Einsatzbewältigung im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation (BAO)

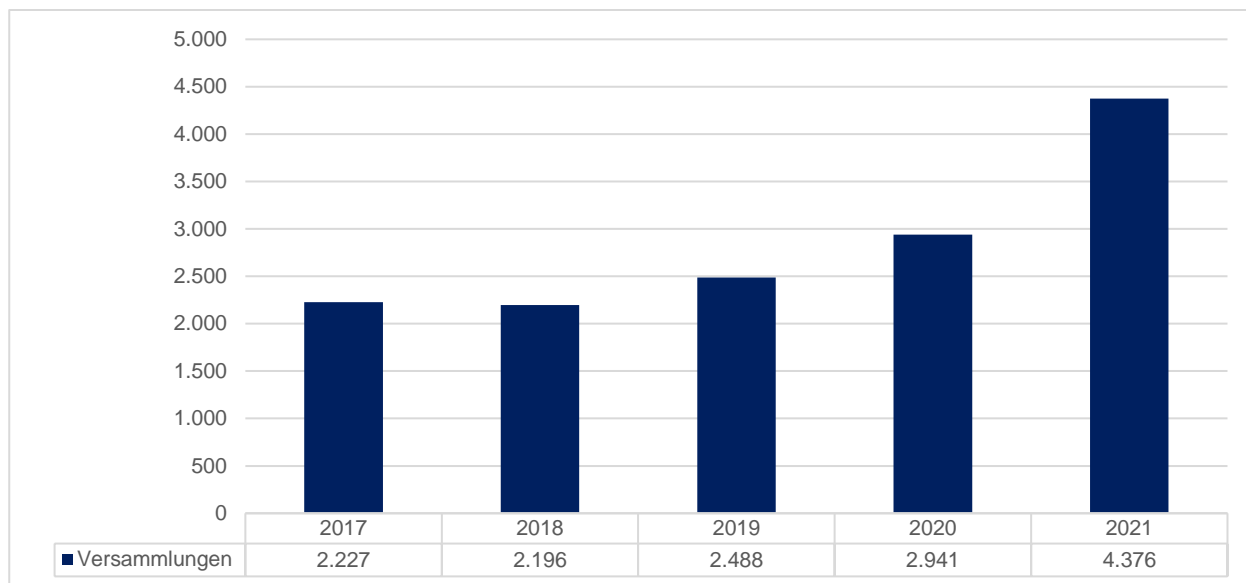


Abbildung 247: Anzahl Versammlungen in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: SMI

Bei der Bewertung dieser Zahlen ist zu beachten, dass die aufgezeigte Entwicklung lediglich Aussagen auf den Trend hinsichtlich angezeigter Versammlungen zulässt. Unbeachtet sind nicht angezeigte Versammlungen. Auch diese erfordern oftmals kurzfristig einen angepassten Ressourceneinsatz. Die nachfolgende Grafik stellt die Entwicklung des gesamten Einsatzgeschehens im Kontext mit dem Versammlungsgeschehen dar (siehe **Abbildung 248**).

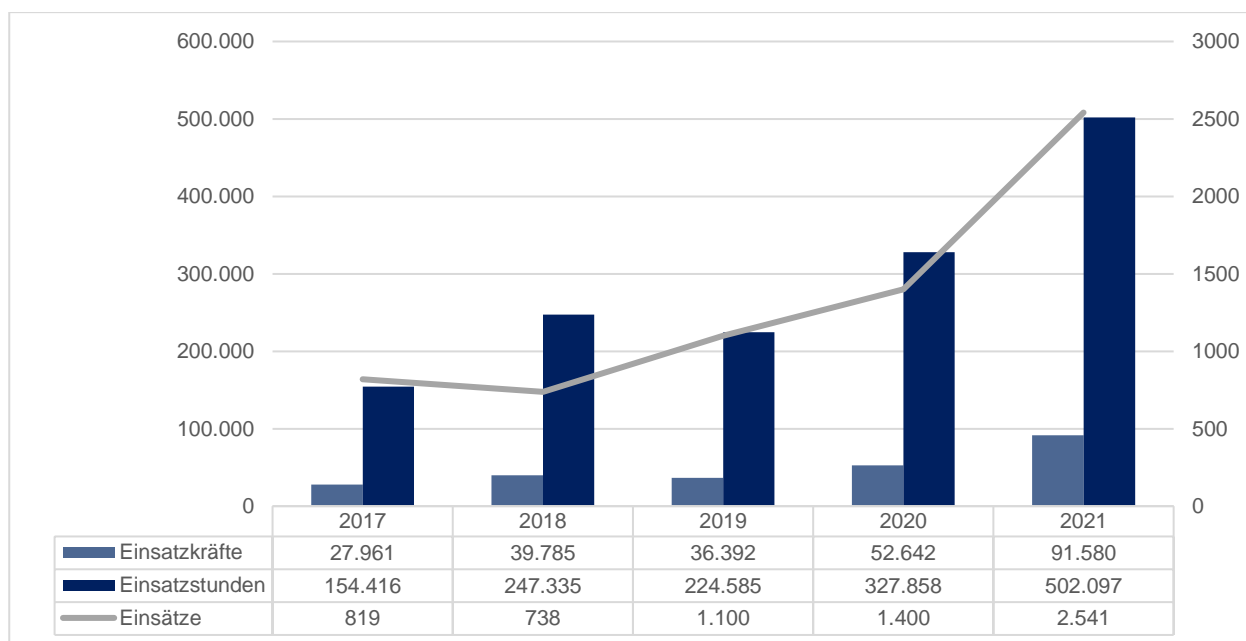


Abbildung 248: Entwicklung der Einsätze, Einsatzkräfte und Einsatzstunden der Polizei Sachsen nach Einsatzkategorie Versammlungen, 2017 bis 2018, Quelle: PES

7.2 Einsatzbewältigung im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation (BAO)

Aus der Grafik ist ersichtlich, dass sich die Anzahl der erfassten Einsätze im Rahmen einer BAO zur Bewältigung von Versammlungslagen im Betrachtungszeitraum nahezu vervierfacht hat. Die Entwicklung geht einher mit einer mehr als verdoppelten Anzahl eingesetzter Einsatzkräfte und geleisteter Einsatzstunden.

Bis 2021 war das Versammlungsgeschehen im Freistaat Sachsen inhaltlich hauptsächlich von Protesten gegen staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bestimmt. Tendenzen, die auf eine gesellschaftliche Spaltung hindeuten, haben sich bereits mit Beginn der Flüchtlingskrise 2015 gezeigt und sind seit der COVID-19-Pandemie und der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um die Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung verstärkt zu beobachten. Beleg dafür sind die durch die Polizei Sachsen für den Zeitraum 1. Mai 2020 bis Dezember 2021 registrierten mehr als 3.200 Versammlungen, die im inhaltlichen Kontext mit der im der COVID-19-Pandemie zu verzeichnen waren.

Insbesondere der Umgang mit der Vielzahl an angezeigten aber auch nicht angezeigten Versammlungen und Aufzügen sowie die damit verbundene örtliche Dislozierung und zeitliche Konzentration stellte die Polizei Sachsen vor große Herausforderungen. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe war vor allem eine frühzeitige Erkenntnisgewinnung unter Einbeziehung der sozialen Medien sowie der Austausch zwischen den Polizeidienststellen in Zusammenarbeit mit dem Staatsschutz unerlässlich.

Die Einbindung der Medien in die einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit war dabei ebenso so wichtig, insbesondere um die Handlungen der Polizei nachvollziehbar zu gestalten und ein möglichst breites Verständnis für die getroffenen Maßnahmen zu erzeugen. Hierzu wurden auch die Möglichkeiten, die sich über ausgewählte Kanäle der sozialen Medien ergeben, genutzt.

Weitere Einsatzlagen von herausragender Bedeutung ergaben sich für die Polizei Sachsen aus Anlass von Sportveranstaltungen und aus Einsätzen im grenznahen Raum sowie durch sonstige Unterstützungseinsätze.

Aufgabe und Ziel der Polizei Sachsen war und ist es im Zusammenhang mit Fußballspielen das Aufeinandertreffen gewaltbereiter und gewalttätiger Gruppen und Fans zu unterbinden und Auseinandersetzungen zu verhindern. Bis zur pandemiebedingten Einstellung des Spielbetriebes bzw. der Durchführung entsprechender Spiele ohne Zuschauer war die Polizei Sachsen in diesem Aufgabenbereich stark belastet. Durch die Pandemie sank die Zahl der Einsätze im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen von 2018 (355) bis ins Jahr 2021 auf 189.

Insbesondere von 2019 auf 2020 halbierte sich die Anzahl der Einsätze aus Anlass von Fußballveranstaltungen, zudem war nur noch ein Drittel der in 2019 eingesetzten Polizeibeamten bei den Einsätzen in 2020 erforderlich. Seit 2021 nehmen die Einsatzzahlen und –Stunden, bedingt durch die Lockerungen bei den Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie wieder zu. Dies verdeutlicht die folgende **Abbildung 249**).

7.2 Einsatzbewältigung im Rahmen einer besonderen Aufbauorganisation (BAO)

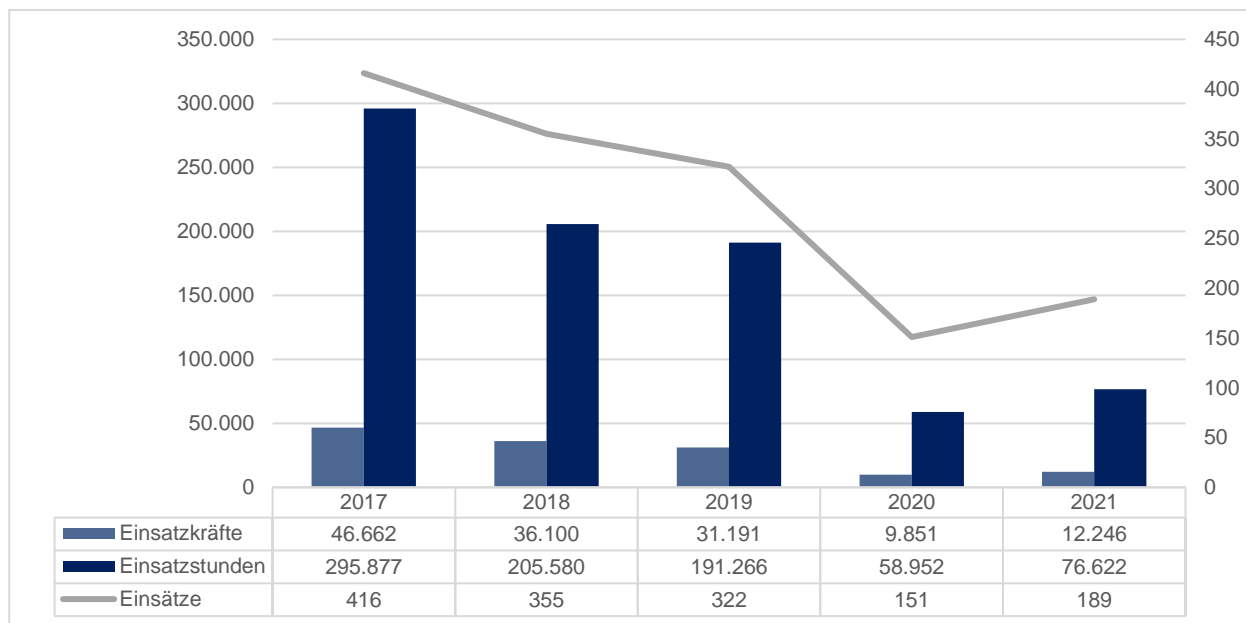


Abbildung 249: Entwicklung der Einsätze, Einsatzkräfte und Einsatzstunden der Polizei Sachsen nach Einsatzkategorie Fußball, 2017 bis 2021, Quelle: PES

Es ist zu prognostizieren, dass sich das Einsatzgeschehen aus Anlass von Sportveranstaltungen, insbesondere durch Fußball, sich wieder auf das Niveau von vor 2020 bewegen wird und damit in beiden Themenfeldern (Versammlungen wie auch Fußball) zukünftig weiterhin von einer hohen Einsatzbelastung auszugehen ist.

8 Verkehrssicherheit

Verkehrssicherheit beschreibt einen Zustand, in dem alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer (z. B. Fußgängerinnen und Fußgänger, Radfahrerinnen und Radfahrer, Autofahrerinnen und Autofahrer) sicher am Straßenverkehr teilnehmen können, ohne dass es zu Schäden bzw. Unfällen kommt. Dies beinhaltet sowohl verletzte Personen als auch Sachschäden an Fahrzeugen und Verkehrseinrichtungen.¹⁴⁴ Zudem spielt die Verkehrssicherheit sowohl für das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung als auch für den objektiven Sicherheitsstandard eine wesentliche Rolle.

Die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung im Bereich Verkehrssicherheit umfasst:

- die Verkehrsüberwachung,
- die Verkehrsunfallaufnahme,
- die Verkehrsregelung und
- die Verkehrserziehung und -prävention.

8.1 Entwicklung der Verkehrsunfälle

Im Jahr 2017 wurden der Polizei Sachsen insgesamt 109.623 Verkehrsunfälle bekannt. Bis 2019 bewegten sich die Zahlen auf diesem Niveau. Ab 2020 war ein deutlicher Rückgang der registrierten Verkehrsunfälle um 14.059 (- 13 Prozent) im Vergleich zu 2019 zu verzeichnen. 2021 wurden 94.529 Verkehrsunfälle polizeilich erfasst. Das entspricht einer geringen Zunahme von 1,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Insgesamt kann konstatiert werden, dass die polizeilich registrierten Verkehrsunfälle von 2017 bis 2021 um 15.094 (- 14 Prozent) zurückgegangen sind.

Bei 88 Prozent aller registrierten Verkehrsunfälle entstand nur Sachschaden, bei zwölf Prozent Personenschaden. Die Anzahl der Verkehrsunfälle mit Personenschaden hat sich im Berichtszeitraum weiter rückläufig entwickelt, von 13.241 im Jahr 2017 auf 11.327 im Jahr 2021. Das entspricht einem Rückgang von 14 Prozent (siehe **Abbildung 250**).

¹⁴⁴ Vgl. Schnieder/Schnieder (2013).

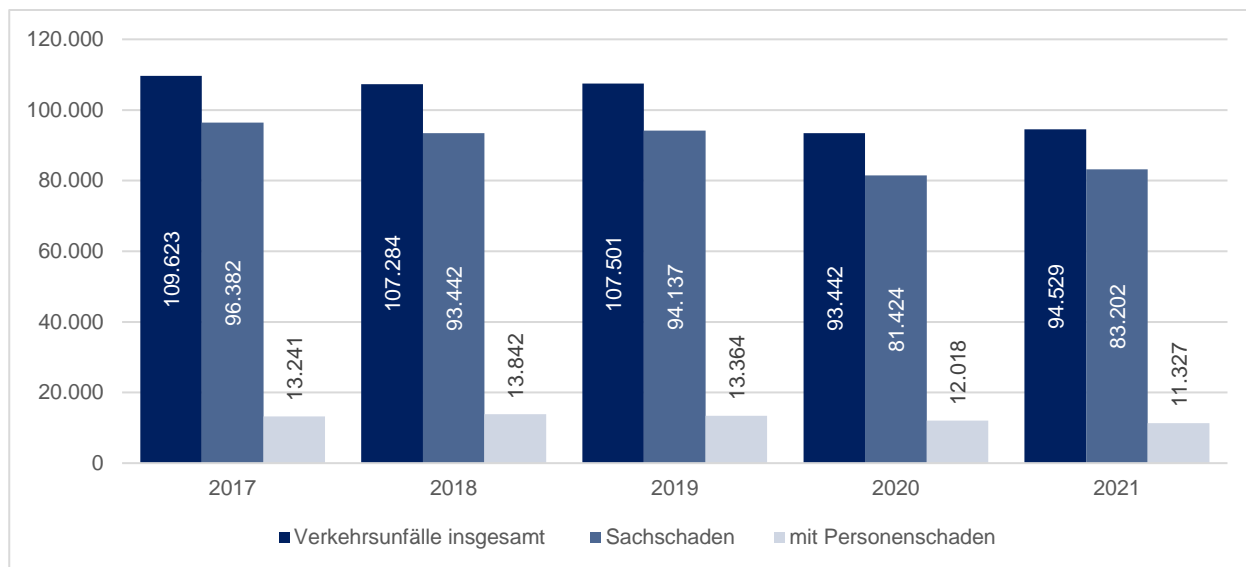


Abbildung 250: Entwicklung der erfassten Verkehrsunfälle, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik

Im Berichtszeitraum ist die Anzahl der Verunglückten bei Verkehrsunfällen um 17 Prozent gesunken, von 16.995 im Jahr 2017 auf 14.109 im Jahr 2021 (siehe **Abbildung 251**).

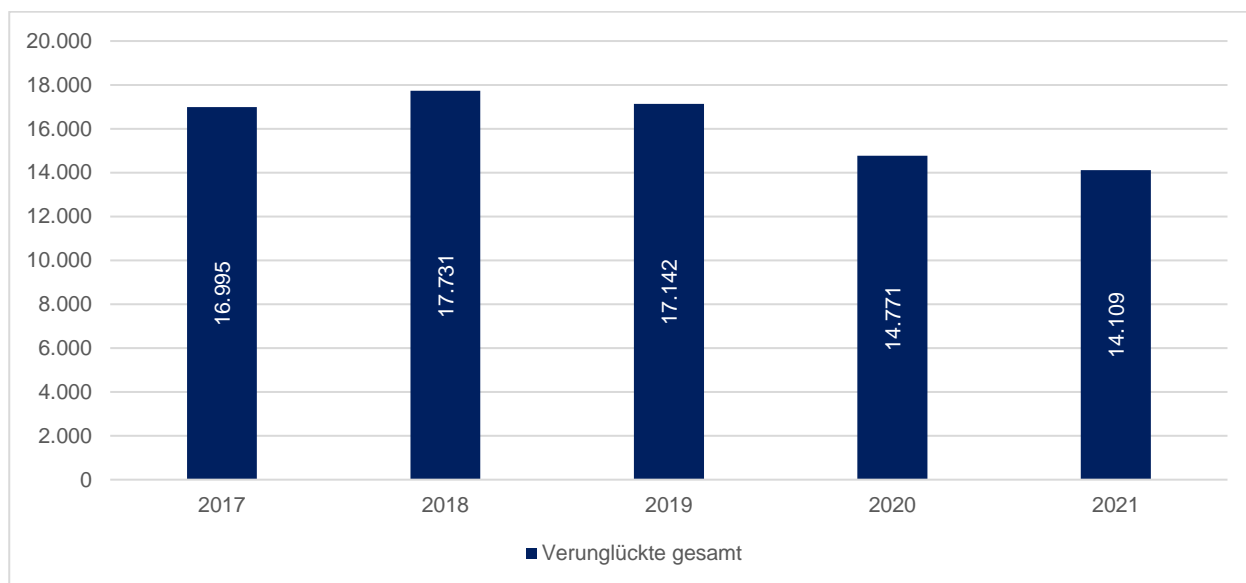


Abbildung 251: Anzahl der verunglückten Personen im Straßenverkehr, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik

Im Jahr 2021 wurden bei Verkehrsunfällen in Sachsen 129 Menschen getötet. Das entspricht einem Rückgang um 12,2 Prozent gegenüber 2017. Die höchste Anzahl an Verkehrstoten wurde im Jahr 2018 mit 198 getöteten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmern verzeichnet. Die Verkehrssicherheitslage entwickelt sich damit in Sachsen weiterhin positiv. Auch im Jahr 2021 war ein Rückgang der getöteten

8.1 Entwicklung der Verkehrsunfälle

Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer um 14 Prozent im Vergleich zu 2020 zu verzeichnen (siehe **Abbildung 252**).

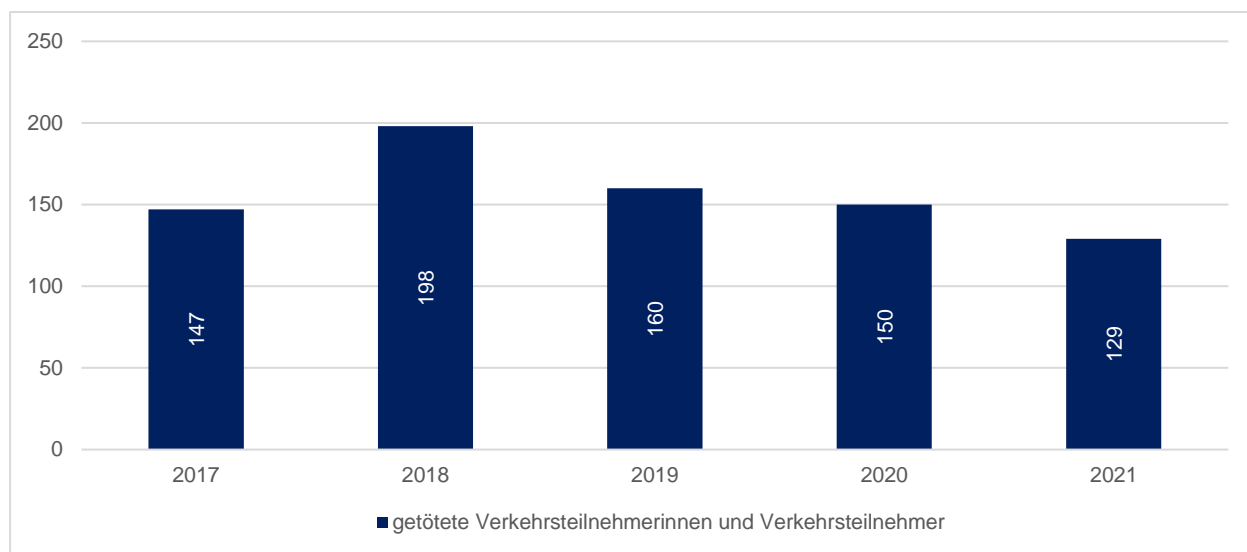


Abbildung 252: Anzahl der getöteten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik

Die Anzahl der bei den Verkehrsunfällen schwerverletzten Personen ist von 3.987 im Jahr 2017 um 20 Prozent auf 3.180 im Jahr 2021 gesunken. Der höchste Stand war im Jahr 2018 mit 4.158 schwerverletzten Unfallopfern zu verzeichnen. Ebenso ist die Anzahl der leichtverletzten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer von 12.861 im Jahr 2017 auf 10.800 im Jahr 2021 (- 16 Prozent) deutlich gesunken (siehe **Abbildung 253**).

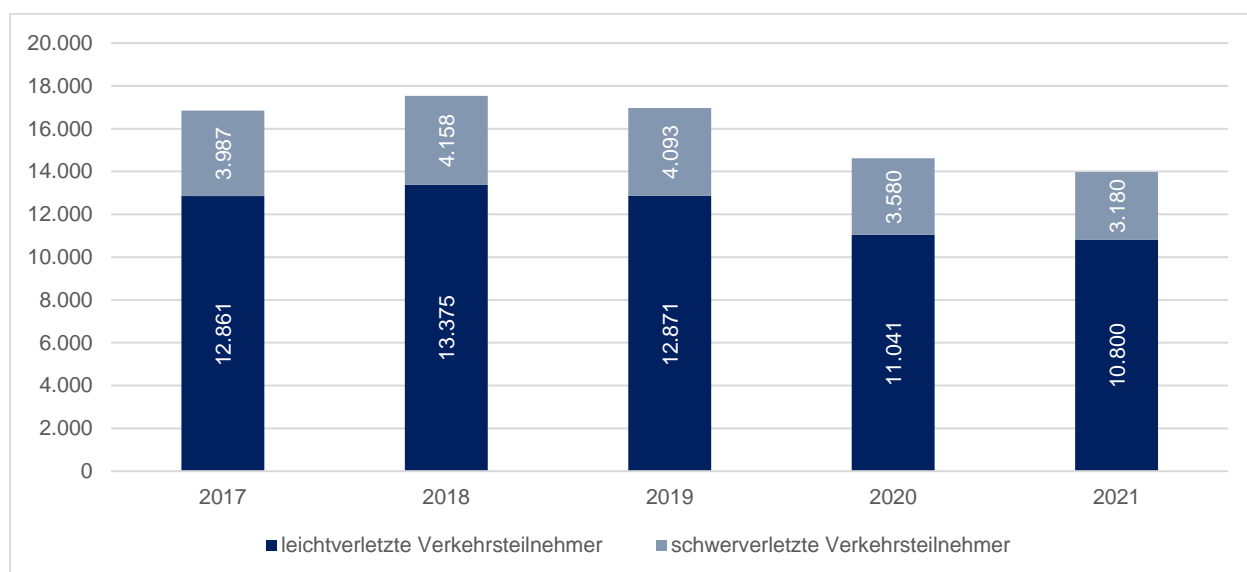


Abbildung 253: Anzahl der leichtverletzten und schwerverletzten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik

Damit verletzten sich rund drei Viertel aller im Rahmen von Verkehrsunfällen Verunglückten leicht, ca. ein Viertel schwer und knapp ein Prozent verunfallten tödlich (siehe **Abbildung 254**).

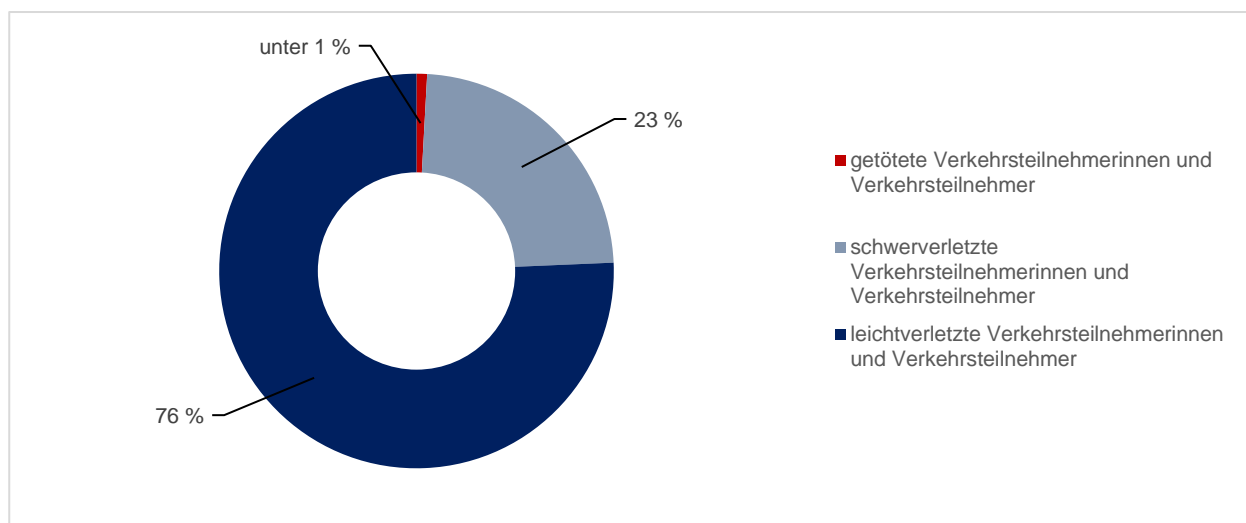


Abbildung 254: Prozentuale Aufteilung der Personenschäden im Straßenverkehr im Jahr 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik

Besonders häufig verunglückten im Fünfjahreszeitraum in Sachsen bei Verkehrsunfällen Seniorinnen und Senioren über 65 Jahren (rund 15 Prozent).

Ein Viertel aller Schwerverletzten und ein Drittel aller Getöteten bei Verkehrsunfällen waren Seniorinnen und Senioren über 65 Jahren. Circa acht Prozent der Verunglückten waren Kinder und rund 14 Prozent junge Erwachsene im Alter zwischen 18 und unter 25 Jahren. Insgesamt ist die Anzahl der Verunglückten in allen Altersgruppen zwischen 2017 und 2021 zurückgegangen.

Im Berichtszeitraum waren 50 Prozent der Verunglückten Fahrerinnen bzw. Fahrer oder Mitfahrerinnen bzw. Mitfahrer von/in Personenkraftwagen, ca. ein Viertel Radfahrerinnen bzw. Radfahrer und rund acht Prozent Fußgängerinnen bzw. Fußgänger.

In der Gesamtschau stellen die Bundesautobahnen nach wie vor die sichersten Straßen dar. Hier ereignen sich lediglich fünf Prozent der Verkehrsunfälle mit Personenschaden. Knapp drei Viertel aller polizeilich erfassten Unfälle passieren innerorts, rund 20 Prozent außerorts (siehe **Tabelle 78**).

8.2 Hauptunfallursachen

| Merkmal | Jahr | | | | |
|--|----------------|----------------|----------------|---------------|---------------|
| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
| Polizeilich erfasste Unfälle | 109.623 | 107.284 | 107.501 | 93.442 | 94.529 |
| Insgesamt | | | | | |
| mit Personenschaden | 13.241 | 13.842 | 13.364 | 12.018 | 11.327 |
| - innerorts | 9.956 | 10.334 | 9.983 | 9.110 | 8.423 |
| - außerorts ohne Autobahn | 2.638 | 2.847 | 2.765 | 2.404 | 2.351 |
| - auf Autobahnen | 647 | 661 | 616 | 504 | 553 |
| mit nur Sachschaden | 96.382 | 93.442 | 94.137 | 81.424 | 83.202 |
| - schwerwiegende Unfälle mit Sachschaden (im engeren Sinne) ¹⁴⁵ | 4.051 | 3.932 | 3.776 | 3.230 | 3.495 |
| - sonst. durch Einfluss berausch. Mittel ¹⁴⁶ | 725 | 673 | 684 | 660 | 615 |
| - übrige Sachschadensunfälle | 91.606 | 88.837 | 89.677 | 77.534 | 79.092 |

Tabelle 78: Darstellung der polizeilich erfassten Unfälle, 2017 bis 2021, Quelle Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen

8.2 Hauptunfallursachen

Im Berichtszeitraum stellten sich folgende Hauptunfallursachen heraus (siehe **Abbildung 255**):

1. Vorfahrtsverletzungen (im Durchschnitt mit rund 2.500 registrierten Fällen),
2. nicht angepasste Geschwindigkeit (im Durchschnitt mit rund 2.100 Fällen),
3. Abstand (im Durchschnitt mit rund 1.800 Fällen) sowie
4. fehlerhaftes Abbiegen (im Durchschnitt mit rund 1.300 Fällen).

Demgegenüber ist die Zahl der festgestellten Verkehrsunfälle unter Alkoholeinfluss vergleichsweise gering. Hier liegen die registrierten Fälle im Berichtszeitraum durchschnittlich bei rund 650 Fällen. Das entspricht rund vier Prozent. Auch die Wahrscheinlichkeit eines technischen Defekts als Unfallursache ist eher gering. Hier beträgt der Prozentsatz der Unfälle, die unmittelbar durch einen Fahrzeugdefekt ausgelöst wurden, rund ein Prozent.

¹⁴⁵ Schwerwiegende Unfälle mit nur Sachschaden im engeren Sinne sind Unfälle, bei denen eine Straftat im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr oder als Unfallursache eine Ordnungswidrigkeit (Bußgeld) vorliegt und das Kraftfahrzeug aufgrund eines Unfallschadens von der Unfallstelle abgeschleppt werden muss (Kraftfahrzeug nicht fahrbereit). Dies betrifft auch Fälle mit Alkoholeinwirkung.

¹⁴⁶ Unter andere berauschende Mittel im Sinne des § 316 StGB fallen alle Substanzen, welche auf das zentrale Nervensystem wirken und in ihren Auswirkungen mit denen des Alkohols vergleichbar sind. Dazu gehören grundsätzlich Drogen wie Haschisch, Heroin oder Kokain. Selbstverständlich auch andere Drogen wie LSD oder Ecstasy. Grundsätzlich fallen Medikamente nicht unter andere berauschende Mittel im Sinn des 316 StGB.

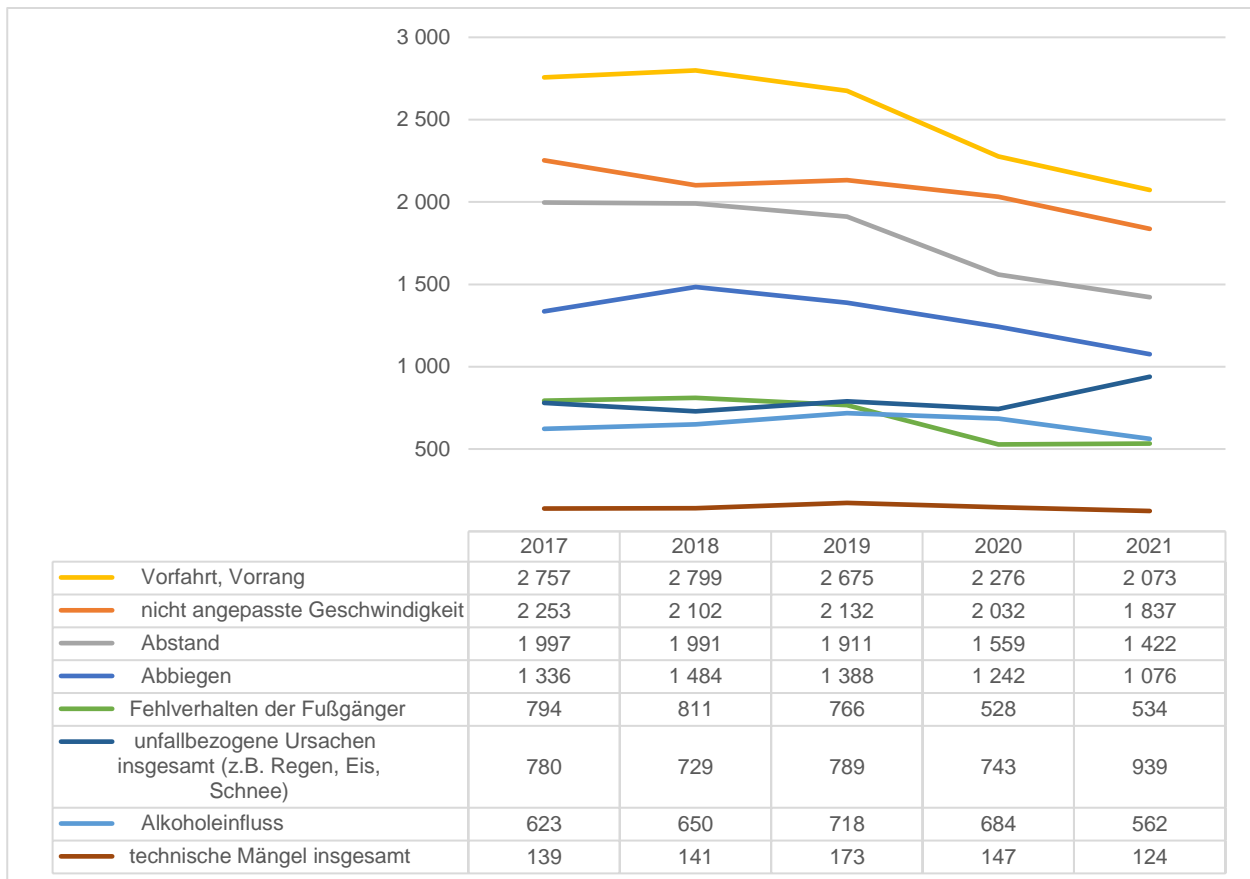


Abbildung 255: Unfallursachen, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik

Hauptverursacher für Verkehrsunfälle mit Personenschaden nach ausgewählten Verkehrsbeteiligungsarten waren im Berichtszeitraum:

- PKW-Fahrerinnen und -fahrer mit rund 60 Prozent,
- Radfahrerinnen und -fahrer mit annähernd 20 Prozent,
- Fahrer bzw. Fahrerinnen motorisierter Krafträder (rund acht Prozent),
- LKW-Fahrerinnen und -fahrer (etwa sechs Prozent) sowie
- Fußgängerinnen und Fußgänger mit ca. drei Prozent.

Die Anzahl der Fahrerinnen und Fahrer von Fahrrädern, die Hauptverursacherinnen bzw. Hauptverursacher von Verkehrsunfällen mit Personenschaden waren, ist in den Jahren 2017 von 1.767 auf 2.127 in 2021 und damit um 20 Prozent angestiegen. Demgegenüber ist die Anzahl der Fahrerinnen und Fahrer von Personenkraftwagen, welchen einen Verkehrsunfall verursacht haben, um 22 Prozent von 8.851 auf 6.937 gesunken. Nach Altersgruppen betrachtet waren junge Erwachsene im Alter von 18 bis unter 25 Jahren mit rund zwölf Prozent und Seniorinnen bzw. Senioren über 65 Jahren mit 17 Prozent besonders häufig Hauptverursacherinnen und Hauptverursacher. Zwei Drittel aller Verkehrsunfälle mit Personenschaden wurden hauptsächlich durch Männer verursacht, ein Drittel von Frauen.

8.3 Maßnahmen und Konzepte

Vision Zero¹⁴⁷ ist das Leitmotiv der Verkehrssicherheitsarbeit der Polizei Sachsen. Ziel ist es, die Anzahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten so weit wie möglich zu reduzieren bzw. einen Straßenverkehr ohne Verkehrstote und Schwerverletzte zu erreichen.

Die Verkehrslage wird deshalb fortwährend analysiert und bewertet. Darauf aufbauend und orientiert an den o. g. Hauptunfallursachen sowie den besonders gefährdeten Gruppen (Kinder, junge Fahrerinnen und Fahrer – 18 bis unter 25-Jährige – sowie Seniorinnen und Senioren über 65 Jahre) führt die Polizei Sachsen ihre Verkehrssicherheitsarbeit mit repressiven Maßnahmen und dem Einsatz modernster Verkehrsüberwachungstechnik entsprechend den örtlichen Schwerpunkten durch.

8.3.1 Verkehrsüberwachung

Ein wichtiger Teil der Verkehrssicherheitsarbeit ist die Verkehrsüberwachung. Deren Ziel ist es, Gefahrensituationen im Straßenverkehr frühzeitig zu erkennen, um Unfälle oder Staus zu vermeiden, Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen, sowie in erzieherischer Absicht die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer darauf hinzuweisen, sich an die geltenden Verkehrsregeln zu halten und fair miteinander umzugehen.

Die Anzahl der durch die Polizei angehaltenen Fahrzeuge zum Zwecke der Verkehrsüberwachung ist im Fünfjahreszeitraum um rund fünf Prozent gestiegen, von 482.479 im Jahr 2017 auf 506.502 im Jahr 2021. Der Umfang registrierter Verkehrsordnungswidrigkeiten hat sich im Jahr 2021 um 17 Prozent im Vergleich zu 2017 gesteigert. Die erfassten Verkehrsstraftaten sind hingegen im Jahr 2021 um fünf Prozent gegenüber 2017 zurückgegangen (siehe **Abbildung 256**).

¹⁴⁷ Die Vision Zero ist eine Sicherheitsstrategie. Ziel der Vision Zero sind keine Getöteten und Schwerverletzten im Straßenverkehr. Weitere Informationen abrufbar unter: <https://dvr-cms.de/fileadmin/downloads/dvr-schriftenreihe/Schriftenreihe-Verkehrssicherheit-16.pdf> (Zugriff am 16. Oktober 2022).

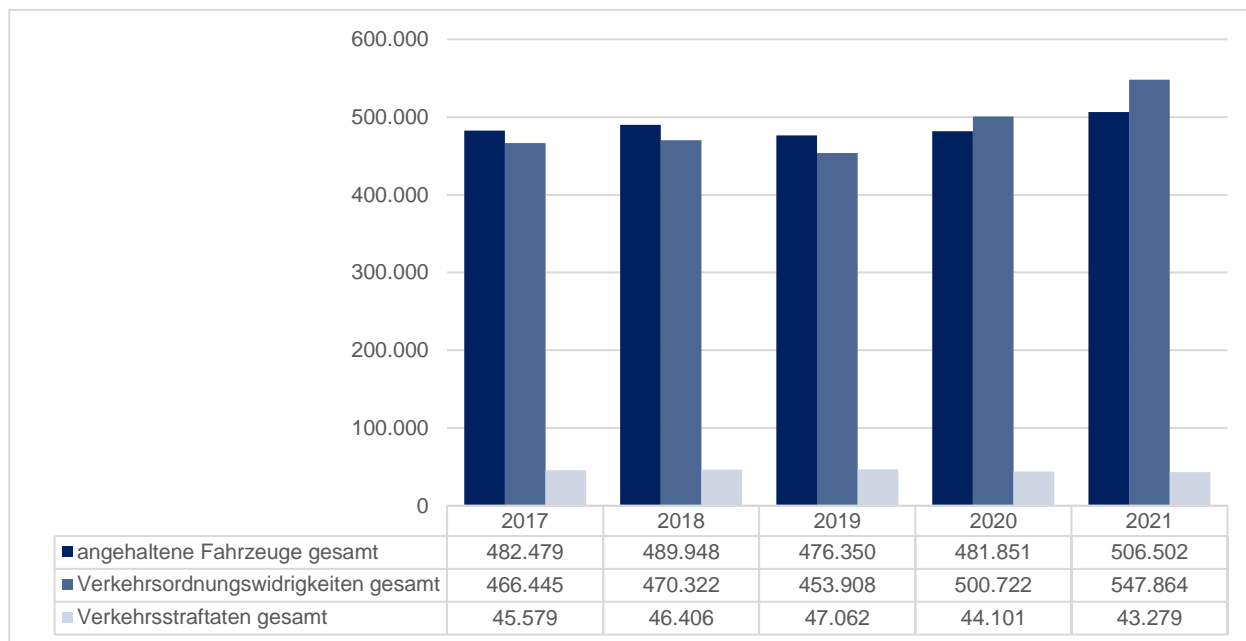


Abbildung 256: Anzahl der durch die Polizei Sachsen festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten, Verkehrsstraftaten sowie angehaltene Fahrzeuge, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik

Mit Blick auf die Verkehrsunfalllage richtet die Polizei Sachsen ihre Maßnahmen der Verkehrsüberwachung konsequent auf die besonders gefährlichen oder unfallträchtigen Verstöße Geschwindigkeit, Abstand, Ablenkung und Verkehrstüchtigkeit aus. Hierzu führt sie Geschwindigkeits- und Abstandskontrollen, Verkehrskontrollen mit dem Fokus auf die Themen Alkohol und Drogen durch und verfolgt entsprechende Verkehrsstraftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten konsequent. Die Anzahl der festgestellten Verstöße wegen Teilnahme am Straßenverkehr unter Alkohol- oder Drogeneinfluss (ohne Verkehrsunfall) stieg im Berichtszeitraum um 22 Prozent von 7.208 auf 8.795 (siehe **Abbildung 257**).

8.3 Maßnahmen und Konzepte

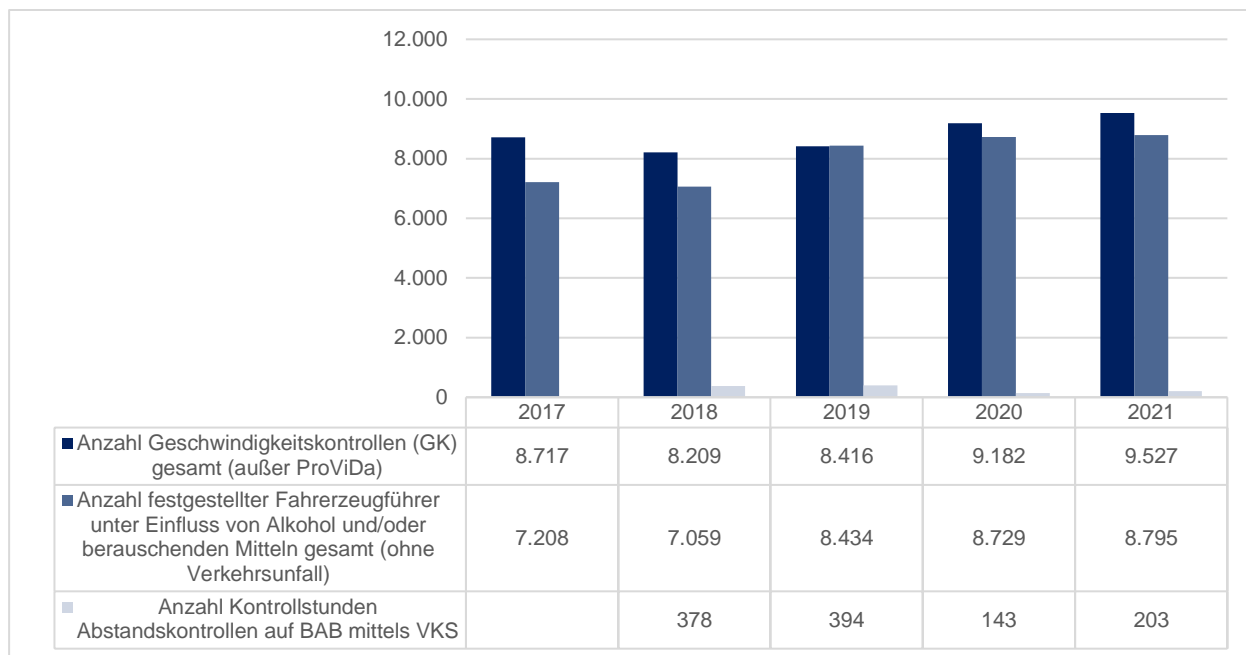


Abbildung 257: Anzahl der durch die Polizei Sachsen durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen, Abstandskontrollen sowie festgestellten Fahrzeugführer/innen unter Einfluss von Alkohol und/oder berauschenden Mitteln, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik

Insgesamt wurden im Jahr 2017 209.915 Geschwindigkeitsüberschreitungen erfasst, 2021 waren es mit 314.154 fast 50 Prozent mehr (siehe **Abbildung 258**).

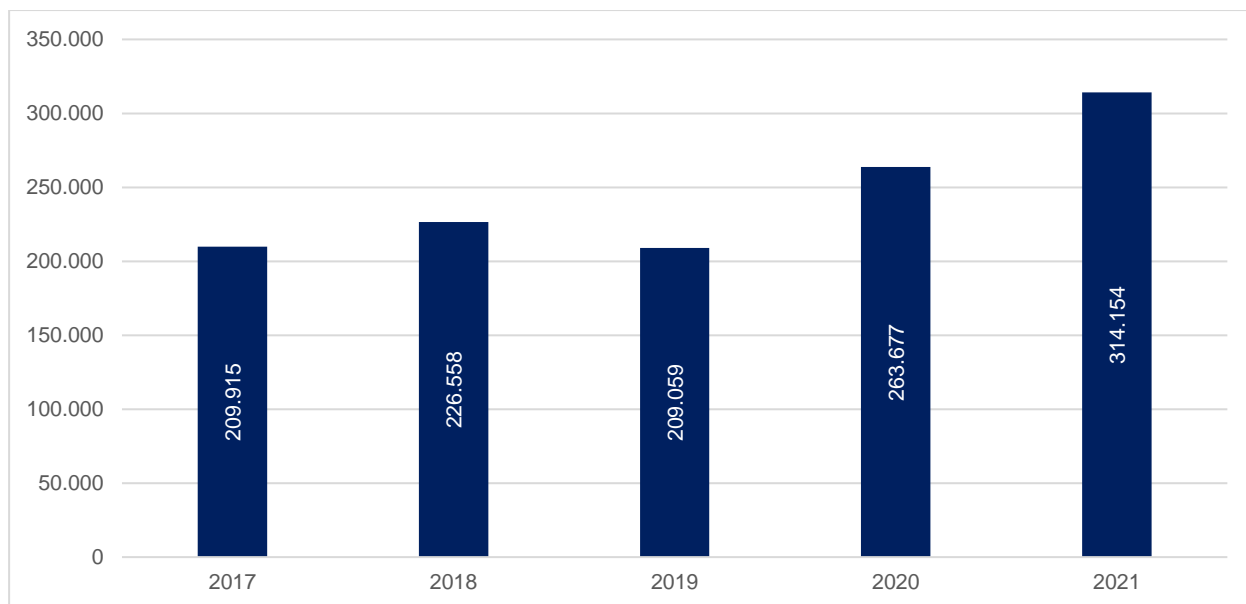


Abbildung 258: Anzahl der registrierten Geschwindigkeitsüberschreitungen, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik

Aufgrund der Lage Sachsens und der Bedeutung als Transitland im Rahmen des europäischen Güter- und Personenverkehrs sowie der abstrakten Gefahren für schwerwiegende Unfallfolgen und massive Verkehrsbeeinträchtigungen durch LKW- und Busunfälle bildet die Überwachung des gewerblichen Güter- und Personenverkehrs weiterhin einen Schwerpunkt der polizeilichen Verkehrssicherheitsarbeit (siehe **Abbildung 259**). In diesem Zusammenhang erfolgt auch zukünftig eine enge Abstimmung mit anderen Kontrollbehörden, z. B. mit dem Bundesamt für Güterverkehr, sowie eine Beteiligung an der bundesweiten Verkehrssicherheitsaktion „Truck & Bus“ des Netzwerkes der europäischen Verkehrspolizeien ROADPOL¹⁴⁸.

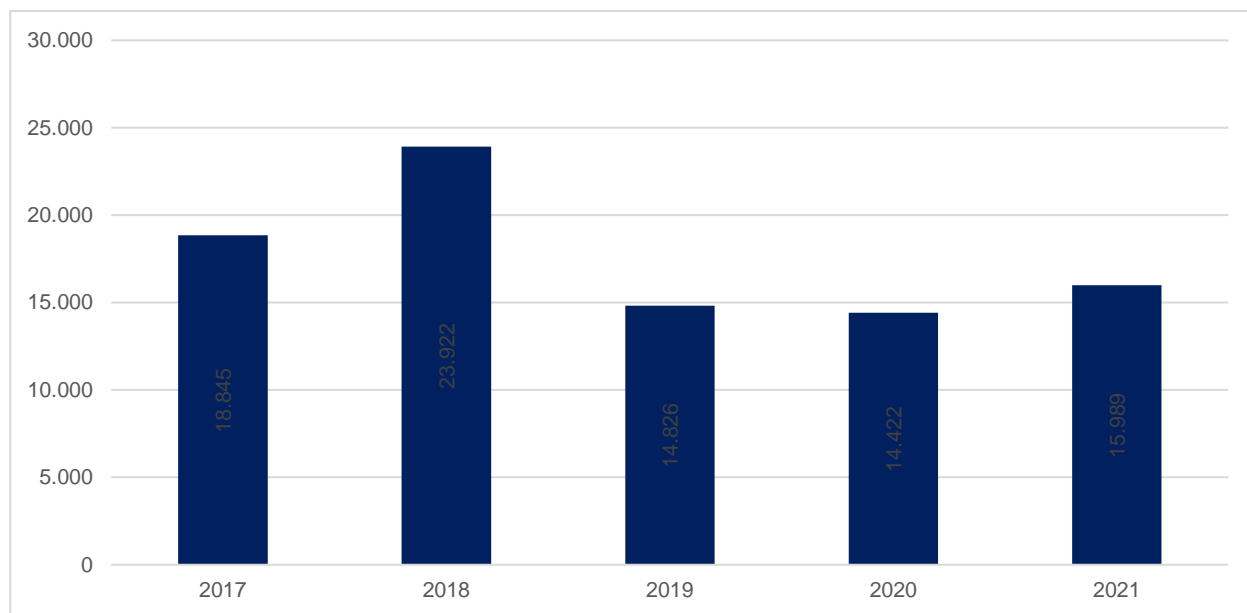


Abbildung 259: Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik

Auch wenn die Verkehrslage durch die COVID-19-Pandemie stark beeinflusst war, hatte der erhöhte Kontrolldruck der vergangenen Jahre einen positiven Einfluss auf diese (rückläufige Zahlen bei den Verkehrsunfällen und Verletzten).

Neben den bereits aufgeführten allgemeinen oder anlassbezogenen Verkehrskontrollen führte die Polizei entsprechend eines Verkehrssicherheitskalenders monatliche Schwerpunktkontrollen sowie eine Vielzahl von landes- und bundesweit einheitlichen präventiven Aktionen durch, beispielsweise:

- „Die Schule hat begonnen!“ – gemeinsam mit dem Landesverband des sächsischen Verkehrsgewerbes e. V.,
- die Aktion „Blitz für Kids!“ mit dem ADAC Sachsen e. V.,
- den bundesweiten Aktionstag „sicher.mobil.leben“ mit jährlich wechselnden Themen,

¹⁴⁸ ROADPOL steht für „European Roads Policing Network“. Dabei handelt es sich um eine Nicht-Regierungsorganisation, hervorgegangen aus einem Zusammenschluss von Verkehrspolizeien der Mitgliedsländer der Europäischen Union mit Hauptsitz in London.

8.3 Maßnahmen und Konzepte

- die ROADPOL- (ehemals TISPOL) Kontrollwochen (wie z. B. „Seatbelt“, „Speed“, „Alcohol & Drugs“, „Truck & Bus“) sowie
- monatliche Überwachungsschwerpunkte (z. B. im Mai „Zweiradverkehr“, im August „Ferienreiseverkehr“, im Oktober „Beleuchtung“) im gesamten Freistaat, aber auch örtlich begrenzt auf eine konkrete Stadt (beispielsweise in Dresden „Respekt durch Rücksicht“).

Mit der Zunahme des Radverkehrs ist die Polizei zukünftig stärker gefordert, entsprechende Vorschriften zur Verhinderung von Unfallgefahren (Seitenabstand, Parkverstöße, Rotlichtverstöße, Fahren entgegen der Fahrtrichtung etc.) zu kontrollieren, ihre Tätigkeit, insbesondere im urbanen Raum, darauf einzustellen (Fahrradstaffel etc.) sowie mit anderen Trägern der Verkehrssicherheitsarbeit (z. B. Unfallkommissionsarbeit, Kontrolle und Einrichtung von Baustellen, Verkehrssicherheitsaspekte proaktiv in die Straßenplanung einbringen, Abstimmung mit der neu gegründeten Autobahn GmbH etc.) zusammenzuarbeiten.

In den Städten Dresden (seit 2008) und Leipzig (seit 2013) hat die Polizei Sachsen Fahrradstaffeln eingerichtet. Der Einsatz erfolgt vorwiegend zur Verkehrsüberwachung mit der Zielgruppe Radfahrerinnen und Radfahrer. Darüber hinaus nehmen die Fahrradstaffeln Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung wahr.

Daneben stehen die Themen „Alkohol und Drogen“, „Gurt und Rückhalteeinrichtungen“ sowie „Ablenkung“ im Mittelpunkt der polizeilichen Kontrolltätigkeit. Ziel ist es, die schweren Unfallfolgen durch die Bekämpfung der o. g. Unfallursachen zurückzudrängen. Insbesondere der gestiegenen Anzahl der Unfälle unter Drogen- bzw. Alkoholeinfluss ist durch Prävention und Repression entgegenzuwirken.

Die Polizei Sachsen beteiligt sich zudem an der Unfallkommissionsarbeit gemäß der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) und des SMI zur ortsbezogenen Auswertung von Straßenverkehrsunfällen (VwV Örtliche Unfalluntersuchung) vom 28. August 2020 zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Unfallhäufungen gemäß § 44 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO). In diesem Zusammenhang bedient sich die Polizei des elektronischen Programmsystems EUSKA, welches der Erkennung und Festlegung von Unfallhäufungen entsprechend der Grenzwerte dient.

8.3.2 Verkehrsraumgestaltung

Die Zuständigkeit für die Verkehrsraumgestaltung im Freistaat Sachsen obliegt dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr und den nachgeordneten Behörden, wie dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Dieses sorgt gemeinsam mit den Landkreisen, Städten und Gemeinden für eine leistungsfähige und sichere Verkehrsinfrastruktur durch den Bau, die Erneuerung und Erhaltung des Straßennetzes.

Telematik und Navigationsdienste dienen der Stauvermeidung und Effizienzsteigerung im Straßenverkehr. Bei der Verkehrsraumgestaltung müssen u. a. auch aktuelle Entwicklungen, wie z. B. die Zunahme des Radverkehrs und neue Mobilitätsformen mittels Elektrokleinstfahrzeugen, Carsharing-Angebote und die zunehmende Nutzung von E-Bikes und Lastenrädern vor allem in den urbanen Räumen beachtet werden.

Die zur Verfügung stehenden Flächen für Verkehrs- und Siedlungszwecke konkurrieren hier untereinander. Zudem beeinflussen die Zunahme von unterschiedlichen Verkehrsbeteiligungsarten sowie der steigende Kfz-Bestand im Freistaat Sachsen die Verkehrssituation im Transitland Sachsen (siehe **Tabelle 79**).

| Merkmal | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 | Änderung 2017/2021 in Prozent |
|--|-------|-------|-------|-------|-------|-------------------------------------|
| Kfz- Bestand ¹⁴⁹ | 2.555 | 2.580 | 2.605 | 2.631 | 2.663 | 1,2 |
| Personenkraftwagen | 2.122 | 2.136 | 2.149 | 2.163 | 2.179 | 0,7 |
| Krafträder mit amtl. Kennzeichen ¹⁵⁰ | 168 | 172 | 176 | 181 | 189 | 0,4 |
| Güterkraftfahrzeuge ¹⁵¹ | 185 | 190 | 195 | 200 | 207 | 3,5 |

Tabelle 79: Entwicklung der Verkehrsbeteiligungsarten und Kfz-Bestand in Sachsen in 1.000, 2017 bis 2021, Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, SMI

Ein Blick in die Zukunft skizziert der Aktionsplan der Bundesregierung zur Entwicklung und Ermöglichung des perspektivischen Einsatzes von Drohnen und Flugtaxi als reguläre Verkehrsträger.¹⁵²

¹⁴⁹ Stand 1.1. des Jahres.

¹⁵⁰ Einschließlich drei- und schweren vierrädrigen Kraftfahrzeugen.

¹⁵¹ Ohne Ackerschlepper und Geräteträger.

¹⁵² Informationen abrufbar unter: [https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/aktionsplan-drohnen.html_\(Zugriff am: 14. Oktober 2022\)](https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Anlage/DG/aktionsplan-drohnen.html_(Zugriff%20am%2014.%20Oktober%202022)).

8.3 Maßnahmen und Konzepte

Die Straßenverkehrsbehörden bewegen sich bei Baumaßnahmen an öffentlichen Straßen stets in einem Spannungsfeld verschiedener einzuhaltender Vorschriften (Straßenverkehrs-Ordnung [StVO], Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen [RSA], Technische Regeln für Arbeitsstätten [ASR] A5.2 etc.). Angefangen von der Abstimmung und Planung längerfristiger Straßenbaumaßnahmen bis zur Absicherung, Umleitung und Beschilderung der Arbeitsstellen. Die Straßenverkehrsbehörde trifft die Entscheidung über Zulässigkeit, Art und Dauer der Verkehrseinschränkung, soweit es sich nicht nur um kurzfristige Maßnahmen oder laufende Straßenunterhaltung bzw. Notmaßnahmen handelt – vor jeder Entscheidung ist die Polizei gemäß § 45 VwV-StVO anzuhören.

Darüber hinaus haben gemäß § 44 VwV-StVO Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei zur Bekämpfung der Verkehrsunfälle eng zusammenzuarbeiten, um zu ermitteln, wo sich die Unfälle häufen, worauf dies zurückzuführen ist, und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um unfallbegünstigende Besonderheiten zu beseitigen. In diesem Zusammenhang bedient sich die Polizei Sachsen des Programmsystems Elektronische Unfalltypensteckkarte (EUSKA) zur Erkennung und Festlegung von Unfallhäufungen entsprechend der Grenzwerte nach dem Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen (MUko).

Die Ergebnisse der örtlichen Unfalluntersuchungen dienen der Polizei als Beurteilungsgrundlage für den zweckmäßigen Einsatz, der Verkehrsbehörde für verkehrsregelnde und den Straßenbaubehörden für straßenbauliche Maßnahmen.

Bei Gefahr im Verzug, vor allem an Schadenstellen, bei Unfällen und sonstigen unvorhergesehenen Verkehrsbehinderungen ist es Aufgabe der Polizei, auch mit Hilfe von Absperrgeräten und Verkehrszeichen den Verkehr vorläufig zu sichern und zu regeln. Sind länger dauernde Verkehrssicherungen oder -regelungen notwendig, ist durch die Polizei die zuständige Behörde zu unterrichten, damit diese die weiteren Maßnahmen treffen kann.

Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und die Polizei sind gehalten, Arbeitsstellen auf Straßen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der angeordneten Maßnahmen zu prüfen und die planmäßige Kennzeichnung zu überwachen (Ziffer II VwV-StVO zu § 45 Abs. 6). Bau- und Arbeitsstellen an öffentlichen Straßen unterliegen besonders vielen sicherheitsrelevanten Anforderungen. Seit 14. Februar 2022 besitzt das neue Richtlinienwerk „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) 21 Gültigkeit. Es löst die seit über 25 Jahren gültigen RSA 95 ab und novelliert viele ihrer Vorgaben und Richtlinien.

Zur Bekämpfung der Verkehrsunfälle auf Autobahnen hat das Fernstraßen-Bundesamt oder die auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliebene Gesellschaft privaten Rechts eng mit den Polizeibehörden der Länder zusammenzuarbeiten, um zu ermitteln, wo sich die Unfälle häufen, worauf diese zurückzuführen sind und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um unfallbegünstigende Besonderheiten zu beseitigen.

Die im Zusammenhang mit der Mobilitätswende, dem Klima- und Lärmschutz sowie von veränderten städtebaulichen Planungsansätzen entstehenden Veränderungen des Straßenraums haben auch Auswirkungen auf das schnelle Erreichen von Einsatzorten durch Polizei, Feuerwehr und anderen Einsatzorganisationen. Insbesondere Herabsetzungen der Geschwindigkeiten, Umgestaltungen mit veränderten Flächenzuweisungen und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen wirken auch auf die Anfahrt von Einsatzkräften.

Polizei, Feuerwehr und andere Einsatzorganisationen müssen im Ernstfall so schnell wie möglich an Einsatzorte gelangen, um dort Gefahrenzustände wirksam zu bekämpfen und Rechtsgüter zu schützen.

8.3.3 Verkehrserziehung

Im Bereich der Verkehrserziehung und -aufklärung leistet die Polizei Sachsen als fachkompetente Ansprechpartnerin einen wichtigen Beitrag. Sie unterstützt u. a. die schulischen Verkehrserziehungsmaßnahmen und beteiligte sich an sachsenweiten Verkehrssicherheitskampagnen.

Das Hauptaugenmerk der Verkehrssicherheitsarbeit liegt auf der Risikogruppe der Kinder. Des Weiteren gilt es, die seit langem positive Entwicklung der rückläufigen Verunglücktenzahlen der 18- bis unter 25-Jährigen durch präventive Maßnahmen zu forcieren und aufgrund der Zunahme der Komplexität des Straßenverkehrs und Voranschreiten der Elektromobilität (E-Scooter, Pedelecs etc.) auch den Fokus auf die Seniorinnen und Senioren über 65 Jahren zu legen.

Zentrale präventive Maßnahmen im schulischen Bereich sind die Aktionen „Die Schule hat begonnen“ und „Blitz für Kids“. Beide Verkehrssicherheitsaktionen, die jährlich landesweit durchgeführt werden, haben zum Ziel, die motorisierten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu besonderer Aufmerksamkeit gegenüber Schülerinnen und Schülern im Umfeld von Grundschulen zu sensibilisieren. Darüber hinaus sollen die Schulanfängerinnen und Schulanfänger auf die Gefahren auf dem Schulweg aufmerksam gemacht werden.

Bei der dreiwöchigen Präventionskampagne „Die Schule hat begonnen“ werden Hinweisbanner im Umfeld von Schulen platziert und die Dienstfahrzeuge der Polizei sowie die Fahrzeuge der Mitglieder des Landesverbandes des Sächsischen Verkehrsgewerbes e. V. (LSV) mit großformatigen Aktionsaufklebern versehen. Ziel der Maßnahmen ist es, alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer auf die jungen Schülerinnen und Schüler hinzuweisen und um besondere Vorsicht zu bitten.

Darüber hinaus unterstützt die Polizei Sachsen im Bereich der Verkehrsunfallprävention mit den örtlichen Verkehrswachten den praktischen Teil der Radfahrausbildung als Lehrplanaufgabe der sächsischen Schulen. Der praktische Unterricht erfolgt hierbei durch besonders geschulte Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte.

8.3 Maßnahmen und Konzepte

Die Beteiligung Sachsens am bundesweiten Aktionstag „sicher.mobil.leben“ in 2021 zum Thema „Radfahrende im Blick“ und die Fortführung und ggf. Ausweitung regionaler Kampagnen tragen dazu bei, das Thema Radverkehrssicherheit stärker in den öffentlichen Fokus zu setzen.

Zur Steigerung der Verkehrssicherheit fördert der Freistaat Sachsen darüber hinaus Maßnahmen der Verkehrserziehung und -aufklärung. Dazu zählen:

1. Maßnahmen der Verkehrserziehung und -aufklärung mit **landesweiter Durchführung** in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sowie Verkehrssicherheitsaktionen für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer,
2. Maßnahmen der Verkehrserziehung und -aufklärung mit **regionaler Durchführung** mit dem Ziel, stationäre und mobile Jugendverkehrsschulen sowie mobile Kindergartenverkehrsschulen einzurichten, um das Verhalten von Kindern als Fußgängerinnen und Fußgänger oder Radfahrerinnen und Radfahrer im öffentlichen Straßenverkehr zu schulen.
3. Zudem halten **Digitale Medien** verstärkt Einzug in verkehrserzieherische Präventionsveranstaltungen. Mit der in Sachsen entwickelten Fraunhofer Accident Prevention School (FAPS)¹⁵³ werden bundes- sowie sachsenweit Schülerinnen und Schüler in die Lage versetzt, reale Unfallszenarien in ihrer Schulumgebung über Simulationen nachzuvollziehen und mittels VR-Brillen aus den verschiedenen Perspektiven virtuell zu erleben. Ziel ist es, das eigene Verhalten im Straßenverkehr zu reflektieren und Fehlverhalten besser einzuschätzen, um Unfälle zu vermeiden.

¹⁵³ Vgl. <https://land-der-ideen.de/projekt/faps-fraunhofer-ivi-accident-prevention-school-3319> (Zugriff am: 16. Oktober 2022).

9 Prävention

Die Verhinderung von Kriminalität und Verkehrsunfällen ist eine der wichtigsten staatlichen Aufgaben und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Lebensqualität jedes einzelnen Bürgers. Aufgabe der Prävention ist es, dafür Strategien zu entwickeln, um Straftaten und Verkehrsunfällen zu verhindern oder deren Folgen zu minimieren. So kann Gewalt, Drogenmissbrauch, Gefahren im Umgang mit digitalen Medien, Extremismus, Raserei oder Alkohol im Straßenverkehr durch verschiedene präventive Maßnahmen vorgebeugt werden.

9.1 Polizeiliche Prävention

9.1.1 Rahmenvorgaben

Die Rahmenvorgaben für die polizeiliche Prävention werden auf der Grundlage der Strategie der Polizei des Freistaates Sachsens wie folgt definiert:

- Prävention ist Bestandteil des polizeilichen Gesamtauftrages und eine wesentliche polizeiliche Aufgabe.
- Erfolgreiche Prävention bedarf der engen Kooperation und zielgerichteten Netzwerkarbeit; dabei arbeiten staatliche und nichtstaatliche Akteure zusammen.
- Prävention gehört zum beruflichen Selbstverständnis eines Polizeibeamten; jeder leistet seinen spezifischen Beitrag.
- Die Polizei agiert koordiniert als Multiplikator und thematisch spezifisch; sie berät und unterstützt originär zuständige Verantwortungsträger von Präventionsaufgaben im Rahmen ihrer besonderen Fachkompetenz durch Beratung zu sicherheitsrelevanten Themen, stellt entsprechendes Informationsmaterial bereit und empfiehlt geeignete Präventionsansätze.
- Die polizeiliche Präventionsarbeit richtet sich auf die selektive („sekundäre“) Prävention, d. h. die Verhinderung von Tatgelegenheiten/Unfallursachen durch die Beeinflussung von besonderen Teilgruppen, Individuen oder Situationen, die durch eine erhöhte Belastung mit Risikofaktoren gekennzeichnet sind und somit unter einem gesteigerten Täter- wie Opferrisiko stehen.

9.1.2 Kernaufgaben der polizeilichen Prävention

Die Kernaufgaben der polizeilichen Prävention sind

- Kinder- und jugendorientierte Prävention,
- polizeiliche Beratung und
- Verkehrsunfallprävention.

Im Bereich der kinder- und jugendorientierten Prävention liegt der Schwerpunkt auf Veranstaltungen zur „Drogenprävention“ sowie zu Themen wie „Digitale Medien“, „Sexueller Missbrauch“ und „Jugendkriminali-

9.1 Polizeiliche Prävention

tät/Gewalt“. Zielgruppen der polizeilichen Prävention in diesem Bereich sind neben Kindern und Jugendlichen deren Erziehungs- und Bezugspersonen. Die Polizei Sachsen ist fester Bestandteil der Landesstrategie „Prävention im Team“ (vgl. Kapitel 9.2.2).

Zudem leistet sie ihren Beitrag u. a. zum Schutz vor Eigentums- und Vermögensdelikten, Cybercrime, Bedrohungs- und Gefahrenlagen für die Bevölkerung im Allgemeinen und spezielle Zielgruppen (Unternehmen, Händler und Gewerbetreibende) im Besonderen im Rahmen der polizeilichen Beratung.

Im Rahmen der Verkehrssicherheitsarbeit leistet die polizeiliche Prävention einen Beitrag zur Verhinderung bzw. Verringerung von Verkehrsunfällen und Minderung von Unfallfolgen. Hierzu stellt sie verkehrspräventive Informationen bedarfsorientiert für alle Zielgruppen bereit. Darüber hinaus trägt die Polizei Sachsen im Zusammenwirken mit den Schulen und den Verkehrswachten Verantwortung für die Durchführung der praktischen Radfahrausbildung in Grund- und Förderschulen.

Wie viele Präventionsveranstaltungen die Polizei Sachsen zu o. g. Kernaufgaben in den Jahren 2017 bis 2021 durchgeführt hat, zeigt die nachfolgende Grafik (vgl. **Abbildung 260**). Allerdings konnten aufgrund der Corona-Pandemie viele tausend Veranstaltungen in 2020 und 2021 nicht durchgeführt werden.

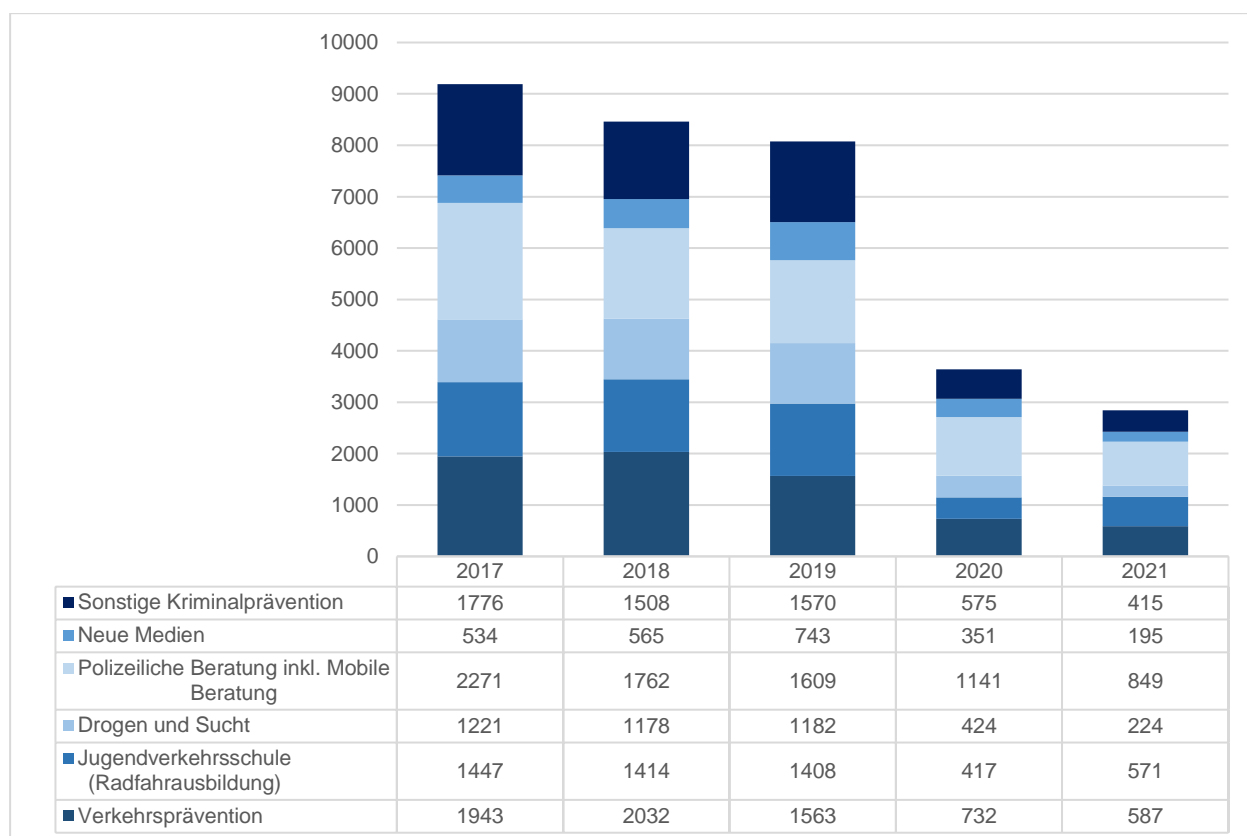


Abbildung 260: Anzahl der polizeilichen Präventionsveranstaltungen nach Themen, 2017 bis 2021, Quelle: PASS

9.1.3 Aufgaben und Zuständigkeiten der polizeilichen Prävention im Freistaat Sachsen

9.1.3.1 Zentralstelle für polizeiliche Prävention des LKA Sachsen

Die Zentralstelle für polizeiliche Prävention (ZP) ist in die Sachgebiete „Kinder- und jugendorientierte Prävention“ und „Polizeiliche Beratung/Opferschutz“ untergliedert und dem Präsidenten des LKA Sachsen direkt unterstellt. Die ZP hat – unbeschadet der Befugnisse der übrigen für Fachaufsicht zuständigen Stellen – die Fachaufsicht für alle Organisationseinheiten in den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst, die präventive Kernaufgaben wahrnehmen und das Thema in der Aus- und Fortbildung vermitteln. Diese Fachaufsicht umfasst insbesondere auch die qualitätsgerechte Umsetzung landesweit initiiertes kriminalpräventiver Konzepte.

Darüber hinaus werden die Aus- und Fortbildungsinhalte regelmäßig auf deren Aktualität überprüft und die Hochschule der Sächsischen Polizei (FH) bei der Anpassung der Lehr- und Fortbildungsinhalte fachlich unterstützt. Die ZP entwickelt die Fortbildungslehrgänge und führt diese inhaltlich und personell durch. Sie unterstützt die Ausbildung bei präventiven Themenstellungen.

Die ZP vertritt die Polizei Sachsen in der KPK und koordiniert die landesweite Umsetzung der Kampagnen des ProPK sowie den Einsatz der Medien des ProPK. Darüber hinaus vertritt die ZP die polizeiliche Prävention in landesweiten Gremien, wie z. B. dem Plenum und den Arbeitsgruppen des LPR.

Weitere Aufgaben der ZP:

- Erarbeitung, Entwicklung und Koordinierung von landesweiten polizeilichen Präventionsprojekten, -konzeptionen und -standards im Bereich der kinder- und jugendorientierten Prävention verantwortlich. Bei deren Erstellung sind spezifische Erkenntnisse aus der Kriminalitätslage und der Wissenschaft zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden nichtpolizeiliche Verantwortungsträger bei der Wahrnehmung ihres Präventionsauftrages durch die Bereitstellung erforderlicher Informationen unterstützt.
- Für den Bereich der polizeilichen Beratung entwickelt die ZP für den Bereich der verhaltensorientierten Prävention zu phänomenspezifischen Schwerpunktthemen (wie z. B. Einbruch, Diebstahl im Allgemeinen, Kfz-Diebstahl im Besonderen, Betrug, besondere Bedrohungslagen) landesweite Präventionskonzepte, -kampagnen und -standards sowie Publikationen.
- Darüber hinaus führt die ZP die sicherungstechnischen Beratungen für besondere Einrichtungen bzw. Objekte durch, so u. a. Betriebe, die der Störfall-VO unterliegen bzw. „Kritische Infrastrukturen“ darstellen, Erstaufnahmeeinrichtungen, Asylunterkünfte, Maßregelvollzugseinrichtungen, Gerichte, Staatsanwaltschaften u. a. Justizgebäude, Kulturgüter/Museen im Landesbesitz.
- Zudem werden sämtliche Angelegenheiten der Errichtung und des Betriebes der Überfall- und Einbruchmeldeanlagen im Freistaat Sachsen koordiniert und die Adressennachweise von Errichterunternehmen auf der Grundlage der bundeseinheitlichen Pflichtenkataloge geführt.

9.1 Polizeiliche Prävention

- Die landesweite Koordinierung des polizeilichen Opferschutzes. Hierzu werden Konzeptionen, Handlungsanleitungen und entsprechende Publikationen erarbeitet, die Opferschutzbeauftragten der Polizeidirektionen geschult und der Informationsaustausch polizeiintern und mit externen Partnern auf Landes- und Bundesebene gewährleistet.

9.1.3.2 Fachdienst Prävention der Polizeidirektionen

Die Umsetzung der Kernaufgaben der polizeilichen Prävention wird ausschließlich durch die Bediensteten des Fachdienstes Prävention der PDen wahrgenommen. Der Fachdienst Prävention ist organisatorisch der Inspektion Zentrale Dienste angegliedert. Die Polizei arbeitet vor Ort in kommunalen Präventionsgremien mit und ist somit ein Partner für die Kommunen im Rahmen der Landesstrategie „Allianz Sichere Sächsische Kommunen“ (ASSKomm). Federführend wird die ASSKomm-Strategie durch den LPR mit den Kommunen umgesetzt (vgl. Kapitel 9.2.1). Die Polizei kann einerseits mit ihrem Wissen um Kriminalitätsentwicklungen zur Erarbeitung einer kommunalen Präventionsstrategie beitragen. Und andererseits ihr Beratungsangebot bei der Umsetzung kriminalpräventiver Maßnahmen, die sich aus der Strategie ableiten, zur Verfügung stellen.

Im Bereich der Vor-, Grund- und Förderschulen werden Lehrerinnen/Lehrer sowie Erzieherinnen/Erzieher in ihrer primärpräventiven bzw. universellen Arbeit mit Präventionsmaterialien unterstützt. Darüber hinaus werden polizeiliche Präventionsmaßnahmen zu den Schwerpunktthemen „Sexueller Missbrauch“ und „Digitale Medien“ für Eltern und Pädagogen als originäre Erziehungsinstanzen angeboten. Inhalte, Ziele und Methoden für Präventionsveranstaltungen sind in landesweit geltenden Rahmenkonzepten definiert. Diese Rahmenkonzepte sind durch die Fachdienste Prävention umzusetzen.

An weiterführenden Schulen wird polizeiliche Prävention grundsätzlich gemäß der PiT-Landesstrategie durchgeführt (vgl. 9.2.2). Singuläre Präventionsveranstaltungen, die nicht in weiterführende Aktivitäten der Schule und anderer Träger eingebunden sind, werden nicht angeboten. Stattdessen ist die Polizei an Schulen als ein Teil eines schulischen Gesamtpräventionsansatzes unterstützend und beratend tätig. Um die Nachhaltigkeit polizeilicher Präventionsmaßnahmen zu erhöhen, sind Angebote für Eltern und Pädagogen als originäre Erziehungsinstanzen notwendiger Teil der polizeilichen Präventionsmaßnahmen an Schulen.

Die polizeiliche Unterstützung schulischer Präventionsarbeit betrifft insbesondere die Schwerpunktthemen:

- Jugendkriminalität/Gewalt,
- Drogen,
- Digitale Medien.

Inhalte, Ziele und Methoden für Präventionsveranstaltungen sind in landesweit geltenden Rahmenkonzepten definiert. Diese Rahmenkonzepte sind durch die Fachdienste Prävention umzusetzen.

Für weitere Präventionsmaßnahmen, die aufgrund regionaler Kriminalitätslagen umgesetzt werden, sind durch die PDen vergleichbare Rahmenkonzepte zu erstellen.

Der Schwerpunkt der polizeilichen Beratung in den PDen liegt in der Durchführung von Beratungen und Informationsveranstaltungen. Zudem wird die Bevölkerung im Rahmen einer verstärkten regionalspezifischen Öffentlichkeitsarbeit über Kriminalitätsrisiken und Präventionsmöglichkeiten informiert.

Zur Erhöhung der Wirksamkeit der polizeilichen Beratung sind örtliche Kooperationen mit Kommunen (z. B. Kommunale Präventionsräte – KPR), Bauträgern, verschiedenen Errichterunternehmen, Versicherungen, Verbänden und Vereinen anzustreben.

Die sicherungstechnischen Einzelberatungen können sowohl in den Polizeilichen Beratungsstellen als auch vor Ort durchgeführt werden. Für einfache und unkomplizierte Beratungswünsche und -bedürfnisse können darüber hinaus die Möglichkeiten des Internets genutzt werden.

Im Bereich der Verkehrsunfallprävention wird der Bevölkerung allgemein bzw. speziellen Ziel- und Risikogruppen (z. B. Senioren, Kinder, junge Fahrer, Rad- oder Kradfahrer) mittels aktiver Öffentlichkeitsarbeit oder im Einzelfall im Rahmen von Informationsveranstaltungen Inhalte für ein normgerechtes Verhalten im Straßenverkehr vermittelt. Die Auswahl der Themen erfolgt auf Grundlage der Verkehrsunfalllage, insbesondere unter Berücksichtigung von Hauptunfallursachen und Risikogruppen. Die Polizei unterstützt die Verkehrserziehung der Vor- und Grundschulen mit der Bereitstellung von Präventionsmaterialien. Darüber hinaus beteiligt sich die Polizei an der Arbeit der Jugendverkehrsschulen entsprechend der VwV Radfahrerausbildung. Die bisherigen polizeilichen Angebote „Schulwegsicherheit“ und „Junge Fahrer“ sind von zuständigen Instanzen – Elternhaus, Schule und anderen geeigneten Trägern – umzusetzen. Die Polizeidirektionen werden diese bei Bedarf zu sicherheitsrelevanten Themen beraten, Informationsmaterialien zur Verfügung stellen und geeignete Präventionsmaßnahmen empfehlen.

Bürgerpolizistinnen und Bürgerpolizisten der PDen sind erster Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger zu verschiedensten präventiven Themen. Sie geben Hinweise zu verhaltensorientierten und sicherungstechnischen Fragestellungen. Darüber hinaus nehmen die Bürgerpolizistinnen und Bürgerpolizisten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit im Vor- und Grundschulbereich im Sinne eines positiven Erstkontaktes wahr. Im Zuge dieser Maßnahmen können bei Bedarf auch verhaltensorientierte Präventionshinweise zu Themen wie Sachbeschädigung, Diebstahl, Gewalt, Toleranz oder Sicherer Schulweg gegeben werden. Bürgerpolizistinnen und Bürgerpolizisten empfehlen Publikationen der polizeilichen Prävention, in denen Bürgerinnen und Bürger weitere Informationen zu ihren Fragen finden. Diese Informationen werden in gedruckter Form oder im Internet durch die Polizei Sachsen und das ProPK bereitgestellt. Bürgerpolizisten geben Auskunft über die Kernaufgaben der polizeilichen Prävention und vermitteln bei Erfordernis eine weitergehende Beratung durch den Fachdienst Prävention.

9.1 Polizeiliche Prävention

Zudem sind Bürgerpolizistinnen und Bürgerpolizisten auch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Organisationen und Einrichtungen für Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlinge.

Die Bereitschaftspolizei hat keinen eigenen Präventionsauftrag. Sie unterstützt im Rahmen ihrer personellen Möglichkeiten die Präventionsarbeit der PDen. Projekte der Polizeifachschulen, der Fachdienste der Bereitschaftspolizei sowie des Kampfmittelbeseitigungsdienstes beim Polizeiverwaltungsamt werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt.

9.2 Landespräventionsrat Sachsen

Um die Kommunen bei der Erfüllung ihrer Präventionsarbeit zu unterstützen, Präventionsakteure sowie -initiativen auf landesweiter und regionaler Ebene besser miteinander zu vernetzen sowie der Prävention in Sachsen einen höheren Stellenwert zu geben, wurde im Jahr 2008 der LPR gegründet.

Wesentliche Aufgaben des LPR sind u. a.:

- Koordination, Vernetzung und Ressourcenbündelung interdisziplinärer Präventionsaktivitäten,
- Optimierung gesamtgesellschaftlicher Präventionsinitiativen auf Landesebene,
- Beratung der Staatsregierung, der Ressorts und Träger der Präventionsarbeit sowie insbesondere der kommunalen Präventionsgremien,
- Initiierung, Unterstützung und Koordinierung der kommunalen kriminalpräventiven Gremien in den sächsischen Landkreisen, Städten und Gemeinden und
- Koordination von landesweiten Fördermöglichkeiten und Förderprogrammen.

Dazu wurde beim SMI eine ständige Geschäftsstelle eingerichtet, um die Umsetzung der o. g. Aufgaben des LPR sicherzustellen. Zudem behandelt der LPR in seinen Arbeitsgruppen und Ausschüssen eine Vielzahl von Präventionsthemen, wie z. B. Suchtprävention, Bekämpfung häuslicher Gewalt, kommunale Prävention, Demokratiestärkung und Extremismusprävention, Sport & Sicherheit, Verkehrssicherheit, Digitale Medien sowie frühkindliche und schulische Prävention. Der LPR baut auf die bestehenden Präventionsstrukturen auf, behält ihre jeweilige Identität, ihre Struktur sowie ihren programmatischen Ansatz bei.

Zwei Landesstrategien wurden entwickelt, die dabei eine besondere Bedeutung einnehmen: Im Bereich kommunale Prävention die „Allianz Sichere Sächsische Kommunen“ (ASSKomm) sowie für das frühkindliche und schulische Feld die Landesstrategie „Prävention im Team“ (PiT). Beide Strategien werden nachfolgend beschrieben.

9.2.1 Landesstrategie „Allianz Sichere Sächsische Kommunen (ASSKomm)“

Ein lebenswertes Umfeld zu schaffen und ein sicheres Aufwachsen zu ermöglichen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Den Kommunen kommt dabei als Sozialisationsort und Lebensmittelpunkt eine maßgebliche Rolle zu: wie Seismographen lassen sie negative Entwicklungen frühzeitig erkennen. Kommunale Prävention befähigt die Kommunalverwaltungen diesen Entwicklungen entgegenzuwirken und Resilienz aufzubauen.

Für die Neuausrichtung der kommunalen Prävention in Sachsen wurde am 6. Februar 2019 die Landesstrategie ASSKomm mit acht Modellkommunen gestartet. Diese Landesstrategie hat das Ziel die Kommunalverwaltungen in ihren Bemühungen, die Präventionsarbeit vor Ort auf- und auszubauen bzw. diese dabei

9.2 Landespräventionsrat Sachsen

fortlaufend zu unterstützen. Die Kommunen werden zunächst dabei begleitet, eine ganzheitliche Präventionsstruktur und -strategie (beispielsweise in Form eines Kommunalen Präventionsrates (KPR) zu entwickeln und zu implementieren, aber auch immer wieder diese zu überprüfen und bei Bedarf den neuen Herausforderungen anzupassen. Bisher sind 133 Kommunen (von gegenwärtig 419 Kommunen im Freistaat Sachsen) durch die Geschäftsstelle LPR professionell beraten und begleitet worden.

Insgesamt 42 Kommunen beteiligen sich bis dato an der Landesstrategie ASSKomm im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit den beteiligten Präventionspartnern in den jeweiligen Kommunen. In 28 Kommunen hat sich mittlerweile ein KPR konstituiert oder seine Arbeit wiederaufgenommen. Um die Präventionsarbeit bedarfsorientiert umsetzen zu können, wird den Kommunen im Rahmen von ASSKomm die Durchführung einer Sicherheitsanalyse angeboten. Hierfür werden statistische Daten (wie z. B. aus der PKS sowie soziodemografische und -ökonomische Daten) ausgewertet und die Ergebnisse einer Bevölkerungsbefragung zum Sicherheitsgefühl (Präventionsverhalten, Kriminalitätserfahrungen, Anzeigeverhalten, Nachbarschaftsbedeutung) und zur Zufriedenheit mit den daraus abgeleiteten Handlungsempfehlungen zusammengestellt. Ziel dieser Analysen ist es, aus deren Ergebnissen eine Präventionsstrategie abzuleiten und die Handlungsempfehlungen hinsichtlich ihrer Umsetzung zu priorisieren. Insgesamt wurden bisher 25 Sicherheitsanalysen durchgeführt und deren Ergebnisse für die bedarfsorientierte Prävention in den einzelnen Kommunen verwendet.

Im Rahmen von ASSKomm ist die Zusammenarbeit mit einem begleitenden Coach des Instituts B3 e. V. möglich, um für die Kommunen eine intensive Beratung und Begleitung zu arrangieren. Damit soll der Prozess auf dem Weg zu einer Präventionsstrategie strukturiert und die Selbstorganisationsfähigkeit der Kommune sowie die Sensibilisierung für neue Möglichkeiten in der Präventionsarbeit gestärkt werden. Probleme vor Ort sollen erkannt und eigenverantwortlich, selbstbestimmt und lösungsorientiert bearbeitet werden.

Diese Coaches können u. a. zur

- Prozessbegleitung der Kommunalverwaltungen,
- strategischen Planung des ASSKomm-Prozesses in der Kommune,
- Organisationsunterstützung bei der Planung und beratenden Teilnahme an Sitzungen,
- Begleitung bei der Erstellung eines Maßnahmenplans oder Konzeptes und der dazugehörigen Meilensteine sowie
- als Reflexionspartnerinnen und Reflexionspartner im Präventionsprozess mit Blick auf Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken eingesetzt werden.

Mit dem sog. ASSKomm-Coaching werden bereits 40 Kommunen intensiv begleitet.

Über die Richtlinie Kommunale Prävention können die Kommunen Fördermittel für die Präventionsarbeit erhalten. Gefördert werden Projekte, die unmittelbar oder mittelbar zur Vorbeugung von Kriminalität und zur Stärkung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beitragen. Vor der Antragstellung ist eine Beratung

durch die Geschäftsstelle LPR verpflichtend, um bereits im Vorfeld wichtige Hinweise für die Projektkonzipierung zu vermitteln. Gefördert werden können sowohl Personal- als auch Sachkosten.

Zudem bietet die Landesstrategie ASSKomm den Kommunen die Möglichkeit, verschiedene Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu nutzen. Dazu gehören beispielsweise Deeskalations- und Argumentationstrainings sowie Themen wie Öffentlichkeitsarbeit und Umgang mit den Ergebnissen der ASSKomm-Sicherheitsanalysen.

Im Rahmen der Umsetzung von ASSKomm hat sich seit dem Jahr 2019 mittlerweile ein großes Netzwerk entwickelt, welches über die verschiedenen Angebote und die intensive Begleitung der Kommunalverwaltungen durch das ASSKomm-Team im LPR weiter ausgebaut und verdichtet wird. Mit ASSKomm ist es gelungen, die Kommunale Prävention in Sachsen wiederzubeleben und ein aktives Netzwerk an engagierten Akteurinnen und Akteuren im Bereich Prävention aufzubauen.¹⁵⁴

9.2.2 Landesstrategie „Prävention im Team (PiT)“

Seit dem Jahr 2009 wird im Freistaat Sachsen im Bereich der frühkindlichen und schulischen Präventionsarbeit nach dem „Prävention im Team (PiT)“-Ansatz gearbeitet. Zunächst wurde PiT an drei Standorten in Sachsen eingeführt¹⁵⁵, dann aber stetig ausgebaut und wird nunmehr als Landesstrategie auf ganz Sachsen ausgeweitet. Ziel der PiT-Strategie ist es, Kinder und Jugendliche in ihrer gesamten Persönlichkeit zu stärken, um Konflikte gewaltfrei zu lösen, auf Drogen zu verzichten, mit Digitalen Medien sicher und ihrem Alter entsprechend umzugehen, um untereinander respektvoll zu handeln und sich insgesamt vor Gefahren schützen zu können. In Schulen, Kitas, Sozialräumen und Gemeinden sollen damit die Rahmenbedingungen für ein sicheres und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verbessert werden.

Bereits im Kindergartenalter machen die Kleinen erste soziale Erfahrungen und es sollten dafür präventive und gesundheitsfördernde Maßnahmen angewendet werden. Anschließend erleben Kinder und Jugendliche in der Schule ihre wesentliche Sozialisation und erlernen eine Konflikt- und Streitkultur. Schule hat demnach ein wichtiges, präventives und gesundheitsförderliches Potential, steht andererseits aber auch permanent vor großen Herausforderungen bei der richtigen Umsetzung und Ausgestaltung dieser vielschichtigen Aufgaben. Eine stärkere Beteiligung der kommunalen Ebene und die feste Verankerung von Präventionsarbeit in die Schulprogramme ist hierbei unabdingbar.

Um diese teilweise regional verschiedenen Herausforderungen, im Zusammenhang z. B. mit Gewaltprävention, Suchtprävention und Lebenskompetenzförderung, aufzugreifen, wird im Rahmen von PiT eine

¹⁵⁴ Weitere Informationen abrufbar unter: www.asskomm.sachsen.de/ (Zugriff am: 18. Oktober 2022).

¹⁵⁵ Weitere Informationen abrufbar unter: www.pit.sachsen.de (Zugriff am: 18. Oktober 2022).

verbindliche Zusammenarbeit der Behörden einer Region mit dem Ziel der Koordination, Vernetzung und Ressourcenbündelung interdisziplinärer Präventionsaktivitäten im Themenfeld frühkindliche und schulische Prävention etabliert. Dazu werden dauerhafte Kooperationen zwischen der Kommunalverwaltung, dem Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB) und der jeweiligen Polizeidirektion geschlossen. Der LPR unterstützt diesen Prozess u. a. durch permanente Beratung und Coaching, über die LPR-Gremien (Vorstand, Plenum, Arbeitsgruppen) sowie die koordinierte Anwendung von landesweiten Fördermöglichkeiten und -programmen.

Konkrete Präventionsbedarfe und -ressourcen werden mit PiT-Kinder- & Jugendbefragungen nach der „Communities That Care“-Methode ermittelt. Ziel dieser PiT-Schulbefragungen ist es, wissenschaftlich fundierte Daten anhand von Schülerfragebögen zu erheben und dabei die Zielgruppe Kinder und Jugendliche direkt einzubeziehen. Es werden konkrete Risiko- und Schutzfaktoren erhoben, welche zu einer Steigerung bzw. Absenkung von Problemverhaltensweisen führen – beispielsweise Gewalt, Mobbing, Sucht, Schulverweigerung, Depressionen und Ängste. Im Sinne eines systemischen Ansatzes werden darüber hinaus die Lebens-Kontexte wie Familie, Schule, Peer-Group und Ausgestaltung des Wohnumfeldes der befragten Schülerinnen und Schüler mitberücksichtigt.

Im Rahmen der Auswertung und Aufarbeitung der Ergebnisse werden für teilnehmende Schulen interne Schulberichte zur Erarbeitung von schul- bzw. altersspezifischen Präventionsplänen erstellt. Unter Berücksichtigung gesundheitsbezogener Daten und Kriminalstatistiken der jeweiligen Region werden zudem sog. Gebietsprofile als anschließende Arbeitsgrundlage sowie weitere regionalspezifische Kooperationspartner zur Verfügung gestellt.

Seit Mai 2021 gibt es für Präventionsakteure, pädagogisches Fachpersonal sowie Interessierte das PiT-Online-Portal, welches Informationen zu aktuellen Entwicklungen rund um die sächsische Landesstrategie PiT sowie eine PiT-Präventionsdatenbank mit konkreten Angeboten für die Zielgruppen Kinder und Jugendliche sowie für Fachkräfte und Eltern bereit hält.¹⁵⁶

9.2.3 Beccaria-Qualifizierungsprogramm – Fachkraft für Kriminalprävention

Mit dem Beccaria-Qualifizierungsprogramm stellt der LPR seit dem Jahr 2013¹⁵⁷ den Kommunen und weiteren Präventionsakteuren eine umfangreiche Fortbildungsmöglichkeit zur Verfügung. In vier Modulen, verteilt auf acht Wochenenden, werden den Teilnehmenden die Grundlagen einer konstruktiven Präventionsarbeit vermittelt. Kenntnisse über Kriminologie, Kommunale Prävention und Projektmanagement sollen den

¹⁵⁶ Weitere Informationen abrufbar unter: <https://www.pit.sachsen.de/pit/praeventionsangebote.jsp> (Zugriff am: 19. Oktober 2022).

¹⁵⁷ Mit freundlicher Genehmigung des LPR Niedersachsen, Informationen abrufbar unter: <https://lpr.niedersachsen.de/nano.cms/beccaria-qualitaetsinitiative?XA=details&XID=137> (Zugriff am: 19. Oktober 2022).

Teilnehmenden anschließend in ihren Tätigkeitsbereichen helfen, Probleme möglichst frühzeitig zu erkennen und konkret darauf ausgerichtete Lösungen für ihr individuelles Umfeld zu erarbeiten.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 16 begrenzt, um einerseits eine individuelle Betreuung zu ermöglichen und andererseits den Teilnehmenden ausreichend Raum zu geben, sich aktiv in den Prozess einzubringen. Der Teilnehmerkreis umfasst bisher Angestellte kommunaler Verwaltungen, Beamtinnen bzw. Beamte der Landes- und Bundespolizei sowie Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter freier Träger, die alle im Bereich der Prävention tätig sind. Der Schwerpunkt liegt jedoch bei den Angehörigen der kommunalen Verwaltung.

Seit dem Start von ASSKomm konnte festgestellt werden, dass die Teilnahme am Beccaria-Fortbildungsprogramm die Qualität der Präventionsarbeit in den Kommunen positiv beeinflusst hat. Insbesondere der praxisbezogene Part im Rahmen des Projektmanagements ist von großer Bedeutung. In kleinen Teams ist es den Teilnehmenden möglich, selbstgewählte, konkrete Projekte für ihre Kommune zu bearbeiten und meistens wird diese Gelegenheit genutzt, konkrete Ideen während der Beccaria-Fortbildung unter fachkundiger Anleitung zur Projektreife und anschließenden Umsetzung zu entwickeln.

9.2.4 Bachelor- und Masterstudiengang „Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen“

Seit dem Jahr 2019 bietet die Technische Universität Chemnitz mit ihrem An-Institut TUCed in Zusammenarbeit mit dem LPR und dem Institut B3 e. V. die Studiengänge „Präventionsmanagement – Kompetenzen für soziale Interventionen“ zum Abschluss eines Masters oder Bachelors of Arts als berufsbegleitende Studienmöglichkeit an. Zielgruppe beider Studiengänge sind insbesondere Mitarbeitende der Verwaltungen in Kommunen, Landesverwaltungen, Vertreterinnen bzw. Vertreter von sozialen Organisationen und freien Trägern. Die wissenschaftlich anspruchsvolle und anwendungsbezogene Ausbildung soll es den Absolventinnen und Absolventen ermöglichen, den ständig wachsenden und sich permanent ändernden Anforderungen einer professionellen Präventionsarbeit gerecht zu werden. Es gibt bereits erste Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen, die für die Präventionsarbeit in den Kommunen verantwortlich sind.

9.3 Extremismusprävention

Nach Einschätzung der Sicherheitsbehörden geht die größte Bedrohung für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung derzeit vom Rechtsextremismus aus. Die Anschläge von Kassel, Halle und Hanau, die Aufdeckung verschiedener rechtsextremistischer Netzwerke und das Agieren des sog. Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) aus Sachsen heraus unterstreichen dies auf dramatische Weise.

9.3.1 Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus

CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD haben im sächsischen Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus vereinbart. Der Sächsische Landtag hat einen diesbezüglichen Antrag der Koalitionsfraktionen am 16. Juli 2020 beschlossen und die Staatsregierung mit der Erarbeitung eines entsprechenden Konzeptes beauftragt. In diesem Beschluss bezieht der Landtag Stellung „gegen Rassismus, Antisemitismus und jedwede Form politisch motivierter Gewalt und alle anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“.

Er stellt darüber hinaus fest, dass es „Aufgabe aller Behörden sowie politischer und gesellschaftlicher Verantwortungsträger ist, sich diesen Bestrebungen entgegenzustellen und sie gemeinschaftlich zu bekämpfen“. Viele der Maßnahmen zur Extremismusprävention sowie Demokratiestärkung im Freistaat Sachsen sind phänomenartübergreifend. Beispielsweise das Demokratie-Zentrum, das Aussteigerprogramm Sachsen sowie Konzepte wie „W wie Werte“ betrachten die Stärkung und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie die Beratung zu und Prävention von Extremismus nicht auf einen Phänomenbereich beschränkt.

Ziel des Gesamtkonzeptes gegen Rechtsextremismus soll es sein, „ein sicheres und freies Leben für alle Menschen im Freistaat Sachsen sowie ein friedliches Miteinander in einer offenen und freien Gesellschaft zu gewährleisten“. Das Konzept wurde unter breiter zivilgesellschaftlicher Beteiligung und Anhörung erstellt. Insbesondere die Handlungsfelder „Stärkung demokratischer Grundwerte“ und „Demokratieförderung, Beratung und gezielte präventive Arbeit“ sind im Sinne der Extremismusprävention relevant.¹⁵⁸

¹⁵⁸ Gesamtkonzept gegen Rechtsextremismus, abrufbar unter : <https://www.sms.sachsen.de/gesamtkonzept-gegen-rechtsextremismus-8083.html>. (Zugriff am 30.Dezember 2022).

9.3.2 Demokratie-Zentrum Sachsen

Das Demokratie-Zentrum Sachsen (DZ), das sich landesweit seit 2016 aktiv für die Stärkung der Demokratie einsetzt und sich gegen demokratie-, menschen- und rechtsstaatsfeindliche Phänomene engagiert, ist im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) angesiedelt und wird im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ mit Mitteln des BMFSFJ sowie des Freistaates Sachsen gefördert. Es trägt auf Landesebene maßgeblich zur Umsetzung der Ziele des Bundesprogramms "Demokratie leben!" bei.

In der Landeskoordinierungsstelle des Demokratie-Zentrums im SMS laufen dabei alle themenbezogenen Informationen zusammen. Die Koordinatorinnen und Koordinatoren stehen als erste Ansprechpartner im Bereich der Prävention demokratiefeindlicher Bestrebungen zur Verfügung. Durch die stetige Pflege des gewachsenen und etablierten Kooperationsverbundes sowie durch die regelmäßige Organisation von Veranstaltungen wie der Jahreskonferenz des DZ oder des KommunalDialog, welcher sich speziell an kommunale Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger richtet, stellt das DZ die sachsenweite Vernetzung von Aktivitäten in den genannten Themenfeldern sicher und sorgt für einen Praxis- und Erfahrungstransfer.

Das DZ trägt zudem dafür Sorge, dass ein breites Angebot an Beratungsleistungen für die Präventionsarbeit gegen Extremismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit bereitgestellt wird. Dies beinhaltet insbesondere Mobile Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung sowie die Umfeld-, Distanzierungs- und Ausstiegsberatung. Die bereits bestehenden, zivilgesellschaftlich organisierten Beratungsangebote werden kontinuierlich ausgebaut und gestärkt.

Auf die Angebote des Demokratie-Zentrums Sachsen können alle Fachkräfte, Vereine, Verbände, Kommunen, Schulen, Eltern und Familienangehörige, Religionsgemeinschaften sowie weitere Ratsuchende im Freistaat kostenfrei zurückgreifen.

Ergänzt werden die Beratungsangebote des DZ durch fachlich spezifizierte Modellprojekte im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Diese kennzeichnen sich vor allem durch ihre Expertise in den verschiedenen Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit (Antisemitismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit, Rassismus, Homosexuellen- und Trans*feindlichkeit etc.), in den Themenfeldern Demokratieförderung im Kindesalter sowie im Jugend- und jungen Erwachsenenalter sowie in konkreten Arbeitsbereichen, wie etwa der Prävention und Deradikalisierung im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe oder aber im Kontext der Mobilen Jugendarbeit aus und stehen dabei ebenso als Erstberatungsstellen für ihr jeweiliges Themengebiet zur Verfügung.

9.3.2.1 Beratungsnetzwerk des Demokratie-Zentrums Sachsen

Kommunen und lokale Zivilgesellschaft sind Orte, in denen demokratische Aushandlungsprozesse unmittelbar erfolgen. Einwohnerinnen und Einwohner sowie Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sind ständig gefordert, bei aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen Position zu beziehen. Die Verfügbarkeit konkreter Ansprechpersonen sowie von zielgruppenspezifischen Informationsangeboten ist essentiell für die Aufrechterhaltung einer demokratischen Handlungsfähigkeit angesichts extremistischer Strukturen und Aktivitäten. Die zentrale Beratungsstruktur auf Landesebene in Sachsen für Kommunen, Institutionen und Initiativen im Bereich Demokratieentwicklung und Extremismusprävention ist das Beratungsnetzwerk des Demokratie-Zentrums Sachsen. Es leistet seit Jahren einen unentbehrlichen Beitrag auf diesem Gebiet. Es gehört zur Kernaufgabe der Träger, sich mit aktuellen demokratiefeindlichen Entwicklungen in Sachsen auseinanderzusetzen und die Ergebnisse der Öffentlichkeit, der Zivilgesellschaft und den Kommunen bereitzustellen. Die Träger der Mobilen Beratung, der Opferberatung sowie der Distanzierungs- und Ausstiegsberatung im DZ arbeiten nach bundesweit anerkannten Fachstandards.

Kulturbüro Sachsen e. V. (KBS)

Die regionalen Mobilen Beratungsteams von KBS beraten seit 2001 in Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und anderen Ungleichwertigkeitsvorstellungen und unterstützen die Stärkung einer demokratischen Alltagskultur. Die Beratung richtet sich z. B. an: Zivilgesellschaftliche Initiativen und Netzwerke, Vereine, Verbände, Kommunalpolitik und -verwaltung, Bildungseinrichtungen, Selbstorganisationen von Migranten und Migrantinnen, Religionsgemeinschaften, Unternehmen.

Courage-Werkstatt für demokratische Bildungsarbeit e. V. (CW)

Die Courage-Werkstatt ist Träger des Netzwerks für Demokratie und Courage in Sachsen und setzt die Mobile Beratung im Kontext von Schulen um. Die CW leistet Aufklärung über Wirkungsweisen von Diskriminierung und vermittelt Wissen über die daraus resultierende Gefährdung des demokratischen Miteinanders. Die CW berät Schulen und Bildungseinrichtungen und unterstützt diese bei der Auseinandersetzung mit Vorurteilen, Diskriminierung und menschenverachtendem Denken.

Regionale Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie e. V. (RAA Sachsen)

Das Projekt „Support“ der RAA Sachsen unterstützt Betroffene rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt, deren Angehörige und Zeugen. Die RAA Sachsen informiert über die Situation Betroffener und berichtet über Ausmaß, Folgen und Wirkungsweisen rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt. Ziel ist es, Betroffene zu entlasten und auf dem Weg der Verarbeitung des Erlebten bedarfsgerecht zu unterstützen.

AUSSTEIGERPROGRAMM SACHSEN (APro)

Das APro unterstützt im Rahmen der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung Personen, die sich im Einflussbereich extremistischer Gruppen oder Handlungszusammenhänge befinden, sich aus diesen lösen wollen und hierfür Unterstützung benötigen. Ziel ist es, Aussteigerinnen und Aussteigern einen Neustart in der Gesellschaft zu ermöglichen. Zudem werden Angehörige sowie das Umfeld im Umgang mit Krisen- und Konfliktsituationen unterstützt. Das APro arbeitet phänomenübergreifend.

Violence Prevention Network gGmbH (VPN)

VPN ist in erster Linie im Phänomenbereich islamistischer Extremismus tätig, insbesondere im Rahmen der Distanzierungsberatung. Die Beratungsstelle Sachsen von VPN widmet sich in ihren Sensibilisierungs- und Fortbildungsveranstaltungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Fachkräften aber auch den Themen Antidiskriminierung sowie Islam- und Muslimfeindlichkeit. Mit seinen Workshops richtet sich VPN vor allem an Betroffene von antimuslimischem Rassismus.

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e. V. (AGJF)

Das Projekt „pro:dis – Qualifizierung und Distanzierungsberatung in Jugendarbeit und angrenzenden Arbeitsfeldern“ der AGJF ist eine Koordinierungs- und Beratungsstelle für Fachkräfte der Jugendarbeit und angrenzenden Arbeitsfeldern, die in Kontakt zu rechtsorientierten Jugendlichen stehen. Ziel des Projekts ist die Etablierung einer Struktur professioneller Ansprechpersonen für Fachkräfte mit Fokus auf junge Menschen mit neonazistischen und völkisch-nationalistischen Hinwendungsdynamiken in Sachsen.

9.3.2.2 Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA)

Eingebettet in die Landeskoordinierungsstelle des Demokratie-Zentrums Sachsen ist auch die Koordinierungs- und Beratungsstelle Radikalisierungsprävention (KORA). Die KORA ist ein gemeinsames Vorhaben des SMS (federführend) in Kooperation mit SMI und SMJusDEG. Gefördert wird die KORA im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des BMFSFJ sowie durch den Freistaat Sachsen. Die Initiierung fand auf Grundlage eines Beschlusses der Innenministerkonferenz im Jahr 2016 statt.

Oberstes Leitziel der KORA ist die Prävention von Radikalisierung und die Unterstützung bei der Verhinderung staatsgefährdender Straftaten im Freistaat Sachsen. Durch verschiedene Handlungsziele soll dazu beigetragen werden, die Sicherheitsarchitektur des Landes weiter zu stärken, die Inanspruchnahme sozialfürsorglicher und psychosozialer Angebote zu steigern und die Sensibilisierung für das Thema Extremismusprävention auszubauen. Zu diesen Handlungszielen gehören unter anderem der Aufbau eines umfas-

9.3 Extremismusprävention

senden Beratungsangebotes der Prävention und Intervention für den Phänomenbereich islamistischer Extremismus sowie die Etablierung fester Ansprechpartner für muslimische Organisationen zur Stärkung der Radikalisierungsprävention und Bekämpfung von Islam- und Muslimfeindlichkeit im Freistaat Sachsen.¹⁵⁹

Für Beratungsanfragen wurde die Rufnummer 0351 564 54949 eingerichtet, die von den Landeskoordinatorinnen und -koordinatoren des DZ montags bis freitags jeweils von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr betreut wird. Die KORA arbeitet als Erst- und Verweisberatungsstelle mit zwei Trägern des Beratungsnetzwerks des DZ eng zusammen: der Violence Prevention Network gGmbH (VPN) und dem Aussteigerprogramm Sachsen. Die KORA agiert in enger Abstimmung mit der Beratungsstelle Radikalisierung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Sächsische Fälle, die zunächst dem BAMF gemeldet werden, werden an mit der KORA verbundene Beratungsträger vermittelt.

Wesentliche Arbeitsfelder der KORA

Strukturelle Prävention

Die Landeskoordinatorinnen und -koordinatoren der KORA haben die wesentliche Aufgabe als zentrale Ansprechpartner zum Thema Radikalisierungsprävention im Kontext islamistischer Extremismus im Freistaat Sachsen zu fungieren und den vertrauensbildenden Dialog auf kommunaler Ebene zu fördern. So unterstützt die KORA die kommunale Ebene, indem sie ihr Angebot bei Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, Integrationsbeauftragten oder Fach-/Arbeitsgruppen zum Thema Extremismusprävention vorstellt und den vertrauensbildenden Dialog beispielsweise mit muslimischen Organisationen, Trägern der Wohlfahrt, zivilgesellschaftlichen Organisationen, der kommunalen Verwaltung sowie Ansprechpartnern bei den Sicherheitsbehörden fördert.

Universelle Prävention

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren können kostenfreie und ganztägige Fortbildungen mit verschiedenen Themenschwerpunkten in Anspruch nehmen. Die Fortbildungen sind modular aufgebaut und können je nach Ausgangslage auf die Wünsche der Anfragenden in den drei Themenkomplexen Islam, Antidiskriminierung und Radikalisierung abgestimmt werden (Umsetzung durch VPN).

Spezifische Prävention

Es werden spezifische Präventionsangebote für junge Menschen bereitgestellt: Präventionsworkshops für Jugendliche und junge Erwachsene (umgesetzt durch VPN). Der Fokus liegt auf den Themenkomplexen

¹⁵⁹ Die hier abgebildete Beschreibung gibt den Stand für den Berichtsraum des vorliegenden 1. PSB, also bis Ende 2021 wieder. Während die KORA bis Ende 2022 ausschließlich für den Phänomenbereich des islamistischen Extremismus zuständig war, soll sie ab 2023 auf eine phänomenübergreifende Arbeit im Bereich der Radikalisierungsprävention ausgeweitet werden. So wird ein niedrigschwelliges Hilfsangebot für Betroffene einerseits und zum frühzeitigen Erkennen von Radikalisierungstendenzen andererseits geschaffen, das im Falle einer Gefährdungsrelevanz mit abgestimmten und bereits etablierten Konzepten auch die Sicherheitsbehörden einbindet. Darüber hinaus stärkt es durch die direkte Weitervermittlung der Anfragen an die spezialisierten Angebote des Beratungsnetzwerks des DZ die bereits seit Jahren bestehenden und etablierten Beratungsstrukturen.

„Vielfalt als Ressource“ (Identität, Antidiskriminierung, Geschlechterrollen etc.) sowie „Medienkompetenzen, Fake News und Desinformation“.

Indizierte Prävention

Im Rahmen der Intervention bietet die KORA eine Umfeld-/Angehörigenberatung (umgesetzt durch APro), Deradikalisierungs-/Distanzierungsberatung (umgesetzt durch VPN) und eine Ausstiegsberatung (umgesetzt durch APro) an. In sicherheitsrelevanten Fällen beziehen die Beratungsträger Polizei sowie den Verfassungsschutz über die zentralen Ansprechpartner beim Landeskriminalamt sowie beim Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen ein bzw. werden im umgekehrten Fall von diesen kontaktiert.

9.3.3 Das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“

Es ist ein wichtiges Kernelement der Extremismusprävention, die von Vorurteilen getragenen Ideologien der Ungleichwertigkeit in breiten Teilen der Gesellschaft zu thematisieren und für ihre Auswirkungen auf Menschen und gesellschaftliche Gruppen zu sensibilisieren. Die vorhandenen Einstellungs- und Verhaltensmuster zur gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit (wie z.B. Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Homophobie und Antisemitismus) und demokratieablehnende Denkweisen in Teilen der Gesellschaft dienen Einzelnen, sozialen Gruppen und bestimmten Milieus häufig zur Legitimation von Radikalisierungsprozessen. Darüber hinaus übernehmen diese Einstellungen eine Brückenfunktion für die Normalisierung extremistischer Ideologien im gesellschaftlichen Diskurs.

Das Förderprogramm „Weltoffenes Sachsen“ trägt mit seiner Förderung dazu bei, dass in allen Landesteilen und allen gesellschaftlichen und sozialen Milieus des Freistaates sich kritisch mit den Formen der gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit und demokratieablehnenden Denkweisen auseinandergesetzt werden kann. Dafür bedarf es einer aktiven demokratiebefürwortenden Zivilgesellschaft vor Ort.

Deshalb werden durch das Förderprogramm „Weltoffenes Sachsen“ auch aktive zivilgesellschaftliche Strukturen gefördert, die sich für die Werte der Demokratie einsetzen. Die Unterstützung dient dem Zweck, die Legitimität der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auf Dauer zu sichern, da diese nur über die Akzeptanz aus weiten Teilen der Gesellschaft abgeleitet werden kann.

Das Förderprogramm ist ein lernendes Programm, welches regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben wird, um die sich stetig ändernden gesellschaftlichen Entwicklungen und die daraus folgenden Bedarfe aus der Praxis zu berücksichtigen. So wurden mit der Richtliniennovellierung in 2017 die Projektzeiträume von einem auf drei Jahre verlängert und für die geförderten Projekte ein regelmäßiges Vernetzungs- und Austauschangebot geschaffen.

9.3 Extremismusprävention

Dem Programm und seinen Ansätzen wurde durch die Evaluation 2018-2020 eine anhaltende Aktualität und Notwendigkeit bescheinigt und die Sicherung der aktiven zivilgesellschaftlichen Netzwerke als wichtiger Baustein der Extremismusprävention im Freistaat hervorgehoben.

Mit dem in 2021 begonnenen Novellierungsprozess werden diese Ansätze zur zivilgesellschaftlichen Strukturförderung durch die künftige Förderung von speziellen landesweit tätigen Fachnetzwerken und Regionalen Netzwerken noch weiter geschärft und gestärkt. Die weitere Vernetzung der zivilgesellschaftlichen Initiativen soll die fachliche zivilgesellschaftliche Expertise in einem spezifischen Wirkungsfeldbezogenen Bereich bündeln und die fachspezifischen Informationen über die aktuellen Entwicklungen im Wirkungsfeld für einen landesweiten Wissenstransfer zur Verfügung gestellt werden. Durch die Förderung von zivilgesellschaftlichen Regionalen Netzwerken wird die Vernetzung der regionalen demokratischen Gemeinwesenarbeit in dem jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt gestärkt und weiterentwickelt.

Das Förderprogramm bietet zudem die Möglichkeit, neue, kreative und unkonventionelle Ansätze in der Auseinandersetzung mit den Formen von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit oder in der Vermittlung von demokratischen Werten und Handlungskompetenzen in der Praxis zu testen. Darüber hinaus können auch unterjährig Projekte, die beispielsweise auf aktuelle Anlässe und Vorkommnisse in den Regionen oder Gemeinden oder ihrem sozialen Umfeld reagieren wollen, unterstützt werden.

9.3.4 Partnerschaft für Demokratie

Durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ des BMFSFJ werden seit dem Jahr 2015 in ganz Deutschland Städte, Gemeinden und Landkreise dabei unterstützt, im Rahmen von lokalen und regionalen „Partnerschaften für Demokratie“ (PfD) Handlungskonzepte zur Förderung von Demokratie und Vielfalt zu entwickeln und umzusetzen. Der Freistaat Sachsen steuert über die Geschäftsstelle des Landespräventionsrats (LPR) Kofinanzierungsmittel bei.

In diesen PfD kommen die Verantwortlichen aus der kommunalen Politik und Verwaltung sowie Aktive aus der Zivilgesellschaft – aus Vereinen und Verbänden über Kirchen bis hin zu bürgerschaftlich Engagierten – zusammen. Anhand der lokalen und regionalen Gegebenheiten und Problemlagen entwickeln sie gemeinsam eine auf die konkrete Situation vor Ort abgestimmte Strategie.

Ziele

Die PfD sollen

- demokratisches Engagement vor Ort fördern und die Zivilgesellschaft stärken,
- Verfahren demokratischer Beteiligung entwickeln und etablieren,

- öffentliches Engagement stärken (unter anderem gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie darauf bezogene Formen der Diskriminierung) und in Bezug auf alle demokratie- und rechtsstaatsfeindlichen Phänomene sensibilisieren,
- eine Kultur der Unterstützung und Wertschätzung des ehrenamtlichen demokratischen Engagements entwickeln sowie
- einen Dialog zu Sicherheit und Prävention auf kommunaler Ebene etablieren.

Arbeitsweise

Für die Umsetzung der PfD wird – in der Regel bei einem vor Ort verankerten zivilgesellschaftlichen Träger – eine Koordinierungs- und Fachstelle eingerichtet. Zu ihren Aufgaben gehört u. a. die inhaltlich-fachliche Gesamtkoordination der PfD und die Beratung und Begleitung von Projekten. Als Partner in der kommunalen Verwaltung fungiert das federführende Amt, welches die rechtlichen und inhaltlichen Aspekte der Umsetzung der Partnerschaft verantwortet.

Zur Durchführung konkreter Vorhaben stellt „Demokratie leben!“ den geförderten Kommunen Gelder für einen Aktions- und Initiativfonds zur Verfügung. Zu den so ermöglichten Maßnahmen können beispielsweise ein Demokratiefest, Medienworkshops für Jugendliche oder aber die Erstellung von Informationsmaterialien gehören. Darüber, welche Projektideen verwirklicht werden, entscheidet ein Begleitausschuss.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Vielfalt Sachsen

Als Interessensvertretung für die sächsischen PfD fungiert die LAG Vielfalt. In regelmäßigen Treffen bietet sie, gemeinsam mit der Landeskoordinierungsstelle des Demokratie-Zentrums Sachsen, einen Raum für Erfahrungsaustausch sowie die gemeinsame Entwicklung von Strategien und Positionen. In Sachsen existieren bereits 26 PfD – einige auf Landkreisebene, andere auf Stadtebene und wiederum andere als Zusammenschluss mehrerer benachbarter Gemeinden.

9.3.5 Aussteigerprogramm Sachsen

Das Aussteigerprogramm Sachsen unterstützt Personen, die sich im Einflussbereich extremistischer Gruppen oder Handlungszusammenhänge befinden, sich aus diesen lösen wollen und hierfür Unterstützung benötigen. Ziel ist es, Aussteigerinnen und Aussteigern einen Neustart in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Das Programm spricht alle Menschen in Sachsen an, die mit ihren bisherigen Aktivitäten die demokratischen Grundlagen unserer Gesellschaft bewusst abgelehnt haben und Militanz sowie Gewalt gegen Andere und staatliche Institutionen für legitime Mittel erachteten – jedoch nunmehr für einen Ausstieg bereit scheinen. Das AUSSTEIGERPROGRAMM ist ein gemeinsames Projekt des LPR Sachsen mit nichtstaatlichen Organisationen.

9.3.6 Handlungskonzept „W wie Werte“

Vor dem Hintergrund der Befunde des ersten Sachsen-Monitors, die im November 2016 publiziert worden, setzte das SMK einen Umsteuerungsprozess auf und dafür eine Expertenkommission ein. Das daraufhin im Juli 2017 erschienene Papier „W wie Werte. Handlungskonzept zur Stärkung der politischen Bildung und demokratischen Schulkultur an sächsischen Schulen“¹⁶⁰ wurde im Februar 2018 per Kabinettsbeschluss zur Umsetzung beauftragt. Das Landesamt für Schule und Bildung veröffentlichte dazu im Dezember 2018 die „Eckwerte zur politischen Bildung“¹⁶¹, die neben denen der Medienbildung und der Bildung für nachhaltige Entwicklung die Grundlage darstellten für die Überarbeitung der Lehrpläne aller Fächer und Schularten. Mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 traten diese für die allgemeinbildenden, mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 die der berufsbildenden Schulen in Kraft. Seitdem ist die politische Bildung obligatorischer Bestandteil jeglichen Unterrichts an sächsischen Schulen.

Das Handlungskonzept „W wie Werte“ stellt einen verbindlichen Rahmen dar, um Aktivitäten zu koordinieren und zielgerichtete Entscheidungen zu ermöglichen. Das Papier formuliert sowohl strategische Positionen als auch einen daraus abgeleiteten Maßnahmenkatalog. Die Aussagen orientieren sich an den Positionen des Leitbildes für Schulentwicklung, Empfehlungen und Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (KMK) sowie pädagogischen Ansätzen zur Partizipation. Im Jahr 2023 wird das Papier durch eine Expertenkommission fortgeschrieben.

9.3.7 Orte der Demokratie

Mit dem Programm „Orte der Demokratie“ werden Räume geschaffen und qualifiziert, die sich mit der demokratischen Kultur vor Ort konkret auseinandersetzen, demokratische öffentliche Debatten ermöglichen und unterstützen sowie so die demokratische Kultur stärken. Von 2022 bis 2024 werden durch das SMJusDEG zunächst 13 „Orte der Demokratie“ in sechs Landkreisen in Sachsen gefördert: In Krauschwitz, Löbau, Ebersbach-Neugersdorf und Mittelherwigsdorf, Döbeln, Grimma, Pödelwitz und Wurzen, Königstein, Bautzen, Hoyerswerda, Aue-Bad Schlema und Annaberg-Buchholz. Orte der Demokratie sind Orte des Gemeinwesens. Sie zeigen, dass die Auseinandersetzung über alle kleinen und großen Fragen von Zusammenleben und Politik auf demokratische Weise möglich ist. Mittelfristig kann und soll diese Arbeit auch zur Verringerung von Hasskriminalität und zu einer rationaleren, sachlichen Wahrnehmung von und Diskussion über diese spezifischen Formen von Kriminalität führen.

¹⁶⁰ Handlungskonzept: https://www.politische.bildung.sachsen.de/download/Br_Werte_barrierefrei.pdf.

¹⁶¹ Eckwertepapier www.politische.bildung.sachsen.de/download/21_09_10_Eckwerte_politische_Bildung.pdf

9.3.8 Förderung wissenschaftlicher Institutionen

Das SMJusDEG unterstützt nichtstaatliche Akteurinnen und Akteure, Vereine und Organisationen insbesondere durch die Förderung des Else-Frenkel-Brunswik-Instituts für Demokratieforschung (EFBI) an der Universität Leipzig und durch die Förderung des ZKFS an der Technischen Universität Chemnitz.

„Das Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. (ZKFS) stellt eine in Sachsen einmalige kriminologische Forschungseinrichtung dar und trägt mit seiner Arbeit zu einer faktenbasierten öffentlichen Wahrnehmung von Kriminalität bei. Das ZKFS beschäftigt sich mit der Analyse der Wahrnehmung von Kriminalität, Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalpolitik sowie der Untersuchung von Strukturen im Strafvollzug. Dabei werden psychologische, soziologische und kriminologische Faktoren in der Entstehung, Aufrechterhaltung und Abschwächung von Kriminalität, ihrer Wahrnehmung durch die Zivilgesellschaft und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für das gesellschaftliche Zusammenleben, berücksichtigt. Aus den Erkenntnissen sollen in Zusammenarbeit mit Praktiker:innen Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.“

Struktur und Mitarbeiter:innen

Das ZKFS wurde am 25.01.2021 auf der Gründungsmitgliederversammlung als gemeinnütziger Verein gegründet und wird seit dem 01.08.2021 als Projekt des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) gefördert. So soll zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis gewährleistet werden, dass das ZKFS als unabhängige Forschungseinrichtung arbeiten kann. Die Vereinsstruktur ermöglicht eine umfassende Kontrolle der Forschungstätigkeiten durch die Mitgliederversammlung, das Kuratorium und den wissenschaftlichen Beirat. Im Dezember 2021 hat das ZKFS zudem den Status eines An-Instituts der Technischen Universität Chemnitz verliehen bekommen, wodurch die Nähe zur universitären Forschung auch institutionell verankert wurde. Das Team des ZKFS setzt sich interdisziplinär zusammen und vereint somit soziologische, psychologische und kriminologische Expertise.

Forschungsschwerpunkte und laufende Forschungsprojekte

Das ZKFS führt kriminologische Grundlagen- und Anwendungsforschung zu allen Teilbereichen der Kriminologie inkl. Kriminalpolitik durch. Diese Forschung lässt sich in die drei miteinander verzahnten und Forschungsbereiche Justizsystem, Stigmatisierung und Wahrnehmung sowie Gewalt und Radikalisierung eingliedern, die den Rahmen für die derzeitigen und zukünftig geplanten Forschungsprojekte bilden.

Die oben genannten Forschungsschwerpunkte finden ihre Realisierung in vier konkreten Projekten [Evaluation des Hauses des Jugendrechts in Leipzig, deutschlandweite Längsschnittuntersuchung zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen, Strafvollzug und Medien: „Totale Institutionen“ in der Massenmediengesellschaft, Täter-Opfer-Ausgleich]. Weitere Projekte befinden sich derzeit in Planung bzw. Begutachtung. [...]

Wissenstransfer und Wissenschaftskommunikation

Das ZKFS arbeitet sehr eng mit Forschungseinrichtungen und Praxispartner:innen in Sachsen und darüber hinaus zusammen. Dadurch wird die Qualität der Forschung und die Einbindung in nationale und internationale Forschungsdiskurse sichergestellt. Weiterhin können so schnell Themen aufgegriffen und mit deutlichem Praxisbezug wissenschaftlich umgesetzt werden. Neben der Forschung und dem Austausch mit Praxispartner:innen ist die Wissenschaftskommunikation ein wesentliches Element der Arbeit des ZKFS. Die Kommunikation von Forschungsergebnissen außerhalb der Wissenschaft durch frei zugängliche Forschungsberichte, Vorträge und Workshops wird durch die Mitarbeiter:innen vorgenommen.“

Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e. V. (Anhang A1)

9.3 Extremismusprävention

Neben der kriminologischen Forschung des ZKFS werden durch das EFBI demokratiefeindliche Tendenzen und Bewegungen im Rahmen wissenschaftlicher Arbeiten präziser beschrieben und mögliche Gewalt- und Kriminalitätsentwicklungen frühzeitig erkannt. Dies wird den diversen nichtstaatlichen, staatlichen und kommunalen Akteurinnen und Akteuren zur regionalen Gefahreinschätzung und Kommunikation zur Verfügung gestellt. Das EFBI wurde 2020 mit einer Förderung durch das SMJusDEG gegründet und wird kontinuierlich weiter finanziert. Im Mittelpunkt der Forschung stehen verschiedene Formen der Diskriminierung sowie die Strategien und Dynamiken antidemokratisch und autoritär motivierter Bündnisse. Forschungsfelder des EFBI sind die Einstellungsforschung, die Forschung in Konflikträumen sowie das Monitoring und die Dokumentation antidemokratischer Strukturen und Social-Media-Aktivitäten. Das Institut berichtet regelmäßig in eigenen Publikationen, darunter in einem Jahresbericht, Policy Paper sowie einem Newsletter über die gewonnenen Erkenntnisse. Daneben werden Veranstaltungen und Veröffentlichungen in verschiedenen Medien genutzt, um über die Arbeit zu informieren und Debatten zu initiieren. Die Forscherinnen und Forscher des EFBI stehen Medien mit ihrer Expertise gerne für Einordnungen zur Verfügung.

„In Sachsen besteht eine breit vernetzte und gut organisierte extrem rechte Szene, die auf einem weiten Spektrum antidemokratischer Ideologien basiert. Hierzu gehören Neo-NS-Ideologien, Verschwörungsmythen, Antisemitismus und Rassismus wie auch Antifeminismus. In unterschiedlichen Mischungsverhältnissen finden sie sich manifest bei Reichsbürger-, Selbstverwalter-, Hooligan-Milieus, sowie der seit 30 Jahren stabilen Neonazi-Szene, aber auch bei den Protestbewegungen, welche sich in den vergangenen Jahren im Freistaat bilden (z. B. Pegida oder im Zuge der Präventionsmaßnahmen gegen die COVID-19 Pandemie). Kennzeichen dieser Ideologien sind anti-moderne, anti-plurale und autoritäre Gesellschaftsvorstellungen, die in verschiedenen Teilen der sächsischen Gesellschaft auch jenseits der genannten Milieus einen Resonanzraum finden. Durch die weite Verbreitung erlangen diese Ideologien eine Demokratie-gefährdende Wirkung, denn ermöglichen eine breite Bündnisbildung zwischen der organisierten, extremen Rechten über die bürgerliche Mitte bis hin zu einer Querfrontstrategie – quer liegend zu traditionellen politischen Links-Rechts-Verortungen. Als Codes ermöglichen diese Ideologien die Verknüpfung von Vorstellungen über Milieus hinweg. Tragfähig und dauerhaft stabil sind diese Bündnisse wegen der psychischen Funktion, die die autoritären Gesellschaftsvorstellungen haben. Ausdrücklich zu nennen ist die Gewaltlegitimation und die projektive Abwehr von destruktiven Gefühlen der Angst und Ohnmacht. [...]

Im Rahmen des qualitativen Forschungsprojekts „Zivilgesellschaft in Wurzeln“ haben Forscherinnen und Forscher des Instituts in der Kreisstadt Gruppendiskussionen mit verschiedenen Akteursgruppen aus den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit, Wirtschaft und der Demokratieförderung durchgeführt. Ein erster Fokus der Auswertung lag auf der Frage, wie die teilnehmenden Gruppen den Rechtsextremismus in Wurzeln wahrnehmen und wie sie sich zu dem Phänomen verhalten oder in Beziehung setzen (Gittner/Schmidt/Schuler, 2022). Die Formen der Haltung zum lokalen Rechtsextremismus können anhand von drei Typen beschrieben werden: Typ 1, „Die offenen Widersacher“, positionieren sich gegen die weitere Ausbreitung extrem rechter Strukturen und drängen mit ihrem Anliegen in die Stadtöffentlichkeit. Typ 2, „Die distanzierenden Neutralen“, erleben den Rechtsextremismus als Belastung für das Stadtleben, vermeiden aber eine politische Positionierung und betonen, ‚neutral‘ zu sein – auch, um einer möglichen Konfliktlage mit der extremen Rechten zu entgehen. Typ 3, „Die verstrickten Relativierenden“, nehmen nicht den Rechtsextremismus, sondern in erster Linie seine aktive Thematisierung als Problem wahr. Sie sehen keinen Grund, gegen diesen vorzugehen und sind für dessen Integration offen. [...]

Auch die im Herbst 2021 vom EFBI und dem Landesdemokratiezentrum durchgeführte Befragung der durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderten sächsischen Partnerschaften für Demokratie (PfD) unterstreicht die große Gefahr einer mobilisierten extrem rechten Mischszene (vgl. Kiess/Dietze/Bose 2022). Die große Mehrheit der PfD-Vertreterinnen und -Vertreter schätzt die Bedrohung durch extrem rechte Akteure in ihren Regionen als hoch ein. Die Bedrohungslage sei im Laufe der vergangenen beiden Jahre entweder gleichgeblieben (5 von 19) oder habe sich verschlimmert. Die berichteten Bedrohungen reichen von körperlichen Angriffen über Einschüchterungsversuche und Vandalismus bis hin zu Propagandadelikten. Die PfD beobachten eine Vielzahl miteinander gut vernetzter extrem rechter Akteure, die 2021 unter anderem als Veranstalter der Demonstrationen gegen die Coronamaßnahmen in Erscheinung traten; als einer der aktivsten Akteure wird dabei die Partei der Freien Sachsen wahrgenommen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich Befragte selbst tendenziell für handlungsfähiger halten, wenn sie eine höhere Bedrohung wahrnehmen. Die Arbeit gegen Rechtsextremismus befördert demnach möglicherweise die Mobilisierung der demokratischen Zivilgesellschaft. [...]

Eise-Frenkel-Brunswik-Institut (Anhang A2)

9.3 Extremismusprävention

Wissenschaftliche Institutionen wie das EFBI oder das ZKFS erheben und analysieren den Sachstand sowohl zur Sicherheit wie auch zur in der Bevölkerung subjektiv wahrgenommenen Sicherheit und erweitern so die Perspektiven auf das Feld um Studien und Auswertungen. Auch wenn die Empfehlungen der wissenschaftlichen Institute bezüglich der Sicherheitslage dabei nicht immer mit den Einschätzungen der Staatsregierung übereinstimmen müssen, sind sie doch wichtige Informationsquellen und Impulsgeber zugleich.

Daneben stellt die Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen sowie gemeinnütziger, privatrechtlicher Träger und Einrichtungen (siehe Kap. 9.3.3) einen wesentlichen und wertvollen Beitrag zur Extremismusprävention im Freistaat Sachsen dar. Ihre Arbeit kann eine wichtige Ergänzung bei der Erfassung und Bewertung von Kriminalität, insbesondere von Hasskriminalität und Straftaten im Feld gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sein. Betroffene derartiger z. B. rechter, rassistischer, antisemitischer, fremden-, muslim- oder lgbtiq*-feindlicher Gewalttaten haben unter Umständen in Deutschland oder in anderen Ländern negative Erfahrungen mit staatlichen Behörden gemacht oder antizipieren diese aufgrund von solchen Studien. Insofern können nichtstaatliche Akteure wichtige Anlaufstellen sein, denen sie unter diesen Umständen höheres Vertrauen entgegenbringen, um ihre Anliegen und Vorfallsbeschreibungen darzustellen und aufnehmen zu lassen.

Nicht zuletzt können die vielen nichtstaatlichen Träger in der Fläche wichtige Sensoren für Tendenzen der allgemeinen Kriminalitätsentwicklung, wie auch ihrer subjektiven Wahrnehmung sein. Sie beobachten die Entwicklungen von Strukturen im Feld und sind darüber hinaus selbst Akteurinnen und Akteure, die insbesondere die Wahrnehmung von Gewalt im Bereich gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit durch ihre Arbeit beeinflussen.

9.4 Drogen- und Suchtprävention

Drogen- und Suchtprävention ist – neben Beratung und Behandlung sowie Hilfen zum Ausstieg, Maßnahmen zur Schadensreduzierung und Repression – eine Säule der Drogen- und Suchtpolitik.

Drogen- und Suchtprävention beschränkt sich nicht auf die Beeinflussung des unmittelbaren Konsum- oder Suchtverhaltens, sondern bezieht die Stärkung der Schutz- und die Reduzierung der Risikofaktoren ein. Um – insbesondere Kinder und Jugendliche – vor dem Risiko einer Suchterkrankung wirksam zu schützen, bedarf es der Vermittlung und Förderung von protektiv wirkenden Lebens- und Risikokompetenzen.

Diesem Ansatz folgend ist Drogen- und Suchtprävention eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, deren Angebote die jeweiligen Zielgruppen in ihren Lebenswelten erreichen sollen und dementsprechend auch dort verortet sein müssen. Aufgrund dieser gesamtgesellschaftlichen Verantwortung ist eine abschließende Aufzählung der verantwortlichen Akteure nicht möglich. Wesentliche Handlungsfelder sind Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen, die Kinder- und Jugendhilfe, Familien sowie polizeiliche Aktivitäten.

Eine ausführliche Darstellung der Aktivitäten im Bereich der Suchtprävention enthalten die Sächsischen Drogen- und Suchtberichte, die dem Sächsischen Landtag einmal pro Legislaturperiode vorgelegt werden, zuletzt in der dritten Ausgabe vom Frühjahr 2019.¹⁶²

9.4.1 Landesfachausschuss Suchtprävention

Der Sächsische Landesfachausschuss Suchtprävention ist ein unabhängiges Beratungs- und Koordinierungsgremium zur Suchtprävention unter dem Dach des LPR, das sich aus Verantwortlichen und Akteuren der Suchtprävention auf Landesebene und aus Vertreterinnen und Vertretern der Landesministerien, Behörden und landesweit tätigen Vereinen und Fachstellen zusammensetzt. Eine wesentliche Aufgabe des Landesfachausschusses bildet die Beratung und Begleitung aller mit Suchtprävention befassten Institutionen, insbesondere durch:

- Unterstützung bei der Erarbeitung von Situationsanalysen zur Suchtprävention,
- Unterstützung bei der Erarbeitung einer allgemeinen Strategie der Suchtprävention im Freistaat Sachsen,
- Koordinierung der suchtpreventiven Angebote und Aktivitäten,
- Beratung bei der Entwicklung von Fortbildungs- und Informationsmaterial, Projekten und Veranstaltungen sowie

¹⁶² Der 4. Sächsische Drogen- und Suchtbericht ist dem Sächsischen Landtag bis zum Ende der 7. Legislaturperiode 2024 vorzulegen.

9.4 Drogen- und Suchtprävention

- über Möglichkeiten zur gemeinsamen landesweiten Umsetzung von Maßnahmen im suchtpreventiven Bereich.

Die Mitgliederinnen und Mitglieder des Landesfachausschuss Suchtprävention sind:

- der Aktion Jugendschutz e. V.,
- das Sächsische Staatsministerium für Kultus,
- das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- der Sächsische Landkreistag e. V.,
- der Deutsche Kinderschutzbund, Landesverband Sachsen e. V.,
- die Sächsische Landesvereinigung für Gesundheitsförderung e. V.,
- die Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V.,
- die Fach- und Koordinierungsstelle Suchtprävention Sachsen sowie
- die Zentralstelle für polizeiliche Prävention des LKA Sachsen.

9.4.2 Polizeiliche Drogenprävention

Die polizeiliche Drogenprävention als Bestandteil der im sächsischen Polizeigesetz verankerten Aufgabe der Gefahrenabwehr wird im Freistaat Sachsen auf Basis landesweit geltender Rahmenkonzepte nach einheitlichen Zielen, Inhalten und Methoden umgesetzt. Die polizeilichen Präventionsveranstaltungen werden dezentral in Schulen durchgeführt und an regionale Besonderheiten und zielgruppenspezifische Bedarfe angepasst.

Die Polizeidirektionen im Freistaat verfügen über Beamtinnen und Beamte, die hauptamtlich in der Drogenprävention eingesetzt werden. Die Ziele der polizeilichen Drogenprävention bestehen darin, Kinder und Jugendliche sowie Lehrkräfte und Eltern über legale Drogen sowie über illegale Drogen und die damit verbundenen gesundheitlichen, sozialen und rechtlichen Gefahren zu informieren.

Die Polizei Sachsen bietet für Lehrerinnen und Lehrer, sowie Eltern als auch Schülerinnen und Schüler Präventionsangebote zum Thema „Drogen und Sucht“ in Form von Vorträgen, Diskussionsrunden, Unterrichtsstunden, Elternabende oder Projekten aufgeteilt nach den verschiedenen Suchtmitteln und Drogen.

9.4.3 Präventionsprogramme

Es besteht eine Vielzahl von Angeboten und Projekten im Bereich der Drogen- und Suchtprävention, die in unterschiedlichen Lebenswelten überregional und auch regional durchgeführt werden.

Beispielhaft für überregionale Aktivitäten können die Projekte FREUNDE und „Erwachsen werden“ zur Förderung von Lebenskompetenzen sowie „Cannabis – quo vadis“ und „FreD – Frühintervention bei erstaufrälligen Drogenkonsumenten“ im Bereich der suchtmittelspezifischen Prävention benannt werden. Diese werden über die Fach- und Koordinierungsstelle Suchtprävention Sachsen durchgeführt, vermittelt und/oder koordiniert.

Eine ausführliche Darstellung bestehender Aktivitäten und Akteure enthält der 3. Sächsische Drogen- und Suchtbericht¹⁶³ im Kapitel 6.3.¹⁶⁴

¹⁶³ SMS (2019).

¹⁶⁴ Eine Darstellung der Angebote und Projekte im Bereich der Suchtprävention wird auch der 4. Sächsische Drogen- und Suchtbericht beinhalten, der dem Sächsischen Landtag bis zum Ende der 7. Legislaturperiode 2024 vorzulegen ist.

10 Opferschutz

10.1 Opferbeauftragte

Am 4. Juni 2019 hat die Staatsregierung ihre erste Opferbeauftragte berufen. Zu ihren Aufgaben gehören der Ausbau und die Vernetzung aller staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteure des Opferschutzes im Freistaat Sachsen sowie die Unterstützung und Beratung von Opfern und Betroffenen insbesondere extremistischer Straftaten, von Terroranschlägen und von Amoktaten im Sinne einer Lotsenfunktion.

10.2 Polizeilicher Opferschutz

Opferschutz ist ein Grundauftrag der Polizei. Grundsätzlich ist jede/r Polizeibeamtin/Polizeibeamte Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in Sachen Opferschutz. In jeder Polizeidirektion (PD) ist ein/e Opferschutzbeauftragte/r eingesetzt, der/die grundsätzlich – zusammengefasst – folgende Aufgaben erfüllt:

- Ansprechpartner/in und Koordinator/in für die grundsätzlichen Belange des Opferschutzes im Zuständigkeitsbereich der PD und im Zusammenhang mit der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung zwischen der PD und der Interventions- und Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt,
- enge Zusammenarbeit mit regionalen Einrichtungen, Vereinen und Netzwerken der Opferhilfe und des Opferschutzes sowie mit anderen Behörden (insbesondere Staatsanwaltschaften, Gerichten, Jugendämtern, Ausländerbehörden),
- Mitwirkung in interdisziplinären Gremien, Arbeits- und Projektgruppen,
- Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen externer Einrichtungen sowie Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Bedienstete der Polizeidirektion im Zusammenwirken mit Netzwerkpartnern,
- Ansprechpartner in schwierigen Fällen von häuslicher Gewalt und Stalking für die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der PD,
- Aufgaben im Zusammenhang mit der Koordinierung des Managements von Hochrisikofällen von häuslicher Gewalt und Stalking,
- Zusammenwirken mit dem LKA Sachsen in Fällen des operativen Opferschutzes und
- Vorhalten von Übersichten über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Opferhilfe.

Die Koordinierung des polizeilichen Opferschutzes obliegt der ZP im LKA Sachsen. Dort werden insbesondere folgende Aufgabenfelder bearbeitet:

- Netzwerk- und Gremienarbeit,
- Erstellung von Publikationen, z. B. der Opferhilfebroschüre,
- Erarbeitung von Konzepten, Handreichungen u. ä.,
- Organisation von Arbeitstagen u. ä.

Im Bereich des Opferschutzes bei häuslicher Gewalt und Stalking erfolgt auf Grundlage von Kooperationsvereinbarungen die Zusammenarbeit der Polizei mit den Interventions- und Koordinierungsstellen für von Gewalt betroffene Frauen, Männer und Kinder. Darüber hinaus besteht seit dem Jahr 2015 zwischen dem SMI und dem WEISSEN RING e. V., Landesgruppe Sachsen, eine Kooperationsvereinbarung zur Verbesserung der Hilfe für Opfer von Kriminalität im Freistaat Sachsen.

10.3 Ressortübergreifender Opferschutz

10.3.1 Opferschutzorganisation WEISSER RING

Der WEISSE RING ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoptionen und Kriminalprävention. Bundesweit gibt es 400 Außenstellen in 18 Landesverbänden. Der Landesverband Sachsen hat 21 Außenstellen (siehe **Abbildung 261**).

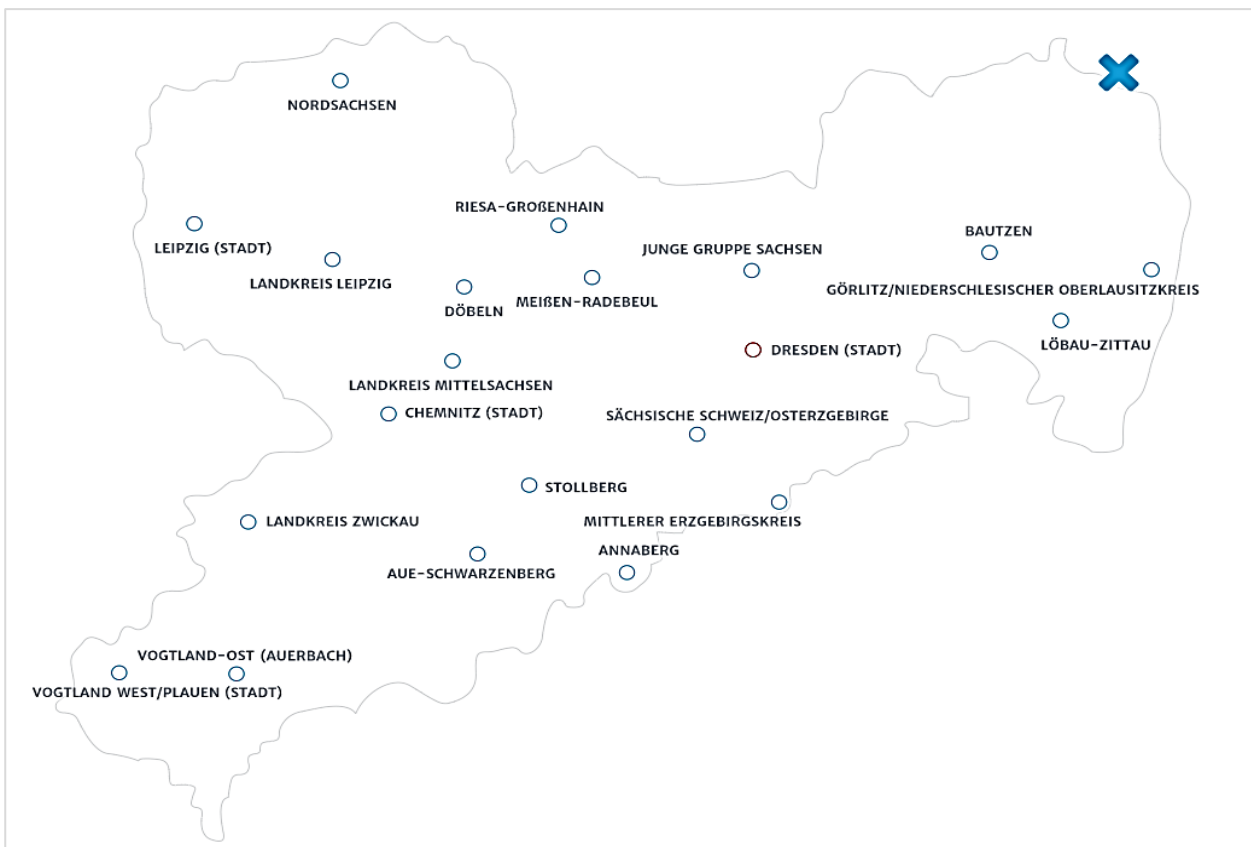


Abbildung 261: Außenstellen, WEISSER RING, Landesverband Sachsen, Quelle: WEISSER RING

Der WEISSE RING registrierte in dem Betrachtungszeitraum durchschnittlich über 33.000 Fallneuanlagen. Die Entwicklung des gesamten bundesweiten Fallaufkommens ist dabei stetig steigend. Der moderate Rückgang der bundesweit bearbeiteten Opferfälle in den Außenstellen wurde dabei überkompensiert durch

10.3 Ressortübergreifender Opferschutz

die Opferfälle der Zentralen Ehrenamtlichen Dienste (ZED), welche weiter gestiegen sind. In diesen Bereich fallen das Opfer-Telefon und die Onlineberatung (siehe **Abbildung 262**).

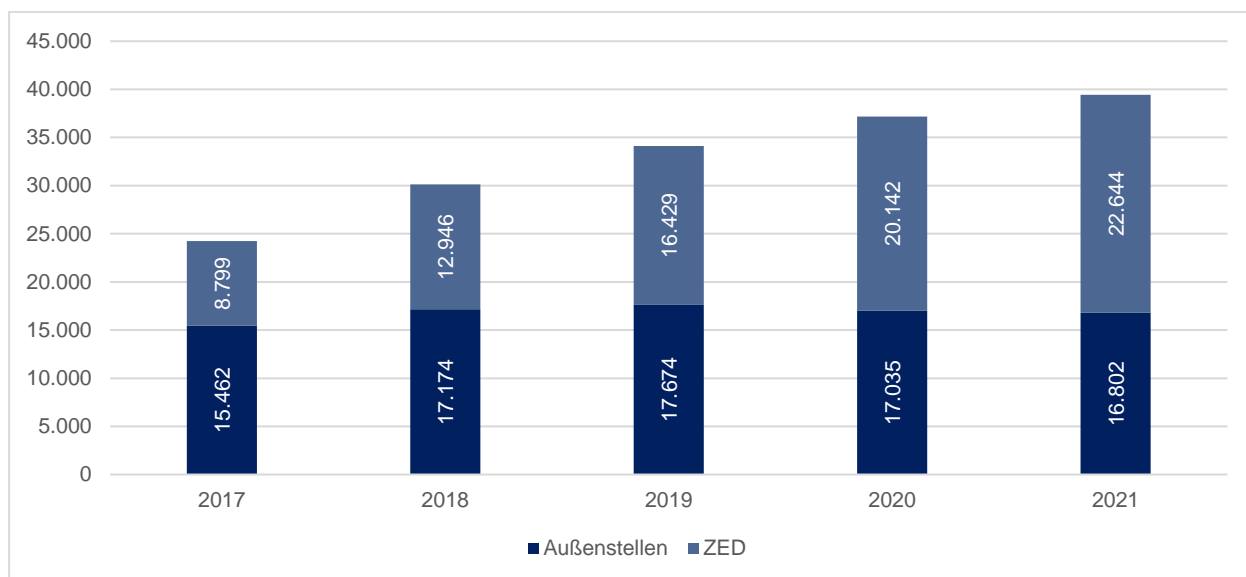


Abbildung 262: Entwicklung der bundesweit bearbeiteten Opferfälle des WEISSEN RINGS e.V., 2017 bis 2021, Quelle: WEISSER RING

In der weiteren Betrachtung wird ausschließlich auf die Opferfälle der Außenstellen abgestellt, damit eine Vergleichbarkeit zu den Daten des Freistaates Sachsen hergestellt werden kann. Zu beachten ist, dass es sich bei diesen Opferfällen um die erstmalige Fallneuanlage handelt. Fälle, die über mehrere Jahre betreut werden, werden lediglich einmalig (zum Zeitpunkt der Anlage) gezählt. Bezüglich der Entwicklung des Fallaufkommens auf Basis der Außenstellenarbeit ist ersichtlich, dass der bundesweite Trend einen Rückgang der Opferfälle in den Jahren 2020/2021 aufweist. Analysen haben ergeben, dass dieser maßgeblich durch die gesellschaftlichen Restriktionen bedingt durch die COVID-19-Pandemie entstanden sind (vgl. **Abbildung 263**).

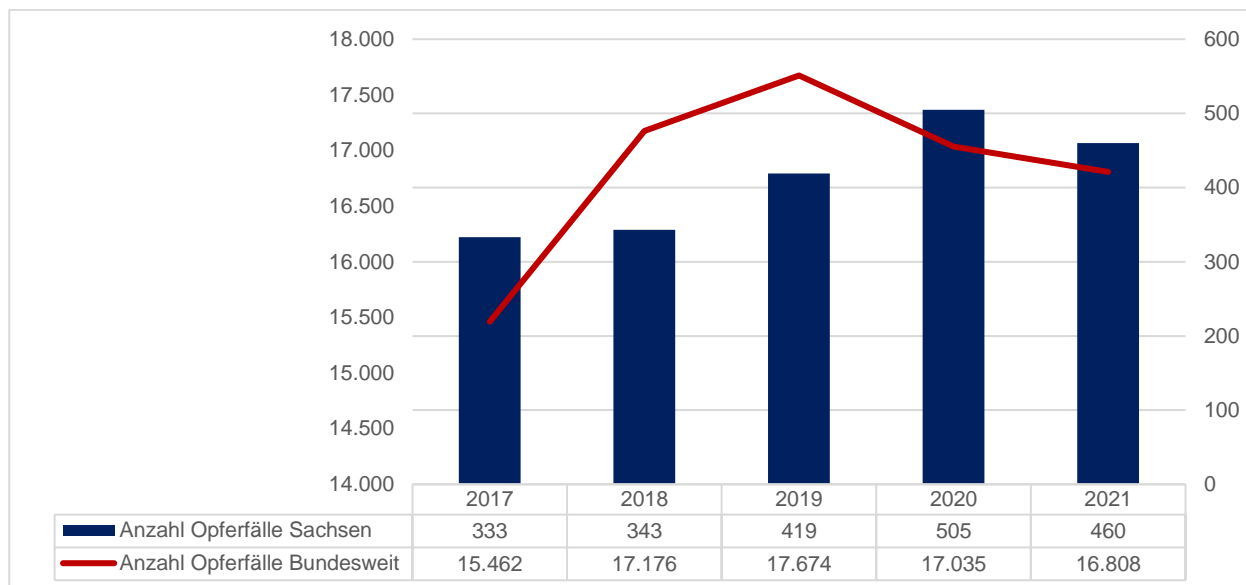


Abbildung 263: Entwicklung des Fallaufkommens von Opferfällen bundesweit und in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: WEISSER RING

Opferfälle, in denen neben der immateriellen Hilfe (menschlicher Beistand, Lotse im Hilfenetz etc.) auch materielle Opferhilfen zum Tragen kommen, sind der folgenden Grafik entnehmbar. Der WEISSE RING leistet satzungsgemäß keinen Schadenersatz oder Schmerzensgeld, lindert und beseitigt vielmehr tatbedingte Bedarfe in vielfältiger Art. Diese sind z. B. in Soforthilfen bis 300 EUR bei Akutbedarfen, Hilfeschecks für eine Erstberatung bei einem Rechtsanwalt, Psychotherapeuten und der Möglichkeit einer rechtsmedizinischen Untersuchung zu sehen, wie auch einer an den Opferbedürfnissen orientierten direkten finanziellen Opferhilfe sowie den Rechtshilfen. Bei der Verausgabung dieser materiellen Hilfen unterliegt der WEISSE RING als gemeinnützige Organisation den Anforderungen der Abgabenordnung. Diese sieht die Bedürftigkeit des Opfers zwingend vor (siehe **Tabelle 80**).

| Jahr | Materielle Opferfälle | Materielle Hilfen (in EURO) |
|------|-----------------------|-----------------------------|
| 2017 | 9.071 | 4.881.764 |
| 2018 | 10.425 | 4.955.373 |
| 2019 | 11.083 | 5.214.430 |
| 2020 | 11.495 | 5.405.848 |
| 2021 | 11.387 | 4.730.313 |

Tabelle 80: Materielle Opferfälle und Hilfen in Euro, 2017 bis 2021, Quelle: WEISSER RING

Der Anteil weiblicher Betroffener, die sich hilfesuchend an den WEISSEN RING wenden, ist von je her sehr groß. In Sachsen liegt dieser für den Betrachtungszeitraum bei 75,5 Prozent und damit im Bundesdurchschnitt.

10.3 Ressortübergreifender Opferschutz

Ohne die Betrachtung der Fälle, bei denen das Geschlecht unbekannt ist, und bei dem derzeit marginalen Anteil von Anlagen mit der Eintragung „Divers“ kann folgendes Populationsdiagramm für Sachsen gefertigt werden (siehe **Abbildung 264**):

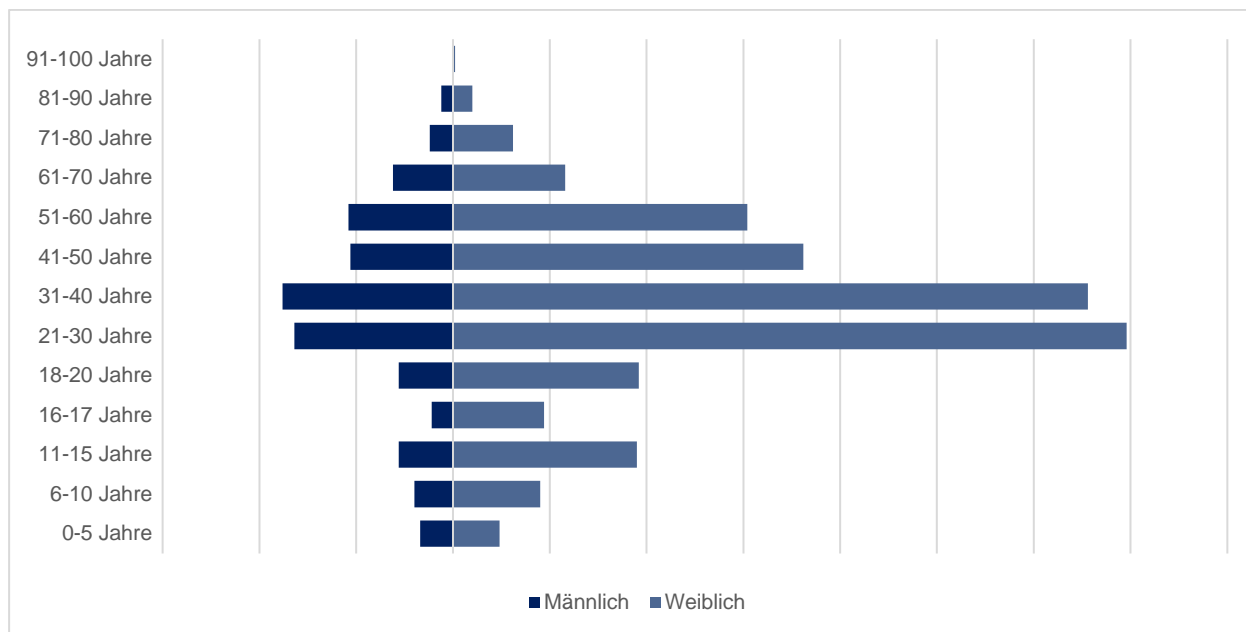


Abbildung 264: Betreute Opfer nach Alter und Geschlecht in Sachsen (aggregiert), 2017 bis 2021, Quelle: WEISSER RING

Im überwiegenden Teil wenden sich Opfer von Körperverletzungen oder Sexualdelikten an den WEISSEN RING. (siehe **Tabelle 81**) Eine Zunahme ist im Bereich des Stalking (online) zu beobachten. 2021 meldeten sich rund 1.500 Betroffene beim WEISSEN RING. Der Verein geht von einer enormen Dunkelziffer aus und rechnet mit rund 600.000 Fällen von Stalking bundesweit. Eine andere Facette von digitaler Gewalt ist die stetig zunehmende Zahl von Hass und Hetze im Internet. Insbesondere durch die COVID-19-Pandemie stieg die berechtigte Sorge vor einer massiven Häufung von häuslicher Gewalt, betroffen sind überwiegend Frauen.

| Sachsen Deliktfelder | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---|------|------|------|------|------|
| Betrug | 3 | 12 | 11 | 10 | 14 |
| Diebstahl | 10 | 11 | 16 | 13 | 15 |
| Körperverletzung | 119 | 101 | 132 | 175 | 132 |
| Raubdelikte | 13 | 17 | 14 | 10 | 6 |
| Sexualdelikte | 90 | 120 | 133 | 194 | 169 |
| Sonstige Delikte | 17 | 20 | 46 | 20 | 25 |
| Stalking | 28 | 27 | 31 | 41 | 46 |
| Straftaten gegen die persönliche Freiheit | 14 | 11 | 10 | 23 | 24 |
| Tötungsdelikte | 29 | 14 | 15 | 9 | 10 |
| Gesamtergebnis | 323 | 333 | 408 | 495 | 441 |

Tabelle 81: Betreute Opfer nach Deliktsfeldern, Quelle: WEISSER RING

10.3.2 Schutz- und Beratungseinrichtungen bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt

Zur geschlechtsspezifischen Gewalt zählen alle Gewaltformen, die Menschen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit überproportional häufig oder besonders stark betreffen. Bei der geschlechtsspezifischen Gewalt gegenüber Frauen handelt es sich um sexualisierte Gewalt, Zwangsprostitution, Genitalverstümmelung, digitale Gewalt, Stalking, Zwangsheirat, Zwangsabtreibung und Zwangssterilisation sowie jede Form von geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden bzw. Leiden bei Frauen führen, einschließlich der Androhung solcher Handlungen wie der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung. Geschlechtsspezifische Gewalt ist noch immer weit verbreitet und hat weitreichende Folgen für die Betroffenen. Dazu zählen gesundheitliche, teilweise tödliche Folgen sowie psychische Belastungsstörungen, die auch häufig ökonomische und soziale Folgen, Einschränkungen in der Berufsausführung, die Notwendigkeit von Wohnortwechseln, Angststörungen und nicht zuletzt mangelnde soziale Kontakte nach sich ziehen. Hierbei existiert ein umfangreiches Dunkelfeld in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt.

Mit der Teilnahme des Freistaates Sachsen am Bundesmodellprojekt „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ des BMFSFJ in den Jahren 2018/2019 erfolgte eine Bestandsaufnahme im Hilfesystem zur Bekämpfung häuslicher Gewalt im Hinblick auf Leistungen sowie Nachfrage und Inanspruchnahme derselben, insbesondere auch durch die regionalen Gespräche mit Expertinnen und Experten (vergleichbar mit Planungskonferenzen). Hierbei wurde eine Vielzahl von Problemen erstmals thematisiert und benannt. Die Ergebnisse zu

10.3 Ressortübergreifender Opferschutz

Veränderungsnotwendigkeiten, um Regelungslücken zu schließen und ein zielgruppengenaues und bedarfsgerechteres System zu gestalten, flossen in die Novellierung der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit im Jahr 2021 ein.

Der Lenkungsausschuss zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt stellt auf Landesebene das zentrale Kooperationsgremium dar. Neben Vertreterinnen und Vertretern von vier Staatsministerien gehören ihm auch Delegierte von freien Trägern und Nichtregierungsorganisationen an, die sich in Sachsen für die Vermeidung bzw. Minderung häuslicher Gewalt engagieren.

Ein Gesamtüberblick über das seitens des SMJusDEG durch die Richtlinie Chancengleichheit geförderte Hilfesystem ist auf folgender Webseite <https://www.gleichstellung.sachsen.de/gewaltschutz-4038.html> einsehbar (siehe **Abbildung 265**).

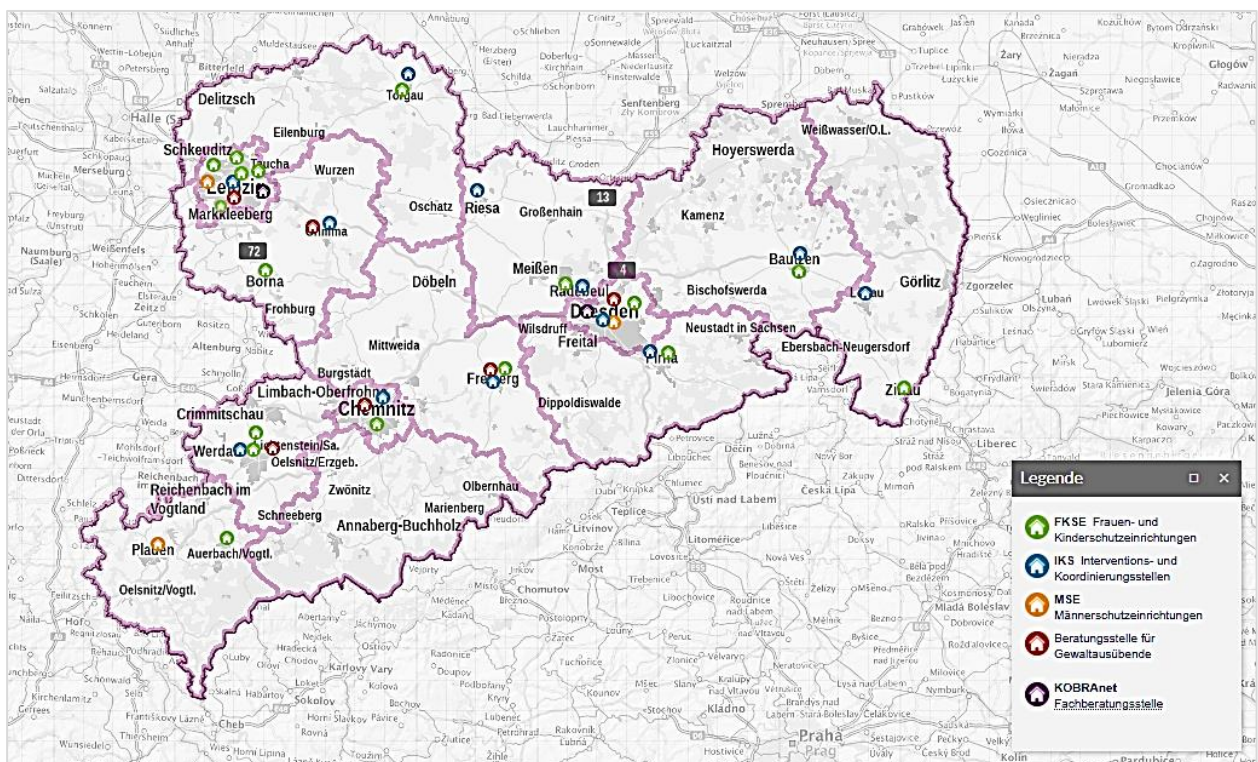


Abbildung 265: Schutz- und Beratungseinrichtungen bei häuslicher Gewalt im Freistaat Sachsen, Quelle: SMJusDEG

Gefördert werden in diesem Zusammenhang im Einzelnen Schutz- und Beratungseinrichtungen (Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie weitere spezialisierte Schutz- und Beratungseinrichtungen), Beratungs-, Interventions- und Koordinierungsstellen zur Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Interventions- und Koordinierungsstellen, Beratungsstellen für Gewaltausübende, Beratungsstellen für Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für

Betroffene von Gewalt im Namen der sog. „Ehre“, weitere spezialisierte Fachberatungsstellen und -angebote für Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen, eine landesweite Fachstelle der Frauen und Kinderschutzeinrichtungen und Interventions- und Koordinierungsstellen) sowie Modellvorhaben. 2022 wurde zudem die Fachstelle der „Landesarbeitsgemeinschaft gewaltfreies Zuhause Sachsen e. V.“ als hauptamtliche Dachverbandsstruktur eingerichtet und wird über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit von SMJusDEG gefördert.

10.3.2.1 Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen/besondere Schutzeinrichtungen

Die Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen bieten von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und ihren Kindern Schutz und vorübergehende, anonyme Unterkunft. Sie leisten Krisenintervention in akuten lebens- und gesundheitsgefährdenden Situationen. Durch psychosoziale Beratung und Begleitung unterstützen sie die Betroffenen dabei, in ein gewaltfreies Leben zurückzufinden. Hinzu kommt eine regionale Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema häusliche Gewalt.

Mit Stand Oktober 2022 wurden 15 Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen mit insgesamt ca. 141 Familienplätzen über die Richtlinie Chancengleichheit gefördert. Das Schutzhaus für geflüchtete Frauen in Leipzig (S.H.E.) mit zehn Familienplätzen, die Zentrale Sofortaufnahme Leipzig mit sechs Familienplätzen, die Schutzwohnung der Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sog. „Ehre“ mit zwei Plätzen sowie drei Männerschutzeinrichtungen mit insgesamt neun Plätzen (Plätze für Erwachsene) ergänzen das Hilfesystem und werden ebenfalls landesseitig über die Richtlinie Chancengleichheit gefördert (siehe **Tabelle 82** und **Tabelle 83**).

10.3 Ressortübergreifender Opferschutz

| Einrichtung | Träger | Familienplätze 2022 |
|--|---|---------------------|
| Auerbach/Vogtland | DRK KV Auerbach e. V. | 4 |
| LK Bautzen in Bautzen und Hoyerswerda | Frauenschutzhaus Bautzen e. V. | 11 |
| Borna | Wegweiser e. V. | 6 |
| Chemnitz | Frauenhilfe Chemnitz e. V. | 13 |
| Dresden | Frauenschutzhaus Dresden e. V. | 18 |
| Freiberg | Esther-von-Kirchbach e. V. | 6 |
| Leipzig | Förderverein sozialer Projekte e. V. | 18 |
| Leipzig | Frauen für Frauen e. V. Leipzig | 15 |
| Leipzig (Schutzhaus für geflüchtete Frauen) | Frauen für Frauen e. V. Leipzig | 10 |
| Leipzig (Schutzwohnung für Klientinnen/Klienten von KOBRAnet) | Hillersche Villa gGmbH | 2 |
| Leipzig Frauen- und Kinderschutz Einrichtung an der Zentralen Sofortaufnahme | Förderverein sozialer Projekte e. V. | 8 |
| Leipzig Zentrale Sofortaufnahme der Frauen-* und Kinderschutzhäuser Leipzig | Förderverein sozialer Projekte e. V. | 6 |
| LK Görlitz in Ostritz, Zittau, Niesky und Görlitz | Soziale Projekte Zittau e. V. | 8 |
| LK Nordsachsen in Torgau, Delitzsch, Eilenburg | DKSB OV Torgau e. V. | 8 |
| LK Zwickau in Zwickau, Werdau und Glauchau | Wildwasser ZWICKAUer Land e. V. | 5 |
| Pirna | ASB Ortsverband Königstein/Pirna e. V. | 8 |
| Radebeul | Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Radebeul | 7 |
| Zwickau | SOS Kinderdorf e. V. SOS Mütterzentrum Zwickau | 6 |
| Gesamt | | 159 |

* Platzaufwuchs um einen Platz ab 1. August 2022 unterjährig

Tabelle 82: Platzzahl (Erwachsenenplätze) in den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen/besonderen Schutzeinrichtungen in Sachsen 2022, Quelle: SMJusDEG

| Einrichtung | Träger | Familienplätze 2022 |
|-----------------------------|------------------------------|---------------------|
| Männerschutzwohnung Dresden | Männernetzwerk Dresden e. V. | 3 |
| Männerschutzwohnung Leipzig | Lemann e. V. | 3 |
| Männerschutzwohnung Plauen | Weißenberg e. V. | 3 |
| Gesamt | | 9 |

Tabelle 83: Platzanzahl in den Männerschutzwohnungen in Sachsen 2022, Quelle: SMJusDEG

Die regionale Infrastruktur der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen ist durch eine starke Konzentration der Angebote auf die drei Großstädte Dresden, Leipzig und Chemnitz und deren Umgebung geprägt. Anknüpfend an die Empfehlung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, wonach pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein Familienplatz in einer Schutzeinrichtung zur Verfügung stehen soll, bestehen Versorgungslücken aus Sicht der Staatsregierung insbesondere in den Landkreisen, wie z. B. in den Landkreisen Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Görlitz und Zwickau sowie im Vogtlandkreis. Die kommunalen Verantwortungsträgerinnen und Verantwortungsträger stellen diesen Pauschalvorgaben teilweise eigene Bedarfseinschätzungen gegenüber.

Seit 2017 wurde der Strukturausbau mit seinerzeit 13 Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen mit 224 Schutzplätzen bzw. -betten, zuzüglich dem Schutzhaus für geflüchtete Frauen in Leipzig (S.H.E) mit 16 Plätzen sowohl quantitativ als auch qualitativ vorangetrieben. 15 Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen in 2021 mit 269 Schutzplätzen bzw. -betten zuzüglich systemergänzender, spezialisierter Schutzeinrichtungen mit in Summe 30 Plätzen belegen einen Anstieg von 57 Schutzplätzen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder. Besondere Schutzeinrichtungen wie das Schutzhaus für geflüchtete Frauen in Leipzig (S.H.E., seit 2016), die Zentrale Sofortaufnahme Leipzig (seit 2021) und die Schutzwohnung der Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sog. „Ehre“ (seit 2018) berücksichtigen dabei explizit die Bedürfnisse besonderer Opfergruppen bzw. bieten niedrigschwellig und barrierearm Schutz und sichere Unterkunft. Qualitative Verbesserungen stellten beispielsweise die Anerkennung der Kosten für Rufbereitschaften oder die Neuregelung des Betreuungsschlüssels dar.

Zur Erläuterung der abweichenden Darstellungen der Kapazitäten 2022 im Vergleich zu 2017 bis 2021 wird darauf hingewiesen, dass mit Vollzug der in 2021 novellierten Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit ab dem Förderjahr 2022 ein geförderter Schutzplatz nicht mehr als ein Erwachsenenplatz/-bett, sondern als ein Familienplatz definiert wird. Ein Familienplatz entspricht dabei einem Zimmer mit in der Regel zwei Betten, die sowohl von den gewaltbetroffenen Frauen also auch von mitgebrachten Kindern belegt werden können.

Der Anteil von Opfergruppen mit sog. multikomplexen Problemlagen unter den Klientinnen, wie z. B. Frauen mit Migrationshintergrund bzw. Ausländerinnen, psychisch auffälligen Frauen und Frauen mit geistigen und körperlichen Behinderungen, ist über die Jahre deutlich ansteigend. Tendenziell sinkt daher die Anzahl der von einer Fachkraft bearbeiteten Fälle, aber gleichzeitig steigen die Belegtage in den Schutzeinrichtungen. Für Frauen mit Migrationshintergrund kann sich aufgrund der herausfordernden Gesprächssituationen mittels Dolmetscherinnen und Dolmetschern, der notwendigen Begleitung zu Ämtern und der mitunter komplexen asyl- und ausländerrechtlichen Fragestellungen der Betreuungsaufwand durchaus verdoppeln.

10.3 Ressortübergreifender Opferschutz

Auch die Bedarfe der in die Frauenhäuser mitgebrachten Kinder sind stärker zu berücksichtigen. Sie benötigen eine eigenständige Betreuung und Beratung, denn sie erleiden schwerwiegende Schäden und Entwicklungsstörungen auch dann, wenn sie häusliche Gewalt nicht als direkte Opfer, sondern „nur“ als Zeuginnen und Zeugen erleben. In der Praxis kommt auf eine untergebrachte Frau rein rechnerisch ein sie begleitendes Kind.

Zu den aktuell umgesetzten Maßnahmen bezüglich der Schutzeinrichtungen zählt der Erhalt der vorhandenen regionalen Infrastruktur der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung in quantitativer und qualitativer Hinsicht. Durch die Novellierung der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit im Jahr 2021 erfolgte die Umstellung auf eine Platzpauschale pro Familienplatz, eine deutliche Erhöhung des landesseitigen Finanzierungsanteils sowie eine verbindliche Finanzierung von Rufbereitschaft und der Hauswirtschafts-/Verwaltungstätigkeit.

Die besonderen Schutzeinrichtungen (Schutzhaus für geflüchtete Frauen und Männerschutzeinrichtungen) wurden in die Regelförderung überführt. Ebenfalls gab es im Jahr 2021 den Projektstart für die „Zentrale Sofortaufnahme mit angeschlossenem Frauenhaus Leipzig“.

Die landesseitig zur Förderung der Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen sowie der benannten besonderen Schutzeinrichtungen über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit eingesetzten Fördermittel haben sich dabei seit 2017 mehr als vervierfacht (2017: Bewilligungen in Höhe von ca. 1.128.000 Euro und 2022 zum Stand Juli Bewilligungen in Höhe von ca. 4.958.000 Euro).

10.3.2.2 Interventions- und Koordinierungsstellen (IKS)

Die Interventions- und Koordinierungsstellen leisten einzelfallbezogene Krisenintervention, Beratung und Begleitung der betroffenen Frauen von häuslicher Gewalt im proaktiven Ansatz, d. h. indem sie selbst auf die Betroffenen zugehen, nach Intervention der Polizei. In wesentlich geringerem Umfang gilt dies auch für betroffene Männer. Darüber hinaus werden auch „Selbstmelderinnen“ beraten sowie Personen, die von anderen Beratungsstellen und Professionen weitervermittelt werden.

Seit 2016 gibt es über die Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit einen eigenen Beratungsauftrag für Kinder und Jugendliche, die von Gewalt mitbetroffen sind (Kinder- und Jugendberatung, KJB).

Weitere wichtige Funktionen der IKS sind die Initiierung und Koordinierung der regionalen Netzwerke, einschließlich Schulungs-, Multiplikatoren- und Öffentlichkeitsarbeit. Hierbei sind besonders die Polizeischulungen in Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen für Gewaltausübende hervorzuheben.

Bis 2017 bestanden sieben über die Richtlinie Chancengleichheit geförderte Interventions- und Koordinierungsstellen. Als eine aus dem eingangs erwähnten Baustein des Freistaates am Bundesmodellprojekt „Bedarfsanalyse und -planung zur Weiterentwicklung des Hilfesystems zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ des BMFSFJ abzuleitende Maßnahme, die auch im Koalitionsvertrag für den Freistaat Sachsen 2019 bis 2024 verankert wurde, erfolgte ab 2019 ein struktureller Systemausbau unter der Zielstellung der Schaffung eines auf Ebene der Landkreise und Kreisfreien Städte flächendeckenden Angebots. Bis Ende 2021 konnten zwei neue IKS etabliert werden, im zweiten Halbjahr 2022 sind zwei weitere IKS-Standorte in den Landkreisen Görlitz (Löbau) und Mittelsachsen (Freiberg) hinzugekommen. Für 2023 ist auch in den Landkreisen Erzgebirge und Vogtland die Etablierung von IKS-Standorten geplant. Die eingesetzten Landesmittel zur Förderung der Interventions- und Koordinierungsstellen über die Richtlinie Chancengleichheit haben sich seit 2017 (Bewilligungen gesamt in Höhe von ca. 665.000 Euro) mehr als verdoppelt. Zum Stand Juli 2022 wurden für 2022 Förderungen in Höhe von ca. 1.520.000 Euro bewilligt.

Zwischen 2017 und 2021 ist ein Anstieg der Inanspruchnahme des Beratungsangebotes um rund 45 Prozent (beratene Personen) und sogar um ca. 78 Prozent hinsichtlich der Beratungen (Erwachsenenberatung ohne KJB) festzustellen (siehe **Tabelle 84**).

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-------------------------------------|-------|--------|--------|--------|--------|
| Anzahl | 7 | 7 | 7 | 8 | 9 |
| beratene Personen | 2.368 | 2.639 | 2.901 | 3.172 | 3.432 |
| weiblich | 2.206 | 2.439 | 2.698 | 2.944 | 3.193 |
| männlich | 162 | 200 | 203 | 228 | 238 |
| divers | 0 | 0 | 0 | 0 | 1 |
| davon Ausländerinnen und Ausländer* | 424 | 513 | 575 | 618 | 627 |
| Beratungen | 8.725 | 10.486 | 12.396 | 14.640 | 15.490 |
| Vermittlungen über Polizei | 900 | 1.220 | 1.325 | 1.605 | 1.702 |

* Ab 2021 Erfassung nach dem Kriterium Staatsangehörigkeit – Ausländerinnen und Ausländer (ohne deutsche Staatsangehörigkeit, keine Statusdeutschen)/Erfassung hier nicht absolut, da Berichtsdaten z. B. bei telefonischen Beratungen teilweise nicht erhoben werden.

Tabelle 84: Beratungsfälle der Interventions- und Koordinierungsstellen (Erwachsenenberatung) 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG

Durch Kooperationsvereinbarungen zwischen der IKS und der Polizei erfolgte dabei auch ein stetiger Anstieg der Fallmeldungen seitens der Polizei an die IKS. Im Zeitraum von 2017 bis 2021 betrug dieser Anstieg knapp 90 Prozent. Dem Ausbau und der Verstetigung von präventiven Angeboten und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit folgt eine steigende Inanspruchnahme. Dies korreliert mit eher stagnierenden Fallzahlen in den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen.

10.3 Ressortübergreifender Opferschutz

Die Kinder- und Jugendberatung der IKS wird seit 2019 statistisch erfasst (siehe **Tabelle 85**). Von 2019 bis 2021 stieg die Anzahl der beratenen Personen um über 140 Prozent und die der Beratungen um 80 Prozent an.

| | 2019 | 2020 | 2021 |
|------------------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Anzahl | 6 | 6 | 9 |
| beratene Personen | 275 | 634 | 663 |
| weiblich* | nicht erfasst | 363 | 309 |
| männlich* | nicht erfasst | 271 | 258 |
| divers | nicht erfasst | 0 | 0 |
| davon Ausländerinnen und Ausländer | nicht erfasst | nicht erfasst | nicht erfasst |
| Beratungen | 1.134 | 1.903 | 2.041 |
| Vermittlungen über Polizei | nicht erfasst | 68 | 137 |

* für 2021: Geschlechtszuordnung deckt nicht die absolute Gesamtzahl ab

Tabelle 85: Beratungsfälle der Interventions- und Koordinierungsstellen (Kinder- und Jugendberatung) 2019 bis 2021, Quelle: SMJusDEG

Der Anteil von Opfergruppen mit sog. multikomplexen Problemlagen ist auch unter den Klientinnen dieser Einrichtungen über die Jahre deutlich ansteigend sowie ebenfalls die besonderen Bedarfe mitbetroffener Kinder (siehe Begründungen unter den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen). Insbesondere ist die Zahl der mitbetroffenen Kinder seit Beginn der Erfassung signifikant gestiegen.

Der umfangreiche Aufgabenkatalog – parallel zu den Beratungsaufgaben sind dies die regionale Netzwerkkoordination, Schulungs-, Multiplikatoren- und Öffentlichkeitsarbeit und insbesondere die Polizeischulungen – in Verbindung mit einer unzureichenden, regionalen Struktur insbesondere im ländlichen Raum brachte und bringt die IKS an ihre Leistungsgrenzen.

Zu den derzeitigen Maßnahmen hinsichtlich der IKS zählt der Erhalt der vorhandenen regionalen Infrastruktur der IKS und die bedarfsgerechte, quantitative und qualitative Weiterentwicklung, hier insbesondere die Etablierung einer IKS in jedem Landkreis/jeder kreisfreien Stadt, die nach gegenwärtigem Stand der Planungen 2023 abgeschlossen sein soll, als Auftrag aus dem Koalitionsvertrag sowie die Verstärkung der Beratungs- und Netzwerkarbeit durch finanzielle Absicherung der notwendigen personellen und sächlichen Ressourcen.

Durch die Novellierung der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit im Jahr 2021 erfolgte eine Erhöhung der Festbeträge, die Einführung investiver Förderungen für Ausstattungen sowie für Dienst-Kfz zur aufsuchenden Beratung.

Die Evaluation der Männerschutzprojekte im Jahr 2020/2021 wurde ebenfalls bezüglich Beratungsbedarf und -angebot durchgeführt und resultierte in der Überführung in die Regelförderung.

10.3.2.3 Beratungsstellen für Gewaltausübende (ehemals Täterberatungsstellen)

Die Beratungsstellen für Gewaltausübende arbeiten an den Ursachen der Gewaltsituation und ergänzen dadurch die Hilfenetze für Betroffene von häuslicher sowie von sexualisierter Gewalt. Ziel der Beratungen ist, bei gewalttätigen Personen darauf hinzuwirken, dass diese Verantwortung für ihr Gewalthandeln übernehmen, sich in die betroffene Person einfühlen und Konflikte partnerschaftlich und gewaltfrei lösen. Dies bildet somit einen notwendigen Bestandteil der Interventionsketten. Dabei steht nicht nur der Aspekt des Opferschutzes, sondern auch der Gewaltprävention im Vordergrund.

Die Beratungsstellen übernehmen ebenfalls koordinierende Tätigkeiten zum Auf- und Ausbau der Netzwerke sowie Präventionsangebote wie Schulungsarbeit (siehe IKS, wie z. B. Polizeischulungen) und Multiplikatorentätigkeiten in den Netzwerken. Mit Stand vom Oktober 2022 gibt es drei über die Richtlinie Chancengleichheit geförderte Beratungsstellen für Gewaltausübende mit diversen Außenstandorten. Das Angebot besteht derzeit vorrangig in den Kreisfreien Städten, mit zunehmenden Anfragen aus den sächsischen Landkreisen, die über die Außenstandorte nur bedingt abgedeckt werden können. Das Angebot wird ergänzt durch das Projekt „VERBAL - Gewaltfreie Konfliktlösung in Beziehungen“ des Vereins für Straffälligenhilfe Görlitz e. V. Zwischen 2017 und 2021 ist ein Anstieg der Inanspruchnahme um mehr als 61 Prozent (beratene Personen/hier nur gewaltausübende Personen) und ebenfalls um ca. 105 Prozent hinsichtlich der Beratungen (hier auch Paarberatungen gewalterfahrender Personen inkludiert) zu verzeichnen (siehe **Tabelle 86**).

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|----------------------|-------|-------|-------|---------|-------|
| Anzahl | 3 | 3 | 3 | 3 | 3 |
| Täterinnen und Täter | 256 | 287 | 351 | 374 | 413 |
| weiblich* | 20 | 32 | 36 | 46 | 49 |
| männlich* | 236 | 255 | 315 | 328 | 362 |
| divers | | | | | 2 |
| beratene Personen | 345 | 402 | 450* | 477* | 551* |
| weiblich | 103 | 127 | 122 | 137 | 161 |
| männlich | 242 | 275 | 328 | 340 | 388 |
| divers | | | | | 2 |
| Beratungen | 1.415 | 1.665 | 1.755 | 2.557** | 2.906 |

* Eine Täterberatungsstelle erfasst (i. d. R. nur telefonisch) beratene Partnerinnen und Partner nicht.

** Ab 2020 inkl. Telefonberatungen.

Tabelle 86: Beratungsfälle der Beratungsstellen für Gewaltausübende 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG

10.3 Ressortübergreifender Opferschutz

Es besteht eine sehr gute Integration in die Netzwerke und eine enge Zusammenarbeit mit den IKS, den Polizeidienststellen, der Justiz, den Jugendämtern und dem Allgemeinen Sozialen Dienst. Die Tätigkeit in der Beratungsstelle für Gewaltausübende stellt ein schwieriges Arbeitsfeld dar, das besondere psychologische Erfahrung und Qualifikation, somit eine hohe Spezialisierung des Personals und der Kooperationsstrukturen erfordert.

Zu den aktuell umgesetzten Maßnahmen bezüglich dieser Beratungsstruktur zählt die weitere Verstärkung und Weiterentwicklung der bewährten Beratungs- und Netzwerkarbeit, der Strukturausbau in die Fläche sowie die Erweiterung der thematischen Zuständigkeit auf Fälle von sexualisierter Gewalt ohne den Kontext häuslicher Gewalt in der Umsetzung der Istanbul-Konvention (hier sowohl Einzelberatungen als auch Schulungsangebote an Unternehmen und Einrichtungen).

Durch die Novellierung der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit im Jahr 2021 erfolgte eine Erhöhung der Festbeträge z. B. zur Absicherung der Ressourcen für koordinierende Tätigkeiten und fachliche Abstimmungen auf regionaler, Landes- und Bundesebene sowie für präventive Angebote, die Einführung investiver Förderungen für Ausstattungen sowie für Dienst-Kfz zur aufsuchenden Beratung und die Verstärkung der Honorarausgabenförderung insbesondere für Psychologinnen und Psychologen. Im Vergleich zu 2017 (Bewilligungen gesamt in Höhe von ca. 250.000 Euro) haben sich auch hier die eingesetzten Landesmittel zur Förderung der drei Beratungsstellen für Gewaltausübende mehr als verdoppelt (Bewilligungsstand Juli 2022: ca. 571.000 Euro).

10.3.2.4 Beratungsstelle für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Die Zielgruppe der landesweit tätigen Fachberatungsstelle KOBRA-net für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, von Zwangsprostitution und für Betroffene von Gewalt im Namen der sog. „Ehre“ bilden vorrangig betroffene Frauen als auch im geringeren Ausmaß Paare. Mit der Betroffenenidentifikation verstetigt KOBRA-net seit 2015 qualifizierte Zugangswege zur Opferidentifizierung ergänzend zur polizeilichen Ermittlungsarbeit als Beitrag zu einem sachgerechten Opferschutz im Freistaat Sachsen. Seit 2016 erfolgte die Angebotserweiterung auf Opfer von Gewalt im Namen der sog. „Ehre“. Hierzu ist ebenfalls die Zwangsheirat zu zählen. Bei den Einzelfällen im Kontext von Gewalt im Namen der sog. „Ehre“ erfolgt auch eine Unterstützung bei administrativen und sicherheitsrelevanten Fragestellungen, da häufig polizeiliche Verfahren noch nicht anhängig sind. Es bestehen Kooperationsvereinbarungen mit der Polizei zur Zusammenarbeit und zur Vermittlung von Hilfs- und Betreuungsangeboten.

Mit Stand vom Oktober 2022 gibt es Standorte in Leipzig und Dresden. Die Beratungsstelle verfügt über ein Angebot einer sicheren Unterkunft und vermittelt ggf. in weitere sichere Unterbringungsmöglichkeiten, optional im geförderten Hilfesystem (in Kooperation mit den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen). Als

Fachberatungsstelle agiert sie effektiv in regionalen als auch in nationalen und internationalen Netzwerken und kooperiert hierbei punktuell mit Akteurinnen und Akteuren in dem Themenfeld. Zum Aufgabenbereich zählt ebenso die präventive Arbeit sowie die Öffentlichkeitsarbeit.

Seit 2017 kann mehr als eine Verdopplung der Fallzahlen bei einem überdurchschnittlich komplexen und zeitaufwändigen Betreuungsbedarf verzeichnet werden (siehe **Tabelle 87**). Dies ist als Ergebnis kontinuierlich aufsuchender Arbeit im sächsischen Prostitutionsmilieu zu werten. Die Arbeit ist von einem hohen Grad an Mobilität geprägt.

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-------------------|------|------|------|------|------|
| beratene Personen | 43 | 52 | 76 | 75 | 101 |
| weitergeführt | 8 | 13 | 19 | 23 | 37 |
| Erstkontakte | 35 | 39 | 57 | 52 | 64 |

Tabelle 87: Beratungsfälle der Fachberatungsstelle KOBRAnet 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG

Bei den von der Fachberatungsstelle abgedeckten Gewaltformen ist von einem großen Dunkelfeld auszugehen. „Menschenhandel ist eine schwere Menschenrechtsverletzung und ein Verstoß gegen die Unversehrtheit und Würde des Menschen“. ¹⁶⁵ Die Beratungsstelle KOBRAnet arbeitet nur im Bereich des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung. Hierbei handelt es sich überwiegend um ein organisiertes kriminelles Milieu, insbesondere bei der Zwangsprostitution. Daher ist eine Prävention, neben der konkreten Unterstützung Betroffener, zwingend notwendig und nur wirkungsvoll über gut ausgebaute Unterstützungs- und Kooperationsstrukturen möglich.

Zu den derzeitigen einrichtungsbezogenen Maßnahmen zählen die qualitative und quantitative Weiterentwicklung der überregionalen Beratungs- und Netzwerkarbeit in Umsetzung der Istanbul-Konvention unter dem Aspekt der Berücksichtigung weiterer geschlechtsspezifischer Gewaltformen. Ebenso ist die Intensivierung des präventiven Ansatzes sowohl in der Individualprävention als auch allgemein, hierbei weiterhin die aufsuchende Arbeit im Prostitutionsmilieu, als ein effektiver Ansatz zu nennen. Weitere Maßnahmen sind die Verstetigung des Vorhaltens von gesonderten Schutzwohnungen und ein bedarfsgerechter Ausbau, hier insbesondere die Sicherung von Bedarfen bezüglich Mobilität und Sprachmittlung.

Durch die Novellierung der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit im Jahr 2021 erfolgte eine Erhöhung des Festbetrages z. B. zur Absicherung der Ressourcen für koordinierende Tätigkeiten und präventive Angebote, eine verbindliche Regelung zum Vorhalten mindestens einer Schutzwohnung und die Einführung investiver Förderungen für Schutzwohnungen und Ausstattungen sowie Dienst-Kfz. Seit 2017 hat sich die Höhe der eingesetzten Landesmittel über die Richtlinie Chancengleichheit zur Förderung der

¹⁶⁵ Vgl. KOK (2017), S. 3.

10.3 Ressortübergreifender Opferschutz

Fachberatungsstelle fast verdreifacht (Bevilligungsstand Juli 2022: ca. 288.000 Euro). Somit kann eine dem breiten und überdurchschnittlich komplexen Aufgabenspektrum der Fachberatungsstelle angemessene Personalausstattung (2017: 2,0 Vollzeitäquivalente, 2022: 4,375 Vollzeitäquivalente) gewährleistet werden.

10.3.2.5 Weitere spezialisierte Fachberatungsstellen und -angebote

Die Istanbul-Konvention formuliert neue Anforderungen an das Gewaltschutzsystem, insbesondere ausreichende Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor geschlechtsspezifischer Gewalt, sowohl in Form präventiver Angebote (Schwerpunkt) als auch unterstützender Maßnahmen für Betroffene.

Mit Stand vom Oktober 2022 gibt es seitens der Staatsregierung gefördert lediglich die Fachberatungsstelle KOBRAnet mit entsprechenden Angeboten bezüglich einzelner Gewaltformen aus der vorgenannten Definition. Die Opferhilfe Sachsen e. V. berät derzeit vorrangig Opfer von sexuellem Missbrauch oder sexueller Nötigung und verzeichnet einen steigenden Zuwachs an Ratsuchenden. Vereinzelt bestehen Angebote/Anlaufstellen in kommunaler Förderung bzw. über Fachförderungen anderer Ressorts. Mögliche Anlaufstellen für spezifische Gewaltformen wie digitale Gewalt, Zwangsverheiratung oder Verstümmelung weiblicher Genitalien existieren vereinzelt und konzentriert auf die Großstädte. Die Fachberatungsstelle KOBRAnet und die vorgenannten Stellen verfügen aktuell nicht über die Ressourcen, um präventive und intervenierende Maßnahmen landesweit adäquat zu entwickeln und durchzuführen.

Im Freistaat Sachsen besteht dementsprechend ein deutlicher Handlungsbedarf, da zu geschlechtsspezifischen Gewaltformen neben der häuslichen Gewalt kein Beratungsnetzwerk existiert, das insbesondere geschlechtssensibel und ausgerichtet auf die besonderen Belange von Frauen agiert.

Mit dem Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 für den Freistaat Sachsen wurde ebenfalls dringender Handlungsbedarf hinsichtlich einer flächendeckenden, bedarfsgerechten Bereitstellung von Beratungsangeboten festgestellt und es wurden erste Schritte insbesondere im Rahmen des Sofortprogramms „Start 2020“ festgelegt, um die Situation für Betroffene von geschlechtsspezifischer Gewalt zu verbessern. Ziel ist die Schaffung eines tragfähigen Netzwerkes im Freistaat Sachsen, das für alle Betroffenen niedrigschwellig ein erstes spezialisiertes Beratungsangebot – insbesondere für Opfer von Vergewaltigung beziehungsweise sexualisierter Gewalt – und notwendige Unterstützung gewährleistet sowie ergänzend Netzwerkarbeit, Multiplikatorentätigkeit, Interessenvertretung und präventive Angebote – Schulungen und Öffentlichkeitsarbeit – beinhaltet. Mit der Novellierung der Richtlinie zur Förderung der Chancengleichheit wurde die Möglichkeit einer Regelförderung von spezialisierten Fachberatungsstellen eröffnet. Über ein Modellprojekt wird derzeit das vorhandene Angebot für Betroffene sexualisierter Gewalt erhoben sowie ein Gesamtkonzept erarbeitet. Ab dem Jahr 2023 werden in einem ersten Schritt einige spezialisierte Beratungsangebote in bisher

unterversorgten Regionen mit Landesförderung ihre Arbeit aufnehmen beziehungsweise ausweiten können. Die Sicherheit der Betroffenen ist bei der Angebotskonzeption stets prioritär zu behandeln sowie sekundäre Viktimisierung zu vermeiden. Betroffene müssen in dem Prozess zur Selbstermächtigung („Empowerment“) unterstützt werden. Die Bedürfnisse besonders vulnerabler Personen müssen ausreichend berücksichtigt werden. Barriere- und diskriminierungsfreie Angebotsstrukturen müssen bereitgestellt werden.

10.3.3 Opferschutz für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt

Das Projekt SUPPORT des RAA Sachsen e.V. unterstützt Betroffene rechtsmotivierter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, deren Angehörige und Zeug*innen. Betroffene werden dabei unterstützt die Angriffsfolgen zu bewältigen und die eigenen Rechte wahrzunehmen. Sie erhalten Orientierungshilfen und entwickeln gemeinsam mit den Berater*innen individuelle Lösungen. Die Arbeit der Beratungsstellen hilft Betroffenen, das eigene Sicherheitsgefühl zu erhöhen, Selbstwirksamkeit zu erleben, die Kontrolle über das eigene Leben zurückzuerlangen und Solidarisierungsprozesse zu fördern. SUPPORT arbeitet dabei parteilich, aufsuchend, kostenlos und vertraulich. Das Angebot ist bei Bedarf mehrsprachig.

SUPPORT bietet Beratung, Begleitung und Unterstützung nach Angriffen aufgrund:

- von Rassismus,
- von Antisemitismus,
- der sexuellen Orientierung/geschlechtlichen Identität (gegen LGBTIQ*),
- von Sozialdarwinismus (gegen Menschen mit Behinderung oder gegen Wohnungslose),
- des politischen Engagements (gegen politische Gegnerinnen und Gegner, auch Journalistinnen und Journalisten oder kommunale Verantwortungsträgerinnen -träger) sowie
- der nichtrechten Haltung oder des alternativen Auftretens.

Betroffene werden unterstützt und begleitet:

- bei der Anzeigeerstattung,
- bei der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Möglichkeiten, wie Nebenklage und Opferschutz,
- beim Kontakt mit Polizei, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden, Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen,
- bei der Gerichtsverhandlung
- bei der emotionalen Verarbeitung und der Bewältigung der Angriffsfolgen,
- bei der Wiedergewinnung des eigenen Sicherheitsgefühls,
- bei der Organisation finanzieller Unterstützung, Entschädigung und Schmerzensgeld,
- bei der Verbesserung der Lebenssituation und Organisierung von Solidarität und
- bei möglicher Öffentlichkeitsarbeit.

10.3 Ressortübergreifender Opferschutz

Neben der konkreten Beratungsarbeit informiert SUPPORT über die Situation Betroffener, macht auf deren Perspektive in Gesellschaft und Politik aufmerksam und berichtet regelmäßig über Ausmaß, Folgen und Wirkungsweisen rechtsmotivierter und rassistischer Gewalt.

Die Opferberatung SUPPORT des RAA Sachsen e.V. ist Teil des Beratungsnetzwerks im DZ und wird durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ sowie durch den Freistaat Sachsen gefördert.

Der RAA Sachsen e.V. betreibt Beratungsstellen in Dresden, Görlitz, Chemnitz, Plauen und Leipzig sowie eine sachsenweite Onlineberatung. Die Beratungsstellen arbeiten aufsuchend in ihrem Beratungsgebiet (vgl. **Abbildung 266**).

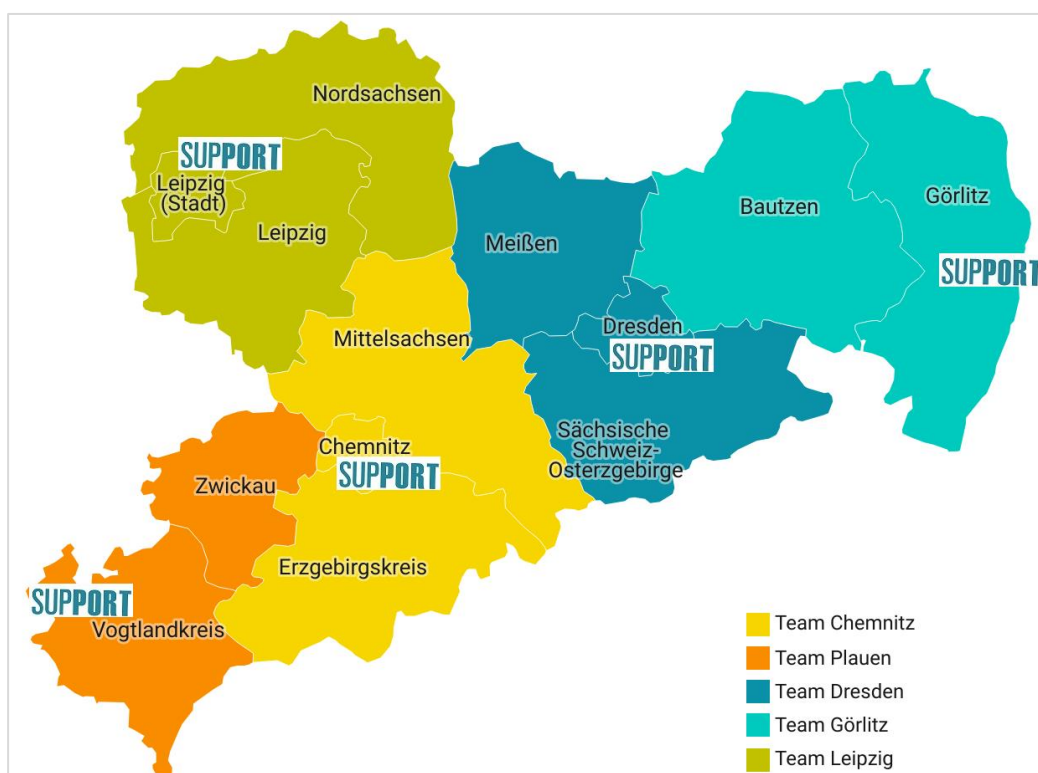


Abbildung 266: Beratungsgebiete Support, Quelle: RAA Sachsen, Kartenmaterial: Geobasics-DE BKG 2017

Beratungsfälle 2017 bis 2021

Im Zeitraum zwischen 2017 und 2021 unterstützten, begleiteten und berieten die Beratungsstellen des RAA Sachsen e.V. in einer stabilen Anzahl von Beratungsfällen (siehe **Tabelle 88**). In diesen wurden im Schnitt 380 Menschen unterstützt, sowohl direkt Betroffene als auch Mit-Angegriffene, Angehörige, Freundinnen und Freunde oder Zeuginnen und Zeugen. Ein Beratungsfall fließt dann in die Jahresstatistik ein, wenn mindestens eine Unterstützungsleistung im Berichtsjahr erfolgt ist. Zu beachten ist, dass sich Beratungsfälle zu einem großen Teil über mehrere Jahre erstrecken. Eine Summierung ist also nicht möglich, da ein Beratungsfall mit seinen Angaben in mehreren Jahren gezählt sein kann.

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|------------------------------------|------|------|------|------|------|
| Beratungsfälle | 161 | 260 | 254 | 263 | 257 |
| - ohne zugrunde liegende Angriffe | 74 | 73 | 101 | 80 | 102 |
| - mit zugrunde liegenden Angriffen | 187 | 187 | 153 | 183 | 155 |

Tabelle 88: Anzahl von Beratungsfällen, 2017 bis 2021, Quelle: RAA Sachsen e.V.

Im überwiegenden Teil der Beratungsfälle ist ein Angriff Anlass für Betroffene, Unterstützung zu suchen. Als Angriff gelten Gewalttaten, die Menschen in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzen. Benennung und Definition der Gewalttaten orientieren sich an den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches. Ausnahmen bilden massive Sachbeschädigung sowie Nötigung und Bedrohung, die unter bestimmten, engen Voraussetzungen als Gewalttat und damit als Angriff gewertet werden.¹⁶⁶

Weitere Beratungsfälle, häufig Verweisberatungen, haben einen anderen Beratungsanlass, z.B. Bedrohungen unterhalb der Gewalttat, Beleidigung, Diskriminierung oder rechtliche Fragen (siehe **Tabelle 89**).

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|-------------------------------------|------|------|------|------|------|
| Beratungsanlass | | | | | |
| Angriff/Vorfall | 187 | 187 | 153 | 183 | 155 |
| Sonstiges | 20 | 13 | 21 | 14 | 18 |
| Bedrohungen unterhalb der Gewalttat | 17 | 14 | 18 | 8 | 19 |
| Rechtliche Fragen | 18 | 17 | 25 | 27 | 28 |
| Beleidigung | 11 | 5 | 8 | 7 | 7 |
| Sachbeschädigung | 2 | 2 | 4 | 3 | 4 |
| Psychische Gewalt | 0 | 2 | 2 | 3 | 5 |
| Diskriminierung | 6 | 11 | 18 | 9 | 8 |
| Psychische Erkrankung | 0 | 7 | 3 | 8 | 12 |
| Racial Profiling ¹⁶⁷ | - | 2 | 2 | 0 | 1 |

Tabelle 89: Beratungsanlässe, 2017 bis 2021, Quelle: RAA Sachsen e.V.

Bei den Motiven der Angriffe, aufgrund denen sich Betroffene in Beratung begeben, handelt es sich zum überwiegenden Teil um Rassismus, durchschnittlich 68 Prozent. Bei den Straftatbeständen der Angriffe sind es vor allem, Körperverletzungsdelikte, durchschnittlich 71 Prozent (siehe **Tabelle 90**).

¹⁶⁶ <https://www.raa-sachsen.de/support/statistik/wie-wir-zaehlen>.

¹⁶⁷ Die Kategorie „Racial Profiling“ als Beratungsanlass wurde erst im Jahr 2018 eingeführt.

10.3 Ressortübergreifender Opferschutz

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|------|------|------|------|------|
| Tatmotiv der zugrunde liegenden Angriffe | | | | | |
| Rassismus | 130 | 141 | 108 | 115 | 93 |
| Gegen Nichtrechte und Alternative | 17 | 17 | 19 | 22 | 18 |
| sexuelle Orientierung/geschlechtl. Identität | 1 | 5 | 6 | 5 | 7 |
| Gegen politische Gegnerinnen/Gegner | 29 | 17 | 11 | 19 | 20 |
| Sozialdarwinismus (gegen Wohnungslose) | 1 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Sozialdarwinismus (gegen Menschen mit Behinderung) | 1 | 0 | 0 | 2 | 1 |
| Antisemitismus | 1 | 0 | 1 | 0 | 0 |
| Sonstiges | 1 | 1 | 0 | 1 | 3 |
| Unbekannt ¹⁶⁸ | 6 | 5 | 7 | 18 | 7 |
| Straftatbestand der zugrunde liegenden Angriffe | | | | | |
| Gefährliche Körperverletzung | 89 | 88 | 62 | 60 | 59 |
| Einfache Körperverletzung | 47 | 48 | 44 | 50 | 43 |
| Körperverletzung im Amt ¹⁶⁹ | - | - | 3 | 7 | 6 |
| Schwere Körperverletzung/versuchte Tötung | 2 | 3 | 1 | 3 | 1 |
| Nötigung/Bedrohung | 31 | 32 | 22 | 39 | 35 |
| Brandstiftung | 2 | 3 | 1 | 1 | 0 |
| Sonstige Gewalttaten (z.B. Raub, Landfriedensbruch) | 7 | 8 | 6 | 3 | 3 |
| Massive Sachbeschädigung | 3 | 3 | 5 | 7 | 4 |
| Tötung | 0 | 2 | 3 | 1 | 2 |
| Unbekannt ¹⁷⁰ | 6 | 0 | 6 | 12 | 2 |

Tabelle 90: Anzahl von Beratungsfällen, 2017 bis 2021, Quelle: RAA Sachsen e.V.

Zu den Unterstützungsleistungen der Opferberatungsstellen SUPPORT gehören vor allem Beratungsgespräche, die Unterstützung bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht, sowie bei weiteren Behörden und die Begleitung zur Polizei oder zu Gerichtsverfahren. Außerdem vermitteln und begleiten die Beraterinnen

¹⁶⁸ Unbekannt ist das Tatmotiv eines Angriffes, wenn die Angaben zu diesem nicht automatisiert vorliegen, da sich beispielsweise der Angriff in einem anderen Bundesland, d.h. im Beratungsgebiet einer anderen Beratungsstelle, ereignet hat.

¹⁶⁹ Die Kategorie „Körperverletzung im Amt“ unter den Straftatbeständen wurde erst im Jahr 2019 eingeführt.

¹⁷⁰ Siehe Fußnote 165.

und Berater zu Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Ärztinnen und Ärzten oder Psychologinnen und Psychologen. Die Zusammenarbeit mit anderen Beratungsstellen, wie Migrations-, Asyl-, oder Antidiskriminierungsberatung oder die Vermittlung zu passenden Angeboten gehören ebenso dazu, aber auch die Unterstützung im Entschädigungsverfahren oder in der fallbezogenen Öffentlichkeitsarbeit. Die konkreten Unterstützungen richten sich nach den Bedarfen und Anliegen der Klientinnen und Klienten.

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|---------------------------------|------|------|------|------|------|
| Unterstützungsleistungen | 925 | 873 | 818 | 899 | 811 |

Tabelle 91: Anzahl der Unterstützungsleistungen, 2017 bis 2021, Quelle: RAA Sachsen e.V.

Jährlich werden in den Beratungsstellen SUPPORT im Schnitt 290 direkt Betroffene der Angriffe bzw. anderer Beratungsanlässe beraten, sowie 87 indirekt Betroffene, d.h. Mit-Angegriffene, Angehörige, Freundinnen und Freunde oder Zeuginnen und Zeugen (siehe **Tabelle 92**).

10.3 Ressortübergreifender Opferschutz

| | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 | 2021 |
|--|------|------|------|------|------|
| Beratungsnehmende | | | | | |
| direkt Betroffene | 350 | 295 | 284 | 266 | 256 |
| indirekt Betroffene | 73 | 86 | 83 | 107 | 89 |
| Geschlecht¹⁷¹ der Klientinnen/Klienten¹⁷² | | | | | |
| Männer | 264 | 214 | 220 | 218 | 188 |
| Frauen | 113 | 110 | 117 | 119 | 126 |
| Trans*mann | - | - | - | - | 1 |
| Trans*frau | - | - | - | - | 0 |
| Queer | - | - | - | - | 1 |
| Non-binär | - | - | - | - | 0 |
| Inter* | - | - | - | - | 0 |
| Divers | - | - | - | - | 0 |
| Andere | 0 | 0 | 2 | 2 | 1 |
| k.A./Unbekannt | 46 | 57 | 22 | 23 | 23 |
| Alter der Klientinnen/Klienten | | | | | |
| 18 – 26 | 181 | 114 | 102 | 97 | 87 |
| 27 – 40 | 111 | 115 | 136 | 111 | 109 |
| 14 – 17 | 30 | 20 | 20 | 20 | 18 |
| 41 – 60 | 60 | 53 | 64 | 61 | 59 |
| 0 – 13 | 12 | 10 | 11 | 7 | 4 |
| über 60 | 1 | 2 | 3 | 8 | 7 |
| k.A./Unbekannt | 28 | 67 | 25 | 58 | 56 |

Tabelle 92: Anzahl der Beratungsnehmenden sowie Klientinnen und Klienten nach Geschlecht und Alter, 2017 bis 2021, Quelle: RAA Sachsen e.V.

¹⁷¹ Die Ausdifferenzierung der Geschlechter erfolgte erst zum Jahr 2021

¹⁷² Klient*innen können mehrfach betroffen und deshalb in Beratung sein. Deren Alter und Geschlecht wird dann jedoch nicht mehrfach gezählt. Deshalb können es mehr beratungsnehmende Betroffene als die Summe der Geschlechter, sowie Altersgruppen der Klient*innen sein.

11 Sichtweisen der zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure auf die Sicherheitslage

Der 1. PSB bezweckt eine umfassende Darstellung der Sicherheitslage der Jahre 2017 bis 2021. Neben den Daten und Einschätzungen der Sicherheitsbehörden betrifft das auch die Sichtweisen der Zivilgesellschaft. Dazu wurden den amtlichen Polizei- und Justizstatistiken nicht nur Ergebnisse der aktuellen Dunkelfeldforschung gegenübergestellt, sondern darüber hinaus auch die Perspektiven zivilgesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure auf die Sicherheitslage einbezogen. Nichtstaatliche Stellen und Verbände verfügen teilweise über Daten und Hintergrundinformationen, welche in den Polizei- und Justizstatistiken nicht abgebildet sind. So können sie Einschätzungen zum Umfang des Dunkelfeldes und zu den Ursachen für fehlende Anzeigebereitschaft bei Opfern bestimmter Straftaten abgeben. Darüber hinaus sind verschiedene Vereine in der Prävention tätig und können über aus ihrer Sicht erforderlichen Handlungsansätze berichten.

Aufgrund der sehr spezifischen Handlungsfelder der einzelnen Organisationen und deren Bewertung der teilweise abweichenden Einschätzung insbesondere von Kriminalitätsopfern stellen diese Institutionen die Gefährdungssituation vulnerabler Bevölkerungsgruppen teilweise anders dar, als sie sich aus amtlichen Statistiken oder wissenschaftlichen Publikationen ablesen lässt. Hinzu treten abweichende Erfassungsgrundsätze etwa bei der Einordnung von Taten als politisch motivierte Kriminalität.

11.1 Politisch motivierte Kriminalität und Hasskriminalität

Zum Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität und Hasskriminalität haben sich insbesondere die Amadeu Antonio Stiftung, der Kulturbüro Sachsen e. V., der RAA Sachsen e. V. sowie der LAG Queeres Netzwerk Sachsen e. V. geäußert. Diese Vereine setzen sich vorrangig für eine offene, demokratische und tolerante Gesellschaft sowie gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus ein. Sie arbeiten in den Bereichen Bildung, Beratung und Intervention. Der LAG Queeres Netzwerk Sachsen e. V. verfolgt als Dachverband der queeren Vereine in Sachsen insbesondere das Ziel, die Lebensrealität von lesbtiq* Personen zu verbessern.

Diese Organisationen beobachten die Entwicklungen im Bereich extremistischer Aktivitäten und Gruppierungen. Laut ihren Berichten und Studien sind in Sachsen im Berichtszeitraum im Vergleich zu anderen Bundesländern verstärkt rechtsextreme Vorfälle und Aktivitäten zutage getreten. Insbesondere in einigen sächsischen Regionen gebe es eine starke Präsenz rechtsextremer Gruppen bzw. eine zunehmende Ansiedlung der extremen Rechten. Neben den Ballungszentren bildeten auch Landkreise mit einer aktiven Neonazistruktur Schwerpunktzentren von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Dabei sei mitunter zu beobachten, dass Fälle, in denen Rassismus und andere Hassformen eine Rolle spielten, durch Polizei und Gerichte nicht als Hassdelikte behandelt wurden.

11.2 Sexualisierte Gewalt und Menschenhandel

In Bezug auf Polizei und Justiz äußerte in erster Linie die Amadeu Antonio Stiftung verschiedene Verbesserungsvorschläge, die sich auf die Bekämpfung rechtsextremer Straftaten beziehen:

- Gefahreinschätzung: Aus Sicht der Organisationen würden Polizei und Justiz die Gefahr von rechtsextremen Straftaten oft unterschätzen, weshalb im Rahmen der Ausbildung ein besseres Verständnis der rechtsextremen Ideologie und der damit verbundenen Bedrohung vermittelt werden sollte. Eine konsequente Strafverfolgung und eine angemessene Berichterstattung über rechtsextreme Straftaten in den Medien könne dazu beitragen, das Bewusstsein für die rechtsextremistische Bedrohung in der Bevölkerung zu schärfen.
- Behördliche Kooperation: Die Organisationen regen eine bessere Vernetzung sowie einen verbesserten Informationsaustausch zwischen den Behörden sowie eine engere Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren an. Positive Ansätze seien z. B. im Expertengremium des Demokratiezentrum des SMS oder in lokalen Gremien zur Kriminalitätsbekämpfung zu erkennen.
- Sensibilität: Es bestehe ein Bedarf an zusätzlicher Sensibilisierung und Erfahrung seitens der Polizei und Justiz im Umgang mit rechtsextremen Straftaten. Eine bessere Schulung und Sensibilisierung der Behörden könne dazu beitragen, mehr Verständnis für die Opfer/Betroffenen rechtsextremer Straftaten zu erlangen. Die Angst, von der Polizei nicht ernst genommen zu werden, halte viele Betroffene insbesondere von queerfeindlicher Hasskriminalität davon ab, Anzeige zu erstatten.
- Schwerpunktstaatsanwaltschaften: Die bereits praktizierte Strategie der Etablierung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften sollte noch weiter ausgebaut werden.
- Immobilienutzung: Die zahlreichen Räumlichkeiten in Sachsen, zu denen Rechtsextreme Zugang hätten, stellten ein relevantes Sicherheitsrisiko dar, da diese Immobilien zur Planung und Vorbereitung von Straftaten genutzt würden.

11.2 Sexualisierte Gewalt und Menschenhandel

Zu den Entwicklungen im Bereich der sexualisierten Gewalt und des Menschenhandels haben die Fachstelle KOBRAnet sowie der LAG Sexualisierte Gewalt - Prävention und Intervention in Sachsen e. V. Stellung genommen. Diese Organisationen haben das Ziel, die Rechte und die Sicherheit von benachteiligten Gruppen zu stärken und Diskriminierung sowie sexualisierter Gewalt entgegenzuwirken. Sie engagieren sich für eine offene und tolerante Gesellschaft und bieten präventive Maßnahmen an bzw. setzen sich für eine stärkere Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit ein.

Die Einschätzung der Sicherheitslage in Bezug auf sexualisierte Gewalt ist nach Auffassung der beteiligten Stellen von vielen Faktoren abhängig, wie z. B. der Anzahl und Schwere der gemeldeten Fälle und der Effektivität von Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Zudem sei sexualisierte Gewalt oft unterbelichtet, was bedeute, dass die tatsächlichen Fälle höher sein können als die offiziellen Fallzahlen.

Anregungen und Hinweise, die von den Organisationen und Gruppen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt genannt werden, sind:

- Sensibilisierung: Die Aufklärung der Bevölkerung über sexualisierte Gewalt sei derzeit noch unzureichend. Hier bestehe viel Raum für Verbesserungen z. B. in Form von Informationskampagnen.
- Anzeigebereitschaft: Betroffene würden sich häufig aus Angst vor Repressionen durch die Täterinnen und Täter nicht an die Polizei oder eine medizinische Einrichtung wenden. Diese müssten stärker sensibilisiert werden, um die Bedenken und Ängste der Opfer zu verstehen und angemessen darauf zu reagieren.
- Ressourcenausstattung: Die für die Präventions- und Interventionsmaßnahmen erforderlichen Mittel, einschließlich Finanzierung und Personal, seien unzureichend. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der wenigen spezifischen Hilfsangebote arbeiteten ständig über der Belastungsgrenze.
- Kooperation: Die verschiedenen Akteurinnen und Akteure im Bereich der Prävention und Intervention seien nur unzureichend miteinander koordiniert und sollten effektiver zusammenarbeiten. Positiv hervorzuheben sei aber die Zusammenarbeit mit den zuständigen Opferschutzdienststellen der Polizei.
- Hilfs- und Unterstützungsangebote: Im Freistaat Sachsen fehle eine flächendeckende Unterstützung von Betroffenen von sexualisierter Gewalt. In Teilen von Politik und Verwaltung sei dieser Mangel zwar erkannt worden, der Aufbau müsse jedoch schneller voranschreiten. Zudem gebe es keine ausreichenden themenspezifischen Fortbildungsangebote für die relevanten Berufsgruppen.

11.3 (Häusliche) Gewalt

Stellungnahmen zum Thema der (häuslichen) Gewalt wurden durch den LAG gewaltfreies Zuhause Sachsen e. V. und die LAG Täterarbeit Sachsen zur Verfügung gestellt. Der LAG gewaltfreies Zuhause Sachsen e. V. setzt sich für den Schutz von Frauen, Kindern und Jugendlichen vor häuslicher Gewalt und innerhalb von privaten Beziehungen ein. Dabei strebt der Verein eine Verbesserung der Unterstützungs- und Beratungsangebote für Betroffene häuslicher Gewalt an. Parallel bietet die LAG Täterarbeit Sachsen den gewaltausübenden Personen Maßnahmen zur Intervention und Prävention von Gewalt und Aggressionen an. Ziel dieser Arbeit ist es, zukünftige Gewalttaten solcher Personen zu verhindern und damit der Gesellschaft insgesamt mehr Sicherheit und Schutz zu bieten.

Im Berichtszeitraum habe sich gezeigt, dass häusliche Gewalt ein ernstes Problem darstelle und für Betroffene oft mit einem hohen Risiko von körperlichen und/oder psychischen Verletzungen einhergehe. Die COVID-19-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung unternommenen Maßnahmen hätten zu einer Zunahme häuslicher Gewalt geführt, da Menschen gezwungen gewesen seien, längere Zeit zu Hause zu bleiben. Es sei davon auszugehen, dass die bekanntwerdenden Fälle von häuslicher Gewalt in den kommenden Jahren noch weiter steigen werden. Seit Jahren sei überdies ein kontinuierlicher Anstieg von Ge-

walttaten gegen Frauen festzustellen. Die seit 2018 rechtsverbindliche Istanbul-Konvention sei jedoch bisher weder im Freistaat Sachsen noch im gesamten Bundesgebiet vollständig und vorbehaltlos umgesetzt worden.

Handlungsansätze, die von den Organisationen und Gruppen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt genannt werden, sind:

- Landesaktionsplan: Die Erarbeitung eines Landesaktionsplans zur Verhütung und Bekämpfung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt in Umsetzung der Istanbul-Konvention sei sehr zu begrüßen. Im Interesse eines zügigen Fortgangs des Verfahrens werde angeregt, hierfür den Landesaktionsplan des Landes Bremen „ISTANBUL-KONVENTION UMSETZEN“ zu Rate zu ziehen.
- Präventions- und Informationsangebote: Sinnvoll ist aus Sicht der Vereine das Vorhalten ausreichender personeller Ressourcen und Unterstützungsangebote für Opfer von häuslicher Gewalt, insbesondere in ländlichen Gebieten mit marginalisierten Bevölkerungsgruppen wie z. B. Migrantinnen und Migranten sowie Flüchtlingen. Zudem fehle es an einem spezifischen Beratungsangebot für Jugendliche, die gewaltausübend in ihren Familien und/oder in ihren Partnerschaften sind. Nicht zuletzt könnten die Umsetzung von Informationskampagnen sowie flächendeckende Sensibilisierungstrainings für Fachkräfte zu einer besseren Aufklärung über das Thema häusliche Gewalt beitragen.
- Finanzielle Unterstützung: Aus Sicht der Vereine seien die Schaffung von mehr Schutzeinrichtungen oder die Bereitstellung von mehr finanziellen Mitteln für Opferschutzprogramme erforderlich, um Opfer von häuslicher Gewalt besser unterstützen zu können.
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit: Aus Sicht der Vereine solle das Thema häusliche Gewalt in der Öffentlichkeit stärker thematisiert und ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass es sich hierbei um ein gesellschaftliches Problem handelt, welches alle Bürgerinnen und Bürger betrifft.
- Zusammenarbeit zwischen Justiz und Beratungsstellen: Die Zuweisungen der Justiz in die Beratungsstellen in Form von Auflagen und Weisungen bei Bewährungsstrafen oder Einstellungen nach § 153a StPO sollten durch die Staatsanwaltschaft und Richterinnen und Richter stärker genutzt werden. Außerdem bringe der Zeitpunkt der Entlassung von ehemals Gewaltausübenden im Kontext häuslicher Gewalt aus dem Justizvollzug ein erhöhtes Risiko neuer Gewalthandlungen für ehemalige Opfer mit sich, weshalb der Übergang durch Mitarbeitende der Beratungsstellen begleitet werden solle.

11.4 Opferschutz

Im Rahmen der Berichterstellung wurden der WEISSE RING e. V. und der Opferhilfe Sachsen e. V. als allgemeine Opferschutzeinrichtungen beteiligt. Beide Vereine sind gemeinnützige Organisationen, die sich für die Unterstützung von Opfern von Straftaten einsetzen und das Ziel verfolgen, Betroffene von Gewalt, Kriminalität und Missbrauch zu unterstützen und deren Rechte zu stärken. Um dies zu realisieren, bietet der WEISSE RING e. V. als eine bundesweit tätige Organisation unter anderem kostenfreie Opferhilfe, psychologische Unterstützung, Rechtsberatung sowie finanzielle Hilfen an. Der Opferhilfe Sachsen e. V. betätigt sich vorrangig in Sachsen und bietet ein ähnliches Leistungsspektrum wie der WEISSE RING e.

V. an. Er arbeitet eng mit den Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichten zusammen, um den von ihnen betreuten Opfern eine angemessene Unterstützung zu ermöglichen.

Überwiegend würden sich Opfer und Betroffene von Körperverletzungen oder Sexualdelikten an die Opferschutzorganisationen wenden. Im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und den Maßnahmen zu deren Eindämmung sei auch die Sorge vor einer massiven Zunahme von häuslicher Gewalt gestiegen. Zudem gebe es Beobachtungen, dass die Verbreitung von Hass und Hetze über das Internet zugenommen habe. Insbesondere Beleidigungen, Drohungen und anderen Formen von Hassbotschaften in sozialen Medien könnten zu schwerwiegenden Auswirkungen für die Betroffenen wie z. B. zu Angstzuständen, Depressionen und anderen psychischen Belastungen führen.

Die Organisationen regten eine Verbesserung der Unterstützung für Opfer von Gewalttaten an. Deren benannte Aspekte sind beispielsweise die Folgenden:

- Traumaambulanzen: Aus Sicht des WEISSEN RING e. V. fehle es insbesondere an einer flächendeckenden Einrichtung von Traumaambulanzen auch außerhalb von Ballungsgebieten.
- Gesetzeslage: Beide Organisationen loben die Gesetzesnovellen im Opferschutzbereich wie z. B. das Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung und die Neuregelung des sozialen Entschädigungsrechts. Begrüßenswert sei außerdem, dass erstmals eine Opferbeauftragte der Sächsischen Staatsregierung berufen wurde. Jedoch halten die Organisationen die Gesetzeslage für noch nicht ausreichend und wünschen sich, dass z. B. Opfer von Wohnungseinbrüchen ebenfalls leistungsberechtigt sein bzw. Unterstützungsmöglichkeiten beanspruchen können sollten.
- Spezialisierte Dienstleistungen: Aus Sicht der Organisationen fehle es für bestimmte Arten von Opfern von Gewalttaten, wie z. B. bei Opfern von häuslicher Gewalt oder Missbrauchstaten, an spezialisierten Unterstützungsmöglichkeiten (z. B. Assistenzhunde).
- Personelle Kapazitäten: Die Vereine geben an, dass personelle und finanzielle Ressourcen kontinuierlich gestärkt werden müssten, da der derzeitige Umfang des Angebots nicht mehr ausreichend sei. Anlaufstellen blieben wegen fehlender Fachkräfte derzeit auf größere Städte begrenzt und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssten die Versorgung der umliegenden Landkreise mit übernehmen.
- Fortbildung und Supervision: Die Organisationen halten es für notwendig, dass es für das Personal ausreichend spezifische Fortbildungen bzw. Supervisionen geben müsse und damit auch der fachliche Austausch untereinander gestärkt werden könne.

11.5 Weitere Handlungsfelder

Darüber hinaus erhielten auch weitere zivilgesellschaftliche Einrichtungen, die verschiedene sicherheitsrelevante Handlungsfelder bearbeiten, die Gelegenheit zur Stellungnahme für den 1. PSB. Beteiligt haben sich der Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V., der Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V. sowie der Verbraucherzentrale Sachsen e. V.

11.6 Würdigung der Staatsregierung

Der Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V. (SLS) ist der Zusammenschluss der in der Suchthilfe und Suchtprävention aktiven Verbände der freien Wohlfahrtspflege in Sachsen, der Suchtselbsthilfe als auch der Gesellschaft gegen Alkohol- und Drogengefahren. Der SLS beobachtete im Berichtszeitraum eine steigende Anzahl von Todesfällen aufgrund von Drogen sowie alkoholbedingter Krankheiten. Bei den Abwasseruntersuchungen zum Zweck des Drogenmonitorings würden seit einigen Jahren im mitteleuropäischen Raum, speziell in Chemnitz und Dresden, die höchsten Crystal-bezogenen Abwasserkonzentrationen festgestellt. Unter den Beratungsfällen im Bereich der illegalen Drogen sei der Konsum von Methamphetamin (Crystal) der am häufigsten registrierte Beratungsanlass in Sachsen.

Der Verein für soziale Rechtspflege Dresden e. V. engagiert sich für straffällig gewordene und von Straffälligkeit bedrohte Menschen. Er stellt vielfältige Angebote im Bereich der ambulanten Straffälligenhilfe, der ambulanten Hilfsmaßnahmen und des Vollzugs in freien Formen zur Verfügung. Dies biete den Vorteil, dass Klientinnen und Klienten je nach Entwicklung ihrer Lebenssituation zu anderen Projekten des Vereins wechseln können, ohne ihren Ansprechpartner zu verlieren. Mit stabilen, umfassenden und qualitativ hochwertigen Hilfs-, Beratungs- und Präventionsangeboten könne zur Reintegration von straffällig gewordenen Menschen, zur Straftataufarbeitung und zum Opferschutz beigetragen werden.

Der Verbraucherzentrale Sachsen e. V. (VZS) ist eine anbieterunabhängige, überwiegend öffentlich finanzierte, gemeinnützige Organisation, die Verbraucherinnen und Verbraucher in allen verbraucherrelevanten Themen unterstützt. Im Berichtszeitraum verzeichnete der Verein eine überproportionale Häufung von Beschwerden wegen unseriöser Notdienste, Abofallen, Fakeshops, unberechtigter Inkassoforderungen, betrügerischer Investitionsportale, überteuerter Prepaid-Kreditkarten, Wucherkrediten und diversen anderen Cybercrimephänomenen. Verbraucherinnen und Verbraucher, die gelernt haben, kritisch und reflektiert mit digitalen Medien umzugehen, könnten sich im digitalen Alltag sicherer bewegen. Daher führe der VZS zahlreiche Präventionsveranstaltungen durch.

11.6 Würdigung der Staatsregierung

Auch wenn in diesem 1. PSB naturgemäß noch nicht alle relevanten Organisationen und Akteure eingebunden werden konnten, zeigt sich doch in der vorstehenden Zusammenfassung ein breites Spektrum an Darstellungen zur aktuellen Sicherheitslage sowie an Vorschlägen zur Verbesserung von Maßnahmen des Opferschutzes und der Prävention. Die Einschätzungen der beteiligten Akteurinnen und Akteure zu den bisherigen Entwicklungen sowie ihre Empfehlungen decken sich dabei nicht immer mit der – den jeweiligen Kapiteln des 1. PSB zu entnehmenden – Analyse und den laufenden oder geplanten Maßnahmen der staatlichen Institutionen. Daher macht sich die Staatsregierung die Auffassungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen nicht zu eigen, erkennt aber die große Bedeutung ihres Einsatzes für die Opfer von Straftaten im Einzelnen und die Gesellschaft insgesamt und begrüßt die rege Beteiligung an diesem Bericht.

Sie versteht die Stellungnahmen als Anstoß für die Entwicklung weiterer gezielter sicherheitspolitischer Maßnahmen und Konzepte.

Die Staatsregierung ist bestrebt, mit den zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren einen offenen Dialog zu führen, bei dem Probleme angesprochen und gemeinsam gute Lösungen gefunden werden können.

Literatur- und Quellenverzeichnis

BANNENBERG, Britta; HERDEN, Frederik; PFEIFFER, Tim (2021): SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen (Hrsg.), Gewalt gegen Beschäftigte im Öffentlichen Dienst des Landes Sachsen, Gießen: Justus-Liebig-Universität Gießen.

BIRKEL, Christoph; CHURCH, Daniel, ERDMANN, Anke; HAGER, Alisa; LEITGÖB-GUZY, Nathalie (2022): Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020. Bundesweite Kernbefunde des Viktimisierungssurvey des Bundeskriminalamtes und der Polizeien der Länder, V1.0. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. URL: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/SKiD/skid_node.html, letzter Zugriff: 5. Dezember 2022.

BJA – BUNDESKRIMINALAMT (2017): Polizeiliche Kriminalstatistik, Bundesrepublik Deutschland. Geschichtliche Entwicklung, Stand: 2017, Wiesbaden: Bundeskriminalamt. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2017/pks2017Historie.pdf?__blob=publicationFile&v=3, letzter Zugriff: 28. Juli 2022.

BJA - BUNDESKRIMINALAMT (2019): Cybercrime. Handlungsempfehlungen für die Wirtschaft in Fällen von Cybercrime. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/InternetKriminalitaet/handlungsempfehlungenWirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=20, letzter Zugriff: 22. Dezember 2022.

BJA BUNDESKRIMINALAMT (2020): Polizeiliche Kriminalstatistik, Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2021, Anlage 3 – Definitionskatalog. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Interpretation/02_Rili/Anlage-3-Definitionskatalog.pdf?__blob=publicationFile&v=3, letzter Zugriff: 15. Juli 2022.

BJA – BUNDESKRIMINALAMT (2020a): Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland. Jahrbuch 2019, Band 3, Tatverdächtige. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2019/Jahrbuch/pks2019Jahrbuch3TV.pdf?__blob=publicationFile&v=7, letzter Zugriff: 15. August 2022.

BJA - BUNDESKRIMINALAMT (2021): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2020. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierteKriminalitaetBundeslagebild2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5, letzter Zugriff: 22. Dezember 2022.

- BKA - BUNDESKRIMINALAMT (2021a): Polizeiliche Kriminalstatistik, Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 01.01.2021. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2021/Interpretation/02_Rili/Richtlinien.pdf?__blob=publicationFile&v=3, letzter Zugriff: 15.Juli 2022.
- BKA – BUNDESKRIMINALAMT (2022): Rauschgiftkriminalität, Bundeslagebild 2021. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Rauschgiftkriminalitaet/2021RauschgiftBundeslagebild.pdf?__blob=publicationFile&v=3, letzter Zugriff: 10. Oktober 2022.
- BMI - BUNDESMINISTERIUM DES INNERN (Hrsg., 2021): Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Ausgewählte Zahlen im Überblick. Berlin: Bundesministerium des Innern für Bau und Heimat. URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/pks-2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2, letzter Zugriff: 21. Dezember 2022.
- BMJ - BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (2021): Verwaltungsvorschriften, Richtlinien für das Strafverfahren und Bußgeldverfahren (RiStBV) vom 1.01.1977, geändert mit Wirkung vom 1.12.2021. URL: https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_01011977_420821R5902002.htm, letzter Zugriff: 29. Dezember.2022.
- BMI/BMJ - BUNDESMINISTERIUM DES INNERN/BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg., 2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin: Bundesministerium des Innern/ Bundesministerium der Justiz. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb02Lang.pdf?__blob=publicationFile&v=4, letzter Zugriff: 13. Dezember 2022.
- BMI/BMJ BUNDESMINISTERIUM DES INNERN/BUNDESMINISTERIUM DER JUSTIZ (Hrsg., 2021): Dritter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin: Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/PeriodischerSicherheitsbericht/psb03Lang.pdf?__blob=publicationFile&v=6, letzter Zugriff: 13. Dezember 2022.
- BOLZ, Carolin; VAN NEK, Lea (2021): Digitalbarometer 2021, Bürgerbefragung zur Cybersicherheit. Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik/Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (Hrsg.), Bonn: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik. URL: https://www.bsi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BSI/Digitalbarometer/Digitalbarometer-ProPK-BSI_2021.pdf?__blob=publicationFile&v=2, letzter Zugriff: 22.Dezember.2022.

- BORNEWASSER, Manfred; KÖHN, Anne (2012): Subjektives Sicherheitsempfinden. In: FREVEL, Bernhard (Hrsg.): Handlungsfelder lokaler Sicherheitspolitik, 1. Auflage, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 190 - 225.
- DECKER, Olivia; KALKSTEIN, Fiona; KIESS, Johannes (2022): Demokratie in Sachsen. Jahrbuch des Else-Frenkel-Brunswik-Instituts für 2021. Leipzig: Edition Überland.
- DIEKMANN, Andreas (2007): Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verlag.
- ECPAT, INTERPOL (2018): Towards a global indicator on unidentified victims in child sexual exploitation material in: WEBER, Julia (2018), Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung unter dem Fokus kinderpornografischer Schriften, Monitoringbericht, Referat IZ 34. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. S.17.
- EGG, Rudolf (2010): Kriminalität: Furcht und Realität. In: ZOCH, Peter; KAUFMANN, Stefan; HAVERKAMP, Rita (Hrsg.): Zivile Sicherheit: Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken, Bielefeld: transcript Verlag, S. 129-139.
- EUROPÄISCHE BERATUNGSSTELLE FÜR DROGEN UND DROGENSUCHT (2019): Abwasseranalyse und Drogen. Eine europäische städteübergreifende Studie. URL: https://www.emcdda.europa.eu/publications/html/pods/waste-water-analysis_de, letzter Zugriff: 22.Dezember 2022.
- FISCHER, Lisa (2020): Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt: Zur Umsetzung von Artikel 25 der Istanbul-Konvention in Deutschland. Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte. URL: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Akutversorgung_nach_sexualisierter_Gewalt.pdf, letzter Zugriff: 22. Dezember 2022.
- FREVEL, Bernhard (Hrsg. 2012): Handlungsfelder lokaler Sicherheitspolitik, 1. Auflage, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- GÖPPINGER, Hans; BOCK, Michael (2008): Kriminologie, München: Beck.
- GREVE, Werner (2004): Kriminalitätsfurcht bei jüngeren und älteren Menschen. Paradoxien und andere Missverständnisse. In: WALTER, Michael; KANIA Harald; ALBRECHT, Hans-Jörg (Hrsg.), Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Band 5, Münster: LIT Verlag, S. 249-270.

- HEINZ, Wolfgang (2004): Kriminalität von Deutschen nach Alter und Geschlecht im Spiegel von Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik. Konstanz: Universität Konstanz/Fachbereich für Rechtswissenschaft. URL: <https://www.uni-konstanz.de/rtf/kik/krimdeu2002.pdf>, letzter Zugriff: 21. Dezember 2022.
- HEINZ, Wolfgang (2009): Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland. In: KRÖBER, Hans-Ludwig; DÖLLING Dieter; LEYGRAF, Norbert; SASS, Henning (Hrsg.), Handbuch der Forensischen Psychiatrie, Band 5, Heidelberg: Steinkopff, S. 1-133.
- HEINZ, Wolfgang (2016): Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland, Stand: Berichtsjahr 2013, Version 1/2016, Konstanz: Universität Konstanz/Fachbereich für Rechtswissenschaft. URL: https://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Kriminalitaet_und_Kriminalitaetskontrolle_in_Deutschland_Stand_2013.pdf, letzter Zugriff: 21. Dezember 2022.
- HEINZ, Wolfgang (2019): Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Entwurf eines Gesetzes zur fortlaufenden Untersuchung der Kriminalitätslage und ergänzenden Auswertung der polizeilichen Kriminalitätsstatistik (Kriminalitätsstatistikgesetz – KStatG)" BT-Drs. 19/2000 vom 07.05.2018, URL: <https://www.bundestag.de/blob/593646/af4ffc574466f580a9c4783b5f1f463e/a-drs--19-4-222-b---teil-1-data.pdf>, letzter Zugriff: 13. Dezember .2022.
- INITIATIVE D21 (Hrsg., 2020/2021): Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft. URL: https://initiated21.de/app/uploads/2021/02/d21-digital-index-2020_2021.pdf, letzter Zugriff: 15. Juli 2022.
- INITIATIVE D21 (Hrsg., 2018/2019): Jährliches Lagebild zur Digitalen Gesellschaft. URL: https://initiated21.de/app/uploads/2019/01/d21_index2018_2019.pdf, letzter Zugriff: 15. Juli 2022.
- JEHLE, Jörg-Martin (2019): Strafrechtspflege in Deutschland-Fakten und Zahlen, Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), 7. Auflage. Berlin: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. URL: https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Strafrechtspflege_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=15, letzter Zugriff: 19. Dezember 2022.
- KAISER, Günther; SCHÖCH, Hans; KINZIG, Jörg (2015): Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, München: Beck.
- KOALITIONSVERTRAG der Parteien CDU – DIE SÄCHSISCHE UNION, BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN SACHSEN sowie SPD SACHSEN für die 7. Legislaturperiode 2019 bis 2024 (2019): Gemeinsam für

- Sachsen, Erreichtes bewahren, Neues ermöglichen Menschen verbinden. URL: <https://www.cdu-sachsen.de/Dateien/koalitionsvertrag-2019-2024/3344108> , letzter Zugriff: 13. Dezember 2022.
- KÖCHER, Renate (2016): Diffuse Ängste, Umfrage. Institut für Demoskopie Allensbach. URL: https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/kurzberichte_dokumentationen/FAZ_Februar016.pdf, letzter Zugriff: 15. November 2022.
- KOK – BUNDESWEITER KOORDINIERUNGSKREIS GEGEN MENSCHENHANDEL E.V. (Hrsg., 2017): Menschenhandel. Arbeitsausbeutung. Sexuelle Ausbeutung. Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen. 3. Auflage, Berlin: Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V., URL: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/was-ist-menschenhandel/formen-der-ausbeutung/sexuelle-ausbeutung>, letzter Zugriff: 23. Dezember 2022.
- KÖRNER, Harald-Hans; PATZAK, Jörn; VOLKMER, Jochen Fabricius (2019): Betäubungsmittelgesetz, 9. Auflage, München: Beck.
- KOTZ, Reinhard; OĞLAKCIOĞLU, Mustafa Temmuz (2017): Münchener Kommentar zum StGB, 3. Auflage, München: Beck.
- KRÖBER, Hans-Ludwig; DÖLLING Dieter; LEYGRAF, Norbert; SASS, Henning (Hrsg., 2009): Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Band 5, Heidelberg: Steinkopff.
- KRUBER, Anja; WELLER, Konrad; BATHKE, Gustav-Wilhelm; VOSS, Heinz-Jürgen (2021): PARTNER 5 Erwachsene 2020. Primärbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt. Merseburg: Hochschule Merseburg.
- KUNERT, Michael; SCHLINKERT, Reinhard (2017): ARD-Deutschlandtrend Januar 2017, Studie zur politischen Stimmung im Auftrag der ARD-Tagesthemen und der Tageszeitung DIE WELT, Infratest Dimap. URL: https://www.infratest-dimap.de/fileadmin/user_upload/dt1701_bericht.pdf, letzter Zugriff: 29. Dezember 2022.
- KUNZ, Karl-Ludwig; SINGELNSTEIN, Tobias (2016): Kriminologie. Eine Grundlegung, 7. Auflage, Stuttgart: UTB.
- LANGHE, Hans-Jürgen; OHLY, Hans-Peter; REICHERTZ, Jo (Hrsg., 2009): Auf der Suche nach neuer Sicherheit, Heidelberg: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- LANNING V., Kenneth (2010): Child Molesters. A Behavioral Analysis in: WEBER, Julia (2018): Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung unter dem Fokus kinderpornografischer Schriften, Monitoringbericht, Referat IZ 34. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. S.14.
- LKA NRW - LANDESKRIMINALAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (2006): Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoffern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige. Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle, Analysen Nr. 2/2006. URL: <https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Anzeigeverhalten.pdf>, letzter Zugriff: 19. Dezember 2022.
- LKA SN - LANDESKRIMINALAMT SACHSEN (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Freistaat Sachsen, mehrere Jahrgänge, 2017 bis 2021.
- LÜDEMANN, Christian (2006): Kriminalitätsfurcht im urbanen Raum. KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 58(2), 285-306.
- MANNEWITZ, Tom; THIEME, Tom (2020): Älter, individueller, mobiler – der sozialstrukturelle Wandel als Herausforderung für die Polizei am Beispiel Sachsen, in: Die Polizei 10/2020, S.391 bis 399.
- MÜHLER, Kurt (2017): Senkt Viktimisierung das Sicherheitsgefühl (nicht)?, Arbeitsbereich des Instituts für Soziologie, Universität Leipzig. URL: <https://ul.qucosa.de/api/qucosa%3A13953/attachment/ATT-0/>, letzter Zugriff: 5. September 2022.
- NEUBACHER, Frank (2020): Kriminologie, 4. Auflage, Baden-Baden: Nomos.
- OHLENDORF, Vera; WUNDERLICH, Martin (2019): Landesarbeitsgemeinschaft Queeres Netzwerk Sachsen (Hrsg.), Gewalterfahrungen von LSBTTIQ* in Sachsen. URL: <https://www.queeres-netzwerk-sachsen.de/downloads/publikationen/>, letzter Zugriff: 29. Dezember 2022.
- ORTH, Boris; MERKEL, Christina (2022): Der Substanzkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland. Ergebnisse des Alkoholsurveys 2021 zu Alkohol, Rauchen, Cannabis und Trends. BZgA-Forschungsbericht. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. URL: <https://doi.org/10.17623/BZGA:Q3-ALKSY21-DE-1.0>, letzter Zugriff: 15. September 2022.
- PIENTKA, Monika (2014): Kriminalwissenschaften II, München: Beck.

- RATHGEB, Thomas; BEHRENS, Peter (2020): KIM-Studie 2020, Kindheit, Internet, Medien, Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.), Stuttgart. URL: https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/KIM/2020/KIM-Studie2020_WEB_final.pdf, letzter Zugriff: 19. November 2022.
- RATHGEB, Thomas; BEHRENS, Peter (2021): JIM-Studie 2021, Jugend, Information, Meiden, Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest (Hrsg.). Stuttgart. URL: https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2021/JIM-Studie_2021_barrierefrei.pdf, letzter Zugriff: 19. November 2022.
- RAU, Christina; WERNER, Elin; THESING, Hendrik; HOFMANN, Markus (2022): Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (Hrsg.), Lebenslagen von Isbtiq* Personen in Sachsen, Ergebnisse und Handlungsbedarfe. URL: https://www.vielfalt.sachsen.de/download/Lebenslagen_von_Isbtiq_Personen_in_Sachsen.pdf, letzter Zugriff: 29. Dezember 2022.
- REUBAND, Karl-Heinz (2009): Kriminalitätsfurcht. In: LANGE, Hans-Jürgen; OHLY, Hans-Peter; REICHERTZ, Jo (Hrsg., 2009): Auf der Suche nach neuer Sicherheit, Heidelberg: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 233-251.
- SEEDORF, Wiebke; WELLER, Konrad; BATHKE, Gustav-Wilhelm; VOSS, Heinz-Jürgen (2021): PARTNER 5 Erwachsenensexualität 2020 – Fokusbericht: Sexuelle Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt in Sachsen., Merseburg: Hochschule Merseburg
- SEITZ, Nicki-Nils; RAUSCHERT, Christian; ATZENDORF, Josefine; KRAUS, Ludwig (2018): Substanzkonsum und Hinweise auf substanzbezogene Störungen in Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Thüringen, Ergebnisse des Epidemiologischen Suchtsurvey. URL: https://www.esa-survey.de/fileadmin/user_upload/esa_laenderberichte/Bd_189_ESA_2015.pdf, letzter Zugriff: 15. Juni 2022.
- SLS - SÄCHSISCHE LANDESSTELLE GEGEN DIE SUCHTGEFAHREN E.V. (Hrsg. 2022): Sucht 2021, Bericht der Suchthilfe in Sachsen. Dresden: Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren. URL: <https://www.slsev.de/fileadmin/dokumente/sucht/Sucht2021.pdf>, letzter Zugriff: 29. Dezember 2022.
- SK -SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (Hrsg., 2019): Demografischer Wandel. Engagement und Lösungsansätze. Dresden: Sächsische Staatskanzlei. URL: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/35062/documents/54447>, letzter Zugriff: 12. Mai 2022.

- SK - SÄCHSISCHE STAATSKANZLEI (2015): Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung zur präventiven und repressiven Korruptionsbekämpfung in der staatlichen Verwaltung des Freistaates Sachsen (VwV Anti-Korruption) vom 11. Dezember 2015. Dresden: Sächsische Staatskanzlei. URL: <https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16759-VwV-Anti-Korruption>, letzter Zugriff: 29. Dezember 2022.
- SMI - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2017): Strategie der sächsischen Polizei, Dresden: Sächsisches Staatsministerium des Innern. URL: <https://www.polizei.sachsen.de/de/dokumente/Landesportal/Anlage3EndfassungStrategiebroschuere.pdf>, letzter Zugriff: 12. Dezember 2022.
- SMI - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2022): Stellenentwicklung der Polizei Sachsen in den Dienststellen und Einrichtungen, interne Statistik, Dresden: Sächsisches Staatsministerium des Innern.
- SMJUSDEG - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG (2022): Stellenentwicklung der Justiz, interne Statistik., Dresden: Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.
- SMS - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT (Hrsg., 2019): 3. Sächsischer Drogen- und Suchtbericht, Dresden: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt. URL: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/33781>, letzter Zugriff: 30. Dezember 2022.
- SMR - SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG (2022): Sitze und Zuständigkeiten der Landgerichte und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen, Verwaltungsatlas Sachsen. URL: <https://www.verwaltungsatlas.sachsen.de/justiz-3968.html>, letzter Zugriff: 5. August 2022.
- SCHNEIDER, Hans-Joachim (Hrsg. 2007): Internationales Handbuch der Kriminologie, Grundlagen der Kriminologie, Band 1, Berlin: Gruyter Rechtswissenschaften Verlag-GmbH.
- SCHNIEDER, Eckerhard; SCHNIEDER, Lars (2013): Verkehrssicherheit. Maße und Modelle, Methoden und Maßnahmen für den Straßen- und Schienenverkehr, Heidelberg: Springer-Verlag.
- SCHWIND, Hans-Dieter; FECHTENHAUER, Detlef; AHLBORN, Wilfried; WEIß, Rüdiger (2001): Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt. Bochum 1975 – 1986 –1998. Bundeskriminalamt (Hrsg.), Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

SCHWIND, Hans-Dieter (2016): Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 23. Auflage, Heidelberg: HJR-Verlag.

STATISTISCHES BUNDESAMT (2022a): Fläche der deutschen Bundesländer zum 31. Dezember 2021, Statista Research Department. URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/154868/umfrage/flaeche-der-deutschen-bundeslaender/#:~:text=Insgesamt%20hat%20Deutschland%20ca.,landwirtschaftlich%20genutzten%20Fl%C3%A4che%20ist%20Bayern> , letzter Zugriff : 19. Dezember 2022.

STATISTISCHES BUNDESAMT (2022b): Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den Bundesländern in Deutschland am 31. Dezember 2021, Statista Research Department. URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/71085/umfrage/verteilung-der-einwohnerzahl-nach-bundeslaendern/#:~:text=Insgesamt%20hatte%20Deutschland%20am%20Ende,rund%2083%2C24%20Millionen%20Einwohner>, letzter Zugriff : 19. Dezember 2022.

STATISTISCHES BUNDESAMT (2022c): Ausländeranteil in Deutschland nach Bundesländern, Statista Research Department. URL: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/254889/umfrage/auslaenderanteil-in-deutschland-nach-bundeslaendern/>, letzter Zugriff : 21.Juli 2022.

STATISTISCHES BUNDESAMT (2022d): Lage und Bevölkerungsdichte insgesamt, verteilt auf Städte und Landkreise. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/04-kreise.html>, letzter Zugriff: 21. Juli 2022.

STATISTISCHES BUNDESAMT (2022e): Verteilung der Bevölkerung auf die Landkreise, mehrere Jahrgänge. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/04-kreise.html>, letzter Zugriff: 21. Juli 2022.

STATISTISCHES BUNDESAMT (2022f): Geändertes Wanderungsverhalten im Corona-Pandemiejahr 2020. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Wanderungen/wanderungsverhalten-corona.html>, letzter Zugriff: 12.Dezember 2022.

StaLA - STATISTISCHES LANDESAMT DES FREISTAATES SACHSEN (2022a): Bevölkerungsstand im Freistaat Sachsen, mehrere Jahrgänge. URL: <https://www.statistik.sachsen.de/>, letzter Zugriff: 12. Mai 2022.

- StaLA - STATISTISCHES LANDESAMT DES FREISTAATES SACHSEN (2022b): Corona Spezial: Sterblichkeit in Sachsen. URL: <https://www.statistik.sachsen.de/html/statistischbetrachtet-corona-sterblichkeit.html#:~:text=In%20den%20letzten%205%20Jahren,zu%20den%20%C3%BCbrigen%20Jahren%20auf> , letzter Zugriff: 22.Juli 2022.
- StaLA - STATISTISCHES LANDESAMT DES FREISTAATES SACHSEN (2022c): Alters- und Geschlechtsstruktur insgesamt in Sachsen, mehrere Jahrgänge. URL: <https://www.statistik.sachsen.de/html/bevoelkerungsstand-einwohner.html>, letzter Zugriff: 22.Juli 2022.
- StaLA - STATISTISCHES LANDESAMT DES FREISTAATES SACHSEN (2022d): Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Freistaates Sachsen nach Herkunftsgebieten- und Zielgebieten. URL: <https://www.statistik.sachsen.de/html/fortzuege-zuzuege.html> , letzter Zugriff: 15. Juli 2022.
- UNICEF (2008): Zerstörte Kindheit. Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kinderhandel. URL: https://unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinderhandel_Sexuelle_Ausbeutung/Zerstoerte_Kindheit_-_Grundsatzpapier_neu_2008_.pdf, letzter Zugriff: 14. September 2022.
- WALTER, Michael; KANIA, Harald; ALBRECHT, Jörg-Hans (2004): Alltagsvorstellungen von Kriminalität. Individuelle und gesellschaftliche Bedeutung von Kriminalitätsbildern für die Lebensgestaltung, Kölner Schriften zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Band 5, Münster: LIT Verlag.
- WEBER, Julia (2018): Bundeskriminalamt (Hrsg.). Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung unter dem Fokus kinderpornografischer Schriften, Monitoringbericht, Referat IZ 34. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. URL: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Publikationsreihen/Forschungsergebnisse/2018KKFAktuell_MenschenhandelZwckSexAusbeutungKipo.pdf?__blob=publicationFile&v=8, letzter Zugriff: 30. Dezember 2022.
- WICKERT, Christian (2022): Statistische Erfassung von Kriminalität, URL: <https://soztheo.de/kriminologie/statistische-erfassung-von-kriminalitaet/>, letzter Zugriff: 19. Dezember 2022.
- ZOCHE, Peter; KAUFMANN, Stefan; HAVERKAMP, Rita (Hrsg., 2010): Zivile Sicherheit: Gesellschaftliche Dimensionen gegenwärtiger Sicherheitspolitiken, Bielefeld: transcript Verlag.

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|---------------|---|----|
| Abbildung 1: | Verurteilungsjahr im Vergleich zum Tatjahr für alle Verurteilten 2017 bis 2021 (nach allgemeinem und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt..... | 9 |
| Abbildung 2: | Dunkelfeld, Quelle: basierend auf Darstellungen in BKA (2020a), S. 6 | 12 |
| Abbildung 3: | Fläche der deutschen Bundesländer in km ² , Quelle: Statistisches Bundesamt (2022a) | 15 |
| Abbildung 4: | Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den Bundesländern in Deutschland am 31. Dezember 2021 (in Tausend), Quelle: Statistisches Bundesamt (2022b) | 16 |
| Abbildung 5: | Neugeborene und Sterbefälle in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: StaLA (2022b)..... | 18 |
| Abbildung 6: | Lage und Bevölkerungsdichte der Kreise, Quelle: PKS 2021 | 23 |
| Abbildung 7: | Lage und Bevölkerungsdichte der PD-Bereiche; Quelle: Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, PKS 2020..... | 26 |
| Abbildung 8: | Stellenentwicklung der Polizei Sachsen in den Dienststellen und Einrichtungen, 2017 bis 2021, alle Zahlen ohne Azubi, Quelle: SMI (2022), Referat 32..... | 27 |
| Abbildung 9: | Sitze und Zuständigkeiten der Landgerichte und Staatsanwaltschaften im Freistaat Sachsen, Quelle: SMR (2022) | 29 |
| Abbildung 10: | Stellenentwicklung der Staatsanwaltschaften 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG (2022) | 30 |
| Abbildung 11: | Stellenentwicklung der ordentlichen Gerichtsbarkeit 2017 bis 2021 (ohne Anwältinnen und Anwälte sowie Referendarinnen und Referendare), Quelle: SMJusDEG..... | 30 |
| Abbildung 12: | Bewertung und Ausfilterung im Bereich der strafrechtlichen Kontrolle am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018 (alle §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der StPO), Stufen 1 und 2..... | 41 |
| Abbildung 13: | Bewertung und Ausfilterung im Bereich der strafrechtlichen Kontrolle am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018 (alle §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der StPO), Stufen 3 und 4..... | 42 |
| Abbildung 14: | Bewertung und Ausfilterung im Bereich der strafrechtlichen Kontrolle am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018 (alle §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der StPO), Stufen 5 und 6..... | 44 |
| Abbildung 15: | Bewertung und Ausfilterung im Bereich der strafrechtlichen Kontrolle am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018 (alle §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche der StPO), Stufe 7 | 46 |
| Abbildung 16: | Straftatenentwicklung der allgemeinen Kriminalität in Sachsen, erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent (Sachsen/Bund), 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 49 |
| Abbildung 17: | Regionale allgemeine Kriminalitätsentwicklung (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2017 bis 2021, Quelle: PKS, Kriminalitätsatlanten 2017 bis 2021, Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen..... | 51 |
| Abbildung 18: | Anteile der Straftatenobergruppen an der Gesamtkriminalität, Sachsen, 2021, Quelle: PKS | 52 |
| Abbildung 19: | Straftatenentwicklung der Diebstahlkriminalität, Sachsen, 2017 bis 2021, PKS | 52 |
| Abbildung 20: | Fallentwicklung der Straftatenobergruppen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 53 |
| Abbildung 21: | Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... | 55 |
| Abbildung 22: | Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 55 |

| | | |
|---------------|--|----|
| Abbildung 23: | Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 56 |
| Abbildung 24: | Tatverdächtigenbelastungszahlen gesamt, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 57 |
| Abbildung 25: | Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige 2017 bis 2021 (ohne GenStA Dresden) nach Art der Einleitungsbehörde, Quelle: StA-Statistik..... | 59 |
| Abbildung 26: | Geschäftsentwicklung aller Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige 2017 bis 2021 (ohne GenStA Dresden) – Neuzugänge und Erledigungen (jeweils nach Abzug der Abgaben innerhalb einer Staatsanwaltschaft) sowie Anzahl der von den erledigten Verfahren betroffenen Beschuldigten, Quelle: StA-Statistik | 60 |
| Abbildung 27: | Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige 2017 bis 2021 (ohne GenStA Dresden) nach Art der Erledigung, Quelle: StA-Statistik | 63 |
| Abbildung 28: | Diversionsquote 2017 bis 2021 (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StA-Statistik..... | 65 |
| Abbildung 29: | Geschäftsanfall an Verfahren gegen Unbekannt (UJs-Verfahren) und Erledigungen von Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige (Js-Verfahren) insgesamt sowie solcher Js-Verfahren, die ursprünglich als UJs-Verfahren anhängig waren, 2017 bis 2021 (ohne GenStA Dresden), Quelle: StA-Statistik..... | 66 |
| Abbildung 30: | Geschäftsentwicklung der Strafverfahren erster Instanz 2017 bis 2021 – Neuzugänge und Erledigungen (jeweils nach Abzug der Abgaben innerhalb eines Gerichts) sowie Anzahl der von den erledigten Verfahren betroffenen Beschuldigten, Quelle: StP/OWi-Statistik..... | 67 |
| Abbildung 31: | Erledigte erstinstanzliche Strafverfahren 2017 bis 2021 nach Art der Einleitung, Quelle: StP/OWi-Statistik | 68 |
| Abbildung 32: | Erstinstanzliche Strafverfahren 2017 bis 2021 nach Art der Erledigung, Quelle: StP/OWi-Statistik..... | 71 |
| Abbildung 33: | Geschäftsentwicklung der Berufungsverfahren vor den Landgerichten 2017 bis 2021 – Neuzugänge und Erledigungen (jeweils nach Abzug der Abgaben innerhalb eines Gerichts) sowie Anzahl der von den erledigten Verfahren betroffenen Beschuldigten, Quelle: StP/OWi-Statistik..... | 73 |
| Abbildung 34: | Geschäftsentwicklung der Revisionsverfahren vor dem Oberlandesgericht 2017 bis 2021 – Neuzugänge und Erledigungen (jeweils nach Abzug der Abgaben innerhalb des Gerichts) sowie Anzahl der von den erledigten Verfahren betroffenen Beschuldigten, Quelle: StP/OWi-Statistik | 74 |
| Abbildung 35: | Abgeurteilte 2017 bis 2021 insgesamt nach Entscheidung, Quelle: StVerfSt..... | 75 |
| Abbildung 36: | Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte 2017 bis 2021 nach Strafen, Quelle: StVerfSt..... | 78 |
| Abbildung 37: | Nach Jugendstrafrecht Verurteilte 2017 bis 2021 nach Strafen und anderen Folgen, Quelle: StVerfSt..... | 79 |
| Abbildung 38: | Verurteilte von 2017 bis 2021 nach Geschlecht, Quelle: StVerfSt..... | 80 |
| Abbildung 39: | Überblick über die Verurteilten nach Alter und Geschlecht für das Jahr 2021, Quelle: StVerfSt | 80 |
| Abbildung 40: | Verurteiltenbelastungsziffern von 2017 bis 2021, Quelle: StVerfSt | 81 |
| Abbildung 41: | Nach allgemeinem Strafrecht Verurteilte 2017 bis 2021 nach Vorstrafen, Quelle: StVerfSt..... | 82 |
| Abbildung 42: | Nach Jugendstrafrecht Verurteilte 2017 bis 2021 nach Vorstrafen, Quelle: StVerfSt..... | 83 |
| Abbildung 43: | Erfasste Opfer, insgesamt in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 84 |
| Abbildung 44: | Erfasste Opfer nach Geschlecht, insgesamt in Sachsen 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 84 |

| | |
|---------------|---|
| Abbildung 45: | Erfasste Opfer nach Altersgruppen, insgesamt in Sachsen 2017-2021, Quelle: PKS 85 |
| Abbildung 46: | Schadenssummen in Euro bei der Gesamtkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS 87 |
| Abbildung 47: | Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf die Gesamtkriminalität im Jahr 2021 (ohne Straßenverkehrsdelikte und ohne ausländerrechtliche Verstöße) im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an. 89 |
| Abbildung 48: | Kausalzusammenhang der Personalen Kriminalitätseinstellung, Quelle: Mühler (2017), S. 6... 91 |
| Abbildung 49: | Objektive und wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung im Vergleich (in Prozent), 2017 bis 2021, Quelle: PaWaKS-Studie..... 92 |
| Abbildung 50: | Wahrgenommene Kriminalitätsentwicklung der sächsischen Bevölkerung, „Die Kriminalität in Sachsen (in den letzten 12 Monaten) insgesamt...“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 92 |
| Abbildung 51: | Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung tagsüber, Frage: „Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie tagsüber alleine zu Fuß in Ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 93 |
| Abbildung 52: | Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung nachts, Frage: „Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in Ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022..... 94 |
| Abbildung 53: | Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung, allgemein nach Geschlecht, Frage: „Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in Ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 94 |
| Abbildung 54: | Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung nach Alter, Frage: „Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in Ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022..... 95 |
| Abbildung 55: | Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung nach Schulabschluss, Frage: „Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in Ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 96 |
| Abbildung 56: | Sicherheitsgefühl der sächsischen Bevölkerung nach Migrationshintergrund (Zweite Generation), Frage: „Wie sicher fühlen Sie sich oder würden Sie sich fühlen, wenn Sie nach Einbruch der Dunkelheit alleine zu Fuß in Ihrer Wohngegend unterwegs sind oder wären?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 96 |
| Abbildung 57: | Dimensionen der Kriminalitätsfurcht nach Migrationshintergrund, Quelle: PaWaKS-Studie..... 97 |
| Abbildung 58: | Kognitive Komponente der subjektiven Sicherheit (Viktimisierungserwartung), Frage: „Für wie wahrscheinlich halten Sie es in den nächsten 12 Monaten...“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 98 |
| Abbildung 59: | Konative Ebene der subjektiven Sicherheit (Vermeideverhalten), Frage: „Um mich vor Kriminalität zu schützen...“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 99 |
| Abbildung 60: | Vertrauen in sächsische Institutionen, Frage: „Geben Sie bitte jeweils an, inwieweit Sie der jeweiligen Einrichtung bzw. Institution vertrauen“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022..... 100 |
| Abbildung 61: | Zufriedenheit mit sächsischen Institutionen, Frage: „Wie zufrieden sind Sie – alles in allem – mit der Arbeit der folgenden Institutionen?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 100 |
| Abbildung 62: | Wahrgenommene Entwicklung spezifischer Delikte, Frage: „Wie haben sich die folgenden Straftaten Ihrer Meinung nach in den letzten 12 Monaten in Sachsen entwickelt?“. Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 101 |

| | | |
|---------------|--|-----|
| Abbildung 63: | Affektive Komponente der subjektiven Sicherheit (Kriminalitätsfurcht), Frage: „Wie oft fürchten Sie sich davor ...“. Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 102 | 102 |
| Abbildung 64: | 12-Monats-Prävalenz berichteter Straftaten, Frage: „Ist Ihnen persönlich in den letzten 12 Monaten eine der folgenden Straftaten in Sachsen zugestoßen?“ (alle Befragten). Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 103 | 103 |
| Abbildung 65: | Anzeigequote bei Opferwerdung durch..., Frage: „Haben Sie diese Straftat angezeigt?“ Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 104 | 104 |
| Abbildung 66: | Gründe für das Nichtanzeigen der berichteten Straftat. Frage: „Warum haben Sie diese Straftat nicht angezeigt?“ Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 105 | 105 |
| Abbildung 67: | Vergleich der Häufigkeitszahl von Sachsen und Vergleichsländer Bayern, Rheinland-Pfalz, Hessen, Niedersachsen (Mittelwert) sowie Bund 2017 bis 2021 108 | 108 |
| Abbildung 68: | Entwicklung der Gewaltkriminalität, erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent, Quelle: PKS 116 | 116 |
| Abbildung 69: | Entwicklung ausgewählter Delikte der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS 117 | 117 |
| Abbildung 70: | Körperverletzung insgesamt und der vorsätzlichen einfachen Körperverletzungsdelikte, 2017 bis 2021, Quelle: PKS 118 | 118 |
| Abbildung 71: | Verteilung der Gewaltkriminalität nach kreisfreien Städten und Landkreisen, Häufigkeitszahl, Fallentwicklung seit 2017, Quelle: PKS, Kriminalitätsatlas 2021, S. 51 119 | 119 |
| Abbildung 72: | Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS 120 | 120 |
| Abbildung 73: | Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS 120 | 120 |
| Abbildung 74: | Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS 121 | 121 |
| Abbildung 75: | Tatverdächtigenbelastungszahlen bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS 122 | 122 |
| Abbildung 76: | Tatverdächtigenbelastungszahlen der Deutschen bei der Gewaltkriminalität nach Alter und Geschlecht, 2017 bis 2020, Quelle: PKS 122 | 122 |
| Abbildung 77: | Anzahl der wegen Delikten der Gewaltkriminalität verurteilten Personen von 2017 bis 2021 nach Deliktgruppen (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt 125 | 125 |
| Abbildung 78: | Aburteilungen wegen Gewaltdelikten nach allgemeinem Strafrecht 2017 bis 2021 nach gerichtlicher Entscheidung in Prozent, Quelle: StVerfSt 126 | 126 |
| Abbildung 79: | Verurteilungen wegen vorsätzlicher einfacher Körperverletzung (§ 223 StGB) nach allgemeinem Strafrecht 2017 bis 2021 nach verhängten Strafen (n = 8.430), Quelle: StVerfSt 127 | 127 |
| Abbildung 80: | Erfasste Opfer bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS 128 | 128 |
| Abbildung 81: | Erfasste Opfer nach Geschlecht bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS 129 | 129 |
| Abbildung 82: | Erfasste Opfer nach Altersgruppen bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS .. 130 | 130 |
| Abbildung 83: | Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf die Gewaltkriminalität im Jahr 2021 im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an. 132 | 132 |
| Abbildung 84: | Wahrgenommene Entwicklung bei Gewalt und Sexualdelikte, Frage: Wie haben sich die folgenden Straftaten Ihrer Meinung nach in den letzten zwölf Monaten in Sachsen entwickelt?, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 133 | 133 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|----------------|---|-----|
| Abbildung 85: | Kriminalitätsfurcht (personale Dimension, affektive Ebene) bei Gewalt und Sexualdelikten, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 | 134 |
| Abbildung 86: | Prävalenzrate der letzten zwölf Monate bei Gewalt und Sexualdelikte, Opferangaben in Prozent, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 | 135 |
| Abbildung 87: | Gründe für das Nichtanzeigen der berichteten Straftat im Bereich der Gewaltkriminalität, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 | 137 |
| Abbildung 88: | Entwicklung der Diebstahlkriminalität, erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent, Quelle: PKS | 146 |
| Abbildung 89: | Entwicklung der Fälle Diebstahl „ohne erschwerende Umstände“ und „unter erschwerenden Umständen“, Quelle: PKS | 147 |
| Abbildung 90: | Entwicklung der Wohnungseinbruchdiebstähle und der Aufklärungsquote, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 149 |
| Abbildung 91: | Entwicklung Diebstahl von Kraftwagen einschließlich unbefugten Gebrauchs und Aufklärungsquote, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 150 |
| Abbildung 92: | Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen bei Diebstahl insgesamt, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 151 |
| Abbildung 93: | Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Diebstahl insgesamt, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 152 |
| Abbildung 94: | Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Diebstahl insgesamt, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 153 |
| Abbildung 95: | Anzahl der wegen Delikten der Diebstahlkriminalität verurteilten Personen 2017 bis 2021 nach Delikten (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt..... | 155 |
| Abbildung 96: | Verurteilungen wegen Diebstahldelikten nach allgemeinem Strafrecht 2017 bis 2021 nach verhängten Strafen in Prozent, Quelle: StVerfSt..... | 156 |
| Abbildung 97: | Schadenssummen in Euro bei der Diebstahlkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 158 |
| Abbildung 98: | Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf die Diebstahlkriminalität im Jahr 2021 im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an. | 159 |
| Abbildung 99: | Wahrgenommene Entwicklung der Diebstahlkriminalität, Frage: „Wie haben sich die folgenden Straftaten Ihrer Meinung nach in den letzten zwölf Monaten in Sachsen entwickelt?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 | 160 |
| Abbildung 100: | Kriminalitätsfurcht (personale Dimension, affektive Ebene) für Diebstahlkriminalität, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 | 161 |
| Abbildung 101: | Prävalenzrate der letzten zwölf Monate für Diebstahlkriminalität, Opferangaben in Prozent, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 | 161 |
| Abbildung 102: | Gründe für das Nichtanzeigen der berichteten Straftat im Bereich der Diebstahlkriminalität, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 | 162 |
| Abbildung 103: | Entwicklung der Cybercrime (CieS), erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 169 |
| Abbildung 104: | Entwicklung der einzelnen Cybercrime-Straftaten(gruppen) und Anteil des Computerbetrugs an Cybercrime (CieS), Quelle: PKS | 169 |
| Abbildung 105: | Bereich Computerbetrug für das Jahr 2020, prozentuale Detailaufschlüsselung der Straftaten, Cybercrime (CieS), Quelle: PKS | 170 |

| | | |
|----------------|--|-----|
| Abbildung 106: | Entwicklung der Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte(CiwS), erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent, 2017 bis 2019 Tatmittel Internet, 2020 bis 2021 Tatmittel Internet und/oder IT Geräte, Quelle: PKS 171 | 171 |
| Abbildung 107: | Häufigste Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT Geräte (CiwS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS 172 | 172 |
| Abbildung 108: | Anzahl der erfassten und aufgeklärten Fälle sowie der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt bei Cybercrime (CieS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS 173 | 173 |
| Abbildung 109: | Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt bei Cybercrime (CieS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS 173 | 173 |
| Abbildung 110: | Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Cybercrime (CieS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS 174 | 174 |
| Abbildung 111: | Anzahl der erfassten und aufgeklärten Fälle sowie ermittelten Tatverdächtigen insgesamt bei Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte (CiwS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS 175 | 175 |
| Abbildung 112: | Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt bei Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte (CiwS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS 175 | 175 |
| Abbildung 113: | Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte (CiwS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS 176 | 176 |
| Abbildung 114: | Anzahl der wegen Cybercrimedelikten verurteilten Personen von 2017 bis 2021, Quelle: StVerfSt..... 178 | 178 |
| Abbildung 115: | Schadenssummen in Euro bei Computerbetrug, Sachsen (CieS), 2017 bis 2021, Quelle: PKS 179 | 179 |
| Abbildung 116: | Schadenssummen in Euro bei Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT Geräte (CiwS), Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... 180 | 180 |
| Abbildung 117: | Erfasste Opfer nach Geschlecht bei Straftaten mit Internet und/oder IT Geräte (CiwS), Sachsen 2017 bis 2021, Quelle: PKS 181 | 181 |
| Abbildung 118: | Mobiles Internet in Sachsen (2018 bis 2021), Quelle: D21 Digital-Index, jährliches Lagebild zur digitalen Gesellschaft, 2018 bis 2021 181 | 181 |
| Abbildung 119: | Erfasste Opfer nach Altersgruppen bei Straftaten mit Tatmittel Internet und/oder IT-Geräte insgesamt (CiwS), 2017 bis 2021, Sachsen, Quelle: PKS..... 182 | 182 |
| Abbildung 120: | Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf Cybercrimedelikte (§§ 202a bis 202d, 263a, 269, 270, 303a, 303b StGB) im Jahr 2021 im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an..... 183 | 183 |
| Abbildung 121: | Wahrgenommene Entwicklung für Cybercrime, Frage: Wie haben sich die folgenden Straftaten Ihrer Meinung nach in den letzten zwölf Monaten in Sachsen entwickelt?, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022..... 184 | 184 |
| Abbildung 122: | Kriminalitätsfurcht (personale Dimension, affektive Ebene) für Cybercrime, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022..... 184 | 184 |
| Abbildung 123: | Prävalenzrate der letzten zwölf Monate für Cybercrime, Opferangaben in Prozent, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 185 | 185 |
| Abbildung 124: | Gründe für das Nichtanzeigen der berichteten Straftat im Bereich der Cybercrime, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 186 | 186 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|----------------|--|-----|
| Abbildung 125: | Entwicklung der Rauschgiftdelikte, erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 192 |
| Abbildung 126: | Entwicklung der Fallzahlen der einzelnen Drogenarten, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 193 |
| Abbildung 127: | Prozentualer Anteil der einzelnen Drogenarten, 2021 | 194 |
| Abbildung 128: | Rauschgiftdelikte, Anzahl der Fälle und Häufigkeitszahl nach Kreisen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 195 |
| Abbildung 129: | Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen bei Rauschgiftdelikten, 2017 bis 2021, Quelle: PKS . | 196 |
| Abbildung 130: | Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Rauschgiftdelikten, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 196 |
| Abbildung 131: | Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Rauschgiftdelikten, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 197 |
| Abbildung 132: | Anzahl der wegen Straftaten der Rauschgiftdelikten verurteilten Personen von 2017 bis 2021 nach Delikten (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt | 201 |
| Abbildung 133: | Verurteilungen wegen Rauschgiftdelikten nach allgemeinem Strafrecht 2017 bis 2021 nach verhängten Strafen in Prozent, Quelle: StVerfSt..... | 203 |
| Abbildung 134: | Entwicklung der Rauschgifttodesfälle, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen | 204 |
| Abbildung 135: | Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf die Rauschgiftdelikte im Jahr 2021 im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an. | 206 |
| Abbildung 136: | Wahrgenommene Entwicklung für Drogenkriminalität, Frage: Wie haben sich die folgenden Straftaten Ihrer Meinung nach in den letzten zwölf Monaten in Sachsen entwickelt?, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 | 207 |
| Abbildung 137: | 12-Monats-Prävalenz des Konsums irgendeiner illegalen Droge ohne Abhängigkeit nach Geschlecht und Bundesland, Quelle: Seitz/Rauschert/Atzendorf/Kraus (2018), S. 103 | 208 |
| Abbildung 138: | 12-Monats-Prävalenz des Konsums einer illegalen Droge differenziert nach Bundesland in Prozent, Quelle: Seitz/Rauschert/Atzendorf/Kraus (2018), S. 104 bis 112 | 209 |
| Abbildung 139: | Indikatoren für Crystal-Meth-Missbrauch im Abwasser in Ostrava, Erfurt, Chemnitz und Dresden in Milligramm pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner am Tag, 2019 bis 2021, Quelle: https://www.emcdda.europa.eu/publications/html/pods/waste-water-analysis_en#data-explorer | 210 |
| Abbildung 140: | Lebenszeitprävalenz des Cannabiskonsums, 2001 bis 2021, zwölf- bis 17-jährige Jugendliche und 18- bis 25-jährige junge Erwachsene, insgesamt in Prozent, Quelle: Orth/Merkel (2022) | 211 |
| Abbildung 141: | 12-Monats-Prävalenz des Cannabiskonsums, 2001 bis 2021, zwölf- bis 17-jährige Jugendliche nach Geschlecht in Prozent, Quelle: Orth/Merkel (2022)..... | 211 |
| Abbildung 142: | 12-Monats-Prävalenz des Cannabiskonsums, 2001 bis 2021, 18- bis 25-jährige junge Erwachsene nach Geschlecht, Quelle: Orth/Merkel (2022) | 212 |
| Abbildung 143: | Entwicklung der Kriminalität an der sächsischen Außengrenze, 2017 bis 2021, Quelle: PKS. | 217 |
| Abbildung 144: | Entwicklung der „allgemeinen Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) insgesamt an der tschechischen Grenze, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 218 |
| Abbildung 145: | Entwicklung der „allgemeinen Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) in den Gemeinden entlang der polnischen Grenze und die Aufklärungsquote 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 219 |

| | | |
|----------------|--|-----|
| Abbildung 146: | Gegenüberstellung der Häufigkeitszahlen an der Grenze zu Polen und zu Tschechien 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... | 220 |
| Abbildung 147: | Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen bei „allgemeiner Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im Grenzbereich zur Tschechischen Republik, 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... | 222 |
| Abbildung 148: | Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei „allgemeiner Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im Grenzbereich zur Tschechischen Republik, 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... | 222 |
| Abbildung 149: | Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei „allgemeiner Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im Grenzbereich zur Tschechischen Republik, 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... | 223 |
| Abbildung 150: | Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen bei „allgemeiner Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im Grenzbereich zur Republik Polen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... | 224 |
| Abbildung 151: | Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei „allgemeiner Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im Grenzbereich zur Republik Polen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... | 224 |
| Abbildung 152: | Altersstruktur der Tatverdächtigen bei „allgemeiner Kriminalität“ (ohne ausländerrechtliche Verstöße) im Grenzbereich zur Republik Polen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... | 225 |
| Abbildung 153: | Anzahl der wegen Straftaten nach dem AufenthG, AsylG und FreizügG/EU verurteilten Personen von 2017 bis 2021 nach Delikten (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt..... | 228 |
| Abbildung 154: | Verurteilungen wegen Straftaten nach dem Ausländer- und dem Asylgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU nach allgemeinem Strafrecht 2017 bis 2021 nach verhängten Strafen in Prozent, Quelle: StVerfSt..... | 230 |
| Abbildung 155: | Wahrgenommene Entwicklung für Kriminalität an der sächsischen Außengrenze, Frage: Wie haben sich die folgenden Straftaten Ihrer Meinung nach in den letzten zwölf Monaten in Sachsen entwickelt?, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022..... | 231 |
| Abbildung 156: | Wahrnehmung von Grenzkriminalität in den letzten 12 Monaten, Anteil an Personen, die eine Zunahme wahrgenommen haben, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022..... | 232 |
| Abbildung 157: | Entwicklung der Einsätze, Einsatzkräfte und Einsatzstunden der Polizei Sachsen nach Einsatzkategorie „Unterstützungseinsatz Grenze“, 2017 bis 2018, Quelle: PES..... | 233 |
| Abbildung 158: | Entwicklung der Straftaten im Zusammenhang mit der Zuwanderung (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... | 239 |
| Abbildung 159: | Straftaten von MITA (ohne ausländerrechtliche Verstöße) Sachsen, 2018 bis 2021, Quelle: PASS..... | 240 |
| Abbildung 160: | Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt bei Straftaten im Zusammenhang mit Zuwanderung (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... | 241 |
| Abbildung 161: | Anteil tatverdächtiger Zugewanderter an Tatverdächtigen insgesamt in Prozent (Sachsen und Bund), 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... | 242 |
| Abbildung 162: | Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Straftaten im Zusammenhang mit Zuwanderung, 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... | 242 |
| Abbildung 163: | Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Straftaten im Zusammenhang mit Zuwanderung (ohne ausländerrechtliche Verstöße), Quelle: PKS..... | 244 |
| Abbildung 164: | Anzahl der MITA in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: PASS..... | 245 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|----------------|--|-----|
| Abbildung 165: | Erfasste Opfer von Straftaten durch Zugewanderte, 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... | 246 |
| Abbildung 166: | Zugewanderte als Opfer, 2017 bis 2021 (2017 bis 2019 Asylbewerber/-innen und Flüchtlinge als Opfer) | 247 |
| Abbildung 167: | Entwicklung der OK – Verfahrenskomplexe der Polizei Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen..... | 251 |
| Abbildung 168: | OK-Deliktfelder in Prozent, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen | 253 |
| Abbildung 169: | Anzahl der neu ermittelten Tatverdächtigen im Bereich OK, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen..... | 254 |
| Abbildung 170: | Entwicklung der festgestellten Schäden, (kriminellen) Gewinne und der vorläufigen Vermögensabschöpfung bei OK in Millionen Euro, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen | 260 |
| Abbildung 171: | Entwicklung der Straftaten PMK im Vergleich (Sachsen/Bund) sowie Aufklärungsquote in Prozent für Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen Jahreslagen PMK, BKA Jahreslagen PMK..... | 269 |
| Abbildung 172: | Vergleich Häufigkeitszahl der PMK, Sachsen und Bund, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen Jahreslagen PMK, BKA Jahreslagen PMK | 270 |
| Abbildung 173: | Entwicklung der Straftaten PMK gesamt und nach Phänomenbereich, 2017 bis 2021, Quelle: KPMD-PMK | 273 |
| Abbildung 174: | Entwicklung der Gewaltdelikte PMK gesamt und nach Phänomenbereichen 2017 bis 2021, Quelle: KPMD-PMK | 274 |
| Abbildung 175: | Entwicklung der Hasskriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: KPMD-PMK | 274 |
| Abbildung 176: | Entwicklung der Fallzahlen zum Themenfeld Reichsbürgerinnen und Reichsbürger/Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter, 2017 bis 2021, Quelle: KPMD-PMK..... | 275 |
| Abbildung 177: | Anzahl der Tatverdächtigen insgesamt, nach Phänomenbereichen, 2017 bis 2021, Quelle: KPMD-PMK | 276 |
| Abbildung 178: | Altersstruktur der Tatverdächtigen insgesamt, 2017 bis 2021, Quelle: KPMD-PMK..... | 277 |
| Abbildung 179: | Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften (einschließlich GenStA Dresden) eingegangenen Ermittlungsverfahren aus dem Bereich PMK 2017 bis 2021 nach Kategorien, Quelle: web.sta | 278 |
| Abbildung 180: | Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften (einschließlich GenStA Dresden) eingegangenen Ermittlungsverfahren aus den Unterkategorien der PMK -rechts- 2017 bis 2021, Quelle: web.sta | 279 |
| Abbildung 181: | Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der PMK 2017 bis 2021 nach Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden), Quelle: web.sta..... | 280 |
| Abbildung 182: | Anzahl der 2017 bis 2021 insgesamt eingegangenen Ermittlungsverfahren nach PMK-Bereichen und nach Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden), Quelle: web.sta | 281 |
| Abbildung 183: | Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften (einschließlich GenStA Dresden) eingegangenen Ermittlungsverfahren wegen Hasskriminalität vom 2. Halbjahr 2018 bis 2021 nach Unterkategorien, Quelle: web.sta..... | 282 |
| Abbildung 184: | Anzahl der vom 2. Halbjahr 2018 bis 2021 insgesamt eingegangenen Ermittlungsverfahren wegen Hasskriminalität nach Unterkategorien und nach Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden), Quelle: web.sta | 283 |
| Abbildung 185: | Erfasste Opfer bei der PMK, 2017 bis 2021, Quelle: KPMD-PMK | 285 |
| Abbildung 186: | Entwicklung politisch motivierter Kriminalität, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022..... | 286 |

| | | |
|----------------|--|-----|
| Abbildung 187: | Wahrnehmung extremistischer Bedrohung in Deutschland, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 | 287 |
| Abbildung 188: | Wahrnehmung extremistischer Bedrohung in Sachsen, Frage: Die Entwicklung politisch motivierter Kriminalität in Sachsen bereitet mir im Bereich des..., Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 | 287 |
| Abbildung 189: | Diskriminierungserfahrung in den letzten zwölf Monaten, Opferangaben in Prozent, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 | 288 |
| Abbildung 190: | Hintergründe zu Diskriminierungserfahrungen in den letzten zwölf Monaten, Opferangaben in Prozent; Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 | 289 |
| Abbildung 191: | Anteil der Isbtqi* Befragten, die sich im öffentlichen Raum Sachsens sicher fühlen, nach Altersgruppen; Quelle: SMJusDEG, Lebenslagen von Isbtqi* Personen in Sachsen (2022) ... | 290 |
| Abbildung 192: | Hinderungsgründe für die Nichtanzeige von Angriffen auf Isbtqi* Opfer (Mehrfachantworten möglich); Quelle: SMJusDEG, Lebenslagen von Isbtqi* Personen in Sachsen (2022) | 292 |
| Abbildung 193: | Entwicklung der Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte (einschließlich Rettungsdienste und Vollstreckungsbeamtinnen- und beamten gleichstehende Personen), erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 309 |
| Abbildung 194: | Entwicklung de Fallzahlen, §§ 113 bis 115 StGB, tätlicher Angriff und Widerstände, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 310 |
| Abbildung 195: | Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen bei Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und - beamten und diesen gleichstehende Personen, §§ 113 bis 115 StGB, tätlicher Angriff und Widerstände, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 310 |
| Abbildung 196: | Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten und diesen gleichstehende Personen, §§ 113 bis 115 StGB, tätlicher Angriff und Widerstände, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 311 |
| Abbildung 197: | Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und -beamten und diesen gleichstehende Personen, §§ 113 bis 115 StGB, tätlicher Angriff und Widerstände, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 312 |
| Abbildung 198: | Anzahl der wegen Straftaten nach §§ 113 bis 115 StGB verurteilten Personen von 2017 bis 2021 nach Delikten (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt | 314 |
| Abbildung 199: | Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 113 bis 115 StGB nach allgemeinem Strafrecht 2017 bis 2021 nach verhängten Strafen in Prozent, Quelle: StVerfSt | 315 |
| Abbildung 200: | erfasste Opfer nach Geschlecht, Sachsen 2017 bis 2021, §§ 113 bis 115 StGB, tätlicher Angriff und Widerstand, Quelle: PKS | 316 |
| Abbildung 201: | Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf die Straftaten gegen Vollstreckungsbeamtinnen und Vollstreckungsbeamte und diesen gleichgestellte Personen im Jahr 2021 im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an. | 317 |
| Abbildung 202: | Wahrgenommene Entwicklung hinsichtlich Straftaten gegen Amtsträger, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 | 318 |
| Abbildung 203: | Entwicklung der Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger, erfasste und aufgeklärte Fälle sowie Aufklärungsquote in Prozent, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 323 |
| Abbildung 204: | Detaillierte Darstellung der Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger im Jahr 2021, Quelle: PKS | 324 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|----------------|--|-----|
| Abbildung 205: | Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen insgesamt und nach Geschlecht 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 324 |
| Abbildung 206: | Anzahl der wegen Straftaten im Amt verurteilten Personen von 2017 bis 2021 nach Delikten (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt..... | 328 |
| Abbildung 207: | Erfasste Opfer bei Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger nach Herkunft, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 329 |
| Abbildung 208: | Erfasste Opfer nach Geschlecht bei Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 330 |
| Abbildung 209: | Erfasste Opfer nach Altersgruppen bei Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger, 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... | 330 |
| Abbildung 210: | Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf die Straftaten durch Amtsträgerinnen und Amtsträger im Jahr 2021 im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an..... | 331 |
| Abbildung 211: | Korruptionswahrnehmung in der deutschen Bundespolitik und der sächsischen Landespolitik, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022 | 332 |
| Abbildung 212: | Entwicklung der registrierten Gesamtfälle in Sachsen – Verbreitung, Erwerb, Besitz und Herstellung von Kinderpornographie (Straftatenschlüssel 143200) sowie Aufklärungsquote in Sachsen und im Bund, 2017 bis 2021, Quelle: PKS (§ 184b Abs. 1 StGB)..... | 335 |
| Abbildung 213: | Entwicklung der Fälle der Verbreitung von Kinderpornographie (Straftatenschlüssel 143211) in Sachsen und im Bund, 2017 bis 2021, Quelle: PKS (§ 184b Abs. 1 Nr. 1 StGB) | 336 |
| Abbildung 214: | Entwicklung der Fälle von Besitzverschaffung für andere von Kinderpornographie (Straftatenschlüssel 143212) in Sachsen und im Bund, 2017 bis 2021, Quelle: PKS (§ 184b Abs. 1 Nr. 2 StGB)..... | 337 |
| Abbildung 215: | Entwicklung der Fälle Herstellung von Kinderpornographie mit bzw. ohne Verbreitungsabsicht (Straftatenschlüssel 143214 bzw. 143213) in Sachsen und im Bund, 2017 bis 2021, Quelle: PKS (§§ 184b Abs. 1 Nr. 3, 4 StGB)..... | 338 |
| Abbildung 216: | Entwicklung der registrierten Fälle gewerbs- oder bandenmäßigen Verbreitens/Herstellens von Kinderpornographie (Straftatenschlüssel 143220) in Sachsen und im Bund, 2017 bis 2021, Quelle: PKS (§ 184b Abs. 2 StGB) | 339 |
| Abbildung 217: | Entwicklung der Fälle von Besitz und Verschaffen von Kinderpornographie in Sachsen und im Bund, 2017 bis 2021, Quelle: PKS (§ 184b Abs. 3 StGB) | 339 |
| Abbildung 218: | Entwicklung der Straftaten nach § 176 ff. StGB (Sexueller Missbrauch an Kinder) und nach § 184b ff. StGB (Kinderpornographie), Quelle: PKS | 341 |
| Abbildung 219: | Entwicklung der Aufklärungsquoten in Deliktfeldern der Kinderpornographie und Gesamtkriminalität in Sachsen, 2017 bis 2019, Quelle: PKS..... | 342 |
| Abbildung 220: | Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen bei Kinderpornographie in Sachsen, 2017 bis 2012, Quelle: PKS | 343 |
| Abbildung 221: | Geschlechtsstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Kinderpornographie in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS..... | 343 |
| Abbildung 222: | Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei Kinderpornographie in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 344 |

| | | |
|----------------|--|-----|
| Abbildung 223: | Anzahl der wegen Straftaten der Kinder- und Jugendpornographie verurteilten Personen von 2017 bis 2021 (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt..... | 345 |
| Abbildung 224: | Verurteilte wegen Straftaten der Kinder- und Jugendpornographie von 2017 bis 2021 nach Anteil der Erwachsenen, Heranwachsenden und Jugendlichen, Quelle: StVerfSt | 346 |
| Abbildung 225: | Anzahl der kindlichen Opfer (unter 14 Jahren) bei sexualisierter/sexueller Gewalt (Straftatenschlüssel 131000) in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 347 |
| Abbildung 226: | Polizeiliche und justizielle Ausfilterungsprozesse bezogen auf die Straftaten nach § 184b StGB im Jahr 2021 im Trichtermodell, Quelle: PKS und StVerfSt. Die Zahl in Klammern gibt das Verhältnis zur Zahl der registrierten strafmündigen Tatverdächtigen an. | 348 |
| Abbildung 227: | Hauptstrafen bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht 2017 bis 2021, Quelle: StVerfSt | 354 |
| Abbildung 228: | Verurteilungen zu Geldstrafen 2017 bis 2021 nach Tagessatzhöhe, Quelle: StVerfSt..... | 357 |
| Abbildung 229: | Schwerste Sanktion bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht 2017 bis 2021, Quelle: StVerfSt | 357 |
| Abbildung 230: | Entziehung der Fahrerlaubnis 2017 bis 2021 nach Sperrfristen (nur Erwachsene), Quelle: StVerfSt..... | 365 |
| Abbildung 231: | Untersuchungshaftrate 2017 bis 2021 insgesamt sowie nach allgemeinem und Jugendstrafrecht, Quelle: StVerfSt | 371 |
| Abbildung 232: | Personen mit Untersuchungshaft 2017 bis 2021 nach Dauer der vollstreckten Untersuchungshaft, Quelle: StVerfSt..... | 372 |
| Abbildung 233: | Personen mit Untersuchungshaft 2017 bis 2021 nach Deliktgruppen, Quelle: StVerfSt..... | 373 |
| Abbildung 234: | Jahresdurchschnittsbelegung aller sächsischen Justizvollzugsanstalten von 2017 bis 2021, Quelle: StVollzSt | 375 |
| Abbildung 235: | Gesamtbelegung aller sächsischen Justizvollzugsanstalten sowie Belegung nach Geschlecht von 2017 bis 2021, Quelle: StVollzSt | 376 |
| Abbildung 236: | Gesamtbelegung sowie Belegung nach Haftarten jeweils zum Monatsersten von 2017 bis 2021, Quelle: StVollzSt | 377 |
| Abbildung 237: | Auslastung der Haftplatzkapazitäten von 2017 bis 2021, Quelle: StVollzSt | 378 |
| Abbildung 238: | Altersstruktur der Strafgefangenen zum Stichtag 31. Dezember 2021 (n = 2.115), Quelle: StVollzSt..... | 379 |
| Abbildung 239: | Strafgefangene nach Vollzugsdauer zum Stichtag 31. Dezember 2021 (n = 2.115), Quelle: StVollzSt..... | 380 |
| Abbildung 240: | Strafgefangene nach Deliktgruppen zum Stichtag 31. Dezember 2021 (n = 2.115), Quelle: StVollzSt..... | 380 |
| Abbildung 241: | Suchtbezogener Beratungsanlass im Rahmen der externen Suchtberatung in den sächsischen Justizvollzugsanstalten im Jahr 2021, Quelle: SMJusDEG | 386 |
| Abbildung 242: | Beratungsfälle der externen Suchtberatung bei ausgewählten Suchtproblematiken in den sächsischen Justizvollzugsanstalten von 2017 bis 2021 (2018 aufgrund einer Statistikumstellung nicht darstellbar), Quelle: SLS-Jahresberichte externe Suchtberatung JVA 2017 bis 2021 | 386 |
| Abbildung 243: | Untergebrachte Personen 2017 bis 2021 jeweils zum Stichtag 31. Dezember nach Art der Unterbringung, Quelle: SMS..... | 389 |
| Abbildung 244: | Vorgangszahlen/Einsatzbelastung der Polizei Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: ELS | 398 |

Abbildungsverzeichnis

| | | |
|----------------|---|-----|
| Abbildung 245: | Entwicklung der Einsätze, Einsatzkräfte und Einsatzstunden der Polizei Sachsen in der BAO im Freistaat Sachsen insgesamt, 2017 bis 2021, Quelle: PES..... | 400 |
| Abbildung 246: | Unterstützung der Polizei Sachsen gegenüber anderen Bundesländern und dem Bund (einschließlich Differenz in Einsatzstunden (als Personalstunden), 2017 bis 2021, Quelle: SMI | 401 |
| Abbildung 247: | Anzahl Versammlungen in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: SMI | 402 |
| Abbildung 248: | Entwicklung der Einsätze, Einsatzkräfte und Einsatzstunden der Polizei Sachsen nach Einsatzkategorie Versammlungen, 2017 bis 2018, Quelle: PES | 402 |
| Abbildung 249: | Entwicklung der Einsätze, Einsatzkräfte und Einsatzstunden der Polizei Sachsen nach Einsatzkategorie Fußball, 2017 bis 2021, Quelle: PES | 404 |
| Abbildung 250: | Entwicklung der erfassten Verkehrsunfälle, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik..... | 406 |
| Abbildung 251: | Anzahl der verunglückten Personen im Straßenverkehr, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik..... | 406 |
| Abbildung 252: | Anzahl der getöteten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik | 407 |
| Abbildung 253: | Anzahl der leichtverletzten und schwerverletzten Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik | 407 |
| Abbildung 254: | Prozentuale Aufteilung der Personenschäden im Straßenverkehr im Jahr 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik | 408 |
| Abbildung 255: | Unfallursachen, 2017 bis 2012, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik..... | 410 |
| Abbildung 256: | Anzahl der durch die Polizei Sachsen festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten, Verkehrsstraftaten sowie angehaltene Fahrzeuge, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik..... | 412 |
| Abbildung 257: | Anzahl der durch die Polizei Sachsen durchgeführten Geschwindigkeitskontrollen, Abstandskontrollen sowie festgestellten Fahrzeugführer/innen unter Einfluss von Alkohol und/oder berauschenden Mitteln, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik . | 413 |
| Abbildung 258: | Anzahl der registrierten Geschwindigkeitsüberschreitungen, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik..... | 413 |
| Abbildung 259: | Anzahl der kontrollierten Fahrzeuge des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs, 2017 bis 2021, Quelle: Polizeiliche Verkehrsunfallstatistik..... | 414 |
| Abbildung 260: | Anzahl der polizeilichen Präventionsveranstaltungen nach Themen, 2017 bis 2021, Quelle: PASS | 421 |
| Abbildung 261: | Außenstellen, WEISSER RING, Landesverband Sachsen, Quelle: WEISSER RING | 448 |
| Abbildung 262: | Entwicklung der bundesweit bearbeiteten Opferfälle des WEISSEN RINGS e.V., 2017 bis 2021, Quelle: WEISSER RING | 449 |
| Abbildung 263: | Entwicklung des Fallaufkommens von Opferfällen bundesweit und in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: WEISSER RING | 450 |
| Abbildung 264: | Betreute Opfer nach Alter und Geschlecht in Sachsen (aggregiert), 2017 bis 2021, Quelle: WEISSER RING | 451 |
| Abbildung 265: | Schutz- und Beratungseinrichtungen bei häuslicher Gewalt im Freistaat Sachsen, Quelle: SMJusDEG | 453 |
| Abbildung 266: | Beratungsgebiete Support, Quelle: RAA Sachsen, Kartenmaterial: Geobasics-DE BKG 2017..... | 465 |

| | | |
|----------------|---|---|
| Abbildung 267: | 12-Monats-Prävalenz berichteter Straftaten, Opferangaben in Prozent (Frauen), „Ist Ihnen persönlich in den letzten 12 Monaten eine der folgenden Straftaten in Sachsen zugestoßen?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022..... | J |
| Abbildung 268: | 12-Monats-Prävalenz berichteter Straftaten, Opferangaben in Prozent (Männer) „Ist Ihnen persönlich in den letzten 12 Monaten eine der folgenden Straftaten in Sachsen zugestoßen?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022..... | K |
| Abbildung 269: | Diskriminierungserfahrung in den letzten zwölf Monaten, Opferangaben in Prozent (Frauen), Quelle: SKiSAX-Befragung 2022..... | L |
| Abbildung 270: | Diskriminierungserfahrung in den letzten zwölf Monaten, Opferangaben in Prozent (Männer), Quelle: SKiSAX-Befragung 2022..... | M |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------|--|----|
| Tabelle 1: | Modell der statistischen Erfassung im Gang der Strafverfolgung, Strafzumessung und Strafvollstreckung (vereinfacht), Quelle: Jehle, J.-M. (2019), S. 7 | 10 |
| Tabelle 2: | Kriminalitätsquotienten, Quelle: Pientka, M. (2014), S. 185 | 11 |
| Tabelle 3: | Bevölkerung insgesamt im Freistaat Sachsen, 2017 bis 2021, Deutsch/Nichtdeutsch in Millionen, Quelle: StaLA (2022a) | 17 |
| Tabelle 4: | Alter- und Geschlechtsstruktur der Bevölkerung insgesamt in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: StaLA (2022c) | 19 |
| Tabelle 5: | Alter- und Geschlechtsstruktur der deutschen Bevölkerung in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: StaLA (2022c) | 19 |
| Tabelle 6: | Alter- und Geschlechtsstruktur der nichtdeutschen Bevölkerung in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: StaLA (2022c) | 20 |
| Tabelle 7: | Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Freistaates Sachsen, 2017 bis 2021 nach Herkunftsgebieten- und Zielgebieten (Gebietsstand: 1. Januar 2022), Quelle: StaLA (2022d) .. | 21 |
| Tabelle 8: | Lage und Bevölkerungsdichte insgesamt, verteilt auf Städte und Landkreise in Sachsen, 2017 und 2021, Quelle: Statistisches Bundesamt (2022d) | 23 |
| Tabelle 9: | Verteilung der Bevölkerung (deutsch/nichtdeutsch) auf die Kreise des Freistaates, 2017 und 2021, Quelle: Statistisches Bundesamt (2022e) | 24 |
| Tabelle 10: | Zuständigkeitsbereiche der Polizeidirektionen, Quelle: PKS | 25 |
| Tabelle 11: | Verteilung der Bevölkerung auf die PD-Bereiche (Jahr 2021), Quelle: PKS | 25 |
| Tabelle 12: | Stellenentwicklung der Beschäftigungsverhältnisse in den Dienststellen und der Einrichtungen, 2017 bis 2021, Quelle: SMI (2022), Referat 32 | 27 |
| Tabelle 13: | Entwicklung des Personalbestandes im Justizvollzug zwischen 2017 und 2021 nach Personalgruppen, Quelle: SMJusDEG | 32 |
| Tabelle 14: | Anzeigeverhalten am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018 | 40 |
| Tabelle 15: | Zeitraum der Anzeigaufnahmen (einschließlich solcher von Amts wegen) am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018 | 40 |
| Tabelle 16: | Abschlussentscheidungen der Staatsanwaltschaft in Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018 | 44 |
| Tabelle 17: | Gerichtliche Entscheidungen am Beispiel der Versammlungsgeschehen in Chemnitz 2018 | 45 |
| Tabelle 18: | Zeitreihe zur Bevölkerungs- und Straftatenentwicklung einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße in Sachsen, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 47 |
| Tabelle 19: | Straftatenentwicklung einschließlich ausländerrechtlicher Verstöße in Sachsen im Vergleich, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 48 |
| Tabelle 20: | Häufigkeitszahl von Straftaten insgesamt je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner der Bundesländer und Bund gesamt, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 50 |
| Tabelle 21: | Straftaten insgesamt pro km ² in Sachsen und im Bund, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 50 |
| Tabelle 22: | Ausgewählte Obergruppen mit Hauptdelikt(en) an der Gesamtkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 54 |
| Tabelle 23: | Erledigungen von Strafverfahren erster Instanz 2017 bis 2021 nach Gerichten, Quelle: StP/OWi-Statistik | 67 |
| Tabelle 24: | Verurteilte der Jahre 2017 bis 2021 und insgesamt nach Deliktgruppen, Quelle: StVerfSt | 77 |

| | | |
|-------------|---|-----|
| Tabelle 25: | Verurteilte der Jahre 2017 bis 2021 und insgesamt sowie nach allgemeinem und Jugendstrafrecht, Quelle: StVerfSt | 77 |
| Tabelle 26: | Opfer nach Geschlecht bei ausgewählten Delikten, Jahre 2017 und 2021, Quelle: PKS | 86 |
| Tabelle 27: | Entwicklung der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 116 |
| Tabelle 28: | Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 21 (vorsätzliche Körperverletzungen) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik | 123 |
| Tabelle 29: | Opfergefährdung der Bevölkerung nach Alter und Geschlecht bei der Gewaltkriminalität, 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 130 |
| Tabelle 30: | Erfasste Fälle des Diebstahls (mit und ohne erschwerende Umstände) insgesamt nach Erscheinungsformen, 2017 und 2021, Quelle: PKS | 148 |
| Tabelle 31: | Kraftwagendiebstahl regional betrachtet, Quelle: PKS | 150 |
| Tabelle 32: | Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 25 (Diebstahl und Unterschlagung) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik | 154 |
| Tabelle 33: | Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren im Bereich Cybercrime (im engeren und im weiteren Sinn), Quelle: web.sta | 177 |
| Tabelle 34: | Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 60 (Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021 | 199 |
| Tabelle 35: | Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 61 (sonstige Verfahren nach dem Betäubungsmittelgesetz) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021 | 199 |
| Tabelle 36: | Altersstruktur der Rauschgifttoden, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen | 205 |
| Tabelle 37: | Todesursachen aller polizeilich registrierten drogenbedingten Todesfälle in Sachsen, Quelle: LKA Sachsen | 205 |
| Tabelle 38: | Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 55 (Einschleusung von Ausländern) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik | 226 |
| Tabelle 39: | Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 56 (sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik | 227 |
| Tabelle 40: | Anzahl der registrierten Zugewanderten nach Aufenthaltsstatus und Altersgruppe im Freistaat Sachsen im Jahr 2021, Quelle: PKS | 238 |
| Tabelle 41: | Anzahl der tatverdächtigen Zugewanderten nach Staatsangehörigkeit im Freistaat Sachsen (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2017 bis 2021, Quelle: PKS | 243 |
| Tabelle 42: | Detaillierte Aufstellung der Tatverdächtigen nach Altersgruppen bei Straftaten im Zusammenhang mit Zuwanderung (ohne ausländerrechtliche Verstöße), 2021 | 244 |
| Tabelle 43: | Entwicklung der OK-Verfahrenskomplexe nach speziellen Merkmalen, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen | 252 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------|--|-----|
| Tabelle 44: | Einteilung der Verfahrenskomplexe nach OK-relevanten Deliktfeldern in Prozent, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen..... | 252 |
| Tabelle 45: | Staatsangehörigkeit der neu ermittelten Tatverdächtigen, 2017 bis 2021, Quelle: LKA Sachsen | 255 |
| Tabelle 46: | Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren (Js- und UJs-Verfahren) mit OK-Kennzeichen, 2017 bis 2021, Quelle: OK-Lagebilder der GenStA Dresden..... | 257 |
| Tabelle 47: | Nationalität der Beschuldigten bei Ermittlungsverfahren mit OK-Kennzeichen, 2017 bis 2021, Quelle: OK-Lagebilder der GenStA Dresden | 258 |
| Tabelle 48: | Ermittlungsverfahren (Js- und UJs-Verfahren) mit OK-Kennzeichen nach Deliktsbereichen, 2017 bis 2021, Quelle: OK-Lagebilder der GenStA Dresden..... | 259 |
| Tabelle 49: | Anzahl der eingegangenen Ermittlungsverfahren und Prüfvorgänge gegen „Reichsbürgerinnen und Reichsbürger sowie Selbstverwalterinnen und Selbstverwalter“, 2017 bis 2021, Quelle: web.sta | 284 |
| Tabelle 50: | Anzahl der über das Bürgermeldeportal für Hasskriminalität eingegangenen Meldungen im Jahr 2021, Quelle: SMJusDEG..... | 301 |
| Tabelle 51: | Anzahl der Beschuldigten, gegen die die Staatsanwaltschaften von 2017 bis 2021 Ermittlungsverfahren wegen Straftaten nach den §§ 113, 114 und 115 StGB eingeleitet haben (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021 betroffen waren, Quelle: web.sta | 312 |
| Tabelle 52: | Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 50 (Korruptionsdelikte) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik | 325 |
| Tabelle 53: | Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 51 (Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik | 326 |
| Tabelle 54: | Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 53 (Gewaltausübung und Aussetzung durch Polizeibedienstete) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik | 327 |
| Tabelle 55: | Anzahl der Neuzugänge an Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige im Sachgebiet 54 (Zwang und Missbrauch des Amtes durch Polizeibedienstete) bei den Staatsanwaltschaften (ohne GenStA Dresden) 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik | 327 |
| Tabelle 56: | Personen mit verwirkter Freiheitsstrafe 2017 bis 2021 nach Höhe der Freiheitsstrafe und prozentualem Anteil sowie Anteil der Strafaussetzungen an jeder Kategorie, Quelle: StVerfSt | 355 |
| Tabelle 57: | Personen mit verwirkter Geldstrafe 2017 bis 2021 nach Anzahl der Tagessätze und prozentualem Anteil, Quelle: StVerfSt | 356 |
| Tabelle 58: | Personen mit verwirkter Jugendstrafe 2017 bis 2021 nach Höhe der Jugendstrafe und prozentualem Anteil sowie Anteil der Strafaussetzungen an jeder Kategorie, Quelle: StVerfSt | 358 |
| Tabelle 59: | Personen mit Anordnung von Zuchtmitteln 2017 bis 2021 nach Art der Zuchtmittel und prozentualem Anteil sowie Anteil der Unterkategorien an jeder Zuchtmittelart, Quelle: StVerfSt | 359 |

| | | |
|-------------|--|-----|
| Tabelle 60: | Personen mit Anordnung von Erziehungsmaßregeln 2017 bis 2021 nach Art der Erziehungsmaßregeln und prozentualem Anteil, Quelle: StVerfSt | 360 |
| Tabelle 61: | Fahrverbot als Nebenstrafe 2017 bis 2021 (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt..... | 361 |
| Tabelle 62: | Verurteilte mit Einziehung 2018 bis 2021 (allgemeines und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt..... | 362 |
| Tabelle 63: | Abgeurteilte mit Maßregeln der Besserung und Sicherung 2017 bis 2021 (nach allgemeinem und Jugendstrafrecht kumuliert), Quelle: StVerfSt | 363 |
| Tabelle 64: | Antragstellungen der Staatsanwaltschaften auf Durchführung beschleunigter Verfahren von 2017 bis 2021, Quelle: StA-Statistik | 368 |
| Tabelle 65: | Durchgeführte beschleunigte Verfahren von 2017 bis 2021, Quelle: StP/OWi-Statistik | 368 |
| Tabelle 66: | Belegungsfähigkeit der sächsischen Justizvollzugsanstalten von 2017 bis 2021, Quelle: StVollzSt..... | 378 |
| Tabelle 67: | Anzahl der Suizide und sonstigen Todesfälle in den sächsischen Justizvollzugsanstalten von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG | 381 |
| Tabelle 68: | Anzahl der von Amts wegen erstatteten Strafanzeigen aufgrund von Übergriffen unter Gefangenen sowie auf Bedienstete in den sächsischen Justizvollzugsanstalten von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG | 382 |
| Tabelle 69: | Menge der in den sächsischen Justizvollzugsanstalten sichergestellten Betäubungsmittel von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG | 383 |
| Tabelle 70: | Anzahl der in den sächsischen Justizvollzugsanstalten sichergestellten Mobiltelefone von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG..... | 383 |
| Tabelle 71: | Anzahl der Entweichungen aus dem sächsischen Justizvollzug von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG..... | 383 |
| Tabelle 72: | Anzahl der Fälle von Nichtrückkehr bzw. nicht freiwilliger Rückkehr von Gefangenen bei gewährten Lockerungen von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG | 384 |
| Tabelle 73: | Entwicklung der Personalstellen in der Suchtberatung sowie des Antragsvolumens auf Suchttherapien im Zeitraum von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG | 385 |
| Tabelle 74: | Untergebrachte Personen nach Altersgruppen zum Stichtag 31.12.2021, Quelle: SMS | 390 |
| Tabelle 75: | Anzahl der Anträge auf psychosoziale Prozessbegleitung und der erfolgten Beiordnungen von 2017 bis 2021, Quelle: StP/OWi-Statistik | 392 |
| Tabelle 76: | Anzahl der Neuzugänge und Erledigungen von Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Intensivtäterinnen und Intensivtäter im Haus des Jugendrechts Leipzig von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG | 394 |
| Tabelle 77: | Anzahl der von den Schülergerichten im Freistaat Sachsen bearbeiteten Fälle von 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG | 396 |
| Tabelle 78: | Darstellung der polizeilich erfassten Unfälle, 2017 bis 2021, Quelle Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen..... | 409 |
| Tabelle 79: | Entwicklung der Verkehrsbeteiligungsarten und Kfz-Bestand in Sachsen in 1.000, 2017 bis 2021, Quelle: Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen, SMI..... | 416 |
| Tabelle 80: | Materielle Opferfälle und Hilfen in Euro, 2017 bis 2021, Quelle: WEISSER RING | 450 |
| Tabelle 81: | Betreute Opfer nach Deliktsfeldern, Quelle: WEISSER RING | 452 |

Tabellenverzeichnis

| | | |
|-------------|--|-----|
| Tabelle 82: | Platzzahl (Erwachsenenplätze) in den Frauen- und Kinderschutzeinrichtungen/besonderen Schutzeinrichtungen in Sachsen 2022, Quelle: SMJusDEG..... | 455 |
| Tabelle 83: | Platzanzahl in den Männerschutzwohnungen in Sachsen 2022, Quelle: SMJusDEG..... | 455 |
| Tabelle 84: | Beratungsfälle der Interventions- und Koordinierungsstellen (Erwachsenenberatung) 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG..... | 458 |
| Tabelle 85: | Beratungsfälle der Interventions- und Koordinierungsstellen (Kinder- und Jugendberatung) 2019 bis 2021, Quelle: SMJusDEG..... | 459 |
| Tabelle 86: | Beratungsfälle der Beratungsstellen für Gewaltausübende 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG..... | 460 |
| Tabelle 87: | Beratungsfälle der Fachberatungsstelle KOBRA-net 2017 bis 2021, Quelle: SMJusDEG..... | 462 |
| Tabelle 88: | Anzahl von Beratungsfällen, 2017 bis 2021, Quelle: RAA Sachsen e.V..... | 466 |
| Tabelle 89: | Beratungsanlässe, 2017 bis 2021, Quelle: RAA Sachsen e.V..... | 466 |
| Tabelle 90: | Anzahl von Beratungsfällen, 2017 bis 2021, Quelle: RAA Sachsen e.V..... | 467 |
| Tabelle 91: | Anzahl der Unterstützungsleistungen, 2017 bis 2021, Quelle: RAA Sachsen e.V..... | 468 |
| Tabelle 92: | Anzahl der Beratungsnehmenden sowie Klientinnen und Klienten nach Geschlecht und Alter, 2017 bis 2021, Quelle: RAA Sachsen e.V..... | 469 |

Anhang

A1: Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V.

Das Zentrum für kriminologische Forschung Sachsen e.V. (ZKFS) stellt eine in Sachsen einmalige kriminologische Forschungseinrichtung dar und trägt mit seiner Arbeit zu einer faktenbasierten öffentlichen Wahrnehmung von Kriminalität bei. Das ZKFS beschäftigt sich mit der Analyse der Wahrnehmung von Kriminalität, Kriminalitätsbekämpfung und Kriminalpolitik sowie der Untersuchung von Strukturen im Strafvollzug. Dabei werden psychologische, soziologische und kriminologische Faktoren in der Entstehung, Aufrechterhaltung und Abschwächung von Kriminalität, ihrer Wahrnehmung durch die Zivilgesellschaft und den sich daraus ergebenden Konsequenzen für das gesellschaftliche Zusammenleben, berücksichtigt. Aus den Erkenntnissen sollen in Zusammenarbeit mit Praktiker:innen Handlungsempfehlungen abgeleitet werden.

Struktur und Mitarbeiter:innen

Das ZKFS wurde am 25.01.2021 auf der Gründungsmitgliederversammlung als gemeinnütziger Verein gegründet und wird seit dem 01.08.2021 als Projekt des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (SMJusDEG) gefördert. So soll zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis gewährleistet werden, dass das ZKFS als unabhängige Forschungseinrichtung arbeiten kann. Die Vereinsstruktur ermöglicht eine umfassende Kontrolle der Forschungstätigkeiten durch die Mitgliederversammlung, das Kuratorium und den wissenschaftlichen Beirat. Im Dezember 2021 hat das ZKFS zudem den Status eines An-Instituts der Technischen Universität Chemnitz verliehen bekommen, wodurch die Nähe zur universitären Forschung auch institutionell verankert wurde.

Das Team des ZKFS setzt sich interdisziplinär zusammen und vereint somit soziologische, psychologische und kriminologische Expertise.

Forschungsschwerpunkte

Das ZKFS führt kriminologische Grundlagen- und Anwendungsforschung zu allen Teilbereichen der Kriminologie inkl. Kriminalpolitik durch. Diese Forschung lässt sich in die drei miteinander verzahnten und Forschungsbereiche *Justizsystem*, *Stigmatisierung und Wahrnehmung* sowie *Gewalt und Radikalisierung* eingliedern, die den Rahmen für die derzeitigen und zukünftig geplanten Forschungsprojekte bilden.

Laufende Forschungsprojekte

Die oben genannten Forschungsschwerpunkte finden ihre Realisierung in vier konkreten Projekten. Weitere Projekte befinden sich derzeit in Planung bzw. Begutachtung.

Evaluation des Hauses des Jugendrechts in Leipzig

In sogenannten Häusern des Jugendrechts teilen sich Jugendhilfe im Strafverfahren, Polizei und Staatsanwaltschaft gemeinsame Räumlichkeiten mit dem primären Ziel, dadurch die Arbeit im jugendstrafrechtlichen Verfahren zu optimieren. Bundesweit existieren derzeit mehr als 40 Häuser des Jugendrechts, von denen bisher jedoch nur ein Bruchteil wissenschaftlich und unabhängig evaluiert wurde. Mithilfe einer wissenschaftlichen Evaluation lassen sich erwünschte aber auch unerwünschte Wirkungen und Effekte von Maßnahmen identifizieren. Dadurch wird eine Evaluation insbesondere deshalb bedeutsam, da sie eine Legitimationsgrundlage für bestimmte Maßnahmen eines Projekts bietet. Ziel des Evaluationsprojekts des ZKFS ist es daher, eine solche Evaluation hinsichtlich der Maßnahmen und der angestrebten Ziele für das Haus des Jugendrechts Leipzig durchzuführen. Das Haus des Jugendrechts Leipzig wurde 2015 gegründet und richtet sich an junge Intensivstraftäter:innen. Ziel der Einrichtung ist es, durch beschleunigte Verfahren und geeignete Erziehungskonzepte einem Abgleiten in eine verfestigte „kriminelle Langzeitkarriere“ entgegenzuwirken. Mithilfe von statistischen Datenanalysen, Bewertungen der Hilfs- und Präventionsangebote, quantitativen Erhebungen sowie Interviews mit Mitarbeiter:innen der beteiligten Institutionen und betroffenen Jugendlichen soll innerhalb des Evaluationsprojekts eine Zielerreichung überprüft werden. Ein abschließender Evaluationsbericht fasst die Erhebungen für die beteiligten Institutionen des Hauses des Jugendrechts Leipzig zusammen und soll bei zukünftigen kriminalpolitischen Entscheidungen hinsichtlich der Errichtung weiterer Häuser des Jugendrechts in Sachsen Hilfestellung leisten.

Deutschlandweite Längsschnittuntersuchung zur Wahrnehmung von Kriminalität und Straftäter:innen

Die Wahrnehmung von Straftaten, Straftäter:innen und Kriminalität beruht nicht allein auf Fakten, sondern wird aus einem komplexen Zusammenspiel aus psychologischen, soziologischen und Umweltfaktoren beeinflusst. Um diesen Komplex der Wahrnehmung von Straftaten und Straftäter:innen integrierend zu untersuchen und faktenbasierte Grundlagen für eine gesellschaftliche Diskussion in Sachsen und darüber hinaus zu schaffen, wird eine repräsentative Stichprobe deutscher Bürger:innen zwei Mal jährlich zu ihrer Wahrnehmung von Kriminalität, Straftäter:innen und Einstellungen zu verschiedenen gesellschaftlichen Themen befragt. So sind Entwicklungen über die Zeit erfassbar, die mit einfachen Befragungen nicht analysiert werden könnten. Längsschnittstudien sind sehr aufwändig und werden daher für Fragestellungen dieser Art bislang selten genutzt. Sie bieten über die Momentaufnahme in der jeweiligen Befragung hinaus die Möglichkeit, zeitliche Verläufe in der Wahrnehmung mit sozialen und individuellen Faktoren zusammenzubringen. Weiterhin können regionale Daten, wie z.B. Kriminalitätsraten, Ausländer:innenanteil, Arbeitslosigkeit etc. den Befragungsdaten zugespielt werden und so komplexe Analysen im Zusammenspiel psychologischer Prozesse und objektiver Lebenswelten ermöglichen. Eine solche Längsschnittstudie ist die erste ihrer Art in Sachsen und stellt eine wichtige Ergänzung zu Querschnittsbefragungen in Sachsen (z.B. Sachsen-Monitor; SKiSAX) und auch deutschlandweiten Befragungen (SKiD, Mitte-Studien, Leipziger Autoritarismus-Studie) dar.

Strafvollzug und Medien: „Totale Institutionen“ in der Massenmediengesellschaft

Die modernen Medien haben sich als mächtige – und oft unberechenbare – Kraft bei der Förderung des sozialen Wandels erwiesen, insbesondere in Fällen, in denen je nach Medienquelle konkurrierende oder widersprüchliche Narrative präsentiert werden. Das Projekt umfasst eine Untersuchung der Verfügbarkeit, Nutzung und Wirkung verschiedener Medienformen im Gefängnis. Mithilfe von ethnografischen Interviews und Feldforschung werden Daten über die Arten von externen Medien gesammelt, die von Gefangenen genutzt werden, um sich ein Bild von lokalen und globalen Ereignissen zu machen. Darüber hinaus wird die Rolle der Medien bei der Schaffung eines Verständnisses der „Gefängniskultur“ und bei der Stärkung oder Herausforderung der persönlichen Identität untersucht. Die potenzielle Rolle von Medienblasen und Medienfiltern – entweder selbst gewählt oder im Zusammenhang mit ungleichem Medienzugang – bei der Hervorhebung bestimmter Bilder und Erzählungen auf Kosten von Ordnungen wird insbesondere bei der Untersuchung der potenziellen Rolle externer Medien und des internen Medienaustauschs in Prozessen der politischen Radikalisierung oder persönlichen Rehabilitation berücksichtigt. Das Hauptziel des Projekts ist es, einen breiten Überblick über die gegenwärtige und sich verändernde Rolle der Informationsmedien im Gefängnis zu geben und zu untersuchen, wie sich diese Rolle auf die Kultur des Gefängnislebens auswirkt.

Täter-Opfer-Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ermöglicht einen kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer, der sowohl den Belangen der Resozialisierung als auch dem Genugtuungsinteresse des Verletzten Rechnung trägt. Der TOA ist damit gerade im Bereich bagatellarischer Kriminalität bereits im Vorverfahren eine sinnvolle und effektive Alternative zum „klassischen“ Strafverfahren mit staatlicher Sanktion. Trotz der Vorteile des TOA wird das Instrument im Freistaat Sachsen bislang nur unzureichend angewendet. Das Forschungsprojekt soll unter Leitung von Frau Professorin Hoven der Universität Leipzig zunächst die bestehenden Probleme bei der Initiierung und Durchführung von TOA analysieren. Auf dieser Grundlage werden Vorschläge für eine Verbesserung des TOA in Sachsen entwickelt. Im Fokus der Untersuchung steht der TOA im Rahmen des Ermittlungsverfahrens.

Wissenstransfer und Wissenschaftskommunikation

Das ZKFS arbeitet sehr eng mit Forschungseinrichtungen und Praxispartner:innen in Sachsen und darüber hinaus zusammen. Dadurch wird die Qualität der Forschung und die Einbindung in nationale und internationale Forschungsdiskurse sichergestellt. Weiterhin können so schnell Themen aufgegriffen und mit deutlichem Praxisbezug wissenschaftlich umgesetzt werden. Neben der Forschung und dem Austausch mit Praxispartner:innen ist die Wissenschaftskommunikation ein wesentliches Element der Arbeit des ZKFS. Die Kommunikation von Forschungsergebnissen außerhalb der Wissenschaft durch frei zugängliche Forschungsberichte, Vorträge und Workshops wird durch die Mitarbeiter:innen vorgenommen.

A2: Else-Frenkel-Brunswik-Institut

In Sachsen besteht eine **breit vernetzte und gut organisierte extrem rechte Szene**, die auf einem weiten Spektrum antidemokratischer Ideologien basiert. Hierzu gehören Neo-NS-Ideologien, Verschwörungsmysmen, Antisemitismus und Rassismus wie auch Antifeminismus. In unterschiedlichen Mischungsverhältnissen finden sie sich manifest bei Reichsbürger-, Selbstverwalter-, Hooligan-Milieus, sowie der seit 30 Jahren stabilen Neonazi-Szene, aber auch bei den Protestbewegungen, welche sich in den vergangenen Jahren im Freistaat bilden (z.B. Pegida oder im Zuge der Präventionsmaßnahmen gegen die COVID-19 Pandemie). Kennzeichen dieser **Ideologien sind anti-moderne, anti-plurale und autoritäre Gesellschaftsvorstellungen**, die in verschiedenen Teilen der sächsischen Gesellschaft auch jenseits der genannten Milieus einen Resonanzraum finden. Durch die weite Verbreitung erlangen diese Ideologien eine Demokratie-gefährdende Wirkung, denn ermöglichen eine breite Bündnisbildung zwischen der organisierten, extremen Rechten über die bürgerliche Mitte bis hin zu einer Querfrontstrategie – quer liegend zu traditionellen politischen Links-Rechts-Verortungen. Als Codes ermöglichen diese Ideologien die Verknüpfung von Vorstellungen über Milieus hinweg. Tragfähig und dauerhaft stabil sind diese Bündnisse wegen der psychischen Funktion, die die autoritären Gesellschaftsvorstellungen haben. Ausdrücklich zu nennen sind die Gewaltlegitimation und die projektive Abwehr von destruktiven Gefühlen der Angst und Ohnmacht. Im Folgenden wird diese Einschätzung durch ausgewählte Beispiele der Forschung am Else-Frenkel-Brunswik-Institut (EFBI) illustriert.

Im Rahmen des qualitativen Forschungsprojekts „**Zivilgesellschaft in Wurzeln**“ haben Forscherinnen und Forscher des Instituts in der Kreisstadt Gruppendiskussionen mit verschiedenen Akteursgruppen aus den Bereichen Kultur, Sport, Freizeit, Wirtschaft und der Demokratieförderung durchgeführt. Ein erster Fokus der Auswertung lag auf der Frage, wie die teilnehmenden Gruppen den Rechtsextremismus in Wurzeln wahrnehmen und wie sie sich zu dem Phänomen verhalten oder in Beziehung setzen (Gittner/Schmidt/Schuler, 2022). Die Formen der Haltung zum lokalen Rechtsextremismus können anhand von drei *Typen*¹⁷³ beschrieben werden: Typ 1, „*Die offenen Widersacher*“, positionieren sich gegen die weitere Ausbreitung extrem rechter Strukturen und drängen mit ihrem Anliegen in die Stadtöffentlichkeit. Typ 2, „*Die distanzierten Neutralen*“, erleben den Rechtsextremismus als Belastung für das Stadtleben, vermeiden aber eine politische Positionierung und betonen, ‚neutral‘ zu sein – auch, um einer möglichen Konfliktlage mit der extremen Rechten zu entgehen. Typ 3, „*Die verstrickten Relativierenden*“, nehmen nicht den Rechtsextremismus, sondern in erster Linie seine aktive Thematisierung als Problem wahr. Sie sehen keinen Grund, gegen diesen vorzugehen und sind für dessen Integration offen.

¹⁷³ Die entworfenen Typen basieren auf der Erfahrung von konkreten Personen oder Gruppen, repräsentieren diese aber nicht. Sie sind *idealtypische* Muster von Haltungen. Diese Typenbildung auf empirischer Grundlage gestattet es, gewonnene Erkenntnisse über die politische und sozialpsychologische Dynamik im Konfliktraum verallgemeinert darzustellen.

Ein weiterer zentraler Befund ist die **Marginalisierung des zivilgesellschaftlichen Engagements** gegen die organisierte Neonazi-Szene und antidemokratische Tendenzen in der Stadtgesellschaft. Dieser geht nicht nur mit einer bestehenden Bedrohung physischer Gewalt gegen Typ 1 einher, sondern auch mit der wiederholten Kennzeichnung als „linksextrem“ auch breiter demokratischer Allianzen. Dadurch sind solche im lokalen Kräfteverhältnis wenig repräsentiert, bzw. mit starken Widerständen konfrontiert. Diese Dynamik besteht auch, wenn das Engagement gegen autoritäre Bewegungen vom Typ 2 kommt. In diesem Zusammenhang werden Diskurse über die extreme Rechte von Typ 3 als ideologisches Kampffeld gegen eigene autoritäre Gesellschaftsvorstellungen wahrgenommen und von starken Affekten begleitet. Dazu gehört auch die Tendenz, Engagierte des Typ 1 und Typ 2 als ‚Nestbeschmutzer‘ zu betrachten und sie zu delegitimieren. Durch sein Problembewusstsein ist Typ 2 potentiell ein wichtiger Akteur in der demokratischen Zivilgesellschaft, die drohende Stigmatisierung und möglichen physische Auseinandersetzungen führen aber zunehmend zum Rückzug. Typ 3 ist selbst mit extrem-rechten Ideologien verstrickt und verharmlost die Gefahr vor allem für alternativ aussehende Menschen und solche, die als „Nicht-Deutsche“ identifiziert werden. Der Effekt, selbst das Engagement gegen die extreme Rechte und ihrer Hegemonieansprüche zu verhindern, ist nicht bewusst angestrebt, wird aber durch die teilweise ideologische Nähe auch nicht als problematisch wahrgenommen. Diese politische und sozialpsychologische Dynamik in Wurzeln ist verallgemeinerungsfähig für verschiedene sächsische Kommunen.

Auch die im Herbst 2021 vom EFBI und dem Landesdemokratiezentrum durchgeführte Befragung der durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ geförderten sächsischen Partnerschaften für Demokratie (PfD) unterstreicht die große Gefahr einer mobilisierten extrem rechten Mischszene (vgl. Kiess/Dietze/Bose 2022). Die große Mehrheit der PfD-Vertreterinnen und -Vertreter schätzt die Bedrohung durch extrem rechte Akteure in ihren Regionen als hoch ein. Die Bedrohungslage sei im Laufe der vergangenen beiden Jahre entweder gleichgeblieben (5 von 19) oder habe sich verschlimmert. Die berichteten Bedrohungen reichen von körperlichen Angriffen über Einschüchterungsversuche und Vandalismus bis hin zu Propagandadelikten. Die PfD beobachten eine Vielzahl miteinander gut vernetzter extrem rechter Akteure, die 2021 unter anderem als Veranstalter der Demonstrationen gegen die Coronamaßnahmen in Erscheinung traten; als einer der aktivsten Akteure wird dabei die Partei der Freien Sachsen wahrgenommen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich Befragte selbst tendenziell für handlungsfähiger halten, wenn sie eine höhere Bedrohung wahrnehmen. Die Arbeit gegen Rechtsextremismus befördert demnach möglicherweise die Mobilisierung der demokratischen Zivilgesellschaft.

Mehrheitlich sei die lokale Bevölkerung beim Thema Rechtsextremismus zwar sensibilisiert, habe aber Angst vor Konflikten; nur eine PfD stellt in ihrer Region eine große Sensibilität und breites Engagement gegen Rechtsextremismus fest. Teilweise wird auch von Gleichgültigkeit oder aber einer Polarisierung zwischen Ablehnung und Unterstützung der extremen Rechten berichtet. Neben bekannten extrem-rechten Akteuren beobachten die Befragten auch in der Breite der Gesellschaft rassistische, antisemitische, verschwörungsideologische oder auch LGBTIQ-feindliche Einstellungen sowie Angriffe von auf den ersten

Blick unauffälligen, weil nicht scene-nah erscheinenden Personen. Vorfälle linker Militanz und aus der islamistischen Szene werden vereinzelt ebenfalls beobachtet, spielen aber im Vergleich zum Rechtsextremismus eine klar untergeordnete Rolle. Die Befragten nehmen neonazistische Bewegungen und die extreme Rechte eindeutig als Hauptbedrohung wahr. Nach Angaben von mehr als einem Drittel der Befragungsteilnehmenden bestehen Kooperationen zwischen extrem rechten Akteuren und Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalpolitik, die meist selbst der AfD, den „Freien Sachsen“ oder der NPD angehören. Aus den Forschungsergebnissen und Dokumentationen lässt sich schlussfolgern, dass die extrem rechte, völkisch-nationalistische und neonazistische Bewegung weiterhin das bereits von der NPD und AfD verfolgte Ziel hat, Scharnierthemen zu finden und zu besetzen. In einigen Bereichen waren diese Gruppen erfolgreich in der Lage, einen Code zu finden, der über unterschiedliche sozio-kulturelle und politische Milieus Bündnisse finden hilft.

Die angesprochene Brückenfunktion autoritärer Ideologien ist weder überraschend noch neu. Zyklisch und auch gegenwärtig besteht die Gefahr, dass Scharnierthemen die Bündnisfähigkeit antidemokratisch-autoritärer Gruppen und Milieus erhöht. Dies zeigt auch unser Monitoring der Partei der „**Freien Sachsen**“. Unter Nutzung des Parteiprivilegs wurden im Februar 2021 im Erzgebirge die „Freien Sachsen“ als **Sammlungsbewegung der extremen Rechten** gegründet. Doppelmitgliedschaften mit anderen Parteien werden ausdrücklich zugelassen und diese Positionierung verdeutlicht die Strategie als Kaderorganisation, sowohl organisierten Akteuren als auch Einzelpersonen unter dem Schutz des Parteienprivilegs Bündnisse bilden zu können. Zu den Führungsfiguren der Partei zählen Personen der extremen Rechten, die über langjährige Erfahrungen in der neonazistischen Szene verfügen.

Während der Coronapandemie gelang es dieser Kleinstpartei weit über die Grenzen der extremen Rechten hinaus Mobilisierungserfolge zu erzielen. Ihr Ziel ist es, den pluralen und liberalen Rechtsstaat zu überwinden und die Demokratie zugunsten einer völkisch-autoritären Gesellschaftsform abzuschaffen. Die „Freien Sachsen“ traten im ersten Jahr ihres Bestehens vor allem als sachsenweiter Organisator und Anmelder von Demonstrationen gegen die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie auf. Der Protest gegen diese ist ein zentraler Themenschwerpunkt der Partei, allerdings nicht Kern ihrer antidemokratischen Zielsetzung. Verschwörungsmymen bieten ihr Anschluss, Zustimmung und Unterstützung in andere autoritäre und anti-demokratische, aber nicht offen neo-nazistische Milieus. Zu Höchstzeiten warben sie wöchentlich für mehr als 100 Veranstaltungen im Gebiet des Freistaats, auf denen es regelmäßig zur Verbreitung von Verschwörungserzählungen und Antisemitismus gekommen ist. Die Partei nutzte dabei erfolgreich den Messengerdienst *Telegram* als wichtigste Kommunikationsquelle und Vernetzungsplattform. Sie gründete eine Reihe regionaler (Online-)Ableger der „Freien Sachsen“, die hauptsächlich die Nachrichten des Hauptkanals weiter streuen. Im Kooperationsprojekt Online-Monitoring, das das EFBI gemeinsam mit der Amadeu Antonio Stiftung seit dem Herbst 2021 durchführt (Kiess & Wetzel 2022), konnte gezeigt werden, wie zentral die Rolle der Freien Sachsen in der Szene derzeit ist. Zudem zeigt sich, wie eng Online-

und Offline-Mobilisierung Hand in Hand gehen. Auf Medienberichterstattung und erfolgreiche Mobilisierungen zu Demonstrationen erhöhten sich die Abonnementzahlen jeweils sprunghaft, die Online-Radikalisierung führte zu erhöhtem Zulauf auf der Straße.

Zu den Forderungen der Partei zählt unter anderem die Notwendigkeit einer stärkeren Autonomie des Freistaats Sachsens, die mit der Ausweisung westdeutscher und zu einflussreicher Politiker und Journalisten einhergehen sollte sowie die Gründung sogenannter Bürgerwehren zum Schutz der Sächsischen und Sachsen vorsieht. Die Gefahr, die ideologisch von der Partei ausgeht, ist kaum zu unterschätzen. Mit den Corona-Protesten konnte sie landesweit Bekanntheit erhalten und rechtsextreme Inhalte sowie verschwörungsideologische Versatzstücke mit den Protestinhalten vermengen. Auffällig ist die hohe Bereitschaft in der Bevölkerung, diese anzunehmen. Dies gilt insbesondere im Kontrast zu den jüngeren Versuchen der „Freien Sachsen“, mit dem russischen Angriffskrieg in der Ukraine zu mobilisieren. Während kurzfristig eine quantitative Zunahme an entsprechenden Nachrichten und Videos zu verzeichnen war, scheint das Thema deutlich weniger Aufregung zu erzeugen, als insbesondere die Einführung einer allgemeinen Impfpflicht. Gleichwohl ist im Kontext des Krieges gut zu beobachten, wie selbst konträre Positionen innerhalb der Szene – einige Neo-Nazi-Gruppierungen unterstützen ukrainische Nationalisten, das Gros der extremen Rechten wie auch Teile der AfD positionieren sich klar pro Putin – über das Meta-Narrativ der Verschwörung der Eliten gegen das Volk miteinander in Einklang gebracht werden können.

Das Else-Frenkel-Brunswik-Institut hat in seinem Jahrbuch (Decker/Kalkstein/Kiess 2022) verschiedene Beiträge zum Zustand der Demokratie in Sachsen versammelt. Im Hinblick auf Fragen der Bedrohungslage ist hier beispielhaft zum Einen der Bericht der RAA Sachsen (Hübler, 2022) zu **rechtsmotivierten Gewalttaten** zu nennen. Im Jahr 2021 ging die Zahl rechtsmotivierter Gewalttaten mit 178 zwar leicht zurück, mit hoher Wahrscheinlichkeit ist dies jedoch auf die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie zurückzuführen. Im Jahr 2018 lag die Zahl noch bei 317 Straftaten. Allgemein deutet sich bei der Gewalt gegen politische Gegner und gegen Nichtrechte eine Zunahme an. **Hauptschauplatz sind dabei die Demonstrationen der „Querdenker“**. Die Angriffe rechter Täter verlagern sich beobachtbar in Richtung des direkten Wohnumfeldes der Betroffenen, die das Sicherheitsgefühl massiv beschädigen und als besonders bedrohlich erlebt werden. Mit Blick auf die regionale Verteilung zeigen sich vor allem die **sächsischen Großstädte Leipzig, Dresden, Chemnitz und Zwickau als „Hotspots“** rechter Gewalttaten. Besondere Aufmerksamkeit wird dem Landkreis Leipzig als Schwerpunktregion rechtsmotivierter Gewalt gewidmet. Dies lässt sich auf Neonazistrukturen zurückführen, die sich in den 1990ern vor allem in **Wurzen** erfolgreich etablieren konnten und von dort aus, mit teilweise intergenerationaler Weitergabe von „Szene-Wissen“, immer noch aktiv sind. Ferner entwickelt sich Zwickau zum neuen Hotspot. Grunert (2021) schätzt im EFBI Policy Paper 2021-4 ein, dass die Situation **noch** mit einer informierten, konsequenten und gezielten Gegenstrategie in den Griff zu bekommen sei. Bleibt diese aus, ist jedoch mit Sicherheit davon auszugehen, dass sich die rechte Szene im Landkreis Zwickau weiter verankert, stabilisiert und vergrößert. Extrem rechte Strukturen verfolgen ein Raumnahmekonzept (Heitmeyer, 1999), mit dem sie schlussendlich das Ziel verfolgen, sogenannte „No-go-areas“ für potenziell Betroffene rechter Gewalt zu schaffen. Diese ist

durchaus wörtlich zu nehmen: Die Möglichkeit zur Raumnutzung ist eine der zentralen Voraussetzungen von politischer Arbeit. Rechte Raumnahme zeigt sich in Sachsen auch durch gezielten Immobilienerwerb durch die extreme Rechte, wie die Recherchen von Knauthe und Nattke (2022) im EFBI-Jahrbuch eindrücklich zeigen. Der **Erwerb von Immobilien durch Angehörige extrem rechter Gruppen** muss als Teil einer aktuellen politischen Strategie verstanden werden. Zwei Beispiele für Geländegewinne durch Immobilien sind zum einen das Gebäude in der Chemnitzer Innenstadt, in welchem sich die Kanzlei von Martin Kohlmann befindet. Dieses war 2018 einer der zentralen Anlaufpunkte vor und während der rassistischen Aufmärsche in der Stadt Chemnitz. Als weiteres Beispiel sind die Immobilien der extrem rechten Partei Der III. Weg in Plauen zu nennen. Hier ist klar erkennbar, dass es nicht mehr um Abschottung geht, sondern um ein Hineinwirken in die umliegende Gesellschaft. Der Erwerb und die Nutzung von Immobilien findet vor allem dort statt, wo bereits Geländegewinne zu verzeichnen sind, die politische Kultur sich offen gegenüber rechten und extrem rechten Positionen zeigt und mit möglichst wenig Gegenengagement zu rechnen ist. Wie man anhand der Initiative **Zusammenrücken in Mitteldeutschland** und dem Zuzug von prominenten westdeutschen Neonazis wie Michael Brück sehen kann, wird Ostdeutschland als ein attraktiver Ort für Neonazis dargestellt. Die Verdrängung durch Gegenengagement und die selbstständige Aufgabe der westdeutschen und/oder großstädtischen Räume hat zur Folge, dass eine zunehmende Ansiedlung der extremen Rechten in den ländlichen Regionen Ostdeutschlands, wo die politische Kultur einen gesellschaftlichen Resonanzraum für ihre Ideologien bietet, stattfindet. Mit einer **Gesamtzahl von mindestens 97 konkreten Orten** verfügen die extrem rechten Bewegungen und ihre Szenen in Sachsen über eine im bundesweiten Vergleich ausgesprochen hohe Anzahl an Räumen, zu denen sie in den letzten drei Jahren Zugangsmöglichkeiten hatten. Daher ist es wichtig, in Sachsen attraktive Orte zu schaffen, in denen demokratische Positionen selbstbewusst vertreten werden. Wenn diejenigen vor Ort gestärkt und gefördert werden, die für menschenrechtensorientierte Positionen streiten und dabei solidarisch an der Seite der Betroffenen von Rassismus stehen, dann ist langfristig kein Platz mehr für die Räume der extremen Rechten. Eine starke demokratische Zivilgesellschaft vor Ort ist perspektivisch eines der besten Rezepte gegen rechte Orte.

Literatur:

Decker, O, Kalkstein, F., Kiess, J. (2022). Demokratie in Sachsen. Jahrbuch des Else-Frenkel-Brunswik-Instituts für 2021. Leipzig: Edition Überland.

Gittner, N., Schmidt, A. & Schuler, J. (2022). Zivilgesellschaft als „Bollwerk gegen Rechts“? Potenziale und Schwierigkeiten von Engagement und Gegenwehr am Beispiel der Stadt Wurzen. In Decker, O, Kalkstein, F., Kiess, J. (Hrsg.), Demokratie in Sachsen. Jahrbuch des Else-Frenkel-Brunswik-Instituts für 2021 (S. 67-85). Leipzig: Edition Überland.

Grunert, J. (2022). Situationsanalyse der extrem rechten Szene in Zwickau. EFBI-Policy-Paper 2021-4. Leipzig: Else-Frenkel-Brunswik-Institut.

Heytmeyer, W. (1999). Sozialräumliche Machtversuche des ostdeutschen Rechtsextremismus. Zum Problem unzureichender politischer Gegenöffentlichkeit in Städten und Kommunen. In Kalb, P., Sitte, K., Petry, C. (Hrsg.). Rechtsextremistische Jugendliche. Was tun?

Hübler, A. (2022). Zur Lage rechtsmotivierter Gewalt in Sachsen. In Decker, O, Kalkstein, F., Kiess, J. (Hrsg.). Demokratie in Sachsen. Jahrbuch des Else-Frenkel-Brunswik-Instituts für 2021 (S. 175-190). Leipzig: Edition Überland.

Kiess, J., Dietze, N., Bose, S. (2022). Situationswahrnehmungen der Partnerschaften für Demokratie und Modellprojekte in Sachsen 2021. EFBI-Policy-Paper 2022-2. Leipzig: Else-Frenkel-Brunswik-Institut.

Kiess, J. & Wetzel, G. (2022). Extrem Rechte Online-Mobilisierung zwischen Corona und Krieg. EFBI Digital Report 2022-1. Leipzig: Else-Frenkel-Brunswik-Institut.

Knauthe, M. & Nattke, M. (2022). Fehlendes Hausverbot. Die Nutzung von Immobilien durch die extreme Rechte in Sachsen. In Decker, O, Kalkstein, F., Kiess, J. (Hrsg.), Demokratie in Sachsen. Jahrbuch des Else-Frenkel-Brunswik-Instituts für 2021 (S. 205-222). Leipzig: Edition Überland.

A3: Sächsisches Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung (SIPS)

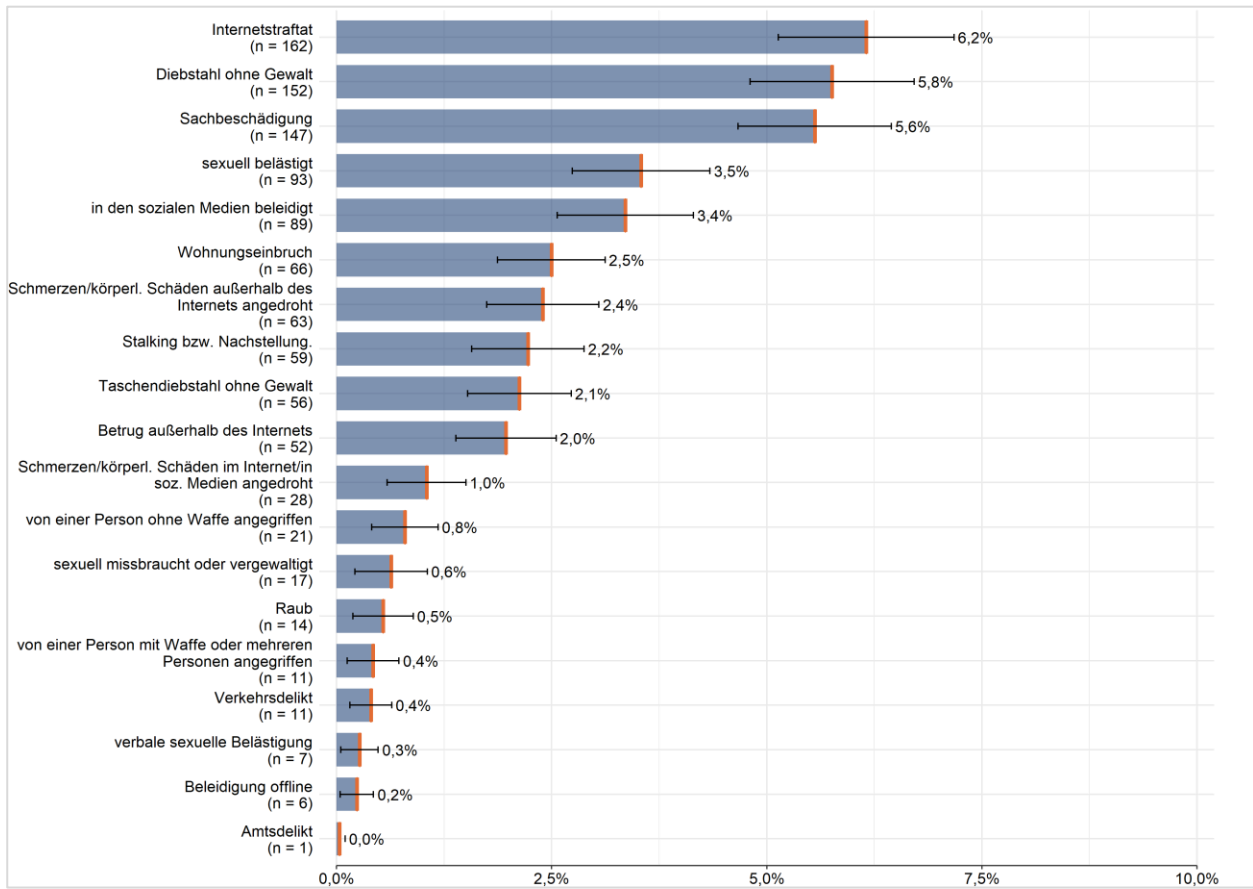


Abbildung 267: 12-Monats-Prävalenz berichteter Straftaten, Opferangaben in Prozent (Frauen), „Ist Ihnen persönlich in den letzten 12 Monaten eine der folgenden Straftaten in Sachsen zugestoßen?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

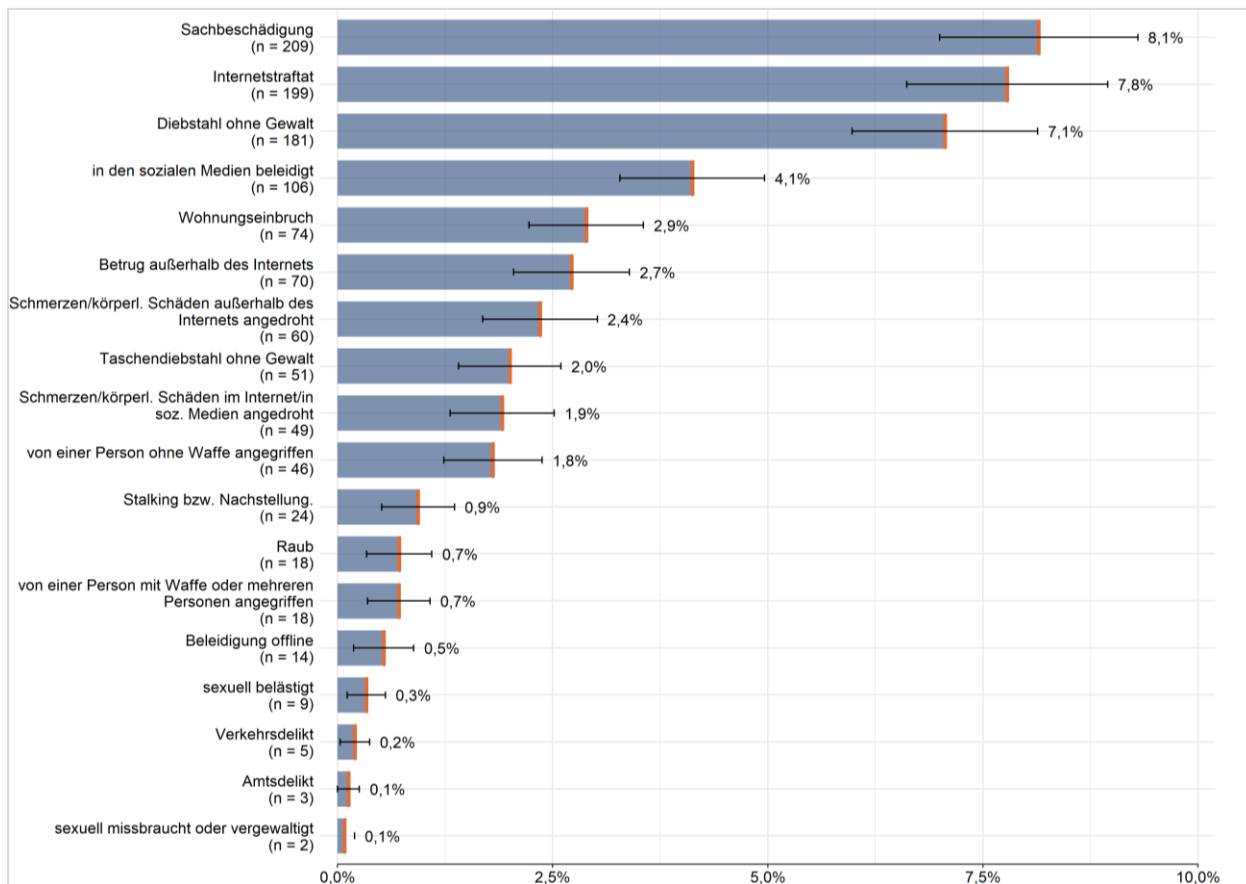


Abbildung 268: 12-Monats-Prävalenz berichteter Straftaten, Opferangaben in Prozent (Männer) „Ist Ihnen persönlich in den letzten 12 Monaten eine der folgenden Straftaten in Sachsen zugestoßen?“, Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

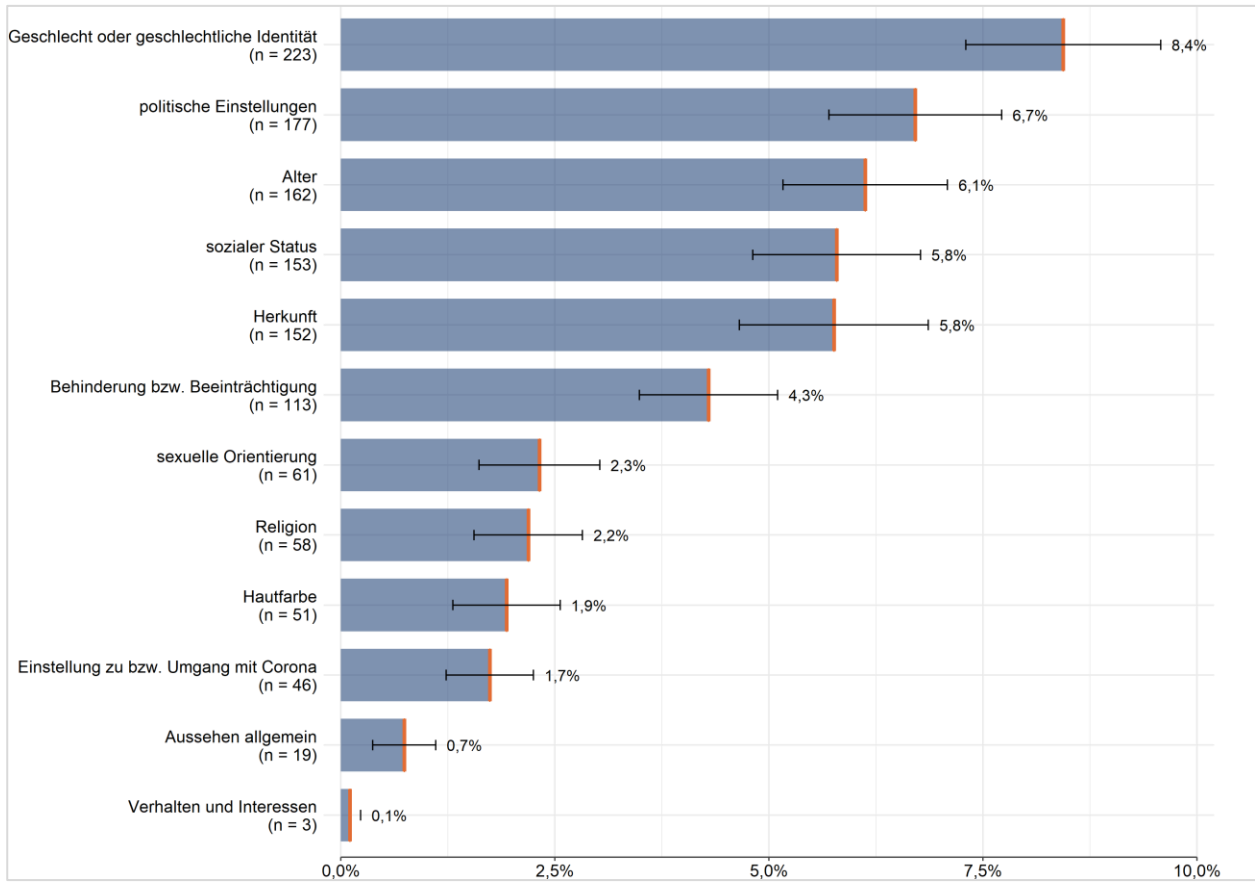


Abbildung 269: Diskriminierungserfahrung in den letzten zwölf Monaten, Opferangaben in Prozent (Frauen), Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

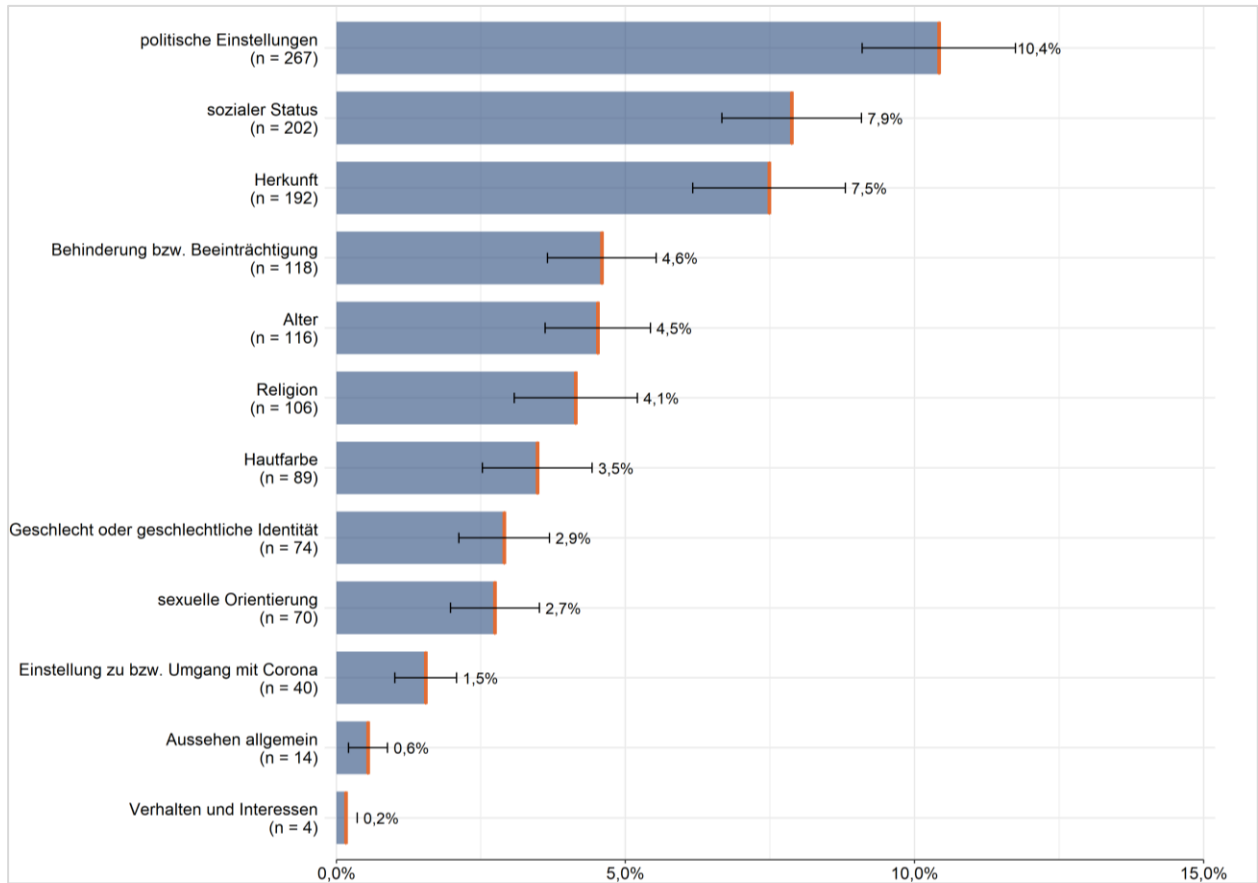


Abbildung 270: Diskriminierungserfahrung in den letzten zwölf Monaten, Opferangaben in Prozent (Männer), Quelle: SKiSAX-Befragung 2022

Impressum

HERAUSGEBER:

Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI),
Sächsisches Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung (SMJusDEG)

Geschäftsstelle „Periodischer Sicherheitsbericht“

Jens Goebel (SMI)
Jenny Ryschawy (SMI)
Tabea Fleps (SMJusDEG)
Felix Winkler (SMJusDEG)

Redaktion, Gestaltung und Satz:

Geschäftsstelle „Periodischer Sicherheitsbericht“

Redaktionsschluss:

April 2023